Merc.

55 ej

Skmar

Handbuch

über die

Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben

des

deutschen Zoll- und Handelsvereines

mit besonderer Bezugnahme auf die preußische Gesetzgebung

von

W. Ditmar,

Regierungsrath bei der Provinzial-Steuer-Direktion zu Köln.

Zweiter Theil.

Enthält die Gesetze, Verordnungen und Verträge.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Sammlung

der

für das Königreich Preußen

über

Ein-, Aus- und Durchgangszoll

ergangenen, noch anwendbaren

Gesetze, Verordnungen und Verträge.

Nebst

einem vollständigen alphabetischen Repertorio.

Herausgegeben

von

W. Ditmar,

Regierungsrath bei der Provinzial-Steuer-Direktion zu Köln.

Köln, 1847.

In Commission bei J. P. Bachem, Hof-Buchhändler und Buchdrucker.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Oft. 478 D.

Vorwort.

Der Unterzeichnete, welcher im vorigen Jahre ein Handbuch über die preußische Branntweinsteuer herausgegeben, das binnen kurzer Zeit zwei zahlreiche Auflagen erfordert hat, beabsichtigt nach und nach auch die übrigen Zweige der preußischen Steuergesetzgebung in ähnlicher Weise zu bearbeiten.

Zunächst soll das Zollgesetz und die Zollordnung oder die Gesetzgebung über die Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben des deutschen Zoll- und Handelsvereines an die Reihe kommen und es wird hierbei dieselbe Behandlungsweise, wie bei dem vorerwähnten Handbuche über die Branntweinsteuer, welche Beifall gefunden hat, zur Anwendung kommen, nämlich, daß der erste Theil dieses Handbuches ein systematisches Lehrbuch, der zweite die Gesetze und Verordnungen nebst einem alphabetischen Repertorio enthält.

Der zweite Theil erscheint im Voraus, weil dies die Redaktion des ersten Theiles erleichtern wird, und weil dieser zweite Theil auch selbstständig benutzt werden kann.

Ueber die Redaktion des zweiten Theiles wird Folgendes bemerkt:

1. Es sind nur solche Gesetze, Verordnungen und Verträge aufgenommen, welche wirklich noch praktische Anwendung finden können. Eine Zerstückelung nicht gänzlich aufgehobener Verordnungen durch Ausscheidung des nicht mehr Anwendbaren hat aber nur selten stattgefunden, weil

dies für den praktischen Gebrauch leicht störend wirkt. Die Aufnahme, der auf die ältere Gesetzgebung vom Jahre 1818 bezüglichen Verordnungen ist ferner nur in dem Falle erfolgt, wenn sie für die Erklärung der jetzt bestehenden zu benutzen sind. Dagegen sind alle diejenigen weggelassen, hinsichtlich deren ein unmittelbarer praktischer Gebrauch nicht mehr vorzukommen pflegt z. B. die veralteten Tarife, das Zollgesetz und die Zollordnung vom 26 Mai 1818 u. s. w.

2. Die Gesetze, Verordnungen und Verträge, sind chronologisch geordnet, was nicht allein das Auffinden erleichtert, sondern auch den Vortheil gewährt, daß eine solche Sammlung nicht veraltet, indem alljährlich Nachträge, ebenfalls in chronologischer Form, erscheinen können. Diese Sammlung wird daher nicht so leicht das Schicksal der in sogenannter systematischer Zusammenstellung oder solcher nach der Legalordnung erschienenen theilen, welche binnen wenigen Jahren veraltet und unbrauchbar zu sein pflegen.

3. Der Abdruck der Gesetze, Verordnungen und Verträge wird in der Regel in der vollen Ausdehnung des Originals gegeben. Insbesondere werden die Formulare, welche bei den zur Ausführung der Gesetze ergangenen Anordnungen vorgeschrieben sind, in der Regel in der Form der Originale erscheinen. Ausnahmen hiervon sind nur dann gemacht, wenn sich unbeschadet der Brauchbarkeit eine Raum- und dadurch eine Kostenersparniß für die Käufer erzielen ließ.

Der Verfasser wird es gerne sehen, wenn sein Unternehmen einer gründlichen Beurtheilung unterworfen wird, und wenn ihm Erinnerungen, welche der Sache nützen können, mitgetheilt werden.

Köln, im Juni 1847.

Der Verfasser.

Rescript, betreffend die Bezeichnung der Zollstraßen.

Vom 5. April 1818. III. 5587.

Nach der Bestimmung §. 3 der Zoll-Ordnung sollen die durch den Gränzbezirk führenden Zoll-Straßen gehörig bezeichnet werden. Da es nothwendig ist, daß diese Bezeichnung für das Publikum gehörig unterrichtend, und auch in sämmtlichen Regierungs-Bezirken gleichförmig sei, so werden deshalb folgende allgemeine Vorschriften ertheilt.

Die Zoll-Tafeln werden an schwarz und weiß angestrichenen Ständern da aufgerichtet, wo die Zoll-Straßen die Gränzlinie und wo sie die Binnenlinie überschreiten.

Die Tafeln enthalten oben den Königlichen Adler, und darunter in schwarzer Farbe, und in möglichst großer Schrift, die Angabe der Straße, nach Maßgabe der Umstände, wie folgt:

Zoll-Straße zum Ansage-Posten zu N. N. in weißem Felde, Zoll-Straße zum Haupt-Zollamte zu N. N. in blaß gelbem Felde, Zoll-Straße zum Neben-Zollamte 1. Klasse zu N. N. in blaß blauem Felde, Zoll-Straße zum Neben-Zollamte 2. Klasse zu N. N. in blaß grünem Felde.

Es kann der Fall vorkommen, daß eine Straße bei Ueberschreitung der Binnen- oder der Gränzlinie, nach zwei verschiedenen Aemtern führt, alsdann wird die Straße als eine solche bezeichnet, welche den Verkehr am freisten läßt, dagegen wird sie an den Punkten, wo sie sich, in der Richtung nach den verschiedenen Aemtern trennt, für eine jede, ihrer Bestimmung nach von Neuem bezeichnet.

Alle von einer solchen Straße, im Grenz-Bezirke abgehenden Nebenstraßen, werden mit einer Tafel besetzt, welche im weißen Felde die Worte enthält:

> Für zoll- und steuerpflichtige Gegenstände ohne besondere Erlaubniß verboten.

Wo die Gränze durch den Lauf von Flüssen bezeichnet wird, werden außer den Straßen-Uebergängen, auch die zu bewilligenden Ausladeplätze, in gleicher Art bezeichnet.

Die Tafeln zur Bezeichnung der Erhebungs- und Deklarations-Stellen selbst (§. 10 der Zoll-Ordnung) führen gleichfalls den Adler, und das Feld zur Ueberschrift muß diejenige Farbe haben, welche oben für die verschiedenen Straßen bestimmt worden ist.

In den Gegenden, wo außer der deutschen Sprache, eine andere fremde Sprache gebräuchlich ist, bleibt es der Königlichen Regierung überlassen, die Inschriften auch in dieser Sprache mit anbringen zu lassen.

Das Finanz-Ministerium theilt diese Bestimmungen darum schon jetzt mit, damit nicht Vorbereitungen getroffen werden mögen, welche dem entgegen sein könnten.

Berlin, den 5. April 1818. Finanz-Ministerium.

An sämmtliche Königliche Regierungen. III. 5587.

Gesetz über den Zoll und die Verbrauchs-Steuer von ausländischer Waaren und über den Verkehr zwischen den Provinzen des Staates.

Vom 26. Mai 1818.

(Ist, als fast durchgängig veraltet, nicht mit abgedruckt; die wenigen, in späteren Verordnungen allegirten §§. werden bei Letzteren gegeben werden.)

Zoll- und Verbrauchs-Steuer-Tarif, Anlage zum vorstehenden Gesetz.

(Bruchstück davon, welches nur deshalb mit abgedruckt ist, um den in späteren Verordnungen vorkommenden Unterschied zwischen Zoll- und Verbrauchssteuer zu erläutern.)

Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche dem Zolle und welche der Verbrauchssteuer unterworfen sind.

	Gegenstände.	Maaßstab der Versteuerung.	Abgaben-Sätze. Zoll beim Eingange. Tl. Sa. Pf.	Zoll beim Ausgange. Tl. Sg. Pf.	Verbrauchs-Steuer. Tl. Sg. Pf.
1.	Abfälle von Gerbereien (Leimleder) von Seifensiedereien, Vitriolfabriken, Glashütten, und der Fabrikation der Salpetersäure	Centner.	frei	— 12 —	— — —
2.	Alaun	Centner.	— 12 —	— — —	— 18 —
3.	Apotheker- und Droguerie-Waaren: Chemische Fabrikate ꝛc. u. s. w.	Centner.	— 12 —	— — —	1 12 —

Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung.

Vom 26. Mai 1818.

(Ist, als fast gänzlich veraltet, nicht mit abgedruckt; die wenigen in späteren Verordnungen allegirten §§. werden bei letzteren gegeben werden.)

Instruktion zur Geschäftsverwaltung eines Haupt-Zollamtes, an der Landesgränze.

Vom 28. Mai 1818.

Abtheilung I. Allgemeine Bestimmungen.

Einleitung.

§. 1. Das Edikt über Ein- und Ausfuhr-Zoll und über die Konsumtionssteuer von ausländischen Waaren bestimmt die Grundzüge der Verfassung.

Die beiden demselben hinzugefügten Tarife weisen die Geldleistungen an Zoll- und Konsumtionssteuer nach.

Die Zoll- und Konsumtionssteuer-Ordnung setzt die Pflichten fest, welche den Steuertragenden, in Bezug auf Steuer-Entrichtung, obliegen, und die Rechte, welche ihnen aus diesem Steuerverhältnisse zu Statten kommen sollen.

Gegenwärtige Instruktion setzt daher eine genaue Bekanntschaft mit obigen Gesetzen voraus.

§. 2. Sie ist nicht für das Publikum, sondern sie bestimmt die Verrichtungen der Beamten, sowohl so weit sie mit den Pflichten und Rechten der Steuertragenden zusammen treffen, als so weit sie die reine innere Verwaltung angehen.

§. 3. Aus der Abtheilung II derselben, welche vom Abfertigungs-Verfahren handelt, soll jedoch dasjenige durch die Amtsblätter dem Publikum bekannt gemacht werden, was demselben, neben den gesetzlichen Bestimmungen, besonders zu wissen nöthig ist, damit die Steuertragenden sich belehren, wie und in welcher Ordnung die gesetzlichen Bestimmungen ausgeführt werden sollen. Sie werden dadurch in den Stand gesetzt werden, durch eine sich anzueignende Kenntniß von dem Geschäftsverfahren, auch ihrer Seits auf einen möglichst raschen Abfertigungsgang in den Zollämtern mitzuwirken.

§. 4. Als Zollämter an der Landgränze sind auch diejenigen Zollämter zu betrachten, welche an solchen Stellen der Gränzströme liegen, wo der Uebergang mittelst Brücken, Fähren und auf ähnliche Weise geschieht, oder Ausladungen verstattet sind, und es gilt daher für sie gleichfalls gegenwärtige Instruktion.

Beamten des Zollamtes und deren Verhältnisse unter einander.

§. 5. Das Haupt-Zollamt besteht aus dem Inspektor, dem Rendanten und dem Kontroleur.

§. 6. Der Inspektor ist der Dirigent des Haupt-Zollamts; der Rendant und der Kontroleur sind ihm in der allgemeinen Geschäftsführung beigeordnet. Ein jeder von ihnen verrichtet dasjenige, was einem jeden, vermöge dieser Instruktion, besonders aufgetragen wird.

§. 7. Da die Verrichtungen des Haupt-Zollamtes nach bestimmten Festsetzungen geschehen, und in zweifelhaften Fällen angefragt werden muß, so kann der Fall der Berathung in der Regel nicht vorkommen. Tritt derselbe ein, so hat ein jeder dieser drei Beamten, in Fällen, wo es um augenblickliche Ausführung zu thun ist, eine volle Stimme, welche zuerst der Kontroleur, dann der Rendant, und zuletzt der Inspektor abgibt. Sind alle drei nicht gleicher Meinung, so kann derjenige, welcher überstimmt ist, auf Berichterstattung antragen.

§. 8. Alle andere Beamte, für den Revisions-, den Wage-, den Niederlage-, den schreibenden und den Gränz-Aufsichtdienst, ingleichen die Neben-Zöllner, sind dem Haupt-Zollamte untergeordnet, und mithin verbunden, dessen Anordnungen gehöriger Weise Folge zu leisten. Glauben sie jedoch, Anweisungen, welche gegen ihre besondere Dienstvorschriften, oder gegen die allgemeinen Bestimmungen gehen, zu erhalten, so sind sie verpflichtet, ihre Bedenken der Regierung unmittelbar anzuzeigen.

§. 9. Die Stellung dieser Subaltern-Beamten unter einander, wird besonders bestimmt werden. Das Ministerium behält sich auf Antrag der Regierung vor, besonders thätige und sachkundige Personen aus ihrer Mitte, dem Haupt-Zollamte förmlich als Mitglieder beizuordnen.

Geschäftsstunden.

§. 10. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Dauer der Dienststunden sind in eine Bekanntmachung für das Publikum zu fassen, welche an dem Haupteingange zur Expeditionsstube anzuheften ist.

§. 11. Wenn in derselben die Verrichtungen bei Erleuchtung geschehen müssen, so ist die größte Sorgfalt auf Verhütung von Feuersgefahr zu richten, und das Wage- und Waarenrevisions-Geschäft kann und muß eingestellt werden, wenn es bei Erleuchtung nicht mit völliger Ueberzeugung verrichtet werden kann.

§. 12. In den Dienststunden muß ein jeder Beamte des Haupt-Zollamtes, sowohl die obern als die Subalternen, in den Dienstgelassen anwesend sein.

§. 13. Diese Stunden sind zunächst zur Abfertigung der Steuerschuldigen bestimmt: schriftliche Arbeiten und andere Geschäfte, den innern Dienst betreffend, sind nur dann zulässig, wenn solche ohne allen Aufenthalt in der Abfertigung geschehen können; sonst müssen solche, außer den öffentlichen Dienststunden, in den Morgen- und Abendstunden abgemacht werden.

§. 14. Subaltern-Beamte, welche nur für gewisse Zweige des Dienstes angestellt worden, sind, wenn ihnen diese in den Dienststunden nicht ausreichende Beschäftigung gewähren, zu allen andern Dienstverrichtungen am Orte, nach der Anweisung des Inspektors, verpflichtet.

Abtheilung II.

Von dem Abfertigungsverfahren.

Allgemeine Vorschriften.

§. 15. Es müssen, mit bester Benutzung der Oertlichkeit, die zweckmäßigsten Vorkehrungen getroffen werden, um die Geschäftsplätze der Beamten so zu ordnen, daß sie einer raschen Abfertigung förderlich sind, ingleichen, daß sie, so weit möglich, eine Uebersicht der Revisionsplätze haben.

§. 16. Die Räume, wo die Wagen auffahren, wo die Ab- und Aufladung, die Revision und die Verwiegung, die Plombage und dergleichen mehr geschieht, müssen gleichfalls, so weit es die Oertlichkeit zuläßt, gehörig abgetheilt, und so geordnet werden, damit nicht versucht werden kann, ankommende, abgehende und in der Revision begriffene Waaren, unterschleiflich zu vermengen und zu vertauschen.

§. 17. Die Abfertigung geschieht, in der Regel, in der Folgeordnung der Anmeldung. Die nothwendigen Ausnahmen weiset der Verfolg der Instruktion nach, und außerdem geht auch die Abfertigung der nicht mit der Post Reisenden derjenigen der Frachtfuhrwerke vor.

Erster Abschnitt.

Anleitung für die Abfertigung beim Eingange in Bezug auf Zollentrichtung durch den ganzen Gang der Expedition, unterschieden nach den neben bemerkten Fällen.

A. Wenn das Haupt-Zollamt die erste Anmeldungsstelle ist.

1. Wenn eine schriftliche Angabe vorangehen muß.

a. Wer die Deklaration fertigen soll.

§. 18. Die Zollordnung bestimmt in den §§. 81 und 82, ob der Waarenführer die Angabe dem Amte eingeben, oder ob das Amt solche für

ihn fertigen soll. Die Absicht dieser Festsetzung geht dahin, einer Seits den Waarenführer zu veranlassen, selbst anzugeben, und dadurch in der Voraussetzung, daß er sehr wohl weiß, was er führt, ihn in eine Lage zu setzen, entweder richtig anzumelden, oder, wenn er Verheimlichungen beabsichtigt, ihn davon durch eigene Schriftzüge, welche gegen ihn zeugen, möglichst abzuhalten; auf der andern Seite aber den Verkehr nicht in Formen zu zwängen, welche zum Theil von den Personen, von welchen er betrieben wird, nicht mit dem Grade von Sicherheit eingehalten werden können, um sich gegen große Nachtheile zu verwahren.

Zur Erreichung des letztern Zweckes, muß daher in den ersten Jahren bei Anfertigung der Deklarationen für den Waarenführer willfähriger verfahren, doch aber immer dahin gewirkt werden, daß dieses, öfters aufhaltende Geschäft, den Expeditionsgang für andere Steuerpflichtige so wenig als möglich unterbreche. Der Waarenführer, welcher keine Deklaration eingibt, muß daher, in der Abfertigung, auch weniger aufhaltenden Expeditionen Anderer nachstehen. Auf keinen Fall darf aber dieser Spielraum zur Belästigung des Waarenführers, und um ihm unnöthigen Aufenthalt zu verschaffen, im geringsten gemißbraucht werden; daher auch die Bestimmung der Zollordnung §. 83, daß die Anfertigung von Seiten des Zollamtes ganz unentgeltlich geschieht, hiermit in Erinnerung gebracht wird. Der Zollinspektor muß jeden Mißbrauch hierunter, durch gute Aufsicht, verhüten.

b. Form der Deklaration, und was bei deren Ausfertigung und bei deren Vergleichung mit den Frachtbriefen zu beobachten ist.

§. 19. Die Angaben müssen nach dem unter dem Buchstaben A[1]) beiliegenden Muster angefertigt sein. Die 8 ersten Spalten sind für den Deklaranten selbst, die übrigen dienen zur Benutzung bei der Expedition. Das beiliegende Muster ist auf eine starke Ladung, aus vielen Artikeln bestehend, berechnet; es sollen aber auch, für Ladungen von wenigeren Posten, Deklarationsmuster in Querfolio-Format in Gang gebracht werden.

§. 20. Von beiden Arten wird dem Amte eine hinlängliche Anzahl von gedruckten Mustern zugetheilt werden, um selbige den Waarenführern und Zollabrechnern zum Gebrauche zuzustellen. Es sendet solche auch in der erforderlichen Zahl an diejenigen Personen im Auslande, welche demselben von der Regierung, in der Absicht werden bezeichnet werden, daß die Frachtherren ihre Deklarationen schon in den Plätzen des Auslandes, wo sie die Ladung einnehmen, anfertigen, und sich so auf einen kürzern Aufenthalt am Orte des Haupt-Zollamtes einrichten mögen.

§. 21. Gleich nach dem Eintreffen des Waarenführers, wird seine Ankunft in die 5 ersten Spalten der ersten Klasse des Deklarations-Registers, zu welcher unter dem Buchstaben B[2]) das Muster beiliegt, eingetragen, und die Wagen bleiben, bis zur Revision geschritten wird, unter eigener Bewachung des Waarenführers, jedoch unter Aufsicht des Amtes, damit von der Ladung nichts weggeschafft werde.

§. 22. Die Angaben werden zweifach ausgefertigt. Sind solche von dem Waarenführer übergeben, so bestimmt der Inspektor, welcher Beamte

---

1) Ist veraltet und daher nicht mit abgedruckt. 2) Ist veraltet und daher nicht mit abgedruckt.

die Vergleichung mit den Frachtbriefen übernehmen soll. Er kann dieß selbst thun, dem Rendanten, dem Kontroleur, oder einem fähigen Subalternen übertragen, und hat dabei hauptsächlich darauf Rücksicht zu nehmen, daß dazu ein Beamter gewählt werde, der gerade am wenigsten beschäftigt ist, damit überall ein möglichst rascher Abfertigungsgang Statt haben könne.

§. **23.** Wenn sich bei dieser Vergleichung nichts zu erinnern findet, so bescheinigt der damit beauftragt gewesene Beamte unter seiner Unterschrift die Deklaration dahin: mit den Frachtbriefen übereinstimmend.

Sind Abweichungen bemerkt, so werden diese mit Zuziehung des Inspektors, durch mündliche Besprechungen mit dem Waarenführer, zur Stelle erörtert; und wenn kein Verdacht zu einem Unterschleife vorhanden ist, wird die Deklaration in der Art bescheinigt:

> bei der Vergleichung mit den Frachtbriefen haben sich Abweichungen ergeben. Sie sind zur Stelle, mit Zuziehung des Inspektors, aufgeklärt, und die betreffenden Posten sind mit rother Dinte berichtigt worden.

Hat der Waarenführer keine Frachtbriefe, oder nicht über alles Frachtbriefe bei sich, so wird dies, auf seine Aussage, unter der Angabe bemerkt.

§. **24.** Uebernimmt das Haupt-Zollamt die Anfertigung der Deklaration, so ernennt der Inspektor eben so, wie §. **22** bestimmt worden, denjenigen Beamten, welcher solche besorgen soll. Ist die Deklaration gemacht, so wird sie mit dem Waarenführer, auf den Grund der Frachtbriefe, durchgegangen, er befragt, ob er noch Güter ohne Frachtbriefe geladen habe, die Deklaration, nach seiner Erwiederung, vervollständigt, und von ihm nachstehender unter der Deklaration zu setzender Vermerk:

> ich erkenne diese vom Königl. Haupt-Zollamte, auf den Grund der demselben übergebenen Frachtbriefe und mündlichen Anzeigen, gefertigte Deklaration als mit demselben übereinstimmend an,

unterschrieben oder sonst gezeichnet.

c. Verwiegung und Revision.

§. **25.** Ist hiernach der Punkt, die schriftliche Deklaration betreffend, berichtigt, so wird zur Revision und Verwiegung geschritten. Eine jede Revision muß in der Regel von zwei Beamten geschehen, welche der Inspektor nach der Anleitung §. **22** bestimmt.

§. **26.** Sie theilt sich in Ausmittelung der Eigenschaft und in Ausmittelung der Menge ein, und zwar für Gegenstände, welche nach dem Gewichte, und für Gegenstände, welche nach andern Maaßstäben zu verzollen sind.

§. **27.** Die nach dem Satze von einem Centner zu verzollenden Gegenstände bilden bei weitem die größte Zahl: die Constatirung der Menge geschieht daher, auf eine einfache Weise, durch die Wage. Zur Verminderung der einzelnen Operationen, muß mit der Verwiegung die Ausmittelung der Gattung verbunden werden. Ist für das Wagegeschäft ein eigener Beamte angestellt, so ist dieser der zweite Revisions-Beamte; beide Beamten aber sind gemeinschaftlich für die richtige Ausmittelung, in beiderlei Beziehungen, der eigentliche Revisions-Beamte daher eben sowohl für die richtige Verwiegung, als der Wagebeamte für die gehörige Ausmittelung der Beschaffenheit, verhaftet.

§. **28.** Die Wagen oder andere Versendungsmittel, werden vor der Wage abgeladen, die einzelnen Stücke werden mit der Angabe verglichen,

und die Wagen, das Reisegeräth und die Futtersäcke werden genau nachgesehen, ob darin nicht steuerbare, besonders hoch belegte Gegenstände verborgen sind.

§. 29. In der Regel muß ein jedes einzelne Stück besonders über die Wage gehen, und bei der Verwiegung, so weit als möglich, die Folge der Deklaration beobachtet werden: Stücke nach sachkundigem Augenscheine unter Einem Centner, werden, wenn sie gleichen Inhaltes sind, gemeinschaftlich verwogen.

§. 30. Bei einigen Gegenständen, deren Verwiegung schwierig ist, als: grobe Holzwaare, Wagen, unverpacktes Glas, gemeine Töpferwaaren und dergleichen, kann eine Abschätzung auf Gewicht Statt finden; das Haupt-Zollamt muß sich deshalb mit den Verhältnissen des Gewichts zu den Raum-Verhältnissen solcher Gegenstände bekannt machen. Auch bei Sachen im unverpackten Zustande, deren Gewicht, nach allgemeinem Gebrauche, gleich, oder auf den einzelnen Stücken unter öffentlicher Autorität sicher verzeichnet ist, wie letzteres häufig bei dem Blei in Mulden, Eisen in Stangen, Kupfer in Platten der Fall zu sein pflegt, kann, nach Maaßgabe der Umstände, die Verwiegung erlassen werden. Ferner auch bei verpackten Gegenständen, welche, dem Handelsgebrauche nach, in Verschlägen von gleichem Gewicht versendet zu werden pflegen, und deshalb mit einem öffentlichen Zeichen versehen sind, oder deren Gewichtgehalt sich, der Erfahrung nach, gleich bleibt. In solchen Fällen müssen jedoch jedes Mal einige Stücke zur Probe verwogen werden. Als allgemeine Vorschrift gilt noch, daß, wenn der Einbringer die Verwiegung zollbarer Gegenstände begehrt, sie, sobald sie nur irgend thunlich ist, nicht versagt werden darf. Für solche Artikel, welche die Wageschalen verunreinigen können, so daß die Verwiegung trockener Waaren dadurch leiden möchte, müssen besondere Schalen gehalten werden.

§. 31. Ein eigenes Wageregister wird nach dem Muster unter dem Buchstaben C [1]) nur dann geführt, wenn in der Deklaration die Gewichtgröße auf den Grund mehrerer einzelnen Verwiegungen eingetragen werden muß. Der Inspektor trifft, nach Maaßgabe der Oertlichkeit, die sachgemäßeste Einrichtung, daß sich die anwesenden Beamten, sowohl von der eigentlichen Gewicht-Ausmittelung als von deren richtigen Anschreibung überzeugen können. Es ist daher ganz bestimmt untersagt, daß die Schalknechte, oder sonstige bei der Verwiegung Handdienste leistende Personen, das Gewicht ansagen, und daß, nach ihrer Ansage, die Anschreibung geschehe.

§. 32. Nach den gesetzlichen Bestimmungen muß der Waarenführer die Gegenstände so weit offen darlegen, daß vollständige Ueberzeugung genommen werden kann, ob keine höher besteuerten, als die deklarirten Gegenstände verpackt sind. Dies ist das Aeußerste des Revisionsrechtes, und schließt, mit wenigen Ausnahmen, eine vollständige Auspackung in sich. Es versteht sich, daß dies Aeußerste nur bei vorhandenem Verdacht in Anwendung kommen kann, und daß sich das Amt so viel als möglich, auf andere Weise, die moralische Ueberzeugung von der Uebereinstimmung der Ladung mit der Deklaration verschaffen muß.

---

1) Muster C. zu §. 31. (Titel.) Wage-Register des Königlichen Amtes zu für das Jahr geführt von . Dasselbe hat folgende Colonnen: Tag und Monat der Verwiegung. Laufende Nummer. Des Deklarationsregisters Kapitel, Nummer. Angabe der Collis nach ihrer Bezeichnung. Zu welcher Spezialpost der Deklaration sie gehören. Gewicht im Einzelnen (Ctnr., Pfd., Loth.) im Ganzen (Ctnr., Pfd., Loth.)

§. 33. Dahin gehört hauptsächlich:

a. Kenntniß von der gebräuchlichen Verpackungsweise der verschiedenen Waarengattungen, welche eine Täuschung der Beamten, beim gehörigen Gebrauche der bei verschiedenen Waarenarten besonders üblichen Verpackungsweisen weniger zuläßt.

§. 34. b. Die Kunde von dem Gewichte eines Würfelfußes der verschiedenen Waarenarten, verbunden mit der Kenntniß, einen unregelmäßigen Körper leicht auf einen Würfel zu berechnen, bei deren Benutzung eine mißbräuchliche Anwendung der Verpackungsart, oder eine Beipackung in vielen Fällen wahrgenommen werden kann, denn wenn z. B. der Würfelfuß einer minder belegten Waare leichter ist, als der Würfelfuß einer höher besteuerten, so kann sich eine Beipackung schon bei der Verwiegung mehr oder weniger ergeben.

§. 35. c. Genaue Prüfung der Frachtbriefe. Regelmäßig wiederkehrende große Frachtfuhrwerke, mit guten Frachtbriefen von sichern Häusern an sichere Häuser, können leichter behandelt werden, als einzelne Fuhrwerke, ohne Frachtbriefe, besonders wenn der Waarenführer und der Waareneigenthümer eine und dieselbe Person sind. Sind Versender, Empfänger oder Führer, schon einmal, Steuer-Unrichtigkeit wegen, betroffen worden, so muß die Revision immer strenger sein;

§. 36. d. eine passende Anwendung der Revisionsinstrumente. Der Bohrer und das Visitireisen müssen bei denjenigen Waarenartikeln, wo sie, ohne nachtheilige Verletzung der Waaren selbst, angewendet werden können, öfters gebraucht werden, besonders dasjenige Visitireisen, welches den Inhalt der Kollis zu Tage bringt.

§. 37. Wegen derjenigen Waaren, von welchen der Zoll nicht auf einen Centner Gewicht gelegt ist, dienen folgende Bestimmungen:

a. Bei Waaren, von welchen die Einheit des Tarifsatzes zehn Centner ist, findet keine Verwiegung Statt; sie werden nach der Kraft des Angespanns und der Beschaffenheit der Wege auf Gewicht geschätzt;

b. Wegen derjenigen Flüssigkeiten, für welche die Tarifsätze nach Tonnen und Eimern angesetzt sind, wird auf die Vorschriften der Zollordnung §. 59, [1]) mit Hinweisung auf die Bestimmungen §. 99 gegenwärtiger Instruktion, verwiesen;

c. die wenigen Artikel, welche sonst noch im Tarife nach andern Maaßstäben, als: Stückzahl, Tonne, Wispel angesetzt worden, sind von der Beschaffenheit, daß sie beim Landtransporte, der vorhandenen Menge nach, leicht überschlagen werden können.

Wegen der Nachsuchung, daß solchen Sachen nichts beigepackt worden, gelten beziehungsweise dieselben Bestimmungen, welche bei den wiegbaren Gegenständen gegeben worden sind.

§. 38. In der Art, wie revidirt werden soll, hat also das Hauptzollamt einen weiten Spielraum. Deshalb muß der Inspektor das Revisionsgeschäft ganz besonders unter Aufsicht nehmen, und mit Benutzung der sachkundigen Bemerkungen der Beamten, bestimmen, wie revidirt werden soll. Er sowohl als die andern Oberbeamten, müssen auch öfters, selbst in anscheinend nicht erheblichen Fällen, Nachrevisionen vornehmen.

---

1) Der §. 59 der Zollordnung ist jetzt veraltet, da die Verzollung von Flüssigkeiten jetzt nach Gewicht erfolgt.

§. 39. Haben sich bei der Revision Unrichtigkeiten ergeben, daß entweder mehr Waaren, als angegeben, oder höher besteuerte Waaren, als die angegebenen, vorgefunden sind, so erfolgt die Anhaltung der Waare, und ein weiteres Verfahren im Wege des Prozesses findet Statt.

§. 40. Sind Unrichtigkeiten vorhanden, daß entweder weniger Waaren, als angegeben, oder minder besteuerte Waaren, als die angegebenen, vorgefunden worden sind, so müssen diese sogleich dem Inspektor angezeigt, und von ihm zur Stelle aufgeklärt werden. Es ist der Verdacht vorhanden, daß entweder die Revisionsbeamten ihre Pflicht verletzt haben, oder daß etwas bei Seite gebracht worden ist. Auf beides muß der Inspektor seine Maßregeln richten.

§. 41. Wegen Kleinigkeiten, besonders beim Gewicht, welches nie ganz genau übereinstimmt, dürfen jedoch keine Weiterungen gemacht werden; auf jeden Fall aber sind die wirklich vorgefundenen Waaren, in Menge und Art, der steuerpflichtige Gegenstand.

§. 42. Wenn hiernach das Revisionsgeschäft vollendet ist, so wird die Deklaration in der 9. bis 12. Spalte von den damit beauftragt gewesenen Beamten, nach dem Befunde, bescheinigt. Ist bei dieser Verrichtung auch einer der Oberbeamten des Haupt-Zollamtes zugegen gewesen, so unterzeichnet er die Bescheinigung mit, hat er aber dem Geschäfte nur zeitweise beigewohnt, so bedingt er seine Bescheinigung auf diejenigen Posten, welche in seiner Gegenwart abgemacht worden sind.

d. Stempelung der Frachtbriefe.

§. 43. Es werden sodann die Frachtbriefe, in so fern sich keine Unrichtigkeiten ergeben, gestempelt, und dem Frachtführer zurückgestellt. Diese Bezeichnung der Frachtbriefe mit dem Zollstempel hat den Zweck, dem Empfänger der Waaren, auf die kürzeste Weise, die Ueberzeugung zu gewähren, daß seine Waare vom Fuhrmanne richtig angegeben ist, und daß dieser nicht versucht hat, mit fremdem Gute Unterschleife zu machen. Der Kaufmann ist so im Stande, wenn es je einem Fuhrmanne gelingen sollte, ganz oder theilweise durchzuschleichen, die begangene Defraudation, zu seiner künftigen eigenen und zur Sicherheit anderer, erweisend anzuzeigen. Auch gewährt diese Bestempelung in andern Fällen das Mittel, einer späterhin angezeigten Defraudation einen vollständigen Beweis zu verschaffen. Zur Erreichung dieser Zwecke ist aber erforderlich, daß der Stempel vollkommen kenntlich ausgedrückt wird, und dieß wird dem Amte hiermit zur Pflicht gemacht.

e. Berechnung, Entrichtung und Buchung der Gefälle.

§. 44. Die Deklaration kommt nunmehr in die Hände des Rendanten, zur Berechnung, Erhebung und Buchung der Gefälle. Hierbei gelten folgende Anleitungen:

§. 45. Eine jede, aus einem besondern Frachtbriefe entspringende Sendung ist eine einzelne für sich bestehende Position. Die Geldquote und der Pflichttheil in Tresor- oder Thalerscheinen wird also von dem Gefällebetrage eines jeden einzelnen Frachtbriefes besonders berechnet.

§. 46. Der Rendant muß sich zur Bewirkung einer raschen Abfertigung, mit Berücksichtigung der dem Tarif angehängten allgemeinen Bestimmungen, Rechentabellen für die verschiedenen Tarifsätze, beziehungsweise von 1 bis 110 Pfd., von $^1/_{32}$ Centner zu $^1/_{32}$ Centner und von $^1/_8$ Centn. zu $^1/_8$ Centner steigend, im voraus, zum Gebrauche, anlegen.

§. 47. Ist die Gefälleberechnung vollendet, und das Duplikat der Deklaration danach ergänzt, so macht der Rendant den berechneten Betrag dem Zollenden bekannt, und läßt ihn solchen aufzählen.

§. 48. Ist dies geschehen, so bucht der Rendant die Post, zusammen gezogen von der ganzen Deklaration in einem Betrage, in der ersten Klasse des Einnahme-Journals, wozu das Muster unter dem Buchstaben D [1]) beiliegt, und stellt dem Waarenführer, sobald er das Geld nach sich genommen hat, das Duplikat der Deklaration, als Hauptquittung, zu.

§. 49. Es erhält also der Frachtführer keine Spezialquittungen für jeden besondern Empfänger, und zwar deshalb, weil jede Deklaration ein für sich bestehendes Ganze bilden muß. Sie ist ihm auch zum wirklich nutzbaren Gebrauch nicht erforderlich, weil dem Empfänger, durch den abgestempelten Frachtbrief der Nachweis der geschehenen Verzollung geliefert wird, wegen der Anrechnung der Höhe des Zolles, bei der Einfachheit des Tarifs, nicht füglich Uebervortheilungen von Seiten des Fuhrmannes Statt finden können und, wenn solche vermuthet werden, die vorzuzeigende, als Quittung geltende, Deklarationen, welche sich ein jeder, durch verfassungsmäßig beglaubte Abschriften oder Auszüge, zueignen kann, zur Stelle den Beweis dafür, oder dagegen liefern.

§. 50. Besteht indessen irgend ein Frachtführer auf besonderen Quittungen, so muß seinem Antrage gewillfahrt werden. Er muß dieß jedoch gleich beim Beginnen des ganzen Expeditionsgeschäfts ausdrücklich verlangen, und daher vom Haupt-Zollamte darauf aufmerksam gemacht werden. In solchem Falle

a. muß für eine jede Post, auf welche er eine Spezialquittung verlangt, eine eigene Deklaration übergeben werden, da zur Erhaltung der Einfachheit und der Regelmäßigkeit in der Registerführung eine jede Deklaration, wie schon gedacht, als ein für sich bestehendes Ganze betrachtet werden muß.

b. er muß die Deklarationen, so abgetheilt, selbst übergeben, und sie dürfen für ihn nicht vom Zollamte angefertigt werden.

§. 51. Gleich nach abgeschlossenem Geschäft zwischen dem Rendanten und dem Zollenden, stellt der letztere das Original der Deklaration dem Kontroleur zu, welcher sofort die Verrechnungs-Nummer in das Deklarationsregister, mit Bemerkung des berechneten Betrages einträgt, und die Deklaration, zum weitern Gebrauche, nach den weiter unten folgenden Festsetzungen, unter persönlicher Verhaftung für jedes abhanden kommende Stück aufbewahrt.

f. Schluß der Expedition.

§. 52. Wenn der Waarenführer abfahren will, so meldet er sich, mit Abgabe seiner quittirten Deklaration, bei dem Inspektor, welcher unter seiner Namensunterschrift darauf bemerkt, auf welcher Straße die Ladung durch den Gränzbezirk gehen soll, auf wie viel Stunden und Tage die so bescheinigte Deklaration zum Ausweis der Ladung im Gränzbezirke gültig ist, und ob und bei welchem Kontrolamte sich der Waarenführer etwa noch zu melden hat.

---

1) Ist veraltet, daher nicht mit abgedruckt.

§. 53. Er deutet ihm, wenn die Ladung aus mehreren Fuhrwerken besteht, noch an, daß im Kontrolbezirke sämmtliche Frachten nahe bei einander bleiben müssen, da dasjenige, was im Gränzbezirke, ohne augenblicklichen vollständigen Ausweis angetroffen würde, angehalten und zum nächsten Zollamte geführt werden müsse; ferner, daß im Gränzbezirke keine Aenderung mit der Ladung vorgenommen werden dürfe, in so fern nicht einzelne Stücke für Oerter in demselben bestimmt sind, welchen Falles, zu deren Abladung, die Legitimation unter der Deklaration mit gerichtet werden muß.

g. Wenn Frei-Objecte beigeladen sind.

§. 54. Wenn ganz freie Gegenstände im verpackten Zustande, oder Eingangs zollfreie Gegenstände beigeladen sind, so werden diese in die Deklaration mit übernommen. Alle Verrichtungen in Bezug auf Darstellung der Menge und Gefälle-Entrichtung fallen indessen, wie sich von selbst versteht, dabei weg. Die Verrichtungen des Haupt-Zollamtes beschränken sich, in Bezug auf solche Sachen, darauf, daß unter denselben nicht besteuerte Artikel verpackt sind.

2. Wenn die Expedition auf mündliche Deklaration geschieht.

§. 55. Die Zollordnung verstattet §. 79, daß Ladungen, von welchen die Zollgefälle 5 Thlr. und weniger betragen, ohne schriftliches Verfahren, bloß mündlich angegeben werden können. Bei buchstäblich strenger Anwendung dieser Bestimmung, mußte die Ausmittelung des Befundes und die Berechnung der Gefälle vorangehen, um bestimmen zu können, ob jene Erleichterung Statt finden dürfe. Da dieses mit sich selbst im Widerspruch sein würde, so dient zur Belehrung, daß das obige Verfahren zu 1), hauptsächlich für das große mit Stückgütern beladene Frachtfuhrwerk ist. Einzelne Fuhrwerke, welche nebenbei einige Ladung haben, Sachen, welche dem Auge offen darliegen, und zollfreie Gegenstände im verpackten Zustande auf mehreren Wagen, dann auch Vieh, sind hauptsächlich die Gegenstände, welche auf mündliche Deklaration expedirt werden müssen. Bei solchen Gegenständen, genügt ein Anschauen der Transportmittel und die allgemeine Kenntniß der Ladung, um sogleich über die Einstellung des schriftlichen Verfahrens bestimmen zu können, besonders da es hierbei auf eine genaue Einhaltung des Gefällebetrages von 5 Thlr. nicht ankommt. Wäre jedoch dem Einbringer eine schriftliche Angabe genehmer, so kann deren Annahme niemals versagt werden.

§. 56. Die Abfertigungen der Art weichen nur im folgenden von dem bei vorangegangener schriftlicher Deklaration vorgeschriebenen Verfahren ab. Der Waarenführer sagt seine Ladung mit Uebergabe der Frachtbriefe, welche er etwa bei sich führt, dem Kontroleur mündlich an, welcher solche, in Gemäßheit dieser Angabe und der Frachtbriefe, sogleich in die zweite Klasse des Deklarationsregisters, wozu das Muster unter dem Buchstaben E [1]) beiliegt, einträgt.

§. 57. Sind bloß Frei-Objekte angemeldet worden, so begibt sich der Kontroleur, mit einem ihm noch vom Inspektor beizugesellenden Beamten, zu den Wagen, um sich zu überzeugen, daß keine andere Gegenstände geladen oder beigeladen sind. Beide bescheinigen dies unter ihrer Unterschrift in der betreffenden Spalte des Deklarationsregisters, und der Kontroleur fertigt

---

1) Veraltet.

nach dem beiliegenden Mustre F[1]), einen Freischein aus, welcher dem Waarenführer, zur Legitimation bei der Durchfahrt durch den Kontrolbezirk, zugestellt wird.

§. 58. Sind zollpflichtige Gegenstände allein, oder zollpflichtige und zollfreie Gegenstände zusammen angegeben, so wird, wegen der Revision und Verwiegung, wie §. 25 bis 42 vorgeschrieben, verfahren mit dem Unterschiede, daß der Befund gleich in der betreffenden Spalte des Deklarationsregisters vermerkt wird.

§. 59. Dieser wird dem Rendanten angesagt, welcher sogleich in einer Zollquittung aufträgt, die Gefälle davon berechnet, deren Betrag dem Zollenden eröffnet, und, nach erfolgter Aufzählung, bucht, die Quittung vervollständigt, deren Nummer dem Kontroleur, zur Decharge des Deklarationsregisters, angibt, und solche gegen Einhebung des Geldbetrages dem Zollenden einhändigt. Zu diesen Quittungen liegt das Muster G[2]) bei.

§. 60. In so fern diese Abkürzung nicht die, für den Fall der Abfertigung auf schriftliche Deklaration gegebenen Vorschriften aufhebt, gelten diese unverändert.

3. Wenn Kleinigkeiten abzufertigen sind.

§. 61. Unter Kleinigkeiten sollen solche Gegenstände verstanden werden, von welchen die Gefälle, wenn mit jenen Ein Wagen, Schlitten, Karren, Lastthier beladen ist, nur gegen einen Thaler betragen, ferner Vieh in einzelnen Stücken und unbedeutende Dinge, welche Reisende bei sich führen. Kommen mehrere Wagen ꝛc. oder ganze Züge dergleichen mit Gegenständen beladen an, von welchen die Gefälle nur gegen Einen Thaler betragen, oder die Eingangs ganz frei sind, so gehören selbige nicht mehr zu diesem Falle, da es schon wichtiger wird, den wirklichen Inhalt förmlich überzeugender auszumitteln.

§. 62. Für den Fall der Kleinigkeits-Expedition soll das Verfahren noch einfacher sein. Der Zollende sagt die Gegenstände, welche er bei sich führt, dem Rendanten an, und dieser trägt sie sofort in eine Zoll- und Konsumtions-Steuerquittung, nach dem beiliegenden Muster H[3]) ein, jedoch ohne Nummer, Gefällebetrag und Unterschrift.

§. 63. Die Quittung wird kurzweg den Revisionsbeamten übergeben, welche den Revisionsbefund entweder am Rande oder auf dem Rücken der Quittung bemerken, und selbige dem Rendanten zurück stellen.

§. 64. Dieser wirft die Gefälle darin aus, sagt deren Betrag dem Zollenden an, besorgt, nach erfolgter Aufzählung, die Eintragung in die zweite Klasse des Journals, wozu das Muster unter dem Buchstaben I[4]) beiliegt, ergänzt die Quittung und legt solche dem Kontroleur zur Mitunterschrift vor, welcher sie nicht eher zeichnen darf, als bis er sich durch Einsicht des Journals von der richtigen Berechnung des Gefällebetrages überzeugt hat.

§. 65. Nachdem die Quittung zum Rendanten zurück gekommen, besorgt dieser die Geldhebung gegen Aushändigung der erstern.

§. 66. Bei lebhaftem Verkehr kann für solche Fälle die Verwiegung dann unterbleiben, wenn sich das Gewicht mit Sicherheit schätzen läßt; doch darf dies nicht zur Regel werden.

---

1) Veraltet. 2) Veraltet. 3) Veraltet. 4) Veraltet.

4) Wenn gar nicht deklarirt werden kann.

§. 67. In der Regel muß vorausgesetzt werden, daß der Waarenführer die geladenen Gegenstände in Art und Menge kenne. Es darf daher das bloße Vorgeben, nicht deklariren zu können, nicht dazu benutzt werden, sich der Deklaration zu entziehen, und dadurch das Abfertigungs-Verfahren zu erschweren, besonders da dieser Vorwand bisher häufig dazu gemißbraucht worden ist, es darauf ankommen zu lassen, ob die Revisionsbeamten getäuscht, und unterschleiflich beigepackte Sachen ihrer Auffindung entzogen werden können.

Es muß aber ein Unterschied gemacht werden

a. ob bloß einzelne mehr oder minder wichtige Notizen zur Deklaration fehlen.

b. ob die Deklaration gänzlich versagt war.

§. 68. In dem Falle zu a kann, wenn sonst gute Frachtbriefe übergeben werden, besonders in der ersten Zeit, und bis das Verfahren in den Zollämtern bekannter wird, die Deklaration zwar angenommen werden; es muß aber das Revisionspersonal, nach Maßgabe der Umstände, verstärkt, und die Revision muß, in Bezug auf die fehlenden Notizen, geschärft werden, die mangelhafte Deklaration wird, des Fehlenden wegen, durch die Revisionsatteste ergänzt.

§. 69. In dem Falle b muß ein Protokoll eröffnet, und der Waarenführer aufgefordert werden, an Eides Statt zu versichern, daß er entweder keine Frachtbriefe oder andere die Ladung beurkundende Briefschaften bei sich führe, oder daß er sie sämmtlich richtig und vollständig übergebe, imgleichen, daß ihm die Beschaffenheit der Ladung ganz oder nur bis zu dem anzugebenden Grade bekannt sei.

§. 70. Gibt er sich als Eigenthümer an, so muß er ferner über den auffallenden Widerspruch, daß er sein Eigenthum angeblich nicht kennen wolle, vernommen, und sodann muß zur genauesten Revision, in der Art, geschritten werden, daß das Amt die vollständigste Kenntniß erhalte, was geladen ist. Der Revisions-Befund wird gleichfalls nieder geschrieben, und aus dieser Verhandlung wird, unter Beifügung derselben, die Deklaration gefertigt, bei welcher jene in die Stelle des Revisions-Attestes tritt.

§. 71. Gibt er sich als Frachtführer an, so muß er ferner darüber gehört werden, von wem er die Ladung empfangen, und für wen solche bestimmt sei, auch warum er deren Transport ohne alle Frachtbriefe übernommen habe. Er muß sich ferner erklären, ob er eine gehörige Deklaration nachbringen wolle, oder ob er die Eröffnung und genaueste Nachsuchung zur Stelle vorziehe.

§. 72. Wählt er jenes so wird die Waare, wenn beim Amte eine Niederlage vorhanden ist, zu dieser gebracht, sonst in einem für seine Kosten zu miethenden, und unter Amtsbeschluß zu nehmenden Gelasse auf seine Gefahr niedergelegt; ihm wird ein lediglich auf Zahl der Stücke, und auf deren auszumittelndes Gewicht lautender Niederlage-Schein ertheilt, und ihm verstattet, die einzelnen Kollis mit seinem Siegel zu belegen.

§. 73. Wählt er das andere, so tritt das Verfahren §. 70 ein, in so fern er nicht die Zahlung der höchsten Gefälle vorzieht.

§. 74. Solche Abfertigungen müssen jederzeit den Abfertigungen gehörig angegebener Ladungen nachstehen. Doch muß auch dieses nothwendige Verfahren, niemals von Seiten des Amtes dazu benutzt werden, um dem Waaren-

führer unnöthigen Aufenthalt, und sonst unangemessene Weiterungen zu verursachen. Es muß daher bei Kleinigkeiten, je nachdem der Waarenführer es mehr oder weniger wahrscheinlich macht, daß er nicht deklariren könne, gemildert, und in der Regel bei der Kleinigkeits-Expedition (§§. 61 bis 67) ganz ausgesetzt werden. Eben dies muß geschehen, wenn nach den verfassungsmäßigen Bestimmungen, eine Versendung auf Begleitschein statthaft, und eine sichere Plombage zulässig ist.

B. Wenn das Haupt-Zollamt nicht an der Landesgränze liegt, sondern schon Vor-Anmeldungen haben stattfinden müssen.

1) Allgemeine Bestimmungen.

§. 75. Wenn das Zollamt nicht unmittelbar an der Gränze liegt sondern tiefer ins Land zurück gelegt ist, so müssen an der Gränze Voranmeldungen stattfinden.

§. 76. Zu diesem Behufe sind an der Zollstraße besondere Ansagepoften, entweder in dem der Gränze zunächst gelegenen Dorfe, oder, nach Beschaffenheit der Oertlichkeit, unmittelbar an der Gränze zu errichten.

§. 77. Von dort aus werden die Ladungen von Beamten bis zum Gränz-Zollamte begleitet, wobei, der Reisenden wegen, die Bestimmung der Zollordnung §. 95 in Erinnerung gebracht wird.

§. 78. Die Pflicht dieser begleitenden Beamten ist, die Ladung ohne alle Berührung und ohne Aufenthalt zum Haupt-Zollamte zu führen, und dort mit den erhaltenen Zetteln und Papieren abzuliefern.

§. 79. Um diese Begleitung auf stark gefahrenen Straßen regelmäßig auszuführen, sind, nach Maßgabe der Umstände, täglich wenigstens 4 Stunden zu bestimmen, in welchen die sich bis dahin gesammelten Frachten zum Haupt-Zollamte abgeführt werden müssen.

§. 80. Bis die eigentliche Abfertigung im Haupt-Zollamte, nach den obigen Bestimmungen, eintritt, findet, aus Veranlassung dieser Anmeldung im Ansagepoften, und der Begleitung von da her, folgendes Statt.

2) Besondere. Für großes Frachtfuhrwerk.

§. 81. Der Waarenführer übergibt seine sämmtlichen, die Ladung betreffenden, Papiere dem Ansagepoften, welcher solche, ohne sich mit ihrer Durchsicht zu befassen, in seiner Gegenwart versiegelt und an das Haupt-Zollamt absendet.

§. 82. Der Waarenführer sagt die Zahl der Wagen, und, wenn es möglich ist, die Zahl der geladenen Stücke an; der Beamte sucht sich, ohne die Ladung zu rühren, von der Richtigkeit zu überzeugen.

§. 83. Er fertigt einen Ansagezettel nach den Muster K [1]) aus, trägt solchen in das Ansage-Register, zu welchem das Muster L [2]) beiliegt, ein, und übergibt solchen, und das Fuhrwerk, dem zur Begleitung bestimmten Beamten.

---

1) Später abgeändert. 2) Der Titel des Registers ist folgender: Register des Deklarations-Postens zu über eingegangene Waaren für das (dritte) Quartal des Jahres 18 (geführt von), (Attest über die Blätterzahl). Das Register hat folgende Rubriken: 1. Tag und Monat, 2. Laufende Nummer, 3. Name des Waarenführers, 4. Zahl der Frachten, 5. Zahl der Collis, 6. Bemerkungen ob die Frachtbriefe eingeliefert worden, oder ob in deren Ermangelung eine mündliche Angabe stattgehabt und wohin solche gerichtet worden. 7. Name der begleitenden Beamten. 8. Stunde des Abgangs (Vor- Nachmittags). 9. Stunde der Rückkehr des Beamten (Vor- Nachmittags). 10. Des hauptamtlichen Deklarations-Registers (Kapitel, Nummer).

§. 84. Hat der Waarenführer keine Frachtbriefe, so wird der Ansagezettel, soweit die mündliche Angabe des ersteren dazu hinreicht, und soweit durch den Augenschein von der Ladung Kenntniß genommen werden kann, ausgestellt.

§. 85. Der Waarenführer ist von dem Ansageposten darauf aufmerksam zu machen, daß er diesen Aufenthalt benutzen könne, um die Deklarationen für den Fall, daß er schriftlich deklariren muß, zu fertigen. Es sind zu dem Behufe auch Deklarations-Muster auf den Ansageposten vorräthig zu halten.

§. 86. Der begleitende Beamte liefert sämmtliche ihm zur Begleitung übergebenen Fuhrwerke, mit den Ansagezetteln und Frachtbriefen, an das Haupt-Zollamt ab.

§. 87. Dies trägt die erstern sogleich in die ersten Spalten des Deklarations-Registers ein, bemerkt die Nummer der Eintragung, und die Stunde, zu welcher der begleitende Beamte wieder zurückgefertigt worden, auf dem Rücken des Ansagezettels, und stellt solchen dem Beamten zu.

§. 88. Gleich nach seinem Wiedereintreffen auf dem Ansageposten, wird der Ansagezettel abgegeben, und nach demselben das Ansageregister unter Beifügung des Zettels dechargirt.

Für Kleinigkeiten.

§. 89. Gehen Kleinigkeiten über Vorposten ein, so werden diese nicht begleitet. Für solche Fälle muß mit dem Ansageposten eine Neben-Receptur verbunden sein, deren Erhebungs-Befugnisse, nach Maaßgabe der Umstände, werden bestimmt werden.

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften für die Abfertigung beim Eingange, in Bezug auf Konsumtions-Steuer, wenn deren Entrichtung beim Haupt-Zollamte stattfindet.

A. Deklaration.

§. 90. Die Konsumtions-Steuer ist auf den Netto-Raum-Inhalt, und von den verwiegungsfähigen Objekten mit Ausnahme von Spiegelglas und Uhren, auf Nettogewicht, so wie die Zollordnung die Begriffe von Brutto, Tara und Netto feststellt, gelegt. Es zerfällt ferner bei der Konsumtions-Steuer die Gattung der einzelnen Waaren, nach ihrer Beschaffenheit bald mehr, bald weniger, in Unterabtheilungen, und deshalb sind zur Berechnung der Konsumtions-Steuer, andere Angaben erforderlich, als zur Berichtigung des Zolles.

§. 91. Da dem Waarenführer gemeiniglich diese weiteren Unterscheidungen unbekannt sind, so ist er zur Abgabe besonderer Konsumtions-Steuer-Deklarationen nicht verpflichtet; sondern es sollen die zur Entrichtung dieser Steuer erforderlichen weitern Notizen, durch die Revision ausgemittelt werden. Uebergibt jedoch der Waarenführer, zur Erleichterung der Abfertigung, eine unterscheidendere und dem Zwecke entsprechende Angabe, so ist solche anzunehmen und, nach Maaßgabe der Umstände, zu benutzen.

§. 92. Aus der Zolldeklaration wird vom Zollamte ein Auszugsbogen, nach dem Muster M [1]) angefertigt, auf welchen, mit Bezug auf jene

---

1) Veraltet.

Deklaration, 1. die konsumtionssteuerpflichtigen Gegenstände, 2. die Zahl der Kollis, 3. das bereits ausgemittelte Bruttogewicht, 4. der Name des Einbringers und des Empfängers, und zwar für jeden Frachtbrief besonders, aufzutragen sind.

§. 93. Dieser Auszugsbogen wird sofort in die dritte Klasse des Deklarationsregisters eingetragen, er erhält die betreffende Nummer, und wird als eine für sich bestehende Deklaration betrachtet. Zu dieser 3. Klasse liegt das Registermuster, unter dem Buchstaben N [1]) bei.

B. Revision, Tarirung und Verwiegung.

§. 94. Unter diesem Auszugsbogen bemerkt der Inspektor, welche Beamten die weitere Revision vornehmen sollen.

In Bezug auf diese Revision, theilen sich die konsumtionssteuerpflichtigen Gegenstände in folgende Klassen:

§. 95. a. Gegenstände, welche unverpackt versendet zu werden pflegen, wie dies häufig bei Metallen, bei mehreren Arten grober Metallwaare, ferner auch bei Fleischwaare, beim Hohlglase, bei Tabacksblättern ꝛc. der Fall zu sein pflegt. Für diese ist die Gewichtsausmittelung, Behufs der Zollentrichtung, hinlänglich, welche in der Konsumtionssteuer unterschieden sind, mit den weiter erforderlichen Bemerkungen versehen.

§. 96. b. Gegenstände, welche nach der Zollordnung und dem Tarife zwangsweise tarirt werden, als: Speiseöl, Syrup, in Fässern und Butter.

Diese Tarirung ist, wenn die Größe der Gebinde, in welchen dergleichen Artikel eingegangen sind, durch die Waage, Behufs der Zollentrichtung, bereits feststehet, eine bloße Zahlen-Auflösung, und macht daher gleichfalls, in der Regel, kein weiteres Verfahren nöthig. Es wird dies aber erforderlich, wenn behauptet wird, daß die Gebinde nicht voll wären, da dann ein anderes Verhältniß zwischen Tara und Netto, als das angenommene, vorhanden ist. Da diese Gegenstände nur mäßig besteuert sind, so kann es dabei auf Kleinigkeiten nicht ankommen. Verlangt indessen der Waarenführer genaue Ausmittelung des wirklich vorhandenen Inhalts, so muß ihm diese gewährt werden. Zu dem Ende werden die nicht vollen Fässer aufgefüllt, diese gefüllten Gebinde werden tarirt, und für das etwa übrig bleibende, nicht volle Faß wird die Tara geschätzt.

§. 97. c. Für alle übrigen Gegenstände, welche nach dem Gewichte versteuert werden, und für welche dem Steuernden die Tarasätze des Tarifs, nicht genehm sind, findet die Ausmittelung der Tara durch Verwiegung Statt. Versteht sich der Steuerschuldige zu dem höchsten Satze der Gattung, und steht diese fest, so kann der Inspektor bei feinen Sachen, als: mathematischen, astronomischen und Instrumenten zu chemischen Versuchen, ferner bei Glas- und Porzellanwaaren und dergleichen mehr, einen Prozentsatz der Tara billig bestimmen, und es der Wahl des Steuernden überlassen, ob er solchen annehmen, oder Netto-Verwiegung verlangen will.

§. 98. d. Spiegelglas in Stücken über 1 □ Fuß Oberfläche und Uhren werden, beziehungsweise, vermessen und gezählt.

§. 99. e. Getränke und Flüssigkeiten, als: Weine, Arrack, Rum, versetzte Branntweine, Kornbranntweine, Biere, Essige, in Fässern eingehend, werden in Betreff der Ermittelung der Menge, nach den Bestimmungen §. 60 der Zollordnung behandelt. Wegen der inneren Visirung, werden

---

1) Veraltet.

besondere Anweisungen erfolgen. Erfolgt danach eine innere Visirung, so muß, wie sich dabei von selbst versteht, die Beschaffenheit ausgemittelt werden. Erfolgt aber die Versteuerung ohne Visirung, nach Raum-Inhalt, so muß zur Ermittelung der Beschaffenheit vorsichtig verfahren werden. Bis auf Biere und Essige sind die Gefälle von diesen Flüssigkeiten gleich, so daß ein Unterschleif dabei nicht zu beforgen sein wird. Da sich nun Biere, auch verpackt, leicht von den andern Getränken unterscheiden, so müssen jene, so wenig wie möglich eröffnet, doch aber in jedem Falle von dem Inspektor bestimmt werden, was hierunter geschehen soll. Essige müssen dagegen, wenn sie sich nicht ganz unbezweifelt kenntlich machen, jederzeit geöffnet werden.

§. 100. f. Flüssigkeiten zum Tafelgenusse, in Flaschen und Kruken, können, bei der Gewicht-Versteuerung, nach Wahl des Einbringers mit 15 auf das Hundert tarirt, oder netto verwogen werden, bei der Maaßversteuerung aber, ist der Inhalt der Flaschen und Kruken auf Quarte durch Abschätzung zurückzubringen; die Flaschen und Kruken dürfen nicht geöffnet werden.

§. 101. Die Revision von Manufaktur- und Fabrikwaaren, wohin gehören alle Schnitt-, Zeug- und Ellenwaaren, kurze Waaren, Pelzwerk, Rauch- und Kürschnerwaaren, verpackt, Riemer- und Sattlerwaaren desgleichen, Porzellan, Steingut, Fajance, Metallwaaren verpackt, Lederwaaren desgl., Glaswaaren desgl., muß unter Zuziehung des Inspektors geschehen.

C. Wenn sich der Steuerpflichtige benachtheiligt glaubt.

§. 102. Bei diesen Ausmittelungen können, da überall Maaß, Gewicht, Zahl oder bestimmte Sätze entscheiden, Weiterungen zwischen den Steuerpflichtigen und den Beamten eigentlich nicht entstehen. Sollten solche wider Erwarten in einzelnen Fällen vorkommen, so bestimmt zur Stelle der Inspektor.

§. 103. Eher können Widersprüche von Seiten der Steuerpflichtigen bei der Klassifikation derjenigen Artikel vorkommen, welche im Tarife nach verschiedenen Sätzen abgetheilt sind. In solchen Fällen, gilt zur Richtschnur der augenblicklichen Ausführung die Bestimmung des Amts, in so fern es dabei selbst keine Zweifel hat. Dem Steuerschuldigen ist dagegen der Weg der Beschwerdeführung offen, und das Amt muß ihn unterstützen, solche erweisend anbringen zu können. Es muß ihn also darauf aufmerksam machen, daß er von der streitigen Waare, entweder Proben unter seinem Privatsiegel zurücklasse, oder sich dergleichen unter Amtssiegel, zur Anfügung seiner Beschwerde, besorge. Ist das Amt aber über die Klassifikation selbst zweifelhaft, so erhebt es die Gefälle nur als Depositum, und berichtet deshalb an die Regierung, nöthigen Falls mit Beifügung von Proben.

§. 104. Nach hiernach vollendeter Revision wird der Auszugsbogen von den dabei thätig gewesenen Beamten, nach Anleitung der Bestimmungen §. 50, mit genauer Berücksichtigung der Maaßstäbe des Tarifs für die Konsumtionssteuer bescheinigt, und er kommt in die Hände des Rendanten.

D. Berechnung und Erhebung der Gefälle.

§. 105. Dieser berechnet die Gefälle, sagt solche dem Steuerpflichtigen zur Aufzählung an, trägt, wenn diese erfolgt ist, den Betrag in die 3. Klasse des Einnahme-Journals, wozu das Muster unter O [1]) beiliegt, ein, fertigt die Quittung darüber, nach dem Muster P [2]) aus, und besorgt die Ein-

1) Veraltet. 2) Veraltet.

hebung gegen Austausch der Quittung. Verstattet der Raum in der Quittung nicht die Aufnahme sämmtlicher Gegenstände, nach den verschiedenen Frachtbriefen, so kann ein eigener Bogen angesiegelt oder angestempelt werden.

§. 106. Beim Zucker wird hier noch angemerkt, daß wenn roher Zucker, nach dem niedrigern Satze zur Fabrikation versteuert wird, dem Haupt-Zollamte, durch Bescheinigung vom Steueramte im Orte der Siederei, Ueberzeugung gegeben werden muß, daß der so versteuerte Zucker auch wirklich zur Siederei abgeliefert worden, ingleichen, daß der Einbringer für Nachbringung dieses Beweises zu verpflichten ist.

§. 107. Der Auszugsbogen, wird mit der Nummer der Eintragung versehen, und gelangt an den Kontroleur. Nachdem dieser damit die betreffende Nummer des Deklarationsregisters dechargirt hat, legt er die Deklaration, nach den Bestimmungen §. 51, bei Seite.

E. Behandlung der Kleinigkeiten.

§. 108. Sind keine schriftliche Deklarationen vorangegangen, sondern war vielmehr eine mündliche Angabe zur Zollentrichtung zulässig, so wird kein Auszugsbogen gefertigt, sondern die Ausmittelungen zur Entrichtung der Konsumtionssteuer, werden sogleich in die 9. Spalte der 2. Klasse des Deklarationsregisters eingeschrieben.

§. 109. Bei Kleinigkeiten, im Sinne der Bestimmung §. 61, wenn nämlich die Konsumtionssteuer gegen 2 Thlr. beträgt, wird der Revisionsbefund sogleich auf dem Rücken der Zoll-Quittung vermerkt, es wird, wie §. 64 vorgeschrieben, verfahren, und über Zoll und Konsumtionssteuer nur Eine Quittung, nach dem Muster H, ausgestellt.

F. Zusammenziehung des Expeditions-Verfahrens für den Zoll und die Konsumtionssteuer.

§. 110. In gegenwärtiger Instruktion ist zwar das Verfahren bei der Abfertigung, sowohl wegen der Deklaration, der Revision, und der Berechnung und Erhebung der Gefälle genau getrennt, in Bezug auf Zoll, und in Bezug auf Konsumtionssteuer. Diese die Belehrung anschaulicher machende Trennung ist aber keines Weges auf den praktischen Abfertigungsgang übertragen. Es ist daher eine Waarenladung, von welcher der Zoll und die Konsumtionssteuer im Haupt-Zollamte zu entrichten ist, nicht erst besonders durch das ganze Expeditions-Verfahren in Bezug der Konsumtionssteuer zum zweiten Male zu behandeln, sondern es müssen vielmehr alle einzelne Handlungen, welche die Deklaration, die Ausmittelung des Bestandes, und die Berechnung und Buchung der Gefälle betreffen, in Bezug auf Zoll und Konsumtionssteuer, gleichzeitig geschehen.

Dritter Abschnitt.

Vorschriften zur Abfertigung, wenn eine Versendung ohne Entrichtung der Konsumtionssteuer verstattet wird.

A. Wenn und unter welchen Bedingungen sie zu verstatten ist.

§. 111. Es ist die Absicht, das ganze Waarenabfertigungs-Geschäft gleich in dem ersten Haupt-Zollamte zum Schlusse zu bringen, in so fern dies die gesetzlichen Bestimmungen verstatten. Die Erleichterungen, welche diese gewähren, und welche in dem folgenden §. 115 in der Ausführung

noch erweitert werden, bezwecken die Erhaltung und Begünstigung eines lebhaften Durchfuhrverkehrs, er sei mittelbar, oder unmittelbar. Für diese, also beim direkten Transito und bei der Zufuhr nach Handelsplätzen, wo die Bestimmung der Waare, ob sie im Lande bleiben oder wieder nach dem Auslande gehen wird, beim Eingange an der Gränze gemeinhin noch unbekannt ist, ist der Transport unbesteuert allerdings zu begünstigen, nicht aber bei Ladungen, deren Verbleiben im Lande unbezweifelt feststehet, besonders wenn sich erst im Sitze des Haupt-Zollamtes, Spediteur und Kommissionär niedergelassen haben, welche die Stelle entfernter Empfänger bei der Versteuerung vertreten können.

§. **112.** Was die Sicherstellung der Gefälle betrifft, so bestimmt die Zollordnung: a. Deponirung derselben, b. Bürgschaft, und c. Begleitung der Waare; erlaubt auch d. den unversteuerten Transport auf bloßes Zutrauen zu gestatten, wenn die Einbringer dem Amte bekannt und als sicher bekannt sind.

Zur Anwendung dieser Bestimmungen dienen folgende Anleitungen:

§. **113.** Zu a, und b, muß die Pfandlegung oder Bürgschaft, wenn die Waare genau bekannt ist, auf die zu berechnenden Gefälle, wenn sie aber nicht gehörig bekannt ist, auf den höchsten Gefällesatz gerichtet werden.

§. **114.** Zu c, dieses Mittel zur Sicherstellung der Gefälle ist hauptsächlich für den Wassertransport, wenn ganze Kahnladungen mit Stückgütern passiren, berechnet. Es kann aber auch beim Landtransporte stattfinden, wenn in der Nähe des Haupt-Zollamtes eine größere Handelsstadt mit dem Packhofsrecht belegen ist. Für solche Fälle werden besondere Vorschriften ergehen, und es wird eine Begleitung analogisch der in den §§. **77** bis **79** angeordneten, eingeleitet werden.

§. **115.** Schwieriger ist in der Anwendung die Bestimmung zu d, besonders in der ersten Zeit, da das Amt diese Personen-Bekanntschaft erst im Verlaufe seiner Geschäftsführung erlangen kann. Es werden indessen die Andeutungen §. **35** das Verfahren des Amtes hierbei zum Theil leiten können. Damit jedoch in der ersten Zeit keine Stockungen in dem Verkehr entstehen, wird dasselbe hiermit vorläufig ermächtigt, nicht allein demselben bekannte und als sicher bekannte Waarenführer (§. **74** der Zollordnung) den unversteuerten Transport zu verstatten, sondern solchen vielmehr auch dann gegen bloßen vom Waarenführer auszustellenden Revers nachzugeben, wenn es aus allen zusammentreffenden Umständen die moralische Ueberzeugung zu haben glaubt, daß die Waare im weitern Bestimmungs- oder Ausgangsamte redlich werde gestellt werden.

§. **116.** Nach Verlauf einiger Zeit wird sich aus dem Ausbleiben der Begleitscheine ergeben, in wie weit das Steuerinteresse durch diese weiter gehende Verstattung mehr oder weniger gefährdet worden ist, und es werden danach weitere Anweisungen erfolgen. Es versteht sich indessen von selbst, daß ein wiederkehrender Waarenführer, der sich über die richtige Gestellung einer ihm ohne Sicherheit zum Transport unversteuert überlassenen Waarenladung nach abgelaufener Frist nicht verfassungsmäßig ausweisen kann, darüber vernommen, und auf den Grund seines Reverses zur Nachzahlung, wenigstens zur Deponirung der nicht nachgewiesenen Gefälle, angehalten werden muß. Auch ist ein solcher Waarenführer den angränzenden Aemtern kenntlich zu machen, damit, wenn er etwa bei ihnen passirt, auch da angehalten werden könne.

§. 117. Ist hiernach der Punkt, unter welcher Bedingung ein unversteuerter Transport zulässig ist, berichtigt, so unterscheidet sich die weitere Behandlung nach den beiden Fällen

ob der Waarenbestand auch in Bezug auf Konsumtionssteuer im Haupt-Zollamte ermittelt wird, oder ob dies nicht der Fall ist.

B. Wenn die Waare bekannt ist.

§. 118. In dem erstern Falle kommen die obigen Bestimmungen (Abtheilung II. dritter Abschnitt) eben so zur Anwendung, als wenn die Steuer im Orte erlegt würde. Der Begleitschein wird in Bezug auf Art und Menge der Waaren, so detaillirt ausgefertigt, daß er vollständig eine Konsumtionssteuer-Erhebungsangabe für das folgende Amt vertritt, mit der Nummer desselben wird die betreffende Post des Deklarations-Registers dechargirt, und der Waarentransport wird abgelassen.

§. 119. Zum Begleitschein und zum Begleitscheins-Ausfertigungsregister liegen hier keine Muster bei, da über diesen ganzen Geschäftezweig eine eigene Instruktion herausgegeben werden soll, auf deren Inhalt hiermit ein für allemal verwiesen wird.

C. Wenn sie unbekannt ist.

§. 120. In dem andern Falle muß von der Ladung, so weit es thunlich ist, Ueberzeugung im Allgemeinen genommen werden, und deren Plombage eintreten.

§. 121. Es geht hieraus hervor, daß die Plombage für das Steuer-Interesse von besonderer Wichtigkeit ist, indem sie das Sicherungsmittel sein soll, daß Sachen, welche ihrer Art und Menge nach nicht gehörig bekannt sind, an welche der Staat zum Theil noch bedeutende Forderungen zu machen hat, und welche die Steuerbehörde aus ihren Händen gibt, nicht vertauscht werden. Sie muß daher mit der größten Sorgfalt darauf, daß solche nicht abgeschleift, daß das damit belegte Kolli nicht theilweise geöffnet werden kann, und daß die Zeichen, sie mögen in Siegeln, Bleien u. s. w. bestehen, deutlich ausgedrückt oder ausgeprägt sind, angebracht werden. Es gehören hierzu mehrere ins Einzelne gehende praktische Kenntnisse, welche sich die Zollämter anzueignen suchen müssen. Sie sollen auch zu dem Ende noch mit einer besondern Anleitung, wie die Plombage an den vorkommenden verschiedenen Gegenständen am sichersten anzubringen ist, besonders versehen werden.

§. 122. Wenn aber die Plombage mit so vieler Aufmerksamkeit anzubringen ist, so muß sie auch nur da angewendet werden, wo sie wirklich nothwendig wird, damit die Sache nicht in eine bloße Form ausarte. Sie kann unterbleiben, wenn der Waarenführer sie nicht ausdrücklich verlangt;

a. bei allen Gegenständen, deren Art und Menge schon Behufs der Zollentrichtung so ermittelt ist, daß danach auch die Konsumtionssteuer berechnet werden kann.

b. bei den Artikeln, welche zwangsweise tarirt werden, wenn die Gebinde voll sind, oder der Waarenführer dem Vortheile der Inhaltermittelung, zur Darstellung der richtigen Tara (§. 96) im künftigen Versteuerungsorte, entsagt;

c. bei allen nach Gewicht zu versteuernden Gegenständen, deren Beschaffenheit schon in Bezug auf Zoll ausgemittelt, und bei welchen die Tarirung nach Tarifen zulässig ist, und wenn der Einbringer sich erklärt, diese, statt der Nettoverwiegung, zu wählen;

d. bei allen §. 99 genannten Flüssigkeiten, wenn deren Eigenschaft feststeht und der Einbringer erklärt, im ersten Ab- oder Verladeort diejenige Menge zu versteuern, oder zur Anschreibung bringen zu lassen, welche verzollt worden ist. Hierbei wird in Betreff der Bestimmung §. 60 der Zollordnung noch bemerkt, daß die Abladung im Zollamte, Behufs der Revision; dann nicht als eine solche, welche die innere Visirung nothwendig macht, zu betrachten ist, wenn die Flüssigkeiten auf derselben Achse weiter gehen.

§. **123.** Bei starken Spirituosen, Oel und anderen leicht Feuer fangenden Gegenständen, darf übrigens nie eine Verschließungsart gewählt werden, zu welcher in der Nähe Licht oder Feuer erforderlich ist.

§. **124.** Die Begleitscheins-Ausfertigung erfolgt nun ebenso, wie in dem ersten Falle, (§. **118**) nur mit dem Unterschiede, daß in dem Begleitscheine ausdrücklich bemerkt wird, daß die Waare, in Bezug auf Konsumtionssteuer, noch nicht revidirt sei, und mit Aufnahme derjenigen Erklärungen, welche der Waarenführer nach den Bestimmungen §. **122** gemacht hat, und welche dem weitern Abfertigungsamte zur Richtschnur dienen.

Vierter Abschnitt.

Wenn die Waaren für denselben Ort bestimmt sind, in welchem das Haupt-Zollamt seinen Sitz hat.

§. **125.** Der vorbezeichnete Fall bringt, in so fern der Ort nicht das vollständige Packhofsrecht hat, oder mit dem Amte eine Niederlage verbunden ist, in das für die verschiedenen Fälle vorgeschriebene Expeditionsverfahren keine weitern Aenderungen hervor, als:

a. daß jedesmal die Ausfertigung der Legitimation zur Durchfahrt durch den Kontrolbezirk unterbleibt, und

b. daß die Konsumtionssteuer jederzeit sofort entrichtet werden muß.

§. **126.** Hat aber der Ort das vollständige Packhofsrecht, oder ist beim Amte eine Niederlage vorhanden, dann sind für die nothwendig werdenden Abweichungen in dem Expeditionsverfahren besondere Instruktion zu erwarten.

Fünfter Abschnitt.

Vorschriften zur Abfertigung beim Waaren-Ausgange.

A. Wenn zollfreie oder schon verzollte Gegenstände ausgehen.

§. **127.** In Betreff der zollfrei, oder schon verzollt ausgehenden Gegenstände hat das Amt gar keine eigentlich wirksamen Verrichtungen. Es hat bloß die Verpflichtung aller Beamten im Kontrolbezirke, diejenigen Ladungen, welche irgend einem Beamten des Zollamtes aufstoßen, in Betreff der begleitenden Legitimation zu prüfen. Diese Prüfung vom Haupt-Zollamte muß aber strenger sein, und kann sich im Falle des Verdachts bis auf Verwiegung erstrecken. Dies geschieht ohne alles besondere Abfertigungsverfahren, und ohne alle Buchführung.

§. **128.** Ist das Zollamt tiefer und dergestalt im Innern des Landes belegen, daß demselben neben den Verrichtungen eines Hauptzollamtes auch diejenigen eines Kontrolamtes, ganz oder theilweise, übertragen werden

können, so handelt es in dieser Eigenschaft als eigene Behörde, und wird für diesen Fall mit besonderer Anweisung versehen werden.

B. Wenn die Entrichtung des Ausfuhrzolles im Haupt-Zollamte stattfindet.

§. **129.** Ein schriftliches Deklarationsverfahren soll nicht Statt haben, und der Geschäftsgang daher folgender sein.

§. **130.** Der Kontroleur nimmt dem Zollenden den Legitimationsschein, welchen er jedes Mal bei sich haben muß, ab: dieser vertritt die Stelle der Deklaration und wird in die vierte Klasse des Deklarations-Registers, zu welcher das Muster unter dem Buchstaben Q[1]) hier beiliegt, detaillirt eingetragen.

§. **131.** Der Inspektor ernennt die Revisions-Beamten: da nur wenige Gegenstände mit einem Ausfuhrzolle belegt sind, so kann diese Revision bei weitem leichter als beim Eingange sein.

§. **132.** Es soll zu dem Ende auch von denjenigen Gegenständen, von welchen der Ausgangszoll nach dem Gewichte erhoben wird, eine wirkliche Verwiegung nur bei folgenden Artikeln stattfinden; Baumwolle, Hanf, Flachs, Werk, Heede, rohe Häute, Lumpen, Asche, leinenem Garne, Wolle, roher Seide, Stahl, Rohstahl und Stahlkuchen; alle andere Gegenstände sollen, wenn es irgend mit Sicherheit geschehen kann, auf Gewicht geschätzt werden.

§. **133.** Der Revisions- und Gewichtsbefund wird auf dem Rücken des Legitimations-Scheines vermerkt, und geht zur Berechnung der Gefälle an den Rendanten.

§. **134.** Dieser verfährt so, wie in dem §. **64** bestimmt worden. Zur Quittung dient das Muster G, und die Verrechnung geschieht in der zweiten Klasse des Journals.

§. **135.** Auf dem Legitimations-Scheine, wird die erfolgte Verzollung vermerkt, solcher dem Kontroleur zur Vervollständigung des Deklarations-Registers vorgelegt, und dann dem Waarenführer zurück gegeben, um sein im Voramte schon eingelegtes Pfand darauf zurück empfangen zu können.

§. **136.** Ist das Zollamt so belegen, daß es den Uebergang über die Gränze übersehen kann, so wird der Zollzettel nicht auf Legitimation im Kontrol-Bezirke gerichtet; gegenseitig geschieht dies, jedoch nur auf kurze, gerade nothwendige Zeit.

C. Wenn es auf eine Bescheinigung des wirklichen Ausgangs ankommt.

§. **137.** Auch in dem Falle, wo es auf eine Bescheinigung des wirklichen Ausgangs ankommt, findet keine schriftliche Deklaration Statt. Die Begleitscheine, welche jedesmal vorhanden sein müssen, vertreten die Stelle jener, und es ist Sache des Waarenführers, dasjenige, worüber ihm der Beweis des Ausgangs nöthig ist, dem Amte zur Revision zu gestellen; doch ist es Pflicht des Haupt-Zollamtes, dem Waarenführer hierbei belehrend an die Hand zu gehen. Auch gehen diese Ausgangs-Expeditionen nicht durch das Deklarations-Register, sondern durch das Begleitscheins-Empfangs-Register.

§. **138.** Die Ertheilung der Ausgangs-Bescheinigungen ist ein sehr wichtiger Zweig der Geschäftsführung des Haupt-Zollamtes, da in Gefolge der-

1) Veraltet.

selben, bedeutende Summen an Gefällen, vergütet, erlassen oder abgeschrieben werden. Der Inspektor muß dieses Geschäft daher unter seine besondere Aufsicht und Leitung nehmen.

§. **139.** Durch die Revision muß ausgemittelt werden, ob dasjenige vorhanden ist, worüber der Begleitschein lautet. Sie hat einen ganz andern Zweck als beim Waareneingange. So wie es bei diesem darauf ankommt, sich zu überzeugen, daß nicht höher besteuerte Gegenstände vorhanden sind, so kommt es hier darauf an, Gewißheit zu erhalten, daß nicht minder besteuerte oder andere Gegenstände, als diejenigen sind, worüber der Begleitschein lautet, ausgehen. Ihre Wichtigkeit steigt daher in dem Grade, je höher die Gegenstände belegt sind, auf welche der Begleitschein ausgestellt ist.

§. **140.** Wie weit solche in jedem einzelnen Falle auszudehnen ist, deshalb gelten, beziehungsweise, die Anleitungen in den §§. **33** bis **36**.

§. **141.** Die gemeinhin schon vorhandene Plombage kommt dabei zu Hülfe. Sie soll nach der Vorschrift §. **122** mit besonderer Behutsamkeit angelegt werden, und wie sie angelegt worden ist, soll nach Maaßgabe der Begleitscheins-Instruktion, aus dem Begleitscheine bestimmt hervor gehen. Diese muß daher vorzüglich genau untersucht werden, und sobald sich das geringste nicht Gehörige oder gar Verdächtige an der Anlegung, an der Verschnürung der Kollis, oder an der Verpackungsweise desselben zeigt, so muß zu einer Revision geschritten werden. Die Nachsehung der Plombage darf niemals den Unterbeamten allein überlassen bleiben.

§. **142.** Die Plombage wird jedesmal beim Haupt-Zollamte abgenommen, und die abgenommenen Bleie werden zum Umgießen aufbewahrt.

§. **143.** Die Verwiegung darf beim Ausgange, in so fern sie nicht für gewisse Artikel vorgeschrieben wird, bei plombirten Gütern durchweg nicht geschehen. Einige Kollis aus jeder Ladung müssen jedoch jedesmal zur Probe über die Waage gehen. Sollten sich Verschiedenheiten gegen die Gewichtsangabe der Begleitscheine zeigen, so gibt, wenn solche nicht unerhebliche Kleinigkeiten betreffen, dies zunächst Veranlassung zur Schärfung der Revision.

§. **144.** Wegen Abnahme der Begleitscheine, wegen deren Eintragung, wegen deren Bescheinigung und wegen deren Ertheilung der Abnahme-Atteste kommen die Bestimmungen der Begleitscheins-Instruktion zur Anwendung.

§. **145.** Ist hiernach die Abfertigung geschlossen, so werden die Waaren, wenn das Haupt-Zollamt an der Gränze liegt, sofort, unter Aufsicht desselben, herüber gelassen; liegt es aber tiefer im Lande, so erfolgt die Begleitung durch die nach dem an der Gränze belegenen Ansagepoften zurückkehrenden Beamten (§§. 87 und 88).

Sechster Abschnitt.

Vorschriften, zur Abfertigung des Ein- und Ausgangs mit den Posten.

A. Eingehende. 1. ordinäre Posten.

§. **146.** Bei Ankunft der Posten schickt das Amt sogleich Revisions-Beamte in das Postamt, welche die Wagen in der Beziehung nachsehen, ob nicht steuerpflichtige Sachen, uneingetragen, beigeladen sind; dieser Revision kann ein wirklicher Postbeamte beiwohnen.

§. **147.** Sodann wird zur Revision des Passagirgutes geschritten. Der Reisende wird befragt, ob er neue Sachen bei sich führe. Ist dies der Fall, und sind solche in steuerpflichtiger Menge vorhanden, so wird der Bestand förmlich durch die Revision ausgemittelt, und das weitere Expeditions-Verfahren tritt, nach Maaßgabe der Menge, ein. Diese Expeditionen müssen allen andern vorgehen, und bis zum Abgange der Post beendigt sein. Ist dies in besondern Fällen, wenn ganze Koffer mit Waaren vorgefunden werden sollten, nicht möglich, so ist es die Sache des Passagirs, entweder zur Abwartung der Expedition zurück zu bleiben oder jemanden zu ernennen, welcher seine Stelle dabei vertrete, da unter Passagirgut nicht eigentliche Waarensendungen verstanden werden können. Sind keine neue Sachen angegeben, so wird die Revision darauf gerichtet, ob sich solche in steuerbarer Menge nicht vorfinden. Das Passagirgut der gerade durch das Land reisenden Passagire, kann, wenn sie es wünschen, ohne Revision bleiben und plombirt werden, welchen Falles die Postbehörde, wie beim wirklichen Postgute, gegen den heimlichen Absatz im Lande Maaßregeln treffen wird.

§. **148.** Von den eigentlichen Post-Stücken hat das Amt nur dann Kenntniß zu nehmen, wenn solche im Orte abgeladen werden, um an die Empfänger zu gelangen. Sie werden, unter Begleitung, oder unter Siegel, zum Haupt-Zollamte gebracht, und unterliegen ganz dem gewöhnlichen Expeditions-Verfahren.

2. Extra-Posten mit Reisenden und Reise-Gepäck.

§. **149.** Extraposten mit Reisenden und Reisegepäcke müssen, in der Regel, beim Haupt-Zollamte vorfahren, und werden dort nach den Vorschriften (§§. **146** und **147**), in Verbindung mit den Vorschriften der Zoll-Ordnung, behandelt.

§. **150.** Die Bestimmungen der obigen §§. **146** bis **149** gelten nur in so fern, als die Poststation an dem Orte ist, wo das Haupt-Zollamt seinen Sitz hat. Ist dies nicht der Fall, so muß, nach Maaßgabe der Frequenz der Poststraße, am Orte der ersten Poststation eine Neben-Receptur eingerichtet, und die nöthigen Anträge dazu müssen vom Haupt-Zollamte gemacht werden.

3. Extra-Posten mit Kaufmanns-Waaren.

§. **151.** Extraposten mit Kaufmannswaaren, welche den allgemeinen Vorschriften unterworfen sind, müssen sich auf jeden Fall im Haupt-Zollamte, auch wenn die Station nicht an demselben Orte ist, gestellen. Sie gehen aber in der Expedition, mit Ausnahme der Abfertigung von Kleinigkeiten, allen andern Expeditionen vor.

B. Ausgehende. 1. ordinäre Posten.

§. **152.** Das Haupt-Zollamt hat bei den ausgehenden ordinären Posten gar keine Verrichtungen: beim direkten Transito mit denselben, werden die erforderlichen Maaßregeln mit der Post-Behörde genommen werden, daß die Zoll-Gefälle gesichert sind, und wegen der Ausfuhr einiger hochbelegten Gegenstände, werden gleichfalls mit der Post-Behörde Einleitungen getroffen werden.

2. Extra-Posten mit Reisenden und Reise-Gepäck.

§. **153.** Auch bei den ausgehenden Extraposten und Reisenden mit Reisegepäck hat das Haupt-Zollamt in der Regel keine Verrichtung.

Gehen die Reisenden gerade durch das Land, und haben sie beim Eingange ihr Gepäck plombiren und mit Begleitscheinen versehen lassen, so ist es ihre Pflicht, sich selbst im Zollamte zur Abfertigung zu melden.

§. **154.** Daß nicht Gegenstände, welche mit einem hohen Ausgangszolle belegt sind, als Reisegepäck ausgeführt werden, ist, wie auch an und für sich nicht wahrscheinlich, durch eine allgemeine Aufsicht zu verhüten; bei gegründetem Verdachte ist Anhaltung und Revision zulässig.

3. Extra-Posten mit Kaufmanns-Waaren.

§. **155.** Für die Extraposten mit Kaufmannswaaren gelten die Bestimmungen des §. **151**, in so fern nämlich Sachen geladen sind, welche eine Ausgangs-Expedition erfordern.

Siebenter Abschnitt.

Vorschriften für solche Fälle, in welchen die Gesetze eine Ausnahme verstatten, und zwar zu §. 62 bis einschließlich 65 der Zoll-Ordnung.

§. **156.** Für diese einzelnen Fälle einer Erleichterung, sollen, vorkommenden Falles, besondere Anweisungen, nach Zeit-, Ort-, und Personen-Verhältnissen abgemessen, erfolgen; damit indessen bis dahin keine nachtheilige Stockung entstehe, so kann das Haupt-Zollamt vorerst nach folgenden Anweisungen verfahren.

§. **157.** Zu §. **62**, a und b. Hat das Zollamt die feste Ueberzeugung, daß die als Rückgut angegebene Waare wirklich solches und eigenes Fabrikat ist, so kann es selbige, Gefälle frei, einlassen; bleibt es in dieser Ueberzeugung zweifelhaft, so erhebt es die Gefälle als Depositum, oder stellt solche durch Verbürgung sicher.

§. **158.** Zu §. **63.** Es ist durch Anschreibung die nöthige Kontrole anzulegen, daß die ein- und ausgegangenen Gegenstände nicht in veränderter Gestalt wieder einkommen, und die Gefälle sind nur durch Verbürgung zur Einziehung bei deren Festsetzung sicher zu stellen.

§ **159.** Zu §. **65.** Die Gefälle werden Eingangs in Verwahrsam genommen, was zurückgeht, wird ausgemittelt, von dem im Lande gebliebenen Theile werden die Gefälle berechnet, diese aus dem Depositum vereinnahmt und der Ueberrest wird zurück gegeben.

§. **160.** In allen diesen Fällen, §§. **156** bis **159**, muß das Amt dem Waarenführer jedoch eröffnen, daß dies nur ein vorläufiges Verfahren, und auf eine fortdauernd gleiche Behandlung solcher Fälle erst nach darüber erfolgter näheren Anweisung zu rechnen sei. Diese Anweisung muß das Amt sich von der Regierung, unter Vortragung der Fälle, mit genauer Anführung aller dabei zusammentreffenden Umstände, von wem, von wo aus und wohin, in welchem Umfange u. s. w. ein solcher Verkehr stattfinder, erbitten, und sich dabei nach Ort- und Personen-Verhältnissen, mit Berücksichtigung desjenigen, was die Zoll-Ordnung deshalb enthält, äußern: in wie fern und unter welchen Erleichterungen, solches, ohne Nachtheil für das Steuer- und Fabriken-Interesse, zu verstatten sein dürfte.

Abtheilung III.

Von Handhabung der Aufsicht im Gränz-Kontrol-Bezirke.

A. Allgemeine Bestimmungen. 1. Richtung, welche dem Aufsichtsdienste zu geben ist.

§. **161.** Die Gränz-Aufsicht ist deshalb gesetzlich strenge ausgesprochen, um es möglich zu machen, daß im Innern des Landes alle lästige Nachkontrole wegfalle. Sie muß daher in der vorgeschriebenen Art, jedoch auch so geführt werden, daß die Bewohner des Kontrol-Bezirks, bei ihrem Sach- und Wirthschaftsverkehr auf der Straße, keinesweges über den Zweck der Sache hinaus belästigt werden. Da das Aufsichts-Personal angemessen stark eingerichtet werden wird, so muß es diesem bald möglich werden, die Bewohner des Kontrolbezirks und der Umgegend, ihre Gespanne, ihren Verkehr und was weiter dahin gehört, kennen zu lernen, und darin die Mittel zu finden, zu unterscheiden, wo eine Erleichterung mehr oder weniger stattfinden könne. Der Zoll-Inspektor hat die Pflicht, die Gränz-Steuerkontroleurs deshalb auf das angemessenste zu belehren und mit allem Nachdrucke darauf zu halten, daß sie ihr Amt nicht zum Drucke der Gränzbewohner mißbrauchen. Mit den Grundherrschaften, den Oberförstern, und den andern im Gränz-Kontrol-Bezirke wohnenden zuverlässigen Männern, muß er ein gutes Vernehmen unterhalten, um von ihnen Erkundigungen über das Betragen der Gränz-Steuer-Kontroleurs einziehen, und andere, für seinen Geschäftskreis nöthige, Nachrichten erfahren zu können.

2. Ueberschreitung der Landes-Gränze.

§. **162.** Ganz besonders muß derselbe darauf sehen, daß die Gränz-Steuer-Kontroleurs, bei Ausübung ihres Amtes, niemals die Landesgränze überschreiten. Sollte ein solcher Fall vorkommen, so ist er jedesmal genau zu untersuchen, und darüber an die vorgesetzte Regierung zu berichten. Auch der Aufenthalt in Krügen und Wirthshäusern über der Gränze muß ihnen untersagt werden.

3. Tragen und Gebrauch der Waffen.

§. **163.** Ob der Inspektor und die Gränz-Steuer-Kontroleurs Uniform tragen sollen, wird noch näher bestimmt werden. In so fern dies nicht der Fall ist, sind sie zur Führung von Waffen, von Amts wegen, mit Beachtung der darüber bestehenden polizeilichen Vorschriften berechtigt. Sie dürfen sich derselben jedoch nur zur Vertheidigung, nach demjenigen, was die Gesetze darüber bestimmen, bedienen. Finden sie, bei Ausübung ihres Amtes, thätlichen Widerstand, so müssen sie in der Regel solche Personen bis zum nächsten Orte verfolgen, und dort ihre Aufhaltung bewirken.

B. Pflichten des Zoll-Inspektors.

§. **164.** Der Zollinspektor muß die genaueste Ortskenntniß von derjenigen Strecke des Gränzbezirks haben, welche dem Haupt-Zollamte zugelegt worden ist.

1. Versperrung und Bezeichnung der Wege.

§. **165.** Er muß sich mit den betreffenden Kreis-Landräthen, mit den Grundherrschaften, den Oberförstern, und mit den Gemeinden darüber einigen, welche Neben- und Beiwege, besonders solche, welche über die Gränze führen,

als überflüssig eingehen können, und dafür sorgen, daß diese vergraben, zugepflügt, oder sonst möglichst unbrauchbar gemacht werden.

§. **166.** Bei- und Nebenwege, welche als Verbindungsstraßen der Oerter unter einander beibehalten werden müssen, die jedoch nicht zur Befahrung mit steuerbaren Gegenständen erklärt, oder die dazu nur beschränkt verstattet worden sind, können durch Barrieren, an passenden Stellen, wo eine Umfahrung schwierig ist, unschädlich gemacht werden. Er muß auf deren Errichtung antragen, und darauf Bedacht nehmen, daß deren Verschluß, wo möglich durch einen anwohnenden Ortsbewohner, gegen eine kleine Vergeltung, übernommen werde.

§. **167.** Er muß darauf sehen, daß die Straßen an den angemessensten Stellen mit gehörig unterrichtenden Tafeln und Stangen besetzt sind, und daß diese im gehörigen Zustande erhalten werden.

2. Bereisung des Kontrol-Bezirks.

§. **168.** Den dem Amte zugetheilten Gränzbezirk muß er öfters bereisen, dabei die Kontroleurs in ihren Verrichtungen zu überraschen suchen, und alle Mittel anwenden, um sich zu überzeugen, daß sie im Begehen der Gränze und des Bezirks thätig sind, daß dies übler Witterung oder andrer ungehörigen Gründe wegen, nicht ausgesetzt wird, und daß sie ihre Patrouillen, einzeln gemeinschaftlich, mit gehöriger Ueberlegung vornehmen.

§. **169.** Der Gränzbezirk muß von ihm in jedem Monate, in der Regel, zweimal vollständig bereiset werden, ohne daß in diese Bereisungen eine solche Regelmäßigkeit gebracht wird, daß er von seinen Untergebenen an bestimmten Tagen erwartet werden könnte. Er muß sich dabei doch so einrichten, daß ihn diese Reisen auf die möglichst kürzeste Zeit vom Haupt-Zollamte entfernen, und daher bei denselben die Nächte gehörig mit benutzen. Außerordentliche Fälle ausgenommen, darf seine Abwesenheit nie über drei Tage dauern.

3. Wohnort der Ober- und der Kontroleurs.

§. **170.** Daß die Ober-Gränz-Steuerkontroleurs und Gränz-Steuerkontroleurs ihre Wohnung in dem für ihre Dienstverrichtungen zweckmäßigen Orte nehmen, darauf muß er mit aufmerksam sein.

C. Pflichten und Rechte der Ober-Kontroleurs.

§. **171.** Die Gränz-Steuerkontroleurs werden in Abtheilungen von 4 bis 8 Personen unter einen Ober-Gränz-Steuerkontroleur gestellt. Dieser leitet ihre Verrichtungen, und sie sind seinen Befehlen nach der strengsten Disciplin augenblicklich, ohne Rücksicht auf Tages- oder Nachtzeit, zu befolgen verpflichtet.

§. **172.** Nach den allgemeinen Anleitungen, welche der Inspektor dem Ober-Kontroleur ertheilen wird, bestimmt dieser, mit Beachtung der Rathschläge, welche ihm die Steuer-Kontroleurs in einzelnen Fällen geben können, ob die ganze Abtheilung zusammen, ob solche getheilt zu einem Zweck, ob getrennt nach ganz verschiedenen Richtungen, oder ob jeder einzeln, und wohin, wirken soll.

§. **173.** Solche Anweisungen müssen strenge befolgt, und es kann nur dann davon abgegangen werden, wenn in Gefolge der Patrouille etwas auffällt und als unrichtig angehalten worden ist. Auch dann, so fern es thunlich, muß der ersten Anweisung gefolgt werden. Hat indessen der Ober-Gränz-

Steuerkontroleur, in einzelnen Fällen, aus besonderer Veranlassung, auf gewisse Personen oder Gegenden bestimmt aufmerksam gemacht, so dürfen keine Nebenvorfälle von der vorgezeichneten Richtung oder von dem gegebenen Posten ablenken.

§. **174.** Der Ober-Gränz-Steuerkontroleur kann in einzelnen Fällen bestimmen, daß für den reitenden Dienst angestellte Beamte, zu Fuß thätig sein sollen.

§. **175.** Er bestimmt, wenn die ihm untergebene Abtheilung sich in verschiedene Unterabtheilungen trennen und er die Anführung einzelner Unterabtheilungen nicht übernehmen kann, welcher von den Gränz-Steuerkontroleuren die Anführung übernehmen soll. Ihn bindet darin durchaus keine Rücksicht auf Dienstalter.

§. **176.** Gränz-Steuerkontroleurs, welche, zur Beobachtung einzelner Posten, fest angestellt sind, kann er, bei wichtigen Operationen, mit zum Zwecke, jedoch mit möglichst weniger Entfernung von ihren bestimmten Posten, benutzen.

§. **177.** Der Ober-Kontroleur muß mit den von beiden Seiten angränzenden Ober-Kontroleuren, auch wenn sie nicht zum Bezirke desselben Haupt-Zollamtes gehören, eine collegialische Korrespondenz unterhalten, damit die einzelnen Operationen gegenseitig in gehörig örtlicher Verbindung stehen.

§. **178.** Wenn es auf Nachtpatrouillen, welche sehr häufig, jedoch nicht in regelmäßig wiederkehrenden Zeitabschnitten, veranstaltet werden müssen, ankommt, so muß der Ober-Gränz-Steuerkontroleur dabei die größte Ausdauer bezeigen. Er muß in der Regel nicht eher abgehen, als bis ihm der Erfolg von allen abgesendeten und ausgestellten Posten angezeigt worden ist.

§. **179.** Wenn, nach den obigen Bestimmungen, die Ober-Gränz-Steuerkontroleurs, in zweckmäßiger Benutzung des Beistandes der Gränz-Steuerkontroleurs zum Aufsichtdienst, möglichst wenig beschränkt sind, so geschieht dies allein deshalb, um sie in den Stand zu setzen, die moralischen und physischen Kräfte der Gränz-Steuerkontroleurs zum Zwecke am besten benutzen zu können. Es wird dagegen von ihnen verlangt, daß sie ihr Benehmen gegen diese Beamte und ihre Befehle an dieselben, nicht in herrisches Wesen ausarten lassen. Sie müssen sich vielmehr bemühen, mit ihnen das beste Einverständniß zu erhalten, da bei einer gleich redlichen Mitwirkung Aller zu einem Zwecke, dieser sicherer erreicht wird, als wenn es bloß um eine mechanische Ausrichtung erhaltener Befehle zu thun ist. Um diese Absicht desto sicherer zu erreichen, und so viel als möglich Ueberzeugung zu erlangen, ob die Ober-Gränz-Steuerkontroleurs zu den ihnen anvertrauten Stellen, in jedem Betracht, geeignet sind, sollen sie jederzeit, auf eine lange Dauer, versuchsweise, angestellt, und demnächst erst, wenn ihre vollständige Brauchbarkeit, durch die Erfahrung, erwiesen ist, bestätigt werden.

§. **180.** Wenn der Zoll-Inspektor gegenwärtig ist, ruhet das Amt der Ober-Gränz-Steuerkontroleurs in soweit, als jener für nöthig erachtet. Wenn der Inspektor verschiedene Abtheilungen (auch die des angränzenden Zollamtes, nach zuvoriger Vereinigung mit dem betreffenden Inspektor) ganz oder theilweise zusammen zieht, überträgt er, unter seiner Oberleitung, die Anführung der einzelnen Unterabtheilungen, ganz nach freier Wahl, irgend einem Steuerkontroleur, ohne Rücksicht auf die Oberkontroleurs. In solchen Fällen bleibt dieser bei dem Inspektor zu seiner Assistenz, und um, nach Maaßgabe der Umstände, anderweit gebraucht zu werden.

D. Bericht-Erstattung und Ordre-Bücher.

§. 181. Jede Woche erstattet der Ober-Gränzkontroleur dem Zoll-Inspektor einen Bericht darüber, was er und ein jeder Gränzkontroleur täglich, und mit welchen Erfolgen, gethan hat. Das Muster zu diesen Berichten wird der Zollinspektor bestimmen. Es muß so eingerichtet sein, daß alles nur mit ganz kurzen Worten angeführt ist, dergestalt, daß es den Ober-Gränzkontroleur täglich nur eine halbe Stunde schreibend beschäftigen kann. Wenn nicht dringende Veranlassung vorhanden ist, so erwiedert der Zollinspektor darauf nicht schriftlich, sondern eröffnet dem Oberkontroleur seine Aeußerungen, bei dem nächsten Zusammentreffen, darauf mündlich, und schreibt, nöthigenfalls, seine Bemerkungen in das Ordrebuch, von welchem im folgenden §. die Rede ist.

§. 182. Für jede Station eines Ober-Gränzkontroleurs wird ein Ordrebuch gehalten. Dies dient zur Einschrift derjenigen Verfügungen, welche vom Haupt-Zollamte an die Ober-Gränzkontroleurs allgemein erlassen werden. Da diese indeß durch schreibenden Dienst durchaus von activer Verrichtung nicht abgehalten werden sollen, so muß der Zollinspektor dafür sorgen, daß ihnen ein mehreres amtlich nicht mitgetheilt werde, als was gerade auf ihren Dienst Bezug hat. Eignen sich solche Erlasse zur weitern Bekanntmachung an einen oder an mehrere der Gränzkontroleurs, so lies't ihnen der Oberkontroleur die Eintragung beim ersten Zusammentreffen vor, und läßt sie solche unterschreiben.

§. 183. Außerdem schreibt der Zollinspektor in diesen Ordrebüchern diejenigen Bemerkungen nieder, welche sich, aus Veranlassung seiner Revisionen und des ihm erstatteten Berichts, dazu eignen.

E. Besondere Pflichten der Gränz-Steuer-Kontroleurs.

§. 184. Aus Obigem sind schon die Verrichtungen und Verpflichtungen der Gränz-Steuerkontroleurs vollständig ersichtlich. Es treten noch folgende besondere Verpflichtungen hinzu.

a. Begleitung der Waaren von der Gränze zum Zollamte und bis zur erstern zurück, wenn sie dazu beordert werden. In diesen Fällen müssen sie genau dasjenige befolgen, was ihnen aufgegeben werden wird. Es ist immer ein Hauptvergehen von ihnen, wenn sie, bei solchen Begleitungen, die geringste Veränderung der Ladung durch Ab- oder Zuladung, es sei aus Nachlässigkeit, Nachsicht oder absichtlicher Mitwissenschaft, geschehen lassen.

b. Beförderung von Dienstbriefen von einer Gränzstation zur andern; sie muß mit der größten Genauigkeit und Schnelligkeit geschehen.

c. Hülfleistung beim Amt im Revisions- und schreibenden Dienste, wenn sie dazu einberufen werden. Diese Einberufung kann nur vom Inspektor geschehen; er muß der Regierung gleichzeitig Anzeige machen, wenn er Beamte aus dem Gränzrevisions- zum Amtsdienste zieht. Muß der Beamte zu dem Ende über Nacht von seinem Wohnorte entfernt bleiben, so hat er Anspruch auf ein Tagegeld von **12** Sgr.; bei einer Entfernung von einer halben Meile, und weniger, wird die Nothwendigkeit, über Nacht von Hause abwesend zu bleiben, in der Regel, nicht angenommen.

d. Aufsicht auf die Nebenzölle und Nebenrecepturen, nach besonderer Anweisung für vorkommende Fälle.

§. 185. Es wird nicht verkannt, daß die Dienstpflichten der Gränz-kontroleurs, bei gehöriger Ausrichtung, körperlich angreifend sind; und es wird ihnen daher hiermit, nach 5 bis 8 jähriger Dienstleistung, wenn sie es wünschen, ein Anspruch auf vorzugsweisen Uebertritt in ruhigere Dienste, nach Maaßgabe ihrer Tauglichkeit, zugesagt.

F. Gränz-Karte.

§. 186. Der Zollinspektor muß dafür sorgen, daß im Haupt-Zollamte eine richtige Handzeichnung von dem, dem Haupt-Zollamte zugetheilten Kontrolbezirke und dessen Umgegend, mit genauer Angabe aller Oertlichkeiten und aller, auf den Steuer- und Gränz-Aufsichtsdienst in Beziehung stehenden Umstände, jederzeit richtig vorliegt.

Abtheilung IV.

Von der innern Geschäftsführung beim Haupt-Zollamte.

Erster Abschnitt. Kassenverwaltung.

A. Verhaftung bei Kassen-Nachtheilen.

§. 187. Für die richtige Berechnung und Erhebung der Gefälle ist der Rendant allein verhaftet. Er vertritt daher alle hieraus entstehende Defekte. Der Kontroleur ist jedoch verpflichtet, wenn er, bei Nachtragung der Subdivisionskontrole, auf Fehler stößt, den Rendanten darauf aufmerksam zu machen, damit er sich deshalb in Zeiten mit den Einzahlern einigen könne.

§. 188. Für die richtige Eintragung aller erhobenen Gefälle ist der Rendant mit seiner Kaution verhaftet. Ist diese nicht zureichend, so geht die Verbindlichkeit zur Vertretung auf den Kontroleur über. Der letztere hat durch die bei der Abfertigung gegebene Vorschrift das Mittel, sich von der richtigen Eintragung einer jeden Kleinigkeitspost zu überzeugen, und für größere Posten hat er dies Mittel durch die Führung des Deklarations-registers, in welchem er keine Post durch die Journalnummer dechargiren darf, bevor er sich nicht durch Einsicht des Journals von der übereinstimmen-den Buchung des Geldbetrages überzeugt hat.

§. 189. Für den Kassenbestand, für dessen vorschriftsmäßige Anwendung und für richtige Führung der Ausgabe, theilt sich die Vertretung in eben der Art, wie §. 188 bestimmt ist.

§. 190. In den Fällen §. 187, 188 und 189 kann auch der Inspektor zum Ersatz in Anspruch genommen werden, wenn die Kasse aus dem Ver-mögen der eigentlich schuldigen Beamten nicht befriedigt werden kann, wenn er von den Unrichtigkeiten gewußt, ohne solche zu verhindern, oder davon Anzeige zu machen, und wenn er Vorschriften unbefolgt gelassen, oder deren Nichtbefolgung nachgesehen hat, durch welche der Nachtheil hätte verhütet werden können.

§. 191. Sind absichtlich Defekte gemacht, so treten gegen die Theil-nehmer die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ein. Wenn aber auch einige der Amtsbeamten ganz theilnahmlos sind, und die Kasse selbst durch das Vermögen des schuldigen Theils gedeckt ist, so haben sie doch, wenn die Defekte ihrer Seits durch gehörige Befolgung der gegebenen Vorschriften hätten vermieden werden können, Untersuchung und Disciplinar-Bestrafung zu erwarten.

B. Aufbewahrung und Verschluß der Gelder.

§. **192.** Für die äußere Sicherheit des Kassengelasses gegen Einbruch, mittelst festverwahrter Zimmer, allenfalls, wenn es nöthig scheint, auch durch nächtliche Bewachung, haben die beiden Kassenbeamten zunächst zu sorgen. Die Anträge zur Bewilligung der Kosten, um hiernach nothwendige Einrichtungen zu treffen, müssen bei der Regierung geschehen.

§. **193.** Mit Ausnahme der Einnahme des laufenden Tages bis zur geschlossenen Nachmittagsexpedition, müssen alle Gelder, ohne Unterschied, in dem Geldkasten aufbewahrt werden.

§. **194.** Dieser Geldkasten muß aus Eisen, oder aus Holz, stark mit Eisen beschlagen, gemacht sein.

§. **195.** Zu demselben müssen zwei Schlösser mit verschiedener Verschlußeinrichtung vorhanden sein. Den einen Schlüssel führt der Rendant, den andern der Kontroleur. Es darf kein Geld zur Kasse gebracht oder aus derselben genommen werden, ohne daß beide Beamten von dem, was geschieht, vollständig unterrichtet sind.

C. Geld-Verrechnung.

§. **196.** Jede Geldeinnahme ist, indem sie geschieht, zu Buche zu tragen; es muß aber, zur Erhaltung der Ordnung, darauf gesehen werden, daß nichts eher gebucht werde, als bis die Einzahlung gesichert worden. Wie deßhalb bei der eigentlichen Einnahme des Amtes zu verfahren ist, geht aus den Vorschriften, über das Abfertigungsverfahren, hervor.

§. **197.** Diejenige Einnahme, welche nicht aus eigentlichen Abfertigungen entspringt, wird, so wie sie entsteht, in die vierte Klasse des Journals eingetragen, zu welcher das Muster, unter dem Buchstaben R [1]), hier beiliegt.

§. **198.** Die Einnahme für Bleie, Siegel und Begleitscheine, wird täglich darin summarisch, auf den Grund des Begleitscheins-Ausfertigungsregisters, übernommen.

D. Depositа.

§. **199.** Andere Einnahme als: Depositа und solche Gelder, welche in einzelnen Fällen nicht gleich berechnet werden können, kommen in ein besonders anzulegendes Depositenregister, welches auch ihr weiteres Verbleiben nachweiset.

§. **200.** Naturaldepositа kommen, wenn eine Niederlage vorhanden ist, zu dieser. Sonst müssen sie in einer besondern Abtheilung des Depositenregisters, welche, wenn der Fall öfter eintritt, um das Verbleiben nachzuweisen, durch An- und Abschreibungskolonnen übersichtlich angelegt werden muß, aufgenommen werden.

§. **201.** Ein jeder, welcher Geld oder andere Sachen deponirt, muß darüber einen Depositenschein, welcher die Nummer des Depositenregisters angibt, erhalten.

§. **202.** Dieser Depositenschein muß vom Rendanten und Kontroleur unterzeichnet sein. Der letztere beobachtet, um sich von der richtigen Eintragung zu überzeugen, vor der Unterzeichnung, dasjenige, was bei Unterschrift der Quittungen über Kleinigkeiten vorgeschrieben worden ist.

§. **203.** Die Ausgabe im Depositen-Register, muß, wenn eine Rückgabe des Depositum erfolgt, durch den quittirten Depositenschein, oder durch

---

1) Veraltet.

einen Gegenschein, wenn aber eine künftige Vereinnahmung stattfindet, durch die Angabe der Berechnungsnummer gerechtfertigt werden.

E. Geldausgabe, Ueberschuß-Ablieferung und Vorschüsse.

§. **204.** Zu jeder Ausgabe, die Ablieferung der Ueberschüsse ausgenommen, ist eine ausdrückliche Genehmigung der Regierung erforderlich.

Zu den regelmäßig wiederkehrenden fixirten Ausgaben, an Gehalten und Verwaltungskosten ermächtigt der Etat.

§. **205.** Die durch den Etat genehmigten Ausgaben, dürfen nicht vor dem Zahlungstermine geleistet werden, die Gehalte werden monatlich vorausgezahlt.

§. **206.** Zahlungen dürfen nur gegen die, mit den rechnungsmäßigen Förmlichkeiten gehörig versehenen, Quittungen geleistet werden, welche besonders ordnungsmäßig und sorgfältig aufzubewahren sind.

§. **207.** Die Einnahme fließt, nach Abzug der etatmäßigen Ausgabe, zur Regierungs-Hauptkasse. Wie oft solche dahin abgeliefert werden soll, bestimmt die Regierung. In der Regel darf der Kassenbestand die Kaution des Rendanten nicht übersteigen. Ist jener zufällig durch Depositа bedeutend angewachsen, so muß angefragt werden, ob diese nicht zur bessern Aufbewahrung an tiefer im Lande belegene Kassen abzuliefern sind.

§. **208.** Die Ablieferungen an die Hauptkasse, müssen in kassenmäßig geordneten Beuteln und Tüten geschehen; bei der Absendung müssen alle diejenigen Vorsichtsmaaßregeln genommen werden, welche den Geld-Transport und die richtige Ueberkunft sichern.

§. **209.** Weiset die Regierung auf die Ueberschüsse Zahlungen an andere Personen und Behörden an, so werden deren Quittungen als baar eingesendet.

§. **210.** Vorschüsse können nur mit Genehmigung der Regierung geleistet werden. Ausnahme machen die nothwendigen kleinen Auslagen in Prozeß-Sachen, wenn kein Gelddepositum zu ihrer Bestreitung vorhanden ist; die Verfügungen, Quittungen und andere Belegstücke werden als baares Geld in der Kasse aufbewahrt.

§. **211.** Häufen sich diese Vorschüsse, wie dies mitunter in kleinen Summen bei Prozeß-Sachen der Fall sein kann, so muß darüber ein eigenes Vorschuß-Register mit An- und Abschreibung geführt werden.

Kassenbuch.

§. **212.** Es wird ein eigenes Kassenbuch geführt, zu welchem das Muster, unter dem Buchstaben S [1]), beiliegt.

§. **213.** Es hat den Zweck, die in verschiedenen Kapiteln und Registern getrennte Einnahme zusammen zu fassen, die Ausgabe aufzunehmen, die Tageseinnahme richtig zur Kasse zu bringen, und jederzeit auf der Stelle den Kassenbestand nachweisen zu können.

§. **214.** Wie das Kassenbuch geführt werden soll, zeigen die Probeeintragungen; außerdem dienen noch folgenden Bestimmungen zur Richtschnur.

§. **215.** Täglich wird am Nachmittage, nach geschlossenen öffentlichen Dienststunden, die Einnahme aus den verschiedenen Registern und deren Kapiteln, in das Kassenbuch eingetragen, die Tageseinnahme wird überzählt, sortirt, in kassenmäßigen Beuteln und Tüten geordnet, und mit dem Kassenbuche übereinstimmend zur Kasse gebracht.

§. **216.** Das Kassenbuch wird monatlich abgeschlossen und der Bestand wird übertragen.

1) Veraltet.

Zweiter Abschnitt.

Prozeß-Wesen.

§. **217.** Ueber die Führung des Prozeßwesens erfolgt eine eigene Instruktion. Dieser Geschäftszweig muß hauptsächlich vom Rendanten bearbeitet werden.

Dritter Abschnitt.

Register-Führung.

§. **218.** Diese geht, für die hauptsächlichsten Gegenstände, aus dem Obigen schon hervor.

Von diesen Registern führt der Rendant: a) das aus **4** Klassen bestehende Journal, b) das Depositen-Register, c) das Kassenbuch, d) das Prozeß-Register, e) das Begleitschein-Ausfertigungs-Register.

Wenn mehrere Subalternen angestellt sind, so kann jenem die Führung des gedachten Registers abgenommen und einem der Unterbeamten übertragen werden.

Der Kontroleur führt: a) das Deklarations-Register, aus **4** Klassen bestehend, und er ist für die richtige Aufbewahrung der dazu gehörenden Deklarationen besonders verhaftet; b) das Begleitschein-Empfang-Register; c) das Wage-Register, insofern nicht ein eigener Wagebeamte angestellt ist.

§. **219.** Zu diesen Registern kommen noch die beiden Subdivisionregister für den Zoll und für die Konsumtion-Steuer, zu welchen zwei Muster, unter den Buchstaben T und U [1]) hier beiliegen.

Die Führung derselben wird dem Kontroleur übertragen. Diese Register haben den Zweck nachzuweisen, was an verschiedenen Gegenständen, getheilt nach den Tarifsätzen und aus sonstigen Rücksichten, zur Versteuerung gekommen ist.

§. **220.** Die Materialien zu dieser Zusammenstellung liegen in den Deklarationen und in dem Deklarationsregister. Sobald eine Pause in dem gewöhnlichen Geschäftsgange eintritt, sonst aber außer den Diensttagen und Dienststunden vertheilt der Kontroleur eine jede Spezialpost der Deklarationen, der Auszugbogen und der Eintragungen der **2.** und **4.** Klasse des Deklarationsregisters, nach Maßgabe der Abtheilungen des Subdivisionsregisters, in die verschiedenen Kapitel und Kolonnen derselben, und bemerkt auf den Deklarationen, und in der **2.** und **4.** Klasse des Deklarationsregisters bei jeder Spezialpost, zu welchem Kapitel und unter welche Nummer er die betreffende Waare gebracht hat. Diese Uebertragungen müssen mit der größten Sorgfalt geschehen, damit alle Verwirrungen und Unrichtigkeiten vermieden werden.

§. **221.** Vorerst sollen Gegenstände, aus welchen die Kleinigkeitseinnahme entspringt, nicht mit aufgenommen werden. Werden diese durch die Zahl der Abfertigungen auch, ihrer Menge nach, bedeutend, so wird andere Anweisung erfolgen.

§. **222.** Spätestens an jedem Sonntage müssen, für die abgelaufene Woche, die Subdivisionsregister nachgetragen werden, worauf der Inspektor zu halten hat.

§. **223.** Die von den Nebenrecepturen expedirten Gegenstände werden in den Subdivisionsregistern des Hauptzollamtes seiner Zeit nachgetragen,

---

1) Veraltet.

und am Schlusse eines jeden Dritteljahres wird daraus ein Hauptextrakt, ganz nach der Abtheilung der Register, angefertigt, und spätestens bis zum 20. Mai, 20. Sept. und 20. Jan. jeden Jahres der Regierung eingeschickt.

§. 224. Die vorbezeichneten Register werden nach folgenden Zeitabschnitten geführt: jährlich das Depositenregister, das Kassenbuch, das Prozeßregister, das Wageregister, das Subdivisionsregister für den Zoll, das Subdivisionsregister für die Konsumtions-Steuer.

§. 225. Die übrigen werden viermonatlich geführt und, mit Ausnahme des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers, weßhalb auf die besondere Instruktion verwiesen wird, gleich nach Ablauf des vierten Monats, mit den Registern der Deklarationsposten, und den betreffenden Registern der Nebenrecepturen und sämmtlichen dazu gehörenden Belegstücken, der Regierung eingesendet.

§. 226. Sie werden dort einer genauen Prüfung unterzogen, und alles was sich dabei zu erinnern findet, wird dem Amte in einem Register-Revisionsprotokoll mitgetheilt.

§. 227. Die Erinnerungen müssen, ohne Aufenthalt, erledigt und beantwortet werden. Das Register-Revisionsprotokoll wird mit der Beantwortung ins Reine geschrieben, und Entwurf und Reinschrift gelanget wieder zur Regierung, welche nun die Erinnerungen der Kalkulatur, mit Berücksichtigung der Beantwortung, entscheidet.

§. 228. Ein mit dieser Entscheidung versehenes Exemplar geht an das Amt, zur Befolgung derselben, zurück.

§. 229. Die jahrweise geführten Register gehen nur dann zur Regierung, wenn sie besonders eingefordert werden.

§. 230. Der Inspektor muß auf deren richtige Führung halten, und zu dem Ende oft einzelne Posten nachrevidiren; bei welchen dies geschehen ist, bemerkt er auf dem Titelbogen des betreffenden Registers.

§. 231. Die Siegel auf denjenigen Registern, welche mit Blattzahlen versehen und mit einer angesiegelten Schnur durchzogen sind, müssen sorgfältig geschont, und niemals dürfen Blätter daraus getrennt werden.

§. 232. Die abgeschlossenen Register werden mit ihren Belegen, nach Dritteljahren und Jahrgängen, gehörig verpackt, überschrieben und aufbewahrt; ohne ausdrückliche Ermächtigung der Regierung darf daran nicht das geringste als altes Papier verbraucht werden.

§. 233. Die Register müssen rein gehalten und deutlich geführt werden. Nicht allgemein verständliche Abkürzungen sind ausdrücklich untersagt, Abänderungen und Verbesserungen dürfen in der Regel nicht vorkommen; sind sie unvermeidlich, so müssen die ursprünglich unrichtigen Eintragungen durch Bei- und Nachschrift verbessert, und die Abänderung muß so gerechtfertigt werden. Abänderungen, welche bloß die Aus- und Aufrechnung betreffen, sind zulässig, sie müssen aber mit rother Dinte geschehen.

Vierter Abschnitt.

Administrations-Extrakt.

§. 234. Alle zwei Monate liefert das Hauptzollamt einen Haupt-Administrations-Extrakt, zu welchem das Muster, unter dem Buchstaben V [1]) beiliegt.

---

1) Veraltet.

§. 235. Die Probeneintragungen belehren über dessen Anfertigung hinlänglich, daher darauf hingewiesen, und nur folgendes noch, theils angemerkt, theils bestimmt wird.

§. 236. Um diesen Administrations-Extrakt vollständig zu fertigen, muß eine jede Nebenreceptur bestimmt angewiesen werden, an welchem Tage sie ihre letzten Geldablieferungen für den betreffenden Zeitraum zu machen habe.

§. 237. Dieser Extrakt muß längstens 4 Tage nach dem Schlusse des Monats dergestalt zur Regierung befördert werden, daß er auch wirklich spätestens an gedachtem Tage mit der Post dahin abgehen kann.

§. 238. Der Rendant insbesondere ist für diese Beförderung verhaftet, und jede Verzögerung hierin soll ganz ausgezeichnet, durch Ordnungsstrafen, geahndet werden.

Fünfter Abschnitt.

Rechnungslegung.

§. 239. Für ein jedes Jahr legt das Hauptzollamt über die gesammte, bei demselben und bei den zu ihm gehörenden Nebenrecepturen vorgekommene Einnahme, und über die von ihm bestrittene Ausgabe, eine Jahresrechnung ab.

§. 240. Sie muß mit sämmtlichen, eine jede einzelne Post rechtfertigenden, Belegstücken, spätestens den 15. Februar der Regierung eingesendet sein.

§. 241. Alle darauf Bezug habenden Arbeiten gehören hauptsächlich zum Amte des Rendanten.

§. 242. Er ist so lange mit seiner Kaution verhaftet, bis diese Rechnung die völlige Decharge der Königl. Ober-Rechnungskammer erhalten hat.

§. 243. Zur Fertigung werden noch besondere Muster und Anleitungen erfolgen.

Sechster Abschnitt.

Aufsicht auf das Inventarium, die Zettel und die Bleie.

§. 244. Das Inventarium des Hauptzollamts, sowohl das bewegliche als unbewegliche, ist der besondern Vorsorge des Rendanten übertragen.

§. 245. Alles, was zu dessen guten Erhaltung und zur Abwendung eines jeden Nachtheils gereicht, muß er als redlicher Verwalter sorgfältig wahrnehmen, und nöthigen Falls die erforderlichen Berichte an die Regierung anregen.

§. 246. Siegel, Stempel und Plombage-Instrumente sind in der Hinsicht seiner besondern Obhut empfohlen, daß ein jeder Mißbrauch vermieden werde.

§. 247. Ueber den Empfang und die Ausgabe an Bleien, Begleitscheinen, Zetteln und Register-Formularen muß er ein gehörig abgetheiltes Kontoregister führen; bei gehöriger Ordnung kann keine Abweichung an Mehr und weniger vorkommen. Er bleibt also besonders für die richtigen Bestände verhaftet; daß mit den Register-Formularen wirthschaftlich umgegangen werde, dafür muß er gleichfalls sorgen.

§. 248. Verschriebene Zettel und verdorbene Bleie sind aufzubewahren, und zu deren Verausgabung ist die Decharge bei der Anwesenheit eines Revisors aus dem Regierungs-Kollegium nachzusuchen.

Siebenter Abschnitt.

Korrespondenz-Wesen.

§. **249.** Für eine schnelle und regelmäßige Führung der Korrespondenz ist zunächst der Inspektor verhaftet.

§. **250.** Ueber eingehende und abgehende Sachen muß ein übersichtliches Journal geführt werden.

§. **251.** Zur Anlegung und Führung der Registratur wird noch eine besondere Anleitung erfolgen.

§. **252.** Der Inspektor erbricht alle Briefe, und schreibt, wenn eine weitere schriftliche Bearbeitung erforderlich ist, solche demjenigen Beamten zu, welcher solche, nachdem im Amte darüber Berathung gepflogen, übernehmen soll.

§. **253.** Er selbst muß in der Art bearbeiten: a) alle Personalsachen, b) alles, was den Gränzaufsichts-Dienst angeht, c) alles, was das Geschäftsverfahren des Amts im Allgemeinen betrifft, d) Gutachten, welche über Veränderung in der Verfassung oder in dem Geschäftsgange erfordert werden möchten.

§. **254.** Der Rendant: a) alles, was ausschließlich das Kassen- und Rechnungswesen betrifft, b) was das Mobilar angeht, c) was auf diejenigen Register Bezug hat, welche seiner Führung übergeben sind, d) das Prozeßwesen.

§. **255.** Der Kontroleur: a) alles, was seine besondern Obliegenheiten, nach Inhalt der Instruktion, betrifft, und b) Spezialien, welche nicht schon durch obige Bestimmungen geordnet sind.

§. **256.** Immer bleibt aber die Zuschrift des Inspektors für den vorliegenden Fall verpflichtend.

§. **257.** Die Reinschriften der Berichte an die Regierung müssen von allen **3** Beamten gezeichnet sein.

§. **258.** Bei der andern Korrespondenz genügt, wenn nur die Entwürfe von allen **3** Beamten gezeichnet sind.

§. **259.** Wer die Reinschriften besorgen soll, bestimmt der Inspektor. Die subalternen Beamten müssen dabei helfen, wenn sie dazu fähig sind.

Achter Abschnitt.

Besondere Verrichtungen des Inspektors.

A. Kassen-Revision.

§. **260.** Alle Monate, ohne bestimmte Regel in Bezug auf den Tag, revidirt der Inspektor die Kasse.

Die Revision geschieht auf den Grund der Register, der Belege und durch genaue Ueberzählung des Kassenbestandes.

Es wird darüber eine Verhandlung aufgenommen und diese der Regierung eingesendet.

§. **261.** Eine gleiche Revision geschieht allmonatlich in der Art, in Betreff der Bleie, der Begleitscheine und Zettel.

B. Installation der Beamten.

§. **262.** Der Inspektor ist mit der Installation der beim Amte neu angestellten Beamten beauftragt.

C. Dienst- und Zeitungsbericht.

§. 263. Der Inspektor erstattet jeden Monat einen Hauptdienst- und Zeitungsbericht, unter seinem eigenen Namen, welcher spätestens den 4. des folgenden Monats abgehen muß.

§. 264. Alles, was, in Bezug auf den Gang der Einnahme und des Handels, von irgend einem wesentlichen Interesse ist, muß darin aufgenommen werden; ferner, welche Operationen die Gränzaufsichts-Beamten, und mit welchem Erfolge, in Betreff bedeutender Beschläge, gemacht haben; ob der Schleichhandel überhand nimmt, und diesen Falls, wie er muthmaßlich betrieben wird, und was zu seiner Hemmung dienlich sein möchte.

§. 265. Ferner besonders, ob die Amts-Beamten überall ihre Schuldigkeit thun, oder welche, in Bezug hierauf, und worüber, Tadel verdienen.

§. 266. Dann, von welchem Umfange die Geschäftsführung des Amts, im abgelaufenen Monate, gewesen ist. Zu dem Ende muß eine besondere Uebersicht, nach dem unter dem Buchstaben W [1]) beiliegenden Muster geliefert werden. Die Materialien dazu gehen auf eine leichte Art aus den Registern hervor.

§. 267. Und endlich müssen ähnliche Nachrichten über den Verkehr bei den Nebenämtern geliefert werden.

Neunter Abschnitt.

Verwaltung anderer Einnahme.

§. 268. Das Hauptzollamt ist verpflichtet, auch die Verwaltung anderer Einnahmen für den Ort, oder dessen Umgegend, als: die Konsumtions-Steuer von der inländischen Fabrikation und den inländischen Erzeugnissen, die Gewerbesteuer, die Stempelsteuer u. s. w. zu übernehmen. Es wird für diese Fälle mit besonderen Anweisungen versehen werden.

Zehnter Abschnitt.

Verpflichtungen bei Feuergefahr.

§. 269. Es muß die größte Vorsicht angewendet werden, um jeder Feuergefahr zuvor zu kommen.

§. 270. Entsteht Feuer im Hauptzollamte oder in dessen Nähe, so sind alle Beamte augenblicklich zu erscheinen verpflichtet. Der Inspektor entläßt diejenigen, deren Anwesenheit entbehrlich, oder die in ihrer Häuslichkeit dringend nöthig sein möchten.

§. 271. Es muß alles mögliche gethan werden, um den Schaden, so viel als möglich, abzuwenden oder zu vermindern. Jeder Beamte, ohne Unterschied, ist verpflichtet, dasjenige augenblicklich auszurichten, wozu er vom Inspektor angewiesen wird. Dieser wird dabei den sachgemäßen Rath seiner Nebenbeamten gehörig berücksichtigen.

§. 272. Haben die Kasse, die Amtseffekten, die Registratur u. s. w. einigen Schaden gelitten, so muß, unmittelbar nach abgewendeter Gefahr, der wirklich statt gehabte Verlust vom Inspektor, durch ausführliche Verhandlung, überzeugend dargethan werden. Er muß sich zu dem Ende, erforderlichen Falles, des Beistandes einer Gerichtsperson, oder in deren Ermangelung anderer Zeugen bedienen.

---

1) Veraltet.

§. 273. Von einem solchen Unglücksfalle ist sogleich, und von dem, was zur Rettung der Kasse, Register und Effekten, und mit welchem Erfolge, geschehen, der Regierung Bericht zu erstatten.

Eilfter Abschnitt.

Stellvertretung, in Fällen der Abwesenheit.

A. Bei dienstlichen Verrichtungen.

§. 274. Die Stellvertretung, aus Veranlassung einer Abwesenheit in dienstlichen Verrichtungen, kann in der Regel nur vorkommen, wenn der Inspektor zur Revision im Gränzbezirk ist.

§. 275. In solchen Fällen übernimmt der Rendant das Amt des Inspektors, in so weit es das tägliche Abfertigungsgeschäft betrifft.

§. 276. Der Inspektor kann, wenn es, ohne Belästigung für den Verkehr, ausführbar ist, große Abfertigungen bis zu seiner Rückkunft so weit aufhalten lassen, daß die Ladungen bis dahin nicht abfahren dürfen. Er kann sich auch, wenn er in der Nähe ist, von der Ankunft solcher Ladungen schleunigst benachrichtigen lassen, um nöthigenfalls zurückkehren zu können.

§. 277. Bei jedesmaliger Rückkunft unterrichtet er sich aus den Registern über die, während seiner Abwesenheit vorgekommenen Abfertigungen, und überzeugt sich aus den Deklarationen und Revisions-Attesten, so viel diese solches zulassen, daß gehörig verfahren worden.

§. 278. Berichte an die Regierung, welche er im Entwurfe nicht gezeichnet hat, dürfen, während seiner Abwesenheit, die Fälle besonderer Eile ausgenommen, nicht abgehen. Sind die Entwürfe von ihm gezeichnet, so werden, mit Bemerkung dessen, die Reinschriften befördert.

B. Bei Krankheitszufällen.

§. 279. Krankheitszufälle müssen der Regierung sofort angezeigt werden, um, nach den Umständen, die nöthigen Maßregeln anzuordnen.

§. 280. Trifft die Krankheit den Inspektor, so übernimmt der Rendant dessen Dienstverrichtungen beim Amte, ohne Beschränkung, bis weitere Anweisung von der Regierung eingeht.

Die Revision des Gränzbezirks geht bis dahin auf den ältesten Ober-Gränzkontroleur über.

§. 281. Trifft die Krankheit einen andern Beamten, so ordnet der Inspektor, bis Anweisung von der Regierung eingehet, das Erforderliche an. Er muß, wenn ein Kassenbeamter krank wird, die Kasse sofort überschlagen, und es müssen die Anordnungen so getroffen werden, daß dieselbe fortwährend unter zweifachem Verschlusse bleibt.

C. Bei Urlaubsbewilligungen.

§. 282. Bei Urlaubgesuchen wird, vor deren Bewilligung, das Nöthige von der Regierung bestimmt werden.

Abtheilung V.

Von den Nebenzöllen.

§. 283. Zu den Verrichtungen der Nebenzollämter sind die nöthigen Anweisungen in gegenwärtiger Instruktion mit enthalten.

§. 284. Da jedoch deren Wirkungskreis bald beschränkter, bald erweiterter ist, und dies von mehreren örtlichen Umständen bedingt wird, so wird

die Regierung ein jedes Nebenzollamt, nach Anleitung gegenwärtiger Haupt-Instruktion, so weit mit besonderer Dienstanweisung versehen, als dies gerade dessen Geschäftsumfang erforderlich macht.

Berlin, den 28. Mai 1818. Finanz-Ministerium.

Anhang zur Instruktion vom 28. Mai 1818.

Vom 12. Januar 1819.

I. Ueber das Verfahren bei Waaren-Versendungen, welche beim Transporte abwechselnd das In- und Ausland berühren.

Die über das Verfahren bei Waaren-Versendungen im Inlande, mit Berührung des Auslandes, in dem Gesetze vom 26. Mai v. J. §§. 22 u. 23 und in der Zollordnung von demselben Tage §§. 100, 101, 102, 104 und 105 gegebenen Vorschriften, sollen nach folgender Anleitung in Ausführung gebracht werden.

a. Versendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande.

aa. Gegenstände, welche im freien Verkehr befangen sind:

§. 1. Werden aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande Gegenstände versendet, welche bloß dem Eingangszolle unterliegen, oder von denen die Verbrauchssteuer nicht über 2 Thlr. vom Zentner beträgt (es mögen fremde versteuerte oder gleichnamige inländische sein), so können solche zur Erreichung der Bestimmung über Hauptzollämter und Nebenzollämter erster Ordnung aus- und eingehen.

§. 2. Der Waarenführer gibt über Art und Menge der Waaren in der Ausgangs-Zollstelle eine schriftliche Deklaration ab; das Amt revidirt nach derselben die Waaren, bestimmt unter der Deklaration die Dauer ihrer Gültigkeit für das Eingangsamt, bescheinigt die erfolgte Ausfuhr nach davon genommener Ueberzeugung, und gibt die bescheinigte Deklaration dem Waarenführer zurück.

§. 3. Ein Verschluß der Waaren ist, insofern der Waarenführer solchen nicht verlangen möchte, nicht erforderlich; trägt dieser darauf an, und ist der Verschluß der Eigenschaft der Waaren nach zulässig, so ist derselbe anzulegen.

§. 4. Im Eingangsamte werden die Waaren angemeldet, die Deklaration wird abgegeben; jene werden nach dieser revidirt, und nach richtigem Befunde mit dem verfassungsmäßigen Legitimations-Scheine zum Durchgange durch den Kontrol-Bezirk abgelassen.

§. 6. Der Aus- und Eingang solcher Gegenstände, welche mehr als 2 Thlr. Verbrauchssteuer vom Centner, oder bei Flüssigkeiten 1 Gr. oder darüber vom Quart tragen, und gleichnamiger inländischer Artikel, ist der Regel nach nur über Hauptzollämter verstattet.

§. 7. Die Abfertigung derselben in den Aus- und Eingangsämtern ist gleich der oben vorgeschriebenen mit folgenden, die Revision betreffenden, Abweichungen:

Waaren der Art müssen, so weit es zulässig ist, beim Ausgange unter Verschluß gelegt, und also gehörig verschlossen beim Eingangsamte vorgezeigt werden. Sind die Waaren von der Beschaffenheit, daß ein sicherer Verschluß nicht angebracht werden kann, so müssen sie, ihrer Art und Menge

nach, besonders kenntlich gemacht werden. Der Verschluß kann schon im Innern bei Aemtern, welche mit Plombage-Apparaten versehen sind, angelegt werden.

§. 8. Branntweine müssen im Ausgangsamte mit dem Alkoholometer von Tralles geprobt, ihre Stärke muß im Legitimations-Scheine vermerkt, und sie müssen, nach derselben, im Eingangsamte revidirt werden.

§. 9. Weine müssen, insofern sie beim Ausgange nicht bestimmt als fremde erkannt werden, jederzeit versiegelt werden.

§. 10. Bei den, einem Ausgangszolle unterworfenen Waaren, gelten, wegen der beim Aus- und Eingange zu haltenden Straßen, die Bestimmungen §. 1.

§. 11. Die Ausgangsgefälle von diesen Waaren müssen entweder pfandweise niedergelegt, oder durch Bürgschaft sicher gestellt werden. Es kann dieses nach der Wahl des Waarenführers bei jedem Steueramte im Innern, oder erst in der Ausgangszollstelle geschehen. Im ersten Falle wird lediglich ein Depositenschein ertheilt, in welchem bemerkt ist, welcher Betrag an Ausgangszoll-Gefällen sicher gestellt worden, ohne daß die Waaren zur Revision gestellt zu werden brauchen. Dies geschieht erst im Ausgangsamte, mit Abgabe des Depositen-Scheines und der Deklaration. Auf den Grund der letztern wird die Waare im Aus- und Eingangsamte, wie zu a. bestimmt, behandelt, der Ausfuhrzoll wird im Ausgangsamte nicht erhoben, und der entweder schon mitgebrachte, oder, wenn die Sicherheitsleistung erst im Zollamte geschehen, von diesem ausgestellte Depositenschein, der mit der Legitimation versehenen Deklaration angestempelt. Im Eingangsamte erhält der Waarenführer den erstern mit der Bescheinigung des richtigen Einganges der Waaren, und daß die Bürgschaft erledigt sei, zurück, um den Rückempfang derselben beim betreffenden Amte zu extrahiren.

b. Gegenstände, welche unter Begleitschein-Controle versendet werden.

§. 13. Genau bekannte Waaren, wenn der Begleitschein darauf ausgestellt ist, können über Hauptzollämter und Nebenzollämter erster Klasse eingehen.

§. 16. Wenn der Begleitschein auf nicht gehörig bekannte Waaren ausgestellt ist, so ist der Aus- und Eingang nur über Hauptzollämter verstattet.

§. 17. Nach der Bestimmung §. 19 der Zollordnung muß solche Waare in der Regel unter Plombage-Verschluß gehen.

c. Versendungen aus dem Inlande durch das Ausland wieder durch das Inland nach dem Auslande.

§. 18. Für diesen Fall sind in Betreff der Zwischenpassage des ersten Aus- und Wiedereingangs die obigen Vorschriften in Anwendung zu bringen.

§. 19. Bei ausgangszollpflichtigen Waaren findet jedoch folgende Abänderung statt. Die Waaren werden gleich gewöhnlichem zollpflichtigen Ausgangsgute behandelt, so daß nicht eine Pfandlegung der Ausfuhrgefälle, sondern deren volle tarifmäßige Entrichtung eintritt. In der Quittung wird ausdrücklich bemerkt, daß noch einmal das Inland, auf welcher Straße und während der zu bestimmenden Zeit, durchfahren wird, daher dieses gleich angegeben werden muß, und daß im letzten Zollamte die Güter, ohne nochmalige Entrichtung des Ausfuhrzolles auszulassen wären. Im Eingangsamte wird die Waare zur Revision gestellt, nach der Quittung revidirt, diese,

vor der Rückstellung an den Waarenführer, dann mit der Bescheinigung des Eingangs der Waaren versehen, wenn sie ausdrücklich auf die Passage noch einmal durch das Inland gerichtet ist.

Im letzten Ausgangsamte wird die Waare, nach zuvor geschehener Revision, auf den Grund der Quittung und deren Eintragung in das Notizbuch frei ausgelassen, auf der Quittung aber der letzte Ausgang bemerkt, damit die Quittung nicht noch einmal gebraucht werden kann.

§. 20. Zu den Deklarationen und Legitimations-Scheinen, imgleichen zum Notizbuche liegen die Muster unter dem Buchstaben A.[1]) und B.[2]) bei.

§. 21. Das Notizbuch wird ohne bestimmte Zeitabschnitte, bis dasselbe vollgeschrieben ist, fortgeführt. Der Ober-Zollinspektor muß dessen Revision von Zeit zu Zeit übernehmen. Die Eintragungen aus diesem Notizbuche kommen nicht in die Subdivisions-Register.

§. 22. Waaren, welche über See oder auf Gränzflüssen vom Inlande nach dem Inlande versendet werden, sind nach diesen Vorschriften gleichfalls zu behandeln.

§. 23. In dem Falle, wo es auf Sicherheitsleistung ankommt, ist nach den Vorschriften §§. 115 und 116 der Instruktion vom 28. Mai v. J. vorerst zu verfahren. Bleibt der Nachweis des Wiedereingangs ausgangszollpflichtiger Waaren über die gegebene Frist aus, so werden aus dem Depositum oder der Bürgschaft die schuldigen Gefälle eingezogen und gehörig verrechnet.

§. 24. Bei Bestimmung der Frist, wie lange die mitgehenden Bescheinigungen bei Durchfahrung des Auslandes gültig sein sollen, ist auf die dazu nothwendige Zeit Rücksicht zu nehmen, so daß solche nicht auf längere Zeit, als gerade erforderlich ist, ausgestellt werden.

§. 25. Wenn die Einrichtungen in fremden Staaten, welche durchfahren werden, es nicht verstatten, den Waarenverschluß im Auslande ungeöffnet zu erhalten, so ist dies der Regierung anzuzeigen, damit für diesen Fall von derselben andere Einleitungen in Antrag gebracht werden können.

§. 26. Bei dem Waaren-Transporte auf Begleitscheine dürfen die Bescheinigungen über den Zwischen-, Aus- und Eingang niemals in der Schlußbescheinigung auf dem Begleitscheine. über die erreichte Bestimmung eingetragen werden. Sie müssen oberhalb dieser Schlußbescheinigung niedergeschrieben, und neben denselben muß mit größern Buchstaben bemerkt werden: Passage-Attest. Durch ein solches Attest werden die vom Waarenführer, bei Extrahirnng des Begleitscheines, übernommenen Verpflichtungen nicht erledigt.

§. 27. Ueber die Behandlung der Versendungen mit der ordinären Post, aus einem Lande nach dem andern, mit Berührung des Auslandes, erfolgen besondere Vorschriften.

II. Ueber das Verfahren bei Waarenversendungen durch die östlichen Provinzen links der Oder, wenn von denselben bloß der verminderte Durchgangszoll erhoben werden soll.

Zur Ausführung der Bestimmungen §. 14 des Gesetzes vom 26. Mai v. J. werden folgende Anweisungen gegeben.

(Bemerk. Die hier folgenden §§. 28—41 sind, nachdem die Durchgangsabgabe anderweitig regulirt worden, in Wegfall gekommen.)

Berlin, den 12. Januar 1819. Finanz-Ministerium.

---

1) Veraltet. 2) Desgl.

Bruchstück aus der Verordnung wegen veränderter Einrichtung ꝛc. Bonifikation auf Kandis betr.

Vom 8. Februar 1819.

§. 13. Vom Kandis und Hutzucker, welcher in einer inländischen Siederei aus indischem rohen Zucker raffinirt worden und in's Ausland versendet wird, wird dem Unternehmer der Siederei eine Vergütung der Steuer zugestanden, welche, wenn der Zucker ausgeführt worden, aus den westlichen Provinzen oder aus den östlichen Provinzen links der Oder 4 Thlr. 8 Ggr., und aus diesen rechts der Oder 3 Thlr. 8 Ggr. in Silber-Courant vom Zentner betragen soll.

Für Quantitäten unter einem Centner wird keine Vergütung gewährt.

Auszug aus dem Regulativ, betr. die Zollfreiheit der fremden, in Preußen residirenden Gesandten.

Vom 15. Februar 1819.

1) Die an dem Hofe Sr. Königl. Majestät residirenden Gesandten und Minister, so wie diejenigen Geschäftsträger, welche bei dem Königl. Ministerio förmlich beglaubigt sind, haben bei ihrem ersten Antritte und in einem Zeitraume vom einem Jahre die Befugniß, alles, was zur Einrichtung ihres Hauses gehört, als Wagen, Pferde, Meubles, Kleidungsstücke, Wäsche, Tischgeschirr ꝛc. frei von Zoll und Verbrauchssteuer einzuführen. Die ꝛc.

2) Die fremden Gesandten haben das Recht, zu ihrer ersten Einrichtung eine gewisse Quantität Verbrauchsartikel frei von Zoll und Verbrauchssteuer nach folgendem Verhältniß einzubringen, nämlich:

a. die Gesandten bis zur Höhe einer Summe von zwei Tausend Thalern, und
b. die förmlich beglaubigten Residenten und Geschäftsträger bis zur Höhe einer Summe von ein tausend Thalern an Zollgefällen und Verbrauchssteuer.

Die Zollverwaltung soll mit den fremden Gesandten eine Abrechnung halten, und alle Verbrauchsartikel bis dahin abgabenfrei verabfolgen lassen, daß die obengedachten Summen erreicht sein werden. Nachher haben die fremden Gesandten die Verbrauchsabgaben und die Zölle von allem zu entrichten, was sie fernerhin werden kommen lassen.

3) Die den fremden Gesandtschaften beigegebenen Legations-Sekretarien haben die Befugniß, die zu ihrem Gebrauch bestimmten Gegenstände, bestehend in Kleidungsstücken, Wäsche, Papieren und Büchern, frei von Zoll und Verbrauchssteuer einzubringen.

Bruchstück aus dem Cirk.-Rescr. betr. die Zollfreiheit der fremden Gesandten und die Abfertigung der für dieselben eingehenden Güter.

Vom 18. März 1819.

Durch ein von des Königs Majestät vollzogenes Regulativ vom 15. v. M. ist den am hiesigen Hofe residirenden Gesandten, ingleichen den Residenten und Geschäftsträgern, welche bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten förmlich beglaubigt sind, eine bedingte Befreiung vom Zoll und von der Verbrauchssteuer für vom Auslande herzubeziehende Gegenstände bewilligt worden. Da die Kontirung der eingehenden Sachen an einer Stelle,

nämlich von dem hiesigen Hauptsteueramte geschehen muß, so sind die Gränz-Zollbehörden anzuweisen, alle unter richtiger Adresse für die gedachten Gesandten, Residenten und Geschäftsträger eingehenden Sachen frei vom Zoll und von der Verbrauchssteuer über die Gränze und in verfassungsmäßiger Weise jederzeit mit Begleitscheinen, auf das hiesige Hauptsteueramt gerichtet, abzulassen. Nächstdem werden auch noch den erwähnten Gesandten, Residenten und Geschäftsträgern, imgleichen den den fremden Gesandtschaften beigegebenen Legations-Sekretarien über die gefertigten Sachen zur ersten Einrichtung, Eingangszoll-Freipässe ertheilt werden, welche, wie sich von selbst versteht, gebührend zu beachten sind.

Bruchstück aus dem Rescr. betr. die Bonifikation auf ausländischen, im Lande zubereiteten Tabak.

Vom 28. Juni 1819.

Wegen einer zu bewilligenden Gefällevergütung von dem im Lande zubereiteten, nach dem Auslande gehenden Tabak wird nunmehr folgendes, als vorläufige Einrichtung bestimmt.

1. Die Ausfuhr-Vergütung beträgt 6 Pfennige vom Pfunde Reingewicht beim Rauch- und Schnupftabak.

2. Dieselbe wird von den Regierungen denjenigen Fabrikanten bewilligt, deren Lager an fabrizirten Tabak und an Tabaksblättern fortwährend wenigstens 1500 Centner beträgt und deren Waarenlager und Fabrik an einem, mit einem Hauptzoll- oder Hauptsteueramte besetzten Orte befindlich ist. Zur Erfüllung der ersten Bedingung werden die Lager von Zeit zu Zeit im Allgemeinen nachgesehen. In besonderen Fällen wird das Ministerium die eine oder die andere dieser beiden Bedingungen und die darauf Bezug habenden folgenden Punkte modificiren.

Bruchstück aus dem Cirk.-Rescr. betr. das Notizregister über die vom Auslande eingehenden zollfreien Waaren.

Vom 22. September 1819.

Zur Eintragung der Legitimations-Scheine, Behufs der Durchfahrung des Gränzbezirks wird das Deklarationsregister benutzt, welches indessen dazu nicht paßt, überhaupt aber auch einen andern Zweck hat. Künftig ist darüber ein besonderes Notizregister, ohne Abbrechnung nach gewissen Zeitabschnitten ꝛc. zu führen.

Bruchstück aus dem Cirk.-Rescr. betr. die Befugniß der Behörden, kaufmännische Bücher beim Verdachte vorliegender Defraudationen mit Beschlag zu belegen.

Vom 22. November 1819.

Es sind Zweifel darüber entstanden, in wiefern bei gegründeten Anzeigen einer verübten Steuer-Defraudation oder heimlichen Einbringung verbotener Gegenstände die Verwaltungsbehörde befugt sei, die Bücher der Kaufleute durch ihre Beamten in Beschlag nehmen und nachsehen zu lassen?

Diese Frage ist im Staats-Ministerio dahin entschieden worden:

1) daß wenn die Vorlegung der Handelsbücher verweigert wird, solches jedesmal als Berufung auf richterliche Untersuchung anzunehmen, und in diesem Falle die Sache an die betreffende Gerichtsbehörde abzugeben sei.

2) Daß die Maßregeln der Versiegelung der Bücher zwar anzuwenden, solche jedoch in der Regel ausschließlich nur von der Justiz-Behörde zu vollstrecken sei, als Ausnahme aber die Versiegelung in dem Falle der Verwaltungsbehörde zustehe, wenn keine Gerichtsperson alsbald zu haben ist.
3) Daß es zur Ausführung dieses, nur eine Verwaltungs-Maßregel betreffenden Beschlusses eines Gesetzes nicht bedürfe.

Die ꝛc. Regierung wird daher angewiesen, sich hiernach zu achten, auch die Hauptämter davon in Kenntniß zu setzen.

Cirkular des Rheinischen General-Advokaten an sämmtliche Prokuratoren betr. die Befugniß der Behörden zur Beschlagnahme kaufmännischer Bücher im Falle des Verdachtes obwaltender Defraudation.

Vom **12.** Februar **1820.**

Es hat sich die Frage erhoben: ob und in wie fern bei gegründeten Anzeigen einer verübten Steuer-Defraudation oder heimlichen Einbringung verbotener Gegenstände die Verwaltungsbehörde befugt sei, die Bücher der Kaufleute durch ihre Beamten in Beschlag nehmen und nachsehen zu lassen. Sämmtliche ꝛc. Regierungen sind hierauf, der Entscheidung des Staats-Ministeriums v. **13.** Okt. v. J. gemäß, dahin instruirt worden: (In gleicher Art, wie in dem Cirk.-Rescr. v. **22.** Nov. **1819** zu **1** u. **2.**)

In Betreff dieser Instruktion hat man nun den Zweifel aufgeworfen, ob dieselbe nicht mit den Bestimmungen, welche der Handels-Kodex über die Auflegung der Handelsbücher enthält, im Widerspruche stehe, und ob daher nicht von der Anwendung derselben in den Königl. Rheinprovinzen so lange abzusehen sei, als daselbst noch die französische Gesetzgebung unverändert fortbestehet. Man bezog sich nämlich auf den Art. **14** des ged. Handelsgesetzbuchs, nach welchem die Mittheilung der Bücher anders nicht als in den darin ausgedrückten Fällen verordnet werden solle. Allein diese Bestimmung hat nur die Privat-Verhältnisse zwischen den streitenden Civil-Parteien zum Gegenstande, und kann da nicht in Anwendung kommen, wo es sich von Ausmittelung eines Vergehens, oder von Ergreifung einer zur Feststellung des Thatbestandes dienlichen Maßregel handelt. Hier müssen die Vorschriften der Kriminal-Prozeß-Ordnung eintreten, und es kann doch wohl keinem Zweifel unterliegen, daß, wenn von der Untersuchung eines einem Kaufmanne angeschuldigten Vergehens oder Verbrechens die Rede ist, der inquirirende Richter sich der Handlungsbücher desselben zu bemächtigen befugt sei; wenn solche die Ausmittelung der Wahrheit befördern zu können scheinen. Die Art. **36** und **87** der Kriminal-Prozeß-Ordnung sind hierüber entscheidend. Zudem handelt es sich hier nicht einmal von einer der Gegenpartei zu machenden Mittheilung (Kommunikation) der Bücher, sondern von der Offenlegung derselben vor dem untersuchenden Richter, und eine solche Offenlegung kann nach ausdrücklicher Bestimmung des Art. **15** des Handelsgesetzbuchs selbst im Civilprozeß verordnet werden. Kann diesemnach bei gegründeten Anzeigen einer verübten Steuer-Defraudation die Nachsehung der Bücher des angeschuldigten Handelsmanns unstreitig statt haben; so muß auch die vorläufige Beschlagnahme derselben zugelassen werden, weil sonst dem Beschuldigten Zeit gelassen würde, die Bücher bei Seite zu schaffen oder abzuändern.

In diesem Sinne hat des Hrn. Justiz-Ministers v. Kircheisen Exz. unterm 17. Januar d. J. zu rescribiren und zu entscheiden geruhet:

daß die Friedensrichter anzuweisen, sich allemal auf Antrag und Denunciation der Verwaltungsbehörde der Versiegelung der Handlungsbücher zu unterziehen.

Ich ersuche Sie demnach Herr ꝛc. diese Weisung an die Friedensgerichte gelangen zu lassen. Köln, den 12. Februar 1820.

Bruchstück aus dem Cirk.-Rescr. betr. die Abfertigung der von dem Vereinsinlande durch das Vereinsausland nach dem Vereinsinlande gehenden Waaren.

Vom 10. August 1820.

In Bezug auf Waarenversendungen aus dem Inlande, durch das Ausland, wieder durch das Inland, nochmals durch das Ausland, zur endlichen Bestimmung für das Inland, also zum Beispiele von Winden über Heiligenstadt und Lützen, über Reichenbach nach Schlesien wird hiermit bestimmt, daß es der eigenen Wahl des Waarenführers überlassen bleiben kann, ob er bei dem ersten Wiedereintritte ins Preußische (bei dem gewählten Beispiele also zu Heiligenstadt) die Legitimations-Scheine abgeben, die Sachen revidiren und in den freien Verkehr treten lassen will, um solche bei zweitem Wiederaustritte aus Preußischem Gebiete (in jenem Falle zu Lützen), von neuem mit Legitimation versehen zu lassen, oder aber ob er bei der Zwischenpassage durch das Inland, die mitgekommenen Legitimationen zum Gebrauche bei der letzten Gränzüberschreitung (also in Reichenbach) an sich behalten will.

In dem letztern Falle werden bei dem Zwischen-Ein- und Ausgangsamte (für das gewählte Beispiel Heiligenstadt und Lützen) die Legitimationen nicht abgenommen, sondern mit einem bloßen Passage-Atteste versehen, dem Waarenführer belassen, und die Annotation in dem Register erfolgt unter Bemerkung dieses Sachverhältnisses. Gehen solche Sachen ohne steuerlichen Verschluß, so muß ihre Revision bei dem Zwischen-Ein- und Ausgangsamte statt haben, welche jedoch, falls ein Verschluß angelegt ist, dann unterbleiben kann, wenn solcher ganz unverdächtig vorgefunden wird, und sonst keine besonderen Gründe vorhanden sind, zu einer Revision zu schreiten.

Bruchstück aus dem Rescr. betr. die Abstempelung der Frachtbriefe über vom Auslande eingehende Waaren.

Vom 19. August 1820.

Alle Frachtbriefe, welche den Zollämtern über aus dem Auslande kommendes Eingangsgut mit der Anmeldung vorgelegt werden, müssen gestempelt zurückgegeben werden, und es ist dabei gleichgültig, ob bei der Abfertigung eine Gefälle-Entrichtung stattgefunden hat oder nicht. Diese Einrichtung kann mittelbar viel zum Schutz des Kassen-Interesses beitragen; denn ein jeder zum Vorschein kommende ungestempelte Frachtbrief über Waaren-Versendungen vom Auslande her erzeugt in einem hohen Grade die Vermuthung einer begangenen Defraudation, und gegenseitig muß ein jedes Zollamt den Inhalt derjenigen Frachtbriefe, welche dessen Stempel tragen, in seinen Registern nachweisen können, wozu aber nicht nöthig ist, die Nummer der Abfertigung unter den Stempel zu setzen.

Bruchstück aus dem Cirk.-Rescr. betr. die Abfertigung der Prinzen und Prinzessinnen regierender Häuser an der Gränze.

Vom 14. Oktober 1820.

Se. Majestät der König haben befohlen, daß Prinzen und Prinzessinnen aus regierenden Häusern mit ihrem Gefolge, ohne alle Nachfrage nach steuerbaren Objekten, auf den Gränz-Zollämtern frei und ungehindert einpassiren sollen.

Bruchstück aus dem Rescr. des Inhaltes, daß es nicht in der Absicht liege, auswärtigen regierenden Häusern eine Zollfreiheit zu gewähren.

Vom 23. Februar 1821.

Es ist gar nicht die Absicht der Verfügung vom 14. Okt. v. J. gewesen, eine Steuerfreiheit für fürstliche Personen aus regierenden Häusern zu begründen, sondern daß man sie, aus Rücksichten der Achtung gegen ihre Person, bei ihren Reisen für sich und ihr Gefolge nur deshalb von aller Nachfrage Seitens der Steuerbehörden habe befreit wissen wollen, weil im Voraus anzunehmen ist, daß sie keine steuerbaren Gegenstände bei sich führen werden. Sachen indessen, die sie mit der Post, zu Schiffe, durch Frachtfuhrwerk, Boten u. s. w. kommittiren, sie mögen nach den Enklaven oder nach Orten außerhalb derselben gehen, unterliegen in sofern der allgemeinen Behandlung, als nicht auf Spezial-Ordres oder Pässe einzelne Ausnahmen gemacht sind.

Cirk.-Rescript, wegen der Behandlung des Waaren-Ein- und Ausgangs zur See, in Bezug auf Abgaben-Verfassung.

Vom 5. April 1821.

Nach den Bestimmungen der Zoll-Ordnung vom 26. Mai 1818, §. 79 und folgende müssen diejenigen, welche Waaren und Sachen in das Preußische einfahren, Behufs der Erhebung des Zolles und der Verbrauchs-Steuer, ein Verzeichniß der geladenen Waaren, so wie solche nach dem Tarife abgetheilt sind, übergeben, und fallen, wenn diese Angaben unrichtig sind, nach der weitern Festsetzung der Zoll-Ordnung §. 121 in die Strafe der Defraudation. Ueber alles dasjenige, was beim Waaren-Ein- und Ausgang über See, in Bezug auf die Steuer-Einrichtung, und den Vorschriften der Zoll-Ordnung gemäß, zu beobachten ist, werden, mit Berücksichtigung der Oertlichkeit der einzelnen Hafenplätze, besondere Regulative herausgegeben und zwar für jetzt:

Ein solches für die Plätze an der Peene und Swine, (Swinemünde, Wolgast, Stettin.)

Ein solches für die hinterpommerischen Plätze, (Colberg, Rügenwalde und Stolpe.)

Ein solches für Danzig und Neufahrwasser, an der Weichsel.

Ein solches für die Ausmündung des frischen Haffs, (Pillau und Königsberg.)

Ein solches für die Ausmündung des kurischen Haffs (Memel),

welche bei den Steuerstellen in diesen Plätzen auslangen werden, auch bei denselben für die Druckkosten verlangt werden können.

Indem das handelnde Publikum hierauf aufmerksam gemacht wird, wird noch besonders hierdurch verlautbart, was jene Regulative, in Bezug auf Anfertigung der Deklarationen für die von auswärts kommenden Ladungen, und wegen des Verhaltens gegen die auf die Schiffe beorderten Beamten, bestimmen.

Sobald ein Schiff auf der Rhede anlangt, und die hafenpolizeilichen Vorschriften erfüllt hat, begibt sich der Schiffer (Schiffskapitain) auf das Zollamt, und übergibt ein ganz vollständiges Ladungs-Verzeichniß; dieses Ladungs-Verzeichniß führt die Benennung einer Haupt-Deklaration, und bei deren Anfertigung ist Folgendes zu beobachten.

Ist die ganze Ladung nicht für den Hafenplatz bestimmt, so wird derjenige Theil derselben, welcher mit dem Schiffe weiter gehen soll, unter eine besondere Abtheilung gebracht.

Die mit Konnoissements begleiteten Güter werden, für ein jedes Konnoissement, hintereinander aufgetragen.

Die Angabe, nach Art und Menge, geschieht nach denjenigen Maaßstäben und Abtheilungen, welche der Tarif für die Zoll-Entrichtung annimmt.

Außer einigen Gegenständen, welche in unverpacktem Zustande verfahren werden, gelten daher, in Ansehung der Menge, folgende Maaßstäbe:

für Bier in Fässern, Tonnen zu 100 Preußischen Quarten,
für Weine, Branntweine und Essige in Fässern, Eimern zu 60 Preuß. Quarten,
für Häringe, Tonnen,
für gebrannten Kalk, Tonnen zu 4 Preußischen Scheffeln,
für alle andere verpackte Gegenstände, Centner zu 110 Preuß. Pfunden Bruttogewicht.

Ist eine Mehrzahl von Kolli gleichartiger Gegenstände vorhanden, von welchen jedes einzelne Kolli eine gleiche Menge enthält, so genügt deren Auftragung, summarisch, nach Kollizahl und Größe und allgemeiner Angabe des Inhalts eines Kolli.

Ist der Größen-Inhalt der einzelnen Kolli verschieden, so muß ein jedes derselben einzeln, nach seinem Größen-Inhalte, angegeben werden.

Das Gepäck der Reisenden wird, als solches, in der Haupt-Deklaration angemerkt. Besteht dasselbe in gewöhnlichem Reisegepäck, so genügt die Aufführung der einzelnen Koffer oder Packe; besteht es aber in Waaren, so sind diese, nach Menge und Art anzugeben.

Das Eigengut des Schiffers, mit Ausschluß des Mundvorrathes, wird, gleich andern Kaufmannsgütern, mit Weglassung der Angabe eines Empfängers, angegeben, auch wird in der Deklaration vermerkt, welche Sachen sich außer dem Schiffsraume befinden.

Zu der Haupt-Deklaration liegt, unter dem Buchstaben A[1]) ein Muster bei, dessen Gebrauch durch beispielweise Eintragungen erläutert worden ist. Sie muß genau, nach diesem Vorbilde, bis auf die letzte Spalte, ausgefüllt, nach den vorstehend gegebenen Vorschriften angefertigt und in deutscher Sprache, reinlich und deutlich, geschrieben sein.

---

1) Dieses Formular hat durch die späteren Regulative für die einzelnen Landungspunkte Modifikationen erlitten und ist der Raumersparniß wegen nicht mit abgedruckt.

Diese Deklaration ist gegen den Schiffer verbindlich, und jede, bei der Entlöschung oder dem Nachsehen entdeckte, Unrichtigkeit derselben zieht die §. **121** der Zoll-Ordnung festgesetzte Strafe nach sich.

Hat der Schiffer diese so gefertigte Haupt-Deklaration nicht schon mitgebracht, so kann er sich solche im Hafenplatze von einem Zollabrechner fertigen lassen, in welchem Falle er seine gesammten Schiffspapiere dem betreffenden Zollamte übergibt, welches solche stempelt, numerirt, die letzte Nummer als solche bezeichnet, und sie so zur Aufstellung der Haupt-Deklaration, zurückgibt. Dasjenige Eigengut und Gut der Reisenden, worüber keine Schiffspapiere vorhanden sind, sagt er dem Amte gleichzeitig mündlich an, welches davon ein Verzeichniß aufnimmt, dies von dem Schiffer unterschreiben läßt und solches gleichfalls zurückgibt, um bei Anfertigung der Deklaration benutzt zu werden.

In dem Falle, daß die Haupt-Deklaration erst am Lande gefertigt wird, muß solche in längstens **24** Stunden nach dem Eintreffen des Schiffers auf der Rhede abgegeben sein, widrigen Falles die Schiffsbesetzung auf dessen Kosten stattfindet, welche, nach dem Ermessen des Zollamtes, auch schon für jene **24** Stunden, jedoch kostenfrei, geschehen kann.

Es ist Sache des Schiffers, sich die nöthigen Notizen zur Deklaration, in der angeordneten Art, bei Einnahme der Ladung, zu verschaffen. Hat er solche nicht, und kann daher eine Deklaration über die Ladung, wie vorgeschrieben, nicht angefertigt werden, so wird nach Vorschrift der Zoll-Ordnung §. **81** verfahren, es werden, zur Sicherstellung der ganzen Schiffsladung, so, daß solche unverändert entlöscht wird, die erforderlichen Maaßregeln genommen, und mehrere sonst zuläßige Erleichterungen bei der Abfertigung, besonders diejenige, daß die genauere Revision in manchen Fällen, erst tiefer im Lande, in den größen Handelsstädten geschieht, können nicht in Anspruch genommen werden. Eine solche nicht gehörig deklarirte Ladung muß, in der Reihe der Schiffe, denjenigen Schiffen nachstehen, deren Ladungen gehörig deklarirt sind.

Ueber den Mundvorrath, wenn solcher in Gegenständen besteht, welche mit einer Verbrauchs-Steuer belegt sind, ist eine besondere Deklaration zweifach einzugeben. Eine Ausfertigung derselben erhält der Schiffer, nach vollzogener allgemeiner Revision, zurück, um darnach eine gleiche Masse der vorhandenen Gegenstände, bei seinem dereinstigen Auslaufen, wieder mit auszuführen. Geschieht dies nicht, oder erfolgt das Auslaufen nicht binnen Jahresfrist, so ist von den zurückgebliebenen Gegenständen die Verbrauchssteuer zu entrichten; auch steht dem Schiffer frei, den verbrauchssteuerpflichtigen Mundvorrath bei dem Zollamte bis zu seinem Wiederauslaufen niederzulegen.

Andere, nicht zur eigentlichen Ladung gehörende, Gegenstände werden in soweit zugelassen, als sie unbezweifelt gewöhnlich zum Schiffs-Inventar und Reisegeräthe gehören. Sachen, welche nicht dazu gerechnet werden können, werden, wenn sie einer Verbrauchs-Steuer unterliegen, versteuert, oder, zum dereinstigen Wieder-Mitnehmen, beim Zollamte niedergelegt.

Bleibt das Schiff auf der Rhede und läuft gar nicht in den Hafen, sondern setzt die Ladung dahin durch Leichter ab, so ist der Verbrauch auf der Rhede, steuerfrei; es genügt eine Deklaration über Mund- und Schiffs-Vorräthe, und die weitere Kontrole darüber findet nur dann Statt, wenn solche, in einzelnen Fällen, für nöthig erachtet wird.

Hat der Schiffer eine andere Bestimmung, und besucht er den Hafen bloß Nothhafens wegen, so wird zur Sicherstellung des Schiffes und Gutes, nur im Allgemeinen Aufsicht darauf geführt, daß von der Ladung nichts abgesetzt werde. Wenn indessen jene Sicherstellung erfolgt ist, so wird die Ladung so weit angemeldet, als es die Schiffspapiere und die Kenntniß des Kapitains von dem Inhalte der Ladung verstatten.

Ueber die weitere Behandlung der Angelegenheit, werden sodann die näheren Maaßregeln von dem Zollamte, nach Maaßgabe der Umstände und je nachdem die Ladung ganz unangerührt bleibt, oder solche ganz oder theilweise, zur Herstellung des Schiffes, gelöscht werden wuß, dahin genommen, daß die ganze Ladung unverändert wieder ausgeht.

Soll ein Theil der Ladung im Lande abgesetzt werden, so wird solcher wie das gewöhnliche Eingangsgut abgefertigt.

In Strandungsfällen wird, nach der ersten Bergung des Gutes, dessen Art und Menge, mit Zuziehung der Strandaufsichts-Beamten, ausgemittelt, und solches, bis darüber verfügt wird, entweder in Verwahrung oder Notiz davon genommen.

Die Ladung der Schiffe, welche Winterlagers wegen einlaufen, muß sobald es sein kann, und soweit die Schiffspapiere Nachricht geben und die Kenntniß des Schiffskapitains reicht, angemeldet werden. Die Revision der äußern Räume des Schiffes und der darauf befindlichen Gegenstände erfolgt sogleich, und die Zugänge zu den Schiffsräumen werden verschlossen; bis die Deklaration, die Revision und der Verschluß geschieht, wird das Schiff auf Kosten des Schiffers besetzt, welche Besetzung, in besondern Fällen, auch so lange dauern kann, als es, nach dem Ermessen der Steuer-Behörde, für nöthig erachtet wird.

Schiffe, welche auf der Rhede bloß vor Anker gehen, und den Hafen gar nicht besuchen, liegen außer der Kontrole der Steuerverwaltung; sie dürfen aber mit dem Lande oder dem Hafen keine Bootsfahrt unterhalten, sonst müssen sie vorher Deklarationen eingeben, und die Schiffspapiere darlegen.

Wenn das Schiff auf der Rhede länger als **24** Stunden, nach berichtigter Deklaration, verweilt, ehe zum Einlaufen oder zur Leichterung geschritten wird, und das Eine oder das Andere durch die Witterung nicht verhindert ist, so begibt sich ein Beamter auf das Schiff, sieht die äußeren Räume und die darauf befindlichen Sachen nach, und legt die Zugänge zu den Waarenräumen unter Amtsverschluß.

Den Beamten, welche des Dienstes wegen auf die Schiffe beordert werden, ist ein anständiges Unterkommen, gleich den Reisenden aus dem Handelsstande, zu gewähren.

Geschieht die Besetzung auf Kosten des Schiffers, so ist dieser verbunden, den Beamten das ordnungsmäßige Tagegeld ihres Grades zu entrichten, und sie nach ihrem Wohnorte zurückzuschaffen.

Trifft es sich, daß Beamte, unterbrochener Verbindung mit dem Lande wegen, über **2** Tage auf dem Schiffe bleiben müssen, so muß der Schiffskapitän ihnen, gegen Kostgeld, den Tisch geben, und wenn über die Höhe des Kostgeldes Schwierigkeiten entstehen, so entscheidet darüber die Schiffspolizei-Behörde.

Von der Rhede nach dem Hafen muß der Schiffer die Beamten, in allen Fällen, zurückfahren.

Die Anweisungen der Beamten, in Bezug auf Ausladung und Ueberladung, um ihre Amtsverrichtungen gehörig ausüben zu können, müssen befolgt werden.

Hat ein Schiffer über das Benehmen der Beamten Beschwerde zu führen, so muß derselbe solche bei dem Haupt-Zollamte anbringen, und kann, nach vorangegangener Untersuchung ohne Verzug deren Abstellung erwarten. Es soll auch jedem Schiffer, wenn die Abfertigung beendet ist, das Beschwerde-Register, welches nach §. 107 der Zollordnung bei jedem Zollamte vorhanden sein muß; unaufgefordert vorgelegt werden, um seinen Namen und seine etwaigen Beschwerden einzutragen.

Berlin, den 5. April 1824. Das Finanz-Ministerium, v. Klewitz.

Bruchstück aus dem Rescr. betr. die Behandlung der Extrapost reisenden Couriere, welche beim Gränzeingange Excesse begehen.

Vom 8. Februar 1822.

Wenn die mit Extrapost Reisenden solche Excesse begehen, welche körperliche Strafe nach sich ziehen, so können sie für den Fall, daß sie sich nicht hinlänglich als im Lande angesessen auszuweisen vermögen, zum Personal-Arrest gebracht und auf jeden Fall so lange zurückbehalten werden, bis die vorläufigen Ermittelungen vollendet sind, zu denen ihre Gegenwart nothwendig ist. Ist ein dergleichen Vergehen aber von der Art, daß es mit Geld abgebüßt wird, so muß zur Deckung der Strafe und Untersuchungskosten Sicherheit geleistet, oder von den Sachen des Reisenden so viel zurückbehalten werden, als etwa erforderlich ist.

Preußische Couriere, die sich als solche gehörig ausweisen, sind im Falle etwa verübter Excesse nicht länger, als ihre Abfertigung es nöthig macht, aufzuhalten, da sie erforderlichen Falls noch später in Anspruch genommen werden können.

Von fremden Kourieren, welche bloß wegen Steuervergehen angehalten werden, muß das Hauptzollamt sich zur Deckung der Strafe durch Geld oder andere Depositа Sicherheit verschaffen. Befände sich der Kourier in einer Lage, daß er dies zu leisten außer Stande sei, so genügt es auch, von ihm ein schriftliches Anerkenntniß über die verwirkte Strafe anzunehmen, dessen Realisirung auf gesandtschaftlichem Wege versucht werden wird. Sind dabei Ungebührlichkeiten vorgefallen, welche eine leichte Rüge zur Folge haben würden, so muß der Name und Charakter des Couriers genau ermittelt werden, damit er bei seiner Behörde weiter verfolgt werden kann. Wären indessen durch einen solchen Kourier grobe Excesse oder gar Verbrechen verübt worden, so muß derselbe sogleich dem Gerichte übergeben werden, um mit ihm und seinen Depeschen nach den darüber feststehenden allgemeinen Anordnungen zu verfahren. Der ꝛc.

Bruchstück aus dem Cirk.-Rescr. betr. die Abfertigung der russischen Kouriere.

Vom 7. August 1822.

Das kaiserlich russische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten hat über das Benehmen der russischen Kouriere und die Behandlung der Päckereien, welche dieselben bei sich führen, ein Rundschreiben an sämmtliche kai-

ferliche Gesandtschaften erlassen ꝛc., wonach dienstliche Briefschaften, Dokumente und dergleichen von allem Privatgute, selbst wenn dies unter Kaiserlicher Adresse geht, genau gesondert werden sollen. Die ersteren sind, wenn sie die angeordnete Besiegelung und Bezeichnung führen, ohne näheres Nachsehen und ohne alle Gefälle-Entrichtung durchzulassen, das andere aber ist, den allgemeinen Vorschriften nach, als Durchgangsgut zu behandeln, insofern in einzelnen Fällen nicht Frei-Pässe vorgezeigt werden.

Bruchstück aus dem Rescr. betr. die Abfertigung der Kouriere und Standespersonen.

Vom **31.** August **1822.**

Wegen der Revision des Reisegepäcks eintreffender Gesandten und Kouriere wird ꝛc. in Uebereinstimmung mit dem Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten Folgendes zum Nachverhalten eröffnet:

a. Gegenstände, welche Preußische Kouriere bei sich führen, und welche sich in den Kourier-Karten nicht eingetragen finden, müssen in der Regel als gewöhnliches Passagiergut deklarirt und nach den allgemeinen Anordnungen für das Steuerwesen behandelt werden. Findet sich in einzelnen Fällen, daß die Sachen unter herrschaftlichem Siegel gehen und etwa nur irrthümlich nicht eingetragen wären, so sind solche durch das Hauptzollamt der Karte noch nachzutragen, und muß dasselbe alsdann ꝛc. Anzeige machen.

b. In Fällen, wo fremde Kouriere die Ausstellung eines schriftlichen Anerkenntnisses über die von ihnen wegen Steuer-Kontraventionen verwirkten Strafen verweigern, ist der Name und Charakter desselben, nebst dem Fakto, worauf es ankommt, sofort protokollarisch und unter Zuziehung von Zeugen zu konstatiren, und darüber zu berichten.

c. In der Regel ist für fremde durchreisende Minister und Gesandte und andere Standespersonen (fürstliche Personen regierender Häuser mit ihren Begleitungen allein ausgenommen) nur dann ein Recht auf Revisions-Freiheit vorhanden, wenn darüber ein Ministerial-Freipaß vorgezeigt wird. Die Abreise derjenigen Personen, welche etwa die Revision beharrlich verweigern sollten, ist dadurch zu verhindern, daß die Anspannung nicht zugegeben wird. — Unterdessen wird ꝛc. empfohlen, bei der Revision der Päckereien reisender Personen alle Erleichterung eintreten und sie nicht auf Kleinigkeiten richten zu lassen, da es mehr darauf ankommt zu verhindern, daß den Staats-Einrichtungen nicht entgegen gestrebt werde, als ein geringes Geld-Interesse zu sichern. Besonders ist die Equipage, worin ein fremder Gesandter oder anderer Reisender höheren Standes fährt, hiernach zu behandeln und kann diese, nicht aber die Wagen der Begleitung, allenfalls aus persönlicher Achtung gegen ihn ganz frei von der Revision bleiben, insofern nicht besondere Gründe zum Verdacht gegen die Dienerschaft obwalten, wodurch jedoch keineswegs eine Befugniß: Revisions-Freiheit zu verlangen, zugestanden wird. Uebrigens ꝛc.

Bruchstück aus dem Rescr. betr. die Befreiung derjenigen Waaren vom Eingangszoll, welche vor der Abfertigung in das Ausland zurückgeführt werden.

Vom **26.** November **1822.**

Auch für erlaubte Waaren kann dem Einbringer, wenn ihm die Eingangsabgaben zu hoch dünken, nachgelassen werden, solche sofort gegen Entrichtung der Durchgangsabgaben wieder auszuführen.

Bruchstück aus dem Rescr., daß bei den mit zwei Beamten besetzten Unterämtern beide Beamten abfertigen sollen.

Vom 19. Juli 1823.

Bei den mit zwei Beamten besetzten Nebenzollämtern I. Klasse müssen bei allen Abfertigungen beide Beamte konkurriren und wenn einer derselben zufällig abwesend sein sollte, muß ein Aufseher zugezogen werden.

Bruchstück aus dem Cirk.-Rescr. betr. die bei der Abfertigung von Arsenik zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln.

Vom 22. Juli 1823.

Auf eingegangene Anzeige, daß das bisherige Verfahren bei Verpackung und Versendung des Arseniks in Fässern nicht die erforderliche Sicherheit gegen Gefahr und Schaden gewähren, werden ꝛc. folgende Sicherheits-Maßregeln hiermit bestimmt.

1. Es sind zur Verpackung des Arseniks nur einfache, jedoch im Holze gehörig starke und besonders in den Fugen gut gearbeitete, aus gesundem, vollkommen ausgetrocknetem und von Ostgallen reinem Holze gefertigte Fässer zu wählen. — Die Stäbe zu denselben von einem Centner Gehalt müssen wenigstens ½ Zoll, die zwei Centner mindestens ¾ Zoll stark sein. Die Fässer von einem Centner müssen mit 8, die von zwei Centnern mit 12 hölzernen und außerdem jedes mit 4 eisernen Reifen versehen sein; von den hölzernen Reifen sind sowohl die obersten, als die untersten anzuzwecken, auch diese Fässer sorgsam zuzuschlagen, scharf zusammen zu binden und in den Böden noch besondere Einlegereifen einzuzwecken, überhaupt aber solche Fässer dergestalt zu fertigen, daß sie bei den mit ihnen deshalb jedesmal anzustellenden Proben sich vollkommen luft- und wasserdicht zeigen.

2. Dergleichen Fässern ist nur wenig Bauch zu geben, damit das Holz dazu nicht über die Jahre geschnitten werden darf, und sind dieselben vor dem Abbinden auszubrennen, damit beim Zuschlagen die Dauben nicht zu weit aufsperren.

3. Die zwischen den Reifen freibleibenden Räume der Fässer sind eben so, wie deren Böden, erst mit Papierstreifen, dann aber mit dichter Leinwand mittelst aus Schwarzmehl und Tischlerleim bestehenden guten und frischen Kleisters dergestalt zu überkleben, daß an den Fässern nochmals durchaus keine Fuge bemerkt werden kann.

4. Erst nachdem das Ueberkleben stattgefunden, werden die zu 1. gedachten Einlagereifen auf die Böden genagelt, die Leinwandstreifen aber sodann dicht an den Reifen mit Stricken überschnürt, so daß dadurch das Eindringen von Regen oder anderer Feuchtigkeit verhindert werde. Hierauf ist mit Oelfarbe an den Fässern schriftlich zu bezeichnen, daß sich Arsenik darin befindet, wie dies auch in den Frachtbriefen zu bemerken ist.

5. Die Fässer sind vor ihrem Abgange noch einmal abzubinden, und die sich hierbei etwa als schadhaft zeigenden Reifen sofort mit tüchtigern zu verwechseln; so wie es auch den Spediteurs oder Lagerhaltern zur Pflicht zu machen ist, daß sie für die Instandhaltung der Reifen und Ueberklebungen Sorge tragen. Nicht minder sind auch die Fuhrleute und Schiffer dahin anzuweisen, daß sie unterweges ähnliche nöthige Ausbesserungen der Fässer bewirken lassen.

6. Das Anbohren der Fässer, Behufs der Visitation, darf, wenn es für nöthig erachtet wird, durchaus nur auf den Böden der Fässer vorgenom-

men werden und muß der demnächst in dem Borloch wieder befestigte Zapfen mit Papier und Leinwand überklebt, und nachmals mit dem Siegel des Zoll- oder Steueramts versehen werden, um dadurch nicht nur das Lockerwerden des Zapfens, sondern auch das Entwenden des Arseniks durch die Fuhrleute und Schiffer zu verhindern. — Da wo die Arsenik-Transporte häufiger vorkommen, werden die Zollbehörden auf die Bestimmung der Dienst-Instruktion vom 28. Mai 1818 §. 34 verwiesen, um sich diejenigen Kenntnisse zu verschaffen, welche eine Visitation entbehrlich machen. — Ist solche erforderlich, so muß solche im Beisein eines Oberbeamten geschehen, der darauf sorgfältig zu halten hat, daß das Visitir-Eisen gehörig gereinigt und daß, wenn sich etwas verstreut haben sollte, dies unschädlich gemacht wird. Die u. s. w.

Rescr. betr. die für Prinzen und Prinzessinnen des Königl. Hauses eingehenden Gegenstände.

Vom 6. April 1824.

Die Veranlassung zu der Allerh. Kab. Ordre vom 1. Okt. 1820 und die Worte derselben lassen keinen Zweifel übrig, daß nur die Personen der Prinzen und Prinzessinnen aus regierenden Fürstenhäusern, und die ihres Gefolges von aller Nachfrage nach steuerbaren Gegenständen frei, eingelassen werden sollen. Die ohne persönliche Begleitung ein- oder durchgehenden Effekten solcher Prinzen und Prinzessinnen bedürfen dagegen allerdings eines besonderen Freipasses, wenn sie die vom Gesetze nirgends zugestandene Abgabenfreiheit vor den einzelnen Zollstellen in Anspruch nehmen wollen.

Berlin, den 6. April 1824. Finanz-Ministerium.

An den Herrn Provinzial-Steuer-Direktor ꝛc. ꝛc. zu Köln. III. 7123.

Bruchst. aus dem Cirk.-Rescr. betr. die Abfertigung von Arsenik.

Vom 12. August 1824.

Das Oberbergamt für die schlesischen Provinzen hat der durchgängigen Anwendbarkeit der in der Cirk.-Verf. vom 22. Juli v. J. vorgeschriebenen, bei Versendung des Arseniks zu beobachtenden Sicherheits-Maßregeln Bemerkungen entgegengesetzt, welche von der Art sind, daß sie eine Abänderung jener Vorschriften, namentlich derjenigen unter 1. und 3. (verbunden mit 4.) begründen. — Es wird daher über den Gegenstand Folgendes hiermit angeordnet. Zuvörderst sollen

a. die von gutem Holze und mit wenig Bauch gefertigten Fässer scharf zusammengebunden, gänzlich ausgetrocknet, auch jedes derselben, wenn es nicht über 2 Centner faßt, mit 14 hölzernen Reifen, die größern aber verhältnißmäßig noch mit mehreren Reifen belegt, Boden und Deckel aber mit Einlagereifen gesichert werden. Hiernächst aber ist

b. das dichte Verkleben der Fässer inwendig mit starker Leinwand durch einen aus Schwarzmehl und Tischlerleim gekochten Kleister vorzunehmen, wie dann ferner

c. bei der Verladung, nach vorgängiger vorschriftsmäßiger Bezeichnung der Giftfässer, dieselben nochmals genau und sorgfältig zu revidiren sind, und muß den dabei etwa vorgefundenen Mängeln abgeholfen, auch darauf gehalten werden, daß die den Transport besorgenden Fuhrleute die gehörig gute Beschaffenheit der übernommenen Gebinde mittelst eines Scheins bekunden.

Hinsichtlich der übrigen Bestimmungen behält es bei der Verordnung v. 22. Juli v. J. sein Bewenden und bleibt hiernach der ꝛc. Regierung das

Weitere, insonderheit die Anweisung der Zollämter dahin, daß sie fortan Arsenikfässer, welche den jetzigen Bestimmungen nicht gemäß gepackt sind, beim Eingange vom Auslande über die Landesgränze zurückweisen und es dieserhalb an gehöriger Aufsicht nicht fehlen lassen sollen, überlassen.

Regulativ, wegen der Lager von ausländischem Weine.

Vom 24. Dez. 1824.

Des Königs Majestät haben Allerhöchst zu bestimmen geruht, daß die unversteuerten Weinlager wie sie bisher bestanden haben, aufhören, und zur Erleichterung des Großhandels mit ausländischem Weine folgende Anordnungen gelten sollen.

§. 1. Die Steuer von ausländischem Weine ist bei der Einfuhr verschuldet.

§. 2. Dem Großhändler wird jedoch unter Bedingungen von dem eingeführten Weine, welcher innerhalb Landes abgesetzt werden soll, ein fortlaufender Steuer-Kredit, und von dem Weine, der nach dem Auslande wieder verkauft werden soll, ein unversteuertes Privat-Lager zugestanden.

§. 3. Als Großhändler kann von der Steuerverwaltung nur derjenige anerkannt werden, welcher den Weinhandel mit kaufmännischen Rechten betreibt, kaufmännisches Buch darüber führt, den Wein in größerer Menge für eigene Rechnung einbringt, und solchen hauptsächlich faßweise absetzt.

Wer bloß Weinschenker, Kleinhändler mit Material-Waaren, oder Gastwirth ist, kann daher an den Bewilligungen, welche dieses Regulativ enthält, nicht Theil nehmen.

§. 4. Es muß beim Eingange des Weines am ersten Bestimmungsorte sofort deklarirt werden: ob solcher zum Absatz

a. innerhalb Landes, oder
b. außerhalb Landes

bestimmt sein soll.

Von dem zum Absatze im Lande bestimmten Weine.

§. 5. Führt ein Großhändler zum Absatz innerhalb Landes gewöhnlichen Wein in einer Menge von zehn Orhoft, oder feinen Wein, als: Kap-, Mallaga-, Madeira-, Muskat-, Xereswein und endlich andere Sorten von Weinen, welche einen höhern Werth als 150 Thlr. das Orhoft, haben, in einer Menge von 4 Orhoft zusammen ein; alsdann wird, wie bisher für Abgang und Auslaufen der 15. Theil oder $6^2/_3$ von 100 an der Steuer abgesetzt und erlassen.

§. 6. Wird vorher junger Wein in Quantitäten von wenigstens 25 Orhoft zusammen unmittelbar aus spanischen, französischen portugisischen, italienischen, oder entfernteren Häfen, entweder in die Ostseehäfen oder auf dem Rheine über Emmerich oder auf der Elbe über Wittenberg, auf der Weser über Minden, oder deutscher und französischer Wein über Koblenz oder über Ekartsberga, und vornehmlich Ungar-Wein über Berun-Zaberzeg oder über Neustadt in Oberschlesien eingeführt; dann wird neben dem gestatteten Abzug von $6^2/_3$ % an der Steuer (§. 5) ein fernerweiter Steuer-Erlaß von $13^1/_3$ % als Vergütung des Verlustes durch Einzehrung und Satz bewilliget.

§. 7. Als junger Wein kann jedoch nur derjenige angesehen werden, welcher von der letzten Kelterung herrührt, mithin noch kein Jahr lang ab-

gelagert hat. Dieses Alter muß auf Verlangen beglaubigt werden, welches durch Certifikate Preußischer Konsuln, oder vereideter Mäkler an dem überseeischen Versendungsorte oder durch Vorlegung der Correspondenz oder Bücher oder auch auf andere glaubhafte Weise geschehen kann.

Gewähren die vorgelegten Beweisstücke eine genügende Aufklärung nicht, so tritt sachverständiges Gutachten ein. Auf den Grund derselben bestimmt die Provinzial-Steuer-Behörde über die Zulässigkeit des größern Erlasses für Satz und Zehrung.

§. 8. Der Steuer-Erlaß für Abgang und Auslaufen (§. 5) so wie der Erlaß für Zehrung und Satz (§. 6) wird nach dem Brutto-Gewicht, wie die Hebung der Eingangs-Abgabe zum Ansatze kommt, regulirt. An der einmal gehörig festgestellten Eingangs-Abgabe, wird späterhin ein Steuer-Erlaß nicht zugestanden.

§. 9. Spediteurs und Kommissionshandlungen genießen Steuer-Ersatz nicht. Ist der von diesen eingeführte Wein aber für Rechnung eines inländischen Großhändlers bezogen worden, so wird diesem letztern der Steuer-Erlaß zugestanden. Es muß jedoch derselbe bei der Eingangs-Deklaration oder der Abfertigung genannt werden, und solcher sich für den Eigenthümer erklären.

§. 10. Nur Weinhandlungen, welche regelmäßig mindestens ein Lager von 150 Orhoft an ausländischen Wein zum inländischen Absatz halten, kann auf ein dem Umfange des Lagers angemessenes Weinquantum ein fortlaufender Kredit bewilligt werden.

In Folge dieser Bewilligung bleibt die Eingangs-Abgabe so lange notirt, bis der Lagerbestand unter das bestimmte Quantum herabgekommen ist, wovon sich die Steuerbehörde jährlich, soweit nöthig, überzeugt.

§. 11. In einzelnen Jahren, welche zum Einkauf von jungem Weine günstig sind, kann neben dem fortlaufenden Kredit den Weinhandlungen noch zeitweise ein vergrößerter Gefällekredit zugestanden werden, wenn von der einzelnen Handlung Wein in solcher Menge außergewöhnlich bezogen, und bei der Besichtigung des Lagers ein, über den fortlaufend kreditirten Bestand, so viel vermehrter Vorrath vorhanden ist, daß davon mehr als 4000 Thlr. an Eingangs-Abgaben gezahlt werden soll.

Die zeitweise gestundete Eingangs-Abgabe muß nach Maaßgabe des Absatzes in monatlichen Stückzahlungen abgetragen werden, zu welchem Ende die Weinhandlung mit Ablauf eines jeden Monats ihren Verkauf dem Steuer-Amte angeben muß, bis der einstweilige Kredit gelöscht ist.

§. 12. Bei dem fortlaufenden sowohl, als bei dem zeitweise ertheilten Kredit muß Sicherheit bestellt werden. Die Provinzial-Steuer-Behörde ist jedoch befugt, sich die Sicherheit mit dem Weinlager selbst gerichtlich beistellen zu lassen, wenn auf einem solchen Lager zur Zeit der Kreditbewilligung kein Pfandrecht eines Dritten haftet und zugleich gerichtlich der Befugniß entsagt wird, im Laufe des Steuer-Kredits das den Kredit genießende Lager einem Dritten zu verpfänden. Von Weinhandlungen anerkannter Solidität können Wechsel als Deckungsmittel angenommen werden.

§. 13. Die Prüfung der Qualifikation der einzelnen Weinhandlungen zur Erlangung eines fortlaufenden Kredits und die Stellung der Bedingungen gebührt der Provinzial-Steuer-Behörde vorbehaltlich des Rekurses an die oberste Verwaltungs-Behörde. Auch zu einem zeitweisen vermehrten Kredit, muß die Provinzial-Steuer-Behörde ihre Zustimmung geben, insofern solcher nicht im Laufe des Kalenderjahres abgelöset wird.

§. 14. Die wirkliche Hebung der fortlaufend oder zeitweise gestundeten Eingangs-Abgabe wird nach derjenigen Erhebungsrolle geschehen, welche zu der Zeit gültig ist, wo die Zahlung erfolgen soll.

§. 15. Jede Weinhandlung welche Steuer-Kredit genießt, ist verpflichtet, die Keller oder andere Aufbewahrungsorte, welche sie für den Wein in Gebrauch hat, schriftlich dem Steueramte anzumelden, auch Veränderung des Aufbewahrungsorts jedesmal anzuzeigen.

Zu solchen Behältnissen ist dem Ober-Inspektor des Haupt-Amtes oder deren Beamten, die dazu einen schriftlichen Auftrag von ihm vorzeigen der Zutritt zum Besichtigen, Proben und Vermessen des Vorrathes insofern zu verstatten, als es erforderlich ist, um die Ueberzeugung zu gewähren, daß dasjenige Weinquantum für welches Kredit gegeben worden, noch im Eigenthume der Handlung vorhanden ist.

Von dem zum Absatz ins Ausland bestimmten Weine.

§. 16. Weinhandlungen, welche an Orten, wo das Niederlagerecht bewilligt ist, desgleichen an andern Orten, wo schon jetzt unversteuerte Weinlager bestehen, ein beständiges Lager von ausländischen Weinen, von wenigstens 200 Orhoft, zum Absatze an das Ausland halten, bleibt ein unversteuertes Lager verstattet, um aus demselben Quantitäten von 1 Eimer und darüber ins Ausland abzusetzen.

§. 17. Die Weinlager dürfen nur in Kellern oder Räumen stattfinden, welche von jedem andern Behältniß völlig getrennt sind. Stehen sie durch Thüren, Fenster, Treppen oder auf andere Weise in Verbindung, so muß diese aufgehoben werden. Solche Lagerorte sollen nur einen sicher zu verschließenden Eingang haben, der in der Regel an der offenen Straße sein muß, wovon jedoch, wo örtliche Umstände, solches behindern, Ausnahmen zugelassen werden können. Der Eingang soll an der Außenseite die Inschrift enthalten: Weinlager des . . . . . (Name des Besitzers).

So lange die Einrichtung nicht getroffen ist, daß über einen Keller, oder andern Lagerraum gehörige Aufsicht der Steuer halber geführt werden kann, so muß der Gebrauch als Lagerort für unversteuerten Wein versagt bleiben.

§. 18. Die Keller oder Behältnisse, worin unversteuerter Wein lagert, stehen fortgesetzt unter Kontrole und unter dem Mitverschlusse des Steueramtes. So oft es von dem Weinhändler begehrt wird, veranlaßt das Steueramt das Oeffnen; der Zugang zu demselben muß aber bis zum Wiederverschluß von Steuerbeamten bewacht werden, welche bei Verlust ihres Amtes weder Flüssigkeiten ohne schriftliche Erlaubniß des Hauptamtes oder des ersten Amts-Vorgesetzten der am Lagerorte befindlich ist, in den Lagerraum einlassen, noch gestatten dürfen, daß Wein ohne Bezettelung des dazu befugten Amtes, aus demselben heraus gebracht werde.

Von den Verrichtungen im Keller selbst haben die Steuerbeamten keine Kenntniß zu nehmen.

Der Inhaber des Lagers muß an jedem Tage, an welchem derselbe die Aufschließung verlangt eine Gebühr von 15 Sgr. entrichten und kann an einem Tage 5 Stunden im Keller fortgesetzt oder mit Unterbrechung, doch nur während der steuerlichen Dienststunden arbeiten lassen.

§. 19. In das unversteuerte Lager muß der Wein in der Beschaffenheit gebracht werden, in welcher solcher unmittelbar aus dem Auslande eingegangen ist.

Es kann nur Wein in solche Lager aufgenommen werden, welcher entweder sogleich beim Eingange zum unversteuerten Lager deklarirt, und vom Grenzzollamte unter Verschluß abgefertigt worden, oder welcher aus einem unversteuertem Lager unter Verschluß in ein anderes übergeht.

Aus den Beständen der gegenwärtigen unversteuerten Lager dürfen in das nach den Vorschriften dieses Regulativs einzurichtende unversteuerte Lager nur solche Weinsorten übertragen werden, welche von vereideten Sachverständigen, als ausländischer unvermischter Wein anerkannt worden.

§. 20. Das Ueberstechen, Auffüllen, Vermischen, Verlängern und jede sonstige Bearbeitung des eingeschlagenen Weins bleibt dem Weinhändler, wie er es seines Handels wegen gut finden mag, überlassen. Insofern aber eine Vermehrung der Flüssigkeit erfolgt oder zur Vermehrung des Lagers von inländischem Weine Gebrauch gemacht wird, muß die Menge der Flüssigkeit, welche in den Keller gebracht werden soll, vorher dem Steueramte schriftlich angezeigt um vor dem Uebergange in das unversteuerte Lager genau ermittelt, dann aber dem Lagerbestande zugeschrieben, jeden Falls auch mit dem andern Lagerbestande ins Ausland ausgeführt werden, indem alles was vom Lager abgeht, wie unversteuerter Wein zu behandeln ist.

§. 21. Der unversteuert gelagerte Wein muß in demjenigen Zustande ins Ausland übergehen, in welchem solcher aus dem Lager herausgeht. Der Versender muß sich allen Maaßregeln der Steuerbehörde unweigerlich unterwerfen, welche zur Sicherstellung dieser Bedingung entweder im Allgemeinen oder im einzelnen Falle angeordnet werden.

§. 22. Von dem Weine zum inländischen Absatze dürfen für das Lager zum Absatze nach dem Auslande Uebertragungen nur auf spezielle Erlaubniß der Provinzial-Steuer-Behörde geschehen. Diese Erlaubniß kann nur aus ganz besonderer Veranlassung gegeben und darf nur bei solchem Weine zugestanden werden von dessen unvermischter Beschaffenheit die Provinzial-Steuer-Behörde sich volle Ueberzeugung verschafft hat.

§. 23. Das Konto über den unversteuert zum Absatze in das Ausland gelagerten Wein wird nach dem Maaße geführt. Die Menge des Weines, welche zum Lager kommen soll, wird durch innere Visirung der Gefäße genau ermittelt und angeschrieben. Dasselbe gilt von andern Flüssigkeiten, die in den Lagerraum gebracht werden.

Erfolgt eine Versendung, so wird die Menge durch Vermessung auf gleiche Weise festgestellt, und die Fässer, Kisten ꝛc. werden vor dem Ausbringen aus dem Keller von den Steuerbeamten verschlossen. Die unter Verschluß gesetzten Stücke werden demnächst an der Steuerstelle verwogen, mit einem Begleitscheine versehen, und nach dem dabei sich ergebenden Bruttogewicht wird die Durchgangs-Abgabe von der Abfolgung des Weines erhoben.

§. 24. An Orten, wo der Weinhandel nach dem Auslande mit der unmittelbaren Durchfuhr konkurrirt, werden von den eigenthümlichen aus den unversteuerten Lagern ins Ausland versendeten Wein-Quantitäten **10 %** an der Durchgangs-Abgabe erlassen.

Die Provinzial-Steuer-Behörden werden die Orte bekannt machen, in welchen dieser Erlaß der Durchgangs-Abgabe stattfinden soll.

§. 25. Der Abgang durch Satz, Auslaufen und Einzehren der sich bei der jährlichen Aufnahme des Bestandes im unversteuerten Lager findet, wird abgeschrieben, insofern solcher **10** vom **100** nicht übersteigt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 26. Weinhändler, sowohl diejenigen, welche einen Gefälle-Kredit genießen, als denen ein unversteuertes Weinlager zum ausländischen Debit gestattet ist, sind verpflichtet mit Ablauf des Monats Juni jeden Jahres abzuschließen, um ihren Lagerbestand nachweisen und wo es erforderlich, berichtigen lassen zu können, wobei von ihnen alle diejenigen Vorkehrungen zu treffen sind, welche die Steuer-Verwaltung nöthig findet, um solchen gehörig besichtigen und vermessen zu können.

§. 27. Weinhändler, welche den Vorschriften dieses Regulativs zuwiderhandeln, oder die darin aufgestellten Bedingungen nicht erfüllen, gehen der Befugnisse und Vortheile, welche ihnen dasselbe gewährt, verlustig.

Ist von ihnen dadurch zugleich, oder auf andere Weise eine Steuer-Kontravention begangen, dann wird diese außerdem geahndet, wie es die Bestimmungen der Zoll-Ordnung ergeben, indem den Verpflichtungen, die daraus hervorgehen, durch dieses Regulativ kein Eintrag geschehen soll.

Berlin, den 24. Dezember 1824.

Ministerium des Handels. Finanz-Ministerium.

Cirk.-Rescr. betr. die Lager von ausländischem Weine.

Vom 24. Dezember 1824.

Bei Uebersendung von 30 Exemplaren des Regulativs wegen der Lager von ausländischem Weine, werden, damit überall gleichmäßig verfahren werde, noch folgende Bestimmungen zugefügt.

1. Es versteht sich zuerst von selbst, daß die Steuer von ausländischem Weine, nach wie vor, an den Gränzen sowohl als im Innern entrichtet werden kann, und die diesfälligen Bestimmungen der Zollordnung fortdauern.

2. Jedes Hauptamt, in dessen Bezirke Weinhändler wohnen, denen bisher die Vergütung von $6^2/_3$ Prozent oder auch ein unversteuertes Lager zugestanden gewesen, muß solchen Weinhändlern ein Exemplar des Regulativs und aus den gegenwärtigen Bestimmungen dasjenige, was denselben davon zu wissen nöthig (Nro. 1, 2, 3, 4, 5, 7, 9, 10, 11, 12, 16) mittheilen, um sich binnen einer gewissen Frist zu erklären:

a. ob und für welche Bestände fortlaufender Kredit, und

b. ob die Bewilligung eines unversteuerten Lagers

begehrt werde.

In Fällen, wo das Hauptamt zweifelhaft ist, ob einem oder dem andern die Qualifikation zum Genusse der Bewilligungen des Regulativs beiwohne, ist zugleich die Einreichung eines Attestes der Vorsteher der Kaufmannschaft, oder in deren Ermangelung der Polizei-Obrigkeit des Ortes, über die Führung kaufmännischer Bücher und den Genuß kaufmännischer Rechte zu erfordern.

Hiernächst ist denjenigen, welche bisher die Vergütung für Auslaufen mit $6^2/_3$ % genossen haben, nach den Bestimmungen des Regulativs als Großhändler aber nicht anzusehen sind, zu eröffnen, daß ihnen für den fernerhin einzuführenden Wein aus dem Regulativ so wenig Steuererlaß, als Steuer-Kredit zugestanden werden könne.

Befinden sich unter diesen, vom Genusse regulativ-mäßigen Bewilligungen ausgeschlossenen Händlern solche, denen bisher laufender Steuer-Kredit, oder unversteuertes Lager zugestanden gewesen, so müssen diese zur Erklärung aufgefordert werden, ob sie ihre kontirten Bestände versteuern wollen, und in

welchen Raten und Fristen? oder: ob sie solche ganz oder theilweise und binnen welcher Frist ausführen wollen? oder: ob und welchen zeitweisen Kredit sie für den Steuerrückstand von ihren Beständen bedürfen. — Gleichmäßige Erklärung ist von solchen Großhändlern zu erfordern, deren Bestände sich nach §. 10 des Regulativs zur Kredit-Bewilligung nicht eignen.

Die Fristen zur Steuerzahlung und zur Wiederausfuhr sind in der Regel nur bis zum Ende des Jahres **1825**, und allenfalls nach Maßgabe des Umfanges der Bestände auch theilweise bis zum Ablaufe des Jahres **1826** gegen die bisherige Sicherheitsleistung zuzugestehen. — Diese Abwickelung wird zweckmäßig nach Anleitung der regulativmäßigen Bestimmungen über den zeitweisen Kredit zu reguliren sein.

Die Namen der als Großhändler anerkannten Wein-Kaufleute sind in ein Verzeichniß zu bringen, wovon jedes Hauptamt der vorgesetzten Provinzial-Steuerbehörde ein Exemplar einzusenden hat. Es ist alljährlich mit der Ergänzung dieses Verzeichnisses fortzufahren, indem die Ausgeschiedenen abgesetzt und die Zugetretenen eingeschrieben werden.

3. Da der Steuererlaß von $6^2/_3$ Prozent und der zu $13^1/_3$ Prozent neben einander bewilligt wird, so ist, wenn die jungen rohen Weine in Quantitäten unter **25** Orhoft eingehen, der Erlaß zu $6^2/_3$ Prozent zuzugestehen, wenn auch der Erlaß zu $13^1/_3$ Prozent nicht zugleich zugestanden werden kann. — Es ist aber unzulässig, in der Berechnung der geringsten Menge, welche den Anspruch auf $13^1/_3$ Prozent Erlaß begründet, zu berücksichtigen, daß mit derselben Sendung Weine eingegangen, bei welchen nur $6^2/_3$ Proz. Erlaß zugestanden ist. Es kann vielmehr der Erlaß von **20** Prozent nur dem jungen Weine bewilligt werden, welcher in einer Menge von **25** Orhoft zusammen eingeht.

4. Die Certifikate der ausländischen Mäkler und sonstige Bescheinigungen des Alters der Weine, müssen in der Regel den Jahrgang und die Menge des Weines, so wie die Zahl der Gefäße, worin er eingeht, angeben, und es muß das Certifikat den darin beglaubigten Wein bei seinem Eingange begleiten. Die sachverständige Prüfung des Alters der Weine bei entstehendem Zweifel ist durch die beigebrachten Papiere nicht ausgeschlossen. Wenn Widerspruch zwischen dem Inhalte vorgelegter Dokumente und dem sachverständigen Gutachten entsteht, dann entscheidet die Provinzial-Steuerbehörde.

Die Ober-Inspektoren und die Beamten, welche das Waaren-Revisions-Geschäft zu besorgen haben, müssen sich von den sichern Kennzeichen junger roher Weine sorgfältig unterrichten.

5. Der Steuererlaß wird gleich bei der speziellen Revision in Abzug gebracht, und daher die ermittelte Menge nur nach Abzug von $6^2/_3$ Prozent oder resp. von **20** Prozent in die zwölfte Spalte der Deklaration übernommen und über diesen Betrag auch nur die Quittung ausgestellt. Die Revisionen, auf deren Grund ein Steuerlaß von **20** Prozent zugestanden werden soll, müssen wenigstens zwei Oberbeamten oder ein Oberbeamter mit dem Waarenrevisor verrichten.

Es ist in der **10**ten Spalte der Deklaration, unter Benennung der Waaren, kurz zu vermerken, wie die Eigenschaft der jungen rohen Weine festgestellt worden.

Soll der Steuererlaß für Abgang und Auslaufen oder für Zehrung und Satz von einem Hauptamte bewilligt werden, in dessen Bezirk der Großhändler, welcher den Steuererlaß begehrt, nicht wohnhaft oder als solcher

bekannt ist, dann muß derselbe durch eine Bescheinigung vom Hauptamte seines Wohnorts darthun, daß er dort als Großhändler anerkannt sei, und den Wein für eigene Rechnung beziehe.

6. Die Bewilligung der fortlaufenden Stundung der Eingangsabgabe von dem zum inländischen Absatz bestimmten Weine, soll die inländischen Großhändler in die Lage bringen, erheblichen Steuervorschusses erledigt bleiben zu können, wie der Ausländer, für den die Entrichtung der Steuer erst eintritt, wenn der Wein an den inländischen Konsumenten übergeht. Nach diesem Gesichtspunkte und in billiger Beachtung der Erfahrung, daß junger Wein in der Regel erst Jahr und Tag nach der Einlagerung verkäuflich ist, wird im Allgemeinen das Quantum ermessen, für welches der fortlaufende Kredit zu bewilligen ist.

Hiernach kann dem einzelnen Großhändler die Steuer für dasjenige Quantum fortlaufend gestundet werden, welches er in der Regel jährlich im Monat Juli, zur Zeit der Bestandsaufnahme mindestens vorräthig haben will, und wofür er zureichende Sicherheit zu bestellen im Stande ist.

Die Hauptämter befördern die (nach Nro. 2) empfangenen Kredit-Anträge der Großhändler an die Provinzial-Steuerbehörde, und äußern sich, unter Angabe der gegenwärtigen Bestände der Kredit-Keller oder unversteuerten Lager und des bisherigen jährlichen Zuganges der einzelnen Weinhandlungen, gutachtlich über das zu kreditirende Quantum, so wie über die Vermögensverhältnisse der Lagerbesitzer, soweit solche äußerlich bekannt sind, um einen Anhalt zur Festsetzung zu geben.

Ist das Wein-Quantum, worauf ein fortlaufender oder eiserner Kredit bestimmt ist, erreicht, dann muß aller ferner eingehende Wein gleich baar oder doch im Laufe des Kalender-Jahres versteuert werden.

Bemerkt wird dabei, daß das Regulativ übrigens nichts in der Befugniß ändert, in einzelnen Fällen, Steuer-Stundung innerhalb des laufenden Kalender-Jahres, auch den Handlungen zu bewilligen, welchen das Regulativ einen Kredit-Anspruch nicht einräumt.

7. Die Bedingungen des Kredit-Genusses sind nach der Eigenthümlichkeit der Verhältnisse der einzelnen Lagerbesitzer, unter Beachtung der Bestimmungen des Regulativs und gegenwärtiger Anleitung besonders fortzusetzen.

Die Forderung der Deckungsmittel für kreditirte Weinbestände muß möglichst so eingerichtet werden, daß dem Großhändler das fließende Vermögen, baares Geld und koursirende Papiere für seine Handelsbewegungen nicht entzogen wird, weshalb man sich an sicheren Hypotheken und Bürgen in den Fällen wird genügen lassen müssen, wo bloße Wechsel nicht annehmlich und sichernd genug erscheinen.

Es ist jedoch in der Regel, wenn der Wein verpfändet wird, auch noch anderweite Sicherheit zu fordern, die jedoch sich nicht auf die ganze kreditirte Summe erstrecken kann, sondern nur die durch Pfandschaft gewährte Sicherheit verstärken soll. Die Verpfändung muß alle Bestände des Kredit genießenden Lagers umfassen, dergestalt, daß jede einzelne im Lager befindliche Quantität für die ganze gestundete Steuersumme haftet.

Das Kautions-Instrument muß neben der Angabe des Schuldverhältnisses die Weinquantität nach Centnern deutlich ausdrücken, wofür die Stundung bewilligt ist. Es ist in dem Instrumente das Vorrecht der Steuer-Kasse ausdrücklich vorzubehalten, die verpfändeten Bestände ohne Einmischung des Richters zu veräußern, und aus der Lösung die Steuer-Rückstände zu berichtigen, so wie die Befugniß, sich mit Uebergehung der Special-Kautionen,

im Wege der administrativen Exekution aus dem bereitesten Vermögen des Schuldners für verfallene Steuersummen bezahlt zu machen.

Ueber die Kredit=Bewilligung ist für jedes einzelne Lager eine besondere schriftliche Ausfertigung zu geben, worin die kreditirte Wein=Quantität und die einzelnen Kredit=Bedingungen deutlich auszusprechen sind.

In dieser Ausfertigung ist der Widerruf der Bewilligung vorzubehalten, wenn der Kredit=Empfänger die Vorschriften des Regulativs nicht befolgt, oder im Allgemeinen andere Grundsätze für die Weinlager auszusprechen gut gefunden werden sollte.

8. Die Wein=Quantitäten, wofür die Gefälle gestundet werden, können, weil es ungewiß ist, nach welchem Steuersatze (§. 14 des Reg.) sie zur Hebung kommen werden, vor der wirklichen Einzahlung der Steuer in das Hebe=Register nicht gelangen.

Es dürfen die eisernen Bestände vielmehr nur in ein Register über die fortlaufend kreditirten Wein=Bestände eingetragen werden, welches jedes Haupt=Amt für seinen Bezirk mit der Feder anlegt, und worin anzumerken ist, 1. die laufende Nummer, 2. Jahr und Tag der Kredit=Bewilligung, 3. Name des Kaufmannes oder der Handlungs=Firma, 4. Datum des die Schuld anerkennenden Kautions=Instruments, 5. die kreditirte Quantität nach der Zentner=Zahl, 6. die Nummer des Registers, aus welchem die kreditirte Quantität abstammt, 7. die Nummer des Registers, wo der Bestand nach eingezogenem Kredit nachgewiesen wird. Dieses Register wird ohne Zeitabschnitt geführt, und es werden in dasselbe zunächst diejenigen Quantitäten übertragen, welche aus den bisherigen kreditirten oder unversteuerten Beständen übergehen.

Ueber die zeitweise, aber über den Jahresschluß hinaus kreditirten Bestände, wird ein Kredit=Conto=Register geführt, worin jedem einzelnen Kredit=Empfänger ein besonderes Conto zu geben ist.

In demselben wird angeschrieben: 1. Tag und Jahr der Kredit=Bewilligung, 2. Nummer des Registers, aus welchem die nach dem Gewichte eingetragene Menge herrührt, 3. Angabe und Menge, für welche Kredit gegeben ist, und abgeschrieben, 1. Angabe der Menge, für welche die Gefälle abgezahlt werden, 2. Tag und Jahr der Gefälle=Entrichtung, 3. Nummer des Hebe=Registers, wo die Gefälle gebucht sind. Da die zeitweise kreditirten Bestände nach Maaßgabe des monatlichen Verbrauches abgewickelt werden, so muß das Conto auch monatlich abgeschlossen werden, auf den Grund der eingegangenen Deklarationen über den Absatz. Diese Deklarationen müssen auf Gewicht gestellt werden.

Das Conto=Register für die zeitweisen Bestände wird nach Jahrgängen geführt, und der am Jahresschlusse verbliebene Bestand in ein neues Register übertragen, wonächst das abgeschlossene Register, wenn zuvor vom Ober=Inspektor darin bescheinigt worden, daß der Bestand richtig übertragen ist, an die Provinzial=Steuer=Behörde zur Revision geht, unter Beifügung der darin allegirten Register.

Es ist nicht zu übersehen, daß immer nur die am Lagerorte wirklich vorgefundene Menge zum Kredit angeschrieben werden darf, weshalb in dem Falle, wo am Lagerorte ein geringeres als an der Gränze gefundenes und in den Begleitschein gestelltes Gewicht sich vorfindet, für das Fehlende sofort die Steuer zu erheben ist.

Das Register über die eisernen Bestände ist nach dem Muster A, und das Conto-Register für die zeitweisen Bestände ist nach dem Muster B. zu führen.

Um die verschiedenen Quantitäten, wofür die Gefälle in einer oder der andern Form gestundet worden, zusammen zu halten, sind die in dem bisherigen Conto über kreditirte oder unversteuerte Weine angeschriebenen Bestände, welche nach der Bestimmung zu Nro. 2 bis Ende des Jahres 1826 abgewickelt sein sollen, in das Conto-Register B zu übernehmen, und dort bis zur gänzlichen Aufräumung zu verfolgen.

9. Sobald der Kredit-Antrag eingegangen, läßt das Steueramt dem Lagerbesitzer ein Formular zur Deklaration der Lagerräume zugehen mit der Anweisung, solches binnen einer zu bestimmenden Frist ausgefüllt und vollzogen zurück zu geben.

Der Befund, der nach Vorschrift des Regulativs alljährig im Monate Juli vorzunehmenden Bestands-Revision, ist in einer Verhandlung darzustellen und wenn der Vorrath nicht das kreditirte Quantum dabei erreicht, der fortlaufende Kredit zu vermindern, die Steuer von dem was fehlt, einzuziehen und das Kredit-Conto zu berichtigen. Zur Erleichterung der durch die Keller-Revision zu bewirkenden Uebersicht der vorhandenen Wein-Bestände, sind die Lagerfässer, welche größer als ein Orhoft sind, soweit es nicht bereits auf eine zuverläßige Weise geschehen, zu vermessen, das Vermessungs-Verfahren ist in einer Verhandlung niederzuschreiben und dessen Ergebniß an einer in die Augen springenden Stelle des Lagerfasses einzubrennen oder mit Oelfarbe anzuschreiben. Der Lagerbesitzer ist gehalten, die vermessenen Fässer in denen sich Wein befindet, vor der Revision, so weit es angeht, voll zu füllen, wonächst es bei gefüllten Fässern genügt, wenn die Beamten sich durch Anschauung davon überzeugen, daß die Fässer voll sind, und wirklich Wein enthalten. Die kleineren Gefäße sind probeweise zu visiren. Das Amt, bei welchem der Kredit gegeben worden, muß sich in fortwährender Kenntniß von dem Rufe über die Vermögens-Verhältnisse der Kredit-Empfänger erhalten, und gegen die in Verfall gerathenen, schärfere Aufsichts-Maaßregeln nehmen.

10. Was die unversteuerten Weinlager betrifft, so muß der Ober-Inspektor unter Zuziehung eines zweiten Amts-Mitgliedes, oder eines Ober-Kontroleurs auch nach den Umständen, anderer Beamten, sich durch Anschauung von der regulativmäßigen Beschaffenheit der Lagerräume vollständige Ueberzeugung verschaffen.

Der Eingang ist mit einer Doppelthüre zu versehen und die innere Thüre soll mit einem von der Steuerbehörde für Rechnung des Lager-Besitzers anzuschaffenden Vorlegeschlosse verschlossen werden. Der Schlüssel zur äußeren Thüre bleibt in den Händen des Lagerbesitzers, der Schlüssel zur innern Thüre muß dagegen auf dem Steuer-Amte sorgsam verwahrt werden.

11. Das Oeffnen und der Wiederverschluß des Kellers darf nur einem Ober-Beamten oder einem Haupt-Amts-Assistenten vertraut werden, welcher während der Zeit, wo der Keller unter Bewachung geöffnet ist, Vorlegeschloß und Schlüssel an sich nimmt.

Die Bewachung des geöffneten Kellers muß zuverläßigen Aufsehern übertragen werden, und es ist mit dem diesfälligen Auftrage unter dem zuverläßigen Personale zu wechseln. Die Beamten sind mit Verhaltungs-Regeln für den Fall zu versehen, daß man sie in Verrichtung des Geschäfts zu stören unternimmt, oder von ihnen Wahrnehmungen gemacht werden, welche

verdächtige Unternehmungen andeuten. Der Wächter darf ohne schriftliche Erlaubniß weder gefüllte noch leere Gefäße ein- oder ausgehen lassen.

Unreinigkeit und Abgänge, so wie verdorbene Weine, dürfen nur nach vorgängiger schriftlicher Anmeldung aus dem Keller herausgebracht werden. Es muß die deklarirte Menge in Mitanwesenheit eines Ober-Beamten, aus dem Keller geführt und außerhalb des Kellers vernichtet werden, wenn solche nicht ausdrücklich zu einem anderweiten Gebrauch von der Provinzial-Steuer-Behörde frei gegeben sind.

Die Bewachungsgebühr ist als außerordentliche Einnahme zu buchen.

12. Wein, welcher für ein unversteuertes Lager bestimmt ist, muß vom Gränz-Eingangs-Amte sorgfältig verschlossen werden. Wenn indessen die Deklaration über die Bestimmung des Weines, nach §. 4 des Regulativs, erst am Bestimmungs-Orte erfolgt, wird es nothwendig, daß alle von der Gränze mit Begleitscheinen für Großhändler in das Innere abzufertigende Weine unter Verschluß gesetzt werden. Gleiche Vorsichts-Maaßregel ist bei der Versendung von Wein aus einem unversteuerten Lager in das andere zu beobachten.

Der zum unversteuerten Lager deklarirte Wein muß, wenn von der Gränze her, dort gefüllte und versiegelte Probeflaschen dem Weine beigefügt sind, von zwei Beamten, wovon einer wenigstens ein Oberbeamter sein soll (Nr. 5) mit der eingehenden Probe verglichen, auch darf Wein nur in Gegenwart solcher Aufsichts-Beamten in den Keller eingelegt werden.

Die in ein unversteuertes Lager einzubringenden inländischen Weine und andere Flüssigkeiten, müssen vom Lagerbesitzer schriftlich vorher deklarirt und dürfen auch nur, wenn ein Oberbeamte mit gegenwärtig ist in den Keller gebracht werden.

Die sachverständige Prüfung der aus den bisherigen unversteuerten Lagern in das regulativmäßige unversteuerte Lager übergehenden Weine, muß der Ober-Inspektor, oder der erste Packhofs-Aufsichts-Beamte selbst leiten und dazu verlaßbare und unterrichtete Sachverständige wählen.

13. Der aus dem unversteuerten Lager in das Ausland, zu versendende Wein, muß von einem Ober-Beamten und dem Waaren-Revisor vor dem Ausgange aus dem Keller revidirt mit einer Probe versehen und unter Verschluß gesetzt werden. Die Verifikation in dem Gränz-Ausgangs-Amte muß mit Concurrenz eines Ober-Beamten bewirkt werden.

14. Der unversteuert in ein Lager eingeschlagene Wein, ist in einem Lager-Register zu notiren, wo jedem einzelnen Besitzer ein besonderes Conto gegeben wird, das Muster C. gibt die nähere Anleitung dazu. Dieses Lager-Register wird nach Jahrgängen geführt und nach den für das Conto-Register unter Nro. 8 gegebenen Vorschriften abgeschlossen und zur Revision befördert.

Sämmtliche in den Registern unter A. B. und C am Schlusse des Jahres verzeichnete Bestände, sind in einer nach dem Administrations-Extracte im Dezember einzusendenden Nachweisung nach dem Muster unter D. anzuzeigen.

15. Die Visirung der Gefäße ist nach der Instruktion vom **16.** Sept. **1818** zu bewirken, es dürfen zu diesem Geschäfte jedoch nur Beamte gebraucht werden, die im Gebrauche der Vermessungs-Werkzeuge hinlänglich geübt sind.

Die Ermittelung des Abganges durch Auslaufen und Einzehren, muß in Gegenwart zweier Oberbeamten, oder eines Oberbeamten und eines Revisors bewirkt, und in einer besonderen Verhandlung, worin die Art und Weise der geschehenen Ermittelung anzugeben ist, dargestellt werden.

Auf den Grund dieser Verhandlung und der nach der Anweisung zu Nro. **11** eingezogenen Bescheinigung über Ausschüttung des Satzes, wird die fehlende Menge innerhalb des regulativmäßigen Maximum im Lager-Register abgeschrieben. Die den Abgang beglaubigenden Beläge, sind dem Lager-Register beizufügen.

Meldet ein Lagerbesitzer ungewöhnlichen Verlust an, welcher das Lager durch Unglücksfälle z. B. durch zufälliges Zerspringen von Fässern erfahren haben möchte, so ist seinem Antrag auf Feststellung der verloren gegangenen Quantität ungesäumt zu willfahren und der Befund dieser, durch zuverläßige und kundige Beamten zu veranlassenden Untersuchung zu protokolliren.

Sucht der Beschädigte deshalb eine besondere Abschreibung oder Erlaß nach, so werden die Verhandlungen der Provinzial-Steuer-Behörde eingereicht, welche nach Ermessen der Umstände an das Finanz-Ministerium berichtet, damit letzteres entscheide, ob und wie fern eine Abschreibung stattfinden möge.

16. Alle Kosten, welche aufgewendet werden müssen, um die einzelnen Großhändler in den regulativmäßigen Genuß zu setzen, z. B. Gebühren der Sachverständigen, Kosten der Kautions-Verhandlung u. s. w. müssen von denselben getragen werden.

17. Diejenigen Provinzial-Steuer-Behörden, in deren Bezirken es auf Anwendung des Steuer-Erlasses ex §. **21** des Regulativs ankommt, mögen die dazu geeigneten Orte dem Finanz-Ministerium zur Genehmigung anzeigen.

Das Finanz-Ministerium gewärtiget, daß die Departements-Räthe bei der Super-Revision der Register und bei Bereisung ihrer Bezirke, der Vorschriften wegen des Gefälle-Kredits und wegen der unversteuerten Lager fleißig eingedenk und deren gewissenhafte und zweckmäßige Anwendung mit Aufmerksamkeit kontroliren werden.

Wenn die Haupt-Aemter im Verlaufe der Ausführung des Regulativs Exemplare desselben für Großhändler, auch Schlösser, womit die Lager zu verschließen, bedürfen, dann haben sie solche vom Haupt-Stempel-Magazin zu verschreiben.

Berlin, den **24.** Dezember **1824.** Finanz-Ministerium.

III 7922.

Muster A.

(Titelblatt.)

Register über die Wein-Bestände worauf fortlaufender Kredit bewilligt worden bei dem Amte zu N.

(Zweite Seite.)

Lau-fende Nro.	Tag der Kredit-Be-willigung.	Namen des Kredit-Empfän-gers..	Tag des Kautions-Instruments worin die kreditirte Quan-tität anerkannt ist.	Angabe der kre-ditirten Quan-titäten. G.	A.
1	1825. 8. März.	N. N.	6. März 1825.	800	„

(Dritte Seite.)

Benennung des Re-gisters aus welchem die kreditirte Quan-tität abstammt.	Angabe des Re-gisters, welches den weitern Verbleib der Bestände nach Aufhebung des Kre-dits nachweiset.	
Conto-Register pro 1824. Bl. 6. Nro. 18.		

Muster B.

(Titelblatt.)

Kredit-Register über die bei dem Amte zu zeitweise kreditirten Gefälle auf ausländischen, für den inländischen Debit bestimmten Wein.

Für das Jahr 18

Die Deklarationen, aus denen die jedesmalige Abschreibung erfolgt, sind mit der Blatt- und Nummerzahl des Konto-Registers zu bezeichnen.

(Zweite Seite.)

Kredit-Conto des Weinhändlers N.

Anschreibung.					Ab-
Laufende Nro.	Tag der Kredit-Bewilligung.	Nummer des Registers aus welchem die Eintragung entsprungen ist.	Menge für welche Kredit gegeben ist, nach dem bei der Anschreibung ermittelten Befunde Zentner	Pfd.	Menge für welche die Gefälle abgetragen worden. Zentner Pfd.
1	20. Mai	180. Dekl.-Register	150	„	50
2	24. „	111. Beglsch.-Empf.-Register	200	„	
		Ueberhaupt pro Mai	350	„	
		hiervonab, die gegenseitige Abschreibung mit	50	„	
		Bleiben pro Juni weiter nachzuweisen	300	„	

(Dritte Seite.)

schreibung		
Tag der Gefälle-Entrichtung.	Nummer des Hebe-Registers wo die Gefälle gebucht sind.	
30. Mai.	580.	

Muster C. (Titelblatt.)
Lager-Register über unversteuerten, zum Absatze in das Ausland bestimmten Wein.

(Zweite Seite.)

Conto des Weinhändlers über unversteuerte, zum Absatze in das Ausland gelagerte Weine.

Anschreibung.

Laufende Nro.	Tag der Anschreibung	Nummer des Registers, aus welchem die Eintragung entsprungen ist.	Menge des eingebrachten Weines. Eimer	Ort	Menge anderer Flüssigkeiten. Eimer	Ort	Ueberhaupt sind also in das unversteuerte Lager verabfolgt. Eimer	Ort.
1	30. Mai	180. Dekl.-Regist.	200	„	„	„		
2	1. Juni	laut schriftlicher Anzeige v. 1. Juni und Revisions-Bescheinigung de eod.	„	„	10	„		
							210	„
		Im Monat Juni sind nach der gegenseitigen Abschreibung in das Ausland versandt					60	„
		Bleiben weiter nachzuweisen					150	
		Nach der Bestands-Aufnahme Verhandlung vom 1. Juli, sind vorgefunden 138 Eimer, also gegen die nebenstehende Anschreibung weniger 7 Eimer die als innerhalb der für Zehrung gesetzlich bewilligten 10% abzusetzen sind, mit					7	„
		Es bleiben also nur weiter nachzuweisen					143	

(Dritte Seite.)

Abschreibung.

Laufende Nr.	Tag der Deklaration zur Versendung außer Landes.	Ort der Bestimmung.	Des Begleitscheins-Ausfertigungs-Registers. Nr.	Tag	Menge des Weines nach dem durch Visirung ermittelten Maaße. Eimer	Ort.	Brutto-Gewicht, nach der Verwiegung. Ct.	Pf.	Die Durchgangs-Abgabe ist verrechnet im Hebe-Register. Nro.	Tag.
1	5. Juni	Dresden	180	5. Juni	9	„	15	20	120	5. Juni
2	10. „	Prag	220	10. „	30	„	52	10	250	10. „
3	30. „	Warschau	450	30. „	21	„	36	80	580	30. „
		Abschluß pro Juni			60	„				

Muster D.

(Titelblatt.)

Nachweisung der kreditirten und unversteuerten Wein-Bestände bei dem Amte zu pro Quartal 1825.

(Zweite Seite.)

Namen der Kaufleute.	Eiserne Bestände. Ct.	Rt.	Zeitweise kreditirte Bestände. Ct.	Rt.	Unversteuerte Bestände. Eimer	Ort.	

Bekanntmachung des Staatsministeriums wegen ohne Allerhöchste Genehmigung nicht zu bewirkender Erweiterung der Gränzbezirke in Bezug auf Steuerkontrolirung.

Vom 25. April 1825.

Des Königs Majestät haben durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 28. Februar d. J. bestimmt:

Da die Zollordnung vom 26. Mai 1818, im §. 1 festgesetzt hat, daß die Breite des Gränzbezirks nach der Oertlichkeit bestimmt werden soll; die Maaßregeln aber, welche zur Sicherstellung der Abgaben, innerhalb des Gränzbezirks, getroffen werden müssen, für die Bewohner desselben beschränkend sind: so verordne Ich hierdurch, auf den Antrag des Staatsministeriums, daß die Erweiterung des Gränzbezirks, durch welche die Binnenlinie mehr als zwei Meilen von der Gränze entfernt wird, ohne Meine unmittelbare Genehmigung, nicht verfügt werden darf.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit dem Erinnern, daß solche nur in Fällen, wo künftig die Erweiterung des gegenwärtig vorhandenen Gränzbezirks für nöthig erachtet werden möchte, zur Anwendung kommen, durch dieselbe aber der jetzt bereits aller Orten nach der Oertlichkeit festgestellte Gränzbezirk nirgends verändert werden soll.

Berlin, den 25. April 1825. Geheimes Staatsministerium.

Allerhöchste Kabinets-Ordre, betreffend den Verkehr mit den Fahrposten.

Vom 4. Juni 1825.

(Durch die Amtsblätter bekannt gemacht.)

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 16. d. M. genehmige ich die Maaßregeln, über welche sich der Finanz-Minister und der General-Postmeister zum Behufe der Sicherstellung der Abgaben von den mit der Post aus dem Auslande eingehenden Waaren ohne wesentliches Erschwerniß der Waaren-Versendungen vereiniget haben.

Demzufolge will Ich hierdurch bestimmen, daß

1) die ein-, durch- und ausgehenden Poststücke, mit einer der Adresse beigefügten Inhalts-Erklärung, zur Ansicht der Gränzämter versehen sein müssen und daß alle, ohne solche Deklaration im verpackten Zustande ein- und durchgehenden Poststücke, bei denen die Waarengattung, die darin enthalten ist, nicht mit genügender Ueberzeugung durch die äußere Besichtigung wahrgenommen werden kann, die höchsten Sätze der Ein- und Durchgangs-Abgaben entrichten sollen.

2) Die vom Auslande eingehenden Poststücke sind an der Gränze unter Steuer-Verschluß zu nehmen, welches kostenfrei geschieht, wenn die Ballen verschlußfähig gepackt sind, wogegen die ohne verschlußfähige Verpackung eingehenden Poststücke auf Kosten der Empfänger in verschlußfähigen Zustand gesetzt werden.

3) Die Eröffnung der Pakete und Besichtigung der darin befindlichen Waaren, so wie die Erhebung der davon zu entrichtenden Steuern geschieht im Innern von den Haupt- und von den mit Ober-Kontroleuren versehenen Unter-Aemtern, kann jedoch an Orten, wo sich das Bedürfniß dazu zeigt, auch von andern Unter-Aemtern erfolgen.

Ich weise Sie, den Finanz-Minister, an, diese Vorschriften öffentlich bekannt zu machen, auch im Einverständnisse mit dem General-Postmeister Sorge zu tragen, daß die Steuer- und Postbeamten, nach der ihnen zu ertheilenden Instruktion diesem gemäß pflichtmäßig verfahren.

Berlin, den 4. Juni 1825. (L. S.) Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Bruchstück aus dem Rescr., das Verfahren bei Haus-Visitationen betreffend.

Vom 10. Juni 1825.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 11. v. M., betreffend das Benehmen des Bürgermeisters N. N. bei Gelegenheit einer bei dem Gastwirthe N. N. vorzunehmenden Hausuchung,

eröffnet, daß es weder nach dem Gesetze erforderlich, noch nach der Natur der Sache rathsam ist, daß die Steuer-Behörden, wenn sie die Absendung eines Kommunal-Beamten Behufs einer Haus-Visitation verlangen, der Kommunal-Behörde die Person, bei welcher die Visitation vorgenommen werden soll, namhaft machen, und ihr die Verdachtsgründe mittheilen.

Was die allgemeine Frage betrifft, ob in Städten, wo die Polizei vom Magistrat getrennt ist, ein Polizei- oder ein Magistrats-Offiziant zu den Visitationen zugezogen werden solle, so findet solche die Erledigung in der Steuer-Ordnung vom 26. Mai 1818 §. 15 selbst, welche die Zuziehung eines Beamten der Kommunal-Behörde vorschreibt.

Berlin, den 10. Juni 1825.

Ministerium des Innern. Ministerium der Finanzen.

Bruchstück aus dem Cirkularrescr., betreffend die Revision der Zollregister, Einreichung derselben zu diesem Zwecke ꝛc.

Vom 24. August 1825.

Die Vorschrift des §. 226 der Instruktion vom 28. Mai 1818, nach welcher die Erinnerungen über die Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben-Register aller Neben-Rezepturen mit denen über die Register des Haupt-Amtes in ein Revisions-Protokoll aufgenommen werden, erleichtert zwar bei Revision der Rechnung und insonderheit des Titels „an Defekten," die Uebersicht, indeß läßt sich nicht verkennen, daß entweder den Haupt-Aemtern durch die Auszüge, welche sie aus dem einen Revisionsprotokolle für jede Hebestelle, zur Beantwortung der dieselbe betreffenden Notaten, zu besorgen haben, eine nicht unbedeutende Schreiberei erwächst, oder, wenn dieselben das ganze Revisions-Protokoll bei den Spezial-Hebestellen zur Beantwortung umlaufen lassen, oft großer Zeitverlust entsteht. Um diesen Nachtheilen abzuhelfen, ohne doch den Zweck jener Vorschrift aufzugeben, zugleich aber, um in dem Register-Revisions-Geschäft Gleichförmigkeit zu bewirken, wird hierdurch folgendes ꝛc. Verfahren vorgeschrieben:

1. Die Register und Beläge werden vom Haupt-Amte mit einem Verzeichnisse der vorgesetzten Provinzial-Behörde eingereicht. Die Rechnungs-Kontrole derselben vergleicht sofort dies Verzeichniß mit den eingegangenen Registern und Belägen, und zeigt demselben, wenn etwa Stücke fehlen sollten, solche zur ungesäumten Nachsendung an.

2. Ueber die Register jedes Abgabenzweiges einer Hebestelle wird ein besonderes Revisions-Protokoll gefertigt und zwar ein Haupt-Protokoll für das Haupt-Amt und ein Neben-Protokoll für jede demselben untergeordnete Hebestelle.

3. Zu diesem Revisions-Protokolle läßt die Provinzial-Behörde ꝛc. Formulare nach beiliegendem Muster[1]) drucken, zu welchem bemerkt wird, daß die Schluß-Angaben auf der Titelseite nur beim Haupt-Protokolle auszufüllen, und die Erinnerungen auf der folgenden Seite sogleich (unter Nr. 1) ohne weitere Einleitung anzufangen sind.

4. Die Revisions-Protokolle werden mit dem zur Reinschrift erforderlichen Formular durch die Rechnungs-Kontrole dem Haupt-Amte unter Adresse ohne Anschreiben übersendet, welches wiederum die Neben-Protokolle mit dem zu ihrer Reinschrift nöthigen Formular, gleich nach dem Empfange den betreffenden Hebestellen zur Beantwortung und Erledigung in angemessener, ein für allemal zu bestimmender Frist ohne besonderes Anschreiben zufertigt.

---

1) Abgedruckt in „Schönbrod's Handbuch des Rechnungswesens." Potsdam bei Riegel 1836. II. Band S. 215. Hier weggelassen, da dieser Gegenstand mehr in ein Handbuch über Rechnungswesen gehört.

In gleicher Art erfolgt die Zurücksendung der beantworteten Protokolle an das Haupt-Amt, von diesem aber mit einem kurzen Bericht an die Provinzial-Behörde, wozu ein für allemal eine Frist von 3 Wochen vom Tage des Einganges der Protokolle beim Haupt-Amte gerechnet bei Vermeidung von Ordnungs-Strafe bestimmt wird.

5. Jedes Monitum ist erschöpfend und gründlich zu beantworten, und alle zur Erledigung desselben erforderlichen Beläge und Beweismittel müssen sogleich beigefügt werden, damit sofort mit voller Sachkenntniß und Sicherheit darauf entschieden und jeder Antrag auf nachträgliche Niederschlagung von Defekten vermieden werde.

6. Am Schlusse der Entscheidung über das Haupt-Protokoll werden die aus den Entscheidungen über die Neben-Protokolle sich ergebenden Vergütungen und Defekte übernommen, so daß das Haupt-Protokoll immer das Resultat von der Revision der Register eines Abgabenzweiges im ganzen Bezirke des Haupt-Amtes darstellt.

7. Die entschiedenen Revisions-Protokolle, welche dem Haupt-Amte bloß unter Adresse zugehen, werden, insofern sie eine Spezial-Hebestelle betreffen, derselben gleich nach dem Eingange beim Haupt-Amt zur Kenntnißnahme und Nachachtung zugefertigt. Die Spezial-Hebestelle bemerkt die Einsicht des Protokolles auf der Titelseite und sendet es demnächst dem Haupt-Amte unter Adresse zurück, welches davon zur Belegung der Rechnung vorschriftsmäßig Gebrauch macht.

8. Jede Spezial-Hebestelle ist verpflichtet, die bei ihr eingegangenen Revisions-Protokolle und die darauf erfolgten Entscheidungen dem Ober-Kontroleur bei dessen jedesmaliger Anwesenheit unaufgefordert zur Kenntnißnahme vorzulegen.

9. Die Haupt-Aemter haben auf die Revisions-Verhandlungen nicht eher, als bis zur erfolgten Entscheidung und nur nach deren Inhalt zu verfügen, es sei denn, daß ein offenbarer Irrthum zum Grunde liege, und bei längerem Verzuge Nachtheil zu besorgen wäre.

Bruchstück aus dem Cirk.-Rescr. betreffend die zur Veredlung ein- und wieder ausgehenden Waaren.

Vom 30. August 1825.

Um die im §. 63 der Zollordnung gegebene Zusage, den zur Veredlung eingehenden Gegenständen angemessene Steuer-Erleichterungen widerfahren zu lassen, in dem Maaße zur Anwendung zu bringen, wie der zeitige Zustand der inländischen Fabrikation solche erfordert, und das Steuer-Interesse gestattet, wird für die, dieser Begünstigung vorzugsweise bedürfenden Stuhlwaaren folgendes näher bestimmt.

1. Die der Erleichterung bedürfenden und dazu geeigneten Stuhlwaaren sollen $^2/_3$ der gewöhnlichen Abgabe entrichten.

2. Diese Erleichterung wird nur den in der Menge von mindestens 30 Zentner, in einer Post, eingehenden Waaren zugestanden, wenn dieselben

3. für Fabrikanten eingeführt werden, welche die einzuführenden Waaren in gehörig eingerichteten Fabrik-Anstalten, wirklich weiter bearbeiten und vollenden, und sich über diese Eigenschaft durch ein ausgefertigtes Anerkenntniß der Provinzial-Steuer-Behörde ausweisen.

4. Die Provinzial-Steuer-Behörden sind befugt, das den Genuß der Steuer-Erleichterung bewilligende Anerkenntniß, nach ihrer selbstständig zu fassenden und zu vertretenden Ueberzeugung auszustellen.

5. Die unter 1 zugestandene Steuer-Erleichterung genießen nur baumwollene und wollene Zeugwaaren im rohen Zustande, d. h. ungebleichte, ungefärbte, unbedruckte, unappretirte; baumwollene, zum Bedrucken bestimmte, jedoch auch im gebleichten und geglätteten Zustande.

Unter wollenen Zeugen werden nur die aus Kammgarn gefertigten verstanden; den bloß aus Streichgarn gefertigten wollenen Waaren, z. B. Tuch, Kasimir, Moll, Molton, Flanell, Boy u. s. w. bleibt die Steuer-Erleichterung versagt. Auf Strumpfwaaren und andere gestrickte und gewirkte Waaren jeder Gattung finden die gegenwärtigen Bestimmungen keine Anwendung.

6. Die der Steuer-Erleichterung fähigen Waaren müssen über Haupt-Zollämter eingehen, wenn sie auf Erleichterung Anspruch machen wollen; dort sollen sie, nach vorgängiger Besichtigung an dasjenige Haupt-Steueramt zur anderweiten Besichtigung, Steuer-Erhebung und Aushändigung an die legitimirte Fabrik abgefertigt werden, in dessen Bezirk die Fabrik liegt und welches in dem unter 3 vorgeschriebenen Anerkenntnisse benannt werden muß. Der Ausweis der Wiederausfuhr der veredelten Waaren wird nicht begehrt.

Bekanntmachung über die mit den Fahrposten eingehenden oder ausgehenden Waaren.

Vom 27. September 1825.

In Folge der Verordnung vom 19. Nov. 1824, und der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 4. Juni 1825, wird näher hiermit bestimmt, was zu beobachten ist, wenn Waaren mit der Fahrpost eingeführt, ausgeführt, oder durchgeführt werden sollen.

Bestimmungen für die Gegenstände, welche eingeführt werden.

§. 1. Wer steuerpflichtige Gegenstände verpackt zur Post gibt, um mit derselben in den Preußischen Staat eingeführt zu werden, muß den Waaren-Ballen (unter welchem Ausdrucke auch die Verpackung der Waaren in Briefform, Fässern, Kisten, Körben und in anderer Art hier verstanden wird) eine deutlich geschriebene Erklärung in deutscher oder, wo solches nicht angehen möchte, in französischer Sprache offen beilegen, aus welcher

der Name des Empfängers, der Ort wohin die Waare bestimmt ist, die Zeichen und Nummern eines jeden Ballen, die Gattung der Waaren, welche darin enthalten, der Ort und Tag der Ausstellung der Inhalts-Erklärung, und der Name des Versenders ersichtlich sein muß.

Die Waaren-Gattungen sind so zu benennen, wie es die Erhebungs-Rolle erfordert, oder deren Artikel lauten.

Ein Muster zu einer solchen Erklärung liegt unter Litt. A hier bei.

§. 2. Sind in einem Ballen, Waaren mehrerlei Gattung zusammen gepackt, welche nicht gleich hoch besteuert sind, dann muß in der Erklärung zugleich das Nettogewicht von jeder Waarengattung angegeben werden. Wird solches unterlassen, dann ist von allen Waaren, welche der Ballen enthält, die Steuer zu entrichten, mit welcher die am höchsten besteuerte Waarengattung belegt ist, die sich in demselben befindet.

§. 3. Wenn die vorgeschriebene Erklärung (§. 1) dem Waaren-Ballen gar nicht oder nur eine rücksichtlich der Angabe der Waaren-Gattung mangelhafte oder unbestimmte beigefügt worden, und durch die äußerliche Besichtigung, ohne den Ballen zu öffnen und auszupacken, nicht mit genügender Ueberzeugung wahrgenommen werden kann, welche Gattung von Waaren darin enthalten ist, dann wird die Steuer nach dem höchsten Eingangs-Abgaben-Satz erhoben, der in der Erhebungs-Rolle enthalten ist, ohne Rücksicht auf die Waarengattung zu nehmen, welche in solchem Ballen, dessen Inhalt nicht hinlänglich angegeben worden, enthalten sein mag.

Die höchste Eingangs-Abgabe, welche sodann zu erlegen ist, beträgt, sobald äußerlich erkannt wird, daß es bloß Flüssigkeiten, z. B. Wein, Liqueurs ꝛc. sind, von 1 Ztr. Brutto 8 Thlr., sonst aber von einem Ballen, der Brutto einen Preußischen Zentner von 110 Pfund wiegt, 80 Thaler, halb in Golde, halb in Silber-Courant zahlbar. Eine Tabelle zur Berechnung der Gefälle liegt unter B [1]) hier bei.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß auch von Waaren-Ballen, welche ganz ohne, oder ohne genügende Inhalts-Erklärung eingehen, die Steuer alsdann nur nach dem Satze erhoben wird, womit die in dem Ballen befindliche Waare in der Erhebungs-Rolle belegt ist, wenn in der Inhalts-Erklärung das Verlangen ausgedrückt worden, daß der Ballen an der Gränze geöffnet, und nachgesehen werde, um die Steuer nach der vorgefundenen Waarengattung zu bestimmen, oder auch wenn die Verpackung so beschaffen ist, daß sich der Inhalt durch äußerliche Besichtigung schon sicher erkennen läßt, wie z. B. bei Fisch- oder Fett-Waaren und Flüssigkeiten.

§. 4. Auf Postgüter, welche unter dem Siegel einer öffentlichen Behörde eingehen, und an eine öffentliche Behörde adressirt sind, finden die Bestimmungen (§. 1 bis 3) keine Anwendung.

§. 5. Alle Waaren-Ballen, welche beim Eingangs-Amte nicht zur Versteuerung gezogen werden, indem sie für einen entfernten Ort bestimmt sind, sollen an der Gränze von den Steuer-Beamten unter Verschluß gelegt werden, sie mögen mit oder ohne Inhalts-Erklärung eingehen.

Der Steuer-Verschluß erfolgt durch Versiegelung oder Verbleiung, und zwar unentgeltlich.

Es wird aber zugleich angemerkt, daß Ballen nur dann für geeignet zum Verschluß anerkannt werden können, wenn sie, außer einem Ueberzuge von Leinwand oder einem andern zusammenhangenden Packmaterial, von allen Seiten mit einem starken Stricke fest umwunden sind, dessen beide Enden sich an einer Stelle vereinigen, wo Siegel oder Bleie anzubringen sind.

Ist die Waare aber so verpackt, daß durch Bleie oder Siegel ein sicherer Verschluß des Ballens, ohne dessen Verletzung sich keine Waare herausnehmen läßt, nicht erfolgen kann, dann wird die Waare zu diesem Endzweck mit zweckmäßiger Emballage auf Kosten des Empfängers versehen. Der Kostenbetrag wird durch die Postbehörde vom Empfanger mit eingezogen.

§. 6. Die Steuer-Erhebung für die vom Auslande eingehenden im Lande bleibenden Postgüter geschieht am Bestimmungsorte, wenn der Inhalt der eingehenden Waaren-Ballen, entweder äußerlich zu erkennen ist, oder wenn in der beigefügten Erklärung darauf angetragen worden, den Ballen

---

1) Diese Tabelle ist veraltet, und daher weggelassen.

auf der Gränze zu öffnen und den Steuerbetrag zu bestimmen, oder wenn davon, nach Maaßgabe der beigefügten Erklärung, oder nach der Vorschrift §. 3, die höchste Abgabe zu erlegen ist.

Von andern Postgütern soll die Steuer in der Regel nur an Orten erhoben werden, wo Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Aemter, Neben-Zoll-Aemter 1. Klasse, oder Ober-Kontroleur-Stationen und zugleich andere Steuer-Empfangs-Stellen sich befinden.

Das unter C [1]) beigefügte Verzeichniß gibt in der 1. Abtheilung diese Orte an.

Außerdem soll auch in den, in der 2. Abtheilung des Verzeichnisses genannten Orten die Steuer-Erhebung von allen eingehenden Postgütern stattfinden und zwar unmittelbar nach Ankunft der Post, wenn die zu einer Adresse gehörenden Waaren-Ballen mehr nicht als 15 Pfd. Brutto wiegen. Andere Waaren-Ballen, welche nicht zu denen gehören, wovon die Steuer an jedem Bestimmungs-Orte erhoben werden kann, dürfen an diesen Orten nur in Gegenwart des zu erwartenden Ober-Kontroleurs oder eines andern dazu befugten Ober-Beamten geöffnet und versteuert werden.

Die vom Auslande eingehenden Postgüter, welche nach Orten bestimmt sind, woselbst sich keine der gedachten Steuerstellen befindet, werden auf derjenigen auf der Postroute zunächst am Bestimmungsorte belegenen Poststation, wo zugleich eine geeignete Steuerstelle vorhanden ist, Behufs der Ermittelung und der Erhebung der Steuer, zurück behalten.

Der Empfänger wird hiervon auf der Adresse benachrichtigt, und es bleibt ihm überlassen, dem Oeffnen und der Untersuchung des Waarenballens persönlich beizuwohnen, oder solche durch einen Beauftragten, Namens seiner, bewirken zu lassen, worauf jedoch nicht über 8 Tage hinaus gewartet werden kann.

Die Beförderung von dort bis zum Bestimmungsorte mit der Post, geschieht demnächst frei, weil das Porto bei Aushändigung der Adresse vollständig erhoben wird.

Es wird jedoch hierbei ausdrücklich bemerkt, daß die richtige Beförderung der Postgüter, nach Maaßgabe der geographischen Lage der Orte und der jedesmaligen Postverbindungen, niemals gestört, und der Zweck der Posten nicht beeinträchtiget werden wird.

Bestimmungen für Gegenstände, welche ausgeführt werden.

§. 7. Werden Waaren aus dem freien Verkehr im Inlande, mit der Fahrpost in das Ausland gesendet, welche mit einer Ausgangs-Abgabe belegt sind, (Abtheil. 2, Art. 2 a, 11, 21 a, g, 29 a, 39, a der Erhebungs-Rolle) so liegt dem Versender ob, vorher bei einer Steuerstelle die Ausgangs-Abgabe zu entrichten. Die darüber erhaltene Bescheinigung wird der Waare beigefügt, und von der Postbehörde im Gränzorte wo die Waare ausgeht, den Steuer-Beamten zur Vergleichung mit der Waare übergeben.

§. 8. Werden unversteuerte Waaren von einer Waaren-Niederlage in einer Packhofs-Stadt in das Ausland mit der Fahrpost gesendet, so muß der Versender einen Begleitschein nehmen, welcher der mit der Post ausgehenden Waare beizufügen ist. Der Versender bleibt für die Gefälle verhaftet, bis von dem Zollamte, über welches die Waare ausgegangen ist, der attestirte

---

1) Dieses Verzeichniß ist, als veraltet, weggelassen.

Begleitschein zurückgesendet worden. Die Postbehörde wird jedoch Sorge tragen, daß der Begleitschein beim Ausgange der Waare dem Gränzamte zugestellt werde, dem auch die Waaren-Ballen nachgewiesen werden, um nachsehen und die Bleie abnehmen zu können.

Bestimmungen für Gegenstände, welche mit der Post unmittelbar durchgeführt werden.

§. 9. Wer steuerpflichtige Gegenstände, verpackt, mit den Fahrposten durch den Preußischen Staat durchführen zu lassen beabsichtigt, muß ebenfalls der Waare eine Erklärung, wie §. 1 vorgeschrieben worden, beifügen.

Fehlt diese Erklärung, oder ist sie unvollständig, und kann nach der Verpackung ein sicherer Verschluß von den Steuer-Beamten, mittelst Siegel oder Bleie, angewendet werden, um eine Veränderung des Inhalts des Ballens mit Sicherheit zu verhüten, so wird die Durchführung zwar nicht aufgehalten; es muß aber alsdann die höchste für den Cours, welchen die Waare nimmt, in der Erhebungs-Rolle festgesetzte Durchgangs-Abgabe nach dem Brutto-Gewichte entrichtet werden.

Kann dagegen ein sichernder Verschluß nicht angelegt werden, so wird für Rechnung des Eigenthümers der Ballen mit einer solchen Emballage anderweit noch versehen, daß ein sicherer Verschluß erfolgen kann. Die zu erhebenden Durchgangs-Abgaben werden von der Postbehörde vorschußweise entrichtet, und dem Empfänger der Sache angerechnet.

§. 10. Bei Waaren, welche mit der Post durchgeführt werden sollen, ist eine Eröffnung der Ballen zur Untersuchung, welche Waaren darin enthalten, zulässig, wenn beim Ausgange gegründeter Verdacht vorhanden ist, daß mit dem Inhalte des Poststücks, Behufs der Schmälerung der Steuer-Gefälle, eine Veränderung vorgenommen ist, oder wenn die Sicherungsmittel verletzt sind.

Bestimmungen für die Waaren-Sendungen aus einem inländischen nach einem inländischen Orte, mit Berührung des Auslandes.

§. 11. Sollen Gegenstände die im freien Verkehr sind, von einem inländischen nach einem inländischen Orte versendet werden, wobei die Post durch das Ausland geht, dann muß der Absender auch eine Erklärung, wie im §. 1 vorgeschrieben, der zu versendenden Waare offen beifügen.

Die Postbehörde sorgt dafür, daß an dem Gränzorte beim Ausgange die Erklärung des Absenders den Gränz-Zollbeamten vorgelegt werde, welche letztere dann den Verschluß an die Ballen in der Poststube anzulegen, solches in der Erklärung zu bemerken und den Ausgang zu bescheinigen haben.

Werden solche Waaren an Orten auf die Post gegeben, wo sich ein Haupt-Amt befindet, so kann die Postbehörde verlangen, daß der Absender den Ballen, vor der Ablieferung zur Post mit Steuer-Verschluß versehen, und wie dies geschehen vom Hauptamte in der Erklärung des Absenders vermerken lasse, damit auf der Gränze nur eine Besichtigung des Verschlusses erforderlich sei. Ebenso werden beim Wiedereingang an dem Gränzorte die Ballen nebst der Bezettelung den Zollbeamten in der Poststube vorgelegt, um sich zu überzeugen, daß der Verschluß unverletzt und keine Veränderung vorgegangen sei, mithin die Waare wieder in den freien Verkehr übergehen kann.

Ballen, welche mit verletztem Verschluß wieder eingehen, werden anderweit unter Verschluß gelegt und gelangen so an den Bestimmungsort, wo die Steuerbehörde darüber entscheidet, ob die Waare als inländische abgabenfrei zu lassen, oder davon die Eingangsabgabe zu erheben ist.

Bestimmungen, wegen unrichtig angemeldeter oder sonst verdächtiger Waaren-Ballen.

§. **12.** Waaren-Ballen, deren Inhalt bei der Oeffnung und Untersuchung der Steuerbeamten der ausgestellten Inhalts-Erklärung nicht gemäß befunden wird, so, daß daraus eine Benachtheiligung der Staats-Einkünfte hätte entstehen können, werden, nach Beschaffenheit der Umstände, von den Steuerbeamten in Beschlag genommen, und es wird nach den, wegen der Kontraventionen in der Zoll-Ordnung gegebenen Vorschriften weiter verfahren.

Vorstehende Bestimmungen sollen vom **1.** Januar des Jahres **1826** an zur Anwendung kommen.

Berlin, den **27.** September **1825.** Der Finanz-Minister.

Muster zu einer Inhalts-Erklärung bei einer Waaren-Sendung mit der Fahrpost.

An Herrn (Name des Empfängers) zu (Ort der Bestimmung) werden hierbei gesendet: **4** Ballen, gezeichnet (Zeichen und Nummer) davon enthält

Nro. **1.** gefärbte Seide,
„ **2.** baumwollene Stuhlwaaren,
„ **3.** seidene Zeuge und seidene Strumpfwaaren,
„ **4.** Porzellan mit Vergoldung **20** Pfd. und weißes Porzellan **17** Pfd. Netto-Gewicht.

(Ort und Tag der Ausstellung.)

(Namen des Versenders.)

Anweisung für die Steuer- und Post-Behörden zur Behandlung des Güter-Transports mit der Fahrpost.

Vom **27.** September **1825.**

Allgemeine Vorschriften.

§. **1.** Von der Gränze an bis zum ersten Umspannungsorte müssen die eingehenden Fahrposten, in der Regel, von Steuer-Beamten begleitet werden.

Diese Begleitung findet auch bei den ausgehenden Fahrposten vom letzten Umspannungsorte bis zur Gränze in dem Falle Statt, wo Waaren geladen sind, deren Ausgang nachgewiesen werden muß.

Wenn nicht berittene Gränz-Aufsichts-Beamten die Wagen zu begleiten haben, müssen die Begleiter unweigerlich, und zwar, wenn die Post aus mehreren Wagen besteht, auf den letzten Wagen aufgenommen werden.

§. **2.** Zur Zeit des Eintreffens der Fahrpost auf der, der Gränze zunächst gelegenen, Station muß das zur Abfertigung derselben bestimmte Personal der Steuer-Behörde auf dem Post-Büreau vorhanden sein. Jedes Post-Amt hat dem Zoll-Amte des Orts oder dem Gränz-Zoll-Amte, zu dem Ende, von der Stunde, wenn die Posten anzukommen pflegen, Nachricht zu geben, und die Steuer-Beamten haben sich zu dieser prompt einzufinden, auch demnächst die Abfertigung nach den hierin gegebenen Vorschriften, ohne alle Versäumniß, so zu besorgen, daß dadurch für das Postwesen der kürzeste,

in der Regel mehr nicht als höchstens ein dreistündiger Aufenthalt entsteht. Wenn die Steuer-Beamten sich nicht bis zu der Zeit, wo nach Maaßgabe der Ankunft der Post die Abfahrt derselben erfolgen muß, im Posthause einfinden, sind solche für die der Postverwaltung daraus entstehenden Nachtheile verantwortlich. Dagegen sind die Post-Beamten verpflichtet, in den Fällen, wo die Posten früher als gewöhnlich eintreffen, die Steuer-Beamten von der Ankunft zu benachrichtigen.

Auf den Coursen, wo die Posten in einzelnen Zeit-Abschnitten, namentlich zu Meßzeiten, besonders stark befrachtet zu sein pflegen, müssen die Ober-Inspektoren dafür sorgen, daß eine angemessene Zahl Revisions-Beamten zur Hand sei.

§. 3. Gleich nach Ankunft der eingehenden Posten werden die Wagen unter den Augen der Steuer-Beamten abgepackt, die Wagen von ihnen nachgesehen, daß nichts darin zurückbleibe, die eigentlichen Poststücke von dem Passagier-Gute getrennt und gesondert zur Revision bereit gelegt.

Bei den ausgehenden Posten ist von den Steuer-Beamten Ueberzeugung zu nehmen, daß von den in der heute besonders herausgegebenen Bekanntmachung §. 7 und 8 genannten Gegenständen, welche mit einer Ausgangs-Abgabe belegt sind, keine über die Gränze gehen, ohne daß davon die Ausgangs-Abgaben entrichtet worden.

Die Post-Stücke, welche zum Durchgange, (§. 10) oder zum Ausgange auf Begleitschein (§. 9) bestimmt sind, oder in einen andern Theil des Staates wieder eingehen sollen, (§. 12) werden abgeladen.

§. 4. Nach dem Inhalte der besondern Vorschrift über die Waaren-Sendung mit den Fahrposten müssen die Steuerbeamten sich genau, vornehmlich was die Zulassung bloß der äußern oder auch der innern Besichtigung der Waaren-Ballen angeht, achten. Die darin vorgeschriebenen Revisions- und Sicherungs-Maaßregeln sind zwar die Steuer-Beamten zu vollziehen schuldig, die Post-Beamten sollen aber den Steuer-Beamten alle mögliche Beihülfe leisten, um die Abfertigung zu beschleunigen.

Die Eröffnung der Postgüter auf der Route, das Auspacken, die Besichtigung und das Wiedereinpacken des Inhalts in den, nach §. 3 und 10 der obgedachten besonderen Bekanntmachung von heute, allein dazu geeigneten Fällen muß unter den Augen der Post-Behörden und stets mit aller Behutsamkeit und Sorgfalt verrichtet werden.

Ueber die vorgefundenen oder im Laufe der Verrichtungen vorfallenden Beschädigungen ist zur Stelle eine von den anwesenden Steuer- und Post-Beamten zu vollziehende Verhandlung aufzunehmen. Die Steuerkasse ist für Beschädigungen, die aus Fahrlässigkeit der Steuer-Beamten entstehen, dem Eigenthümer der Waaren zwar verpflichtet, es werden aber die Steuer-Beamten, welche in diesem Geschäfte aus Fahrlässigkeit Schaden anrichten, solche zu ersetzen angehalten werden.

§. 5. Wenn die Steuerbeamten einen gehörig deklarirten und verschließungsfähigen Ballen, in dem, §. 10 der mehrgedachten Bekanntmachung, erwähnten Falle, wegen Verdachts einer unrichtigen Deklaration des Inhalts zur innern Besichtigung öffnen wollen, sind sie gehalten, vorher der Post-Behörde die Gründe mitzutheilen, welche sie dazu veranlassen. Pakete, deren Inhalt nach der Deklaration zu den zerbrechlichen oder kunstverständiger Einpackung bedürfenden Waaren gehören, dürfen wegen Verdachts unrichtiger Deklaration in obigem Falle nur geöffnet werden, wenn über bevorstehenden Austausch auf dem Course bescheinigter Verdacht vorliegt. Die Eröffnung

der Ballen, Behufs der innern Besichtigung, muß dergestalt beschleunigt werden, daß die Packete, im Falle der Richtigkeit der Deklaration, bei dem Abgange der Post bereits wieder versendungsfähig sind.

§. 6. Die Anlegung des Verschlusses ist nach Maaßgabe der Gestalt und der Verpackungsweise der einzelnen Poststücke, durch Versiegelung oder Verbleiung solcher Stellen zu bewirken, ohne deren Verletzung das Paket nicht geöffnet werden kann. In der Regel und bei allen großen Ballen, muß der Verschluß durch Bleie eintreten.

Ist eine Verbesserung der Emballage und Anschaffung von Stricken zur gehörigen Verschnürung nöthig, damit der Steuer-Verschluß sicher angelegt werden kann, so besorgt solches die Post-Expedition auf Rechnung des Eigenthümers oder Empfängers der Waaren. Die Postbeamten, denen der Transport mit Steuer-Verschluß versehener Ballen anvertraut wird, haften dafür, daß der Verschluß unverletzt erhalten werde, und müssen zufällige Beschädigungen auf der nächsten Station der Steuerbehörde zur Erörterung des, die Beschädigung veranlassenden Vorfalles und zur Verbesserung des Verschlusses, anzeigen.

Die Uebertretung oder Nichtbeachtung dieser Vorschriften soll an den betreffenden Schirrmeistern, Postillonen und andern Schuldigen, nach den Bestimmungen der Zoll-Ordnung, §§. **22**, **28**, **144**, **145**, (Gesetzsammlung v. J. **1818**, S. **113** u. ff.) geahndet werden.

§. 7. Die Steuerbeamten müssen die Deklarationen mit Steuer-Siegel stempeln. Sie müssen das ermittelte Post-Gewicht der Ballen auf der Deklaration anmerken, und können auch der Verwiegung beiwohnen. Sie müssen dann zuvörderst die mit jedem Waaren-Ballen vorgenommenen Verrichtungen auf der betreffenden Deklaration vermerken, namentlich, ob eine äußere Besichtigung der Ballen stattgefunden, und wie dieselben verschlossen worden, mit Siegel oder Bleien, und in welcher Zahl. Die Gränz-Zollämter führen über die Abfertigung der Fahrposten ein Annotations-Register. Die Nummer des Registers wird auf die Deklaration gesetzt.

Besondere Vorschriften für A. die eingehenden Posten.

§. 8. Sobald die Abladung der eingehenden Postwagen bewirkt worden, übergibt

a) die Post-Behörde den die Revision leitenden Steuer-Beamten
   1. den Frachtzettel, um sich daraus die eingegangenen Post-Stücke zu notiren, desgleichen
   2. die eingegangenen Deklarationen. Die Deklarationen müssen alle offen dem Stundenzettel beiliegen, und dürfen nicht mit der Adresse im Briefbeutel verpackt werden, da die Oeffnung der Briefbeutel auf anderen Stationen, als den auf der Adresse des Briefbeutels genannten, nicht stattfinden darf;

b) die Steuer-Beamten müssen die im Umladungs-Orte verbleibenden Post-Stücke von den weiter zu versendenden trennen, und die ersteren zum Steuer-Amte, oder auf das Post-Gewahrsam bringen lassen. Sodann werden

c) die Deklarationen, nach Anleitung der Bekanntmachung, rücksichtlich ihrer Vollständigkeit, geprüft, und die fehlerfreien mit den dazu gehörenden Packeten äußerlich verglichen. Hiernächst

d) tritt, wenn diese Vergleichung dringenden Verdacht wider die Deklaration nicht an die Hand gibt und die Verpackung die gehörige Verschließung gestattet, die Anlegung des Verschlusses ein.

e) Ueber die Waaren=Ballen, denen die Deklaration ganz fehlt, oder worüber eine genügende Deklaration nicht vorhanden ist, und deren Inhalt auch durch äußere Besichtigung nicht gehörig erkannt werden kann, wird, nach Anleitung des §. 1 bis 3 der Bekanntmachung, eine den Steuerbetrag bestimmende Revisions=Note gefertigt.

f) Waaren=Ballen, welche nach dem Antrage in der Deklaration auf der Gränze geöffnet werden sollen, müssen vorsichtig behandelt und stets nur so weit geöffnet werden, als erforderlich ist, um die darin befindliche Waaren=Gattung mit befriedigender Wahrscheinlichkeit zu erkennen. Der Befund wird auf der Deklaration vermerkt, und der Steuer=Betrag ausgeworfen. Solche Ballen können ohne Verschluß weiter gehen.

g) Die Deklarationen und die dazu gehörenden Poststücke, welche auf einen Ort gestellt sind, wo sich kein Revisions=Steuer=Amt befindet, werden von der Post=Behörde unter Mit=Unterschrift der Steuer=Behörde auf denjenigen Steuer=Punkt der Route adressirt und dirigirt, welcher dem Bestimmungs=Orte am nächsten liegt, wobei die Postbeamten pflichtmäßig darauf zu sehen haben, daß durch die Spedition keine Verzögerungen in der Beförderung, oder eine Ableitung von dem geraden Postwege entsteht. Das weitere Verfahren mit dergleichen Gütern, Seitens der Post=Behörden, ist §. 6 der Bekanntmachung vorgeschrieben und ist Seitens der Steuerbeamten dem Verfahren am Bestimmungsorte gleich.

Sollten Fälle eintreten, wo bei Beobachtung der Post=Speditions=Grundsätze die steuerbaren Postgüter nach Bestimmungsorten gelangten, woselbst keine Revision Seitens der Steuerbehörde stattfinden kann, so ist dem General=Post=Amte davon sofort Anzeige zu erstatten. Das zweifelhafte Packet bleibt bis zum Eingange der Entscheidung auf der Post liegen. Will der Empfänger indessen die Entscheidung nicht abwarten, so ist das Packet an das nächste Haupt=Steuer=Amt zur Revision zu senden.

Sind an der Gränze über die eingegangenen Waaren=Ballen, die weiter mit der Post gehen, die Steuer=Expeditions=Geschäfte besorgt, dann werden der Post=Behörde die Deklarationen wieder zugestellt, und von dieser mit den Post=Stücken versendet.

h) Am Bestimmungs=Orte händigt die Post=Behörde

aa) die von der Gränze eingegangenen verschlossenen Packete mit den dazu gehörenden Deklarationen unmittelbar dem Steuer=Amte des Orts ein, welches den Empfang und die Unverletztheit des Verschlusses auf der Adresse bescheinigt; diese letztere stellt die Post=Behörde dem Empfänger mit dem Erinnern zu, daß das Packet bei der Steuer=Behörde einzulösen sei.

bb) Die mit einer Revisions=Note (Litt. f) eingehenden Packete, bleiben im Post=Büreau, und es wird nur die Revisions=Note an das Steuer=Amt und die Adresse an den Empfänger, letztere mit der Aufforderung befördert, das Packet durch Vorzeigung der Steuer=Quittung einzulösen.

Die Revision am Bestimmungs=Orte darf nur in Gegenwart des Empfängers oder dessen mit der Steuer=Zahlung beauftragten Stellvertreters vorgenommen werden. Die Deklaration und resp. die Revisions=Note des Gränz=Amtes bleibt als Beleg bei dem Post=Eingangs=Conto des erhebenden Steuer=Amtes.

B. Für das durchgehende Postgut.

§. 9. Die durchgehenden Packete und die dazu gehörenden Deklarationen werden beim Eingange nach den Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen unter Litt. a, b, c, d, e behandelt. Für diese Güter entrichtet die Post vorschußweise die Gefälle und rechnet solche dem Empfänger mit dem Porto an. Auf dem Ausgangs-Post-Amte wird die Deklaration mit den Packeten sorgfältig verglichen, der angelegte Verschluß besichtiget und derselbe, wenn er unverletzt befunden worden, abgenommen; bei Packeten, deren Verschluß verletzt gefunden worden, tritt dagegen, nach §. 10 der Bekanntmachung von heute, den Umständen nach die Oeffnung und innere Besichtigung ein, wenn die Verschluß-Verletzung so beschaffen ist, daß die Oeffnung der Packete möglich gewesen. Den die Post bis zur Gränze begleitenden Beamten sind die Durchgangs-Stücke beim Aufladen bemerklich zu machen und solche wo möglich so zu laden, daß sie dieselben unter den Augen behalten.

Die Deklaration, auf welche die revidirenden und resp. die begleitenden Beamten den Revisions-Befund und den Ausgang bescheinigen müssen, bleibt nach erfolgter Abstempelung als Beleg bei dem Durchgangs-Hebe-Register.

C. Für das Ausgangs-Gut.

§. 10. Bei der Annahme der in das Ausland ohne Begleitschein zu versendenden Post-Stücke dürfen die Postbeamten, Ballen mit roher Baumwolle, (Abtheilung 2, Art. 2 a der Erhebungs-Rolle) rohen grünen, aber trockenen Häuten und Fellen und rohen Haaren, (Art 11) rohen Leinen-Garn, (21 a) Lumpen und Leinwand zur Papier-Fabrikation, (21 g) roher ungefärbter Seide, (29 a) roher Schafwolle, (39 a) nur gegen Vorzeigung einer entsprechenden Steuer-Quittung annehmen, und sie sind verpflichtet, von Ballen, deren Inhalt auf der Adresse nicht speziell angegeben ist, in zweifelhaften Fällen, die Angabe obgenannter Artikel zu erfordern, auch in Fällen des Verdachts einer unrichtigen Angabe, das Steuer-Amt des Orts vor der Absendung davon in Kenntniß zu setzen.

Die unter Steuer-Verschluß und Begleitschein ausgehenden Packete müssen im Ausgangs-Amte, wie das unmittelbare Durchgangs-Gut, (§ 9. und 11) behandelt werden.

Das Grenz-Post-Amt sendet den von den Steuerbeamten bescheinigten Begleitschein an den Versender zur Erledigung der ihm, nach §. 9 der Bekanntmachung, obliegenden Verbindlichkeit zurück.

D. Für das vom Inlande durch das Ausland eingehende Postgut.

§. 11. Die durch das Ausland an einen inländischen Bestimmungsort zu versendende Packete dürfen nur mit der im §. 11 der Bekanntmachung vorgeschriebenen Deklaration und mit Verschluß versehen, zur Post angenommen werden. Die Deklarationen nebst Waaren-Ballen werden den Steuerbeamten auf der Gränz-Post-Station beim Waaren-Ausgange zugestellt, welche den Verschluß der Ballen beglaubigen, und das Nöthige in der Deklaration deshalb vermerken. Diese Packete werden bei dem Ausgange, wie das unter Begleitschein versendete Ausgangs-Gut und beim Wieder-Eingange nach den Regeln des Eingangs-Gutes behandelt. Doch stellen die Steuerbeamten bei der Eingangs-Post-Station die Sache gleich wieder mit Abnahme des Verschlusses in freien Verkehr.

Packete, welche das Ausland mehr als einmal passiren, werden nur beim ersten Ausgange und beim letzten Wieder-Eingange als Ausgangs- und resp.

als Eingangs-Gut angesehen. Ballen, welche mit verletztem Verschlusse wieder eingehen, werden anderweit unter Verschluß gelegt, und letzterer auf der Deklaration bemerkt, um am Bestimmungs-Orte über die inländische Abstammung solcher Waaren zu beschließen.

Von dem Verfahren in Contraventionsfällen.

§. **12.** Sobald die Wahrnehmung gemacht worden, daß der angelegte Verschluß verletzt ist, muß über diesen Befund von den Steuer-Beamten, gemeinschaftlich mit den Postbeamten, eine Verhandlung aufgenommen, und in dieselbe die Verantwortung der mit dem Transport beschäftigt gewesenen Schirrmeister und Postillone niedergeschrieben werden.

Das Protokoll geht in Urschrift mit an das Steueramt des Bestimmungs-Ortes, wo sofort eine Abschrift davon gefertigt und an das Königliche General-Post-Amt befördert, über den Vorfall aber die gewöhnliche prozessualische Verhandlung eingeleitet wird.

Mit den Waaren-Ballen, deren Inhalt bei der, nach §. **6** der Bekanntmachung, vorgenommenen Besichtigung von dem Inhalte der Deklaration abweicht, wird, wie mit andern unrichtig deklarirten Waaren, nach Anleitung der Zollordnung, verfahren.

Berlin, den **27.** September **1825.**

Der Finanz-Minister. Der General-Postmeister.

Circ.-Rescr., die Abfertigung der mit den Fahrposten ein-, aus- und durchgehenden Güter betreffend.

Vom **13.** Januar **1826.**

Die Ausführung der mittelst Circular-Verfügung des General-Postamtes vom **27.** November v. J. angeordneten steueramtlichen Behandlung der vom Auslande eingehenden Postgüter hat gezeigt, daß durch zu strenge Auslegung und Anwendung der gegebenen Vorschriften dem Postwesen Nachtheile drohen, deren augenblickliche Abhülfe unumgänglich nöthig ist. Den Postämtern wird daher zur genauesten Nachachtung hiermit Folgendes eröffnet:

1. Alle über **4** Loth schwere Waaren-Packete dürfen nicht im Briefbeutel verpackt werden. Die betreffenden fremden Post-Behörden werden von dem General-Postamte requirirt werden, das Nöthige dieserhalb zu verfügen.

   Die Briefbeutel sind nur für Schrift- und Geld-Packete zu benutzen und unterliegen keiner steueramtlichen Behandlung.
2. Das Nachwiegen sämmtlicher Poststücke Seitens der Steuerbehörde, ist in der Regel unzuläßig, und nur dann anzuwenden, wenn sich bei der hin und wieder vorzunehmenden Probe-Verwiegung einzelner Stücke erhebliche Abweichungen vom Postgewichte ergeben.
3. Die Kosten für die Plomben und für den zur Befestigung derselben erforderlichen Bindfaden, dürfen den Empfängern nicht zur Last geschrieben werden, sondern werden von der Steuerbehörde getragen. Die Empfänger haben nach §. **6** der Anweisung, nur Kosten für Emballage und Stricken in den Fällen zu zahlen, wo die Verpackung so mangelhaft ist, daß kein sichernder Verschluß von der Steuer-Behörde angebracht werden kann.

   Die Postämter haben, wo diese Vorschrift nicht beachtet werden sollte, dem General-Postamte sofort davon Anzeige zu machen.

4. Geldfässer, Geldbeutel und Geldpackete sind den Steuerbeamten nur zur allgemeinen Revision vorzulegen, und weiter keiner steueramtlichen Behandlung unterworfen.

5. Zur Abfertigung der Posten auf den Gränz-Stationen kann nach §. 2 der Anweisung unter keinen Umständen eine längere Zeit als höchstens 3 Stunden gestattet werden.

Ist nach Verlauf dieser Zeit die steueramtliche Behandlung nicht beendigt, so sind die Post-Anstalten befugt und verpflichtet, die Post ohne allen weitern Zeitverlust abgehen zu lassen, ohne daß die bis dahin von der Steuerbehörde nicht plombirten Stücke zurückbleiben dürfen.

Diejenigen Packete also, an denen der Steuerverschluß binnen 3 Stunden nach Ankunft der Post nicht hat angelegt werden können, sind dann im Frachtzettel genau zu bezeichnen und sämmtliche Postämter des Courses sind mittelst Laufzettel zu veranlassen, diese Packete bei Ankunft der Post am Bestimmungsorte der Steuer-Behörde zur weiteren Veranlassung unmittelbar zu überliefern.

6. Die Steuer-Verwaltung wird bei fehlenden oder mangelhaften Deklarationen in der ersten Zeit und zwar vorläufig bis zum 1. April d. J. von Erhebungen des höchsten Steuersatzes in der Regel nur bei handeltreibenden Empfängern, oder, wenn der Verdacht einer beabsichtigten Kontravention obwaltet, Gebrauch machen.

Gegenstände, die auch in der gewöhnlichen Verpackung schon äußerlich und unzweifelhaft erkannt werden können, als Austern und andere See-Produkte, Fische, Viktualien ꝛc., werden gleich beim Eingangsamte, wenn die Deklaration auch fehlen oder mangelhaft sein sollte, nur mit einer auf den wirklichen Inhalt und Gefällebetrag lautenden Nota und ohne Verschluß abgefertigt werden.

Sollte das Eingangsamt in zweifelhaften Fällen bei dergleichen Artikeln demungeachtet die begleitende Note auf den höchsten Gefälle-Betrag richten, so wird die Steuer-Behörde im Bestimmungsorte, falls sich bei der Revision des Kollis, der von dem Empfänger durch Adresse, Frachtbriefe oder auf andere glaubhafte Weise nachzuweisende Inhalt, wirklich vorfindet, doch nur die tarifmäßig davon zu erlegenden Gefälle erheben.

Das Publikum ist in vorkommenden Beschwerdefällen von dieser nachgelassenen Ausnahme, jedoch mit Hinweisung auf die bestehenden Vorschriften, in Kenntniß zu setzen. Besondere Beschwerden sind dem General-Postamte von den Post-Anstalten sogleich anzuzeigen.

7. Wenn der Empfänger die Erlegung des höchsten Steuersatzes in denjenigen Fällen, wo solcher unter Beachtung der ad 6 bemerkten Modifikation zu erlegen ist, verweigert und das Packet nicht annimmt, wird, wie folgt, verfahren:

Das Steueramt am Bestimmungsorte wird auf der Steuer-Note die erfolgte Zurückweisung Seitens des Empfängers bemerken und das Packet sodann im verschlossenen Zustande mit einer steueramtlichen Note auf eben der Route zurücksenden, auf der dasselbe eingegangen ist. Beim Ausgange wird das Packet ganz nach §. 9 der Anweisung für die Post- und Steuerbeamten behandelt, jedoch soll bis auf Weiteres von der wirklichen Erhebung einer Durchgangs-Abgabe abgestanden

werden. Die mit den Packeten zurückgehenden Noten, werden hiernächst als Belag des steueramtlichen Anmeldungs-Registers für die ein- und wieder ausgegangenen Waaren dienen.

8. Das zum Postdienstbetriebe unumgänglich nöthige Lokal kann nicht zum Nachtheile des Postdienstes für Steuerdienste eingeräumt werden. Namentlich dürfen zu der Manipulation der Steuerbehörde die Passagierstuben nicht hergegeben werden. Für ein angemessenes Lokal Behufs der Steuer-Revision Sorge zu tragen, und solches, wo es im Posthause nicht eingeräumt werden kann, in dessen Nähe zu beschaffen, ist Sache der Steuerbehörde; die Postbehörden sind jedoch verpflichtet, hierbei den Steuerbehörden so viel, als der Postdienst solches gestattet, bereitwillig behülflich zu sein.

9. Den Steuerbehörden ist diese Anweisung zur vorläufigen Nachricht und Achtung bis zur näheren, an dieselben ergehenden Verfügung hierüber, vorzuzeigen; auch werden die Steuerbeamten noch besonders angewiesen, sich bei der steueramtlichen Behandlung der Postgüter des Tabakrauchens zu enthalten.

Berlin, den 13. Januar 1826.

Der General-Postmeister. Der General-Steuer-Direktor.

Nachtrag zur Anweisung über die Behandlung des Güter-Transports mit der Fahrpost, vom 27. September 1825.

Vom 14. Februar 1826.

Zur Beschleunigung des Abfertigungs-Verfahrens der mit den Fahrposten ein-, aus- und durchgehenden Güter haben die Steuerbehörden nach folgenden Bestimmungen vom 1. k. M. an, allgemein zu verfahren.

Zu §. 7. Das ermittelte Postgewicht der Ballen nach den Frachtzetteln genügt auch zur steueramtlichen Abfertigung und eine besondere Nachverwiegung der Poststücke ist daher in der Regel unzuläßig und nur dann anzuwenden, wenn sich bei der hin und wieder vorzunehmenden Probeverwiegung einzelner Poststücke erhebliche Abweichungen vom Postgewichte ergeben. — Die mit den Waarenballen vorgenommenen Verrichtungen sind auf den Deklarationen nach dem Zusatze zu §. 8 Litt. d nur kürzlich zu vermerken. Das Annotations-Register wird über die ein- und durchgehenden Poststücke von den Gränz-Eingangs-Aemtern nicht mehr geführt, sondern diese Eintragungen fallen künftig weg. Dies Register wird hinführo nur von den Ausgangs-Aemtern zur Eintragung der direkte durchgehenden, der mit Begleitscheinen ausgehenden und der aus dem Inlande mit Berührung des Auslandes wieder nach dem Inlande gehenden Gegenstände benutzt.

Zu §. 8. Litt. c. Die eingegangenen Poststücke werden mit den Frachtzetteln genau verglichen und die Beamten bescheinigen auf denselben die Uebereinstimmung mit der wirklich vorgefundenen Kolli-Zahl.

Zu Litt. d. Sind die Gegenstände mit vorschriftsmäßigen Deklarationen begleitet, so kommt es darauf an, ob die Uebereinstimmung des Inhalts der Postballen mit der Angabe, ohne Eröffnung der Verpackung überzeugend erkannt werden kann. In diesem Falle fällt der Verschluß weg, und es wird auf der Deklaration der Revisions-Befund kürzlich, jedoch dergestalt vermerkt, daß im Bestimmungsorte auf den Grund derselben die Versteuerung

eintreten kann. Es ist in diesem Falle nicht nöthig, den Gefällebetrag an der Gränze auszuwerfen, sondern die Berechnung desselben kann im Bestimmungsorte geschehen.

Läßt sich der Inhalt der Ballen, bei sonst vollständiger Deklaration, ohne Eröffnung beim Eingange nicht erkennen, so tritt der Verschluß derselben ein und es wird auf der Deklaration bemerkt:

„Gesehen, und mit (N. Siegeln oder Bleien) verschlossen.“

Soweit es der Zweck gestattet, ist der am leichtesten zu bewirkende Verschluß zu wählen.

Zu Litt. e. Die Briefbeutel, worin nur Schrift- und Geld-Packete, und nur Waaren, Packete bis zu 4 Loth schwer, aufgenommen werden dürfen, unterliegen keiner steueramtlichen Behandlung. Dasselbe gilt von Geldfässern, Geldbeuteln und Geldpacketen, die den Steuerbeamten nur zur allgemeinen Revision vorgelegt werden, und keiner Deklaration bedürfen. Bei Waaren-Ballen, worüber die Deklaration ganz fehlt, oder nicht genügend ist, hängt es ebenfalls davon ab, ob der Inhalt desselben äußerlich unzweifelhaft erkannt werden kann, oder nicht.

Im ersten Falle wird eine Revisions-Note über den wirklich erkannten Inhalt gefertigt, oder die mangelhafte Deklaration dergestalt vervollständigt, daß die Abgaben-Erhebung danach im Bestimmungsorte geschehen kann, und das Poststück ohne Verschluß abgelassen.

Im zweiten Falle kommt dagegen der Verschluß in Anwendung und es wird eine Note des Inhalts:

> „wegen fehlender (oder unvollständiger) Deklaration, mit (N. Siegeln oder Bleien) verschlossen urd gegen den höchsten Steuersatz von — Ctnr. — Pfd. brutto abgelassen,“

darüber ausgefertigt.

In beiden Fällen können die Gefälle hiernach im Bestimmungsorte berechnet werden.

Zu Litt. f. Ueber Waarenballen, die nach dem Antrage in der Deklaration auf der Gränze geöffnet werden sollen, wird eine Revisions-Note, wie zu Litt. d. vorgeschrieben, angefertigt, der Steuerbetrag wird aber im Bestimmungsorte berechnet.

Alle Deklarationen und Revisions-Noten werden von den abfertigenden Beamten unterschrieben und abgestempelt.

Zu Litt. h. aa. Unmittelbar nach Ankunft der Posten im Bestimmungs- oder Abladeorte, legt die Postbehörde der Steuerbehörde die Postkarten mit sämmtlichen Deklarationen vor, und die dazu gehörigen verschlossenen Packete werden der Steuerbehörde übergeben. Diese vergleicht die Päckereien und Deklarationen mit der Postkarte, bescheinigt unter derselben die richtige Ablieferung der Poststücke und Deklarationen und gibt dem Postamte die Karte zurück.

Zu bb. Nur die unverschlossenen mit Revisions-Noten über den wirklichen Inhalt eingehender Post-Ballen, bleiben im Post-Büreau, wogegen solche Packete, die wegen mangelnder oder unvollständiger Deklaration an der Gränze unter Verschluß gesetzt und mit einer die höchsten Gefälle bekundenden Note abgelassen werden, ebenfalls zur Steuerstelle geschafft werden müssen.

Verweigert der Empfänger die Einlösung solcher Ballen gegen Erlegung der höchsten Gefälle, so bemerkt die Steuerbehörde diese Protestation auf

der Note, und letztere geht mit dem verschlossenen Ballen auf demselben Post-Course wieder an das Eingangsamt und über die Gränze zurück. Dort bleibt die über den Wieder-Ausgang bescheinigte Deklaration, als Belag bei dem Annotations-Register. Durchgangs-Abgaben werden von dergleichen zurückgehenden Post-Packeten vorerst nicht erhoben.

In wie weit auch dergleichen an der Gränze zur höchsten Steuer-Erlegung tarirte Päckereien, ausnahmsweise im Bestimmungsorte revidirt, und nach dem wirklich vorgefundenen Inhalte versteuert werden können, bleibt den Bestimmungen der Provinzial-Steuer-Behörde vorbehalten.

Werden die Ballen gegen Entrichtung des höchsten Steuer-Satzes ausgelöset, so tritt zuvor die Abnahme des Verschlusses von Seiten der Steuer-Behörde ein. Sämmtliche Deklarationen und Noten über die zur Abfertigung gelangenden Poststücke, bleiben als Beläge bei dem Post-Eingangs-Kontobuch, das nach den bestehenden Vorschriften geführt wird.

Zu §. 9. Durchgehende Poststücke, wenn deren Inhalt auch unzweifelhaft durch äußere Besichtigung zu erkennen ist, werden dennoch in der Regel verschlossen.

Die Durchgangs-Abgaben werden forthin allgemein von den Ausgangs-Aemtern, bei welchen die durchgehenden Poststücke ausgehen, erhoben, und hier von den Post-Aemtern für Rechnung der Empfänger vorgeschossen. Die Deklarationen, die bei den Ausgangs-Aemtern zurückbleiben, dienen hier zum Belag des Durchgangs-Hebe-Registers.

Zu §. 10. Bei dem Ausgange der Posten werden dem abfertigenden Zollamte die Frachtzettel und sämmtliche Deklarationen, oder sonst zum Belag der Versendung dienende steueramtliche Papiere zur genauen Vergleichung mit den ausgehenden Poststücken vorgelegt. Das Amt bescheinigt auf den Frachtzetteln die Uebereinstimmung derselben mit der zur Abfertigung übernommenen Kolli-Zahl und sorgt nach erfolgter Revision und Abnahme des Verschlusses, für den richtigen Ausgang der durchgehenden oder der auf Begleitschein ausgehenden Poststücke, und fertigt die im freien Verkehr befangenen mit Berührung des Auslandes nach dem Inlande bestimmten Gegenstände, die demselben nach §. 11 der Bekanntmachung vom 27. September v. J. vom Postamte besonders vorzulegen sind, unter Verschluß, falls dieser nicht schon bei einem Amte im Innern angelegt worden ist, ab.

Diese gesammte Abfertigungen werden in das Post-Annotations-Register, zu dem das bisherige Muster vorerst beibehalten werden kann, eingetragen, die Eintragung kann aber, mit Ausschluß der ausgehenden durch das Ausland nach dem Inlande gehenden, im freien Verkehr begriffenen Gegenstände, erst nach der Weiterbeförderung der Post, auf den Grund der zurückbleibenden Deklarationen oder Begleitscheine, geschehen, wonächst auch die Vereinnahmung der Durchgangs-Abgaben erfolgt.

Zu §. 11. Gegenstände, die aus dem freien Verkehr abstammen und mit Berührung des Auslandes wieder eingehen, werden, wenn gegen den Verschluß und die Identität nichts zu erinnern ist, zwar an der Gränze außer Kontrole gesetzt, die Deklaration, auf welcher dies zu bemerken ist, begleitet aber das Poststück bis zum Bestimmungsorte, und dient dort zum Belag des Post-Eingangs-Konti.

Bei Posten, die mehrmals das Ausland berühren, beschränkt sich die Abfertigung bei den Zwischenämtern nur auf Vergleichung der Poststücke

und Deklarationen mit den Frachtzetteln, und kurzer Visirung derjenigen Beläge, die zur anderweiten steueramtlichen Behandlung bestimmt sind, und nur die ohne Verabfertigung unter der Postladung begriffenen Päckereien unterliegen beim Ein- oder Ausgange, der vollständigen Abfertigung nach obigen Vorschriften.

Berlin, den 14. Februar 1826. Der General-Direktor der Steuern.

Bruchstück aus dem Cirk.-Rescr. betreffend den Zollrabatt auf ausländischen Wein, sowie die Bewachungsgebühr der Transitlager.

Vom 15. März 1826.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Order vom 26. v. M. genehmigt, daß der im §. 6 des Regulativs wegen der Lager von ausländischem Weine nur für rohen jungen Wein bewilligte fernerweite Steuer-Erlaß von 13⅓ % als Vergütung des durch Einzehrung und Satz entstehenden Verlustes, auf allen für Großhändler eingehenden Wein, ohne Rücksicht auf das Alter desselben, Anwendung finden soll. Durch dieselbe Kabinets-Order ist ferner die im §. 18 des Regulativs auf fünf Stunden bestimmte Verrichtungsfrist in den unversteuerten unter Aufsicht stehenden Lagern, gegen die dort vorgeschriebene Bewachungsgebühr, bis auf die im §. 56 der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 festgesetzten 8 Dienststunden erweitert worden. Führt demnach ein Großhändler (§. 3 des Regulativs) forthin Wein zum Absatze innerhalb Landes ohne Unterschied der Gattung in Quantitäten von wenigstens 25 Orhoft zusammen, unmittelbar auf den im §. 6 vorgeschriebenen Wegen ein, so werden ihm dafür, außer der im §. 5 bewilligten Leckage von 6⅔ %, für Abgang, Einzehrung und Satz, 13⅓ % als Vergütung bewilligt und die Vorschriften des §. 7 über das nachzuweisende Alter des Weines scheiden also aus dem Regulativ aus.

Auf den zu unversteuerten (Transito-) Lagern eingehenden Wein findet beim Eingange des Weines keine Vergütung statt, sondern der bei den jährlichen Aufnahmen solcher Lager wirklich vorgefundene Abgang wird nach §. 25 des Regulativs abgeschrieben, insofern solcher Zehn vom Hundert nicht übersteigt.

Aus dem unversteuerten Lager kann, mit Genehmigung der Provinzial-Steuerbehörde, zwar Wein in das Kreditlager übergehen, aber eine Vergütung wird in solchen Fällen nicht bewilligt, sondern die wirklich übergehende Menge des Weins wird im Konto des unversteuerten Lagers ab, und im Kreditkonto ohne Abzug angeschrieben. — Aus dem Kreditlager darf dagegen nach §. 22 des Regulativs nur aus ganz besonderer Veranlassung, auf spezielle Erlaubniß der Provinzial-Steuerbehörde und unter sorgfältiger Prüfung der Qualität des Weines, dergleichen in das zum ausländischen Absatze bestimmte Lager übergehen. Wird eine solche Ausnahme bewilligt, so tritt eine Zurückrechnung der von solchem Weine bereits genossenen und im kreditirten Konto abgesetzten Vergütung dergestalt ein, daß vom Konto des Kredit-Inhabers 20 % weniger abgeschrieben werden, als die Menge des in das unversteuerte Lager übergehenden und als Zugang bei demselben vollständig zu notirenden Weines wirklich beträgt. Hiernach u. s. w.

Rescr., betr. das Annotationsregister über den Güter-Transport mit der Fahrpost.

Vom 16. Mai 1826.

Nachdem durch den Nachtrag zur Anweisung für die Steuerbehörden über die Behandlung des Güter-Transports mit der Fahrpost vom 14 Febr. c. die Eintragung dieses Verkehrs, auf die aus- und durchgehenden Poststücke bei den Ausgangsämtern beschränkt worden ist, hat auch das bisherige Post-Annotations-Register eine entsprechendere Form erhalten können.

Um damit noch mehr Erleichterung für die abfertigenden Steuerbehörden zu verbinden und die Eintragungen abzukürzen, soll in das neue Annotations-Register, wovon hierunten ein Muster zur künftigen Benutzung erfolgt, nur das durchgehende Postgut eingetragen werden, wogegen Poststücke, die aus dem Inlande mit Berührung des Auslandes, wieder nach dem Inlande gehen, beim ersten Ausgangsamte in das gewöhnliche Notizbuch über dergleichen Waarenversendungen, und Poststücke, die mit Begleitscheinen ausgehen in das Begleitscheins-Empfangs-Register einzutragen, diejenigen Aemter also, die nicht ohnehin schon, zu solchen Abfertigungen Befugniß haben und bei denen ein solcher Ausgang vorkommt, mit Notizbücher und Begleitschein-Empfangs-Registern bloß für den Postverkehr zu versehen sind.

Berlin, den 26. Mai 1826. Der General-Direktor der Steuern.

An die Herren Provinzial-Steuer-Direktoren. III. 9457.

(Titelblatt.)

Annotations-Register über den Durchgangsverkehr mit den Fahrposten

geführt bei dem Amte zu für das te Quartal 18

(Zweite Seite.)

Laufende Nro.	Tag des Ausgangs.	Versendungs-Ort.	Bestimmungs-Ort.	Anzahl der zur Deklaration gehörigen Poststücke.	Deklarirte Waaren-Gattung.	Amtliche Bemerkungen.

Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner ältestregierenden Herzoglichen Durchlaucht zu Anhalt-Bernburg, wegen Anschließung des unteren Herzogthums Bernburg an das Preußische indirecte Steuersystem.

Vom 17. Juni 1826.

Nachdem Seine Majestät der König von Preußen und Seine ältestregierende Herzogliche Durchlaucht zu Anhalt-Bernburg durch die, in Folge der Verträge vom 10. Oktober 1823 stattgefundene, Anschließung des oberen Herzogthums Bernburg und des Amtes Mühlingen an das Preußische indirekte Steuersystem die Ueberzeugung gewonnen haben, daß der dadurch beabsichtigte Zweck einer Belebung des gegenseitigen Verkehrs und der festeren Begründung der freundnachbarlichen Verhältnisse erreicht worden ist; so haben Allerhöchst- und Höchstdieselben beschlossen, jene vertragsmäßigen Bestimmungen auch auf das untere Herzogthum Bernburg in Anwendung zu bringen, und darüber durch Ihre beiderseitigen Bevollmächtigten, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen durch Allerhöchst Ihren (Titel) von Bülow, Ritter (Orden) und

Seine ältestregierende Herzogliche Durchlaucht zu Anhalt-Bernburg durch Höchst Ihren (Titel) Freiherrn von Salmuth, Ritter (Orden.)

nachfolgende Uebereinkunft verabreden und, unter Vorbehalt der Genehmigung, abschließen lassen.

Artikel 1. Seine Herzogliche Durchlaucht zu Anhalt-Bernburg erklären sich, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, bereit, mit dem unteren Herzogthume Bernburg dem Preußischen indirekten Steuersysteme beizutreten, wie solches durch das Gesetz vom 26. Mai 1818 und durch die seitdem erlassenen Bestimmungen und Erhebungsrollen festgesetzt worden ist, oder künftig noch durch gesetzliche Deklarationen und Erhebungsrollen weiter bestimmt werden wird.

Die Grundsätze des Gesetzes vom 26. Mai 1818 sollen, ohne besondere Uebereinkunft, nicht abgeändert werden.

Art. 2. Seine Majestät der König von Preußen versprechen dagegen, dasjenige Einkommen, welches Ihren Kassen in Folge dieser Anschließung zufließen dürfte, den Kassen Seiner Herzoglichen Durchlaucht zu Anhalt-Bernburg überweisen zu lassen.

Art. 3. Da, nach den Bestimmungen des gedachten Zoll- und Verbrauch-Steuer-Gesetzes vom 26. Mai 1818, die Gefälle auf der äußern Gränze des Preußischen Staates erhoben werden, und deshalb nicht zu ermitteln ist, wie viel die Herzoglichen Unterthanen davon für die aus dem Auslande zu beziehenden Waaren entrichtet haben dürften; so soll der jedesmalige letztdreijährige Ertrag des Einkommens an Verbrauchssteuern bei den Königlichen Zollämtern in den sieben östlichen Provinzen des Preußischen Staates dergestalt für die drei nächsten Jahre zur Grundlage der Theilnahme Seiner Durchlaucht des Herzogs zu Anhalt-Bernburg an jenen Einkünften dienen, daß Höchstdessen Antheil nach den Verhältnissen der Bevölkerung des in den Zollverband aufgenommenen Theils der gedachten sieben Preußischen Provinzen zu der Bevölkerung des unteren Herzogthums Bernburg berechnet werden wird.

Es wird dabei, um die Schwierigkeiten der Sonderung der Zollgefälle von der Verbrauchssteuer zu beseitigen, welche letztere, nach der dermaligen

Erhebungsrolle, unter den Eingangsabgaben mit begriffen ist, angenommen, daß die Verbrauchssteuer $^5/_8$ des Einkommens an Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben zusammengenommen betrage.

Art. 4. Wiewohl Seine Herzogliche Durchlaucht zu Anhalt-Bernburg eine Theilnahme an den Durchgangsabgaben, da diese nicht auf den Verbrauch zu rechnen sind, weder auf den Grund gehabter und aufzugebender Durchgangs-Erhebungen, noch einer höheren Besteuerung Höchstdero Unterthanen, welche als die Folge Ihres Beitritts zu dem Preußischen Steuersysteme sich betrachten ließe, in Anspruch nehmen können; so haben seine Majestät der König von Preußen doch aus Rücksicht auf den Umstand, daß die Herzoglichen Unterthanen gegenwärtig die in den Preußischen Staaten hochbesteuerten ausländischen Waaren unmittelbar aus dem Auslande beziehen können, welches mit dem Beitritt zu dem Preußischen Steuersysteme aufhört, dieserhalb Seiner Herzoglichen Durchlaucht auch einen Antheil an den Einkünften der Durchgangsabgaben zugesichert.

Dem zufolge ist der Gesammtantheil Seiner Herzoglichen Durchlaucht an dem Gesammtertrage von Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben in den zum Steuerverbande der sieben östlichen Preußischen Provinzen gehörigen Landestheilen auf $^3/_4$ nach dem Verhältnisse der Bevölkerung des unteren Herzogthumes festgesetzt.

Art. 5. Von den Waaren, welche mit Herzoglichen Hofmarschallamts-Attesten eingehen, werden die Gefälle, soweit es durch die gedachten Atteste verlangt wird, nicht beim Eingange erhoben, sondern bloß notirt, und bei der nächsten Quartal-Hebung des Antheils Seiner Durchlaucht an den Gesammt-Einkünften in baarem Gelde angerechnet.

Art. 6. Die für die Herzoglichen Unterthanen mit der Post ankommenden Waaren unterliegen gleichen Begünstigungen und Beschränkungen mit denen, welche für die Königlichen Unterthanen bestimmt sind.

Art. 7. In Folge des Beitritts des unteren Herzogthumes Bernburg zum Preußischen Steuerverbande, wird die Umstellung desselben mit Preuß. Zollbeamten, so weit solches mit dem Preußischen Gebiete gränzt, aufhören; dagegen aber eine Gränzbewachung desselben gegen das Nicht-Preußische Gebiet in soweit und zu dem Ende angeordnet werden, daß keine unversteuerte Waaren in das untere Herzogthum und aus demselben in die Preuß. Staaten eingeführt werden können.

Ueber die Ausführung der Gränzbewachung hat eine besondere Einigung stattgefunden.

Art. 8. Mittelst solcher ist auch das Nähere über die Bildung des Gränzbezirkes und das innerhalb desselben zu beobachtende Verfahren von Seiten der Grenz-Beamten festgesetzt worden.

Indeß werden auch in dem übrigen Landesgebiete beide Regierungen sich in den zur Sicherung Ihrer landesherrlichen Gefälle und Aufrechthaltung der Gewerbe Ihrer Unterthanen nothwendigen Maaßregeln einander gegenseitig freundschaftlich unterstützen, und daher namentlich auch gestatten, daß die Königlich-Preußische Zoll- und die Herzoglich-Bernburgschen Impost- (Akzise-) Beamten die Spur begangener Unterschleife in die gegenseitigen Gebiete verfolgen, und mit Zuziehung der Orts-Obrigkeiten sich des Thatbestandes versichern.

Wenn auch zu dessen Feststellung, oder zur Sicherung der Gefälle und Strafen, Visitationen, Beschlagnahmen und Vorkehrungen von den beiderseitigen Zoll- und Akzisebeamten, bei den Landes- oder Ortsbehörden in Antrag gebracht werden, sollen diese, nachdem sie sich überzeugt, daß, den Umständen nach, die Anträge durch die Gesetze begründet, oder ihnen doch nicht entgegen sind, solche alsbald willig und zweckmäßig veranstalten.

Seine Durchlaucht versprechen, das Preußische Steuergesetz und Ordnung vom **26.** Mai **1818** und dessen bereits ergangenen oder noch zu erlassenden Deklarationen, als eigenes landesherrliches Gesetz zur Kenntniß Ihrer Unterthanen zu bringen, für die Aufrechthaltung desselben durch die betreffenden Behörden sorgen, und die Kontravenienten, nach erfolgter Untersuchung und Ueberführung, nach der Strenge dieser Gesetze bestrafen zu lassen. Geldstrafen, worauf die Herzoglichen Gerichte in solchen Fällen erkennen möchten, fallen, so wie die Konfiskate, nach Abzug des Denunzianten-Antheils, dem Herzoglichen Fiskus lediglich anheim.

Art. **9.** Seine Majestät der König von Preußen und Seine Durchlaucht der Herzog zu Anhalt-Bernburg versichern Ihren Unterthanen gegenseitig den völlig freien und ungestörter Verkehr zwischen den, innerhalb der Preuß. Zoll-Linie an den äußern Gränzen des Staates belegenen Königlichen Preuß. Landen und dem unteren Herzogthume Bernburg, dergestalt, daß die von den beiderseitigen Unterthanen innerhalb des gedachten Bezirks zu verführenden Waaren und Erzeugnisse aller Art, überall den eigenen inländischen völlig gleich behandelt werden sollen.

Art. **10.** In Folge des vorstehenden Artikels werden auch solche inländische Erzeugnisse, welche in den Königlichen Preußischen oder in dem Herzoglichen Gebiete innerhalb der Preußischen Zoll-Linie mit besondern Verbrauchssteuern zur Zeit belegt sind, oder künftig belegt werden möchten, in sofern in völlig freiem Umlaufe sein, als sie in beiden Ländern ganz gleichen Abgaben unterliegen. Wo aber eine solche Gleichheit der Abgaben nicht stattfindet, wird bei dem Uebergange in das Gebiet, welches den höhern Abgabensatz hat, das Fehlende nacherhoben und werden beide Landesregierungen in dieser zur Sicherung Ihrer landesherrlichen Gefälle und Aufrechthaltung der Gewerbe Ihrer Unterthanen nothwendigen Maaßregel einander gegenseitig freundschaftlich unterstützen. Insbesondere wird sofort zur Vorbeugung etwaniger Mißbräuche bei der Ueberführung der mit Verbrauchssteuern belegten inländischen Erzeugnisse aus dem unteren nach dem oberen Herzogthume Bernburg, das Nöthige von den beiderseitigen hierzu besonders beauftragten Kommissarien verabredet werden.

Art. **11.** Da das Salz und die Spielkarten, welche in dem Preuß. Staate von den eigenen Unterthanen desselben bereitet und verfertigt werden, im Preußischen Gebiete nicht freien Umlauf haben, sondern nur von den dazu bestimmten Anstalten verkauft werden dürfen; so werden in Folge dieser Bestimmung auch Salz und Spielkarten, welche in den Herzoglichen Landen bereitet und verfertigt worden sein möchten, in den Königlichen Landen nicht freien Umlauf haben können, sondern daselbst den gleichen Beschränkungen, vorbehaltlich der Durchfuhr der Spielkarten, unterworfen sein. In Rücksicht des Salzes finden überdies die besonderen Bestimmungen der zu Halle und Bernburg am **6.** und **9.** April **1821** abgeschlossenen Uebereinkunft Anwendung, und ist dabei ausdrücklich festgesetzt, daß dieselbe ihren Grundzügen nach so lange bestehen soll, als die Vereinigung wegen der Steuern dauert.

Art. 12. Seine Herzogliche Durchlaucht behalten sich für jetzt das Recht der Forterhebung der Elb- und Saalzölle vor, wogegen es denn auch der Preußischen Regierung unbenommen bleibt, von den unmittelbar nach dem unteren Herzogthume gehenden oder daher kommenden Schiffen den Elb- und Saalzoll erheben zu lassen.

Art. 13. Mit Rücksicht auf die vorhergehenden Bestimmungen ist der Antheil an dem Steuereinkommen, welchen Seine Herzogliche Durchlaucht bis zum 31. Dezember 1827 zu erheben haben, auf eine Summe von 16000 Thlr. Preußisch Courant" für das Jahr festgesetzt, welche in gleichen Quartal-Raten, in den Monaten März, Juni, September und Dezember, jedesmal mit 4000 Thlr. Preuß. Courant, bei der Königlichen Provinzial-Steuerkasse zu Magdeburg zur Verfügung Seiner Herzoglichen Durchlaucht bereit stehen soll.

Erleidet diese Zahlung Anstand, so wird solche sofort, auf die davon Herzoglicher Seits gemachte Anzeige, von der Königlichen General-Staats-Kasse in Berlin geleistet werden.

Art. 14. In Erwägung, daß durch den gegenwärtigen Vertrag, der, in dem 17. Artikel der Uebereinkunft wegen des Beitritts des oberen Herzogthums Bernburg zum Preußischen indirekten Steuersysteme gedachte Fall und, unter Berücksichtigung der im vorstehenden 10. Artikel enthaltenen Bedingungen, ein freier Verkehr eintritt, — mithin die Veranlassung zu den Bestimmungen der Artikel 18 und 19 der vorerwähnten Uebereinkunft wegfällt, so sind diese drei Artikel als erloschen zu betrachten.

Art. 15. Seine Herzogliche Durchlaucht versprechen, vier Wochen vor Aufhebung der Preußischen Gränzbewachung gegen das untere Herzogthum, und mit dem Eintritte der Gränzbesetzung desselben gegen das Nicht-Preuß. Gebiet, alle Waarenbestände in dem unteren Herzogthume genau aufzeichnen zu lassen, die Besitzer der Waaren entweder zur Zahlung der Steuern von den Beständen, oder zur Wiederausführung der Waaren nach dem Auslande, vor Aufhebung der Königlichen Preußischen Gränzbewachung anzuhalten, und strenge in Gemäßheit der besonders Statt gefundenen Einigung, verfahren zu lassen.

Die zu erhebende Steuer wird den Herzoglichen Kassen zufallen, jedoch soll der Betrag derselben, von der, Preußischer Seits nach Artikel 13 zu zahlenden Summe, in Abzug gebracht werden.

Art. 16. Dieser Vertrag soll bis zum Schlusse des Jahres 1830 dauern und, falls in diesem Jahre keine Aufkündigung von der einen oder der andern Seite erfolgt, stillschweigend als bis zum Ende des Jahres 1839 verlängert angesehen werden.

Art. 17. Gegenwärtiger Vertrag soll unverzüglich zur Allerhöchsten und Höchsten Ratifikation vorgelegt und nach Auswechselung der Ratifikations-Urkunden, sofort zur Vollziehung gebracht werden.

Zu Urkund dessen ist dieser Vertrag von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und mit ihren Wappen besiegelt worden.

So geschehen Berlin, den 17. Juni 1826.

(L. S.) Heinrich Ulrich Wilhelm von Bülow.

(L. S.) Johann Volrath Ludwig Freiherr von Salmuth.

Dieser Vortrag ist unter dem 21. und 30. Juni d. J. ratificirt worden.

Bruchst. aus dem Cirk.-Rescr. betr. die Anlegung der Zollstraßen.

Vom 7. November 1826.

Was die Zollstraßen anlangt, so sind darüber zwar Vorarbeiten vorhanden, dieselben sind indessen ungenügend, theilweise auch schon durch nachherige wesentliche Abänderungen unbrauchbar geworden.

Es ist daher nöthig den Gegenstand von vornherein zu bearbeiten, besonders aber die Zollstraßen erst zu reguliren und festzusetzen, welche Straßen hinführo als solche angesehen und bezeichnet werden sollen. Zu diesem Ende werden folgende Bestimmungen ertheilt.

1. Von dem Gränz-Uebergangspunkte aus, führen Zollstraßen zu den Haupt-Zollämtern, Neben-Zollämtern erster und zweiter Klasse.

2. Als Zollstraßen in dieser Richtung sind die großen Heer- und Frachtstraßen, bei Neben-Zollämtern aber, über welche dergleichen große Straßen nicht gehen, die Hauptwege, auf welchen der Verkehr mit dem Auslande stattfindet, anzusehen und zu eröffnen.

3. Die Anzahl der von der Gränze bis zu den Aemtern führenden Zoll-Straßen ist auf das Bedürfniß zu beschränken, und namentlich wird bei den Neben-Zollämtern II. in der Regel eine solche Straße für den Zweck hinreichen.

Auf diesen Zollstraßen — strom- oder landwärts — welche ausschließlich zum Waaren-Transport vom Auslande bestimmt und bezeichnet sind, geschieht der Waaren-Transport in Quantitäten, welche den Abfertigungs-Befugnissen der daran belegenen Zollämter entsprechen, in der Richtung von der Gränze zu denselben, ohne Ausweis durch amtliche Bezettelung.

4. Von den Haupt-Zollämtern und Neben-Zollämtern erster Klasse aus, bis zur Binnenlinie, führt — außer den etwa vorhandenen Wasserzollstraßen — in der Regel nur eine Zollstraße, deren Lauf durch die Richtung der nächsten vom Amte auf die Binnenlinie gehenden großen Heer- oder Frachtstraße bestimmt wird. Es ist, sofern nicht die Zollstelle tiefer im Lande liegt und schon mit Voranmeldungsposten versehen ist, besonders mit darauf zu sehen daß die Uebergangspunkte dieser Straßen nahe an der Binnenlinie mit Abfertigungsstellen besetzt, oder daß dergleichen in der Nähe außerhalb des Gränzbezirks, unmittelbar jedoch an der Straße vorhanden sind. Nur von solchen Haupt-Zollämtern aus, über welche in verschiedenen Richtungen mehr als eine große Heer- und Frachtstraße nach der Binnenlinie führen, kann von der Regel, wonach nur eine Zollstraße vom Amte bis zur Binnenlinie zu bilden ist, eine Ausnahme gemacht werden. Jedenfalls ist aber auch auf die Besetzung eines solchen zweiten Uebergangspunkts an der Binnenlinie mit einer geeigneten Abfertigungsstelle Rücksicht zu nehmen.

5. Es ist möglichst zu vermeiden, Wege, die von den Aemtern aus, lange der Gränze entlang gehen und gewissermaaßen den Gränzbezirk der Länge nach durchlaufen, als Zollstraßen zu bezeichnen.

6. Wo die Oertlichkeit es irgend gestattet, daß die von einem Neben-Amte erster Klasse bis zur Binnenlinie führende Zollstraße, sich innerhalb des Gränzbezirks mit einer von einem andern Amte zur Binnenlinie gehenden Zollstraße vereinigen läßt, ist darauf zu rücksichtigen und sodann nur ein Uebergangspunkt für solche vereinigte Straßen auf der Binnenlinie nöthig.

7. Von Nebenämtern erster Klasse aus, deren Abfertigung sich hauptsächlich auf den Verkehr des Orts und der nächsten Umgegend erstreckt, und über welche keine namhafte Verbindung des Auslandes mit dem Binnenlande stattfindet, können, zumal wenn sich eine schickliche Kontrolstelle nicht findet, Zollstraßen bis zur Binnenlinie füglich wegfallen.

8. Von Nebenämtern zweiter Klasse führen fernerhin keine Zollstraßen weiter zur Binnenlinie, da sich die Abfertigungs-Befugnisse solcher Aemter nur auf den kleinen Gränz-Verkehr erstrecken. Wo denselben hin und wieder als Ausnahme erhebliche Erweiterung ihrer Befugnisse hat zugestanden werden müssen, ist zu erwägen, ob sie nicht lieber als Neben-Zollämter erster Klasse zu charakterisiren. Wo dergleichen stattfinden zu lassen, nicht nöthig erscheint, ist die Bildung besonderer Zollstraßen für solchen Verkehr mit dem Binnenlande noch nicht erforderlich.

9. Auf diesen von den Haupt-Zollämtern und Neben-Zollämtern erster Klasse, bis zur Binnenlinie führenden Zollstraßen, dient wie überhaupt bei den vom Auslande eingehenden Gegenständen die Abfertigung des Gränz-Eingangsamtes, zur Legitimation; mithin kann dabei auch aller Straßenzwang wegfallen. Der Ausweis über Gegenstände dagegen, welche vom Binnenlande in den Gränzbezirk eingeführt und auf solchen Zollstraßen transportirt werden, wird aber — so weit die noch vorbehaltenen Festsetzungen über die Legitimations-Verbindlichkeit im Gränzbezirke überhaupt solchen erfordern — durch die auf den Uebergangspunkten an der Binnenlinie vorhandenen Abfertigungsstellen ohne Schwierigkeit bewirkt werden können. In jedem Falle haben übrigens bei dergleichen aus dem Binnenlande kommenden Transporten, auf den Zollstraßen im Gränzbezirke von der Binnenlinie bis zum Gränz-Zollamte, die Vorschriften der Verordnung vom 19. November 1824, §§. 4 und 5, über den Waaren-Transport im Innern, verbindliche Kraft.

10. Wo in gewissen Departements ein erweiterter Gränzbezirk gebildet ist, in dem nur hoch impostirte Transporte einer besonders vorgeschriebenen Kontrole unterliegen, wird eine Fortsetzung der Zollstraßen durch diesen erweiterten Gränzbezirk nicht erforderlich sein und jene etwanige Bezeichnung der Straßen durch denselben als Zollstraßen wegfallen können.

Nach dieser Anleitung sind nunmehr die Zollstraßen zu reguliren, als solche etwa bezeichnete, aber entbehrliche, Eingänge von der Gränze bis zu den Zollämtern zu schließen, die bisherigen von den Neben-Zollämtern II bis zur Binnenlinie führenden Zollstraßen aufzuheben, und die von Nebenämtern I bis zur Binnenlinie geöffneten, dem Verkehr nach aber überflüssigen Zoll-Straßen, wo nicht besondere sodann einzuberichtende Bedenken sich zeigen sollten, gleichfalls zu schließen.

Bruchstück aus dem Rescr. betr. die Anstellung der Zollabrechner.

Vom 21. Januar 1827.

Vorerst soll in die von den Zoll-Abrechnern bei den verschiedenen Haupt-Aemtern geforderten Gebühren für die ihrerseits gefertigten Deklarationen der eingehenden Waaren zwar nicht eingegriffen werden; es ist jedoch dafür zu sorgen und darauf aufmerksam zu sein, daß nur unbescholtene Subjekte bei diesem Geschäfte zugelassen werden. Ueberhaupt muß Letzteres dem Publiko auch stets als eine bloße Privat-Unternehmung bezeichnet werden, woran die Beamten keinen Antheil haben, in welcher Hinsicht dann auch

darauf gesehen werden muß, daß weder wirkliche Beamte, noch Supernumerarien sich mittelbar oder unmittelbar für Geld damit befassen und daß den Abrechnern, wo der Raum es gestattet, ein vom Amte getrenntes Lokal, wie es bei vielen Aemtern schon der Fall ist, für dieses Geschäft angewiesen, sonst aber denselben überlassen werden, sich in der Nähe des Amtes ein solches zu beschaffen und als Privat-Büreau des Zoll-Abrechners zu bezeichnen.

Rescr. des General-Direk. d. St. an den Prov.-Dir. in Posen, den Zeitpunkt der Bestandsaufnahme in den unversteuerten Weinlagern betreffend.

Vom 5. Juni 1827. III. 10,018.

Der Zeitpunkt der jährlichen Aufnahme der Bestände in den Weinlagern ist im §. 26 des Regulativs vom 24. Dezember 1834 deshalb mit Ablauf des Monats Juni jeden Jahres festgesetzt worden, weil die Mehrzahl der Weinlager durch die im Frühjahre erhaltenen Zufuhren dann in ihren Beständen ergänzt zu sein pflegt, da es nicht die Absicht, dergleichen Lagerbesitzern anzumuthen, daß sie das ganze Jahr hindurch den regulativmäßigen Sollbestand vorräthig haben sollen.

Da nun nach Ihrem Berichte vom 12. v. M. bei dem Ungarweine die Periode des Bezugs und der Lager-Ergänzung in den Herbst fällt: so ist, wie Ihnen darauf erwidert wird, nichts dagegen zu erinnern, daß die Aufnahme zur Feststellung der Sollbestände in solchen Lagern statt Ende Juni, im Januar jeden Jahres erfolgt, und werden Sie daher ermächtigt, hiernach nicht allein den Kaufmann H., sondern auch die übrigen Ungarwein-Handlungen, die solches wünschen, behandeln zu lassen.

Bruchst. aus dem Cirk.-Rescr., betr. die geringste Quantität der zur Veredlung mit Zollbegünstigung abzulassenden Waaren.

Vom 17. Juni 1827.

Im Einverständniß mit dem Ministerio des Innern wird die Bestimmung zu 2 der Cirkular-Verfügung vom 30. August 1825 über die zur Veredlung eingehenden, zu 5 des Erlasses benannten rohen baumwollenen Zeugwaaren, dahin modifizirt, daß die an der Erleichterung theilnehmenden Gewerbetreibenden schon darauf Anspruch haben sollen, wenn die Menge der in einer Post eingehenden genannten fremden Waaren nur mindestens 15 Zentner beträgt.

Bruchst. aus dem Rescr. die geringste Quantität der in den westlichen Provinzen zur Veredlung einzulassenden Waaren.

Vom 1. August 1827.

Die allgemeine Verfügung vom 17. Juni d. J. ꝛc. hebt diejenige vom 11. Januar v. J., wodurch das Minimum dort auf 5 Ztr. bestimmt worden, nicht auf, und es kann bei letzterem für die westlichen Provinzen einstweilen bleiben.

Anweisung des Finanz-Ministeriums, wegen Gebrauchs der neuen Verbleiungs-Werkzeuge.

Vom 13. Oktober 1827.

Es werden von jetzt an, statt der alten Plombagestempel, nur neue Verbleiungs-Werkzeuge ausgegeben. Die ältern werden bis dahin benutzt, wo

sie unbrauchbar werden. Zu den neuen Plombage-Werkzeugen gehört nur eine Sorte Bleie, die überall bei großen und kleinen Kolli, bei Wage und Schiffsgefäßen in Anwendung kommt. Reicht ein Blei nicht hin, so werden mehrere angelegt.

Bis zum Ablaufe dieses Jahres gehören diese Bleie zu den Nro. 1 der Heberolle mit 1 Sgr. für das Stück zu bezahlenden. Vom 1. Januar k. J. ab wird der Unterschied der Bleipreise wegfallen.

Die Schnüre zum Verschluß der Kolli sind zweifarbig und werden, wie die Bleie, ausschließlich von hier aus geliefert.

Das Verbleiungs-Werkzeug besteht in seinen einzelnen Theilen, aus

A. Einem Block, als Fuß der Maschine,
B. Zwei Säulen mit Schrauben (künftig statt beider Säulen aus einem mit dem Block zusammenhängenden Rücken),
C. Zwei Untermuttern, zur Befestigung derselben,
D. Einem Schulterstück,
E Zwei Obermuttern, zur Befestigung desselben,
F. Einem Cilinder,
G. Einer Feder mit Schraube und Mutter — g — zu demselben,
H. Einem Oberstempel und einem Nieth — h — zur Befestigung desselben im Cilinder,
I. Einem Unterstempel und einer Schraube — i — zur Befestigung desselben in dem Block.

Zu dem vollständigen Apparat gehören außerdem:

1. ein Reserve-Ober- und Unterstempel,
2. eine Reserve-Feder,
3. ein Hammer,
4. ein Schraubenzieher, an welchem sich ein großer — 1 — und ein kleiner — 2 — Schraubenschlüssel befindet,
5. ein dicker und ein dünner Stift,
6. ein Meissel.

In ihrer Zusammensetzung ist die Maschine sehr einfach zu führen, indem sie frei in der linken Hand gehalten und das Blei mittelst zwei mäßig starker Schläge auf den Cilinder mit der rechten Hand rein ausgeprägt wird. Wird der Block aufgesetzt, so sind drei mäßige Schläge erforderlich.

Behufs der Verbleiung ist zuvörderst zu beobachten, daß die zu verbleienden Kolli, bevor zur Anlegung der Bleie geschritten wird, sorgfältig und zweckentsprechend verschnürt werden müssen. Die beiden Enden der Schnur sind demnächst dicht von dem Kolli ab locker zu verschürzen, bis zu dem Punkte, wo das Blei möglichst nahe an das Kolli herangeschoben wird. Hiernächst wird jedes der beiden Enden der Schnur, an welche das Blei gelegt werden soll, durch eins der im Bleie befindlichen Löcher so weit gesteckt, daß das Blei nahe an die Verschürzung gelangt und die Enden aus den gegenüber liegenden Löchern etwa einige Zoll herausstecken. Dann wird das Blei in den Ring, welcher den Unterstempel des Werkzeuges umgibt, dergestalt gelegt, daß die beiden zunächst liegenden Schnurstränge in die Einschnitte des Ringes liegen. Ist dies geschehen, so wird jedes der Schnur-Enden beinahe von selbst in die dafür bestimmten äußern Einschnitte fallen, wenn das Blei mittelst des Fingers auf den Unterstempel festgedrückt wird.

Ruht so das Blei, dann wird der Cilinder F, der bis dahin durch die Feder aufrecht erhalten wurde, und in welchem sich der Oberstempel H be-

findet, mittelst der Hand auf das Blei niedergedrückt und hierdurch bewirkt, daß dasselbe auf seiner Lage sich nicht bewegen kann.

Der Schlag zum Ausprägen des Bleies muß so geführt werden, daß die Mitte der Hammerfläche den Kopf des Cilinders möglichst treffe. Wenn das Werkzeug während des Zuschlagens in der Hand gehalten wird, reichen, wie oben bemerkt, zwei mäßig starke Schläge zur vollständigen Ausprägung hin.

Der Unterstempel führt den Königlichen Namenszug FWR, der Ober-Stempel den bloßen Namen des Ortes, wo das Amt seinen Sitz hat, und wenn dieser nicht zwei Zeilen einnimmt, in der untern Vertiefung noch eine besondere Verzierung. Beide Seiten der Stempel werden rund herum von kleinen Adlern umgeben, die Namenszug und Benennung des Amtes umschließen.

Nach geschehener Ausprägung wird es gut sein, die überflüssigen Enden der Verbleiungsschnur dicht am Bleie wegzuschneiden.

Um das Werkzeug geläufig zu erhalten, muß die Stelle des Cilinders, welche bei dem Auf- und Niederschieben desselben von der Feder G berührt wird, mit reinem Baumöl zuweilen, jedoch sehr dünn bestrichen, und überhaupt dafür gesorgt werden, daß die Maschine, vorzüglich aber Ober- und Unterstempel trocken bleiben. Zu dem Ende ist es rathsam, besonders auf Packhöfen, für das Werkzeug und Zubehör eine lederne Tasche zu halten, die der Verbleiungsbeamte an einem Trageriemen über die Schultern vor sich führt.

Bei ordentlichem Gebrauche des Werkzeuges können mit der Zeit zunächst nur schadhaft werden: der Oberstempel, der Unterstempel und die Feder. Daher wird neben diesen dreien, schon an der Maschine befindlichen Theilen, von jedem derselben noch ein Reservestück geliefert. Sobald einer dieser Theile unbrauchbar geworden, und der zweite in Anwendung kommt, ist der unbrauchbare zum Ersatz an das Haupt-Stempel-Magazin einzusenden, damit das Werkzeug niemals außer Gebrauch komme. Sollte der Cilinder abgängig werden, so kann bei solcher Gelegenheit auch dafür Ersatz gefordert werden.

Soll das Werkzeug auseinander genommen werden, so geschieht dies auf folgende Weise:

a. Der Cilinder wird aus der Maschine gezogen, das Nieth — h — mittelst dessen der Oberstempel daran befestigt ist, durch den dünnen Stift — 5 — und Hammerschlag ausgetrieben und dann der Stempel mittelst des Meißels, welcher von allen Seiten in die Fuge zwischen Stempel und Cilinder paßt, durch mäßige Schläge eingetrieben und der Stempel dadurch aus dem Cilinder gehoben.

b. Um den Unterstempel herauszunehmen, wird die Schraube — i —, welche ihn hält, mittelst des Schraubenziehers ausgeschoben, dann der dickere Stift in das im Block der Maschine befindliche Loch gesteckt und durch einige mäßige Hammerschläge auf den Stift der Stempel ausgeschlagen.

c. Soll die Feder ausgenommen werden, so wird durch den kleinen Schlüssel die Mutter losgeschroben, welche in den Boden des Werkzeugs eingelassen und um die Schraube an der Feder festgedreht ist. Die Feder läßt sich dann aus dem im Blocke befindlichen Einschnitte ohne Hinderniß herausnehmen.

Bei dem Wiederzusammensetzen der Maschine wird das obige Verfahren in umgekehrter Weise angewendet. Wohl zu merken dabei ist aber:

die obern Muttern müssen, wenn die ganze Maschine auseinander genommen sein sollte, sehr fest aufgeschroben werden, weil sie sonst durch Erschütterung beim Zuschlagen losprellen würden;

der Oberstempel muß so eingesetzt werden, daß der Orts-Name gegen den Namenszug im Unterstempel nicht verkehrt stehe;

Ober- und Unterstempel werden mittelst des Hammerstiels in die für sie bestimmten Oeffnungen fest eingestoßen;

die Schraube zum Unterstempel wird dann eingesteckt, aber nur so weit zugeschroben, als sie sich willig (ohne Anwendung besonderer Kraft) zudrehen läßt;

der Stift zum Oberstempel dagegen wird vorläufig nicht eingesteckt.

Nachdem dann der Cilinder in das Schulterblatt gesteckt ist, wird ein Blei auf den Unterstempel gelegt, mittelst des Fingers auf denselben niedergedrückt, dann der Cilinder auf das Blei geschoben und dieses durch einige Hammerschläge ausgeprägt. Erst hierdurch kommen der Ober- und Unter-Stempel in ihre richtige Lage, und nun erst wird der erstere durch das Nieth und der letztere durch vollständiges Zudrehen der Schraube befestigt.

Auf Uebersendung neuer und vollständiger Verbleiungs-Maschinen, ist hier nach Maaßgabe des Bedarfs und so wie die Apparate älterer Art unbrauchbar werden, anzutragen. Sind schon mehr Maschinen neuerer Art bei einem Amte vorhanden, und es bedarf bei fernerer Zusendung derselben nicht der gleichzeitigen Uebersendung der Zubehör an Hämmern, Meißeln, Stiften ꝛc. so ist dies bei dem Antrage besonders zu bemerken. Der Ersatz für unbrauchbar gewordene Stempel, Federn und überhaupt einzelner Stücke, kann unmittelbar durch die Provinzial-Behörde unter Einsendung der abgängigen Theile von dem Haupt-Stempel-Magazin verschrieben werden. Von demselben werden auf den Antrag der Provinzialbehörde auch unmittelbar geliefert, sämmtliche zu den neuen Werkzeugen gehörige Bleie und Verbleiungsschnüre, deren Bedarf bei demselben zu verschreiben ist.

Hinsichts der ältern Plombagestempel und der dazu gehörigen Bleie und Verbleiungsschnüre verbleibt es bis zum Abgange der ältern Apparate und bis zum Ersatz durch neue Werkzeuge bei dem bisherigen Verfahren. Ein und dasselbe Amt muß sich aber nicht neben der neuen Stempel, noch der alten bedienen, vielmehr sind diese von den Aemtern, welche neue Verbleiungs-Apparate erhalten haben, einzuziehen und nach sorgfältiger Vernichtung der Stempel als altes Eisen zu verkaufen.

Sämmtliche abgenommene Bleie sind von den Aemtern periodisch an das Haupt-Stempel-Magazin einzusenden.

Berlin, den 13. Oktober 1827.

Bruchst. aus dem Cirk.-Rescr. betreffend die Amtsbefugnisse der Oberzollinspektoren.

Vom 14. November 1827.

Der Zweck der Bestimmungen der Instruktion vom 28. Mai 1818 über die Verhältnisse der ersten Beamten der Haupt-Zoll-Aemter ging schon dahin, den Ober-Inspektoren einen überwiegendern Einfluß auf die ganze Geschäfts-Verwaltung zu gewähren und dieselben höher als die übrigen Beamten zu stellen, weshalb sie in jener Instruktion auch stets als Dirigenten bezeichnet werden. Im Anfange der neuen Einrichtung wurde es indessen angemessen gefunden, den übrigen Amts-Mitgliedern eine solche Theilnahme an der Ge-

schäftsführung einzuräumen, daß Irrthümer, als Folge der Neuheit der Sache, durch gemeinschaftliche Berathung eher vermieden oder berichtigt, überhaupt aber sämmtliche Beamte auch für die allgemeine Geschäftsführung mit verantwortlich gemacht werden konnten, was die Vorschrift im §. 7 der gedachten Instruktion über die kollegialische Berathung bei den Haupt-Zollämtern zur Folge hatte. Diese Anordnung bewährte sich indessen nicht in dem Maaße, als man erwartete; beim Eintritt der Steuergesetze vom 8. Februar 1819 wurden die Ober-Inspektoren daher durch die Festsetzung vom 5. Mai 1819 als Vorgesetzte der Aemter bezeichnet und mit der alleinigen Leitung des Ganzen beauftragt, wodurch sie eine entscheidende Stimme bei den zu treffenden Beschlüssen erhielten.

Jetzt wo die Steuer-Einrichtung als geschlossen betrachtet werden kann, und die Haupt-Zollämter, gleichwie die Haupt-Aemter im Innern auf die Verwaltung aller Steuerzweige verwiesen sind, können diese verschiedenen Festsetzungen über die Befugnisse der Ober-Inspektoren und deren Stellung zu den übrigen Haupt-Amts-Beamten allerdings zu Differenzen führen und da ꝛc.; so wird unter Modifikation der §§. 5 bis 8 der Instruktion vom 28. Mai 1818 und mit Bezug auf die Bestimmungen vom 5. Mai 1819 hierdurch festgesetzt: daß die Ober-Zoll- und Ober-Steuer-Inspektoren fernerhin als Vorgesetzte der Haupt-Aemter betrachtet werden sollen.

Sie haben hiernach die alleinige Leitung des Ganzen, daher auch eine entscheidende Stimme bei den zu treffenden Beschlüssen. Das gesammte Personal, einschließlich des Haupt-Rendanten und Haupt-Kontroleurs, ist ihnen untergeordnet und verpflichtet, ihren Anordnungen über die Formen des Geschäftsganges, so wie über die Handhabung der Kontrolen und des Abfertigungs-Verfahrens Folge zu leisten. — Ausgenommen hiervon bleiben jedoch und der gemeinschaftlichen Beschließung des Ober-Inspektors und der beiden andern Haupt-Amts-Mitglieder vorbehalten:

a. Geld-Verwendungen,
b. Entscheidungen über die Anwendung von Tarifsätzen,
c. Hebung oder Stundung von Gefällen,
d. Kredit-Ertheilung, so weit solche überhaupt in den Befugnissen des Amtes liegt,
e. Verwaltung des Amts-Unkosten-Fonds,
f. Entscheidung in Zoll- und Steuer-Straffachen.

In den Fall zu b und c kann der Ober-Inspektor aber bestimmen: ob die streitige Post verrechnet oder bis zur Entscheidung der Provinzialbehörde nur ad depositum genommen werden soll, auch steht ihm die Befugniß zu, Anklage-Verhandlungen über Kleinigkeiten bis höchstens 1 Thlr. Gefälle oder minder wichtigen Form-Verletzungen auf sich beruhen zu lassen.

Wo in der Instruktion vom 28. Mai 1818 daher von Anordnungen der Hauptämter, die nicht zu den oben bemerkten Ausnahmen gehören, die Rede ist, kann der Ober-Inspektor solche unter seiner alleinigen Verantwortlichkeit zur Vollziehung bringen. Es versteht sich hierbei von selbst, daß dem Ober-Inspektor niemals gestattet werden kann, sich in den von ihm auf persönliche Verantwortlichkeit zu führenden Geschäften, von den deshalb ergangenen Vorschriften zu entbinden, oder in den durch besondere Instruktionen gewissen Beamten bestimmt vorgeschriebenen Geschäften willkürliche Abänderungen zu treffen, so wie auch den übrigen Amts-Mitgliedern der Rekurs an die Provinzialbehörde gegen die Beschlüsse des Ober-Inspektors, jedoch so, daß deren Ausführung dadurch nicht aufgehalten wird, vorbehalten, die im

§. 8 der gedachten Instruktion gegebene Verbindlichkeit der übrigen Beamten zur Anzeige jeder ihnen zugemutheten Unregelmäßigkeit aber in Kraft bleibt. Bei Abwesenheit oder Krankheit des Ober-Inspektors vertritt ihn für die Haupt-Amts-Geschäfte der Haupt-Rendant. Hiernach ꝛc.

Bruchst. aus dem Rescr. betreffend die zweckmäßige Einrichtung der Gränzbewachung.

Vom 14. November 1827.

Neben einer zweckmäßigen umsichtigen Leitung des Aufsichtspersonals und steter Einwirkung auf dessen Sorgsamkeit, ist auch nöthig, daß das Personal hinlänglich beweglich sei. Folgende anderswo eingeführte Dienst- und Wach-Ordnung hat sich wirksam erwiesen, wonach die Gränze unter beständig zusammenhängender Aufsicht in der Art bewacht wird, daß drei Aufseher von den benachbarten Stationen abwechselnd zusammen also wachen, daß immer zwei derselben zwei Nächte hintereinander wachen und patrouilliren und bei Tage sich wieder bis Mittag ausruhen, während einer um die dritte Nacht Ruhe hat und die zwei andern nach Tages-Anbruch ablöset und patrouillirend den Bewachungsdienst zwischen beiden Stationen bewacht, um Mittag von den beiden Ausgeruheten in der Tageswache wieder abgelöset wird, bis die folgende Nacht, welche ihn mit einem der zwei andern, der nur eine Nacht gewacht hatte, wieder zur Gränze ruft. Die Ober-Gränz-Kontroleure müssen dabei bei Tag und Nacht die Aufseher oft revidiren, auch Nachtwachen öfters mit ihnen aushalten. Bei außergewöhnlichen Fällen besonderer Anzeigen darf keiner zurückbleiben. Die zu bewachende Gegend wird vom Ober-Kontroleur oder deren Abtheilungsführer nach Ermessen bestimmt, wobei indessen mitunter ganze Abtheilungen, die freilich nicht zu entfernt von einander, wegen zu geringen Personals stehen dürfen, in Bewachungsdistrikten gewechselt werden.

Bruchst. aus dem Rescr. betr. die Zollfreiheit in verdorbenem Zustande ankommender Waaren.

Vom 16. Dezember 1827.

Die Bestimmung der Heberolle, nach welcher Südfrüchte, die bei Auszählung der Kisten verdorben befunden und daher weggeworfen werden, steuerfrei bleiben, findet auch auf dergleichen Anwendung, die aus der Packhofs-Niederlage entnommen werden. — Für andere Gegenstände enthält das Gesetz hierüber zwar keine ausdrückliche Vorschrift, indessen wird der Empfänger von verdorbenen Waaren anderer Gattung, die er aus diesem Grunde gar nicht annehmen will, sondern auf deren Vernichtung er anträgt, dann nicht zur Steuer-Entrichtung davon verbindlich gemacht werden können, wenn der ganze Inhalt eines solchen Kolli verdorben ist, das ganze Stück also weggeworfen wird. In die Packhofs-Niederlage dürfen dergleichen dem Verderben ausgesetzte Waaren in der Regel gar nicht aufgenommen werden. Tritt indessen ausnahmsweise der Fall ein, daß der Inhalt eines Waaren-Kolli verdirbt, und das ganze vorher nicht angebrochene Stück wird der Steuerbehörde von dem Empfänger zur weitern Verfügung überlassen, so mag hier, wie im erstern Falle, die Vernichtung unter amtlicher Aufsicht geschehen, und die Steuer gegen Bescheinigung dieses Aktes unerhoben bleiben.

Ein theilweises Verderben des Inhalts angekommener oder aus der Niederlage entnommener Waaren-Kolli begründet aber nur bei Südfrüchten den Anspruch auf Steuer-Elaß. In wiefern ꝛc.

Bruchstück aus dem Rescr. betr. die Zollpflichtigkeit der Natural-Prästationen.

Vom 30. Dezember 1827.

Zinsgetreide und Naturalprästationen an Getreide und Vieh, vom Auslande eingehend, sind überall den tarifmäßigen Abgaben unterworfen, die auch von dem zu den Königlichen Domänen- und Rent-Aemtern eingehenden Getreide entrichtet werden. Eine Ausnahme hiervon findet nirgend statt und kann auch ꝛc.

Rescr. betr. den Abschluß eines Wein-Transit-Lager-Conto's.

Vom 7. Januar 1828.

Der §. 25 des Regulativs vom 24. Dez. 1824, gegen welchen, nach Ihrem Bericht vom 25. v. M. einige Zweifel entstanden sind, setzt fest, daß in den unversteuerten (Transito) Weinlagern der Abgang an Satz, Auslaufen und Einzehren, welcher sich bei der jährlichen Aufnahme findet, abgeschrieben werden solle, wenn er 10 vom Hundert nicht übersteigt.

Die Berechnung dabei ist in folgenden zwei Beispielen angegeben:

1. Sollbestand nach dem Conto, also nach Zurechnung des Zugangs im Laufe des Jahres zu dem bei der letzten Aufnahme wirklich vorgefundenen Bestande und nach Abrechnung der Versendungen in demselben Zeitraum

	1000 Eimer
Istbestand	890 "
Manko . .	110 Eimer

10 pCt. vom Sollbestande betragen 100 Eimer, das Manko beträgt aber 110 Eimer, mithin 10 Eimer mehr, welche zu versteuern sind. Oder

2. Sollbestand	1000 Eimer
Istbestand	960 "
Manko	40 Eimer

die abgeschrieben werden, weil sie weniger als 100 Eimer oder 10 pCt. vom Sollbestande betragen und der Istbestand von 960 Eimern geht also als erste Position der nächsten Aufnahmeperiode in das Conto über. Bei der Festsetzung der höchsten Vergütung von 10 pCt. für große Weinlager, wie es die regulativmäßigen sind, ist die Erfahrung zum Grunde gelegt, daß mit Rücksicht auf den Zugang junger, und den Abgang älterer Weine und da auch abgelegene Weine fortdauernd zehren, auch andere Verluste bei dergleichen Lagern eintreten, ein solcher jährlicher Abgang wirklich statt haben könne.

Als Rabatt sind die 10 pCt. aber nicht bewilligt, sondern sie sind nur der Maßstab, innerhalb dessen der alljährlich in den, unter steueramtlichem Verschlusse stehenden Transito-Lagern ermittelt und hiernach jedenfalls als solcher zu betrachtende wirkliche Abgang vom Conto abgeschrieben werden kann.

Hiernach wird es bei diesem im §. 25 des Regulativs auch beabsichtigten Verfahren verbleiben können, wohl aber sind diejenigen Lager, bei welchen nach der amtlichen Aufnahme der jährliche wirkliche Abgang das Maxi-

mum der 10 pCt. jedesmal absorbirt oder beinahe erreicht, besonders in's Auge zu fassen, und auch die Beamten, die mit der Beaufsichtigung und Aufnahme solcher Lager beauftragt sind, genauer zu beobachten, und auf diese Weise etwanigen Unredlichkeiten entgegen zu wirken. Denn der Präsumtion letzterer wegen, sogar der Anlegung des bloßen Maßstabes zur Vergütung des wirklichen Abgangs, eine künstliche Berechnung zum Grunde zu legen, scheint nicht nöthig, auch wo solche Unterschleife mit Wissen der Beamten wirklich statt finden sollten, ein sehr untergeordnetes Mittel zur Abstellung derselben und zur Sicherung des Steuer-Interesse gegen dergleichen Umtriebe und ihre Urheber zu sein.

Berlin, den 7. Jan. 1828. Der General-Direktor der Steuern.
An den Herrn Provinzial-Steuer-Direktor in Köln. III. 326.

Regl. wegen Kreditirung schuldiger Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben.

Vom 29. April 1828.

Das unter der frühern Steuerverfassung üblich gewesene Kredit-Verfahren bei den Steuern für Waaren hat auch nach Einführung der Steuergesetze und der Ordnung vom 26. Mai 1818, fortbestanden, und es ist dabei die Kreditinstruktion vom 3. Juli 1812 zum Grunde gelegt worden. Da diese aber mit der gegenwärtigen Steuereinrichtung nicht mehr im Einklang steht, und größere Erleichterung für den Handelsstand gewünscht und zulässig erachtet ist, so werden über die Kreditirung der Gefälle und das dabei stattfindende Verfahren folgende Vorschriften ertheilt:

An wen, und unter welchen Bedingungen Kredit bewilligt werden darf.

§. 1. Kaufleuten und Fabrikunternehmern mit kaufmännischen Rechten, welche kaufmännische Bücher führen, Geschäfte von Bedeutung machen, in gutem Ruf stehen, und die Präsumtion hinreichender Sicherheit für sich haben, können an Orten, in welchen ein Haupt-Zollamt oder Haupt-Steueramt seinen Sitz hat, die verschuldeten Abgaben zeitweise kreditirt werden.

Inländische Handlungshäuser, die an andern Orten bestehen, oder deren Waarenlager sich anderwärts befinden, und die über solche Aemter Waaren beziehen und Kreditirung der Abgaben davon wünschen, müssen sich durch ein kreditfähiges Handlungshaus am Orte vertreten lassen, auf dessen Conto der Kredit eingetragen wird, und an welches sich die Steuer-Behörde allein hält.

§. 2. Wer nicht wenigstens dreitausend Thaler jährlich an Eingangs-, Ausgangs- oder Durchgangsabgaben entrichtet, kann auf Kreditirung der Abgaben keinen Anspruch machen.

Kreditfrist.

§. 3. Jedes Kreditconto wird mit dem 1. Okt. des einen Jahres geöffnet, und mit dem letzten September des folgenden Jahres geschlossen, und die Kreditfrist auf 6 Monate als Regel bestimmt.

Die kürzeste Frist des hier bedingten Kredits ist 3 Monate. Erwähnten Handlungshäusern können längere Fristen im Laufe des Jahres, doch unter keinen Umständen über den jährlichen Abschluß hinaus, bewilligt werden.

§. 4. Spediteurs und Kommissionärs, die keine eigene Waarenlager am Orte besitzen, haben in der Regel nur Anspruch auf 3monatlichen Kredit.

§. 5. Wer es einmal versäumt, die Zahlung der gestundeten Abgaben pünktlich mit dem Ablauf der bestimmten Kreditfrist zu leisten, hat auf fernere Kredit=Bewilligung keinen Anspruch.

Höhe des Kredits.

§. 6. Jedes Handlungshaus, welches für die verschuldete Steuer hinlängliche Sicherheit leistet, kann in so weit Kredit erhalten, als diese Sicherheit reicht. Trägt aber ein Handlungshaus auf Kreditirung der Abgaben an, ohne die Steuer völlig sicher zu stellen, dann ist die Höhe des zu bewilligenden Kredits nach der vorjährigen Steuerzahlung des Kreditnehmers abzumessen, und darf innerhalb Jahresfrist in der Regel nicht mehr, als die von demselben im verflossenen Jahre erlegten Abgaben betragen.

Sicherheitsleistung.

§. 7. In der Regel soll für den innerhalb eines Jahres zu gewährenden Kredit bis zum Betrage von 25 pCt. Sicherheit durch Niederlegung von Kours habenden Staatspapieren zum Nennwerth, oder auf andere im Gesetz begründete annehmbare Weise bestellt werden. Für außerordentlich erhöheten Kredit muß in der Regel völlige Sicherheit bestellt werden.

§. 8. Wer ohne völlige Sicherstellung der kreditirten Summen Abgaben verschuldet, muß sich jeder Revision seines Waarenlagers auf Anordnung des Hauptamts, und, falls sein Zustand Besorgnisse einflößt, der Beschlagnahme von so viel Waaren, Seitens desselben, unterwerfen, als zur völligen Deckung des kreditirten Steuerbetrages nöthig ist. Unter Umständen, welche einen Ausfall an den kreditirten Steuern besorgen lassen, können die gestundeten Abgaben auch vor Ablauf der Kreditfrist eingefordert werden, so wie die Kredit=Bewilligung von der Steuerbehörde jederzeit zurückgenommen werden kann.

Verfahren bei der Kredit=Bewilligung.

§. 9. Wenn von einem Kaufmanne Kredit ohne völlige Sicherheitsleistung nachgesucht wird, muß jedes Mitglied des Hauptamts sich nach den Vermögensumständen und der Rechtlichkeit desselben bei Männern von gutem Ruf im Stillen erkundigen und das Resultat der Forschungen innerhalb acht Tagen zu Protokoll geben, welches der Amtsdirigent aufzunehmen hat. Stimmen die drei Mitglieder des Hauptamts dahin überein, daß der Kredit zu bewilligen sei, so wird der Beschluß in das Protokoll aufgenommen, und der Kreditnehmer mittelst protokollarischer Verhandlung, worin die Höhe des Kredits, die Kreditfrist, und die der Bewilligung, nach Vorstehendem, zum Grunde liegenden Bedingungen aufzunehmen sind, damit bekannt gemacht. Beide Verhandlungen werden mit den zur Sicherheit eingelegten Dokumenten bei der Hauptamts=Kasse aufbewahrt. Hat dagegen auch nur ein Hauptamts=Mitglied gegen die Bewilligung Bedenken, so tritt sie nicht ein, sondern es wird deshalb an die Provinzial=Steuerverwaltung Bericht erstattet.

§. 10. Sämmtliche Hauptamts=Mitglieder haben ferner die Verpflichtung, sich von der Lage und den Verhältnissen der Kredit=Genießenden möglichst in fortdauernder Kenntniß zu erhalten, und, wenn ihnen Umstände bekannt werden, die gegen die Solidität derselben Bedenken erregen, sofort darüber in gemeinschaftliche Berathung zu treten, um bei Zeiten die zur Sicherheit der Kasse nöthigen Maßregeln ergreifen zu können.

Befugniß der Hauptämter bei der Kredit-Bewilligung.

§. 11. Innerhalb dieser Vorschriften kann von einem Hauptamte ohne besondere höhere Genehmigung Kredit bewilligt werden, und die Mitglieder desselben bleiben, bei vorausgesetzter Erfüllung der ihnen hiernach obliegenden Verpflichtungen, in dem möglichen Fall eines unvorhergesehenen Verlustes außer Verantwortlichkeit.

Befugniß der Provinzial-Steuerverwaltung bei der Kredit-Bewilligung.

§. 12. Handlungshäuser, die im allgemeinen Ruf der Solidität und Sicherheit stehen, können auf den Antrag des betreffenden Hauptamts, nach dem Ermessen der Provinzial-Steuerverwaltung, von der Sicherheitsbestellung für den Gefälle-Kredit (§. 7) gänzlich entbunden werden. Auch ist diese ermächtigt, die sechsmonatliche so wie die dreimonatliche Kreditfrist der Spediteurs und Kommissionärs (§. 4) innerhalb des Kreditjahres zu verlängern, und, bei nachgesuchter außerordentlicher Kredit-Erhöhung, nach Umständen die Sicherheitsbestellung zu ermäßigen oder ganz zu erlassen. Bei vorausgesetzter sorgfältiger Erwägung solcher erweiterten Zugeständnisse können dieselben ebenfalls ohne Verantwortlichkeit für unvorhergesehene Fälle ertheilt werden.

Anwendung dieser Vorschriften auf den, den Weinhandlungen zustehenden eisernen und zeitweise gewährten Kredit auf Wein.

§. 13. Vorstehende Bestimmungen kommen auch bei dem, nach §. 10 bis 13 des Regulativs vom 24. Dez. 1824, den Weinhandlungen zustehenden fortlaufenden (eisernen) und zeitweise gewährten Kredit in Anwendung, mit der Maßgabe, daß es bei der von solchen Handlungen für den fortlaufenden Kredit nach den bisherigen Zugeständnissen bereits bestellten Sicherheit bewendet, eine etwanige Verminderung derselben also nicht verlangt, sondern nur nach dem Ermessen der Provinzial-Steuerverwaltung zugestanden werden kann, und daß für die Ablösung der zeitweise gestundeten Eingangsabgabe vom Wein die Vorschrift des §. 11 des Regulativs in Kraft bleibt, auch in dem Rechnungswesen bei diesem besondern Kredit-Verfahren in den Vorschriften vom 24. Dez. 1824 nichts geändert wird.

Verfahren bei Abfertigung der Waaren, wofür Gefälle-Kredit bewilligt wird.

§. 14. Die Waaren, für welche die Eingangsabgaben kreditirt werden sollen, sind ganz nach den allgemeinen Vorschriften eben so abzufertigen, als wenn die Abgaben sogleich davon entrichtet würden. Die Gefälle davon werden daher auch in das Heberegister, wie gewöhnlich, gebucht, und die Waare tritt als völlig versteuert in den freien Verkehr, mit dem Unterschiede, daß über den Steuerbetrag nicht quittirt wird.

Der Kreditnehmer übergibt dagegen dem Hauptamte, neben der Deklaration zur Versteuerung, über diejenigen Waaren, für welche die Gefälle kreditirt werden sollen, ein schriftliches Anerkenntniß:

daß ihm die Waarenpost, der Collizahl, Gattung und Menge nach, ohne Gefälleerlegung verabfolgt sei,

womit, wie im §. 16 weiter vorgeschrieben, verfahren wird.

Vor Einreichung dieses Anerkenntnisses wird die Waare nicht verabfolgt.

Registerführung.

§. 25. Ueber die kreditirten Abgaben wird vom Rendanten ein vom Amtsdirigenten zu siegelndes und zu foliirendes Kreditregister, nach dem unter A. beiliegenden Muster, und vom Kontroleur ein Kreditconto, nach dem beiliegenden Muster B. [1]) geführt.

In dem Kreditregister wird jeder einzelne gestundete Betrag sogleich bei dessen Buchung im Heberegister in Anschreibung gebracht, und jede Zahlung, welche darauf erfolgt, so wie sie geleistet wird, in chronologischer Ordnung abgeschrieben. Dies Register wird in An- und Abschreibung monatlich abgeschlossen. In dem Kreditconto erhält dagegen jeder Kreditnehmer sein eignes Folium, auf welches jeder ihm gestundete Betrag, so wie jede darauf erfolgte Zahlung, mit Hinweisung auf die Nummer des Kreditregisters, verzeichnet wird. Es wird ebenfalls monatlich abgeschlossen, und beide Bücher werden das ganze Kreditjahr vom 1. Oktober bis Ende September durchgeführt.

Sie bleiben bei dem Amte, müssen aber von dem Amtsdirigenten wenigstens bei der Kassenrevision jedesmal genau geprüft werden.

§. 16. Auf dem, nach §. 14, vom Kreditnehmer beim Empfange der Waarenpost, für welche die Gefälle kreditirt werden sollen, auszustellenden Anerkenntnisse vermerkt der Rendant die Nummer des Kreditregisters, unter welcher die Post in dasselbe eingetragen, und die Nummer des Heberegisters, unter welcher der Gefällebetrag dafür verrechnet worden, so wie diesen Betrag selbst nach den verschiedenen Münzsorten. Dies Anerkenntniß dient zum Belage des Kreditregisters.

Werden Abschlagszahlungen geleistet, so erhält der Einzahler so viel unter dem Datum der Einzahlung quittirte Anerkenntnisse zurück, als die Abschlagszahlung beträgt. Läßt sich die Einzahlung dadurch nicht gerade ausgleichen, so wird der Ueberschuß auf einem der zurückbleibenden Anerkenntnisse als Abschlagszahlung vom Rendanten notirt. Der Einzahler kann diesen Vermerk mit unterschreiben.

Mit Ablauf der Kreditperioden müssen alle älteren Anerkenntnisse ausgelöset werden.

§. 17. In das Kollekturregister und in das Kassenbuch (Haupt-Journal) werden die kreditirten Abgabenbeträge aus dem Heberegister, als baar zur Kasse geflossen, aufgenommen, und die dafür eingelegten Anerkenntnisse, so weit nicht überschießende Abschlagszahlungen darauf vermerkt sind, vertreten die Stelle der baaren Gelder.

Alle Einzahlungen auf kreditirte Gefälle gehen daher weder durch die Hebe- noch durch die Kollekturregister, sondern lediglich durch die Kreditbücher. Sollte, wider Verhoffen, ein kreditirter Betrag uneinziehbar werden, oder aus irgend einem andern Grunde ein Erlaß, eine Ermäßigung oder Vergütung der Abgaben von den mit Gefällekredit verabfolgten Waaren eintreten, so ist dazu eine vorschriftsmäßige Restitutions-Autorisation erforderlich; der Restitutions-Betrag wird verausgabt, und die Ausgabe durch Abschreibung in den Kreditbüchern und Zurückgabe von Anerkenntnissen oder Abschreibung auf denselben, gegen Quittung des Empfängers, geleistet.

§. 18. Da das Kreditjahr den Zeitraum vom 1. Oktober des einen bis zum letzten September des folgenden Jahres umfaßt, so müssen jedenfalls

---

1) Diese Formulare sind durch diejenigen bei der Anweisung zur Kassen- und Buchführung vom 29, Nov. 1834 abgeändert und sind deshalb nicht abgedruckt.

im 4. Quartal des letztern sämmtliche in jenem Zeitraum kreditirte Summen berichtigt werden, und es gehen daher beim jährlichen Abschlusse nur die im 4. Quartal für das neue Kreditjahr, auf längere Zeit als drei Monate kreditirten Steuern in das folgende Rechnungsjahr und in die Jahresrechnung als Bestand über. Dieser Betrag wird im jährlichen Verwaltungsabschlusse in derselben Art unter den Beständen nachgewiesen, wie solches in den Quartalabschlüssen innerhalb des Kalenderjahres mit den kreditirten Abgabebeträgen geschieht. Den Erläuterungen des Bestandes ist aber jedesmal eine spezielle Nachweisung der namentlich aufzuführenden Schuldner und der Beträge, mit denen sie im Rückstand sind, beizufügen.

Es kann hiernach beim jährlichen Abschlusse, außer den im 4. Quartal kreditirten Abgaben, von der beim Abschlusse des 3. Quartals als Bestand nachgewiesenen kreditirten Summe nur in dem Falle noch etwas ausstehen, wo ein Schuldner seiner Verbindlichkeit nicht nachgekommen wäre. In solchen ungewöhnlichen Fällen wird, außer dem vorschriftsmäßigen Verfolg der Sache, der Rückstand in die Kreditbücher der folgenden Kreditperiode übertragen, im Jahresabschluß aber, mittelst besonderer Erläuterung, als Bestand nachgewiesen.

Kredit innerhalb Monatsfrist.

§. 19. Im Orte ansässigen sichern Gewerbtreibenden, die auf den nach Vorstehendem bedingten größern Gefällekredit keinen Anspruch haben, oder solchen Kredit nicht begehren, können die Abgaben von den für sie eingehenden fremden Gegenständen, auf ihr Ansuchen, innerhalb Monatsfrist von den Hauptämtern gestundet werden.

Für solche Kreditertheilung bleiben die Hauptämter aber verantwortlich, und es ist daher ihre Sache, sich Sicherheit dafür bestellen zu lassen.

Niemals dürfen dergleichen kreditirte Gefälle beim Quartalabschlusse als Bestand erscheinen. Rechnungsmäßig wird auch dieser Kredit, wie im §. 14 vorgeschrieben, behandelt, im Heberegister gleich definitiv gebucht, und in die Kreditbücher eingetragen. Im Kreditconto ist dafür eine besondere Abtheilung am Schlusse des Registers zu bilden. Es bleibt den Hauptämtern aber überlassen: ob sie von dem Kreditnehmer in solchen Fällen ein Anerkenntniß, wie §. 14 vorgeschrieben, verlangen, oder über den kreditirten Gefällebetrag bloß die gleich auszufertigende Quittung bis zur Auslösung derselben zurückbehalten wollen. Jedenfalls muß das Kreditregister, nach Verschiedenheit der Fälle, mit dem Anerkenntnisse oder mit der Quittung über den noch ausstehenden Betrag belegt bleiben.

Nach diesen Vorschriften ist nunmehr das Kreditverfahren überall zu reguliren.

Berlin den 29. April 1828. Der Finanzminister.

Vertrag zwischen Seiner Majestät dem König von Preußen einerseits und Ihren Hochfürstlichen Durchlauchten dem Herzoge von Anhalt-Köthen und dem Herzoge von Anhalt-Dessau andererseits die Zoll- und Verkehrsverhältnisse zwischen den beiderseitigen Landen betr.

Vom 17. Juli 1828.

Nachdem Seine Majestät der König von Preußen und Ihre Hochfürstliche Durchlauchten, der Herzog von Anhalt-Köthen und der Herzog von

Anhalt-Dessau, den bisherigen so nachtheiligen Hemmungen des freien Verkehrs zwischen den beiderseitigen Landen und den daraus entstandenen Beschwerden der Unterthanen, auf eine gründliche Weise abzuhelfen beschlossen, dieser Zweck aber nur auf dem Wege des Beitritts der Länder Ihrer Hochfürstlichen Durchlauchten zu dem Preußischen Systeme der indirekten Steuern zu erreichen ist; so haben Allerhöchst- und Höchstdieselben über diesen Gegenstand durch Ihre Bevollmächtigten, nämlich: Seine Majestät der König von Preußen durch Allerhöchst-Ihren (Titel) Albrecht Friedrich Eichhorn (Orden), und Ihre Hochfürstliche Durchlauchten, der Herzog von Anhalt-Köthen und der Herzog von Anhalt-Dessau, durch den Anhalt-Köthenschen (Titel) Ludwig Albert und den Anhalt-Dessauschen (Titel) Ludwig Basedow, unter Vorbehalt der beiderseitigen Genehmigung, nachstehende Uebereinkunft verabreden und abschließen lassen.

Art. 1. Da die Freiheit des Verkehrs wesentlich auf der Uebereinstimmung der Grundsätze in Absicht der Besteuerung der im Verkehr befindlichen Gegenstände beruht, so treten Ihre Hochfürstliche Durchlauchten, der Herzog von Anhalt-Köthen und der Herzog von Anhalt-Dessau auf die Dauer von sechs Jahren und unbeschadet aller Ihrer Hoheitsrechte, für Höchst-Ihre Lande — mit Ausschluß der Herzoglich-Anhalt-Köthenschen hohen Grafschaft Warmedorff und der Anhalt-Dessauschen Aemter Sandersleben und Groß-Alsleben, über deren Anschließung an das Preußische indirekte Steuersystem besondere Verträge eingegangen werden sollen — der Preußischen Gesetzgebung über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, wie solche in dem Gesetz vom 26. Mai 1818 und in den seitdem erlassenen Bestimmungen und Erhebungsrollen enthalten ist, oder künftig noch durch Deklarationen und Erhebungsrollen weiter bestimmt werden wird, in der Art bei, daß diese Gesetzgebung, nachdem solchen in Höchst-Ihren Namen in den beiden Herzogthümern Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau verkündigt sein wird, von den Herzoglichen Behörden genau vollzogen werden soll.

Ihre Hochfürstliche Durchlauchten, der Herzog von Anhalt-Köthen und der Herzog von Anhalt-Dessau, werden daher unmittelbar nach Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages die in Folge des Beitritts zu verkündigenden Verordnungen und die damit in Verbindung stehenden organischen Verfügungen für die Zoll-Verwaltung ausarbeiten und durch einen Kommissarius dem Königl. Preuß. General-Direktor der Steuern mittheilen lassen, damit die Bemerkungen, welcher dieser dabei zu machen sich veranlaßt finden sollte, angemessen berücksichtigt werden können.

Künftige, das Anhaltsche Interesse berührende, Abänderungen der Grundsätze des Preußischen Gesetzes vom 26. Mai 1818, und der in Beziehung hierauf bis jetzo ergangenen Deklarationen, sollen jedoch in den Herzoglich-Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessauschen Landen, auf welche sich der gegenwärtige Vertrag bezieht, nur dann zur Anwendung kommen, wenn darüber vorher eine Einigung erfolgt ist.

Art. 2. Da mit Zustimmung Ihrer Hochfürstlichen Durchlauchten, der Herzöge von Anhalt-Köthen und Anhalt Dessau, dem von Höchstdenselben erklärten Beitritt zu der Preußischen Gesetzgebung über Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben die Wirkung gegeben werden soll, daß auch von allen auf der Elbe zum Bedarf der betreffenden Anhaltschen Lande eingehenden fremden steuerbaren Waaren, mit Ausnahme derjenigen Gegenstände, wobei sich Ihre Hochfürstliche Durchlauchten, nach Maßgabe der folgenden Artikel 4, 5, 6 und 7. die eigene Erhebung der Eingangsabgaben vorbehalten wollen, die

Eingangsabgaben und von den auf demselben Wege aus Anhalt ausgehenden inländischen Waaren die Ausgangsabgaben, welchen diese unterliegen, durch die Preußischen Zollämter an der äußern Preußischen Gränze erhoben werden; so versprechen dagegen Seine Majestät der König von Preußen, daß dasjenige Einkommen, welches Ihren Kassen in Folge dieses Beitritts, nach Abrechnung des auf die zur eigenen Erhebung der Eingangsabgaben Anhaltscher Seits vorbehaltenen Gegenstände fallenden Ertrags, zufließen wird, den Kassen Ihrer Hochfürstlichen Durchlauchten zu Statten kommen soll.

Art. 3. In Betracht, daß die Bestimmung des nach vorstehendem Art. 2 Ihren Hochfürstlichen Durchlauchten zustehenden Einkommens wesentlich von der Ermittelung des Bedarfs der Herzoglichen Lande an fremden, über die äußere Preußische Gränze eingehenden steuerbaren Waaren, und des hierauf nach dem Preußischen Tarif zu berechnenden Steuerertrages abhängt, ist man übereingekommen, daß jener Bestimmung für die nächsten 3 Jahre das Einkommen der zu dem Steuerverbande der 7 östlichen Preußischen Provinzen gehörigen Landestheile an Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben nach einem Durchschnitte der letzten 3 Jahre dergestalt zur Grundlage dienen soll, daß Ihren Hochfürstlichen Durchlauchten ein Antheil an diesem Einkommen, im Verhältniß der Bevölkerung der Anhaltschen Lande, worauf sich der gegenwärtige Vertrag bezieht, zu der Bevölkerung des in dem Steuerverbande befindlichen Theils der gedachten 7 östlichen Preußischen Provinzen gewährt, und hierbei derjenige Betrag an Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben, wovon dieser Antheil zu berechnen ist, mit Rücksicht darauf, daß einestheils eine Vermehrung der Preußischen Durchgangsabgaben, welche nur als Folge des Beitritts Ihrer Hochfürstlichen Durchlauchten zu dem Preußischen Steuersysteme sich betrachten ließe, nicht statt findet, und daher auch hierauf eine Theilnahme an jenen Abgaben nicht zu gründen ist, anderntheils aber in den Anhalt-Köthenschen und Anhalt-Dessauschen Landen von den landwärts durchgehenden Waaren eine Durchgangsabgabe nicht bezogen werden kann, zu $^3/_4$ des Sammteinkommens angenommen werden soll.

Art. 4. Nachstehende Waaren können, sofern sie auf der Elbe eingehen, unter den in den folgenden Artikeln 5, 6, 7 und 8 enthaltenen Bestimmungen zur Selbsterhebung der davon zu entrichtenden Abgaben, unter Begleitschein-Kontrole der Königl. Preuß. Hauptzollämter zu Wittenberge und Mühlberg, imgleichen des Hauptsteueramts zu Magdeburg, ferner abgabenfrei in die Herzoglichen Lande eingeführt werden: 1) Rum, Arrak, Franzbranntwein und alle andere fremde Branntweine und Liqueure; 2) Wein und Weinessig; 3) gemeines und Speise-Oel; 4) Südfrüchte aller Art, frisch und getrocknet; 5) außer-europäische Gewürze; 6) Kaffee; 7) Thee; 8) Zucker aller Art; 9) Syrup; 10) Reis; 11) Häringe; 12) Sago; 13) Kakao; 14) Tabak aller Art, in Blättern und fabrizirt; 15) russischer Talg.

Art. 5. Zur Erhebung der Steuern von den auf der Elbe frei eingegangenen Waaren wird bei Roßlau ein gemeinschaftlich Anhalt-Köthensches und Anhalt-Dessausches Steueramt errichtet.

Nach diesem Steueramte werden alle frei eingegangenen Waaren gebracht und, insofern die Versteuerung nicht gleich geschieht, in den mit demselben verbundenen Packhof niedergelegt.

Art. 6. Sobald die in diesem Packhofe lagernden Waaren in den Verkehr übergehen sollen, muß davon, ebenso wie dies bei einer Versteuerung unmittelbar nach der Ankunft der Waaren auf der Elbe geschieht, die in

völliger Uebereinstimmung mit dem Preußischen Tarif gesetzlich bestimmte Abgabe zur Herzoglichen Steuerkasse entrichtet werden.

Art. 7. Alle im Anhaltschen Packhofe unversteuert lagernden Waaren können auch, jedoch nur auf dem Elbwege, nach dem Auslande wieder ausgeführt werden, und unterliegen alsdann bei den Preußischen Zollämtern, außer dem traktatenmäßigen Elbzolle, keiner Preußischen Abgabe.

Wegen Vermeidung von Unterschleifen mit Waaren, welche bei dem Ein- und Ausgange aus dem Packhofe durch Vertauschung oder Veränderung statt finden könnten, wird man sich gegenseitig über zweckdienliche Maßregeln vereinigen.

Ihre Hochfürstliche Durchlauchten versprechen insbesondere die strengste Aufsicht über den Packhof von Seiten Ihrer Behörden führen zu lassen, nicht zu gestatten, daß eine Veränderung und Vermischung mit den in demselben lagernden Waaren, insbesondere eine weitere Umpackung oder Bearbeitung derselben, als lediglich zu ihrer Konservation nöthig ist, vorgenommen werde, jeden entdeckten Unterschleif unnachsichtlich nach der Strenge des Gesetzes bestrafen zu lassen, auch namentlich nicht nachzugeben, daß unter irgend einem Vorwande die zum Packhofe bestimmten Waaren unversteuert in Privatniederlagen oder Kellern aufbewahrt und von dort aus zur Elbe steuerfrei wieder ausgeführt werden, indem der Handel mit fremden unversteuerten Waaren ins Ausland einzig auf die im Packhofe lagernden und aus demselben wieder eingeschifften Gegenstände beschränkt sein soll.

Art. 8. Die mit den Preußischen Posten nach Anhalt kommenden fremden Waaren aller Art werden im letzten Preußischen Steueramte vor der Anhaltschen Gränze revidirt und alsdann mit der Revisions-Note an die Königlichen Postämter zu Köthen, Dessau und Zerbst weiter gesandt, welche sie alsdann an die dortigen Herzoglichen Steuerbeamten zur Auslieferung an die Empfänger gegen Erlegung der vollen Tarifsteuer übergeben. Der dafür eingehende Steuerertrag fließt dem gemeinschaftlichen Herzoglichen Steueramte zu, und wird auf den jährlichen Steuerantheil Ihrer Hochfürstlichen Durchlauchten in Anrechnung gebracht.

Art. 9. Wegen gegenseitiger Befreiung von dem traktatenmäßigen Elbzoll hat es bei dem heute besonders abgeschlossenen Vertrage sein Bewenden.

Art. 10. Alljährlich findet eine Abrechnung wegen des Ihren Hochfürstlichen Durchlauchten zu gewährenden Steuerantheils durch eine gemeinschaftliche Kommission statt.

Diese ermittelt zuvörderst, was von den im Laufe des Jahres abgabenfrei über die Preußischen Hauptämter Wittenberge, Mühlberg und Magdeburg nach dem Anhaltschen Steueramte Roßlau eingegangenen Waaren von dort auf der Elbe wieder ausgeführt worden ist, was sich davon noch in dem Packhofe im Bestande befindet und was daher als Steuerbetrag für Waaren, welche zum Verbrauch ausgegeben worden sind, mit Einschluß derjenigen, welche auf der Post eingegangen, zu berechnen ist.

Was nach Abzug dieses Steuerertrages an dem Ihren Hochfürstlichen Durchlauchten gebührenden jährlichen Einkommen noch fehlt, soll sofort aus der Königlichen Preußischen Provinzial-Steuerkasse zu Magdeburg ergänzt werden.

Art. 11. Da nach vorstehenden Bestimmungen alle zum innern Verbrauch aus dem Auslande einkommenden Waaren in den Anhaltschen Landen eben so besteuert werden, als im Preußischen, so sichern Seine Majestät der König von Preußen und Ihre Hochfürstliche Durchlauchten, der Herzog von

Anhalt-Köthen und der Herzog von Anhalt-Dessau, Ihren Unterthanen gegenseitig völlig freien und ungestörten Verkehr mit den gedachten Waaren dergestalt zu, daß die innerhalb des ganzen, von der Preußischen Zollinie an der äußern Gränze des Preußischen Staats eingeschlossenen Bezirke, mit Inbegriff des dem Preußischen Steuerverbande schon früher beigetretenen Herzogthums Bernburg, von den betreffenden Unterthanen zu verführenden Waaren, überall den eigenen inländischen völlig gleich behandelt werden sollen.

Art. 12. Auch in Absicht aller inländischen Erzeugnisse der Natur und Kunst soll diese Freiheit des gegenseitigen Verkehrs (Art. 11) in der Regel stattfinden. Nur in Beziehung auf Branntwein, Bier, Essig und Tabaksblätter, welche in Preußen und Anhalt erzeugt werden, behält man sich gegenseitig vor, bei dem Uebergang jener Artikel aus dem einen Gebiet in das andere, diejenige volle Steuer zu erheben, welche auch auf den eigenen inländischen Erzeugnissen dieser Art ruht oder auf dieselben gelegt werden möchte; jedoch ist den Herzoglichen Unterthanen verstattet, die in den Herzoglich Anhaltschen Ländern erzeugten Tabaksblätter sowohl landwärts als auf der Elbe, unter gehöriger Sicherheits-Kontrole, abgabenfrei über die Preußischen Gränzen auszuführen.

Von Mehl, Getreide und Schlachtvieh, wenn diese Gegenstände in Preußische oder Anhaltsche Städte, wo Mahl- und Schlachtsteuer erhoben wird, eingeführt werden, ist diese Abgabe eben so wie von den inländischen gleichartigen Produkten zu entrichten, indem dieselben frei über die Gränzen eingehen, und sobald sie diese passirt haben, den inländischen Waaren dieser Gattung gleichgeachtet werden.

Dasselbe gilt auch von den in Preußen und Anhalt erzeugten Viktualien, als Butter, Käse, Eier, Obst und dergleichen, wenn sie in solche Anhaltsche Städte von Preußischen Unterthanen zu Markte gebracht werden, wo auch Inländer eine gleiche Abgabe von diesen Gegenständen zu entrichten haben.

Art. 13. Da das Salz und die Spielkarten, welche in dem Preußischen Staate von den eigenen Unterthanen desselben bereitet und verfertigt werden, im Preußischen Gebiete nicht freien Umlauf haben; so können in Folge dieser Bestimmung, auch Salz und Spielkarten, welche in den Herzoglichen Landen verfertigt sein möchten, in den Königlichen Landen nicht freien Umlauf haben, sondern sind daselbst den gleichen Beschränkungen, vorbehaltlich der Durchfuhr der Spielkarten, unterworfen. In Rücksicht des Salzes finden überdies die Bestimmungen der darüber abgeschlossenen besonderen Uebereinkünfte Anwendung, und ist dabei ausdrücklich festgesetzt, daß dieselben ihren Grundlagen nach so lange bestehen sollen, als die Vereinigung wegen der Steuern dauert.

Art. 14. Handelsverträge, welche etwa zwischen Preußen und andern Staaten abgeschlossen werden, und das Interesse der Herzogthümer Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau mit berühren, sollen in ihren Folgen den Herzoglichen Unterthanen ebenso, wie den Königlich Preußischen, zu Statten kommen.

Art. 15. Die Allerhöchsten und höchsten kontrahirenden Souverains werden sich in den zur Sicherung Ihrer landesherrlichen Gefälle und zur Aufrechthaltung der Gewerbe Ihrer Unterthanen nothwendigen Maßregeln einander gegenseitig freundschaftlich unterstützen, und daher namentlich auch gestatten, daß die Königlich Preußischen und Herzoglich Anhaltschen Zollbeamten die Spur begangener Unterschleife in die gegenseitigen Gebiete verfolgen und sich mit Zuziehung der Ortsobrigkeit des Thatbestandes versichern. Wenn auch zu dessen Feststellung oder zur Sicherung der Gefälle

und Strafen, Visitationen, Beschlagnahmen und Vorkehrungen von den beiderseitigen Zollbeamten bei den Landes- und Ortsbehörden in Antrag gebracht werden, sollen diese, nachdem sie sich überzeugt, daß den Umständen nach diese Anträge durch die Gesetze begründet, oder ihnen doch nicht entgegen sind, solche alsbald willig und zweckmäßig veranstalten.

Art. 16. Die Straf-Erkenntnisse über Zollvergehen in Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau werden von den dasigen Gerichten gefällt und vollstreckt, jedoch von einem dazu verpflichteten Fiskal, im Interesse der Verwaltung, betrieben. Zollstrafen und Konfiskate, worauf die Herzoglichen Gerichte erkennen, fallen, nach Abzug des Denunzianten-Antheils, der Anhaltschen Steuerkasse lediglich anheim.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Recht behalten sich Ihre Hochfürstliche Durchlauchten, hinsichtlich der von Ihren Gerichten verurtheilten Defraudanten, vor, wollen jedoch von jedem Falle, wo dasselbe in Anwendung gebracht worden ist, durch Ihre Behörden dem Königlich Preußischen Provinzial-Steuer-Direktor in Magdeburg Nachricht geben lassen.

Art. 17. Sollte der gegenwärtige, auf einen vom 1. Januar 1828 ab anzurechnenden Zeitraum von sechs Jahren abgeschlossene Vertrag vor Anfang des letzten Jahres von einer oder der andern Seite nicht aufgekündigt werden, so wird derselbe auf fernere drei Jahre, und sofort stets auf drei Jahre, als verlängert angesehen.

Art. 18. Wenn der gegenwärtige Vertrag zu Ende gehen, oder auch auf den Grund eines gemachten Vorbehalts schon früher seine Kraft verlieren sollte, ohne daß eine anderweite Vereinigung an seine Stelle tritt, so verbinden sich Ihre Hochfürstlichen Durchlauchten, die alsdann im Packhofe zu Roßlau noch lagernden Waaren nicht unversteuert ins Land übergehen zu lassen, sondern dafür zu sorgen, daß dieselben entweder gegen die bisherige Versteuerung ihren eigenen Unterthanen ausgeliefert, oder auf der Elbe über die äußere Preußische Gränze wieder ausgeführt werden.

Art. 19. Gegenwärtiger Vertrag soll unverzüglich zur Allerhöchsten und Höchsten Ratifikation eingereicht, und nach Auswechselung der Ratifikations-Urkunden sofort zur Vollziehung gebracht werden.

Dessen zu Urkund ist derselbe von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt worden.

So geschehen Berlin, den 17. Juli 1828.

(L. S.) (L. S.) (L. S.)

Albrecht Friedrich Eichhorn. Ludwig Albert. Ludwig Basedow.

Vorstehender Vertrag ist von Sr. Majestät dem Könige am 16. August c., imgleichen von Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht dem Herzoge von Anhalt-Köthen am 27. August 1828, und von Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht dem Herzoge von Anhalt-Dessau am 28. Juli 1828 ratifizirt worden.

Bruchstück aus dem Rescr. betr. die gefällefreie Einlassung von Weidevieh.

Vom 15. September 1828.

Der abgabenfreie Wiedereingang des zu ausländischen Weiden ausgetriebenen, und der freie Eingang fremden Viehes zu inländischen Weiden, letzterer unter Bedingung des Wiederaustriebs, läßt sich nicht allgemein versagen, ist auch von jeher da, wo das Bedürfniß dafür spricht, als Ausnahme unter

gehöriger Kontrole, wohin die Anschreibung und Bezeichnung des Viehes und dessen Ein- und Ausgang über ein und dasselbe Zollamt gehört, gestattet worden. Der ꝛc.

Bruchst. aus dem Rescr. betreffend die Befugnisse der Aemter im Inneren zur Abfertigung von durch das Ausland gehenden Gegenständen.

Vom 23. September 1828.

Es ist schon bei andern Gelegenheiten bemerkt worden, daß die Vorabfertigung inländischer Fabrikate bei deren Versendung mit Berührung des Auslandes nach dem Inlande nur insoweit, den Vorschriften des Instruktions-Anhanges gemäß, im Innern geschehen könne, als es Haupt-Steuerämter betrifft, die andere Abfertigung wegen, schon mit Verbleiungs-Apparaten versehen sind. Sprechen dabei besondere Gründe für die Bezeichnung der Waaren, oder wünscht solche der Versender, so kann sie zwar erfolgen, aber immer nur mit den, zu andern Zwecken vorhandenen Siegeln oder Stempeln des Amtes, und es werden dazu keine besondere Bezeichnungsmittel gegeben, deren ꝛc.

Bruchst. aus dem Rescr. die Sicherheitsstellung für Kredit betr.

Vom 18. Oktober 1828.

Das Kredit-Reglement ꝛc. bezweckt Erleichterungen für den Handelsstand und es ist weder bei der §. 6, noch §. 7 dieses Reglements vorgeschriebenen Sicherheitsleistung eine solche Erschwerung beabsichtigt worden, wie sie durch Bestellung pupillarischer Sicherheit bewirkt werden würde. Beide Kautionsarten können vielmehr auf jede für genügend zu erachtende Art durch Verbürgung, auch ohne hypothekarische Verschreibung, oder durch Hypothek oder acceptirte Wechsel u. s. w., bestellt und angenommen werden.

Bruchst. aus dem Rescr. die Sicherheitsstellung für Kredit betr.

Vom 5. Dezember 1828.

Staatsschuldscheine, Preußisch-Englische Anleihescheine, Bank-Obligationen und die alten Kurmärkischen sogenannten Ziese-Obligationen können nach dem Nennwerthe, hingegen Pfandbriefe, Kurmärkische Obligationen, Neumärkische Interimsscheine, Berliner, Königsberger, Elbinger und Danziger Stadt-Obligationen nur nach dem Course, bei Sicherheitsbestellung für Steuerkredit, angenommen werden.

Bruchst. aus dem Rescr. betr. die Folgen des Minderbefundes gegen die Deklaration bei eingangszollpflichtigen Waaren.

Vom 3. Januar 1829.

Der §. 41 der Haupt-Amts-Instruktion bestimmt, daß beim Waaren-Eingange wegen kleiner Differenzen, besonders beim Gewicht, gegen die Deklaration keine Weiterungen gemacht werden sollen. Daß in Fällen, wo an Gewicht mehr vorgefunden, als deklarirt worden, unter Kleinigkeiten nach Analogie des §. 30 der Zollordnung (der an sich einen ganz andern Fall

betrifft) zwei Prozent Differenz verstanden werden mögen, dagegen will ich im Allgemeinen nichts erinnern, wiewohl doch dieses bei Gegenständen geringer Gattung, wo die Quantitäten nicht so genau verwogen oder vermessen werden, zu streng erscheint. Wo aber das vorgefundene Gewicht hinter der Deklaration zurückbleibt, besonders bei Gegenständen, die auf dem Transport sehr leicht eine Gewichts-Veränderung erleiden können, als namentlich Butter, ist dieser straffreie Spielraum viel zu gering abgemessen, besonders da in solchen Fällen nicht mit irgend einem Grunde auf eine beabsichtigte Steuer-Umgehung geschlossen werden kann. Es wird daher auch bei größern Differenzen dieser Art mit umsichtiger Beurtheilung des Falles und mit Rücksicht auf Umstände und Waarengattung vom Straf-Anspruch abzustehen sein. Auch die Einzahlung der Gefälle nach der Deklaration kann nicht Folge eines solchen vorgefundenen Mindergewichts sein, wie der §. 41 der Haupt-Amts-Instruktion ausdrücklich vorschreibt. — Nur in dem Falle, wenn die Verwiegung nicht beim Eingangs-Amte stattgefunden haben möchte, sondern die Waare unverwogen oder nach Probewiegung auf Begleitschein, abgefertigt sein möchte, geschieht im Bestimmungsorte die Versteuerung nach der Deklaration und dem darauf gegründeten Begleitschein, mit Rücksicht auf §. 30 der Zollordnung. Dem ꝛc. Wieweit bei allgemeiner Revision, worunter die Verwiegung der eingehenden Waaren verstanden wird, durch Probeverwiegung einzelner Kolli Erleichterungen zulässig sind, hängt mit Rücksicht auf die Vorschriften der Haupt-Amts-Instruktion von Umständen ab. Wenn die Handlung N. N. von dieser allerdings nicht zu erlassenden Revision der eingehenden Butter eine Ausnahme begehrt, so ist ihr Gesuch unstatthaft, wonach dieselbe beschieden wird. Die ꝛc.

Bruchstück aus dem Rescript betreffend die Bonifikation für Chokoladefabrikanten

Vom 7. Januar 1829.

Des Königs Majestät haben mittelst Kabinets-Order vom 23. v. M. dem Chokoladen-Fabrikanten N. N. zu N. eine Steuervergütung von 4 Thlr. vom Centner auf die von ihm ins Ausland exportirte Fabrikate bewilligt. Die ꝛc. Regierung wird daher ꝛc. hierdurch veranlaßt, folgendes Verfahren hierbei anzuordnen.

1. Die Vergütung wird nur bei unmittelbaren Versendungen aus der Fabrik ins Ausland, im Betrage von wenigstens einem Centner, ohne Rücksicht auf die Chokoladensorte, mit 4 Thaler vom Netto-Centner zugestanden.

2. Versendungen des Fabrikats ins Ausland werden, neben Gestellung desselben zur Revision bei dem dortigen Haupt-Steueramte, schriftlich angemeldet, und von demselben unter Verschluß der Kolli mittelst Begleitscheins auf das Ausgangsamt, den gewöhnlichen Vorschriften nach, abgefertigt.

3. Das Haupt-Steueramt führt besondere Notiz hierüber, und reicht der ꝛc. Regierung vierteljährlich eine mit den Anmeldungen, auf welchen der Revisionsbefund bescheinigt, belegte Vergütungs-Berechnung, in deren letzter Spalte auf das Begleitschein-Ausfertigungs-Register und auf den zu der betreffenden Post gehörenden, bescheinigt vom Ausgangsamte zurückgelangten Begleitschein Bezug zu nehmen ist, ein, auf deren Grund die ꝛc. Regierung die Vergütung im gewöhnlichen Wege anweiset, wenn die Berechnung geprüft, mit den Begleitscheins-Ausfertigungs-Registern und deren Belägen verglichen und von der Kalkulatur hiernach vorschriftsmäßig bescheinigt worden. Der ꝛc.

Bruchstück aus dem Cirk.-Rescr. betreffend die Anlegung des Bleiverschlusses.

Vom 6. April 1829.

Um das Herausziehen der Plombageschnüre aus den mit den neuen Verbleiungswerkzeugen geprägten Bleien zu verhüten, werden die neuen Plomben mit Schraubengängen, durch welche die Schnüre laufen, versehen, auch die obern Oeffnungen der Bleie um so viel erweitert werden, daß ohne Anstrengung die zu verschürzenden Knoten der Schnüre in das Blei hineingezogen und von dem Stempelabdrucke mit getroffen werden können.

In Verfolg der Anweisung vom 13. Okt. 1827 ist daher bei der Verbleiung folgendes Verfahren anzuordnen. Sobald das Kolli durch Anlegung der Verbleiungsschnur gehörig sichernd verschlossen ist, wird in jedem der beiden Enden der Schnur, möglich nahe an dem Kolli und so weit es die nachfolgende Anlegung der Maschine erlaubt, also in der Gegend, wo das Blei anzuprägen ist, ein einfacher gewöhnlicher Knoten festgeschürzt. Beide Enden der Schnur werden hiernächst durch die beiden obern weitern Oeffnungen des Bleies und dergestalt durch dasselbe gezogen, daß die Knoten in diese oberen Oeffnungen so weit hineingelangen, als es die innere Konstruktion des Bleies gestattet. Hiernächst erfolgt die Ausprägung des Bleies, und wenn solche bewirkt, werden die an der unteren Seite desselben heraushängenden Enden der Schnur, nahe am Bleie abwärts scharf abgeschnitten.

Die Hauptsache bei der Verbleiung ist aber die scharfe Ausprägung des Bleies, und diese kann nur durch den erforderlichen Kraftaufwand desjenigen, der die Verbleiung verrichtet und der durch Versuche zu erproben ist (wobei nochmals bemerkt wird, daß zwei mäßige Schläge des Hammers in der Regel dazu hinreichen) und besonders durch Befreiung der Ober- und Unterstempel von Schmutz und Feuchtigkeit erreicht werden, weil bei dem scharfen Schluß der Stempel jeder fremde zwischen denselben und dem Bleie liegende Körper, hauptsächlich die nicht nachgebende Feuchtigkeit, die scharfe Ausprägung des Bleies verhindert, und das Gepräge weich und matt erscheinen läßt.

Es ist also durchaus nöthig, daß die Werkzeuge stets rein und trocken erhalten werden, zu welchem Ende Bürsten anzuschaffen sind, mit welchen die Maschinen und besonders die Stempel von Schmutz und Feuchtigkeit leicht befreit werden können. Eben so nöthig ist es, die Bleie und Schnüre trocken zu erhalten und wo daher im Freien bei Regen oder feuchter Luft plombirt werden muß, sind die Geräthschaften bis zum unmittelbaren Gebrauch in der zum Werkzeuge gehörigen Tasche zu führen, bei der Ausprägung aber Vorsichtsmaaßregeln zu treffen und die Maschinen sofort wieder zu reinigen.

Die neuen Werkzeuge haben sich ihres scharfen Gepräges und besonders des geringen Körpers der Bleie wegen, als sehr zweckmäßig bewährt. Es liegt aber in der Natur der Sache, daß eine Maschine die eine schützende Ausprägung der Bleie bewirken soll, auch mit Umsicht und Ordnung gehandhabt sein will, und also nicht bei der Anwendung jenen blinden Mechanismus gestattet, an den die ältern Beamten, Plombeurs und Amtsdiener gewöhnt zu sein pflegen, und in denselben der Bequemlichkeit wegen gewöhnlich den Wunsch laut werden läßt, die frühern schweren mit Klappen versehenen Bleie wieder eingeführt zu sehen. Die vorgesetzten Beamten, die dergleichen Anträge unterstützen, bedenken nicht, daß in solchen Bleien andere, als die ursprünglichen Schnüre ohne äußere Spuren von Verletzungen sehr leicht ange-

bracht werden können, ohne daß jemand bei der Abnahme ahnt, daß diese Schnur mit den Schnurresten unter der Klappe außer Zusammenhang sind. Auch die bisherigen zum neuen Werkzeuge gehörigen Bleie haben größtentheils schon so weite obere Oeffnungen, daß Knoten hineingezogen werden können, und wo dies bei einzelnen Stücken schwierig ist, lassen sich die Oeffnungen leicht erweitern, weshalb diese Maaßregel sogleich in Ausführung kommen kann.

Noch wird bemerkt, daß die Verbleiungsschnüre nicht, wie es zuweilen geschieht, zur Umschnürung großer schwerer Kolli angewendet werden dürfen. Es ist Sache derjenigen, die solche Abfertigung begehren oder derselben bedürfen, die Kolli mit angemessenen Umschnürungen ohne Knoten zu versehen. Durch die Verschürzung der Enden dieser Umschnürung ist sodann die eigentliche Plombageschnur zu ziehen und zu befestigen, die durch die Gestalt der Kolli, ihrer Emballage und Verschnürung bedingt wird. Hiernach ꝛc.

Bruchst. aus dem Cirk.-Rescr. betr. die steuerliche Behandlung des Mundvorrathes der Schiffer.

Vom 7. Mai 1829.

Mit Rücksicht auf die in andern Staaten bestehende steuerliche Behandlung des Mundvorrathes der Seeschiffer werden auch für die diesseitigen Häfen hierunter folgende erleichternde Modifikationen der Bekanntmachungen wegen des Waaren-Ein- und Ausgangs zur See, in Bezug auf die Abgaben-Verfassung, vom 5. April 1821 und der darauf gegründeten Spezial-Regulative für die Ostseehäfen folgendes festgesetzt:

1. Der ankommende Schiffer gibt, wie in den Regulativen vorgeschrieben ist, vollständige Deklarationen über den am Bord befindlichen Proviant ab.

2. Kommt das Schiff unmittelbar aus einem fremden Hafen, so werden bei der Revision des Mundvorraths die darunter begriffenen gewöhnlichen Verzehrungs-Gegenstände, als: Brod, Fleisch, Mehl, Grütze, Graupe, Hülsenfrüchte und überhaupt alle dahin einschlagenden Viktualien, soweit deren Menge nicht augenscheinlich über den Bedarf der Schiffsmannschaft, mit Rücksicht auf deren Anzahl und auf die Dauer des Aufenthalts im Hafen, hinausgeht, vom Hauptamte frei geschrieben, von der Deklaration abgesetzt und außer weiterer Kontrole gelassen.

3. Bei dem in andern Artikeln bestehenden Mundvorrath der aus fremden Häfen kommenden Schiffe, als: Rum und andere geistige Getränke, Bier, Porter, Tabak, Kaffe, Zucker, Thee ꝛc. ist zu unterscheiden, ob dergleichen Gegenstände in der Regel nur zum Bedarf des Kapitains und des Steuermannes, als Kajütengut oder als Proviant für die Schiffsmannschaft überhaupt zu betrachten. Mit Rücksicht hierauf, auf die Anzahl der Schiffsmannschaft, die wahrscheinliche Dauer des Aufenthalts des Schiffes im Hafen, die Nationalität der Leute und den daraus mit Umsicht zu beurtheilenden Mehr- oder Minderbedarf von diesem oder jenem Artikel werden dem Schiffer angemessene Mengen abgabenfrei verabfolgt und von der Deklaration abgeschrieben. — Als allgemeine Maaßgabe kann dabei gelten:

a. für den Kapitain und Steuermann und an Kajütengut täglich, überhaupt:

1. gutes Bier 2 Quart, 2. Porter, Ale u. dergl. 1 Flasche, 3. Rum, Arak, Genever ꝛc. ¼ Quart, 4. Wein 1 Flasche, 5. Kaffee 4 Loth;

b. für die Mannschaft pro Kopf täglich:

1. Schiffsbier 4 Quart, 2. Branntwein ¼ Quart, 3. Zucker 4 Loth, 4. Salz 1 Loth, 5. Thee ½ Loth, 6. Tabak 4 Loth.

Nach diesem nur zu einigem Anhalt dienenden und durch die Umstände bedingten Maaßstabe ist auch der Bedarf an andern Verzehrungs-Gegenständen, die größere Schiffe für weite Reisen etwa mit sich führen und zu verbrauchen gewohnt sein möchten, ungefähr abzumessen.

4. Was von dergleichen sowohl unter 2 als 3 genannten Gegenständen über diesen Bedarf am Bord ist, wird bis zur Wiederausfuhr unter amtlichen Verschluß genommen. Verlängert sich der Aufenthalt im Hafen, oder reicht der frei gegebene Proviant nicht aus, und das Hauptamt hat keinen Verdacht etwaiger Unrichtigkeiten, so kann aus den verschlossenen Vorräthen noch ein angemessener Zuschuß abgabenfrei verabfolgt werden.

5. Für Schiffe, die aus inländischen Häfen kommen, überhaupt für die Küstenfahrt, bleibt es Hinsichts der unter den zu 2 genannten Artikeln begriffenen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände und für die zu 3 genannten Verzehrungsgegenstände bei den bisherigen regulativmäßigen Vorschriften, so weit der Schiffer sich resp. über deren Abstammung aus einer steuerpflichtigen Stadt nicht durch Versendungsscheine, oder überhaupt nicht durch Deklarationsscheine, nach dem Instruktions-Anhange vom 12. Januar 1819 ausweisen kann. Wo dergleichen Bescheinigungen daher in inländischen Häfen über mitzunehmenden Proviant verlangt werden, bedarf es nicht des Verschlusses der ganzen Post, sondern nur desjenigen Theiles derselben, der den wahrscheinlichen Bedarf bis zu dem bestimmten andern inländischen Hafen übersteigt.

6. Das Ueberbringen des Proviants vom Bord des Schiffes, mit Ausschluß der zu den Kochhäusern gehenden Lebensmittel, wird als Defraudation bestraft.

7. Es versteht sich, daß diese Erleichterungen nur den Schiffern derjenigen Staaten zu Theil werden, die gegen diesseitige Schiffe das Reziprokum beobachten. Da solches in den niederländischen Häfen zur Zeit nicht der Fall ist, sondern der Mundvorrath fremder Schiffer dort versteuert oder erweislich wieder ausgeführt werden muß, so bleiben die niederländischen Schiffe bis auf weitere Bestimmung hiervon ausgeschlossen. — Hiernach ist das Erforderliche an die betheiligten Hauptämter zu erlassen.

Bruchst. aus dem Rescr. betreffend die Steuerfreiheit aufgefundener Schiffsanker.

Vom 16. September 1829.

Aus der See herausgebrachte, früher verloren gegangene Anker können zwar steuerfrei eingelassen werden, jedoch nur gegen glaubhafte Bescheinigung, daß dieselben wirklich aus dem benachbarten Gewässer herausgeholt sind, damit diese Befreiung nicht dazu benutzt werde, alte auswärts aufgekaufte Anker ohne Abgaben-Entrichtung einzuführen.

Verfügung des Königlichen Finanz-Ministeriums, die gebildeten Zoll-Straßen und die Transport-Kontrole im Gränz-Bezirk betreffend.

Vom 8. Oktober 1829.

Anliegend erhalten Euer Hochwohlgeboren ein Publikandum sammt Beilage über die gebildeten Zollstraßen und die Transport-Kontrole im Gränz-

Bezirke, zur Bekanntmachung durch die Regierungs-Amtsblätter in der Provinz. Vor dem Abdrucke sind etwaige Fehler in der Rechtschreibung der Namen der Oerter im dortigen Bezirke zu verbessern.

Wo künftig Veränderungen in den Zollstellen, oder dem Laufe der Zoll-Straßen eintreten, ist unfehlbar jedesmal Anzeige davon zu machen, und die in dem Publicandum vorbehaltene Bekanntmachung solcher Veränderungen zu bewirken.

Um eine gleichförmige Anwendung der bestehenden Vorschriften über die Legitimation des Sachverkehrs im Gränzbezirke zu erzielen, sind die in dem Publikandum enthaltenen Bestimmungen nach folgenden Regeln in Ausführung zu bringen.

1. Die Gränz-Zollämter geben über die Gegenstände, wovon Abgaben zu entrichten gewesen, die Bescheinigung in der Quittung oder in der Waaren-Eingangs-Deklaration.

Das Quittungs-Formular hat aber einige Abänderungen und Zusätze, besonders um dasselbe auch für die Waaren-Transport-Legitimation außer dem Gränzbezirk brauchbar zu machen, erhalten.

Von diesem Formulare liegt ein Muster hierbei, wonach der Abdruck künftig zu bewirken, so weit die Lieferung nicht überhaupt schon von hier erfolgt.

Eingehenden Waaren-Transporten, die von den Gränz-Aemtern unter Begleitscheins-Kontrole abgefertigt werden, oder welche mit Begleitscheinen oder Deklarationsscheinen durch das Ausland eingehen, dienen die Begleitscheine oder Deklarationsscheine zur Legitimation im Gränzbezirke zu welchem Ende das Erforderliche auf diesen Abfertigungen zu vermerken ist, soweit die etwa mitgehende Eingangs-Deklaration nicht schon diese Legitimation enthält. Werden Deklarationsscheine beim Eingange an der Gränze abgenommen und die darauf verzeichneten Gegenstände in freien Verkehr gesetzt, so sind besondere Legitimationsscheine über den Transport derselben durch den Gränz-Bezirk zu ertheilen.

Zur Legitimation der Eingangs-Abgaben freien Gegenstände, ist bisher das dem §. 57 der Verwaltungs-Instruktion vom 28. Mai 1818 beigefügte Muster F. angewendet.

Nur für die zum abgabenfreien Verkehr aus dem Binnenlande in dem Gränzbezirke oder aus dem Gränzbezirke in das Binnenland oder in das Ausland, oder von Ort zu Ort in Gränzbezirke selbst, angemeldeten Gegenstände, ist ein Formular nicht allgemein vorgeschrieben gewesen. Es ist indessen für sämmtliche Gegenstände, welche ohne Abgaben-Entrichtung versendet werden, nur ein einziges Formular anzuwenden. Darum soll das bisherige Muster unter Litt. F der Verwaltungs-Instruktion, sowie das in einzelnen Bezirken sonst etwa vorgeschrieben gewesene Legitimations-Scheins-Muster wegfallen und dafür zur amtlichen Bezettelung des abgabenfreien Sachverkehrs des beiliegenden Legitimationsschein-Muster allgemein gebraucht werden, wonach der Abdruck, soweit diese neueren Formulare nicht schon von hier aus geliefert werden, zu bewirken ist.

2. Bei dem Gebrauche des Musters ist Folgendes zu beobachten:

a. die mit lateinischer Schrift gedruckten Worte sind, bis auf die, welche auf den jedesmaligen Abfertigungs-Fall passen, zu durchstreichen und ebenso ist

b. von dem Vordrucke Vor- / Nach- } Mittag

auszustreichen, was mit der einzurückenden Abfertigungsstunde nicht übereinstimmt.

c. Tag und Stunde der Ausfertigung, die Menge der bescheinigten Gegenstände, die Stundenzahl der Gültigkeit sind in Buchstaben anzugeben.

d. Die Gattung und Menge des Transports ist in der Regel nach den Maaßstäben und in den Ausdrücken der Heberollen anzugeben. Erfolgt die Ausfertigung indessen nach den weiter unten gegebenen Bestimmungen ohne Verwiegung oder Gewichts-Angaben, nur in den Ausdrücken des gewerblichen Verkehrs und die Gegenstände bestehen in Manufaktur-Waaren oder solchen Sachen, die zu einer nähern Bezeichnung geeignet sind, dann ist neben der Gattung auch die Art der Waare anzugeben z. B. weißes Baumwollenzeug 10 Stück,

bunt / blau } bedrucktes Baumwollenzeug 3 Stück.

Leinezeug roth gestreiftes 2 Stück ꝛc.

Reicht der zur Angabe der Gattung und Menge im Formulare vorhandene Raum nicht aus, so kann von dem Versender ein besonderes, Gattung und Art der Waaren genau und die Zahlen in Buchstaben ergebendes, von ihm vollzogenes Verzeichniß gefordert und dasselbe dem Legitimationsschein angestempelt oder angesiegelt werden.

e. Die Frist, für welche der Legitimations-Schein gültig sein soll, muß mit Umsicht nach Maaßgabe der Entfernung des Bestimmungs-Ortes, der Schwere der Ladung zu den Transportkräften, der Beschaffenheit der Wege u. s. w. abgemessen und darf in der Regel für den Gränzbezirk nur auf den Transport während der gesetzlichen Tagesstunden gerichtet werden. Ausnahmen hiervon sind nur in dringenden Fällen unter Genehmigung des Haupt-Amtes oder eines Oberbeamten zuläßig und dann im Register bei der Abfertigungs-Post besonders zu bemerken.

f. Jeder Legitimationsschein ist mit dem Stempel und der Unterschrift der ausfertigenden Stellen zu versehen.

3. Die Bescheinigung über den Sachtransport im Gränzbezirke, darf von den Zoll- und Steuer-Aemtern, sowie von den Anmeldungs- oder Legitimations-Stellen in der Regel nur ertheilt werden:

a. auf den Grund vorgängiger Vergewisserung über das Vorhandensein der zu bescheinigenden Gattung und Menge der Waaren und

b. bei Versendungen innerhalb des Gränz-Bezirks oder aus demselben nach dem Binnenlande, nur nach vorgängiger Ueberzeugung von der Abstammung derselben aus versteuerten Beständen, oder von ihrer inländischen Erzeugung oder Fabrikation. Die Vergewisserung über die Gattung der Waaren, muß durch Besichtigung erfolgen. Die Menge kann durch Verwiegung festgestellt werden, wenn die Ausfertigungs-Stelle mit Waage-Geräth versehen ist. Kann der Versender das Gewicht angeben und stimmt diese Angabe bei Berücksichtigung der Waarengattung, der Collizahl und der Transportmittel mit der erfahrungsmäßigen Ueberschlagung überein, so mag

die Verwiegung unterbleiben, oder nach Umständen nur probeweise stattfinden.

Auf den Legitimationsscheinen ist aber in allen Fällen wo dieselben auf Gewicht lauten und dasselbe nicht durch amtliche Verwiegung festgestellt worden, ausdrücklich „nach Angabe“ zu bemerken, oder außer dem Gewicht noch der anderweite Maaßstab der Waare darauf anzugeben. Wo es an Waage-Anstalten fehlt, ist die Menge nach dem gewerblichen Maaßstabe zu bezeichnen; Flüssigkeiten sind nach Oxhoften, Eimern, Tonnen, Quarten; trockene Waaren nach Ellen, Stücken, Schocken anzugeben und dabei die Vorschriften zu 2 d. zu beachten. Ueber Transport von Kleinigkeiten, deren Menge nach Abschätzung leicht zu erkennen ist, besonders bei Rückkehr der Käufer von Jahr- und Wochenmärkten, wird diese Abschätzung und der Augenschein in der Regel zur Ausfertigung der Legitimation nach Gewicht oder Maaß ohne Verwiegung hinreichen. Waaren welche hauptsächlich Gegenstand des Schleichhandels sind, als: Zeuge von Baumwolle oder Seide oder Wolle, Branntwein aller Art, Kaffee, Tabaksfabrikate, Wein und Zucker, können unter Verschluß gelegt werden, wenn die Versendung in das Binnenland oder an einen Gewerbetreibenden im Gränzbezirke erfolgt, die Menge dieser Gegenstände einen halben Centner beträgt, und im Bestimmungs-Orte, oder auf dem geraden Wege dahin nach einer Amtsstelle belegen ist, auf welche der Legitimationsschein gerichtet worden, und wo der Verschluß abgenommen werden kann.

Die Anlegung des Verschlusses ist auf dem Legitimationsscheine zu bemerken und der Ausfertigung die Weisung zur Anmeldung in der vorgeschriebenen Amtsstelle beizufügen.

Diese Maaßregel ist jedoch nur da anzuwenden, wo solche zur Abwendung vorherzusehender schleichhändlerischer Mißbräuche nothwendig erscheint.

Legitimationsscheine zum Hausir-Verkehr sind jederzeit mit der Verpflichtung zur Anmeldung bei der nächsten Amtsstelle, die der Hausirer auf seinem Wege berührt, und wo die Visirung, oder, bei abgelaufener Gültigkeitsfrist, die Erneuerung des Scheines abfolgen muß, auszufertigen.

In den Legitimationsscheinen über Branntwein in Gebinden von mehr als einem halben Eimer, muß von dem Versender jedesmal die Stärke nach dem Alkoholometer von Tralles angegeben oder amtlich ermittelt und auf dem Legitimationsschein bemerkt werden. Gewerbetreibende, welche dergleichen Versendungen im Gränzbezirke oder nach demselben machen, sind zu dieser Angabe anzuhalten, die Aemter oder Legitimationsstellen, bei welchen solche Ausfertigungen aber vorkommen, mit Alkoholometern zu versehen und über deren Anwendung zu belehren.

Wenn der Legitimationsschein bei einem vom Orte der Versendung über eine Viertel Meile entfernten Ausfertigungsstelle zu extrahiren ist, so muß in der Regel ein Vorschein zum Transporte der Waare zu jener Stelle gelöst werden. Zur Erleichterung kann in solchen Fällen, wo nicht besondere Bedenken obwalten, der Legitimationsschein sogleich ausgefertigt und ausgehändigt, die Aushändigung aber an die Bedingung geknüpft werden, die Waare binnen einer zu bestimmenden Frist der Expeditionsstelle mit dem Legitimationsscheine noch vorzuführen. Bei bekannten unverdächtigen Versendern und bei Gegenständen, die keinen Mißbrauch befürchten lassen, kann ausnahmsweise auch der Transport gleich aus dem Orte in welchem sie sich befinden, zum Bestimmungsorte gestattet werden.

Zur Ueberzeugung von der erfolgten Versteuerung oder inländischen Abstammung der Waaren, worüber Legitimationsscheine begehrt werden, ist die Nachweisung dieser Erfordernisse mit Umsicht zu verlangen. Bei Gewerbetreibenden, welche unter Buch-Controle stehen, wird es des Ausweises regelmäßig nicht bedürfen, weil bei der Lagerrevision die Abschreibung mit dem Inhalte des Legitimationsschein-Registers verglichen, und die etwaige Mehrversendung zur Erörterung gezogen werden kann.

Unverhältnißmäßige, d. h. den gewöhnlichen Bestand des Anmelders übersteigende Quantitäten werden indessen auch von buchpflichtigen Gewerbetreibenden durch Vorlegung ihrer Bücher zu beglaubigen sein.

Fabrikanten und Handwerker, insbesondere solche, welche nur selbst gefertigte Waaren versenden, können in der Regel mit der Zumuthung umständlichen Ausweisens über die Abstammung der Waaren verschont werden, so lange sie nicht den Ruf des unredlichen Verkehrs verschulden, und die Art der Waaren nicht in einzelnen Fällen zur Nachfrage Veranlassung gibt. Von Personen, welche dem Ausfertigungsamte aber entweder ganz unbekannt sind oder welche Waaren von der angemeldeten Gattung und Menge nicht zu besitzen oder zu versenden pflegen, ist der Ausweis über den inländischen Ursprung oder die Versteuerung derselben jedesmal vor Ertheilung des Legitimationsscheines zu fordern.

4. Die durch die Verfügung vom 8. Juni 1818 auf den Grund der Zollordnung §. 16 zugestandene Aushülfe, die Ausfertigung der Legitimationsscheine an verlaßbare Ortsbehörden über die Produkte und Fabrikate des Ortes und der nächsten Umgegend zu übertragen, dauert fort.

Solche Legitimationsscheine, zum Unterschiede Versendungsscheine genannt, sind aber nach der unter 5 für die von Privaten auszufertigenden Transport-Bescheinigungen gegebenen Vorschriften und Form auszustellen, und die Ortsbehörde ꝛc. erhält darüber einen Erlaubnißschein, gleichlautend mit dem Unterschiede, daß die Druckformularien dem Aussteller unentgeltlich geliefert werden.

5. Die nach derselben Verfügung den Inhabern gewerblicher Anlagen nachgelassene Ausfertigung von Legitimationen darf denselben ebenfalls ferner anvertraut werden, wenn der Provinzial-Steuer-Direktor die Ueberzeugung hat:

a. daß das Bedürfniß dazu vorhanden ist, d. h., mit dem Geschäfte der Extrahenten häufige Versendungen verbunden sind, und die nächste amtliche Legitimations-Stelle über eine achtel Meile von der gewerblichen Anlage entfernt liegt.

b. daß der Extrahent den Ruf der Zuverläßigkeit für sich hat, und entweder selbst fähig ist, die Versendungsscheine auszustellen, oder einen fähigen und verlaßbaren Stellvertreter stellen kann, dessen Handlungen zu vertreten er zusagt, und

c. daß die Befugniß nur für selbst gewonnene Produkte, oder für selbst gefertigte oder bearbeitete Fabrikate benutzt werden soll.

Die Ausfertigung solcher Versendungsbescheinigungen darf jedoch bei Gegenständen, die nach dem Auslande gehen, nur bis zur nächsten auf diesem Wege belegenen Amtsstelle, oder bis zum Gränz-Zollamte, unter Beding der Gestellung des Transports bei dieser Stelle zur Revision geschehen, sofern in einzelnen Fäuen hierunter nicht durch besondere Verfügungen Ausnahmen gestattet werden.

Ebenso darf bei Transporten innerhalb des Gränzbezirks oder nach dem Binnenlande, die Bescheinigung in der Regel nur mit der Beschränkung erfolgen, daß die Gegenstände dem ersten auf dem geraden Wege zum Bestimmungs-Orte belegenen Zoll- oder Steueramte, soweit dergleichen Amtsstellen in der Richtung des Transportes oder in dessen Bestimmungsorte vorhanden sind, zur Revision vorgeführt werden.

Findet sich bei Letzteren gegen die Richtigkeit der Bescheinigung, und gegen die Uebereinstimmung derselben mit dem Transport nichts zu erinnern, so visirt das Amt den Versendungsschein unter seiner Unterschrift und Stempel-Beidrückung ohne Eintragung in das Legitimationsschein-Register.

Kann der Bestimmungsort des Transports aber innerhalb der auf dem Versendungsschein bemerkten Gültigkeitsfrist, nicht erreicht werden, so fertigt die Amtsstelle einen Legitimationsschein nach der allgemeinen Vorschrift darüber aus und behält den Versendungsschein zum Register-Belag zurück.

Zu den Versendungsscheinen III. ist das anliegende Formular welches auf rothem Papier abzudrucken, anzuwenden.

Die Ausfertigung muß allemal zweifach geschehen, um ein Exemplar zurückzubehalten, und das zweite dem Waarenführer mitgeben zu können.

Das betreffende Hauptamt behändigt dem autorisirten Aussteller den erforderlichen Formularien-Vorrath in Büchern, worin zwei Formulare neben einander gedruckt sind, durchzieht diese Bücher mit einer Schnur, welche auf dem ersten Blatte anzusiegeln ist, und bedruckt die vornstehenden Exemplare mit seinem Farbenstempel.

Der Aussteller schneidet das voranstehende Formular nach der Ausstellung ab, und läßt das andere an der Schnur befindliche stehen, um solches jederzeit zur Vergleichung vorlegen zu können.

Der Extrahent muß die Druckkosten erstatten und, gegen Empfang eines neuen Vorrathes, den alten Stock der Versendungsscheine dem Hauptamte aushändigen.

Fabrikanten, welche Waaren verfertigen, die einen Farbestempel annehmen, werden anzuhalten sein, dieselben mit einem auf ihre Kosten zu fertigenden Farbestempel bedrucken zu lassen, wenn solche im Grenzbezirke auf eigene Bescheinigung versandt werden sollen.

Die Art und Menge des Transportes ist, wenn der Aussteller zu seinem Gewerbe einer Waage bedarf, nach den Maaßstäben des Tarifs anzugeben sonst kann die diesfällige Angabe nach dem gewöhnlichen gewerblichen Maaßstabe gemacht werden.

Es ist jedem Aussteller vorzuschreiben, nach welchem Maaßstabe er die Waaren anzugeben hat.

Dergleichen Versendungsscheine dürfen niemals auf andere als Tages-Stunden lauten. Der Aussteller muß von seiner und seines Stellvertreters Unterschrift, und von dem Siegel oder Stempel, dessen er sich bei der Ausfertigung bedienen will, einige Exemplare an das Hauptamt einliefern, wovon eins im Hauptamte verbleibt, ein zweites der Oberkontroleur des Bezirkes erhält und die übrigen an die Amtsstellen, in deren Nähe der Aussteller wohnt, ausgehändigt werden, um nöthigenfalls Siegel oder Stempel und Unterschrift zur Stelle vergleichen zu können.

Die Allgemeinen und besondern Vorschriften sind in einem, dem Aussteller von dem Provinzial-Steuer-Direktor stempel- und kostenfrei auszufertigenden Erlaubnißschein, nach dem beiliegenden Muster (IV) zusammengestellt worden.

Der Erlaubnißschein ist in der Regel nur für ein Jahr zu ertheilen, kann aber, wo Gründe dafür sprechen, auch auf mehrere Jahre bewilligt werden. Fehler bei der Ausfertigung können mit Ordnungsstrafen von 10 Sgr. bis 10 Thlr. geahndet werden, ziehen aber, wenn sie mehr als dreimal verübt werden, den Verlust des Erlaubnißscheins nach sich. Mißbrauch der Bescheinigungs-Befugniß zur Verdeckung einer Kontravention, oder zur Bescheinigung fremder, dem Aussteller nicht gehörigen Waaren, verwirkt, abgesehen von der gesetzlichen Strafe, den Verlust des Erlaubnißscheins sofort.

6. Die unter dem 22. März 1820 (III. 2344) vorgeschriebene Annotation der von den Aufsichts-Beamten im Gränzbezirk angetroffenen Legitimations-Scheine dauert fort, und erstreckt sich auch auf die von Ortsbehörden und Privatpersonen ausgestellten Versendungsscheine.

7. Die Ober-Inspektoren und Ober-Kontroleurs müssen auf ordnungsmäßige Ausfertigung der Legitimations- und Versendungsscheine und auf vorschriftsmäßige Registerführung halten, bemerkte Fahrlässigkeiten dabei rügen, und sämmtlichen Aufsichts-Beamten die fleißige Vergleichung der Bescheinigungen mit den angetroffenen Transporten einschärfen.

Die den Ortsvorgesetzten und Privaten zugestandene Ausfertigung von Transport-Bescheinigungen erleichtert zwar den Verkehr im Gränzbezirke; bei richtiger Würdigung des Zweckes der Bezettelungs-Kontrole werden aber noch größere Erleichterungen hierunter zulässig sein.

Manche Artikel, die nur die allgemeine Eingangsabgabe oder noch geringere Steuern tragen, sind gar kein Gegenstand des Schleichhandels, besonders in Gegenden, wo das Innland Ueberfluß daran hat. Andere tragen unzweifelhafte Kennzeichen ihres inländischen Ursprungs an sich oder können leicht damit versehen werden, und noch andere gehören nur dem kleinen Verkehr gewisser Gränzbewohner an. In vielen solchen Fällen wird sich die Kontrole vereinfachen und besonders das Schreibwerk dabei vermindern lassen.

Allgemeine Bestimmungen hierüber sollten zwar weiteren Erfahrungen vorbehalten bleiben, indessen ist in Ueberlegung zu nehmen, ob und welche niedrig besteuerte beim Ausgange abgabenfreie Objekte, mit welchen dort überhaupt oder in größeren Distrikten ein lebhafter Verkehr besteht, und die nach den bisherigen Erfahrungen kein Gegenstand der Einfuhr vom Auslande und des Schleichhandels sind, versuchsweise von der Transport-Bescheinigung beim Verkehr innerhalb des Gränzbezirks und zwischen demselben und dem Binnenlande zu entbinden sein möchten.

Auch auf solche Artikel die unzweifelhafte Kennzeichen ihres inländischen Ursprungs an sich tragen, ist diese Prüfung zu richten.

Wird eine Modifikation der bestehenden Vorschriften hierbei ohne Besorgniß für das Steuer-Interesse nicht für bedenklich erachtet, so werden nähere Vorschläge deshalb erwartet. Auf kleine Abtheilungen des Gränzbezirks dürfen dieselben aber nicht gerichtet sein, sondern mindestens auf ganze Haupt-Amts-Bezirke oder größere Distrikte, die nach allgemein bekannten Merkmalen dem Publikum leicht und scharf bezeichnet werden können. Der schriftlichen Legitimation theilweise andere Kontrol-Formen zu substituiren, namentlich durch Bezeichnung der Waaren, durch amtlich anzulegenden und hiernächst von den Extrahenten selbst zu lösenden Verschluß u. s. w. wie von einigen Seiten in Vorschlag gekommen, wird nicht für rathsam gehalten, weil da-

durch nur die Einheit gestört, aber wenig gewonnen werden würde, solche Maßregeln auch leicht zu Mißbräuchen und Irrthümern Seitens des Publikums und zu Mißgriffen der Beamten Veranlassung geben.

Dagegen wird es zulässig sein, einzelnen zuverlässigen Eingesessenen, namentlich Handwerkern, für den oft vorkommenden Transport ihrer eigenen bestimmten Erzeugnisse, statt der Erlaubnißscheine zur eigenen schriftlichen Transport-Bescheinigung, von den Provinzial-Steuer-Direktoren ausgefertigte Freikarten für einen gewissen Zeitraum zu bewilligen, die dem darin namentlich Bezeichneten die Befugniß geben, die in der Karte genannten Gegenstände in einer bestimmten Menge und auf gewissen Wegen ohne weitere schriftliche Legitimation als durch die mit sich zu führende und auf Erfordern stets vorzuzeigende Freikarte transportiren zu dürfen.

Zu solchen auf Vertrauen begründeten persönlichen Erleichterungen, so wie zu Modifikationen in der schriftlichen Transport-Kontrole für spezielle Fälle, besonders an Jahrmarkts-Tagen ꝛc. durch Substitution beschleunigender Maaßregeln den Verhältnissen und der Oertlichkeit nach, unter besonderer Instruktion der Beamten darüber, wird hierdurch die Autorisation ertheilt.

Hiernach ist das Erforderliche anzuordnen.

Berlin den 8. Oktober 1829.

Der Finanz-Minister.

An sämmtliche Provinzial-Steuer-Behörden.

III. 7768.

I.

(Vorderseite des Formular I.*)

Quittung

über Ein-, Aus- oder Durchgangs-Abgaben.

Nro.

den ten 184

Vor- / Nach- } mittags um Uhr

Der hat am heutigen Tage folgende geladene Waaren angegeben und davon nach gehöriger Revision die -Abgaben entrichtet, wie folgt:

Gegenstände.	Menge.	Betrag der davon entrichteten Gefälle. Thlr.	Sgr.	Pfg.
Zusammen				

einschließlich Gold und Thlr. in Kassen-Anweisungen.

II.

(Vorderseite des Form. II.**)

Nro.

Legitimations-Schein.

den ten 184

Vor- / Nach- } mittags um Uhr

D aus

1. Führt vom Auslande abgabenfrei ein nach

2. Führt von nach

auf mit bespannt die nachstehend angegebenen Gegenstände, nämlich:

*) u. **) Jedes dieser Formulare nimmt im Original ein Octavblatt ein. Der Raumersparniß wegen sind sie hier Beide auf ein Octavblatt zusammengedrängt. Anmerk. des Herausgebers.

(Kehrseite des Form. I.)

Legitimations-Schein.

Inhaber nimmt den Weg durch den Gränzbezirk über die nachgenannten Ortschaften, nämlich:

Gegenwärtige Bescheinigung ist zum Ausweise der Waaren im Gränz-Bezirk nur bis und außer demselben bis gültig.

Königl. -Amt.

(Kehrseite des Form. II.)

Der Waarenführer nimmt den Weg über die Orte:

Dieser Schein ist nur bis im Gränz-Bezirk und außer demselben nur bis gültig.

Für die Ausgangs-Abgaben sind hier Thlr. Sgr. Pf. niedergelegt.

Königl. -Amt.

Nro.

Versendungsschein.

den ten Vor= / Nach= } mittags um 184 Uhr,

versende
durch
folgende Gegenstände, als:

aus
an
zu

Der Transport geht über die Orte:

und meldet sich bei de Amt
zu

Gegenwärtiger Schein ist nur auf
Stunden gültig.

III.

(Erste Seite.)

Nro.

Versendungsschein.

den ten Vor= / Nach= } mittags um 184 Uhr,

versende
durch
folgende Gegenstände, als:

aus
an
zu

Der Transport geht über die Orte:

und meldet sich bei de Amt
zu

Gegenwärtiger Schein ist nur auf
Stunden gültig.

(Kehrseite.)

Nachrichtlich. Wenn der Raum zur Angabe der Gegenstände auf der Vorseite nicht ausreicht, ist das Verzeichniß auf dieser Rückseite fortzuführen.

Nachrichtlich. Wenn der Raum zur Angabe der Gegenstände auf der Vorseite nicht ausreicht, ist das Verzeichniß auf dieser Rückseite fortzuführen.

IV.

(NB. Es ist statt des ursprünglichen das jetzt gültige Formular beigefügt.)

Auf den Grund des §. 87 der Zoll-Ordnung vom 23. Januar 1838 wird nach dem Antrage des Königlichen Haupt- -Amtes zu

de

hiermit auf d Jahr die Erlaubniß ertheilt, über nachgenannte Gegenstände, als:

Gegenstände, welche {in gewonnen od. fabrizirt / von dem Inhaber selbst fabrizirt} sind	Höchste Menge für einen Transport. *)	Höchste Menge für ein Jahr. *)

die zum Ausweise im Gränzbezirke erforderlichen Transport-Bescheinigungen auszufertigen, dieses jedoch nur unter den nachstehenden Bedingungen: 1)

1) Es darf derselbe Versendungsscheine nur ertheilen über die vorbezeichneten Gegenstände in der vorgeschriebenen Menge.

2) Die von ihm auszufertigenden Versendungsscheine sind jedoch bei Gegenständen, welche in's Ausland gehen, nur bis zur nächsten auf diesem Wege belegenen Amtsstelle oder dem Gränz-Zollamte gültig; bei Transporten innerhalb des Gränzbezirks oder nach dem Binnenlande aber auf die nächste auf dem geraden Wege zum Bestimmungsorte belegene Amtsstelle zu richten, wo die Gegenstände zur Revision gestellt werden müssen.

3) Die Versendungsscheine können nur von ihm selbst und eigenhändig oder, in dessen Abwesenheit oder Behinderung, von dem durch das betreffende Königl. Haupt-2c.-Amt dazu ein für allemal anerkannten Stellvertreter ausgefertigt werden.

Die Versendungsscheine müssen vom Aussteller unterschrieben und untersiegelt oder unterstempelt werden. Von der Unterschrift und dem Abdrucke des Siegels oder Stempels, womit die Versendungsscheine versehen sein sollen, muß ein faches Exemplar an das betreffende Haupt-2c.-Amt abgeliefert werden.

4) Es darf der Inhaber dieses Erlaubnißscheines nur diejenigen gedruckten Formulare zu Versendungsscheinen benutzen, welche ihm von dem betreffenden Königl. 2c. Amte dazu übergeben werden.

---

*) Die in diesen beiden Spalten angegebenen Maßstäbe für die Waaren müssen immer angewendet werden.

1) Die Ausfertigung der Scheine muß unentgeltlich geschehen.

Der Vordruck ist in beiden nebeneinander stehenden Formularen jederzeit vollständig auszufüllen, Tag und Stunde der Ausstellung, die Menge der versendeten Gegenstände und die Stundenzahl der Gültigkeit werden nicht mit Ziffern, sondern mit Buchstaben angegeben.

Nach vollendeter Ausfüllung wird das vorstehende Exemplar zur Begleitung des Transportes abgeschnittten und das an der Schnur stehende zurückgelassen.

Je nachdem die Stunde der Ausstellung Vor- oder Nachmittags oder Mittags ist, wird das Wort „Vor" oder „Nach" oder eins wie das andere dieser Worte ausgestrichen.

Hinter das Wort „gültig" kommt die Unterschrift des Ausstellers mit Bemerkung der Eigenschaft, in welcher er die Ausfertigung gibt.

Es muß nach Anleitung des Druckes in den Versendungsscheinen bestimmt und deutlich angegeben werden: a) der Versender, b) der Führer und Empfänger des Gegenstandes, c) der Gegenstand selbst nach Art und Menge, und zwar nach Gewicht, Eimern, Ellen, Schock, d) der Ort, woher er kommt, und e) der Ort, wohin er gehen soll, f) der Weg zum Bestimmungsorte, mit Angabe der Orte, welche auf diesem Wege im Gränzbezirke berührt werden, g) die erste Amtsstelle auf dem Wege, bei welcher der Waarenführer den Versendungsschein vorlegen, und die Waare zur Revision gestellen soll. Es muß h) Ort, Tag und Stunde der Ausstellung und die Zeit der Gültigkeit des Versendungsscheins, welcher genau nach der Länge des Weges im Gränzbezirke, mit Beachtung der gesetzlichen Transportstunden §. 86 der Zoll-Ordnung vom 23. Januar 1838, abzumessen ist und nur auf diese Tagesstunden gerichtet werden darf, auf demselben genau vermerkt, auch der Schein mit der laufenden Nummer versehen werden.

5) Das betreffende Haupt-2c.-Amt wird dem Inhaber dieses Erlaubnißscheins, gegen Erstattung der Druckkosten, den Formularien-Bedarf in Büchern liefern, welche mit einer auf dem ersten Blatte angesiegelten Schnur durchzogen sind, um die an der Schnur stehenden Exemplare festzuhalten. Diese Bücher müssen reinlich gehalten und dergestalt aufbewahrt werden, daß ein Dritter davon keinen Mißbrauch machen kann. Sobald der empfangene Vorrath verbraucht ist, muß unter Zurückgabe der an der Schnur verbliebenen Duplikate des Stockes der neue Bedarf von dem betreffenden Haupt-2c.-Amte verschrieben werden.

6) Es muß sich der Inhaber dieses Erlaubnißscheines dem betreffenden Königl. Haupt-2c.-Amte schriftlich verpflichten, mit aller Sorgfalt darauf Bedacht zu nehmen, daß die Transport-Führer die Versendungsscheine nicht doppelt brauchen können. Zu dem Zwecke ist erforderlich, daß der Schein nie früher ausgestellt werde, als zur Zeit des Abgangs der Sendung. Auch darf kein Versendungsschein auf mehrere Sendungen nach verschiedenen Bestimmungsorten oder an verschiedene Empfänger in einem Bestimmungsorte ausgestellt werden. Es ist vielmehr für jeden Bestimmungsort und für jeden Empfänger ein besonderer Versendungsschein erforderlich.

7) Die gegenwärtige Erlaubniß ist, wie oben bestimmt, nur auf Jahr gültig. Im Falle Erneuerung gewünscht wird, ist solches durch das betreffende, Eingangs benannte, Königl. Haupt-2c.-Amt so zeitig nachzusuchen, daß solche vor Ablauf dieses Zeitraums gewährt werden und die Bewilligung eintreffen kann.

8) Die Nichtbefolgung der gegebenen Ausfertigungs-Vorschriften wird mit Ordnungsstrafe von 10 Sgr. bis 10 Thlr. geahndet, und wenn solche

Fehler nach vorgängiger dreimaliger Bestrafung anderweit vorkommen, die Erlaubniß zur eigenen Legitimation sofort eingezogen. Mißbrauch der Ausfertigungs-Befugniß zur Bedeckung einer Waaren-Kontravention, Verweigerung der Vorlegung des Stockes der Versendungsscheine an die Beamten und Anmaßung der Bescheinigung der Waaren eines Dritten wird gleich das erstemal mit Verlust des Erlaubnißscheins geahndet.

N. N. den ten 184

(Siegel.)

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Erlaubniß für
zur Ausfertigung von Versendungsscheinen über
Nro.

Auszug aus der Zoll-Ordnung vom 23. Januar 1838.

§. 86. Der Transport von zollpflichtigen ausländischen und gleichnamigen inländischen Gegenständen, über die Zollgränze und innerhalb des Gränzbezirks, ist nur in der Tageszeit erlaubt.

Als Tageszeit wird in dieser Beziehung angesehen:

in den Monaten Januar und Dezember die Zeit von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends;

in den Monaten Februar, Oktober und November die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends;

in den Monaten März, April, August und September die Zeit von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends;

in den Monaten Mai, Juni und Juli die Zeit von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends.

Bekanntmachung die Zollstraßen und die Transport-Kontrole im Gränzbezirk betr.

Vom 8. Oktober 1829.

Nach der neuesten Regulirung des Gränzbezirks wird, den Bestimmungen der Zollordnung vom 26. Mai 1818 §§. 10 und 96 gemäß, in der Anlage eine Nachweisung der gebildeten Eingangsstraßen zu den Haupt-Zollämtern und den Neben-Zollämtern erster Klasse, sowie auch der Revisions-Stellen für das Reisegepäck der mit Extrapost Reisenden beim Eingange vom Auslande, mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Zollstraßen durch Zolltafeln bezeichnet sind, und in der Beilage der Lauf derselben nur durch Angabe der Orte, welche berührt werden, hat angegeben werden können.

Abänderungen, welche künftig getroffen werden möchten, sollen, insofern sie die Haupt-Zollämter betreffen, in sämmtlichen Regierungs-Amtsblättern, insofern sie aber die Neben-Zollämter angehen, durch die Regierungs-Amtsblätter der Provinz, worin das Neben-Zollamt belegen, bekannt gemacht werden.

Zugleich werden auf's Neue folgende Bestimmungen der Zoll-Ordnung und der Verordnung vom 30. Oktober 1827 darüber, was bei der Einführung von Waaren oder Gepäck aus dem Auslande, und beim Transport im Gränzbezirk zu beobachten ist, in Erinnerung, und einige reglementarische Anordnungen zur Kenntniß gebracht.

1. Jeder, der aus dem Auslande kommt und Waaren und Sachen bei sich führt, darf solche nur auf einer Zollstraße in das Land bringen.

Er muß auf der Gränze auf der mit Zolltafeln bezeichneten Straße bis zu der Zollstelle bleiben, und das, was er bei sich führt, bei derselben an-

melden (Zollordnung §§. 3, 5, 77 und folg.). Ueber die dort nach Maßgabe der Bestimmungen der Zoll-Ordnung §§. 6, 16, 78, 86, 87, 90 und ferner, erfolgte Abfertigung, muß derselbe allemal eine schriftliche Bescheinigung erhalten, die zur Legitimation beim weitern Transporte der Waaren oder Sachen im Gränzbezirke dient.

2. Jeder, der aus dem Binnenlande kommt und Gegenstände bei sich führt, um damit nach dem Auslande zu gehen, oder um sie auch nur in den Gränzbezirk einzuführen, muß, bei dem an der Binnenlinie auf der Straße, auf der er sich in den Gränzbezirk begibt, gelegenen Kontrol-Amte, oder bei einem Steueramte an der Binnenlinie oder zunächst des Gränzbezirks im Binnenlande, was er bei sich führt anmelden; und mit einer Bescheinigung zur Legitimation beim weitern Transport im Gränzbezirk sich versehen lassen. Diese Bescheinigung ist nur allein in dem Falle nicht erforderlich, wenn der Transport auf einer Straße erfolgt, welche als Zollstraße von einem Gränz-Zollamt zur Binnenlinie führend, bezeichnet ist, und auf dieser Straße, außer der Regel, kein Kontrol- oder Anmeldungsamt sich befinden sollte.

Gegenstände, die mit Begleitscheinen eines Steueramts im Innern oder eines Gränz-Zollamtes, desgleichen mit Deklarations-Scheinen für die Passage durch das Ausland, aus dem Binnenlande in den Gränzbezirk kommen, um aus- oder durchzugehen, bedürfen der Anmeldung nur dann, wenn an der Straße, auf welcher sie den Gränzbezirk betreten, ein Kontrol-Amt belegen, oder diese Anmeldung in der über eine Waare erhaltenen Zollabfertigung oder Bezettelung besonders vorgeschrieben ist. Außerdem dient der Begleit- oder Deklarations-Schein zur Legitimation im Gränzbezirke.

3. Wer Sachen innerhalb des Gränzbezirks weiter als eine Viertelmeile, oder aus dem Gränzbezirke nach dem Auslande, oder aus dem Gränzbezirk nach dem Binnenlande transportirt, muß mit einer Legitimation eines Zollamts, einer Steuer-Hebestelle, einer Legitimations-Ausfertigungsstelle, oder eines zur Ausfertigung von Transport-Bescheinigungen ermächtigten Versenders versehen sein (Zollordnung §. 6. Verordnung v. 30. Okt. 1827.)

4. Werden Waaren ausgeführt, welche mit einer Ausgangs-Abgabe belegt sind, so kommen die Vorschriften der Zoll-Ordnung §. 92 in Anwendung.

5. Von der Transport-Bescheinigung in den Fällen unter Nro. 1, 2 und 3 bleiben befreit, alle in der ersten Abtheilung der Erhebungs-Rolle der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben verzeichneten Gegenstände, wenn sie unverpackt sind oder dergestalt vor Augen liegen, daß ihre Art ohne Weitläufigkeit sogleich erkannt werden kann (Zollordnung §. 6). Zur Erleichterung des Verkehrs können ferner alle Gegenstände, deren Menge in einem Transport so geringe ist, daß sie bei der Abgabe-Erhebung außer Betracht bleiben würden (Erhebungsrolle v. 30. Okt. 1827 Abth. V Nr. 7) auch in und durch den Gränzbezirk ohne Bescheinigung transportirt werden.

Es ist außerdem zulässig befunden, nach örtlichen Verhältnissen in einzelnen Gegenden gewisse Gegenstände unbeschränkt, oder bis zu einer bestimmten Menge von der Transport-Bescheinigung innerhalb des Gränzbezirkes zu entbinden.

Dergleichen Ausnahmen werden in jeder Provinz wo sie vorkommen jetzt allgemein von neuem und künftig für jeden Fall besonders von den Provinzial-Steuer-Verwaltungs-Behörden durch die Regierungs-Amtsblätter bekannt gemacht werden.

Berlin den 8. Oktober 1829. Der Finanz-Minister.

III. 7768.

Vertrag mit Seiner Durchlaucht dem souverainen Landgrafen zu Hessen, den Beitritt Seiner Durchlaucht mit dem Oberamte Meisenheim zu einem Verbande mit den westlichen preußischen Provinzen in Beziehung auf die Erhebung der Zölle, imgleichen der Abgabe vom Salze, von der Fabrikation des Branntweins, vom Braumalze und vom inländischen Weine und Tabak betreffend.

Vom 31. Dezember 1829.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Durchlaucht der souveraine Landgraf zu Hessen, haben in der Absicht, die wechselseitigen Vortheile eines freien Verkehrs, dessen Herstellung den neuerlich zwischen Preußen und andern deutschen Staaten abgeschlossenen Verträgen zum Grunde liegt, auf das Verhältniß des Landgräflich Hessischen Oberamts Meisenheim sowohl zu den Provinzen der Preußischen Monarchie als auch in dessen Folge zu den damit durch Zollvereine und Handelsverträge verbundenen deutschen Staaten auszudehnen, Unterhandlungen einleiten lassen, und hierzu als Bevollmächtigte ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen: Allerhöchst-Ihren (Titel) Albrecht Friedrich Eichhorn (Orden);

Seine Durchlaucht der souveraine Landgraf zu Hessen: Höchst-Ihren (Titel) Carl Friedrich Ibell (Orden),

von welchen, nach gepflogener Unterhandlung, mit Vorbehalt der Ratifikation, nachstehender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Art. 1. Vom 1. Januar künftigen Jahres an wollen Seine Durchlaucht der souveraine Landgraf zu Hessen, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, mit Ihrem Ober-Amte Meisenheim dem Verbande der westlichen Preußischen Provinzen zu einem Zollsysteme beitreten, wie solches in den gedachten Preußischen Provinzen durch das Gesetz vom 26. Mai 1818 und die seitdem erlassenen Bestimmungen und Erhebungsrollen festgesetzt worden ist, oder künftig noch durch gesetzliche Deklarationen weiter bestimmt werden wird.

Seine Durchlaucht der souveraine Landgraf werden zugleich in Ansehung des Salz-Verkaufs und der Abgaben von der Fabrikation des Branntweins und vom Braumalze, so wie auch von inländischem Tabak und Wein, in Uebereinstimmung mit den desfalls in den westlichen Preußischen Provinzen bestehenden Gesetzen und Einrichtungen, solche Verfügungen ergehen lassen, als erforderlich sind, um auch in Ansehung dieser Erzeugnisse eine völlige Gleichstellung zwischen diesen Provinzen und dem Oberamte Meisenheim in Ansehung des innern Verkehrs und der Verhältnisse zu den östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie, desgleichen zum Auslande eintreten zu lassen.

Art. 2. Die Art und Weise der Verkündigung der diesfälligen Gesetze in dem Oberamte Meisenheim, die mit derselben übereinstimmende Einrichtung der Verwaltung, insbesondere die Bildung des zu bewachenden Gränzbezirks gegen das Ausland, die Bestimmung und Errichtung eines Neben-Zollamts bei der Stadt Meisenheim, die Einführung der Königlich Preußischer Seits zu übernehmenden Salz-Regie, und die Anordnungen wegen Erhebung der Abgaben von Branntwein, Bier, Essig, Wein und Taback, sollen in gegenseitigem Einvernehmen, mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Be-

huf zu ernennenden Kommissarien, festgesetzt und in Ausführung gebracht werden.

Art. 3. Die Zoll- und Steuerbeamten im Oberamte Meisenheim, namentlich die Einnehmer und Gränzaufseher, sollen von dem Königlich Preußischen Provinzial-Steuer-Direktor in Köln ernannt, für beide Landesherren vor dem Justiz-Oberamte Meisenheim verpflichtet und mit Anstellungs-Zeugnissen versehen werden.

Bei seinen Ernennungen wird der Provinzial-Steuer-Direktor besonders auf solche Subjekte Rücksicht nehmen, welche ihm von der Landgräflichen Regierung namhaft gemacht und bei der von ihm veranlaßten Prüfung tüchtig befunden worden sind.

Die auf diese Weise angestellten Beamten werden gleich den ausschließlich Preußischen Beamten derselben Kathegorie besoldet, die Gränzaufseher auch uniformirt und bewaffnet.

Die Beamten beziehen ihren Gehalt aus den Preußischen Kassen, und stehen in allen Dienstangelegenheiten, insbesondere auch in Absicht der ganzen Dienst-Disciplin unter den Preußischen Oberbeamten, welche die Leitung des Zoll- und Steuerdienstes besorgen.

In allen Privat- oder bürgerlichen Angelegenheiten, ferner bei allen sogenannten gemeinen Vergehen, imgleichen bei Dienstvergehen, wegen welcher gegen ausschließlich Preußische Beamte derselben Kathegorie eine förmliche gerichtliche Untersuchung nöthig sein würde, sind die Zoll- und Steuerbeamten im Oberamt Meisenheim den Landgräflichen Gerichten unterworfen. Doch steht auch im Falle solcher gerichtlichen Untersuchungen dem Preußischen Provinzial-Steuer-Direktor das Recht zu, jene Zoll- und Steuerbeamten vom Amte zu suspendiren.

Art. 4. Die von den Landgräflichen Unterthanen in dem Oberamte Meisenheim verübten Zoll- und Steuervergehen sollen, insofern gegen die nach vorgängiger summarischer Untersuchung erfolgte Entscheidung des Haupt-Zollamtes oder der betreffenden Steuerbehörde auf förmliches gerichtliches Verfahren provocirt wird, von dem Landgräflichen Justiz-Oberamte zu Meisenheim zur Untersuchung und Strafe gezogen werden.

In Absicht der gegen die Erkenntnisse dieser Gerichtsstelle zulässigen Rechtsmittel ist man vorläufig übereingekommen, daß die Verhandlung derselben bei der Landgräflichen Landesregierung erster Deputation zu Homburg, als der angeordneten, dermalen bestehenden Appellations-Instanz des Oberamts Meisenheim stattfinden soll.

Art. 5. Die Königlich Preußische Regierung verspricht dasjenige Einkommen von Zollgefällen und andern Erträgnissen, welches durch die in vorstehender Art zu bewirkende Vereinigung des Oberamts Meisenheim mit den westlichen Preußischen Provinzen zu einem Systeme der Zölle, imgleichen der vom Salze und von den in diesem Vertrage bestimmten inländischen Erzeugnissen zu erhebenden Abgaben den Preußischen Kassen zufließen wird, den Landgräflich Hessischen Kassen überweisen zu lassen und zwar dergestalt, daß von denjenigen in den westlichen Preußischen Provinzen und in dem Oberamte Meisenheim einkommenden Gefällen, bei welchen die Landgräfliche Regierung, wegen der aus ihrem Beitritt erfolgenden Vermehrung der bisherigen Einnahme der Preußischen Kassen auf einen Mitgenuß Anspruch machen kann, der Antheil derselben nach dem Verhältniß der Seelenzahl des Oberamts zu den westlichen Preußischen Provinzen und der andern in Absicht

dergleichen Gefälle zu einem Verbande mit denselben gehörigen souverainen Besitzungen deutscher Bundesstaaten berechnet und baar gewährt werden wird.

Art. 6. Von allen für Seine Durchlaucht den souverainen Landgrafen und Höchstdero Hofhaltung mit Landgräflichen Hofmarschalls-Attesten über das gemeinschaftliche Neben-Zollamt eingehenden Waaren werden die Gefälle nicht beim Eingang erhoben, sondern bloß notirt und bei der nächsten Erhebung des Antheils Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht an dem Sammteinkommen in baarem Gelde angerechnet werden.

Art. 7. Alle in Folge überwiesener Zoll- und Steuer-Vergehen in dem Oberamte Meisenheim angefallene Geldstrafen und Konfiskate verbleiben, nach Abzug des Denuncianten-Antheils, dem Landgräflichen Fiskus und bilden keinen Gegenstand der gemeinschaftlichen Einnahmen. Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Rechts über die von den Landgräflichen Gerichten verurtheilten Personen ist Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht überlassen. Der Straferlaß kann jedoch nicht auf den Denuncianten-Antheil ausgedehnt werden.

Art. 8. Von dem Tage der Ausführung gegenwärtiger Uebereinkunft an findet gegenseitig ein völlig freier Verkehr zwischen dem Oberamte Meisenheim und den westlichen Preußischen Provinzen statt, mit folgenden Ausnahmen:

a. In den Preußischen Städten, wo Mahl- und Schlachtsteuer für Rechnung des Staats erhoben wird, ist diese Abgabe auch von den aus Meisenheim eingebrachten Gegenständen wie von den gleichartigen Preußischen Erzeugnissen zu entrichten.

b. Den Abgaben, welche von gewissen inländischen Erzeugnissen für Rechnung einer Stadt oder Gemeine beim Einbringen in dieselbe erhoben werden, unterliegen auch Gegenstände derselben Art, welche aus dem Oberamt Meisenheim in eine zu jener Erhebung befugte Preußische Gemeine und umgekehrt aus den westlichen Preußischen Provinzen in eine gleichmäßig befugte Gemeinde des Oberamts Meisenheim eingeführt werden.

Art. 9. Die für Landgräfliche Unterthanen des Oberamts Meisenheim mit der Post ankommenden Waaren sollen gleichen Begünstigungen und Beschränkungen mit denen unterliegen, welche für die Königlichen Unterthanen bestimmt sind.

Art. 10. Was hier oben (Art. 8) in Absicht der völligen Freiheit des gegenseitigen Verkehrs im Allgemeinen festgesetzt worden, findet insbesondere auch seine Anwendung auf Handels- und Gewerbsleute, welche in dem Gebiete des andern kontrahirenden Theils Handel und Gewerbe treiben, Märkte des Handels wegen besuchen, oder Arbeit suchen, dergestalt, daß dieselben keine Abgabe zu entrichten haben, welcher nicht gleichmäßig die eigenen Unterthanen in derselben Art unterworfen sind.

Art. 11. In Absicht des Verkehrs und Gewerbbetriebes zwischen dem Oberamte Meisenheim und den östlichen Preußischen Provinzen kommen gegenseitig in allen und jeden Beziehungen, namentlich in Ansehung der aus dem Amte Meisenheim in die gedachten östlichen Provinzen eingehenden Natur-Produkte und Fabrikate, völlig dieselben Grundsätze in Anwendung, welche zwischen diesen und den westlichen Preußischen Provinzen gelten.

Die völlige Gleichstellung mit den Unterthanen der westlichen Preußischen Provinzen, rücksichtlich des Verkehrs und Gewerbbetriebes, wird den Einwohnern des Oberamts Meisenheim gegenseitig in Beziehung zu allen mit

der Preußischen Monarchie durch Zoll- oder Handelsverträge verbundenen deutschen Bundesstaaten zu Statten kommen, insbesondere in allen Beziehungen zu dem Großherzogthum Hessen, zu den Königreichen Baiern und Würtemberg, in Gemäßheit der zwischen Preußen und diesen Staaten geschlossenen Zoll- und Handelsverträge.

Art. 12. Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird bis zum letzten Dezember 1835 festgesetzt.

Erfolgt ein Jahr vor dem Ablaufe dieses Zeitraums keine Aufkündigung von der einen oder andern Seite, so wird derselbe als stillschweigend bis zum Ende des Jahres 1840 verlängert angenommen.

Art. 13. Vom 1. Januar 1835 an soll das Landgräfliche Amt Homburg mit dem Zollverbande, welcher zwischen den westlichen Preußischen Provinzen und dem Großherzogthum Hessen besteht, in der Art vereinigt werden, daß das gedachte Amt in Absicht der Einrichtung und Verwaltung des Zollwesens in das Verhältniß zu dem Großherzogthum Hessen, treten wird, über welches man dermalen in Absicht des Oberamts Meisenheim zu den westlichen Preußischen Provinzen übereingekommen ist.

Die näheren Bestimmungen jener Vereinigung sollen in gegenseitigem Einvernehmen zwischen den Großherzoglichen und Landgräflichen Hessischen Staats-Regierungen durch die dazu von beiden Seiten zu ernennenden Kommissarien, unter Theilnahme und Mitwirkung eines Königlich Preußischen Kommissarii bei den hierüber zu pflegenden Verhandlungen, zeitig genug vor dem Eintreten des erwähnten Termins im Laufe des Jahres 1834 festgesetzt werden.

Sollten jedoch die Verpflichtungen, welche die Landgräflich Hessische Regierung in Folge des Casseler Traktats vom 24. September 1828 für das Amt Homburg übernommen hat, aus irgend einem Grund oder Veranlassung noch vor dem 1. Januar 1835 aufhören für dieselbe verbindlich zu sein, so wird von diesem früher eintretenden Zeitpunkte an die Vereinigung des Amtes Homburg mit dem Preußisch-Hessischen Zollverbande auf die hier übereingekommene Weise stattfinden.

Der gegenwärtige Vertrag soll unverzüglich zur Allerhöchsten und Höchsten Ratifikation vorgelegt, und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen vier Wochen bewirkt werden.

Zu Urkund dessen ist dieser Vertrag von den beiderseitigen Bevollmächtigten mit Beidrückung ihres Siegels, unterzeichnet worden.

So geschehen Berlin den 31. Dezember 1829.

(L. S.) Albrecht Friedrich Eichhorn.

(L. S.) Carl Friedrich Ibell.

Vorstehender Vertrag ist von Seiner Majestät dem Könige von Preußen unterm 2. März d. J. und von Seiner Durchlaucht dem souverainen Landgrafen von Hessen unterm 9. Januar d. J. ratifizirt und die diesfälligen Urkunden sind am 31. März d. J. zu Frankfurt a. M. gegenseitig ausgewechselt worden.

Bruchstück aus dem Cirk.-Rescr., daß nur die Verwaltungsschnur durch die Bleie gezogen werden solle.

Vom 10. März 1830.

Wenn ꝛc. der Schnurbedarf durchschnittlich auf eine halbe Elle zu jedem Blei berechnet worden, so hat dadurch nur auf zulässige Ersparungen dabei

hingewiesen werden sollen, ohne diesen Maßstab gerade für alle Fälle als Maximum festzusetzen, wie ꝛc. Daß übrigens in vielen Fällen die Plombage-Schnur noch ganz zweckwidrig und gegen die Vorschrift des Cirk.-Rescr. vom 6. April 1829 zur Umschnürung ganzer Kolli angewendet wird, lehrt die Erfahrung. Diese Art der Verschnürung bei großen Fastagen und besonders bei ganzen Wagen ist aber um so unstatthafter, als die Schnur ihrer Stärke nach durchaus nicht die Haltbarkeit hat, um zu diesem Behuf dienen zu können. — Der Verschluß der Kolli muß in der Regel durch unverletzte, aus einem Stück bestehende, dünnere oder stärkere Stricke nach Maßgabe des Umfangs der Kolli bestehen, mit welchen großentheils auch die Ecken und Nähte der Ballen und die durchbohrten Kanten der Kisten u. s. w. kreuzweise umschlungen und die Enden dieser Umschnürungen so angebracht werden können, daß dieselben dann mit der Plombage-Schnur, die in der Regel den Theil der Emballage, an welcher der Verschluß befindlich, mitzufassen hat, sich völlig sichernd verschließen lassen. Werden ꝛc.

Ganze Wagen und Karrenladungen können aber, wie oben bemerkt, gar nicht mit der Plombage-Schnur verschlossen werden, sondern es sind dazu angemessene starke Stricke zu verwenden, mit welchen die Näthe, die Zusammenfügungen der Plantücher, die Ecken derselben und die Ladungen überhaupt umgeben und deren Enden dann gehörig verknüpft, mit der Plombage-Schnur durchstochen, umwickelt, an den Plantüchern selbst befestigt und auf diese Art verschlossen werden. Reicht ein Strick nicht hin, so sind mehrere und dann auch mehrere Plombagen anzubringen. Für Beschaffung der Stricke haben in der Regel die Frachtführer zu sorgen, so wie bei jeder Verbleiung verlangt werden muß, daß die Kolli zuvor in einen solchen Zustand gesetzt werden, der eine leichte und sicherstellende Plombage zulässig macht. Auf ꝛc.

Cirkular-Verfügung des Finanzministeriums, die Steuervergütung für exportirten Kandis und Hutzucker aus inländischen Zuckersiedereien betreffend.

Vom 3. Mai 1830. III. 8343.

Des Königs Majestät haben mittelst Kabinets-Ordre vom 15. v. M. genehmigt, daß die Vergütung, welche im §. 13 der Verordnung vom 8. Februar 1819 den Unternehmern inländischer Zuckersiedereien von dem in denselben aus indischem Rohzucker raffinirten Kandis- und Hutzucker bei der Versendung ins Ausland zugesagt worden, auf 6 Thlr. vom Zentner erhöhet werde, wenn mindestens eine Quantität von Einem Zentner in Einer Sendung ausgeführt ist.

Behufs der Ausfuhrvergütung ist fortan Folgendes zu beobachten:

1. Der Unternehmer der Siederei erhält von dem Provinzial-Steuer-Direktor einen für einen bestimmten Zeitraum geltenden Zusageschein, wie bei der Exportation des gegen Vergütung ausgehenden inländischen Branntweins.

2. Bei der ersten Exportation von Zucker wird dieser Zusageschein dem mit der Ausfuhr-Abfertigung beauftragten Amte am Orte der Siederei vorgelegt, welches für jede Exportation beglaubte Abschrift davon nimmt, die in die Stelle des Begleitscheins tritt, und bei deren weiterer Ausfertigung alle für die Begleitschein-Exportation bestehenden Vorschriften gelten. Der Original-Zusageschein bleibt beim Amte, und auf demselben werden alle einzelne Versendungen fortlaufend abgeschrieben.

3. Die Vergütung wird nur bei Versendungen aus den Siedereien ins Ausland bewilligt.

4. Soll eine Ausfuhr erfolgen, so meldet der Versender solche dem Amte schriftlich an. Der Zucker wird revidirt, netto verwogen, und wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, insonderheit die Raffinirung als inländisch erwiesen ist, wozu gehört, daß der Hutzucker vorschriftsmäßig mit dem Stempel der Siederei belegt sei, verpackt, sorgfältig plombirt und demnächst brutto verwogen.

5. Die Abfertigung geschieht auf der unter **2** gedachten beglaubten Abschrift des Zusagescheins, in welchem die Gattung des Zuckers, das Brutto- und Netto-Gewicht desselben, die Art der Verpackung und des Verschlusses, Zeichen und Nummern der Kolli, imgleichen das Ausgangsamt, welches nur ein Haupt-Zollamt sein darf, unter Bestimmung der Frist des Ausganges, genau angegeben sein müssen.

6. Das Ausgangsamt konstatirt und bescheinigt den richtigen Ausgang nach den Regeln für die unter Begleitschein-Kontrole ausgehenden Waaren, und sendet dem Ausfertigungsamte des Exportationsscheins solchen ohne Verzug zurück.

7. Die Vergütungs-Liquidation wird von den Hauptämtern auf den Grund der bescheinigten Zusagescheine vierteljährlich aufgestellt und, mit letztern belegt, zur Anweisung auf das Hauptamt, in dessen Bezirk die Raffinerie belegen ist, an den Provinzial-Steuerdirektor eingesandt. Der Original-Zusageschein, auf welchem die einzelnen Abschreibungen bewirkt werden, vertritt die Stelle des Registers, und gelangt in den bestimmten Fristen zur Revision.

8. Die Vergütung wird mit **6** Thlr. vom Centner netto gezahlt, und der bisherige Unterschied nach Maaßgabe der Richtung der Exportation hört auf.

9. Auf Syrup, Farin, überhaupt auf andere Zuckerarten, als Hut- oder Brodzucker und Kandis, wird keine Vergütung gewährt.

Einer öffentlichen Bekanntmachung dieser Anordnung bedarf es nicht, die Unternehmer der Siedereien sind aber davon in Kenntniß zu setzen.

Anleitung zur richtigen Anfertigung der den Königlich Preußischen Zoll-Aemtern über die einzuführenden Waaren abzugebenden Deklarationen.

Mit **2** Anlagen.

Vom **7.** Juni **1830.** (Vergl. Minist.-Rescr. v. **7.** Juni **1830** an den Prov.-St.-Dir. zu Köln.)

Um die Abgaben von den Waaren, welche in das Land eingeführt werden, nach Maaßgabe der bestehenden Erhebungsrollen richtig erheben, oder sie sonst, den Anträgen der Waarenführer gemäß abfertigen zu können, ist es nothwendig, sie nach den Unterscheidungen, nach welchen die Waaren in den Erhebungsrollen, der Menge und Art nach klassifizirt sind, zu kennen. Diese Kenntniß kann durch Abladung, Sortirung, Beschauung und Verwiegung, Abzählung oder Vermessung der Waaren erlangt werden. Da eine solche Behandlung aller eingehenden Waaren für den Verkehr sehr belästigend sein würde, so wird von dem Waarenführer eine, jene Nachrichten enthaltende, richtige Angabe seiner Ladung verlangt, damit diese danach, nach dem

Ermessen der abfertigenden Aemter mehr oder weniger scharf verglichen werden und demnächst die weitere Abfertigung sofort erfolgen kann. Es ist daher im Interesse der Waaren=Versender, der Empfänger und der Führer, den Zollämtern eine solche Deklaration zu übergeben, auf deren Grund die Abfertigung ohne weitere Ermittelung und Nachfrage möglich ist, da dadurch nicht nur viele Weitläufigkeiten vermieden werden, sondern auch eine raschere Expedition erlangt wird; denn die Zollämter haben die Anweisung, solche Ladungen, welche gehörig deklarirt sind, nach der Reihefolge ihres Eintreffens zu behandeln, diejenigen aber, welche dieses nicht sind, so lange zurückzustellen, bis sie, ohne Störung für andere Abfertigungen, abgemacht werden können. Da bei Aufstellung einer ganz fehlerfreien Deklaration Mancherlei zu beobachten ist, so wird dazu, zur Belehrung der Betheiligten, die gegenwärtige Anleitung gegeben.

Als Anhang derselben sind alle diejenigen Bestimmungen, welche die Gesetze über das Deklarationswesen enthalten, beigedruckt worden. Es wird daraus ersichtlich werden, daß die Deklaration für den Waarenführer in dem Grade verbindlich ist, daß er jede Unrichtigkeit derselben durch Strafen zu büßen hat, daher es für ihn um so mehr von Wichtigkeit ist, der Anfertigung der Deklaration die gehörige Aufmerksamkeit zu widmen. Es wird nun die Deklaration nirgends sorgfältiger und richtiger angefertigt werden können, als an dem Orte, wo die Waaren verladen werden, und zwar vor deren wirklicher Verladung bei ihrer Annahme zur Verladung. Der Versender und der Transportant haben dann die beste Gelegenheit und den nächsten Anlaß, sich desjenigen zu erinnern, was für diesen oder jenen Fall zu beobachten ist, und dasjenige was etwa mangelhaft wäre, gerade zur rechten Zeit am leichtesten ergänzen zu können. Der Waarenführer entgeht dem Aufenthalte, welcher mit Aufstellung der Deklaration erst am Orte, wo das Eingangs=Zollamt seinen Sitz hat, nothwendig verbunden ist, und in den meisten Fällen auch den Kosten der Anfertigung durch einen Spediteur, Zoll=Abrechner oder Deklarationsschreiber, da der Versender es, seinem Interesse gemäß, unbezweifelt gern übernehmen wird, die in Ladung gegebenen Güter selbst in die Deklaration einzutragen, oder in seinem Comptoir eintragen zu lassen. Für den Waarenführer geht daraus annoch der wichtige Vortheil hervor, daß wenn, es sei aus Vorsatz oder aus Irrthum, unrichtig deklarirt und er in Gefolge dessen in Strafanspruch genommen worden, er bei Durchführung eines zulässigen Civilanspruchs gegen denjenigen, durch welchen er induzirt worden, ein brauchbares Ueberführungsstück in Händen hat und daß, wenn wegen mangelhafter Deklaration, bei der Abfertigung Weiterungen entstehen, höhere Gefälle in Anspruch genommen, oder Benefizien, welche bei vollständiger Angabe hätten genossen werden können, entzogen werden, er bei Schlichtung der darüber zwischen dem Waaren=Versender und Empfänger und ihm entstehenden Streitigkeiten, sich über die Erfüllung der vom Versender erhaltenen Aufträge vollständig auszuweisen vermag. Es wird daher den Waarenführern empfohlen, diesen Fingerzeig zu beachten, und zu dem Ende jederzeit Deklarationsmuster bei sich zu führen.

Zur Anschauung und bessern Verständigung der folgenden Anleitungen ist hier eine vollständig ausgefüllte Deklaration (Nro. **1.**), so weit sie den Waorenführer angeht, beigefügt, und um durch solche wo möglich für alle Verhältnisse Belehrung zu ertheilen, sind die meisten Fälle, welche vorkommen können, darin vorgesehen und behandelt, wobei jedoch darauf aufmerksam gemacht wird, daß dies nur nach dem jetzigen Stande der Verfassung hat

geschehen können, daher die gewählten Beispiele nur so lange zur Norm dienen können, als für diese betreffenden Fälle die Verfassung unverändert ist.

Wenn gleich die innere Form der Deklaration in allen Druck-Exemplaren sich gleich ist, so ist doch die äußere Form in Bezug auf Größe unterschieden, und sie werden nach diesem Unterschiede, wie folgt gebraucht.

Muster in Querfolio-Format: sie dienen für solche Ladungen, deren Verzeichnung gerade darin aufgenommen werden kann.

Muster in ganzer Bogengröße, welche zu solchen Ladungen dienen, zu deren Aufnahme in den Deklarationen in Querfolio-Format nicht Raum genug vorhanden ist.

Muster in ganzer Bogengröße, mit einem oder mehreren Einlagebogen, welche nach Maaßgabe des Umfangs der Ladung gebraucht werden.

Wenn Deklarationen mit Einlagebogen gebraucht werden, müssen beide mit einer festen Schnur, aus einem Faden bestehend, zusammengeheftet und deren Enden auf dem Titelblatte angesiegelt, auch muß darunter die Zahl der Blätter angemerkt sein.

Es ist gestattet, die Ladung in mehrere Deklarationen zu vertheilen, jedoch darf dadurch der Inhalt eines jeden besondern Frachtbriefes nicht vereinzelt werden. In solchem Falle gilt für jede besondere Deklaration alles Dasjenige, was für eine Gesammt-Deklaration erforderlich ist. Um diese besondern Deklarationen wird eine General-Deklaration in Querfolio-Format geschlagen, welche im Innern statt des Details nur enthält:

Ich übergebe hiermit die über meine Ladung angefertigten Sechs (jedesmal mit Buchstaben) besondere Deklarationen, mit den Buchstaben **A. B. C. D. E.** und **F.** bezeichnet.

den ten

Unterschrift.

So wie die Deklaration abgegeben ist, welches in doppelten Ausfertigungen geschieht, ist das Deklarations-Geschäft für den Deklaranten geschlossen, und es werden Ergänzungen, Nachträge oder Nachbringungen unter keinen Umständen angenommen.

Für solche Fälle, in welchem das Gesetz nur eine mündliche Deklaration verlangt, ist die Abgabe und Annahme einer schriftlichen Deklaration nicht ausgeschlossen: ihr Vorhandensein ist vielmehr willkommen, da dadurch die Abfertigung abgekürzt und erleichtert wird.

Wer auch die Deklaration geschrieben hat, so muß sie doch von dem Waarenführer selbst auf dem Titelblatte und unmittelbar am Schlusse der letzten Eintragung unterzeichnet sein. Ist der Waarenführer des Schreibens unkundig, oder ist sonst Anlaß dazu vorhanden, so wird das Zollamt den Namens- oder Zeichnungszug des Waarenführers von Zeugen anerkennen lassen.

Die Deklaration muß ganz deutlich und dies besonders in Bezug der Spalten **7** und **8** geschrieben sein. Träfe es sich, daß die Angaben in Spalte Nro. **9** so zahlreich wären, und so umständlich sein müßten, daß sie darin nicht Raum fänden, so können sie auf einem besondern Bogen abgegeben werden: dies ist in der Spalte Nro. **9** zu bemerken.

Zu Spalte **1.** Unter Position wird der Inhalt eines jeden Frachtbriefes verstanden; jeder Frachtbrief ist mit der Nummer der Position zu versehen und wird diese in die Deklarationen mit arabischen Ziffern eingeschrieben.

Zu Spalte 2. Unter Unterabtheilung werden die Waaren klassifizirt, welche nach Inhalt des Frachtbriefes verschiedener Art sind und wird jede besondere Waaren-Art in dieser Unterabtheilung mit einem lateinischen Buchstaben markirt. Die Waaren sind in derselben Folgeordnung, wie sie im Frachtbriefe aufgeführt stehen, in die Deklaration zu übernehmen. Sind keine Frachtbriefe vorhanden, so bilden diejenigen Stücke, welche zusammen gehören, ein Position.

In der Deklaration muß die ganze Ladung, nichts davon ausgenommen, es sei an sich, oder nur bedingungsweise, abgabefrei, bezeichnet sein. Im Unterlassungsfalle würde Straffolge eintreten müssen.

Zu Spalte 4. Die richtige Ausfüllung dieser Rubrik läßt besonders eine rasche Abfertigung und leichtere Revision zu; daher darauf besonders aufmerksam gemacht und empfohlen wird, jedesmal die zur Zeit geltende Heberolle zur Hand zu nehmen und einzusehen; denn wenn auch nicht unrichtig deklarirt ist, in welchem Falle der Strafanspruch eintritt, sondern wenn nur die Angabe in Bezug auf Benennung der Waare mangelhaft angefertigt ist, so erwachsen daraus für den Waarenführer und für den Eigenthümer der Waaren schon manche erhebliche Nachtheile. Wären z. B. baumwollene Waaren deklarirt, so ist das abfertigende Amt nicht verpflichtet, näher zu ermitteln, welche Art von baumwollenen Waaren, so weit die Erhebungs-Rolle für diesen Artikel einen Unterschied macht, vorhanden sind, sondern es kann die Deklaration auf Zutrauen annehmen und ohne Weiteres den höchsten Satz für baumwollene Waare erheben, oder die Abfertigung darauf richten, wenn auch nur Baumwollengarn, weißes und gezwirntes, der Gegenstand der Einfuhr wäre, und es würde solcher Gestalt ein Bedeutendes zu viel erhoben werden, auf dessen Vergütung ein Anspruch nicht geltend gemacht werden kann. Würde aber das Amt die mangelhafte Deklaration im Interesse des Waarenführers, wie in der Regel geschieht, ergänzen wollen, so muß die Waare ganz ausgepackt und ausgelegt werden, weil es nunmehr die Pflicht desselben ist, sich auf das vollkommenste zu überzeugen, welche Waarengattungen, den Tarif-Unterschieden nach, vorhanden sind, damit die richtige Erhebung der Gefälle geschehen kann, da es für jeden unrichtigen Ansatz hierunter verantwortlich ist. In solchem Falle hat sich daher der Waarenführer die Unbequemlichkeit einer ganz genauen Revision selbst beizumessen, und da diese nur, ohne Aufenthalt für andere Abfertigungen vorgenommen werden kann, so zieht sich der Waarenführer ein viel längeres Verweilen beim Zoll-Amte, als sonst nöthig wäre, gleichfalls durch eigene Verschuldung, zu. In den wenigen Fällen, in welchen über die richtige Angabe der Waaren nach der Tarif-Classifikation eine Verschiedenheit der Meinung stattfinden könnte, geben die Mustereintragungen in der Anlage darüber hinlängliche Anleitung, wie sich der Waarenführer, zur Vermeidung eines jeden Nachtheils, zu benehmen hat, und wird hierzu annoch bemerkt, daß bei kurzen Waaren nicht auf der Angabe bestanden wird, ob es dergleichen feine oder grobe sind.

Es ist jedoch von dieser Verstattung nur gerade insoweit Gebrauch zu machen, als eine Ungewißheit über die Klassifikation wirklich obwaltet, da die Ermittelung wie gedacht, immer mit Aufenthalt verbunden ist. Auch ist es dieser förderlich, wenn diejenige Waare, deren Klassifikation etwa zweifelhaft wäre, nicht mit anderer, ähnlicher Beschaffenheit, die besonders tarifirt ist, untereinander verpackt wird, indem diesen Falles das noch mehr aufhaltende Verfahren der Sortirung eintreten muß. Um dieses überhaupt zu vermeiden, wird es im Allgemeinen wohlgethan sein, jede eigends tarifirte

Waare in besondere Collos zu verpacken und wenn dies in ungewöhnlichen Fällen nicht zulässig wäre, wenigstens eine jede so gesonderte Waarengattung in besondere Umschläge zu thun und so mit den übrigen Waaren zur Verpackung zu bringen.

Zu der Spalte 7. Die Angabe des Brutto-Gewichts von verpackten Waaren muß für jedes Collo besonders geschehen; ist jedoch die gleich tarifirte Waare in mehrere Collos so verpackt, daß ein jedes ein gleiches Gewicht hat, so genügt die summarische Ansetzung der Collizahl und ihres Gewichtes. Es ist das Detail der Ansetzung eines jeden Collo, bei manchen gangbaren Artikeln, welche in größern Massen in Verpackungen von nicht hohem Gewichte häufig vorzukommen pflegen, wie z. B. Kaffee, Reis, Pfeffer in Ballen, zwar unbequem, aber doch liegt in derselben ein hauptsächliches Mittel, die Waaren-Revision abzukürzen und zu vereinfachen. Sind 100 Ballen Kaffee in Collos von verschiedener Gewichtshöhe zusammen zu 180 Centner angegeben, so kann nicht anders verfahren werden, als daß die ganze Post über die Waage genommen wird, und ergäbe sich beim Abschluß der einzelnen Verwiegungen eine Differenz gegen die Deklaration, so würde diese aufhaltende Operation widerholt werden müssen. Ist aber die Notiz des Gewichts eines jeden Collo vorhanden, dann wird das Zollamt, bei welchem die Expedition geschieht, bestimmen, wie viel und welche Ballen nur verwogen werden sollen, und ob, wenn bei solcher Gewichts-Ermittelung nichts zu erinnern war, mit der weitern Verwiegung abgebrochen werden solle. Auch ist schon hin und wieder gebräuchlich geworden, besonders die genannten und ähnlichen Artikel, in Ballen von gleicher Schwere verpacken zu lassen, welches zur Nachfolge angerathen wird, da sich in diesem Falle die Zollämter nach Umständen, gleichfalls mit Probeverwiegungen begnügen und dabei wegen unerheblicher Differenzen bis 2 Prozent keine Weiterungen machen werden.

Es wird davon abgerathen, diese Nachsicht, ihrer Absicht entgegen, zur Aneignung unwichtiger Vortheile zu mißbrauchen, so etwa, daß alle Ballen mit einem Uebergewicht, in den Gränzen des bemerkten Spielraums, gepackt werden, da der Zweck dessen nicht nur nicht erreicht werden, sondern der Waarenführer sich nach Umständen auch dem Strafanspruch aussetzen würde; denn das Zollamt müßte, so wie es keine Ausgleichung in Ueber- und Unter-Gewicht wahrnähme, die ganze Post über die Waage gehen lassen.

Sind in einem und demselben Collo Waaren, die verschieden tarifirt sind, befindlich, was möglich zu vermeiden wäre, so muß das Bruttogewicht des Collos und das Nettogewicht jeder darin befindlichen, zu einer eigenen Tarif-Position gehörigen, Waarengattung angegeben werden. Fehlt diese Nachricht, so hat der Waarenführer die Wahl, entweder die Gefälle von der darunter befindlichen am höchsten besteuerten Waare, von dem Gehalt des ganzen Collo resp. zu entrichten, und die Expedition darauf richten zu lassen oder es muß die Auspackung und Separirung zur Stelle geschehen. Diese darf nicht durch Begleitscheinertheilung an ein anderes Amt verwiesen werden und nur bei direktem Durchgange auf kurzen Zügen findet hierunter eine Modifikation dahin Statt, daß auf der detaillirten Angabe dann, wenn ein ganz sicherer Plombageverschluß zulässig ist, weniger strenge bestanden wird: bei ausbleibendem, gehörig bescheinigtem, Begleitschein, ist jedoch die Nachzahlung derjenigen Eingangs-Gefälle vom ganzen Gewichte des Collo, nach dem Tarifsatze verwirkt, welcher für die gemischt angegebene Waare der höchste ist.

Waaren in unverpacktem oder halbverpacktem Zustande werden, soweit es ihre Beschaffenheit verstattet, dem Gewichte und der Stückzahl nach, summarisch angegeben.

In dem gehörigen und richtigen Gebrauch der 9. Rubrik liegt das hauptsächlichste Mittel, die so oft vorkommenden Störungen zu vermeiden, welche daher entstehen, daß Waaren, welche unter gewissen Bedingungen und Umständen begünstigt sind, darum nicht so abgefertigt werden, um dieser Vortheile theilhaftig werden zu können, weil die dazu nöthigen Anträge nicht gemacht, oder die dazu erforderlichen Nachrichten nicht beigebracht werden, welches dann zu Reklamationen und vielen Weiterungen zwischen den Empfängern und Waarenführern den Anlaß gibt.

Allem diesen kann, zur wahren Erleichterung des Verkehrs, gänzlich vorgebeugt werden, wenn die Verlader dem Waarenführer die zu solchen Abfertigungen nöthigen Notizen und Papiere gehörig zukommen lassen und das Erforderliche darüber in den Deklarationen selbst vermerken: es steht dann unbezweifelt fest, wo eine Versäumniß vorgekommen ist und wer solche verschuldet hat, an wen man sich mithin, wegen etwaiger Entschädigungs-Ansprüche für erlittene Benachtheiligungen direkt zu wenden hat. Um diesen, für den Verkehr wichtigen Gegenstand in seiner Behandlung um so anschaulicher zu machen, ist das beigefügte Muster mit so vielen Beispielen der Art angefüllt, zu welchen annoch Folgendes im Allgemeinen bemerkt wird.

Von jeder Waare wird angenommen, daß sie fremd und zur Entrichtung der Eingangsabgaben nach den vollen Tarifsätzen, ohne irgend eine sonst zulässige Modifikation beim Eingangsamte, bestimmt sei, wenn in der neunten Spalte nicht eine andere Abfertigungsweise ausdrücklich begehrt wird.

Kann die begehrte Abfertigungsweise nicht stattfinden, so wird das Zoll-Amt dies und die Gründe, warum dem Verlangen nicht hat genügt werden können, auf demjenigen Deklarations-Exemplar, welches der Waarenführer zurück erhält, ausdrücklich bemerken.

Ein Begleitschein Nro. I. ist ein solcher, welcher über direktes Transit-Gut, oder über Waare, welche zum Packhofe bestimmt ist, auf solche Aemter die dergleichen Begleitscheine erledigen können, ertheilt wird. Er kann auch auf solche Aemter für den Fall begehrt werden, daß von den Waaren dort die Eingangsabgaben sofort und ohne daß die Waaren erst zu Niederlage gelangen, entrichtet werden sollen, wenn sonst nur die zu dessen Erlangung nöthigen Erfordernisse, nämlich plombagefähiger Zustand der Waaren und Sicherstellung der Eingangsabgaben geleistet werden.

Unter „direktes Transitgut“ wird nicht allein solches verstanden, welches auf derselben Achse durchgeführt wird, sondern auch solches, mit welchem unterwegs im Lande ein Frachtwechsel, ohne daß die Waare zu einer öffentlichen Niederlage kommt, vorgenommen werden soll.

Ein Begleitschein Nro. II. wird nur ertheilt, wenn die Waaren durch Revision so genau bekannt geworden, daß die Eingangsabgaben vollständig berechnet und in demselben angesetzt werden können. Er berechtigt nur zur Abzahlung der schon festgesetzten Gefälle bei einer andern dazu geeigneten Dienststelle, welcher die Waare nicht weiter vorgeführt zu werden gebraucht.

Es ist jedesmal zu bemerken, auf welche Begleitscheinsweise die Waare abzufertigen sei.

Den meisten Aufenthalt auf den Zollhöfen veranlaßt gemeinhin der Umstand, daß bei Waaren, welche unter Plombageverschluß weiter gehen sollen, die ganze Verpackung entweder an sich nicht plombagefähig oder zur Anlegung der Plombage nicht gehörig vorgerichtet ist.

Da den Frachtführern zur Ergänzung dieser Mängel gemeinhin die nöthige praktische Erfahrung abgeht, so werden sie genöthigt, zur Umpackung oder Nachbringung der Vorrichtung, sich fremder Personen mit neuen Kosten zu bedienen, welche sie ganz füglich ersparen können, wenn sie nur gehörig emballirte und zur Verbleiung völlig vorgerichtete Güter zur Verladung annehmen, denn diejenigen von ihnen, welche vermeinen, die Vorrichtung der Verpackung zur Plombage sei von den Zollbeamten zu besorgen, sind gänzlich im Irrthum, da diesen nur obliegt, die Collos wegen ihrer plombagefähigen Verpackung zu beschauen, die Plombage-Schnur anzulegen und die Ausprägung zu verrichten.

Um darüber keinen Zweifel zu lassen, wie die Verpackung beschaffen und vorgerichtet sein muß, um solche als plombagefähig zu erkennen und die Plombage sofort anlegen zu können, wird das Erforderniß für diejenigen Verpackungsarten, welche am häufigsten vorzukommen pflegen, hier zur Kenntnißnahme und Beachtung übernommen, wobei vorangeschickt wird, daß im Folgenden unter Kordel immer diejenige verstanden wird, welche zur Verpackung selbst dient, unter Schnur aber diejenige, welche dazu bestimmt ist, die Verknotung der Verpackungs-Kordel damit zu verknüpfen und festzuhalten und die Plombage selbst darauf aufzuziehen. Die Schnur wird von den Zollämtern geliefert, die Kordel aber muß an der Verpackung schon vorhanden sein. Die Kordel muß von fester Beschaffenheit und von solcher Stärke sein, daß sie die Verpackung so zusammen zu halten vermag, daß eine Sprengung oder Zerreibung der Kordel nicht zu besorgen ist. Wie auch die Kordel an der Verpackung zu gebrauchen ist, so muß sie jederzeit so stramm angezogen sein, als es die Verpackungsart irgend zuläßt und so zur Verpackung gebraucht sein, daß für jedes Blei, welches angelegt werden soll, die beiden Enden derselben sich in einer tüchtigen Verknotung vereinigen, und von beiden Enden noch etwa eine Länge zu ½ Fuß bei dünner, und von 1 Fuß bei starker Kordel übrig bleibt, welche übrig bleibenden Enden nach dem Ermessen des Zollamtes dazu dienen sollen, die Verknotung noch mehr, als bereits geschehen ist, zu verstärken. Für jedes anzulegende Blei, muß die Kordel aus einem Faden, ohne Zusammenknüpfung oder Knoten bestehen.

Säcke müssen aus ungeflicktem Material, mit einer inwendig genäheten Naht bestehen, der Kropf muß fest zugezogen sein, und dies nicht bloß durch Umbindung, sondern so geschehen, daß die Kordel vermittelst einer Packnadel mehrere Male durch die Mündungsenden des Sackes gezogen und dann erst der Kropf, mittelst Zuziehung der Kordel, fester Umbindung und Verknotung, gebildet wird.

An Ballen, in welchen Kaffee, Reis, Pfeffer ꝛc. versendet zu werden pflegt, müssen die Räthe mit der Kordel in Distanzen von 1 Zoll schlangenförmig durchgezogen (schlangulirt) sein. Um die Kordel wirthlich zu verwenden, wird bei der Schlangulirung abwärts das Durchziehen in Distanzen von 2 Zoll geschehen können, und bei der Rückschlangulirung aufwärts, um beide Ende der Kordel zu verbinden, wird die Mitte des Zwischenraums von 2 Zoll zu 2 Zoll zu durchziehen sein. Bei der zur Abfertigung vorkommenden Vielheit solcher Ballen, ist diese Vorbereitung zur Plombage allerdings etwas unbequem, daher überlassen wird, für solche Güter die Ab-

fertigung auf Begleitschein Nro. 1 nur gerade so weit zu verlangen, als die Bestimmung der Waare solche wirklich nöthig macht, sonst aber diejenige auf Begleitschein Nro 2. zu wählen. Auch wird anheimgegeben, die Verpackung dieser Artikel in Säcken in Gang zu bringen; diese eignen sich dazu ganz besonders, und ihre Plombage-Fähigkeit und Vorbereitung zur Plombage unterliegt den mindesten Schwierigkeiten.

Twistballen, mit eisernen Reifen versehen, werden mit einer Kordel kreuzweise so umzogen, daß die Kordel um jeden Reifen viermal und zwar, auf jeder Seite des Ballens, einmal geschlungen, oder, noch besser, durch ein im Reifen anzubringendes Loch gezogen wird.

Ballen und Packete, in Leinwand, Wachsleinwand und ähnliches Material geschlagen, werden kreuzweise so umzogen, daß bei jedem Zusammentreffen der Kordel ein fester Knoten gebildet wird, und die Nähte, welche das Material zusammen halten, schlangulirt. Sind solche Ballen von besonderer Größe, so ist es nicht nöthig, daß das Schlanguliren durch eine und dieselbe Kordel geschehe; es kann vielmehr von mehrern derselben geschehen, doch muß eine jede Kordel für sich plombirt werden, und die Kordeln müssen so gebraucht sein, daß sie keine Zwischenräume lassen.

Ballen von solchem Material, welches keine Näthe hat, müssen so oft mit einer oder mehreren Kordeln umzogen werden, daß durch Anlegung der Bleie das Idem des so plombirten Ballens mit seinem Inhalte gesichert ist, und gilt dies als allgemeine Regel für alle diejenigen Verpackungsweisen, deren nicht besonders erwähnt ist.

An Kisten von Holz müssen die Zusammenfügungen der einzelnen Theile in den Kanten dann verzahnt sein, wenn solche nicht in Leinwand eingeschlagen sind. Sie werden demnächst mit der Kordel umzogen und muß diese in einer jeden der acht Kanten in einer darin angebrachten Kerbe liegen.

Bei Kisten in Leinwand eingeschlagen, müssen die Nähte schlangulirt sein. Hat das Material, worin die Kiste eingeschlagen ist, keine Nähte, so müssen die Enden des Materials mit der untern Hülle, auf welcher sie ruhen, schlangulirt sein.

Koffer werden mit einer Kordel kreuzweise umzogen, und wenn sie in Leinwand eingeschlagen sind, werden deren Näthe schlangulirt. Die bloße Verbindung der Krampe mit dem Haken vermittelst einer Kordel genügt nicht.

Fässer mit trocknen Gütern. Fässer müssen aus ganzen Dauben und Bodenstücken bestehen, so daß jede Daube in einem einzigen Stücke die ganze Länge des Fasses ausfüllt und jedes einzelne Bodenstück von der einen Faßdaube zur andern reicht. Fässer, deren Bodenstücke und Dauben der Länge nach aus mehr, als einem Stücke bestehen, oder welche sonstige Einsatzstücke oder Oeffnungen haben, sind nicht verschlußfähig. Die zu verbleienden Fässer werden zu beiden Seiten da, wo der Boden eingesetzt ist, in allen einzelnen dort vorstehenden Dauben durchbohrt; eine Kordel wird durch die Löcher und kreuzweise über den Boden gezogen, und zwar nach der beiliegenden Zeichnung; das Faß und besonders dessen Boden darstellend, mit dem einen Ende der Kordel von a über den Boden durch dessen Mittelpunkt c bis b; von b durch die Faßdauben bis f; von f über den Boden hinweg bis d; von d durch die Faßdauben bis a und von a durch die Faßdauben bis f; von f aber bis zum Mittelpunkt des Bodens bei c; — mit dem zweiten Ende der Kordel aber von a über c bis b; von b durch die Faßdauben bis d, und von d bis zum Mittelpunkt des Bodens bei c; dort bei c werden die beiden

Enden der Kordel verknüpft, mit der Schnur gehörig umzogen, und an dieser die Bleie angelegt. Eben so wird an dem andern Boden des Fasses verfahren.

Wären die Boden nicht in die Dauben eingefalzt, sondern nur durch an der innern Seite der Dauben eingelegte Reife festgehalten, so werden bei der Durchziehung der Dauben vermittelst der Kordel, diese Reife so oft mit von derselben durchzogen, daß sie durch die Kordel vollständig sicher an den Dauben und über dem Boden befestigt bleiben, durch diese Befestigung aber die Wegnahme der Böden oder einzelner Stücke derselben gehindert wird.

Fässer mit Flüssigkeiten werden nicht plombirt, sondern am Spunde und Zapfen versiegelt; sie dürfen keine verborgene oder sichtbare, wiederum verschlossene Bohrlöcher haben. Wären solche dennoch vorhanden, so müssen sie ausdrücklich angezeigt werden, um sie unter Siegel legen zu können. Würden sich da, wo die Waare ihres Verschlusses wegen zu rekognosziren ist, unversiegelte Bohrlöcher vorfinden, so würde angenommen werden müssen, daß sie nach geschehener Abfertigung in fraudulöser Absicht angebracht worden sind. Fässer mit Flüssigkeiten, deren Versiegelung besorglich sein könnte, (Spritus) müssen entweder in Leinwand eingeschlagen oder mit Ueberfässern versehen sein.

Bei Fässern in Leinwand eingeschlagen, dürfen bloß die Näthe salangulirt sein.

Ueberfässer müssen so vorgerichtet sein, wie für Fässer mit trockenen Waaren angegeben ist.

Flaschen mit Schwefelsäure und dergleichen, müssen am Halse mit einem nach außen stark vorragenden Rand versehen sein. Ueber den Verschluß der Oeffnung wird ein Stück Blase oder Leinwand von angemessener Größe gelegt, und dessen Enden werden dem Halse der Flasche sehr fest angebunden.

Wagen werden, an Stelle der einzelnen Collos, in der Regel nicht plombirt. Da wo Ausnahmen verstattet sind, haben die Waarenführer, wegen der Beschaffenheit der Wagen, der Plane und der sonstigen Vorrichtungen, bei den betreffenden Zollämtern Erkundigungen einzuziehen. Wird der Verschluß des Wagens, neben denjenigen der Collos, in einzelnen Fällen für nöthig erachtet, so können die Vorrichtungen dazu erst auf dem Zollhofe getroffen werden.

Wie Schiffe oder einzelne Räume derselben beschaffen sein müssen, um unter Plombage gelegt werden zu können, wird da, wo der Fall vorkommt, besonders bestimmt.

Anhang zur Anleitung wegen richtiger Anfertigung der Deklarationen.

Auszug aus der Ordnung zum Gesetze vom 26. Mai 1818.

(Gilt nicht mehr und ist der Raumersparniß wegen weggelassen.)

Auszug aus der Erhebungs-Rolle der Abgaben, welche von Gegenständen zu entrichten sind, die entweder aus dem Auslande eingeführt oder durchgeführt, oder aus dem Lande ausgeführt werden, für die Jahre 1828, 1829 und 1830, d. d. Berlin den 30. Oktober 1827.

(Gilt nicht mehr und ist deshalb weggelassen.)

Auszug aus der Allerhöchsten Verordnung vom 13. Juli 1829.

(Gilt nicht mehr und ist deshalb weggelassen.)

Nro. I.

Die Beibemerkungen des Zollamtes zu den Anträgen der Deklaranten in der 9. Spalte, sind auf der letzten Seite der Deklaration mit Bezug auf die betreffenden Positionen niederzuschreiben.

1. Abgegeben

N. N. den ten

Unterschrift des Dirigenten.

2. Eingetragen in das Deklarations-Register unter Nro.

Unterschrift.

3. Ernennung der Revisions-Beamten.

4. Weitere Bemerkungen des Dirigenten zur Beachtung bei der Revision.

Deklaration

zum

Waaren-Eingange.

Amtlicher Ausweis zur Passage durch den Gränzbezirk und, so weit nöthig, für die Waaren-Controle im Innern.

Ich Unterzeichneter, der

melde dem Königl.

innen verzeichnete Waaren an. Sie sind auf

geladen.

Ich übergebe zugleich Stück Frachtbriefe und die in der Spalte 9 näher allegirten Dokumente Stück an der Zahl.

den ten

Unterschrift.

I. Deklaration.

Nummer der Positionen.	Deren Unterabtheilungen.	Namen und Wohnort des Empfängers.	Benennung der Waaren nach den Unterscheidungen der Heberolle.	Zahl der Kolli und Art der Verpackungsart.	Deren Marken und Nummern.	Menge: Brutto-Gewicht.	Menge: Anderweiter Maß-stab nach Anleitung der Heberolle.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7. Ctr.	Pf. 8.
1	a.	N. N. zu N. N.	Reis	4 B.	△ Nro. 10	2	3
					" 20	2	6
					" 28	3	9
					" 36	1	98
						9	6
	b.		Kaffee	50 B.	✓ Nro. 1 bis 30, dann 46 bis 66	90	100
2		N. N. zu N. N.	Astronomische Instrumente	1 K.	□	2	—
3		N. N. zu N. N.	Mathematische Instrumente	1 K.	●	—	8
4		N. N. zu N. N.	Hutzucker	2 F.	+ 10	8	10
5		N. N. zu N. N.	Grobe kurze Waare (Strohhüte)	1 K.	<	—	80
6	a.	N. N. zu N. N.	Wollengarn, weißes, ungezwirntes.	1 B.	÷ Nro. 1	1	25
	b.		Weiße wollene Waaren	1 B.	÷ Nro. 2	2	—
7		N. N. zu N. N.	Seidene Waaren nämlich netto 30 ℔ gefärbte Seide, 120 ℔ seid. Waaren, 40 ℔ halbseid. Waaren	1 B.	>	2	30
8		N. N. zu N. N.	Farbhölzer	150 Block	ohne Zeichen	16	—

Nro. der Anlagen.	Weitere Angabe über die Bestimmung der Waaren und die begehrte Abfertigungsweise, unter Allegirung der nöthigen Dokumente. 9.	II. Revisions-Befund. 10.
I.	Zu 1b. Jeder Ballen ist zu 200 Pfd. verpackt. Zu 2. Begleitschein Nro. 1 zum direkten Transit auf das Haupt-Zollamt zu N. N. Es wird Abfertigung ohne Oeffnung gegen Entrichtung der höchsten Transit-Abgabe begehrt. Zu 3. Ich begehre Abfertigung ohne Revision gegen Entrichtung der höchsten Eingangs-Abgaben. Zu 4. Dieser Zucker ist schon von dem Haupt ꝛc. Amte zu N. nach dem beiliegenden Begleitschein Nro I. vom N. expedirt und geht durch das Ausland wieder ein. Zu 5. Ich erachte die Strohhüte nicht für solche, welche zu den feinen kurzen Waaren gehören. Sollte das Königl. Amt anderer Meinung sein, so provozire ich auf die Entscheidung des Provinzial-Steuer-Direktors, und wenn diese ungünstig ausfällt, zugleich auf die der höhern Behörde, bis zu deren Eingang der Waarenführer die höheren Gefälle verbürgen wird. Am Boden der Kiste befindet sich eine bessere oben eine gröbere Sorte. Zu 6a. Ich gebe anheim, ob das Garn als weißes gezwirntes zu klassifiziren ist; es ist nur eine Sorte vorhanden.	
II.	Zu 6b. Für die Fabrik N. zu N. zum Druck gegen $^2/_5$ der Gefälle bestimmt. Der Zusageschein des Provinzial-Steuer-Direktors d. d. dazu liegt bei. Zu 7. Sind Meßretourgüter des Fabrikanten N. N. zu N. und wird daher Begleitschein auf das Untersteueramt zu N. begehrt. Die Anmeldung des N. N. wird dem Königl. Zollamte durch dasjenige zu N. zugesendet sein.	

Die übrigen Colonnen 11 — 23 sind der Raumersparniß wegen fortgelassen. Im Original sind sie leer und es befindet sich namentlich kein beispielsweiser Vordruck.

I. Deklaration.

Nummer der Positionen. 1.	Deren Unterabtheilung. 2.	Namen und Wohnort des Empfängers. 3.	Benennung der Waaren nach den Unterscheidungen der Heberolle. 4.	Zahl der Kolli und Anzahl d. Verpackungsart. 5.	Deren Marken und Nummern. 6.	Menge: Brutto-Gewicht. 7. Ctr.	Pf.	Menge: Maß-Anleitung anderweiter Feststellung der Heberolle. 8.
9		N. N. zu N. N.	Blei in Blöcken	10 Mul.	lose, jede Mulde wiegt ½ Ct.	5	—	
10		N. N. zu N. N.	Gebrauchtes hölzernes Hausgeräth	50 einzelne beiliegender	Stück nach Spezifikation.			
11		N. N. zu N. N.	Schwefelsäure	25 Fl.	ohne Zeich.	56	30	
12		Mein Eigengut (ohne Frachtbrief.)	Wein	1 F.	ohne Zeich.	1	70	
13		N. N. zu N. N.	Feine kurze Waaren Putzsachen.	1 K.	]H	—	70	
14		N. N. zu N. N.	Oel	3 F.	✓ Nro. 6	20	50	
					" 10	18	6	
					" 23	21	3	
15		N. N. zu N. N.	Rosinen	1 F.	GE	28	—	
16		N. N. zu N. N.	Rohe Felle	100 Stück	lose ohne Zeichen.	33	—	
17		N. N. zu N. N.	Schaafwolle	3 B.	○ Nro. 2	3	—	
					" 6	2	50	
					" 10	3	2	
						8	52	

Nro. der Anlagen.	Weitere Angabe über die Bestimmung der Waaren und die begehrte Abfertigungsweise, unter Allegirung der nöthigen Dokumente.	Revisions-Befund.
	9.	10.
III.	Zu 10. Ist das Gut des Anziehenden N. zu N., daher Abgabebefreiung in Anspruch genommen wird. Nach der beiliegenden Spezifikation bescheinigt der N. N. diese Gegenstände als die seinigen, und das darunter befindliche bürgermeisterliche Attest weist ihn als Anziehenden aus.	
IV.	Zu 11. Ist nach dem beiliegenden Deklarationsschein des N. N. vom Nro. inländisches Fabrikat mit der Passage durch das Ausland, daher abgabenfreie Expedition begehrt wird. Zu 13. An Stelle der Anwendung des Tara-Tarifs wird Ermittelung der Tara durch Verwiegung verlangt. Zu 14. Ist Baumöl zum Fabrikengebrauch, daher der Tarifsatz von 15 Sgr. gegen Vermischung mit Terpentinöl in Anspruch genommen wird. Zu 15. Begleitschein Nro II. auf das Haupt-Steuer-Amt zu N. N. Ich, der Waarenführer, provozire auf Ermittelung des Gewichts durch Verwiegung.	
V.	Zu 16. Die Felle kommen laut beiliegenden Deklarations-Scheins von N. N. Nro. aus dem Inlande. Der dabei befindliche Depositenschein wird zur Erledigung der Bürgschaft für die Ausgangs-Abgabe zurückbegehrt.	
VI.	Zu 17. Zum Sortirungs-Lager für den N. N. zu N. N. bestimmt. Die besondere Deklaration liegt darüber bei.	

Die übrigen Kolonnen 11 — 23 sind der Raumersparniß wegen fortgelassen. Im Original sind sie leer und es befindet sich namentlich kein beispielsweiser Vordruck.

I. Deklaration.

Nummer der Positionen. 1.	Deren Unterabtheilung. 2.	Namen und Wohnort des Empfängers. 3.	Benennung der Waaren nach den Unterscheidungen der Heberolle. 4.	Zahl der Kolli und Angabe d. Verpackungsart. 5.	Deren Marken und Nummern. 6.	Menge Brutto-Gewicht. 7. Ctr.	Pf.	Anderweiter Maßstab nach Anleitung der Heberolle. 8.
18		N. N. zu N. N.	Getragene Kleider und Wäsche	1 Koffer	ohne Zeich.	1	2	
19		N. N. zu N. N.	Rohzucker	2 K.	Z Nro. 3	10	—	
					" 8	12	—	
						22	—	
20	a.	N. N. zu N. N.	Wein	6 F. in Uebern Fäs-sern.	I Nro. 1	26	50	
					" 2	29	55	
					" 3	26	40	
					" 4	27	10	
					" 5	26	2	
					" 6	26	6	
						161	53	
	b.		Wein	4 F.	Nro. 7	25	—	
					" 8	27	—	
					" 9	18	6	
					" 10	12	4	
						82	10	
	c.		Essig	2 F.	Nro. 20	6	3	
					" 22	4	2	

N. N. den ten

Unterschrift des Waarenführers.

Nro. der Anlagen.	Weitere Angabe über die Bestimmung der Waaren und die begehrte Abfertigungsweise, unter Allegirung der nöthigen Dokumente. 9.	II. Revisions-Befund. 10.
VII.	Zu 18. Die Kleider läßt sich der Herr N. N. nach N. N. nachsenden und sie sind nicht zum Handel bestimmt, daher die Gefälle-Entrichtung nach dem Satze von ½ Thlr. für den Centner angesprochen wird.	Wegen Raumersparniß wegen Kolonnen 11 — 23 sind der Original sind sie leer und es befindet sich namentlich Die übrigen fortgelassen. Im kein beispielsweiser Vordruck.
VIII. IX. X.	Zu 19. Für die Siederei des N. N. bestimmt und wird Begleitschein Nro. I auf das dasige Hauptamt begehrt.	
	Zu 20a. Auf den Grund der beiliegenden Consulats-Bescheinigung d. d. Bordeaux vom , der Bescheinigung des Hauptamtes zu N. N., daß der Empfänger zum Rabatt-Genusse berechtigt ist, und dessen Deklaration, daß der Wein nicht Speditions- oder Kommissions- sondern Eigengut sei, wird der Rabatt von 20 pCt. angesprochen.	
	Zu 20b. Für das Transitlager des Empfängers bestimmt, daher Abfertigung auf Begleitschein Nro. I auf das Haupt-Zollamt zu N. N.	
	Zu 20c. Insofern der Spund geöffnet wird, wolle das Königliche Zollamt ihn wieder versiegeln und dies auf der Deklaration bemerken.	

Zu 2. Beischrift des Hauptamtes. Die begehrte Abfertigungsweise hat in Bezug auf Nichtöffnung nicht geschehen können, weil die Kiste nicht verzahnt war, und der Waarenführer deren Einschlagung in Leinwand versagte. Es sind daher nach dem Revisions-Befund nur die rollenmäßigen Durchgangs-Abgaben erhoben worden.

Zu 15. Die begehrte Abfertigung hat nicht geschehen können, da die Waage die Verwiegung des Fasses nicht zuließ, und das angegebene Gewicht auf Zutrauen nicht angenommen werden konnte, weil es nach einer Schätzung viel zu gering angegeben zu sein schien. Die Ablassung hat daher, Behufs näherer Revision, mit Begleitschein Nro. I stattgefunden.

Nro. II.

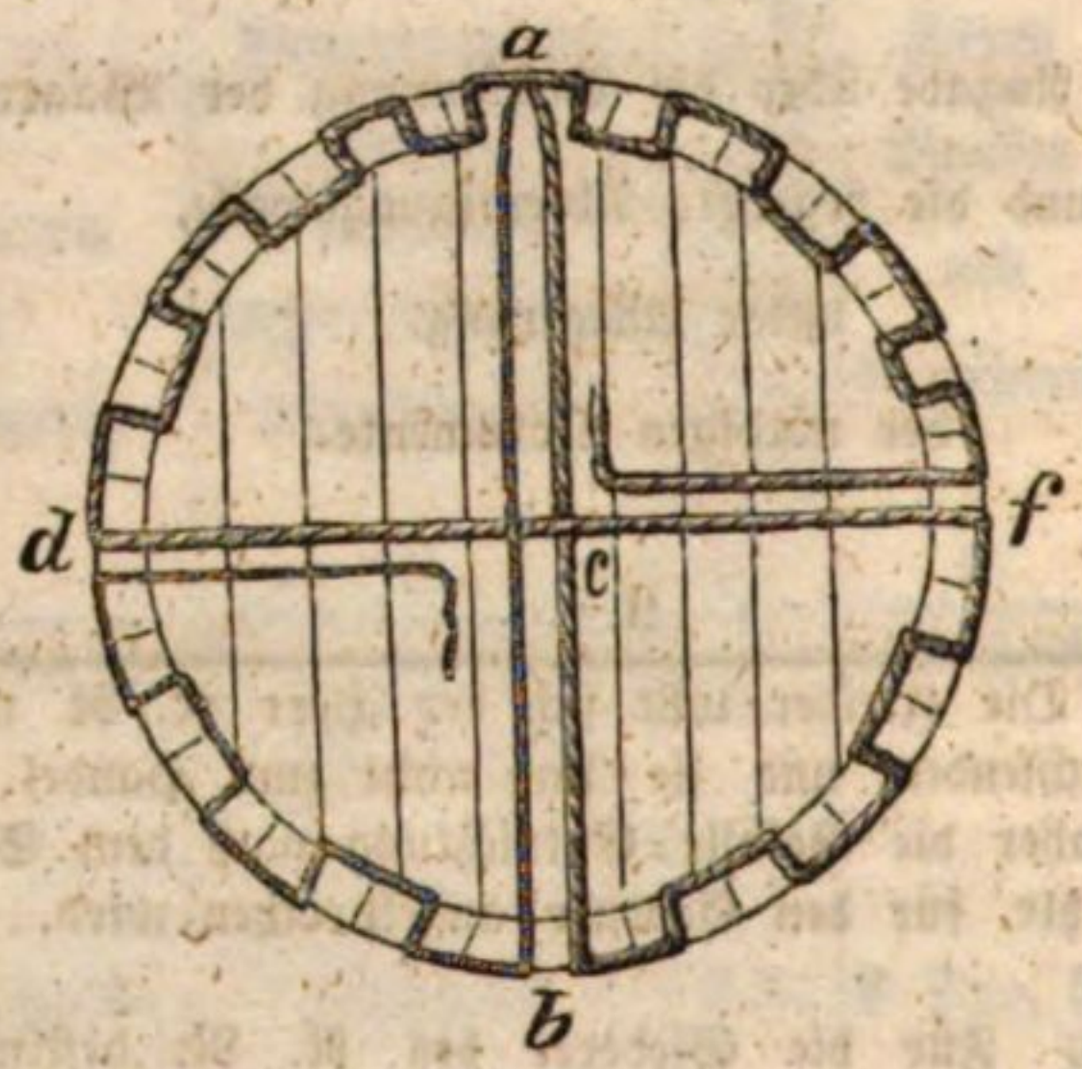

1. Die beiden Kreiſe zeigen das Ende der Faßdauben an.

2. Die darin befindlichen Querſtriche das Zuſammentreffen der Dauben.

3. Die durch ▬▬▬ angedeutete Linie zeigt den Lauf desjenigen Theils der Kordel an, womit der Anfang der Verſchnürung gemacht wird.

4. Die durch ▬▬▬ angedeutete Linie zeigt den Lauf desjenigen Theils derſelben Kordel an, womit die Verſchnürung vollendet wird.

Bruchstück aus dem Cirk.-Rescr. betr. den bonifikationsfähigen Zuckerexport über Niederlagen.

Vom 8. Juni 1830.

Die hiesigen Zuckersiedereibesitzer ꝛc. haben vorgestellt, daß ihnen die Vortheile der durch den Erlaß vom 3. v. M. erhöheten Vergütung auf Kandis und Hutzucker aus ihren Raffinerien nur dann zu Theil werden könnten, wenn ihnen die Exportation des Zuckers mittelbar aus andern Packhofsstädten der östlichen Provinzen in östlicher Richtung dadurch möglich gemacht würde, daß 1) der Empfänger in der Packhofsstadt berechtigt werde, die Fässer auf dem Packhofe öffnen, die Waare von dem fremden Käufer besehen zu lassen, und daß selbige auch anderweitig verpackt und demselben zugewogen werden dürfe; 2) daß die Versendung demnächst in andern Fässern und kleinern Kollis und neu anzulegendem Plombage-Verschluß geschehen könne; 3) daß die Frist zum Ausgange über die Gränze nicht zu kurz abgemessen werde, und daß endlich 4) über den ursprünglich zur Ausfuhr bestimmten, nach andern Packhofsstädten gegangenen Zucker dem Empfänger auch theilweise zum Verbleib im Lande disponirt werden könne, der Zucker in diesem Falle also wieder in freien Verkehr trete, und dem Empfänger frei vom Packhofe verabfolgt werde.

Zur Beförderung der inländischen Industrie habe ich diesen Anträgen unter folgenden Modifikationen der Verfügung vom 3. v. M. nachgegeben:

1. Die Raffinerien extrahiren den vorgeschriebenen Haupt-Erlaubnißschein hier.

2. Wird Zucker nach den Packhofsstädten N. N. von hiesigen Raffinerien an einen dortigen Disponenten zur Einleitung der Exportation versendet, so fertigt das hiesige Hauptamt den Transport auf beglaubigte Abschrift des Zusagescheins unter Verschluß und nach den Vorschriften vom 3. v. M. an das Hauptamt im Bestimmungsorte ab.

3. Dort gelangt der Zucker zur Packhofs-Niederlage, in besonders anzuweisende Räume, getrennt von gleichnamigen fremden Waaren und für jeden Raffinerie-Besitzer abgesondert.

4. Den Empfängern ist gestattet, den Zucker umzupacken, den Käufern vorzuzeigen, und bei der Exportation denselben in kleinen Fässern, Kisten oder Kolli zu verpacken; jedoch muß jedes Kolli mindestens einen Zentner betragen.

5. Die Versendung geschieht, nach erfolgter vorschriftsmäßiger Revision und Anlegung der Plombage auf dort amtlich genommene beglaubigte Abschrift des mitgekommenen Zusagescheins, unter Benennung der Raffinerie, aus welcher der Zucker abstammt, und des Versenders und mit der Notiz für das Gränz-Ausgangsamt, daß der Zusageschein nach darauf bescheinigtem Ausgange des Zuckers sofort, und unter portopflichtiger Rubrik an den hiesigen Raffinadeur zu übersenden sei. Dem Ausführer sind auf Verlangen, wie über abgegebene Begleitscheine, Bescheinigungen über den abgelieferten Zusageschein von den Ausgangsämtern zu ertheilen, die übrigens bei der Ausgangs-Revision nach den Vorschriften der Verfügung vom 3. v. M. zu verfahren haben.

6. Die Fristen zum Ausgange auf den Exportations-Zusagescheinen sind geräumig abzumessen.

7. Will der Empfänger in der Packhofsstadt über den Zucker, zum Verbleiben im Lande, ganz oder theilweise disponiren, so ist ihm solches gestattet, und die Waare wird frei vom Packhofe verabfolgt.

8. Das Niederlagegeld ist nach den allgemeinen Vorschriften zu erheben, und mittelst besonderer Bemerkung als Niederlagegeld für inländische Gegenstände, die auf besondere Anordnung auf dem Packhofe lagern, zu verrechnen.

9. Die Aemter in den Packhofsstädten führen über diesen Verkehr ein besonderes Konto für jeden Raffineriebesitzer getrennt, in welchem Zugang und Abgang mit den in der Sache selbst liegenden Unterabtheilungen der Arten des Zuckers, der Menge desselben, des Namens des Disponenten, des Ausgangsamtes u. s. w. zur Anschreibung gelangen.

10. Das hiesige Hauptsteueramt führt seinerseits über die Versendungen aus den hiesigen Raffinerien unmittelbar nach dem Auslande, oder nach andern Packhofsstädten, ebenfalls ein jährlich abzuschließendes und zur Revision einzusendendes Konto.

11. Vierteljährlich wird die Vergütungsberechnung auf den Grund der bei direkten Versendungen nach dem Auslande unmittelbar zurückgekommenen, oder bei Versendungen aus andern Packhofsstädten durch die Siedereibesitzer an das Hauptamt einzuliefernden, bescheinigten Zusagescheine aufgestellt, und mit letztern belegt, wie gewöhnlich zur Prüfung und Anweisung eingereicht. — Von dieser Einrichtung 2c.

Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg wegen Vereinigung des Fürstenthums Birkenfeld mit den westlichen Königlich Preußischen Provinzen zu einem Zollsysteme

Vom **24.** Juli **1830.**

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg, haben in der Absicht, die wechselseitigen Vortheile eines freien Verkehrs, dessen Herstellung den neuerlich zwischen Preußen und andern deutschen Staaten abgeschlossenen Verträgen zum Grunde liegt, auf das Verhältniß des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld zu den westlichen Königlich Preußischen Provinzen auszudehnen, Unterhandlungen einleiten lassen, und hierzu als Bevollmächtigte ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen: Allerhöchst Ihren (Titel) Ernst Michaelis;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg: Höchst Ihren (Titel) Wilhelm Ernst Freiherrn von Beaulieu-Marconnay (Orden),

von welchen, in Folge jener Unterhandlungen, mit Vorbehalt der Ratifikation, nachstehender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Art. **1.** Vom Tage der Publikation gegenwärtiger Uebereinkunft an, soll ein Verein des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld mit den westlichen Preußischen Provinzen zu einem Zollsysteme stattfinden, wie solches in den gedachten Preußischen Provinzen durch das Gesetz vom **26.** Mai **1818,** dessen Grundsätze ohne besondere Uebereinkunft nicht abgeändert werden sollen, und durch die seitdem erlassenen Bestimmungen und Erhebungsrollen festgesetzt ist, oder künftig noch durch gesetzliche Deklarationen und Erhebungsrollen weiter bestimmt werden wird.

Art. **2.** Seine Königliche Hoheit der Großherzog machen sich verbindlich, in Ansehung der Abgaben von der Fabrikation des Branntweins und vom Braumalze, in Uebereinstimmung mit den deshalb in den westlichen

Preußischen Provinzen bestehenden Gesetzen und Einrichtungen, solche Verfügungen ergehen zu lassen, als erforderlich sind, um auch in Ansehung dieser Erzeugnisse eine völlige Gleichstellung zwischen diesen Provinzen und dem Fürstenthume Birkenfeld, in Ansehung des innern Verkehrs und der Verhältnisse zu den östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie, desgleichen zum Auslande, eintreten zu lassen.

Art. 3. Die Art und Weise der Abfassung und Verkündigung der in Gemäßheit obiger Bestimmungen im Fürstenthume Birkenfeld zu erlassenden Gesetze, die mit denselben übereinstimmende Einrichtung der Verwaltung, insbesondere die Bestimmung, Einrichtung und amtlichen Befugnisse der erforderlichen Steuerämter, sollen im gegenseitigen Einvernehmen mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behufe zu ernennenden Kommissarien angeordnet werden.

Art. 4. Die Großherzogliche Regierung wird für die gehörige Besetzung der in dem Fürstenthume Birkenfeld zu errichtenden Steuerämter Sorge tragen. Es sollen jedoch nur solche Personen bei diesen Aemtern angestellt werden, die sich einer von dem Königlich Preußischen Provinzial-Steuer-Direktor zu Köln veranlaßten Prüfung unterworfen haben, und mit einem Zeugnisse desselben darüber versehen sind, daß sie diese Prüfung gehörig bestanden haben. Auf Vorzeigung eines solchen Zeugnisses werden sie von der Großherzoglichen Regierung mit Anstellungs-Patenten versehen, und im gemeinschaftlichen Interesse beider Regierungen in Eid und Pflicht genommen werden.

Art. 5. Die gedachten Steuerbeamten stehen zwar in allen Privat- oder bürgerlichen Angelegenheiten, ferner bei allen sogenannten gemeinen Verbrechen oder Vergehen, imgleichen bei Dienst-Verbrechen und Vergehen, wegen welcher gegen ausschließlich Preußische Beamte derselben Kategorie eine förmliche gerichtliche Untersuchung nöthig sein würde, unter den Großherzoglichen Gerichten; in allen Dienstangelegenheiten aber, insbesondere auch in Absicht der Dienst-Disciplin, sind sie dem Preußischen Ober-Kontroleur und denjenigen Preußischen Behörden, welche sonst noch die Leitung des Steuerdienstes besorgen, kraft des diesen hiedurch von Seiten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs ertheilten besonderen Auftrages, unterworfen.

Art. 6. Der Großherzoglichen Regierung steht das Recht zu, in vorkommenden Fällen die von ihr im Fürstenthume Birkenfeld angestellten Steuerbeamten nach eigenem Ermessen des Dienstes zu entsetzen; dieselbe verspricht jedoch, auch auf Requisition des Provinzial-Steuer-Direktors in Köln diejenigen Steuerbeamten, welche in ihrer Dienstführung unzuverlässig oder untauglich befunden werden sollten, zu entlassen. Eine solche Requisition wird jedoch nur unter denselben Umständen erfolgen, unter welchen auch ein ausschließlich der Preußischen Regierung verpflichteter Steuerbeamter gleicher Kategorie seine Entlassung erhalten würde.

Art. 7. Der Königliche Provinzial-Steuer-Direktor zu Köln wird die etwaigen Anträge der Großherzoglichen Regierung in Birkenfeld, in Beziehung auf die Dienstführung und disciplinarische Behandlung der in dem Fürstenthume angestellten Steuerbeamten, gehörig berücksichtigen, auch bleibt es der gedachten Regierung vorbehalten, wenn sie es im gemeinschaftlichen Interesse des Dienstes für nöthig erachtet, außerordentliche Kassen-Visitationen bei diesen Steuerbeamten vornehmen, von den darüber aufzunehmenden Verhandlungen dem Königlichen Provinzial-Steuer-Direktor Abschrift mittheilen

zu lassen, und auf Abstellung der dabei entdeckten Unordnungen und Mißbräuche in geeigneter Art mitzuwirken.

Art. 8. Für die in dem Fürstenthume Birkenfeld zu errichtenden Steuerämter wird die Großherzogliche Regierung die erforderlichen Wohnungsräume und Dienstgelasse auf eigene Kosten beschaffen und unterhalten, sie auch mit den nöthigen Utensilien und Büreau-Bedürfnissen versehen lassen. Desgleichen wird die Besoldung und Pensionirung der Steuerbeamten im Fürstenthume, so wie die etwaige Versorgung der Wittwen und Kinder derselben, von Seiten der Großherzoglichen Regierung lediglich auf ihre eigenen Kosten erfolgen, wobei jedoch festgesetzt wird, daß die dortigen Einnehmer und Steuer-Aufseher den Preußischen Steuerbeamten derselben Kategorie gleich besoldet werden sollen.

Art. 9. Beide Regierungen werden in den zur Sicherung ihrer landesherrlichen Gefälle und zur Aufrechthaltung der Gewerbe ihrer Unterthanen nothwendigen Maßregeln einander gegenseitig freundschaftlich unterstützen. Seine Königliche Hoheit der Großherzog wollen in dieser Hinsicht namentlich gestatten, daß die Königlich Preußischen Zollbeamten im gemeinschaftlichen Interesse, und als von Höchstihnen dazu mitbeauftragt im Fürstenthume Birkenfeld ihre Dienstverrichtungen in eben der Art ausüben, wie ihnen dieses auch im Preußischen Gebiete innerhalb der Binnenlinie obliegt. Wenn zur Feststellung des Thatbestandes begangener Unterschleife, oder zur Sicherung der Gefälle und Strafen, Visitationen und Beschlagnahmen von den Königlichen Zollbeamten bei den Großherzoglichen Ortsbehörden in Antrag gebracht werden, so sollen letztere, sobald sie sich von der Zulässigkeit, den Umständen nach, überzeugt haben, solche alsbald willig und zweckmäßig veranstalten. In sofern auch, nach der Ueberzeugung des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors zu Köln die Oertlichkeit es unvermeidlich machen sollte, daß die den Vorschriften der Preußischen Zollordnung gemäß, gegen die Gränze des Königlich-Baierschen Rheinkreises zu errichtende Binnenlinie und der hierdurch entstehende Gränzbezirk hin und wieder auch das Gebiet des Fürstenthums Birkenfeld berühre, erklärt sich die Großherzogliche Regierung mit dieser Ausdehnung des Gränzbezirks in ihr gedachtes Gebiet hierdurch einverstanden. In diesem Falle werden die Gränzbeamten auch innerhalb des Großherzoglichen Theils des Gränzbezirks nach der Zollordnung und den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften verfahren, jedoch sollen daselbst zur Erleichterung des Verkehrs, und zur Vermeidung aller Kontrole zwischen dem Preußischen und dem Gebiete des Fürstenthums Birkenfeld, Legitimations-Stellen für den Waaren-Transport innerhalb des Gränzbezirks errichtet werden.

Art. 10. Die von den Großherzoglichen Unterthanen im Fürstenthume Birkenfeld verübten Zoll- oder Steuervergehen sollen, in sofern gegen die nach vorgängiger summarischer Untersuchung erfolgte administrative Entscheidung des betreffenden Königlich Preußischen Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amts auf förmliches gerichtliches Verfahren provocirt wird, von den Großherzoglichen Gerichtsämtern zur Untersuchung und Strafe gezogen werden. Die gegen die Erkenntnisse dieser Gerichte zulässigen Rechtsmittel werden bei dem Justiz-Senate der Regierung in Birkenfeld verhandelt und entschieden werden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog wollen die Anordnung treffen, daß in den gerichtlichen Untersuchungen das Interesse der gemeinschaftlichen Verwaltung durch einen besondern Beamten gehörig wahrgenommen werde. Da es für das beiderseitige Interesse von besonderer Wichtigkeit ist, daß die vorkommenden Zoll- und Steuervergehen nach übereinstimmenden Grundsätzen

beurtheilt und bestraft werden, so ist man für den Fall, daß eine Ungleichförmigkeit in den Erkenntnissen der in dieser Hinsicht kompetenten Königlich Preußischen und Großherzoglich Oldenburgischen Gerichte sich ergeben sollte, übereingekommen, sich über Maßregeln zu vereinbaren, wodurch diesem Uebel abgeholfen und die Gleichförmigkeit der Erkenntnisse sicher gestellt wird.

Art. 11. Die Königlich Preußische Regierung verspricht, dasjenige Einkommen an Zollgefällen, welches durch die in vorstehender Art zu bewirkende Vereinigung des Fürstenthums Birkenfeld mit den westlichen Preußischen Provinzen zu einem Zollsysteme den Preußischen Kassen zufließen wird, den Großherzoglich Oldenburgischen Kassen überweisen zu lassen, auch selbigen eine Antheilnahme an dem Gesammtbetrage der von der Fabrikation des Branntweins und vom Braumalze in den westlichen Preußischen Provinzen und in dem Fürstenthume Birkenfeld aufkommenden Abgaben zu gewähren. Zu diesem Ende wird die Großherzogliche Regierung an dem Gesammteinkommen sowohl von Ein- und Ausgangsabgaben als auch von der Besteuerung der vorgedachten inländischen Erzeugnisse in den westlichen Preußischen Provinzen und in dem Fürstenthume Birkenfeld, nach dem Verhältnisse der Seelenzahl des letztern zu derjenigen der ersteren, Antheil nehmen. Dieser Antheil wird durch eine besondere Uebereinkunft zwischen dem Königlich Preußischen Finanzministerio und der Großherzoglichen Regierung festgestellt, und der Betrag, nach Abzug der im Fürstenthume Birkenfeld aufgekommenen Einnahmen von der Besteuerung des Branntweins und des Braumalzes, welche von den dortigen Steuerbeamten monatlich an die Regierung zu Birkenfeld abzuliefern sind, in Quartal-Raten aus der Königlichen Provinzial-Steuerkasse zu Köln gezahlt werden. Sollte bei zunehmender Kultur des Weines und des Tabaks im Fürstenthume Birkenfeld es sich nöthig zeigen, daß auch auf diese Gegenstände bei der Besteuerung Rücksicht genommen werde, so wird die Großherzogliche Regierung in Ansehung dieser Erzeugnisse gleiche Anordnungen, wie wegen der Besteuerung des Branntweins und des Braumalzes, treffen, und dagegen nach denselben Grundsätzen an dem in den westlichen Preußischen Provinzen und in dem Fürstenthume Birkenfeld aufkommenden Ertrage der Wein- und Tabaksteuer Theil nehmen.

Art. 12. Da die in den Königlich Preußischen Staaten am höchsten besteuerten ausländischen Waaren, namentlich Kolonial-Waaren aller Art, Weine und Ellenwaaren, mit keiner Abgabe in dem Fürstenthume Birkenfeld bisher belegt gewesen sind, und frei aus dem Auslande haben bezogen werden können, mithin, wenn die Preußische Gränzbewachung gegen das Fürstenthum wegfällt, den Königlichen Kassen und gewerbtreibenden Unterthanen ein bedeutender Verlust aus der Einführung unversteuerter Waarenbestände von dort her in die westlichen Preußischen Provinzen erwachsen könnte; so verspricht die Großherzogliche Regierung, sobald als möglich, und noch vor Aufhebung der Preußischen Gränzbewachung, alle Waarenbestände in dem Fürstenthume Birkenfeld genau aufzeichnen zu lassen, und die Besitzer derselben entweder zur Zahlung der Steuer, oder zur Wiederausführung der Waaren nach dem Auslande anzuhalten.

Ueber die Art und Weise der Aufnahme, und wie weit dabei nach Bewandtniß der Umstände zu gehen sein dürfte, imgleichen über die den Waaren-Inhabern zu bewilligenden Zahlungsfristen, wird eine besondere Vereinbarung vorbehalten; der Ertrag der Nachversteuerung aber der Königlich Preußischen und der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung zu gleichen Theilen zufallen.

Art. 13. Von allen für Seine Königliche Hoheit und Höchstdero Hofhaltung mit Großherzoglichen Hofmarschallamts-Attesten in das Fürstenthum Birkenfeld eingehenden Waaren werden die Gefälle nicht bei dem Eingange erhoben, sondern nur notirt, und bei der nächsten Erhebung des Antheils Seiner Königlichen Hoheit an den Sammteinkünften in baarem Gelde angerechnet werden.

Art. 14 Alle in Folge überwiesener Zoll- und Steuervergehen in dem Fürstenthume Birkenfeld angefallenen Geldstrafen und Konfiskate verbleiben, nach Abzug des Denuncianten-Antheils, dem Großherzoglichen Fiskus, und bilden keinen Gegenstand der gemeinschaftlichen Einnahmen.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungsrechts über die wegen verschuldeter Zoll- und Steuervergehen in dem Fürstenthume Birkenfeld verurtheilten Personen, ist Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge vorbehalten, jedoch kann der Straferlaß nicht auf den Denuncianten-Antheil ausgedehnt werden.

Art. 15. Von dem Tage der Publikation gegenwärtiger Uebereinkunft an, soll zwischen den westlichen Preußischen Provinzen und dem Fürstenthume Birkenfeld ein völlig freier Verkehr, unter folgenden Ausnahmen stattfinden:

a. Die Einfuhr des Salzes aus dem Fürstenthume Birkenfeld in die westlichen Preußischen Provinzen, und aus diesen in jenes, bleibt für jetzt verboten. Jedoch gestattet die Königlich Preußische Regierung für die Dauer des jetzt zwischen der Großherzoglichen Regierung zu Birkenfeld und der Salzfaktorei zu St. Wendel bestehenden Pacht-Kontrakts den freien Eingang der dem Bedarfe des Fürstenthums angemessenen Salzquantitäten. Nach Ablauf des gedachten Kontrakts wird die Großherzogliche Regierung auch in Ansehung des Salzverkaufs den Einrichtungen der Königlich Preußischen Regierung sich völlig anschließen, und dagegen an dem Reinertrage des Salzdebits in den westlichen Preußischen Provinzen und dem Fürstenthume Birkenfeld in dem Verhältnisse der Bevölkerung des letzteren zu derjenigen der ersteren Theil nehmen.

b. Das Einbringen der Spielkarten ist in derselben Weise verboten, auch wollen Seine Königliche Hoheit die Anfertigung von Spielkarten im Fürstenthume Birkenfeld nicht gestatten. Dagegen wird die Königlich Preußische Regierung eine dem Bedürfnisse der Einwohner entsprechende Quantität Spielkarten abgabenfrei in das Fürstenthum eingehen lassen, deren nähere Bestimmung nebst der deshalb erforderlichen Kontrole besonderer Verabredung vorbehalten bleibt.

c. In den Preußischen Städten, wo Mahl- und Schlachtsteuer für Rechnung des Staats erhoben wird, ist diese Abgabe auch von den aus dem Fürstenthume Birkenfeld eingebrachten Gegenständen, wie von den gleichartigen Preußischen Erzeugnissen, zu entrichten, und umgekehrt wird ein Gleiches in den Städten im Fürstenthume Birkenfeld gelten, wo eine ähnliche Abgabe etwa erhoben werden sollte.

d. Dergleichen Abgaben, welche von gewissen inländischen Erzeugnissen für Rechnung einer Stadt oder Kommune bei deren Einbringung in selbige erhoben werden, unterliegen auch Waaren derselben Art, welche aus dem Fürstenthume Birkenfeld in eine zu jener Erhebung befugte Preußische Kommune, oder umgekehrt, aus den westlichen Preußischen Provinzen in eine gleichmäßig befugte Kommune des Fürstenthums Birkenfeld eingeführt werden.

Art. 16. Die für die Großherzoglichen Unterthanen in dem Fürstenthume Birkenfeld mit der Post ankommenden Waaren sollen gleichen Begünstigungen und Beschränkungen mit denen unterliegen, welche für die Königlichen Unterthanen bestimmt sind.

Art. 17. Sogleich nach Publikation des gegenwärtigen Vertrages soll von Unterthanen des Preußischen Staats und des Fürstenthums Birkenfeld, welche in dem Gebiete des andern kontrahirenden Theils Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die eigenen Unterthanen derselben Art unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Händler, welche bloß zum Aufkaufe von Natur- und Kunst-Erzeugnissen, oder Handlungs-Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben, bei sich zu führen, und Bestellungen zu suchen berechtigt sind, auch sich als Inländer diese Berechtigung in dem einen Staate durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, in dem andern Staate deshalb keine weiteren Abgaben entrichten, vielmehr die etwa erforderlichen Konzessionen oder Gewerbescheine unentgeltlich erhalten.

Endlich sollen, außer den, in dem vorhergehenden Art. 15 erwähnten Beschränkungen, die Unterthanen in den beiderseitigen Landestheilen ihre Waaren frei von Abgaben auf die Märkte bringen können, und hierzu eine besondere Konzession oder Legitimation, oder eines Gewerbscheines, für diesen Theil des Handels- und Gewerbe-Verkehrs nicht bedürfen.

Art. 18. In Hinsicht des Verkehrs zwischen dem Fürstenthume Birkenfeld und den östlichen Preußischen Provinzen kommen gegenseitig in allen und jeden Beziehungen, namentlich in Ansehung der aus dem Fürstenthume Birkenfeld in die gedachten östlichen Provinzen eingehenden Naturprodukte und Fabrikate, völlig dieselben Grundsätze in Anwendung, welche zwischen diesen und den westlichen Preußischen Provinzen gelten.

Die völlige Gleichstellung mit den Preußischen Unterthanen, rücksichtlich des Verkehrs und Gewerbebetriebes, wird den Einwohnern des Fürstenthums Birkenfeld auch gegenseitig in Beziehung zu allen mit der Preußischen Monarchie durch Zoll- oder Handelsverträge verbundenen deutschen Bundesstaaten, in Gemäßheit der zwischen Preußen und diesen Staaten geschlossenen Zoll- und Handels-Verträge, zu Statten kommen.

Art. 19. Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird vorläufig bis zum Schlusse des Jahres 1833 festgesetzt. Erfolgt ein Jahr vor dem Ablaufe dieses Zeitraumes von der einen oder der andern Seite keine Aufkündigung, so soll er als auf fernere drei Jahre, und so fort von drei zu drei Jahren verlängert angesehen werden.

Dieser Vertrag soll unverzüglich zur Allerhöchsten und Höchsten Ratifikation vorgelegt, und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen vier Wochen bewirkt werden.

Zu Urkund dessen ist dieser Vertrag von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt worden.

So geschehen Berlin, den 24. Juli 1830.

Ernst Michaelis. (L. S.) Wilhelm Ernst Freiherr von Beaulieu-Marconnay. (L. S.)

Der vorstehende Vertrag ist von Seiner Majestät dem Könige von Preußen am 30. August 1830, und von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg am 16. desselben Monats ratifizirt worden.

Bruchstück aus dem Cirk.-Rescr., betr. die Verschlußanlegung.

Vom 5. August 1830.

Es ist bemerkt worden, daß mehrere Aemter bei der Verbleiung nicht allein die Bleischnur, sondern auch die Enden des zur Umschnürung der Kolli dienenden Bindfadens durch die Bleie ziehen und solchergestalt die Ausprägung bewirken. Ein solches Verfahren läßt nicht zu, daß die vorschriftsmäßigen Knoten in die Plombage-Schnur geknüpft werden, auch wird dadurch die Oeffnung der Bleie dergestalt erweitert und der die Befestigung sichernde Schraubenzug dieser Oeffnungen so vernichtet, daß beide Schnüre aus den Bleien leicht herausgezogen werden können, wie hier vorliegende Proben ergeben haben.

Bruchstück aus dem Rescript, betr. die Verwilligung von Woll-Sortirungs-Lagern.

Vom 31. August 1830.

Da nicht unerhebliche Gründe dafür sprechen, den Wollhandel zu Breslau durch Erleichterung bei der Wiederausfuhr der zum Sortiren vom Auslande eingeführten Wolle zu beleben, ähnliche Begünstigungen auch in andern Provinzen zugestanden sind, so sollen dieselben ꝛc. auch auf die dortigen Woll-Sortirungs-Anstalten der Handlungen N. N. unter folgenden Bedingungen ausgedehnt werden:

1. Beide Handlungen dürfen ausländische Wolle zum Sortiren einführen, und die sortirte Wolle gegen eine Durchgangsabgabe von 15 Sgr. vom Centner links der Oder wieder ausführen.

2. Die fremde Wolle muß über ein Haupt-Zollamt eingehen, dort unter Verschluß gesetzt und mit diesem dem Haupt-Steueramte in Breslau zur Revision gestellt werden, welches dieselbe für den Zweck des Sortirens nach dem Netto-Befunde und nach Abzug von sechs Prozent für das Verstäuben und Verdunsten a conto stellt.

3. Nach erfolgter Kontirung kann die Wolle dann unter Abfertigung des Hauptamtes, und zwar nicht unter Begleitschein-Kontrole, sondern nach §§. 29 und 36 des Instruktions-Anhanges, gegen Erlegung der Durchgangs-Abgabe von 15 Sgr., die auch für die weitern Transporte durch die westlichen Provinzen gilt, über ein Hauptamt ausgeführt werden. — Beim Eingange der Wolle ist besonders darauf zu halten, daß solche nicht etwa in grober Landwolle bestehe, und dann dagegen feine Wolle ausgeführt werde. Hiernach ꝛc.

Cirk.-Rescr., betr. die Befreiung der nach dem Auslande zurückgehenden Poststücke vom Durchgangszoll.

Vom 30. November 1830.

Durch den Nachtrag zur Anweisung für die Steuer-Behörden über die Behandlung des Güter-Transports mit den Fahrposten, vom 14. Februar 1826, zu bb., ist nachgelassen, daß Post-Päckereien, die, wegen mangelnder oder unvollständiger Deklaration an der Gränze, unter Verschluß gesetzt, und mit einer die höchsten Gefälle bekundenden Note abgelassen werden, wenn der Empfänger die Annahme derselben verweigert, unter den dort vorgeschriebenen Aufsichts-Maßregeln ohne Entrichtung von Durchgangs-Abgaben mit der Post wieder ins Ausland zurückgeführt werden können.

Nach einer Benachrichtigung des Herrn General-Postmeisters, ist bei Postballen, die mit vollständigen Deklarationen vom Ausland eingehen, vom Adressaten aber nicht angenommen und nach dem Auslande zurückgesandt werden, ohne aus den Händen der Post- und Steuerbehörde gekommen zu sein, bisher verschieden verfahren, und theils für solche Poststücke die Durchgangsabgabe, theils die volle Versteuerung vor ihrer Rücksendung in's Ausland verlangt worden.

Um ein gleichförmiges Verfahren hierbei herzustellen, wird auf den Wunsch des Herrn General-Postmeisters bestimmt: daß auch Poststücke, welche mit vollständigen Deklarationen vom Auslande eingehen, von den Adressaten aber nicht angenommen werden, und mit der Post zurückgehen, ohne aus den Händen der Post- und Steuerbehörden gekommen zu sein, eben so, wie es im obengedachten Nachtrage bei unvollständig deklarirten und vom Empfänger nicht angenommenen Päckereien nachgelassen worden, frei von Durchgangsabgaben wieder aus dem Lande gelassen werden mögen.

Hiernach sind die Aemter zu instruiren.

Berlin, den 30. November 1830. Der Finanz-Minister.

III. 24,257.

Bruchstück aus der Uebereinkunft unter den Uferstaaten des Rheins und auf die Schiffahrt dieses Flusses sich beziehende Ordnung. [1])

Vom 31. März 1831.

Dritter Titel.

Von der Anwendung der in jedem Uferstaate geltenden Steuergesetze bei der Rheinschiffahrt.

Art. 36. Ein Schiff, das auf die vorgeschriebene Weise mit einem, in gehöriger und vorschriftsmäßiger Form ausgestellten Manifeste versehen ist, soll unter dem Vorwande, daß es nöthig sei, dessen Ladung zu untersuchen, wegen eines öffentlichen Steuer-Interesses auf einer Fahrt anderswo, als an einer Rheinzollstelle oder in den, unter Art. 41 gedachten Fällen, nicht aufgehalten werden.

Art. 37. Auf dem Rheinstrome, von da, wo er schiffbar wird, bis in's Meer, und umgekehrt, ist ohne Rücksicht auf das, was in einzelnen Staaten bei der Ein- und Ausfuhr vorgeschrieben sein mag, die Durchfuhr aller Waaren ohne Ausnahme erlaubt, und bei ihrem Transporte auf dem ganzen eben bezeichneten Rheinlaufe nur den, in der gegenwärtigen Ordnung festgestellten Abgaben unterworfen.

Die Steuergesetze des Landes treten demnach nur ein, wenn Waaren mit der Bestimmung ankommen, im Lande ausgeladen zu werden; wenn Waaren von dem Lande zur Ausfuhr an Bord gebracht, aus dem Schiffe an's Ufer gelegt, oder aus einem Schiffe in ein anderes geladen werden; jedoch bleibt es in Beziehung hierauf bei den, hinsichtlich der Freihäfen, in der gegenwärtigen Ordnung festgestellten Bestimmungen; auch dürfen bei eintretenden außerordentlichen Beschädigungen des Schiffes, oder bei stürmischer Witterung, oder wenn es an gewissen Stellen des Stromes wegen einer der Schiffahrt ungünstigen örtlichen Beschaffenheit des Strombettes für den Augenblick nö-

1) Der französische Text der Uebereinkunft wird behufs Raumersparniß weggelassen. Die Uebereinkunft ist enthalten in der: Gesetzsammlung 1831 S. 73 u. folg.

thig werden sollte, die gewöhnlichen Ausladungen zur Erleichterung des Schiffes, aber auf offenem Strome, vom Ufer entfernt, und unter Aufsicht von Steuerbeamten, oder wo dieselben abwesend sind oder fehlen, unter Aufsicht der nächsten Ortsbehörde statt finden.

In keinem Falle dürfen aber die Güter, welche auf dem Rhein eingeführt oder ausgeführt werden, mit einer größeren Ein- oder Ausfuhrabgabe belegt werden, als Güter derselben Gattung, die man zu Lande ein- oder ausführt.

Art. 38. Auf jedem Gebiete bestimmt die Regierung nach ihrem eigenen Gutachten die Häfen oder Landungsplätze, wo es gestattet sein soll, einzuladen oder auszuladen.

Wird indessen der Schiffspatron oder Führer durch Sturm oder andere Zufälle an der Fortsetzung seiner Reise verhindert, so ist ihm auch an anderen Orten, wo ihm ein solcher Unfall begegnet, erlaubt, Schiff und Ladung unter Aufsicht der Steuerbeamten, oder wenn deren keine zugegen sind, unter Aufsicht der Lokal-Obrigkeit in Sicherheit zu bringen.

Nimmt er nachher die Güter wieder ein, um seine Reise fortzusetzen, so hat er davon keine Ein- oder Ausfuhrzölle, noch Durchfuhrabgaben zu entrichten.

Wer unter solchen Umständen an einem Orte landet, wo keine Steuerbeamten sind, muß der Ortsobrigkeit von seiner Ankunft unverzüglich Anzeige machen und dafür sorgen, daß der Zwang, der ihn zum Anlanden bestimmt hat, glaubhaft festgestellt und eine Verhandlung darüber aufgenommen werde.

Die Steuerbeamten, welche an dem zunächst gelegenen Orte desselben Gebiets angestellt sind, werden hiervon alsbald benachrichtigt und diese können die Ladung unter Aufsicht nehmen.

Wird, um die Waaren keiner weitern Gefahr auszusetzen, das Schiff ausgeladen: so hat der Schiffspatron oder Führer sich jeder gesetzlichen Maßregel zur Verhinderung, daß kein Theil seiner Ladung heimlich eingeführt werde, zu unterwerfen.

Eigenmächtige Vorkehrungen, welche der Schiffspatron oder Führer unternimmt, ohne die Steuerbeamten, oder in ihrer Abwesenheit oder Ermangelung die Ortsobrigkeit vorher davon benachrichtiget und ihre Dazwischenkunft abgewartet zu haben, sind nur dann zu entschuldigen, wenn der Schiffspatron oder Führer klar beweiset, daß die Rettung des Schiffes oder der Ladung davon abhing.

Art. 39. Wenn ein Schiffspatron oder Führer, ohne ab- und zuzuladen, mit seiner Ladung in einen Theil des Rheins eintritt, in welchem die Hoheit über den Rheinstrom und beide Ufer ungetheilt von einem Landesherrn ausgeübt wird: so ist er für die im ersten Absatze des Artikels 37 bewilligte Transito-Freiheit, in Beziehung auf die das Steuerwesen betreffenden Formalitäten, nur dazu verpflichtet, die Lucken oder die sonstigen Waarenräume, verbleien oder versiegeln zu lassen, oder nach Ermessen der Lokal-Behörde, zur Verhinderung des Schleichhandels, Begleiter an Bord zu nehmen, oder sich auch beiden Formalitäten zugleich zu unterwerfen.

Wenn bei stattfindender Verbleiung oder Versiegelung der Lucken oder der sonstigen Waarenräume, Schiffspatrone oder Führer, wegen Wassermangels oder anderer außerordentlicher Umstände halber, zu lichten oder einige Waaren überzuladen genöthigt sind, welche nachher sofort wieder in die nämlichen Fahrzeuge verladen werden sollen: so haben sie sich an die nächsten Steuerbeamten zu wenden, um die Bleie oder Siegel abnehmen zu lassen, auch sich den weiteren Vorkehrungen, welche von den gedachten Beamten zur

Verhütung heimlicher Einschwärzung eines Theils der Waaren für nöthig erachtet werden, zu unterziehen.

Die Begleiter haben kein anderes Recht, als Schiff und Ladung, oder Bleie und Siegel, zu dem angegebenen Zwecke zu bewachen.

Den Schiffspatronen oder Führern liegt es ob, jene Begleiter an der Kost der Schiffsmannschaft Theil nehmen zu lassen, und ihnen das nöthige Feuer und Licht zu gewähren; außerdem aber dürfen die Begleiter dafür, unter keinem Vorwande, einige Vergütung von dem Schiffspatron oder Führer fordern, noch solche annehmen.

Auch in denjenigen Theilen des Stromes, wo die einander gegenüber liegenden Ufer verschiedenen Landesherren angehören, können die vorstehenden Bestimmungen gleichmäßige Anwendbarkeit erhalten, wenn sich die betreffenden Landesherrschaften über ein gemeinschaftliches Steuer-System geeiniget haben.

Art. 40. Hat ein Schiffspatron oder Führer Waaren an Bord, welche in dem Lande, dessen Gränzen er auf der Fahrt berührt, ausgeladen werden sollen: so muß er, wenn es die Steuereinrichtung des Landes mit sich führt, seine Ladung vollständig den an der ersten Rheinzollstelle dieses Landes anwesenden Steuerbeamten anzeigen.

Es kann die Revision von ihnen veranlaßt und die Landessteuer von den Waaren gefordert werden, welche ausgeladen und eingeführt werden sollen.

Dasselbe findet in dem Falle statt, wenn der Schiffspatron oder Führer in einem Lande Waaren geladen hat, welche ausgeführt werden sollen. Die Anmeldung geschieht aber alsdann an der letzten Rheinzollstelle, innerhalb der Landesgränze, bei den anwesenden Steuerbeamten, oder wenn es die Landesgesetze verstatten, an der dem Ladungsorte zunächst belegenen Zollstelle.

Art. 41. Wird ein Schiffspatron oder Führer überwiesen, daß er Schleichhandel zu treiben versucht habe: so soll ihn die Freiheit der Rheinschiffahrt für seine Person und für die Waaren, die er unerlaubter Weise ein- oder ausführen wollte, gegen die Verfolgungen der Steuerbeamten nicht schützen. Die außerdem in dem Schiffe befindlichen Waaren sollen jedoch wegen eines solchen Versuches nicht in Beschlag genommen, auch soll im Allgemeinen gegen einen solchen Schiffspatron oder Führer nicht strenger verfahren werden, als es die allgemeinen in Kraft stehenden Gesetze des Staates, wo der Unterschleif entdeckt worden ist, mit sich bringen.

Wird bei den Rheinzollstellen, an der Gränze eines Gebietes, wo nämlich das Schiff die Landesgränze ein- oder ausgehend durchschneidet, oder auch während seines Durchganges durch das Gebiet, befunden, daß dessen Ladung von dem Manifeste dergestalt abweicht, daß eine beabsichtigte oder erfolgte Bevortheilung der Landessteuern daraus zu entnehmen ist: so kann der Schiffspatron oder Führer auch dafür nach den Bestimmungen der Steuergesetze des Landes in Anspruch genommen und mit der Strafe belegt werden, welche diese wegen unrichtiger Deklarationen verhängen.

Die hohen kontrahirenden Theile verpflichten sich weiterhin, wegen sonst etwa günstiger und mit Ihren Finanz-Interessen verträglicher Bestimmungen, welche die Erfahrung in der Anwendung ihres Zoll-Systems auf die Rheinschiffahrt als nothwendig erweisen möchte, um den Handel und die Schiffahrt des Rheins zu beleben, übereinzukommen.

Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Waldeck und Pyrmont über die Vereinigung des Fürstenthums Waldeck mit den westlichen Provinzen zu einem Zoll-Systeme.

Vom 16. April 1831.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont, haben in der Absicht, die wechselseitigen Vortheile eines freien Verkehrs, dessen Herstellung den neuerlich zwischen Preußen und andern deutschen Staaten abgeschlossenen Verträgen zum Grunde liegt, auf das Verhältniß der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, sowohl zu den Provinzen der Preußischen Monarchie, als auch in dessen Folge zu den mit dieser durch Zollvereine und Handelsverträge verbundenen deutschen Staaten auszudehnen, Unterhandlungen einleiten lassen, und hierzu als Bevollmächtigte ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen: Allerhöchstihren (Titel) Ernst Michaelis;

Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont: Höchstihren (Titel) Ludwig Hagemann, und Höchstihren (Titel) Theodor Neumann;

von welchen, in Folge jener Unterhandlungen, mit Vorbehalt der Ratifikation, nachstehender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Art. 1. Vom Tage der Publikation gegenwärtiger Uebereinkunft an, soll, unbeschadet der landesherrlichen Hoheitsrechte Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont, ein Verein des Fürstenthums Waldeck mit den westlichen Preußischen Provinzen zu einem Zoll-Systeme stattfinden, wie solches in den gedachten Preußischen Provinzen durch das Gesetz vom 26. Mai 1818, dessen Grundlagen ohne besondere Uebereinkunft nicht abgeändert werden sollen, und durch die seitdem erlassenen Bestimmungen und Erhebungsrollen festgesetzt ist, oder künftig noch durch gesetzliche Deklarationen und Erhebungsrollen weiter bestimmt werden wird.

Seine Fürstliche Durchlaucht werden zugleich in Ansehung der Abgaben von der Fabrikation des Branntweins und vom Braumalze, in Uebereinstimmung mit den deshalb in den westlichen Preußischen Provinzen bestehenden Gesetzen und Einrichtungen, solche Verfügungen ergehen lassen, als erforderlich sind, um auch in Ansehung dieser Erzeugnisse eine völlige Gleichstellung zwischen diesen Provinzen und dem Fürstenthume Waldeck in Ansehung des innern Verkehrs und der Verhältnisse zu den östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie, desgleichen zum Auslande, eintreten zu lassen. Um jedoch dem Wunsche, die Branntwein-Fabrikations-Steuer, wie solche im Preußischen Staate besteht, vorerst noch nicht sofort in ihrem ganzen Betrage einzuführen, möglichst zu willfahren, erklärt sich die Königlich Preußische Regierung hierdurch damit einverstanden, daß diese Besteuerung in den Branntweinbrennereien des Fürstenthums Waldeck vorläufig während der nächsten drei Jahre nur zu zwei Drittheilen ihres vollen gesetzlichen Betrages stattfinde, in Folge dessen der Eingang des in dem Fürstenthume Waldeck gewonnenen Branntweins in die westlichen und östlichen Provinzen des Preußischen Staats während desselben Zeitraums mit einer Abgabe belastet bleiben wird, welche einem Drittheile der Preußischen Fabrikations-Steuer von diesem Artikel gleichkommt.

Sollte in der Folge etwa der Tabaksbau im Fürstenthume Waldeck in solcher Ausdehnung betrieben werden, daß zum Zwecke des gegenseitigen freien Verkehrs eine gleich große Besteuerung desselben, wie im Preußischen Staate, gewünscht werden sollte; so versprechen Seine Fürstliche Durchlaucht, auch in dieser Beziehung die erforderliche Gleichstellung der Abgaben eintreten zu lassen.

Art. 2. Die Art und Weise der Abfassung und Verkündigung der in Gemäßheit obiger Bestimmungen in dem Fürstenthume Waldeck zu erlassenden Gesetze, die mit selbigen übereinstimmende Einrichtung der Verwaltung, insbesondere die Bildung des zu bewachenden Gränzbezirks gegen das Ausland, und die Bestimmung, Errichtung und amtliche Befugniß der erforderlichen Zoll- und Steuerämter, soll im gegenseitigen Einvernehmen, mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behufe zu ernennenden Kommissarien, angeordnet werden, wobei man möglichst darauf Bedacht nehmen wird, den Verkehr im Gränzbezirke, so viel es die Bestimmungen der Zollordnung zulassen, zu erleichtern.

Die im Fürstenthume Waldeck zu errichtenden Haupt- und Nebenzoll- und Steuerämter sowohl, als auch die bei selbigen anzustellenden Beamten sollen als gemeinschaftliche angesehen, erstere auch als solche bezeichnet werden.

Art. 3. Die fürstliche Regierung hat für die ordnungsmäßige Besetzung der in dem Fürstenthume Waldeck zu errichtenden gemeinschaftlichen Zoll- und Steuerämter, und der erforderlichen Gränzaufseherstellen Sorge zu tragen. Die von derselben hierzu designirten Personen sollen einer von dem Provinzial-Steuer-Direktor zu Münster zu veranlassenden Prüfung unterworfen, und nachdem sie von demselben als qualifizirt angenommen, und mit Anstellungs-Legitimationen versehen worden, in der Art angestellt werden, daß sie von der Fürstlich Waldeckschen Regierung für beide Landesherren in Eid und Pflicht genommen, und mit Anstellungs-Patenten oder Bestallungen versehen werden.

Eine Ausnahme hiervon findet in Hinsicht des Ober-Inspektors bei dem zu errichtenden Hauptzollamte, und der im Fürstenthume anzustellenden Ober-Kontroleurs dahin statt, daß, vorbehaltlich deren Verpflichtung für beide Landesherren durch die Fürstlich Waldeckschе Regierung, ihre Ernennung und Bestallung lediglich der Königlich Preußischen Regierung überlassen bleibt.

Die auf diese Weise angestellten Beamten werden gleich den ausschließlich Preußischen Beamten derselben Kategorie aus Preußischen Kassen besoldet, die Gränzaufseher auch uniformirt und bewaffnet. Die Königlich Preußische Regierung übernimmt in eintretenden Fällen sowohl die Pensionirung des gedachten Ober-Inspektors und der Ober-Kontroleurs, als auch, für die Dauer des Vertrages, diejenige der von Waldeck angestellten Beamten nach den für die Preußischen Beamten bestehenden Grundsätzen, wogegen sie aber auch den angeordneten Gehaltsabzügen für den Pensionsfonds der Preußischen Staatsdiener unterworfen werden.

Art. 4. In allen Dienstangelegenheiten, insbesondere auch in Absicht der Dienst-Disciplin, stehen die in dem Fürstenthume Waldeck angestellten Zoll- und Steuerbeamten und Gränzaufseher unter denjenigen Preußischen Beamten und Behörden, welche die Leitung des Zoll- und Steuerdienstes versehen.

Dagegen sind dieselben in allen Privat- und bürgerlichen Angelegenheiten, ferner bei allen sogenannten gemeinen Vergehen, imgleichen bei Dienstvergehen,

wegen welcher gegen ausschließlich Preußische Beamte derselben Kategorie eine förmliche gerichtliche Untersuchung nöthig sein würde, den Fürstlichen Gerichten unterworfen.

In dem Falle, daß ein in dem Fürstenthum Waldeck angestellter Zoll- oder Steuerbeamter, oder Gränzaufseher, aus disciplinarischen Gründen vom Amte zu suspendiren sein würde, imgleichen, wenn eine gegen ihn verhängte gerichtliche Untersuchung die Suspension erforderlich machen sollte, wollen Seine Fürstliche Durchlaucht in dieser Hinsicht den Königlich Preußischen Provinzial-Steuer-Direktor zu Münster, als von Höchstihnen dazu mitbeauftragt, dieselben Befugnisse, jedoch unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Fürstlichen Regierung ausüben lassen, zu welchen er unter denselben Umständen gegen ausschließlich der Preußischen Regierung verpflichtete Beamte gleicher Kategorie gesetzmäßig berechtigt ist.

Sollte der gedachte Königlich Preußische Provinzial-Steuer-Direktor sich veranlaßt finden, einen Waldeckischer Seits angestellten Beamten auf demselben Wege, welcher für die außergerichtliche Entlassung Preußischer Beamten vorgeschrieben ist, zur Entlassung zu bringen, so wird er darüber zuvor mit der Fürstlichen Regierung in Rücksprache treten.

Da auch nach Grundsätzen der Preußischen Verwaltung öfters der Fall eintritt, daß Zoll- oder Steuerbeamte im Interesse des Dienstes von einer Stelle zur andern versetzt werden: so ist der Königlich Preußische Provinzial-Steuer-Direktor befugt, in Fällen, wo er solche Versetzungen entweder unter den Beamten im Fürstenthume Waldeck, oder aus dem Fürstenthume Waldeck in das benachbarte Königlich Preußische Gebiet, und umgekehrt aus diesem in jenes, für nöthig im Interesse des Dienstes erachten sollte, unter vorgängiger Rücksprache mit der fürstlichen Regierung hierzu zu schreiten. Die auf solche Weise zum Dienste in das Fürstenthum versetzten Beamten werden alsdann gleich ihren Vorgängern von der Fürstlichen Regierung nach den Bestimmungen des Art. 3 für das gemeinschaftliche Interesse verpflichtet, mit einer Ausfertigung des Verpflichtungs-Protokolls versehen, und treten auf so lange, als sie ihren Dienst im Fürstenthume verwalten, gänzlich in die Kategorie der dortigen gemeinschaftlichen Beamten.

Sollte die Fürstliche Regierung Ihrerseits aus besondern und persönlichen Rücksichten die Versetzung eines oder des andern Zoll- oder Steuerbeamten aus dem Fürstenthume Waldeck für wünschenswerth halten, so wird solche auf diesfälligen Antrag von dem Provinzial-Steuer-Direktor veranlaßt werden.

Art. 5. Für die in dem Fürstenthume Waldeck einzurichtenden Zoll- und Steuerämter wird die Fürstliche Regierung die erforderlichen Dienstgelasse auf eigene Kosten beschaffen und unterhalten, auch mit den nöthigen Utensilien versehen lassen. Dieselbe verpflichtet sich auch zu jeder erleichternden Mitwirkung, jedoch ohne Kostenübernahme, damit die zu der gemeinschaftlichen Dienstverwaltung gehörigen Beamten angemessene Wohnungen erhalten können.

Art. 6. Die Fürstliche Regierung verspricht, die Zollstraßen im Fürstenthume Waldeck in gutem, stets fahrbaren Stande zu unterhalten, auch hinsichtlich des Chausseegeldes, welches auf den bereits bestehenden oder noch anzulegenden Chausseen erhoben werden sollte, die in beiden Staaten als ein Maximum der Chausseegebühr anzusehenden Sätze des dermalen in Preußen bestehenden allgemeinen Tarifs vom Jahre 1828 nicht zu überschreiten. Die Separat-Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern sollen im Fürsten-

thume Waldeck so wie in Preußen, auf chaussirten Straßen da, wo sie noch bestehen, aufgehoben, und die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarif zur Erhebung kommen.

Art. 7. Die von den Fürstlichen Unterthanen in dem Fürstenthume Waldeck verübten Zoll- oder Steuervergehen sollen, in sofern gegen die, nach vorgängiger summarischer Untersuchung erfolgte, administrative Entscheidung des Hauptzollamtes oder der betreffenden Steuerbehörde auf förmliches gerichtliches Verfahren provocirt wird, von den Fürstlich Waldeckschen Ober-Justizämtern im Auftrage des Fürstlichen Hofgerichts zu Corbach zur Untersuchung und Strafe gezogen werden. Die gegen die Erkenntnisse dieser Gerichte zulässigen Rechtsmittel werden bei dem Hofgerichte in Corbach verhandelt, wobei in den gesetzlich dazu geeigneten Fällen die Einholung eines weiteren Erkenntnisses bei der Fürstlichen Regierung in Arolsen vorbehalten bleibt.

Seine Fürstliche Durchlaucht wollen die Anordnung treffen, daß in den gerichtlichen Untersuchungen das Interesse der gemeinschaftlichen Verwaltung durch einen fiskalischen Beamten gehörig wahrgenommen werde. Da es für das beiderseitige Interesse von besonderer Wichtigkeit ist, daß die vorkommenden Zoll- und Steuervergehen nach übereinstimmenden Grundsätzen beurtheilt und bestraft werden, so ist man für den Fall, daß eine Ungleichförmigkeit in den Erkenntnissen der in dieser Hinsicht kompetenten Königlich Preußischen und Fürstlich Waldeckischen Gerichte sich ergeben solute, übereingekommen, sich über Maßregeln zu vereinbaren, wodurch diesem Uebel abgeholfen, und die Gleichförmigkeit der Erkenntnisse sicher gestellt wird.

Art. 8. Die Königlich Preußische Regierung verspricht, sich über diejenigen Einnahmen an Zollgefällen und andern Erträgnissen, welche in Folge der in vorstehender Art zu bewirkenden Vereinigung des Fürstenthums Waldeck mit den westlichen Preußischen Provinzen zu einem Systeme der Zölle und der von der Fabrikation des Branntweins und vom Braumalze zu erhebenden Abgaben in den westlichen Preußischen Provinzen und in dem Fürstenthume Waldeck aufkommen werden, und hinsichtlich welcher die Fürstliche Regierung einen Mitgenuß in Anspruch zu nehmen hat, mit letzterer zu berechnen, und derselben diesen Antheil, welcher nach dem Verhältnisse der Seelenzahl des Fürstenthums zu derjenigen der westlichen Preußischen Provinzen ermittelt werden wird, baar zu gewähren. Dieser Antheil wird durch eine besondere Uebereinkunft zwischen dem Königlich Preußischen Finanz-Ministerium und der Fürstlichen Regierung festgestellt, und, so weit er nicht durch Ueberweisung der bei den Zoll- und Steuer-Kassen im Fürstenthume aufgekommenen reinen Einnahme gedeckt wird, in Quartal-Raten aus der Königlichen Provinzial-Steuer-Kasse zu Münster gezahlt werden.

Art. 9. Von allen für Seine Fürstliche Durchlaucht, Höchstdero Familie und Hofhaltung mit Fürstlichen Hofverwaltungs-Attesten in das Fürstenthum Waldeck eingehenden zollpflichtigen Gegenständen werden die Gefälle nicht bei dem Eingange erhoben, sondern nur notirt, und bei der nächsten Erhebung des Antheils Seiner Durchlaucht an den Sammteinkünften in baarem Gelde angerechnet werden. Dasselbe soll auch hinsichtlich der für das Gräflich Waldeckische Haus zu Bergheim eingehenden Waaren stattfinden.

Die abgabenpflichtigen Gegenstände, welche die Fürstliche Hofhaltung für den jährlichen Sommeraufenthalt in Pyrmont dahin mitzunehmen pflegt,

sollen unter Anwendung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln abgabenfrei aus Waldeck nach Pyrmont und zurück geführt werden dürfen.

Art. 10. Alle in Folge überwiesener Zoll- und Steuervergehen im Fürstenthume Waldeck angefallene Geldstrafen und Konfiskate verbleiben, nach Abzug des Denuncianten-Antheils, dem Fürstlichen Fiskus, und bilden keinen Gegenstand der gemeinschaftlichen Einnahmen, wogegen aber auch die Versorgung der Wittwen und Waisen der von der Fürstlichen Regierung zum gemeinschaftlichen Dienste eingestellten Zoll- und Steuerbeamten und Gränzaufseher derselben überlassen bleibt.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungsrechts über die wegen verschuldeter Zoll- und Steuervergehen in dem Fürstenthume Waldeck verurtheilten Personen, ist Seiner Fürstlichen Durchlaucht vorbehalten, jedoch kann der Straferlaß nicht auf den gesetzlichen Denuncianten-Antheil ausgedehnt werden.

Art. 11. Seine fürstliche Durchlaucht beabsichtigen, auch in Ansehung des Salzverkaufs den Einrichtungen der Königlich Preußischen Regierung sich völlig anzuschließen, und werden diesen Anschluß, sobald es die Verhältnisse gestatten, in's Werk setzen. Seine Königliche Majestät ertheilen Seiner Fürstlichen Durchlaucht für diesen Fall die Zusicherung vollständiger Theilnahme an dem Reinertrage des Salz-Debits in den westlichen Preußischen Provinzen und in dem Fürstenthume Waldeck in dem Verhältnisse der Bevölkerung des letzteren zu derjenigen der ersteren. Das Nähere hierüber wird Gegenstand künftiger Vereinbarung zwischen den beiderseitigen Regierungen werden.

Art. 12. Von dem Tage der Ausführung gegenwärtiger Uebereinkunft an, wird zwischen den westlichen Preußischen Provinzen und dem Fürstenthume Waldeck ein völlig freier Verkehr, unter folgenden Ausnahmen, statt finden:

a. Die Einfuhr des Salzes aus dem Fürstenthume Waldeck in die westlichen Preußischen Provinzen bleibt für jetzt und bis zu der im vorhergehenden Art. 11 vorbehaltenen Einführung der Preußischen Salzregie verboten. Um bis dahin den Einwohnern des Fürstenthums Waldeck ihren Salzbedarf zu sichern, wird ein, dem zu 16 Pfund Salz für den Kopf der Bevölkerung angenommenen jährlichen Bedarfe entsprechendes Quantum, nach der freien Wahl der Fürstlichen Regierung, entweder aus der Saline zu Pyrmont nach dem Fürstenthume Waldeck abgabenfrei durch-, oder unter gehöriger Kontrole und gegen Entrichtung der allgemeinen Eingangsabgabe von einem halben Thaler für den Zentner aus dem Auslande eingelassen, oder aus den im Preußischen zunächst belegenen Privat-Salinen zu Westernkotten, Salzkotten und Sassendorf für den nämlichen Preis, den die Preußische Regierung daselbst bezahlt, verabfolgt werden. Die weiteren Verabredungen hierüber, so wie wegen der dabei zu nehmenden Kontrol-Maßregeln bleiben den im Art. 2 gedachten beiderseitigen Kommissarien überlassen.

b. Hinsichtlich des Eingangs des im Fürstenthume Waldeck gewonnenen Branntweins in das Preußische Gebiet wird auf die im Art. 1 deshalb enthaltene Bestimmung Bezug genommen.

c. Das Einbringen der Spielkarten aus dem Fürstenthume Waldeck in das Preußische Gebiet, und aus diesem in jenes, ist verboten. Da indessen in dem Fürstenthume Waldeck Spielkarten nicht angefertigt werden, wobei es auch in Zukunft verbleiben soll, so wird die Königlich

Preußische Regierung eine dem Bedürfnisse der Einwohner entsprechende Quantität Spielkarten abgabenfrei in das Fürstenthum eingehen lassen, deren nähere Bestimmung, nebst der deshalb erforderlichen Kontrole, besonderer Verabredung vorbehalten bleibt, und verspricht die Fürstliche Regierung, diese Spielkarten der bisher schon im Fürstenthume bestandenen Stempelabgabe auch ferner zu unterwerfen.

d. Bei dem Eingange von Mehl, Getreide und Fleisch aus dem Fürstenthume Waldeck in eine der Preußischen Städte, wo Mahl- und Schlachtsteuer für Rechnung des Staats erhoben wird, ist diese Abgabe eben so, wie von den gleichartigen Preußischen Erzeugnissen, zu entrichten, und umgekehrt wird ein Gleiches in den Städten im Fürstenthume Waldeck gelten, wo eine ähnliche Abgabe etwa erhoben werden sollte.

e. Dergleichen Abgaben, welche von gewissen inländischen Erzeugnissen für Rechnung einer Stadt bei dem Einbringen in dieselbe erhoben werden, unterliegen auch Waaren derselben Art, welche aus dem Fürstenthume Waldeck in eine zu jener Erhebung befugte Preußische Stadt, oder umgekehrt aus den westlichen Preußischen Provinzen in eine gleichmäßig befugte Stadt des Fürstenthums Waldeck eingebracht werden.

Da die Einführung neuer oder erhöheter Abgaben der Art, wovon vorstehend unter d. und e. die Rede ist, den gegenseitigen Verkehr belästigt, so wird die Fürstlich Waldeckische Regierung nicht ohne das Einverständniß der Preußischen Regierung dazu schreiten, welche jedoch ihre Zustimmung nicht versagen wird, wenn die einzuführenden oder zu erhöhenden Abgaben die Sätze der gleichartigen Preußischen Abgaben nicht übersteigen.

Art. **13.** Die für die Fürstlichen Unterthanen in dem Fürstenthume Waldeck mit der Post ankommenden Waaren sollen gleichen Begünstigungen und Beschränkungen mit denen unterliegen, welche für die Königlichen Unterthanen bestimmt sind.

Art. **14.** Da die in den Königlich Preußischen Staaten am höchsten besteuerten ausländischen Waaren, namentlich Kolonial-Waaren aller Art, Weine und Ellenwaaren in dem Fürstenthume Waldeck bisher mit keiner, oder, wie beim Weine der Fall ist, theilweise mit einer nur geringen Abgabe belegt gewesen sind, und frei aus dem Auslande haben bezogen werden können, mithin, wenn die Preußische Gränzbewachung gegen das Fürstenthum wegfällt, den Königlichen Kassen ein bedeutender Verlust aus der Einführung unversteuerter Waarenbestände von dort her in die westlich Preußischen Provinzen erwachsen könnte: so erklärt sich die Fürstliche Regierung bereit, sobald als möglich, und noch ehe der gegenwärtige Vertrag in Vollzug gesetzt wird, alle Bestände fremder Waaren in dem Fürstenthume Waldeck aufzeichnen, und von diesen Vorräthen beim Vollzuge des Vertrages die Eingangsabgabe nach dem allgemeinen Tarif, jedoch nach Abzug der davon, wie namentlich bei dem Weine, etwa bereits entrichteten Accise, nachzahlen zu lassen, insofern der Besitzer nicht vorzieht, sie sofort und unter gehöriger Kontrole wieder in das Ausland auszuführen.

Einer gleichen Aufnahme sollen auch die in dem Fürstenthume vorhandenen Salzvorräthe zu dem Zwecke unterworfen werden, um sie entweder auf das nach Art. **12** a. abgabenfrei in das Fürstenthum einzulassende Salzquantum in Anrechnung zu bringen, oder, Falls etwa die im Art. **11** vorbehaltene Einführung der Salz-Regie sofort bei Vollziehung des Vertrages zu Stande kommen sollte, der Nachversteuerung eben so, wie hinsichtlich der

hochbesteuerten ausländischen Waaren vorstehend verabredet worden ist, zu unterwerfen.

Ueber die Art und Weise der Aufnahme, und wie weit dabei nach Bewandtniß der Umstände zu gehen sein dürfte, imgleichen über die den Waareninhabern zu bewilligenden Zahlungsfristen, wird eine besondere Vereinbarung vorbehalten, der Ertrag der Nachversteuerung aber der Königlich Preußischen und der Fürstlich Waldeckischen Regierung zu gleichen Theilen zufallen.

Art. **15.** Sogleich nach Publikation des gegenwärtigen Vertrages soll von Unterthanen des Preußischen Staats und des Fürstenthums Waldeck, welche in dem Gebiete des andern kontrahirenden Theils Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die eigenen Unterthanen derselben Art unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und andere Gewerbtreibende, welche bloß zum Aufkaufe von Gegenständen für ihr eigenes Gewerbe, oder Handlungsreisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich zu führen, und Bestellungen zu suchen, berechtigt sind, auch sich als Inländer diese Berechtigung in dem einen Staate durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, in dem andern Staate deshalb keine weiteren Abgaben entrichten, vielmehr die etwa erforderlichen Konzessionen oder Gewerbscheine unentgeltlich erhalten.

Endlich sollen, außer den in dem vorhergehendenden Art. **12** erwähnten Beschränkungen, die Unterthanen in den beiderseitigen Landestheilen ihre Waaren frei von Abgaben auf die Märkte bringen, und hiezu einer besondern Konzession oder Legitimation, oder eines Gewerbscheines für diesen Theil des Handels- und Gewerbeverkehrs, nicht bedürfen.

Art. **16.** In Hinsicht des Verkehrs zwischen dem Fürstenthume Waldeck und den östlichen Preußischen Provinzen kommen gegenseitig in allen und jeden Beziehungen, namentlich in Ansehung der aus dem Fürstenthume Waldeck in die gedachten östlichen Provinzen eingehenden Natur-Produkte und Fabrikate, völlig dieselben Grundsätze in Anwendung, welche zwischen diesen und den westlichen Preußischen Provinzen gelten.

Die völlige Gleichstellung mit den Preußischen Unterthanen rücksichtlich des Verkehrs und Gewerbebetriebes, wird den Einwohnern des Fürstenthums Waldeck auch gegenseitig in Beziehung zu allen mit der Preußischen Monarchie durch Zoll- oder Handelsverträge verbundenen deutschen Bundesstaaten, in Gemäßheit der zwischen Preußen und diesen Staaten geschlossenen Zoll- und Handelsverträge, zu Statten kommen.

Art. **17.** Für den Fall, daß in der Folge die Verhältnisse es gestatten sollten, das von dem Zollverbande der westlichen Preußischen Provinzen zur Zeit noch ausgeschlossene Preußische Amt Lügde in diesen Zollverband zu ziehen, soll auch das Fürstenthum Pyrmont nach Analogie der in dem gegenwärtigen Vertrage angenommenen Grundsätze in diesen Verband aufgenommen werden. Die näheren Bestimmungen hierüber werden alsdann Gegenstand einer weiteren Verabredung und Uebereinkunft der beiderseitigen Regierungen sein.

In Rücksicht auf diesen eventuellen Beitritt sollen dem Fürstenthume Pyrmont einstweilen in seinem Verkehr mit dem Preußischen Staate alle diejenigen Erleichterungen zu Theil werden, deren das Amt Lügde hinsichtlich seines Verkehrs mit den innerhalb der Preußischen Zollinie liegenden Provinzen genießt.

Namentlich wird daher den Einwohnern des Fürstenthums Pyrmont gestattet sein, ihre rohen Naturerzeugnisse des Landes und der Viehzucht, so wie die erweislich bloß aus dort erzeugten Stoffen gefertigten Waaren, ganz abgabenfrei über die Zollinie einzuführen, auch wird dem Pyrmonter Mineralwasser die Freiheit von dem tarifmäßigen Eingangszolle für den Ein- und Durchgang zugestanden. Hinsichtlich solcher Eingangserleichterungen, die für Pyrmonter Fabrikate, welche ganz oder zum Theil aus fremden Stoffen gefertigt werden, etwa gewünscht werden möchten, bleibt der Fürstlichen Regierung vorbehalten, mit dem Königlichen Provinzial-Steuerdirektor in Münster in Kommunikation zu treten.

Art. 18. Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird vorläufig bis zum Schlusse des Jahres 1837 festgesetzt. Erfolgt ein Jahr vor dem Ablaufe dieses Zeitraumes von der einen oder der andern Seite keine Aufkündigung, so soll er als auf fernere sechs Jahre und so fort von sechs zu sechs Jahren verlängert, angesehen werden.

Dieser Vertrag soll unverzüglich zur Allerhöchsten und Höchsten Ratifikation vorgelegt, und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen 8 Wochen bewirkt werden.

Zu Urkund dessen ist dieser Vertrag von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt worden.

So geschehen Berlin, den 16. April 1831.

Ernst Michaelis. (L. S.) Ludwig Hagemann. (L. S.) Theodor Neumann.

Der vorstehende Vertrag ist von Seiner Majestät dem Könige und von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Waldeck und Pyrmont am 16 Juni c. ratifizirt und sind die Ratifikations-Urkunden ausgewechselt worden.

Vertrag zwischen Preußen und Anhalt-Bernburg, die Erneuerung der Verträge wegen Anschließung der verschiedenen Anhalt-Bernburg'schen Landestheile an das preußische indirekte Steuersystem betreffend.

Vom 17. Mai 1831.

Da die Dauer der mit seiner ältestregierenden Herzoglichen Durchlaucht zu Anhalt, wegen des Beitritts mit den verschiedenen Landestheilen des Herzogthums Anhalt-Bernburg zu dem Preußischen indirekten Steuersysteme abgeschlossenen Verträge mit dem Ende des vorigen Jahres abgelaufen, es aber die Absicht der kontrahirenden Theile ist, diese Verträge zu verlängern und nur bei einzelnen Bestimmungen für die neue Zeitperiode Abänderungen zu treffen; so haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen: Allerhöchst Ihren (Titel) Albrecht Friedrich Eichhorn, Ritter (Orden); und Seine ältestregierende Herzogliche Durchlaucht zu Anhalt: Höchst-Ihren (Titel) Friedrich Wilhelm Ludwig Freiherrn von Salmuth;

welche, nach vorausgegangener Unterhandlung, über nachstehende Artikel, unter Vorbehalt der Genehmigung übereingekommen sind.

Art. 1. Die wegen des Beitritts Seiner Durchlaucht des ältestregierenden Herzogs zu Anhalt mit den einzelnen Theilen des Herzogthums zu dem Preußischen indirekten Steuersysteme abgeschlossenen Verträge, namentlich:

1. der Vertrag vom 10. Oktober 1823, wegen Beitritts mit dem oberen Herzogthume;
2. der Vertrag vom 10. Oktober 1823, wegen Beitritts mit dem Amte Mühlingen;
3. der Vertrag vom 17. Juni 1826, wegen Beitritts mit dem untern Herzogthume;

sollen vom 1. Januar d. J. ab bis zu Ende des Jahres 1839, mit nachstehenden Abänderungen und Zusätzen, verlängert werden.

Art. 2. Von der Verkündigung der gegenwärtigen Uebereinkunft ab soll von Königlich-Preußischen und Herzoglich-Anhalt-Bernburgischen Unterthanen, welche im Gebiete des anderen kontrahirenden Theils Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die eigenen Unterthanen derselben Art unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und andere Gewerbtreibende, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Aufkäufe von Waaren machen, oder Handlungsreisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen und Bestellungen zu suchen berechtigt sind, auch sich als Inländer diese Berechtigung in dem einen Gebiete durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, in dem andern Gebiete deshalb keine weiteren Abgaben entrichten.

Endlich sollen die Unterthanen in den beiderseitigen Landen ihre Waaren auf die Märkte bringen können, ohne dieses Theils ihres Gewerbes wegen einer besonderen Konzession oder Legitimation oder eines Gewerbescheins zu bedürfen.

Art. 3. Da die im Art. 14 des Vertrages vom 10. Oktober 1823, wegen Beitritts mit dem oberen Herzogthume Anhalt-Bernburg, Artikel 4 des Vertrages vom 10. Oktober 1823, wegen Beitritts mit dem Amte Mühlingen und Art. 10 des Vertrages vom 17. Juni 1826, wegen Beitritts mit dem unteren Herzogthume enthaltenen Verabredungen in Beziehung auf die gegenseitige Freiheit des Verkehrs mit solchen inländischen Erzeugnissen, welche einer Verbrauchssteuer unterliegen, der gehegten Erwartung nicht völlig entsprochen haben; so sind die kontrahirenden Theile über folgende Bestimmungen übereingekommen, welche gleich nach Verkündigung der gegenwärtigen Uebereinkunft in Vollzug gesetzt werden sollen:

1. Die Herzoglich Anhalt-Bernburgische Regierung wird die Maisch-Steuer und zwar mittelst derselben Gesetze, wonach sie bereits in allen übrigen Theilen des Herzogthums erhoben wird, auch im Amte Coswig am 1. Juli d. J. einführen.

2. Demnächst wollen Seine Herzogliche Durchlaucht die erforderlichen Verfügungen ergehen lassen, damit vom 1. Juli d. J. an eine Gemeinschaft der Einnahme an Maischsteuer in den östlichen Preußischen Provinzen und im ganzen Herzogthume Anhalt-Bernburg stattfinden könne.

3. Da, besonders mit Rücksicht auf das Gewerbe und den Verkehr ihrer Unterthanen, beide kontrahirende Theile ein Interesse dabei haben, daß die Besteuerung des Branntweins in jedem Lande genau nach den darüber erlassenen Vorschriften in Ausführung gebracht werde, so wollen sie sich gegenseitig die Befugniß einräumen, Beamte abzuordnen, welche sich von der richtigen Erhebung und Kontrole der Getränkeabgaben in dem anderen Gebiete Ueberzeugung verschaffen sollen.

4. Was zur Ausführung der diesfälligen Bestimmungen (1, 2 und 3) erforderlich ist, soll durch besondere, von beiden Seiten zu ernennende Kommissarien berathen, verabredet und demgemäß angeordnet werden.

5. Der gesammte Ertrag der Maischsteuer in den östlichen Preußischen Provinzen und dem Herzogthume Anhalt-Bernburg soll vermittelst einer nach der Seelenzahl aufzustellenden Berechnung zwischen beiden kontrahirenden Theilen in der Art zur Theilung kommen, daß die Netto-Einnahme in den beiderseitigen Landen jährlich gegenseitig vorgelegt und nach der Volksmenge durch Vergütung des Minderertrages in der einen oder der andern Klasse ausgeglichen wird.

6. Die Verordnungen, wonach gegenwärtig im ganzen Umfange des Herzogthums Anhalt-Bernburg eine Abgabe vom Bier erhoben wird, sollen ohne Zustimmung der Königlich-Preußischen Regierung nicht abgeändert werden können.

7. Wenn Tabak im Umfange des Herzogthums Anhalt-Bernburg gebaut wird, so soll dieser derselben Abgabe, wie der in den Königl.-Preußischen Landen erzeugte, unterworfen sein.

Art. 4. Der Berechnung des Antheils Seiner Herzoglichen Durchlaucht an dem Einkommen von denjenigen Abgaben, welche an der äußern Gränze erhoben werden, soll für die ersten drei Jahre vom 1. Januar d. J. ab das Ergebniß der letzten im obern und untern Herzogthume, imgleichen im Amte Mühlingen abgehaltenen Volkszählung zu Grunde gelegt, auch in der Folge diese Volkszählung von 3 zu 3 Jahren erneuert und demgemäß der Antheil Seiner Herzoglichen Durchlaucht auch fernerhin berechnet werden. Auch soll, mit Rücksicht auf die heute abgeschlossene besondere Uebereinkunft wegen gegenseitiger Aufhebung des Elbzolles, bei Anwendung der übrigen allgemeinen Grundsätze der Berechnung, wie solche im Artikel 3 und 4 des Vertrages vom 10 Oktober 1823 bestimmt sind, kein Unterschied zwischen dem obern Herzogthume und dem untern Herzogthume Anhalt-Bernburg, mit Inbegriff des Amtes Mühlingen, stattfinden.

Art. 5. Der Art. 12 des Vertrages, wegen Beitritts mit dem untern Herzogthume vom 17. Juni 1826, wonach Seine Herzogliche Durchlaucht Sich vorläufig das Recht der Forterhebung der Elb- und Saalzölle vorbehielten, wogegen es auch der Königlich-Preußischen Regierung überlassen blieb, von den unmittelbar nach dem untern Herzogthume gehenden oder oder daher kommenden Schiffen den Elb- und Saalzoll erheben zu lassen, tritt in Folge der heute abgeschlossenen Uebereinkunft wegen gegenseitiger Aufhebung des Elbzolles vom 1. Juli d. J. an ganz außer Kraft.

Art. 6. So weit einzelne Verabredungen des Vertrages vom 10. Oct. 1823 wegen Beitritts mit dem obern Herzogthume in Folge des spätern Beitritts mit dem untern Herzogthume Anhalt-Bernburg außer Kraft gekommen sind, hat es, wie sich von selbst versteht, unter vorausgesetzter Fortdauer jenes Beitritts, auch ferner sein Bewenden.

Art 7. Handelsverträge, welche zwischen Preußen und anderen Staaten abgeschlossen werden und das Interesse der Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Unterthanen berühren, sollen in ihren Folgen den gedachten Unterthanen ebenso, wie den Königlich-Preußischen, zu Statten kommen.

Art. 8. Erfolgt ein Jahr vor dem Ablaufe der gegenwärtigen Uebereinkunft von der einen oder der andern Seite keine Aufkündigung, so soll dieselbe als stillschweigend bis zum Ablaufe von abermals 9 Jahren und sofort verlängert angesehen werden.

Zu Urkund dessen ist diese Uebereinkunft von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und unterfiegelt worden.

Berlin, den 17. Mai 1831.

Albrecht Friedrich Eichhorn. (L. S.)

Friedrich Wilhelm Ludwig Frhr. von Salmuth. (L. S.)

Der vorstehende Vertrag ist von Seiner Majestät dem Könige unter dem 19. Mai und von Seiner Durchlaucht dem ältestregierenden Herzoge zu Anhalt unter dem 20. ejusdem ratifizirt, und die Ratifikations-Urkunden sind am 30. desselben Monats zu Berlin ausgewechselt worden.

Zoll- und Handels-Vertrag zwischen Seiner Majestät dem König von Preußen und Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge von Hessen einerseits und Sr. Königl. Hoheit dem Kurfürsten von Hessen andererseits.

Vom 25. August 1831.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen einerseits, und Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen andererseits, von dem Wunsche beseelt, Ihren Unterthanen die Vortheile eines freien Verkehrs in immer größerer Ausdehnung zu Theil werden zu lassen, haben zur Erreichung dieses Zweckes Verhandlungen eröffnen lassen, und dazu als Bevollmächtigte ernannt:

einerseits: Seine Majestät der König von Preußen: Allerhöchst-Ihren (Titel) Albrecht Friedrich Eichhorn, Ritter (Orden) und Allerhöchst-Ihren (Titel) Ludwig Bogislaus Samuel Kühne, Ritter (Orden); Seine Königl. Hoheit der Großherzog von Hessen: Höchst-Ihren (Titel), Wilhelm von Kopp, Kommandeur (Orden);

andererseits: Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen: Höchst-Ihren (Titel), Franz Hugo Rieß, Kommandeur (Orden) und Höchst-Ihren (Titel), Friedrich Meisterlin, Ritter (Orden),

von welchen auf den Grund der stattgehabten Unterhandlungen nachstehender Vertrag mit Vorbehalt der Ratifikation abgeschlossen worden ist.

Art. 1. Die Kurfürstlich-Hessische Staats-Regierung, von dem Anerkenntnisse ausgehend, daß auf solchem Wege die seit längerer Zeit gewünschte und früher schon durch anderweite Verhandlungen bezweckte freiere und erweiterte Bewegung des Gewerbfleißes und des Handels in den Kurhessischen Landen am sichersten zu erreichen sei, vereiniget sich mit der Königlich-Preußischen und der Großherzoglich-Hessischen Staatsregierung zu einem gemeinsamen Zoll- und Handelssysteme und wird, da diese Vereinigung eine vollständige Gleichförmigkeit der Gesetzgebung über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben nothwendig voraussetzt, in Beziehung auf diese Abgaben die erforderlichen gesetzlichen Vorschriften in der Art erlassen, daß völlige Uebereinstimmung mit der in den Königlich-Preußischen und Großherzoglich-Hessischen Landen bestehenden Gesetzgebung stattfinden.

Art. 2. Die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs-, und Durchgangs-Abgaben — welche in dieser Uebereinkunft unter dem gemeinschaftlichen

Namen „Zoll“ verstanden werden sollen — wird gleichförmig mit der Verwaltung jener Abgaben im Königlich-Preußischen und Großherzoglich-Hessischen Zollverbande eingerichtet, und es werden die mit dieser Verwaltung und mit der dabei eintretenden Beaufsichtigung beauftragten Kurfürstlich-Hessischen Beamten gleichförmig mit den Königlich-Preußischen und Großherzoglich-Hessischen Beamten und in Uebereinstimmung mit dem Inhalte der gegenwärtigen Uebereinkunft instruirt werden.

Art. 3. Ueber die Vollziehung der im Art. 1 und 2 enthaltenen Verabredungen soll zur Erreichung der beabsichtigten Uebereinstimmung die geeignete Rücksprache mit der Königlich-Preußischen und Großherzoglich-Hessischen Regierungen genommen werden. Zu gleichem Zwecke wird auch im Einverständnisse mit den eben gedachten Regierungen die Abfassung der in dem Kurfürstenthume einzuführenden organischen Bestimmungen und der damit in Verbindung stehenden reglementairen Verfügungen und Instruktionen sofort erfolgen und zugleich ein vollständiger Organisationsplan für die gesammte Zollverwaltung des Kurfürstenthums Hessen entworfen werden, welcher mit Berücksichtigung der Lokalverhältnisse insbesondere die Anzahl, Lage und Besetzung der Haupt- und Nebenzollämter, auch die Bestimmung der Gränzbezirke und Zollstraßen, imgleichen der Städte, in welchen Packhöfe oder Niederlagen unversteuerter ausländischer Waaren sein sollen, nebst den Regulativen für dieselben, so wie die Anordnung der Gränzbewachung, enthalten wird.

Art. 4. Von den Kurfürstlich-Hessischen Landestheilen bleiben vorläufig aus dem gemeinsamen Preußisch-Hessischen Zollverbande ausgeschlossen:

a. Der Kurhessische Kreis Schmalkalden bis dahin, wo im Preußischen Kreise Schleusingen unter Theilnahme der zunächst angränzenden Gebiete die Zollverfassung regulirt sein wird;
b. die Grafschaft Schaumburg bis zur Vollendung der bereits im Werke begriffenen Verbindungsstraße innerhalb des Preußischen und Kurhessischen Gebietes.

Es soll jedoch schon jetzo den Einwohnern der beiden eben gedachten Kurhessischen Landestheile zur Erleichterung ihres Verkehrs mit den im gemeinsamen Zollverbande liegenden Provinzen gestattet sein, ihre rohen Produkte, so wie die bloß aus dort erzeugten Stoffen gefertigten Waaren, ganz abgabenfrei über die Zollinie einzuführen.

Hinsichtlich der ihrer Lage wegen noch jetzt vom Zollverbande ausgeschlossen bleibenden Königlich-Preußischen und Großherzoglich-Hessischen Landestheile, bewendet es bei den Anordnungen, die wegen ihrer erleichterten und begünstigten Verbindung mit dem Hauptlande bereits bestehen.

Art. 5. Etwaige künftige Abänderungen der die Erhebung des Zolles betreffenden gesetzlichen, oder reglementairen Bestimmungen, insbesondere auch des Tarifs, sollen nur im gegenseitigen Einvernehmen der betheiligten Staats-Regierungen verfügt werden.

Art. 6. Hinsichtlich des, bei den Zollerhebungen in Kurhessen zur Anwendung kommenden Maaßes und Gewichts besteht bereits im Wesentlichen, Uebereinstimmung mit dem Preußischen Maaße und Gewichte, und wird die erforderliche völlige Gleichförmigkeit derselben von Seiten der Kurfürstlich-Hessischen Regierung, durch angemessene Anordnungen, bewirkt werden. Die hierzu führenden Vergleichungen und Berichtigungen werden unverzüglich stattfinden, auch sollen, so weit solches durch einzelne nicht sofort zu beseitigende Verschiedenheiten, und durch die Abweichung des Großherzoglich-Hessischen

Maaßes und Gewichts nöthig wird, Reduktionstafeln ausgearbeitet werden, welche bei den vorkommenden Zoll-Erhebungen zum Grunde zu legen sind.

Art. 7. In Absicht des Münzsystems bedarf es einer Veränderung um deswillen nicht, weil schon jetzt der Kurfürstlich-Hessische Münzfuß in seiner Silber-Einheit dem Königlich-Preußischen nach Schrot und Korn gleich steht. Es wird daher bei allen Zollstätten des gemeinsamen Zollvereins das Kurhessischen Silber-Courant bis zu $\frac{1}{6}$ Thalerstücken herunter gleich dem Preuß. und letzteres in seinen durch das Münz-Edikt vom 30. September 1821 bezeichneten Theilstücken gleich dem Kurhessischen angenommen, auch bei der Vergleichung des einen wie des andern gegen das Großherzoglich-Hessische Geld die beim Anschlusse des Großherzogthums bereits kund gemachte Vergleichungs-Tabelle ebenmäßig angewendet werden, so daß der für die Kurhessische Zollstätten auszuarbeitende Tarif nur in den Bruchtheilen des Thalers, wegen der dort geltenden Eintheilung des letzteren in $\frac{1}{24}$ Stücke, von dem Preußischen abweichen kann.

Art. 8. Verträge über die Aufnahme anderer Staaten in den Zollverband, oder Handelsverträge mit Staaten, welche an Kurhessen gränzen, können nur unter Zustimmung sämmtlicher hohen kontrahirenden Theile abgeschlossen werden. Die Kurfürstlich-Hessische Regierung erklärt es hierbei als ihren eigenen Absichten und Wünschen entsprechend, daß mit andern deutschen Staaten Zollvereinigungs-Verträge auf der Grundlage des gegenwärtigen Vertrages abgeschlossen werden, und wird zu Verträgen dieser Art, vorausgesetzt, daß den ferner beitretenden Staaten keine größeren Vortheile eingeräumt werden, als die hohen kontrahirenden Theile Sich durch gegenwärtigen Vertrag gegenseitig zugestanden haben, gern ihre Zustimmung geben.

Auch ertheilt dieselbe im Voraus ihre Einwilligung zu Zoll- oder Handelsverträgen mit Staaten, welche Kurhessen nicht angränzen, unter der Voraussetzung, daß hierbei die Interessen Kurhessens zugleich mit wahrgenommen werden, und die durch dergleichen Verträge erlangten Vortheile mit auf diesen Staat übergehen.

Art. 9. Mit dem 1. Januar 1832, wo der gegenwärtige Vertrag in Ausführung gebracht werden soll, tritt rücksichtlich des Handels und Verkehrs zwischen Preußen und dem Großherzogthume Hessen einerseits, und Kurhessen andererseits, die Freiheit und rücksichtlich der Einnahme an Zöllen die Gemeinschaft ein, wie beide in den folgenden Artikeln näher bestimmt werden.

Art. 10. Demgemäß hören von jenem Zeitpunkte ab alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den gemeinschaftlichen Landesgränzen des Königlich-Preußisch-Großherzoglich-Hessischen Zollverbandes und des Kurfürstenthums Hessen auf, und es können die Erzeugnisse des einen Gebiets frei und unbeschwert in das andere Gebiet eingeführt und in demselben verbraucht werden, mit Ausnahme der im Innern des Landes gegenwärtig mit Abgaben belasteten Gegenstände.

Art. 11. In Absicht der letztgedachten Gegenstände wird zwar von allen kontrahirenden Theilen als wünschenswerth anerkannt, auch hierin eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze in deren Staaten hergestellt zu sehen, und es wird daher Ihr Bestreben auf die Herbeiführung einer solchen Gleichmäßigkeit gerichtet bleiben; bis dahin aber, wo dies Ziel

erreicht worden, sollen in Absicht der nachbenannten besteuerten Artikel folgende Bestimmungen beobachtet werden:

A. Bei dem Uebergange aus den Königlich-Preußischen Staaten in das Kurfürstenthum Hessen und umgekehrt:

1. Die Einfuhr des Kochsalzes aus dem einen in das andere Gebiet ist verboten. Zur Verhütung der Defraudation macht die Kurfürstlich-Hessische Regierung sich verbindlich, aus den in den Kurfürstlich-Hessischen Landen belegenen Salinen zum inländischen Debit nur ein solches Quantum Kochsalz abzusetzen, als für den Verbrauch in den Kurfürstlich-Hessischen Landen nach einer auskömmlich zuzulegenden Berechnung erforderlich ist. Der Absatz des Mehrerzeugnisses dieser Salinen außerhalb des Zollvereins bleibt unbeschränkt, dagegen aber darf derselbe in andere Staaten innerhalb des Zollvereins nur unter Zustimmung der betreffenden Staats-Regierung stattfinden.

2. Branntwein,

a. welcher in den Königlich-Preußischen Landen fabrizirt ist, unterliegt bei dem Uebergange in die Kurfürstlich-Hessischen Lande lediglich einer Kontrolgebühr von 4 gGr. (5 Sgr.) für die Preußische Ohm zu 120 Quart, und hiernächst bei dem weiteren Betriebe durchaus keinen andern Staats- und Kommunal-Abgaben, als denjenigen, welche von demselben Fabrikate, wenn es im Kurhessischen gewonnen wäre, neben der dortigen allgemeinen Steuer gefordert werden würden. Dabei verpflichtet sich die Königlich-Preußische Regierung auf dergleichen nach Kurhessen ausgehenden Branntwein keine Steuervergütung, noch sonstigen unmittelbaren oder mittelbaren Erlaß an der allgemeinen Fabrikations-Abgabe zu bewilligen.

b. Branntwein, welcher aus dem Kurhessischen in das Preußische Gebiet übergeht, unterliegt an der Preußischen Gränze einer Steuer von 3 Thlr. für die Preußische Ohm von 120 Quart.

Die Kurfürstlich-Hessische Regierung verpflichtet sich hierbei ebenmäßig, für den, aus den Kurhessischen in die Preußischen Lande übergehenden Branntwein durchaus keine Steuervergütung, noch sonstigen unmittelbaren oder mittelbaren Erlaß an den allgemein feststehenden Verbrauchsabgaben zu bewilligen. Bei eintretenden wesentlichen Veränderungen in der Besteuerung dieses Artikels in einem oder dem andern Staate bleibt die solchen Veränderungen entsprechende Modifikation der vorgedachten Uebergangssteuern vorbehalten.

Hinsichtlich

3. des inländischen Weines und Mostes, und

4. der inländischen rohen und fabrizirten Tabaksblätter, will die Kurfürstlich-Hessische Regierung zur möglichsten Erweiterung des nur bei gleichen Steuersätzen zulässigen freien Verkehrs, ganz dieselbe Besteuerung einführen, welche in dem Königreiche Preußen besteht, und mit dem Eintreten dieser Gleichstellung wird der Verkehr mit inländischem Weine, Moste und Tabaksblättern zwischen den Königlich-Preußischen und Kurfürstlich-Hessischen Landen völlig frei sein.

Bis selbige aber bewirkt sein wird, unterliegen:

a. Der Wein und Most bei dem Uebergange aus dem Preußischen in die Kurhessischen Lande, keiner, bei dem Uebergange aus den Kurhessischen in die Preußischen Lande hingegen, einer Abgabe von 4⅔ Thlr. von der Preußischen Ohm, oder 1⅓ Thlr. für den

Centner Brutto, und zwar soll diese Steuer, — da die Steuereinrichtungen die Festhaltung eines Unterschiedes zwischen dem inländischen Erzeugnisse und dem ausländischen, wenn letzteres bereits in den freien Verkehr getreten ist, nicht zulassen, — gleichmäßig von allem im freien Verkehre befindlichen Weine beim Uebergange in das Preußische Land erhoben werden;

b. inländische Tabaksblätter und Fabrikate beim Uebergange aus den Königlich-Preußischen in die Kurhessischen Lande keiner, beim Uebergange aus den Kurhessischen in die Preußischen Lande aber, unter den oben wegen des Weines gestellten Bedingungen, einer Steuer von 1 Thlr. vom Centner.

5. Bei der Einfuhr von Mehl aller Art, Graupen, Gries, Nudeln, Puder und Stärke, desgleichen Rind-, Schaaf- und Schweinefleisch, es sei frisch, gesalzen oder geräuchert, in Preußische Städte, wo Mahl- und Schlachtsteuer besteht, ist diese Abgabe eben so, wie von inländischen gleichartigen Erzeugnissen zu entrichten, und soll es gleichmäßig auch bei der Einfuhr Preußischer Erzeugnisse der eben bezeichneten Art in Kurhessische Städte gehalten werden, so also, daß diese Artikel ganz den inländischen gleich behandelt werden müssen.

6. Dieselbe Gleichmäßigkeit der Behandlung findet hinsichtlich derjenigen besonderen oder zuschlagsweisen Kommunal- oder Oktroi-Abgaben Statt, welche in Preußischen oder Kurhessischen Städten eingeführt sind, dergestalt, daß auch hier das Erzeugniß des andern Landes unter keinem Vorwande höher belastet werden darf, als das inländische.

7. Da endlich der Debit der Spielkarten in den Königlich-Preußischen sowohl, als in den Kurfürstlich-Hessischen Landen zu den Staats-Monopolien gehört, so bleibt der Uebergang derselben aus einem in das andere Land gänzlich verboten.

B. Bei dem Uebergange aus den Großherzoglichen in die Kurhessischen Lande und umgekehrt.

1. Kochsalz.

Die Einführung des Kochsalzes aus dem Großherzogthume in die Kurhessischen Lande ist verboten. Ebenso ist die Einführung des Kochsalzes aus dem Kurstaate in die Großherzoglichen Provinzen Starkenburg und Rheinhessen untersagt. In die Großherzogliche Provinz Oberhessen aber ist sie, so lange in dieser keine Salzregie besteht, abgabenfrei erlaubt, vorbehaltlich jedoch der zur allseitigen Sicherstellung gegen Salz-Einschwärzungen näher zu bestimmenden Maaßregeln.

2. Branntwein, und zwar:

a. welcher aus dem Großherzogthume in den Kurstaat eingehet, unterliegt einer Ausgleichungsabgabe an die Kurhessische Steuerbehörde von 3 1/3 Thlr. für die Kurhessische Ohm;

b. welcher aus dem Kurfürstenthum in das Großherzogthum übergeht, unterliegt beim Uebergange keiner Abgabe, dagegen bei dem Verbrauche im Großherzogthume der gesetzlichen Trankſteuer gleich dem inländischen Fabrikate.

Vorstehende Abgabebestimmungen sind beim Eintritte wesentlicher Veränderungen in den Besteuerungsgrundsätzen des einen oder des andern Landes demgemäßen Modifikationen unterworfen, über welche sich die beiderseitigen Regierungen alsdann verständigen werden.

3. Wein.

Inländischer Wein ist für jetzt und bis dahin, wo die oben zu A 3 angekündigte Steuerveränderung von Seiten der Kurhessischen Regierung eintritt, beim Uebergange aus dem Großherzogthume in das Kurfürstenthum, und umgekehrt, einer Abgabe nicht unterworfen, unterliegt jedoch beim Verbrauche den innern Konsumtions-Abgaben, wie das inländische Erzeugniß. Mit der Einführung einer, der Königlich-Preußischen gleichen Weinproduktions-Besteuerung in den Kurhessischen Landen aber ist von dem aus dem Groß-Herzogthume in das Kurfürstenthum übergehenden Weine eine Ausgleichungs-Abgabe von $3^2/_3$ Thlr. für die Preußische Ohm Brutto zu entrichten.

4. Tabak.

Inländischer roher und fabrizirter Tabak bleibt ebenfalls bis zu der von der Kurhessischen Regierung angekündigten Steuerveränderung beim Uebergange aus dem einen in das andere Land steuerfrei, unterliegt aber mit Einführung jener Veränderung beim Uebergange aus dem Großherzogthume in die Kurhessischen Lande einer Ausgleichungssteuer von 1 Thlr. vom Zentner.

5. Bei der Einfuhr Großherzoglich-Hessischer Produkte in Kurhessische Städte, und Kurhessische Produkte in Großherzogliche Städte, worin Oktroiabgaben bestehen, sind diese Abgaben ebenso, wie von den gleichnamigen inländischen Artikeln, zu entrichten.

6. Die Einführung von Spielkarten aus dem einen Staate in den andern ist verboten.

Art. 12. In allen Fällen, wo nach dem unmittelbar vorhergehenden Artikel eine Uebergangssteuer an den Binnengränzen zu erheben ist, wird die betheiligte Regierung die Straßen, auf welchen der Uebergang der besteuerten Artikel bei Vermeidung der gesetzlichen Defraudationsstrafen nur stattfinden darf, bestimmen und bekannt machen. Die sämmtlichen Regierungen verpflichten sich dabei ausdrücklich zur gegenseitigen bereitwilligsten Unterstützung, Behufs Sicherstellung der vorher erwähnten ausnahmsweise fortdauernden Erhebungen, wo es alsdann bei schon hierdurch erschwerten Einschleifungen dem gegenseitigen Interesse um so mehr entsprechen wird, die steuerliche Behandlung und Aufsicht an den Binnengränzen auf solche Weise zu vereinfachen und zu mildern, auch die Uebergangspunkte in der Art zu bestimmen, daß der nachbarliche Gränzverkehr hierdurch so wenig als möglich belästigt werde.

Art. 13. Ueberhaupt wollen die hohen kontrahirenden Theile zur Aufrechthaltung Ihres Handels- und Zollsystems und zur Unterdrückung des gemeinschädlichen Schleichhandels Sich gegenseitig kräftig unterstützen, auch zu diesem Behufe die erforderlichen Anordnungen durch besondere Uebereinkunft verabreden, und ein förmliches Zollkartel abschließen lassen.

Art. 14. Ueber den Verkehr mittelst der Weser, und wegen der Erhebung des konventionellen Weserzolles wird zwischen der Königlich-Preußischen und Kurfürstlich-Hessischen Regierung Folgendes verabredet:

a. In Hinsicht aller Waaren, welche auf der Weser sowohl stromab- als stromaufwärts durch die Gebiete beider kontrahirenden Theile, es sei mit oder ohne Umladung, durchgeführt werden, verbleibt es lediglich bei der Erhebung des einer jeden Regierung zuständigen konventionellen Wasserzolles.

b. Waaren, welche aus dem Gebiete des einen der kontrahirenden Staaten in das Gebiet des andern mit der Bestimmung zum Verbleib im Lande

eingeführt werden, bleiben von dem konventionellen Wasserzoll beider kontrahirenden Staaten frei.

c. Dieselbe Befreiung tritt ein für Waaren, welche aus Ländern außerhalb des Zollvereins auf der Weser durch das Gebiet des einen kontrahirenden Theils hindurch in das Gebiet des andern kontrahirenden Theils eingeführt werden.

d. Eine gleiche Befreiung genießen endlich auch diejenigen Gegenstände, welche aus dem Gebiete eines der kontrahirenden Staaten durch das Gebiet des andern hindurch mittelst der Weser nach dem Auslande geführt werden, wobei es

e. sich von selbst versteht, daß sowohl für die auf diesem Wasserwege in das Gebiet des gemeinsamen Zollvereins zum Verbleib eingehenden Waaren die gesetzlichen Einaangsabgaben, als beim weiteren Landtransport in den geeigneten Fällen die gesetzlichen Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben zu erheben sind.

Art. 15. Die kontrahirenden Staats-Regierungen verbinden sich gegenseitig zu dem Grundsatze, daß Chausseegelder, oder andere statt derselben bestehende Entrichtungen, ebenso Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchen anderen Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staats oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Gemeine geschieht, nur in dem Betrage beibehalten, oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

Das dermalen in Preußen bestehende Chausseegeld nach dem allgemeinen Tarif vom Jahre 1828 soll als ein Maximum der Chausseegebühr angesehen und wo möglich von dem Zeitpunkte ab, wo der gegenwärtige Vertrag in Wirksamkeit tritt, längstens aber vom 1. Januar 1833 ab, in keinem der kontrahirenden Staaten, überschritten werden.

Was insbesondere die Separat-Erhebungen von Thorsperr- und Pflaster-Geldern betrifft, so sollen sie auf chaussirten Straßen da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß aufgehoben und die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarif zur Erhebung kommen.

Art. 16. Kanal-, Schleusen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren und sonstige Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen bei schon bestehenden Einrichtungen nicht erhöhet, auch überall von den Unterthanen der andern kontrahirenden Theile auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Unterthanen erhoben werden.

Art. 17. Die Preußischen Seehäfen sollen dem Handel der Kürfürstlich-Hessischen Unterthanen gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche die Königlich-Preußischen und Großherzoglich-Hessischen Unterthanen entrichten, offen stehen; auch sollen die Königlich-Preußischen Consuln in den auswärtigen Seehäfen beauftragt werden, den Kurfürstlich Hessischen Unterthanen Schutz und Unterstützung zu gewähren.

Art. 18. Da der Kurfürstlich-Hessischen Staatsregierung wesentlich daran gelegen ist, den Meß- und größeren Marktverkehr, welcher jetzt in der Stadt Kassel bestehet, durch die Wirkungen des gegenwärtigen Vertrages nicht geschmälert zu sehen, so wird dieser Gegenstand bei Gelegenheit der im Art. 3. vorbehaltenen gemeinsamen Rücksprache näher berathen und erledigt weeden.

Vorläufig wird hierüber festgesetzt, daß:

a. für die auf dem Wege von Hannöversch-Münden nach Kassel zur Messe ein- und auf demselben Wege zurückgehenden Güter, unter Beobachtung der erforderlichen Kontrolmaaßregeln, eine Erhebung von Durchgangs-Zoll nicht stattfinden soll, und daß

b. Begünstigungen in den Zolleinrichtungen, welche dem Lokalverkehr eines andern Handelsplatzes der Provinzen Niederrhein und Westphalen und der zum gemeinsamen Zollverbande mit letzteren vereinigten Bundes-Staaten zugestanden sind oder noch zugestanden werden könnten, in gleichem Maaße der Stadt Kassel zu Theil werden sollen.

Art 19. Die hohen kontrahirenden Theile werden gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem andern Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Vorläufig sind Sie dahin übercingekommen, daß Fabrikanten und andere Gewerbtreibende, welche bloß für daß von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe von Waaren machen, oder Handlungsreisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie als Inländer die Berechtigung zu diesem Gewerbebetriebe in dem einen Staate durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, in dem andern Staate keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein sollen.

Art. 20. Die als Folge des gegenwärtigen Vertrages eintretende Gemeinschaft der Einnahmen der betheiligten Staats-Regierungen bezieht sich vorläufig allein auf den Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- uud Landdurchgangs-Abgaben in den beiden westlichen Preußischen Provinzen Westphalen und Rheinprovinz, dem Großherzogthume Hessen nebst den deren Zollverbande schon beigetretenen Staaten, imgleichen in dem Kurfürstenthume Hessen und den etwa ferner noch beitretenden Staaten.

Es sind daher annoch von dieser Gemeinschaft ausgeschlossen, und bleiben dem privativen Genusse eines jeden kontrahirenden Theils vorbehalten:

1. Die Abgaben, welche im Innern eines jeden Staates von inländischen Gegenständen erhoben werden, einschließlich der im 11 Art. vorbehaltenen Uebergangssteuern.

Die an den Preußischen und Kurhessischen Binnengränzen gegen das Großherzogthum Hessen zu erhebende Uebergangssteuer für den Großherzoglich-Hessischen Wein und Tabak wird von dem Zeitpunkte ab, wo diese Erhebung auch auf der Kurhessischen Binnengränze stattfindet, als gemeinschaftlich für beide erstgedachte Staaten betrachtet, und nach dem im nächstfolgenden Artikel festgesetzten Maaßstabe zwischen beide vertheilt.

2. Der konventionelle Weserzoll, mit Rücksicht auf die hierüber im 14. Artikel enthaltenen Bestimmungen, und der konventionelle Rheinzoll, imgleichen der Mainzoll.

3. Chaussee-Abgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleusen-, Hafengelder, Waage-, Krahn- und Niederlage-Gebühren. (Art. 15 und 16.)

Art. 21. Die Vertheilung der gemeinschaftlichen Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben richtet sich nach dem Verhältnisse der Seelenzahl in den beiden westlichen Preußischen Provinzen und dem Großherzogthume Hessen, mit Hinzurechnung der Bevölkerung der schon dermalen durch Ver-

träge in den gemeinsamen Zollverband aufgenommen oder künftig noch aufzunehmenden deutschen Bundesstaaten, zu der Seelenzahl im Kurfürstenthume Hessen, ausschließlich derjenigen Bestandtheile des letzteren, welche in den Zollverband nicht aufgenommen werden.

Bei der Vertheilung selbst ist nach Maaßgabe der vertragsmäßigen Bestimmungen, auf welchen der Beitritt der partizipirenden Bundesstaaten beruhet, in der Art zu verfahren, daß

a. die Bevölkerung solcher Staaten, welche sich auf eine aversionelle jährliche Entschädigung angeschlossen haben, ganz in die Bevölkerungs-Summe des die Entschädigung leistenden Theils eingerechnet wird, wogegen letzterer dann auch diese Entschädigung ohne weitere Anrechnung zu leisten hat.

b. Die Bevölkerung solcher Staaten aber, welche unmittelbar nach der jährlichen wirklichen Einnahme der Zölle partizipiren, muß für sich in Ansatz kommen und deren jährliche Theilnahme-Rate gemeinschaftlich berechnet und anerkannt werden.

Zum Behufe dieser Vertheilung sollen die von den betreffenden höheren Staatsbehörden als richtig zu autorisirenden Uebersichten von der neuesten Bevölkerung von 3 zu 3 Jahren gegenseitig mitgetheilt, und wird mit dieser Mittheilung zuerst unmittelbar nach Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages der Anfang gemacht werden.

Art. 22. Die aus den östlichen in die westlichen Königlich-Preußischen Provinzen, oder in die mit letzteren zum gemeinsamen Zollverbande vereinigten Bundesstaaten übergehenden Kolonial- und andern überseeischen Waaren (wohin zur Vermeidung geringfügiger Annotationen hier nur Arrak und Rum, Gewürze, Kaffee, Reis, Syrup, Zucker, Thee, amerikanische Tabaksblätter und fabrizirter Tabak mit ausländischen Etiquetts, imgleichen Weine gerechnet werden sollen), welche daselbst zur Verzehrung gelangen, aber keine Eingangsabgaben entrichten, weil sie in den östlichen Preußischen Provinzen versteuert worden sind, sollen angeschrieben werden, und die davon dort schon entrichteten Eingangsabgaben nach dem im Artikel 21 festgesetzten Maaßstabe zur gemeinschaftlichen Vertheilung kommen.

Dagegen sollen auch die Eingangsabgaben von dergleichen Gegenständen, welche in dem gemeinschaftlichen westlichen Zollverbande versteuert worden sind, und in die östlichen Preußischen Provinzen übergehen, um daselbst zur Verzehrung zu gelangen, als ausschließlich für die Königlich-Preußische Staats-Regierung erhoben, berechnet und von der Vertheilung ausgenommen werden.

Art. 23. Die an den Erhebungsstätten eingehenden Abgaben, fließen bis zur Abrechnung und Abtheilung in die Kasse derjenigen Landesherrschaft, in deren Gebiet die Erhebungsstätte belegen ist. Aus diesen Gefällen werden vorweg die sämmtlichen Verwaltungskosten bestritten, jedoch mit Ausnahme des Baues, der Unterhaltung, Herstellung, und Miethung der zum gemeinschaftlichen Dienste nöthigen Gebäude und Wohnungsräume, imgleichen der erforderlichen Waagegeräthe und sonstigen Utensilien und der Armatur der Gränzaufseher, deren Kosten von jeder Regierung für eigene Rechnung getragen werden.

Das hiernach sich herausstellende Netto-Guthaben des einen oder des andern Theiles, soll gleich nach vollzogener Abrechnung durch Baarzahlung berichtigt werden.

Ist zu übersehen, daß der eine oder der andere Theil bedeutende Nachzahlungen zu empfangen habe, so wird man sich über angemessene, vor der Hauptabrechnung zu gewährende Abschlagszahlungen vereinigen.

Art. 24. Die Etats über die Zollverwaltungs-Ausgaben im Kurfürstenthume Hessen werden wie in Preußen und im Großherzogthume Hessen regulirt, und der Königlich-Preußischen und Großherzoglich-Hessischen Regierung mitgetheilt werden. Sie umfassen alle Ausgaben, welche durch die Zollverwaltung sowohl an Lokalverwaltungs- und Erhebungskosten, als durch die Aufsicht an den Gränzen und im Innern, durch die Zolldirektionen, so wie durch das Zollrechnungswesen entstehen. Für diejenigen Kosten jedoch, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung bei den Ministerien stattfinden, wird von keinem Theile eine Aufrechnung gemacht werden.

Art 25. Von der tarifmäßigen Abgabenentrichtung bleiben die für die Hofhaltungen der hohen Souveraine und Ihrer Regentenhäuser, so wie für die bei ihren Höfen akkreditirten Gesandten eingehenden Gegenstände nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen Statt haben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht.

Eben so wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche wegen Einziehung von Zollrechten oder wegen aufgehobener Befreiungen an Kommunen oder einzelne Berechtigte gezahlt werden müssen.

Dagegen bleibt es jedem Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgabenentrichtung in seinem Gebiete, ein-, aus- oder durchgehen zu lassen.

Dergleichen Gegenstände werden jedoch in Freiregistern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der hiernächstigen Ausgleichung demjenigen Theile, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung.

Art. 26. Die Zollstrafen und Konfiskate verbleiben, vorbehaltlich der Antheile der Denunzianten, jedem der kontrahirenden Theile in seinem Gebiete, und bilden kein Objekt der gemeinschaftlichen Theilung.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht wird ebenfalls von jedem der kontrahirenden Theile in seinem Gebiete ausgeübt.

Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straferlasse gegenseitig mitgetheilt werden.

Art. 27. Die auf den Zolleinkünften etwa dermalen schon lastenden, oder im Laufe der Verwaltung entstehenden Pensionen, werden von jedem der kontrahirenden Theile, welchem die pensionirten Beamten angehören, besonders getragen, und bilden keinen Bestandtheil der von den theilbaren Zolleinkünften in Abzug zu bringenden Verwaltungsausgaben.

Derjenige Theil, welcher einen Beamten angestellt hat, ist auch berechtigt, ihn zu entlassen; es wird in Beziehung auf die diesfälligen Befugnisse der Regierungen an demjenigen, was in den kontrahirenden Staaten dermalen gesetzlich besteht, nichts geändert; jedoch sollen die Anträge der Zolldirektionen, wenn diese aus Gründen der Verwaltung die Entfernung eines Beamten vorschlagen, gegenseitig beachtet werden.

Art. 28. Die offiziellen Uebersichten über das Einkommen der zur Vertheilung geeigneten Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben, so wie der aus denselben bestrittenen gemeinschaftlichen Verwaltungs-Ausgaben sollen jährlich gegenseitig mitgetheilt werden.

Art. 29. Zur Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze und zur Leitung der Dienstführung der Lokal-Zollbeamten im Kurfürstenthume Hessen soll eine, der dortigen höchsten Finanzbehörde untergeordnete Zolldirektion gebildet und in Beziehung auf ihren Wirkungskreis und die Geschäftsbehandlung gleichförmig mit den Königlich-Preußischen Provinzial-Steuer-Direktionen und der Großherzoglich-Hessischen Zolldirektion eingerichtet werden.

Die Königlich-Preußischen und Großherzoglich-Hessischen Regierungen sind befugt, jede einen Rath bei dieser Zolldirektion zu ernennen. Diese Beamten sollen von allen bei der Zolldirektion vorkommenden Verwaltungsgeschäften, welche sich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinschaft beziehen, vollständige Kenntniß erhalten, und an selbigen Antheil zu nehmen berechtigt sein. Treten Fälle ein, bei welchen in der Zoll-Direktion abweichende Meinungen entstehen, oder für welche keine gesetzlichen Bestimmungen vorhanden sind, so hat die Zolldirektion, wenn die Korrespondenz mit der betheiligten Königlich-Preußischen oder Großherzoglich-Hessischen Zolldirektion eine Einigung nicht herbeiführen sollte, an die ihr vorgesetzte Finanzbehörde zu berichten, welche alsdann zwar eine provisorische Verfügung erlassen, jedoch vor einer definitiven Entscheidung sich mittelst Kommunikation zwischen ihren Bevollmächtigten und den Königlich-Preußischen und Großherzoglich-Hessischen Bevollmächtigten, bei deren jährlicher Zusammenkunft in Berlin, wovon im Art. 36 die Rede ist, mit den Centralverwaltungen der andern betheiligten Staaten in Einverständniß setzen wird. — Dasselbe Verfahren findet Statt bei allen Zweifeln und Beschwerden, welche über die Auslegung oder Anwendung des Tarifs im Laufe der Verwaltung hervortreten möchten, sofern die betheiligte Zolldirektion im Einverständnisse mit den Kommissarien der kontrahirenden Staaten hierüber eine definitive Entscheidung zu treffen Bedenken findet.

Art 30. Die Kurfürstlich-Hessische Regierung ist dagegen befugt, auch ihrerseits bei der Provinzial-Steuerdirektion zu Münster, deren Verwaltungs-Bezirk das Kurfürstenthum Hessen vorzugsweise berührt, imgleichen zu Darmstadt, einen Rath zu gleichem Zwecke zu ernennen.

Das Diensteinkommen dieser gegenseitigen Kommissarien soll zu den Ministerial-Kosten gerechnet werden, und demgemäß nicht zur Aufrechnung geeignet sein.

Art. 31. Um ferner bei dem Verfahren der Kurfürstlich-Hessischen Zoll-Direktion die Gleichförmigkeit in den allgemeinen Grundsätzen möglichst zu sichern, soll, ohne jedoch die eine von der andern abhängig zu machen, zwischen den Königlich-Preußischen und Großherzoglich-Hessischen Räthen zu Kassel und den Provinzial-Steuerdirektionen zu Münster und Darmstadt, imgleichen zwischen den Kurfürstlich-Hessischen Räthen zu Münster und Darmstadt, und dem Zolldirektor zu Kassel, über alle wichtigere Geschäftsgegenstände eine Korrespondenz stattfinden, und in allen zweifelhaften Fällen, welche die Anwendung des Tarifs und die Verwaltungsformen betreffen, in gegenseitigem Einverständnisse vorgeschritten werden.

Läßt sich ein solches Einverständniß nicht erzielen, so haben die betreffenden Zolldirektionen an ihre vorgesetzte Behörde zu berichten, und es findet alsdann das im Artikel 29 vorgezeichnete Verfahren statt.

Art. 32. Die Königlich-Preußische und die Großherzoglich-Hessische Regierungen sind berechtigt, den zu organisirenden Kurfürstlich-Hessischen Haupt-

Zollämtern Kontroleurs beizuordnen, welche von allen Geschäften derselben und denen der Nebenämter, sowohl wegen des Abfertigungverfahrens, als auch wegen der Gränzbewachung, durch Mitkontrolirung Kenntniß nehmen, und auf Erhaltung eines übereinstimmenden Verfahrens, und Abstellung etwaiger Mängel einzuwirken haben, allenfalls auch nach einer näher zu verabredenden Dienstordnung einen gewissen Antheil an den laufenden Geschäften übernehmen können.

Ein gleiche Befugniß wird der Kurfürstlich-Hessischen Regierung bei den Königlich-Preußischen und Großherzoglich-Hessischen Hauptzollämtern eingeräumt, wo dieselbe die Anstellung Kurfürstlich-Hessischer Kontroleurs nothwendig findet. Die Anzahl der von der Kurfürstlich-Hessischen Regierung an Königlich-Preußische und Großherzoglich-Hessische Hauptzollämter anzustellenden Kontroleurs soll jedoch die Zahl derer nicht überschreiten, welche Königlich-Preußischer und Großherzoglich-Hessischer Seits im Kurfürstenthume Hessen angestellt werden. Auch die Besoldungen und sonstigen Dienst-Einnahmen dieser Kontroleurs bleiben bei der gegenseitigen Aufrechnung ausgenommen.

Art. 33. Zum Zwecke der Kontrole der Verwaltung räumen die kontrahirenden Staats-Regierungen sich gegenseitig ferner auch die Befugniß ein, den Gränz- und Revisionsdienst auf der vereinigten Zoll-Linie visitiren zu lassen, und die unverzügliche Abstellung der Mängel, welche sich etwa bei diesen Visitationen ergeben könnten, zu begehren und zu veranlassen.

Art. 34. Jeder der kontrahirenden Theile kann die Zollbeamten und Gränzaufseher zugleich auch zur Erhebung, Kontrolirung und Beaufsichtigung der übrigen in seinem Gebiete bestehenden indirekten Auflagen verwenden.

Art. 35. Die kontrahirenden Regierungen verbinden sich, für die Diensttreue der bei der Zollverwaltung von ihnen angestellten Beamten, und für die Sicherheit der Kassenlokale und Geldtransporte in der Art zu haften, daß Ausfälle, welche an den Zolleinnahmen durch Dienstuntreue eines Beamten erfolgen, oder aus der Entwendung bereits eingezahlter Gelder entstehen, von derjenigen Regierung, welche den Beamten angestellt hat, oder welche die entwendeten Bestände erhoben hatte, allein zu vertreten sind, und bei der Revenüen-Theilung nicht in Absatz kommen können.

Art. 36. Von jedem der kontrahirenden Theile werden Bevollmächtigte ernannt, welche jährlich einmal in den ersten Tagen des Juni in Berlin zusammenkommen, um die Theilung der gemeinschaftlichen Einkünfte zu bewirken, die erforderlichen Abrechnungen zu vollziehen und die Erledigungen der Anstände herbeizuführen, welche sich im Laufe der Verwaltung etwa ergeben haben könnten. Zwischen diesen Bevollmächtigten finden auch die Mittheilungen Statt, welche nach Artikel 29 oder sonst im Laufe des Jahres unter den betheiligten höheren Behörden nothwendig werden könnten.

Art. 37. Alles dasjenige, was in Beziehung auf Freiheit des Verkehrs im Verhältnisse Preußens und des Großherzogthums Hessen zu solchen deutschen Staaten, mit welchen die Königlich-Preußische und Großherzoglich-Hessischen Regierungen in Zollvereinigungs- und Handels-Verträgen stehen, namentlich im Verhältnisse zu Baiern und Würtemberg durch den Handesvertrag vom 27. Mai 1829 verabredet worden ist, wird auch auf das Verhältniß von Kurhessen zu den erwähnten Staaten und umgekehrt, mit den Maaßgaben, welche der gegenwärtige Vertrag enthält, Anwendung finden.

Art. 38. Die Kurfürstlich-Hessische Staats-Regierung verpflichtet sich zu allen Maaßregeln, welche erforderlich sind, damit die zur Zeit der Vollziehung des gegenwärtigen Vertrages im Kurfürstenthume Hessen unversteuert sich vorfindenden, oder gegen geringere Steuersätze eingeführten Waarenvorräthe nicht anders, als nach Erlegung der tarifmäßigen Abgaben in den Verkehr kommen. Die nähere Bestimmung der diesfälligen Maaßregeln bleibt einer weiteren Verabredung der kontrahirenden Theile vorbehalten.

Art. 39. Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird vorläufig bis zum 1. Januar 1842 festgesetzt. Wird der Vertrag während dieser Zeit und spätestens zwei Jahre vor Ablauf derselben nicht gekündigt: so soll derselbe auf 12 Jahre, und sofort von 12 zu 12 Jahren, als verlängert angesehen werden.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Theile vorgelegt, und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens in 6 Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 25. August 1831.

(L. S.)
Albrecht Friedrich Eichhorn.

(L. S.)
Franz Hugo Rieß.

(L. S.)
Ludwig Bogislaus Samuel Kühne.

(L. S.)
Friedrich Meisterlin.

(L. S.)
Wilhelm von Kopp.

Der vorstehende Vertrag ist von Seiner Majestät dem Könige unter dem 3. November und von Seiner Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten unter dem 5. desselben Monats ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden sind am 16. desselben Monats zu Berlin ausgewechselt worden.

Bruchst. aus dem Cirk.-Rescr. betreffend die Beaufsichtigung der Transito-Weinlager.

Vom 27. März 1832.

Es sind Gründe vorhanden, die zu dem Schlusse berechtigen, das in der Beaufsichtigung und Kontrole der unversteuerten Weinlager (Transitokeller) nicht mit der zur Sicherung nothwendigen Ordnung und Strenge überall verfahren werde, sondern daß sich bei Ausführung der in der Verfügung vom 24. Dezember 1824 §§. 10 bis 13 deshalb enthaltenen Vorschriften hin und wieder Lauheit und Mängel eingeschlichen haben, auch die Wahl der Beamten zur Bewachung nicht überall auf vollkommen Zuverlässige gefallen ist, und sie auch nicht gehörig kontrolirt werden.

Ich nehme hieraus Veranlassung, die pünktliche Befolgung dieser Vorschriften dringend in Erinnerung zu bringen und die Ober-Inspektoren und Oberbeamten, in deren Bezirken sich dergleichen Lager befinden, oder unter deren oberer Aufsicht solche gestellt sind, persönlich dafür verantwortlich zu machen, daß jenen Anordnungen die genaueste Folge geleistet werde. Dahin gehört hauptsächlich, daß

1. die Eröffnung und der Wiederverschluß der Keller nur einem Ober-Beamten oder Hauptamts-Assistenten, welcher während der Zeit, wo der Keller geöffnet ist, Vorlegeschloß und Schlüssel an sich nimmt, anvertraut

werde. Es ist bei nachdrücklicher Ahndung untersagt, die Eröffnung und den Verschluß der Lager den mit Bewachung derselben beauftragten Unter-Beamten zu übertragen, oder Schloß und Schlüssel in deren Händen zu lassen. Daß

2. die Bewachung der geöffneten Keller nur völlig zuverlässigen Aufsehern oder andern Aufsichtsbeamten übertragen werde, und oft unter dem Personale derselben gewechselt werde. Diese Aufseher dürfen sich durchaus nicht von dem ihnen zur Beobachtung der Lageröffnung angewiesenen Aufsichtsraum entfernen, müssen den Kellerzugang unausgesetzt im Auge behalten, und dürfen unter keinem Vorwande in die innern Kellerräume selbst hinabsteigen, oder sich durch irgend ein Anerbieten verleiten lassen, auch nur auf Augenblicke ihrem Posten den Rücken zu kehren, oder gar die Aufsicht aus den Wohnungen der Lagerbesitzer ꝛc. von fern her zu führen. Die mit der Oeffnung und dem Verschluß der Keller beauftragten Oberbeamten haben während der Oeffnung von Zeit zu Zeit durch persönliches Erscheinen oder unbemerkt Ueberzeugung zu nehmen, daß die wachhaltenden Beamten dieser Order nachkommen, bei der ersten entdeckten Fahrläßigkeit oder Nichtbeachtung der Instruktion aber die Sache sogleich zur Sprache zu bringen.

Mindestens dürfen solche auch nur nachlässige Beamte nie wieder zur Weinlagerbewachung beordert werden. Daß

3. unter keiner Bedingung ohne schriftliche Erlaubniß des Hauptamtes oder der Oberbeamten gefüllte oder leere Gefäße in das Lager eingelassen, noch Unreinigkeiten und Abgänge oder angeblich verdorbener Wein ohne eine solche schriftliche Genehmigung herausgelassen werden dürfen. Es muß die zur Fortschaffung aus dem Keller von dem Lagerbesitzer schriftlich anzumeldende Menge solcher Abgänge in Mitanwesenheit eines Oberbeamten aus dem Lager gebracht und außerhalb desselben vernichtet werden, wenn nicht ausdrücklich deren Verwendung von der Provinzial-Steuerbehörde zu einem andern Gebrauch nachgegeben ist. Daß

4. der Ober-Inspektor unter Zuziehung eines andern Amtsmitgliedes oder Oberbeamten von Zeit zu Zeit sich dessen versichern, daß die Beschaffenheit der Lagerräume und ihr Verschluß den regulativmäßigen Vorschriften gemäß und nichts vorgenommen sei, was die Sicherheit des Verschlusses gefährde, oder künstliche Kommunikationen des Kellers mit andern äußern nicht geschlossenen Räumen besorgen lasse, und daß endlich

5. mit derselben Sorgfalt und Umsicht auch den regulativmäßigen Vorschriften bei dem Eingange von Wein zu solchen Lagern, und bei Weinversendungen aus demselben nachgekommen werde.

Zollvereinigungsvertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen, Sr. Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten von Hessen und Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog von Hessen einerseits, dann Sr. Majestät dem Könige von Baiern und Sr. Majestät dem Könige von Würtemberg andererseits.

Vom 22. März 1833.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen einerseits, und

Seine Majestät der König von Bayern und Seine Majestät der König von Würtemberg andererseits,
haben in fortgesetzter Fürsorge für die Beförderung der Freiheit des Handels und gewerblichen Verkehrs zwischen Ihren Staaten und hierdurch zugleich in Deutschland überhaupt über die weitere Entwickelung der zwischen Ihnen bestehenden diesfälligen Verträge Unterhandlungen eröffnen lassen, und zu diesem Zwecke bevollmächtigt:

Seine Majestät der König von Preußen: Allerhöchst Ihren (Titel) Karl Georg Maassen, Ritter (Orden) und Allerhöchst-Ihren (Titel) Albrecht Friedrich Eichhorn, Ritter (Orden); Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen: Höchst-Ihren (Titel), Heinrich Wilhelm von Steuber, Commandeur (Orden) und Höchst-Ihren (Titel) Heinrich Theodor Ludwig Schwedes, Ritter (Orden); Seine Königl. Hoheit der Großherzog von Hessen: Höchst-Ihren (Titel) Wilhelm von Kopp, Commandeur (Orden); Seine Maj. der König von Bayern: Allerhöchst-Ihren (Titel) Arnold Friedrich v. Mieg, Commandeur (Orden) und Allerhöchst-Ihren (Titel) Friedrich Christian Johann Graf von Luxburg, Großkreuz (Orden); Seine Majestät der König von Würtemberg: Allerhöchst-Ihren (Titel) Franz a Paula Friedrich Freiherr von Linden, von welchen Bevollmächtigten nachstehender anderweiter Vertrag unter Vorbehalt der Ratifikation abgeschlossen worden ist.

Art. 1. Die dermalen zwischen den genannten Staaten bestehenden Zollvereine werden für die Zukunft einen durch ein gemeinsames Zoll- und Handelssystem verbundenen und alle darin begriffenen Länder umfassenden Gesammtverein bilden.

Art. 2. In diesen Gesammtverein werden insbesondere auch diejenigen Staaten einbegriffen, welche schon früher entweder mit ihrem ganzen Gebiete oder mit einem Theile desselben dem Zoll- und Handelssysteme eines oder des anderen der contrahirenden Staaten beigetreten sind, unter Berücksichtigung ihrer auf den Beitrittsverträgen beruhenden besonderen Verhältnisse zu den Staaten, mit welchen sie jene Verträge abgeschlossen haben.

Art. 3. Dagegen bleiben von dem Gesammtvereine vorläufig ausgeschlossen diejenigen einzelnen Landestheile der contrahirenden Staaten, welche sich ihrer Lage wegen weder in dem Preußisch-Hessischen oder in dem Baierisch-Würtembergischen Zollverbande bis jetzt befunden haben, noch desselben Grundes wegen sich zur Aufnahme in den neuen Gesammtverein eignen.

Es werden jedoch diejenigen Anordnungen aufrecht erhalten, welche rücksichtlich des erleichterten Verkehrs dieser Landestheile mit dem Hauptlande gegenwärtig bestehen.

Weitere Begünstigungen dieser Art können nur im gemeinschaftlichen Einverständnisse der contrahirenden Staaten bewilligt werden.

Art. 4. In den Gebieten der contrahirenden Staaten, sollen übereinstimmende Gesetze über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben bestehen, jedoch mit Modificationen, welche, ohne dem gemeinsamen Zwecke Abbruch zu thun, aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Gesetzgebung eines jeden theilnehmenden Staates oder aus lokalen Interessen sich als nothwendig ergeben.

Bei dem Zolltarife namentlich sollen hierdurch in Bezug auf Eingangs- und Ausgangsabgaben bei einzelnen, weniger für den größeren Handelsverkehr geeigneten Gegenständen, und in Bezug auf Durchgangsabgaben, je nachdem der Zug der Handelsstraßen es erfordert, solche Abweichungen von

den allgemein angenommenen Erhebungssätzen, welche für einzelne Staaten als vorzugsweise wünschenswerth erscheinen, nicht ausgeschlossen sein, sofern sie auf die allgemeinen Interessen des Vereins nicht nachtheilig einwirken.

Desgleichen soll auch die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, und die Organisation der dazu dienenden Behörden in allen Ländern des Gesammtvereins unter Berücksichtigung der in denselben bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse auf gleichen Fuß gebracht werden.

Die nach diesen Gesichtspunkten zwischen den contrahirenden Staaten zu vereinbarenden Gesetze und Ordnungen, namentlich: das Zollgesetz, der Zolltarif, die Zollordnung, sollen als integrirende Bestandtheile des gegenwärtigen Vertrages angesehen und gleichzeitig mit demselben publicirt werden.

Art. 5. Veränderungen in der Zollgesetzgebung mit Einschluß des Zolltarifs und der Zollordnung (Art. 4), so wie Zusätze und Ausnahmen können nur auf demselben Wege und mit gleicher Uebereinstimmung aller Contrahenten bewirkt werden, wie die Einführung der Gesetze erfolgt. Dies gilt auch von allen Anordnungen, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung allgemein abändernde Normen aufstellen.

Art. 6. Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages tritt zwischen den contrahirenden Staaten Freiheit des Handels und Verkehrs und zugleich Gemeinschaft der Einnahmen an Zöllen ein, wie beide in den folgenden Artikeln bestimmt werden.

Art. 7. Es hören von diesem Zeitpunkte an alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den gemeinschaftlichen Landesgränzen des bisherigen Preußisch-Hessischen und des bisherigen Bayerisch-Würtembergischen Zollvereins auf, und es können alle im freien Verkehr des einen Gebietes bereits befindliche Gegenstände auch frei und unbeschwert in das andere Gebiet eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a. der zu den Staatsmonopolien gehörigen Gegenstände (Spielkarten und Salz) nach Maaßgabe der Artikel 9 und 10;
b. der im Innern der contrahirenden Staaten gegenwärtig entweder mit Steuern von verschiedener Höhe, oder in dem einen Staate gar nicht, in dem andern aber mit Steuern belegten und deshalb einer Ausgleichungsabgabe unterworfenen inländischen Erzeugnisse, nach Maaßgabe des Artikels 11, und endlich
c. solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungspatente oder Privilegien nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Patente oder Privilegien von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, noch ausgeschlossen bleiben müssen.

Art. 8. Der im Artikel 7 festgesetzten Verkehrs- und Abgabenfreiheit unbeschadet, wird der Uebergang solcher Handelsgegenstände, welche nach dem gemeinsamen Zolltarif einer Eingangs- oder Ausgangssteuer an den Außengränzen unterliegen, auch aus den Königlich-Bayerischen und Königlich-Würtembergischen Landen in die Königlich-Preußischen, Kurfürstlich-Hessischen und Großherzoglich-Hessischen Lande und umgekehrt, nur unter Innehaltung der gewöhnlichen Land- und Heerstraßen und auf den schiffbaren Strömen stattfinden und es werden an den Binnengränzen gemeinschaftliche Anmeldestellen eingerichtet werden, bei welchen die Waarenführer, unter Vorzeigung

ihrer Frachtbriefe oder Transportzettel, die aus dem einen in das andere Gebiet überzuführenden Gegenstände anzugeben haben.

Auf den Verkehr mit rohen Produkten in geringeren Quantitäten, so wie überall auf den kleineren Gränz- und Marktverkehr und auf das Gepäck von Reisenden findet diese Bestimmung keine Anwendung. Auch wird keine Waaren-Revision stattfinden, außer insoweit, als die Sicherung der Ausgleichungsabgaben (Art. 7 b) es erfordern könnte.

Art. 9. Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten behält es in jedem der zum Vereine gehörigen Staaten bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Gesetzen sein Bewenden.

Art. 10. In Betreff des Salzes wird Folgendes festgesetzt:

a. die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörigen Ländern in die Vereinsstaaten, ist verboten, in so weit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in ihren Salz-Aemtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht;

b. die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorschriftsmaaßregeln stattfinden, welche von denselben für nöthig erachtet wird;

c. die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei;

d. was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landesregierungen besondere Verträge deshalb bestehen;

e. wenn eine Regierung von der anderen innerhalb des Vereins aus Staats- und Privatsalinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

Zu diesem Ende verpflichten sich die betheiligten Regierungen, auf den Privatsalinen einen öffentlichen Beamten aufzustellen, der den Umfang der Produktion und des Absatzes derselben überhaupt zu beobachten hat;

f. wenn ein Vereinsstaat durch einen anderen aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, insofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden;

g. wenn in unmittelbar aneinander gränzenden Vereinsstaaten eine solche Verschiedenheit der Salzpreise bestände, daß daraus für einen oder den anderen dieser Staaten eine Gefahr der Salzeinschwärzung hervorginge, so macht sich derjenige Staat, in welchem der niedrigere Salzpreis besteht, verbindlich, die Verabfolgung des Salzes in die Grenz-Orte, binnen eines Bezirks von wenigstens 6 Stunden landeinwärts,

auf den genau zu ermittelnden Bedarf jener Orte zu beschränken, und darüber den betheiligten Nachbarstaaten genügende Nachweisung und Sicherheit zu gewähren.

Die näheren Bestimmungen bleiben einer besonderen Verabredung der betheiligten Regierungen vorbehalten.

Art. 11. In Bezug auf diejenigen Erzeugnisse, bei welchen hinsichtlich der Besteuerung im Innern noch eine Verschiedenheit der Gesetzgebung unter den einzelnen Vereinslanden stattfindet (Art. 7 b), wird von allen Theilen als wünschenswerth anerkannt, auch hierin eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze in ihren Staaten hergestellt zu sehen, und es wird daher ihr Bestreben auf die Herbeiführung einer solchen Gleichmäßigkeit gerichtet bleiben. Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, können zur Vermeidung der Nachtheile, welche für die Producenten des eigenen Staates im Verhältnisse zu den Producenten in anderen Vereins-Staaten aus der ungleichen Besteuerung erwachsen würden, Ergänzungs- oder Ausgleichungs-Abgaben von folgenden Gegenständen erhoben werden:

a. Im Königreiche Preußen von Bier, Branntwein, Tabak, Traubenmost und Wein.
b. Im Königreiche Bayern (zur Zeit mit Ausschluß des Rheinkreises) von Bier, Branntwein, geschrotetem Malz.
c. Im Königreiche Würtemberg von Bier, Branntwein, geschrotetem Malz.
d. Im Kurfürstenthum Hessen von Bier, Branntwein, Tabak, Traubenmost und Wein.
e. Im Großherzogthume Hessen von Bier.

Es soll bei der Bestimmung und Erhebung der gedachten Abgaben nach folgenden Grundsätzen verfahren werden:

1. Die Ausgleichungsabgaben werden nach dem Abstande der gesetzlichen Steuer im Lande der Bestimmung von der denselben Gegenstand betreffenden Steuer im Lande der Herkunft bemessen, und fallen daher im Verhältnisse gegen diejenigen Vereinslande gänzlich weg, wo eine gleich hohe oder eine höhere Steuer auf dasselbe Erzeugniß gelegt ist.

2. Veränderungen, welche in den Steuern von inländischen Erzeugnissen der betheiligten Staaten eintreten, haben auch Veränderungen in den Ausgleichungsabgaben, jedoch stets unter Anwendung des vorher (1) aufgestellten Grundsatzes zur Folge.

Wo auf den Grund einer solchen Veränderung eine Ausgleichungsabgabe zu erhöhen sein würde, muß, falls die Erhöhung wirklich in Anspruch genommen wird, eine Verhandlung darüber zwischen den betheiligten Staaten, und eine vollständige Nachweisung der Zulässigkeit nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages vorausgehen.

3. Die gegenwärtig in Preußen gesetzlich bestehenden Sätze der Steuern von inländischem Traubenmost und Wein, vom Tabaksbau und Branntwein, so wie die gegenwärtig in Bayern bestehende Steuer von inländischem geschroteten Malz und Bier (Malzaufschlag) sollen jedenfalls den höchsten Satz desjenigen bilden, was in einem Vereinsstaate, welcher jene Steuern eingeführt hat oder künftig etwa einführen sollte, an Ausgleichungsabgaben von diesen Artikeln bei deren Eingang aus einem Lande, in welchem keine Steuer auf dieselben Erzeugnisse gelegt ist, erhoben werden darf, wenn auch

die betreffende Steuer des Staates, welcher die Ausgleichungsabgabe bezieht, diesen höchsten Satz übersteigen sollte.

4. Rückvergütungen der inländischen Staatssteuern sollen bei der Ueberfuhr der besteuerten Gegenstände in ein anderes Vereinsland nicht gewährt werden.

5. Auf andere Erzeugnisse, als Bier und Malz, Branntwein, Tabaksblätter, Traubenmost und Wein, soll unter keinen Umständen eine Ausgleichungsabgabe gelegt werden.

6. In allen Staaten, in welchen von Tabak, Traubenmost und Wein eine Ausgleichungsabgabe erhoben wird, soll in keinem Falle eine weitere Abgabe von diesen Erzeugnissen, weder für Rechnung des Staates noch für Rechnung der Kommunen beibehalten oder eingeführt werden.

7. Der Ausgleichungsabgabe sind solche Gegenstände nicht unterworfen, von welchen auf die in der Zollordnung vorgeschriebene Weise dargethan ist, daß sie als ausländisches Ein- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereins bereits bestanden haben, oder derselben noch unterliegen und eben so wenig diejenigen im Umfange des Vereins erzeugten Gegenstände, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen anderen Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden.

8. Die Ausgleichungsabgabe kommt den Kassen desjenigen Staates zu Gute, wohin die Versendung erfolgt. Insofern sie nicht schon im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erhoben worden, wird die Erhebung im Gebiete des letzteren erfolgen.

9. Es sollen in jedem der contrahirenden Staaten solche Einrichtungen getroffen werden, vermöge welcher die Ausgleichungsabgabe in dem Vereinslande, aus welchem die Versendung erfolgt, am Orte der Versendung oder bei der gelegensten Zoll- oder Steuerbehörde entrichtet, oder ihre Entrichtung durch Anmeldung sicher gestellt werden kann.

10. So lange, bis diese Einrichtungen durch besondere Uebereinkunft festgesetzt sein werden, bleibt der Verkehr mit Gegenständen, welche einer Ausgleichungsabgabe unterliegen, in der Art beschränkt, daß dieselben, ohne Unterschied der transportirten Quantitäten, in das Gebiet des abgabeberechtigten Staates nur auf den im Artikel 8 bezeichneten, oder noch anderweit zu bestimmenden Straßen eingeführt und an den dort einzurichtenden Anmelde- und Hebestellen angemeldet und resp. versteuert werden müssen, ohne daß jedoch in Folge hievon der Verkehr mit den Gegenständen, von welchen eine Ausgleichungsabgabe nicht zu entrichten ist, einer weiteren, als der in dem oben gedachten Artikel angeordneten Aufsicht unterworfen sein wird.

Art. 12. Hinsichtlich der Verbrauchs-Abgaben, welche in dem Bereiche der Vereinsländer von anderen, als den im Artikel 11 bezeichneten Gegenständen erhoben werden, so wie der im Großherzogthume Hessen zur Erhebung kommenden Steuern von Getränken, wird eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung stattfinden, dergestalt, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher belastet werden darf, als das inländische.

Derselbe Grundsatz findet auch bei den Zuschlagsabgaben und Octrois statt, welche für Rechnung einzelner Gemeinen erhoben werden, so weit dergleichen Abgaben nicht überhaupt nach der Bestimmung des Artikels 11 Nro. 6 unzulässig sind.

Art. 13. Die contrahirenden Staaten erneuern gegenseitig die Verabredung über den Grundsatz, daß Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, wie z. B. der in den Königreichen Baiern und Würtemberg zur Surrogirung des Wegegeldes von eingehenden Gütern eingeführte fire Zollbeischlag, eben so Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem andern Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staates oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Commune geschieht, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

Das dermalen in Preußen nach dem allgemeinen Tarife vom Jahre 1828 bestehende Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen und hinführo in keinem der contrahirenden Staaten überschritten werden.

Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern sollen auf chaussirten Straßen da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß aufgehoben, und die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarif zur Erhebung kommen.

Art. 14. Die contrahirenden Regierungen wollen dahin wirken, daß in ihren Landen ein gleiches Münz-, Maaß- und Gewichtssystem in Anwendung komme, hierüber sofort besondere Unterhandlungen einleiten lassen und die nächste Sorge auf die Annahme eines gemeinschaftlichen Zollgewichtes richten.

Sofern die desfallsige Einigung nicht bereits bei der Ausführung des Vertrages zum Grunde gelegt werden könnte, werden die contrahirenden Staaten zur Erleichterung der Versendung von Waaren und zur schnelleren Abfertigung dieser Sendungen an den Zollstellen (soweit dies noch nicht zur Ausführung gebracht sein sollte) bei den in ihren Zolltarifen vorkommenden Maaß- und Gewichtsbestimmungen eine Reduktion auf die Maaße und Gewichte, welche in den Tarifen der anderen contrahirenden Staaten angenommen sind, entwerfen und zum Gebrauche sowohl ihrer Zollämter als des Handel treibenden Publikums öffentlich bekannt machen lassen.

Der gemeinschaftliche Zolltarif (Art. 4) soll in zwei Hauptabtheilungen, nach dem Preußischen und nach dem Baierischen Maaß-, Gewichts- und Münzsystem ausgefertigt werden

Die Deklaration, die Abwiegung und Messung der zollbaren Gegenstände soll in Preußen nach Preußischem, in Baiern und Würtemberg nach Baierischem Maaße u. Gewichte, in den Hessischen Landen nach dem daselbst gesetzlich eingeführten Maaße und Gewichte geschehen. In den Ausfertigungen der Zollbehörden ist aber die Quantität der Waaren zugleich nach einer der beiden Hauptabtheilungen des gemeinschaftlichen Tarifs auszudrücken.

So lange, bis die contrahirenden Staaten über ein gemeinschaftliches Münzsystem übereingekommen sein werden, soll die Bezahlung der Zollabgaben in jedem Staate nach dem Münzfuße geschehen, nach welchem die Entrichtung der übrigen Landesabgaben stattfindet.

Es sollen aber schon jetzt die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen contrahirenden Staaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei allen Hebestellen des gemeinsamen Zollvereins angenommen und zu diesem Behufe die Valvationstabellen öffentlich bekanntgemacht werden.

Art. 15. Die Wasserzölle oder auch Wegegeldgebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Recognitionsgebühren),

sind von der Schiffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Kongresses oder besondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, insofern hierüber nichts Besonderes verabredet wird.

In letzterer Hinsicht wollen die contrahirenden Staaten, was insbesondere die Schiffahrt auf dem Rheine und dessen Nebenflüssen betrifft, unverzüglich in Unterhandlung treten, um zu einer Vereinbarung zu gelangen, in Folge deren die Ein-, Aus- und Durchfuhr der Erzeugnisse der sämmtlichen Vereinslande auf den genannten Flüssen in den Schiffahrtsabgaben, mit stetem Vorbehalten der Recognitionsgebühren, wo nicht ganz befreiet, doch möglichst erleichtert wird.

Alle Begünstigungen, welche ein Vereinsstaat dem Schiffahrtsbetriebe seiner Unterthanen auf den Eingangs genannten Flüssen zugestehen möchte, sollen in gleichem Maaße auch der Schiffahrt der Unterthanen der anderen Vereinsstaaten zu Gute kommen.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Congreßakte noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch sollen auch auf diesen Flüssen die Unterthanen der contrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffsgefäße überall gleich behandelt werden.

Art. 16. Von dem Tage an, wo die gemeinschaftliche Zollordnung des Vereins in Vollzug gesetzt wird, sollen in den zum Zollvereine gehörigen Gebieten alle etwa noch bestehenden Stapel- und Umschlagsrechte aufhören, und Niemand soll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in welchen die gemeinschaftliche Zollordnung oder die betreffenden Schiffahrts-Reglements es zulassen oder vorschreiben.

Art. 17. Kanal-, Schleusen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben, und für letztere nicht erhöhet, auch überall von den Unterthanen der anderen contrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Unterthanen erhoben werden.

Findet der Gebrauch einer Waage- oder Krahnen-Einrichtung nur zum Behufe einer zollamtlichen Controle statt, so tritt eine Gebührenerhebung bei schon einmal zollamtlich verwogenen Waaren nicht ein.

Art. 18. Die contrahirenden Staaten wollen auch ferner gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates in dem anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werden.

Von den Unterthanen des einen der contrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines anderen derselben Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte ab, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbetreibende, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbbetriebe in

dem Vereinsstaate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbetreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten eben so wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Art. 19. Die Preußischen Seehäfen sollen dem Handel der Unterthanen sämmtlicher Vereinsstaaten gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den Königlich-Preußischen Unterthanen entrichtet werden, offen stehen; auch sollen die in fremden See- und anderen Handelsplätzen angestellten Consuln einer oder der anderen der contrahirenden Staaten veranlaßt werden, der Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen.

Art. 20. Zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel und ihrer inneren Verbrauchsabgaben gegen Defraudationen haben die contrahirenden Staaten ein gemeinsames Cartel abgeschlossen, welches sobald als möglich, spätestens aber gleichzeitig mit dem gegenwärtigen Vertrage in Ausführung gebracht werden soll.

Art. 21. Die als Folge des gegenwärtigen Vertrages eintretende Gemeinschaft der Einnahme der contrahirenden Staaten bezieht sich auf den Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben in den Preuß. Staaten, den Königreichen Baiern und Würtemberg, dem Kurfürstenthume und dem Großherzogthume Hessen mit Einschluß der den Zollsystemen der contrahirenden Staaten bisher schon beigetretenen Länder.

Von der Gemeinschaft sind ausgeschlossen und bleiben dem privativen Genusse der betreffenden Staatsregierungen vorbehalten:

1. die Steuern welche im Innern eines jeden Staates von inländischen Erzeugnissen erhoben werden, einschließlich der im Artikel 11 vorbehaltenen Ausgleichungsabgaben;
2. die im Artikel 15 erwähnten Wasserzölle;
3. Chausseeabgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleusen-, Hafengelder, sowie Waage- und Niederlage-Gebühren oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden;
4. die Zollstraßen und Confiscate, welche vorbehaltlich der Antheile der Denuncianten, jeder Staatsregierung in ihrem Gebiete verbleiben.

Art. 22. Der Ertrag der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben wird nach Abzug

1. der Kosten, wovon weiter unter im Art. 30 die Rede ist;
2. der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen;
3. der auf den Grund besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen.

unter den vereinten Staaten nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie im Vereine sich befinden, vertheilt.

Die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der contrahirenden Staaten unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zollrevenüen zu leistenden Zahlung dem Zollverbande beigetreten sind, oder noch beitreten werden, wird in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsstaaten wird alle drei Jahre von einem noch zu verabredenden Termine an ausgemittelt und die Nachweisung derselben von den einzelnen Staaten einander gegenseitig mitgetheilt werden.

Art. 23. Vergünstigungen für Gewerbtreibende hinsichtlich der Steuer-Entrichtung, welche nicht in der Zollgesetzgebung selbst begründet sind fallen der Staatskasse derjenigen Regierung, welche sie bewilliget hat, zur Last.

Die Maaßgaben, unter welchen solche Vergünstigungen zu bewilligen sind, werden näherer Verabredung vorbehalten.

Art. 24. Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereins gemäß, sollen besondere Zollbegünstigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabattprivilegien da, wo sie dermalen in den Vereinsstaaten noch bestehen, nicht erweitert, sondern vielmehr unter geeigneter Berücksichtigung sowohl der Nahrungsverhältnisse bisher begünstigter Meßplätze, als der bisherigen Handelsbeziehungen mit dem Auslande, thunlichst beschränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegengeführt, neue aber ohne allerseitige Zustimmung auf keinen Fall ertheilt werden.

Art. 25. Von der tarifmäßigen Abgabenentrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltung der hohen Souveraine und ihrer Regentenhäuser, oder für die bei ihren Höfen accreditirten Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger ꝛc. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen statt haben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht.

Eben so wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem anderen Staate den vormals unmittelbaren Reichsständen, oder an Communen oder einzelnen Privatberechtigte für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen.

Dagegen bleibt es jedem Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgabenentrichtung in seinem Gebiete ein-, aus- oder durchgehen zu lassen. Dergleichen Gegenstände werden jedoch zollgesetzlich behandelt, und in Freiregistern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der demnächstigen Revenüen-Ausgleichung demjenigen Theile, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung.

Art. 26. Das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht bleibt jedem der contrahirenden Staaten in seinem Gebiete vorbehalten.

Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straferlasse gegenseitig mitgetheilt werden.

Art. 27. Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Lokal- und Bezirksstellen für die Zollerhebung und Aufsicht, welche in Gemäßheit der hierüber getroffenen besonderen Uebereinkunft nach gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruirt werden sollen, bleibt einer jeden der contrahirenden Regierungen innerhalb ihres Gebietes überlassen.

Art. 28. In jedem Vereinsstaate wird die Leitung des Dienstes der Lokal- und Bezirks-Zollbehörden, so wie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze überhaupt, einer, oder, wo sich das Bedürfniß hierzu zeigt, mehreren Zolldirektionen übertragen, welche dem einschlägigen Ministerium des betreffenden Staates untergeordnet sind.

Die Bildung der Zolldirectionen und die Einrichtung ihres Geschäftsganges bleibt den einzelnen Staatsregierungen überlassen; der Wirkungskreis

derselben aber wird, insoweit er nicht schon durch den Grundvertrag und die gemeinschaftlichen Zollgesetze bestimmt ist, durch eine gemeinschaftlich zu verabredende Instruktion bezeichnet werden.

Art. 29. Die von den Zollerhebungsbehörden nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartals-Extracte, und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Final-Abschlüsse über die resp. im Laufe des Vierteljahres und während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Zoll-Einnahmen, werden von den betreffenden Zolldirectionen nach vorangegangener Prüfung in Hauptübersichten zusammengetragen, und diese sodann an ein Centralbüreau eingesendet, zu welchem ein jeder Vereinsstaat einen Beamten zu ernennen die Befugniß hat.

Dieses Büreau fertigt auf den Grund jener Vorlagen die provisorischen Abrechnungen zwischen den vereinigten Staaten von drei zu drei Monaten, sendet dieselben den Central-Finanzstellen der letzteren, und bereitet die definitive Jahresabrechnung vor.

Wenn aus den Quartal-Abrechnungen hervorgeht, daß die wirkliche Einnahme eines Vereinsstaates um mehr als einen Monatsbetrag gegen den ihm verhältnißmäßig an der Gesammteinnahme zuständigen Revenüen-Antheil zurückgeblieben ist, so muß alsbald das Erforderliche zur Ausgleichung dieses Ausfalles durch Herauszahlung von Seiten des- oder derjenigen Staaten, bei denen eine Mehreinnahme stattgefunden hat, eingeleitet werden.

Art. 30. In Absicht der Erhebungs- und Verwaltungskosten sollen folgende Grundsätze in Anwendung kommen:

1. Man wird keine Gemeinschoft dabei eintreten lassen, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommenden Erhebungs- und Verwaltungskosten, es mögen diese durch die Einrichtung und Unterhaltung der Haupt- und Nebenzollämter, der inneren Steuerämter, Hallämter und Packhöfe und der Zolldirektionen, oder durch den Unterhalt des dabei angestellten Personals und durch die dem letzteren zu bewilligenden Pensionen, oder endlich aus irgend einem anderen Bedürfnisse der Zollverwaltung entstehen.

2. Hinsichtlich desjenigen Theils des Bedarfs aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Gränzen und innerhalb des dazu gehörigen Gränzbezirks für die Zollerhebungs- und Aufsichts- oder Controlbehörden und Zollschutzwachen erforderlich ist, wird man sich über Pauschsummen vereinigen, welche jeder der contrahirenden Staaten von der jährlich aufkommenden und der Gemeinschaft zu berechnenden Brutto-Einnahme an Zoll-Gefällen in Abzug bringen kann.

3. Bei dieser Ausmittelung des Bedarfs soll da, wo die Perception privativer Abgaben mit der Zollerhebung verbunden ist, von den Gehalten und Amtsbedürfnissen der Zollbeamten nur derjenige Theil in Anrechnung kommen, welcher dem Verhältnisse ihrer Geschäfte für den Zolldienst zu ihren Amtsgeschäften überhaupt entspricht.

4. Man wird sich über allgemeine Normen vereinigen, um die Besoldungsverhältnisse der Beamten bei der Zollerhebungs- und Aufsichtsbehörden, imgleichen bei den Zolldirektionen in möglichste Uebereinstimmung zu bringen.

Art. 31. Die contrahirenden Staaten gestehen sich gegenseitig das Recht zu, den Hauptzollämtern auf den Gränzen anderer Vereinsstaaten Controleure beizuordnen, welche von allen Geschäften derselben und der Nebenämter in Beziehung auf das Abfertigungsverfahren und die Gränzbewachung Kenntniß zu nehmen, und auf Einhaltung eines gesetzlichen Ver-

fahrens, imgleichen auf die Abstellung etwaiger Mängel einzuwirken, übrigens sich jeder eigenen Verfügung zu enthalten haben.

Einer näher zu verabredenden Dienstordnung bleibt es vorbehalten, ob und welchen Antheil dieselben an den laufenden Geschäften zu nehmen haben.

Art. **32.** Jeder der contrahirenden Staaten hat das Recht, an die Zolldirektionen der anderen vereinten Staaten Beamte zu dem Zwecke abzuordnen, um sich von allen vorkommenden Verwaltungsgeschäften, welche sich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinschaft beziehen, vollständige Kenntniß zu verschaffen.

Eine besondere Instruktion wird das Geschäftsverhältniß dieser Beamten näher bestimmen, als dessen Grundlage die unbeschränkte Offenheit von Seiten des Staates, bei welchem die Abgeordneten fungiren, in Bezug auf alle Gegenstände der gemeinschaftlichen Zollverwaltung und die Erleichterung jedes Mittels, durch welches sie sich die Information hierüber verschaffen können, anzusehen ist, während andererseits ihre Sorgfalt nicht minder aufrichtig dahin gerichtet sein muß, eintretende Anstände und Meinungsverschiedenheiten auf eine dem gemeinsamen Zwecke und dem Verhältnisse verbündeter Staaten entsprechende Weise zu erledigen.

Die Ministerien der sämmtlichen Vereinsstaaten werden sich gegenseitig auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten mittheilen, und insofern zu diesem Behufe die zeitweise oder dauernde Abordnung eines höhern Beamten, oder die Beauftragung eines anderweit bei der Regierung beglaubigten Bevollmächtigten beliebt würde, so ist demselben nach dem oben ausgesprochenen Grundsatze alle Gelegenheit zur vollständigen Kenntnißnahme von den Verhältnissen der gemeinschaftlichen Zollverwaltung bereitwillig zu gewähren.

Art. **33.** Jährlich in den ersten Tagen des Juni findet zum Zwecke gemeinsamer Berathung ein Zusammentritt von Bevollmächtigten der Vereinsregierungen statt, zu welchem eine jede der letzteren einen Bevollmächtigten abzuordnen befugt ist.

Für die formelle Leitung der Verhandlungen wird von den Conferenz-Bevollmächtigten aus ihrer Mitte ein Vorsitzender gewählt, welchem übrigens kein Vorzug vor den übrigen Bevollmächtigten zusteht.

Der erste Zusammentritt wird in München stattfinden. Wo derselbe künftig erfolgen soll, wird bei dem Schlusse einer jeden jährlichen Versammlung mit Rücksicht auf die Natur der Gegenstände, deren Verhandlung in der folgenden Conferenz zu erwarten ist, verabredet werden.

Art. **34.** Vor die Versammlung dieser Conferenz-Bevollmächtigten gehört:

a. die Verhandlung über alle Beschwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung des Grundvertrages und der besonderen Uebereinkünfte, des Zollgesetzes, der Zollordnung und Tarife, in einem oder dem anderen Vereinsstaate wahrgenommen und die nicht bereits im Laufe des Jahres in Folge der darüber zwischen den Ministerien geführten Correspondenz erledigt worden sind;

b. die definitive Abrechnung zwischen den Vereinsstaaten über die gemeinschaftliche Einnahme auf den Grund der von den obersten Zollbehörden aufgestellten, durch das Centralbüreau vorzulegenden Nachweisungen, wie solche der Zweck einer dem gemeinsamen Interesse angemessenen Prüfung erheischt;

c. die Berathung über Wünsche und Vorschläge, welche von einzelnen Staats-Regierungen zur Verbesserung der Verwaltung gemacht werden
d. die Verhandlungen über Abänderungen des Zollgesetzes, des Zolltarifs, der Zollordnung und der Verwaltungs-Organisation, welche von einem der kontrahirenden Staaten in Antrag gebracht werden, überhaupt über die zweckmäßige Entwickelung und Ausbildung des gemeinsamen Zoll- und Handels-Systems.

Art. 35. Treten im Laufe des Jahres außer der gewöhnlichen Zeit der Versammlung der Konferenz-Bevollmächtigten außerordentliche Ereignisse ein, welche unverzügliche Maßregeln oder Verfügungen abseiten der Vereinsstaaten erheischen; so werden sich die kontrahirenden Theile darüber im diplomatischen Wege vereinigen, oder eine außerordentliche Zusammenkunft ihrer Bevollmächtigten veranlassen.

Art. 36. Den Aufwand für die Bevollmächtigten und deren etwaige Gehülfen bestreitet die Regierung, welche sie absendet.

Das Kanzlei-Dienst-Personal und das Lokal wird unentgeltlich von der Regierung gestellt, in deren Gebiete der Zusammentritt der Konferenz statt findet.

Art. 37. Sollte zur Zeit der Vollziehung des gegenwärtigen Vertrages eine Uebereinstimmung der Eingangszollsätze in den Landen der kontrahirenden Regierungen nicht bereits im Wesentlichen bestehen; so verpflichten sich dieselben zu allen Maßregeln, welche erforderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des Gesammtvereins durch die Einführung und Anhäufung unverzollter oder gegen geringere Steuersätze, als der Vereinstarif enthält, verzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

Art. 38. Für den Fall, daß andere deutsche Staaten den Wunsch zu erkennen geben sollten, in den durch gegenwärtigen Vertrag errichteten Zollverein aufgenommen zu werden, erklären sich die hohen Kontrahenten bereit, diesem Wunsche, so weit es unter gehöriger Berücksichtigung der besonderen Interessen der Vereinsmitglieder möglich erscheint, durch desfalls abzuschließende Verträge Folge zu geben.

Art. 39. Auch werden sie sich bemühen, durch Handelsverträge mit anderen Staaten dem Verkehr ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen.

Art. 40. Alles, was sich auf die Detail-Ausführung der im gegenwärtigen Vertrage und dessen Beilagen enthaltenen Verabredungen, insbesondere auf den Vollzug der gemeinschaftlich festgesetzten organischen Bestimmungen, Reglements und Instruktionen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Kommissarien vorbereitet werden.

Art. 41. Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages, welcher mit dem 1. Januar 1834 in Ausführung gebracht werden soll, wird vorläufig bis zum 1. Januar 1842 festgesetzt. Wird derselbe während dieser Zeit und spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist nicht gekündigt, so soll er auf 12 Jahre, und so fort von 12 zu 12 Jahren als verlängert angesehen werden.

Letztere Verabredung wird jedoch nur für den Fall getroffen, daß nicht in der Zwischenzeit sämmtliche deutsche Bundesstaaten über gemeinsame Maßregeln übereinkommen, welche den mit der Absicht des Art. 19 der deutschen Bundes-Akte in Uebereinstimmung stehenden Zweck des gegenwärtigen Zollvereins vollständig erfüllen.

Auch sollen im Falle etwaiger gemeinsamer Maßregeln über den freien Verkehr mit Lebensmitteln in sämmtlichen deutschen Bundesstaaten die betreffenden Bestimmungen des nach gegenwärtigem Vertrage bestehenden Vereinstarifs demgemäß modifizirt werden.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Höfe vorgelegt, und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den **22.** März **1833.**

C. G. Maassen.	H. W. v. Steuber.	Wilhelm v. Kopp.	Arn. Friedr. v. Mieg	Franz a Paula Friedrich Frh. v. Linden.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Albrecht Friedr. Eichhorn.	Heinrich Theodor Ludwig Schwedes.	Friedrich Ch. Johann Graf v. Luxburg.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Zollvereinigungs-Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen, Seiner Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten von Hessen und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen, dann Seiner Majestät dem Könige von Bayern und Seiner Majestät dem Könige von Würtemberg einerseits, und Seiner Majestät dem Könige und Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Mitregenten von Sachsen andererseits.

Vom **30.** März **1833.**

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen, dann Seine Majestät der König von Bayern und Seine Majestät der König von Würtemberg einerseits, und

Seine Majestät der König und Seine Königliche Hoheit der Prinz Mitregent von Sachsen andererseits,

haben, von dem Wunsche beseelt, Ihre Unterthanen der Wohlthaten eines gegenseitig freien Handels und gewerblichen Verkehrs in möglichster Ausdehnung theilhaftig zu machen, und hierdurch zugleich die Entwickelung der Verkehrsfreiheit in Deutschland überhaupt mehr und mehr zu befördern, Unterhandlungen eröffnen lassen, und zu diesem Zwecke bevollmächtigt:

Seine Majestät der König von Preußen: Allerhöchstihren (Titel) Karl Georg Maassen, Ritter (Orden), und Allerhöchstihren (Titel) Albrecht Friedrich Eichhorn, Ritter (Orden);

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen: Höchstihren (Titel) Heinrich Wilhelm von Steuber, Kommandeur (Orden), und Höchstihren (Titel) Heinrich Theodor Ludwig Schwedes, Ritter (Orden);

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen: Höchstihren (Titel) Wilhelm von Kopp, Kommandeur (Orden);

Seine Majestät der König von Bayern: Allerhöchstihren (Titel) Arnold Friedrich von Mieg, Kommandeur (Orden), und Allerhöchstihren (Titel) Friedrich Christian Johann Graf von Luxburg, Großkreuz (Orden);

Seine Majestät der König von Würtemberg: Allerhöchstihren (Titel) Franz a Paula Friedrich Freiherr von Linden;

Seine Majestät der König und Seine Königliche Hoheit der Prinz Mitregent von Sachsen: Allerhöchstihren (Titel) Heinrich Anton von Zeschau, Kommandeur (Orden), und Allerhöchstihren (Titel) Karl Friedrich Ludwig von Watzdorff, Ritter (Orden),

von welchen Bevollmächtigten nachstehender Vertrag unter Vorbehalt der Ratifikation abgeschlossen worden ist.

Art. 1. Seine Majestät der König und Seine Königliche Hoheit der Prinz Mitregent von Sachsen treten mit Ihren Landen dem vermittelst Vertrages vom 22. März d. J. zwischen Preußen, Kurhessen und dem Großherzogthume Hessen einerseits, dann Bayern und Würtemberg andererseits geschlossenen Zollvereine mit der Wirkung für das Königreich Sachsen bei, als wenn Allerhöchst- und Höchstdieselben unmittelbar an dem Abschlusse jenes Vertrages Antheil genommen, und die darin gegenseitig zugestandenen Rechte und übernommenen Verbindlichkeiten gleichzeitig hätten verabreden lassen. Es wird demgemäß das Königreich Sachsen mit allen in diesem Vereine begriffenen Ländern für die Zukunft einen Gesammtverein bilden, und der Inhalt des Vertrages vom 22. März d. J. auf dasselbe Anwendung finden, zu welchem Ende die einzelnen Bestimmungen des letzteren, jedoch mit den dabei für das besondere Verhältniß des Königreichs Sachsen verabredeten Modifikationen, hier, wie nachsteht, aufgenommen werden.

Art. 2. In den Gesammtverein werden insbesondere auch diejenigen Staaten einbegriffen, welche schon früher entweder mit ihrem ganzen Gebiete, oder mit einem Theile desselben dem Zoll- und Handels-Systeme eines oder des andern der kontrahirenden Staaten beigetreten sind, unter Berücksichtigung ihrer auf den Beitrittsverträgen beruhenden besondern Verhältnisse zu den Staaten, mit welchen sie jene Verträge abgeschlossen haben.

Art. 3. Dagegen bleiben von dem Gesammtvereine vorläufig ausgeschlossen diejenigen einzelnen Landestheile der kontrahirenden Staaten, welche sich ihrer Lage wegen zur Aufnahme in den neuen Gesammtverein nicht eignen.

Es werden jedoch diejenigen Anordnungen aufrecht erhalten, welche rücksichtlich des erleichterten Verkehrs dieser Landestheile mit dem Hauptlande gegenwärtig in Preußen, Kurhessen und dem Großherzogthume Hessen, desgleichen in Bayern und Würtemberg bestehen, auch sollen ganz ähnliche Anordnungen im Königreiche Sachsen für einzelne Landestheile, welche sich ebenfalls zur Aufnahme in den Gesammtverein nicht eignen, zugelassen, diese, wie fernere Begünstigungen derselben Art aber nur im gemeinschaftlichen Einverständnisse der kontrahirenden Staaten bewilligt werden.

Art. 4. In den Gebieten der kontrahirenden Staaten sollen übereinstimmende Gesetze über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben bestehen, jedoch mit Modifikationen, welche, ohne dem gemeinsamen Zwecke Abbruch zu thun, aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Gesetzgebung eines jeden theilnehmenden Staates oder aus lokalen Interessen sich als nothwendig ergeben.

Bei dem Zolltarife namentlich sollen hierdurch in Bezug auf Eingangs- und Ausgangsabgaben bei einzelnen, weniger für den größeren Handelsverkehr geeigneten Gegenständen, und in Bezug auf Durchgangsabgaben, je nachdem der Zug der Handelsstraßen es erfordert, solche Abweichungen von den allgemein angenommenen Erhebungssätzen, welche für einzelne Staaten als

vorzugsweise wünschenswerth erscheinen, nicht ausgeschlossen sein, sofern sie auf die allgemeinen Interessen des Vereins nicht nachtheilig einwirken.

Desgleichen soll auch die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben, und die Organisation der dazu dienenden Behörden in allen Ländern des Gesammtvereins unter Berücksichtigung der in denselben bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse auf gleichen Fuß gebracht werden.

Die nach diesen Gesichtspunkten zwischen den kontrahirenden Staaten zu vereinbarenden Gesetze und Ordnungen, namentlich: das Zollgesetz, der Zolltarif, die Zollordnung, sollen als integrirende Bestandtheile des gegenwärtigen Vertrages angesehen, und gleichzeitig mit demselben publizirt werden.

Art. 5. Veränderungen in der Zollgesetzgebung mit Einschluß des Zolltarifs und der Zollordnung (Art. 4), so wie Zusätze und Ausnahmen können nur auf demselben Wege und mit gleicher Uebereinstimmung aller Kontrahenten bewirkt werden, wie die Einführung der Gesetze erfolgt. Dies gilt auch von allen Anordnungen, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung allgemein abändernde Normen aufstellen.

Art. 6. Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages tritt zwischen den kontrahirenden Staaten Freiheit des Handels und Verkehrs und zugleich Gemeinschaft der Einnahme an Zöllen ein, wie beide in den folgenden Artikeln bestimmt werden.

Art. 7. Es hören von diesem Zeitpunkte an alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben an den gemeinschaftlichen Landesgränzen des bisherigen Preußisch-Hessischen und des bisherigen Bayrisch-Würtembergischen Zollvereins, imgleichen des Königreichs Sachsen auf, und es können alle im freien Verkehr des einen Gebiets bereits befindliche Gegenstände auch frei und unbeschwert in das andere Gebiet eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a) der zu den Staatsmonopolien gehörigen Gegenstände (Spielkarten und Salz) nach Maßgabe der Art. 9 und 10;
b) der im Innern der kontrahirenden Staaten gegenwärtig entweder mit Steuern von verschiedener Höhe, oder in dem einen Staate gar nicht, in dem andern aber mit Steuern belegten und deshalb einer Ausgleichungsabgabe unterworfenen inländischen Erzeugnisse, nach Maßgabe des Art. 11, und endlich
c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der kontrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Patente oder Privilegien nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Patente oder Privilegien von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, noch ausgeschlossen bleiben müssen.

Art. 8. Der im Art. 7 festgesetzten Verkehrs- und Abgabenfreiheit unbeschadet, wird der Uebergang solcher Handelsgegenstände, welche nach dem gemeinsamen Zolltarif einer Eingangs- oder Ausgangssteuer an den Außengränzen unterliegen, auch aus den Königlich Bayerischen und Königlich Würtembergischen Landen in die Königlich Preußischen, Königlich Sächsischen, Kurfürstlich Hessischen und Großherzoglich Hessischen Lande und umgekehrt, nur unter Innehaltung der gewöhnlichen Land- und Heerstraßen und auf den schiffbaren Strömen stattfinden, und es werden an den Binnengränzen gemeinschaftliche Anmeldestellen eingerichtet werden, bei welchen die Waarenführer unter Vorzeigung ihrer Frachtbriefe oder Transport-Zettel die aus dem einen in das andere Gebiet überzuführenden Gegenstände anzugeben haben.

Auf den Verkehr mit rohen Produkten in geringeren Quantitäten, sowie überall auf den kleineren Gränz- und Marktverkehr, und auf das Gepäck von Reisenden findet obige Bestimmung keine Anwendung. Auch wird keinerlei Waaren-Revision stattfinden, außer insoweit, als die Sicherung der Ausgleichungsabgaben (Art. 7 b.) es erfordern könnte.

Art. 9. Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten behält es in jedem der zum Vereine gehörigen Staaten bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungsgesetzen sein Bewenden.

Art. 10. In Betreff des Salzes wird Folgendes festgesetzt:

a) die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörigen Ländern in die Vereinsstaaten, ist verboten, insoweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in ihren Salzämtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht;

b) die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaßregeln stattfinden, welche von denselben für nöthig erachtet werden;

c) die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten, ist frei;

d) was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landesregierungen besondere Verträge deshalb bestehen;

e) wenn eine Regierung von der anderen innerhalb des Vereins aus Staats- oder Privatsalinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

Zu diesem Ende verpflichten sich die betheiligten Regierungen, auf den Privatsalinen einen öffentlichen Beamten aufzustellen, der den Umfang der Produktion und des Absatzes derselben überhaupt zu beobachten hat;

f) wenn ein Vereinsstaat durch einen andern aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde nicht zum Vereine gehörige Staaten versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, insofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden;

g) wenn in unmittelbar aneinander gränzenden Vereinsstaaten eine solche Verschiedenheit der Salzpreise bestände, daß daraus für einen oder den anderen dieser Staaten eine Gefahr der Salzeinschwärzung hervorginge, so macht sich derjenige Staat, in welchem der niedrigere Salzpreis besteht, verbindlich, die Verabfolgung des Salzes in die Gränzorte, binnen eines Bezirks von wenigstens sechs Stunden landeinwärts, auf den genau zu ermittelnden Bedarf jener Orte zu beschränken, und darüber den betheiligten Nachbarstaaten genügende Nachweisung und Sicherheit zu gewähren.

Die näheren Bestimmungen bleiben einer besonderen Verabredung der betheiligten Regierungen vorbehalten.

Art. 11. In Bezug auf diejenigen Erzeugnisse, bei welchen hinsichtlich der Besteuerung im Innern noch eine Verschiedenheit der Gesetzgebung unter den einzelnen Vereinslanden stattfindet (Art. 7 b.), wird von allen Theilen als wünschenswerth anerkannt, auch hierin eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze in ihren Staaten hergestellt zu sehen, und es wird daher ihr Bestreben auf die Herbeiführung einer solchen Gleichmäßigkeit gerichtet bleiben. Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, können zur Vermeidung der Nachtheile, welche für die Producenten des eigenen Staates im Verhältnisse zu den Produzenten in anderen Vereinsstaaten, aus der ungleichen Besteuerung erwachsen würden, Ergänzungs- oder Ausgleichungsabgaben von folgenden Gegenständen erhoben werden:

a) Im Königreiche Preußen von Bier, Branntwein, Tabak, Traubenmost und Wein.
b) Im Kurfürstenthume Hessen von Bier, Branntwein, Tabak, Traubenmost und Wein.
c) Im Großherzogthume Hessen von Bier.
d) Im Königreiche Bayern (zur Zeit mit Ausschluß des Rheinkreises) von Bier, Branntwein, geschrotetem Malz.
e) Im Königreiche Würtemberg von Bier, Branntwein, geschrotetem Malz.
f) Im Königreiche Sachsen von Bier, Branntwein, Tabak, Traubenmost und Wein.

Es soll bei der Bestimmung und Erhebung der gedachten Abgaben nach folgenden Grundsätzen verfahren werden:

1) Die Ausgleichungsabgaben werden nach dem Abstande der gesetzlichen Steuer im Lande der Bestimmung von der denselben Gegenstand betreffenden Steuer im Lande der Herkunft bemessen, und fallen daher im Verhältnisse gegen diejenigen Vereinslande gänzlich weg, wo eine gleich hohe oder eine höhere Steuer auf dasselbe Erzeugniß gelegt ist.

2) Veränderungen, welche in den Steuern von inländischen Erzeugnissen der betheiligten Staaten eintreten, haben auch Veränderungen in den Ausgleichungsabgaben, jedoch stets unter Anwendung des vorher (1.) aufgestellten Grundsatzes zur Folge.

Wo auf den Grund einer solchen Veränderung eine Ausgleichungsabgabe zu erhöhen sein würde, muß, falls die Erhöhung wirklich in Anspruch genommen wird, eine Verhandlung darüber zwischen den betheiligten Staaten, und eine vollständige Nachweisung der Zulässigkeit nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages vorausgehen.

3) Die gegenwärtig in Preußen gesetzlich bestehenden Sätze der Steuern von inländischem Traubenmost und Wein, vom Tabaksbau und Branntwein, so wie die gegenwärtig in Bayern bestehende Steuer von inländischem geschroteten Malz und Bier (Malzaufschlag) sollen jedenfalls den höchsten Satz desjenigen bilden, was in einem Vereinsstaate, welcher jene Steuern eingeführt hat, oder künftig etwa einführen sollte, an Ausgleichungsabgaben von diesen Artikeln bei deren Eingang aus einem Lande, in welchem keine Steuer auf dieselben Erzeugnisse gelegt ist, erhoben werden darf, wenn auch die betreffende Steuer des Staates, welcher die Ausgleichungsabgabe bezieht, diesen höchsten Satz übersteigen sollte.

4) Rückvergütungen der inländischen Staatssteuern sollen bei der Ueberfuhr der besteuerten Gegenstände in ein anderes Vereinsland nicht gewährt werden.

5) Auf andere Erzeugnisse als Bier und Malz, Branntwein, Tabaksblätter, Traubenmost und Wein soll unter keinen Umständen eine Ausgleichungsabgabe gelegt werden.

6) In allen Staaten, in welchen von Tabak, Traubenmost und Wein eine Ausgleichungsabgabe erhoben wird, soll in keinem Falle eine weitere Abgabe von diesen Erzeugnissen, weder für Rechnung des Staates, noch für Rechnung der Kommunen beibehalten oder eingeführt werden.

7) Der Ausgleichungsabgabe sind solche Gegenstände nicht unterworfen, von welchen auf die in der Zollordnung vorgeschriebene Weise dargethan ist, daß sie als ausländisches Ein- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereins bereits bestanden haben, oder derselben noch unterliegen, und eben so wenig diejenigen im Umfange des Vereins erzeugten Gegenstände, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen anderen Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden.

8) Die Ausgleichungsabgabe kommt den Kassen desjenigen Staates zu Gute, wohin die Versendung erfolgt. Insofern sie nicht schon im Lande der Versendung für Rechnung des abgaberechtigten Staates erhoben worden, wird die Erhebung im Gebiete des letzteren erfolgen.

9) Es sollen in jedem der kontrahirenden Staaten solche Einrichtungen getroffen werden, vermöge welcher die Ausgleichungsabgabe in dem Vereinslande, aus welchem die Versendung erfolgt, am Orte der Versendung oder bei der gelegensten Zoll- oder Steuerbehörde entrichtet, oder ihre Entrichtung durch Anmeldung sicher gestellt werden kann.

10) So lange, bis diese Einrichtungen durch besondere Uebereinkunft festgesetzt sein werden, bleibt der Verkehr mit Gegenständen, welche einer Ausgleichungsabgabe unterliegen, in der Art beschränkt, daß dieselben, ohne Unterschied der transportiten Quantitäten, in das Gebiet des abgabeberechtigten Staates nur auf den im Art. 8 bezeichneten, oder noch anderweit zu bestimmenden Straßen eingeführt, und an den dort einzurichtenden Anmelde- und Hebestellen angemeldet und resp. versteuert werden müssen, ohne daß jedoch in Folge hievon der Verkehr mit den Gegenständen, von welchen eine Ausgleichungsabgabe nicht zu entrichten ist, einer weiteren, als der in dem oben gedachten Artikel angeordneten Aufsicht unterworfen sein wird.

Art. 12. Hinsichtlich der Verbrauchsabgaben, welche in dem Bereiche der Vereinsländer von anderen, als den im Art. 11 bezeichneten Gegenständen erhoben werden, so wie der im Großherzogthume Hessen zur Erhebung kommenden Steuern von Getränken, wird eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung stattfinden, dergestalt, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher belastet werden darf, als das inländische.

Derselbe Grundsatz findet auch bei den Zuschlagsabgaben und Octrois statt, welche für Rechnung einzelner Gemeinen erhoben werden, so weit dergleichen Abgaben nicht überhaupt nach der Bestimmung des Art. 11 Nr. 6 unzulässig sind.

Art. 13. Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, wie z. B. der in den Königreichen Bayern und Würtemberg zur Surro-

girung des Wegegeldes von eingehenden Gütern eingeführte fixe Zollbeischlag, eben so Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem anderen Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staates oder eines Privat-Berechtigten, namentlich einer Kommune geschieht, sollen nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

Das dermalen in Preußen nach dem allgemeinen Tarif vom Jahre 1828 bestehende Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen, und hinführo in keinem der kontrahirenden Staaten überschritten werden.

Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern sollen auf chaussirten Straßen, da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß aufgehoben, und die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarif zur Erhebung kommen.

Art. 14. Die kontrahirenden Regierungen wollen dahin wirken, daß in ihren Landen ein gleiches Münz-, Maaß-, und Gewichts-System in Anwendung komme, hierüber sofort besondere Verhandlungen einleiten lassen, und die nächste Sorge auf die Annahme eines gemeinschaftlichen Zollgewichts richten.

Sofern die desfallsige Einigung nicht bereits bei der Ausführung des Vertrages zu Grunde gelegt werden könnte, werden die kontrahirenden Staaten zur Erleichterung der Versendung von Waaren und zur schnelleren Abfertigung dieser Sendungen an den Zollstellen, so weit dies noch nicht zur Ausführung gebracht sein sollte, bei den in ihren Zolltarifen vorkommenden Maaß- und Gewichtsbestimmungen eine Reduktion auf die Maaße und Gewichte, welche in den Tarifen der anderen kontrahirenden Staaten angenommen sind, entwerfen, und zum Gebrauche sowohl ihrer Zollämter als des Handel treibenden Publikums öffentlich bekannt machen lassen. Der gemeinschaftliche Zolltarif (Art. 4) soll in zwei Hauptabtheilungen, nach dem Preußischen und nach dem Bayerischen Maaß-, Gewichts- und Münz-System ausgefertigt werden.

Die Deklaration, die Abwägung und Messung der zollbaren Gegenstände soll bis auf weitere Verabredung wegen eines gemeinsamen Maaßes und Gewichtes in Preußen nach Preußischem, in Bayern und Würtemberg nach Bayerischem Maaße und Gewichte, in Sachsen und in den Hessischen Landen nach dem daselbst gesetzlich eingeführten Maaße und Gewichte geschehen. In den Ausfertigungen der Zollbehörden im Königreiche Sachsen und in den Hessischen Landen ist aber die Quantität der Waaren zugleich nach einer der beiden Hauptabtheilungen des gemeinschaftlichen Tarifs auszudrücken.

Die Zollabgabe soll im Königreiche Sachsen nach dem Preußischen Münzfuße berechnet, und kann entweder in Preußischen $^1/_1$ bis $^1/_6$ Stücken, oder in Sächsischem Gelde, nach einem noch zu bestimmenden Verhältnisse, geleistet werden.

Es sollen auch schon jetzt die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen kontrahirenden Staaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei allen Hebestellen des gemeinsamen Zollvereins angenommen und zu diesem Behufe Valvations-Tabellen öffentlich bekannt gemacht werden.

Art. 15. Die Wasserzölle oder auch Wegegeldgebühren auf Flüssen mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Rekognitions-Gebühren) sind von der Schiffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen

des Wiener Kongresses oder besondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, insofern hierüber nichts Besonderes verabredet wird.

Ueber den Verkehr mittelst der Elbe und wegen der Erhebung der konventionellen Elbschiffahrtsabgaben wird zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Sächsischen Regierung Folgendes verabredet:

1) Waaren, welche vermittelst der Elbe durch das Preußische und Sächsische Gebiet unmittelbar durchgeführt werden, bleiben den vollen Elbschiffahrtsabgaben, wie solche konventionsmäßig festgesetzt sind, unterworfen. Findet bei der Durchfuhr eine Umladung oder Lagerung zur Spedition oder zum Zwischenhandel statt, so kann von der Regierung des Staates, in dessen Gebiete der Umschlag erfolgt, ein Erlaß an dem Elbzolle, jedoch nicht höher als zu ¼ der conventionsmäßigen Sätze, welche sie zu erheben hat, bewilligt werden.
2) Der Waarentransport auf der Elbe aus dem Gebiete eines der beiden gedachten Staaten nach dem Gebiete des andern, oder aus einem dieser Staaten nach dem Auslande oder umgekehrt aus dem Auslande nach dem Gebiete eines der gedachten Staaten, ist in der Regel von aller Zollentrichtung frei, unterliegt jedoch der Entrichtung des conventionsmäßigen Recognitions-Geldes.
3) Hiervon findet in dem Falle eine Ausnahme statt, wo bei der Einfuhr aus dem Auslande das Gebiet eines der beiden Staaten ohne Löschung und Lagerung der Ladung durchfahren wird, in welchem Falle neben dem Recognitions-Gelde ¼ des Elbzollantheils des letzteren Staates entrichtet wird.
4) Waaren, welche auf der Elbe in das Gebiet eines der beiden Staaten eingehen, um zu Lande wieder ausgeführt zu werden, oder welche umgekehrt zu Lande in das Gebiet eines der beiden Staaten eingehen, um mittelst der Elbe ausgeführt zu werden, unterliegen neben dem conventionsmäßigen Recognitions-Gelde der Durchgangsabgabe nach dem Zoll-Tarif, welchem in dem vorbemerkten Falle zu 3 der dort bestimmte Wasserzoll zutritt.

Alle Begünstigungen, welche ein Vereinsstaat dem Schiffahrtsbetriebe seiner Unterthanen auf den Eingangs genannten Flüssen zugestehen möchte, sollen in gleichem Maaße auch der Schiffahrt der Unterthanen der anderen Vereinsstaaten zu Gute kommen.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Congreßakte noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch sollen auch auf diesen Flüssen die Unterthanen der contrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffsgefäße überall gleich behandelt werden.

Art. 16. Von dem Tage an, wo die gemeinschaftliche Zollordnung des Vereins in Vollzug gesetzt wird, sollen in den zum Zollvereine gehörigen Gebieten alle etwa noch bestehenden Stapel- und Umschlagsrechte aufhören, und Niemand soll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in welchen die gemeinschaftliche Zollordnung oder die betreffenden Schiffahrtsreglements es zulassen oder vorschreiben.

Art. 17. Kanal-, Schleusen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlagegebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender

Einrichtungen erhoben, und für letztere nicht erhöhet, auch überall von den Unterthanen der anderen contrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Unterthanen erhoben werden.

Findet der Gebrauch einer Waage- oder Krahneneinrichtung nur zum Behufe einer zollamtlichen Controle statt, so tritt eine Gebührenerhebung bei schon einmal zollamtlich verwogenen Waaren nicht ein.

Art. 18. Die contrahirenden Staaten wollen auch ferner gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der contrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines anderen derselben Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte ab, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbtreibende, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbebetriebe in dem Vereinsstaate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten ebenso wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Art. 19. Die Preußischen Seehäfen sollen dem Handel der Unterthanen sämmtlicher Vereinsstaaten gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den Königlich-Preußischen Unterthanen entrichtet werden, offen stehen, auch sollen die in fremden See- und anderen Handelsplätzen angestellten Consuln eines oder der anderen der contrahirenden Staaten veranlaßt werden, der Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen.

Art. 20. Die Königlich Sächsische Regierung wird mittelst besonderer Uebereinkunft dem Zoll-Cartel beitreten, welches zwischen den übrigen contrahirenden Theilen zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsystemes gegen den Schleichhandel und ihrer inneren Verbrauchsabgaben gegen Defraudationen bereits abgeschlossen worden ist.

Art. 21. Die als Folge des gegenwärtigen Vertrages eintretende Gemeinschaft der Einnahme der contrahirenden Staaten, bezieht sich auf den Ertrag der Eingangs-, Ausgangs-, und Durchgangsabgaben in den Preußischen Staaten, den Königreichen Bayern, Sachsen und Würtemberg, dem Kurfürstenthume und dem Großherzogthume Hessen mit Einschluß der den Zollsystemen der contrahirenden Staaten bisher schon beigetretenen Länder.

Von der Gemeinschaft sind ausgeschlossen und bleiben, sofern nicht Separatverträge zwischen einzelnen Vereinsstaaten ein Anderes bestimmen, dem privativen Genusse der betreffenden Staatsregierungen vorbehalten:

1) die Steuern, welche im Innern eines jeden Staates von inländischen Erzeugnissen erhoben werden, einschließlich der im Artikel 11 vorbehaltenen Ausgleichungsabgaben;
2) die im Art. 15 erwähnten Wasserzölle;
3) Chausseeabgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleusen-, Hafengelder, sowie Waage- und Niederlagegebühren oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden;
4) die Zollstrafen und Confiscate, welche, vorbehaltlich der Antheile der Denuncianten, jeder Staatsregierung in ihrem Gebiete verbleiben.

Art. 22. Der Ertrag der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben wird nach Abzug

1) der Kosten, wovon weiter unten im Art. 30 die Rede ist;
2) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen;
3) der auf den Grund besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen

unter den vereinigten Staaten nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie im Vereine sich befinden, vertheilt.

Die Bevölkerung solcher Staaten, welcher durch Vertrag mit einem oder dem andern der contrahirenden Staaten unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zollrevenüen zu leistenden Zahlung dem Zollverbande beigetreten sind, oder noch beitreten werden, wird in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsstaaten wird alle drei Jahre von einem noch zu verabredenden Termine an ausgemittelt, und die Nachweisung derselben von den einzelnen Staaten einander gegenseitig mitgetheilt werden.

Art. 23. Vergünstigungen für Gewerbtreibende hinsichtlich der Steuer-Entrichtung, welche nicht in der Zollgesetzgebung selbst begründet sind, fallen der Staatskasse derjenigen Regierung, welche sie bewilligt hat, zur Last.

Die Maaßgaben, unter welchen solche Vergünstigungen zu bewilligen sind, werden näherer Verabredung vorbehalten.

Art. 24. Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereines gemäß, sollen besondere Zollbegünstigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabattprivilegien, da wo sie dermalen in den Vereinsstaaten noch bestehen, nicht erweitert, sondern vielmehr, unter geeigneter Berücksichtigung sowohl der Nahrungs-Verhältnisse bisher begünstigter Meßplätze, als der bisherigen Handelsbeziehungen mit dem Auslande, thunlichst beschränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegengeführt, neue aber ohne allerseitige Zustimmung auf keinem Falle ertheilt werden.

Art. 25. Von der tarifsmäßigen Abgabenentrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltung der hohen Souveraine und ihrer Regentenhäuser, oder für die bei ihren Höfen accreditirten Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger ꝛc. eingehen, nicht ausgenommen und wenn dafür Rückvergütungen statthaben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht.

Ebenso wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem anderen Staate den vormals unmittelbaren Reichsständen, oder an Communen oder einzelne Privatberechtigte für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen.

Dagegen bleibt es jedem Staate unbenommen, einzelne Gegenstände, auf Freipässe ohne Abgabenentrichtung in seinem Gebiete ein-, aus- oder durchgehen zu lassen. Dergleichen Gegenstände werden jedoch zollgesetzlich behandelt und in Freiregistern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der demnächstigen Revenüenausgleichung demjenigen Theile, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung.

Art. 26. Das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht bleibt jedem der contrahirenden Staaten in seinem Gebiete vorbehalten.

Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straferlasse gegenseitig mitgetheilt werden.

Art. 27. Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Lokal- und Bezirksstellen für die Zollerhebung und Aufsicht, welche in Gemäßheit der hierüber getroffenen besonderen Uebereinkunft nach gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruirt werden sollen, bleibt einer jeden der contrahirenden Regierungen innerhalb ihres Gebietes überlassen.

Art. 28. In jedem Vereinsstaate wird die Leitung des Dienstes der Lokal- und Bezirkszollbehörden, so wie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze überhaupt, einer, oder, wo sich das Bedürfniß hierzu zeigt, mehreren Zolldirektionen übertragen, welche dem einschlägigen Ministerium des betreffenden Staates untergeordnet sind.

Die Bildung der Zolldirektionen und die Einrichtung ihres Geschäftsganges bleibt den einzelnen Staatsregierungen überlassen; der Wirkungskreis derselben aber wird, insoweit er nicht schon durch den Grundvertrag und die gemeinschaftlichen Zollgesetze bestimmt ist, durch eine gemeinschaftlich zu verabredende Instruktion bezeichnet werden.

Art. 29. Die von den Zollerhebungsbehörden nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartals-Extrakte und die nach dem Jahres- und Bücherschluß aufzustellenden Final-Abschlüsse über die resp. im Laufe des Vierteljahres und während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Zoll-Einnahmen, werden von den betreffenden Zolldirektionen nach vorangegangener Prüfung in Hauptübersichten zusammengetragen und diese sodann an ein Centralbüreau eingesendet, zu welchem ein jeder Vereinsstaat einen Beamten zu ernennen die Befugniß hat.

Dieses Büreau fertigt auf den Grund jener Vorlagen die provisorischen Abrechnungen zwischen den vereinigten Staaten von 3 zu 3 Monaten, sendet dieselben den Central-Finanzstellen der letzteren, und bereitet die definitive Jahres-Abrechnung vor.

Wenn aus den Quartalabrechnungen hervorgeht, daß die wirkliche Einnahme eines Vereinsstaates um mehr als einen Monatsbetrag gegen den ihm verhältnißmäßig an der Gesammteinnahme zuständigen Revenüen-Antheil zurückgeblieben ist, so muß alsbald das Erforderliche zur Ausgleichung dieses Ausfalles durch Herauszahlung von Seiten des- oder derjenigen Staaten, bei denen eine Mehreinnahme stattgefunden hat, eingeleitet werden.

Art. 30. In Absicht der Erhebungs- und Verwaltungskosten sollen folgende Grundsätze in Anwendung kommen:

1) Man wird keine Gemeinschaft dabei eintreten lassen, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommenden Erhebungs- und Verwaltungskosten, es mögen diese durch die Einrichtung und Unterhaltung der Haupt- und Nebenzollämter, der inneren Steuerämter,

Hallämter und Packhöfe und der Zolldirektionen, oder durch den Unterhalt des dabei angestellten Personals und durch die dem letzteren zu bewilligenden Pensionen, oder endlich aus irgend einem anderen Bedürfnisse der Zollverwaltung entstehen.

2) Hinsichtlich desjenigen Theils des Bedarfs aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Gränzen und innerhalb des dazu gehörigen Gränzbezirks für die Zollerhebungs- und Aufsichts- oder Controlbehörden und Zollschutzwachen erforderlich ist, wird man sich über Pauschsummen vereinigen, welche jeder der contrahirenden Staaten von der jährlich aufkommenden und der Gemeinschaft zu berechnenden Brutto-Einnahme an Zollgefällen in Abzug bringen kann.

3) Bei dieser Ausmittelung des Bedarfs soll da, wo die Perception privativer Abgaben mit der Zollerhebung verbunden ist, von den Gehalten und Amtsbedürfnissen der Zollbeamten nur derjenige Theil in Anrechnung kommen, welcher dem Verhältnisse ihrer Geschäfte für den Zolldienst zu ihren Amtsgeschäften überhaupt entspricht.

4) Man wird sich über allgemeine Normen vereinigen, um die Besoldungs-Verhältnisse der Beamten bei den Zollerhebungs- und Aufsichtsbehörden imgleichen bei den Zolldirektionen in möglichste Uebereinstimmung zu bringen.

Art. 31. Die kontrahirenden Staaten gestehen sich gegenseitig das Recht zu, den Hauptzollämtern auf den Gränzen anderer Vereinsstaaten Controleure beizuordnen, welche von allen Geschäften derselben und der Nebenämter in Beziehung auf das Abfertigungsverfahren und die Gränzbewachung Kenntniß zu nehmen und auf Einhaltung eines gesetzlichen Verfahrens, imgleichen auf die Abstellung etwaiger Mängel einzuwirken, übrigens sich jeder eigenen Verfügung zu enthalten haben.

Einer näher zu verabredenden Dienstordnung bleibt es vorbehalten, ob und welchen Antheil dieselben an den laufenden Geschäften zu nehmen haben.

Art 32. Jeder der kontrahirenden Staaten hat das Recht, an die Zolldirektionen der anderen vereinten Staaten Beamte zu dem Zwecke abzuordnen, um sich von allen vorkommenden Verwaltungsgeschäften, welche sich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinschaft beziehen, vollständige Kenntniß zu verschaffen.

Eine besondere Instruktion wird das Geschäftsverhältniß dieser Beamten näher bestimmen, als dessen Grundlage die unbeschränkte Offenheit von Seiten des Staates, bei welchem die Abgeordneten fungiren, in Bezug auf alle Gegenstände der gemeinschaftlichen Zollverwaltung und die Erleichterung jedes Mittels, durch welches sie sich die Information hierüber verschaffen können, anzusehen ist, während andererseits ihre Sorgfalt nicht minder aufrichtig dahin gerichtet sein muß, eintretende Anstände und Meinungsverschiedenheiten auf eine dem gemeinsamen Zwecke und dem Verhältnisse verbündeter Staaten entsprechende Weise zu erledigen.

Die Ministerien der sämmtlichen Vereinsstaaten werden sich gegenseitig auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten mittheilen, und insofern zu diesem Behufe die zeitweise oder dauernde Abordnung eines höheren Beamten, oder die Beauftragung eines anderweit bei der Regierung beglaubigten Bevollmächtigten beliebt würde, ist demselben nach dem oben ausgesprochenen Grundsatze alle Gelegenheit zur

vollständigen Kenntnißnahme von den Verhältnissen der gemeinschaftlichen Zollverwaltung bereitwillig zu gewähren.

Art. 33. Jährlich in den ersten Tagen des Juni findet zum Zwecke gemeinsamer Berathung ein Zusammentritt von Bevollmächtigten der Vereinsregierungen Statt, zu welchem eine jede der letzteren einen Bevollmächtigten abzuordnen befugt ist.

Für die formelle Leitung der Verhandlungen wird von den Conferenz-Bevollmächtigten aus ihrer Mitte ein Vorsitzender gewählt, welchem übrigens kein Vorzug vor den übrigen Bevollmächtigten zusteht.

Der erste Zusammentritt wird in München stattfinden. Wo derselbe künftig erfolgen soll, wird bei dem Schlusse einer jeden jährlichen Versammlung mit Rücksicht auf die Natur der Gegenstände, deren Verhandlung in der folgenden Conferenz zu erwarten ist, verabredet werden.

Art. 34. Vor die Versammlung dieser Conferenz-Bevollmächtigten gehört:

a. die Verhandlung über alle Beschwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung des Grundvertrages und der besonderen Uebereinkünfte, des Zollgesetzes, der Zollordnung und Tarife, in einem oder dem anderen Vereinsstaate wahrgenommen, und die nicht bereits im Laufe des Jahres in Folge der darüber zwischen den Ministerien geführten Correspondenz erledigt worden sind;

b. die definitive Abrechnung zwischen den Vereinsstaaten über die gemeinschaftliche Einnahme auf den Grund der von den obersten Zollbehörden aufgestellten, durch das Centralbüreau vorzulegenden Nachweisungen, wie solche der Zweck einer dem gemeinsamen Interesse angemessenen Prüfung erheischt:

c. die Berathung über Wünsche und Vorschläge, welche von einzelnen Staatsregierungen zur Verbesserung der Verwaltung gemacht werden;

d. die Verhandlungen über Abänderungen des Zollgesetzes, des Zolltarifs, der Zollordnung und der Verwaltungs-Organisation, welche von einem der kontrahirenden Staaten in Antrag gebracht werden, überhaupt über die zweckmäßige Entwickelung und Ausbildung des gemeinsamen Zoll- und Handelssystems.

Art. 35. Treten im Laufe des Jahres außer der gewöhnlichen Zeit der Versammlung der Conferenz-Bevollmächtigten außerordentliche Ereignisse ein, welche unverzügliche Maaßregeln oder Verfügungen abseiten der Vereinsstaaten erheischen; so werden sich die kontrahirenden Theile darüber im diplomatischen Wege vereinigen, oder eine außerordentliche Zusammenkunft ihrer Bevollmächtigten veranlassen.

Art. 36. Den Aufwand für die Bevollmächtigten und deren etwaige Gehülfen bestreitet die Regierung, welche sie absendet.

Das Kanzlei-Dienstpersonal und das Lokal wird unentgeltlich von der Regierung gestellt, in deren Gebiete der Zusammentritt der Conferenz stattfindet.

Art. 37. Sollte zur Zeit der Vollziehung des gegenwärtigen Vertrages eine Uebereinstimmung der Eingangszollsätze in den Landen der kontrahirenden Regierungen nicht bereits im Wesentlichen bestehen, so verpflichten sich dieselben zu allen Maaßregeln, welche erforderlich sind, damit nicht die Zoll-Einkünfte des Gesammtvereins durch die Einführung und Anhäufung unverzollter oder gegen geringere Steuersätze, als der Vereinstarif enthält, verzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

Art. 38. Für den Fall, daß andere deutsche Staaten den Wunsch zu erkennen geben sollten, in den durch gegenwärtigen Vertrag errichteten Zoll-Verein aufgenommen zu werden, erklären sich die hohen Contrahenten bereit, diesem Wunsche, so weit es unter gehöriger Berücksichtigung der besonderen Interessen der Vereinsmitglieder möglich erscheint, durch desfalls abzuschließende Verträge Folge zu geben.

Art. 39. Auch werden sie sich bemühen, durch Handelsverträge mit anderen Staaten dem Verkehr Ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen.

Art. 40. Alles, was sich auf die Detail-Ausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage und dessen Beilagen enthaltenen Verabredungen, insbesondere auf den Vollzug der gemeinschaftlich festgesetzten organischen Bestimmungen, Reglements und Instruktionen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Commissarien vorbereitet worden.

Art. 41. Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages, welcher mit dem ersten Januar 1834 in Ausführung gebracht werden soll, wird vorläufig bis zum ersten Januar 1842 festgesetzt. Wird derselbe während dieser Zeit und spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist nicht gekündigt, so soll er auf 12 Jahre und so fort von 12 zu 12 Jahren als verlängert angesehen werden.

Letztere Verabredung wird jedoch nur für den Fall getroffen, daß nicht in der Zwischenzeit sämmtliche deutsche Bundesstaaten über gemeinsame Maaßregeln übereinkommen, welche den mit der Absicht des Artikels 19 der deutschen Bundesakte in Uebereinstimmung stehenden Zweck des gegenwärtigen Zollvereins vollständig erfüllen.

Auch sollen im Falle etwaiger gemeinsamer Maaßregeln über den freien Verkehr mit Lebensmitteln in sämmtlichen deutschen Bundesstaaten die betreffenden Bestimmungen des nach gegenwärtigem Vertrage bestehenden Vereinstarifs demgemäß modifizirt werden.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Höfe vorgelegt, und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 30 März 1833.

C. G. Maassen. (L. S.) — H. W. v. Steuber. (L. S.) — Wilhelm v. Kopp. (L. S.) — Arn. Fried. v. Mieg. (L. S.) — Franz a Paula Friedrich v. Zeschau. (L. S.) — H. A. Frh. v. Linden. (L. S.)

Albr. Fried. Eichhorn. (L. S.) — Heinr. Theod. Ludwig Schwedes. (L. S.) — Friedr. Ch. Johann Grf. v. Luxburg. (L. S.) — Carl Friedr. Ludwig v. Watzdorff. (L. S.)

Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Maj. dem Könige und Sr. Königl. Hoheit dem Prinzen Mitregenten von Sachsen wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse.

Vom 30. März 1833.

Im Zusammenhange mit dem zwischen Preußen, Kurhessen und dem Großherzogthume Hessen, dann Baiern und Würtemberg einerseits, und

Sachsen andererseits abgeschlossenen Zollvereinigungsvertrage, sind von den Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preußen und Sr. Maj. des Königs und Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Mitregenten von Sachsen, nämlich:

dem Königlich-Preußischen Geheimen (Titel) Carl Georg Maassen, Ritter (Orden) und dem Königlich-Preußischen Wirklichen (Titel) Albrecht Friedrich Eichhorn, Ritter (Orden), und dem Königlich-Sächsischen Minister, (Titel) Heinr. Anton von Zeschau, Commandeur (Orden) und dem Königl.-Sächsischen (Titel) Carl Friedrich Ludwig von Watzdorff, Ritter (Orden),
noch die folgenden, nur auf Verhältnisse zwischen Preußen und Sachsen Bezug habenden Verabredungen unter dem Vorbehalte der Ratifikation ihrer Allerhöchsten Höfe getroffen worden.

Art. 1. Um eine völlige Freiheit des gegenseitigen Verkehrs auch mit denjenigen inneren Erzeugnissen herzustellen, bei welchen eine Verschiedenheit der Besteuerung noch die Erhebung einer Ausgleichungsabgabe auf der einen oder auf der anderen Seite nothwendig machen würde, wollen Seine Maj. der König und Seine Königliche Hoheit der Prinz Mitregent von Sachsen dahin wirken, daß in Ihren Landen spätestens bis zum 1. Januar 1834 dieselbe Besteuerung des Braumalzes, der Branntweinfabrikation, des Tabaks- und des Weinbaues eintrete, welche in Preußen gesetzlich bestehet, worauf sodann eine Abgabenerhebung von Bier, Branntwein, Tabaksblättern und Fabrikaten, imgleichen von Traubenmost und Wein bei dem Uebergange aus dem einen in das andere Gebiet, gegenseitig nicht stattfinden wird.

Art. 2. Unter Voraussetzung einer gesetzlich gesicherten Erhebung des Steuerbetrages von 1½ Sgr. oder 1¼ gGr. für ein Quart Branntwein zu 50 pCt. Alkoholstärke auf der Grundlage der deshalb gegenwärtig in Preußen bestehenden Gesetzgebung, soll vom 1. Januar 1834 ab zwischen Preußen und Sachsen auch eine Gemeinschaftlichkeit der Einnahme von der Fabrikationssteuer des Branntweins dergestalt stattfinden, daß der Ertrag dieser Steuer zwischen Preußen und dem Königreiche Sachsen zusammengeworfen, und im Verhältnisse der Bevölkerung beider Staaten getheilt wird.

Art. 3. Das Nähere über das Geschäft der im vorhergehenden Artikel erwähnten Theilung, so wie die Feststellung gegenseitiger Befugnisse zu dem Zwecke, um sich von der gleichmäßigen Ausführung der die Branntweinsteuer betreffenden gesetzlichen Vorschriften überzeugen zu können, bleibt einer besondern Verabredung vorbehalten.

Art. 4. Der auf dem Grunde des Wiener Traktates vom 18. Mai 1818, zwischen der Königlich-Preußischen und der Königlich-Sächsischen Regierung bestehende Salz-Lieferungsvertrag, d. d. Berlin, den 3. Dezember 1828, wird beibehalten.

Art. 5. Der gegenwärtige Vertrag soll vorläufig bis zum 1. Januar 1842 gültig sein, und wenn er nicht spätestens zwei Jahre vor dem Ablaufe gekündigt wird, als auf 12 Jahre und so fort von 12 zu 12 Jahren verlängert angesehen werden.

Derselbe soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Höfe vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll spätestens binnen sechs Wochen hier in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 30. März 1833.

Carl Georg Maassen. (L. S.)

Heinrich Anton von Zeschau. (L. S.)

Albrecht Friedrich Eichhorn. (L. S.)

Carl Friedrich Ludwig v. Watzdorff. (L. S.)

Die vorstehende Verträge sind ratificirt, und die Ratifikations-Urkunden sind am 28. November d. J. zu Berlin ausgewechselt worden.

Bruchstück aus dem Rescr. daß es nicht unbedingt nöthig sei, die Zollstraße mit solchen Gütern einzuhalten, deren Ausgang zu erweisen ist.

Vom 10. April 1833.

In Beziehung auf den Ausgang unversteuerter Waaren unter Begleitschein-Kontrole wird zu berücksichtigen sein, daß das Zollgesetz keine unmittelbare Bestimmung enthält, wonach die Exportation solcher Güter von der letzten Gränzzollstelle, mithin von dem Anmeldeposten aus, insofern dem Gränzamte ein solcher gegen das Ausland vorliegt, nur auf der für den Waareneingang angeordneten und bezeichneten Zollstraße zwischen der Gränze und der ersten diesseitigen Gränzzollstelle geschehen dürfte. Es wird vielmehr dem Exportanten in solchen Fällen nicht versagt werden können, die Waaren unter Begleitung auch auf einem andern, in der Richtung ihres Bestimmungsortes liegenden gebahnten Wege unmittelbar auszuführen. Nur willkürlicher Aufenthalt beim Transporte und außer der Richtung desselben liegende Umwege können dabei nicht gestattet werden, auch muß der Waarenführer in der Abfertigung und Begleitung denjenigen nachstehen, die auf der unmittelbar ins Ausland führenden Zollstraße ausgehen.

Hiernach mögen Sie Ihre Instruktionen ꝛc. bemessen, den Oberinspektoren aber empfehlen, in solchen Fällen mit Umsicht zu verfahren und sich die spezielle Kontrole in denselben selbst vorzubehalten.

Cir.-Rescr., die Führung der Notizbücher über die Waaren-Kontrole im Innern betreffend.

Vom 2. Mai 1833.

Es ist bemerkt worden, daß von den Aemtern und andern Steuerstellen im Innern, die durch die Bekanntmachung über die Waarenkontrole im Innern und durch die Anleitung für die Steuerbehörden vom 25. November 1824 angeordneten Notizen meist mangelhaft und ohne vollständige Einsicht und Verfolgung des Zweckes, zum Theil auch gar nicht geführt werden.

Um die zur Hemmung des Schleichhandels nothwendige Ordnung hierbei herzustellen, sind die Notizbücher künftig nach dem hier unter A und B beiliegenden Muster für den Eingang und Abgang zu führen, in einem Register zu verbinden und jedem bedeutenden Kaufmann, welcher kontrolpflichtige Waaren in größerer Menge oft bezieht, oder versendet, besondere Abtheilungen darin zu eröffnen, um leichter den Verkehr eines jeden derselben mit einiger

Sicherheit übersehen zu können, zumal an solchen Orten, von welchen aus und wohin der Waareneinschleif geht und gegen diejenigen, welche besondere Aufmerksamkeit bedürfen und deren Verkehr daher mehr zu verfolgen ist.

Für alle übrigen Waarenempfänger und Versender, welche nicht hierhin gehören oder nicht Händler sind, ist eine einzige gemeinschaftliche Abtheilung zu bilden.

Diese Register sind künftig, wo es nicht schon geschieht, im Druck zu liefern, unabgebrochen fortzuführen und in denselben jedem einzeln zu bildenden Hauptkonto die Waarenmengen im Ganzen vorzutragen, welche der Konto-Inhaber nach den bisherigen Büchern empfangen oder beziehungsweise versandt hat.

Damit der Zweck dieser genauern Uebersicht erreicht werde, ist es aber durchaus erforderlich, daß die mit der Kontrole beauftragten Beamten bei der Visirung und Abstempelung der Bezettelungen mehr wie bisher von der ihnen im §. 8 der Bekanntmachung beigelegten Befugniß, die eingehenden oder abzusendenden Waaren zu besichtigen, Gebrauch machen, hauptsächlich aber den Inhalt der Bezettelungen vor der Visirung genau prüfen und mit der bezogenen Waarengattung und Menge vergleichen und wenn sich hierbei Zweifel ergeben, der Abstempelung eine nähere Untersuchung vorangehen lassen, auch den zunächst vorgesetzten Beamten zur Einleitung des weiteren Verfahrens hiervon alsbald Anzeige machen.

Die Ober-Inspektoren sind hiernach zu instruiren, und besonders anzuweisen, bei ihren Bereisungen die Notizbücher genau zu revidiren und bei eigener Verantwortung darauf zu halten, daß mit solchen Gewerbetreibenden hauptsächlich, die nicht das volle Vertrauen der Steuerverwaltung genießen, aber mit kontrolpflichtigen Waaren einen Verkehr von Belang treiben, spezielle Kontirung und Abrechnung geführt werde.

Für diese spezielle Kontirung ist daher auch in dem Muster die Spalte beziehungsweise für den Empfänger und Absender der Waaren weggeblieben, dagegen aber der Wohnort des Empfängers oder Versenders darin aufgenommen, um auch die Orte, woher die Waaren kommen, oder wohin sie gehen, außer Zweifel zu stellen.

Bei der gemischten Annotation kann des Empfängers oder Versenders Name in die 5. Spalte „Benennung der mitkommenden oder mitgehenden Bezettelung“ eingetragen werden.

Berlin, den 2. Mai 1833.

III. 8429. Der Finanz-Minister.

Muster A
zur Eingangs-Notiz.

(1. Seite.)

A. Abtheilung für

Lau-fende Nro.	Tag der Einleitung.	Der mitgehenden Bezettelung: Ausstellung. Tag.	Ort.	Benennung.	Des Absenders: Name.	Wohnort.	Name des Waarenführers.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

(2. Seite.)

Gattung und Menge der Waaren.

Baumwollene Stuhlwaaren: Gattung.	Menge.	Zucker. Ct. Th.	Kaffee. Ct. Th.	Rum und Arrak.	Fabrizirter Tabak. Ct. Th.	Andere Gegenstände: Gattung.	Menge.	Bemerkung.
9.		10.	11.	12	13.	14.	15.	

Muster B
zur Ausgangs-Notiz.

(1. Seite.)

B. Abtheilung für

Lau-fende Nro.	Tag der Einleitung.	Der mitgehenden Bezettelung: Ausstellung. Tag.	Ort.	Benennung.	Des Empfängers: Name.	Wohnort.	Name des Waarenführers.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

(2. Seite.)

Gattung und Menge der Waaren.									
Baumwollene Stuhlwaaren. Gattung.	Menge.	Zucker. Gt.	Tb.	Kaffee. Gt.	Tb.	Rum und Arrak.	Fabrizirter Tabak. Gt.	Tb.	Andere Gegenstände. Gattung.	Menge.	Bemerkung.
9.		10.		11.		12.	13.		14.	15.	

Bruchst. aus dem Rescr., betr. die Erhöhung des Kredits während der Kreditperiode.

Vom 8. Mai 1833.

Wer nach §§. 1 und 2 des Reglements ꝛc. kreditfähig ist, kann innerhalb der in den §§. 3 und 4 feststehenden, auf ihn anwendbaren Frist auch erhöheten Kredit über die gewöhnliche Billigung hinaus gegen vollständige Kautionsbestellung für den Betrag dieser Erhöhung erhalten und als eine solche Sicherheit ist die Deposition von Staatspapieren nach dem Nennwerthe anzusehen, was ꝛc.

Vertrag zwischen Preußen, Kurhessen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß-Schleitz, Reuß-Greitz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, wegen Errichtung des Thüringischen Zoll- und Handelsvereines.

Vom 10. Mai 1833.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Ihre Durchlauchten die Herzöge von Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg-Gotha, imgleichen Ihre Durchlauchten, die Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß-Schleitz, Reuß-Greitz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, in Erwägung, daß ihre nachfolgend benannten Länder und Landestheile wegen deren vermischter Lage und der hierdurch bedingten gegenseitigen Abhängigkeit des Verkehrs weder im Einzelnen die Einführung einer besonderen Zollgesetzgebung zulassen, noch geeignet sind, abgesondert einem bereits bestehenden größeren Zollverbande angeschlossen zu werden und von der Ueberzeugung ausgehend, daß sich nur in der Vereinigung zu einem gemeinschaftlichen Zollsysteme die Aussicht eröffnet diesen Ländern und Landestheilen nach deren immer fühlbarer werdenden dringendem Bedürfnisse die Vortheile eines möglichst erleichterten Verkehrs, wie andere größere Staaten derselben, genießen, sowohl unter sich als auch im Verhältnisse zu angränzenden Staaten zuzuwenden, haben über diesen Gegenstand Unterhandlungen eröffnen lassen, und zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen: Allerhöchst-Ihren (Titel) Ludwig Bogislaus Samuel Kühne, Ritter (Orden) und Allerhöchst-Ihren (Titel) Ernst Michaelis, Ritter (Orden); Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen: Höchst-Ihren (Titel) Carl Friedrich von Wilkens-Hohenau, Commandeur (Orden) und Höchst-Ihren (Titel) Heinrich Theodor Ludwig Schwedes, Ritter (Orden); Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach: Höchst-Ihren (Titel) Ludwig Heinrich von L'Estocq, Ritter (Orden) und Höchst-Ihren (Titel) Ottokar Thon, Ritter (Orden); Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Meiningen: Höchst-Ihren (Titel) Ludwig August von Rebeur, Ritter (Orden), Höchst-Ihren (Titel) Jakob Ignatz von Cruickshank, Ritter (Orden) und Höchst-Ihren (Titel) Carl August Friedrich Adolph von Fischern, Ritter (Orden) Seine

Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Altenburg: Höchst-Ihren (Titel) Carl Johann Ernst Edler von Braun, Commandeur (Orden); Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha: Höchst-Ihren (Titel) Otto Wilhelm Carl von Röder; Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen; Höchst-Ihren (Titel) Carl Friedrich Wilhelm von Weise, Ritter (Orden); Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt: Höchst-Ihren (Titel) Friedrich Wilhelm von Witzleben; Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Schleitz, Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Greitz und Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Lobenstein und Ebersdorf: Höchst-Ihren (Titel) Gustav Adolph von Strauch, Ritter (Orden);

von welchen Bevollmächtigten unter dem Vorbehalte der Ratifikation folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Art. 1. Die Königlich-Preußischen Landestheile: Stadt- und Landkreis Erfurt, nebst den Kreisen Schleusingen und Ziegenrück, der Kurfürstlich-Hessische Kreis Schmalkalden, die Großherzoglich-Sachsen-Weimar- und Eisenachischen Lande mit Ausnahme der Aemter Allstedt und Oldisleben und des Amtes Ostheim, die Herzoglich-Sachsen-Meiningenschen Lande, die Herzoglich-Sachsen-Altenburgischen Lande, die Herzoglich-Sachsen-Coburg- und Gothaischen Lande, mit Ausnahme der Aemter Volkenrode und Königsberg und des Fürstenthums Lichtenberg, der Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausenschen und Fürstlich-Schwarzburg-Rudolstädtischen Oberherrschaften, und die Fürstlich-Reuß-Schleitz-, Reuß-Greitz- und Reuß-Lobenstein- und Ebersdorfischen Lande werden zu einem gemeinsamen Zoll- und Handelsverbande unter dem Namen:

„Zoll- und Handelsverein der Thüringischen Staaten“

vereinigt.

Art. 2. Die kontrahirenden Regierungen werden die erforderlichen gesetzlichen Vorschriften zu dem Zwecke erlassen, damit in den oben genannten Landen und Landestheilen in Beziehung auf die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben, welche in diesem Vertrage unter dem gemeinschaftlichen Namen „Zoll“ begriffen werden, eine völlige Uebereinstimmung mit der in den Königlich-Preußischen, Kurfürstlich-Hessischen und Großherzoglich-Hessischen zu einem gemeinschaftlichen Zollsysteme verbundenen Landen bestehenden Gesetzgebung stattfinde.

Art. 3. Mit dem Tage der Ausführung des Vereins wird zwischen den sämmtlichen im Artikel 1 genannten Landen und Landestheilen Freiheit des Handels und Verkehrs und Gemeinschaft der Zolleinnahme unter den nachfolgenden Bestimmungen eintreten.

Art. 4. Demgemäß hören von jenem Tag an alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben an den gegenseitigen inneren Gränzen sämmtlicher zum Vereine gehörigen Lande und Landestheile, namentlich auch alle Binnenzölle (zu welchen jedoch die in dem folgenden Artikel erwähnten Wasserzölle nicht gerechnet werden sollen), dieselben mögen bisher unter dem Namen Geleit, oder unter irgend einer anderen Benennung bestanden haben, gänzlich auf.

Art. 5. Die Wasserzölle auf den Flüssen in den zum Vereine gehörigen Landen werden auch ferner den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen oder den etwa darüber bestehenden Verträgen gemäß, erhoben, jedoch sollen weder neue Wasserzölle eingeführt, noch die bestehenden ohne allseitige Zustimmung erhöhet, auch in Betreff der Erhebungsart und des

Betrages dieser Zölle die Unterthanen der übrigen mitkontrahirenden Staaten den eigenen Unterthanen überall gleich behandelt werden.

Art. 6. Damit die gegenseitige Freiheit des Verkehrs nicht durch eine Ungleichheit der Besteuerung der inneren Erzeugnisse eine störende Ausnahme erleide, sind die hohen Kontrahenten übereingekommen, in Ihren zum Vereine gehörigen Gebieten hinsichtlich der Abgabe von der Fabrikation des Branntweins, imgleichen von dem inländischen Tabaks- und Weinbau dieselbe Besteuerung und Erhebung eintreten zu lassen, welche in den Königlich-Preußischen Staaten dermalen gesetzlich eingeführt ist, auch die ohnehin in den Vereinslanden bestehenden Abgaben von der Bereitung des Biers nicht unter den Betrag der dieserhalb gegenwärtig in Preußen bestehenden Steuer herabzusetzen.

Imgleichen wollen die hohen Kontrahenten für den Debit des Kochsalzes eine gleichförmige Regie-Einrichtung einführen, und einen Debitpreis festsetzen, unter welchem in keinem der zu dem Vereine gehörigen Gebiete das Salz abgesetzt werden darf.

Der Verkauf des Salzes an Private aus dem Gebiete der einen in dasjenige einer anderen der kontrahirenden Regierungen ist verboten, mit Ausnahme der Fälle einer besonderen Uebereinkunft zwischen den betheiligten Regierungen, imgleichen solcher Fälle, wo dieser Verkauf auf dem Grunde eines zwischen der Regierung jenes Landes, wohin das Salz verkauft wird, und der Saline, welche es verkauft, bestehenden Vertrages, unter Beobachtung der auf der Saline angeordneten Controlmaßregeln stattfindet.

Art. 7. In denjenigen Landen, wo der Debit der Spielkarten zu den Staats-Monopolien gehört, ist die Einführung derselben aus anderen zum Vereine gehörigen Landen auch fernerhin verboten. Auch bleibt einer jeden Regierung, in deren Gebiete dieses Monopol noch nicht besteht, unbenommen, dasselbe einzuführen und demzufolge das Einbringen der Spielkarten aus anderen zum Vereine gehörigen Landen zu untersagen.

Hinsichtlich der Verbrauchsabgaben, welche im Bereiche der Vereinslande von anderen als den im Artikel 6 bezeichneten Gegenständen erhoben werden, wird eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung dergestalt stattfinden, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinsgebietes unter keinem Vorwande höher als das inländische, belastet werden darf. Derselbe Grundsatz gilt auch für die Zuschlagsabgaben oder Octrois, welche in einzelnen Gemeinen der zum Vereine gehörigen Lande eingeführt sind, oder etwa noch eingeführt werden sollten dergestalt, daß auch hierbei das Erzeugniß eines anderen dieser Lande unter keinem Vorwande höher belastet werden darf, als das Erzeugniß des eigenen Landes.

Es wird jedoch von Tabak, Traubenmost und Wein, außer dem gemeinschaftlichen Zolle und resp. außer den im Art. 6 erwähnten Steuern, in keinem Vereinsstaate weder für dessen, noch für Rechnung einer einzelnen Gemeine eine Abgabe erhoben werden.

Art. 8 Die hohen Contrahenten wollen gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem anderen Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen Staates, welche in dem Gebiete eines anderen Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte an, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten oder Gewerbetreibende, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in dem Vereinsstaate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben oder im Dienste solcher inländischen Gewerbetreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten ebenso wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Art. 9. Zur Aufrechthaltung Ihres Handels- und Zollsystems und zur Unterdrückung des gemeinschädlichen Schleichhandels und der Unterschleife bei den Steuern im Innern des Vereins, wollen die hohen Kontrahenten sich gegenseitig kräftig unterstützen, auch zu diesem Behufe die erforderlichen Anordnungen durch besondere Uebereinkunft verabreden, und ein förmliches Zoll-Kartel abschließen lassen.

Art. 10. Von der als Folge des gegenwärtigen Vertrages (Art. 3) eintretenden Gemeinschaftlichkeit der Zolleinnahmen bleiben ausgeschlossen: die Erträgnisse der Wasser- oder Floßzölle, der Chaussee-Abgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Kanal-, Schleusen-, Waage-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren, imgleichen die Zollstrafen und Confiskate, welche vorbehaltlich der Antheile der Denuncianten, einer jeden Staatsregierung innerhalb ihres Gebietes verbleiben.

Art. 11. Die Vertheilung der gemeinschaftlichen Einnahmen richtet sich nach dem Verhältnisse der Seelenzahl in den zum Vereine gehörigen Landen und Landestheilen.

Zum Behufe der Vertheilung sollen die von den betreffenden höheren Staatsbehörden als richtig zu attestirenden Uebersichten von der neuesten Bevölkerung von 3 zu 3 Jahren gegenseitig mitgetheilt, und wird mit dieser Mittheilung unmittelbar nach Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages der Anfang gemacht werden.

Art. 12. Die an den Erhebungsstätten eingehenden gemeinschaftlichen Zollgefälle fließen bis zur Abrechnung und Vertheilung in die Kassen derjenigen Landesherrschaften, in deren Gebieten die Erhebungsstätten belegen sind.

Art. 13. Die sämmtlichen Erhebungs- und Verwaltungskosten fallen den einzelnen betreffenden Staaten zur Last, mit Ausnahme derjenigen, welche die Unterhaltung der gemeinschaftlichen Behörde in Erfurt (Art. 17) und die dieser obliegenden Geschäftsführung verursacht.

Art. 14. Von der tarifmäßigen Abgabenentrichtung bleiben die für die Hofhaltungen der hohen Souveraine und Ihrer Regentenhäuser, so wie die

für die bei Ihren Höfen accreditirten Gesandten eingehenden Gegenstände nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen statthaben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Anrechnung gebracht.

Ebenso wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche wegen Einziehung von Zollrechten oder wegen aufgehobener Befreiung an Kommunen oder einzelne Berechtigte gezahlt werden müssen.

Art. 15. Vergünstigungen für Gewerbtreibende hinsichtlich der Steuerentrichtung, welche nicht in der Zollgesetzgebung begründet sind, fallen der Staatskasse derjenigen Regierung, welche sie bewilligt hat, zur Last. Darüber, unter welchen Maaßgaben solche Vergünstigungen zu bewilligen sind, wird nähere Verabredung vorbehalten.

Art. 16. Das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht wird ebenfalls von jedem der kontrahirenden Theile in seinem Gebiete ausgeübt.

Art. 17. In Beziehung sowohl auf die Zollerhebung, als auf die Verwaltung und Erhebung der vertragsmäßig nach gleichförmigen Einrichtungen zu erhebenden inneren Steuern (Art. 6) wird von sämmtlichen Vereinsregierungen eine gemeinschaftliche Kontrole angeordnet und diese einem Generalinspektor übertragen werden, welchem zugleich die Vorbereitung der jährlichen Revenüentheilung obliegen soll. Der Sitz des Generalinspektors wird in Erfurt sein. Das Nähere über die Einrichtung dieser Kontrole wird durch ein besonderes Regulativ bestimmt werden, welches als ein integrirender Theil des gegenwärtigen Vertrages angesehen werden soll.

Art. 18. Es werden jährlich zu einer noch näher zu verabredenden Zeit Bevollmächtigte sämmtlicher Vereinsregierungen in Erfurt zusammenkommen, um über die Angelegenheiten des Vereins sich zu berathen, Beschlüsse zu fassen, namentlich auch die definitive Abrechnung zwischen den betheiligten Staaten festzustellen.

Einer dieser Bevollmächtigten wird dabei zum Vorsitzenden gewählt, ohne daß jedoch demselben hierdurch ein Vorrecht vor den anderen zu Theil würde.

Im Falle des Bedürfnisses werden die Bevollmächtigten auch außerordentliche Zusammenkünfte halten, worüber die betheiligten Regierungen sich auf dem Wege des schriftlichen Benehmens einigen werden.

Die Kosten der Bevollmächtigten werden von einer jeden Regierung für den ihrigen getragen.

Art. 19. Alles, was sich auf die Ausführung der im gegenwärtigen Vertrage enthaltenen Verabredungen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Commissarien vorbereitet werden.

Zum Geschäfte dieser Commissarien gehört insbesondere die Vereinbarung wegen der nöthigen übereinstimmenden Abfassung der in den zum Vereine gehörigen Landen und Landestheilen einzuführenden organischen Bestimmungen und der damit in Verbindung stehenden reglementairen Verfügungen und Instruktionen, imgleichen die Vereinbarung, welche Maaßgaben bei dem Organisations-Plane für die Verwaltung der gemeinschaftlichen Abgaben in einem jeden Vereinslande nöthig sind.

Art. 20. Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages, welcher spätestens am 1. Januar 1834 in Ausführung kommen soll, wird vorläufig bis zum 1. Januar 1842 festgesetzt. Wird der Vertrag während dieser Zeit und spätestens 9 Monate vor Ablauf derselben nicht gekündigt: so soll derselbe als noch auf 12 Jahre und sofort von 12 zu 12 Jahren, verlängert angesehen werden.

Art. 21. Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Theile vorgelegt, und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll spätestens in 6 Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 10. Mai 1833.

Ludwig Kühne. (L. S.) Ernst Michaelis. (L. S.) Carl Friedrich v. Wilkens. (L. S.)

Heinrich Theodor Ludwig Schwedes. (L. S.) Ludwig Heinrich v. L'Estocq. (L. S.)

Ottokar Thon. (L. S.) Ludwig v. Rebeur. (L. S.) Jakob Ignatz v. Cruickshank. (L. S.)

Carl Aug. Friedr. Adolph v. Fischern. (L. S.) Carl Joh. Heinr. Ernst Edler v. Braun. (L. S.)

Otto Wilhelm Carl von Röder. (L. S.) Carl Friedrich Wilhelm v. Weise. (L. S.)

Friedrich Wilhelm v. Witzleben. (L. S.) Gustav Adolph v. Strauch. (L. S.)

Vertrag zwischen Preußen, Kurhessen und dem Großherzogthum Hessen, ferner Bayern und Würtemberg sodann Sachsen einerseits und der zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten andererseits, wegen Anschließung des letztern Vereins an den Gesammtzollverein der erstern Staaten.

Vom 11. Mai 1833.

Nachdem die zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Regierungen sich im Wunsche vereiniget haben, zur ferneren möglichsten Förderung eines freien Verkehrs den gedachten Verein dem zwischen den Königreichen Preußen, Bayern, Sachsen, und Würtemberg, imgleichen dem Kurfürstenthume und dem Großherzogthume Hessen begründeten Zollverbande anzuschließen, die Regierungen dieser Staaten aber der Eröffnung des diesfälligen Wunsches mit derjenigen Bereitwilligkeit entgegen gekommen sind, welche ihre Fürsorge für die fortschreitende Entwickelung eines freien Handels und gewerblichen Verkehrs in Deutschland entspricht: so sind zur Erreichung dieses Zweckes Verhandlungen gepflogen worden, wozu als Bevollmächtigte ernannt haben: einerseits:

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen: Allerhöchst-Ihren (Titel) Ludwig Bogislaus Samuel Kühne, Ritter (Orden); und Allerhöchst-Ihren (Titel) Ernst Michaelis Ritter (Orden);

Seine Königl. Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen: Höchst-Ihren (Titel) Carl Friedrich von Wilkens-Hohenau, Kommandeur (Orden), und Höchst-Ihren (Titel) Heinr. Theodor Ludwig Schwedes, Ritter (Orden);

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen: Höchstihren (Titel) Wilhelm von Kopp, Kommandeur (Orden); ferner:

Seine Majestät der König von Bayern und Seine Majestät der König von Würtemberg und zwar:

Seine Majestät der König von Bayern: Allerhöchstihren (Titel) Friedr. Christian Johann Graf von Luxburg, Großkreuz (Orden);

Seine Majestät der König von Würtemberg: Allerhöchst-Ihren (Titel) Franz a Paula Friedrich Freiherr von Linden; sodann:

Seine Majestät der König und Seine Königliche Hoheit der Prinz Mitregent von Sachsen: Allerhöchst-Ihren, Carl Friedr. Ludwig von Watzdorff Ritter (Orden), andererseits:

Die bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Souveraine, nämlich, außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten von Hessen:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach: Höchst-Ihren (Titel), Ludwig Heinrich von L'Estocq, Ritter (Orden), und Höchst-Ihren (Titel), Ottokar Thon, Ritter (Orden);

Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen Meiningen: Höchst-Ihren (Titel) Ludwig August von Rebeur, Ritter (Orden), Höchst-Ihren (Titel) Jakob Ignatz von Cruickshank, Ritter (Orden), und Höchst-Ihren (Titel) Carl August Friedrich Adolph von Fischern, Ritter (Orden);

Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Altenburg: Höchst-Ihren (Titel) Carl Johann Heinrich Ernst Edler von Braun, Kommandeur (Orden);

Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha: Höchst-Ihren (Titel) Otto Wilhelm Carl von Röder;

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen: Höchst-Ihren (Titel) Friedrich Wilhelm von Weise, Ritter (Orden);

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt: Höchst-Ihren (Titel) Friedrich Wilhelm von Witzleben;

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Schleitz,

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Greitz und

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Lobenstein und Ebersdorf: Höchst-Ihren (Titel) Gustav Adolph von Strauch, Ritter (Orden);

von welchen Bevollmächtigten unter dem Vorbehalt der Ratifikation folgender Vertrag geschlossen worden ist.

Art. 1. Die zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Regierungen treten in ihrer Gesammtheit dem zwischen den Königreichen Preußen, Bayern, Sachsen und Würtemberg, imgleichen dem Kurfürstenthume und dem Großherzogthume Hessen Behufs eines gemeinsamen Zoll- und Handelssystems errichteten Gesammtverein auf der Grundlage der darüber unter dem 22. und 30. März dieses Jahres abgeschlossenen Verträge mit der Wirkung bei, daß diese, jedoch unter den aus der Natur der besonderen Verhältnisse folgenden Maaßgaben, auch auf die Thüringischen Vereinslande Anwendung finden, und daher die letzteren in ihrer Gesammtheit gegen Uebernahme gleicher Verbindlichkeiten auch gleicher Rechte, wie die übrigen Staaten des Gesammtvereins, theilhaftig werden.

Die Bestimmungen der gedachten Verträge werden mit den dabei für angemessen befundenen Veränderungen und Zusätzen hier, wie nachstehet, aufgenommen.

Art. 2. In dem Gesammtvereine, welchem die Lande und Landestheile des Thüringischen Vereins sich anschließen, sind insbesondere auch diejenigen Staaten einbegriffen, welche schon früher entweder mit ihrem ganzen Gebiete oder mit einem Theile desselben dem Zoll- und Handelssysteme eines oder

des anderen der contrahirenden Staaten beigetreten sind, unter Berücksichtigung ihrer auf den Beitrittsverträgen beruhenden besonderen Verhältnisse zu den Staaten, mit welchen sie jene Verträge abgeschlossen haben.

Art. 3. Dagegen bleiben von dem Gesammtvereine vorläufig ausgeschlossen diejenigen einzelnen Landestheile der contrahirenden Staaten, welche sich ihrer Lage wegen zur Aufnahme in den neuen Gesammtverein nicht eignen.

Es werden jedoch diejenigen Anordnungen aufrecht erhalten, welche rücksichtlich des erleichterten Verkehrs dieser Landestheile mit dem Hauptlande gegenwärtig bestehen.

Weitere Begünstigungen dieser Art können nur im gemeinschaftlichen Einverständnisse der Vereinsglieder bewilligt werden.

Art. 4. In den Gebieten der contrahirenden Staaten sollen übereinstimmende Gesetze über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben bestehen, jedoch mit Modifikationen, welche, ohne dem gemeinsamen Zwecke Abbruch zu thun, aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Gesetzgebung eines jeden theilnehmenden Staates oder aus lokalen Interessen sich als nothwendig ergeben.

Bei dem Zolltarife namentlich sollen hierdurch in Bezug auf Eingangs- und Ausgangsabgaben bei einzelnen, weniger für den größeren Handelsverkehr geeigneten Gegenständen, und in Bezug auf Durchgangsabgaben, je nachdem der Zug der Handelsstraßen es erfordert, solche Abweichungen von den allgemein angenommenen Erhebungssätzen, welche für einzelne Staaten als vorzugsweise wünschenswerth erscheinen, nicht ausgeschlossen sein, sofern sie auf die allgemeinen Interessen des Vereins nicht nachtheilig einwirken.

Desgleichen soll auch die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben und die Organisation der dazu dienenden Behörden in allen Ländern des Gesammtvereins, unter Berücksichtigung der in denselben bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse, auf gleichen Fuß gebracht werden.

Die nach diesen Gesichtspunkten zwischen den contrahirenden Staaten zu vereinbarenden Gesetze und Ordnungen, namentlich: das Zollgesetz, der Zolltarif, die Zollordnung, sollen als integrirende Bestandtheile des gegenwärtigen Vertrages angesehen und gleichzeitig mit demselben publicirt werden.

Art. 5. Veränderungen in der Zollgesetzgebung mit Einschluß des Zolltarifs und der Zollordnung (Art. 4), so wie Zusätze und Ausnahmen, können nur auf demselben Wege und mit gleicher Uebereinstimmung sämmtlicher Glieder des Gesammtvereins bewirkt werden, wie die Einführung der Gesetze erfolgt.

Dies gilt auch von allen Anordnungen, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung allgemein abändernde Normen aufstellen.

Art. 6. Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages tritt zwischen den contrahirenden Staaten Freiheit des Handels und Verkehrs und zugleich Gemeinschaft der Einnahme an Zöllen ein, wie beide in den folgenden Artikeln bestimmt werden.

Art. 7. Es hören von diesem Zeitpunkte an alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben an den gemeinschaftlichen Landesgränzen des bisherigen Preußisch-Hessischen und des bisherigen Bayerisch-Würtembergischen Zollvereins, imgleichen des Königreichs Sachsen und der Thüringischen Staaten auf, und es können alle im freien Verkehr des einen zu dem Ge-

sammtvereine gehörigen Gebietes bereits befindlichen Gegenstände auch frei und unbeschwert in jedes andere zu diesem Vereine gehörige Gebiet eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a. der zu den Staatsmonopolien gehörigen Gegenstände (Spielkarten und Salz), nach Maaßgabe der Artikel **9** und **10**;

b. der im Innern der contrahirenden Staaten gegenwärtig entweder mit Steuern von verschiedener Höhe, oder in dem einen Staate gar nicht, in dem andern aber mit einer Steuer belegten und deshalb einer Ausgleichungsabgabe unterworfenen inländischen Erzeugnisse, nach Maaßgabe des Artikels **11**, und endlich

c. solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungspatente oder Privilegien nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Patente oder Privilegien von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, noch ausgeschlossen bleiben müssen.

Art. 8. Der im Artikel 7 festgesetzten Verkehrs- und Abgabenfreiheit unbeschadet, wird der Uebergang solcher Handelsgegenstände, welche nach dem gemeinsamen Zolltarif einer Eingangs- oder Ausgangssteuer an den Außengränzen unterliegen, auch aus den Königlich-Bayerischen und Königlich-Würtembergischen Landen in das Gebiet des Thüringischen Vereines und umgekehrt, nur unter Innehaltung der gewöhnlichen Land- und Heerstraßen stattfinden und es werden an den Binnengränzen gemeinschaftliche Anmeldestellen eingerichtet werden, bei welchen die Waarenführer, unter Vorzeigung ihrer Frachtbriefe oder Transportzettel, die aus dem einen in das andere Gebiet überzuführenden Gegenstände anzugeben haben.

Auf den Verkehr mit rohen Produkten in geringeren Quantitäten, so wie überall auf den kleineren Gränz- und Marktverkehr, und auf das Gepäck von Reisenden findet obige Bestimmung keine Anwendung. Auch wird keinerlei Waaren-Revision stattfinden, außer insoweit, als die Sicherung der Ausgleichungsabgaben (Art. **7** b) es erfordern könnte.

Art. **9**. Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten behält es in jedem der zum Gesammtvereine gehörigen Staaten bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungsgesetzen sein Bewenden.

Art. **10**. In Betreff des Salzes wird Folgendes festgesetzt:

a. die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörigen Ländern in die Vereinsstaaten ist verboten, in so weit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in ihren Salzämtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht;

b. die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorschriftsmaaßregeln stattfinden, welche von denselben für nöthig erachtet werden;

c. die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei;

d. was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landesregierungen besondere Verträge deshalb bestehen;

e. wenn eine Regierung von einer anderen innerhalb des Gesammtvereins aus Staats- oder Privatsalinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden;

f. wenn ein Vereinsstaat durch einen anderen aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, insofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorhergängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden;

g. zur wirksamen Verhütung des Schleichhandels mit Salz machen die Regierungen der zu dem Thüringischen Vereine gehörigen Staaten sich verbindlich, gleich wie solches früher schon zwischen Preußen und Kurhessen verabredet worden ist, aus den in ihren Landen belegenen, gleichviel, ob landesherrlichen oder Privatsalinen, nur ein solches Quantum Kochsalz zum inländischen Debit abzugeben und abgeben zu lassen, als für den Verbrauch innerhalb ihrer Gebiete nach einer auskömmlich zuzulegenden Berechnung erforderlich ist, auch fürerst den Debits-Preis von $8\frac{1}{3}$ Thlr. für die Tonne zu 400 Pfund Preußisches Gewicht mit 5 Pfund Gutgewicht, als den niedrigsten, welcher in dem Gesammtvereine dermalen besteht, in ihren Landen und Landestheilen als Minimum einzuführen. Die näheren Bestimmungen über die Regie-Verwaltung bleiben einer besonderen Verabredung der betheiligten Regierungen vorbehalten.

Art. 11. In Bezug auf diejenigen Erzeugnisse, bei welchen hinsichtlich der Besteuerung im Innern noch eine Verschiedenheit der Gesetzgebung unter den einzelnen Vereinslanden stattfindet (Art. 7 Litt. b), wird von allen Theilen als wünschenswerth anerkannt, auch hierin eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze in ihren Staaten hergestellt zu sehen, und es wird daher ihr Bestreben auf die Herbeiführung einer solchen Gleichmäßigkeit gerichtet bleiben. Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, können zur Vermeidung der Nachtheile, welche für die Producenten des eigenen Staates im Verhältnisse zu den Producenten in anderen Vereins-Staaten aus der ungleichen Besteuerung erwachsen würden, von anderen Gliedern des Gesammtvereins gegen den Thüringischen Verein und umgekehrt, Ergänzungs- oder Ausgleichungsabgaben von folgenden Gegenständen erhoben werden:

a. Im Königreiche Bayern (zur Zeit mit Ausschluß des Rheinkreises) von Bier, geschrotetem Malz;

b. im Königreiche Würtemberg von Bier, geschrotetem Malz.

c. in den zum Thüringischen Vereine gehörigen Staaten von Branntwein, Tabak, Traubenmost und Wein.

Es soll bei der Bestimmung und Erhebung der gedachten Abgaben nach folgenden Grundsätzen verfahren werden:

1. Die Ausgleichungsabgaben werden nach dem Abstande der gesetzlichen Steuer im Lande der Bestimmung von der denselben Gegenstand betreffenden Steuer im Lande der Herkunft bemessen, und fallen daher im Verhältnisse gegen diejenigen Vereinslande gänzlich weg, wo eine gleich hohe oder eine höhere Steuer auf dasselbe Erzeugniß gelegt ist.

2. Veränderungen, welche in den Steuern von inländischen Erzeugnissen der betheiligten Staaten eintreten, haben auch Veränderungen in den Ausgleichungsabgaben, jedoch stets unter Anwendung des vorher (1) aufgestellten Grundsatzes zur Folge.

Wo auf den Grund einer solchen Veränderung eine Ausgleichungsabgabe zu erhöhen sein würde, muß, falls die Erhöhung wirklich in Anspruch genommen wird, eine Verhandlung darüber zwischen den betheiligten Staaten, und eine vollständige Nachweisung der Zulässigkeit nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages vorausgehen.

3. Die gegenwärtig in Preußen gesetzlich bestehenden Sätze der Steuern von inländischem Traubenmost und Wein, vom Tabaksbau und Branntwein, so wie die gegenwärtig in Bayern bestehende Steuer von inländischem geschroteten Malz und Bier (Malzaufschlag) sollen jedenfalls den höchsten Satz desjenigen bilden, was in einem Vereinsstaate, welcher jene Steuern eingeführt hat oder künftig etwa einführen sollte, an Ausgleichungsabgaben von diesen Artikeln bei deren Eingang aus einem Lande, in welchem keine Steuer auf dieselben Erzeugnisse gelegt ist, erhoben werden darf, wenn auch die betreffende Steuer des Staates, welcher die Ausgleichungsabgabe bezieht, diesen höchsten Satz übersteigen sollte.

4. Rückvergütungen der inländischen Staatssteuern sollen bei der Ueberfuhr der besteuerten Gegenstände in ein anderes Vereinsland nicht gewährt werden.

5. Auf andere Erzeugnisse, als Bier und Malz, Branntwein, Tabaksblätter, Traubenmost und Wein, soll unter keinen Umständen eine Ausgleichungsabgabe gelegt werden.

6. In allen Staaten, in welchen von Tabak, Traubenmost und Wein eine Ausgleichungsabgabe erhoben wird, soll von diesen Erzeugnissen in keinem Falle eine weitere Abgabe weder für Rechnung des Staates, noch für Rechnung der Kommunen beibehalten oder eingeführt werden.

7. Der Ausgleichungsabgabe sind solche Gegenstände nicht unterworfen, von welchen auf die in der Zollordnung vorgeschriebene Weise dargethan ist, daß sie als ausländisches Ein- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereins bereits bestanden haben, oder derselben noch unterliegen und eben so wenig diejenigen im Umfange des Vereins erzeugten Gegenstände, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen anderen Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden.

8. Die Ausgleichungsabgabe kommt den Kassen desjenigen Staates zu Gute, wohin die Versendung erfolgt. Insofern sie nicht schon im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erhoben worden, wird die Erhebung im Gebiete des letzteren erfolgen.

9. Es sollen in jedem der contrahirenden Staaten solche Einrichtungen getroffen werden, vermöge welcher die Ausgleichungsabgabe in dem Vereinslande, aus welchem die Versendung erfolgt, am Orte der Versendung oder bei der gelegensten Zoll- oder Steuerbehörde entrichtet, oder ihre Entrichtung durch Anmeldung sicher gestellt werden kann.

10. So lange, bis diese Einrichtungen durch besondere Uebereinkunft festgesetzt sein werden, bleibt der Verkehr mit Gegenständen, welche einer Ausgleichungsabgabe unterliegen, in der Art beschränkt, daß dieselben, ohne Unterschied der transportirten Quantitäten, in das Gebiet des abgabeberech-

tigten Staates nur auf den im Artikel 8 bezeichneten, oder noch anderweit zu bestimmenden Straßen eingeführt und an den dort einzurichtenden Anmelde- und Hebestellen angemeldet und resp. versteuert werden müssen, ohne daß jedoch in Folge hievon der Verkehr mit den Gegenständen, von welchen eine Ausgleichungsabgabe nicht zu entrichten ist, einer weiteren, als der in dem oben gedachten Artikel angeordneten Aufsicht unterworfen sein wird.

Art. **12.** Hinsichtlich der Verbrauchsabgaben, welche im Bereiche der Vereinsländer von anderen, als den im Artikel **11** bezeichneten Gegenständen erhoben werden, so wie der im Großherzogthume Hessen zur Erhebung kommenden Steuern von Getränken, wird überall eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung stattfinden, dergestalt, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher belastet werden darf, als das inländische. Derselbe Grundsatz findet auch bei den Zuschlagsabgaben und Octrois statt, welche für Rechnung einzelner Gemeinen erhoben werden, so weit dergleichen Abgaben nicht überhaupt nach der Bestimmung des Artikels **11** Nro 6 unzulässig sind.

Art. **13.** Chaussee-Gelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, wie z. B. der in den Königreichen Bayern und Würtemberg zur Surrogirung des Wegegeldes von eingehenden Gütern eingeführte fixe Zollbeischlag, eben so Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem andern Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staates oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Commune geschieht, sollen nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

Das dermalen in Preußen nach dem allgemeinen Tarife vom Jahre **1828** bestehende Chaussee-Geld soll als der höchste Satz angesehen und hinführo in keinem der contrahirenden Staaten überschritten werden.

Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern sollen auf chaussirten Straßen da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß aufgehoben, und die Ortspflaster den Chaussee-Strecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chaussee-Gelder nach dem allgemeinen Tarif zur Erhebung kommen.

Art. **14.** Die contrahirenden Regierungen wollen dahin wirken, daß in ihren Landen ein gleiches Münz-, Maaß- und Gewichtssystem allgemein in Anwendung komme, und hierüber sofort besondere Unterhandlungen einleiten lassen.

Vorläufig sind dieselben übereingekommen, daß schon von der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages an ein gemeinschaftliches Zollgewicht, und zwar der bereits in dem Großherzogthume Hessen gesetzlich eingeführte Centner in Anwendung kommen, und der gemeinschaftliche Zoll-Tarif überall mit Zugrundelegung dieser Gewichtseinheit ausgearbeitet und publizirt werden soll.

Den contrahirenden Regierungen bleibt es überlassen, zur schnelleren Abfertigung der Waarensendungen an den Zollstätten, und zur leichteren Berechnung des vorgedachten gemeinschaftlichen Zollgewichts bei den in dem Zoll-Tarife vorkommenden Maaß- und Gewichtsbestimmungen eine Reduktion sowohl auf die Maaße, welche in den Tarifen der andern contrahirenden Staaten angenommen sind, als auch auf das Gewicht, welches in ihren Landen anderweit gesetzlich oder landüblich eingeführt ist, entwerfen und öffentlich bekannt machen zu lassen.

Die Zollabgabe soll in den Thüringischen Vereinslanden nach dem Preußischen Münzfuße berechnet, und kann entweder in Preußischen 1/4 bis 1/6 Thalerstücken, oder in Conventions-Gelde, und zwar den Preußischen Thaler gleich 1 3/4 Rheinischen Gulden oder 23 1/3 gGr. gerechnet, geleistet werden, und bleibt es in denjenigen Thüringischen Vereinsstaaten, in welchen die Rechnung nach Gulden gebräuchlich ist, den Regierungen überlassen, dem Tarife eine Reduktion auf Guldenwährung beizufügen.

Es sollen auch schon jetzt die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen contrahirenden Staaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei allen Hebestellen des Gesammtvereins angenommen und zu diesem Behufe Valvations-Tabellen öffentlich bekannt gemacht werden.

Art. 15. Alle Begünstigungen, welche ein Vereinsstaat dem Schiffahrtsbetriebe seiner Unterthanen zugestehen möchte, sollen in gleichem Maaße auch der Schiffahrt der Unterthanen der andern Vereinsstaaten zu Gute kommen.

Art. 16. Von dem Tage an, wo die gemeinschaftliche Zollordnung des Vereins in Vollzug gesetzt wird, sollen in den zum Zollvereine gehörigen Gebieten alle etwa noch bestehenden Stapel- und Umschlagsrechte aufhören, und Niemand soll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in welchen die gemeinschaftliche Zollordnung oder die betreffenden Schiffahrts-Reglements es zulassen oder vorschreiben.

Art. 17. Kanal-, Schleusen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlagegebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben und für letztere nicht erhöhet, auch überall von den Unterthanen der andern contrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Unterthanen erhoben werden.

Findet der Gebrauch einer Waage- oder Krahneneinrichtung nur zum Behufe einer zollamtlichen Controle statt, so tritt eine Gebührenerhebung bei schon einmal zollamtlich verwogenen Waaren nicht ein.

Art. 18. Die hohen Contrahenten wollen auch ferner gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert, und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der contrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines anderen derselben Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte an, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbtreibende, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in dem Vereinsstaate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Ver-

einsstaate die Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten eben so wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Art. 19. Die Preußischen Seehäfen sollen dem Handel der Unterthanen sämmtlicher Vereinsstaaten gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den Königlich-Preußischen Unterthanen entrichtet werden, offen stehen; auch sollen die in fremden See- und anderen Handelsplätzen angestellten Konsuln eines oder der anderen der kontrahirenden Staaten veranlaßt werden, der Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen.

Art. 20. Zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zoll-Systems gegen den Schleichhandel und ihrer inneren Verbrauchsabgaben gegen Defraudationen haben die kontrahirenden Staaten ein gemeinsames Cartel abgeschlossen, welches so bald als möglich, spätestens aber gleichzeitig mit dem gegenwärtigen Vertrage in Ausführung gebracht werden soll.

Art. 21. Die als Folge des gegenwärtigen Vertrages eintretende Gemeinschaft der Einnahme der kontrahirenden Staaten bezieht sich auf den Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben in den Königlich-Preußischen Staaten, den Königreichen Bayern, Sachsen und Würtemberg, dem Kurfürstenthume und dem Großherzogthume Hessen und dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine, mit Einschluß der den Zoll-Systemen der kontrahirenden Staaten bisher schon beigetretenen Länder.

Von der Gemeinschaft sind ausgeschlossen und bleiben, sofern nicht Separat-Verträge zwischen einzelnen Vereinsstaaten ein Anderes bestimmen, dem privativen Genusse der betreffenden Staatsregierungen vorbehalten:

1) die Steuern, welche im Innern eines jeden Staates von inländischen Erzeugnissen erhoben werden, einschließlich der im Artikel 11 vorbehaltenen Ausgleichungsabgaben;
2) die Wasserzölle;
3) Chaussee-Abgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleusen-, Hafengelder, so wie Waage- und Niederlagegebühren oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden;
4) die Zollstrafen und Konfiskate, welche, vorbehaltlich der Antheile der Denuncianten, jeder Staatsregierung in ihrem Gebiete verbleiben.

Art. 22. Der Ertrag der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben wird nach Abzug

1) der Kosten, wovon weiter unten im Artikel 30 die Rede ist;
2) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen;
3) der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen

zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Würtemberg, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen und dem Thüringischen Vereine nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesammtvereine sich befinden, vertheilt.

Die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der kontrahirenden Staaten unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zoll-Revenüen zu leistenden Zahlung dem Zollverbande beigetreten sind, oder noch beitreten werden, wird in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsstaaten wird alle drei Jahre von einem noch zu verabredenden Termine an ausgemittelt und

die Nachweisung derselben von den obengedachten Vereinsgliedern einander gegenseitig mitgetheilt werden.

Art. 23. Vergünstigungen für Gewerbtreibende hinsichtlich der Steuer-Entrichtung, welche nicht in der Zollgesetzgebung selbst begründet sind fallen der Staatskasse derjenigen Regierung, welche sie bewilliget hat, zur Last; die Maaßgaben, unter welchen solche Vergünstigungen zu bewilligen sind, werden näherer Verabredung vorbehalten.

Art. 24. Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereins gemäß, sollen besondere Zollbegünstigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabattprivilegien da wo sie dermalen in den Vereinsstaaten noch bestehen, nicht erweitert, sondern vielmehr unter geeigneter Berücksichtigung sowohl der Nahrungsverhältnisse bisher begünstigter Meßplätze, als der bisherigen Handelsbeziehungen mit dem Auslande, thunlichst beschränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegengeführt, neue aber ohne allerseitige Zustimmung auf keinen Fall ertheilt werden.

Art. 25. Von der tarifmäßigen Abgabenentrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltung der hohen Souveraine und ihrer Regentenhäuser, oder für die bei ihren Höfen accreditirten Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger u. s. w. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen statt haben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht.

Eben so wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem anderen Staate den vormals unmittelbaren Reichsständen, oder an Communen oder einzelne Privatberechtigte für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen.

Art. 26. Das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht bleibt jedem der kontrahirenden Staaten in seinem Gebiete vorbehalten. Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straferlasse gegenseitig mitgetheilt werden.

Art. 27. Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Bezirks- und Lokalstellen für die Zollerhebung und Aufsicht, welche nach der hierüber getroffenen besonderen Uebereinkunft nach gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruirt werden sollen, bleibt, wie jedem der übrigen kontrahirenden Staaten, so auch dem Thüringischen Vereine innerhalb seines Gebietes überlassen.

Art. 28. In jedem Vereinsstaate, mit Ausnahme des Thüringischen Vereinsgebietes, wird die Leitung des Dienstes der Lokal- und Bezirkszollbehörden, so wie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze überhaupt, einer, oder, wo sich das Bedürfniß hierzu zeigt, mehreren Zoll-Direktionen übertragen.

In dem Thüringischen Vereinsgebiete wird der auf dem Grunde der diesfälligen Bestimmungen des Vereinsvertrages gemeinschaftlich zu bestellende Generalinspektor in den Berührungen mit den Zollbehörden der anderen Vereinsstaaten die Stelle einer Zoll-Direktion vertreten.

Art. 29. Die von den Zollerhebungsbehörden nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartalsextracte, und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Final-Abschlüsse über die resp. im Laufe des Vierteljahres und während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Zoll-

Einnahmen, werden von den betreffenden Zoll-Directionen, im Thüringischen Vereine von dem Generalinspektor, nach vorangegangener Prüfung in Hauptübersichten zusammengetragen, und diese sodann an ein Centralbüreau eingesendet, zu welchem auch die Gesammtheit des Thüringischen Vereins, wie jedes andere Glied des Gesammtvereins, einen Beamten zu ernennen die Befugniß hat.

Dieses Büreau fertigt auf den Grund jener Vorlagen die provisorischen Abrechnungen zwischen den vereinigten Staaten von drei zu drei Monaten, sendet dieselben den Central-Finanzstellen der letzteren, für den Thüringischen Verein jedoch dem Generalinspektor, welcher sofort den einzelnen Regierungen dieses Vereins davon Mittheilung zu machen hat, und bereitet die definitive Jahresabrechnung vor.

Wenn aus den Quartal-Abrechnungen hervorgeht, daß die wirkliche Einnahme eines Vereinsgliedes um mehr als einen Monatsbetrag gegen den ihm verhältnißmäßig an der Gesammteinnahme zuständigen Revenüen-Antheil zurückgeblieben ist, so muß alsbald das Erforderliche zur Ausgleichung dieses Ausfalles durch Herauszahlung von Seiten des- oder derjenigen Staaten, bei denen eine Mehreinnahme stattgefunden hat, eingeleitet werden.

Art. 30. In Absicht der Erhebungs- und Verwaltungskosten sollen folgende Grundsätze in Anwendung kommen:

1. Man wird keine Gemeinschoft dabei eintreten lassen, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommenden Erhebungs- und Verwaltungskosten, es mögen diese durch die Einrichtung und Unterhaltung der Haupt- und Nebenzollämter, der inneren Steuerämter, Hallämter und Packhöfe und der Zoll-Direktionen, oder durch den Unterhalt des dabei angestellten Personals und durch die dem letzteren zu bewilligenden Pensionen, oder endlich aus irgend einem anderen Bedürfnisse der Zollverwaltung entstehen.

2. Hinsichtlich desjenigen Theils des Bedarfs aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Gränzen und innerhalb des dazu gehörigen Gränzbezirks für die Zollerhebungs- und Aufsichts- oder Control-Behörden und Zollschutzwachen erforderlich ist, wird man sich über Pauschsummen vereinigen, welche jeder der contrahirenden Staaten von der jährlich aufkommenden und der Gemeinschaft zu berechnenden Brutto-Einnahme an Zoll-Gefällen in Abzug bringen kann.

3. Bei dieser Ausmittelung des Bedarfs soll da, wo die Perception privativer Abgaben mit der Zollerhebung verbunden ist, von den Gehalten und Amtsbedürfnissen der Zollbeamten nur derjenige Theil in Anrechnung kommen, welcher dem Verhältnisse ihrer Geschäfte für den Zolldienst zu ihren Amtsgeschäften überhaupt entspricht.

Art. 31. Wie dem Thüringischen Vereine das Recht eingeräumt wird, an die Zoll-Direktionen der anderen vereinten Staaten Beamte zu dem Zwecke zu senden, um sich von allen vorkommenden Verwaltungsgeschäften, welche sich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinschaft beziehen, vollständige Kenntniß zu verschaffen, so steht auch jedem der anderen vereinten Staaten die Befugniß zu, Beamte zu gleichem Zwecke an die Generalinspektion zu Erfurt abzuordnen. Eine besondere Instruktion wird das Geschäftsverhältniß dieser Beamten näher bestimmen, als dessen Grundlage die unbeschränkte Offenheit von Seiten der Verwaltung bei welcher die Abgeordneten fungiren, in Bezug auf alle Gegenstände der gemeinschaftlichen Zollverwaltung und die Erleichterung jedes Mittels, durch welches

sie sich die Information hierüber verschaffen können, anzusehen ist, während andererseits ihre Sorgfalt nicht minder aufrichtig dahin gerichtet sein muß, eintretende Anstände und Meinungsverschiedenheiten auf eine dem gemeinsamen Zwecke und dem Verhältnisse verbündeter Staaten entsprechende Weise zu erledigen.

Die Ministerien oder obersten Verwaltungsstellen der sämmtlichen Vereinsstaaten werden sich gegenseitig auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten mittheilen, und insofern zu diesem Behufe die zeitweise oder dauernde Abordnung eines höhern Beamten, oder die Beauftragung eines anderweit bei der Regierung beglaubigten Bevollmächtigten beliebt würde, was beides rücksichtlich der Thüringischen Staaten nur Namens der Gesammtheit stattfinden kann, so ist demselben nach dem oben ausgesprochenen Grundsatze alle Gelegenheit zur vollständigen Kenntnißnahme von den Verhältnissen der gemeinschaftlichen Zollverwaltung bereitwillig zu gewähren.

Art. 32. Jährlich in den ersten Tagen des Juni findet zum Zwecke gemeinsamer Berathung ein Zusammentritt von Bevollmächtigten der Vereinsglieder statt, zu welchem auch der Thüringische Verein einen Bevollmächtigten abzuordnen befugt ist. Für die formelle Leitung der Verhandlungen wird von den Conferenz-Bevollmächtigten aus ihrer Mitte ein Vorsitzender gewählt, welchem übrigens kein Vorzug vor den übrigen Bevollmächtigten zusteht.

Der erste Zusammentritt wird in München stattfinden. Wo derselbe künftig erfolgen soll, wird bei dem Schlusse einer jeden jährlichen Versammlung mit Rücksicht auf die Natur der Gegenstände, deren Verhandlung in der folgenden Conferenz zu erwarten ist, verabredet werden.

Art. 33. Vor die Versammlung dieser Conferenz-Bevollmächtigten gehört:

a. die Verhandlung über alle Beschwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung des Grundvertrages und der besonderen Uebereinkünfte, des Zollgesetzes, der Zollordnung und Tarife, in einem oder dem anderen Vereinsstaate wahrgenommen und die nicht bereits im Laufe des Jahres in Folge der darüber zwischen den Ministerien und obersten Verwaltungsstellen geführten Correspondenz erledigt worden sind;

b. die definitive Abrechnung zwischen den Vereinsgliedern über die gemeinschaftliche Einnahme auf den Grund der von den obersten Zollbehörden und in dem Thüringischen Vereine von dem Generalinspektor aufgestellten, durch das Centralbüreau vorzulegenden Nachweisungen, wie solche der Zweck einer dem gemeinsamen Interesse angemessenen Prüfung erheischt;

c. die Berathung über Wünsche und Vorschläge, welche von einzelnen Staats-Regierungen zur Verbesserung der Verwaltung gemacht werden;

d. die Verhandlungen über Abänderungen des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Zolltarifs und der Verwaltungs-Organisation, welche von einem der kontrahirenden Staaten in Antrag gebracht werden, überhaupt über die zweckmäßige Entwickelung und Ausbildung des gemeinsamen Zoll- und Handels-Systems.

Art. 34. Treten im Laufe des Jahres außer der gewöhnlichen Zeit der Versammlung der Konferenz-Bevollmächtigten außerordentliche Ereignisse ein, welche unverzügliche Maßregeln oder Verfügungen abseiten der Vereinsstaaten erheischen; so werden sich die kontrahirenden Theile darüber im diplomatischen Wege vereinigen, oder eine außerordentliche Zusammenkunft ihrer Bevollmächtigten veranlassen.

Art. 35. Den Aufwand für die Bevollmächtigten und deren etwaige Gehülfen bestreitet dasjenige Glied des Gesammtvereins welches sie absendet. Das Kanzlei-Dienst-Personal und das Lokal wird unentgeltlich von der Regierung gestellt, in deren Gebiete der Zusammentritt der Konferenz statt findet.

Art. 36. Sollte zur Zeit der Vollziehung des gegenwärtigen Vertrages eine Uebereinstimmung der Eingangszollsatze in den Landen der kontrahirenden Regierungen nicht bereits im Wesentlichen bestehen; so verpflichten sich dieselben zu allen Maßregeln, welche erforderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des Gesammtvereins durch die Einführung und Anhäufung unverzollter oder gegen geringere Steuersätze, als der Vereinstarif enthält, verzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

Art. 37. Für den Fall, daß andere deutsche Staaten den Wunsch zu erkennen geben sollten, in den durch gegenwärtigen Vertrag errichteten Zollverein aufgenommen zu werden, erklären sich die hohen Kontrahenten bereit, diesem Wunsche, so weit es unter gehöriger Berücksichtigung der besonderen Interessen der Vereinsmitglieder möglich erscheint, durch desfalls abzuschließende Verträge Folge zu geben.

Art. 38. Auch werden sie sich bemühen, durch Handelsverträge mit anderen Staaten dem Verkehr ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen.

Art. 39. Alles, was sich auf die Detail-Ausführung der im gegenwärtigen Vertrage und dessen Beilagen enthaltenen Verabredungen, bezieht, soll durch gemeinschaftliche Kommissarien vorbereitet werden.

Art. 40. Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages, welcher mit dem 1. Januar 1834 in Ausführung gebracht werden soll, wird vorläufig bis zum 1. Januar 1842 festgesetzt. Wird derselbe während dieser Zeit und spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist nicht gekündigt, so soll er auf 12 Jahre, und so fort von 12 zu 12 Jahren als verlängert angesehen werden.

Letztere Verabredung wird jedoch nur für den Fall getroffen, daß nicht in der Zwischenzeit sämmtliche deutsche Bundesstaaten über gemeinsame Maßregeln übereinkommen, welche den mit der Absicht des Art. 19 der deutschen Bundes-Akte in Uebereinstimmung stehenden Zweck des gegenwärtigen Zollvereins vollständig erfüllen.

Auch sollen im Falle etwaiger gemeinsamer Maßregeln über den freien Verkehr mit Lebensmitteln in sämmtlichen deutschen Bundesstaaten die betreffenden Bestimmungen des nach gegenwärtigem Vertrage bestehenden Vereinstarifs demgemäß modifizirt werden.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Höfe vorgelegt, und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 11. Mai 1833.

Ludwig Kühne. (L. S.) Ernst Michaelis. (L. S.) Carl Friedrich v. Wilkens. (L. S.)

Heinr. Theod. Ludwig Schwedes. (L S.) Wilhelm v. Kopp. (L. S.) Grf. v. Luxburg. (L. S.)

Franz a Paula Friedrich Frh. v. Linden. (L. S.) Carl Frieb. Ludwig v. Watzdorff. (L. S.)

Ludwig Heinrich v. L'Estocq. (L. S.) Ottokar Thon. (L. S.) Ludwig v. Rebeur. (L. S.)

Jakob Ignatz v. Cruickshank. (L. S.) Carl August Friedrich Adolph v. Fischern. (L. S.)

Carl Johann Heinr. Ernst Edler v. Braun. (L. S.) Otto Wilh. Carl v. Röder. (L. S.)

Carl Fried. Wilhelm v. Weise. (L. S.) Friedrich Wilhelm v. Witzleben. (L. S.)

Gustav Adolph v. Strauch. (L. S.)

Zoll-Kartel zwischen Preußen, Kurhessen und dem Großherzogthume Hessen, ferner Bayern und Würtemberg, sodann Sachsen einerseits und den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten andererseits.

Vom 11. Mai 1833.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen, und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen,

ferner:

Seine Majestät der König von Bayern und Seine Majestät der König von Würtemberg,

sodann:

Seine Majestät der König und Seine Königliche Hoheit der Prinz Mitregent von Sachsen einerseits,

und die bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Souveraine, nämlich, außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten von Hessen:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Ihre Durchlauchten die Herzöge von Sachsen-Meinigen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg-Gotha, imgleichen Ihre Durchlauchten die Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß-Schleitz, Reuß-Greitz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf andererseits,

haben zu dem Zwecke, um sich durch gemeinschaftliche Maaßregeln in der Aufrechthaltung Ihres Handels- und Zollsystems und Unterdrückung des gemeinschädlichen Schleichhandels zu unterstützen, Unterhandlungen eröffnen lassen und zu diesen als Bevollmächtigte ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen: Allerhöchst-Ihren (Titel) Ludwig Bogislaus Samuel Kühne, Ritter (Orden) und Allerhöchst-Ihren (Titel) Ernst Michaelis, Ritter (Orden);

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen: Höchst-Ihren (Titel) Carl Friedrich von Wilkens-Hohenau, Kommandeur (Orden) und Höchst-Ihren (Titel) Heinrich Theodor Ludwig Schwedes, Ritter (Orden);

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen: Höchst-Ihren (Titel) Wilhelm von Kopp, Kommandeur (Orden);

Seine Maj. der König von Bayern: Allerhöchst-Ihren (Titel) Friedr. Christian Johann Graf von Lurburg, Großkreuz (Orden);

Seine Majestät der König von Würtemberg: Allerhöchst-Ihren (Titel) Franz a Paula Friedrich Freiherr von Linden;

Seine Majestät der König und Seine Königliche Hoheit der Prinz Mitregent von Sachsen: Allerhöchst-Ihren (Titel) Carl Friedrich Ludwig von Watzdorff, Ritter (Orden);

Seine Königl. Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach: Höchst-Ihren Ludwig Heinrich von L'Estocq, Ritter (Orden) und Höchst-Ihren (Titel) Ottokar Thon, Ritter (Orden);

Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Meiningen: Höchst-Ihren (Titel), Ludwig August von Rebeur, Ritter (Orden), Höchst-Ihren (Titel) Jakob Ignatz von Cruickshank, Ritter (Orden) und Höchst-Ihren (Titel) Carl August Friedrich Adolph von Fischern, Ritter (Orden);

Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Altenburg: Höchst-Ihren (Titel) Carl Johann Heinrich Ernst Edler von Braun, Kommandeur (Orden);

Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha: Höchst-Ihren (Titel) Otto Wilhelm Carl von Röder;

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen: Höchst-Ihren (Titel) Carl Friedrich Wilhelm von Weise, Ritter (Orden);

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt: Höchst-Ihren (Titel) Friedrich Wilhelm von Witzleben;

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Schleitz;

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Greitz und

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Lobenstein und Ebersdorf: Höchst-Ihren (Titel) Gustav Adolph von Strauch, Ritter (Orden),

von welchen Bevollmächtigten unter dem Vorbehalt der Ratifikation ihrer Höfe das folgende Zoll-Cartel abgeschlossen worden ist.

Art. 1. Die sämmtlichen kontrahirenden Staaten verpflichten sich, gegenseitig auf die Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels, ohne Unterschied, ob derselbe zum Nachtheile der kontrahirenden Staaten in ihrer Gesammtheit, oder einzelner unter ihnen unternommen wird, durch alle ihrer Verfassung angemessene Maaßregeln gemeinschaftlich hinzuwirken.

Art. 2. Es sollen auf ihrem Gebiete Rottirungen, imgleichen solche Waarenniederlagen, oder sonstige Anstalten nicht geduldet werden, welche den Verdacht begründen, daß sie zum Zwecke haben, Waaren, welche in den kontrahirenden Staaten verboten oder beim Eingange in dieselben mit einer Abgabe belegt sind, dorthin einzuschwärzen.

Art. 3. Die Behörden, Beamten oder Bedienstete aller kontrahirenden Staaten sollen sich gegenseitig thätig und ohne Verzug den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maaßregeln leisten, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der Zoll-Kontraventionen dienlich sind, die gegen irgend einen der kontrahirenden Staaten unternommen worden oder begangen sind.

Unter Zoll-Kontraventionen werden hier und in allen folgenden Artikeln dieses Vertrages auch die Verletzung der von den einzelnen Regierungen er-

lassenen Einfuhr- oder Ausfuhrverbote, insbesondere auch der Verbote solcher Gegenstände, deren ausschließlichen Debit diese Regierungen sich vorbehalten haben, so wie ferner auch diejenigen Kontraventionen begriffen, durch welche die Abgaben beeinträchtigt werden, welche nach der besondern Verfassung einzelner Staaten, für den Uebergang von Waaren aus einem Staate in einen anderen vertragsmäßig angeordnet sind.

Art. 4. Auch ohne besondere Aufforderung sind die Behörden, Beamten oder Bediensteten der kontrahirenden Staaten verbunden, alle gesetzlichen Mittel anzuwenden, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der gegen irgend einen der gedachten Staaten beabsichtigten oder ausgeführten Zoll-Kontraventionen dienen können, und jedenfalls die betreffenden Behörden dieses Staates von demjenigen in Kenntniß zu setzen, was sie in dieser Beziehung in Erfahrung bringen.

Art. 5. Den Zollbeamten und anderen zur Wahrnehmung des Zoll-Interesses verpflichteten Bediensteten sämmtlicher contrahirenden Staaten, wird hierdurch gestattet, die Spuren begangener Zoll-Kontraventionen auch in das Gebiet der angränzenden mitkontrahirenden Staaten, ohne Beschränkung auf eine gewisse Strecke, zu verfolgen, und es sollen, je nach der bestehenden Verfassung, die Ortsobrigkeiten, Polizei- oder Gerichtsbehörden in solchen Fällen, auf mündlichen oder schriftlichen Antrag dieser Beamten oder Bediensteten und unter deren Zuziehung, durch Haussuchungen, Beschlagnahmen oder andere gesetzliche Maaßregeln des Thatbestandes sich gehörig versichern.

Auch soll auf den Antrag der requirirenden Beamten oder Bediensteten bei dergleichen Visitationen, Beschlagnahmen, oder sonstigen Vorkehrungen ein Zoll-, Steuer- oder Gefällsbeamter oder Bediensteter desjenigen Staates, in dessen Gebiete Maaßregeln dieser Art zur Ausführung kommen, zugezogen werden, falls ein solcher im Orte anwesend ist.

Bei Haussuchungen und Beschlagnahmen soll ein den ganzen Hergang vollständig darstellendes Protokoll aufgenommen und ein Exemplar desselben den requirirenden Beamten oder Bediensteten eingehändigt, ein zweites Exemplar aber zu den Akten der Behörde genommen werden, welche die Haussuchung angestellt hat.

Art. 6. In den Fällen, wo wegen Zoll-Kontraventionen die Verhaftung gesetzlich zulässig ist, wird die Befugniß, den oder die Contravenienten anzuhalten, den verfolgenden Beamten oder Bediensteten auch auf dem Gebiete der anderen mitkontrahirenden Staaten, jedoch unter der Bedingung eingeräumt, daß der Angehaltene an die nächste Ortsbehörde desjenigen Staates überliefert werde, auf dessen Gebiet die Anhaltung stattgefunden hat.

Wenn die Person des Kontravenienten dem verfolgenden Beamten oder Bediensteten bekannt und die Beweisführung hinlänglich gesichert ist, so findet eine Anhaltung auf fremdem Gebiete nicht statt.

Art. 7. Eine Auslieferung der Zoll-Kontravenienten tritt in dem Falle nicht ein, wenn sie Unterthanen desjenigen Staates sind, in dessen Gebiete sie angehalten worden sind.

Im anderen Falle sind die Kontravenienten demjenigen Staate, auf dessen Gebiete die Kontravention verübt worden ist, auf dessen Requisition auszuliefern.

Nur dann, wenn dergleichen flüchtige Individuen Unterthanen eines dritten der kontrahirenden Staaten sind, ist der letztere vorzugsweise berechtigt, die Auslieferung zu verlangen, und daher zunächst von dem requirirten Staate zur Erklärung über die Ausübung dieses Rechtes zu veranlassen.

Art. 8. Sämmtliche kontrahirende Staaten verpflichten sich, ihre Unterthanen und die in ihrem Gebiete sich aufhaltenden Fremden, letztere, wenn deren Auslieferung nicht nach Art. 7 verlangt wird, wegen der auf dem Gebiete eines anderen der kontrahirenden Staaten begangenen Zoll-Kontraventionen oder ihrer Theilnahme an selbigen, auf die von diesem Staate ergehende Requisition eben so zur Untersuchung und Strafe zu ziehen, als ob die Kontravention auf eigenem Gebiete und gegen die eigene Gesetzgebung begangen wäre.

Diese Verpflichtung erstreckt sich in gleicher Art auch auf die mit den Kontraventionen konkurrirenden gemeinen Verbrechen oder Vergehen, beispielsweise der Fälschung, der Widersetzlichkeit gegen die Beamten oder Bediensteten, der körperlichen Verletzung ꝛc.

Was solche Kontraventionen betrifft, welche gegen die besonderen Gesetze eines oder mehrerer Staaten begangen werden, wonach die Einfuhr gewisser Gegenstände auch aus anderen der kontrahirenden Staaten entweder gar nicht, oder doch nur gegen Erlegung einer vertragsmäßig bestimmten Abgabe stattfinden darf, oder die Ausfuhr gewisser Gegenstände verboten ist, so werden diejenigen Staaten, in welchen für die entsprechende Bestrafung solcher Kontraventionen etwa noch nicht vorgesehen sein sollte, veranlassen, daß

1) die Kontraventionen gegen die in anderen kontrahirenden Staaten bestehenden Ein- oder Ausfuhrverbote wenigstens mit einer dem zweifachen Werthe des verbotswidrig ein- oder ausgeführten Gegenstandes gleichkommenden Geldbuße;
2) die Defraudationen der vertragsmäßig bestimmten Abgaben wenigstens mit einer dem vierfachen Betrage der verkürzten Steuer gleichkommenden Geldbuße

bestraft werden.

Art. 9. In den nach Artikel 8 einzuleitenden Untersuchungen soll in Bezug auf die Feststellung des Thatbestandes den amtlichen Angaben der Behörden, Beamten oder Bediensteten desjenigen Staates, auf dessen Gebiete die Zoll-Kontravention begangen worden, dieselbe Beweiskraft beigemessen werden, welche den amtlichen Angaben der inländischen Behörden, Beamten oder Bediensteten für Fälle gleicher Art in den Landesgesetzen beigelegt ist.

Art. 10. Die festgesetzten Geldbußen und der Erlös aus den in Folge der Untersuchung und Verurtheilung in Beschlag genommenen und konfiscirten Gegenständen verbleiben demjenigen Staate, in welchem die Verurtheilung erfolgt ist, jedoch nach Abzug des dem Denuncianten (Aufbringer, Angeber) gesetzlich zustehenden Antheils, der auch in dem Falle an letzteren verabfolgt werden soll, wenn dieser ein Beamter oder Bediensteter eines anderen der kontrahirenden Staaten ist.

Die von dem Uebertreter verkürzten Gefälle sind dagegen, so weit sie von ihm beigetrieben werden können, jedesmal an die betreffende Behörde desjenigen Staates zu übersenden, auf dessen Gebiete die Kontravention begangen worden ist.

Art. 11. Den sämmtlichen kontrahirenden Staaten verbleibt die Befugniß, wegen der in ihrem Gebiete verübten Zoll-Kontraventionen, auch wenn die Uebertreter Unterthanen eines anderen derselben sind, selbst die Untersuchung einzuleiten, Strafen festzusetzen und solche beizutreiben, wenn der Angeschuldigte in ihrem Gebiete verhaftet ist. Jedenfalls sollen dem beeinträchtigten Staate, wenn er von dieser Befugniß keinen Gebrauch macht,

die etwa in Beschlag genommenen Effecten des Angeschuldigten so lange verbleiben, bis von dem anderen Staate, an welchen der Uebertreter ausgeliefert worden, rechtskräftige Entscheidung erfolgt sein wird. Die Auslieferung solcher Effecten kann selbst dann nur insoweit gefordert werden, als nicht auf deren Confiscation erkannt, oder der Erlös aus denselben nicht zur Berichtigung der verkürzten Abgaben und daneben entstandenen Kosten erforderlich ist.

Ganz dasselbe tritt auch dann ein, wenn ohne Verhaftung des Angeschuldigten Effecten desselben von dem Staate, in welchem er die Uebertretung begangen hat, in Beschlag genommen worden sind.

Art. 12. Die bisher schon dem Zollsysteme der einen oder der anderen der kontrahirenden Staatsregierungen entweder mit ihrem ganzen Länderbestande oder mit einzelnen Theilen desselben beigetretenen Staaten sollen eingeladen werden, diesem Zoll-Cartel sich anzuschließen.

Art. 13. Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird vorläufig bis zum ersten Januar 1842 festgesetzt. Wird der Vertrag während dieser Zeit und spätestens 2 Jahre vor deren Ablauf nicht gekündigt, so soll derselbe auf 12 Jahre und so fort von 12 zu 12 Jahren als verlängert angesehen werden.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Höfe vorgelegt, und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 11 Mai 1833.

Ludwig Kühne. (L. S.) Ernst Michaelis. (L. S.) Carl Friedrich v. Wilkens. (L. S.)

Heinr. Theod. Ludw. Schwedes. (L. S.) Wilh. v. Kopp. (L. S.) Friedr. Chr. Joh. Gf. v. Luxburg. (L. S.)

Franz a Paula Friedr. Frh. v. Linden. (L. S.) Carl Friedr. Ludw. v. Watzdorff. (L. S.)

Ludwig Heinrich v. L'Estocq. (L. S.) Ottokar Thon. (L. S.) Ludwig v. Rebeur. (L. S.)

Jakob Ignatz v. Cruickshank. (L. S.) Carl August Friedrich Adolph v. Fischern. (L. S.)

Carl Joh. Heinr. Ernst Edler v. Braun. (L. S.) Otto Wilhelm Carl von Röder. (L. S.)

Carl Friedrich Wilhelm v. Weise. (L. S.) Friedrich Wilhelm v. Witzleben. (L. S.)

Gustav Adolph v. Strauch. (L. S.)

Vertrag zwischen Preußen, Sachsen und den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen übrigen Staaten, wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse.

Vom 11. Mai 1833.

Im Zusammenhange mit dem zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Würtemberg, Kurhessen und dem Großherzogthume Hessen, einerseits, und den Thüringischen Vereinsstaaten andererseits abgeschlossenen Zollvereinigungs-

vertrage, sind von den Bevollmächtigten Preußens, Sachsens, und sämmtlicher außer Preußen noch bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten nämlich:

dem Königlich-Preußischen (Titel) Ludw. Bogislaus Samuel Kühne, Ritter (Orden); und dem Königlich-Preußischen (Titel) Ernst Michaelis, Ritter (Orden);

dem Königlich-Sächsischen (Titel) Carl Friedrich Ludwig von Watzdorff, Ritter (Orden);

dem Kurfürstlich-Hessischen (Titel) Carl Friedrich von Wilkens-Hohenau, Kommandeur (Orden) und dem Kurfürstlich-Hessischen (Titel) Heinr. Theodor Ludwig Schwedes, Ritter (Orden);

dem Großherzoglich-Sachsen Weimar-Eisenach'schen (Titel), Ludwig Heinrich von L'Estocq, Ritter (Orden), und dem Großherzoglich-Sachsen-Weimar-Eisenach'schen (Titel) Ottokar Thon, Ritter (Orden);

dem Herzoglich-Sachsen-Meiningenschen (Titel) Ludw. August von Rebeur Ritter (Orden);

dem Herzoglich-Sachsen-Meiningenschen (Titel), Jakob Ignatz v. Cruickshank, Ritter (Orden), und dem Herzoglich-Sachsen-Meiningenschen (Titel) Carl August Friedrich Adolph von Fischern, Ritter (Orden);

dem Herzoglich-Sachsen-Altenburgischen (Titel) Carl Johann Heinr. Ernst Edler von Braun, Kommandeur (Orden);

dem Herzoglich-Sachsen-Coburg-Gothaischen (Titel) Otto Wilhelm Carl von Röder;

dem Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausenschen (Titel) Carl Friedr. Wilh. Weise, Ritter (Orden);

dem Fürstlich-Schwarzburg-Rudolstädtischen (Titel) Friedrich Wilhelm von Witzleben;

dem Fürstlich-Reußischen (Titel) Gustav Adolph von Strauch, Ritter (Orden);

noch die folgenden, nur auf Verhältnisse zwischen Preußen, Sachsen und dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine Bezug habenden Verabredungen unter dem Vorbehalte der Ratifikation getroffen worden.

Art. 1. Um eine völlige Freiheit des gegenseitigen Verkehrs auch mit denjenigen inneren Erzeugnissen herzustellen, bei welchen eine Verschiedenheit der Besteuerung noch die Erhebung einer Ausgleichungsabgabe auf der einen oder auf der anderen Seite nothwendig machen würde, wollen sämmtliche bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligte Regierungen dahin wirken, daß in Ihren zu diesem Vereine gehörigen Landen und Landestheilen spätestens bis zum 1. Januar 1834 dieselbe Besteuerung der Branntweinfabrikation, des Tabaks- und des Weinbaues eintrete, welche in Preußen dermalen gesetzlich bestehet, und in Sachsen bis zu jenem Zeitpunkte eingeführt werden wird, worauf sodann eine Abgabenerhebung von Branntwein, Tabaksblättern und Fabrikaten, imgleichen von Traubenmost und Wein, bei dem Uebergange aus dem einen in das andere Gebiet, gegenseitig nicht stattfinden wird.

Art. 2. Die Mitglieder des Thüringischen Vereins verpflichten sich, in ihren zu letzterem gehörigen Landen und Landestheilen die daselbst bestehenden Steuern von der Bierbereitung nicht unter den Betrag der dermalen in den Königlich-Preußischen Staaten bestehenden Abgabe von dieser

Fabrikation herabzusetzen. Unter dieser Bedingung soll vom 1. Januar 1834 an auch der Uebergang von Bier aus dem Gebiete des Thüringischen Vereins nach Preußen und dem Königreiche Sachsen und umgekehrt keiner Abgabe unterliegen.

Art. 3. Unter Voraussetzung einer gesetzlich gesicherten Erhebung des Steuerbetrages von 1¼ gGr. oder 1 9/16 Sgr. für ein Quart Branntwein zu 50 pCt. Alkoholstärke auf der Grundlage der deshalb gegenwärtig in Preußen bestehenden Gesetzgebung, wird vom 1. Januar 1834 ab zwischen Preußen, Sachsen und dem Thüringischen Vereine auch eine Gemeinschaftlichkeit der Einnahme von der Fabrikationssteuer des Branntweins dergestalt stattfinden, daß der Ertrag dieser Steuer zusammengeworfen, und zwischen Preußen, Sachsen und dem Thüringischen Vereine im Verhältnisse der Bevölkerung getheilt wird.

Art. 4. Das Nähere über das Geschäft der im vorhergehenden Artikel erwähnten Theilung, so wie die Feststellung gegenseitiger Befugnisse zu dem Zwecke, um sich von der gleichmäßigen Ausführung der die Branntweinsteuer betreffenden gesetzlichen Vorschriften überzeugen zu können, bleibt einer besondern Verabredung vorbehalten.

Art. 5. Der gegenwärtige Vertrag soll vorläufig bis zum 1. Januar 1842 gültig sein, und wenn er nicht spätestens 9 Monate vor dem Ablaufe gekündigt wird, als auf 12 Jahre und so fort von 12 zu 12 Jahren verlängert angesehen werden.

Derselbe soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Höfe vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll spätestens binnen sechs Wochen hier in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 11. Mai 1833.

Ludwig Kühne. (L. S)
Ernst Michaelis. (L. S.)
Carl Friedrich v. Wilkens. (L. S.)
Heinr. Theodor Ludwig Schwedes. (L. S.)
Carl Friedrich Ludwig v. Watzdorff. (L. S.)
Ludwig Heinrich v. L'Estocq. (L. S.)
Ottokar Thon. (L. S)
Ludwig v. Rebeur. (L. S.)
Jakob Ignatz v. Cruickshank. (L. S.)
Carl August Friedrich Adolph v. Fischern. (L. S.)
Carl Joh. Heinr. Ernst Edler v. Braun. (L. S.)
Otto Wilhelm Carl v. Röder. (L. S.)
Carl Friedrich Wilhelm v. Weise. (L. S.)
Friedrich Wilhelm v. Witzleben. (L. S.)
Gustav Adolph v. Strauch. (L. S.)

Vertrag zwischen Seiner Majestät dem König von Preußen und Sr. Durchlaucht dem Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt, betr. die Zoll- und Handelsverhältnisse, imgleichen die Besteuerung der inneren Erzeugnisse in der Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt.

Vom 25. Mai 1833.

Nachdem zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Durchlaucht dem Fürsten zu Schwarzburg-Rudolstadt unter dem 24. Juni

1822 in Beziehung auf die Erhebung der Zölle an der äußeren Gränze der Preußischen Monarchie, insofern diese auch den Verbrauch der im Preuß. Gebiete eingeschlossenen Fürstlich-Schwarzburg-Rudolstädtischen souverainen Besitzungen treffen, ein Vertrag geschlossen und bis jetzt auch in Kraft erhalten worden ist; das hierdurch begründete Verhältniß aber nunmehr in Folge der jüngst zum Abschlusse gekommenen Verträge, wodurch die Preuß. Provinzen, in welchen jene Fürstlich-Schwarzburg-Rudolstädtischen Besitzungen eingeschlossen sind, und die außerhalb des Preußischen Gebietes belegene Oberherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt sowohl unter sich als mit anderen deutschen Ländern in einen Zollverband getreten sind, demgemäße anderweite Verabredungen, namentlich auch in Betreff der Besteuerung der inländischen Erzeugnisse, nöthig macht; so haben zu diesem Behufe zu Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen: Allerhöchst-Ihren (Titel) Ludwig Samuel Kühne, Ritter (Orden) und Allerhöchst-Ihren (Titel) Ernst Michaelis, Ritter (Orden) und

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt: Höchst-Ihren (Titel) Friedrich Wilhelm von Witzleben,

von welchen unter Vorbehalt der beiderseitigen landesherrlichen Genehmigung nachstehender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Art. 1. Das für die im Preußischen Gebiete eingeschlossenen souverainen Fürstlich-Schwarzburg-Rudolstädtischen Besitzungen den Fürstlichen Kassen in Beziehung auf die Zollgefälle zu gewährende jährliche Einkommen soll vom 1. Januar 1834 an, nach Maaßgabe des Reinertrages, welcher in dem Gebiete des zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Würtemberg, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen und dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine durch den Vertrag vom 11. Mai dieses Jahres begründeten Gesammtzollvereins aufkommen wird, anderweit regulirt, und der Betrag desselben auch fortan wie bisher auf eine bestimmte Summe von 3 zu 3 Jahren verabredet werden, welche Summe in gleichen Viertheilen in den Monaten März, Juni, September und Dezember zur Verfügung Seiner Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt bei der Hauptzollamtskasse in Nordhausen oder bei der Königlichen Regierungshauptkasse zu Erfurt bereit stehen wird. Zur Feststellung dieser Summe wird die Fürstliche Regierung eine Uebersicht der neuesten Bevölkerung ihrer oben erwähnten Besitzungen mittheilen, und hiermit von 3 zu 3 Jahren in denselben Terminen, in welchen die Aufnahme der Bevölkerung in dem Preußischen Staate erfolgt, fortfahren.

Art. 2. Wegen der steuerfreien Einlassung der mit Fürstlichen Kammer-Attesten etwa für eine Fürstliche Hofhaltung zu Frankenhausen eingehenden Waaren unter Anrechnung des von diesen Waaren zu entrichtenden Steuerbetrages auf die nächste Quartalzahlung und wegen Erhebung der Gefälle von den mit der Post einkommenden steuerbaren Waaren, verbleibt es bei den im 3. und 4. Artikel des Vertrages vom 24. Juni 1822 enthaltenen Bestimmungen.

Art. 3. Nicht minder bewendet es bei denjenigen Bestimmungen, welche der Artikel 9 des eben gedachten Vertrages vom 24. Juni 1822, wegen der gegenseitig zu gewährenden Unterstützung zur Sicherung der landesherrlichen Gefälle und zum Schutze der Gewerbe enthält, und insbesondere wird die bereits durch die Fürstliche Verordnung vom 18. Januar 1826 ergangene Vorschrift wegen der Buch- und Kontrol-Führung und wegen der Transport-

Bezettelung gewisser steuerpflichtiger Waaren aufrecht erhalten werden, und nur unter Zustimmung der Königlich-Preußischen Regierung einer Abänderung unterliegen dürfen; wie denn auch die Bestimmungen des Zoll-Cartels, welches unter dem 11. Mai dieses Jahres gleichzeitig mit dem Anschlusse des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins an den Gesammtzollverein errichtet worden ist, gleichmäßig auf die Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt Anwendung finden.

Art. 4. Die gegenseitige Durchfuhrfreiheit für gewisse Gegenstände, welche im 8. Artikel des Staatsvertrages vom 19. Juni 1816 stipulirt, und durch den 5. Artikel des Vertrages vom 24. Juni 1822 bestätigt ist, wird in Folge der im Eingange erwähnten Zollanschlüsse dermalen eine weitere Ausdehnung auf den gesammten Verkehr der beiderseitigen Länder erhalten. Bei etwa eintretender Aenderung in jenen dermaligen Vertrags-Verhältnissen, oder nach dem Ablaufe derselben, sollen jedenfalls die Stipulationen des früheren Staatsvertrages vom 19. Juni 1816 als ferner in Kraft stehend betrachtet werden.

Art. 5. Um in dem gegenseitigen Verkehr der Königlich-Preußischen und der in diesen eingeschlossenen Fürstlich-Schwarzburg-Rudolstädtischen Lande diejenigen Beschränkungen aufheben zu können, welche in der bisherigen Verschiedenheit der inneren Besteuerung einiger Verzehrungsgegenstände ihren Grund haben, sind die contrahirenden Theile im Verfolge der hierüber bereits in dem Vertrage vom 24. Juni 1822 Art. 7 enthaltenen Bestimmungen übereingekommen, hinsichtlich dieser Besteuerung theils eine nähere Uebereinstimmung in den Abgabesätzen und Formen, theils anderweit sichernde Vorkehrungen anzuordnen. Demgemäß wird über die einzelnen Gegenstände, welche einer solchen Besteuerung unterliegen, Folgendes verabredet:

A. Wegen des Branntweines.

1) Die Fürstliche Regierung wird durch ein vor dem 1. Januar 1834 zu erlassendes, und von diesem Zeitpunkte an in Kraft tretendes Gesetz diejenige Steuer auf die Fabrikation dieses Getränkes, welche dermalen in Preußen besteht, nach gleichem Satze und unter gleichen Kontrolformen in dem innerhalb der Preußischen Zollinie belegenen Theile des Fürstlichen Gebietes einführen.

2) Die Fürstliche Regierung erkennt hierbei den Grundsatz an, daß zur Aufrechthaltung des gegenseitigen freien Verkehrs und wegen der sogleich zu erwähnenden Revenüen-Gemeinschaft, den Branntweinbrennern ein unmittelbarer oder mittelbarer Erlaß an der gesetzlich zu entrichtenden Steuer nicht gewährt werden darf.

3) In Folge dieser steuerlichen Gleichstellung soll der gesammte Ertrag der Maischsteuer in der Preußischen Monarchie und in der Fürstlichen Unterherrschaft vermittelst einer nach der Seelenzahl aufzustellenden Berechnung zwischen beiden contrahirenden Theilen vom 1. Januar 1834 ab in der Art zur Theilung gelangen, daß derselbe nach der Volksmenge vertheilt, und durch nachträgliche Vergütung des Minderbetrages in die eine oder andere Kasse ausgeglichen wird.

4) Da besonders mit Rücksicht auf das Gewerbe Ihrer Unterthanen beide contrahirende Theile ein Interesse dabei haben, daß die Besteuerung des Branntweins in jedem Lande genau nach den hierüber erlassenen Vorschriften in Ausführung komme, so wollen Sie Sich gegenseitig die

Befugniß einräumen, Beamte abzuordnen, welche sich von der richtigen Kontrole und resp. Erhebung dieser Steuern in dem anderen Gebiete die Ueberzeugung verschaffen sollen.

B. Wegen des Biers

wollen Seine Durchlaucht die dermalen schon von der Fabrikation dieses Getränkes in Ihrer Unterherrschaft zu entrichtende Abgabe nicht unter den Betrag der dieserhalb in Preußen bestehenden Steuer herabsetzen.

C. Wegen der Besteuerung des inländischen Tabaksbaues.

Seine Durchlaucht wollen eine den dermaligen Preußischen Steuergesetzen über diesen Gegenstand entsprechende gesetzliche Verfügung für die Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt ergehen lassen; übernehmen auch:

D. wegen der Steuer vom inländischen Weinbaue

dieselbe eben zu C ausgesprochene Verpflichtung für den Fall, daß innerhalb Ihrer mehrgedachten Gebietstheile Weinbau zur Kelterung von Most von Privaten betrieben werden sollte.

E. Wegen des Salzes

wollen Seine Durchlaucht eine Einrichtung in der Art treffen, daß die Stadt- und Landgemeinen der Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt nur ein nach der Bevölkerung und mit Rücksicht auf den größeren oder minderen Bedarf zur Viehfütterung und zum Fabrikgebrauche abgemessenes Salzquantum von der Saline zu Frankenhausen abnehmen dürfen, und daß die abgenommenen Quantitäten auf Salzbücher, welche den Gemeinen, oder den Umständen nach, auch einzelnen größeren Grundbesitzern oder Fabrikanten zu ertheilen sind, abgeschrieben werden. Die Einbringung des Salzes aus dem Fürstlichen in das Königlich-Preußische Gebiet und umgekehrt bleibt verboten.

F. Bei der Einfuhr von Mehl aller Art, Graupen, Gries, Nudeln, Puder und Stärke, desgleichen Fleisch, es sei frisch, gesalzen oder geräuchert, aus der Fürstlichen Unterherrschaft in Preußische Städte, wo Mahl- und Schlachtsteuer besteht, ist diese Abgabe eben so, wie von inländischen gleichartigen Erzeugnissen, zu entrichten, und es ist gleichmäßig auch bei der Einfuhr Preußischer Erzeugnisse in Fürstlich-Schwarzburg-Rudolstädtische Ortschaften zu halten, in welchen die gedachten oder andere Gegenstände mit einer Verbrauchssteuer belegt sind, oder ferner belegt werden, so also, daß diese Artikel ganz den inländischen gleich behandelt werden müssen.

G. Da endlich der Debit der Spielkarten in den Königlich-Preußischen Staaten zu den Staatsmonopolien gehört, so bleibt der Uebergang derselben aus dem Fürstlich-Schwarzburg-Rudolstädtischen Gebiete in erstere, verboten. Sollte die Fürstlich-Schwarzburg-Rudolstädtische Regierung sich veranlaßt sehen, dieses Monopol in der Unterherrschaft des Fürstenthums einzuführen, so bleibt derselben das Verbot des Eingangs fremder Spielkarten vorbehalten.

Art 6. In Folge der in dem vorhergehenden Artikel verabredeten Anordnungen wird, mit alleiniger Ausnahme des Salzes und der Spielkarten, so wie der Fälle, wo nach Litt. F. jenes Artikels eine Besteuerung auch der fremden Erzeugnisse eintritt, zwischen der Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt und den Königlich-Preußischen Landen, nebst

den in letzteren eingeschlossenen fremden souverainen Landen und Landestheilen, gegenseitig ein völlig freier und unbelasteter Verkehr mit den gegenseitigen Erzeugnissen und Waaren stattfinden, und es hören hiernach namentlich auch alle Binnenzölle, dieselben mögen bisher unter dem Namen: Geleit, oder unter irgend einer anderen Benennung bestanden haben, gänzlich auf.

Art. 7. Die Chaussee-Gelder oder andere statt derselben bestehende Entrichtungen, ebenso Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, sind zwar unter der eben ausgesprochenen Aufhebung nicht mitbegriffen. Indessen sollen auch derartige Erhebungen, ohne Rücksicht, ob sie für Rechnung der Fürstlichen Kassen oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Gemeine geschehen, nur in dem Betrage beibehalten, oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind; auch soll dabei ein Unterschied je nach der Qualität oder Herkunft der transportirten Gegenstände nicht stattfinden dürfen. Das dermalen in Preußen nach dem allgemeinen Tarif vom 28. April 1828 bestehende Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen, und hinfüro auch in der Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt nicht überstiegen werden. Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern sollen auf chaussirten Straßen da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß aufgehoben und die Ortspflaster den Chaussee-Strecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chaussee-Gelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

Art. 8. Es wird gegenseitig anerkannt, daß alle Bestimmungen, welche zur Beförderung einer freien Bewegung in der Gewerbsamkeit, und über die Befugnisse der Unterthanen des einen Gebietes, in dem anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, über den Bezug der Märkte, über die Herstellung eines gleichen Münz-, Maaß- und Gewichtssystems ꝛc. in dem Thüringischen Vereinsvertrage vom 10. d. M., und in dem Vertrage über die Anschließung des Thüringischen Vereins an den Gesammtzollverein vom 11. d. Monats enthalten sind, auch auf die innerhalb des Preußischen Gebiets belegenen souverainen Fürstlich-Schwarzburg-Rudolstädtischen Besitzungen in dem Maaße Anwendung finden sollen, als wenn sie dem gegenwärtigen Vertrage wörtlich eingeschaltet wären.

Art. 9. Gegenwärtiger Vertrag soll unverzüglich zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt, und es sollen die Ratifikations-Urkunden binnen sechs Wochen in Berlin ausgewechselt werden.

Des zu Urkund ist derselbe von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt worden.

So geschehen Berlin, den 25. Mai 1833.

Ludwig Kühne. (L. S.) Ernst Michaelis. (L. S.) Friedrich Wilhelm v. Witzleben. (L. S.)

Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königl. Hoheit dem Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, betr. die Zoll- und Handelsverhältnisse, imgleichen die Besteuerung der inneren Erzeugnisse in den Großherzoglichen Aemtern Allstedt und Oldisleben.

Vom 30. Mai 1833.

Nachdem zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königl. Hoheit dem Großherzoge von Sachsen-Weimar-Eisenach unter dem

27. Juni 1823 in Beziehung sowohl auf die Erhebung der Zölle an den äußeren Gränzen der Preußischen Monarchie, insofern diese auch den Verbrauch der im Preußischen Gebiete eingeschlossenen souverainen Großherzoglichen Aemter Allstedt und Oldisleben treffen, als über die Besteuerung der inneren Erzeugnisse in jenen Aemtern, und über die Verkehrsverhältnisse zwischen letzteren und den Königlich-Preußischen Landen ein Vertrag auf die Dauer von 11 Jahren, welche mit dem 31. Dezember 1833 ablaufen, geschlossen worden ist; das hierdurch begründete Verhältniß aber nunmehr in Folge der jüngst zum Abschlusse gekommenen Verträge, wodurch die Preußischen Provinzen, in welchen jene Großherzoglich-Sächsischen Aemter eingeschlossen sind, und die anderen Landestheile des Großherzoglichen Gebietes sowohl unter sich als mit anderen deutschen Ländern in einen Zollverband getreten sind, dem entsprechende anderweite Verabredungen nöthig macht; so haben zu diesem Behufe zu Bevollmächtigten ernannt und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen: Allerhöchst-Ihren, (Titel) Ludwig Bogislaus Samuel Kühne, Ritter (Orden), und Allerhöchst-Ihren (Titel) Ernst Michaelis, Ritter (Orden); und

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach: Höchst-Ihren (Titel) Ludwig Heinrich von L'Estocq, Ritter (Orden) und Höchst-Ihren (Titel) Ottokar Thon, Ritter (Orden);

von welchen unter Vorbehalt der beiderseitigen landesherrlichen Genehmigung nachstehender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Art. 1. Das für die im Preußischen Gebiete eingeschlossenen Großherzoglich-Sächsischen Aemter Allstedt und Oldisleben den Großherzoglichen Kassen in Beziehung auf die Zollgefälle zu gewährende jährliche Einkommen soll vom 1. Januar 1834 an, nach Maaßgabe des Reinertrages, welcher in dem Gebiete des zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Würtemberg, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen und dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine durch den Vertrag vom 11. Mai d. J. begründeten Gesammtzollvereins aufkommen wird, anderweit regulirt werden und der Betrag desselben in gleichen Viertheilen, in den Monaten März, Juni, September und Dezember zur Verfügung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Sachsen-Weimar-Eisenach bei der Hauptkasse der Königlichen Regierung zu Erfurt bereit stehen. Zur Feststellung dieser Summe wird die Großherzogliche Regierung eine Uebersicht der neuesten Bevölkerung der Aemter Allstedt und Oldisleben mittheilen und hiermit von drei zu drei Jahren in denselben Terminen, in welchen die Aufnahme der Bevölkerung in dem Preußischen Staate erfolgt, fortfahren.

Art. 2. Wegen der steuerfreien Einlassung der Waaren, welche mit Großherzoglichen Hofmarschallamts-Attesten für die Hofhaltung Sr. Königl. Hoheit eingehen, bewendet es bei den Bestimmungen des Art. 6 des Vertrages vom 27. Juni 1823.

Art. 3. Nicht minder verbleibt es bei denjenigen Bestimmungen, welche im Art. 1 des eben gedachten Vertrages über die gegenseitig zu gewährende Unterstützung in der Kontrole der Steuern und in der Bestrafung der Steuervergehen enthalten sind, woneben im Allgemeinen auch die Bestimmungen des Zoll-Cartels, welches unter dem 11. Mai d. J. gleichzeitig mit dem Anschlusse des Thüringischen Zoll- und Handelsvereines an den Gesammtzollverein errichtet worden ist, auf die Verhältnisse der Aemter Allstedt und Oldisleben volle Anwendung finden sollen.

Art. 4. In Betreff der Steuern von inneren Erzeugnissen und wegen des Salz-Debits ist im Anschlusse an die auch hierüber bereits in dem mehrgedachten Vertrage vom 27. Juni 1823 enthaltenen Stipulationen Folgendes verabredet worden.

A. Wegen des Branntweins.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog wollen, gemäß der im 3. Art. des gedachten Vertrages ertheilten Zusage der Einführung einer Steuer auf die Fabrikation dieses Getränkes, welche der Preußischen Steuer im Betrage und in den Erhebungs- und Control-Formen entspricht, dieselbe Verordnung für die Erhebung jener Steuer, welche Höchstdieselben als Mitglied des Thüringischen Zoll- und Handelsvereines für Ihre diesem Vereine angehörigen Lande erlassen werden, gleichmäßig auch für die Aemter Allstedt und Oldisleben ergehen lassen.

Es soll ferner der Ertrag der Branntweinsteuer, welcher in diesen Aemtern aufkommt, mit dem Gesammtertrage der Branntweinsteuer in der Preußischen Monarchie und in denjenigen Staaten oder Gebietstheilen anderer Staaten, mit welchen Preußen vertragsmäßig in Gemeinschaft des Ertrages der Branntweinsteuer steht, zusammengeworfen und der Antheil der Großherzoglichen Regierung an diesem Gesammtertrage in dem Verhältnisse der Bevölkerung der Aemter Allstedt und Oldisleben zu der Bevölkerung der Preußischen Monarchie und der übrigen gedachten Staaten und Gebietstheile festgestellt, und den Großherzoglichen Kassen gewährt werden.

Da auch die hohen Kontrahenten sowohl in Rücksicht auf diese Theilung als auch auf das Gewerbe Ihrer Unterthanen ein Interesse dabei haben, daß die Besteuerung des Branntweins in jedem Lande genau nach den darüber erlassenen Vorschriften in Ausführung komme, so wollen Sie Sich gegenseitig die Befugniß einräumen, Beamte abzuordnen, welche sich von der richtigen Kontrole und resp. Erhebung dieser Steuer in dem anderen Gebiete die Ueberzeugung verschaffen sollen.

B. Wegen des Biers

versprechen Seine Königl. Hoheit, die von der Fabrikation desselben in den Aemtern Allstedt und Oldisleben zu entrichtende Abgabe nicht unter den Betrag der dieserhalb in Preußen bestehenden Steuer herabzusetzen.

C. Wegen der Besteuerung des inländischen Tabaksbaues

wollen Seine Königliche Hoheit eine den dermaligen Preußischen Steuergesetzen entsprechende Verordnung auch für die Aemter Allstedt und Oldisleben ergehen lassen, und während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages nicht ändern; Höchstdieselben übernehmen auch:

D. wegen der Steuer vom inländischen Weinbaue

dieselbe vorher zu C ausgesprochene Verpflichtung für den Fall, daß innerhalb Ihrer mehrgedachten Gebietstheile Weinbau zur Kelterung von Most von Privaten betrieben werden sollte.

E. Wegen des Salzes

wollen Seine Königliche Hoheit eine Einrichtung in der Art treffen, daß die Gemeinen in den Aemtern Allstedt und Oldisleben nur ein nach der Bevölkerung und mit Rücksicht auf den größeren oder minderen Bedarf zur

Viehfütterung und zum Fabrikengebrauche abgemessenes Salzquantum, sei es unmittelbar aus den für diesen Debit zu bestimmenden Salinen, oder aus den innerhalb der Großherzoglichen Aemter anzulegenden Debitsstellen (Sellereien, Faktoreien) entnehmen und daß die abgenommenen Quantitäten auf Salzbücher, welche den Gemeinen oder, den Umständen nach, auch einzelnen größeren Grundbesitzern oder Fabrikanten zu ertheilen sind, abgeschrieben werden. Die Königlich-Preußische Regierung verspricht dabei, auch ferner, so weit es von der Großherzoglichen Regierung gewünscht wird, den Salzbedarf für das Amt Allstedt aus der Königlichen Saline zu Artern um den nach Maaßgabe des 7. Artikels des Vertrages vom 27. Juni 1823 zu bestimmenden Preis zu liefern, wobei es jedoch der Großherzoglichen Regierung unbenommen bleibt, diesen Bedarf von anderen Salinen zu entnehmen, und wird in letzterem Falle die Königlich-Preußische Regierung, vorbehaltlich der zur Verhütung mißbräuchlicher Verwendung des Salzes bei solchen Salztransporten erforderlichen Kontrole, der Durchfuhr kein Hinderniß in den Weg legen.

F. Bei der Einfuhr von Mehl aller Art, Graupen, Gries, Nudeln, Puder und Stärke, desgleichen Fleisch, es sei frisch, gesalzen oder geräuchert, in Preußische Städte, wo Mahl- und Schlachtsteuer besteht, ist diese Abgabe ebenso wie von inländischen gleichartigen Erzeugnissen zu entrichten, und ist es gleichmäßig auch bei der Einfuhr Preußischer Erzeugnisse der eben bezeichneten Art in Großherzogliche Ortschaften zu halten, in welchen die gedachten Gegenstände mit einer Verbrauchssteuer belegt sind oder künftig etwa belegt werden, so also, daß diese Artikel ganz den inländischen gleich behandelt werden müssen.

G. Da endlich der Debit der Spielkarten in den Königlich-Preußischen Staaten zu den Staats-Monopolien gehört, und auch in dem Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach seither schon Beschränkungen unterlag, so bleibt der Uebergang derselben aus dem Großherzoglichen Gebiete in das Königlich-Preußische Gebiet verboten, und der Großherzoglichen Regierung überlassen, auch ihrerseits die in dieser Beziehung ihr nöthig erscheinenden Anordnungen hinsichtlich einer Verkehrbeschränkung oder eines Einfuhrverbotes zu erlassen.

Art. 5. In Folge der in dem vorhergehenden Artikel verabredeten Anordnungen wird, mit alleiniger Ausnahme des Salzes und der Spielkarten, so wie der Fälle, wo nach Litt. F jenes Artikels eine Besteuerung auch der fremden Erzeugnisse eintritt, zwischen den Großherzoglichen Aemtern Allstedt und Oldisleben und den Königlich-Preußischen Landen, nebst den in letzteren eingeschlossenen fremden souverainen Landen und Landestheilen, ein völlig freier und unbelasteter Verkehr mit den gegenseitigen Erzeugnissen und Waaren stattfinden, und es hören hiernach namentlich auch alle Binnenzölle dieselben mögen bisher unter dem Namen Geleit oder unter irgend einer anderen Benennung bestanden haben, gänzlich auf.

Art. 6. Die Chaussee-Gelder oder andere statt derselben bestehende Entrichtungen, ebenso Pflaster-, Damm-, Brücken-, und Fährgelder, sind zwar unter der eben ausgesprochenen Aufhebung nicht begriffen, indessen sollen auch derartige Erhebungen, ohne Rücksicht, ob sie für Rechnung der Landeskassen oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Gemeine geschehen, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind; auch soll

dabei ein Unterschied je nach der Qualität oder Herkunft der transportirten Gegenstände nicht stattfinden dürfen.

Das dermalen in Preußen nach dem allgemeinen Tarif vom 28. April 1828 bestehende Chaussee-Geld soll als der höchste Satz angesehen, und hinfüro auch in den Aemtern Allstedt und Oldisleben nicht überstiegen werden. Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern sollen auf chaussirten Straßen da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß aufgehoben, und die Ortspflaster den Chaussee-Strecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chaussee-Gelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

Art. 7. Es wird gegenseitig anerkannt, daß alle Bestimmungen, welche zur Beförderung einer freieren Bewegung in der Gewerbsamkeit und über die Befugnisse der Unterthanen des einen Gebietes, in dem anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, über den Bezug der Märkte, über die Herstellung eines gleichen Münz-, Maaß- und Gewichtssystems u. s. w. in dem Thüringischen Vereinsvertrag vom 10. d. M. und in dem Vertrage über die Anschließung des Thüringischen Vereins an den Gesammtzollverein vom 11. d. M. enthalten sind, auch auf die Großherzoglichen Aemter Allstedt und Oldisleben in dem Maaße Anwendung finden, als wenn sie dem gegenwärtigen Vertrage wörtlich eingeschaltet wären.

Art. 8. Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird vorläufig bis zum 1. Januar 1842 festgesetzt. Wird der Vertrag während dieser Zeit und spätestens 9 Monate vor dem Ablaufe derselben nicht gekündigt, so soll er als noch auf 12 Jahre, und so fort von 12 zu 12 Jahren verlängert angesehen werden.

Art. 9. Gegenwärtiger Vertrag soll sofort zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt, und es sollen die Ratifikations-Urkunden binnen 6 Wochen in Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen ist dieser Vertrag von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt worden.

So geschehen Berlin, den 30. Mai 1833.

Ludw. Kühne. (L. S.) Ernst Michaelis. (L. S.) Ludw. v. L'Estocq. (L. S.) Ottokar Thon. (L. S.)

Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Durchlaucht dem Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen, betr. die Zoll- und Handelsverhältnisse, imgleichen die Besteuerung der inneren Erzeugnisse in der Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen.

Vom 8. Juni 1833.

Nachdem zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Durchlaucht dem Fürsten zu Schwarzburg-Sondershausen unter dem 25. Okt. 1819 in Beziehung auf die Erhebung der Zölle an der äußeren Gränze der Preußischen Monarchie, insofern diese auch den Verbrauch der im Preuß. Gebiete eingeschlossenen Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausenschen souverainen Besitzungen treffen, ein Vertrag geschlossen und bis jetzt auch in Kraft erhalten worden ist; das hierdurch begründete Verhältniß aber nunmehr in

Folge der jüngst zum Abschlusse gekommenen Verträge, wodurch die Preuß. Provinzen, in welchen jene Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausenschen Besitzungen eingeschlossen sind, und die außerhalb des Preußischen Gebietes belegene Oberherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen sowohl unter sich als mit anderen deutschen Ländern in einen Zollverband getreten sind, demgemäße anderweite Verabredungen, namentlich auch in Betreff der Besteuerung der inländischen Erzeugnisse, nöthig macht; so haben zu diesem Behufe zu Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen: Allerhöchst-Ihren (Titel) Ludw. Bogislaus Samuel Kühne, Ritter (Orden) und Allerhöchst-Ihren (Titel) Ernst Michaelis, Ritter (Orden) und

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen: Höchst-Ihren (Titel) Carl Friedrich Wilhelm von Weise, Ritter (Orden);

von welchen unter Vorbehalt der beiderseitigen landesherrlichen Genehmigung nachstehender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Art. 1. Das für die im Preußischen Gebiete eingeschlossenen souverainen Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausenschen Besitzungen den Fürstlichen Kassen in Beziehung auf die Zollgefälle zu gewährende jährliche Einkommen soll vom 1. Januar 1834 an, nach Maaßgabe des Reinertrages, welcher in dem Gebiete des zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Würtemberg, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen und dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine durch den Vertrag vom 11. Mai dieses Jahres begründeten Gesammtzollvereins aufkommen wird, anderweit regulirt, und der Betrag desselben auch fortan wie bisher auf eine bestimmte Summe von 3 zu 3 Jahren verabredet werden, welche Summe in gleichen Viertheilen in den Monaten März, Juni, September und Dezember zur Verfügung Seiner Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen bei der Hauptzollamtskasse in Nordhausen bereit stehen wird. Zur Feststellung dieser Summe wird die Fürstliche Regierung eine Uebersicht der neuesten Bevölkerung ihrer oben erwähnten Besitzungen mittheilen, und hiermit von 3 zu 3 Jahren in demselben Termine, in welchem die Aufnahme der Bevölkerung in dem Preuß. Staate erfolgt, fortfahren.

Art. 2. Wegen der steuerfreien Einlassung der mit Fürstlichen Kammer-Attesten für die Hofhaltung Seiner Durchlaucht eingehenden Waaren unter Anrechnung des von diesen Waaren zu entrichtenden Steuerbetrages auf die nächste Quartalzahlung und wegen Erhebung der Gefälle von den mit der Post einkommenden steuerbaren Waaren, bei dem Königlich-Preußischen Post-Amte zu Sondershausen verbleibt es lediglich bei den im Artikel 3 und 4 des Vertrages vom 25. Oktober 1819 enthaltenen Bestimmungen.

Art. 3. In Betreff des von Sr. Durchlaucht zu gewährenden landesherrlichen Schutzes, welcher zur Sicherung der Zollgefälle erforderlich ist, verbleibt es bei denjenigen Bestimmungen, welche der Artikel 5 des Vertrages vom 25. Oktober 1819 hierüber enthält. Nicht minder wird die bereits durch die Fürstliche Verordnung vom 2. Mai 1826 ergangene Vorschrift wegen der Buch- und Kontrol-Führung und wegen der Transport-Bezettelung gewisser steuerpflichtiger Waaren aufrecht erhalten werden, und nicht ohne Zustimmung der Preußischen Regierung einer Abänderung unterliegen; wie denn auch die Bestimmungen des Zoll-Cartels, welches unter dem 11. Mai d. J. gleichzeitig mit dem Anschlusse des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins an den Gesammtzollverein errichtet worden ist, auch auf das untere Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen volle Anwendung finden.

Art. 4. Die gegenseitige Durchfuhrfreiheit für gewisse Gegenstände, welche im 8. Artikel des Staatsvertrages vom 15. Juni 1816 stipulirt, und durch den 6. Artikel des Vertrages vom 25. Oktober 1819 bestätigt ist, wird in Folge der im Eingange erwähnten Zollanschlüsse dermalen eine weitere Ausdehnung auf den gesammten Verkehr der beiderseitigen Länder erhalten. Bei etwa eintretender Aenderung in jenen dermaligen Vertrags-Verhältnissen, oder nach dem Ablaufe derselben, sollen jedenfalls die Stipulationen des früheren Staatsvertrages vom 15. Juni 1816 als ferner in Kraft stehend betrachtet werden.

Art. 5. Um in dem gegenseitigen Verkehr der Königlich-Preußischen und der in diesen eingeschlossenen Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausenschen Lande diejenigen Beschränkungen aufheben zu können, welche in der bisherigen Verschiedenheit der inneren Besteuerung einiger Verzehrungsgegenstände ihren Grund haben, sind die contrahirenden Theile übereingekommen, hinsichtlich dieser Besteuerung theils eine nähere Uebereinstimmung in den Abgabesätzen und Formen, theils anderweit sichernde Vorkehrungen anzuordnen. Demgemäß wird über die einzelnen Gegenstände, welche einer solchen Besteuerung unterliegen, Folgendes vereinbart:

A. Wegen des Branntweines.

1) Die Fürstliche Regierung wird durch ein vor dem 1. Januar 1834 zu erlassendes, und spätestens von diesem Zeitpunkte an in Kraft tretendes Gesetz diejenige Steuer auf die Fabrikation dieses Getränkes, welche dermalen in Preußen besteht, nach gleichem Satze und unter gleichen Kontrol-Formen in dem innerhalb der Preußischen Zollinie belegenen Theile des Fürstlichen Gebietes einführen.

2) Die Fürstliche Regierung erkennt hierbei den Grundsatz an, daß zur Aufrechthaltung des gegenseitigen freien Verkehrs und wegen der sogleich zu erwähnenden Revenüen-Gemeinschaft, den Branntweinbrennern ein unmittelbarer oder mittelbarer Erlaß an der gesetzlich zu entrichtenden Steuer nicht gewährt werden darf.

3) In Folge dieser steuerlichen Gleichstellung soll der Ertrag der Branntweinsteuer, welcher in der Fürstlichen Unterherrschaft aufkömmt, mit dem Ertrage dieser Steuer in der Preußischen Monarchie und in denjenigen Staaten oder Gebietstheilen anderer Staaten, mit welchen Preußen vertragsmäßig in Gemeinschaft des Ertrages der Branntwein-Steuer steht, zusammengeworfen, und der Antheil der Fürstlichen Regierung an diesem Gesammtertrage in dem Verhältnisse der Bevölkerung der Fürstlichen Unterherrschaft zu der Bevölkerung der Preußischen Monarchie und der übrigen gedachten Staaten und Gebietstheile festgestellt und den Fürstlichen Kassen gewährt werden.

4) Da besonders mit Rücksicht auf das Gewerbe Ihrer Unterthanen beide contrahirende Theile ein Interesse dabei haben, daß die Besteuerung des Branntweins in jedem Lande genau nach den hierüber erlassenen Vorschriften in Ausführung komme, so wollen Sie Sich gegenseitig die Befugniß einräumen, Beamte abzuordnen, welche sich von der richtigen Kontrole und resp. Erhebung dieser Steuer in dem anderen Gebiete die Ueberzeugung verschaffen sollen.

B. Wegen des Biers

wollen Seine Durchlaucht die dermalen schon von der Fabrikation dieses Getränkes in Ihren Landen zu entrichtende Abgabe nicht unter den Betrag der dieserhalb in Preußen bestehenden Steuer herabsetzen.

C. Wegen der Besteuerung des inländischen Tabaksbaues.

Seine Durchlaucht wollen eine den dermaligen Preußischen Steuergesetzen über diesen Gegenstand entsprechende Verordnung für die Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen ergehen lassen; übernehmen auch:

D. wegen der Steuer vom inländischen Weinbaue

dieselbe so eben zu C ausgesprochene Verpflichtung für den Fall, daß innerhalb Ihrer mehrgedachten Gebietstheile Weinbau zur Kelterung von Most von Privaten betrieben werden sollte.

E. Wegen des Salzes

wollen Seine Durchlaucht eine Einrichtung in der Art treffen, daß die Gemeine der Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen nur ein nach der Bevölkerung und mit Rücksicht auf den größeren oder minderen Bedarf zur Viehfütterung und zum Fabrikgebrauche abgemessenes Salzquantum von der Saline zu Frankenhausen abnehmen dürfen, und daß die abgenommenen Quantitäten auf Salzbücher, welche den Gemeinen, oder den Umständen nach, auch einzelnen größeren Grundbesitzern oder Fabrikanten zu ertheilen sind, abgeschrieben werden. Die Einbringung des Salzes aus dem Fürstlichen in das Königlich-Preußische Gebiet bleibt verboten.

F. Bei der Einfuhr von Mehl aller Art, Graupen, Gries, Nudeln, Puder und Stärke, desgleichen Fleisch, es sei frisch, gesalzen oder geräuchert, aus der Fürstlichen Unterherrschaft in Preußische Städte, wo Mahl- und Schlachtsteuer besteht, ist diese Abgabe eben so, wie von inländischen gleichartigen Erzeugnissen, zu entrichten, und ist es gleichmäßig auch bei der Einfuhr Preußischer Erzeugnisse der eben bezeichneten Art in Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausenschen Ortschaften zu halten, in welchen die gedachten oder andere Gegenstände mit einer Verbrauchssteuer belegt sind, oder ferner belegt werden, so also, daß diese Artikel ganz den inländischen gleich behandelt werden müssen.

G. Da endlich der Debit der Spielkarten in den Königlich-Preußischen Staaten, wie auch in der Fürstlichen Unterherrschaft zu den Staats-Monopolien gehört, so bleibt der Uebergang derselben gegenseitig verboten.

Art. 6. In Folge der in dem vorhergehenden Artikel verabredeten Anordnungen wird, mit alleiniger Ausnahme des Salzes und der Spielkarten, so wie der Fälle, wo nach Litt. F. jenes Artikels eine Besteuerung auch der fremden Erzeugnisse eintritt, zwischen der Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen und den Königlich-Preußischen Landen, nebst den in letzteren eingeschlossenen fremden souverainen Landen und Landestheilen, ein völlig freier und unbelasteter Verkehr mit den gegenseitigen Erzeugnissen und Waaren stattfinden, und es hören hiernach namentlich auch alle Binnenzölle, dieselben mögen bisher unter dem Namen: Geleit, oder unter irgend einer anderen Benennung bestanden haben, gänzlich auf.

Art. 7. Die Chaussee-Gelder oder andere statt derselben bestehende Entrichtungen, ebenso Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, sind zwar unter der eben ausgesprochenen Aufhebung nicht begriffen. Indessen sollen auch derartige Erhebungen, ohne Rücksicht, ob sie für Rechnung der Landeskassen oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Gemeine geschehen, nur in dem Betrage beibehalten, oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind; auch soll dabei ein Unterschied je nach der Qualität oder Herkunft der transportirten Gegenstände nicht stattfinden dürfen. Das dermalen in Preußen nach dem allgemeinen Tarif vom 28. April 1828 bestehende Chaussee-Geld soll als der höchste Satz angesehen, und hinfüro auch in der Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen nicht überstiegen werden. Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern sollen auf chaussirten Straßen da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß aufgehoben und die Ortspflaster den Chaussee-Strecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chaussee-Gelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

Art. 8. Es wird gegenseitig anerkannt, daß alle Bestimmungen, welche zur Beförderung einer freien Bewegung in der Gewerbsamkeit, und über die Befugnisse der Unterthanen des einen Gebietes, in dem anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, über den Bezug der Märkte, über die Herstellung eines gleichen Münz-, Maaß- und Gewichtssystems ꝛc. in dem Thüringischen Vereinsvertrage vom 10. Mai d. J., und in dem Vertrage über die Anschließung des Thüringischen Vereins an den Gesammtzollverein vom 11. Mai d. J. enthalten sind, auch auf die innerhalb des Preußischen Gebiets belegenen souverainen Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausenschen Besitzungen in dem Maaße Anwendung finden sollen, als wenn sie dem gegenwärtigen Vertrage wörtlich eingeschaltet wären.

Art. 9. Gegenwärtiger Vertrag soll unverzüglich zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt, und es sollen die Ratifikations-Urkunden binnen sechs Wochen in Berlin ausgewechselt werden.

Des zu Urkund ist derselbe von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt worden.

So geschehen Berlin, den 8. Juni 1833.

Ludwig Kühne. (L. S.) Ernst Michaelis. (L. S.) Carl Friedrich Wilhelm v. Weise. (L. S.)

Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Sachsen-Koburg-Gotha, betreffend die Zoll- und Handelsverhältnisse, imgleichen die Besteuerung der inneren Erzeugnisse, in dem Herzoglich Sachsen-Koburg-Gothaischen Amte Volkenrode.

Vom 26. Juni 1833.

Nachdem zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Herzoglichen Durchlaucht dem Herzoge von Sachsen-Coburg-Gotha unter dem 4. Juli 1829 in Beziehung auf die Erhebung der Zölle an der äußeren Gränze der Preußischen Monarchie, sofern diese auch den Verbrauch des im Preußischen Gebiete eingeschlossenen souverainen Herzoglich-

Sachsen-Coburg-Gothaischen Amts Volkenrode treffen, ein Vertrag auf den Zeitraum bis zu Ende des Jahres 1834 geschlossen worden ist; das hierdurch begründete Verhältniß aber dermalen in Folge der jüngst zum Abschlusse gekommenen Verträge, wodurch die Preußischen Provinzen, in welchen das Herzoglich-Sachsen-Coburg-Gothaische Amt Volkenrode eingeschlossen ist, und die anderen Landestheile des Herzoglichen Gebietes sowohl unter sich als mit deren deutschen Ländern in einen Zollverband getreten sind, demgemäß anderweite Verabredungen, namentlich auch in Betreff der Besteuerung der inländischen Erzeugnisse, nöthig macht; so haben zu diesem Behufe zu Bevollmächtigten ernannt und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen: Allerhöchst-Ihren, (Titel) Ludwig Bogislaus Samuel Kühne, Ritter (Orden), und Allerhöchst-Ihren (Titel) Ernst Michaelis, Ritter (Orden); und

Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha: Höchst-Ihren (Titel) Otto Wilhelm Carl von Röder;

von welchen unter Vorbehalt der beiderseitigen landesherrlichen Genehmigung nachstehender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Art. 1. Das wegen des im Preußischen Gebiete eingeschlossenen Herzoglich-Sachsen-Coburg-Gothaischen Amtes Volkenrode den Herzoglichen Kassen in Beziehung auf die Zollgefälle zu gewährende jährliche Einkommen soll vom 1. Januar 1834 an, nach Maaßgabe des Reinertrages, welcher in dem Gebiete des zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Würtemberg, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen und dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine durch den Vertrag vom 11. Mai d. J. begründeten Gesammtzollvereins aufkommen wird, anderweit regulirt und der Betrag desselben auch fortan wie bisher auf eine bestimmte Summe von drei zu drei Jahren verabredet werden, welche Summa in gleichen Viertheilen, in den Monaten März, Juni, September und Dezember zur Verfügung Sr. Durchlaucht des Herzogs von Sachsen-Coburg-Gotha bei der Hauptzollamtskasse zu Nordhausen bereit stehen wird. Zur Feststellung dieser Summe wird die Herzogliche Regierung eine Uebersicht der neuesten Bevölkerung des Amtes Volkenrode mittheilen, und hiermit von 3 zu 3 Jahren in denselben Terminen, in welchen die Aufnahme der Bevölkerung in dem Preußischen Staate erfolgt, fortfahren.

Art. 2. Wegen der steuerfreien Einlassung der mit Attesten des Herzoglichen Hofmarschallamts für die Hofhaltung Sr. Durchlaucht des Herzogs von Sachsen-Coburg-Gotha eingehenden Waaren, mittelst Einrechnung des auf diese Waare treffenden Steuerbetrages in die nächstfällige Quartal-Zahlung, bewendet es bei der Verabredung im 9. Art. des Vertrages vom 4. Juli 1829.

Art. 3. Nicht minder verbleibt es bei denjenigen Bestimmungen, welche im Art. 12 jenes Vertrages über die gegenseitig zu gewährende Unterstützung in der Kontrole der Steuern und in der Bestrafung der Steuervergehen enthalten sind, woneben im Allgemeinen auch die Stipulationen des Zoll-Cartels, welches unter dem 11. Mai d. J. gleichzeitig mit dem Anschlusse des Thüringischen Zoll- und Handelsvereines an den Gesammtzollverein errichtet worden ist, auf die Verhältnisse des Amtes Volkenrode volle Anwendung finden sollen.

Art. 4. In Betreff der Steuern von inneren Erzeugnissen und wegen des Salz-Debits ist im Anschlusse an die auch hierüber bereits in dem Ver-

trage vom 4. Juli 1829 enthaltenen Stipulationen Folgendes verabredet worden.

A. Wegen des Branntweins

soll die im 5. Art. jenes Vertrages zugesagte, bisher aber im gemeinsamen Einverständnisse der beiderseitigen Regierungen ausgesetzt gebliebene Einführung einer Steuer auf die Fabrikation dieses Getränkes, welche der Preußischen im Steuersatze, so wie in den Erhebungs- und Control-Formen völlig entspricht, spätestens vom 1. Januar 1834 an unfehlbar erfolgen, und zu diesem Ende wollen Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha dieselbe Verordnung wegen der Erhebung jener Steuer, welche Höchstdieselben als Mitglied des Thüringischen Zoll- und Handelsvereines für Ihre diesem Vereine angehörigen Lande erlassen werden, gleichmäßig auch für das Amt Volkenrode ergehen lassen.

Es soll sodann der Ertrag der Branntweinsteuer, in der Preußischen Monarchie nebst denjenigen Staaten oder Gebietstheilen anderer Staaten, mit welchen Preußen vertragsmäßig in Gemeinschaft des Ertrages dieser Steuer steht, mit dem Ertrage derselben Steuer in dem Amte Volkenrode zusammengeworfen werden und eine Theilung dieses Gesammtertrages zwischen beiden kontrahirenden Theilen nach dem Verhältnisse der Bevölkerung der Preußischen Monarchie und der übrigen vorgedachten Staaten oder Gebietstheile zu der Bevölkerung des Amtes Volkenrode am Schlusse eines jeden Jahres in der Art stattfinden, daß die danach auf der einen oder anderen Seite sich ergebenden Mindererträge durch nachträgliche Vergütung von dem andern Theile ausgeglichen werden.

Was die Beaufsichtigung der Branntweinsteuer in dem Amte Volkenrode betrifft, so bewendet es bei den hierüber bereits in dem 6. Art. des Vertrages vom 4. Juli 1829 enthaltenen Bestimmungen.

B. Wegen des Biers

wollen Seine Herzogliche Durchlaucht, die dermalen schon von der Fabrikation des Getränkes in dem Amte Volkenrode zu entrichtende Abgabe nicht unter den Betrag der dieserhalb in Preußen bestehenden Steuer herabsetzen.

C. Wegen der Besteuerung des inländischen Tabaksbaues

wollen Seine Herzogl. Durchlaucht eine den dermaligen Preußischen Steuer-Gesetzen entsprechende Verordnung auch für das Amt Volkenrode ergehen lassen, und während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages nicht ändern; Höchstdieselben übernehmen auch:

D. Wegen der Steuer vom inländischen Weinbaue

dieselbe oben zu C ausgesprochene Verpflichtung für den Fall, daß innerhalb des Amtes Volkenrode Weinbau zur Kelterung von Most von Privaten betrieben werden sollte.

E. Wegen des Salzes

wollen Seine Herzogliche Durchlaucht, im Anschlusse an die auch hierüber im 2. Absatze des 10. Artikels im Vertrage vom 4. Juli 1829 bereits enthaltene Bestimmung, eine Einrichtung in der Art treffen, daß für die Gemeinen des Amtes Volkenrode nur ein nach der Bevölkerung und mit Rücksicht auf den größeren oder minderen Bedarf zur Viehfütterung und

zum Fabrikengebrauche abgemessenes Salzquantum geliefert und daß die aus der Herzoglichen Faktorei oder Sellerei abgenommenen Quantitäten auf Salzbücher, welche den Gemeinen oder, den Umständen nach, auch einzelnen größeren Grundbesitzern oder Fabrikanten zu ertheilen sind, abgeschrieben werden. Der Transport des für das Amt Volkenrode erforderlichen Salzes durch Königl.-Preuß. Gebiet erfolgt auch fernerhin abgabenfrei unter der im vorgedachten Artikel 10 des Vertrages vom 4. Juli 1829 bestimmten Kontrole.

Die Einbringung von Salz aus dem Amte Volkenrode in das Preuß. Gebiet bleibt verboten.

F. Bei der Einfuhr von Mehl aller Art, Graupen, Gries, Nudeln, Puder und Stärke, desgleichen Fleisch, es sei frisch, gesalzen oder geräuchert, in Preußische Städte, wo Mahl- und Schlachtsteuer besteht, ist diese Abgabe ebenso wie von inländischen gleichartigen Erzeugnissen zu entrichten, und es ist gleichmäßig auch bei der Einfuhr Preußischer Erzeugnisse der eben bezeichneten Art in solche Ortschaften des Amtes Volkenrode zu halten, in welchen die gedachten Gegenstände mit einer Verbrauchssteuer belegt sind oder künftig etwa belegt werden, so also, daß diese Artikel ganz den inländischen gleich behandelt werden müssen.

G. Auch wegen der Spielkarten endlich verbleibt es bei den hierüber im ersten Abschnitte des Art. 10 des Vertrages vom 4. Juli 1829 enthaltenen Bestimmungen und bei dem Verbote der Einbringung von Spielkarten aus dem Amte Volkenrode in das Königlich-Preußische Gebiet.

Art. 5. In Folge der in dem vorhergehenden Artikel verabredeten Anordnungen wird, mit alleiniger Ausnahme des Salzes und der Spielkarten, so wie der Fälle, wo nach Litt. F jenes Artikels eine Besteuerung auch der fremden Erzeugnisse eintritt, zwischen dem souverainen Herzoglich-Sächsischen-Coburg-Gothaischen Amte Volkenrode und den Königlich-Preußischen Landen, nebst den in letzteren eingeschlossenen fremden souverainen Landen und Landestheilen, ein völlig freier und unbelasteter Verkehr mit den gegenseitigen Erzeugnissen und Waaren stattfinden, und es hören hiernach namentlich auch alle Binnenzölle dieselben mögen bisher unter dem Namen Geleit oder unter irgend einer anderen Benennung bestanden haben, gänzlich auf.

Art. 6. Die Chaussee-Gelder oder andere statt derselben bestehende Entrichtungen, ebenso Pflaster-, Damm-, Brücken-, und Fährgelder, sind zwar unter der eben ausgesprochenen Aufhebung nicht begriffen, indessen sollen auch derartige Erhebungen, ohne Rücksicht, ob sie für Rechnung der Landeskassen oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Gemeine geschehen, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind; auch soll dabei ein Unterschied je nach der Qualität oder Herkunft der transportirten Gegenstände nicht stattfinden dürfen.

Das dermalen in Preußen nach dem allgemeinen Tarif vom 28. April 1828 bestehende Chaussee-Geld soll als der höchste Satz angesehen und hinfüro auch in dem Amte Volkenrode nicht überstiegen werden. Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern sollen auf chaussirten Straßen da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß aufgehoben, und die Ortspflaster den Chaussee-Strecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chaussee-Gelder nach dem allgemeinen Tarif zur Erhebung kommen.

Art. 7. Es wird gegenseitig anerkannt, daß alle Bestimmungen, welche zur Beförderung einer freien Bewegung in der Gewerbsamkeit und über die Befugnisse der Unterthanen des einen Gebietes, in dem anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, über den Bezug der Märkte, über die Herstellung eines gleichen Münz-, Maaß- und Gewichtssystems ꝛc. in dem Thüringischen Vereinsvertrage vom 10. v. M. und in dem Vertrage über die Anschließung des Thüringischen Vereins an den Gesammtzollverein vom 11. v. M. enthalten sind, auch auf das Herzogliche Amt Volkenrode in dem Maaße Anwendung finden, als wenn sie dem gegenwärtigen Vertrage wörtlich eingeschaltet wären.

Art. 8. Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird vorläufig bis zum 1. Januar 1842 festgesetzt. Wird der Vertrag während dieser Zeit, und spätestens 9 Monate vor dem Ablaufe derselben nicht gekündigt, so soll er als noch auf 12 Jahre und so fort von 12 zu 12 Jahren verlängert angesehen werden.

Art. 9. Gegenwärtiger Vertrag soll sofort zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt, und es sollen die Ratifikations-Urkunden binnen 6 Wochen in Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen ist der Vertrag von den beiderseitigen Bevollmächtigten mit Beidruckung ihrer Siegel unterzeichnet worden.

So geschehen Berlin, den 26. Juni 1833.

Ludwig Kühne. (L. S.) Ernst Michaelis. (L. S.) Otto Wilh. Carl v. Röder. (L. S.)

Die abgedruckten Verträge sind ratificirt und die Ratifikations-Urkunden derselben sind am 2. Dezember zu Berlin ausgewechselt worden.

Bruchstück aus dem Cirk.-Rescr. die Behandlung des Mundvorrathes der Schiffer betreffend.

Vom 30. September 1833.

Die ꝛc. Verfügung vom 7. Mai 1829 macht, rücksichtlich der Behandlung des Mundvorraths der Schiffsmannschaft, keinen Unterschied nach der Nationalität der Schiffe, sondern nur nach dem Orte der unmittelbaren Herkunft derselben, und nur für die unmittelbar aus fremden Häfen herkommenden Schiffe ist zu 2, 3, 4 der oben gedachten Verfügung eine mildere als die regulativmäßige Behandlung in Absicht des Schiffs-Proviants nachgelassen. Nach diesen erleichternden Bestimmungen sind auch inländische, aus fremden Häfen kommende Schiffe zu behandeln, mit Ausnahme derjenigen, welche in dem diesseitigen Hafen, in welchem sie einlaufen, einheimisch sind; rücksichtlich welcher letztern die regulativmäßigen Vorschriften zur Anwendung kommen.

Bruchstück aus dem Rescr., betr. den Ausgang von Begleitschein-Gütern auf Nebenwegen.

Vom 20. Oktober 1833.

Bei dieser Gelegenheit bemerke ich aber, daß es ein Mißverständniß sein würde, wenn aus dem diesseitigen Erlaß vom 10. April d. J. die Absicht gefolgert sein sollte, daß die Ober-Inspektoren dergleichen Waaren-Transporte persönlich zu begleiten haben. Die Exportation auf Nebenwegen von der letzten Zollstelle aus, darf überhaupt nicht mit Um- und Rückwegen durch

den Gränzbezirk erfolgen, sondern kann nur auf solchen andern, seitwärts von der Eingangszollstraße belegenen Wegen nachgelassen werden, die in den nähern Richtungen zu dem angegebenen Bestimmungsorte der Waare ins Ausland führen. Es versteht sich dabei von selbst, daß der Transport nur in den gesetzlichen Tagesstunden geschehen darf, und daß in solchen Fällen jederzeit zwei Beamten die Begleitung zu bewirken und die Ausfuhr demnächst zu bescheinigen haben. Damit daraus nicht etwa Vexationen entspringen, ist in dem Erlaß vom 10. April d. J. eben gesagt, das der Ober-Inspektor sich die spezielle Kontrole (nämlich des Verfahrens der Beamten dabei) selbst vorzubehalten habe. Persönliche Begleitung und zumal alleinige, solcher Transporte durch den Ober-Inspektor ist nicht allein den Verhältnissen desselben unangemessen, sondern überhaupt mit seiner Stellung zu dem übrigen Amts- und Unterpersonal völlig unverträglich, auch abgesehen davon, daß dergleichen alleinige Exportations-Bescheinigungen des Amts-Dirigenten außer der Vorschrift liegen und daher nicht die gesetzliche Wirkung haben. Mit ꝛc.

Zusatzartikel zu dem Zollvereinigungsvertrage zwischen Preußen, Kurhessen und dem Großherzogthume Hessen einerseits, und Bayern und Würtemberg andererseits.

Vom 31. Oktober 1833.

1. In Gemäßheit der im Art. 4 des Zollvereinigungsvertrages vom 22. März d. J. enthaltenen Verabredung wollen Seine Majestät der König von Baiern und Seine Majestät der König von Würtemberg die unter A. beiliegende Zollordnung, und den unter B. beiliegenden Zolltarif, welche zusammen das Zollgesetz bilden, in ihren Staaten verkündigen lassen.

Nicht minder wird in dem Königreiche Preußen, dem Kurfürstenthume Hessen und dem Großherzogthume Hessen, unter Beibehaltung der in diesen Staaten bestehenden Zollgesetze und Zollordnungen, der erwähnte unter B. beigefügte Tarif gleichzeitig mit jenem Vertrage verkündigt werden.

Die in diesem Artikel erwähnten Gesetze und Zollordnungen, so wie der Tarif, sind als integrirende Theile des Vertrages vom 22. März d. J. anzusehen.

2. Die kontrahirenden Theile wollen sobald wie möglich die Einleitung treffen, daß die Bestrafung der Zollvergehen jeder Art, da solche das Interesse aller Vereinsstaaten gleichmäßig berühren, auch auf möglichst übereinstimmende Grundsätze zurückgeführt werde.

Vorstehenden Artikel, welcher dieselbe Kraft und Gültigkeit haben soll, als wenn derselbe in dem Vertrage vom 22. März d. J. enthalten wäre, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten unter dem Vorbehalte der Ratifikation vollzogen und untersiegelt.

So geschehen Berlin, den 31. Oktober 1833.

Carl Georg Maassen.	Carl Friedrich v. Wilkens-Hohenau.	Wilhelm v. Kopp.	Fr. Ch. Joh. Gf. v. Lurburg.	Franz a Paula Friedrich Frh. v. Linden.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Albr. Friedr. Eichhorn. (L. S.)	H. Th. Ludwig Schwedes. (L. S.)			

Zusatz-Artikel zu dem Zollvereinigungsvertrage zwischen Preußen, Kurhessen und dem Großherzogthume Hessen, dann Bayern und Würtemberg einerseits und Sachsen andererseits.

Vom 31. Oktober 1833.

1. In Gemäßheit der im Artikel 4 des Zollvereinigungsvertrages vom 30. März d. J. enthaltenen Verabredung wollen Seine Majestät der König und Seine Königliche Hoheit der Prinz Mitregent von Sachsen das unter A beiliegende Zollgesetz, die unter B beiliegende Zollordnung und den unter C beiliegenden Zolltarif, welche als integrirende Theile des gedachten Vertrages anzusehen sind, im Königreiche Sachsen verkündigen lassen.

Hinsichtlich der in dem Königreiche Preußen, dem Kurfürstenthume Hessen und dem Großherzogthume Hessen, imgleichen in dem Königreiche Bayern und in dem Königreiche Würtemberg zu publicirenden Zolltarif und resp. Zollordnungen bewendet es bei den Bestimmungen des heute unterzeichneten Zusatzartikels zu dem Zollvereinigungsvertrage vom 22. März d. J., welche aus dem Königreiche Sachsen gegenüber volle Gültigkeit haben sollen.

2. Die kontrahirenden Theile wollen so bald wie möglich die Einleitung treffen, daß die Bestrafung der Zollvergehen jeder Art, da solche das Interesse aller Vereinsstaaten gleichmäßig berühren, auch auf möglichst übereinstimmende Grundsätze zurückgeführt werde.

Vorstehenden Artikel, welcher dieselbe Kraft und Gültigkeit haben soll, als wenn derselbe in dem Vertrage vom 30. März d. J. enthalten wäre, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten unter dem Vorbehalte der Ratifikation vollzogen und untersiegelt.

So geschehen Berlin, den 31. Oktober 1833.

Carl Georg Maassen.	Carl Friedr. v. Wilkens-Hohenau.	Wilhelm Friedr. v. Kopp.	Friedr. Ch. Franz Johann Gf. v. Luxburg.	a Paula Friedrich Frh. v. Linden.	E. Friedr. Ludwig v. Watzdorff.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Albr. Friedr. Eichhorn.	H. Th. Ludw. Schwedes.
(L. S.)	(L. S.)

Rescr. betr. Bestimmung eines Zeitraumes für die abgabenfreie Einbringung der Effecten Anziehender.

Vom 16. Januar 1834.

Ew. Hochwohlgeboren wird auf den Bericht vom 22. Dezember v. J. wegen Bestimmung eines Zeitraumes für die freie Einbringung von Sachen der Anziehenden, dessen Anlagen zurückerfolgen, hierdurch erwidert, daß in der Regel, der Anziehende die auf den Grund der Abtheilung 1. Position 15 der Erhebungsrolle frei einzubringenden Gegenstände auf einmal angeben und längstens innerhalb dreier Monate, nach erfolgter Uebersiedelung und angetretenem Domizil im Inlande, in den angemeldeten Transporten und Fristen einführen muß. Spätere nachträgliche Einführungen solcher steuerfreien Gegenstände können, in so fern der Anziehende sich nicht gleich Anfangs über die Ursachen, aus welchen solche nicht gleichzeitig haben geschehen können, genügend ausgewiesen, nur auf besondere Erlaubniß der Provinzial-Steuerbehörde, nach Prüfung der speziellen Veranlassungsgründe ge-

scheben, und mag die Jahresfrist, nach angetretenem Domizil, als die längste Frist angenommen werden, bis wohin die Erlaubniß in sonst zulässigen Fällen zu ertheilen ist.

Berlin, den 16. Januar 1834.

Der General-Director der Steuern.

An den
Königlichen Provinzial-Steuer-Direktor zu Köln.
III. 30,694.

Circ.-Rescr. wegen Ertheilung der Freipässe und Führung der Freiregister

Vom 31. Januar 1834.

Nach den Bestimmungen der Zollvereinigungsverträge bleibt es jedem der kontrahirenden Staaten unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgabenentrichtung in seinem Gebiete ein-, aus- oder durchgehen zu lassen. Dergleichen Gegenstände werden jedoch zollgesetzlich behandelt und in Freiregistern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der Revenüen-Ausgleichung demjenigen Theile, welcher die Freipässe ausgestellt hat, in Abrechnung.

Hiernach ist vom 1. Januar c. an, wie es bisher schon in den westlichen Provinzen geschehen, die Führung besonderer Freiregister zur Annotation der auf den Grund von Ministerialpässen entweder ganz frei geschriebenen oder in einem geringerem Betrage, als der Tarif besagt, erhobenen Zollgefälle anzuordnen, nach dem Jahresabschlusse aber eine Hauptnachweisung dieser Freischreibungen in jedem Departement, mit den Spezialannotationen belegt, hierher einzureichen.

In diese Register gehören nicht die Erlaubnißscheine für inländische Fabrikanten zur steuerfreien Rückführung von Mustern ihrer Fabrikate, mit welchen solche Handelsreisende ins Ausland gegangen sind, wenn dergleichen schriftliche Zugeständnisse auch seither als Freipässe bezeichnet worden. Wo solche Freipässe der letztgedachten Art bereits für das laufende Jahr ausgefertigt oder wie es in einigen Departements der Fall ist, von den Herren Provinzial-Steuer-Direktoren in diesseitigem Auftrage ertheilt sein sollten, ist hierauf zu rücksichtigen und den Aemtern deshalb Anweisung zu ertheilen.

Der abgabenfreie Wiedereinlaß von Gegenständen, deren Abstammung aus dem Inlande oder überhaupt aus dem Zollvereinsgebiet unzweifelhaft ist, die aber ohne eine steuerliche Abfertigung, welche in gewissen Fällen, wie beim Meß- und Marktverkehr, die steuerfreie Rückführung verfassungsmäßig begründet, ins Ausland gegangen sind, und, durch unvorhergesehene Umstände veranlaßt, von dort her zurückkommen könnten, und deren Abgabenfreiheit aus obigen Gründen ausnahmsweise nachgelassen werden möchte, bilden ebenfalls keinen Gegenstand der Annotation in den zu jenem Zwecke zu führenden Freiregistern. Freipässe werden zwar für solche Fälle überhaupt nicht ertheilt, indessen können Umstände eintreten, in welchen auch über Artikel, deren freier Einfluß auf diesseitige privative Rechnung geht, kein Freipaß ausgefertigt, sondern eine Verfügung erlassen wird, diese, nur ein bestimmtes Amt berührenden Gegenstände dort frei eingehen zu lassen. Damit nur in

Fällen, wo dergleichen Freischreibungen nicht auf den Grund besonderer, als solchen bezeichneter Freipässe erfolgen, allen Zweifeln vorgebeugt werde, ist als Regel zu beachten, daß wenn in solchen Anweisungen oder Authorisationen die Annotation der außer Erhebung bleibenden Gefälle nicht besonders vorgeschrieben ist, dieselben auch keinen Gegenstand der Anschreibung im Freiregister ausmachen.

Hiernach sind die Ober-Inspektoren und Hauptämter zur weitern Anweisung der betheiligten Beamten zu instruiren, da es eine allgemeine Bekanntmachung deshalb nicht bedarf.

Berlin, den **31.** Januar **1834.** Der Finanz-Minister.

An sämmtliche Provinzial-Steuer-Direktoren.

III. 2283.

Cirk.-Verfügung des Königlichen Preußischen Finanzministeriums den abgabenfreien Erlaß der Muster und Musterkarten betreffend.

Vom 8. April **1834.** **III. 7218.**

Die in München versammelt gewesene Vollzugs-Kommission zur Ausführung der in den Zollverträgen enthaltenen besonderen Verabredungen, hat sich in Betreff der in der ersten Abtheilung unter Nro. **17** des Vereinszolltarifs ausgesprochenen Zollfreiheit für Muster und Musterkarten, welche Handelsleute mit sich führen, dahin geeinigt, daß — wie solches bereits in den durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom **18.** November v. J. verkündeten Abänderungen der diesseitigen Erhebungsrolle vom **30.** Oktober **1831** zur I. Abtheilung und zu Art. **17** bestimmt ist — diese Zollfreiheit allgemein nur dann eine unbedingte Anwendung finden könne, wenn die Muster in Abschnitten bestehen, welche zu keinem andern Gebrauche dienen, daß dagegen Muster, welche nicht bloß Abschnitte sind, sondern aus Stücken bestehen, wovon jedes für sich als verkäufliche Waare betrachtet werden kann, nur dann frei eingehen sollen, wenn sie aus dem Vereinsgebiete abstammen und auf den Grund eigends ausgefertigter Pässe über Waarenmuster für Reisende inländischer Fabriken und Handelshäuser, aus- und wieder zurückgeführt werden.

Diese Pässe werden von den Zolldirektionen der Vereinsstaaten nach dem beiliegenden Muster ausgefertigt werden.

Zur künftigen Ausstellung solcher Pässe nach demselben Formular, werden Ew. ꝛc. Ihrerseits hierdurch ermächtiget und angewiesen, wodurch sich die inzwischen erlassene Verfügung, daß dergleichen Zugeständnisse als Erlaubnißscheine zu bezeichnen, modificirt.

(Formular.)

Die (Königl. Preuß.) Hauptzollämter und Nebenzollämter I werden hiermit veranlaßt und die Hauptzollämter und Nebenzollämter I. Klasse der übrigen, mit dem (Königreich Preußen) im Zollverbande stehenden deutschen Staaten werden ersucht, auf diesen für das Jahr (18) gültigen Freipaß, die in dem beigehefteten mit dem Siegel und der Unterschrift des (Königl.) Hauptzollamtes zu (N. N.) versehenen Verzeichnisse, aufgeführten Musterstücke von (baumwollenen, wollenen, halbseidenen, weißen und gedruckten leinenen ꝛc. Tüchern ꝛc.) aus der Handlung von (N. N.), welche Muster-

stücke gleichfalls einzeln mit dem Siegel des gedachten Hauptzollamtes bezeichnet sind, tarifmäßig frei von Eingangsabgaben zu belassen, insofern der Paßinhaber nicht unterlassen hat, den Ausgang dieser Musterstücke von dem Ausgangsamte bescheinigen zu lassen und solche über Hauptzollämter und Nebenzollämter I. Klasse in die Lande des Zollverbandes wieder zurückgeführt werden.

N., den ten 18

Königl. Preuß. ꝛc. Provinz. Steuer-Direktor. (Regierung)

(L. S.) (Unterschrift.)

Eingangspaß

über Musterstücke aus der Handlung von N. N. zu N. N. für dessen Handlungsreisenden N. N.

Cirk.-Rescr. betr. die Annahme der Münzen der Vereinsstaaten bei Zollzahlungen.

Vom 14. April 1834.

In den Zollvereinigungsverträgen mit Bayern, Würtemberg, Sachsen und Thüringen ꝛc. ist bestimmt, daß die Münzen der sämmtlichen kontrahirenden Staaten — mit Ausnahme der Scheidemünzen — bei allen Hebestellen des gemeinsamen Zollvereins angenommen werden sollen.

Die anliegende Vergleichungstabelle läßt ersehen, zu welchem Werthe die Silbermünzen jener Staaten bei den Preußischen Zollämtern anzunehmen sind, wobei jedoch ausdrücklich bemerkt wird, daß nur die Annahme solcher Münzen zulässig ist, welche das Gepräge eines der zum Zollvereine gehörigen Staaten tragen.

Eine Valvation der Goldmünzen hat nicht stattgefunden, weil für jetzt eine gesetzliche Währung, in welcher die Goldmünzen statt Silbergeld anzunehmen, in der Mehrzahl der Vereinsstaaten nicht bestehet.

Uebrigens werden die Einzahlungen von fremdem Gelde an Preußische Zollämter und an Steuerämter im Innern (bei letzteren jedoch ebenfalls nur auf Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben) wahrscheinlich nicht von großem Belange sein, und in der Regel durch Austausch zwischen den Steuerkassen und zu Lokalausgaben zu demselben Werthe wieder verwendet werden können, und wollen Euer Hochwohlgeboren die dieser Absicht entsprechenden Einleitungen treffen. Dasjenige fremde Geld aber, welches nicht zu den Lokalausgaben zu verwenden ist, bleibt an die Regierungs-Haupt-Kassen abzuführen, welche zu dessen Annahme angewiesen werden.

Berlin, den 14. April 1834. Der Finanz-Minister.

An sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren.

Abschrift vorstehender Verfügung, um das von Steuer-Kassen eingehende fremde Geld annehmen und an die General-Staats-Kasse in besonderer Verpackung und Bezeichnung abführen zu lassen.

Berlin, den 14. April 1834. Der Finanz-Minister.

An sämmtliche Königliche Regierungen.

III. 6989.

Vergleichungs-Tabelle des Werths der Münzen, um welchen solche bei den Zollvereinsabgaben angenommen werden.

Benennung der Münzen.	Werth in Gulden und Kreuzern.			Werth in Preußischen Münzen.		
	Flor.	Kreuz.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Ein Konventions- oder Species-Thaler	2	24	—	1	11	$1\frac{5}{7}$
„ halber dito	1	12	—	—	20	$6\frac{6}{7}$
„ 24 Kreuzer-Stück	—	24	—	—	6	$10\frac{2}{7}$
„ 12 „ dito	—	12	—	—	3	$5\frac{1}{7}$
„ Kronenthaler	2	42	—	1	16	$3\frac{3}{7}$
„ Preußischer Thaler	1	45	—	1	—	—
„ $\frac{1}{3}$ Stück	—	35	—	—	10	—
„ $\frac{1}{6}$ Stück	—	17	2	—	5	—
„ Königlich Sächsisches $\frac{1}{6}$ Thaler-Stück	—	18	—	—	5	$1\frac{5}{7}$
„ Königlich Sächsisches $\frac{1}{12}$ Thaler-Stück	—	9	—	—	2	$6\frac{6}{7}$
„ Kurhessischer Thaler	1	45	—	1	—	—
„ halber Thaler	—	52	2	—	15	—

Bruchstück aus dem Rescr., betreffend die Ausfertigung der Musterpässe.

Vom 31. Mai 1834.

Der in dem Formular für die Freipässe auf Muster und Musterkarten bei der Verfügung vom 8. April d. J. offen gebliebene Raum für die beiden letzten Zahlzeichen in der Jahresbestimmung für die Gültigkeit dieser Pässe zeigt hinlänglich, daß nicht ꝛc. die Absicht gewesen ist, die Gültigkeitsfrist derselben in allen Fällen auf das laufende Kalenderjahr beschränken zu wollen, und es bleibt unbenommen, nöthigen Falles jene Freipässe auch auf mehrere Jahre, jedoch nicht über die Tarifsperiode hinaus nach dem neuen Formulare zu ertheilen.

Cirk.-Rescr., die Beschränkung der bisher den zur Veredlung vom Auslande eingehenden rohen Geweben zugestandenen Erleichterungen betreffend.

Vom 6. Juni 1834.

Nach einer Vereinbarung mit sämmtlichen zollvereinten Staaten findet die durch das Regulativ vom 30. August 1825 ausgedehnte Erleichterung des §. 63 der Zollordnung, wonach rohe baumwollene und wollene Gewebe zur Veredlung in inländischen, gehörig eingerichteten, Fabrikanstalten gegen $\frac{2}{5}$ der tarifmäßigen Eingangsabgabe ohne die Verpflichtung, die veredelten Waaren wieder auszuführen, eingelassen werden konnten, fortan nur noch bei rohen baumwollenen Geweben Anwendung, und rohe wollene Gewebe bleiben davon ausgeschlossen. — Aber auch die rohen baumwollenen Gewebe, für welche jene Erleichterung mit Erlaß der Wiederausfuhr in Anspruch genommen wird, können fernerhin nur auf den Grund besonderer von Ew. ꝛc. an zuverlässige Fabrikinhaber zu ertheilender Pässe oder Erlaubnißscheine, die

jährlich zu erneuern, und worin die übrigen in Kraft bleibenden regulativmäßigen Bedingungen, namentlich das Erforderniß des Bezuges von mindestens 15 Centner in einem Transporte auszudrücken sind, gegen $^2/_5$ der Abgabe bezogen werden, und es ist darüber, daß dergleichen Gewebe wirklich bedruckt, gefärbt oder überhaupt veredelt worden, durch Zurückbehaltung von Proben, Aufdrückung von Stempeln und Revision der bearbeiteten Waare, so weit es noch nicht geschehen sein sollte, eine angemessene Kontrole anzuordnen, bis zu deren Ergebniß die Nachzahlung der tarifmäßigen Abgabe vorbehalten bleibt. Hiernach ist das Erforderliche alsbald zu verfügen.

Berlin, den 6. Juni 1834. Der Finanz-Minister.

An sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren.

Abschrift zur Nachricht und Achtung.

Berlin, den 6. Juni 1834. Der Finanz-Minister.

An die Königlichen Regierungen zu Potsdam und Frankfurt und an das Haupt-Steuer-Amt für ausländische Gegenstände zu Berlin.

III. 12,179.

Gesetz über den Waffengebrauch der Gränzaufsichtsbeamten.

Vom 28. Juni 1834.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Haben für nothwendig erachtet, über das Recht der Gränzaufsichtsbeamten zum Waffengebrauch und über das wegen Mißbrauchs desselben zu beobachtende Verfahren nähere Bestimmungen zu erlassen.

Wir verordnen demnach auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsrathes, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, wie folgt:

§. 1. Die Gränzaufsichtsbeamten sind bei Ausübung ihres Dienstes im Gränzbezirke von den ihnen anvertrauten Waffen Gebrauch zu machen befugt:

a. wenn ein Angriff auf ihre Person erfolgt, oder wenn sie mit einem solchen Angriffe bedroht werden;
b. wenn diejenigen, welche Fuhrwerke oder Schiffsgefäße führen, Sachen transportiren oder Gepäck bei sich haben, sich ihrer Anhaltung, der Visitation und Beschlagnahme ihrer Effekten, Waaren und Transportmittel, der Abführung zum nächsten Zollamte oder zur Obrigkeit des nächsten Ortes, oder der Ergreifung bei versuchter Flucht, thätlich oder durch gefährliche Drohungen widersetzen.

Der Gebrauch der Waffen darf aber nicht weiter ausgedehnt werden, als es zur Abwehrung des Angriffs und zur Ueberwindung des Widerstandes nothwendig ist. Der Gebrauch der Schußwaffe findet nur alsdann statt, wenn der Angriff oder die Widersetzlichkeit entweder mit Waffen oder andern gefährlichen Werkzeugen, oder aber von einer Mehrheit, welche stärker ist, als die Zahl der zur Stelle anwesenden Gränzaufsichtsbeamten, unternommen oder angedroht wird. Der Androhung eines solchen Angriffs wird es gleich geachtet, wenn die angehaltenen Personen ihre Waffen oder andern gefährlichen Werkzeuge nach erfolgter Aufforderung nicht sofort ablegen, oder wenn sie solche demnächst wieder aufnehmen.

§. 2. Die Gränzaufsichtsbeamten können ferner bei Ausübung ihres Dienstes und namentlich der Schußwaffen sich bedienen:

a. wenn im Gränzbezirke, außerhalb eines bewohnten Ortes und außerhalb der Landstraße, mehr wie zwei Personen als Fußgänger, Reiter, oder als Begleiter von Lastfuhrwerken und Lastthieren zur Nachtzeit (d. h. eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang) oder mit Gepäck oder Ladung auch zur Tageszeit betroffen werden, und auf einen zweimaligen Anruf, wobei der Anrufende sich als Gränzaufsichtsbeamter zu erkennen gegeben hat, nicht anhalten, sich vielmehr einzeln oder sämmtlich entfernen; und

b. wenn im Gränzbezirke Schiffer, welche zur Nachtzeit, oder mit verdeckten oder beladenen Schiffsgefäßen zur Tageszeit in der Fahrt angetroffen werden, auf einen solchen Anruf nicht anhalten, oder nicht wenigstens ihre Bereitwilligkeit zum Anhalten durch die That unzweideutig zu erkennen geben, sondern sich vielmehr zu entfernen suchen.

Der Gebrauch der Schußwaffen ist jedoch in den vorstehend unter a. und b. bezeichneten Fällen den Beamten nur dann erlaubt, wenn wenigstens zwei von ihnen zur Wahrnehmung des Dienstes auf einem Posten zusammen sind.

§. 3. Die nach §. 13 der Zollordnung vom 26. Mai 1818 zur Unterstützung der Gränzbesetzung verpflichteten Polizei- und Forstbeamten sind nur dann, wenn sie mit den Gränzaufsichtsbeamten gemeinschaftlich handeln, in solchem Falle aber eben so, wie diese, die Waffen zu gebrauchen befugt.

§. 4. Die Beamten müssen, wenn sie sich der Waffen bedienen, in Uniform oder mit einem amtlichen Abzeichen versehen sein.

§. 5. Sie sind nach Anwendung der Schußwaffen sogleich nachzuforschen schuldig, ob Jemand verletzt worden, so weit es ohne Gefahr für ihre Person geschehen kann.

§. 6. Im Falle einer Verletzung haben sie dem Verletzten Beistand zu leisten und dessen Fortschaffung bis zum nächsten Orte zu veranlassen, wo die Polizeibehörde für ärztliche Hülfe und für die nöthige Bewachung Sorge zu tragen hat.

Die Kur-Kosten sind erforderlichen Falles aus der Steuerkasse vorzuschießen, welche den Ersatz von dem Verletzten und den Theilnehmern der Kontravention, oder von dem Beamten, je nachdem die Anwendung der Waffen gerechtfertigt befunden worden ist oder nicht, verlangen kann.

§. 7. Auf die Anzeige, daß Jemand von den Gränzaufsichtsbeamten oder deren Hülfsbeamten im Dienste durch Anwendung der Waffen verletzt worden, hat das Gericht des Ortes, wo die Verletzung vorgefallen ist, mit Zuziehung eines Obersteuerbeamten den Thatbestand festzustellen und zu ermitteln, ob ein Mißbrauch der Waffen stattgefunden habe oder nicht.

Das Gericht ist schuldig, hierbei auf die Anträge Rücksicht zu nehmen, welche der Obersteuerbeamte zur Aufklärung der Sache zu machen für nothwendig erachtet.

§. 8. Nach beendigter vorläufiger Untersuchung sind die Akten an das betreffende Gericht einzusenden. Dasselbe hat die Verhandlungen, sobald dieselben als vollständig befunden werden, der betreffenden Provinzial-Steuerbehörde zur Erklärung über die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung mitzutheilen.

§. 9. Nach Eingang dieser Erklärung faßt das Gericht einen Beschluß wegen Eröffnung der Untersuchung ab. Wird die Eröffnung der Untersuchung gegen die Ansicht und den Widerspruch der Provinzial-Steuerbehörde

beschlossen, so muß die Sache nach Anleitung der über die Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungsbehörden und Gerichten ertheilten Vorschriften erledigt werden.

§. 10. In den Rheinprovinzen, so weit dort die Französische Justizverfassung besteht, werden die Verhandlungen über die vorläufige Untersuchung an den Ober-Prokurator des betreffenden Landgerichts eingesandt, und durch diesen der Rathskammer desselben mitgetheilt, welche auf den Bericht des Instruktions-Richters nach Anhörung der Staatsbehörde, die unter §. 8 erwähnte Prüfung vornimmt und den im §. 9 vorgeschriebenen Beschluß abfaßt.

§. 11. Mit der Verhaftung eines des Waffengebrauchs beschuldigten Beamten darf nicht eher verfahren werden, als bis die Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung definitiv feststeht.

§. 12. Gegen den Beamten, welcher beschuldigt ist, seine Befugniß zum Gebrauch der Waffen gegen Zoll- oder Steuer-Kontravenienten überschritten zu haben, können die Angaben des verletzten Kontravenienten, der übrigen Theilnehmer der Kontravention und solcher Personen, welche wegen Zoll- und Steuervergehen bereits gestraft worden sind, für sich allein keinen zur Anwendung einer Strafe hinreichenden Beweis begründen.

§. 13. Wenn ein Beamter zur Nachtzeit gegen eine geringere Personen-Zahl, als §. 2 unter Buchstabe a bestimmt worden, sich der Waffen bedient hat, bei der Untersuchung aber ermittelt wird, daß derselbe Ursache gehabt habe, die Personenzahl für stärker zu halten, so ist er, nach Bewandtniß der Umstände, mit Strafe zu verschonen, oder mit einer gelinderen als der ordentlichen Strafe zu belegen.

§. 14. In Ansehung der Strafe der Beamten, welche des Mißbrauchs der Waffen schuldig befunden worden, behält es bei den bisherigen Vorschriften der Gesetze sein Bewenden.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28. Juni 1834. Friedrich Wilhelm.

Bekanntmachung wegen des Beitritts verschiedener deutschen Regierungen zu dem unterm 11. Mai 1833 zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen und den bei dem Thüringschen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Regierungen abgeschlossenen Zoll-Kartels.

Vom 11. Juli 1834.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die resp. Großherzoglichen, Herzoglichen, Fürstlichen und Landgräflichen Regierungen von Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt-Köthen, Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg, Waldeck, Lippe und Hessen-Homburg der in Gemäßheit des Art. 12. des zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen und den bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Regierungen unter dem 11. Mai 1833 abgeschlossenen Zoll-Kartels (Gesetzsammlung Nro. 1477) an dieselben ergangenen Einladung, mit ihren durch frühere Verträge dem Zollsysteme des Preußischen Staates angeschlossenen Landen und resp. Landestheilen dem gedachten Zoll-Kartel beizutreten, Folge gegeben, diesem Zoll-Kartel durch besondere Erklärungen sich

angeschlossen und die entsprechenden Anordnungen und Bekanntmachungen deshalb erlassen haben, wonach nunmehr auch von sämmtlichen betreffenden diesseitigen Behörden den Bestimmungen des Zoll-Kartels vom 11. Mai 1833 den genannten Regierungen gegenüber und in Beziehung auf deren gedachte Lande und Landestheile, namentlich auf die Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinischen Gebietstheile Rossow, Netzeband und Schönberg, das Großherzoglich-Oldenburgische Fürstenthum Birkenfeld, das Herzoglich-Sachsen-Koburg und Gothaische Fürstenthum Lichtenberg, die sämmtlichen Herzoglich-Anhaltischen Lande, das Fürstenthum Waldeck, die Fürstlich-Lippeschen Gebietstheile Lipperode, Kappel und Grevenhagen, das Landgräflich-Hessische Oberamt Meisenheim in vorkommenden Fällen volle Anwendung zu geben ist.

Berlin, den 11. Juli 1834.

Die Minister

der Finanzen.	der Justiz.	der auswärtigen Angelegenheiten.	des Innern und der Polizei.
Maassen.	v. Kamptz.	Mühler.	Ancillon.	v. Rochow.

Cirk.-Rescr. den Waffengebrauch der Gränzaufsichtsbeamten betr. Vom 14. Juli 1834.

Durch ein, unter dem 28. v. M. Allerhöchstvollzogenes Gesetz, welches in dem heute erschienenen 13. Stücke der Gesetzsammlung bekannt gemacht worden, ist das Recht der Gränzaufsichtsbeamten zum Waffengebrauch und das wegen Mißbrauchs desselben zu beobachtende Verfahren näher festgestellt worden.

Um Unglücksfälle, welche in Folge der Verstattung des Gebrauchs der Schußwaffen gegen Personen, die auf den Anruf der Gränzaufsichtsbeamten nicht anhalten, entstehen können, möglichst zu verhüten und überhaupt jedem Mißbrauche der Waffen vorzubeugen, ist es nöthig, dem Gesetze die größte Publicität zu geben und die Gränzaufsichtsbeamten mit einer genauen Anweisung zu versehen und auf deren Befolgung mit Strenge zu halten.

Es ist zu dem Ende nicht nur der vollständige Abdruck des Gesetzes in allen Amtsblättern der Provinz, sondern auch in allen Orten des Gränzbezirks durch die Polizei-Behörde eine Bekanntmachung zu veranlassen, wodurch die Eingesessenen gewarnt werden, daß sie auf den Anruf der Gränzaufsichtsbeamten, welche sich dazu überall der Wort: „Halt, Gränzbeamte!“, zu bedienen haben, sogleich anhalten müssen, wenn sie sich nicht der Gefahr aussetzen wollen, daß auf sie geschossen werde. Von dieser Bekanntmachung ist auch den benachbarten ausländischen Behörden Mittheilung zu machen, damit auch die jenseitigen Gränzbewohner zur Abwendung eigner Gefahr Kenntniß davon erhalten. Diese Mittheilung, so wie die obige Bekanntmachung wird am Zweckmäßigsten durch die Kreislandräthe erfolgen.

Der Gebrauch der Schußwaffen gegen Personen, welche auf den Ruf der Gränzaufsichtsbeamten nicht anhalten darf nicht eher stattfinden, als bis jene Bekanntmachungen im Gränzbezirke geschehen sind.

Ueber das Verhalten der Gränzaufsichtsbeamten beim Gebrauche der Waffen ist eine Instruktion zu entwerfen, von welcher einem jedem Gränzaufseher ein Exemplar durch den Ober-Kontroleur mit der nöthigen Belehrung zu behändigen ist.

Der Ober-Kontroleur muß hierüber ein von den Gränzaufsehern zu unterzeichnendes Protokoll aufnehmen und an das Hauptamt einsenden.

In der Instruktion ist den Gränzaufsehern besonders einzuschärfen, daß sie den Gränzdienst nicht einzeln verrichten dürfen, und dabei zu bedeuten, daß eine jede Uebertretung dieser Bestimmung, wenn ihnen auch sonst nichts zur Last fällt, mit Disciplinar-Strafen werde geahndet werden. Es ist ihnen ferner zur Pflicht zu machen, daß sie gegen Personen, welche sie für Zoll-Defraudanten halten können und die auf ihren Ruf nicht anhalten, der Schuß-Waffen nicht eher, als bis sie sich die Ueberzeugung verschafft haben, daß ihr Ruf wirklich gehört worden, sich bedienen, und daher in Fällen, wo stürmische und regnerische Witterung oder Terrain-Hindernisse die Vernehmung des Anrufs erschweren, mit besonderer Vorsicht verfahren.

Bei der erweiterten Befugniß zum Waffengebrauch ist es unerläßlich, daß auf der Gränze nur besonnene und nüchterne Beamte angestellt werden; es sind daher diejenigen, welche wegen Hanges zu Uebereilungen oder zum Trunke der Besorgniß Raum geben, daß sie von den Waffen leicht Mißbrauch machen könnten, von der Gränze möglichst zu entfernen und zum innern Dienste zu verwenden.

Von Euer Hochwohlgeboren ist hiernach zur Ausführung des Gesetzes sogleich das Erforderliche zu veranlassen. Es haben des Königs Majestät übrigens durch eine besondere Allerhöchste Kabinetsordre vom 28. v. M. zu genehmigen geruht: daß die Bestimmung, wonach gegen Personen, die auf den Anruf der Gränzaufsichtsbeamten nicht anhalten, die Schußwaffe angewendet werden kann, in denjenigen Dienst-Districten wo dieselbe nicht für erforderlich gehalten wird, suspendirt werden könne. Insofern Euer Hochwohlgeboren eine solche Suspension für einzelne Districte ohne Gefährdung des Steuer-Interesses für zulässig halten, will ich darüber Ihren gutachtlichen Bericht erwarten.

Berlin, den 14. Juli 1834. Der Finanzminister.

III. 15,812.

Bruchstück aus dem Rescr. betr. den Begriff von Reisegeräth und von Gegenständen der Anziehenden.

Vom 19. Juli 1834.

Ew. ꝛc. erwidere ich auf die Anfrage ꝛc. über die Begränzung des Begriffs von

a. Reisegeräth, und
b. von Hausgeräth und Effekten Anziehender.

Zu a. Daß wenn der Stand und die Verhältnisse eines Reisenden von der Art sind, daß der Gebrauch silberner Geräthe sich bei ihm voraussetzen läßt und das Silbergeschirr, welches er bei sich führt, gebraucht ist und in Bezug auf die Menge kein Bedenken erregt, solches unbedenklich zu dem Reisegeräth gerechnet und zollfrei eingelassen werden kann.

Zu b. Zum Hausgeräth und zu den Effekten Anziehender können auch gebrauchtes Silbergeschirr, Porzellan, Steingut, Glas, musikalische Instrumente, Kunstsachen, Maschinerien und Handwerksgeräthe unter Umständen gerechnet werden, wenn nämlich in jedem einzelnen Falle nach der umsichtigen Beurtheilung der Beamten angenommen werden kann, daß der Anziehende sich solcher Gegenstände zu bedienen pflege oder dieselben sein Eigenthum sind,

ihre Menge dem Stande und den übrigen Verhältnissen des Anziehenden entspricht und sonst kein Bedenken obwaltet.

Innerhalb dieser Gränzen sind die Hauptämter für befugt zu erachten, die abgabenfreie Einlassung solcher Gegenstände zu gestatten und eine diesfällige Anfrage bei der vorgesetzten Behörde erscheint nur in zweifelhaften Fällen erforderlich.

Bruchstück aus dem Rescr. betr. die Untersagung der gefällefreien Einlassung von Vieh, das nicht zur Weide, sondern zur Stallfütterung eingeführt wird.

Vom 9. September 1834.

Die Abgabenfreiheit für Vieh, welches Behufs der Ausfütterung aus dem Auslande ein- und dahin wieder ausgeht, oder nach dem Auslande getrieben wird, und von da wieder zurückkommt, beschränkt sich auf diejenigen Fälle, wo gegenseitig Weiden oder Waldmast benutzt werden, ist aber nicht auf die Ausfütterung in Ställen auszudehnen.

Circ.-Verfügung, den Waffengebrauch der Gränzaufsichtsbeamten betreffend.

Vom 3. Oktober 1834. III. 20,309.

Ew. Hochwohlgeboren eröffne ich auf den Bericht vom 19. August d. J. über den Waffengebrauch der Gränzbeamten Folgendes:

Zu 1. Der Ausdruck „Landstraße“ im §. 2 Litt. a. des Gesetzes vom 28. Juni d. J. ist keineswegs gleichbedeutend mit: „Zollstraße,“ sondern ꝛc.— — (hier folgt die Definition, die später in die Instruction vom 6. Juli 1835 Art. XIII. aufgenommen ist.)

Zu 2. Durch die Bestimmung des Cirkular-Rescripts vom 14. Juli d. J. daß die Gränzaufseher den Gränzdienst nicht einzeln verrichten sollen, ist keineswegs bezweckt worden, die in den einzelnen Bezirken über die Ausführung des Gränzbewachungsdienstes bestehenden Anordnungen, wie solche der Lokalität und dem Umfange des Schleichhandels angemessen sind und sich durch die bisherige Erfahrung als zweckmäßig bewährt haben, abzuändern oder die Oberbeamten in der, nach ihrer Ansicht dem Zwecke des Gränzschutzes am meisten entsprechenden Disposition über das ihnen untergeordnete Personal zu beschränken, es ist vielmehr nur, mit Rücksicht auf den Schlußsatz im §. 2 des Gesetzes vom 28. Juni d. J. beabsichtigt worden, Vorsorge zu treffen, daß da, wo die Umstände einen so ausgedehnten Waffengebrauch erforderlich machen, als das Gesetz überhaupt zuläßt, die Gränzbeamten sich nicht durch Vereinzelung bei ihren Dienstverrichtungen der Befugniß zum Gebrauche der Schußwaffen selbst berauben sollen.

Wo es demnach bisher ausreichend befunden worden ist, die Gränzaufseher am Tage einzeln patrouilliren zu lassen, kann es dabei auch ferner bewenden, nur muß den Beamten recht eindringlich eingeschärft werden, daß alsdann in den im §. 2 des Gesetzes unter a und b vorausgesetzten Fällen von einer Anwendung der Schußwaffen nicht die Rede sein könne.

Was dagegen den Nachtdienst, so wie den Tagesdienst an denjenigen Gränzstrecken betrifft, wo es zur kräftigen Unterdrückung des Schleichhandels

erforderlich ist, daß die Beamten sich zu jeder Zeit in der Befugniß zum ausgedehntesten Waffengebrauche befinden, ist mit Strenge darauf zu halten, daß die Fußgränzaufseher ihren Dienst (worunter hier jedoch selbstredend nur der eigentliche Gränzbewachungsdienst zu verstehen ist) nicht einzeln verrichten, bei Vermeidung der in der Cirkular-Verfügung vom 14. Juli d. J. angedroheten Ahndung. Auf die reitenden Gränzaufseher wird diese Vorschrift zwar nicht unbedingt gleichmäßige Anwendung finden können, so viel wie möglich müssen aber auch diese Beamten nicht einzeln operiren.

Hiernach wollen Ew. Hochwohlgeboren nunmehr die den Gränzbeamten zu ertheilende Instruktion über den Waffengebrauch ungesäumt entwerfen und eine Abschrift davon baldigst einreichen.

Berlin, den 3. Oktober 1834. Der Finanzminister.

An den
Königl. Provinzial-Steuer-Direktor zu Magdeburg.

Abschrift vorstehender Verfügung zur Nachricht und gleichmäßigen Beachtung, so wie zur baldigen Einreichung einer Abschrift der erwähnten Instruktion.

Berlin, den 3. Oktober 1834. Der Finanzminister.

Rescr., den Waffengebrauch der Gränzaufsichtsbeamten betreffend.

Vom 7. November 1834. III. 25,921.

Ew. Hochwohlgeboren erwidere ich auf den Bericht vom 18. v. M., daß die auf den Gränzen der Vereinsstaaten zum Schutze der Ausgleichungs-Abgaben und des Salz-Regals stationirten Aufsichtsbeamten, sowie diejenigen Steuerbeamten, welche im Innern die Maischsteuer, Braumalzsteuer, Mahl- und Schlachtsteuer ꝛc. kontroliren, nicht nach der Gensdarmerie-Instruktion, sondern nur zu ihrer Vertheidigung von den Waffen Gebrauch zu machen berechtigt sind, indem die frühern Vorschriften wegen des Waffengebrauchs der Gränzbeamten durch das Gesetz vom 28. Juni d. J. aufgehoben worden sind, und den genannten Aufsichts- und Steuerbeamten eine ausgedehntere Befugniß zum Waffengebrauch, als oben angegeben, in Ermangelung besonderer gesetzlicher Bestimmungen nicht beigelegt werden kann.

Berlin, den 7. November 1834. Der General-Direktor der Steuern.

An den Königl. Provinzial-Steuer-Direktor zu Münster.

Circ.-Rescr. betr. die Berechnung der Gefälle für undeklarirt gebliebene Poststücke.

Vom 8. November 1834.

Die in der Bekanntmachung vom 27. September 1825 über die steuerliche Behandlung des Güter-Transports mit den Fahrposten dem §. 3 beigefügte Tabelle zur Berechnung der Gefälle für undeklarirt gebliebene Poststücke, welche sich auf den frühern höchsten Tarifsatz an Eingangsabgaben für Seidenwaaren von 100 Thlr. vom Ztr. mit 22 Pfd. Tara gründet, ist schon durch den Tarif vom 30. Oktober 1831, durch welchen die Eingangsabgaben von Seidenwaaren ꝛc. auf 110 Thlr. vom Ztr. mit 25 Pfd. Tara erhöht wurden, ungenau geworden.

Zur Beseitigung dessen und in Uebereinstimmung mit den in den übrigen Vereinsstaaten bestehenden oder noch zu treffenden Anordnungen, wird jene Tabelle hierdurch außer Anwendung gesetzt und es ist statt dessen in allen Fällen, wo nach §. 3 der Bekanntmachung die höchste Eingangsabgabe von Poststücken zu erlegen bleibt, der Eingangszoll mit einem Thaler vom Pfd. des nach dem Satze von 25 Pfd. Tara auf den Zentner brutto zu berechnenden Netto-Gewichts zu erheben.

Treten künftig Abänderungen in dem Eingangszollsatz und der Tarafestsetzung des Tarifs bei Seidenwaaren ein, so ändert sich dadurch dann selbstredend auch die höchste Abgabe für Poststücke.

Berlin, den 8. November 1834.

Der General-Direktor der Steuern.

An sämmtliche Herrn Provinzial-Steuer-Direktoren.

III. 25,564.

Bruchst. aus dem Rescr. betr. die Zollfreiheit der Bruchsteine, welche als Ballast ausgeworfen werden.

Vom 29. November 1834.

Es kann bei dem bisherigen Verfahren bleiben, wonach den Schiffern aller Nationen gestattet ist, Bruchsteine und Kalksteine, welche sie als Ballast mitbringen, ohne Erlegung der Eingangsabgabe davon auszuladen, insofern sie solche der Hafenbehörde unentgeltlich überlassen und auf den Ballastplatz werfen. Das Hauptzollamt ist hiervon jedesmal in Kenntniß zu setzen und hat alsdann dafür zu sorgen, daß die gedachten Gegenstände nicht zu anderem Gebrauch von dort in Massen wieder weggeholt werden.

Circ.-Rescr. die Termine für die Einzahlung kreditirter Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben betreffend.

Vom 9. Dezember 1834.

Es ist hier und da gebräuchlich geworden, daß bei der Kredit-Bewilligung besonders auf 9 Monate oder 1 Jahr, die seit dem 1. Oktober kreditirten Gefälle bis Ende des kommenden Jahres uneingezahlt gelassen werden und dadurch, obgleich längstens nach 12 Monaten der Kredit erlöschen soll, in den Monaten Oktober bis Dezember ein doppelter Kredit entsteht, indem der Kredit aus den ersten Monaten der letzten Kreditperiode sich mit dem in den Monaten Oktober, November und Dezember der neuen Periode hinzukommenden häuft, ohne daß deshalb eine doppelte Sicherstellung geleistet wird.

Um diesem Uebelstande abzuhelfen und den daraus zu besorgenden Nachtheilen vorzubeugen, wird für die Kredit-Ablösungen die abschriftlich anliegende Termin-Bestimmung vorgeschrieben, um solche wo dies noch nicht geschehen ist, von jetzt ab in Anwendung zu bringen, oder wenigstens in den Monaten Oktober, November und Dezember der neuen Kreditperiode nur in dem Betrage neue Kredit-Anschreibungen zu machen, als die Kredit-Nehmer von ihrer Steuerschuld aus der vorhergehenden Periode Ablösungen bewirkt haben.

Berlin, den 9. Dezember 1834.

Der General-Direktor der Steuern.

An sämmtliche Königl. Provinzial-Steuer-Direktionen.

III. 27,107.

Kredit-Annotation im Monate.	Kredit-Ablösung für den			
	3 monatlichen Kredit	6 monatlichen Kredit.	9 monatlichen Kredit	jährlichen Kredit
	im Monate	im Monate	im Monate	im Monate
Oktober 1834	Januar 1835	April 1835	Juli 1835	Oktober 1835
November „	Februar „	Mai „	August „	November „
Dezember „	März „	Juni „	September „	Dezember „
Januar 1835	April „	Juli „	Oktober „	Dezember „
Februar „	Mai „	August „	November „	Dezember „
März „	Juni „	September „	Dezember „	Dezember „
April „	Juli „	Oktober „	Dezember „	Dezember „
Mai „	August „	November „	Dezember „	Dezember „
Juni „	September „	Dezember „	Dezember „	Dezember „
Juli „	Oktober „	Dezember „	Dezember „	Dezember „
August „	November „	Dezember „	Dezember .	Dezember „
September „	Dezember „	Dezember „	Dezember „	Dezember „

Reskr. das Verfahren der Zollbehörde beim Eingange fremder Arkane und Heilmittel betreffend.

Vom 28. Dezember 1834.

Nach dem allgemeinen Zollgesetze vom 26. Mai 1818 §§. 1 bis 3 sind Eingangsverbote nur aus polizeilichen Rücksichten und auf bestimmte Zeit zulässig. Diese gesetzliche Bestimmung gilt auch für den Eingang fremder Arkane und Heilmittel.

Nach Eintritt der größern Zollvereinigung werden aber auch solche bedingte Eingangsverbote fremder Heilmittel nur im Einverständnisse sämmtlicher Vereinsstaaten erlassen werden können, wenn sie Erfolg haben sollen. Für jetzt verbleibt es bis auf weitere Bestimmung bei dem früher diesseits ergangenen zeitweisen Verbot des Einlasses gewisser namentlich bezeichneter Medikamente, soweit dieselben nach Preußen bestimmt sind. Gehen sie über diesseitige Gränzämter nach andern Vereinsstaaten ein, so sind sie dorthin unter Verschluß und Begleitschein-Kontrole abzulassen. Andere, nicht zu den einstweilen speziell verbotenen Heilmitteln gehörige Artikel dürfen die Gränzämter weder im Allgemeinen anhalten, noch deren Verabfolgung an den Einbringer nach berichtigtem Steuerpunkte versagen, um sie irgendwo zur Prüfung einzureichen, soweit das Eingangsamt nicht begründete Vermuthung hat, daß dergleichen Mittel zu den speziell verbotenen gehören möchten.

Den Verkauf oder Gebrauch nicht verbotener fremder Heilmittel, die für schädlich gehalten werden möchten, zu verhüten, ist Sache der Medizinal-Polizeibehörde, wozu die Gränzämter aber nur in so weit mitwirken können, als die Polizeibehörde sie ersucht, ihr von dem Eingange, Bestimmungsort und Adressaten ꝛc. solcher Medikamente in gewissen Fällen Nachricht zu geben, wonächst es denn auch bei erachteter Schädlichkeit dieser Mittel jener Behörde überlassen bleiben muß, die Wiederausfuhr ihrerseits anzuordnen.

Hierdurch beantworten sich die Anfragen in dem Berichte der Königl. Regierung vom 15. d. M. im Allgemeinen und namentlich in dem speciellen Falle dahin, daß das über Wittenberge eingegangene, nicht zu den speziell verbotenen gehörige Medikament von der Steuerbehörde überhaupt nicht, am wenigsten aber, da es nach Sachsen bestimmt ist, angehalten werden kann, sondern der Medizinalpolizei-Behörde lediglich anheim zu geben bleibt, ob sie unter Anführung der Veranlassung, durch welche das Heilmittel zu ihrer Prüfung gelangt ist, sich mit der Königl. Sächsischen Polizei-Behörde deshalb in Schriftwechsel zu setzen, angemessen halten sollte.

Berlin, den 28. Dezember 1834. Der General-Direktor der Steuern.

An die Königl. Regierung zu Potsdam.

III. 30,307.

Rescr., den Transit von Kochsalz auf dem Rheine betreffend.

Vom 30. Dezember 1834.

Es hat kein Bedenken, wie Ew. Hochwohlgeboren in dem Berichte vom 19. d. M. äußern, daß der Transit von Kochsalz auf dem Rheine nach nicht zum Zollvereine gehörigen Staaten, sei es unmittelbar oder über den Kölner Freihafen, an keine Paß-Ertheilung gebunden ist, da die Bestimmungen der Zollverträge die traktatmäßige Behandlung des Transits auf konventionellen Strömen nicht beschränken können.

Berlin, den 30. Dezember 1834. Der General-Direktor der Steuern.

An den Königl. Provinzial-Steuer-Direktor zu Köln.

III. 30,732.

Circ.-Rescr. die Festsetzung von Ordnungsstrafen gegen Ortsbehörden wegen fehlerhafter Ausfertigung der Versendungsscheine betr.

Vom 22. Januar 1835.

Ew. Hochwohlgeboren erwidere ich auf den Bericht vom 9. Okt. v. J., daß auf Ihre Anfrage wegen des Verfahrens gegen Ortsbehörden, welche sich bei Ertheilung von Versendungsscheinen über Erzeugnisse und Fabrikate des Orts und der Umgegend Fehler zu Schulden kommen lassen, mit dem Ministerio des Innern und der Polizei korrespondirt worden ist. Dasselbe hat sich damit einverstanden erklärt, daß die Ordnungsstrafe, welche in der Verfügung vom 8. Oktober 1829 den Gewerbtreibenden für Fehler bei Ausfertigung von Versendungsscheinen angedroht ist, auch auf die Ortsbehörden, welchen die qu. Befugniß beigelegt worden, angewandt werden könne, mit der Maaßgabe jedoch, daß die Festsetzung der Strafe, als eine Disciplinar-Sache, von der vorgesetzten Regierung und nicht von der Steuerbehörde ausgehen müsse.

Man hat sich diesseits dieser Ansicht angeschlossen, und ich veranlasse Ew. Hochwohlgeboren, die Straffestsetzung in vorkommenden Fällen bei den Regierungen, welche dieserhalb mit näherer Anweisung versehen worden, in Antrag zu bringen.

Die im vierten Uebertretungsfalle nach vorgängiger dreimaliger Bestrafung bei Privatpersonen eintretende Entziehung der Befugniß zur Ertheilung von Versendungsscheinen fällt bei den Ortsbehörden fort.

Berlin, den 22. Januar 1835. Finanzministerium III. Abtheilung.

An den Königl. Provinzial-Steuer-Direktor zu Köln.

Abschrift vorstehender Verfügung erhalten Ew. Hochwohlgeboren zur Nachachtung.

Berlin, den 22. Januar 1835.

An die Königl. Provinzial-Steuer-Direktoren in Magdeburg, Stettin, Breslau, Posen, Danzig und Königsberg.

Abschrift vorstehender Verfügung erhalten Ew. Hochwohlgeboren zur Nachachtung, mit dem Beifügen, daß sich hiernach die Verfügung vom 21. Juni 1830 (III. 12,790) modificirt.

Berlin, den 22. Januar 1835. Finanz-Ministerium III. Abtheilung.

An den Königl. Provinzial-Steuer-Direktor zu Münster.

III. 30,601.

Circ.-Rescr., die Festsetzung von Ordnungsstrafen gegen Ortsbehörden wegen fehlerhafter Ausfertigung der Versendungsscheine betreffend.

Vom 10. Februar 1835.

Schon bei der ersten Ausführung des Zollgesetzes vom 26. Mai 1818 ist auf den Grund der Zollordnung von demselben Tage §. 16 die Ausfertigung von Legitimations-Scheinen, Behufs des Waarentransports im Gränzbezirke, so wie an Gewerbtreibende und Fabrikanten, auch an Ortsbehörden, über die Produkte und Fabrikate des Orts und der Umgegend, als Aushülfe für den Verkehr zugestanden worden, was auch noch fortdauert.

Solche Legitimations-Scheine, zum Unterschiede Versendungsscheine genannt, sind nach dem, für die von Privaten auszufertigenden Transport-Bescheinigungen, besonders vorgeschriebenen Muster auszustellen, und die Ortsbehörde erhält darüber einen Erlaubnißschein, worin zugleich die allgemeinen und besonderen Vorschriften wegen der in Rede stehenden Ausfertigung enthalten sind. Der Erlaubnißschein wird in der Regel nur für ein Jahr ertheilt, kann aber auch für mehrere Jahre bewilligt werden.

In Gemäßheit des §. 124 der Zollordnung und der diese ergänzenden Verordnung vom 19. November 1824 (Gesetzsammlung S. 184) ist für Privat-Personen unter Nummer 8 der Vorschriften des Erlaubnißscheins Folgendes festgesetzt worden:

„Die Nichtbefolgung der gegebenen Ausfertigungsvorschriften wird mit „Ordnungsstrafen von 10 Sgr. bis 10 Thlr. geahndet und, wenn solche „Fehler, nach vorgängiger dreimaliger Bestrafung anderweit vorkommen, die „Erlaubniß zur eigenen Legitimation sofort eingezogen u. s. w.

Diese Vorschrift ist auch gegen Ortsbehörden, welche sich bei Ertheilung von Versendungsscheinen über Erzeugnisse des Orts und der Umgegend Fehler zu Schulden kommen lassen, in Anwendung zu bringen und nur von Entziehung der Befugniß im dritten Wiederholungsfalle Abstand zu nehmen, da ihnen oft selbst daran liegen möchte, dieses Geschäfts überhoben zu sein. Die Straffestsetzung an sich, kann indessen nicht von der Steuerbehörde, sondern muß als eine Disciplinar-Sache, von der vorgesetzten Regierung ausgehen,

wozu wir die Königl. Regierung hiermit anweisen, wenn der Provinzial-Steuer-Direktor in vorkommenden Fällen darauf anträgt.

Berlin, den 10. Februar 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei. Finanz-Ministerium.

An sämmtliche Königl. Regierungen excl. der zu Potsdam und Frankfurt.

Nr. 2770 A. III. 30,601.

Rescr. des Generaldirektors der Steuern den Gefälle-Kredit inländischer Weinhandlungen betreffend.

Vom 10. Februar 1835.

Ew. ꝛc. erwidere ich auf die ꝛc. zur Entscheidung gestellte Frage, daß es allerdings zulässig ist, außer dem fortlaufenden (eisernen) Kredit, nach §. 10 des Reglements vom 24. Dezember 1824, wegen der Lager von ausländischem Weine und dem zeitweise nach Maaßgabe des Absatzes abzulösenden Kredit, nach §. 11 desselben Reglements, den Weinhandlungen, welche schon fortlaufende Weinlager besitzen, wie jedem andern Kaufmanne, unter den Vorschriften des Kreditreglements vom 29. April 1828, den gewöhnlichen Kredit innerhalb Jahresfrist zu bewilligen.

Rescr., den Waffengebrauch der Gränzaufsichtsbeamten betreffend.

Vom 27. Februar 1835.

Der Königlichen Regierung erwidern wir auf den Bericht vom 20. v. M. daß unter den im §. 2 des Gesetzes vom 28. Juni v. J., den Waffengebrauch der Gränzaufsichtsbeamten betreffend, erwähnten Landstraßen nur solche Wege zu verstehen sind, welche nach §. 1, Titel 15, Theil II. des Allgemeinen Landrechts die Eigenschaft einer Land- oder Heerstraße haben.

Dies ergibt sich sowohl aus dem Wortsinn, als aus der Absicht des Gesetzes. Mit dem Ausdrucke Landstraße ist ein bestimmter gesetzlicher Begriff verbunden, wonach er zur Bezeichnung der für den größern Verkehr bestimmten Wege diente; es hätte daher, wenn man bei der Bestimmung des §. 2 des obigen Gesetzes alle offenen, zur Kommunikation des Publikums bestimmten Wege im Auge gehabt hätte, nicht dieser Ausdruck, sondern der Ausdrucke „öffentliche Wege“ gebraucht werden müssen.

Die Beschränkung, welche der angeführte §. 2 hinsichtlich der bewohnten Orte und der Landstraßen für den Waffengebrauch vorschreibt, ist, wie die Verhandlungen wegen des gedachten Gesetzes ergeben, aus der Rücksicht getroffen worden, weil jene Orte und Straßen von der Gränzbesetzung stets unter Aufsicht gehalten werden können und dieselbe das Eindringen der Schleichhändler dort mit den gewöhnlichen Mitteln abzuwehren im Stande ist. Diese Rücksicht trifft aber bei den gewöhnlichen Kommunikations-Wegen nicht zu, die Bestimmung des §. 2 würde fast alle Wirksamkeit verlieren, wenn der Waffengebrauch nach Maaßgabe dieses §. auf keinem öffentlichen Wege stattfinden könnte. Der dortige Provinzial-Steuer-Director ist schon früher dieser Ansicht gemäß von Seiten des Finanzministeriums mit dem Bemerken beschieden worden, daß er wegen derjenigen Wege, welche in dem Gränzbezirke zu den Landstraßen zu rechnen sind, mit den Regierungen Rücksprache zu halten und demnächst eine spezielle Bekanntmachung hierüber an die Gränzbeamten zu erlassen habe. Die Königliche Regierung wird ange-

wiesen, die, wegen Bestimmung der gedachten Wege erforderlichen Ermittelungen unverzüglich zu veranstalten und dem Provinzial-Steuer-Direktor die nöthigen Mittheilungen zu machen. — Daß jene Wege außerdem zur Kenntniß des Publikums gebracht werden, erscheint ganz angemessen.

Berlin, den 27. Februar 1835. gez. v. Brenn. gez. v. Alvensleben.

An die Königl. Regierung zu Magdeburg.

Nro. 881 Minist. d. J. f. Gew. Ang. III. 2581 Fin. Min.

Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Würtemberg, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen und den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten einerseits und Baden andererseits, wegen Anschließung des Großherzogthums Baden an den Gesammt-Zollverein der ersteren Staaten.

Vom 12. Mai 1835.

Nachdem Seine Königl. Hoheit der Großherzog von Baden, den Zweck des zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Würtemberg, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen und den an dem Thüringischen Vereine theilnehmenden Regierungen errichteten Zoll- und Handelsvereins Sich aneignend, den Entschluß zu erkennen gegeben haben, auch mit Ihren Landen Letzterem beizutreten; so haben Behufs der deshalb zu pflegenden Verhandlungen zu Bevollmächtigten ernannt:

einerseits für Sich und in Vertretung der Krone Sachsen und der zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsverein gehörigen Staaten:

Seine Majestät der König von Preußen: Allerhöchst-Ihren (Titel) Albrecht Graf von Alvensleben, Ritter (Orden) und Allerhöchst-Ihren (Titel) Albrecht Friedrich Eichhorn, Ritter (Orden);

Seine Maj. der König von Bayern: Allerhöchst-Ihren (Titel) Friedr. Christian Johann Graf v. Luxburg Ritter (Orden);

Seine Majestät der König von Würtemberg: Allerhöchst-Ihren (Titel) Franz von Paula Frh. von Linden, Ritter (Orden) und Allerhöchst-Ihren (Titel) Philipp Gustav Hauber, Ritter (Orden);

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen: Höchst-Ihren (Titel) Carl Friedrich von Wilkens-Hohenau, Kommandeur (Orden) und Höchst-Ihren Heinr. Theod. Ludwig Schwedes, Ritter (Orden);

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen: Höchst-Ihren (Titel) Friedrich Ferdinand Wilhelm Freiherr Schäffer von Bernstein, Kommandeur (Orden) und Höchst-Ihren (Titel) Heinrich Ludwig Biersack, Ritter (Orden)

andererseits:

Seine Königl. Hoheit der Großherzog von Baden: Höchst-Ihren (Titel) Wilhelm Philipp Goßweyler und Höchst-Ihren (Titel) Carl Ludwig Heinr. von Frankenberg-Ludwigsdorff, Ritter (Orden);

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalt der Ratifikation, folgender Vertrag geschlossen worden ist.

Art. 1. Das Großherzogthum Baden tritt dem zwischen den Königreichen Preußen, Bayern, Sachsen, und Würtemberg, dem Kurfürstenthume und dem Großherzogthume Hessen und den zu dem Thüringischen Zoll- und

Handelsvereine verbundenen Staaten, Behufs eines gemeinsamen Zoll- und Handelssystems, errichteten Vereine auf der Grundlage der unter dem **22.** und **30.** März und **11.** Mai **1833** hierüber abgeschlossenen Verträge mit der Wirkung bei, daß diese, jedoch unter den wegen besonderer Verhältnisse verabredeten Modifikationen, auch auf das Großherzogthum Baden Anwendung finden, und daher letzteres gegen Uebernahme gleicher Verbindlichkeiten auch gleicher Rechte, wie die übrigen Staaten des Gesammtvereins, theilhaftig wird.

Die Bestimmungen der gedachten Verträge werden, mit jenen Modifikationen hier, wie nachstehend aufgenommen.

Art. 2. In diesem Gesammtvereine sind insbesondere auch diejenigen Staaten einbegriffen, welche schon früher entweder mit ihrem ganzen Gebiete oder mit einem Theile desselben, dem Zoll- und Handelssysteme eines oder des anderen der contrahirenden Staaten beigetreten sind, unter Berücksichtigung ihrer auf den Beitrittsverträgen beruhenden besonderen Verhältnisse zu den Staaten, mit welchen sie jene Verträge abgeschlossen haben.

Art. 3. Dagegen bleiben von dem Gesammtvereine vorläufig ausgeschlossen diejenigen einzelnen Landestheile der contrahirenden Staaten, welche sich ihrer Lage wegen zur Aufnahme in den Gesammtverein nicht eignen.

Es werden jedoch diejenigen Anordnungen aufrecht erhalten, welche rücksichtlich des erleichterten Verkehrs dieser Landestheile mit dem Hauptlande gegenwärtig bestehen.

Weitere Begünstigungen dieser Art können nur im gemeinschaftlichen Einverständnisse der Vereinsglieder bewilligt werden.

Art. 4. In den Gebieten der contrahirenden Staaten sollen übereinstimmende Gesetze über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben bestehen, jedoch mit Modifikationen, welche, ohne dem gemeinsamen Zwecke Abbruch zu thun, aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Gesetzgebung eines jeden theilnehmenden Staates oder aus lokalen Interessen sich als nothwendig ergeben.

Bei dem Zolltarife namentlich sollen hierdurch in Bezug auf Eingangs- und Ausgangsabgaben bei einzelnen, weniger für den größeren Handelsverkehr geeigneten Gegenständen, und in Bezug auf Durchgangsabgaben, je nachdem der Zug der Handelsstraßen es erfordert, solche Abweichungen von den allgemein angenommenen Erhebungssätzen, welche für einzelne Staaten als vorzugsweise wünschenswerth erscheinen, nicht ausgeschlossen sein, sofern sie auf die allgemeinen Interessen des Vereins nicht nachtheilig einwirken.

Desgleichen soll auch die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben und die Organisation der dazu dienenden Behörden, in allen Ländern des Gesammtvereins, unter Berücksichtigung der in denselben bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse, auf gleichen Fuß gebracht werden.

Art. 5. Veränderungen in der Zollgesetzgebung mit Einschluß des Zolltarifs und der Zollordnung, so wie Zusätze und Ausnahmen, können nur auf demselben Wege und mit gleicher Uebereinstimmung sämmtlicher Glieder des Gesammtvereins bewirkt werden, wie die Einführung der Gesetze erfolgt.

Dies gilt auch von allen Anordnungen, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung allgemein abändernde Normen aufstellen.

Art. 6. Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages tritt zwischen den contrahirenden Vereinsstaaten und dem Großherzogthume Baden Freiheit des Handels und Verkehrs und zugleich Gemeinschaft der Einnahme an Zöllen ein, wie beide in den folgenden Artikeln bestimmt werden.

Art. 7. Es hören von diesem Zeitpunkte an alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben an den gemeinschaftlichen Landesgränzen der Staaten des bisherigen Zollvereins, und des Großherzogthums Baden auf und es können alle im freien Verkehr des einen Gebietes bereits befindlichen Gegenstände auch frei und unbeschwert in das andere Gebiet gegenseitig eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a. der zu den Staats-Monopolien gehörigen Gegenstände (Spielkarten und Salz), nach Maaßgabe der Artikel 9 und 10;

b. der im Innern der contrahirenden Staaten gegenwärtig entweder mit Steuern von verschiedener Höhe, oder in dem einen Staate gar nicht, in dem andern aber mit einer Steuer belegten und deshalb einer Ausgleichungsabgabe unterworfenen inländischen Erzeugnisse, nach Maaßgabe des Artikels 11, und endlich

c. solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Patente oder Privilegien nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Patente oder Privilegien von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, noch ausgeschlossen bleiben müssen.

Art. 8. Der im Artikel 7 festgesetzten Verkehrs- und Abgabenfreiheit unbeschadet, wird der Uebergang solcher Handelsgegenstände, welche nach dem gemeinsamen Zolltarif einer Eingangs- oder Ausgangssteuer an den Außengränzen unterliegen, auch aus den Königlich-Bayerischen und Königlich-Würtembergischen und Großherzoglich-Badischen Landen in die Königlich-Preußischen, Königlich-Sächsischen, Kurfürstlich-Hessischen und Großherzoglich-Hessischen Lande imgleichen in das Gebiet des Thüringischen Vereines und umgekehrt, nur unter Innehaltung der gewöhnlichen Land- und Heerstraßen und auf den schiffbaren Strömen stattfinden und es werden an den Binnengränzen gemeinschaftliche Anmeldestellen eingerichtet werden, bei welchen die Waarenführer, unter Vorzeigung ihrer Frachtbriefe oder Transportzettel, die aus dem einen in das andere Gebiet überzuführenden Gegenstände anzugeben haben.

Auf den Verkehr mit rohen Produkten in geringeren Quantitäten, so wie überall auf den kleineren Gränz- und Marktverkehr, und auf das Gepäck von Reisenden findet die vorstehende Bestimmung keine Anwendung. Auch wird keinerlei Waaren-Revision stattfinden, außer insoweit, als die Sicherung der Ausgleichungsabgaben (Art. 7 b) es erfordern könnte.

Art. 9. Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten behält es bei den in den contrahirenden Vereinsstaaten bestehenden Verbots- oder Beschränkungsgesetzen sein Bewenden.

Art. 10. In Betreff des Salzes tritt die Großherzoglich-Badische Regierung der zwischen den kontrahirenden Vereinsregierungen getroffenen Verabredung in folgender Art bei:

a. die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörigen Ländern in die Vereinsstaaten ist verboten, in so weit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum

unmittelbaren Verkaufe in ihren Salzämtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht;

b. die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorschriftsmaaßregeln stattfinden, welche von denselben für nöthig erachtet werden;

c. die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei;

d. was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landesregierungen besondere Verträge deshalb bestehen;

e. wenn eine Regierung von einer anderen innerhalb des Gesammtvereins aus Staats- oder Privatsalinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden;

f. wenn ein Vereinsstaat durch einen anderen aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, insofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorhergängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden;

g. Wenn zwischen den Salzpreisen des Großherzogthums Baden und eines an dasselbe gränzenden Vereinsstaates eine solche Verschiedenheit bestände, daß daraus für den einen oder den anderen dieser Staaten eine Gefahr der Salzeinschwärzung hervorginge, so werden die hierbei betheiligten Regierungen, sich über Maaßregeln vereinbaren, welche diese Gefahr möglichst beseitigen, ohne den freien Verkehr mit anderen Gegenständen zu belästigen.

Art. 11. In Bezug auf diejenigen Erzeugnisse, bei welchen hinsichtlich der Besteuerung im Innern noch eine Verschiedenheit der Gesetzgebung unter den einzelnen Vereinslanden stattfindet (Art. 7 Litt. b), wird auch von der Großherzoglich-Badischen Regierung als wünschenswerth anerkannt, hierin ebenfalls eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze hergestellt zu sehen, und es wird daher auch ihr Bestreben auf die Herbeiführung einer solchen Gleichmäßigkeit gerichtet bleiben. Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, können zur Vermeidung der Nachtheile, welche für die Producenten des eigenen Staates im Verhältnisse zu den Producenten in anderen Vereinsstaaten aus der ungleichen Besteuerung erwachsen würden, Ergänzungs- oder Ausgleichungsabgaben von folgenden Gegenständen erhoben werden:

A. in den bisherigen Vereinsstaaten

a. im Königreich Preußen von Bier, Branntwein, Tabak, Traubenmost und Wein;

b. Im Königreiche Bayern (zur Zeit mit Ausschluß des Rheinkreises) von Bier, Branntwein, geschrotetem Malz;

c) im Königreiche Sachsen von Bier, Branntwein, Tabak, Traubenmost und Wein;

d) im Königreiche Würtemberg von Bier, Branntwein, geschrotetem Malz;

e) im Kurfürstenthume Hessen von Bier, Branntwein, Tabak, Trauben-Most und Wein;

f) im Großherzogthume Hessen von Bier;

g) in den zum Thüringischen Verein gehörigen Staaten von Bier, Branntwein, Tabak, Traubenmost und Wein.

B. im Großherzogthume Baden von Bier.

Es soll bei der Bestimmung und Erhebung der gedachten Abgaben nach folgenden Grundsätzen verfahren werden.

1. Die Ausgleichungsabgaben werden nach dem Abstande der gesetzlichen Steuer im Lande der Bestimmung von der denselben Gegenstand betreffenden Steuer im Lande der Herkunft bemessen und fallen daher im Verhältnisse gegen diejenigen Vereinslande gänzlich weg, wo eine gleich hohe oder eine höhere Steuer auf dasselbe Erzeugniß gelegt ist.

2. Veränderungen, welche in den Steuern von inländischen Erzeugnissen der betheiligten Staaten eintreten, haben auch Veränderungen in den Ausgleichungsabgaben, jedoch stets unter Anwendung des vorher (1) aufgestellten Grundsatzes zur Folge.

Wo auf den Grund einer solchen Veränderung eine Ausgleichungsabgabe zu erhöhen sein würde, muß, falls die Erhöhung wirklich in Anspruch genommen wird, eine Verhandlung darüber zwischen den betheiligten Staaten, und eine vollständige Nachweisung der Zulässigkeit nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages vorausgehen.

3. Die gegenwärtig in Preußen gesetzlich bestehenden Sätze der Steuern von inländischem Traubenmost und Wein, vom Tabaksbau und Branntwein, so wie die gegenwärtig in Bayern bestehende Steuer von inländischem geschroteten Malz und Bier (Malzaufschlag) sollen jedenfalls den höchsten Satz desjenigen bilden, was in einem Vereinsstaate, welcher jene Steuern eingeführt hat oder künftig etwa einführen sollte, an Ausgleichungsabgaben von diesen Artikeln bei deren Eingang aus einem Lande, in welchem keine Steuer auf dieselben Erzeugnisse gelegt ist, erhoben werden darf, wenn auch die betreffende Steuer des Staates, welcher die Ausgleichungsabgabe bezieht, diesen höchsten Satz übersteigen sollte.

4. Rückvergütungen der inländischen Staatssteuern sollen bei der Ueberfuhr der besteuerten Gegenstände in ein anderes Vereinsland nicht gewährt werden, insofern nicht wegen besonderer örtlicher Verhältnisse die betheiligten Nachbarstaaten sich wegen Ausnahmen von diesem Grundsatze vereinigt haben.

5. Auf andere Erzeugnisse, als Bier und Malz, Branntwein, Tabaksblätter, Traubenmost und Wein, soll unter keinen Umständen eine Ausgleichungsabgabe gelegt werden.

6. In allen Staaten, in welchen von Tabak, Traubenmost und Wein eine Ausgleichungsabgabe erhoben wird, soll von diesen Erzeugnissen in keinem Falle eine weitere Abgabe weder für Rechnung des Staates, noch für Rechnung der Kommunen beibehalten oder eingeführt werden.

7. Der Ausgleichungsabgabe sind solche Gegenstände nicht unterworfen, von welchen auf die in der Zollordnung vorgeschriebene Weise dargethan ist, daß sie als ausländisches Ein- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereins bereits bestanden haben, oder derselben noch unterliegen und eben so wenig diejenigen im Umfange des Vereins erzeugten Gegenstände, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen anderen Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden.

8. Die Ausgleichungsabgabe kommt den Kassen desjenigen Staates zu Gute, wohin die Versendung erfolgt. Insofern sie nicht schon im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erhoben worden, wird die Erhebung im Gebiete des letzteren erfolgen.

9. Es sollen in jedem der contrahirenden Staaten solche Einrichtungen, getroffen werden, vermöge welcher die Ausgleichungsabgabe in dem Vereinslande, aus welchem die Versendung erfolgt, am Orte der Versendung oder bei der gelegensten Zoll- oder Steuerbehörde entrichtet, oder ihre Entrichtung durch Anmeldung sicher gestellt werden kann.

10. So lange, bis diese Einrichtungen durch besondere Uebereinkunft festgesetzt sein werden, bleibt der Verkehr mit Gegenständen, welche einer Ausgleichungsabgabe unterliegen, in der Art beschränkt, daß dieselben, ohne Unterschied der transportirten Quantitäten, in das Gebiet des abgabeberechtigten Staates nur auf den im Art. 8 bezeichneten oder noch anderweit zu bestimmenden Straßen eingeführt und an den dort einzurichtenden Anmelde- und Hebestellen angemeldet und resp. versteuert werden müssen, ohne daß jedoch in Folge hiervon der Verkehr mit den Gegenständen, von welchen eine Ausgleichungsabgabe nicht zu entrichten ist, einer weiteren, als der in dem oben gedachten Artikel angeordneten Aufsicht unterworfen sein wird.

Art. 12. Hinsichtlich der Verbrauchsabgaben, welche im Bereiche der Vereinsländer von anderen, als den im Art. 11 bezeichneten Gegenständen, oder auch von diesen Gegenständen in solchen Ländern, in denen darauf keine Ausgleichungsabgabe liegt, erhoben werden, wird nicht minder im Verhältniß der kontrahirenden Vereinsstaaten unter sich als zum Großherzogthum Baden eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung stattfinden; dergestalt, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher belastet werden darf, als das inländische. Dieselbe Gleichmäßigkeit findet auch bei den Zuschlagsabgaben und Oktrois statt, welche für Rechnung einzelner Gemeinen erhoben werden, soweit dergleichen Abgaben nicht überhaupt nach der Bestimmung des Art. 11 Nro. 6 unzulässig sind.

Art. 13. Chaussee-Gelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, ebenso Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder oder unter welchem anderen Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staates oder eines Privat-Berechtigten, namentlich einer Kommune geschieht, sollen sowohl auf Chausseen als auch auf allen unchaussirten Land- und Heerstraßen nur in dem Betrage beibehalten, oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

Das dermalen in Preußen nach dem allgemeinen Tarife vom Jahre 1828 bestehende Chaussee-Geld soll als der höchste Satz angesehen, und hinfüro in keinem der kontrahirenden Staaten überschritten werden.

Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern sollen auf chaussirten Straßen, da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß aufgehoben und die Ortspflaster den Chaussee-Strecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chaussee-Gelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

Art. 14. Die kontrahirenden Regierungen wollen dahin wirken, daß in ihren Landen ein gleiches Münz-, Maaß- und Gewichtssystem in Anwendung komme und hierüber sofort besondere Unterhandlungen einleiten lassen.

Das Großherzogthum Baden tritt der zwischen den Vereinsgliedern bereits bestehenden Uebereinkunft bei, wonach der Großherzoglich-Hessische Zentner, welcher dem Großherzoglich-Badischen und dem halben Rhein-Bayerischen Zentner (50 Kilogramme) gleich kommt, als Einheit für das gemeinschaftliche Zollgewicht angenommen worden ist. Es wird also im Großherzogthume Baden die Deklaration, Abwiegung und Verzollung der nach dem Gewichte zollbaren Gegenstände ausschließlich nach diesem dort schon gesetzlichen Gewichte geschehen. Die Deklaration, Messung und Verzollung der nach dem Maaße zu verzollenden Gegenstände wird daselbst im landesgesetzlichen Maaße so lange erfolgen, bis man über ein gemeinschaftliches Maaß ebenfalls übereingekommen sein wird. Die Großherzoglich-Badische Regierung wird zur Erleichterung der Versendung von Waaren und zur schnelleren Abfertigung dieser Sendungen an den Zollstätten, die Reduktionen der Maaße und Gewichte, welche in den Tarifen der anderen kontrahirenden Staaten angenommen sind, zum Gebrauche sowohl der Großherzoglich-Badischen Zollämter, als des handeltreibenden Publikums amtlich bekannt machen lassen.

So lange, bis die kontrahirenden Staaten über ein gemeinschaftliches Münzsystem übereingekommen sein werden, soll die Bezahlung der Zollabgaben, wie in den anderen Vereinsstaaten, so auch im Großherzogthume Baden nach dem Münzfuße geschehen, nach welchem die Entrichtung der übrigen Landesabgaben daselbst stattfindet.

Es sollen aber schon jetzt die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen kontrahirenden Staaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei allen Hebestellen des Gesammtvereins, und von allen Zahlungspflichtigen ohne Unterschied angenommen, und zu diesem Behufe die Valvationstabellen, über welche zwischen den bisherigen Vereinsgliedern bereits die erforderliche Einigung stattgefunden hat, im Großherzogthume Baden, wie umgekehrt die hiernach zu berechnende Valvation der Großherzoglich-Badischen Münzen in den anderen Vereinsstaaten, öffentlich bekannt gemacht werden.

Art. 15. Die Wasserzölle oder auch Wegegeldgebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Rekognitions-Gebühren), sind von der Schiffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Kongresses oder besondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, insofern hierüber nichts Besonderes verabredet wird.

In letzterer Hinsicht wollen, was insbesondere den Rhein und dessen Nebenflüssen betrifft, die bei der Schiffahrt dieser Flüsse betheiligten Vereinsstaaten unverzüglich in Unterhandlung treten, um zu einer Vereinbarung zu gelangen, in Folge deren die Ein-, Aus- und Durchfuhr der Erzeugnisse der sämmtlichen Vereinslande auf den genannten Flüssen in den Schiffahrts-Abgaben, mit stetem Vorbehalte der Rekognitions-Gebühren, wo nicht ganz befreit, doch möglichst erleichtert wird.

Alle Begünstigungen, welche ein Vereinsstaat dem Schiffahrtsbetriebe seiner Unterthanen auf den Eingangs genannten Flüssen zugestehen möchte, sollen in gleichem Maaße auch der Schiffahrt der Unterthanen der anderen Vereinsstaaten zu Gute kommen.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Kongreßakte noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch sollen auch auf diesen Flüssen die Unterthanen der kontrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffsgefäße überall gleich behandelt werden.

Art. 16. Von dem Tage an, wo die gemeinschaftliche Zollordnung des Vereins in Vollzug gesetzt wird, sollen im Großherzogthume Baden, wie bereits in den übrigen zum Zollvereine gehörigen Gebieten geschehen ist, alle etwa noch bestehenden Stapel- und Umschlagsrechte aufhören, und Niemand soll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in welchen die gemeinschaftliche Zollordnung oder die betreffenden Schiffahrts-Reglements es zulassen oder vorschreiben.

Art. 17. Kanal-, Schleusen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlagegebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben und in der Regel nicht, keinenfalls aber über den Betrag der gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten hinaus, erhöhet, auch überall von den Unterthanen der anderen kontrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Unterthanen, ingleichen ohne Rücksicht auf die Bestimmung der Waaren erhoben werden.

Findet der Gebrauch einer Waage-Einrichtung nur zum Behufe der Zollermittelung oder überhaupt einer zollamtlichen Kontrole Statt, so tritt eine Gebührenerhebung nicht ein.

Art. 18. Die Großherzoglich-Badische Regierung wird auch ihrerseits gemeinschaftlich mit den kontrahirenden Vereinsstaaten dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert, und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der kontrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines anderen derselben Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte an, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbtreibende, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in dem Vereinsstaate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten eben so wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Art. 19. Die Preußischen Seehäfen sollen dem Handel der Großherzoglich-Badischen Unterthanen wie deren der übrigen Vereinsstaaten gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den Königlich-Preußischen Unterthanen entrichtet werden, offen stehen; auch sollen die in fremden See- und anderen Handelsplätzen angestellten Konsuln eines oder der anderen der kontrahirenden Staaten veranlaßt werden, der Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen.

Art. 20. Seine Königl. Hoheit der Großherzog von Baden treten hierdurch dem zwischen den bisherigen Vereinsgliedern zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zoll-Systems gegen den Schleichhandel und ihrer inneren Verbrauchsabgaben gegen Defraudationen unter dem 11. Mai 1833 abgeschlossenen Zoll-Kartel für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages bei, und werden die betreffenden Artikel desselben gleichzeitig mit Letzterem in Ihren Landen publiziren lassen. Nicht minder werden auch von Seiten der übrigen Vereinsglieder die erforderlichen Anordnungen getroffen werden, damit in den gegenseitigen Verhältnissen den Bestimmungen dieses Zoll-Kartels überall Anwendung gegeben werden.

Art. 21. Die als Folge des gegenwärtigen Vertrages eintretende Gemeinschaft der Einnahme der kontrahirenden Staaten bezieht sich auf den Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben in den Königlich-Preußischen Staaten, den Königreichen Bayern, Sachsen und Würtemberg, dem Großherzogthum Baden, dem Kurfürstenthume und dem Großherzogthume Hessen und dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine, mit Einschluß der den Zoll-Systemen der kontrahirenden Staaten bisher schon beigetretenen Länder.

Von der Gemeinschaft sind ausgeschlossen und bleiben, sofern nicht Separat-Verträge zwischen einzelnen Vereinsstaaten ein Anderes bestimmen, dem privativen Genusse der betreffenden Staatsregierungen vorbehalten:

1) die Steuern, welche im Innern eines jeden Staates von inländischen Erzeugnissen erhoben werden, einschließlich der im Artikel 11 vorbehaltenen Ausgleichungsabgaben;
2) die Wasserzölle;
3) Chaussee-Abgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleusen-, Hafengelder, so wie Waage- und Niederlagegebühren oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden;
4) die Zollstrafen und Konfiskate, welche, vorbehaltlich der Antheile der Denuncianten, jeder Staatsregierung in ihrem Gebiete verbleiben.

Art. 22. Der Ertrag der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben wird nach Abzug

1) der Kosten, wovon weiter unten im Artikel 30 die Rede ist;
2) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen;
3) der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen

zwischen den Vereinsgliedern nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesammtvereine sich befinden, vertheilt.

Die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der kontrahirenden Staaten unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zoll-Revenüen zu leistenden Zahlung dem Zollverbande beigetreten sind, oder noch beitreten

werden, wird in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsstaaten wird alle drei Jahre ausgemittelt und die Nachweisung derselben von den obengedachten Vereinsgliedern einander gegenseitig mitgetheilt werden.

Art. 23. Vergünstigungen für Gewerbtreibende hinsichtlich der Steuerentrichtung, welche nicht in der Zollgesetzgebung selbst begründet sind fallen der Staatskasse derjenigen Regierung, welche sie bewilliget hat, zur Last; die Maaßgaben, unter welchen solche Vergünstigungen zu bewilligen sind, werden näherer Verabredung vorbehalten.

Art. 24. Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereins gemäß, sollen besondere Zollbegünstigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabattprivilegien da wo sie dermalen in den Vereinsstaaten noch bestehen, nicht erweitert, sondern vielmehr unter geeigneter Berücksichtigung sowohl der Nahrungsverhältnisse bisher begünstigter Meßplätze, als der bisherigen Handelsbeziehungen mit dem Auslande, thunlichst beschränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegengeführt, neue aber ohne allerseitige Zustimmung auf keinen Fall ertheilt werden.

Art. 25. Von der tarifmäßigen Abgabenentrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltung der hohen Souveraine und ihrer Regentenhäuser, oder für die bei ihren Höfen accreditirten Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger u. s. w. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen statt haben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht.

Eben so wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem anderen Staate den vormals unmittelbaren Reichsständen, oder an Communen oder einzelne Privat-Berechtigte für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen. Dagegen bleibt es einem jeden Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgaben-Entrichtung ein-, aus- oder durchgehen zu lassen. Dergleichen Gegenstände werden jedoch zollgesetzlich behandelt und in Freiregistern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der demnächstigen Revenüen-Ausgleichung demjenigen Theile, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung.

Art. 26. Das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht bleibt jedem der kontrahirenden Staaten in seinem Gebiete vorbehalten. Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straferlasse gegenseitig mitgetheilt werden.

Art. 27. Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Lokal- und Bezirksstellen für die Zollerhebung und Aufsicht, welche nach der hierüber getroffenen besonderen Uebereinkunft nach gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruirt werden sollen, bleibt der Großherzoglich-Badischen Regierung wie sämmtlichen Gliedern des Gesammtvereins innerhalb ihres Gebietes überlassen.

Art. 28. Nicht minder wird auch im Großherzogthume Baden die Leitung des Dienstes der Lokal- und Bezirkszollbehörden, so wie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze überhaupt, einer Zoll-Direktion übertragen, welche

dem einschlägigen Ministerium untergeordnet ist. Die Bildung dieser Direktion und die Einrichtung ihres Geschäftsganges bleibt der Großherzoglichen Regierung überlassen; der Wirkungskreis derselben aber wird, insoweit er nicht schon durch gegenwärtigen Vertrag und die gemeinschaftlichen Zollgesetze bestimmt ist, durch eine gemeinschaftlich zu verabredende Instruktion bezeichnet werden.

Art. 29. Die von den Zollerhebungsbehörden nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartalsextracte, und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Final-Abschlüsse über die resp. im Laufe des Vierteljahres und während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Zoll-Einnahmen, werden von der Großherzoglich-Badischen ebenso wie von den betreffenden Zoll-Directionen, der kontrahirenden Vereinsstaaten, nach vorangegangener Prüfung in Hauptübersichten zusammengetragen, und diese sodann an das in Berlin bestehende Centralbüreau eingesendet, zu welchem Baden, wie jedes Glied des Gesammtvereins, einen Beamten zu ernennen die Befugniß hat.

Dieses Büreau fertigt auf den Grund jener Vorlagen die provisorischen Abrechnungen zwischen den vereinigten Staaten von drei zu drei Monaten, sendet dieselben den Central-Finanzstellen der letzteren, und bereitet die definitive Jahresabrechnung vor.

Wenn aus den Quartal-Abrechnungen hervorgeht, daß die wirkliche Einnahme eines Vereinsgliedes um mehr als einen Monatsbetrag gegen den ihm verhältnißmäßig an der Gesammteinnahme zuständigen Revenüen-Antheil zurückgeblieben ist, so muß alsbald das Erforderliche zur Ausgleichung dieses Ausfalles durch Herauszahlung von Seiten des- oder derjenigen Staaten, bei denen eine Mehreinnahme stattgefunden hat, eingeleitet werden.

Art. 30. In Absicht der Erhebungs- und Verwaltungskosten sollen auch im Verhältnisse des Großherzogthums Baden zu den kontrahirenden Vereinsstaaten folgende Grundsätze in Anwendung kommen:

1. Man wird keine Gemeinschaft dabei eintreten lassen, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommenden Erhebungs- und Verwaltungskosten, es mögen diese durch die Einrichtung und Unterhaltung der Haupt- und Nebenzollämter, der inneren Steuerämter, Hallämter und Packhöfe und der Zoll-Direktionen, oder durch den Unterhalt des dabei angestellten Personals und durch die dem letzteren zu bewilligenden Pensionen, oder endlich aus irgend einem anderen Bedürfnisse der Zollverwaltung entstehen.

2. Hinsichtlich desjenigen Theils des Bedarfs aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Gränzen und innerhalb des dazu gehörigen Gränzbezirks für die Zollerhebungs- und Aufsichts- oder Control-Behörden und Zollschutzwachen erforderlich ist, wird man sich über Pauschsummen vereinigen, welche jeder der contrahirenden Staaten von der jährlich aufkommenden und der Gemeinschaft zu berechnenden Brutto-Einnahme an Zoll-Gefällen in Abzug bringen kann.

3. Bei dieser Ausmittelung des Bedarfs soll da, wo die Perception privativer Abgaben mit der Zollerhebung verbunden ist, von den Gehalten und Amtsbedürfnissen der Zollbeamten nur derjenige Theil in Anrechnung kommen, welcher dem Verhältnisse ihrer Geschäfte für den Zolldienst zu ihren Amtsgeschäften überhaupt entspricht.

4. Man wird sich mit der Großherzoglich-Badischen Regierung über allgemeine Normen vereinigen, um die Besoldungsverhältnisse der Beamten bei den Zollerhebungs- und Aufsichtsbehörden, imgleichen bei den Zoll-Direktionen, auch in Beziehung auf das Großherzogthum Baden in möglichste Uebereinstimmung zu bringen.

Art. 31. Die kontrahirenden Theile gestehen sich gegenseitig das Recht zu, den Hauptzollämtern auf den Gränzen anderer Vereinsstaaten Kontroleure beizuordnen, welche von allen Geschäften derselben und der Nebenämter in Beziehung auf das Abfertigungsverfahren und die Gränzbewachung Kenntniß zu nehmen, und auf Einhaltung eines gesetzlichen Verfahrens ingleichen auf die Abstellung etwaiger Mängel einzuwirken, übrigens sich jeder eigenen Verfügung zu enthalten haben.

Einer näher zu verabredenden Dienstordnung bleibt es vorbehalten, ob und welchen Antheil dieselben an den laufenden Geschäften zu nehmen haben.

Art. 32. Der Großherzoglich-Badischen Regierung steht das Recht zu, an die Zoll-Direktionen der anderen Vereinsglieder, wie umgekehrt den letzteren an die Großherzoglich-Badische Zoll-Direktion, Beamte zu dem Zwecke abzuordnen, um sich von allen vorkommenden Verwaltungsgeschäften, welche sich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinschaft beziehen, vollständige Kenntniß zu verschaffen. Das Geschäftsverhältniß dieser Beamten wird, übereinstimmend mit demjenigen, welches für die Abgeordneten bei den Zoll-Direktionen der anderen Vereinsglieder bereits besteht, durch eine besondere Instruktion näher bestimmt werden, als deren Grundlage die unbeschränkte Offenheit von Seiten der Verwaltung bei welcher die Abgeordneten fungiren, in Bezug auf alle Gegenstände der gemeinschaftlichen Zollverwaltung und die Erleichterung jedes Mittels, durch welches sie sich die Information hierüber verschaffen können, anzusehen ist, während andererseits ihre Sorgfalt nicht minder aufrichtig dahin gerichtet sein muß, eintretende Anstände und Meinungsverschiedenheiten auf eine dem gemeinsamen Zwecke und dem Verhältnisse verbündeter Staaten entsprechende Weise zu erledigen.

Die Ministerien oder obersten Verwaltungsstellen der sämmtlichen Vereinsstaaten werden sich gegenseitig auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten mittheilen, und insofern zu diesem Behufe die zeitweise oder dauernde Abordnung eines höhern Beamten, oder die Beauftragung eines anderweit bei der Regierung beglaubigten Bevollmächtigten beliebt würde, so ist demselben nach dem oben ausgesprochenen Grundsatze alle Gelegenheit zur vollständigen Kenntnißnahme von den Verhältnissen der gemeinschaftlichen Zollverwaltung bereitwillig zu gewähren.

Art. 33. Jährlich in den ersten Tagen des Juni findet zum Zwecke gemeinsamer Berathung ein Zusammentritt von Bevollmächtigten der Vereinsglieder statt, zu welchem ein jedes der letzteren einen Bevollmächtigten abzuordnen befugt ist. Für die formelle Leitung der Verhandlungen wird von den Conferenz-Bevollmächtigten aus ihrer Mitte ein Vorsitzender gewählt, welchem übrigens kein Vorzug vor den übrigen Bevollmächtigten zusteht.

Bei dem Schlusse einer jeden jährlichen Versammlung wird mit Rücksicht auf die Natur der Gegenstände, deren Verhandlung in der folgenden Conferenz zu erwarten ist, verabredet werden, wo letztere erfolgen soll.

Art. 34. Vor die Versammlung dieser Conferenz-Bevollmächtigten gehört:

a. die Verhandlung über alle Beschwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung des Grundvertrages und der besonderen Uebereinkünfte, des Zollgesetzes, der Zollordnung und Tarife, in einem oder dem anderen Vereinsstaate wahrgenommen und die nicht bereits im Laufe des Jahres in Folge der darüber zwischen den Ministerien und obersten Verwaltungsstellen geführten Correspondenz erledigt worden sind;

b. die definitive Abrechnung zwischen den Vereinsgliedern über die gemeinschaftliche Einnahme auf den Grund der von den obersten Zollbehörden aufgestellten, durch das Centralbüreau vorzulegenden Nachweisungen, wie solche der Zweck einer dem gemeinsamen Interesse angemessenen Prüfung erheischt;

c. die Berathung über Wünsche und Vorschläge, welche von einzelnen Staats-Regierungen zur Verbesserung der Verwaltung gemacht werden;

d. die Verhandlungen über Abänderungen des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Zolltarifs und der Verwaltungs-Organisation, welche von einem der kontrahirenden Staaten in Antrag gebracht werden, überhaupt über die zweckmäßige Entwickelung und Ausbildung des gemeinsamen Handels- und Zoll-Systems.

Art. 35. Treten im Laufe des Jahres außer der gewöhnlichen Zeit der Versammlung der Konferenz-Bevollmächtigten außerordentliche Ereignisse ein, welche unverzügliche Maßregeln oder Verfügungen abseiten der Vereinsstaaten erheischen; so werden sich die kontrahirenden Theile darüber im diplomatischen Wege vereinigen, oder eine außerordentliche Zusammenkunft ihrer Bevollmächtigten veranlassen.

Art. 36. Den Aufwand für die Bevollmächtigten und deren etwaige Gehülfen bestreitet dasjenige Glied des Gesammtvereins, welches sie absendet. Das Kanzlei-Dienst-Personal und das Lokal wird unentgeltlich von der Regierung gestellt, in deren Gebiete der Zusammentritt der Konferenz stattfindet.

Art. 37. Da die im Großherzogthume Baden dermalen bestehenden Zölle vieler Waarengattungen um ein Ansehnliches niedriger sind, als der künftige Vereinszolltarif es mit sich bringt, so verpflichtet sich die Großherzoglich-Badische Regierung, diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des Gesammtvereins durch die Einführung und Anhäufung geringer verzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

Art. 38. Für den Fall, daß andere deutsche Staaten den Wunsch zu erkennen geben sollten, in den durch gegenwärtigen Vertrag errichteten Zollverein aufgenommen zu werden, erklären sich die hohen Kontrahenten bereit, diesem Wunsche, so weit es unter gehöriger Berücksichtigung der besonderen Interessen der Vereinsmitglieder möglich erscheint, durch desfalls abzuschließende Verträge Folge zu geben.

Art. 39. Auch werden sie sich bemühen, durch Handelsverträge mit anderen Staaten dem Verkehr ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen.

Art. 40. Alles, was sich auf die Detail-Ausführung der im gegenwärtigen Vertrage und dessen Beilagen enthaltenen Verabredungen, bezieht, soll durch gemeinschaftliche Kommissarien vorbereitet werden.

Art. 41. Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages, wird vorläufig bis zum 1. Januar 1842 festgesetzt. Wird derselbe während dieser Zeit und spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist nicht gekündigt, so soll er auf 12 Jahre, und so fort von 12 zu 12 Jahren als verlängert angesehen werden.

Letztere Verabredung wird jedoch nur für den Fall getroffen, daß nicht in der Zwischenzeit sämmtliche deutsche Bundesstaaten über gemeinschaftliche Maßregeln übereinkommen, welche den mit der Absicht des Art. 19 der deutschen Bundes-Akte in Uebereinstimmung stehenden Zweck des gegenwärtigen Zollvereins vollständig erfüllen.

Auch sollen im Falle etwaiger gemeinsamer Maßregeln über den freien Verkehr mit Lebensmitteln in sämmtlichen deutschen Bundesstaaten die betreffenden Bestimmungen des nach gegenwärtigem Vertrage bestehenden Vereinstarifs demgemäß modifizirt werden.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Höfe vorgelegt, und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 12. Mai 1835.

Alvensleben	Friedr. Fz. v. Paula Graf v. Luxburg.	Carl Friedr. Frhr. v. Linden.	Friedr. v. Wilkens-Hohenau.	Friedr. Ferd. Wilh. Frh. Schäffer v. Bernstein.	Wilh. Philipp. Goßweyler,
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S)	(L. S.)	(L. S.)
Albrecht Friedr. Eichhorn.		Phil. Gustav Hauber.	Heinr. Theod. Ludw. Schwedes.	Heinr. Ludw. Bierfack.	C. L. H. v. Frankenberg-Ludwigsdorff.
(L. S.)		(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt, und die Ratifikations-Urkunden desselben sind am 31. Juli zu Berlin ausgewechselt worden.

Rescr. betr. den Nachweis der vorjährigen Steuerzahlung bei Kredit-Anträgen neu entstehender Handlungen.

Vom 2. Juni 1835.

Ew. Hochwohlgeboren erwidere ich auf den Bericht vom 8. v. M. wie es sich von selbst versteht, daß von neuetablirten Weingroßhandlungen der Nachweis einer vorjährigen Steuerzahlung für Wein noch nicht gefordert werden kann. Wenn dergleichen Handlungen also die übrigen regulativmäßigen Bedingungen beim Bezuge von Wein erfüllen, so kann ihnen der Steuerlast vorläufig gewährt werden.

Nach Jahresfrist bleibt aber der Nachweis zu führen, daß sie auch der späteren zusätzlichen Vorschriften nachgekommen sind, widrigenfalls sie dann mindestens fernerhin nicht als Weingroßhändler angesehen werden können.

Was den Jahres-Kredit nach dem Reglement vom Jahre 1828 betrifft, so kann von neu entstehenden Handlungen auch in dieser Beziehung kein vor-

jähriger Steuerzahlungsnachweis verlangt werden. In der Regel müssen solche neu entstehende Handlungen, oder andere, die bis dahin nicht 3000 Rthlr. an Zollabgaben jährlich erlegt haben, und auf Kredit antragen, vollständige Sicherheit für den begehrten Kredit-Betrag bestellen, wonächst nach Ablauf des Jahres der Maaßstab zur Beurtheilung solcher ferneren Kredit-Ansprüche vorhanden ist. Es bleibt Ew. ꝛc. jedoch überlassen, auch in solchen Fällen die Kaution für das erste Jahr nach der Ihnen durch das Reglement beigelegten Befugnissen zu reguliren, und wollen Ew. ꝛc. hiernach nicht nur bei der, in dem vorliegenden Bericht, angezeigten beiden Fällen, sondern allgemein verfahren.

Berlin, den 2. Juni 1835. Der General-Direktor der Steuern.

An den Königl. Provinzial-Steuer-Direktor in Breslau.

III. 12,181.

Bruchstück aus dem Rescr. betr. die Sicherheit bei Kredit-Bewilligungen.

Vom 20. Juni 1835.

Es hat ꝛc. kein Bedenken, daß in Fällen, wo durch Verminderung der ursprünglich sicher gestellten Kreditsumme eine höhere Kaution entsteht, als das Kreditreglement §. 7 erfordert, für den überschießenden Theil der Kaution ein dem Betrage desselben gleichkommender, außerordentlicher Kredit, mit Rücksicht auf die Schlußbestimmung des erwähnten §. 7 ertheilt werden kann.

Cirk.-Rescr. betr. den Waffengebrauch der Gränzbeamten.

Vom 6. Juli 1835.

Die in Folge der Verfügung vom 3. Oktober v. J. eingereichten Instruktionen über den Waffengebrauch der Gränzaufsichtsbeamten lassen nicht allein die nöthige Uebereinstimmung vermissen, sondern sind auch zum Theil unvollständig und dem Sinne des Gesetzes vom 28. Juni v. J. nicht überall entsprechend. — Es ist daher mit Berücksichtigung der bisher zur Sprache gekommenen zweifelhaften Punkte eine allgemeine Instruktion ausgearbeitet worden, von welcher Ew. Hochwohlgeboren hierbei 70 Exemplare mit dem Auftrage erhalten dieselben nach der Bestimmung des Cirk.-Rescr. vom 14. Juli v. J. (III. 15,812) den Gränzaufsichtsbeamten behändigen und die letztern zur genauen Befolgung anweisen zu lassen.

Berlin, den 6. Juli 1835.

III. 9736.

Instruktion für die Gränzaufsichtsbeamten über den Waffengebrauch.

Vom 6. Juli 1835.

Durch das Gesetz vom 28. Juni 1834 sind über das Recht der Gränzaufsichtsbeamten zum Waffengebrauche folgende von ihnen bei Ausübung ihres Dienstes zu beobachtende Bestimmungen getroffen worden:

§. 1. Die Gränzaufsichtsbeamten ꝛc. (hier folgen im Original wörtlich die §§. 1—6 des Gesetzes vom 28. Juni 1834.)

Damit diese Bestimmungen den beabsichtigten Zwecken gemäß und überall gleichmäßig zur Ausführung kommen, werden nachstehende nähere Anweisun-

gen ertheilt, welche gleich den obigen Gesetzbestimmungen ein jeder Gränzaufsichtsbeamter sich genau einzuprägen und stets zu vergegenwärtigen hat.

Allgemeine Vorschriften.

Art. 1. Unter den Gränzaufsichtsbeamten versteht das Gesetz nicht bloß für den Gränzbewachungsdienst bleibend angestellten Beamten, sondern auch alle andere Zoll- und Steuerbeamte, welche in Folge besondern Auftrages den Gränzbewachungsdienst zu verrichten haben.

Art. 2. Die Gränzaufsichtsbeamten sind überhaupt nur dann, wenn sie den Bewachungsdienst im Gränzbezirke ausüben sich der Waffen zu bedienen befugt.

Art. 3. Sie dürfen nur diejenigen Waffen führen und gebrauchen, welche ihnen vom Staate geliefert werden, oder deren eigene Beschaffung ihnen ausdrücklich gestattet worden, und die Schußwaffen nur mit der vorschriftsmäßigen Munition laden. Wer sich anderer Waffen bedient, oder diejenigen Schußwaffen, welche geführt werden können, anders als vorgeschrieben ladet, hat jedenfalls Disciplinar-Strafe verwirkt, und bleibt außerdem für allen Nachtheil, der daraus entsteht verantwortlich.

Art. 4. Beim Gebrauch der Waffen müssen die Gränzaufsichtsbeamten sich stets vergegenwärtigen, daß solcher nur so weit statt finden soll, als die Erfüllung des bestimmten Zwecks, den Schleichhändler bei thätlichem Widerstande unschädlich, oder ihm das Entfliehen unmöglich zu machen, es erfordert; die Waffen sind daher so zu gebrauchen, daß lebensgefährliche Verwundungen so viel als möglich vermieden werden.

Bei dem Gebrauch der Schußwaffen ist die größte Vorsicht anzuwenden, damit durch das Schießen nicht dritte Personen verletzt werden, welche ohne Theilnahme an einer Kontravention ꝛc. sich in der Schußlinie oder in deren Nähe befinden. In dieser Hinsicht ist besonders dann Aufmerksamkeit nöthig, wenn nach einer Richtung geschossen wird, wo sich eine Landstraße, oder ein bewohntes Gebäude befindet. Auch ist der Gebrauch der Schußwaffe überhaupt in der Nähe von Gebäuden zur Verhütung von Feuersgefahr möglichst zu vermeiden.

Besondere Vorschriften: zu §. 1. des Gesetzes.

Art. 5. In Bezug auf die Anwendung der Waffen zur Abwehrung eines Angriffs und zur Ueberwindung eines thätlichen Widerstandas macht es keinen Unterschied, ob der Vorfall am Tage oder zur Nachtzeit sich ereignet und ob mehrere Gränzaufsichtsbeamten oder nur Einer zur Stelle sind.

Art. 6. Litt. a. Wenn wegen Bedrohung mit einem Angriffe von den Waffen Gebrauch gemacht werden soll, so muß die Bedrohung von der Art und von solchen Umständen begleitet sein, daß an ihrer Ausführung nicht gezweifelt werden kann.

Art. 7. Litt. b. Beleidigungen ohne thätliche oder von gefährlichen Drohungen begleitete Widersetzlichkeit berechtigen nicht zum Waffengebrauche. Beamte, welche durch ungebührliches Betragen zu Widersetzlichkeiten selbst Anlaß gegeben und in Folge hiervon sich der Waffen bedient haben, haben strenge Ahndung zu gewärtigen.

Art. 8 zu §. 2. Damit der Gränzschutz durch den Waffengebrauch in vollem Umfange gehandhabt werden könne, müssen zur Nachtzeit bei Aus-

übung des Gränzaufsichtsdienstes stets wenigstens zwei Beamte auf einem Posten beisammen sein und darf der Dienst nur dann einzeln ausgeführt werden, wenn solches von den Vorgesetzten aus besonderen Gründen ausnahmsweise ausdrücklich angeordnet ist. Wer dieser Bestimmung zuwider handelt, ist, wenn ihm auch sonst nichts zur Last fällt, nach den Umständen mit Disciplinar-Strafe zu belegen.

Art. 9. Der Beamte, welcher einzeln den Gränzaufsichtsdienst verrichtet, es mag dieses am Tage oder in Folge besonderer Anweisung seiner Vorgesetzten bei Nachtzeit geschehen, darf in den §. 2. Litt. a. und b. des Gesetzes vorgesehenen Fällen sich niemals der Schußwaffen bedienen; es ist ihm jedoch gestattet, Signal-Schüsse zu geben, welche immer in die Höhe gerichtet sein müssen, so daß Niemand dadurch beschädigt werden kann.

Art. 10. Am Tage darf in den Fällen des §. 2 des Gesetzes von den Waffen nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn die Personen Gepäck oder Ladung haben und die Schiffsgefäße beladen oder verdeckt sind; zur Nachtzeit kommt es auf diesen Umstand nicht an.

Art. 11. Die Gränzaufsichtsbeamten haben sich beim Anrufen stets der Worte: „Halt! Gränzbeamte" zu bedienen.

Art. 12. Die Schußwaffen dürfen gegen diejenigen, welche diesem Rufe (Art. 11.) nicht folgen, erst dann angewendet werden, wenn die Aufsichtsbeamten überzeugt sind, daß, — was vorzugsweise bei Terrain-Hindernissen oder stürmischer Witterung, und insbesondere hinsichtlich der Schiffer sorgfältiger Erwägung bedarf, — ihr Ruf wirklich gehört und verstanden ist; dies ist namentlich dann anzunehmen, wenn die Schleichhändler auf den Anruf entfliehen.

Art. 13. Litt. a. Unter Landstraße werden nicht allein Zollstraßen, sondern überhaupt alle diejenigen öffentlichen Wege verstanden, welche im Sinne der Wegegesetze als Landstraßen anzusehen sind. Ein Verzeichniß derselben für den Bezirk, worin der Aufsichtsbeamte stationirt ist, und für die benachbarten Bezirke wird auf jeder Station niedergelegt werden, und hat sich jeder Beamte Abschrift dieses Verzeichnisses zu nehmen.

Art. 14. Wenn Reiter oder Fuhrwerke betroffen werden, so sind, um das Entweichen zu verhindern, die Schußwaffen, soweit deren Gebrauch gesetzlich gestattet ist, zunächst gegen die Thiere zu richten. Bei Fuhrwerken ist, wo die Umstände es gestatten, das Abhauen der Stränge als Mittel zur Verhinderung des Entfliehens zu benutzen.

Art. 15. Litt. b. Der Anruf der Schiffe ist nach §. 12 e. der Zollordnung auf solche Schiffe beschränkt, welche weniger als 5 Lasten Tragfähigkeit haben, und gegen Schiffe auf Gränzflüssen (d. h. solchen, welche die Landesgränze bilden) ist der Gebrauch der Waffen nur dann erlaubt, wenn dieselben am diesseitigen Ufer schon angelegt haben, oder anzulegen im Begriffe sind, und auf den Ruf der Gränzaufsichtsbeamten nicht halten bleiben, oder an das Ufer nicht zurückkehren wollen.

In Betreff derjenigen Flußstrecken, die zwar die Landesgränze bilden, die aber in den Gränzbezirk des deutschen Zollverbandes fallen, werden besondere Bestimmungen erfolgen.

Art. 16 zu §. 4. Das Tragen eines amtlichen Abzeichens ohne Uniform darf nur bei denjenigen Beamten statt finden, welche bei der Gränzaufsicht

Hülfe leisten und keine Uniform besitzen; die übrigen Beamten müssen bei Verrichtung des Gränzbewachungsdienstes in Uniform sein.

Art. 17 zu §. 5. Die Gränzaufsichtsbeamten haben, so oft sie von den Schußwaffen Gebrauch gemacht haben, selbst dann, wenn eine Verletzung unzweifelhaft nicht erfolgt ist, solches entweder in den Tagebüchern, Dienstkarten oder Orderbüchern bei dem Vermerk über die Ausführung des Dienstes zu verzeichnen oder dem vorgesetzten Ober-Kontroleur besonders schriftlich anzuzeigen, damit dieser in den Stand gesetzt werde, geeigneten Falls zu untersuchen, ob Veranlassung zum Gebrauch der Schußwaffen vorhanden gewesen, und die Vorschriften der gegenwärtigen Instruktion gehörig beobachtet worden sind.

Art. 18 zu §. 6. Die Verbindlichkeit der Gränzaufsichtsbeamten, dem Verletzten Beistand zu leisten, erstreckt sich auf alle Fälle ohne Unterschied, ob die Verletzung durch Anwendung der Schußwaffen oder auf andere Art, und ob sie von einem Gränzaufsichtsbeamten oder von einem Andern zugefügt worden ist. — Für die Leistung des nöthigen Beistandes und die Benachrichtigung der Polizeibehörde ist außer dem Beamten, durch welchen die Verletzung geschehen ist, auch derjenige, welcher die Patrouille angeführt oder den Posten befehligt hat, bei strenger Strafe verantwortlich. — Bis dahin, daß die sogleich zu benachrichtigende Polizeibehörde die Sorge für den Verletzten übernommen hat, müssen die Gränzaufsichtsbeamten denselben bewachen.

Schlußvorschrift.

Art. 19. Die Gränzaufsichtsbeamten müssen bei Anwendung der Waffen eben so sehr mit Besonnenheit und Umsicht, als mit Kraft und Unerschrockenheit handeln. — Diejenigen, welche hierdurch in schwierigen Fällen das in sie gesetzte Vertrauen rechtfertigen, können auf den Schutz der Gesetze und die Fürsorge ihrer Vorgesetzten rechnen; dagegen werden diejenigen, welche beim Waffengebrauche ihre Befugnisse überschreiten, ohne Nachsicht zur Untersuchung gezogen und, in Gemäßheit des §. 14 des Gesetzes, wegen Verletzung der Amtspflichten und wegen Tödtung oder körperlicher Verletzung bestraft werden.

Berlin, den 6. Juli 1835. Finanz-Ministerium.

Allerh. Kabinets-Ordre betr. die Steuerfreiheit der Schiffer, welche in inländischen Häfen Waaren feilbieten, für den wieder ausgehenden Theil der Ladung.

Vom 23. Juli 1835.

Zur Erleichterung des Handelsverkehrs will Ich nach Ihrem Antrage vom 30. v. M. in Erweiterung Meiner Order vom 10. Oktober 1835 gestatten, daß fremde Schiffe, welche mit Waarenladungen, ohne Unterschied der Waaren, in diesseitigen Häfen einlaufen und zur Feilbietung ihrer Ladung, unter Beobachtung der nöthigen Sicherheitsmaaßregeln, bis vier Wochen daselbst verbleiben, von dem nicht gelöschten Theil der Ladung beim Wiederausgange die tarifmäßige Durchgangsabgabe nicht entrichten dürfen. Ich überlasse Ihnen, dieserhalb das Weitere zu verfügen.

Teplitz, den 23. Juli 1835. Friedrich Wilhelm.

Rescr., die Frage betreffend, ob und wie weit Inhaber von Wein-Kredit-Lagern befugt sind, neben diesen auch inländischen und vereinsländischen Wein zu halten.

Vom 5. September 1835.

Der §. 54 der Zollordnung vom 26. Mai 1818 begreift, wie Ew. Hochwohlgeboren in dem Berichte vom 23. v. M. bemerken, unter der Bestimmung wegen des Landweins, allerdings nicht den in der Rheinprovinz gewonnenen Wein, und es kann daher den Inhabern von Wein-Kredit-Lagern weder versagt werden, neben den Beständen derselben an fremden Wein, Moselwein, noch andere vereinsländische Weine zu führen; Bedingung dabei ist aber die Trennung der Vorräthe an dergleichen, der tarifmäßigen Eingangsabgabe nicht unterliegenden Gewächs von dem Lager für fremden Wein und wer dieser Bedingung nicht nachkommt oder dieselbe, durch unerlaubte Mittel, zu umgehen sucht, macht sich des Anspruchs auf Fortgewährung eines Kredit-Lagers verlustig. Hiernach wird, in Folge älterer Verfügungen, in Stettin und auch anderwärts verfahren und sie wollen daher dort ebenfalls die erforderlichen Anordnungen deshalb treffen.

Berlin, den 5. September 1835. Der General-Direktor der Steuern.

An den Königl. Provinzial-Steuer-Direktor zu Königsberg.

III. 21,212.

Cirk.-Rescr., das Verfahren der Zollbehörden beim Eingange fremder Olitäten und Medikamente betreffend.

Vom 5. September 1835.

Zu den Gegenständen, mit welchen im Umherziehen nicht gehandelt werden darf, gehören auch Olitäten und Medikamente. Ew. Hochwohlgeboren wollen die Steuerbeamten hierauf aufmerksam machen, und sie anweisen, wenn sie erfahren, daß Jemand mit den genannten Gegenständen einen Hausirhandel treibe, oder getrieben hat, dies der betreffenden Behörde zu denunciren. Da überhaupt der Hausirhandel mit Olitäten und Medikamenten gesetzlich untersagt ist, so versteht es sich von selbst, daß auch die Unterthanen eines zollvereinten Staates, denselben in diesseitigem Gebiete nicht betreiben dürfen. Dagegen kann in Folge der abgeschlossenen Zollvereinigungsverträge das in der Verfügung vom 21. Dezember 1821 vorgeschriebene Verfahren nur hinsichts derjenigen Olitätenkrämer, welche unmittelbar vom Auslande über die diesseitige Gränze, nicht aber hinsichtlich derjenigen statt finden, die über die Binnengränze gegen ein Vereinsland mit ihren Olitäten und Medikamenten eingehen.

Berlin, den 5. September 1835. Finanz-Ministerium.

An sämmtliche Provinzial-Steuer-Direktoren und die Königl. Regierungen zu Potsdam und Frankfurt.

III. 19,950.

Rescr., das Verfahren bei Gewährung des Steuererlasses von dem für Großhändler eingehenden ausländischen Wein betreffend.

Vom 23. September 1835.

Um künftig Weiterungen zu beseitigen, welche bei gerichtlichen Untersuchungen über mißbräuchliche Erschleichung des Steuererlasses für Wein, auf

welchen nach dem Regulativ vom 24. Dezember 1824 nur Weingroßhändler Anspruch haben, vorgekommen sind, wird hierdurch allgemein festgesetzt, daß Weingroßhändler, welche beim Bezuge von ausländischem Wein in regulativmäßiger Menge, den Erlaß von 20 Proz. an der Steuer nach §. 6 des vorgedachten Regulativs begehren, auch dann, wenn über ihre Eigenschaft als Weingroßhändler bei der Steuerverwaltung kein Zweifel obwaltet und dieselbe alle übrige Bedingungen, durch welche der Anspruch auf jenen Erlaß begründet wird, als erfüllt anerkannt, diese Bewilligung noch in jedem einzelnen Falle durch eine der Versteuerungsanmeldung beizufügende schriftliche, von dem Vorsteher der Handlung unterzeichnete, im Wesentlichen folgendermaaßen abgefaßte Erklärung nachzusuchen haben:

Der unterzeichnete Weingroßhändler (oder die Firma) trägt bei dem Königl. N. N. darauf an, ihn für die wirklich für seine eigene Rechnung in N. N. bestellten und von dort unmittelbar bezogenen, zum Absatz innerhalb Landes bestimmten (nach der Anmeldung näher zu bezeichnenden) N. N. Gebinde Wein den Steuererlaß von 20 Proz. auf welchen nach dem Regulativ vom 24. Dezember 1824 nur Weingroßhändler Anspruch haben, zu gewähren, und erklärt, daß die regulativmäßigen Vorschriften und Bedingungen, durch deren Erfüllung diese Bewilligung überhaupt bedingt ist, ihm wohl bekannt sind.

N. N. den

Diese Erklärung bleibt als Registerbelag des Zugeständnisses beim Amte zurück.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß hierdurch in der Verpflichtung des Amtes, den Anspruch auf den Steuererlaß nach den bestehenden Vorschriften auf das genaueste zu prüfen, nichts geändert wird.

Hiernach ist von jetzt an zu verfahren, und es können die Erklärungen an solchen Orten, wo ein erheblicher Weingroßhandel stattfindet, nach Umständen gedruckt werden.

Berlin, den 23. September 1835. Der General-Direktor der Steuern. An sämmtliche Königl. Provinzial-Steuer-Direktionen ꝛc.

III. 20,684.

Bruchstück aus dem Rescr. betr. die Gefällefreiheit der als Ballast ausgeworfenen Steine.

Vom 14. Oktober 1835.

So weit die seewärts in Memel eingehenden Bruchsteine auf den Ballastplatz ausgeworfen, und bloß zu den Hafenbauten mit verwendet werden, also nicht von Gewerbetreibenden ein weiterer Verkehr damit getrieben wird, sind sie nur als Ballast anzusehen, und können ohne Eintragung in das Freiregister frei von Abgaben bleiben.

Rescr. (an Posen) die Ungehörigkeit von Vieh in die Kategorie von Ausstattungsgegenständen betreffend.

Vom 24. Oktober 1835. III. 25,623.

Ew. ꝛc. erwidere ich auf den Bericht vom 13. d. M., dessen Anlagen zurückerfolgen, daß zu den abgabenfrei eingehenden Ausstattungs-Effekten Vieh nicht zu rechnen ist, und die von dem Vorwerkspächter B. zu G. nachgesuchte Erstattung der erlegten Abgaben von dem eingeführten Schaafvieh in dem vorliegenden Falle um so weniger erfolgen kann, als selbst dann,

wenn unter besondern Umständen vom Auslande einziehenden Personen ausnahmsweise eine Erleichterung für das, zur eigenen Benutzung mit einzuführende Vieh gewährt wird, ein solches Zugeständniß niemals auf Schlachtvieh (Hammel) ausgedehnt wird.

Rescr. die Kontrole der Inventarien-Stücke auf inländischen Schiffen betreffend.

Vom 9. November 1835.

Der aus der allgemeinen Zollgesetzgebung abgeleitete Grundsatz, wonach bei inländischen Schiffen der Umstand, ob die, mit denselben eingehenden Schiffs-Inventarien-Stücke schon in Gebrauch waren, oder sich noch als Waare am Bord befinden, in Bezug auf Abgabepflichtigkeit unerheblich ist, und es vielmehr auf den Nachweis ankommt, daß der Gegenstand schon beim Absegeln als Inventarien-Stück am Bord gewesen, oder doch ein solcher gleicher Art, dessen Verlust durch einen ausländischen ersetzt worden, hat in Memel, wie in Pillau, im Einverständniß mit dem Handelsstande, die zweckmäßige Einrichtung hervorgerufen, daß jeder Rheder ein zweifaches, von ihm und dem Schiffsführer vollzogenes Verzeichniß aller Schiffs-Inventarien-Stücke einzureichen hat, wovon ein Exemplar bei dem Hauptamte, das andere aber am Bord des Schiffes bleibt. Zu- und Abgang wird jedesmal sofort angezeigt, und bei ersterem entweder der Ankauf im freien Verkehr nachgewiesen, oder die Versteuerung geleistet, so daß beide Exemplare, wie das beispielweise abschriftlich beiliegende Inventarium der Memeler Brigg Bertha ergiebt, stets übereinstimmen müssen; auch wird keine Ausgangs-Revision befrachteter Schiffe eher vorgenommen, als bis die Beamten sich überzeugt haben, daß das Schiffs-Exemplar des Inventariums wirklich am Bord ist.

Aus einem hier zur Sprache gebrachten Fall ist ersehen, daß eine solche Einrichtung in Ew. ꝛc. Geschäftsbereiche nicht stattfindet; da dieselbe aber zur Kontrole der Schiffs-Inventarien-Stücke unerläßlich und Uebereinstimmung in sämmtlichen Häfen des Staats hierunter nöthig ist, so werden Sie veranlaßt das Erforderliche hiernach auch dort alsbald vorzubereiten und anzuordnen.

Berlin, den 9. Nov. 1835. Der General-Direktor der Steuern.

An den Königl. Provinzial-Steuer-Direktor zu Danzig.

III. 26,360.

Inventarium des Briggschiffs Bertha — 1828 — erbaut.

Anker.

1. 1 Pflicht-Anker circa 1300 Pfd. 2. 1 täglich Anker circa 1200 Pfd. 3. 1 Warr-Anker circa 400 Pf.

Taue.

4. 1 Pflicht-Ankertau 120 Faden 13 Zoll. 5. 1 täglich Ankertau 120 Faden 12 Zoll. 6. 1 Lay-Ankertau 120 Faden 7 Zoll. 7. 1 Perdelein 120 Faden 6 Zoll. 8. 1 Warrtroß 120 Faden 5 Zoll. 9. 1 Warrtroß 120 Faden 4 Zoll. 10. 1 Ingetroß 120 Faden 3½ Zoll. 11. 1 Ende eiserne Kette 26 Faden ½ Zoll. 12. Sämmtliches stehendes und laufendes Tauwerk ganz komplett, worunter 2 Paar eiserne Marschottketten.

Segel.

13. 3 Marschsegel. 14. 1 Großsegel. 15. 2 Focken. 16. 1 Bricksegel. 17. 2 Vorsteegstachsegel. 18. 1 Treistsegel. 19. 2 Bremsegel. 20. 2 Obersegel. 21. 2 kleinere Segel. 22. 1 Fliegersegel. 23. 8 Leysegel. 24. 4 Bötssegl.

Steuermannsgeräth.

25. 3 Boote nebst Zubehör. 26. 1 eiserne Küche nebst Zubehör. 27. 1 eiserner Ofen. 28. 1 Loßred von Eisen. 29. 1 Spill mit eisernen Genicken, Kammrad und Patten. 30. 1 Gangspill mit eiserner Spindel. 31. 8 eiserne Ballastschaufen.

Die Richtigkeit attestiren.

Memel, den 22. Juni 1829. (gez) Muttray. Claßen.

Daß vorstehend angemeldete Inventarienstücke sich wirklich am Bord des Schiffes Bertha, Kapitain J. Claßen, in der angegebenen Beschaffenheit befinden, wird auf Grund genommener Ueberzeugung bescheinigt.

Memel, den 9. August 1829. Clemens, Steuer-Inspektor.

Vorstehende Gegenstände, als zum gewöhnlichen Schiffs-Inventario gehörig sind in Folge des §. 25 des Regulativs vom 20. November 1821 — in Preuß. Häfen — abgabenfrei — zuzulassen.

Memel, den 9. August 1829. Königl. Hauptzollamt.

Abgang.

Vom vorseitigen Inventario sind nach der dem Amts-Exemplare neben gehefteten bescheinigten Anzeige des Schiffsführers J. Claßen und des Rheders Kommerzien-Rathes Muttray vom 21. Juni 1830 folgende Stücke in Abgang gekommen, als:

ad 2. 1 Schiffsanker von 1200 Pfd. ad 5. 1 Ankertau von 120 Faden. ad 10. 1 Begarex von 24 Faden. ad 12. 250 Faden laufendes Tauwerk.

Memel, den 4. Februar 1831. Königl. Haupt-Zollamt.

Auszug aus der Cirkular-Verfügung des General-Postamts, die Vorlegung der Postkarten an die Steuerbeamten betreffend.

Vom 1. Dezember 1835, Nro. 46,270.

ꝛc. §. 5. In den Cirkular-Verfügungen vom 27. Februar und 18. Mai 1826 ist den Postanstalten zur Pflicht gemacht worden, den Steuerbeamten die eingegangenen Postkarten, Behufs Kontrolirung der eingegangenen Postgüter, im Postlokale unweigerlich vorzulegen.

Diese Bestimmung wird hiermit in Erinnerung gebracht, und ist den Steuerbeamten hierunter, zur Ausführung der Kontrol-Maßregeln, jede mögliche Bereitwilligkeit zu beweisen.

Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, und den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten einerseits und dem Herzogthume Nassau andererseits wegen Anschließung des letzteren an den Gesammtzollverein der ersteren Staaten.

Vom 10. Dezember 1835.

Nachdem Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Nassau die Absicht zu erkennen gegeben haben, dem zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen und den zu

dem Thüringischen Vereine gehörigen Landen bestehenden Zoll- und Handelsvereine beizutreten, so haben Behufs der deshalb zu pflegenden Verhandlungen zu Bevollmächtigten ernannt:

einerseits für Sich und in Vertretung der Kronen Bayern, Sachsen und Würtemberg ingleichen des Großherzogthums Baden und der zum Thüringischen Vereine gehörigen Staaten:

Seine Majestät der König von Preußen: Allerhöchst-Ihren (Titel) Albrecht Graf von Alvensleben, Ritter (Orden) und Allerhöchst-Ihren (Titel) Albrecht Friedrich Eichhorn, Ritter (Orden)

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen: Höchst-Ihren (Titel) Carl Friedrich von Wilkens-Hohenau, Kommandeur (Orden) und Höchst-Ihren (Titel) Heinrich Theodor Ludwig Schwedes, Ritter (Orden)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen: Höchst-Ihren (Titel) Friedrich Ferdinand Wilhelm Freiherr Schäffer von Bernstein, Kommandeur (Orden) und Höchst-Ihren (Titel) Heinrich Ludwig Biersack, Ritter (Orden)

andererseits

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Nassau, Höchst-Ihren (Titel) Wilhelm Magdeburg; von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Art. 1. Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Nassau treten mit Ihren Landen dem zwischen den Königreichen Preußen, Bayern, Sachsen und Würtemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürstenthume und dem Großherzogthume Hessen, imgleichen den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten Behufs eines gemeinsamen Zoll- und Handelssystems errichteten Vereine bei, wie solche auf den Grund der darüber abgeschlossenen Verträge vom 22. und 30. März, imgleichen vom 11. Mai 1833 und vom 12. Mai 1835 bestehet.

In Folge dieses Beitritts wird das Großherzogthum Nassau mit den zu dem gedachten Vereine gehörigen Ländern gegen Uebernahme gleicher Verbindlichkeiten und Erlangung gleicher Rechte, wie diese, einen Gesammtzoll- und Handelsverein bilden.

Die Bestimmungen der angeführten Verträge werden daher mit den für den jetzigen Beitritt des Herzogthums Nassau dazu verabredeten Modifikationen hier, wie nachstehet, aufgenommen.

Art. 2. Da in den Gebieten der kontrahirenden Staaten übereinstimmende Gesetze über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben bestehen sollen, jedoch mit Modifikationen, welche, ohne dem gemeinsamen Zwecke Abbruch zu thun, aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Gesetzgebung eines jeden Theil nehmenden Landes oder aus lokalen Interessen sich als nothwendig ergeben, so wird dieses auch für das Herzogthum Nassau Anwendung finden. Bei dem Zolltarif namentlich sollen hierdurch in Bezug auf Eingangs- und Ausgangsabgaben bei einzelnen, weniger für den größeren Verkehr geeigneten Gegenständen, und in Bezug auf Durchgangsabgaben, je nachdem der Zug der Handelsstraßen es erfordert, solche Abweichungen von den allgemein angenommenen Erhebungssätzen, welche für einzelne Länder als vorzugsweise wünschenswerth erscheinen, nicht ausgeschlossen sein, sofern sie auf die allgemeinen Interessen des Vereins nicht nachtheilig einwirken. Desgleichen soll auch die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben und die Organisation der dazu dienenden Behörden in dem Herzogthume Nassau, unter Berücksichtigung der in demselben bestehenden

eigenthümlichen Verhältnisse, auf gleichen Fuß mit der in allen Ländern des Gesammtvereins bestehenden Zollverwaltung und Organisation gebracht werden.

Art. 3. Veränderungen in der Zollgesetzgebung mit Einschluß des Zolltarifs und der Zollordnung, so wie Zusätze und Ausnahmen können nur auf demselben Wege und mit gleicher Uebereinstimmung sämmtlicher Glieder des Gesammtvereins bewirkt werden, wie die Einführung der Gesetze erfolgt.

Dies gilt auch von allen Anordnungen, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung allgemein abändernde Normen aufstellen.

Art. 4. Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages tritt zwischen den kontrahirenden Vereinsstaaten und dem Herzogthume Nassau Freiheit des Handels und Verkehrs und zugleich Gemeinschaft der Einnahme an Zöllen ein, wie beides in den folgenden Artikeln bestimmt ist.

Art. 5. Von diesem Zeitpunkte an, hören alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben an den gemeinschaftlichen Landesgränzen des bisherigen Zollvereins und des Herzogthums Nassau auf, und es können alle im freien Verkehr des einen Gebietes bereits befindlichen Gegenstände auch frei und unbeschwert in das andere eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a) der zu den Staats-Monopolien gehörigen Gegenstände (Spielkarten und Salz) nach Maaßgabe der Art. 6 und 7;

b) der im Inneren der kontrahirenden Staaten gegenwärtig mit Steuern von verschiedener Höhe; oder in dem einen Staate gar nicht, in dem andern aber mit einer Steuer belegten, und deshalb einer Ausgleichungsabgabe unterworfenen inländischen Erzeugnisse, nach Maaßgabe des Art. 8, und endlich

c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der kontrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Privilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, noch ausgeschlossen bleiben müssen.

Art. 6. Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten behält es in jedem der kontrahirenden Staaten bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Gesetzen sein Bewenden.

Art. 7. In Betreff des Salzes treten Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Nassau der zwischen den kontrahirenden Vereinsregierungen getroffenen Verabredung in folgender Art bei:

a) die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörigen Ländern in die Vereinsstaaten, ist verboten, in soweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen, und zum unmittelbaren Verkaufe in ihren Salzämtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht;

b) die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaaßregeln stattfinden, welche von denselben für nöthig erachtet werden;

c) die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei;

d) was den Salzhandel, innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den anderen nur in dem Falle er-

laubt, wenn zwischen den Landes-Regierungen besondere Verträge deshalb bestehen;

e) wenn eine Regierung von der anderen innerhalb des Gesammtvereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden;

f) wenn ein Vereinsstaat durch einen andern aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, jedoch werden, in sofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorhergängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport, und die erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden;

g) wenn zwischen den Salzpreisen des Herzogthums Nassau und eines an dasselbe gränzenden Vereinsstaates eine solche Verschiedenheit bestände, daß daraus für einen oder den anderen dieser Staaten eine Gefahr der Salzeinschwärzung hervorginge, so werden die hierbei betheiligten Regierungen sich über Maaßregeln vereinbaren, welche diese Gefahr möglichst beseitigen, ohne den freien Verkehr mit anderen Gegenständen zu belästigen.

Art. 8. In Bezug auf diejenigen Erzeugnisse, bei welchen hinsichtlich der Besteuerung im Innern eine Verschiedenheit der Gesetzgebung selbst unter den einzelnen kontrahirenden Vereinsstaaten noch stattfindet (Art. 5 Litt. b.), wird auch von Sr. Herzoglichen Durchlaucht dem Herzoge von Nassau als wünschenswerth anerkannt, hierin ebenfalls eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze hergestellt zu sehen, und es wird daher auch Ihr Bestreben auf die Herbeiführung einer solchen Gleichmäßigkeit gerichtet sein. Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, können zur Vermeidung der Nachtheile, welche für die Produzenten des eigenen Staates im Verhältnisse zu den Produzenten in anderen Vereinsstaaten aus der ungleichen Besteuerung erwachsen würden, Ergänzungs- und Ausgleichungsabgaben von folgenden Gegenständen erhoben werden:

a) im Königreiche Preußen von Bier, Branntwein, Tabak, Traubenmost und Wein;

b) im Königreiche Bayern (zur Zeit mit Ausschluß des Rheinkreises) von Bier, Branntwein, geschrotetem Malz;

c) im Königreiche Sachsen von Bier, Branntwein, Tabak, Traubenmost und Wein;

d) im Königreiche Würtemberg von Bier, Branntwein, geschrotetem Malz;

e) im Großherzogthume Baden von Bier;

f) im Kurfürstenthume Hessen von Bier, Branntwein, Tabak, Traubenmost und Wein;

g) im Großherzogthume Hessen von Bier;

h) in den zu dem Thüringischen Vereine gehörigen Staaten von Bier, Branntwein, Tabak, Traubenmost und Wein.

Im Herzogthume Nassau werden, da weder die Produktion des Weines und Tabaks, noch die Fabrikation von Bier und Branntwein, daselbst mit besonderen Steuern belastet ist, keine Ausgleichungsabgaben erhoben. Für den Fall jedoch, daß die Herzogliche Regierung es künftig angemessen finden sollte, jene Erzeugnisse sämmtlich oder zum Theil bei sich mit einer Produktions-

oder Fabrikations-Steuer zu belegen, bleibt derselben auch das Recht zur Erhebung von Ausgleichungsabgaben unter denselben Umständen vorbehalten, unter welchen die anderen Vereinsstaaten solches gegen einander ausüben.

Es soll bei der Bestimmung und Erhebung der gedachten Abgaben nach folgenden Grundsätzen verfahren werden:

1. Die Ausgleichungsabgaben werden nach dem Abstande der gesetzlichen Steuer im Lande der Bestimmung von der denselben Gegenstand betreffenden Steuer im Lande der Herkunft bemessen, und fallen daher im Verhältnisse gegen diejenigen Vereinslande gänzlich weg, wo eine gleich hohe oder eine höhere Steuer auf dasselbe Erzeugniß gelegt ist.

2. Veränderungen, welche in den Steuern von inländischen Erzeugnissen der betheiligten Staaten eintreten, haben auch Veränderung in den Ausgleichungsabgaben, jedoch stets unter Anwendung des vorher (1.) aufgestellten Grundsatzes zur Folge.

Wo auf den Grund einer solchen Veränderung eine Ausgleichungsabgabe zu erhöhen sein würde, muß, falls die Erhöhung wirklich in Anspruch genommen wird, eine Verhandlung darüber zwischen den betheiligten Staaten, und eine vollständige Nachweisung der Zulässigkeit nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages vorausgehen.

3. Die gegenwärtig in Preußen gesetzlich bestehenden Sätze der Steuern von inländischem Traubenmost und Wein, vom Tabaksbau und Branntwein, so wie die gegenwärtig in Bayern bestehende Steuer von inländischem geschroteten Malz und Bier (Malzaufschlag) sollen jedenfalls den höchsten Satz desjenigen bilden, was in einem Vereinsstaate, welcher jene Steuern eingeführt hat, oder künftig etwa einführen sollte, an Ausgleichungsabgaben von diesen Artikeln bei deren Eingange aus einem Lande, in welchem keine Steuer auf dieselben Erzeugnisse gelegt ist, erhoben werden darf, wenn auch die betreffende Steuer des Staates, welcher die Ausgleichungsabgabe bezieht, diesen höchsten Satz übersteigen sollte.

4. Rückvergütungen der inländischen Staatssteuern sollen bei der Ueberfuhr der besteuerten Gegenstände in ein anderes Vereinsland nicht gewährt werden, in sofern nicht wegen besonderer örtlicher Verhältnisse die betheiligten Nachbarstaaten sich wegen Ausnahmen von diesem Grundsatze vereinigt haben.

5. Auf andere Erzeugnisse als Bier und Malz, Branntwein, Tabaksblätter, Traubenmost und Wein soll unter keinen Umständen eine Ausgleichungsabgabe gelegt werden.

6. In allen Staaten, in welchen von Tabak, Traubenmost und Wein eine Ausgleichungsabgabe erhoben wird, soll von diesen Erzeugnissen in keinem Falle eine weitere Abgabe weder für Rechnung des Staates, noch für Rechnung der Kommunen beibehalten oder eingeführt werden.

7. Der Ausgleichungsabgabe sind solche Gegenstände nicht unterworfen, von welchen auf die in der Zollordnung vorgeschriebene Weise dargethan ist, daß sie als ausländisches Ein- und Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereins bereits bestanden haben, oder derselben noch unterliegen, und eben so wenig diejenigen im Umfange des Vereins erzeugten Gegenstände, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen anderen Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden.

8. Die Ausgleichungsabgabe kommt den Kassen desjenigen Staates zu Gut, wohin die Versendung erfolgt. In sofern sie nicht schon im Lande der

Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erhoben worden, wird die Erhebung im Gebiete des Letzteren erfolgen.

9. Es sollen in jedem der kontrahirenden Staaten solche Einrichtungen getroffen werden, vermöge welcher die Ausgleichungsabgabe in dem Vereinslande, aus welchem die Versendung erfolgt, am Orte der Versendung oder bei der gelegensten Zoll- oder Steuerbehörde entrichtet, oder ihre Entrichtung durch Anmeldung sicher gestellt werden kann.

10. So lange bis diese Einrichtungen durch besondere Uebereinkunft festgesetzt sein werden, bleibt der Verkehr mit Gegenständen, welche einer Ausgleichungsabgabe unterliegen, in der Art beschränkt, daß dieselben, ohne Unterschied der transportirten Quantitäten, in das Gebiet des abgabeberechtigten Staates nur unter Innehaltung besonders zu bestimmender Straßen und auf den schiffbaren Strömen eingeführt, und an den dort einzurichtenden Anmelde- und Hebestellen angemeldet und resp. versteuert werden müssen.

Art. 9. Hinsichtlich der Verbrauchsabgaben, welche im Bereiche der Vereinsländer von anderen, als den im Art. 8 bezeichneten Gegenständen, oder auch von diesen Gegenständen in solchen Ländern, in welchen darauf keine Ausgleichungsabgabe liegt, erhoben werden, wird im Verhältnisse der kontrahirenden Vereinsstaaten zu dem Herzogthume Nassau, eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung stattfinden, dergestalt, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher belastet werden darf, als das inländische.

Dieselbe Gleichmäßigkeit findet auch bei den Zuschlagsabgaben und Oktrois statt, welche für Rechnung einzelner Gemeinen erhoben werden, so weit dergleichen Abgaben nicht überhaupt nach der Bestimmung des Art. 8 Nro. 6 unzulässig sind.

Art. 10. Chaussee-Gelder oder andere statt derselben bestehenden Abgaben, ebenso Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem anderen Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staates oder eines Privat-Berechtigten, namentlich einer Kommune geschieht, sollen sowohl auf Chausseen als auch auf allen unchaussirten Land- und Heerstraßen nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

Das dermalen in Preußen nach dem allgemeinen Tarife vom Jahre 1828 bestehende Chaussee-Geld soll als der höchste Satz angesehen, und hinfüro in keinem der kontrahirenden Staaten überschritten werden.

Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern sollen auf chaussirten Straßen, da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß aufgehoben, und die Ortspflaster den Chaussee-Strecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chaussee-Gelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

Art. 11. Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Nassau wollen Ihrerseits auch mitwirken, daß in allen Ländern der kontrahirenden Regierungen ein gleiches Münz-, Maaß- und Gewichtsystem in Anwendung komme, und an den hierüber einzuleitenden Unterhandlungen Theil nehmen. Höchstdieselben treten der zwischen den Vereinsgliedern bereits bestehenden Uebereinkunft bei, wonach der Großherzoglich Hessische Centner, welcher dem Herzoglich Nassauischen Centner gleich ist, als Einheit für das gemeinschaft-

liche Zollgewicht angenommen worden ist. Die Deklaration, Messung und Verzollung der nach dem Maaße zu verzollenden Gegenstände wird im Herzogthume Nassau im landesgesetzlichen Maaße so lange erfolgen, bis man über ein gemeinschaftliches Maaß ebenfalls übereingekommen sein wird.

Die Herzoglich Nassauische Regierung wird zur Erleichterung der Versendung von Waaren und zur schnelleren Abfertigung dieser Sendungen an den Zollstätten, die Reduktionen der Maaße und Gewichte, welche in den Tarifen der anderen kontrahirenden Staaten angenommen sind, zum Gebrauche sowohl der Herzoglich-Nassauischen Zollämter, als des handeltreibenden Publikums amtlich bekannt machen lassen.

So lange, bis die kontrahirenden Staaten über ein gemeinschaftliches Münzsystem übereingekommen sein werden, soll die Bezahlung der Zollabgaben, wie in den anderen Vereinsstaaten, so auch im Herzogthume Nassau nach dem Münzfuße geschehen, nach welchem die Entrichtung der übrigen Landesabgaben daselbst stattfindet.

Es sollen aber schon jetzt die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen kontrahirenden Staaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei allen Hebestellen des Gesammtvereins, und von allen Zahlungspflichtigen ohne Unterschied, angenommen und zu diesem Behufe die Valvationstabellen, über welche zwischen den bisherigen Vereinsgliedern bereits die erforderliche Einigung stattgefunden hat, im Herzogthume Nassau, wie umgekehrt die hiernach zu berechnende Valvation der Herzoglich-Nassauischen Münzen in den anderen Vereinsstaaten, öffentlich bekannt gemacht werden.

Art. 12. Die Wasserzölle oder auch Wegegeldgebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Rekognitionsgebühren) sind von der Schiffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Kongresses oder besondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, in sofern nichts besonderes verabredet wird.

Alle Begünstigungen, welche ein Vereinsstaat dem Schiffahrtsbetriebe seiner Unterthanen auf den vorerwähnten Flüssen zugestehen möchte, sollen in gleichem Maaße der Schiffahrt der Unterthanen der anderen Vereinsstaaten zu Gute kommen.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Kongreßakte, noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch sollen auch auf diesen Flüssen die Unterthanen der kontrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffsgefäße überall gleich behandelt werden.

Art. 13. Kanal-, Schleusen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahnen und Niederlagegebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben und in der Regel nicht, keinenfalls aber über den Betrag der gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten hinaus, erhöhet, auch überall von den Unterthanen der anderen kontrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Unterthanen, ingleichen ohne Rücksicht auf die Bestimmung der Waaren erhoben werden.

Findet der Gebrauch einer Waageeinrichtung nur zum Behufe der Zollermittelung oder überhaupt einer zollamtlichen Kontrole statt, so tritt eine Gebührenerhebung nicht ein.

Art. 14. Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Nassau wollen auch Ihrerseits gemeinschaftlich mit den kontrahirenden Vereinsstaaten dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit gefördert, und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der kontrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines anderen derselben Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte an, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbtreibende, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in dem Vereinsstaate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten eben so wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Art. 15. Die Preußischen Seehäfen sollen dem Handel der Herzoglich Nassauischen Unterthanen, wie dem der übrigen Vereinsstaaten, gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den Königlich-Preußischen Unterthanen entrichtet werden, offen stehen, auch sollen die in fremden See- und anderen Handelsplätzen angestellten Konsuln eines oder der anderen der kontrahirenden Staaten veranlaßt werden, der Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen.

Art. 16. Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Nassau treten hiedurch dem zwischen den bisherigen Vereinsgliedern zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel, und ihrer inneren Verbrauchsabgaben gegen Defraudationen unter dem 11. Mai 1833 abgeschlossenen Zoll-Kartel für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages bei, und werden die betreffenden Artikel desselben gleichzeitig mit letzterem in Ihren Landen publiziren lassen. Nicht minder werden auch von Seiten der übrigen Vereinsglieder die erforderlichen Anordnungen getroffen werden, damit in den gegenseitigen Verhältnissen den Bestimmungen dieses Zoll-Kartels überall Anwendung gegeben werde.

Art. 17. Die als Folge des gegenwärtigen Vertrages eintretende Gemeinschaft der Einnahme der kontrahirenden Staaten bezieht sich auf den Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben in den Königlich Preußischen Staaten, den Königreichen Bayern, Sachsen und Würtemberg dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürstenthume Hessen, dem Großherzogthume Hessen, dem Thüringischen Zoll- und Handelsverein und dem Herzogthume Nassau, mit Einschluß der den Zollsystemen der kontrahirenden Staaten bisher schon beigetretenen Länder.

Von der Gemeinschaft sind ausgeschlossen und bleiben, sofern nicht Separatverträge zwischen einzelnen Vereinsstaaten ein Anderes bestimmen, dem privativen Genusse der betreffenden Staatsregierungen vorbehalten:

1) die Steuern, welche im Inneren eines jeden Staates von inländischen Erzeugnissen erhoben werden, einschließlich der im Art. 8 vorbehaltenen Ausgleichungsabgaben;

2) die Wasserzölle;

3) Chaussee-Abgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleusen-, Hafengelder, so wie Waage- und Niederlagegebühren oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden;

4) die Zollstrafen und Konfiskate, welche, vorbehaltlich der Antheile der Denunzianten, jeder Staatsregierung in ihrem Gebiete verbleiben.

Art. 18. Der Ertrag der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben wird nach Abzug

1) der Kosten, wovon weiter unten im Art. 26 die Rede ist;

2) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen;

3) der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen

zwischen den Vereinsgliedern nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesammtvereine sich befinden, vertheilt.

Die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der kontrahirenden Staaten unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zollvereinen zu leistenden Zahlung dem Zollverbande beigetreten sind, oder noch beitreten werden, wird in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsstaaten wird alle 3 Jahre ausgemittelt und die Nachweisung derselben von den oben gedachten Vereinsgliedern einander gegenseitig mitgetheilt werden.

Art. 19. Vergünstigungen für Gewerbtreibende hinsichtlich der Steuer-Entrichtung, welche nicht in der Zollgesetzgebung selbst begründet sind, fallen der Staatskasse derjenigen Regierung, welche sie bewilligt hat, zur Last, die Maaßgaben, unter welchen solche Vergünstigungen zu bewilligen sind, werden näherer Verabredung vorbehalten.

Art. 20. Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereins gemäß, sollen besondere Zollbegünstigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabattprivilegien, da wo sie dermalen in den Vereinsstaaten noch bestehen nicht erweitert, sondern vielmehr unter geeigneter Berücksichtigung sowohl der Nahrungsverhältnisse bisher begünstigter Meßplätze, als der bisherigen Handelsbeziehungen mit dem Auslande, thunlichst beschränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegengeführt, neue aber ohne allerseitige Zustimmung auf keinen Fall ertheilt werden.

Art. 21. Von der tarifmäßigen Abgabenentrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltungen der hohen Souveraine und ihrer Regentenhäuser, oder für die bei ihren Höfen akkreditirten Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger u. s. w. eingehen, nicht ausgenommen und wenn dafür Rückvergütungen statthaben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht.

Eben so wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem anderen Staate den vormals unmittelbaren Reichsständen, oder an

Kommunen oder einzelne Privat-Berechtigte für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen.

Dagegen bleibt es einem jeden Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgabenentrichtung ein-, aus- oder durchgehen zu lassen. Dergleichen Gegenstände werden jedoch zollgesetzlich behandelt und in Freiregistern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der demnächstigen Revenüen-Ausgleichung demjenigen Theile, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung.

Art. 22. Das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht bleibt jedem der kontrahirenden Vereinsstaaten in seinem Gebiete vorbehalten. Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straferlasse gegenseitig mitgetheilt werden.

Art. 23. Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Lokal- und Bezirksstellen für die Zollerhebung und Aufsicht, welche nach der hierüber getroffenen besonderen Uebereinkunft nach gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruirt werden sollen, bleibt der Herzoglich-Nassauischen Regierung wie sämmtlichen Gliedern des Gesammtvereins, innerhalb ihres Gebietes überlassen.

Art. 24. Nicht minder wird auch im Herzogthume Nassau die Leitung des Dienstes der Lokal-Zollbehörden, so wie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze überhaupt, einer Zoll-Direktion übertragen, welche dem Herzoglichen Ministerium untergeordnet ist. Die Bildung dieser Direktion und die Einrichtung ihres Geschäftsganges bleibt der Herzoglichen Regierung überlassen der Wirkungskreis derselben aber wird, in so weit er nicht schon durch gegenwärtigen Vertrag und die gemeinschaftlichen Zollgesetze bestimmt ist, durch eine gemeinschaftlich zu verabredende Instruktion bezeichnet werden.

Art. 25. Die von den Zollerhebungsbehörden nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartalsextrakte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Final-Abschlüsse über die resp. im Laufe des Vierteljahres und während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Zolleinnahmen werden von der Herzoglich-Nassauischen, ebenso wie von den betreffenden Zoll-Direktionen der kontrahirenden Vereinsstaaten, nach vorangegangener Prüfung in Hauptübersichten zusammengetragen und diese sodann an das in Berlin bestehende Centralbüreau eingesendet. Dieses Büreau fertigt auf den Grund jener Vorlagen die provisorischen Abrechnungen zwischen den vereinigten Staaten von 3 zu 3 Monaten, sendet dieselben den Centralfinanzstellen der letzteren und bereitet die definitive Jahresabrechnung vor.

Wenn aus den Quartal-Abrechnungen hervorgeht, daß die wirkliche Einnahme eines Vereinsgliedes um mehr als einen Monatsbetrag gegen dem ihm verhältnißmäßig an der Gesammteinnahme zuständigen Revenüen-Antheil zurückgeblieben ist, so muß alsbald das Erforderliche zur Ausgleichung dieses Ausfalles durch Herauszahlung von Seiten des- oder derjenigen Staaten, bei denen eine Mehreinnahme stattgefunden hat, eingeleitet werden.

Art. 26. In Absicht der Erhebungs- und Verwaltungskosten sollen auch im Verhältnisse des Herzogthums Nassau zu den kontrahirenden Vereins-Staaten, folgende Grundsätze in Anwendung kommen:

1. Man wird keine Gemeinschaft dabei eintreten lassen, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommenden Erhebungs- und

Verwaltungskosten, es mögen diese durch die Einrichtung und Unterhaltung der Haupt- und Nebenzollämter, der inneren Steuerämter, Hallämter und Packhöfe und der Zoll-Direktionen, oder durch den Unterhalt des dabei angestellten Personals und durch die dem letzteren zu bewilligenden Pensionen, oder endlich aus irgend einem anderen Bedürfnisse der Zollverwaltung entstehen.

2. Hinsichtlich desjenigen Theiles des Bedarfs aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Gränzen und innerhalb des dazu gehörigen Gränzbezirks für die Zollerhebungs- und Aufsichts- oder Kontrol-Behörden und Zollschutzwachen erforderlich ist, wird man sich über Pauschsummen vereinigen, welche jeder der kontrahirenden Staaten von der jährlich aufkommenden und der Gemeinschaft zu berechnenden Brutto-Einnahme an Zollgefällen in Abzug bringen kann.

3. Bei dieser Ausmittelung des Bedarfs soll da, wo die Perzeption privativer Abgaben mit der Zollerhebung verbunden ist, von den Gehalten und Amtsbedürfnissen der Zollbeamten nur derjenige Theil in Anrechnung kommen, welcher dem Verhältnisse ihrer Geschäfte für den Zolldienst zu ihren Amtsgeschäften überhaupt entspricht.

4. Man wird sich mit der Herzoglich-Nassauischen Regierung über allgemeine Normen vereinigen, um die Besoldungsverhältnisse der Beamten bei den Zollerhebungs- und Aufsichtsbehörden auch in Beziehung auf das Herzogthum Nassau in möglichste Uebereinstimmung zu bringen.

Art. 27. Die kontrahirenden Theile gestehen sich gegenseitig das Recht zu, den Hauptzollämtern auf den Gränzen anderer Vereinsstaaten Kontroleure beizuordnen, welche von allen Geschäften derselben und der Nebenämter in Beziehung auf das Abfertigungsverfahren und die Gränzbewachung Kenntniß zu nehmen und auf Einhaltung eines gesetzlichen Verfahrens, imgleichen auf die Abstellung etwaniger Mängel einzuwirken, übrigens sich jeder eigenen Verfügung zu enthalten haben.

Einer näher zu verabredenden Dienstordnung bleibt es vorbehalten, ob und welchen Antheil dieselben an den laufenden Geschäften zu nehmen haben.

Art. 28. Der Herzoglich-Nassauischen Regierung steht das Recht zu, an die Zoll-Direktionen der kontrahirenden Vereinsstaaten, wie umgekehrt den letzteren an die Herzoglich-Nassauische Zoll-Direktion, Beamte zu dem Zwecke abzuordnen, um sich von allen vorkommenden Verwaltungsgeschäften, welche sich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinschaft beziehen, vollständige Kenntniß zu verschaffen. Das Geschäftsverhältniß dieser Beamten wird, übereinstimmend mit demjenigen, welches für die Abgeordneten bei den Zoll-Direktionen der anderen Vereinsglieder bereits besteht, durch eine besondere Instruktion näher bestimmt werden, als deren Grundlage die unbeschränkte Offenheit von Seiten der Verwaltung, bei welcher die Abgeordneten fungiren, in Bezug auf alle Gegenstände der gemeinschaftlichen Zoll-Verwaltung und die Erleichterung jedes Mittels, durch welches sie sich die Information hierüber verschaffen können, anzusehen ist, während andererseits ihre Sorgfalt nicht minder aufrichtig dahin gerichtet sein muß, eintretende Anstände und Meinungsverschiedenheiten auf eine dem gemeinsamen Zwecke und dem Verhältnisse verbündeter Staaten entsprechende Weise zu erledigen.

Die Ministerien oder obersten Verwaltungsstellen der sämmtlichen Vereinsstaaten werden sich gegenseitig auf Verlangen jede gewünschte Auskunft

über die gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten mittheilen, und in sofern zu diesem Behufe die zeitweise oder dauernde Abordnung eines höheren Beamten oder die Beauftragung eines anderweit bei der Regierung beglaubigten Bevollmächtigten beliebt würde, so ist demselben nach dem oben ausgesprochenen Grundsatze alle Gelegenheit zur vollständigen Kenntnißnahme von den Verhältnissen der gemeinschaftlichen Zollverwaltung bereitwillig zu gewähren.

Art. **29.** Jährlich in den ersten Tagen des Juni findet zum Zwecke gemeinschaftlicher Berathung eine Zusammenkunft der von den Vereinsstaaten abzuordnenden Bevollmächtigten Statt.

Für die formelle Leitung der Verhandlungen wird von den Konferenz-Bevollmächtigten aus ihrer Mitte ein Vorsitzender gewählt, welchem übrigens kein Vorzug vor den übrigen Bevollmächtigten zusteht.

Bei dem Schlusse einer jeden jährlichen Versammlung wird mit Rücksicht auf die Natur der Gegenstände, deren Verhandlung in der folgenden Konferenz zu erwarten ist, verabredet werden, wo letztere erfolgen soll.

Art. **30.** Vor die Versammlung dieser Konferenz-Bevollmächtigten gehört:

a) die Verhandlung über alle Beschwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung des Grundvertrages und der besonderen Uebereinkünfte, des Zollgesetzes, der Zollordnung und Tarife, in einem oder dem anderen Vereinsstaate wahrgenommen und die nicht bereits im Laufe des Jahres in Folge der darüber zwischen den Ministerien und obersten Verwaltungsstellen geführten Korrespondenz erledigt worden sind;

b) die definitive Abrechnung zwischen den Vereinsgliedern über die gemeinschaftliche Einnahme auf dem Grunde der von den obersten Zollbehörden aufgestellten, durch das Centralbüreau vorzulegenden Nachweisungen, wie solche der Zweck einer dem gemeinsamen Interesse angemessenen Prüfung erheischt;

c) die Berathung über Wünsche und Vorschläge, welche von einzelnen Staatsregierungen zur Verbesserung der Verwaltung gemacht werden;

d) die Verhandlungen über Abänderungen des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Zolltarifs und der Verwaltungs-Organisation, welche von einem der kontrahirenden Staaten in Antrag gebracht worden, überhaupt über die zweckmäßige Entwickelung und Ausbildung des gemeinsamen Handels- und Zollsystems.

Art. **31.** Treten im Laufe des Jahres außer der gewöhnlichen Zeit der Versammlung der Konferenz-Bevollmächtigten außerordentliche Ereignisse ein, welche unverzügliche Maaßregeln oder Verfügungen abseiten der Vereinsstaaten erheischen, so werden sich die kontrahirenden Theile darüber im diplomatischen Wege vereinigen, oder eine außerordentliche Zusammenkunft ihrer Bevollmächtigten veranlassen.

Art. **32.** Den Aufwand für die Bevollmächtigten und deren etwaige Gehülfen bestreitet dasjenige Glied des Gesammtvereines, welches sie absendet. Das Kanzlei-Dienstpersonal und das Lokal wird unentgeltlich von der Regierung gestellt, in deren Gebiet der Zusammentritt der Konferenz stattfindet.

Art. **33.** Die Herzoglich-Nassauische Regierung verpflichtet sich zu denjenigen Maaßregeln, welche erforderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte

des Gesammtvereines durch die Einführung und Anhäufung geringer verzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

Art. 34. Für den Fall, daß andere deutsche Staaten den Wunsch zu erkennen geben sollten, in den Zollverein aufgenommen zu werden, erklären sich die hohen Kontrahenten bereit, so weit es unter gehöriger Berücksichtigung der besonderen Interessen der Vereinsmitglieder möglich erscheint, diesem Wunsche durch deshalb abzuschließende Verträge Folge zu geben.

Art. 35. Auch werden sie sich bemühen, durch Handelsverträge mit anderen Staaten dem Verkehr ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen.

Art. 36. Alles, was sich auf die Detail-Ausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage und dessen Beilagen enthaltenen Verabredungen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Kommissarien vorbereitet werden.

Art. 37. Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages, welcher mit dem 1. Januar 1836 in Ausführung gebracht werden soll, wird vorläufig bis zum 1. Januar 1842 festgesetzt. Wird derselbe während dieser Zeit und spätestens 2 Jahre vor Ablauf der Frist nicht gekündigt, so soll er auf 12 Jahre und so fort von 12 zu 12 Jahren als verlängert angesehen werden.

Letztere Verabredung wird jedoch nur für den Fall getroffen, daß nicht in der Zwischenzeit sämmtliche deutsche Bundesstaaten über gemeinschaftliche Maaßregeln übereinkommen, welche den mit der Absicht des Art. 19 der deutschen Bundesakte in Uebereinstimmung stehenden Zweck des gegenwärtigen Zollvereines vollständig erfüllen.

Auch sollen im Falle etwaniger gemeinsamer Maaßregeln über den freien Verkehr mit Lebensmitteln in sämmtlichen deutschen Bundesstaaten die betreffenden Bestimmungen des nach gegenwärtigem Vertrage bestehenden Vereinstarifs demgemäß modifizirt werden.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Höfe vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll mit möglichster Beschleunigung in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 10. Dezember 1835.

Alvensleben. (L. S.)	v. Wilkens. (L. S.)	Frh. Schäffer-Bernstein. (L. S.)	Magdeburg. (L. S.)
Albr. Friedr. Eichhorn. (L. S.)	Heinr. Theod. v. Schwedes. (L. S.)	Heinr. Ludw. Biersack. (L. S.)	

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt, und die Ratifikations-Urkunden desselben sind am 24. Februar zu Berlin ausgewechselt worden.

Reskr., die Zollfreiheit der Musterabschnitte betreffend.

Vom 17. Dezember 1835.

Ew. Hochwohlgeboren erwidere ich auf den Bericht vom 30. v. M., daß, wenn gleich die Steuerfreiheit der Musterabschnitte in dem Tarif nur dann bestimmt ist, wenn solche zu keinem andern Gebrauche dienen und von Handelsreisenden mit sich geführt werden, es doch keinen Anstand hat, dergleichen, augenscheinlich zu keinem andern Gebrauche dienende Musterabschnitte,

auch wenn Handelsreisende sich solche nachkommen lassen, oder andere Gewerbtreibende sie durch die Post erhalten, frei eingehen zu lassen, ohne deshalb gerade eine öffentliche Bekanntmachung zu erlassen. Wo Muster und Musterabschnitte aber hiernach der Versteuerung zu unterwerfen sind, kann solche nur nach dem Tarifsatze für die Waarengattung, wozu sie gehören, nicht unter Anwendung des allgemeinen Eingangszollsatzes geschehen. Hiernach sind die von dem dortigen Hauptamte nach der dabei zurückgehenden Quittung erhobenen Eingangsgefälle von 12½ Pfd. Musterabschnitten von Papiertapeten der dortigen Tapetenhandlung N. mit 1 Thlr. 4 Sgr. zu erstatten, wonach Sie das weiter Erforderliche veranlassen wollen.

Berlin, den 17. Dezember 1835. Der General-Direktor der Steuern.
An den Herrn Provinzial-Steuer-Direktor zu Münster.

III. 29,907.

Circ.-Resc., die Behandlung der Neufchateler Waaren, beim Eingange in das Zollvereinsgebiet betr.

Vom 24. Dezember 1835. III. 29,640.

Ew. ꝛc. benachrichtige ich, daß nach anderweiter Vereinbarung mit den zollvereinten Staaten, die bisherige Erleichterung der Neufchateler Fabrikate beim Eingange in das Vereinsgebiet zwar auf Rechnung des Vereins fortdauert und daher ferner dergleichen Uhren- und Uhrmacherarbeiten gegen die Hälfte, moussirender Wein und baumwollene Druckwaaren aber gegen ²/₅ des tarifmäßigen Zolles, werden eingelassen werden, daß aber vom 1. Januar k. J. ab der Einlaß von Wein und Baumwollengeweben auf bestimmte Quantitäten jährlich beschränkt ist, die Einfuhr der Uhren- und Uhrmacherarbeiten auch nur über das Großherzoglich Badensche Zollamt Schusterinsel, des Weins über dieses Amt und die Zollämter Lindau und Friedrichshafen und der baumwollenen Druckwaaren nur über Lindau und Schusterinsel erfolgen darf, von welchen Aemtern auch die Kontrole geführt wird. Ueber den erleichterten Eingang des Weins werden ferner diesseitige Pässe ertheilt werden, auf deren Grund dann die Erhebung der ermäßigten Abgaben erfolgt. Hinsichtlich der Druckwaaren sind aber bei den Eingangsämtern an der Gränze diejenigen Quantitäten von der Annotation, Behufs Kontrole des jährlich einzulassenden Hauptbetrages wieder abzusetzen, die im Wege des Meß- oder Zwischenhandels unverzollt unter Begleitscheins-Kontrole wieder in's Ausland gegangen sein, oder am Jahresschlusse noch unverzollt in Packhofsniederlagen sich vorfinden möchten. Von solchen Versendungen ist daher dem Hauptzollamte Lindau jedesmal, von etwanigen Beständen aber am Jahresschlusse unmittelbar Nachricht zu geben, Ende künftigen Jahres und ferner aber eine Nachweisung sämmtlicher im Laufe des Jahres gegen erleichterte Abgaben in freien Verkehr gesetzten Fabrikate hier einzureichen oder Negativ-Anzeige zu erstatten.

Hinsichtlich der Certifizirung des Ursprungs der Neufchateler Waaren gelten, was besonders die baumwollenen Druckwaaren betrifft, die bisherigen Bestimmungen, so weit solche gegenwärtig nicht modifizirt werden.

Der Wein wird durch Pässe des Preußischen Finanzministeriums begleitet, doch wird es nicht zweifelhaft sein, daß die darauf eingelassenen Quantitäten

eben so wenig als die Druckwaaren, Uhren- und Uhrmacherarbeiten in dem zu führenden Freiregister zur Anschreibung kommen, da die desfallsige Ermäßigung nicht bloß auf Rechnung Preußens, sondern auf Rechnung des ganzen Vereins fortdauert.

Uhren und Uhrmacherarbeiten sind nach der Cirkular-Verfügung der Königl. Bayerischen General-Zoll-Administration vom 25. Februar 1835, Nro. 20,080, mit Ursprungs-Certifikaten, und einer Deklaration des Absenders zu begleiten, in welcher die Gegenstände nach Netto-Gewicht und Stückzahl angegeben sind, und die die Verwaltungsbehörde in Neufchatel nach stattgefundener Revision und Plombirung zu begaubigen hat.

Circ.-Rescr., die Annahme der Münzen sämmtlicher Vereinsstaaten bei Zollzahlungen betreffend.

Vom 28. Dezember 1835.

Nachdem der Hinzutritt des Großherzogthums Baden zum Zollverein erfolgt ist, müssen nunmehr auch die in dem Großherzogthume ausgeprägten Kronenthaler und die nach den Kronenthalerfuße ausgebrachten Badenschen Ein- und Zwei-Gulden- und Thalerstücke, wenn solche bei Entrichtung von Zollvereinsabgaben in Zahlung gegeben werden sollten, bei allen Hebestellen des gemeinsamen Zollvereins angenommen werden. Außerdem bedarf die durch die Cirkular-Verfügung vom 14. April d. J., III. 6989 mitgetheilte Valvations-Tabelle in Betreff der Vereinsmünzsorten noch einer Vervollständigung, indem nach einer Vereinbarung mit den übrigen Vereinsstaaten bei den Zollvereinsabgaben künftig auch Kurhessische Drittels- und Sechstels-Thalerstücke von dem Gepräge von 1833 und von neuerer Zeit, dem Werthe des ganzen Thalers entsprechend, bei den Zollstellen angenommen werden sollen; während die bisherige Valvationstabelle nur der ganzen Thalerstücke gedenkt.

Die ꝛc. Regierung wird (Ew. Hochwohlgeboren werden) daher veranlaßt, wegen demgemäßer Vervollständigung der Valvationstabelle, hiernach das weiter Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 28. Dezember 1835. Der General-Direktor der Steuern. ꝛc.

An sämmtliche Königl. Regierungen und Provinzial-Steuer-Direktionen.

III. 29,642.

Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen und den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten einerseits und der freien Stadt Frankfurt andererseits wegen Anschließung der letzteren an den Gesammt-Zollverein der ersteren Staaten.

Vom 2. Januar 1836.

Nachdem der Senat der freien Stadt Frankfurt den Wunsch zu erkennen gegeben hat, dem zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen und den zu dem Thüringischen Vereine gehörigen Landen bestehenden Zoll- und Handelsvereine beizutreten; so haben Behufs der deshalb zu pflegenden Verhandlungen zu Bevollmächtigten ernannt:

einerseits für Sich und in Vertretung der Krone Sachsen, des Großherzogthums Baden und der zum Thüringischen Verein gehörigen Staaten:

Seine Majestät der König von Preußen: Allerhöchst-Ihren (Titel) Albrecht Graf von Alvensleben, Ritter (Orden) und Allerhöchst-Ihren (Titel) Albrecht Friedrich Eichhorn, Ritter (Orden);

Seine Maj. der König von Bayern: Allerhöchst-Ihren (Titel) Friedr. Christian Johann Graf v. Luxburg Ritter (Orden);

Seine Majestät der König von Würtemberg: Allerhöchst-Ihren (Titel) Franz von Paula Friedrich Frh. von Linden, Ritter (Orden) und Allerhöchst-Ihren (Titel) Philipp Gustav Hauber, Ritter (Orden);

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen: Höchst-Ihren (Titel) Carl Friedrich von Wilkens-Hohenau, Kommandeur (Orden) und Höchst-Ihren Heinr. Theod. Ludwig Schwedes, Ritter (Orden);

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen: Höchst-Ihren (Titel) Friedrich Ferdinand Wilhelm Freiherr Schäffer von Bernstein, Kommandeur (Orden) und Höchst-Ihren (Titel) Heinrich Ludwig Biersack, Ritter (Orden)

andererseits:

Der Senat der freien Stadt Frankfurt: den (Titel) Georg Friedrich von Guaita und den (Titel) Konrad Adolph Bansa,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalt der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Art. 1. Die freie Stadt Frankfurt mit ihrem Gebiete tritt dem zwischen den Königreichen Preußen, Bayern, Sachsen und Würtemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürstenthume und dem Großherzogthume Hessen und den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, Behufs eines gemeinsamen Zoll- und Handelssystems, errichteten Vereine bei, wie solcher auf den Grund der darüber abgeschlossenen Verträge vom 22. und 30. März, ingleichen vom 11. Mai 1833 und vom 12. Mai 1835 besteht, dergestalt, daß dieselbe unter den durch gegenwärtigen Vertrag bestimmten Maaßgaben gleiche Verbindlichkeiten mit den vorgedachten Staaten übernimmt und gleicher Rechte mit selbigen theilhaftig wird.

Art. 2. In Folge dieses Beitritts wird die freie Stadt Frankfurt, mit Aufhebung der gegenwärtig in derselben und ihrem Gebiete über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetze und Einrichtungen, das für dieselbe vereinbarte Zollgesetz nebst der Zoll-Ordnung und dem Zollstrafgesetze, ingleichen den Zolltarif, welche als integrirende Bestandtheile des gegenwärtigen Vertrages angesehen werden sollen, gleichzeitig mit Letzterem publiziren und in Ausführung bringen lassen.

Art. 3. Veränderungen in der Vereinszollgesetzgebung mit Einschluß des Zolltarifs und der Zollordnung, so wie Zusätze und Ausnahmen, können nur auf demselben Wege und mit gleicher Uebereinstimmung sämmtlicher Glieder des Gesammtvereins bewirkt werden, wie die Einführung der Gesetze erfolgt.

Dies gilt auch von allen Anordnungen, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung allgemein abändernde Normen aufstellen.

Art. 4. Mit der vollständigen Ausführung des gegenwärtigen Vertrages tritt zwischen den contrahirenden Vereinsstaaten und der freien Stadt Frankfurt Freiheit des Handels und Verkehrs und zugleich Gemeinschaft der Einnahme an Zöllen ein, wie beides in den folgenden Artikeln bestimmt ist.

Art. 5. Mit dem Eintritte des freien Verkehrs hören alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben an den gemeinschaftlichen Landesgränzen des bisherigen Zollvereins, und der freien Stadt Frankfurt auf und es können alle im freien Verkehr des einen Gebietes bereits befindlichen Gegenstände auch frei und unbeschwert in das andere gegenseitig eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a. der zu den Staats-Monopolien gehörigen Gegenstände (Spielkarten und Salz), nach Maaßgabe der Artikel 6 und 7;

b. der im Innern der contrahirenden Staaten gegenwärtig entweder mit Steuern von verschiedener Höhe, oder in dem einen Staate gar nicht, in dem andern aber mit einer Steuer belegten und deshalb einer Ausgleichungsabgabe unterworfenen inländischen Erzeugnisse, nach Maaßgabe des Artikels 8, und endlich

c. solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Privilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, noch ausgeschlossen bleiben müssen.

Art. 6. Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten behält es in jedem der contrahirenden Vereinsstaaten bestehenden Verbots- oder Beschränkungsgesetzen sein Bewenden.

Art. 7. In Betreff des Salzes tritt die freie Stadt Frankfurt der zwischen den kontrahirenden Vereinsregierungen getroffenen Verabredung, so weit letztere auf dortige Verhältnisse Anwendung findet, in folgender Art bei:

a. die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörigen Ländern in die Vereinsstaaten ist verboten, in so weit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in ihren Salzämtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht;

b. die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaaßregeln stattfinden, welche von denselben für nöthig erachtet werden;

c. die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei;

d. was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landesregierungen besondere Verträge deshalb bestehen;

e. wenn eine Regierung von einer anderen innerhalb des Gesammtvereins aus Staats- oder Privatsalinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden;

f. wenn ein Vereinsstaat durch einen anderen aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, insofern dieses nicht schon durch frühere

Verträge bestimmt ist, durch vorhergängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden;

g. Wenn in unmittelbar an einander gränzenden Vereinsstaaten eine solche Verschiedenheit der Salzpreise bestände, daß daraus für den einen oder den anderen dieser Staaten eine Gefahr der Salzeinschwärzung hervorginge, so werden die hierbei betheiligten Regierungen, sich über Maaßregeln vereinbaren, welche diese Gefahr möglichst beseitigen, ohne den freien Verkehr mit anderen Gegenständen zu belästigen.

Art. 8. In Bezug auf diejenigen Erzeugnisse, bei welchen hinsichtlich der Besteuerung im Innern selbst eine Verschiedenheit der Gesetzgebung unter den einzelnen der kontrahirenden Vereinsstaaten noch stattfindet (Art. 5 Litt. b), wird auch von der freien Stadt Frankfurt als wünschenswerth anerkannt, hierin ebenfalls eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze hergestellt zu sehen und es wird daher auch ihr Bestreben auf die Herbeiführung einer solchen Gleichmäßigkeit gerichtet sein.

Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, können zur Vermeidung der Nachtheile, welche für die Producenten des eigenen Landes im Verhältnisse zu den Producenten in anderen Vereinsstaaten aus der ungleichen Besteuerung erwachsen würden, Ergänzungs- oder Ausgleichungsabgaben von folgenden Gegenständen erhoben werden:

A. in den bisherigen Vereinsstaaten

a. im Königreiche Preußen von Bier, Branntwein, Tabak, Traubenmost und Wein;

b. Im Königreiche Bayern (zur Zeit mit Ausschluß des Rheinkreises) von Bier, Branntwein, geschrotetem Malz;

c. im Königreiche Sachsen von Bier, Branntwein, Tabak, Traubenmost und Wein;

d. im Königreiche Würtemberg von Bier, Branntwein, geschrotetem Malz;

e. im Großherzogthume Baden von Bier.

f. im Kurfürstenthume Hessen von Bier, Branntwein, Tabak, Trauben-Most und Wein;

g. im Großherzogthume Hessen von Bier;

h. in den zum Thüringischen Verein gehörigen Staaten von Bier, Branntwein, Tabak, Traubenmost und Wein.

B. in der Stadt Frankfurt von Bier.

Es soll bei der Bestimmung und Erhebung der gedachten Abgaben nach folgenden Grundsätzen verfahren werden.

1. Die Ausgleichungsabgaben werden nach dem Abstande der gesetzlichen Steuer im Lande der Bestimmung von der denselben Gegenstand betreffenden Steuer im Lande der Herkunft bemessen und fallen daher im Verhältnisse gegen diejenigen Vereinslande gänzlich weg, wo eine gleich hohe oder eine höhere Steuer auf dasselbe Erzeugniß gelegt ist.

2. Veränderungen, welche in den Steuern von inländischen Erzeugnissen der betheiligten Staaten eintreten, haben auch Veränderungen in den Aus-

gleichungsabgaben, jedoch stets unter Anwendung des vorher (1) aufgestellten Grundsatzes zur Folge.

Wo auf den Grund einer solchen Veränderung eine Ausgleichungsabgabe zu erhöhen sein würde, muß, falls die Erhöhung wirklich in Anspruch genommen wird, eine Verhandlung darüber zwischen den betheiligten Staaten, und eine vollständige Nachweisung der Zulässigkeit nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages vorausgehen.

3. Die gegenwärtig in Preußen gesetzlich bestehenden Sätze der Steuern von inländischem Traubenmost und Wein, vom Tabaksbau und Branntwein, so wie die gegenwärtig in Bayern bestehende Steuer von inländischem geschroteten Malz und Bier (Malzaufschlag) sollen jedenfalls den höchsten Satz desjenigen bilden, was in einem Vereinsstaate, welcher jene Steuern eingeführt hat oder künftig etwa einführen sollte, an Ausgleichungsabgaben von diesen Artikeln bei deren Eingang aus einem Lande, in welchem keine Steuer auf dieselben Erzeugnisse gelegt ist, erhoben werden darf, wenn auch die betreffende Steuer des Staates, welcher die Ausgleichungsabgabe bezieht, diesen höchsten Satz übersteigen sollte.

4. Rückvergütungen der inländischen Staatssteuern sollen bei der Uebersuhr der besteuerten Gegenstände in ein anderes Vereinsland nicht gewährt werden, insofern nicht wegen besonderer örtlicher Verhältnisse die betheiligten Nachbarstaaten sich wegen Ausnahmen von diesem Grundsatze vereinigt haben.

5. Auf andere Erzeugnisse, als Bier und Malz, Branntwein, Tabaksblätter, Traubenmost und Wein, soll unter keinen Umständen eine Ausgleichungsabgabe gelegt werden.

6. In allen Staaten, in welchen von Tabak, Traubenmost und Wein eine Ausgleichungsabgabe erhoben wird, soll von diesen Erzeugnissen in keinem Falle eine weitere Abgabe weder für Rechnung des Staates, noch für Rechnung der Kommunen beibehalten oder eingeführt werden.

7. Der Ausgleichungsabgabe sind solche Gegenstände nicht unterworfen, von welchen auf die in der Zollordnung vorgeschriebene Weise dargethan ist, daß sie als ausländisches Ein- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereins bereits bestanden haben, oder derselben noch unterliegen und eben so wenig diejenigen im Umfange des Vereins erzeugten Gegenstände, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen anderen Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden.

8. Die Ausgleichungsabgabe kommt den Kassen desjenigen Staates zu Gute, wohin die Versendung erfolgt. Insofern sie nicht schon im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erhoben worden, wird die Erhebung im Gebiete des letzteren erfolgen.

9. Es sollen in jedem der contrahirenden Staaten solche Einrichtungen getroffen werden, vermöge welcher die Ausgleichungsabgabe in dem Vereinslande, aus welchem die Versendung erfolgt, am Orte der Versendung oder bei der gelegensten Zoll- oder Steuerbehörde entrichtet, oder ihre Entrichtung durch Anmeldung sicher gestellt werden kann.

10. So lange, bis diese Einrichtungen durch besondere Uebereinkunft festgesetzt sein werden, bleibt der Verkehr mit Gegenständen, welche einer Ausgleichungsabgabe unterliegen, in der Art beschränkt, daß dieselben, ohne

Unterschied der transportirten Quantitäten, in das Gebiet des abgabeberechtigten Staates nur unter Innehaltung besonders zu bestimmender Straßen und auf den schiffbaren Strömen eingeführt und an den dort einzurichtenden Anmelde- und Hebestellen angemeldet und resp. versteuert werden müssen.

Art. 9. Hinsichtlich der Verbrauchsabgaben, welche im Bereiche der Vereinsländer von anderen, als den im Art. 8 bezeichneten Gegenständen, oder auch von diesen Gegenständen in solchen Ländern, in welchen darauf keine Ausgleichungsabgabe liegt, erhoben werden, wird im Verhältniß der kontrahirenden Staaten zu der freien Stadt Frankfurt eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung stattfinden; dergestalt, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher belastet werden darf, als das inländische. Dieselbe Gleichmäßigkeit findet auch bei den Zuschlagsabgaben und Oktrois statt, welche für Rechnung einzelner Gemeinen erhoben werden, soweit dergleichen Abgaben nicht überhaupt nach der Bestimmung des Art. 8 Nro. 6 unzulässig sind.

Art. 10. Chaussee-Gelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, ebenso Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder oder unter welchem anderen Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staates oder eines Privat-Berechtigten, namentlich einer Kommune geschieht, sollen sowohl auf Chausseen als auch auf allen unchaussirten Land- und Heerstraßen nur in dem Betrage beibehalten, oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

Das dermalen in Preußen nach dem allgemeinen Tarife vom Jahre 1828 bestehende Chaussee-Geld soll als der höchste Satz angesehen, und hinfüro in keinem der kontrahirenden Staaten überschritten werden.

Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern sollen auf chaussirten Straßen, da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß aufgehoben und die Ortspflaster den Chaussee-Strecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chaussee-Gelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

Art. 11. Die freie Stadt Frankfurt wird dahin mit wirken, daß in allen Ländern der kontrahirenden Regierungen ein gleiches Münz-, Maaß- und Gewichtssystem in Anwendung komme und an den hierüber einzuleitenden Unterhandlungen Theil nehmen.

Dieselbe tritt der zwischen den Vereinsgliedern bereits bestehenden Uebereinkunft bei, wonach der Großherzoglich-Hessische Zentner, als Einheit für das gemeinschaftliche Zollgewicht angenommen worden ist.

Es wird hiernach schon von Ausführung des Vertrages ab, die Abwiegung der Waaren in der freien Stadt Frankfurt nach diesem Zollzentner, die Zollentrichtung aber nach dem Vierundzwanzig Guldenfuße erfolgen.

Die Deklaration, Messung und Verzollung der nach dem Maaße zu verzollenden Gegenstände wird daselbst im bisherigen gesetzlichen Maaße so lange geschehen, bis man über ein gemeinschaftliches Maaß ebenfalls übereingekommen sein wird. Der Senat der freien Stadt wird zur Erleichterung der Versendung von Waaren und zur schnelleren Abfertigung dieser Sendungen an den Zollstätten, die Reduktionen der Maaße und Gewichte, welche in den Tarifen der anderen kontrahirenden Staaten angenommen sind, zum Gebrauche sowohl der Zollverwaltung in Frankfurt, als des handeltreibenden Publikums amtlich bekannt machen lassen.

Es sollen auch schon jetzt die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen kontrahirenden Staaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei allen Hebestellen der freien Stadt Frankfurt so, wie bei allen Hebestellen des Gesammtvereines und von allen Zahlungspflichtigen ohne Unterschied zur Berichtigung der tarifmäßigen Zollgefälle angenommen, und zu diesem Behufe die Valvationstabellen, über welche zwischen den bisherigen Vereinsgliedern bereits die erforderliche Einigung stattgefunden hat, in der freien Stadt Frankfurt öffentlich bekannt gemacht werden.

Art. 12. Die Wasserzölle oder auch Wegegeldgebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Rekognitions-Gebühren), sind von der Schiffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Kongresses oder besondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, insofern hierüber nichts Besonderes verabredet wird.

In letzterer Hinsicht wollen, was insbesondere den Main als einen Nebenfluß des Rheins betrifft, die kontrahirenden Theile unverzüglich in Unterhandlung treten, um zu einer Vereinbarung zu gelangen, in Folge deren die Ein-, Aus- und Durchfuhr der Erzeugnisse der sämmtlichen Vereinslande auf den genannten Flüssen in den Schiffahrtsabgaben, mit stetem Vorbehalte der Rekognitions-Gebühren, wo nicht ganz befreit, doch möglichst erleichtert wird.

Alle Begünstigungen, welche ein Vereinsstaat dem Schiffahrtsbetriebe seiner Unterthanen auf den Eingangs genannten Flüssen zugestehen möchte, sollen in gleichem Maaße auch der Schiffahrt der Unterthanen der anderen Vereinsstaaten zu Gute kommen.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Kongreßakte noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch sollen auch auf diesen Flüssen die Unterthanen der kontrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffsgefäße überall gleich behandelt werden.

Art. 13. Kanal-, Schleusen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlagegebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben und in der Regel nicht, keinenfalls aber über den Betrag der gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten hinaus, erhöhet, auch überall von den Angehörigen der anderen kontrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Angehörigen, ingleichen ohne Rücksicht auf die Bestimmung der Waaren erhoben werden.

Findet der Gebrauch einer Waage-Einrichtung nur zum Behufe der Zollermittelung oder überhaupt einer zollamtlichen Kontrole Statt, so tritt eine Gebührenerhebung nicht ein.

Art. 14. Die freie Stadt Frankfurt will auch Ihrerseits gemeinschaftlich mit den kontrahirenden Vereinsstaaten dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit gefördert, und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Angehörigen des einen der kontrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines anderen derselben Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte an, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig

die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Angehörigen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbtreibende, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in dem Vereinsstaate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Angehörigen der übrigen kontrahirenden Staaten eben so wie die eigenen Angehörigen behandelt werden.

Art. 15. Die Preußischen Seehäfen sollen dem Handel der Einwohner der Stadt Frankfurt, wie dem der übrigen Vereinsstaaten gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den Königlich-Preußischen Unterthanen entrichtet werden, offen stehen; auch sollen die in fremden See- und anderen Handelsplätzen angestellten Konsuln eines oder der anderen der kontrahirenden Staaten veranlaßt werden, der Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen.

Art. 16. Die freie Stadt Frankfurt tritt hierdurch dem zwischen den bisherigen Vereinsgliedern zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zoll-Systems gegen den Schleichhandel und ihrer inneren Verbrauchsabgaben gegen Defraudationen unter dem 11. Mai 1833 abgeschlossenen Zoll-Kartel für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages bei, und wird die betreffenden Artikel desselben gleichzeitig mit Letzterem publiziren lassen. Nicht minder werden auch von Seiten der übrigen Vereinsglieder die erfordeclichen Anordnungen getroffen werden, damit in den gegenseitigen Verhältnissen den Bestimmungen dieses Zoll-Kartels überall Anwendung gegeben werde.

Art. 17. Die Gemeinschaft der Einnahme, in welche die freie Stadt Frankfurt mit den jetzigen Vereinsstaaten in Folge des gegenwärtigen Vertrages tritt, bezieht sich auf den Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben in den Königlich-Preußischen Staaten, den Königreichen Bayern, Sachsen und Würtemberg, dem Großherzogthum Baden, dem Kurfürstenthume Hessen, dem Großherzogthume Hessen, dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine, mit Einschluß der den Zoll-Systemen der kontrahirenden Staaten bisher schon beigetretenen Länder und der freien Stadt Frankfurt.

Von der Gemeinschaft sind ausgeschlossen und bleiben, sofern nicht Separat-Verträge zwischen einzelnen Vereinsstaaten ein Anderes bestimmen, dem privativen Genusse der betreffenden Staatsregierungen vorbehalten:

1) die Steuern, welche im Innern eines jeden Staates von inländischen Erzeugnissen erhoben werden, einschließlich der im Artikel 8 vorbehaltenen Ausgleichungsabgaben;
2) die Wasserzölle;
3) Chaussee-Abgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleusen-, Hafengelder, so wie Waage- und Niederlagegebühren oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden;

4) die Zollstrafen und Konfiskate, welche, vorbehaltlich der Antheile der Denuncianten, jeder Staatsregierung in ihrem Gebiete verbleiben.

Art. 18. Der Ertrag der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben wird nach Abzug

1) der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Gränzen und in dem Gränzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind;
2) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen;
3) der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen

zwischen den Vereinsgliedern nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesammtvereine sich befinden, vertheilt.

Die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der kontrahirenden Staaten unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zoll-Revenüen zu leistenden Zahlung dem Zollverbande beigetreten sind, oder noch beitreten werden, wird in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsstaaten wird alle drei Jahre ausgemittelt und die Nachweisung derselben von den obengedachten Vereinsgliedern einander gegenseitig mitgetheilt werden.

Unter Berücksichtigung der hinsichtlich des Verbrauchs an Waaren, welche den Vereinsabgaben unterliegen, bei der freien Stadt Frankfurt eintretenden ganz besonderen Verhältnisse, werden sich die kontrahirenden Vereinsstaaten mit derselben über ein jährliches Aversum mittelst besonderen Abkommens vereinigen.

Art. 19. Vergünstigungen für Gewerbtreibende hinsichtlich der Steuer-Entrichtung, welche nicht in der Zollgesetzgebung selbst begründet sind fallen der Staatskasse derjenigen Regierung, welche sie bewilliget hat, zur Last; die Maaßgaben, unter welchen solche Vergünstigungen zu bewilligen sind, werden näherer Verabredung vorbehalten.

Art. 20. Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereins gemäß, sollen besondere Zollbegünstigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabattprivilegien da wo sie dermalen in den Vereinsstaaten noch bestehen, nicht erweitert, sondern vielmehr unter geeigneter Berücksichtigung sowohl der Nahrungsverhältnisse bisher begünstigter Meßplätze, als der bisherigen Handelsbeziehungen mit dem Auslande, thunlichst beschränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegengeführt, neue aber ohne allerseitige Zustimmung auf keinen Fall ertheilt werden.

Art. 21. Von der tarifmäßigen Abgabenentrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltungen der hohen Souveraine und ihrer Regentenhäuser, oder für die innerhalb des Vereinsgebietes residirenden Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger u. s. w. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen statt haben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht. Eben so wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem anderen Staate den vormals unmittelbaren Reichsständen, oder an Communen oder einzelne Privat-Berechtigte für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen.

Dagegen bleibt es einem jeden Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgabenentrichtung ein-, aus- oder durchgehen zu lassen. Dergleichen Gegenstände werden jedoch zollgesetzlich behandelt und in Freiregistern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der demnächstigen Revenüen-Ausgleichung demjenigen Theile, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung.

Art. 22. Das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht bleibt auch der freien Stadt Frankfurt vorbehalten. Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straferlasse gegenseitig mitgetheilt werden.

Art. 23. Die Ernennung der Beamten und Diener für die Zollerhebung und Aufsicht, welche nach gleichförmigen Bestimmungen wie in den übrigen Vereinsstaaten, jedoch unter Berücksichtigung der bei der Stadt Frankfurt eintretenden eigenthümlichen Verhältnisse, angeordnet, besetzt und instruirt werden sollen, bleibt der freien Stadt Frankfurt überlassen.

Art. 24. Die Leitung des Dienstes der Zollbehörde, so wie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze ist in der freien Stadt Frankfurt dem Senate untergeordnet.

Art. 25. Sämmtlichen Vereinsstaaten werden sich gegenseitig auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten mittheilen, und insofern zu diesem Behufe die zeitweise Abordnung eines höhern Beamten, oder die Beauftragung eines anderweit bei der betreffenden Vereinsregierung beglaubigten Bevollmächtigten beliebt wird, ist demselben alle Gelegenheit zur vollständigen Kenntnißnahme von den Verhältnissen der gemeinschaftlichen Zollverwaltung zu geben.

Art. 26. Jährlich in den ersten Tagen des Juni findet zum Zwecke gemeinsamer Berathung eine Zusammenkunft der von den Vereinsstaaten abzuordnenden Bevollmächtigten statt.

Für die formelle Leitung der Verhandlungen wird von den Conferenz-Bevollmächtigten aus ihrer Mitte ein Vorsitzender gewählt, welchem übrigens kein Vorzug vor den übrigen Bevollmächtigten zusteht.

Bei dem Schlusse einer jeden jährlichen Versammlung wird mit Rücksicht auf die Natur der Gegenstände, deren Verhandlung in der folgenden Conferenz zu erwarten ist, verabredet werden, wo letztere erfolgen soll.

Art. 27. Vor die Versammlung dieser Conferenz-Bevollmächtigten gehört:

a. die Verhandlung über alle Beschwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung des Grundvertrages und der besonderen Uebereinkünfte, des Zollgesetzes, der Zollordnung und Tarife, in einem oder dem anderen Vereinsstaate wahrgenommen und die nicht bereits im Laufe des Jahres in Folge der darüber zwischen den Ministerien und obersten Verwaltungsstellen geführten Correspondenz erledigt worden sind;

b. die definitive Abrechnung zwischen den Vereinsgliedern über die gemeinschaftliche Einnahme auf den Grund der von den obersten Zollbehörden aufgestellten, durch das Centralbüreau vorzulegenden Nachweisungen, wie solche der Zweck einer dem gemeinsamen Interesse angemessenen Prüfung erheischt;

c. die Berathung über Wünsche und Vorschläge, welche von einzelnen Staats-Regierungen zur Verbesserung der Verwaltung gemacht werden;

d. die Verhandlungen über Abänderungen des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Zolltarifs und der Verwaltungs-Organisation, welche von einem der kontrahirenden Staaten in Antrag gebracht worden, überhaupt über die zweckmäßige Entwickelung und Ausbildung des gemeinsamen Handels- und Zoll-Systems.

Art. 28. Treten im Laufe des Jahres außer der gewöhnlichen Zeit der Versammlung der Konferenz-Bevollmächtigten außerordentliche Ereignisse ein, welche unverzügliche Maßregeln oder Verfügungen abseiten der Vereinsstaaten erheischen; so werden sich die kontrahirenden Theile darüber im diplomatischen Wege vereinigen, oder eine außerordentliche Zusammenkunft ihrer Bevollmächtigten veranlassen.

Art. 29. Die freie Stadt Frankfurt verpflichtet sich diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des Gesammtvereins durch die Einführung und Anhäufung unverzollter oder gegen geringere Steuersätze, als der Vereinstarif enthält, verzollter, zur Zeit der Vollziehung des gegenwärtigen Vertrages in derselben befindlicher Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

Art. 30. Der für den Fall getroffenen Verabredung, daß andere Deutsche Staaten den Wunsch zu erkennen geben sollten, in den durch die Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833 begründeten Zollverein aufgenommen zu werden, tritt die freie Stadt Frankfurt auch Ihrerseits bei.

Art. 31. Auch ist die freie Stadt Frankfurt damit einverstanden, daß die kontrahirenden Regierungen sich bemühen, durch Handelsverträge mit anderen Staaten dem Verkehr ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen.

Art. 32. Alles was sich auf die Detail-Ausführung der im gegenwärtigen Vertrage und dessen Beilagen enthaltenen Verabredungen, bezieht, soll durch gemeinschaftliche Kommissarien vorbereitet werden.

Art. 33. Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages, wird vorläufig bis zum 1. Januar 1842 festgesetzt. Wird derselbe während dieser Zeit und spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist nicht gekündigt, so soll er auf 12 Jahre, und so fort von 12 zu 12 Jahren als verlängert angesehen werden.

Letztere Verabredung wird jedoch nur für den Fall getroffen, daß nicht in der Zwischenzeit sämmtliche deutsche Bundesstaaten über gemeinschaftliche Maßregeln übereinkommen, welche den mit der Absicht des Art. 19 der deutschen Bundes-Akte in Uebereinstimmung stehenden Zweck des gegenwärtigen Zollvereins vollständig erfüllen. Auch sollen im Falle etwaiger gemeinsamer Maßregeln über den freien Verkehr mit Lebensmitteln in sämmtlichen deutschen Bundesstaaten die betreffenden Bestimmungen des nach gegenwärtigem Vertrage bestehenden Vereinstarifs demgemäß modifizirt werden.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratifikation der hohen Kontrahenten vorgelegt, und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll mit möglichster Beschleunigung in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 2. Januar 1836.

Alvensleben. Luxburg. Frhr. v. Linden. v. Wilkens. Frhr. Schäffer v. Guaita.
für sich und den v. Bernstein.
abwesenden
Ph. G. Hauber.

(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S) (L. S.) (L. S.)

Albrecht Friedr. Heinr. Theod. Heinr. Ludw. C. A. Bansa.
Eichhorn. Ludw. Schwedes. Biersack.

(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt, und die Ratifikations-Urkunden desselben sind am 7. März zu Berlin ausgewechselt worden.

Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen einerseits und Ihren Hochfürstlichen Durchlauchten dem Herzoge von Anhalt-Köthen und dem Herzoge von Anhalt-Dessau andererseits die Erneuerung der Verträge über die Zoll- und Verkehrsverhältnisse zwischen den beiderseitigen Landen, ingleichen die Besteuerung der inneren Erzeugnisse in herzoglichen Landen betreffend.

Vom 26. Januar 1836.

Da die Dauer der zwischen Preußen einerseits und Anhalt-Köthen ingleichen Anhalt-Dessau andererseits, in Betreff beiderseitigen Zoll- und Verkehrsverhältnisse unterm 17. Juli 1828 abgeschlossenen Verträge mit dem Ende dieses Jahres abläuft, so haben in der Absicht diese Verträge zu erneuern, dabei aber diejenigen Abänderungen zu vereinbaren, welche die seitdem zwischen Preußen und mehreren Deutschen Staaten abgeschlossenen Zollvereinigungen nöthig machen, zu diesem Zwecke Bevollmächtigte ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen: Allerhöchst-Ihren (Titel) Carl Ludolph Windhorn, Ritter (Orden)

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Herzog von Anhalt-Köthen: Höchst-Ihren (Titel) Ludwig August von Rebeur, Ritter (Orden);

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Herzog von Anhalt-Dessau: Höchst-Ihren (Titel) Dr. Friedrich von Basedow, welche nach vorausgegangener Unterhandlung, über nachstehende Artikel, unter Vorbehalt der Genehmigung, übereingekommen sind.

Art. 1. Die wegen des Beitritts Ihrer Hochfürstlichen Durchlauchten zu Anhalt mit den verschiedenen Theilen der Herzogthümer Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau zu dem Preußischen Zollsysteme abgeschlossenen Verträge, namentlich:

1. der Vertrag vom 17. Juli 1828 wegen der Zoll- und Verkehrsverhältnisse zwischen Preußen und den Herzoglichen Hauptlanden;

2. der Vertrag vom 17. Juli 1828 wegen Beitritt Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht des Herzogs von Anhalt-Köthen zum Preußischen indirekten Steuersystem mit der Hohen Grafschaft Warmsdorf;

3. der Vertrag vom 30. März, 5. April 1827 wegen desselben Beitritts Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Herzogs von Anhalt-Dessau mit dem Amte Sandersleben;

4. der Vertrag vom 30. März 5. April 1827 wegen desselben Beitritts mit dem Herzoglich-Anhalt-Dessauischen Amte Groß-Alsleben,

sollen vom 1. Januar d. J. ab mit nachstehenden Abänderungen und Zusätzen verlängert werden.

Art. 2. In Betracht, daß die Bestimmungen der bisherigen Verträge, nach welchen der Antheil Ihrer Hochfürstlichen Durchlauchten an den Zoll-Einkünften in Verhältniß dieses Einkommens der zu den 7 östlichen Preußischen Provinzen gehörigen Landestheile und nach Maaßgabe der Bevölkerung der betreffenden Anhaltischen Lande zu der Bevölkerung der gedachten 7 östlichen Preußischen Provinzen regulirt worden, nach Eintritt der Zollvereinigung mit anderen Deutschen Staaten, in Folge welcher der Zollertrag dieser Provinzen von dem Zolleinkommen des Gesammtvereins nicht mehr geschieden werden kann, als Maaßstab jener Antheilberechnung fernerhin nicht mehr anwendbar sind, soll daß für die gesammten Herzoglich-Anhalt-Köthenschen und Anhalt-Dessauischen Lande der Herzoglichen Kassen in Beziehung auf die Zollgefälle zu gewährende jährliche Einkommen vom 1. Januar d. J. an nach Maaßgabe des Reinertrages, welcher in dem Gebiete des zwischen Preußen und anderen Deutschen Staaten bestehenden Gesammtzollvereins aufkommen wird, anderweit regulirt werden und der Betrag desselben in gleichen Viertheilen, in den Monaten März, Juni, September und Dezember, nach Abrechnung der darauf bereits in Gemäßheit der nachfolgenden Artikel in die Herzoglichen Kassen geflossenen Zollgefälle, zur Verfügung Ihrer Hochfürstlichen Durchlauchten in der bisherigen Weise bereit stehen.

Art. 3. Alle für die Herzoglichen Lande bestimmten fremden zollpflichtigen Waaren können, so weit deren unverzollte Abfertigung von der Gränze aus nach den allgemeinen zollgesetzlichen Vorschriften überhaupt zulässig ist, jedoch mit Ausschluß von Schnittwaaren, auf gewissen näher zu verabredenden Straßen sowohl zu Elbe als zu Lande von den daran belegenen Hauptämtern an der Gränze und in Packhofsstädten, unter spezieller Begleitschein-Kontrole unverzollt auf das in Roßlau bestehende gemeinschaftliche Herzoglich-Anhalt-Köthensche und Anhalt-Dessauische Steueramt abgefertigt und dort erst alsbald oder nach vorausgegangener Lagerung in amtlichen Niederlagen verzollt werden.

Art. 4. Sobald diese Waaren in dem einen oder dem anderen Falle in den freien Verkehr übergehen sollen, muß davon die in völliger Uebereinstimmung mit dem für Preußen publizirten Tarif gesetzlich bestimmte Abgabe zur Herzoglichen Steuerkasse entrichtet werden.

Art. 5. Ihre Hochfürstlichen Durchlauchten werden in dieser Hinsicht über die unverzollt lagernden Waaren von Seiten Ihrer Behörden Buch und gehörige Aufsicht führen lassen.

Die übrigen Bestimmungen des Artikels 7, welche sich nicht auf diese Aufsicht beziehen, ingleichen die Artikel 4, 5 und 6 des älteren Hauptvertrages vom 17. Juli 1828 treten außer Kraft.

Art. 6. Die mit den Fahrposten vom Auslande nach Anhalt gelangenden Waaren aller Art, unterliegen den bisherigen Bestimmungen. Der dafür eingehende dem gemeinschaftlichen Herzoglichen Steueramte zufließende Zollbetrag wird auf den jährlichen Zollantheil Ihrer Hochfürstlichen Durchlauchten abgerechnet.

Art. 7. Die Bestimmungen des Artikels 10 des älteren Hauptvertrages wegen der alljährlich stattfindenden Abrechnung kommen mit denjenigen

Modifikationen ferner in Anwendung, welche aus der Abänderung des Artikels 7 desselben und aus Artikel 2 des gegenwärtigen Vertrages folgen.

Art. 8. Damit die gegenseitige Freiheit des Verkehrs nicht durch eine Ungleichheit der Besteuerung der inneren Erzeugnisse eine störende Ausnahme ferner erleide, ist hierüber Folgendes verabredet worden.

A. Wegen des Branntweins soll die in dem größten Theile des Anhalt-Köthenschen und Anhalt-Dessauischen Gebiets bereits bestehende Besteuerung desselben spätestens vom 1. Juli d. J. an in sämmtlichen Herzoglichen Landen mit der in Preußen auf der Fabrikation dieses Getränkes ruhenden Steuer, sowohl dem Steuersatze als den Erhebungs- und Kontrolformen nach, in völlige Uebereinstimmung gebracht werden. Zu diesem Ende wollen Ihre Hochfürstlichen Durchlauchten eine, dem entsprechende Verordnung für die Herzoglichen Lande ergehen lassen.

Unter Zusammenrechnung des Ertrages der Branntweinsteuer in der Preußischen Monarchie und in denjenigen Staaten oder Gebietstheilen von Staaten, mit welchen Preußen vertragsmäßig in Gemeinschaft des Aufkommens von der Branntweinsteuer steht, mit dem Ertrage derselben Steuer in den Herzoglichen Landen wird alsdann eine Theilung dieses Gesammtertrages zwischen beiden kontrahirenden Theilen nach dem Verhältniß der Bevölkerung der Preußischen Monarchie und der übrigen vorgedachten Staaten oder Gebietstheile zu der Anhaltschen Bevölkerung, am Schlusse eines jeden Jahres in der Art stattfinden, daß die danach auf der einen oder andern Seite sich ergebenden Mindererträge durch nachträgliche Vergütung von dem anderen Theile ausgeglichen werden.

Was die Beaufsichtigung der Branntweinsteuer in den Herzoglichen Landen betrifft, so treten dabei die Bestimmungen des Artikel 11 ein.

B. Wegen des Biers wollen Ihre Hochfürstlichen Durchlauchten die dermalen in den Städten des Herzoglichen Gebiets schon von der Fabrikation dieses Getränkes zu entrichtende Abgabe, nicht unter den Betrag der dieserhalb in Preußen bestehenden Steuer herabsetzen, Falls anderswo in den Herzoglichen Landen aber dergleichen auf einen Absatz nach außerhalb berechnete Anstalten entstehen sollten, die Bierfabrikation derselben mindestens so hoch wie in Preußen besteuern.

C. Wegen Besteuerung des inländischen Tabaksbaues wollen Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Herzog von Anhalt-Dessau die dort schon in Uebereinstimmung mit den Preußischen Steuergesetzen bestehende Verordnung während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages nicht ändern, Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Herzog von Anhalt-Köthen aber dieselbe Besteuerung in Höchst-Ihren Landen einführen, wenn innerhalb derselben Tabak gebaut werden sollte.

D. Wegen der Steuer von inländischem Wein übernehmen Ihre Hochfürstlichen Durchlauchten dieselbe oben zu C. ausgesprochene Verpflichtung für den Fall, daß innerhalb der Herzoglichen Lande Weinbau zur Kelterung von Most von Privaten betrieben werden möchte.

E. Bei der Einfuhr von Mehl aller Art, Graupen, Gries, Nudeln und Stärke, desgleichen Fleisch, es sei, frisch, gesalzen oder geräuchert, in Preußische Städte, wo Mahl- und Schlachtsteuer besteht, ist diese Abgabe eben so wie von inländischen gleichartigen Erzeugnissen zu entrichten, und ist es gleichmäßig auch bei der Einfuhr Preußischer Erzeugnisse der eben bezeichneten

Art oder von gewöhnlichen Viktualien, als Butter, Käse, Eier, Obst und dergleichen in Herzoglich-Anhaltische Ortschaften zu halten, in welchen die gedachten Gegenstände mit einer Verbrauchssteuer belegt sind, so also, daß diese Artikel den inländischen vollkommen gleich behandelt werden müssen.

Art. 9. In Rücksicht des Salzes und der Spielkarten bewendet es bei den Bestimmungen des Artikel 13 des älteren Hauptvertrages.

Art. 10. Die Herzoglichen Regierungen gestehen Preußen das Recht zu, dem gemeinschaftlichen Herzoglichen Steueramte zu Roßlau einen Kontroleur beizuordnen, welcher von den Geschäften desselben und der übrigen Steuerstellen in den Herzoglichen Landen sowohl in Beziehung auf die Zollerhebung und Kontrole, als insbesondere auf die Beaufsichtigung der Branntweinfabrikations-Steuer Kenntniß zu nehmen und auf Einhaltung eines gesetzlichen Verfahrens, ingleichen auf die Abstellung etwaiger Mängel einzuwirken, übrigens sich jeder eigenen Verfügung zu enthalten hat.

Ihren Hochfürstlichen Durchlauchten verbleibt die Befugniß, einem Preußischen Hauptsteueramte ebenfalls einen solchen Beamten beizuordnen, der dieselbe Kontrole und in gleichem Umfange wahrnehmen kann.

Art. 11. Ihre Hochfürstlichen Durchlauchten die Herzöge von Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau treten für ihre sämmtlichen Lande den Verabredungen bei, welche von Preußen in den mit andern Deutschen Staaten abgeschlossenen und den Herzoglich-Anhaltischen Regierungen mitgetheilten Zollvereinigungsverträgen wegen folgender Gegenstände getroffen worden sind:

a) wegen Herbeiführung eines gleichen Münz-, Maaß- und Gewicht-Systems,

b) wegen Beförderung der Gewerbsamkeit durch Annahme gleichförmiger Grundsätze und der Befugniß der Unterthanen des einen Staats in dem Gebiet des andern Arbeit und Erwerb zu suchen; sodann wegen der von den Unterthanen, welche in dem Gebiete des andern Staats Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, zu entrichtenden Abgaben und der freien Zulassung von Fabrikanten und Gewerbtreibenden, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder von Reisenden, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, nach vorheriger Entrichtung der auf die Berechtigung zu diesem Gewerbe ruhenden Abgaben in dem eigenen Lande,

c) wegen der Höhe und Erhebung der Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, der Thorsperr- und Pflastergelder, ohne Unterschied ob alle diese Hebungen für Rechnung der landesherrlichen Kassen oder eines Privat-Berechtigten, namentlich einer Gemeine bisher stattfanden,

d) wegen des Besuches der Märkte und Messen.

Art. 12. In Folge der, in dem vorhergehenden und dem Artikel 8 getroffenen Vereinbarung, insbesondere aber nach Einführung der im Artikel 8 Litt. A. vorbehaltenen Besteuerung der Branntwein-Fabrikation in den Herzoglichen Landen wird nicht nur der im Artikel 11 des ältern Hauptvertrages den Unterthanen der Hohen Kontrahenten gegenseitig zugesicherte freie Verkehr auch auf die innern Erzeugnisse ausgedehnt werden und mit alleiniger Ausnahme des Salzes und der Spielkarten so wie der Fälle, wo nach Litt. E. des Artikels 8 eine Besteuerung der dort benannten Erzeugnisse eintritt, zwischen den Herzoglich-Anhaltischen und Königlich-Preußischen Landen, nebst den in letzteren eingeschlossenen souverainen Landen und Landes-

theilen ein völlig freier und unbelasteter Verkehr mit den gegenseitigen Erzeugnissen und Waaren stattfinden, sondern es wird auch sowohl in dieser Beziehung als rücksichtlich des Gewerbsbetriebes eine völlige Gleichstellung der Anhaltschen mit den Preußischen Unterthanen gegenseitig im Verhältniß der Herzoglichen Lande zu allen mit der Preußischen Monarchie durch Zoll-, Steuer- und Handelsverträge verbundenen Staaten eintreten.

Art. 13. Die Allerhöchsten und Höchsten kontrahirenden Souveraine erneuern insbesondere das im Artikel 15 des ältern Hauptvertrages enthaltene Versprechen, Sich in den zur Sicherung Ihrer landesherrlichen Gefälle und zur Aufrechthaltung der Gewerbe Ihrer Unterthanen nothwendigen Maßregeln einander gegenseitig freundschaftlich zu unterstützen und wollen die Anwendung der zu diesem Zweck führenden, in dem vorgedachten Artikel vereinbarten Mittel in ihrem ganzen Umfange stattfinden lassen.

Art. 14. Die Bestimmungen des Artikel 16 des ältern Hauptvertrages wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen ꝛc. finden auch auf Vergehen gegen die Branntweinsteuergesetze Anwendung.

Art. 15. Wegen gegenseitiger Befreiung von dem traktatenmäßigen Elbzolle bewendet es bei dem deshalb besonders abgeschlossenen Vertrage vom 17. Juli 1828.

Art. 16. Der gegenwärtige Vertrag soll vorläufig bis zum 1. Januar 1842 gültig sein, und wenn er nicht spätestens 9 Monate vor dem Ablaufe gekündigt wird, als auf 12 Jahre und sofort von 12 zu 12 Jahren verlängert angesehen werden. Derselbe soll unverzüglich zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt und nach Auswechselung der Ratifikations-Urkunden sofort zur Vollziehung gebracht werden.

Dessen zu Urkund ist derselbe von den gegenseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt worden.

So geschehen Berlin, den 26. Januar 1836.

Carl Ludolph Windhorn. (L. S.) Ludwig v. Rebeur. (L. S.) Friedrich v. Basedow. (L. S.)

Vorstehender Vertrag ist von Seiner Majestät dem Könige am 27. Februar d. J., ingleichen von Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht dem Herzoge von Anhalt-Köthen am 18. Februar d. J., und von Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht dem Herzoge von Anhalt-Dessau am 14. Februar d. J. ratifizirt, auch sind die Ratifikations-Urkunden am 23. März d. J. ausgewechselt worden.

Bruchst. aus dem Rescr., betr. die Weitersendung von ausländischen Poststücken in Frankfurt a. M.

Vom 24. März 1836. III. 7242.

In Verfolg der Verfügungen vom 15., 24. Februar d. J. und 7. d. M. benachrichtige ich Euer Hochwohlgeboren, daß nach dem nunmehr in Folge der Zollvereinigungen mit dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt eingetretenen freien Verkehr auch die allgemeinen Bestimmungen wegen des Gütertransports mit den Fahrposten bei dem Verkehr mit diesen Vereinsstaaten in Anwendung kommen. Mit Rücksicht auf die Frankfurter Speditions-Geschäfte ist jedoch die Modifikation im Postverkehre vereinbart,

daß, wenn Güter, welche mit der Post an Frankfurter Spediteurs gerichtet und von denselben zur weiteren Beförderung mit der Post anderweit zu adressiren sind, dort eingehen, die sie begleitende Post-Zoll-Deklarationen, auf die Angabe ihres eigentlichen Bestimmungsortes von der Steuerbehörde zu Frankfurt mit einem Ergänzungsvermerk versehen und demgemäß die in den Händen der Postbehörde bleibenden Päckereien mit den dazu gehörigen Deklarationen und dem schon vorhandenen Verschluß nach der berichtigten Adresse weiter befördert, und in dem anderweiten Bestimmungsorte resp. beim Ausgange zolldienstlich schließlich behandelt werden.

Hiernach sind die Aemter alsbald mit Anweisung zu versehen.

Rescr., betreffend die Befugniß der Haupt- und Nebenämter unvollständig deklarirte Poststücke nach dem Revisions-Befunde abzufertigen.

Vom 22. April 1836.

In einigen Provinzial-Steuerbezirken ist in Uebereinstimmung mit dem in andern Vereinsstaaten stattfindenden Verfahren, nachgelassen, daß Poststücke welche ohne oder mit einer unvollständigen Deklaration eingehen, von den betreffenden Aemtern ohne Rückfrage nach dem Revisions-Befunde abgefertigt werden dürfen, wenn dieselben:

1) unter unverletztem Verschlusse angekommen,
2) an Personen adressirt sind, die nicht zu den Gewerbetreibenden gehören oder wenn dies der Fall ist, Gegenstände enthalten, womit dieselben kein Gewerbe treiben, und endlich
3) wenn die Differenz zwischen der Steuer nach dem höchsten Satze und und der Steuer nach dem Revisions-Befunde bei einem Hauptamte 6 Thlr. und bei einem Unteramte 2 Thlr. nicht übersteigt.

Diese Befugniß, welche sich auch auf den Fall erstreckt, in welchem bei Poststücken gemischten Inhalts das Netto-Gewicht der einzelnen Waare gar nicht oder nicht genau angegeben ist, wird auf Ew. Hochwohlgeboren Bericht vom 8. d. den Aemtern des dortigen Departements, jedoch bei Hauptämtern unter persönlicher Antheilnahme des Hauptamts-Dirigenten oder in dessen Abwesenheit des Rendanten, bei Unter- und Nebenämtern aber des Ober-Kontroleurs hierdurch ebenfalls beigelegt.

Berlin, den 22. April 1836. Der General-Direktor der Steuern.

An den Königl. Provinzial-Steuer-Direktor zu Breslau.

Abschrift zur Nachricht mit demselben Zugeständniß für den dortigen Bezirk.

Berlin, den 22. April 1836. Der General-Direktor der Steuern.

An die Provinzial-Steuer-Direktoren, Regierungen und das Hauptamt für ausländische Gegenstände zu Berlin.

III. 9914.

Bruchst. aus dem Rescr., betreffend die Controlirung des über die Gränze von Oestreich gefällefrei eingelassenen Weidviehes.

Vom 27. Mai 1836.

Dem östreichischen Vieh kann der Eintrieb zu den Weiden auf dem Kamme des Riesengebirges an den ꝛc. bezeichneten Orten außer der Zollstraße

auch ferner unter der Bedingung einer der betreffenden Zollstelle beim Anfange des Frühjahrs einzureichenden Konsignation des Viehes, mit Angabe der Hütungsräume und der gewöhnlichen Zeit des Ein- und Austriebes, jedoch widerruflich, gestattet werden. Die Beamten sind dann anzuweisen, von Zeit zu Zeit Ueberzeugung zu nehmen, ob die Benutzung der Weide mit diesen Anmeldungen übereinstimmt und daß sonst nichts Ungehöriges dabei unterläuft, was nicht schwer halten kann, wenn sie den Viehstand der zunächst den Weideplätzen belegenen inländischen Besitzungen unter Kontrole nehmen. Uebrigens 2c.

Bruchst. aus dem Rescr., betreffend die Gefällefreiheit von Retour-Waaren.

Vom **24.** Juni **1836.**

Falls der inländische Ursprung der 2c. zur Reappretur an den Tuch-Fabrikanten N. N. zu N. von Hamburg zurückkommenden Tuche außer Zweifel gesetzt und amtlich anerkannt wird, kann deren abgabenfreie Verabfolgung ausnahmsweise stattfinden. — In ähnlichen Fällen und als Ausnahme werden Ew. 2c. übrigens auch ferner ermächtigt, nach vorangegangener gründlichen Untersuchung den freien Wiedereingang solcher dortigen Fabrikate, deren Identität feststeht, zu gestatten, wobei eine Anschreibung im Freiregister nach dem bestehenden Uebereinkommen mit den zollvereinten Staaten nicht eintritt.

Circ.-Rescr., ob in Betreff der Waaren-Kontrole im Innern die Kontrol-Pflichtigkeit nach dem Brutto- oder dem Netto-Gewicht der Waare zu beurtheilen sei.

Vom **19.** August **1836.**

Ew. Hochwohlgeboren erwidere ich auf die Anfrage in dem Berichte vom **26.** v. M. bei Rücksendung der Anlage, daß, wenn in den Frachtbriefen über Waaren, welche der Gattung nach kontrolepflichtig sind, das Netto-Gewicht angegeben ist, der Betrag desselben entscheidet, ob die betreffende Waarenpost auch in Absicht des Gewichts der Transport-Kontrole im Binnenlande unterliegt, oder nicht. Ist aber die Angabe des Netto-Gewichts in den Frachtbriefen verabsäumt, so muß für die Beurtheilung der Kontrole-Pflichtigkeit das, in den Frachtbriefen enthaltene Gewicht zum Anhalt dienen, da während des Transports eine Ermittelung des Netto-Gewichts in der Regel ohne große Weitläufigkeit nicht geschehen kann und es ist daher in etwaigen Kontraventions-Fällen auf den nachträglichen Einwand, daß die Waare im Frachtbriefe mit ihrem Brutto-Gewicht angegeben und, nach Abrechnung der Tara, in nicht kontrolepflichtiger Menge vorhanden gewesen sei, keine Rücksicht zu nehmen.

Berlin, den **19.** August **1836.** Der Generaldirektor der Steuern.

An den Königl. Provinzial-Steuer-Direktor zu Magdeburg.

Abschrift zur Nachricht und Achtung.

Berlin, den **19.** August **1836.** Der Generaldirektor der Steuern.

An sämmtliche übrige Provinzial-Steuer-Direktionen.

III. 19,447.

Bruchst. aus dem Rescr. betr. die Sicherheit für Kredit.

Vom 26. August 1836.

Es können unbedenklich auch Prämienscheine der Seehandlung zu 50 Thlr. nach ihrem Nennwerthe, als Sicherheit für den zu bewilligenden Steuer-Kredit, angenommen werden.

Bruchst. aus dem Rescr. betr. die Sicherheit für Kredit.

Vom 22. September 1836.

Trockene, von soliden Handlungshäusern auf Sicht ausgestellte, und von dem Kredit-Nehmer auf die betreffende Steuerbehörde girirte Wechsel, oder von den Kredit-Nehmern selbst ausgestellte trockene und von soliden Handlungshäusern acceptirte Wechsel können als Sicherheit für zu gewährenden Steuer-Kredit angenommen werden.

Circ.-Rescr. betr. die den verwundeten Schleichhändlern zu gewährende ärztliche Hülfe.

Vom 28. September 1836. III. 23,757.

Die Bestimmungen im §. 6 des Gesetzes über den Waffengebrauch der Gränzaufsichtsbeamten vom 28. Juni 1834, wonach

> im Falle der Verwundung eines Schleichhändlers die Polizeibehörde für ärztliche Hülfe sorgen und der Betrag der Kurkosten erforderlichen Falls einstweilen aus der Steuerkasse vorgeschossen werden soll,

haben in mehreren Fällen zur Folge gehabt, daß zur ärztlichen Behandlung eines verwundeten Schleichhändlers der Kreisphysikus oder ein anderer entfernt wohnender Arzt gerufen worden ist und es sind daraus, bei der in der Regel vorhandenen Insolvenz der verwundeten Schleichhändler sehr bedeutende Kosten für die Staatskassen entstanden. Die obigen Bestimmungen sind aus Rücksichten der Menschlichkeit gegeben, es hat dabei aber nicht die Absicht sein können, die Staatskasse mit ganz unverhältnißmäßigen Ausgaben zu belasten. Es wird indessen auch nur auf eine verständige Behandlung der vorkommenden einzelnen Fälle ankommen, um die Sorge für den Verwundeten mit dem Interesse der Staatskasse auf angemessene Weise in Einklang zu bringen.

Billigerweise kann der verwundete Schleichhändler nicht verlangen, daß zu seiner Heilung von Seiten des Staates mehr geschehe, als er zu diesem Zwecke nach seinen Verhältnissen thun würde, falls er überhaupt im Stande wäre, sich für Bezahlung ärztliche Hülfe zu verschaffen. Aus diesem Gesichtspunkte und unter Berücksichtigung des Standes und der Lebensweise des Verwundeten, sind daher die zum Beistande des Letztern zu treffenden Maaßregeln zu bemessen.

Ohne eine gleichzeitige angemessene körperliche Pflege des Verwundeten ist von der Behandlung des geschicktesten Arztes und von der theuersten Medizin ein günstiger Erfolg entweder gar nicht oder doch nur sehr langsam zu erwarten und es wird daher in den meisten Fällen für den Verwundeten viel ersprießlicher sein, einen im Orte oder in dessen Nähe wohnenden Wundarzt anzunehmen und seinen Angehörigen einen mäßigen Zuschuß zu den Kosten der Verpflegung zu geben, als ihm eine geschicktere ärztliche Be-

handlung aus beträchtlicher Entfernung zu verschaffen, die Mittel zu der eben so nothwendigen Pflege aber zu versagen.

In vielen Fällen wird es demnach angemessen sein, wenn die Behörde ihrerseits nur zur Untersuchung der Wunde und zur Anlegung des ersten Verbandes für die Herbeischaffung eines Arztes sorgt, demnächst aber mit den Angehörigen des Verwundeten verhandelt, welche in der Regel bereit sein werden für eine mäßige Vergütung neben der Pflege des Verletzten, auch die Sorge für den ihm fernerhin zu gewährenden ärztlichen Beistand zu übernehmen.

Hiernach wollen Ew. Hochwohlgeboren die Oberzoll-Inspektoren ihres Geschäftsbereichs mit Anweisung versehen, damit in vorkommenden Fällen demgemäß verfahren werde.

Berlin, den 28. September 1836. Der General-Direktor der Steuern.

Bruchst. aus dem Rescr., betreffend die Gefällefreiheit des vom Abdecker zur Tödtung eingebrachten Viehes.

Vom 17. Oktober 1836.

Ew. ꝛc. erwidere ich ꝛc., daß auch in Ihrem Verwaltungsbereiche (Pommern) die Bestimmung der bezogenen Verfügung vom 23. August 1820 an die Regierung zu Erfurt, wonach fremdes Vieh, welches erwiesen vom Abdecker zur Tödtung eingeführt wird, insofern die Einbringung in polizeilicher Hinsicht gestattet worden, frei von Eingangsabgaben bleiben soll, in Anwendung gebracht, und danach verfahren werden kann.

Bruchst. aus dem Rescr., betr. die Gefällefreiheit der Mobilien der sich kurze Zeit im Inland aufhaltenden Ausländer.

Vom 23. Oktober 1836.

Gebrauchte Effekten zur eigenen Benutzung von Ausländern, welche Güter im Lande besitzen und diese zeitweise bewohnen, können als Umzugsgut angesehen und als solches um so mehr steuerfrei belassen werden, da die Besitzer dergleichen Gegenstände bei der Rückkehr von ihren Gütern gemeinhin mit sich zu nehmen pflegen. In solchen besondern Fällen hat die Provinzial-Steuerbehörde auf den rechtzeitig zu erstattenden Bericht des Hauptamtes das Erforderliche anzuordnen und sowohl die zulässigen Abfertigungserleichterungen, als die zur Sicherstellung des Steuer-Interesses nöthigen Vorkehrungen besonders vorzuschreiben.

Rescr., betr. die Gestattung von Wollsortirungsanstalten.

Vom 25. Oktober 1836. III. 26,533.

Ew. ꝛc. erwidere ich auf den Bericht vom ꝛc., daß unter den, in der Verfügung vom 31. August 1830 enthaltenen Bedingungen, jedem inländischen Handlungshause, welches an einem Orte, wo ein Hauptamt seinen Sitz hat, das Wollsortirungsgeschäft im Großen betreibt, die Erleichterung zugestanden werden kann, von der bezogenen fremden, im Lande sortirten Wolle, bei deren Wiederausfuhr nur den tarifmäßigen Durchgangszoll zu erlegen. Als größere Anstalten dieser Art sind aber nur solche anzusehen, die erweislich

den Wollhandel zu ihrem Hauptgeschäfte oder zu einem wesentlichen Theile desselben machen, regelmäßig Wolle vom Auslande beziehen, im Besitze der zum Sortiren erforderlichen Lokale sind, und in denselben fortdauernd Leute mit dem Sortiren der Wolle beschäftigen. Hierüber und daß überhaupt die bezogene Wolle wirklich sortirt werde, muß das Hauptamt sich Nachweis verschaffen, wonächst dasselbe befugt und verpflichtet ist, von dem Umfange und der Thätigkeit der Anstalt, durch Revisionen derselben, von Zeit zu Zeit Ueberzeugung zu nehmen.

Der gelegentliche Bezug einzelner Posten fremder Wolle, und die bloße Angabe, daß dieselbe sortirt und wieder ausgeführt werden solle, begründet also nicht den Anspruch auf die fragliche Erleichterung, so wie denn fremde Wollhändler, die für ihre Rechnung Wolle im Lande sortiren lassen, gänzlich davon ausgeschlossen bleiben und hierauf bezieht sich der, in dem vorliegenden Berichte allegirte Erlaß vom **23.** September **1829.**

Uebrigens ist es unausführbar, bei einem fortlaufenden Wollsortirungs-Geschäft einen Termin für die Wiederausfuhr der Wolle zu bestimmen, weil sich nicht festhalten läßt, zu welcher eingegangenen Post die jedesmal ausgehende Wolle gehört. Auch kommt es auf eine Fristbestimmung hierunter nicht an, weil Schaafwolle beim Eingange abgabenfrei ist und also immerhin im Lande bleiben kann. Nur das Konto muß richtig geführt werden und schon diese Führung setzt ein fortlaufendes Geschäft voraus. Wer daher längere Zeit hindurch keine fremde Wolle bezieht, verliert schon hierdurch den Anspruch auf das Konto, und wenn sich am Jahresschlusse ein solcher Fall ergibt, wird das Konto geschlossen und dem Betheiligten eine kurze Frist anberaumt, binnen welcher der noch zulässige Export bewirkt sein muß und nach deren Ablauf keine weitere Ausgangsabfertigung gegen Erlegung des Durchgangszolles ertheilt wird.

Bruchst. aus dem Circ.-Rescr. betr. die Erstattung und Nacherhebung von Zollbeträgen in Folge der Registerrevision.

Vom **7.** November **1836.**

Hinsichtlich der Behandlung der Restitutionen und Nacherhebungen, welche sich durch die Revision der Zollregister ergeben, hat bisher ein mehrfach verschiedenes Verfahren bei einzelnen Zollverwaltungen stattgefunden. Zur Erreichung einer gleichförmigen Behandlung wird daher in Folge Vereinbarung zwischen den zollvereinten Staaten, mit Aufhebung der bisherigen Verfügungen in dieser Beziehung Folgendes bestimmt.

Wenn bei der Prüfung der Zollregister sich ergibt, indebito, oder zu viel, oder zu wenig erhoben, oder eine Erhebung ganz unterlassen worden ist und

1. Der Betrag der Unrichtigkeit nicht mehr als einen Silbergroschen ausmacht, so ist derselbe zwar im Revisionsprotokoll zu moniren, aber weder nachzuerheben noch zurückzuvergüten.

2. Beträge über einen Silbergroschen, aber unter einem Thaler sind jedesmal nachzuerheben, aber nur auf ausdrückliches Verlangen des Betheiligten binnen Jahresfrist, vom Tage der Erhebung an, zurückzuvergüten.

3. Beträge von einem Thaler und darüber sind nicht nur nachzuerheben, sondern auch ex officio zu restituiren. Hat aber letzteren Falles der zum Empfange Berechtigte, nachdem die Erstattung angewiesen worden, ein Jahr vorübergehen lassen, ohne das Geld zu erheben, so ist die zur Restitution angewiesene Summe als heimgefallen zu behandeln.

Diese für die Zölle vereinbarten Grundsätze sind, um Ungleichförmigkeiten zu vermeiden, auch auf die Erhebung der innern Steuern anzuwenden und es ist daher nach denselben vom 1. Januar k. J. an allgemein zu verfahren.

Rescr. des Generaldirektors der Steuern, die Versagung der Abgabenrückvergütung auf verbrannte Zuckervorräthe.

Vom 24. November 1836. III. 28,373.

Es ist der Fall vorgekommen, daß ein Zuckersiedereibesitzer, welcher bei der Einäscherung seiner Fabrikgebäude auch einen Theil seiner, zum Versieden bestimmten Zuckervorräthe durch das Feuer verloren, darum einen Steuererlaß in Anspruch genommen hat, weil die Zucker nur nach ihrem Werthe, ohne die Eingangsabgaben, gegen Feuersgefahr versichert gewesen. Es sind die Besitzer von Zuckersiedereien demnach Seitens der Hauptämter darauf aufmerksam zu machen, daß nicht nur in dem erwähnten Falle das Gesuch um Steuererlaß abgelehnt worden, sondern überhaupt auch wegen angeblich unzureichender Versicherung der Zuckervorräthe auf einen Steuererlaß für, dem Siedereibesitzer verabfolgte und durch Feuer vernichtete Zucker unter allen Umständen nicht zu rechnen sei.

Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg, betreffend die Zoll- und Handelsverhältnisse imgleichen die Besteuerung der inneren Erzeugnisse in dem Fürstenthume Birkenfeld.

Vom 31. Dezember 1836.

Nachdem zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg unter dem 24. Juli 1830 wegen Vereinigung des Fürstenthums Birkenfeld mit den westlichen Königlich-Preußischen Provinzen zu einem Zoll-System, ein mit Ende dieses Jahres ablaufender Vertrag geschlossen worden ist; das hierdurch begründete Verhältniß aber in Folge des zwischen Preußen und anderen Deutschen Staaten errichteten Gesammtzollvereins, dem ensprechende anderweite Verabredungen bei der beabsichtigten Erneuerung jenes Vertrages nöthig macht; so haben zu diesem Behufe zu Bevollmächtigten ernannt, und zwar

Seine Majestät der König von Preußen: Allerhöchst-Ihren (Titel) Carl Ludolph Windhorn, Ritter (Orden)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg: Höchst-Ihren (Titel) Carl Friedrich Ferdinand Suden, Ritter (Orden)

welche nach vorausgegangener Unterhandlung über nachstehende Artikel unter Vorbehalt der beiderseitigen landesherrlichen Ratifikation übereingekommen sind.

Art. 1. Der wegen Vereinigung des Großherzoglich-Oldenburgschen Fürstenthums Birkenfeld mit den westlichen Königlich-Preußischen Provinzen zu einem Zoll-System unter dem 24. Juli 1830 abgeschlossene Vertrag, soll vom 1. Januar 1837 ab mit nachfolgenden Abänderungen und Zusätzen verlängert werden.

Art. 2. Die nach Artikel 1 des älteren Vertrages auf die westlichen Preußischen Provinzen beschränkte Zollvereinigung mit dem Fürstenthum Birkenfeld, erstreckt sich fortan auf das ganze Preußische zum Gesammtzollvereine gehörige Staatsgebiet.

Art. 3. Die Abgaben von der Fabrikation des Branntweins und vom Braumalze im Fürstenthum Birkenfeld werden dort ferner in Uebereinstimmung mit den deshalb in Preußen bestehenden Gesetzen und Verordnungen zur Erhebung kommen und es wird auch in Ansehung dieser Gegenstände eine völlige Gleichstellung mit den Preußischen Steuereinrichtungen und Vorschriften stattfinden.

Art. 4. Bei zunehmender Kultur des Weins und Tabaks im Fürstenthum Birkenfeld, wird auch hinsichtlich der Besteuerung dieser Erzeugnisse dieselbe Uebereinstimmung mit der Preußischen Gesetzgebung wie bei der Branntwein- und Bier-Fabrikation eintreten.

Art. 5. In Ansehung des Salzes behält es überall bei der in Ausführung des Vorbehalts im Artikel 15 A des ältern Vertrages unterm 18. und 20. November 1832 wegen Einführung der Salzregie im Fürstenthum Birkenfeld abgeschlossenen Uebereinkunft und bei den in Folge derselben über den dortigen Salzverbrauch erlassenen landesherrlichen Verordnungen, sein Bewenden.

Art. 6. Die Bestimmungen der Artikel 4 bis 8 des Vertrages vom 24. Juli 1830 wegen Besetzung der Steuerämter im Fürstenthum Birkenfeld; wegen der Ressort-Verhältnisse und Dienst-Disziplin der Beamten; wegen deren Besoldung, Pensionirung und wegen etwaiger Versorgung der Wittwen und Kinder derselben; imgleichen wegen Beschaffung der erforderlichen Wohnungsräume und Dienstgelasse, auch Versorgung mit den benöthigten Utensilien und Büreau-Bedürfnissen, bleiben in Kraft und kommen gleichmäßig auch bei der Salzverwaltung in Anwendung.

Art. 7. Da die Bestimmung im Artikel 11 des bisherigen Vertrages, wonach der Antheil der Großherzoglich-Oldenburgischen Staatsregierung an den Zollgefällen nach Maaßgabe des Einkommens in den westlichen Preußischen Provinzen und in dem Fürstenthum Birkenfeld bemessen werden soll, nach Eintritt der Zollvereinigung Preußens mit andern Deutschen Staaten, in Folge welcher der Zollertrag der westlichen Preußischen Provinzen von dem Zolleinkommen des Gesammtvereins nicht mehr geschieden werden kann, als Maaßstab jener Antheilnahme ferner nicht in Anwendung zu bringen ist, so hat man sich dahin vereinbaret, daß nunmehr vom 1. Januar k. J. an, der Antheil des Fürstenthums Birkenfeld an den Zollgefällen nach Maaßgabe des Reinertrages, welcher in dem Gebiete des zwischen Preußen und andern Deutschen Staaten bestehenden Gesammtzollvereins aufkommen wird, und zwar nach Verhältniß der Bevölkerung anderweit ermittelt und der Betrag desselben in gewissen näher zu verabredenden Terminen an die Großherzoglich-Oldenburgische Staatsregierung gezahlt werden soll.

Hinsichtlich des Branntweins und Braumalzes verbleibt es bei der bisherigen Antheilnahme der Großherzoglichen Regierung an dem Aufkommen aus der Besteuerung der vorgedachten inländischen Erzeugnisse in den westlichen Preußischen Provinzen einschließlich der dahin gehörigen Gebietstheile anderer Staaten, mit welchen Preußen vertragsmäßig in Gemeinschaft des Aufkommens von diesen Steuern steht und in dem Fürstenthum Birkenfeld.

Dieser Antheil wird Königlich-Preußischer Seits unter Anrechnung der im Fürstenthum Birkenfeld aufgekommenen Einnahme von der Besteuerung des Branntweins und Braumalzes, welche von den dortigen Steuer-Rezepturen monatlich an die Regierung zu Birkenfeld abzuliefern sind, in denselben Terminen, wie der Antheil an den Zöllen gezahlt werden.

Nicht minder bewendet es nach Artikel 5 dieses Vertrages, insbesondere auch bei der Bestimmung der Uebereinkunft vom 18., 20. November 1832 wegen des Salz-Debits, nach welcher die Königlich-Preußische Steuerverwaltung die Salzlieferung in die Großherzogliche Faktorei zu Birkenfeld gegen Erstattung der zu berechnenden und aus der Faktorei-Kasse zu zahlenden Selbstkosten besorgt, wogegen die Großherzogliche Regierung an dem Reinertrage vom Salz-Debit in den westlichen Königlich-Preußischen Provinzen und dem Fürstenthum Birkenfeld, also nach Abzug der Selbstkosten, nach dem Maaßstabe der Bevölkerung dieser Landestheile Antheil nimmt und deshalb alljährlich eine besondere Abrechnung stattfindet.

Zur Begründung dieser Abrechnung sowohl als zur Feststellung der Antheile vom Zolle und von der Branntwein und Braumalzsteuer, wird die Großherzogliche Regierung von drei zu drei Jahren eine Uebersicht der Bevölkerung des Fürstenthums Birkenfeld und zwar in demselben Termine mittheilen, in welchem die Aufnahme der Bevölkerung in dem Preußischen Staate erfolgt.

Art. 8. Wegen der zollfreien Einlassung von allen für Seine Königliche Hoheit und Höchstdero Hofhaltung mit Großherzoglichen Hof-Marschallamts-Attesten in das Fürstenthum Birkenfeld eingehenden Waaren unter Anrechnung des von diesen Gegenständen zu entrichtenden Zollbetrages auf die nächste Quartal-Zahlung und wegen Erhebung der Gefälle von den für die Großherzoglichen Unterthanen in dem Fürstenthum Birkenfeld mit der Post ankommenden zollpflichtigen Waaren verbleibt es lediglich bei den in den Artikeln 13 und 16 des Vertrages vom 24. Juli 1830 enthaltenen Festsetzungen.

Art. 9. Eben so bewendet es bei den Bestimmungen im Artikel 15 unter Litt. B. C. und D. desselben Vertrages und zwar:

zu B. in Betreff des Verbots der Anfertigung und Einführung von Spielkarten aus dem Fürstenthum Birkenfeld und der Vereinbarung über den abgabenfreien Einlaß einer dem Bedürfnisse der dortigen Einwohner entsprechenden Menge solcher Karten unter der erforderlichen Kontrole, ferner

zu C. wegen des Vorbehalts, nach welchem in den Preußischen Städten, wo Mahl- und Schlachtsteuer für Rechnung des Staates erhoben wird, diese Abgabe auch von den aus dem Fürstenthum Birkenfeld eingebrachten Gegenständen, wie von den gleichartigen Preußischen Erzeugnissen zu entrichten und ein Gleiches auf die Städte im Fürstenthum Birkenfeld anwendbar ist, wo eine ähnliche Abgabe erhoben werden sollte, und endlich

zu D. wegen desselben Vorbehalts hinsichtlich derjenigen Abgaben, welche von gewissen inländischen Erzeugnissen bei deren Einbringung in eine Stadt oder Gemeine, für Rechnung der letztern erhoben werden, welchen Abgaben auch Waaren derselben Art, die aus dem Fürstenthum Birkenfeld in eine zu jener Erhebung befugte Preußische Gemeine und umgekehrt aus Preußen in eine gleichmäßig befugte Gemeine des Fürstenthums Birkenfeld eingeführt werden, unterliegen.

Art. 10. Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg treten für das Fürstenthum Birkenfeld den Verabredungen bei, welche von Preußen in den mit andern Deutschen Staaten abgeschlossenen und der Großherzoglichen Regierung mitgetheilten Zollvereinigungsverträgen wegen folgender Gegenstände getroffen worden sind:

a) wegen Herbeiführung eines gleichen Münz-, Maaß- und Gewichtssystems;
b) wegen Beförderung der Gewerbsamkeit durch Annahme gleichförmiger Grundsätze und der Befugniß der Unterthanen des einen Staats in dem Gebiete des andern Arbeit und Erwerb zu suchen; sodann wegen der von den Unterthanen, welche in dem Gebiete des andern Staates Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, zu entrichtenden Abgaben und der freien Zulassung von Fabrikanten und Gewerbtreibenden, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder von Reisenden, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, nach vorheriger Entrichtung der auf die Berechtigung zu diesem Gewerbe ruhenden Abgaben in dem eigenen Lande;
c) wegen der Höhe und Erhebung der Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, der Thorsperr- und Pflastergelder, ohne Unterschied, ob alle diese Hebungen für Rechnung der landesherrlichen Kassen oder eines Privat-Berechtigten, namentlich einer Gemeine, bisher stattfanden;
d) wegen des Besuches der Messen und Märkte.

Art. 11. In Folge der in dem vorhergehenden und den Artikeln 2 bis 5 getroffenen Vereinbarungen, wird mit alleiniger Ausnahme der Spielkarten, so wie der Fälle, wo nach Litt. C. und D. des Artikels 9 eine Besteuerung der dort benannten Erzeugnisse eintritt, nicht nur zwischen dem Fürstenthum Birkenfeld und den Königlich-Preußischen Landen nebst den in letzteren eingeschlossenen souverainen Landen und Landestheilen ein völlig freier und unbelasteter Verkehr mit den gegenseitigen Erzeugnissen und Waaren stattfinden, sondern es wird auch sowohl in dieser Beziehung als rücksichtlich des Gewerbsbetriebs eine völlige Gleichstellung der Birkenfeldischen mit den Preußischen Unterthanen gegenseitig im Verhältniß des Großherzoglich-Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld zu allen mit der Preußischen Monarchie durch Zoll-, Steuer- und Handelsverträge verbundenen Staaten eintreten.

Art. 12. Die Allerhöchsten und Höchsten kontrahirenden Souveraine erneuern insbesondere das im Artikel 9 des älteren Vertrages enthaltene Versprechen, Sich in den zur Sicherrung Ihrer landesherrlichen Gefälle und zur Aufrechthaltung der Gewerbe Ihrer Unterthanen nothwendigen Maßregeln einander gegenseitig freundschaftlich zu unterstützen.

Die in dieser Beziehung und namentlich wegen Untersuchung und Bestrafung der Zoll- und Steuervergehen, in den Artikeln 9 und 10 des Vertrages vom 24. Juli 1830 enthaltenen Bestimmungen sowohl als die bei Ausführung der letzteren besonders verabredeten Anordnungen und Einrichtungen bleiben in Kraft.

Nicht minder bewendet es bei den Festsetzungen im Artikel 14 desselben Vertrages über die Verrechnung der in Folge überwiesener Zoll- und Steuervergehen in dem Fürstenthum Birkenfeld angefallenen Geldstrafen und Konfiskate; imgleichen bei der Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge vorbehaltenen Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungsrechts über die wegen verschuldeter Zoll- und Steuervergehen im Fürstenthum Birkenfeld verurtheilten Personen.

Art. 13. Der gegenwärtige Vertrag soll vorläufig bis zum 1. Januar 1842 gültig sein, und wenn er nicht spätestens 9 Monate vor dem Ablaufe gekündigt wird als auf 12 Jahre, und so fort von 12 zu 12 Jahren verlängert angesehen werden. Derselbe soll unverzüglich zur landesherrlichen

Ratifikation vorgelegt und nach Auswechselung der Ratifikations-Urkunden sofort zur Vollziehung gebracht werden.

Dessen zu Urkund ist derselbe von den gegenseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt worden.

So geschehen Berlin, den 31. Dezember 1836.

(L. S.) Carl Windhorn. (L. S.) Carl Friedrich Ferdinand Suden.

Vorstehender Vertrag ist von Seiner Majestät dem Könige von Preußen am 14. Februar d. J. und von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg am 10. desselben Monats ratifizirt, auch sind die Ratifikations-Urkunden am 20. März d. J. ausgewechselt worden.

Cirk.-Verf. des Finanz-Ministeriums, die Bonifikation auf exportirten Zucker betreffend.

Vom 31. Dezember 1836. III. 33,027.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 28. d. M. die den Unternehmern inländischer Zuckersiedereien, von den in denselben aus indischem Rohzucker raffinirten Hutzucker und Kandis, bei der Versendung in das Ausland gewährte Steuervergütung von 7 Thlrn. vom 1. Jan. k. J. ab auf $6\frac{2}{3}$ Thlr. vom Ztr. anderweit festzusetzen geruht.

Diese ermäßigte Vergütung tritt am 1. Januar k. J. mit der Maaßgabe in Wirksamkeit, daß diejenigen zur Ausfuhr angemeldeten Zuckertransporte, welche vor dem Eintreffen gegenwärtiger Verfügung bei den betreffenden Aemtern bereits auf Zusagescheine abgefertigt sind, sich aber noch auf dem Transporte zum Gränzausgangsamte oder — in den nach besonderen Verfügungen zulässigen Fällen — zur Packhofsniederlage, Behufs Aufnahme in dieselbe als inländisches Exportations-Gut, befinden, noch den Anspruch auf die bisherige Vergütung von 7 Thlr. für den Zentner behalten, wogegen für allen Zucker, welcher nach dem Eingange dieses Erlasses bei der ersten Abfertigungsstelle auf Zusagescheine expedirt wird, nur 6 Thlr. 20 Sgr. vom Zentner vergütet werden.

In den Vergütungs-Liquidationen ist daher der Eintritt des Termins der herabgesetzten Vergütung anzugeben. Nur diejenigen Zuckersiedereibesitzer können Zusagescheine auf Exportation von Zucker gegen Vergütung erhalten, die ausschließlich indischen, vom Auslande bezogenen Rohzucker verarbeiten, weder Besitzer, noch Theilnehmer einer am Orte der Siederei befindlichen Anstalt sind, in welcher Zucker oder Syrup aus inländischen oder anderen zuckerhaltigen Stoffen als aus indischem Zucker fabrizirt wird, und welche mit dergleichen aus inländischen oder anderen Stoffen gefertigten Zucker oder Syrup am Orte der Siederei überhaupt keinerlei Verkehr treiben.

Ueber die Bedingungen und Kontrolen, deren nähere Vorschrift die Zoll-Erhebungsrolle für die Jahre 1837 bis 1839 vorbehält, und von welchen der Anspruch der inländischen Siedereien auf den ermäßigten Steuersatz von dem, vom Auslande zu beziehenden indischen Rohzucker abhängig ist, wird zur weiteren Veranlassung nachträgliche Bestimmung ergehen.

Die Zuckersiedereibesitzer sind durch die betheiligten Aemter hiervon alsbald in Kenntniß zu setzen.

Cirk.-Rescr. die Prüfung der chemischen Stoffe betreffend.

Vom 10. Januar 1837.

Es ist nützlich erachtet worden, eine in empirischen Kennzeichen bestehende Anleitung (nachstehend unter a) zur einfachen Prüfung der am häufigsten vom

Auslande eingehenden und einer Verwechselung fähigen chemischen Stoffe entwerfen zu lassen, um solche den mit Waaren-Revisionen beschäftigten Zoll- und Steuerbeamten zur Benutzung in vorkommenden Fällen in die Hand zu geben. — Ew. ꝛc. theile ich die gedachte Anleitung anliegend mit, um danach die Hauptämter mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 10. Januar 1837. Der General-Direktor der Steuern.
An die Herren Provinzial-Steuer-Direktoren ꝛc.
III. 32,806.

(a)

Anleitung wie nach einfachen Erkennungsmitteln mehrere gering besteuerte und der Verwechselung unterworfene Fabrikate chemischer Fabriken- und Hütten-Produkte zu prüfen sind.

In der nachfolgenden Anleitung sind nur diejenigen Chemikalien und Hütten-Produkte berücksichtigt worden, welche mit einem niedrigern Zollsatz als die Droguerie-, Apotheken- und Farbewaaren, oder mit der allgemeinen Eingangsabgabe belegt sind. Denn nur bei diesen, ist eine Zoll-Defraudation in der Art zu besorgen, daß höher besteuerte Waaren als solche, die mit einem niedrigern Zollsatz belegt sind, declarirt werden.

Ganz allgemein bekannte Dinge, welche auch keine Verwechselung zulassen, sind außer Betracht geblieben.

Alaun, zerbrochene Kristalle, süßlich zusammenziehend schmeckend, röthet Lackmus-Papier.

Bleiweiß, wird durch ein Körnchen Schwefelleber, in Wasser gelöst, an der Oberfläche schwarz; hinterläßt auf glühender Kohle ein Bleikorn.

Abfälle von der Salz- und Salpetersäure-Destillation. Eine Salzmasse in Kuchen, schmeckt sehr sauer, röthet Lackmus-Papier sehr stark, braust mit einer Pottaschenauflösung und trübt sich nicht.

Borax, zerbrochene Kristalle, gelind, laugenhaft schmeckend, bläuet geröthetes Lackmus-Papier.

Gemahlener Schwerspath, wird, auf beiderlei Art probirt, nicht verändert.

Zinkvitriol, eine Salzmasse, schmeckt ekelerregend (macht Erbrechen), röthet kaum Lackmus-Papier, gibt mit ein wenig Pottaschenauflösung eine bedeutende Trübung, einen weißen Bodensatz.

Soda, braust mit verdünnter Schwefelsäure (oder Salzsäure) oder gutem Essig übergossen und verbrennt nicht auf einer glühenden Kohle.

Mennige, schwer, hinterläßt auf einer glühenden Kohle ein Bleikorn, entwickelt mit Salzsäure übergossen Chlor, wird durch Salpetersäure braun.

Salzsäure, gibt oft einen weißen Rauch, färbt Federn nicht gelb und greift blank gescheuertes Kupfer nicht an.

Schwefelsäure, verkohlt Holzspänchen sogleich, und greift blankes Kupfer erst nach einiger Zeit sehr langsam an.

Weinstein, gereinigter, kleine weiße undurchsichtige, harte Kristalle, sehr sauer schmeckend, lösen sich sehr langsam in vielem Wasser auf.

Wißmuth, ein röthlich-grauweißes Metall in Kuchen.

Salpeter, braust nicht auf verdünnter Schwefelsäure oder Essig übergossen, verbrennt aber mit Geräusch auf einer glühenden Kohle.

Zinnober, hinterläßt auf glühender Kohle kein Korn, verbrennt, entwickelt kein Chlor und wird auch nicht braun.

Salpetersäure, färbt Federn, wenn man sie eintaucht und trocken werden läßt, gelb, löst Kupfer schnell auf mit blauer Farbe.

Weinsteinsäure, farblose durchsichtige Kristalle, sehr sauer, lösen sich sehr leicht in wenig Wasser auf.

Desgleichen Citronensäure.

Spießglanzkönig, Regulus Antimonii, ein Metall in Kuchen, welches auf der ebenen Seite einen vielstrahligen Stern zeigt.

Berlin, den 15. Dezember 1836.

Die Königliche technische Deputation für Gewerbe.

Circ.-Verf., betr. die Kontrole der Zuckersiedereien beim Bezuge des indischen Rohzuckers gegen den ermäßigten Eingangszoll.

Vom 3. Februar 1837.

In Erledigung des Vorbehaltes der Circular-Verfügung vom 3. Nov. v. J. unter Nro. 17 und in Folge des Erlasses vom 31. Dezember v. J. wegen Vergütung der Steuer für den aus inländischen Siedereien nach dem Auslande exportirten Hutzucker und Kandis, werden auf den Grund der Vorschrift der Zollerhebungsrolle vom 21. Oktober v. J. für die Jahre 1837 bis 1839 zur 2. Abtheilung Art. 25 Litt. X Nro. 3 nachstehend diejenigen Bedingungen und Kontrolen vorgeschrieben, welche von inländischen Raffinerien beim Bezuge von Rohzucker zum Versieden, mit dem Anspruche auf den ermäßigten Steuersatz von 5 Thalern für den Centner zu erfüllen und zu beobachten sind.

1. Keinem Sieder ist der Handel mit indischem Rohzucker gestattet.

2. Neu zu errichtende Raffinerien haben nur dann Anspruch auf die Begünstigung, wenn sie sich an Orten befinden, wo ein Hauptamt oder ein zur Kontrole von Zuckersiedereien ausnahmsweise ermächtigtes Amt seinen Sitz hat.

3. Neben der Zucker-Fabrikation darf der Unternehmer derselben in den Siedereigebäuden oder in andern mit diesen im Zusammenhange stehenden Räumen fortan kein Gewerbe mit Gegenständen betreiben, zu deren Bereitung Zucker gehört, wie z. B. Zuckerbäckerei, Liqueurfabrikation u. s. w.

4. Jede Raffinerie muß vollständig zur Zucker-Fabrikation aus indischem Rohzucker eingerichtet sein, und der Steuerbehörde hierüber der instruktionsmäßige Nachweis geliefert werden, bevor dem Siedereibesitzer die Antheilnahme an der Steuererleichterung zugestanden werden kann.

5. Der mit Anspruch auf Steuerermäßigung bezogene Rohzucker steht unter amtlicher Aufsicht.

6. Unter vorstehenden Bedingungen ist es den Raffinerie-Inhabern zwar gestattet, neben der Zucker-Fabrikation aus indischem Rohzucker, auch Zucker aus inländischen oder andern zuckerhaltigen Stoffen in unmittelbarer oder mittelbarer Verbindung mit der ersteren zu verarbeiten doch folgt hieraus:

a) der unbedingte Verlust des Anspruchs auf Vergütung der Steuer für exportirten Hutzucker und Kandis, nach den Bestimmungen vom 31. Dezember v. J. und

b) die Verpflichtung, denjenigen besondern Vorschriften und Kontrolen genau nachzukommen, welche die Steuerbehörde für solche Fälle den Umständen und der Oertlichkeit gemäß, speciell anzuordnen nöthig erachtet. Endlich

7. bewendet es bei der vorgeschriebenen Bezeichnung der inländischen Hutzucker, mit der Maßgabe, daß die Bestimmungen der Steuerbehörde, wegen haltbarer und zweckentsprechender Bewirkung dieser Stempelung befolgt werden müssen.

Die unter Nro. 5 bedingte amtliche Beaufsichtigung des Bezuges und der wirklichen Verwendung des in der Steuer erleichterten Rohzuckers zu dem begünstigten Zwecke, ist nach denjenigen Vorschriften zu bewirken, welche die hier beigehende, zwischen den zollvereinten Staaten verabredete Instruktion in sich schließt, die zugleich neben einer Anleitung über die Merkmale der am häufigsten vorkommenden Rohzuckerarten u. s. w. für angehende Revisoren, auch verschiedene Bestimmungen zur Nachricht und Beachtung der Zuckersiedereiunternehmer enthält. Von dem Inhalte dieser Instruktion, soweit derselbe die betheiligten Gewerbtreibenden betrifft, als auch von den obigen in der Erhebungsrolle und in der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Okt. 1827 unter Nro. 1 und 2 begründeten Bedingungen und Kontrol-Vorschriften sind die Raffinerie-Inhaber durch die betheiligten Aemter und zwar protokollarisch in Kenntniß zu setzen, die letztern aber hiernach mit Anweisung zu versehen, wogegen von der Bedingung unter Nro. 2, wegen neu anzulegender Zuckersiedereien, die auf erleichterten Bezug von fremden Rohzucker Anspruch machen, eine angemessene Bekanntmachung durch die Regierungs-Amtsblätter zu erlassen ist.

Hiernächst wird noch Folgendes zur Ausführung der Maßregel bemerkt:

Raffinerie-Besitzern, welche bisher mit der Zucker-Fabrikation in Verbindung ein Gewerbe mit Gegenständen betrieben haben möchten, zu deren Bereitung Zucker verwendet wird, kann zur Trennung einer solchen nach Nro. 3 nicht mehr zulässigen Vereinigung mit dem Siedereigeschäfte in den Raffinerie-Räumen, eine angemessene, jedoch nicht über das laufende Jahr hinausreichende Frist bewilligt werden.

Wo ferner bis jetzt beim Waareneingange auf Strömen u. s. w. vom Gränzamte ab, nach der Packhofsstadt (Freihafen) Transport-Begleitung oder ähnliche auf besonderer Bestimmung beruhende Vorkehrung die Stelle der zollgesetzlichen Abfertigung und Verbleiung beim Gränzamte vertreten hat, bewendet es auch hinsichts der Rohzucker bis auf weitere Bestimmung hierbei. Da ferner beim Eingange auf konventionellen Strömen überhaupt theils die besondern Verhältnisse, theils die Verpackung der Rohzucker in den Schiffsgefäßen und die oft nicht verschlußfähige Emballage, der Verbleiung solcher Zucker-Kolli — soweit dieselbe nicht bisher schon stattgefunden hat — durch den damit an der Gränze verknüpften Aufenthalt vorerst Hindernisse entgegensetzen würden, so ist dieser Verbleiung einstweilen noch Anstand zu geben, jedoch auf angemessene Weise für Festhaltung der Identität zu sorgen und in Ueberlegung zu nehmen, was fernerhin zur Erreichung des Zweckes, ohne Störung des redlichen Verkehrs, hierunter anzuordnen sein möchte. Endlich sind für den Fall, daß begünstigte Zuckersieder auch inländische Zuckerstoffe (Runkelrübenzucker oder Syrup u. s. w.) nebenher verarbeiten sollten, soweit nöthig Kontrol-Vorschläge abzugeben. Wird bei einem solchen verbundenen Fabrikations-Betriebe nur die wirkliche Versiedung des fremden Rohzuckers durch Vermischung mit Kohle unter strenger Aufsicht gehalten, so wird es in der Regel weiter gehender Kontrole nicht bedürfen. Der Anspruch auf Ausfuhrvergütung für Hutzucker u. s. w. fällt dann bestimmungsmäßig weg. Daß Raffinerien die nur indischen Rohzucker ver-

arbeiten und dabei der Exportations-Vergütung nicht entsagen wollen, bloß solchen und nicht heimlich inländischen Rohzucker verarbeiten oder damit verkehren, ist vorerst nur der sorgfältigen Aufmerksamkeit der Aemter zu empfehlen und abzuwarten, ob sich das Bedürfniß zu weitern Maßregeln hierunter ergeben sollte.

Berlin, den 3. Februar 1837. Der Finanzminister.

An sämmtliche Königl. Provinzial-Steuer-Direktionen u. s. w.

III. 1246.

Instruktion für die Zollbeamten wegen Kontrole der Zuckersiedereien beim Bezuge des indischen Rohzuckers zum Versieden gegen den ermäßigten Eingangszoll.

Da das finanzielle und gewerbliche Interesse eine übereinstimmende Behandlung der Zuckersiedereien in den zollvereinten Staaten beim Bezuge und der Kontrole des zum Versieden und Raffiniren gegen den ermäßigten Eingangszoll eingehenden Rohzuckers nöthig macht, so wird den Hauptzollämtern (Hauptsteuerämtern) und den mit dieser Abfertigung und Kontrole beauftragten Zollbeamten hierüber folgende Anweisung ertheilt:

1. Der Anspruch der vereinsländischen Zuckersiedereien, welche indischen Rohzucker verarbeiten, auf den Bezug des fremden Rohzuckers gegen Entrichtung des ermäßigten Eingangszolles für Zuckerraffinerien, wird durch Erfüllung der deshalb erlassenen besondern gesetzlichen Vorschriften und durch den Nachweis einer vollständig eingerichteten Zuckerraffinerie, bedingt. Das Anerkenntniß dieses Anspruches ertheilt in jedem einzelnen Falle die den Hauptämtern vorgesetzte Behörde.

2. Rohzucker, für welchen der ermäßigte Zollsatz in Anspruch genommen wird, muß, wenn der Eingang für Rechnung der betheiligten vereinsländischen Raffinerie erfolgt, sogleich beim Gränzeingangsamte, wenn der Zucker aber für andere Rechnung eingegangen ist, bei der Verabfolgung vom Packhofe an eine solche Siederei, für dieselbe mit der ausdrücklichen Bestimmung zum Versieden deklarirt werden.

3. Die Revision und Abfertigung des solchergestalt zum Versieden deklarirten Rohzuckers geschieht nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften resp. nach den über den Waareneingang auf konventionellen Flüssen vereinbarten oder zu vereinbarenden Einrichtungen, mit der Maßgabe, daß der Zucker nach der ersten Revision unter Begleitscheins-Kontrole I. oder auch auf Begleitschein Nro. II. auf das Hauptamt oder dasjenige zur weitern Abfertigung befugte Zollamt, an dessen Sitze die Siederei sich befindet und jedenfalls unter völlig sicherndem Verschlusse abgefertigt wird.

Nur dann findet hierunter eine Ausnahme statt, wenn die Raffinerie am Orte des Gränzeingangsamtes belegen sein sollte und demselben daher auch die Versiedungs-Kontrole des eingegangenen Rohzuckers obliegt.

4. Die weitere Abfertigungs- und Versiedungs-Kontrole des unter Begleitschein-Kontrole eingegangenen Rohzuckers bewirkt das Amt am Bestimmungsorte des Zuckers. Ist dieser Bestimmungsort eine Packhofsstadt oder sind mit dem Amte öffentliche Niederlagen verbunden, so kann der Zucker nach erfolgter Revision bis zur weitern Disposition über denselben, nach den allgemeinen Vorschriften für Packhöfe (Hallen), zu diesen Niederlagen gebracht werden.

Sind mit dem Amte keine öffentliche Niederlagen verbunden, so muß der Zuckersiedereibesitzer sichere Lagerräume beschaffen, in welchen der eingegangene Zucker, nachdem er unter amtlicher Aufsicht dorthin gebracht worden, bis zur weitern Bestimmung lagert. Diese Räume stehen unter Mitverschluß des Amtes, nach dessen Ermessen auch die einzelnen Kolli, worin der Zucker sich befindet, unter Verschluß gehalten werden können.

5. Die unter Mitverschluß der Zollbehörde stehenden Privatlager zur Niederlegung von Rohzucker zum Versieden unterscheiden sich in soweit von öffentlichen Niederlagen (Packhöfen, Hallen), daß der Zucker in denselben lediglich auf Gefahr des Siedereibesitzers lagert und zufällige Ereignisse, die einen Verlust oder eine Verminderung des Zuckers zur Folge haben, keinen Erlaß der darauf ruhenden Zollgefälle für Rechnung des Vereins begründen.

6. Auch in Packhofsstädten kann eine solche Niederlegung des Rohzuckers für Siedereien in Privat-Räumen unter Mitverschluß der Zollbehörde dann statthaben, wenn es in den öffentlichen Niederlagen zur Aufnahme des Zuckers an Raum gebricht. Es kommen alsdann dieselben Vorschriften und Bedingungen in Anwendung, die für diese Lagerung an andern Orten bestehen.

7. Soll ein Theil der unter Verschluß stehenden Rohzucker verarbeitet werden, so meldet der Siedereiinhaber die Zahl der hierzu bestimmten Kolli, deren Marken und Gewicht dem Amte schriftlich an, welches dieselben nach bewirkter Schwärzung mit thierischem Kohlenstaube aus der Packhofsniederlage oder dem Privat-Lager verabfolgen.

8. Da es bei dem in Packhofsniederlagen lagernden Rohzucker gemeinhin in diesen Lokalien an Raum und Gelegenheit zur Bewirkung der Schwärzung fehlen möchte, so können die zum Versieden angemeldeten Zucker-Kolli auch unter amtlicher Aufsicht nach der Siederei abgefahren und dort erst geschwärzt werden.

9. Die Schwärzung wird am zweckmäßigsten dadurch bewirkt, daß der Inhalt eines oder mehrerer Kolli, was sich nach der Größe des Lokals richtet, auf dem Fußboden ausgeschüttet, wohl auseinander gebreitet und mit dem darüber gestreuten Kohlenstaub dergestalt durcheinander gearbeitet wird, daß alle Theile von der Schwärze betroffen werden. Auf gleiche Weise wird mit allen übrigen zur Versiedung angemeldeten Kollien verfahren.

10. Wie viel an Kohlenstaub auf einen Zentner Zucker zu verwenden ist, darüber lassen sich keine bestimmten Vorschriften ertheilen, weil eine Zuckergattung mehr Schwärzungs-Material als die andere erfordert. In der Regel wenden die Zuckersieder 3 bis 5 Pfund als Reinigungsmittel bei der Verkochung des Zuckers auf den Zentner an. Jedenfalls muß die Vermischung in dem Maaße stattfinden, daß der Zweck der Zollbehörde dadurch erreicht werde.

11. Da die Vermischung des Zuckers mit Kohlenstaub der Reinigung der zu verarbeitenden Masse wegen, ohnehin ein Theil des Fabrikationsaktes ist, so muß das Schwärzungs-Material und alles zur Mischung erforderliche Geräthe von dem Zuckersieder unentgeltlich geliefert werden und die Vermischung nach der Anordnung der kontrolirenden Beamten ordnungsmäßig durch dessen Arbeiter erfolgen.

12. Wünscht ein Zuckersiedereibesitzer den mittelst Begleitscheins eingegangenen Rohzucker durch alsbaldige Vermischung des ganzen Transports mit thierischer Kohle in freien Verkehr gesetzt zu sehen, um dadurch der

öffentlichen oder Privat=Lagerung unter Mitverschluß der Zollverwaltung überhoben zu sein, so kann diesem Verlangen soweit entsprochen werden, als Raum zu dem Vermischungsakte vorhanden ist und die Kräfte der disponiblen Beamten dazu ausreichen. In solchen Fällen muß die Durcharbeitung des Zuckers mit desto größerer Sorgfalt erfolgen. Ist dies geschehen, so tritt der geschwärzte Zucker in den freien Verkehr des Siedereibesitzers und es bedarf der Lagerung des Materials unter Mitkontrole der Zollverwaltung dann nicht weiter, als es durch den etwa darauf gewährten Zoll=Kredit nöthig sein möchte.

13. Auch die unter Mitverschluß der Zollbehörde stehenden Privat=Lager von Rohzucker der Siedereibesitzer müssen von Zeit zu Zeit unter Mitwirkung von Oberbeamten revidirt und mit den Büchern verglichen werden, um Ueberzeugung zu erhalten, daß die wirklichen Bestände mit dem angeschriebenen Soll übereinstimmen.

14. Auch in den Privat=Niederlagen wird die Dauer der unverzollten Lagerung des Rohzuckers durch die in den Packhofs=Reglements vorgeschriebene Lagerungs=Frist bedingt.

15. Welche Klasse von Beamten zu dem Geschäft der Vermischung des Rohzuckers mit Kohlenstaub und überhaupt zur Kontrole der Siedereien zu bestimmen und zu verwenden, hängt zwar von der Zahl der vorhandenen Siedereien und von der Stärke des Beamten=Personals ab. Indessen darf diese Kontrole niemals einem einzelnen Beamten (Bediensteten) und am wenigsten einem Unterbeamten (unteren Bediensteten) anvertraut werden, sondern sie muß durch zwei Beamten (Bedienstete) erfolgen, deren einer wenigstens ein Amts=Assistent ist. Auch ist von dem die Schwärzungs=Kontrole leitenden Beamten über den ganzen Vorgang jedesmal ein Protokoll aufzunehmen.

16. Obwohl die Anwendung der thierischen Kohle zur Reinigung des Zuckers Behufs der Versiedung und weitern Verarbeitung desselben in den Raffinerien allgemein stattfindet und diese zugleich ein schützendes Kontrol=Mittel der bestimmungsmäßigen Verwendung des Zuckers gewährende Vermischung, daher für den Gewerbsbetrieb der Siedereibesitzer am wenigsten störend und belästigend ist, so könnte doch der Fall eintreten, daß die Fortschritte der Industrie jenes bisherige Reinigungsmittel ausschlössen oder vielleicht unanwendbar machten.

Sollte eine solche Behauptung von einem Siedereibesitzer aufgestellt und nach näherer Prüfung von Seiten der dem Hauptamte vorgesetzten Behörde in soweit begründet befunden werden, daß die fernere Vermischung des Rohzuckers mit Kohlenstaub, als Kontrol=Mittel, der Raffinirung des Zuckers nachtheilig und also nicht mehr zulässig befunden würde, so kann an deren Stelle die spezielle Versiedungs=Kontrole treten.

In diesem Falle sind die Rohzucker in Gegenwart und unter steter Aufsicht von zwei Beamten (Zollbediensteten), worunter wenigstens ein Assistent ist, aus der öffentlichen oder Privat=Niederlage, in dem Maaße, als nach der jedesmaligen Anmeldung Gebrauch davon gemacht werden soll, in das Versiedungslokal zu schaffen, dort in die Pfannen oder andere Behälter zu schütten und dergestalt mit Wasser zu begießen, daß ihre völlige Auflösung bewirkt wird. Ist dies geschehen, so kann die fernere Beaufsichtigung durch einen der kontrolirenden Beamten (Zollbediensteten) geführt werden, die wenigstens bis zu dem Zeitpunkte dauern muß, wo die ganze zur Versiedung verabfolgte Menge in den kochenden Zustand übergegangen ist.

Siedereibesitzer, deren Fabrikation auf diese Weise zu kontroliren sein möchte, stehen in der jedesmaligen Abfertigung andern Raffinerien, in denen die Kontrole der Rohzuckerverwendung durch Vermischung mit Kohlenstaub geschieht, nach, und haben ihren Gewerbsbetrieb den disponiblen Aufsichtskräften nach näherer Vorschrift der dem Hauptamte vorgesetzten Behörde anzupassen.

Die Beamten (Zollbediensteten) müssen die Kontrole der Rohzuckerverwendung mit großer Sorgfalt und Ausdauer führen und neben der Vermischung und Durcharbeitung des Zuckers mit thierischer Kohle und neben spezieller Beaufsichtigung des Versiedungsaktes in den vorangeführten besondern Fällen auch den ganzen Gang der Zuckerfabrikation stets im Auge behalten, damit bei entstehendem Verdacht von Mißbräuchen alsbald eingeschritten werden kann.

17. Nächst der Versiedungs-Kontrole ist es aber von Wichtigkeit, daß von den vereinsländischen Siedereien wirklich nur Rohzucker und nicht statt dessen schon mehr oder minder raffinirter Zucker vom Auslande bezogen werden und gegen den nur für Rohzucker festgesetzten ermäßigten Zollsatz zur Versiedung gelangen.

Gegen Vertauschung des eingegangenen Zuckers auf dem Transporte bis zum Bestimmungsorte muß der Verschluß schützen, der daher nach dem Eintreffen des Zuckers beim Amte, auf welches der Begleitschein lautet und bevor die Niederlegung oder weitere Abfertigung erfolgt, sorgfältig zu rekognosziren ist.

Die Unterscheidungsmerkmale des raffinirten vom Rohzucker lassen sich aber in keine feste Regel bringen, sondern es gehört dazu Waarenkenntniß, welche die Zollamtsmitglieder und Revisoren besitzen sollen und sich anzueignen bestreben müssen, falls es ihnen noch daran fehlt. Es kann deshalb zu einer solchen Unterscheidung hier nur folgende allgemeine Anleitung gegeben werden.

Ein Hauptunterscheidungsmerkmal aller Rohzucker, von raffinirtem Zucker und selbst von dem dahin gehörigen Farin als eine Ausbeute der europäischen Raffinerien, ist der Geruch.

Rohzucker haben einen geilen, unreinen, widrig süßen Geruch und Geschmack und geben, wenn sie im Wasser aufgelöst werden, eine trübe mit Unreinigkeiten vermischte Auflösung.

Brotzucker dagegen sind ohne Geruch und Beigeschmack, und der Farin hat einen nicht angenehmen Syrupsgeruch, auch schmeckt der Syrup beim Genusse des Farins vor. Diese Merkmale modifiziren sich aber durch die verschiedenen Gattungen des Rohzuckers und sind freilich bei den weniger gereinigten farbigen Sorten leichter wahrzunehmen, als bei den weißen Rohzuckern. Es kommen nämlich die rohen Zucker nicht in dem Zustande nach Europa, wie sie aus dem Zuckerrohr hervorgehen, sondern sie unterliegen in den Kolonien schon einer Läuterung, welche bald mehr bald weniger vollständig bewirkt wird.

Sie werden ebenso wie in Europa gekocht, geklärt und nur mit Ausschluß der sogenannten Moskowaden in Formen gegossen, mit Thon und Erde gedeckt und demnächst wieder zerkleinert und in Kisten, Körbe, Ballen und Säcke verpackt, um nach Europa verfahren zu werden.

Moskowaden machen hiervon in soweit eine Ausnahme, daß sie nicht in Formen gegossen werden, sondern man läßt nach dem Kochen den Syrup in

großen Fässern mit Löchern einige Zeit hindurch abtreiben und verpackt sie hiernächst in Fässern, woher es denn auch kommt, daß Moskowaden stets in einem feuchten und selbst nassen Zustande eingehen, während die übrigen schon mit Thon gedeckt gewesenen Gattungen trocken sind.

Aller Rohzucker kommt hiernach nicht in Broten (Hüten oder großen Stücken), sondern mehr oder minder mehlartig nach Europa, weshalb es, um ihn von raffinirtem Zucker in Broten zu unterscheiden, keiner nähern Prüfung bedarf.

Es kommt also nur auf die Unterscheidung des rohen Zuckers von geriebenem, gemahlenem oder gestoßenem raffinirten Zucker und von Farin an. Da alle raffinirte und demnächst wieder zerkleinerte Zucker mehr oder minder weiß und glänzend sind, so ist es leicht, alle braune und gelbe Rohzucker auf den ersten Anblick von denselben zu unterscheiden und bei der oben erwähnten feuchten Moskowade hat dies gar keine Schwierigkeit.

Farin dagegen, die in allen Farben-Nüancen vorkommen, lassen sich nicht allein an dem Syrupsgeruch und Geschmack sondern auch daran erkennen, daß sie, wenn man zwei Theile Zucker in einem Theile lauwarmen Wasser auflöst, je nach ihrer Qualität eine ziemlich klare Auflösung von reinem Geschmack geben ohne wesentliche Schaumerzeugung oder Gasentbindung der Rohzucker aber stärkeren Schaum bildet und Gas und Säure entwickelt, die sich durch einen stechenden widrigen Geschmack und Geruch, besonders durch den letztern kund geben. Daß bei einer Auflösung gestoßener raffinirter Zucker in Wasser die Unterscheidungsmerkmale vom Rohzucker noch bestimmter hervortreten, als bei Vergleichungen zwischen Farin und Rohzucker, ist hiernach klar.

Der Versuch, Farin statt Rohzucker unterzuschieben, wird übrigens nicht leicht gemacht werden, weil bei gehöriger Kontrole der Versiedung kein Gewinn dabei sein würde. Eher könnten solche Versuche mit zerkleinertem raffinirten Zucker, namentlich Melissorten und besonders Lumpenzuckern gemacht werden, um dieselben als weiße Rohzucker, hauptsächlich als weiße Havanna-Rohzucker einzuführen. Indessen werden solche Unterschleife, im Großen wenigstens, schon dadurch sehr erschwert, daß die Exportationsprämie für die Ausfuhr raffinirter Zucker, namentlich der Lumpen in England, Frankreich, Holland und Belgien, von der Exportation in Broten oder Hüten abhängen, der mittelbare Bezug solcher in fremden Zwischenplätzen erst zerkleinerten Hutzucker aber, den etwanigen Gewinn bei dergleichen Vertauschungen durch die damit verknüpften Kosten größtentheils absorbiren würde. Unterschleife dieser Art von Umfange sind daher überhaupt nicht zu besorgen. Auch in einzelnen Fällen eines Versuches derselben schützt aber eine sachverständige Revision dagegen. Wie oben erwähnt, erfordert die Unterscheidung des zerkleinerten raffinirten Zuckers von weißen Rohzuckern und hauptsächlich von dem weißen Havanna-Rohzucker die meiste Waarenkenntniß. Um den Beobachtungen der Revisoren hierbei zu Hülfe zu kommen, werden die gangbarsten Rohzuckerarten daher, unter Anführung ihrer gewöhnlichen Verpackungsart, wie folgt, erwähnt:

a) Der Havanna-Zucker, dessen eine Sorte weiß, die andere gelb ist, steht wegen seiner besondern Güte in einem hohen Preise und wird in Kisten von tannenem Holze zu 3 bis 4 Centner versendet. Da derselbe schon in der Havanna eine bessere Reinigung erhalten hat, so kann der weniger erfahrene Beamte wohl in den Fall kommen, ihn für raffinirten

Zucker, oder umgekehrt, raffinirten Zucker für Havannazucker zu halten. Obwohl nun der letztere die auffallendern Unterscheidungsmerkmale der weniger gereinigten Rohzucker nicht in dem Grade, wie diese, an sich trägt, so ist er doch — und selbst der weiße — durch einen süßen veilchenartigen Geruch und seine weichere, fettigere Substanz, von gestoßenen, raffinirten, namentlich Lumpenzuckern, die sich hart, trocken, körnerartiger anfühlen, und denen jener spezifische Geruch mangelt, wohl zu unterscheiden.

b) Die Rio-, Bahia- und Pernambuk-Zucker, auch unter der allgemeinen Benennung Brasilzucker bekannt, gehen in Kisten von **14** bis **18** Ztr. ein. Es gibt weiße und braune, von welchen letztern der Syrup noch nicht völlig entfernt ist.

c) Die Java- und Batavia-Zucker, deren eine Art weiß, die andere braun ist, kommen in Körben von **3** bis **4** Zentnern vor.

d) Die Manilla-Zucker, welche in Ballen von Bastgeflechten mit dem Gewichte von **70** bis **90** Pfund nach Europa gelangen, sind theils von grauer, theils von gelber Farbe.

e) Die Siam-Zucker gehen in Ballen von Bastgeflechten, worunter auch baumwollene Säcke befindlich, ein, und sind größtentheils weiß. Die Ballen wiegen **1** bis **1¼** Zentner.

f) Die Mauritius-Zucker haben eine braune Farbe, und erscheinen in Ballen von Bastgeflechten zu **1¼** Zentner. Endlich

g) ist noch der bengalischen Zucker zu gedenken, welche zwar sehr weiß und locker, jedoch nur von geringem Gehalt sind, und in leinenen oder baumwollenen Säcken von **80** Pfund bis **1** Zentner vorkommen. Sämmtliche vorgenannte Zuckerarten werden schon in den Kolonien mit Thon gedeckt und deshalb auch gedeckte Zucker genannt. Die Moskowaden oder nicht gedeckten Rohzucker, als die Martinique-, Guadeloupe-, Jamaika-, St. Croix- und St. Thomas-Zucker gehen in Fässern von **3** bis **15** Zentner ein. Es gibt braune und gelbe und sie sind von raffinirten Zuckern sehr leicht zu unterscheiden, weil sie nicht mit Erde gedeckt, sondern noch naß oder feucht sind, und viele Syrupstheile enthalten.

Wenn die Beamten, dieser Anleitung folgend, bei den Revisionen der verschiedenen Zuckersorten aufmerksam sind, so wird es denselben nach erlangter Praxis nicht schwer werden, auch die weißesten Rohzuckerarten von Lumpen- und anderen raffinirten Zuckerarten zu unterscheiden und etwa versuchten Mißbräuchen hierunter zu begegnen.

III. **1246.**

Bruchst. aus dem Circ.-Rescr., betr. die Zollerhebung von Häringen in kleinern als Tonnengebinden.

Vom **6.** Februar **1837.**

Zugleich wird bemerkt, daß wenn Häringe in kleineren Gebinden, als eine Tonne eingehen, das Gewicht nicht auf Bruchtonnen zu reduziren, sondern die Abgabe nach dem Gewichte, die Tonne zu drei Zentner gerechnet, und nach Maaßgabe des Tarifsatzes von **1** Thlr. für die Tonne, mit **10** Sgr. von dem Zentner zu erheben ist, wonach die Aemter der Uebereinstimmung wegen zu instruiren sind.

Berlin, den **6.** Februar **1837.** Der General-Direktor der Steuern.

An sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren.

III. **2350.**

Circ.-Rescript den Ersatz der Druckkosten für verabreichte Deklarationsformulare betr.

Vom 20. Februar 1837. III. 3170.

Um bei den Zoll-Deklarationsformularen sowohl eine mißbräuchliche Verwendung als unnöthige Belästigung der Beamten zu vermeiden, ist die unentgeltliche Verabreichung dieser Formulare künftig nur auf die Waarenführer und Vekturanten, als die eigentlichen Deklaranten, zum unmittelbaren Gebrauche zu beschränken; die am Orte des Hauptamtes wohnenden Kaufleute, Spediteure, Zollabrechner ꝛc. aber sind anzuhalten, den erforderlichen Bedarf an solchen Formularen in größeren Mengen, gegen ein Entgelt von 1 ½ Sgr. für 6 Stück zu entnehmen.

Ew. ꝛc. wollen hiernach das weiter Erforderliche anordnen, und ist die aus diesem Ankaufe der Formulare entspringende Einnahme in der Rechnung nachzuweisen.

Rescr., die Nichtanwendung der Schußwaffen Seitens der Gränzaufsichtsbeamten gegen Viehtreiber betreffend.

Vom 27. Februar 1837.

Auf Ew. ꝛc. Anfrage vom 30. v. M. erkläre ich mich dahin einverstanden, daß die durch das Gesetz vom 28. Juni 1834 den Gränzbeamten ertheilte Befugniß, sich ihrer Schußwaffen auch zur Tageszeit gegen Personen zu bedienen, welche mit Gepäck oder Ladung im Gränzbezirke außerhalb eines bewohnten Ortes und außerhalb der Landstraße betroffen, auf zweimaligen Anruf der Beamten nicht anhalten, nicht ausdehnend auch gegen Heerdenführer oder Viehtreiber, wenn auch unter denselben Umständen, anzuwenden ist.

Berlin, den 27. Februar 1837. Der General-Direktor der Steuern.

An den Königl. Provinzial-Steuer-Direktor zu Magdeburg.

III. 3447.

Rescr., betreffend das Verfahren in Fällen, wo im Adreßorte eingehender Poststücke auf deren Weitersendung ohne Eröffnung angetragen wird.

Vom 17. März 1837.

Wenn Poststücke vom Auslande an Reisende adressirt eingehen die den Ort bereits verlassen haben oder das Poststück nicht annehmen wollen, im erstern Falle aber den Auftrag hinterlassen haben, dasselbe nach einem andern inländischen oder vereinsländischen Orte zu senden, im zweiten Falle dagegen selbst einen solchen Antrag stellen, so ist, wie ich Ew. ꝛc. auf die Anfrage in dem Berichte vom 17. v. M. erwidere in beiden Fällen Jemand vorhanden, an den sich die Steuerbehörde halten kann, nämlich der Beauftragte oder der Adressat selbst, will keiner von beiden die Verpflichtung als Begleitschein-Extrahent in einem solchen Falle, wo allerdings Begleitscheinabfertigung eintreten muß, übernehmen oder das Poststück nicht der Revision und etwanigen Steuerentrichtungen wegen öffnen lassen, so darf einem solchen Begehren auf Weiterbeförderung nach einem andern inländischen Orte nicht entsprochen werden, sondern das Poststück geht mit dem amtlichen Vermerk

über das Sachverhältniß auf demselben Kurse vermittelst der Post ins Ausland zurück.

Berlin, den 17. März 1837. Der General-Direktor der Steuern.

An den Königl. Provinzial-Steuer-Direktor zu Breslau.

III. 5393.

Rescr., die Kontrole über Baumöl zum Fabrikgebrauch betreffend.

Vom 23. März 1837.

Bereits unterm 11. Dezember 1831 (III. 25,307) ist Ew. ꝛc. zu erkennen gegeben worden, daß Seifensieder-, scharfe Kali und überhaupt jede Art von Lauge den Zweck nicht erfülle, welchen die Vorschrift, Nro. 26 der Erhebungsrolle wegen Vermischung des Baumöls zum Fabrikgebrauche mit Terpentinöl, um jenes Oel zum Genusse unbrauchbar zu machen, vor Augen hat.

Ueberhaupt ist aber durch den Erlaß vom 3. November v. J. unter Nro. 12 Niemand der unbedingte Anspruch eingeräumt, statt des Terpentinöls, die Vermischung des Baumöls mit einer andern Substanz, Behufs der zu erlangenden Steuerermäßigung, fordern zu können; sondern eine solche anderweitige Vermischung ist nur dann statthaft, wenn die Steuerverwaltung die Ueberzeugung hat, daß der Zweck vollkommen ebenso, wie durch den Zusatz von Terpentinöl, erreicht wird. Für Seifensiedereien ist eine Aenderung des bisherigen Verfahrens am wenigsten erforderlich und die bedingt in Aussicht gestellte Modifikation der Vorschrift der Erhebungsrolle bezieht sich vornehmlich auf Fabriken, in welchen Gespinnste und Gewebe verarbeitet oder gefertigt werden.

Der Antrag des Siedereibesitzers N. N. zu N. N., das zur Seifenbereitung zu verbrauchende Baumöl, statt mit Terpentinöl, mit starker Seifensiederlauge vermischen zu dürfen, ist hiernach abzulehnen.

Berlin, den 23. März 1837. Der General-Direktor der Steuern.

An den Königl. Provinzial-Steuer-Direktor zu Königsberg.

Circ.-Rescr. betr. die Gefälleermäßigung derjenigen Zuckersiedereien, welche neben dem indischen Rohzucker zugleich auch Rohzucker aus Runkelrüben zu raffiniren beabsichtigen.

Vom 29. März 1837.

Nach der Cirkular-Verfügung vom 3. Februar d. J. unter Nro. 2 haben neu zu errichtende Zucker-Raffinerien nur dann Anspruch auf den Bezug von fremdem Rohzucker, gegen den herabgesetzten Steuersatz, wenn sie sich an Orten befinden, wo ein Hauptamt, oder ein zur Kontrole von Zuckersiedereien ausnahmsweise ermächtigtes Amt seinen Sitz hat.

Da die Fortschritte der Zucker-Fabrikation aus Runkelrüben, voraussetzlich, auch zur Errichtung neuer Siedereien führen werden, deren Fabrikationsbetrieb theils auf Verarbeitung von indischem Rohzucker, theils von solchem aus Runkelrüben, oder aus noch weniger geläuterten Substanzen des letztgedachten inländischen Produkts, berechnet ist, wie dergleichen Betriebsart hin und wieder jetzt schon in den vorhandenen älteren Raffinerien

stattfindet, so werden in dieser Hinsicht vorläufig folgende Bestimmungen ertheilt:

1. Den Unternehmern neuer Anlagen von Zuckersiedereien an Orten, wo sich kein Hauptamt oder ein bereits zur Siederei-Kontrole besonders befugtes Amt befindet, ist, sobald die Absicht einer solchen Errichtung zur Kenntniß der Steuerbehörde gelangt, zu eröffnen, daß falls das Unternehmen überhaupt oder zum Theil auf Verarbeitung von fremdem Rohzucker berechnet sei, denselben unbedingt der Anspruch auf Bezug des fremden Rohzuckers gegen den herabgesetzten Steuersatz versagt bleibe.

2. Entstehen neue Siedereien am Sitze von Hauptämtern oder an Orten, wo dergleichen Raffinerien, mit dem Genuß der Steuererleichterung, sich gegenwärtig bereits befinden, und es wird auf eine solche Begünstigung von denselben Anspruch gemacht, so ist, vor Ertheilung des Zugeständnisses, von einer solchen beabsichtigten Anlage, unter genauer Angabe des bekannten Sachverhältnisses hierher Anzeige zu machen, und weitere Bestimmung zu gewärtigen.

3. Auch solchen neuen Anlagen wird nur dann der Bezug von fremdem Rohzucker gegen den ermäßigten Steuersatz bewilligt werden, wenn das Hauptgeschäft der Siederei in Fabrikation von raffinirtem Zucker (Hutzucker und Kandis) aus indischem Rohzucker besteht, und das Siederei-Lokal, den bestehenden Vorschriften nach, vollständig zu diesem Behuf eingerichtet ist.

Ueber die Zulässigkeit der Verarbeitung von Rohzuckerstoffen aus Runkelrüben in dergleichen Raffinerien nebenher als Hülfsmaterial bei der Fabrikation, über das Verhältniß, durch welches diese Zulässigkeit bedingt wird und über die dabei anzuwendenden Kontrolen bleibt nähere Instruktion noch vorbehalten.

4. Die Vorschrift unter 3 kommt auch bei den bestehenden älteren, auf Verarbeitung von indischem Rohzucker berechneten Siedereien in soweit in Anwendung, als wahrgenommen werden sollte, daß deren Hauptgeschäft nicht mehr in Raffinirung von indischem Rohzucker bestände, sondern Runkelrübenstoffe in erheblicher Menge und nicht bloß nebenher von denselben verarbeitet würden, in welchem Falle, unter Angabe früher und später verwendeten Mengen fremden Rohzuckers, alsbald hierher Anzeige zu machen ist.

Schließlich wird besondere Aufmerksamkeit auf die Bedingung unter 6 a. des Erlasses vom 3. Februar d. J. dahin wiederholt empfohlen, daß denjenigen Raffinerien, welche neben der erleichterten Fabrikation theilweise und wenn auch im untergeordneten Belange, Runkelrüben-Produkten bei der Zucker-Fabrikation aus fremdem Rohzucker verwenden, keine Zusagescheine auf Ausfuhr von Hutzucker und Kandis gegen Steuervergütung ferner ertheilt werden.

Berlin, den 29. März 1837. Der Finanz-Minister.

An sämmtliche Königl. Provinzial-Steuer-Direktionen ꝛc.

III. 6958.

Rescr. betr. die Behandlung derjenigen, vom Auslande eingehenden Gegenstände, welche bei der Ausfuhr einem höhern Zolle, als bei der Durchfuhr unterliegen.

Vom 11. April 1837.

Ew. ꝛc. erwidere ich auf die Anfrage in dem Berichte vom 9. v. M., daß Gegenstände, welche tarifmäßig einem höhern Ausgangszoll unterliegen,

als der davon zu entrichtende Durchgangszoll bei ihrem Eingange vom Auslande betragen würde, auf Verlangen der Waarenführer unter Begleitschein-Kontrole I. auf Packhofsämter, mit dem Vorbehalt etwaiger mittelbarer Durchfuhr, gegen Erlegung des Durchgangszolles, abgefertigt werden können. Die künftigen Vereinsz ugesetze werden hierüber festere Bestimmungen enthalten. Es gehören dahin besonders Schaafwolle, rohe Häute, Felle und Lumpen. Was die Aufnahme dieser Artikel in die Packhofsniederlagen betrifft, so kommt es darauf an, ob zunächst Niederlageraum zu ihrer Aufnahme vorhanden ist und ob die letztere nicht andern Lagergütern nachtheilig werden kann. Unter allen Umständen geht die Befriedigung des Niederlageanspruchs von Gütern, die einer Eingangsabgabe unterworfen sind, derjenigen für Waaren, die nur einen Ausgangszoll zu tragen haben, voran, und wenn es also an Packhofsraum zur Aufnahme der letztern fehlt, oder dergleichen Waaren durch Unreinlichkeit oder auf andere Weise den übrigen Lagergütern schaden, so ist es Sache derjenigen, welche eine solche Niederlegung begehren, der Steuerverwaltung den dazu erforderlichen Lagerraum zum Mitverschluß zu stellen, und alle Kosten zu tragen, welche durch etwa vermehrte Aufsicht in Folge einer solchen Lagerung entstehen. — Dabei muß den Anforderungen der Steuerverwaltung, hinsichtlich der Lage und Beschaffenheit solcher Räume, entsprochen werden, und es bleibt bis dahin, daß dies geschehen ist, die Niederlegung versagt.

Was die Lagerung von Schaafswolle betrifft, so ist es bei dieser durchaus unzulässig, sie in den Niederlagen zum feilen Verkauf und zur Ansicht etwaiger Käufer zu stellen. Besonders darf während der dortigen Wollmärkte und kurz vor und nach denselben keinerlei Verkehr in den Niederlagen stattfinden, sondern nur der Niederleger und seine Leute haben Zutritt zu denselben. Alle diese Vorschriften folgen aus der zollgesetzlichen Bestimmung, die für Packhofsniederlagen besondere reglementäre Anordnungen vorbehält, und so weit nöthig ist, wollen Ew. ꝛc. dieselben daher erlassen, an Amtsstelle aushängen und denjenigen, die dergleichen Niederlegungen in Antrag bringen, vor dem Zugeständnisse besonders bekannt machen lassen.

Was in Leipzig für die Lagerung von Schaafwolle bei dem Vollzuge des Vertrages mit Sachsen nachgegeben worden, ist eine spezielle Maaßregel für den dortigen Packhofsverkehr, worauf, aus den oben angeführten Gründen, anderswo nicht exemplifizirt werden kann.

Berlin, den 11. April 1837. Der General-Direktor der Steuern.

An den Königl. Provinzial-Steuer-Direktor zu Breslau.

III. 7375.

Rescr. betr. die Begriffsbestimmung der Material- und Spezerei-Waaren in Bezug auf die beschränkenden Vorschriften wegen des Handelsbetriebs im Gränzbezirke auf dem platten Lande und in Städten unter 1500 Einwohner.

Vom 26. April 1837.

Im Allgemeinen sind, wie ich Ew. ꝛc. auf die Anfrage vom 3. d. M. erwidere, als Material- und Spezereiwaaren alle diejenigen Handelsartikel zu betrachten, welche die Position 25 der Heberolle enthält und es scheint um so angemessener, hierbei stehen zu bleiben und die Frage, ob ein Gegenstand zu den Material- und Spezereiwaaren gehöre, in jedem einzelnen Falle

nach den obwaltenden Umständen zu prüfen und zu entscheiden, als es bei vielen Waarenartikeln lediglich von ihrer mehr oder minder guten Qualität abhängt, ob sie zu den Materialwaaren oder zu den gewöhnlichen Konsumtibilien zu rechnen seien, so z. B. gehören Porterbier, feiner Fruchtessig, feine Graupe, Grütze und Gries, Holländischer-, Chester-, Strachier-, Parmesan-, Schweizer- und dergleichen Käse, auch feine Fleischwaaren unbedenklich zu den Materialwaaren, während gewöhnliches Bier und dergleichen Essig, Mehl und andere ordinäre Mühlenfabrikate, inländischer Kuy- und Schaafkäse, frisches Fleisch und gewöhnliche Fleischwaaren nicht dahin zu rechnen sind. Hiernach wollen Sie in jedem einzelnen Falle prüfen, ob die Vorschrift der Verordnung vom **19.** November **1824** zu §. **17** der Zollordnung zur Anwendung kommen müsse oder nicht und wenn dabei in Bezug auf einzelne Handelsartikel Zweifel entstehen sollten, deshalb, unter Anführung der obwaltenden Umstände, anfragen.

Berlin, den **26.** April **1837.** Der General-Direktor der Steuern.
An den Königl. Provinzial-Steuer-Direktor zu Magdeburg.
III. 8625.

Cirk.-Rescr. die periodische Revision der Waarenbestände in den Packhofsniederlagen betreffend.

Vom **16.** Juni **1837.**

Es hat bisher an einer bestimmten Vorschrift darüber gefehlt, daß die Waarenbestände in den Packhofsniederlagen von Zeit zu Zeit nach Art und Menge revidirt werden müssen und da der Fall vorgekommen ist, daß in Ermangelung solcher periodischen Bestandsaufnahmen die Veruntreuungen, welche ein Niederlageverwalter durch Verabfolgung von Waaren aus der Niederlage gegen Einziehung der darauf ruhenden Eingangsabgabe verübt hat, mehrere Jahre unentdeckt geblieben sind, so wird, um diesem Mangel in der Verwaltung abzuhelfen, hierdurch folgendes angeordnet.

1. In jedem Jahre einmal und zwar zu derjenigen Zeit, wo, der Erfahrung nach, die Packhofsniederlage am wenigsten gefüllt ist, hat der Ober-Inspektor die darin vorhandenen Waarenbestände zu revidiren.

Dieser Zeitpunkt wird in der Regel in den ersten Monaten jedes Jahres eintreten und die Benutzung desselben zu der erwähnten Bestandsaufnahme um so angemessener sein, als die bezeichnete Periode auch mit dem Abschluß der Niederlage-Register und mit den beim kaufmännischen Geschäftsbetriebe üblichen Inventuren zusammen zu treffen pflegt.

2. Zum Zwecke der Revision ist kurz vorher von Jedem, der Waaren in der Niederlage hat, ein Verzeichniß derselben (Bestands-Deklaration) in folgender Form durch den Ober-Inspektor einzufordern:

„Nachweisung

der Waarenbestände, welche am für die Handlung N. N. in der Packhofsniederlage zu N. lagern.

(Rubriken.)

1) Tag und Jahr der Anmeldung.
2) Nummer und Folium des Niederlage-Registers (beide ergibt der Niederlageschein)
3) Benennung der Waaren,

4) Zahl und Art der Kolli,
5) deren Marken und Nummern
6) Brutto-Gewicht."

3. Diese Bestandsanmeldungen werden demnächst von einem Beamten und zwar von einem solchen, welcher das Niederlage-Register nicht zu führen hat, mit letzterem verglichen und bezüglich der Uebereinstimmung bescheinigt. Ergeben sich bei dieser Vergleichung Abweichungen, so müssen solche unter Zuziehung des Niederlegers zur Stelle gründlich erörtert und das Resultat muß in der Bestands-Deklaration vermerkt werden.

4. Auf den Grund der so bescheinigten Bestands-Deklaration erfolgt die Revision der in der Niederlage vorhandenen Waarenbestände. Bei derselben muß die Stückzahl der vorhanden sein sollenden Kolli durch spezielle Nachzählung ermittelt werden; in Bezug auf Art und Menge der Waaren genügt es, wenn einzelne Kolli durch spezielle Nachzählung ermittelt werden; in Bezug auf Art und Menge der Waaren genügt es, wenn einzelne Kolli angebohrt und einzelne probeweise verwogen werden.

5. Bei der Revision ist der Verwalter der Niederlage zuzuziehen und über den fraglichen Act eine Verhandlung in zweifacher Ausfertigung aufzunehmen, wovon das eine Exemplar gleich nach Beendigung des Geschäfts der Provinzial-Behörde einzureichen, das andere aber zu den hauptamtlichen Acten zu bringen ist.

6. Die Kosten für Arbeitslohn und Handleistungen bei den jährlichen Revisionen sind, insofern der Amtsunkosten-Fonds des betreffenden Amts dieselben nicht sollte übernehmen können, aus dem Extraordinarium der Provinzial-Steuerkasse zu bestreiten.

7. Außer dieser jährlichen allgemeinen Revision muß der Ober-Inspektor von Zeit zu Zeit einzelne Waarenposten in der Niederlage unerwartet revidiren, über das Geschehene eine kurze Verhandlung aufnehmen, und dieselbe zu den Acten bringen.

Wenn solche Revision vorgenommen worden, ist in den Berichten, mit welcher die monatlichen Reiseübersichten eingereicht werden, zu vermerken. Hiernach ist das Erforderliche zu verfügen und den Ober-Inspektoren die nöthige Anweisung zu ertheilen.

Berlin, den 16. Juni 1837. Der General-Direktor der Steuern.

An sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren ꝛc.

III. 8001.

Verf. die Zurückführung der Waaren, für welche die Eingangsabgabe zu hoch gefunden wird, betreffend.

Vom 23. Juni 1837.

Ew. ꝛc. erwidere ich auf den Bericht vom 13. d. M., daß es bei dem auf diesseitige Genehmigung beruhenden Verfahren, nach welchem Waaren, für die der Empfänger die Eingangsabgabe zu hoch findet, vom Gränzzollamte aus, bei welchem dieselben unmittelbar vom Auslande eingegangen sind, unversteuert sofort wieder dahin zurückgeschafft werden können, und bei der bisherigen Praxis, wonach in solchen Fällen die Durchgangsabgabe von dergleichen zurückgehenden Gütern erhoben worden ist, auch ferner sein Bewenden behält.

Eine gesetzliche Vorschrift steht diesem Verfahren nicht entgegen, und die in Folge der Deklaration des Einbringens oder der Anmeldung des Empfängers zur Entrichtung der Eingangsabgabe beim Gränzzollamte bewirkte

Abfertigung ist nicht eher als geschlossen anzusehen, bis die Gefälle in verfassungsmäßiger Weise berichtigt sind; den Betrag derselben erfährt aber der Empfänger oft erst nach erfolgter Anmeldung zur Versteuerung, und einer hierdurch veranlaßten Aenderung dieser Anmeldung steht also keine geschlossene Abfertigung entgegen, soweit die Waare noch nicht aus der Obhut des Zollamts gekommen ist.

Kommen übrigens dergleichen einzelne Fälle bei Nebenämtern vor, so muß die Zurückschaffung der Waare über die Gränze in der Regel unter Zuziehung eines Oberbeamten erfolgen, jedenfalls aber das Verfahren durch mindestens zwei Beamten konstatirt und der Ausgang von denselben kontrolirt und bescheinigt werden.

Berlin, den 23. Juni 1837. Der General-Direktor der Steuern.

An den Königl. Provinzial-Steuer-Direktor ꝛc. zu Breslau.

III. 14,546.

Rescr. betr. die Befreiung der ausländischen Gesandten vom Eingangszoll.

Vom 28. Juli 1837.

Die den fremden am Preußischen Hofe akreditirten Gesandten gewährte Zollfreiheit erstreckt sich nur auf die für dieselben vom Auslande eingehenden und nicht auf solche Gegenstände, welche für Rechnung eines andern eingegangen sind und von dem Gesandten erst im Lande erworben worden, sei es von verzolltem oder unverzolltem und Packhofslagergut.

Daß die Zoll-Direktion in Frankfurt a. M. nach Ihrer Anzeige vom 19. d. M. dasselbe Verfahren nicht allein auf die in Frankfurt anwesenden Gesandten der nicht zum Zollverein gehörenden Staaten, sondern auch auf die Bundestags-Gesandten zollverbündeter Staaten, deren Zollfreiheit für Rechnung der betheiligten einzelnen Staaten stattfindet, anwenden will, ist der diesseitigen Ansicht daher entsprechend.

In dem Erlasse vom 28. Juni d. J. ist der Gesandten der Zollvereinsstaaten nur deshalb nicht ausdrücklich gedacht, weil es sich dort vornehmlich um einen speziellen, den Königlich Niederländischen Gesandten betroffenen Fall gehandelt hat.

Im Uebrigen sind Güter, welche zum Verbrauch im Lande aus Freihäfen entnommen werden, den Packhofslagergütern gleich zu erachten und es ist hierunter zwischen Freihäfen und Packhöfen kein Unterschied zu machen.

Berlin, den 28. Juli 1837. Der Finanz-Minister.

An den Herrn Vereinsbevollmächtigten zu Frankfurt a. M.

III. 17,422.

Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und Hannover, Oldenburg und Braunschweig andererseits wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse.

Vom 1. November 1837.

(Ist durch die Verträge vom 16. Oktober 1845 außer Kraft gesetzt, daher hier weggelassen; übrigens in der Gesetzsammlung von 1837 S. 173 u. f. enthalten.)

Uebereinkunft zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und Hannover, Oldenburg und Braunschweig andererseits wegen Unterdrückung des Schleichhandels.

Vom 1. November 1837.

(Ist durch die Verträge vom 16. Oktober 1845 außer Kraft getreten, deshalb hier weggelassen; übrigens in der Gesetzsammlung für 1837 S. 178 u. f. enthalten.)

Uebereinkunft zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und Hannover andererseits, wegen des Anschlusses der Grafschaft Hohnstein und des Amtes Elbingerode an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins.

Vom 1. November 1837.

Art. 1. Seine Majestät der König von Hannover treten mit Ihrer Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode, unbeschadet Ihrer Landesherrlichen Hoheitsrechte, dem Zollsysteme des Königreichs Preußen, und damit dem Zollsysteme der übrigen Staaten des Zollvereins bei.

Art. 2. In Folge dieses Beitritts werden Seine Majestät der König von Hannover, mit Aufhebung der gegenwärtig in den gedachten Landestheilen über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetze und Einrichtungen, da selbst die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben in Uebereinstimmung mit den derzeit bestehenden desfallsigen Königlich Preußischen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen eintreten und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen publiziren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, durch die oberste Steuerbehörde zu Hannover zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Art. 3. Etwaige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten, in Preußen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in den fraglichen Hannoverschen Landestheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der Königlich Hannoverschen Regierung.

Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den Königlich Preußischen Staaten allgemein getroffen werden.

Art. 4. Mit der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft hören alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben an den Gränzen zwischen Preußen und den in Rede stehenden Königlich Hannoverschen Landestheilen auf, und es können alle Gegenstände des freien Verkehrs aus letzteren frei

und unbeschwert in die Preußischen und in die mit Preußen im Zollvereine befindlichen Staaten und umgekehrt aus diesen in jene eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a) der zu den Staats-Monopolien gehörigen Gegenstände (Salz und Spielkarten imgleichen der Kalender nach Maaßgabe der Art. 5 und 6);

b) der im Inneren des Zollvereins, — nach den auch für die fraglichen Königlich Hannoverschen Landestheile in Anwendung kommenden Vereinbarungen, — einer Ausgleichungsabgabe unterworfenen Erzeugnisse;

c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der kontrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Privilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, ausgeschlossen bleiben müssen.

Art. 5. 1. In Betreff des Salzes treten Seine Majestät der König von Hannover für die dem Zollvereine anzuschließenden Gebietstheile den zwischen dessen Mitgliedern bestehenden Verabredungen in folgender Art bei:

a) die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörigen Ländern in die Vereinsstaaten, ist verboten, in soweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen, und zum unmittelbaren Verkaufe in deren Salzämtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht;

b) die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaaßregeln stattfinden, welche von denselben für nothwendig erachtet werden;

c) die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei;

d) was den Salzhandel, innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landesregierungen besondere Verträge deshalb bestehen;

e) wenn eine Regierung von der anderen innerhalb des Gesammtvereins aus Staats- oder Privatsalinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden;

f) wenn ein Vereinsstaat durch das Gebiet eines anderen aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Länder versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, insofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden;

2. Rücksichtlich der Verschiedenheit zwischen den Salzpreisen in den fraglichen Königlich Hannoverschen Landestheilen und in den angränzenden Königlich Preußischen Landen und der daraus für letztere hervorgehenden Ge-

fahr der Salzeinschwärzung werden die hierbei speziell betheiligten Regierungen sich über Maaßregeln vereinbaren, welche diese Gefahr möglichst beseitigen, ohne den freien Verkehr mit anderen Gegenständen zu belästigen.

Art. 6. Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten und Kalender behält es in sämmtlichen zu dem Zollvereine gehörigen Staaten und Gebietstheilen bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungsgesetzen und Debitseinrichtungen sein Bewenden.

Art. 7. 1. Die Verbrauchsabgaben welche in der Grafschaft Hohenstein und dem Amte Elbingerode für Rechnung der Königlich Hannoverschen Staatsregierung erhoben werden, oder künftig noch eingeführt werden möchten, bleiben zwar, wie in sämmtlichen Vereinsstaaten, der einseitigen Bestimmung der Regierung, so wie dem privativen Genusse derselben vorbehalten, jedoch werden dabei, in Uebereinstimmung mit den zwischen sämmtlichen zum Zollvereine gehörigen Staaten eingegangenen Verabredungen, folgende Grundsätze auch Königlich Hannoverscher Seits beobachtet werden,

a) Von allen ausländischen Gegenständen, für welche die tarifmäßige Eingangsabgabe entrichtet ist, darf keine weitere Verbrauchs- noch sonstige Abgabe erhoben werden, vorbehältlich jedoch derjenigen inneren Steuern, welche in einem Vereinsstaate auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen, sowohl fremden als inländischen oder vereinsländischen gleichartigen Gegenständen allgemein gelegt sind.

b) In allen Ländern, in welchen von vereinsländischem Tabak, Traubenmost und Wein eine Ausgleichungsabgabe zur Erhebung kommt, soll von diesen Erzeugnissen in keinem Falle eine weitere Abgabe beibehalten oder eingeführt werden.

c) Das gleichartige Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates darf unter keinem Vorwande höher als das inländische belastet werden.

2. Dieselben Grundsätze finden auch bei den Zuschlagsabgaben und Oktrois statt, welche für Rechnung einzelner Gemeinden erhoben werden, und deren einseitige Bewilligung ebenfalls der Königlich Hannoverschen Regierung vorbehalten bleibt.

Art. 8. Von den Unterthanen in der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode, welche in den Gebieten der zollvereinten Staaten Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte ab, mit welchem die gegenwärtige Uebereinkunft in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen dieser Staaten unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbtreibende aus jenen Landestheilen, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen oder Reisende aus selbigen, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in ihrem Wohnorte gesetzlich erworben haben, oder im Dienste solcher dortigen Gewerbstreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten des Zollvereines keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen bei dem Besuche der Messen und Märkte zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate, die Unterthanen aus den mehrerwähnten Landestheilen in jedem Vereinsstaate den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Auf ganz gleiche Weise soll es mit den Unterthanen aus sämmtlichen zum Zollvereine gehörigen Staaten in den vorerwähnten Fällen bei ihrem Verkehr in den gedachten Landestheilen Königlich Hannoverscher Seits gehalten werden.

Art. 9. Die den, im Art. 2 erwähnten Gesetzen und Verordnungen entsprechende Einrichtung der Verwaltung in der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode, insbesondere die Bildung des Gränzbezirks in letzterem, und die Bestimmung, Errichtung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen, sollen in gegenseitigem Einvernehmen mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behufe zu ernennenden Kommissarien angeordnet werden.

Seine Majestät der König von Hannover wollen die gedachte Verwaltung dem Verwaltungsbezirke der Königlich Preußischen Provinzial-Steuer-Direktion zu Magdeburg zutheilen.

Bei der Bildung des Gränzbezirks und der Bestimmung der Binnenlinie im Amte Elbingerode wird darauf gesehen werden, den Verkehr so wenig, als die bestehenden Vorschriften und der gemeinsame Zweck dies irgend gestatten, zu erschweren.

Die Zollstraßen sollen mit Tafeln bezeichnet und der Zug der Binnenlinie soll öffentlich bekannt gemacht werden.

Die zu errichtenden Hebe- und Abfertigungsstellen sollen als gemeinschaftliche angesehen werden.

Art. 10. Seine Majestät der König von Hannover werden für die ordnungsmäßige Besetzung der in der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode zu errichtenden gemeinschaftlichen Hebe- und Abfertigungsstellen, so wie der daselbst erforderlichen Aufsichtsbeamtenstellen nach Maaßgabe der deshalb getroffenen näheren Uebereinkunft Sorge tragen.

Die in Folge dessen in den gedachten Landestheilen fungirenden Beamten werden von der Königlich Hannoverschen Regierung für beide Landesherren in Eid und Pflicht genommen und mit Legitimationen zur Ausübung des Dienstes versehen werden.

Art. 11. In Beziehung auf ihre Dienstobliegenheiten, namentlich auch in Absicht der Dienst-Disziplin, sollen die in der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode angestellten Zoll- und Steuerbeamten ausschließlich der Königlich Preußischen Regierung untergeordnet sein.

Art. 12. Der Königlich Hannoverschen Regierung bleibt es vorbehalten, die für den Zolldienst angestellten Beamten in der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode, so weit es ohne Beeinträchtigung ihrer eigentlichen Dienstobliegenheiten geschehen kann, auch mit der Kontrole der Hannoverschen direkten, der Stempel- und Salzsteuern, auch der Chaussee- und Wegegelder zu beauftragen.

Art. 13. Die Schilder vor den Lokalen der Hebe- und Abfertigungsstellen in der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode sollen das Königlich Hannoversche Hoheitszeichen, die einfache Inschrift „Zollamt“ oder „Steueramt“ erhalten und gleich den Zolltafeln, Schlagbäumen ꝛc. mit den Hannoverschen Landesfarben versehen werden.

Die bei den Abfertigungen anzuwendenden Stempel und Siegel sollen ebenfalls nur das Hoheitszeichen desjenigen Landes führen, in welchem das abfertigende Amt belegen ist.

Art. 14. Die Königlich Hannoversche Regierung ist berechtigt, zu demjenigen Königlich Preußischen Hauptzoll- oder Haupt-Steueramte, dessen Bezirke die Grafschaft Hohnstein und das Amt Elbingerode werden überwiesen werden, einen Kontroleur abzuordnen, welcher bei demselben von allen Geschäften und Verfügungen, die das gemeinschaftliche Abgabensystem betreffen, Kenntniß zu nehmen, desfallsigen Besprechungen beizuwohnen, und dabei insbesondere dasjenige zu beachten hat, was auf jene Gebietstheile sich bezieht.

Auch bleibt es derselben überlassen, zeitweise einen Beamten an das gedachte Hauptzoll- oder Hauptsteueramt abzuordnen um von der Art der Verwaltung und deren Resultaten Kenntniß zu nehmen.

Art. 15. Die Untersuchung und Bestrafung der in der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode begangenen Zollvergehen erfolgt von den Hannoverschen Gerichten zwar nach Maaßgabe des daselbst zu publizirenden Zollstrafgesetzes, jedoch nach den eben daselbst für das Verfahren jetzt schon bestehenden Normen und Kompetenz-Bestimmungen.

Art. 16. Die von diesen Gerichten verhängten Geldstrafen und konfiszirten Gegenstände fallen, nach Abzug der in Uebereinstimmung mit den deshalb in Preußen bestehenden Bestimmungen zu berechnenden Denunzianten-Antheile, dem Königlich Hannoverschen Fiskus zu.

Art. 17. Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungsrechts über die wegen verschuldeter Zollvergehen von Hannoverschen Gerichten verurtheilten Personen bleibt Seiner Majestät dem Könige von Hannover vorbehalten.

Art. 18. In Folge der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zwischen Preußen und Hannover, in Beziehung auf die Grafschaft Hohnstein und das Amt Elbingerode eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben stattfinden und der Ertrag dieser Einkünfte nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Art. 19. Da die im Königreiche Hannover derzeit bestehenden Eingangsabgaben wesentlich niedriger sind, als die Eingangszölle des Königreichs Preußen und der mit demselben im Zollvereine befindlichen Staaten, so verpflichtet sich die Königlich Hannoversche Regierung, vor Herstellung des freien Verkehrs zwischen der Grafschaft Hohnstein nebst dem Amte Elbingerode und dem Gebiete des Zollvereins, diejenigen Maaßregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des Vereins durch die Einführung oder Anhäufung geringer verzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

So geschehen Hannover, am ersten November Eintausend achthundert sieben und dreißig.

Karl Wilhelm Ernst Freiherr von Canitz und Dallwitz.

Georg Friedrich Freiherr v. Falcke.

Eduard Wilhelm Engelmann.

Ernst Friedrich Georg Hüpeden.

Uebereinkunft zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, dem Großherzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und Braunschweig andererseits wegen des Anschlusses des Fürstenthums Blankenburg nebst dem Stiftsamte Walkenried, ferner des Amtes Calvörde, des Braunschweigschen Antheils des Dorfes Pabstorf und des Dorfes Hessen an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins.

Vom 1. November 1837.

(Ist durch die Verträge vom 16. Oktober 1845 außer Kraft gesetzt, daher hier weggelassen; übrigens in der Gesetzsammlung von 1837 S. 188 u. f. enthalten.)

Uebereinkunft zwischen Preußen einerseits und Hannover, Oldenburg und Braunschweig andererseits wegen des Anschlusses verschiedener Preußischer Gebietstheile an das Steuersystem Hannovers, Oldenburgs und Braunschweigs.

Vom 1. November 1837.

(Ist durch die Verträge vom 16. Oktober 1845 außer Kraft gesetzt, daher hier weggelassen; übrigens abgedruckt in der Gesetzsammlung pro 1837 S. 195).

Uebereinkunft zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und Hannover, Oldenburg und Braunschweig andererseits wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs.

Vom 1. November 1837.

(Ist durch die Verträge vom 16. Oktober 1845 außer Kraft gesetzt; übrigens enthalten in der Gesetzsammlung für 1837 S. 200.)

Uebereinkunft zwischen Preußen und Hannover wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse in den, dem Zollvereine Preußens und der mit diesem zu einem gemeinsamen Zoll- und Handelssysteme verbundenen Staaten angeschlossenen Hannoverschen Landestheilen.

Vom 1. November 1837.

Im Zusammenhange mit der zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, dem Herzogthume

Nassau, und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Hannover andererseits, heute abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Anschließung einiger Hannoverscher Landestheile an den Zollverein der zuerst gedachten Staaten, sind von den Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner Majestät des Königs von Hannover, nämlich

dem Königlich Preußischen (Titel) Carl Wilhelm Ernst Frh. von Canitz und Dallwitz, Ritter (Orden) und dem Königlich Preußischen (Titel) Eduard Wilhelm Engelmann, Ritter (Orden)

einerseits, und

dem Königlich Hannoverschen (Titel) Georg Friedrich Frh. von Falcke, Kommandeur (Orden), und dem Königlich Hannoverschen (Titel) Ernst Friedrich Georg Hüpeden, Ritter (Orden)

andererseits,

noch die folgenden, zunächst nur auf Verhältnisse zwischen Preußen und Hannover Bezug habenden Verabredungen unter dem Vorbehalte der Ratifikation getroffen worden:

Art. 1. Um gleichzeitig mit dem, mittelst der betreffenden Uebereinkunft vom heutigen Tage erfolgten Anschlusse der Hannoverschen Grafschaft Hohnstein und des Amtes Elbingerode an den Zollverein Preußens und der mit diesem zu einem Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, eine völlige Freiheit des gegenseitigen Verkehrs zwischen den gedachten Landestheilen und den Preußischen Landen auch mit denjenigen inneren Erzeugnissen herzustellen, bei welchen eine Verschiedenheit der Besteuerung noch die Erhebung einer Ausgleichungsabgabe auf der einen oder auf der anderen Seite nothwendig machen würde, wollen Seine Majestät der König von Hannover in den Ihnen gehörigen, oben benannten Landestheilen, eine Gleichstellung der Besteuerung innerer Erzeugnisse mit der in Preußen gesetzlich bestehenden Besteuerung bewirken.

Art. 2. Demgemäß werden Seine Majestät der König von Hannover in den gedachten Landestheilen, was

a) den Branntwein, und

b) das Bier

betrifft, von dem Tage der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft an, die bisher daselbst bestandenen Verbrauchs- (Fabrikations-) Abgaben von inländischem Branntweine und Bier aufhören, und eine Branntweinsteuer, imgleichen eine Braumalzsteuer, nach Maaßgabe der desfallsigen Preußischen Steuergesetzgebung sowohl den Steuersätzen, als auch den Erhebungs- und Kontrolformen nach, eintreten lassen.

Art. 3. In Betreff

c) des Tabaks

wollen Seine Majestät der König von Hannover in dem Falle, daß in Ihren fraglichen Landestheilen der Tabaksbau einen irgend erheblichen Umfang erreichen sollte, daselbst die in Preußen bestehende Besteuerung des inländischen Tabaksbaues einführen.

Art. 4. Wegen der Besteuerung

d) des inländischen Weins

übernehmen Seine Majestät der König von Hannover die Verpflichtung, die in Preußen bestehende Weinsteuer einzuführen, für den Fall, daß innerhalb der fraglichen Königlich Hannoverschen Landestheile Weinbau zur Kelterung von Most von Privaten betrieben werden sollte.

Art. 5. Seine Majestät der König von Hannover werden die den vorstehenden Verabredungen entsprechenden Gesetze und Verordnungen erlassen, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen sich zu richten haben, durch die oberste Steuerbehörde zu Hannover zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Art. 6. Etwaige Abänderungen der betreffenden, in Preußen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in den fraglichen Landestheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der Königlich Hannoverschen Regierung.

Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den Königlich Preußischen Staaten allgemein getroffen werden.

Art. 7. Wegen alles desjenigen, was die Einrichtung der Verwaltung der fraglichen Steuern, insbesondere die Errichtung der Steuerämter und Rezepturen, die Ernennung der Erhebungs- und Aufsichtsbeamten, deren dienstliche und sonstige Verhältnisse und die obere Leitung des Steuerdienstes betrifft, sollen eben dieselben Verabredungen maßgebend sein, welche in der zwischen den hohen kontrahirenden Theilen am heutigen Tage abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Anschließung der in Rede stehenden Königlich Hannoverschen Landestheile an den Zollverein, hinsichtlich der Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben, getroffen worden sind.

Art. 8. In Folge der vorstehenden Bestimmungen wird zwischen Preußen und Hannover, in Beziehung auf die fraglichen Königlich Hannoverschen Landestheile eine Gemeinschaftlichkeit der Einkünfte von der Branntwein- und Braumalzsteuer stattfinden, und der Ertrag nach dem Verhältnisse der Bevölkerung vertheilt werden.

Art. 9. Die Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft, welche mit dem 1. Januar 1838 zur Ausführung gebracht werden soll, wird vorläufig bis zum 31. Dezember 1841 festgesetzt, und soll, wenn nicht spätestens ein Jahr vor dem Ablaufe dieses Zeitraumes von der einen oder der anderen Seite eine Aufkündigung erfolgen sollte, als noch auf 6 Jahre, und so fort, von 6 zu 6 Jahren, als verlängert angesehen werden.

Art. 10. Gegenwärtige Uebereinkunft soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Theile vorgelegt, und sollen die Ratifikations-Urkunden derselben sobald als möglich, spätestens aber bis zum 1. Dezember d. J., zu Hannover ausgewechselt werden.

Urkundlich ist vorstehende Uebereinkunft von den Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen Hannover, am 1. November 1837.

Carl Wilhelm Ernst Frh. v. Canitz und Dallwitz. — Georg Friedrich Frh. v. Falcke.

Eduard Wilhelm Engelmann. — Ernst Friedrich Georg Hüpeden.

Uebereinkunft zwischen Preußen und Braunschweig wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse in den dem Zollvereine Preußens und der mit diesem zu einem gemeinschaftlichen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten angeschlossenen Braunschweigschen Landestheilen.

Vom 1. November 1837.

Im Zusammenhange mit der zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, der zu dem

Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und Braunschweig andererseits heute abgeschlossenen Uebereinkunft wegen der Anschließung einiger Braunschweigschen Landestheile an den Zollverein der zuerst gedachten Staaten, sind von den Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner Durchlaucht des Herzogs von Braunschweig, nämlich:

dem Königl. Preußischen (Titel) Carl Wilhelm Ernst Freiherrn von Canitz und Dallwitz, Ritter (Orden) und

dem Königl. Preußischen (Titel) Eduard Wilhelm Engelmann, Ritter (Orden), einerseits und

dem Herzoglich Braunschweigschen (Titel) August Philipp Christian Theodor von Amsberg, Kommandeur (Orden) andererseits,

noch die folgenden, zunächst nur auf Verhältnisse zwischen Preußen und Braunschweig Bezug habenden Verabredungen unter dem Vorbehalte der Ratifikation getroffen worden.

Art. 1. Um gleichzeitig mit dem, mittelst der betreffenden Uebereinkunft vom heutigen Tage erfolgten Anschlusse des Herzoglich Braunschweigschen Fürstenthums Blankenburg nebst dem Stiftsamte Walkenried, ferner des Amts Calvörde, des Braunschweigschen Antheils an dem Dorfe Pabstorf und des Dorfes Hessen an den Zollverein Preußens und der mit diesem zu einem Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, eine völlige Freiheit des gegenseitigen Verkehrs zwischen den gedachten Landestheilen und den Preußischen Landen auch mit denjenigen inneren Erzeugnissen herzustellen, bei welchen eine Verschiedenheit der Besteuerung noch die Erhebung einer Ausgleichungsabgabe auf der einen oder auf der anderen Seite nothwendig machen würde, wollen Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig in den Ihnen gehörigen, oben benannten Landestheilen, eine Gleichstellung der Besteuerung innerer Erzeugnisse mit der in Preußen gesetzlich bestehenden Besteuerung bewirken.

Art. 2. Demgemäß werden Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig in den gedachten Landestheilen, was

a) den Branntwein und

b) das Bier

betrifft, von dem Tage der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft an, die bisher daselbst bestandenen Verbrauchs- (Fabrikations-) Abgaben von inländischem Branntweine und Biere aufhören, und eine Branntweinsteuer, imgleichen eine Braumalzsteuer nach Maaßgabe der desfallsigen Preußischen Steuergesetzgebung sowohl den Steuersätzen, als auch den Erhebungs- und Kontrolformen nach, eintreten lassen.

Art. 3. In Betreff

c) des Tabaks

wollen Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig in dem Falle, daß in Ihren fraglichen Landestheilen der Tabaksbau einen irgend erheblichen Umfang erreichen sollte, daselbst die in Preußen bestehende Besteuerung des inländischen Tabaksbaues einführen.

In dem Herzoglich Braunschweigschen Amte Calvörde wird die Einführung dieser Steuer sogleich mit dem Vollzuge der gegenwärtigen Uebereinkunft erfolgen.

Art. 4. Wegen der Besteuerung

d) des inländischen Weins

übernehmen Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig die Verpflichtung die in Preußen bestehende Weinsteuer einzuführen, für den Fall, daß innerhalb der fraglichen Herzoglich Braunschweigschen Landestheile Weinbau zur Kelterung von Most von Privaten betrieben werden sollte.

Art. 5. Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig werden die den vorstehenden Verabredungen entsprechenden Gesetze und Verordnungen erlassen, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen sich zu richten haben, durch die oberste Steuerbehörde zu Braunschweig zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Art. 6. Etwaige Abänderungen der betreffenden in Preußen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in den fraglichen Landestheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der Herzoglich Braunschweigschen Regierung. Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den Königlich Preußischen Staaten allgemein getroffen werden.

Art. 7. Wegen alles desjenigen, was die Einrichtung der Verwaltung der fraglichen Steuern, insbesondere die Errichtung der Steuerämter und Rezepturen, die Ernennung der Erhebungs- und Aufsichtsbeamten, deren dienstliche und sonstige Verhältnisse und die obere Leitung des Steuerdienstes betrifft, sollen eben dieselben Verabredungen maaßgebend sein, welche in der zwischen den hohen kontrahirenden Theilen am heutigen Tage abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Anschließung der in Rede stehenden Herzoglich Braunschweigschen Landestheile an den Zollverein, hinsichtlich der Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben, getroffen worden sind.

Art. 8. In Folge der vorstehenden Bestimmungen wird zwischen Preußen und Braunschweig, in Beziehung auf die fraglichen Herzoglich Braunschweigschen Landestheile eine Gemeinschaftlichkeit der Einkünfte von der Branntwein- und Braumalzsteuer stattfinden, und der Ertrag nach dem Verhältnisse der Bevölkerung vertheilt werden.

Wegen der Theilung des Ertrages der Tabakssteuer im Amte Calvörde ist besondere Verabredung getroffen worden.

Art. 9. Die Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft, welche mit dem 1. Januar 1838 zur Ausführung gebracht werden soll, wird vorläufig bis zum 31. Dezember 1841 festgesetzt, und soll, wenn nicht spätestens ein Jahr vor dem Ablaufe dieses Zeitraums von der einen oder der anderen Seite eine Aufkündigung erfolgen sollte, als noch auf 6 Jahre und so fort von 6 zu 6 Jahren, als verlängert angesehen werden.

Art. 10. Gegenwärtige Uebereinkunft soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Theile vorgelegt, und sollen die Ratifikations-Urkunden derselben sobald als möglich, spätestens aber bis zum 1. Dezember d. J. zu Hannover ausgewechselt werden.

Urkundlich ist vorstehende Uebereinkunft von den Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen Hannover, am 1. November 1837.

Carl Wilhelm Ernst Freiherr von Canitz und Dallwitz.

August Philipp Christian Theodor von Amsberg.

Eduard Wilhelm Engelmann.

Die vorstehend abgedruckten, unterm 1. Nov. 1837 geschlossenen Uebereinkünfte sind ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden derselben sind am 18. Dezember zu Hannover ausgewechselt worden.

Verordnung, das mit den zollvereinten Staaten vereinbarte Zollgesetz und die demselben entsprechende Zollordnung betreffend.

Vom 23. Januar 1838.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. haben mit den zollvereinten Staaten ein gemeinschaftliches Zollgesetz und eine demselben entsprechende Zollordnung vereinbart, und verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums wie folgt:

§. 1. Dem anliegenden Zollgesetze und der gleichfalls beigefügten Zollordnung ertheilen Wir hierdurch für den ganzen Umfang Unserer Monarchie Gesetzeskraft.

§. 2. Gleichzeitig heben Wir das Zollgesetz und die Zollordnung vom 26. Mai 1818, ersteres jedoch mit Ausnahme des §. 19, [1]) auch die Verordnung vom 19. November 1824 hierdurch auf, nicht minder alle andere über diesen Gegenstand ergangenen Verordnungen, insofern in den anliegenden Gesetzen etwas anderes bestimmt worden ist.

Gegeben Berlin, den 23. Januar 1838.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenstein. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. Graf v. Alvensleben. Frh. v. Werther. v. Rauch.

Zollgesetz.

Vom 23. Januar 1838.

A. Allgemeine Bestimmungen.

I. Verkehr mit anderen Ländern.

§. 1. Alle fremden Erzeugnisse der Natur und Kunst können im ganzen Umfange des Staatsgebiets eingebracht, verbraucht und durchgeführt werden.

§. 2. Allen inländischen Erzeugnissen der Natur und Kunst wird die Ausfuhr gestattet.

§. 3. Ausnahmen hiervon (§§. 1 bis 2) treten ein beim Verkehr mit Salz und denjenigen Stoffen, woraus Salz ausgeschieden zu werden pflegt, so wie mit Spielkarten, und können auch für andere Gegenstände aus polizeilichen Rücksichten auf bestimmte Zeit angeordnet werden.

II. Abgaben vom Verkehre mit andern Ländern (Zölle).

1. Eingangszoll.

§. 4. Von eingehenden fremden Waaren wird ein Eingangszoll erhoben, dessen Höhe, sowie die von demselben ganz befreiten Gegenstände, die Erhebungsrolle (der Zolltarif) nachweiset.

Welche Waaren als fremde anzusehen.

§. 5. Alle aus anderen Ländern eingehenden Gegenstände werden in Beziehung auf die Zollpflichtigkeit, der Regel nach, und nur unter Zulassung der im gegenwärtigen Gesetze ausdrücklich bestimmten Ausnahmen, als fremde Waaren angesehen.

---

1) Die §§. 17 bis 19 des Zollgesetzes vom 26. Mai 1818 lauten: „§. 17. Alle Staats-, Kommunal- und Privat-Binnenzölle, welche hin und wieder noch bestehen, fallen daher weg, und zwar mit dem Tage, wo dieses Gesetz in Kraft tritt. §. 18. Auch auf Kommunal- oder Privat-Handels- und Konsumtions-Abgaben von ausländischen Waaren, erstreckt sich die vorbestimmte Aufhebung. §. 19. Ist indessen die Kommunal- oder Privat-Erhebung (§. 17 und 18) durch spezielle lästige Erwerbstitel begründet; so wird dafür sofort ein Ersatz nach dem Durchschnittsbetrage des reinen Einkommens aus den drei letzten Jahren ermittelt, und zur Zahlung in monatlichen Raten auf die Regierungskassen angewiesen."

2. Ausgangszoll.

§. 6. Bei dem Ausgange gilt die Zollfreiheit als Regel. Die Ausnahme ergibt der Tarif.

3. Durchgangszoll.

§. 7. Von fremden Waaren, die nicht im Lande verbleiben, sondern bloß durchgeführt werden, wird ein Durchgangszoll erhoben, dessen Höhe der Tarif bestimmt.

4. Erleichterungen des Durchgangs.

§. 8. Gegenstände des Durchgangs können gegen Entrichtung der Durchgangsabgabe innerhalb des Staatsgebietes, unter der angeordneten Aufsicht, umgeladen, auch der Spedition oder des Zwischenhandels wegen gelagert werden.

III. Ausnahmsweise Erleichterung in den Abgaben beim Verkehr mit anderen Ländern.

1. Im Allgemeinen.

§. 9. Erleichterungen, welche die Bewohner des Landes in anderen Ländern bei ihrem Verkehr genießen, können, soweit es die Verschiedenheit der Verhältnisse gestattet, erwidert werden. Dagegen bleibt vorbehalten, Beschränkungen, wodurch der Verkehr der Bewohner des Landes in fremden Ländern wesentlich leidet, durch angemessene Maaßregeln zu vergelten.

2. Insbesondere beim Verkehr mit dem zum Zollverein gehörigen Ländern.

§. 10. Mit Ländern, die sich mit dem Staate zu einem gemeinschaftlichen Zollsysteme (zu dem Zollvereine) verbunden haben, besteht — unter Ausschluß der im §. 3 bezeichneten Gegenstände — ein unbeschränkter und der Regel nach völlig abgabenfreier Verkehr, wie unter den einzelnen Theilen des eigenen Staatsgebietes. Ausnahmsweise unterliegt dieser Verkehr bei eigenen Erzeugnissen einer Abgabe zur Ausgleichung der in beiden Ländern bestehenden innern Steuern.

Die näheren, diesem Verhältnisse entsprechenden Bestimmungen werden, soweit es noch nöthig, besonders bekannt gemacht werden.

B. Besondere Bestimmungen.

I. Erhebung des Zolles.

1. Erhebungsfuß.

§. 11. Die Erhebung des Zolles geschieht nach Gewicht, nach Maaß oder nach Stückzahl.

2. Bezettelungs- und Verschlußgelder.

§. 12. Außer dem Zolle kann, wenn Waaren nach den Vorschriften dieses Gesetzes unter besonderen Kontrolformen abgefertigt, oder mit Verschluß belegt werden, die Entrichtung des im Zolltarif bestimmten Bezettelungs- oder Verschlußgeldes verlangt werden.

3. Berichtigung des Zolltarifs.

§. 13. Der Zolltarif kann nur alle drei Jahre im Ganzen berichtigt, und muß sodann für die nächsten drei Jahre acht Wochen vorher vollständig von Neuem herausgegeben werden. Abänderungen einzelnec Zollsätze, oder Erläuterungen über letztere, sollen der Regel nach nur jährlich auf einmal ausgesprochen, wenigstens acht Wochen vor dem ersten Januar zur öffentlichen Kunde gebracht und erst von diesem Tage an angewendet werden.

4. Waarenverzeichniß.

§. 14. Zur richtigen Anwendung des Zolltarifs dient das amtlich bekannt zu machende Waarenverzeichniß, welches die einzelnen Waarenartikel

nach ihren im Handel und sonst üblichen Benennungen in alphabetischer Ordnung aufzählt und den auf jeden derselben anwendbaren Tarifsatz bezeichnet. Wo dennoch über die richtige Anwendung des Tarifs auf die einzelnen zollpflichtigen Gegenstände ein Zweifel eintritt, wird letzterer im Verwaltungswege und in letzter Instanz von dem Finanz-Minister entschieden.

5. Verpflichtung zur Entrichtung des Zolles.

§. 15. Zur Entrichtung des Zolles ist dem Staat derjenige verpflichtet, welcher zur Zeit, wo der Zoll zu entrichten, Inhaber (natürlicher Besitzer) des zollpflichtigen Gegenstandes ist. Dem Inhaber steht derjenige gleich, welcher den zollpflichtigen Gegenstand aus einer öffentlichen Niederlageanstalt entnimmt.

Inwiefern der Inhaber, der nicht zugleich Eigenthümer ist, von letzterm oder dem Absender oder Empfänger des zollpflichtigen Gegenstandes die Erstattung der Abgaben verlangen könne, ist nach den, unter ihnen bestehenden rechtlichen Verhältnissen, den Grundsätzen des Civil-Rechts gemäß, zu beurtheilen und in streitigen Fällen ausschließend von den Gerichten zu entscheiden.

6. Haftung der Waare.

§. 16. Die zollpflichtigen Gegenstände haften ohne Rücksicht auf die Rechte eines Dritten an denselben, für pünktliche und vollständige Entrichtung des darauf ruhenden Zolles, und können, so lange diese nicht erfolgt ist, von der Zollbehörde zurückbehalten oder mit Beschlag belegt werden. Das an den Inhaber des zollpflichtigen Gegenstandes von einem Zollbeamten ergangene Verbot über den fraglichen Gegenstand weiter zu verfügen, hat die volle Wirkung der Beschlagnahme.

Die Verabfolgung der Waaren, auf welchen noch ein Zollanspruch haftet, kann in keinem Falle, auch nicht von den Gerichten, Gläubigern und Gütervertretern (Massa-Kuratoren) bei Konkursen eher verlangt werden, als bis die Abgaben davon bezahlt sind.

7. Verjährung der Abgabe.

§. 17. Für die Erhebung der Zollgefälle findet, sowohl gegen den Staat als gegen den Zollpflichtigen, eine einjährige Verjährung in der Art statt, daß nur binnen Jahresfrist, vom Tage der geleisteten Verzollung an, ein Anspruch auf Ersatz wegen zu viel entrichteter Gefälle angebracht und binnen gleicher Frist, von gleichem Zeitpunkte an, eine Nachforderung an den Zollpflichtigen wegen zu wenig erhobener Zollbeträge gestellt werden darf. Auf das Regreß-Verhältniß des Staats gegen die Zollbeamten und auf Nachzahlung hinterzogener (defraudirter) Gefälle findet diese abgekürzte Verjährungsfrist keine Anwendung.

8. Verkehr im Innern.

§. 18. Der Verkehr mit zollfreien oder verzollten ausländischen und mit gleichartigen inländischen Waaren, im Innern des Staats ist frei und unterliegt nur den zum Schutze der Zolleinrichtung nöthigen Aufsichtsmaaßregeln.

Von Gegenständen, für welchen der tarifmäßige Eingangszoll entrichtet ist, kann weiter keine Verbrauchs- noch sonstige Abgabe für Rechnung des Staats erhoben werden, mit Ausschluß jedoch derjenigen innern Steuern, welche auf die weitere Verarbeitung, oder auf anderweite Bereitungen aus solchen, sowohl fremden als inländischen gleichartigen Gegenständen gelegt sind.

9. Unzulässigkeit der Binnenzölle.

§. 19. Binnenzölle, sowohl des Staats, als der Kommunen und Privaten, sind unzulässig.

10. Desgleichen der Kommunal- und Privat-Abgaben vom Handel und Verbrauche ausländischer Waaren.

§. 20. Abgaben an Kommunen oder Private vom Handel und Verbrauche ausländischer Waaren dürfen nicht stattfinden, wenn nicht ähnliche Umstände, wie rücksichtlich der Staatsabgaben §. 18 erwähnt worden, auch hier eine Ausnahme begründen.

11. Vorbehalt wegen der Wasserzölle und andern Abgaben.

§. 21. Die konventionellen Wasserzölle auf denjenigen schiffbaren Flüssen, welche das Gebiet verschiedener Staaten berühren, sowie alle anderen wohlbegründeten Erhebungen und Leistungen, welche zur Unterhaltung der Stromschiffahrt und Flößerei, der Kanäle, Schleusen, Brücken, Fähren, Kunststraßen, Wege, Krahnen, Waagen, Niederlagen und anderer Anstalten für die Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, gehören dagegen auch künftig nicht zu den in den §§. 19 und 20 als unzulässig bezeichneten Abgaben.

12. Besondere Vorschriften für einzelne Landestheile.

§. 22. Abgesondert gelegene, auch vorspringende Landestheile, für welche besondere Verhältnisse es erfordern, können von Entrichtung der durch dieses Gesetz angeordneten Abgaben ausgenommen bleiben und in dieser Beziehung eigene, der Oertlichkeit angemessene Einrichtungen erhalten.

Der Verkehr dieser Landestheile mit dem übrigen Staatsgebiet unterliegt den Beschränkungen, welche dies Verhältniß erfordert.

13. Ausschluß von Befreiungen.

§. 23. Eine Befreiung von den durch dieses Gesetz bestimmten Abgaben findet nicht statt.

II. Einrichtungen zur Beaufsichtigung und Erhebung des Zolles.

1. Zoll-Linie — Gränzbezirk — Binnenlinie.

§. 24. Wo das Staatsgebiet an Ausland d. i. an fremde nicht zu demselben Zollsysteme gehörige Länder angränzt, bildet die Landesgränze zugleich die Zollgränze oder Zollinie, und der zunächst innerhalb derselben gelegene Raum, dessen Breite nach der Oertlichkeit bestimmt wird, den Gränzbezirk, welcher vom übrigen Staatsgebiete durch die besonders zu bezeichnende Binnenlinie getrennt ist.

2. Zollstraßen und Landungsplätze.

§. 25. Von den aus dem Auslande in und durch den Gränzbezirk führenden Land- und Wasserstraßen sollen die zum Waarenverkehr mit dem Auslande vorzugsweise geeigneten, als Zollstraßen bezeichnet werden. Auch sollen, wo die Zollgränze durch ein schiffbares Wasser gebildet wird, die erforderlichen Landungsplätze bestimmt werden.

3. Zollbehörden.

§. 26. Zur Feststellung und Erhebung der Ein-, Aus- und Durchgangszölle werden im Gränzbezirke, Gränzzollämter, in den übrigen Theilen des Landes andere Hebestellen, auch da, wo die Gränzzollämter nicht nahe genug an der Zollinie liegen, an dieser besondere Ansagepoſten errichtet.

4. Gränzbewachung.

§. 27. Die Aufsicht auf den Waarenein- und Ausgang wird längs der Zollgränze und im Gränzbezirke durch eine uniformirte und bewaffnete

Gränzwache geübt, die zum Gebrauche ihrer Waffen nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Juni 1834 befugt ist.

5. Verpflichtung anderer Angestellten in Bezug auf den Zollschutz.

§. 28. Andere Staats- und Kommunal-Beamte, namentlich die Polizei- und Forstbedienten, sind zur Unterstützung der Gränzwache verpflichtet. Sie haben insbesondere Uebertretungen der Zollvorschriften, welche bei Ausübung ihres Dienstes zu ihrer Kenntniß kommen, möglichst zu hindern und auf jeden Fall zur nähern Untersuchung sofort anzuzeigen.

6. Allgemeine Vorschriften für die Waaren-Ein-, Durch- und Ausfuhr.

a. Straßen und Zeit, an welche die Ueberschreitung der Zollinie gebunden ist.

§. 29. Wer zollpflichtige oder zollfreie Waaren mit sich führt, darf über die Zollinie zu Wasser oder zu Lande nur während der Tageszeit und nur auf einer Zollstraße ein- oder austreten, auch nur bei einem erlaubten Landungsplatze anlanden.

Die Häfen am Meere, mit den polizeilich dazu angewiesenen Einfahrten, sind die Zollstraßen an der Seeseite.

Inwiefern der Ein- oder Ausgang zu anderer, als der vorbestimmten Zeit und auf anderen als den Zollstraßen, auch das Anlanden an anderen als den bezeichneten Landungsplätzen ausnahmsweise zulässig ist, wird durch die Zollordnung bestimmt.

b. Fortsetzung des Weges bis zum Zollamte; Deklaration, Revision.

§. 30. Der Weg von der Zollinie bis zum Gränzzollamte muß ununterbrochen fortgesetzt, auch müssen beim Zollamte die Menge und die Art der Waaren vollständig und genau angegeben (deklarirt) und letztere dem Zollamte zur Einsicht (Revision) vorgezeigt werden.

c. Behandlung der ein- und durchgehenden Waaren.

§. 31. Eingehende, sei es nach einem inländischen Bestimmungsorte, oder zum unmittelbaren Durchgang deklarirte Waaren, werden nach Verschiedenheit der Fälle entweder sogleich beim Gränzzollamte vollständig abgefertigt (in freien Verkehr gesetzt) oder von solchem unter Zoll-Kontrole (mittelst Begleitschein) und geeigneten Falls unter Verschluß und gegen Sicherheitsleistung für den Betrag des Zolles an eine andere Hebestelle zur Schlußabfertigung verwiesen.

d. Behandlung der ausgehenden Waaren.

§. 32. Bei ausgehenden, einem Ausgangszolle unterliegenden Waaren geschieht die Ermittelung der Menge und Art derselben, sowie die Erhebung des Zolles nach der Wahl des Waarenführers entweder bei dem Gränzzollamte am Ausgangspunkte, oder bei einer Hebestelle im Innern mit Vorbehalt der Revision beim Gränzzollamte.

e. Weiteres Verhalten der Waarenführer und Verpflichtungen derselben im Allgemeinen.

§. 33. Waaren, die nach §. 31 an eine andere Hebestelle zur weiteren Abfertigung verwiesen, oder zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmt, oder nach §. 32 zum Ausgange deklarirt sind, hat der Waarenführer unverändert ihrer Bestimmung zuzuführen, dem Zollamte, von welchem die Schlußabfertigung zu bewirken ist, zuzustellen, auch bis dahin den etwa angelegten amtlichen Verschluß unverletzt zu erhalten.

Die näheren Vorschriften über die Verbindlichkeiten welche in Hinsicht auf Deklaration und Revision der Waaren, auf die Sicherheitsleistung für die schuldigen Zollgefälle und auf den Waarenverschluß von Seiten der Verkehrtreibenden zu erfüllen sind, enthält die Zollordnung.

7. Waarenverkehr und Transport im Gränzbezirke.

§. 34. Innerhalb des Gränzbezirks unterliegt aller Waarenverkehr und Transport einer genauen und speziellen Aufsicht und ist denjenigen Beschränkungen und Kontrol-Maaßregeln unterworfen, welche zur Sicherheit gegen die verheimlichte Waareneinfuhr und Ausfuhr erforderlich und in der Zollordnung näher angegeben worden sind.

8. Gewerbsbetrieb im Gränzbezirke.

§. 35. Innerhalb des Gränzbezirks können früher bestandene Gewerbe mit zollpflichtigen fremden, einem höhern als dem allgemeinen Eingangszoll unterliegenden oder mit gleichnamigen inländischen, sowie mit allen, einem Ausgangszolle unterworfenen Gegenständen nur fortgesetzt und neue nur angefangen und betrieben werden, unter Beobachtung derjenigen Vorschriften, welche von den obersten Verwaltungsbehörden mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse anzuordnen, sowie durch die gewerbspolizeilichen Gesetze gegeben sind, um das Gewerbs- und Zoll-Interesse zu sichern.

Die weitern Bestimmungen hierwegen und zwar insbesondere wegen Führung von Handelsbüchern von Seiten der Kaufleute im Gränzbezirke, dann wegen Beschränkung der Krämer und anderer Gewerbtreibender in kleineren Orten des Gränzbezirks bei dem unmittelbaren Waarenbezuge aus dem Auslande, sowie wegen der Beschränkung der Hausirgewerbe im Gränzbezirke, sind durch die Zollordnung ertheilt worden.

9. Waarenverkehr außerhalb des Gränzbezirks.

§. 36. Ueber den Gränzbezirk hinaus findet im Inlande nach Anleitung der nähern Vorschriften, welche die Zollordnung hierüber enthält, eine weitere Beaufsichtigung des Waarenverkehrs nur insoweit statt, daß

1. die aus dem Auslande oder aus dem Gränzbezirke in das Innere des Landes übergehenden Waaren mit den im Gränzbezirke empfangenen Abfertigungsscheinen bis zum Bestimmungsort begleitet sein müssen, daß

2. bei gewissen hoch besteuerten Waaren die Versendungen im Inlande zu größern Quantitäten nur auf Frachtbriefe oder Transportzettel geschehen dürfen, daß

3. von den Handeltreibenden, welche dergleichen hoch besteuerte Waaren unmittelbar aus dem Auslande beziehen, über den Handel mit denselben Buch zu führen und darin der Tag und der Ort, an welchem die Verzollung geleistet worden, jedesmal beim Empfang der Waare anzumerken ist; daß endlich

4. Waarenführer und Handeltreibende bei dem Transporte zollpflichtiger fremder oder gleichnamiger inländischer Waaren auch außerhalb des Gränzbezirks den Zoll-, Steuer- oder Polizeibeamten über die transportirten Waaren, — und insofern es Artikel der vor- (2) bezeichneten Art sind, auch darüber aufrichtige Auskunft zu geben haben, von wem und woher die Waaren bezogen worden sind und wohin, auch an wen sie abgeliefert werden sollen.

10. Haus-Visitationen und Revisionen der Waarenlager.

§. 37. Sind Gründe vorhanden, zu vermuthen, daß irgend jemand im Gränzbezirke sich einer Uebertretung der Zollgesetze schuldig gemacht habe,

oder zu einer solchen Uebertretung durch Bergung verbotener oder zollpflichtiger Waaren mitwirke, so können zur Ermittelung derartiger Kontraventionen Nachsuchungen nach solchen Vorräthen unter Erforderung des Ausweises über die geschehene Verzollung oder den inländischen Ursprung der vorgefundenen Waaren und selbst Haus-Visitationen von Zollbeamten unter Leitung eines Ober-Kontroleurs oder eines andern Beamten gleichen oder höhern Ranges vorgenommen werden; Haus-Visitationen jedoch nur unter Zuziehung der Ortsbehörden und nur nach Sonnenaufgang und vor Sonnenuntergang.

Der Beobachtung dieser Förmlichkeiten bedarf es nicht, wenn auf der That betroffene, von den Zollbeamten verfolgte Schleichhändler in Häusern, Scheunen u. s. w. einen Zufluchtsort suchen.

In solchen Fällen müssen die verdächtigen Räume den verfolgenden Zollbeamten auf Verlangen sofort und zu jeder Zeit geöffnet, und es dürfen letztere in Ausübung ihrer Dienstpflicht gegen die Flüchtigen auf keine Weise gehindert werden.

Auch sind unter den vorgedachten Nachsuchungen die gewöhnlichen Revisionen bei den, auf den Grund des §. 35 dieses Gesetzes unter Kontrole stehenden Gewerbtreibenden nicht begriffen.

§. 38. Hausuchungen außerhalb des Gränzbezirks zum Zwecke der Verfolgung einer Uebertretung der Zollgesetze können nur von den, zur Untersuchung solcher Uebertretungen kompetenten (Gerichts-) [1]) Behörden angeordnet und unter deren Leitung vorgenommen werden.

11. Körperliche Visitationen.

§. 39. Personen, gegen welche der Augenschein den Verdacht erregt, daß sie Waaren unter den Kleidern verborgen haben und welche der Aufforderung der Zollbeamten, sich dieser Gegenstände freiwillig zu entledigen, nicht sogleich vollständig genügen, können der körperlichen Visitation unterworfen werden. Sie müssen jedoch — wenn sie die Visitation nicht bei der nächsten Zollstelle oder Ortsbehörde wollen geschehen lassen — deshalb vor die zur Untersuchung der Zollstraffälle kompetente Behörde geführt werden.

12 Anstalten zur Beförderung des mittelbaren Durchfuhrhandels und des innern Verkehrs.

§. 40. Zur Beförderung des mittelbaren Durchfuhrhandels und des innern Verkehrs dienen die in den wichtigern Handelsplätzen des Inlandes unter amtlicher Aufsicht stehenden öffentlichen Niederlageanstalten, — Packhöfe, Hallen, Freihäfen, nach welchen die zollpflichtigen Waaren von der Gränze aus, unter den vorgeschriebenen Sicherheitsmaaßregeln abgefertigt werden.

Nicht minder werden auch bei den Hauptzollämtern an der Gränze, wo sich ein desfallsiges Bedürfniß zeigt, Niederlagen eingerichtet, in welchen Waaren bis zu ihrer weitern Bestimmung unverzollt gelagert werden können.

Ausnahmsweise endlich kann für solche Waaren, welche sich zur Aufbewahrung in den öffentlichen Niederlagen nicht eignen, bei genügend gewährter Sicherheit gegen Veruntreuungen und Verluste auch die Befugniß zum Privatlager, jedoch jederzeit widerruflich und nur auf besondere Genehmigung der obersten Finanz-Behörde gestattet werden.

---

1) Berichtigung (in der Gesetzsammlung pro 1838 S. 352 wörtlich wie folgt abgedruckt): In dem durch die diesjährige Gesetzsammlung publizirten Zollgesetze §. 38 S. 40. fällt das in der vorletzten Zeile stehende Wort („Gerichts") fort.

Ueber die Verpflichtungen bei hiernächstiger Verzollung der niedergelegten Waaren, imgleichen über die Fristen, binnen welcher die eingegangenen Waaren auf den Packhöfen und Zollniederlagen lagern dürfen, sowie endlich über das Verfahren mit den nach Ablauf jener Fristen nicht abgeholten Waaren, sind durch die Zollordnung die nöthigen Vorschriften ertheilt worden.

Der Inhaber, Eigenthümer oder Absender der Waaren muß sich, wenn er die Waaren zum Packhof deklarirt oder deklariren läßt, jenen Vorschriften unterwerfen, ohne daß es darüber einer besondern Erklärung bedarf.

13. Ausnahmsweise Zollfreiheit.

a. Für Versendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande.

§. **41.** Verzollte oder inländische Erzeugnisse, welche vom Inlande durch das Ausland nach dem Inlande versendet werden, bleiben beim Aus- sowie beim Wiedereingange dann von aller Zollentrichtung befreit, wenn die vollständige Ueberzeugung vorhanden ist, daß dieselben Gegenstände wieder eingehen, welche aus dem Inlande ausgegangen sind.

Fremde Waaren, welche unter Zoll-Kontrole versendet werden und auf ihrem Wege zum Bestimmungsorte zwischenliegendes Ausland berühren, werden hierdurch unter gleicher Voraussetzung von keiner andern, als der vermittels der Zoll-Kontrole vorbehaltenen Zollentrichtung betroffen.

Wo die eine oder die andere dieser Begünstigungen zugestanden wird, müssen genau die Vorschriften und Bedingungen erfüllt werden, welche die Zollverwaltung ertheilen wird, um die obige Ueberzeugung zu begründen.

b. Beim Meß- und Marktverkehr.

§. **42.** Zur Erleichterung des Besuches auswärtiger Messen und Märkte mit inländischen Erzeugnissen kann für gewisse, sich hierzu eignende Gegenstände, unter Beobachtung der erforderlichen Kontrol-Vorschriften die zollfreie Rückbringung der unverkauft gebliebenen Waare verstattet werden.

Nicht minder wird den fremden Handel- und Gewerbtreibenden, welche inländische Messen und Märkte besuchen, von ihren unverkauften Waaren Erlaß des Eingangszolls bei der Wiederausfuhr, auf vorschriftsmäßigen Nachweis über die Identität der ein- und zurückgeführten Waaren, gewährt.

c. Bei Waaren, die zur Verarbeitung oder Vervollkommnung mit der Bestimmung des Ausgangs eingebracht werden und umgekehrt.

§. **43.** Gegenstände, welche zur Verarbeitung oder zur Vervollkommnung der Arbeit mit der Bestimmung, die daraus gefertigten Waaren auszuführen, eingehen, können im Zoll erleichtert werden.

In besonderen Fällen kann dies auch geschehen, wenn Gegenstände zur Verarbeitung oder zur Vervollkommnung nach dem Auslande gehen und im vervollkommneten Zustande zurückkommen. Ausnahmen der einen wie der andern Art bedürfen aber jedesmal die Genehmigung des Finanz-Ministers.

d. Beim Gränzverkehr.

§. **44a.** Ob und welche Erleichterungen in Bezug auf den kleinen Gränzverkehr mit dem benachbarten Auslande stattfinden können, wird nach Maaßgabe des örtlichen Bedürfnisses von dem Finanz-Minister durch besondere Verfügungen bestimmt.

e. Beim Seeverkehr.

§. **44b.** In welchen Fällen bei dem Seeverkehr Ausnahmen von den allgemeinen Regeln wegen Entrichtung des Zolles eintreten, ist in der Zollordnung bestimmt worden.

III. Vollzugsvorschriften.

§. 45. Die näheren Bestimmungen über die Ausführung und Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes sind in der Zollordnung enthalten.

Zollordnung

von der Erhebung der Zölle und der Waarenabfertigung, so weit solche an der Gränze stattfinden.

Vom 23. Januar 1838.

Erster Abschnitt.

I. Beim Waareneingange.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Verhalten beim Eingange über die Zolllinie.

§. 1. Wer aus dem Auslande kommt, und zollpflichtige Waaren, oder zollfreie Gegenstände, letztere im verpackten Zustande, mit sich führt, darf solche, den im §. 29 und §. 30 des Zollgesetzes enthaltenen Bestimmungen zufolge, nur während der Tageszeit (§. 86) und nur auf einer Zollstraße in das Land bringen. Er darf von der Zollinie ab die Zollstraße nicht verlassen, sondern muß sich auf derselben, ohne Abweichung und willkürlichen Aufenthalt, und ohne eine Veränderung an der Ladung vorzunehmen, mit dieser zum Gränzzollamte begeben. Auf Gewässern, welche längs der Zollgränze sich erstrecken, darf, Fälle dringender Gefahr oder höherer Gewalt ausgenommen, nur an den dazu bezeichneten Landungsplätzen gelandet und ausgeladen werden.

Was Seeschiffer beim Einlaufen auf den Rheden und in den Häfen und Binnengewässern zu beobachten haben, bestimmen die Hafenordnungen und die vom Finanz-Minister für den Waareneingang seewärts erlassenen Regulative.

An der Seeseite leidet die Bestimmung (§. 29 des Zollgesetzes), wonach Waaren nur in Häfen (Zollstraßen) einzuführen sind, Ausnahme:

a) bei Fischerfahrzeugen, welche bloß frische Erzeugnisse des Meeres einführen;

b) bei der Bergung des Strandgutes.

2. Anmeldung bei dem Gränzzollamte oder dem vorliegenden Ansage- (Anmeldungs-) Posten.

§. 2. Bei dem Gränzzollamte hat der Waarenführer seine sämmtlichen, die Ladung betreffenden Papiere zu übergeben.

§. 3. Wo das Gränzzollamt entfernter von der Gränze gelegen und deshalb näher an der Gränze ein Ansageposten errichtet ist, hat der Waarenführer seine Papiere über die Ladung bei letzterem abzugeben und überdies die Zahl der Wagen und Pferde und, wo möglich, auch die geladenen Stücke anzumelden.

Die von dem Waarenführer übergebenen Papiere werden in seiner Gegenwart eingesiegelt, an das Gränzzollamt adressirt und einem Gränzaufseher überliefert, welcher das Fuhrwerk oder Schiffsgefäß zum Gränzzollamte begleitet.

Diese Begleitung soll regelmäßig und so oft geschehen, als es die Beschaffenheit des Verkehrs erfordert und die Stärke des Personals, sowie die Entfernung des Gränzzollamtes zulassen.

Bei jedem Ansagepoſten wird an der Thür des Abfertigungszimmers eine Bekanntmachung angeheftet ſein, aus der zu erſehen iſt, zu welchen Stunden täglich die Begleitung der bis dahin eingetroffenen Waarentransporte zum Zollamte erfolgt.

§. 4. Reiſende, welche Gepäck bei ſich führen, und weder mit der gewöhnlichen Poſt, noch mit Extrapoſt reiſen, ſind zur Anmeldung nach den Vorſchriften §§. 2 und 3 verpflichtet, mit dem Unterſchiede, daß ſie dem Anſagepoſten nur ihren Namen, Stand und Wohnort, ſowie den Namen und Wohnort des Fuhrmanns anzeigen und einen Schein darüber erhalten, mit dem ſie ſich bis zum Gränzzollamte ausweiſen, bei welchem derſelbe abgeliefert wird. In beſonderen Fällen kann der Anſagepoſten, wenn er es nöthig erachtet, Reiſende begleiten laſſen, jedoch ohne Aufenthalt.

3. Deklaration.

a. Aufforderung dazu.

§. 5. Nach Ablieferung der über die Ladung ſprechenden Papiere an das Zollamt, fordert dieſes den Waarenführer zur Deklaration der Ladung auf, welche, mit Einſchluß des Reiſe- oder Schiffsgeräthes und etwaiger Mundvorräthe ſo lange völlig unberührt bleiben muß, bis das Zollamt die Anweiſung zum Ab- oder Ausladen ertheilt.

b. Form und Inhalt der Deklaration.

§. 6. Die Deklaration muß, dem darüber vorgeſchriebenen Formulare gemäß enthalten:

a) die Zahl der Wagen und Pferde, aus welchen der Transport beſteht;
b) den Namen des Fuhrmanns, bei Schiffen den Namen oder die Nummer des Schiffsgefäßes und den Namen des Schiffsführers;
c) Namen und Wohnort der Waarenempfänger (nach den Frachtbriefen);
d) die Zahl der Kolli und deren Zeichen und Nummern im Einzelnen;
e) die Menge und Gattung der Waaren, für jedes Kollo nach den Benennungen und Maaßſtäben des Tarifs;
f) die Abfertigungsweiſe, welche der Waarenführer für die ganze Ladung oder für einzelne Theile derſelben begehrt;
g) die Verſicherung des Waarenführers, daß die Deklaration richtig ſei und ſeine Unterſchrift.

Die Deklaration muß ſich auf alle Theile der Ladung, nichts davon ausgeſchloſſen, erſtrecken, mithin, wenn zollpflichtige Waaren mit zollfreien Geſtänden zuſammengeladen ſind, auch letztere enthalten.

c. Wie ſolche ausgefertigt werden muß.

§. 7. Es ſteht dem Waarenführer frei, ob er über ſeine ganze Ladung nur eine Deklaration, oder mehrere Theil-Deklarationen übergeben will. Im letzteren Falle muß er ſolche aber ſelbſt beſorgen, wenn auch ſonſt die Fertigung der Deklaration durch das Zollamt nach den Beſtimmungen der folgenden §§. 8 und 9 zuläſſig wäre; auch muß er den einzelnen Deklarationen noch eine beſondere Generaldeklaration beifügen, und in derſelben die Verſicherung abgeben, daß der ganze Inhalt der Ladung richtig deklarirt ſei.

Die Deklarationen müſſen in Deutſcher Sprache abgefaßt, leſerlich und — beſonders, was die Zahlen betrifft, — deutlich geſchrieben ſein, und dürfen weder Abänderungen noch Raſuren enthalten. Deklarationen, welche dieſen Erforderniſſen nicht entſprechen, können zurückgewieſen werden.

Jede Deklaration über Ladungen von welchen der Eingangszoll mehr als 10 Thlr. beträgt, muß zweifach ausgefertigt werden. Bei Ladungen, von welchen der Eingangszoll nicht über 10 Thlr. und nicht unter 3 Thlr. beträgt, ist nur eine einfache Ausfertigung der Deklaration nothwendig. Bei Ladungen, von welchen der Eingangszoll weniger als 3 Thlr. beträgt, kann der Zollpflichtige verlangen, daß an die Stelle der Ausfertigung einer förmlichen Deklaration die Eintragung der Gegenstände nach seiner mündlichen Angabe in das für die Zollquittung vorgeschriebene Formular trete.

d. Wem die Ausfertigung der Deklaration obliegt.

§. 8. Die Ausfertigung der Deklaration muß in der Regel der Waarenführer selbst besorgen, oder durch eine sich hiermit beschäftigende Privat-Person (Kommissionair, Zollabrechner) besorgen lassen, welcher letztere dann, sofern der Waarenführer des Schreibens unkundig ist, die Deklaration im Namen und aus Auftrag des Deklaranten unterzeichnet. Ist der Waarenführer des Schreibens unkundig und befindet sich kein Kommissionair am Orte, so erfolgt die Ausfertigung der Deklaration durch das Zollamt, welches dieselbe unentgeltlich auf den Grund der übergebenen Papiere oder der mündlichen Anzeige bewirkt. Gleiches geschieht, wenn der Eingangszoll von der ganzen Ladung nicht über 10 Thaler beträgt und der Waarenführer in diesem Falle die Ausfertigung von dem Zollamte verlangt.

Der vom Zollamte angefertigten Deklaration muß, nach vorheriger Vorlesung, der Deklarant seine Unterschrift oder sein gewöhnliches Handzeichen beifügen, dessen Richtigkeit von zwei Beamten oder Zeugen zu bescheinigen ist.

Der Deklarant haftet für die Richtigkeit der Deklaration, ohne Unterschied, ob diese von ihm selbst, oder für ihn von einem Dritten, oder dem Zollamte ausgefertigt worden ist.

§. 9. Besitzt der Waarenführer keine Frachtbriefe oder andere über seine Ladung sprechenden Papiere, oder nur solche, die zur Anfertigung einer vollständigen Deklaration unzureichend sind und ist ihm sonst die Ladung nicht genug bekannt, um die vorgeschriebene Deklaration zu fertigen, oder fertigen zu lassen, so muß er, wenn er nicht den höchsten Eingangszoll zu entrichten erbötig ist, die Versicherung zu Protokoll abgeben, daß er gar keine oder keine anderen als die vorgelegten Papiere besitze und auch sonst die Ladung nicht vollständig kenne. Es tritt alsdann die Anfertigung der Deklaration durch das Zollamt ein, welches solche nach vorheriger spezieller Revision der Ladung, in Gegenwart des Waarenführers, auf den Grund einer darüber aufzunehmenden Verhandlung bewirkt. Die vom Zollamte aufgenommene Deklaration muß von dem Waarenführer, welcher für die richtige Stellung der Ladung zur Revision haftet, unterschrieben, oder, wenn derselbe des Schreibens unkundig ist, nach Vorschrift des vorhergehenden §. unterzeichnet und bescheinigt werden.

Der Waarenführer muß in diesem Falle sich gefallen lassen, daß die gehörig deklarirten Ladungen, auch wenn sie später eintreffen, in der Abfertigung ihm vorgezogen werden, und daß die Ladung inzwischen auf seine Kosten unter amtlicher Bewachung und Verschlusse gehalten wird. Ist derselbe nur Frachtführer, so ist er, wenn er jenes Verfahren nicht eintreten lassen will, und zuvor die oben vorgeschriebene Versicherung abgegeben hat, einen Zeitraum zu bestimmen befugt, innerhalb dessen er die Deklaration nachträglich beibringen will. Letzteren Falls bleiben die Waaren bis dahin auf Kosten des Waarenführers in Gewahrsam des Amtes.

e. Anleitung zur richtigen Anfertigung der Deklaration und Bekanntmachung der Dienst-Instruktionen in Bezug auf die Abfertigung.

§. 10. Eine besondere Anleitung zur Ausfertigung der Deklaration ist bei jedem Zollamte und Ansageposten zur allgemeinen Kenntnißnahme auszuhängen.

Auch wird aus den Geschäftsanweisungen für die Zollämter dasjenige, was sich auf die Abfertigung bezieht und neben den gesetzlichen Bestimmungen dem Publikum besonders zu wissen nöthig ist, zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht werden.

Die nöthigen gedruckten Formulare zu den Deklarationen werden den Deklaranten einzeln unentgeltlich von den Zollämtern verabreicht, von denen solche auch in beliebiger größerer Menge gegen Erstattung der Papier- und Druckkosten entnommen werden können.

f. Besondere Vorschriften für Reisende.

§. 11. Reisenden, mit Ausschluß derjenigen, welche zur gewerbetreibenden Klasse gehören, steht es frei, bei ihrer Ankunft am Zollamte auf die Frage der Zollbeamten, ob sie verbotene oder zollpflichtige Waaren bei sich führen, statt eine bestimmte Antwort zu geben, sich sogleich der Revision zu unterwerfen. In diesem Falle sind sie nur für die Waaren verantwortlich, welche sie durch die getroffenen Anstalten zu verheimlichen bemüht gewesen sind. Ueber die vorgefundenen zollpflichtigen Waaren hat das Zollamt die Deklaration zu fertigen.

4. Revision der Waaren.

Zweck der Revision.

§. 12. Nach Berichtigung des Deklarations-Punktes wird, soweit nicht ausnahmsweise das im §. 9 bezeichnete Verfahren hat eintreten müssen, zur Revision der Waaren geschritten. Vermöge derselben sollen die Beamten, entweder durch den Augenschein, oder durch Werkzeuge sich die Ueberzeugung verschaffen, daß die zum Eingange angemeldeten Gegenstände nach Menge und Gattung mit der Deklaration übereinstimmen, und daß weder ein verbotener Gegenstand, noch ein mit einer höheren Abgabe belegter als der angemeldete, vorhanden ist.

Allgemeine Revision. Spezielle Revision.

§. 13. Es geschieht die Prüfung entweder bloß nach Zahl, Zeichen, Verpackungsart und Gewicht der Kolli, ohne Eröffnung der Fässer, Ballen u. s. w. (allgemeine Waaren-Revision), oder es findet außerdem noch Eröffnung statt, um die eigentliche Menge der in dem Kolli enthaltenen Waaren zu ermitteln und die Ueberzeugung zu erlangen, daß keine andere als die angemeldete Waarengattung, oder daß diese in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit vorhanden sei (spezielle Waaren-Revision).

Brutto-Gewicht, Tara, Netto-Gewicht.

§. 14. Es wird bei der Revision entweder bloß das Brutto-Gewicht, oder auch das Netto-Gewicht ermittelt. Unter Brutto-Gewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport, verstanden. Das Gewicht der für den Transport nöthigen besonderen äußeren Umgebungen wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung nothwendig eine und dieselbe, wie es z. B. bei Syrup ꝛc. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Netto-Gewicht ist das Brutto-Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden u. dgl.) werden bei Ermittelung des Netto-Gewichts nicht in Abzug gebracht, so wenig wie Unreinigkeit und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt sein möchten.

Weiteres Verfahren nach Verschiedenheit der Fälle.

§. 15. Wie weit die Revision auszudehnen und welches Verfahren für die fernere Abfertigung in Anwendung zu bringen sei, richtet sich nach der näheren Bestimmung über die eingegangenen Waaren und ist verschieden, je nachdem diese

1. gleich an der Gränze in den freien Verkehr treten; oder
2. bei dem Eingangsamte niedergelegt werden sollen; oder
3. nach einem anderen Orte bestimmt sind, wo sich ein Zoll- oder Steueramt mit Niederlage befindet; oder
4. zur Verzollung bei einem Zoll- oder Steueramte ohne Niederlage; oder
5. zur unmittelbaren Durchfuhr angemeldet werden.

Obliegenheiten der Zollpflichtigen bei der Revision.

§. 16. Der Zollpflichtige muß die Waaren in solchem Zustande darlegen, daß die Beamten die Revision, wie erforderlich ist, vornehmen können; auch muß er die dazu nöthigen Handleistungen, nach der Anweisung der Beamten, auf eigene Gefahr und Kosten verrichten oder verrichten lassen.

B. Weitere Behandlung, wenn die Waaren gleich an der Gränze in den freien Verkehr treten sollen.

1. Ermittelung des Zollbetrages durch die Revision.

§. 17. Sollen die eingegangenen Waaren gleich an der Gränze in den freien Verkehr übergehen, so muß die Revision, da es in diesem Falle auf die Feststellung des Zollbetrages von den angemeldeten Waaren ankommt, eine spezielle sein.

Wünscht der Waarenführer, daß die Ladung, oder ein Theil derselben, von der speziellen Revision befreit bleibe, so kann hierin, gegen Entrichtung des höchsten Zollsatzes im Tarif, gewillfahrt werden, insofern nicht besonderer Verdacht vorhanden ist, daß dadurch die Uebertretung anderer Landesgesetze beabsichtigt werde, z. B. die Einbringung falscher Münzen u. s. w. in welchem Falle die Revision und, nach dem Befunde, die Beschlagnahme der betreffenden Gegenstände eintreten muß.

2. Ermittelung des Netto-Gewichts.

§. 18. Es bleibt der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Netto-Gewichte geschieht, die tarifmäßige Tara gelten, oder das Netto-Gewicht, entweder durch Verwiegung der Waare ohne die Tara, oder der letzteren allein, ermitteln lassen will.

Bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, deren Netto-Gewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarif berechnet und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben.

In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waaren und eine erhebliche Entfernung von den in dem Tarif angenommenen Taraſätzen bemerkbar wird, iſt auch die Zollbehörde befugt die Netto-Verwiegung eintreten zu laſſen.

3. Entrichtung des Eingangszolles.

§. 19. Nach beendigter Reviſion erfolgt die Entrichtung des Eingangszolles.

Der Waarenführer erhält darüber eine Quittung, und zwar, wenn die Deklaration zweifach ausgefertigt worden iſt, auf dem einen Exemplare derſelben.

Hat der Waarenführer über Waaren für verſchiedene Empfänger nur eine Deklaration übergeben, ſo kann er verlangen, daß das Zollamt neben Ertheilung der allgemeinen Quittung auf dem Duplikate der Deklaration, auf jedem Frachtbrief den ſummariſchen Betrag des entrichteten Eingangszolles von den darin verzeichneten Waaren anmerke.

4. Schluß der Abfertigung.

§. 20. In dem quittirten Exemplar der Deklaration, oder in der beſonders ausgefertigten Quittung, wird dem Waarenführer vorgeſchrieben, innerhalb welcher Friſt und auf welcher Straße er ſeine Ladung durch den Gränzbezirk zu führen und ob und bei welcher Kontrol-Stelle er ſolche anzumelden habe. Sollen die Waaren im Gränzbezirke bleiben, ſo wird demgemäß das Erforderliche bemerkt.

§. 21. Hiermit iſt die Abfertigung geſchloſſen, und der Waarenführer erhält ſämmtliche Frachtbriefe und ſonſtige, in Bezug auf ſeine Ladung von ihm übergebene Papiere (§. 2), nachdem jedes einzelne Stück derſelben mit dem Zollſtempel verſehen worden, zurück, um ſich damit gegen die Waaren-Empfänger über die ordnungsmäßige Deklaration der Waaren ausweiſen zu können.

5. Anmeldung bei einer Kontrol-Stelle an der Binnenlinie.

a. Beim Land-Transporte.

§. 22. Iſt die fernere Anmeldung bei einer Kontrol-Stelle an der Binnenlinie vorgeſchrieben, ſo müſſen derſelben die Quittungen oder die Duplikate der Deklarationen übergeben werden. Die Ladung wird mit dieſen ſie begleitenden Papieren äußerlich verglichen, welche, wenn ſich dabei nichts zu erinnern findet, der Waarenführer, mit der Beſcheinigung über die geſchehene Anmeldung verſehen, zurück erhält. Die Kontrol-Stelle iſt indeſſen auch zur näheren und bei erheblichen Gründen ſelbſt zur ſpeziellen Reviſion befugt.

b. Beim Waſſer-Transporte.

§. 23. Waaren-Transporte auf großen Strömen in Gefäßen, die eine Tragfähigkeit von 5 Laſten (die Laſt zu 4000 Pfd.) und darüber haben, ſind nur zur einmaligen Anmeldung im Gränzzollamte, und nicht zu einer zweiten bei einer Kontrol-Stelle an der Binnenlinie verpflichtet. Dagegen unterliegen Transporte in kleineren Gefäßen, wie bei dem Verkehr zu Lande in den vorgeſchriebenen Fällen, der nochmaligen Anmeldung bei einer ſolchen.

6. Abfertigung zollfreier Gegenſtände.

§. 24. Ueber zollfreie Gegenſtände, ſoweit ſie nach §. 1 anzumelden, erhält der Waarenführer einen Legitimations-Schein, um ſich damit bei dem weiteren Transport durch den Gränzbezirk ausweiſen zu können.

C. Weitere Behandlung, wenn die Waaren bei dem Eingangsamte niedergelegt werden sollen.

§. 25. Wenn eingegangene Waaren bei dem Eingangsamte niedergelegt werden sollen, so ist zu unterscheiden:

a) ob der Ort das vollständige Niederlagsrecht (§. 60) hat; oder

b) ob nur ein gewöhnliches Zolllager (§. 68) bei dem Hauptzollamte vorhanden ist.

Im ersten Falle ist das Abfertigungsverfahren durch das für den Ort erlassene Packhofs-Regulativ (§. 67) bestimmt.

In dem zweiten Falle erfolgt die Annahme der Waaren zum Lager, nach vorausgegangener spezieller Revision, auf den Grund der Eingangs-Deklaration.

D. Weitere Behandlung, wenn die Waaren nach einem Orte bestimmt sind, wo sich eine öffentliche Niederlage für unverzollte Waaren befindet.

§. 26. Sind Waaren nach einem Orte bestimmt, wo sich eine öffentliche Niederlage für unverzollte Waaren befindet und wird von dem Waarenführer darauf angetragen, solche unverzollt dahin abzulassen, so muß für den Eingangszoll entweder durch Pfandlegung oder durch einen sichern Bürgen, der sich als Selbstschuldner verpflichtet und den bürgschaftlichen Rechtsbehelfen entsagt, Sicherheit gestellt werden. Ob statt derselben in einzelnen Fällen die Begleitung des Transportes auf Kosten des Waarenführers stattfinden könne, hängt von der Bestimmung des Abfertigungsamtes ab.

Die Pfandlegung oder Bürgschaft muß, wenn die Waare genau bekannt ist, auf den zu berechnenden Betrag des Eingangszolles sonst aber auf den höchsten Zollsatz gerichtet werden.

Das Abfertigungsamt ist befugt, bekannte sichere Waarenführer, sowohl In- als Ausländer, von der Sicherheitsleistung zu entbinden.

§. 27. Das Abfertigungsamt hat die Waaren zur Revision zu ziehen Diese ist eine allgemeine, insofern nicht besondere Gründe eine Ausnahme erfordern. Statt der Zollentrichtung tritt die Ertheilung eines Begleitscheins Nro. I. (§. 41) ein und die Waaren werden unter Verschluß gesetzt.

Auch können nach den Niederlagsorten Waaren auf Begleitschein Nro. II. (§. 50) abgelassen werden, um bei den dort bestehenden Zollstellen sofort zur Verzollung zu gelangen.

Die erforderliche Legitimation zur Durchfahrung des Gränzbezirks erhält der Waarenführer in diesen, wie in allen übrigen Fällen der Begleitscheinsertheilung, nach Vorschrift des §. 20 durch das Duplikat der Deklaration.

E. Weitere Behandlung, wenn die Waaren zur Verzollung bei einem Amte ohne Niederlage deklarirt werden.

§. 28. Für die Prüfung der Zulässigkeit des Antrages, Waaren unverzollt abzulassen, um bei einem hierzu befugten Amte ohne Niederlage die Verzollung vorzunehmen, gelten beziehungsweise die Vorschriften des §. 26. Wird der Antrag zulässig befunden, so erfolgt die spezielle Revision ganz ebenso, als wenn der Eingangszoll sofort entrichtet werden sollte.

Nach Beendigung derselben wird ein Begleitschein Nro. II. (§. 50) ertheilt, wogegen die Anlegung des Verschlusses unterbleibt.

F. Weitere Behandlung wenn die Waaren zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmt sind.

1. Allgemeine Vorschriften.

§. 29. Bei den Abfertigungen zur unmittelbaren Durchfuhr werden die Waaren soweit revidirt, als solches zur Ermittelung des Durchgangszolls erforderlich ist. Die spezielle Revision kann unterbleiben, wenn die Waaren auf einer Straße durchgeführt werden sollen, für welche ein Unterschied in dem Durchgangszoll den Gegenständen nach, nicht stattfindet, oder, wenn da, wo ein solcher Unterschied besteht, der Waarenführer den Durchgangszoll nach dem höchsten Satze für die zu befahrende Straße entrichtet; in beiden Fällen jedoch unter der Voraussetzung, daß die Waaren — worüber das Zollamt allein zu entscheiden hat — unter völlig sichern Verschluß genommen werden können.

Nach Beendigung der Revision wird der Durchgangszoll erhoben, wobei für die Ertheilung der Quittung die im §. 19. wegen des Eingangszolles gegebenen Bestimmungen gelten und für den Unterschied zwischen den Durchgangs- und dem auf den angemeldeten Waaren ruhenden Eingangszoll die Sicherheit nach den Bestimmungen des §. 26 zu leisten ist. Hiernächst wird ein Begleitschein Nro. I ausgefertigt und der Waarenverschluß angelegt. Wegen des weitern Verfahrens mit den Begleitscheinen kommen die Vorschriften §§. 36, 43 und folgende in Anwendung.

2. Besondere Vorschriften.

a. Für Waaren, wovon der Ausgangszoll höher ist, als der Durchgangszoll.

§. 30. Werden Waaren zur unmittelbaren Durchfuhr deklarirt, von welchen der Ausgangszoll höher ist, als der Durchgangszoll, so unterbleibt die Begleitscheinausfertigung.

Statt derselben wird in dem Duplikat der Deklaration außer der gewöhnlichen Zoll-Quittung, angegeben, daß und wie die Waaren unter Verschluß gesetzt worden sind, und innerhalb welcher Frist und über welches Zollamt der Wiederausgang derselben ohne weitere Zollentrichtung erfolgen dürfe.

b. Auf kurzen Straßenstrecken.

§. 31. Auf kurzen durch das Land führenden Straßen können bei der Abfertigung Erleichterungen eintreten, welche dann besonders bekannt gemacht werden sollen.

c. Auf Flüssen, auf welche besondere Staatsverträge Anwendung finden.

§. 32. Beim Transit auf Flüssen, für welche in Folge bestehender Staatsverträge besondere Sicherungsmaßregeln zum Schutze der Zolleinrichtungen durch Manifestirung, Verschluß der dazu gehörig vorgerichteten Schiffe oder durch Schiffsbegleitung u. s. w. vereinbart sind, treten diese, soweit sie Platz greifen, an die Stelle des gewöhnlichen Abfertigungsverfahrens und es ergehen hierüber besondere Bekanntmachungen.

II. Beim Waarenausgange.

A. Waaren, die einem Ausgangszoll unterworfen sind.

§. 33. Werden Waaren ausgeführt, welche mit einem Ausgangszolle belegt sind, so muß der Zoll entweder bei dem Gränzzollamte, über welches

der Ausgang stattfindet, oder vorher bei einem hierzu befugten Amte im Innern entrichtet werden.

§. 34. Bei der Deklaration der ausgehenden Waaren sind die Vorschriften der §§. 5 bis 10 und bei der Revision der Vorschriften der §§. 12 bis 18 zu beobachten, letztere jedoch mit der Maaßgabe, daß die Prüfung darauf gerichtet wird, daß nicht mehr und keine mit einem höhern Zolle belegte Waare, als deklarirt worden, ausgehe.

§. 35. Ueber die Zollentrichtung wird auf dem Duplikate der Deklaration quittirt.

Ist der Ausgangszoll bei einem Amte im Innern entrichtet, so wird in der Quittung zugleich bemerkt, auf wie lange solche gültig ist und welche Straße nach der Angabe des Waarenführers befahren werden muß.

Der Ausgang darf nur über ein Gränzzollamt stattfinden, bei welchem die Quittung vorgezeigt werden muß. Die Ladung wird mit der Quittung verglichen und, wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, letztere mit darauf gesetzter Bemerkung, daß der Ausgang erfolgt sei, dem Waarenführer zurückgegeben.

Wählt der Waarenführer die Entrichtung des Ausgangszolles bei dem Gränzzollamte, so ist er, insofern die Versendung nicht aus einem Orte des Gränzbezirks selbst erfolgt, jedesmal zur Anmeldung und Stellung der Waare bei der Kontrol-Stelle an der Binnenlinie, oder zunächst derselben verpflichtet.

Er leistet daselbst Sicherheit für die Entrichtung des Zolles bei dem Gränzzollamte und erhält einen Legitimations-Schein (§. 83) über die Waaren, um sich im Gränzbezirke ausweisen zu können. Die erfolgte Abgabenentrichtung wird von dem Gränzzollamte auf dem Legitimations-Scheine bemerkt und letzterer zurückgegeben, um zur Einlösung des Pfandes bei der Kontrol-Stelle zu dienen.

B. Waaren, deren Ausfuhr erwiesen werden muß.

§. 36. Kommt es auf den Beweis der wirklich erfolgten Ausfuhr an, so muß der Waarenführer den Begleitschein, welcher ihm auf seinen Antrag ausgefertigt wird, von der an der Binnenlinie belegenen Kontrol-Stelle (wenn die zum Zollamte führende Straße mit einer solchen besetzt ist) bescheinigen lassen, und die Waaren daselbst zur Besichtigung stellen. Hierauf muß ohne Unterschied ob eine Voranmeldung stattgefunden hat oder nicht, die Waare bei demjenigen Gränzzollamte angemeldet und gestellt werden, über welches die Ausfuhr nach Inhalt des Begleitscheins geschehen soll und dieses bewirkt die Abfertigung, nachdem es sich durch genaue Revision der Waare die Ueberzeugung verschafft hat, daß diejenigen Gegenstände vorhanden sind, auf welche der Begleitschein lautet.

Ist eine dieser Förmlichkeiten verabsäumt, so bleibt es dem Ermessen des Finanzministers überlassen, ob der Ausgang in Bezug auf die Ansprüche der Zollverwaltung als erwiesen anzunehmen sei.

C. Waaren, die einem Ausgangszolle nicht unterworfen sind.

§. 37. Gehen Waaren aus, die einem Ausgangszolle nicht unterworfen sind und deren Ausgang auch nicht erwiesen zu werden braucht, so bedarf es einer Anmeldung bei dem Ausgangszollamte in der Regel nicht; die Waaren unterliegen aber der gewöhnlichen Transportkontrole im Gränzbezirke (§§. 83 u. ff.).

Das Gepäck der Reisenden ist bei dem Ausgange nur aus besonderen Verdachtsgründen einer Revision unterworfen.

III. Besondere Vorschriften für die Behandlung des Verkehrs mit den Staatsposten.

A. Gewöhnliche Fahrposten.

§. 38. Die mit gewöhnlichen Fahrposten eingehenden Waaren müssen mit einer Inhaltserklärung in Deutscher oder Französischer Sprache versehen sein, und werden im ersten Umspannungsorte entweder revidirt oder unter Verschluß gelegt.

Die Entrichtung des Eingangszolles erfolgt demnächst im Wohnorte des Empfängers oder, wenn keine dazu befugte Erhebungsbehörde daselbst vorhanden ist, bei der zunächst gelegenen.

Die zum Durchgange bestimmten Poststücke werden im letzten Umspannungsorte von den Zollbeamten des Verschlusses wegen nachgesehen und der Durchgangszoll wird von dem Postamte vorschußweise berichtigt.

Sollen Gegenstände mit der Post versendet werden, welche einem Ausgangszolle unterliegen, so muß dieser vorher entrichtet werden.

Das Passagier-Gut wird im ersten Umspannungsorte revidirt und abgefertigt.

Besteht dasselbe aber in Gegenständen, welche zum Handel bestimmt sind, so kommen die allgemeinen Vorschriften für die Waarenabfertigung zur Anwendung.

Die näheren Bestimmungen wegen der Behandlung des Verkehrs mit den Fahrposten sind in einem besonderen Regulative enthalten.

B. Extraposten.

1. Mit Reisenden und Reisegepäck.

§. 39. Für alle vom Auslande eingehenden Straßen, welche von Extraposten befahren werden, werden die Orte bestimmt, und öffentlich bekannt gemacht, wo die Extrapost-Reisenden verpflichtet sind, anzuhalten, ihr Reise-Gepäck zur Revision zu stellen und von zollpflichtigen Gegenständen den Eingangszoll zu entrichten.

Gegen Leistung vollständiger Sicherheit für den höchstmöglichen Zollbetrag, kann die Revision beim Eingange unterbleiben; der Waarenverschluß muß aber angelegt und die weitere Behandlung einem zuständigen Amte im Innern, oder dem Ausgangsamte vorbehalten bleiben.

2. Mit Kaufmannswaaren.

Extraposten mit Kaufmannswaaren sind den allgemeinen Vorschriften unterworfen. Sie werden ohne Rücksicht auf den Ort, wo sich die Post-Station befindet, bei dem Gränzzollamte revidirt, gehen aber in der Abfertigung anderen Waaren vor.

Zweiter Abschnitt.

Von verschiedenen Einrichtungen und Anstalten zur Erhebung und Sicherung der Zölle.

I. Von der Begleitschein-Kontrole.

A. Zweck und Ausfertigung der Begleitscheine.

§. 40. Begleitscheine sind amtliche Ausfertigungen zu dem Zwecke, entweder

a) den richtigen Eingang im inländischen Bestimmungsorte oder die wirklich erfolgte Aus- oder Durchfuhr solcher Waaren zu sichern, die sich nicht im freien Verkehr befinden, sondern auf welchen noch ein Zollanspruch haftet (Begleitschein Nro. I.), oder

b) lediglich die Erhebung des durch vollständige Revision ermittelten und festgestellten Eingangszolls für solche Waaren einem andern dazu befugten Amte gegen Sicherheitsleistung zu überweisen (Begleitschein Nro. II).

B. Begleitschein Nro. I.

1. Wesentlicher Inhalt desselben.

§. **41.** Der Begleitschein Nro. I., welcher die Ladung bis zum Bestimmungsorte begleiten muß, soll ein genaues Verzeichniß der Waaren, auf die er lautet, nach Maßgabe der vorhandenen Deklaration, die Zahl der Kolli, Fässer u. s. w. und deren Bezeichnung, ferner den Namen und Wohnort der Waarenempfänger, das Erledigungsamt, sowie den Zeitraum enthalten, für welchen er gültig ist, oder innerhalb dessen der Beweis der erreichten Bestimmung geführt werden muß.

Der nach Umständen und Entfernung abzumessende Zeitraum soll in der Regel für den Transport zu Lande und auf Strömen vier Monate, beim Transporte über See aber sechs Monate nicht überschreiten. Ist der bestimmte Zeitraum wegen ungewöhnlicher Zufälle nicht inne gehalten worden, so entscheidet die dem Ausfertigungsamte vorgesetzte Oberbehörde, ob die gesetzlichen Folgen dieser Versäumniß eintreten sollen, oder eine weitere Nachsicht zu gestatten ist.

Auch soll in dem Begleitscheine bemerkt werden, ob und durch welche Pfänder oder Bürgschaften Sicherheit für die Erreichung des Bestimmungsortes geleistet, sowie ferner, welche Art des Waarenverschlusses gewählt und wie derselbe angelegt worden ist.

2. Beschränkung bei der Begleitscheinsausfertigung auf Aemter im Innern mit Niederlage.

§. **42.** Bei der Deklaration zur Abfertigung auf Aemter im Innern mit Niederlage werden Begleitscheine, wenn deren Ertheilung auch sonst zulässig wäre, nur dann gegeben, wenn der Eingangszoll von den Waaren, auf welche ein Begleitschein begehrt wird, über **3** Thlr. beträgt.

Eine Ausnahme hiervon findet nur in Betreff der Reisenden statt.

3. Verpflichtung aus dem Begleitscheine.

§. **43.** Derjenige, auf dessen Verlangen ein Begleitschein ausgestellt wird (Extrahent des Begleitscheins), übernimmt mit der Unterzeichnung und dem Empfange desselben, die Verpflichtung, für den Betrag des Eingangszolles von den darin verzeichneten Waaren und wenn die Art derselben durch spezielle Revision nicht festgestellt worden, für den Betrag dieses Zolles nach dem darauf anzuwendenden höchsten Erhebungssatz des Tarifs zu haften, imgleichen die Verbindlichkeiten, dieselbe Waare in unveränderter Gestalt und Menge in dem bestimmten Zeitraume und an dem angegebenen Orte zur Revision und weitern Abfertigung zu stellen.

4. Nachweis, daß dieselbe erfüllt worden sei.

§. **44.** Diese Verpflichtungen erlöschen nur dann, wenn durch das im Begleitschein bestimmte Amt bescheinigt wird, daß jenen Obliegenheiten völlig

genügt sei, worauf sodann die Löschung der geleisteten Sicherheit oder Bürgschaft erfolgt.

5. Folgen vorkommender Gewichtsunterschiede.

§. 45. Das auf den Grund allgemeiner oder spezieller Revision beim Eingange ermittelte und im Begleitschein angegebene Gewicht dient in der Regel zur Grundlage, nach welcher die Verzollung der eingegangenen Waaren, es sei zum Verbrauche im Lande oder für den Durchgang, zu leisten ist, unbeschadet jedoch der näheren Untersuchung, welche wegen etwa vorgekommener Irrthümer in der Abfertigung, oder wegen versuchter Zoll-Defraudationen einzuleiten ist, wenn bei der im Bestimmungs- oder Ausgangsorte veranlaßten abermaligen Verwiegung sich Gewichtsverschiedenheiten gegen das beim Eingange ermittelte Gewicht herausstellen.

Gewichtsunterschiede von 2 Prozent und darunter, gegen das beim Eingange über die Gränze ermittelte Gewicht der einzelnen Kolli oder einer zusammen abgefertigten gleichnamigen Waarenpost, bleiben indessen bei der Abfertigung am Bestimmungs- oder am Ausgangsorte für die Staatskasse sowohl als für die Zollpflichtigen dergestalt außer Berücksichtigung, daß solchen Falls die Zollschuldigkeit unbedingt nach dem beim Eingange ermittelten Gewichte zu bemessen ist.

6. Verpflichtung des Waarenführers bei eintretender Transport-Verzögerung.

§. 46. Sollten Naturereignisse oder Unglücksfälle bei dem Transporte innerhalb Landes den Waarenführer verhindern, seine Reise fortzusetzen und den Bestimmungsort in dem durch den Begleitschein festgesetzten Zeitraum zu erreichen, so ist er verpflichtet, dem nächsten Zoll- oder Steueramte Anzeige davon zu machen, welches, der künftigen Erledigung des Bürgschafts-Punktes wegen, entweder den Aufenthalt auf dem Begleitschein bezeugen, oder, wenn die Fortsetzung der Reise ganz unterbleibt, die Waaren unter Aufsicht nehmen muß.

Privat-Bescheinigungen können diese amtliche Beurkundung nicht ersetzen.

7. Wie zu verfahren ist,

a. wenn eine Ladung für verschiedene Empfänger oder Orte bestimmt ist.

§. 47. Der Begleitscheins-Extrahent kann verlangen, daß für jeden Waarenempfänger ein besonderer Begleitschein ertheilt werde; mindestens aber muß, wenn die Ladung für verschiedene Orte bestimmt ist, für jeden Abladeort ein eigener Begleitschein ausgefertigt werden.

b. Wenn die Bestimmung der ganzen Ladung unterwegs verändert wird.

§. 48. Wenn eine Waarenladung, worüber nur ein Begleitschein ertheilt worden, eine veränderte Bestimmung erhält, so muß dies sofort dem nächsten Amte angezeigt werden, welches alsdann, insofern hierdurch in den übrigen von dem Extrahenten des Begleitscheins aus letzterem übernommenen Verpflichtungen nichts geändert wird, den abgeänderten Bestimmungsort auf dem Begleitscheine nachrichtlich zu bemerken befugt ist.

c. Wenn eine Ladung unterwegs getheilt werden muß.

§. 49. Machen besondere Verhältnisse es nöthig, daß eine Waarenladung, worüber nur ein Begleitschein ausgefertigt ist, während des Transports getheilt werden muß (was jedoch nur der Kollizahl, nicht aber dem

Inhalte der einzelnen Kolli nach, geschehen darf), so soll dem Waarenführer freistehen, den Begleitschein bei dem nächsten Hauptzoll- oder Hauptsteueramte abzugeben und die Ladung daselbst auf solche Weise unter Aufsicht stellen zu lassen, daß nach Berichtigung der älteren Verpflichtung neue Begleitscheine auf einzelne Theile der Ladung ausgefertigt werden können.

C. Begleitschein Nro. II.

1. Wesentlicher Inhalt desselben.

§. 50. Der Begleitschein Nro. II. soll die Menge und Gattung der Waaren nach den Ergebnissen der speziellen Revision, die Zahl der Kolli, Fässer u. s. w. und deren Bezeichnung, den Namen und Wohnort des Waarenempfängers, den Betrag des gestundeten Eingangszolles, wo derselbe zu entrichten, welche Sicherheit geleistet, was wegen Vorlegung des Begleitscheins und Stellung der Waaren zu erfüllen ist, sowie den Zeitraum enthalten, für welchen er gültig sein soll oder innerhalb dessen der Beweis der erfolgten Zollentrichtung geführt werden muß.

Die Stellung der Waaren im Bestimmungsorte ist nur soweit erforderlich, als solches in Bezug auf die Waaren-Kontrole im Binnenlande (§. 92 u. f.) vorgeschrieben ist.

Wegen Bestimmung der Gültigkeitsfrist gelten die Vorschriften des §. 41.

2. Beschränkung bei deren Ertheilung.

§. 51. Begleitscheine Nro. II werden nur dann ertheilt, wenn der Eingangszoll von den Waaren, auf welche ein Begleitschein begehrt wird, 10 Thlr. oder mehr beträgt.

3. Verpflichtung aus dem Begleitscheine.

§. 52. Jeder, auf dessen Verlangen ein Begleitschein ausgestellt wird, übernimmt aus letzterem die Verpflichtung, für den Eingangszoll zu haften und denselben in dem bestimmten Zeitraume bei der dazu bezeichneten Erhebungsstelle zu entrichten, auch dasjenige zu erfüllen, was wegen Stellung der Waaren und Abgabe des Begleitscheines im letzteren vorgeschrieben wird.

4. Nachweis, daß dieselbe erfüllt worden sei.

§. 53. Diese Verpflichtung erlischt, sobald dem Waarenführer durch das zur Empfangnahme des Eingangszolles bestimmte Amt bescheinigt wird, daß er jenen Obliegenheiten völlig genügt habe, worauf sodann die Löschung der geleisteten Sicherheit oder Bürgschaft erfolgt.

D. Vorbehalt eines speziellen Regulativs über die Begleitscheinausfertigung.

§. 54. Ueber das bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine zu beobachtende Verfahren wird ein besonderes Regulativ erlassen und, soweit bei dessen Inhalt das Publikum betheiligt ist, auszugsweise bekannt gemacht.

II. Von dem Waarenverschlusse.

1. Zweck desselben.

§. 55. Der Waarenverschluß soll das Mittel sein, sich zu versichern, daß die Waare, bis zur Lösung des Verschlusses durch ein dazu befugtes Amt, nach Menge, Gattung und Beschaffenheit unverändert erhalten bleibe.

2. Worin er besteht, auch wann und wie er anzulegen ist.

§. 56. Er besteht in der Regel in ausgeprägten Bleien (Plomben), begreift aber auch die Anwendung jedes andern passenden Verschlußmittels, z. B. die Versiegelung u. s. w. in sich.

Das abfertigende Amt hat allein zu bestimmen, ob Verschluß eintreten, welche Art desselben angewendet und welche Zahl von Bleien, Siegel u. s. w. angelegt werden soll. Es kann verlangen, daß derjenige, welcher die Abfertigung begehrt, die Vorrichtung treffe, welche es für nöthig hält, um den Verschluß anzubringen.

Wie die am häufigsten vorkommenden Verpackungen beschaffen und vorgerichtet sein müssen, um als verschlußfähig anerkannt werden zu können, ergibt eine besondere Anleitung, welche bei den Aemtern ausgehändigt und und auf Verlangen gegen Erstattung der Papier- und Druckkosten verabreicht wird.

3. Kosten desselben.

§. 57. Das Material an Blei, Lack, Licht und Versicherungsschnur hat die Zollverwaltung anzuschaffen, welche dafür die im Tarif festgesetzten Gebühren zu beziehen befugt ist.

Das übrige zu der Vorrichtung erforderliche Material hat derjenige zu besorgen, welcher die Waare zum Verschluß stellt.

4. Verfahren bei Verletzung des Verschlusses.

§. 58. Bei eingetretener Verletzung des Waarenverschlusses kann in Folge des Begleitscheins für die Waaren, je nachdem sie genau bekannt sind oder nicht, die Entrichtung ihres tarifmäßigen oder des höchsten Eingangszolles verlangt werden.

Wird der Verschluß nur durch zufällige Umstände verletzt, so kann der Inhaber der Waaren bei dem nächsten zur Verschlußanlegung befugten Zoll- oder Steueramte auf genaue Untersuchung des Thatbestandes, Revision der Waaren und neuen Verschluß antragen.

Er läßt sich die darüber aufgenommenen Verhandlungen aushändigen und gibt sie an dasjenige Amt, welchem die Waaren zu stellen sind, ab. Die dem Amte am Bestimmungsorte vorgesetzte Oberbehörde wird alsdann entscheiden, in wiefern die eben angegebene Folge des verletzten Waarenverschlusses eintreten soll oder zu mildern ist.

III. Von den Niederlagen unverzollter Waaren.

A. Packhöfe, Hallen, Lagerhäuser, Freihäfen.

1. Was darunter verstanden wird.

§. 59. Oeffentliche Niederlagen, in welchen fremde unverzollte Waaren unter Aufsicht des Staats aufbewahrt werden, heißen Packhöfe, Hallen, Lagerhäuser und Freihäfen.

2. Niederlagsrecht, Lagerfrist und Lagergeld.

§. 60. Das Recht, fremde, unverzollte Waaren auf gewisse Zeit in einem Packhofe niederzulegen, heißt das Niederlagsrecht, diese Zeit die Lagerfrist, und die Gebühr für die Benutzung das Lagergeld.

Das Niederlagsrecht wird nur Kaufleuten, Spediteuren und Fabrikanten und auch diesen nur für solche fremde Waaren bewilligt, von welchen der Durchgangszoll geringer als der Eingangs- oder als der Ausgangszoll oder als beide zusammen ist, und welche nicht durch die besondern Packhofs-Regulative von der Lagerung ausgeschlossen sind.

Auf Wein findet das Niederlagsrecht nur ausnahmsweise und nur dann Anwendung, wenn dazu geeignete Räume im Packhofe vorhanden sind und die Weine keine Behandlung erfordern.

Die Lagerfrist soll einen Zeitraum von 2 Jahren nicht überschreiten.

3. Betrag des Lagergeldes.

§. 61. Das Lagergeld wird für jeden Packhof nach dem örtlichen Kostenbedarf besonders festgestellt, darf jedoch (wo die Niederlagen für Rechnung des Staates verwaltet werden) die folgenden Sätze nicht überschreiten.

Für das Lager monatlich

a) von trockenen Waaren vom Centner $\frac{1}{36}$ Thlr.,

b) von flüssigen Waaren vom Centner $\frac{1}{24}$ Thlr.

4. Rechte des Staats auf die Waaren im Packhofslager.

§. 62. Die im Packhofslager befindliche Waare haftet dem Staate unbedingt für die davon zu entrichtenden Abgaben nach demjenigen Tarif, welcher am Tage der Verzollung gültig ist.

Wird die Verabfolgung der Waaren aus dem Packhofslager vom Deponenten oder einer dritten Person verlangt, so ist diesem Verlangen nur unter den §. 16 des Zollgesetzes enthaltenen Bestimmungen zu willfahren.

5. Befugniß zur Bearbeitung der Waaren auf dem Lager.

§. 63. Den Eigenthümern und Disponenten der lagernden Güter steht es frei, in der Niederlage, unter Aufsicht der Beamten, die Maaßregeln zu treffen, welche die Erhaltung der Waaren nöthig macht, und letztere zu dem Ende umzustürzen, anders zu verpacken oder aufzufüllen.

Das Netto-Gewicht oder der Inhalt der Kolli bei der ersten Revision ist jedoch auch diesen Falls als Grundlage der Verzollung festzuhalten, sowie bei der Verabfolgung der Waaren aus der Niederlage keine Vergütigung für verzollte Waare erfolgt, welche zur Ergänzung der unverzollten gedient hat.

Veränderungen des Gewichts der Tara sind unter obigen Umständen erlaubt.

In wie weit eine Bearbeitung der auf dem Packhofe lagernden Waaren auch für andere Zwecke, als den der bloßen Erhaltung stattfinden könne, bestimmen die besondern Packhofs-Regulative (§. 67) nach dem örtlichen Bedürfnisse.

6. Verminderung der Waaren während des Lagers.

§. 64. Eine Verminderung der Waaren, welche erweislich im Packhofslager durch zufällige Ereignisse stattgefunden hat, begründet einen Anspruch auf Zollerlaß.

Unter solchen zufälligen Ereignissen wird aber eine Verminderung des Gewichts, welche durch Eintrocknen, Einzehren, Verstäuben und Verdunsten der Waaren und namentlich bei Flüssigkeiten durch die gewöhnliche Leckage entsteht, nicht verstanden.

7. Verpflichtungen der Verwaltung rücksichtlich der lagernden Waaren.

§. 65. Die Packhofsverwaltung muß für die wirthschaftliche Erhaltung der Packhofsräume in Dach und Fach, für sichern Verschluß derselben, für Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung unter den im Packhofe beschäftigten Personen, sowie für Abwendung von Feuersgefahr im Innern des Gebäudes

und seinen nächsten Umgebungen durch Anschaffung und gehörige Instandhaltung der erforderlichen Feuerlöschgeräthschaften sorgen, und haftet für Beschädigungen der lagernden Waaren, welche aus einer ihr zur Last fallenden Unterlassung oder Vernachlässigung dieser Fürsorge entstehen. Diese Verpflichtung tritt erst ein, nachdem die Waare in die Niederlage aufgenommen und die amtliche Bescheinigung hierüber ertheilt worden ist.

Andere Beschädigungen der lagernden Waaren und Unglücksfälle, welche dieselben treffen, hat die Packhofsverwaltung nicht zu vertreten.

8. Verfahren mit unabgeholten Waaren.

a. Deren Eigenthümer unbekannt ist.

§. 66. Sind Güter, deren Eigenthümer und Disponenten unbekannt sind, ein Jahr im Packhofe geblieben, so soll dies unter genauer Bezeichnung derselben zu zwei verschiedenen Malen, mit einem Zwischenraume von mindestens vier Wochen, durch die amtlichen Blätter bekannt gemacht werden, und wenn sich hierauf binnen sechs Monaten nach der letzten Bekanntmachung Niemand meldet, die Packhofsverwaltung berechtigt sein, die Güter öffentlich meistbietend zu verkaufen. Der Erlös bleibt nach Abzug der Abgaben und des Lagergeldes, sechs Monate hindurch aufbewahrt, und fällt, wenn er bis zu deren Ablauf von Niemand in Anspruch genommen wird, einem Wohlthätigkeits-Fonds anheim.

Sind dergleichen Waaren einem schnellen Verderben ausgesetzt, so kann ein früherer Verkauf mit Genehmigung der dem Hauptamte vorgesetzten Behörde in der Art geschehen, daß der Lizitationstermin im Orte zu zwei verschiedenen Malen innerhalb acht Tagen öffentlich bekannt gemacht wird.

b. Deren Eigenthümer bekannt ist.

Haben Güter, deren Eigenthümer oder Disponent bekannt ist, länger als zwei Jahre gelagert, so ist derselbe aufzufordern, solche binnen einer Frist, welche vier Wochen nicht überschreiten darf, vom Packhofe zu nehmen. Genügt er dieser Aufforderung nicht, so wird zum öffentlichen Verkauf der Waaren geschritten und der Erlös, nach Abzug der Kosten und Abgaben, dem Eigenthümer oder Disponenten zugestellt.

9. Besondere Packhofs-Regulative.

§. 67. Für jeden Packhof ꝛc. wird nach Maaßgabe der örtlichen Verhältnisse, ein besonderes Regulativ von dem Finanz-Minister erlassen, welches die nähern Bedingungen für die Benutzung des Lagers und die speziellen Vorschriften über die Abfertigung der zur Niederlage gelangenden und aus derselben zu entnehmenden Waaren enthält.

B. Zolllager bei Hauptzollämtern.

1. Was darunter verstanden wird.

§. 68. Bei den Hauptzollämtern an solchen Gränzorten, welche nicht im Genusse des Niederlagerechts sind, können, wo sich ein Bedürfniß dazu ergibt, und geeignete Lagerräume vorhanden sind, Waaren zu dem Zweck niedergelegt werden, um solche, besonders bei stattfindendem Frachtwechsel, ihrer weitern Bestimmung bequemer zuzuführen.

Dergleichen Lager bei Hauptzollämtern werden Zolllager genannt.

2. Allgemeine Vorschriften wegen deren Benutzung.

§. 69. Die Benutzung der Zolllager ist nur den im Orte wohnenden Kaufleuten und Spediteuren gestattet, deren Vermittelung sich daher Frachtführer, welche Waaren niederlegen wollen, bedienen müssen.

Die Lagerfrist darf nicht über sechs Monate dauern, und nach Ablauf derselben treten die im §. 66 enthaltenen Bestimmungen ein.

Waaren, die schon in einem Packhofe gelagert haben, dürfen in der Regel, und wenn nicht besondere Gründe dafür nachgewiesen werden können, nicht weiter zu einem Zollager gelangen.

In keinem Falle aber darf durch die nochmalige Lagerung die zweijährige Lagerfrist (§. 60) überschritten werden.

Wegen des Lagergeldes kommen die diesfälligen Bestimmungen für Packhofsniederlagen (§. 61) in Anwendung.

Eine Umpackung der Waaren in den Zollagern ist, unter Beobachtung der in dem §. 63 enthaltenen Vorschriften, nur in soweit zulässig, als die Erhaltung der Waaren sie erfordert.

3. Besondere Lager-Regulative.

§. 70. Für jeden Ort, wo ein Zollager vorhanden ist, sollen die näheren Bedingungen der Benutzung und die Vorschriften über die Abfertigung, durch ein von dem Finanz-Minister zu erlassendes Regulativ bestimmt werwen, welches in dem Geschäfts-Lokale des Hauptzollamtes auszuhängen ist.

C. Oeffentliche Kredit-Lager.

§. 71. Wo örtliche Bedürfnisse es erfordern, können auch Waaren, welche auf Begleitschein Nro. II. zum Verbrauch im Lande eingegangen sind, bis zur Entrichtung des darauf haftenden Eingangszolls in öffentlichen Niederlagen unter Verschluß der Zollbehörde gelagert werden.

Auf Niederlagen dieser Art finden die Vorschriften der §§. 60 bis 66 ebenfalls Anwendung, mit der Maaßgabe jedoch, daß die Lagerungsfrist sich der Regel nach nicht über 6 Monate und bei längerer Lagerung wenigstens nicht über das Kalenderjahr des Eingangs hinaus erstrecken darf.

D. Privat-Lager.

1. Was darunter verstanden wird.

§. 72. Niederlagen fremder unverzollter Waaren in Privat-Räumen unter oder ohne Mitverschluß der Zollbehörden heißen Privat-Lager, und sind entweder Kredit-Lager, wenn Waaren, welche bloß zum Absatz im Inlande bestimmt sind, zur Sicherung des Staats wegen des darauf ruhenden aber kreditirten Eingangszolles niedergelegt werden, oder Transit-Lager wenn die zu lagernden Waaren zugleich oder ausschließlich zum Absatz nach dem Auslande bestimmt sind.

2. Beschränkungen derselben.

§. 73. Bei Privat-Kredit-Lagern darf die Lagerungsfrist sich der Regel nach nicht über 6 Monate und — bei längerer Lagerung — wenigstens nicht über das Kalenderjahr des Eingangs hinaus erstrecken. Privat-Transit-Lager finden für Waaren, bei welchen es auf die Festhaltung der Identität ankommt, in der Regel nicht statt.

Dem Ermessen des Finanz-Ministers bleibt es überlassen, wo und unter welchen, in jedem einzelnen Falle festzusetzenden Bedingungen, ein Privat-Lager zu bewilligen, ob dasselbe wieder aufzuheben oder zu beschränken sei.

3. Verpflichtungen des Inhabers eines Privat-Lagers.

§. 74. Der Inhaber eines Privat-Lagers haftet für die Abgaben von den zum Lager verabfolgten Waaren, insofern er die Entrichtung der Abgaben an andern Orten oder die Ausfuhr der Waaren in vorgeschriebener Art nicht nachweiset.

4. Privat-Lager von fremdem Wein.

§. 75. Was die Bewilligung der Privat-Lager von fremdem Wein betrifft, so werden die Bedingungen, unter welchen sie zulässig ist, und die näheren Verpflichtungen der Lagerinhaber durch ein besonderes Regulativ des Finanz-Ministers bestimmt.

Dritter Abschnitt.

Von Verkehrserleichterungen, Befreiungen und Ausnahmen.

I. Versendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande.

§. 76. Bei Versendungen inländischer Waaren und allgemein der im freien Verkehr stehenden Gegenstände aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande (§. 41 des Zollgesetzes) ist dem Zollamte der Ausgangs-Station eine Deklaration vorzulegen, worin die Art und Menge der zu versendenden Waaren und deren Bestimmungsort anzugeben ist.

Es tritt sodann die Revision und, der Regel nach, der amtliche Verschluß der Waaren ein, und der Absender erhält die hienach bescheinigte Deklaration, auf welcher zugleich die zum Eintreffen beim Wiedereingangsamte verstattete Frist bemerkt wird, zurück.

Bei letztgedachtem Amte werden die Gegenstände auf den Grund der zu übergebenden Deklaration revidirt und, nach richtigem Befund, unter Legitimationsschein zum Transport durch den Gränzbezirk nach dem Bestimmungsort abgefertigt.

Sind die Waaren von der Beschaffenheit, daß ein sicherer Verschluß nicht angebracht werden kann, so müssen sie ihrer Art und Menge nach besonders kenntlich beschrieben werden.

Bei derartigen Versendungen von Flüssigkeiten muß außer der Verschlußanlage, bei Branntweinen jedesmal die Alkoholstärke nach dem Alkoholometer von Tralles geprüft und im Deklarations-Scheine bemerkt, auch hiernach die Revision beim Wiedereingange vorgenommen werden; — bei Weinen für jedes Faß oder für Fässer, welche einerlei Weingattung enthalten, ein mit demselben Wein gefülltes Probeflaschchen mit dem Amtssiegel versiegelt und dem Deklarations-Scheine beigefügt werden.

Die Abfertigung und Verschlußanlegung kann für die zum Wiedereingang bestimmten Waaren auch schon bei Aemtern im Innern, welche hiezu mit den nöthigen Requisiten versehen sind, stattfinden, und bedarf es für diesen Fall bei dem Ausgangsamt nur der Rekognition des Verschlusses.

Bei derartigen Versendungen von ausgangszollpflichtigen Waaren ist für den Ausgangszoll durch pfandweise Hinterlegung oder durch Bürgschaft Sicherheit zu leisten.

Wird bei dem Transport von fremden Waaren, welche unter Zoll-Kontrole stehen, zwischenliegendes Ausland berührt, so muß die Waare dem Ausgangs- und dem Wiedereingangsamte zur Revision gestellt und der richtige Ausgang resp. der Wiedereingang auf dem Begleitschein bescheinigt werden.

II. Meß- und Marktverkehr.

A. Verkehr inländischer Fabrikanten und Produzenten nach ausländischen Messen und Märkten.

1. Besuch fremder Messen.

§. 77. Wegen der Bedingungen und Kontrol-Maaßregeln, unter welchen inländische Fabrikanten, die mit eigenen Fabrikaten fremde Messen be-

ziehen, den unverkauften Theil dieser erweislich eigenen Fabrikate ohne Entrichtung des Eingangszolls zurückbringen können (Zollgesetz §. 42), wird das Nähere durch ein von dem Finanz-Minister zu erlassendes besonderes Regulativ bestimmt.

2. Besuch benachbarter fremder Märkte.

§. 78. Inländische Handwerker, welche die Märkte in benachbarten Orten des Auslandes mit ihrer selbst verfertigten Waare, die jedoch kein Gegenstand der Verzehrung sein darf, besuchen, können den unverkauften Theil derselben unter folgenden Bedingungen zollfrei wieder einführen:

a) die Aus- und Wiedereinfuhr muß über eine und dieselbe Zollstelle, und zwar über ein Hauptzollamt oder über ein Nebenzollamt erster Klasse stattfinden.

b) Ueber die Gegenstände der Ausfuhr muß dem Ausgangszollamte eine vollständige schriftliche Anmeldung übergeben werden.

c) Sie müssen demselben zur Besichtigung vorgezeigt und auf Kosten des Inhabers, soweit sie bezeichnungsfähig sind, bezeichnet werden.

d) Die Wiedereinfuhr des unverkauften Theils muß in einer, von dem Amte zu bestimmenden, kurzen Zeitfrist erfolgen, und die zurückgeführten Gegenstände müssen demselben Amte wieder zur Besichtigung vorgelegt werden.

§. 79. Inländer, welche Vieh auf ausländische Märkte bringen, können das unverkauft gebliebene Vieh zollfrei wieder einführen, wenn sie die Vorschriften des §. 78 — so weit solche anwendbar sind, — erfüllen.

B. Verkehr ausländischer Handel- und Gewerbtreibender auf inländischen Messen und Märkten.

§. 80. Wenn ausländische Handel- und Gewerbtreibende inländische Messen und Märkte beziehen und für den unverkauften Theil ihrer Waaren den im §. 42 des Zollgesetzes zugestandenen Erlaß des Eingangszolls bei der Wiederausfuhr in Anspruch nehmen, so kommen, mit den sich von selbst ergebenden Abweichungen, dieselben Bestimmungen zur Anwendung, welche im §. 78 für den umgekehrten Fall ertheilt sind. Es wird sodann von den unverkauft zurückgehenden Waaren nur der Durchgangszoll erhoben.

Der Betrag des Eingangszolls von den eingeführten Waaren wird durch Pfandlegung oder nach Umständen durch die Ausfertigung von Begleitscheinen sicher gestellt.

§. 81. Für diejenigen Orte, wo ein solcher Verkehr von Wichtigkeit ist, und eigenthümliche Einrichtungen und Vorschriften erforderlich macht, sollen diese durch besondere Regulative näher bestimmt werden.

III. Sonstige Erleichterungen und Ausnahmegegenstände, welche zur Verarbeitung oder Vervollkommnung ein- oder ausgehen.

§. 82a. Wer auf die im §. 43 des Zollgesetzes erwähnte Erleichterung Anspruch macht, muß genau dasjenige befolgen, was die Zollbehörde in jedem einzelnen Falle zur Verhütung von Mißbräuchen vorschreiben wird. Gegenstände der Verzehrung bleiben von dieser Erleichterung ausgeschlossen. Ausnahmsweise kann dieselbe auf Getreide, welches, unter Vorbehalt der Wiedereinfuhr des daraus gewonnenen Mehls, auf ausländische Mühlen gebracht wird, und auf Getreide, welches Ausländer, unter Vorbehalt der Wieder-

Ausfuhr des daraus gewonnenen Mehles, auf inländischen Mühlen bringen, Anwendung finden.

Die näheren Bestimmungen über die Ausführung des §. 43 des Zollgesetzes bleiben in vorkommenden Fällen dem Finanz-Minister vorbehalten.

IV. Seeverkehr.

§. 82b. Inländische Strandgüter von Schiffen, welche nach dem Auslaufen verunglücken, bleiben frei vom Eingangszolle, wenn die Thatsache vollständig nachgewiesen und die Bergung und Lagerung des Guts unter Aufsicht von Beamten geschehen ist.

Güter auf Seeschiffen, welche in einen Nothhafen einlaufen, sind vom Durchgangszolle frei, wenn die Ladung des Schiffes, welches den Nothhafen erweislich zu suchen gezwungen ist, nach einem andern Hafen bestimmt war, und wieder ausgeht, ohne das etwas davon im Orte abgesetzt oder Verkehr damit getrieben worden.

Ist das Schiff so beschädigt, daß es die Ladung nicht wieder einnehmen kann, so ist der zollfreie Transport nach einem andern Hafen in andern Schiffen verstattet. Die Ausfuhr dahin muß aber längstens binnen Jahresfrist erfolgen und die Waare bis zur Ausfuhr in einem Packhofe gelagert haben.

Seeschiffe, welche mit Frachten für in- und ausländische Häfen einlaufen, zahlen von demjenigen Theile der Ladung, welcher nach einem fremden Hafen bestimmt ist, dann keinen Zoll, wenn diese Bestimmung unbezweifelt nachgewiesen ist, kein Verkehr mit den Waaren im Hafenplatz getrieben wird und die Waare unberührt bleibt.

Hiernach sind auch Seeschiffe zu behandeln, welche nach einem andern Hafen bestimmt sind, aber in der Absicht zu überwintern einlaufen, und davon gleich bei dem Eingange Anzeige machen.

Vierter Abschnitt.

Von dem zum Schutze der Zollabgaben dienenden Einrichtungen und Vorschriften.

I. Von den Kontrolen im Gränzbezirke.

A. Transportkontrole.

1. Inwiefern Transport-Ausweis erforderlich ist.

§. 83. Auf allen Straßen und Wegen im Gränzbezirk muß jeder, der Waaren oder Sachen transportirt, sich durch Bescheinigung gegen die zur Aufsicht verpflichteten Beamten ausweisen, daß er befugt sei, die gehörig bezeichneten Gegenstände in einer gewissen Frist und auf dem vorgeschriebenen Wege ungetheilt zu transportiren.

Nur beim Eingange aus dem Auslande und nur in der Richtung von der Gränze nach der Zollstelle findet hiervon die Ausnahme statt, daß der Transport von Waaren oder Sachen auf den Zollstraßen bis zur Zollstelle ohne amtlichen Ausweis gestattet ist.

Von der Zollstelle bis zur Binnenlinie haben sich auch diese Transporte durch die bei ersterer erhaltene Bezettelung zu legitimiren.

2. Befreiung von der Legitimations-Pflichtigkeit.

§. 84. Von der Verpflichtung zur Legitimation im Gränzbezirke durch Transport-Ausweise (Legitimations-Schein §. 83) sind nur befreit:

a) ganz zollfreie Gegenstände (Abtheilung I. des Tarifs), insofern sie unverpackt sind oder dergestalt vor Augen liegen, daß sie ohne Weitläufigkeit sogleich erkannt werden können;
b) Gegenstände, deren Menge in einem Transport so gering ist, daß sie deshalb bei der Verzollung nach den Tarifsbestimmungen außer Betracht bleiben würden;
c) rohe Erzeugnisse des Bodens und der Viehzucht eines und desselben inländischen Landguts, welches entweder ganz im Gränzbezirke liegt, oder von der Binnenlinie oder von der Gränzlinie unmittelbar durchschnitten wird, im letzteren Falle jedoch nur unter besondern, nach der Oertlichkeit vorzuschreibenden Aufsichtsmaaßregeln;
d) Gegenstände, die innerhalb einer Stadt, eines Dorfes oder einer geschlossenen Ortschaft des Gränzbezirks von Haus zu Haus gesendet werden, vorbehaltlich der auch über solche Transporte auf Verlangen der Zollbeamten zu liefernden Nachweisung der Verzollung oder zollfreien Abstammung der Waaren;
e) der Gütertransport mit den gewöhnlichen Fahrposten. Die Postanstalten im Gränzbezirke dürfen jedoch, wenn es für nöthig erachtet und ihnen bekanntgemacht wird, entweder allgemein oder von gewissen Personen Päckereien zur Beförderung landeinwärts nur gegen eine, für jeden einzelnen Fall zu ertheilende schriftliche Erlaubniß des betreffenden Zollamts annehmen, welche dann das Poststück zum Bestimmungsorte begleitet.

Auch bleibt es dem Finanz-Minister zu bestimmen überlassen, wiefern unter Berücksichtigung örtlicher und persönlicher Verhältnisse noch andere Erleichterungen durch Befreiung gewisser Gegenstände von dem schriftlichen Transport-Ausweis oder durch Gestattung des Transports auf besondere für einen gewissen Zeitraum zu ertheilende Freikarten eintreten können.

3. Sachen-Transport auf Gewässern.

§. 85. An den Ufern der Gewässer in dem Gränzbezirke und auf den in diesen Gewässern gelegenen Inseln darf ohne besondere Erlaubniß nur an solchen Stellen aus- und eingeladen werden, welche zu Ladungsplätzen bestimmt und als solche bezeichnet sind.

Den Ufern der Gewässer, welche längs der Zollgränze sich erstrecken, dürfen beladene Fahrzeuge ohne Erlaubniß des nächsten Zollamtes sich nur bis auf fünfzig Fuß nähern, wovon solche unverdeckte Nachen eine Ausnahme machen, welche zollfreie Gegenstände (Abtheilung I. des Tarifs) geladen haben. Wo außerdem die Beschaffenheit des Fahrwassers eine größere Annäherung erforderlich macht, wird solches besonders bekannt gemacht werden.

4. Beschränkung des Sachen-Transports in Absicht der Zeit.

§. 86. Der Transport von zollpflichtigen ausländischen und gleichnamigen inländischen Gegenständen über die Zollgränze und innerhalb des Gränzbezirkes ist nur in der Tageszeit erlaubt.

Als Tageszeit werden in dieser Beziehung angesehen:
in den Monaten Januar und Dezember
die Zeit von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends;
in den Monaten Februar, Oktober und November
die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends;
in den Monaten März, April, August und September
die Zeit von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends;

in den Monaten Mai, Juni und Juli
die Zeit von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends.

Ausnahmen hiervon finden nur Statt:

a) in Ansehung der Waaren, welche mit den gewöhnlichen Fahrposten versendet werden, oder welche Extrapost-Reisende mit sich führen, was sich aber auf den Transport von Kaufmannswaaren durch Extrapost nicht erstreckt;

b) wenn in außerordentlichen Fällen die Erlaubniß des betreffenden Hauptzollamts oder Nebenzollamts 1. Klasse, soweit letzteres zur Abfertigung der Ladung überhaupt befugt ist, vor dem Beginn des Transports ertheilt worden ist.

Der Erlaubnißschein muß dem Waarenführer, die Waare selbst, die Straße und Zeit, für welche er gültig ist, bezeichnen.

5. Von wem der Transport-Ausweis ertheilt wird.

§. 87. Der zum Transport von Waaren und Sachen innerhalb des Gränzbezirks erforderliche Ausweis, dessen Ertheilung die Ueberzeugung der Behörde von dem Vorhandensein und der Verzollung oder zollfreien Abstammung der dabei in Rede stehenden Gegenstände voraussetzt, wird ausgestellt:

a) beim Eingange aus dem Auslande von demjenigen Gränzzollamte, bei welchem die Anmeldung und Abfertigung geschieht;

b) beim Uebergang aus dem Binnenlande in dem Gränzbezirk von denjenigen Aemtern und Expeditions-Stellen in der Nähe der Binnenlinie, welche zur Ausfertigung von Legitimations-Scheinen ermächtigt sind;

c) bei Versendungen aus Orten des Gränzbezirks von der nächsten Zoll- oder Expeditions-Stelle;

d) auch kann gestattet werden, daß Ortsbehörden über die Erzeugnisse des Orts und der nächsten Umgegend, sowie Inhaber größerer Gewerbeanlagen über Gegenstände ihres Gewerbes selbst Versendungsscheine ausstellen.

B. Kontrolirung der Handel- und Gewerbtreibenden.

§. 88. Die im §. 35 des Zollgesetzes vorbehaltenen Kontrol-Maaßregeln sollen nach der Eigenthümlichkeit des zu beaufsichtigenden Handels- oder Gewerbebetriebs vorgeschrieben werden.

§. 89. Insbesondere hat jeder Kaufmann im Gränzbezirke ein Handlungsbuch zu führen, worin rücksichtlich aller unmittelbar aus dem Auslande bezogenen Waaren beim Empfange derselben der Tag und Ort, an und in welchem die Verzollung stattgefunden hat, bemerkt, und rücksichtlich der aus dem Inlande empfangenen Waaren der Nachweis hierüber enthalten sein muß.

§. 90. Krämer und andere Gewerbtreibende, welche sich in dem Gränzbezirke in Orten unter 1500 Einwohner niedergelassen haben, dürfen Material-, Spezerei- und Stuhlwaaren nur dann unmittelbar aus dem Auslande einführen, wenn sie ordnungsmäßige, kaufmännische Bücher führen und die besondere Erlaubniß der betreffenden Behörden erhalten haben.

Ist letzteres nicht der Fall, so dürfen dergleichen Krämer und Gewerbtreibende Waaren fraglicher Art nur von inländischen Handlungen, welche ordnungsmäßige Bücher führen, beziehen, solche lediglich in ihrem Laden absetzen und keine Versendung davon machen.

§. 91. Hausirgewerbe dürfen im Gränzbezirke nur mit besonderer Erlaubniß und unter denjenigen Beschränkungen betrieben werden, welche zum Zwecke des Zollschutzes bereits bestehen oder noch weiter angeordnet werden.

Auf Material- und Spezereiwaaren, auf Wein, Branntwein und Liqueure aller Art, so wie auf Zeuge, die aus Baumwolle, Seide oder Wolle, ganz oder in Vermischung mit anderen Stoffen, gefertigt sind, soll sich die Erlaubniß nicht erstrecken.

I. Von der Kontrole im Binnenlande.

1. Waaren, die aus dem Gränzbezirke in das Binnenland übergehen.

§. 92. Wer mit den aus dem Auslande oder aus dem Gränzbezirke bezogenen Waaren ein Gewerbe treibt, ist, wenn die Waare mit einem höheren Eingangszoll, als 4 Thlr. vom Centner, belegt ist, und ihre Menge einen Viertelcentner übersteigt, verbunden, die im Gränzbezirke empfangene Bezettelung innerhalb der in derselben vorgeschriebenen Frist der darin genannten, oder sofern keine benannt ist, derjenigen Dienststelle, an welche der Bestimmungsort in dieser Beziehung gewiesen ist, und zwar vor der Abladung, zum Visiren vorzulegen. Auf Erfordern sind auch die Waaren, bevor sie abgeladen werden, zur Revision zu stellen.

Kann für solche Waaren ein einziger Bestimmungsort nicht angegeben werden, so müssen sie der Dienststelle desjenigen Orts zur Besichtigung gestellt werden, wo der erste Absatz von den geladenen Waaren geschehen soll.

2. Waaren, welche bei der Versendung im Binnenlande kontrolpflichtig sind.

a. Vorschriften für den Versender.

§. 93. Wer im Binnenlande folgende Waaren-Artikel, als

1. baumwollene und dergleichen mit andern Gespinnsten gemischte Stuhlwaaren und Zeuge,
2. Zucker aller Art,
3. Kaffee,
4. Tabaks-Fabrikate,
5. Wein und
6. Branntwein aller Art,

versendet, muß solche, wenn die Menge der genannten Stuhlwaaren und Zeuge, sowie des Zuckers, einen halben Zentner Netto-Gewicht, und die der anderen Waaren einen Zentner Netto-Gewicht übersteigt, mit einem Frachtbriefe versehen.

Derselbe muß enthalten:

a) die Vor- und Zunamen des Waarenführers und des Waaren-Empfängers;
b) die Menge der Waaren (von den unter 1 bis 4 genannten nach Ztr. und Pfunden, von Wein und Branntwein nach Orhoften und Eimern) in Buchstaben;
c) die Gattung der Waaren;
d) die Anzahl der Kolli und deren Zeichen und Nummern;
e) den Bestimmungsort und den Ablieferungs-Termin, den letzteren mit Buchstaben, und
f) den Vor- und Zunamen des Versenders, den Versendungsort, den Tag und das Jahr der Absendung.

Der Frachtbrief muß vor dem Abgange der Waare der Zoll- oder Kontrol-Stelle des Absendungsorts oder derjenigen, an welche der Ort in dieser Beziehung gewiesen ist, zum Visiren und Abstempeln vorgelegt, auch die Waare auf Verlangen zur Revision gestellt werden.

Von der Vorlage an die Zoll- oder Kontrol-Stelle sind die Frachtbriefe ausgenommen, welche von dem Inhaber einer Fabrik, Brennerei oder Siederei über Gegenstände seines Gewerbes, oder von einem Weinbergsbesitzer über eigenes Erzeugniß an Wein ausgestellt werden; jedoch muß diese Eigenschaft des Ausstellers in dem Frachtbriefe neben der Unterschrift angegeben und von der Ortsbehörde oder einer Zoll- oder Kontrol-Stelle beglaubigt sein.

b. Vorschriften für den Waarenempfänger.

§. 94. Der Empfänger solcher Waaren ist verpflichtet, gleich nach der Ankunft derselben den Frachtbrief der betreffenden Zoll- oder Kontrol-Stelle vorzulegen, welche denselben, wo nöthig, nach vorgängiger Revision der Waaren, abgestempelt zurückgibt.

Eine Ausnahme hiervon machen Fabrikanten von baumwollenen Waaren, welche Gewebe zur weiteren Veredelung, ingleichen Privat-Personen, welche Wein zum eigenen Gebrauche, nicht über einen Oxhoft, und diejenigen, welche Branntwein aus Brennereien des eigenen Landes erhalten; jedoch müssen sie die Frachtbriefe ein Jahr lang aufbewahren und auf Erfordern vorlegen.

c. Besondere Bestimmungen für den Marktverkehr.

§. 95. Sollen Gegenstände, welche nach §. 93 mit einem Frachtbriefe versehen sein müssen, auf Jahrmärkte gebracht werden, so muß der Versender der betreffenden Zoll- oder Kontrol-Stelle ein Verzeichniß übergeben, worin die Zahl und das Gewicht der zu versendenden Ballen oder Kisten ꝛc., die Gattung der darin befindlichen Waaren, der Marktort, wohin der Transport geht, und die Frist, binnen welcher der unverkaufte Theil der Waaren zurückkehren soll, angegeben ist.

Dieses Verzeichniß dient, nachdem es visirt und abgestempelt worden, für den Weg zum Markte und von dort zurück als Transport-Bescheinigung.

Erfolgt jedoch am Marktorte eine Zuladung solcher Waaren, so muß darüber ein besonderes Verzeichniß gefertigt und von der Kontrol-Stelle im Marktorte visirt und abgestempelt werden.

3. Allgemeine Vorschriften für den Transport der im Binnenlande kontrolpflichtigen Waaren.

§. 96. Sowohl die amtlichen Bezettelungen aus dem Gränzbezirke, als die für den Transport im Binnenlande ausgestellten Frachtbriefe müssen mit der Ladung vollkommen übereinstimmen, und es werden solche, wo diese Uebereinstimmung mangelt, als gar nicht vorhanden angesehen. Es kann daher der Frachtbrief oder die amtliche Bezettelung über eine geringere Menge eben so wenig als Bescheinigung für eine größere Ladung gelten, als es zulässig ist, mit einer auf eine größere Menge lautenden Bezettelung einen Theil dieser größern Ladung zu bescheinigen.

§. 97. Waarenführer, welche für verschiedene Empfänger geladen haben, sollen in der Regel für jeden einzelnen Waarenempfänger einen besondern Frachtbrief bei sich führen. Mindestens aber muß ein für verschiedene Orte bestimmter Transport mit einer besondern amtlichen Bezettelung oder einem Frachtbriefe für jeden Ort versehen sein.

Erhält die Ladung während des Transports eine andere Bestimmung, so sind die Transportzettel der nächsten Zoll- oder Kontrol-Stelle zur Bemerkung des neuen Bestimmungsorts vorzulegen.

Waarenführer, welche auf dem Wege zu dem, in den Transportzetteln angegebenen Bestimmungsorte einen Theil der dazu gehörigen Ladung absetzen,

müssen sich vom Empfänger der abgesetzten Waaren ein schriftliches Empfangsbekenntniß geben lassen, aus welchem die Gattung und Menge der abgesetzten Waaren, der Tag und der Ort, an welchem die Ablieferung geschehen, und der Name des Waarenempfängers ersichtlich ist. Diese Bescheinigung muß mit den Transportzetteln über die Ladung, von welcher ein Theil abgesetzt worden, bei der Dienststelle des Orts, wo die Abladung geschieht, oder, wenn eine solche am Orte der Abladung nicht vorhanden ist, bei der nächsten Dienststelle auf dem Wege zum Bestimmungsorte der übrigen Ladung zum Visiren vorgelegt werden.

4. Vorschriften für den Waarenübergang aus einem Vereinsstaate in den anderen.

§. 98. In Bezug auf den Waarenübergang aus und nach solchen Ländern, welche sich mit dem Staate zu einem gemeinschaftlichen Zollsysteme vereinigt haben (§. 10 des Zollgesetzes), ergehen in Gemäßheit der diesfallsigen Verträge die nähern Bestimmungen, nach denen die Waarenführer genau zu achten haben.

III. Allgemeine Kontrol-Vorschriften.

1. Haus-Visitationen und Revisionen der Waarenlager.

§. 99. Haus-Visitationen und Revisionen der Waarenlager dürfen, so weit sie erforderlich sind, nur nach den in den §§. 37 und 38 des Zollgesetzes hierüber enthaltenen Vorschriften stattfinden.

2. Körperliche Visitationen.

§. 100. Im Falle körperliche Visitationen für nöthig erachtet werden, ist nach den im §. 39 des Zollgesetzes gegebenen Bestimmungen zu verfahren.

Fünfter Abschnitt.

Von den Dienststellen und Beamten, ihren amtlichen Befugnissen und Pflichten gegen das Publikum.

I. Von den Dienststellen und Beamten und deren amtlichen Befugnissen.

A. Im Gränzbezirke.

1. Legitimation der Dienststellen und Beamten durch äußere Bezeichnung.

§. 101. Jede nach den Vorschriften des Zollgesetzes (§. 26) einzurichtende Erhebungs- oder Abfertigungsstelle soll durch ein Schild mit dem Landeswappen und einer Inschrift bezeichnet werden, aus welcher hervorgeht, welche Behörde daselbst ihren Sitz hat. Ueberdies soll bei jedem Ansageposten oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, bei dem Gränzzollamte ein Schlagbaum errichtet werden.

Die nach §. 27 des Zollgesetzes zum Zollschutze bestimmten Gränzaufseher sollen mit einem Brustschilde, worauf sich eine Nummer befindet, versehen sein.

2. Deren Bekanntmachung.

§. 102. Eine öffentliche Bekanntmachung bezeichnet die angeordneten Zollstraßen und gibt an, auf welchen derselben und wo die Ansageposten, Hauptzollämter und Nebenzollämter 1. Klasse (§. 103) errichtet worden sind

und wo sich Revisions-Stellen zur Abfertigung der eingehenden Extraposten (§. 39) befinden.

3. Zollämter.

§. 103. Die Zollämter sind entweder Hauptzollämter oder Nebenzollämter 1. oder 2. Klasse.

Bei den Hauptzollämtern ist jede Zollentrichtung und jede durch diese Ordnung vorgeschriebene Abfertigung ohne Einschränkung, sowohl bei der Ein-, als bei der Aus- und Durchfuhr zulässig.

Nebenzollämter 1. Klasse werden an denjenigen Straßen errichtet, auf welchen zwar ein Handelsverkehr mit dem Auslande stattfindet, dieser jedoch nicht von solchem Umfange ist, um die Errichtung eines Hauptzollamtes erforderlich zu machen. Nebenzollämter 2. Klasse werden für den kleinen Gränzverkehr da errichtet, wo örtliche Verhältnisse es erheischen.

Mit Rücksicht auf die hiernach den Nebenzollämtern beizulegende Wirksamkeit sind ihre Erhebungsbefugnisse im Tarif näher bestimmt.

Innerhalb dieser Befugnisse können Nebenzollämter 1. Klasse Waaren, welche mit Berührung des Auslandes aus einem Theile des Inlandes in den andern versendet werden (§. 76) bei dem Aus- und Wiedereingang abfertigen.

Zur Ertheilung und Erledigung von Begleitscheinen (§. 40 u. ff.) sind sie ohne ausdrückliche Genehmigung des Finanz-Ministers nicht ermächtiget.

4. Ansagepossten.

§. 104. Mit den Ansagepossten werden, zum Zwecke der Abfertigung von Reisenden und des sonstigen kleinen Verkehrs, in der Regel Nebenzollämter zweiter Klasse verbunden. Auf besonders lebhaften und mit einem Hauptzollamte besetzten Zollstraßen kann der Ansagepossten auch in einem Nebenzollamte 1. Klasse bestehen.

5. Legitimations-Schein-Expeditions-Stellen.

§. 105. Expeditions-Stellen zur Ertheilung von Legitimations-Scheinen sollen, wo es an Zollämtern fehlt, nach dem örtlichen Bedürfnisse angeordnet werden, um die Waaren, welche innerhalb des Gränzbezirks versendet werden oder aus dem Binnenlande in denselben eingehen, mit dem vorgeschriebenen Transport-Ausweise zu versehen. Zu Gelderhebungen sind sie nicht befugt.

6. Gränzaufseher.

§. 106. Die Gränzaufseher sollen sich durchaus mit keiner Gelderhebung befassen. Es liegt ihnen ob, den Gränzbezirk und die Binnenlinie ununterbrochen zu beaufsichtigen, und es sind alle Personen, welche Fuhrwerk, Schiffe, Gepäck oder zollpflichtige Gegenstände führen, verpflichtet, denselben Folge zu leisten und dasjenige zu unterlassen, wodurch sie in Ausübung ihres Amtes gehindert werden würden.

Die Gränzaufseher sind befugt:

a) Frachtfuhrwerk und Heerdenführer anzuhalten, sich den Transport-Ausweis vorzeigen zu lassen, Notizen daraus zu nehmen und ihn durch äußere Besichtigung der Ladung mit dieser zu vergleichen. Stimmen beide nicht überein, so behalten sie die Bezettelung bei sich und begleiten die Gegenstände in der Richtung, worin sie dieselbe finden, zur nächsten Dienststelle.

b) Kiepen-, Korb- und Packträger, Handfuhrwerke, Bauernfuhrwerke und beladene Lastthiere, welche nicht verpackte Waaren führen, können von den Gränzaufsehern auf der Stelle revidirt werden, um sich die Ueber-

zeugung zu verschaffen, daß entweder keine zollpflichtigen Gegenstände geladen oder diese gehörig angemeldet sind. Bei förmlich verpackten Waaren verfahren sie entweder wie zu a vorgeschrieben ist, oder führen solche zur Obrigkeit des nächsten Ortes, um mit dieser eine Nachsuchung vorzunehmen. Bei Personen, gegen welche der Augenschein den Verdacht erregt, daß sie Waaren unter den Kleidern verborgen haben, ist nach §. 39 des Zollgesetzes zu verfahren.

c) Ledig angegebenes Fuhrwerk ohne Ausnahme können die Gränzaufseher anhalten, um Ueberzeugung zu nehmen, daß es wirklich unbeladen ist.

d) Führer von Schiffsgefäßen, welche weniger als fünf Lasten tragen, müssen auf den Anruf der Gränzaufseher sobald wie möglich anhalten und je nachdem es verlangt wird, entweder dem Ufer zusteuern und dort an schicklichen Stellen anlegen, oder die Ankunft der Gränzaufseher abwarten.

e) Wer Gegenstände führt, welche von dem Transport-Ausweise befreit sind (§. 84 a—d) ist verbunden, den Gränzaufsehern zur Stelle die nöthige Auskunft zu geben, um sie zu überzeugen, daß die transportirten Gegenstände eines Ausweises nicht bedürfen. Kann dies nicht sofort genügend geschehen, so sind die Gränzaufseher befugt, den Transport dahin zu führen, wo die verlangte Auskunft mit Sicherheit zu erlangen ist.

f) Reisende zu Wagen mit Gepäck, zu Pferde und zu Fuß mit Felleisen und dergleichen, welche sich auf einer Zollstraße in der unbezweifelten Richtung nach dem Gränzzollamte befinden, dürfen von den Gränzaufsehern gar nicht angehalten werden. Treffen sie aber dergleichen Reisende entweder auf einem Punkte der Zollstraße, wo dieselben das Gränzzollamt schon im Rücken haben oder außerhalb einer Zollstraße, so können sie, mit Ausnahme der mit den gewöhnlichen Posten oder mit Extrapost Reisenden, den Nachweis der geschehenen Meldung fordern.

Erfolgt dieser, so müssen sie die Personen ohne Störung reisen lassen, im entgegengesetzten Falle aber zum nächsten Zollamte führen.

g) Gegenstände, welche nicht mit dem vorgeschriebenen Ausweise versehen sind, damit nicht übereinstimmen, oder auf einer Straße betroffen werden, welche von der darin vorgeschriebenen abweicht, sind von den Gränzaufsehern in Beschlag zu nehmen und an das nächste Zollamt abzuliefern.

h) Die Gränzaufseher sind eben so befugt als verpflichtet, die aus dem Gränzbezirke in das Binnenland geflüchteten oder mit Gewalt entkommenen Defraudanten dahin zu verfolgen, und sich im Betretungsfalle ihrer Person und Waaren zu bemächtigen.

7. Andere Staats- und Kommunal-Beamte.

§. 107. Die im §. 28 des Zollgesetzes bezeichneten Beamten haben, um den ihnen dort aufgelegten Verpflichtungen genügen zu können, bei vorhandenem Verdachte, daß eine Verletzung der Zollgesetze beabsichtigt werde, die Befugniß, Personen und Waaren soweit anzuhalten, als olches den Gränzaufsehern selbst verstattet ist.

B. Im Innern des Landes.

1. Hebestellen.

§. 108. Im Innern des Landes bestehen zur Erhebung des Ein-, Aus- und Durchgangszolls Hauptzoll- oder Hauptsteuerämter und Zoll- oder Steuerämter. Sie sind entweder solche, mit denen eine Niederlage für

fremde unverzollte Waaren (Packhof, Halle, Lagerhaus, Freihafen) verbunden oder solche, bei welchen dies nicht der Fall ist.

Die Hauptzoll- oder Hauptsteuerämter mit Niederlage sind zu jeder Zollerhebung von fremden Gegenständen befugt, welche nach Maaßgabe dieser Ordnung im Innern geschehen darf.

Sie sind im Innern in der Regel allein befugt, Begleitscheine zu ertheilen.

Die Hauptämter ohne Niederlage, ingleichen die hierzu besonders ermächtigten Zoll- oder Steuerämter können den Eingangszoll von fremden Waaren nach Maaßgabe der auf sie gerichteten Begleitscheine Nro. II erheben. Zur Ertheilung von Begleitscheinen sind sie ohne besondere Genehmigung nicht ermächtigt, es sei denn, daß die Theilung eines Waarentransports nach §. 49 nöthig würde.

In welchen Orten der Vereinslande sich Hebestellen befinden, auf welche Waaren mit Begleitscheinen Nro. I oder Nro. II abgefertigt werden können, soll öffentlich bekannt gemacht werden.

2. Andere Dienststellen.

§. 109. Wo in andern Orten zur Erhebung innerer Verbrauchssteuern besondere Empfangsstellen vorhanden sind, werden diese, soweit es erforderlich ist, als Aufsichtsämter und Legitimationsscheins-Stellen an der Binnenlinie, zur Erhebung des Eingangszolles von den mit den Fahrposten transportirten Gegenständen und zur Mitwirkung bei der Waaren-Kontrole benutzt.

Wo dergleichen nicht vorhanden sind, sollen die statt ihrer mit den obigen Verrichtungen beauftragten Dienststellen zu öffentlicher Kenntniß gebracht werden.

3. Aufsichtsbeamte.

§. 110. Steueraufseher und andere Beamte im Innern, welche mit der Handhabung der Waaren-Kontrole im Binnenlande beauftragt sind, müssen, wenn sie sich in Dienstausübung befinden, entweder in Uniform gekleidet oder mit einer vom Ober-Inspektor des Bezirks ausgestellten und untersiegelten Legitimations-Karte versehen sein.

Sie sind befugt, Fuhrwerke und Packenträger, welche dem äußern Anscheine nach kontrolpflichtige Waaren führen, während des Transports anzuhalten und die Waarenführer zur Auskunft über die geladenen Waaren, sowie, in geeigneten Fällen, zur Vorzeigung der erforderlichen Transport-Zettel aufzufordern und durch äußere Besichtigung der Ladung, wobei eine Veränderung in der Lage der geladenen Kolli und eine Eröffnung der Verpackung nicht stattfinden darf, sich von der Uebereinstimmung der Ladung mit der erhaltenen Auskunft zu unterrichten.

Findet sich hierbei, daß über eine kontrolpflichtige Ladung die Transport-Bescheinigung fehlt, oder ergibt sich ein Verdacht, daß andere, als die angegebenen Waaren geladen sind, oder daß die Ladung in der Menge von der vorgezeigten Bezettelung erheblich abweicht, so müssen die Aufsichtsbeamten die Ladung zu der auf dem Wege zum Bestimmungsorte zunächst gelegenen Dienststelle, oder wenn solche über eine halbe Meile von dem Orte entfernt liegt, wo der verdächtige Transport angetroffen worden, zu der nächsten in dieser Richtung vorhandenen Polizei-Behörde begleiten, um daselbst die nähere Untersuchung der Ladung vorzunehmen.

In Städten, wo zur Erhebung und Beaufsichtigung innerer Steuern besondere Beamte an den Thoren stationirt sind, haben auch diese die Befugniß zur Nachfrage über die geladenen Gegenstände, und sofern sich darunter kontrolpflichtige Artikel befinden, zur Besichtigung der Ladung.

II. Geschäftsstunden.

1. Bei den Abfertigungsstellen im Gränzbezirke.

§. **111.** Bei sämmtlichen Gränzzollämtern und sonstigen im Gränzbezirke vorhandenen Abfertigungsstellen sollen an den Wochentagen in folgenden Stunden die Geschäfts-Lokale geöffnet und die Beamten zur Abfertigung der Zollpflichtigen daselbst gegenwärtig sein, nämlich:

in den Wintermonaten Oktober bis Februar einschließlich, Vormittags von **7½** bis **12** Uhr und Nachmittags von **1** bis **5½** Uhr, in den übrigen Monaten Vormittags von **7** bis **12** Uhr und Nachmittags von **2** bis **8** Uhr.

Die Abfertigung der Reisenden muß an allen Tagen ohne Ausnahme geschehen.

Wo außerdem der Umfang des Verkehrs es erfordert, daß auch andere Abfertigungen an Sonn- und Festtagen in bestimmten Stunden ertheilt, oder gewisse Dienstleistungen auch zu andern, als den oben festgesetzten Stunden verrichtet werden, soll darüber eine Bekanntmachung der dem Amte zunächst vorgesetzten Behörde an der Außenseite der Eingangsthüre zu dem Geschäfts-Lokale angeheftet werden.

2. Bei den Abfertigungsstellen im Innern.

§. **112.** Bei den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern im Innern sollen die Dienststunden folgende sein:

in den Wintermonaten Oktober bis einschließlich Februar, Vormittags von 8 bis **12** Uhr und Nachmittags von **1** bis **5** Uhr, in den übrigen Monaten von **7** bis **12** Uhr und von **2** bis **5** Uhr.

Für die übrigen Dienststellen im Innern sollen die Stunden, in welchen die aus der gegenwärtigen Ordnung entspringenden Abfertigungen ertheilt werden müssen, näher bestimmt und in gleicher Art, wie im §. **111** vorgeschrieben ist, zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

III. Allgemeines Verhalten der Zollbeamten und der Zollpflichtigen gegen einander.

§. **113.** Es ist Pflicht der Zollbeamten, die Personen, mit welchen sie im Dienste zu thun haben, ohne Unterschied anständig zu behandeln, bei ihren Dienstverrichtungen bescheiden zu verfahren und ihre Nachfragen und Revisionen nicht über den Zweck der Sache auszudehnen. Insonderheit dürfen sie unter keinen Umständen für irgend ein Dienstgeschäft, es bestehe in Nachfragen, Revisionen, Ausfertigungen u. s. w. ein Entgelt oder Geschenk, es sei an Geld, Sachen oder Dienstleistung und habe Namen wie es wolle, verlangen oder annehmen. Damit Beschwerden des Publikums, besonders an den Gränzen, wo der Fremde keine Zeit zu einem umständlichern Verfahren hat, zur Kenntniß der vorgesetzten Behörde gelangen, soll bei jeder Zoll- und Abfertigungsstelle ein Beschwerde-Register vorhanden sein, in welches jeder, der Ursache zur Beschwerde zu haben vermeint, seinen Namen, Stand und Wohnort, sowie die Thatsache, worüber er sich beschweren zu können glaubt, eintragen kann.

Bei Beschwerden gegen Gränzaufseher, deren Namen dem Beschwerdeführer unbekannt sind, reicht es hin, die Nummer des Brustschildes anzuführen, welches der Aufseher auf Verlangen vorzuzeigen verpflichtet ist. Hat irgend Jemand Gründe, seine Beschwerde nicht in das Beschwerderegister einzutragen, so kann er sie bei der höheren Behörde anbringen.

Uebrigens wird von denjenigen, welche bei den Zollstellen zu thun haben oder mit den Aufsichtsbeamten in Berührung kommen, erwartet, daß sie ihrerseits zu keinen Beschwerden über ihr Betragen gegen die Zollbeamten Anlaß geben werden.

Gesetz wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen.

Vom 23. Januar 1838.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. haben eine Revision der Bestimmungen wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen veranlaßt und verordnen nach dem Antrage Unseres Staats-Ministeriums für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, wie folgt:

A. Von den Strafen der Zollvergehen.

a. Strafe der Kontrebande.

§. 1. Wer es unternimmt, Gegenstände, deren Ein- oder Ausfuhr verboten ist, diesem Verbote zuwider, ein- oder auszuführen, hat die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen (die Kontrebande) verübt worden ist, und insofern nicht in speziellen Gesetzen eine höhere Strafe festgesetzt ist, zugleich eine Geldbuße verwirkt, welche dem doppelten Werthe jener Gegenstände, und wenn solcher nicht 10 Thlr. beträgt, dieser Summe gleichkommen soll.

b. Strafe der Zoll-Defraudation.

§. 2. Wer es unternimmt, dem Staate die Ein-, Aus- oder Durchgangs- oder die an der Gränze eines Zollvereinsstaats zu erhebenden Ausgleichungsabgaben zu entziehen, hat die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen (die Zoll-Defraudation) verübt worden ist, und zugleich eine, dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgaben gleichkommende Geldbuße, welche jedoch niemals unter 1 Thlr. betragen soll, verwirkt. Diese Abgaben sind außerdem nach dem Zolltarife zu entrichten.

aa. Strafe des ersten Rückfalls.

§. 3. Im Wiederholungsfalle, nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung wird die nach §§. 1 und 2 außer der Konfiskation der Gegenstände des Vergehens eintretende Geldbuße verdoppelt.

Sobald eine Geldbuße von dem Verurtheilten wegen seines Unvermögens nicht beizutreiben ist, tritt an deren Stelle eine verhältnißmäßige Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsarrest-Strafe, welche jedoch im ersten Falle des Vergehens die Dauer von Einem, und bei dem ersten Rückfall die Dauer von Zwei Jahren nicht übersteigen soll.

bb. Strafe des ferneren Rückfalls.

§. 4. Jeder fernere Rückfall ist mit der Konfiskation der Gegenstände der Uebertretung, mit dem Doppelten der §. 3 bestimmten Geldbuße, sowie auf die Dauer von 1 bis 5 Jahren mit Verlust des Rechts zum Betriebe desjenigen Gewerbes zu ahnden, bei dessen Ausübung die Kontrebande oder Defraudation begangen worden ist.

In der Regel aber soll in diesen Fällen statt der Geldbuße auch verhältnißmäßige Gefängniß-, Festungsarrest- oder Zuchthausstrafe erkannt werden, deren Dauer aber niemals auf länger als 4 Jahre, beim dritten oder einem ferneren Rückfall dagegen nicht unter einem halben Jahre Festungsarrest- oder Zuchthausstrafe zu bestimmen ist.

Ausnahmsweise kann aber auch nach richterlichem Ermessen mit Berücksichtigung aller Umstände des vorliegenden und der vorausgegangenen Fälle auf die oben bezeichnete Geldbuße erkannt werden, und die Untersagung des Gewerbebetriebes unterbleiben. Diese Ausnahme findet aber niemals statt, wenn der Angeklagte

a) das Kontrebandiren oder Defraudiren erwerbsmäßig betreibt, oder

b) eine der frühern oder die letzte Uebertretung unter erschwerenden Umständen (§§. **11** bis **14**) oder in betrüglicher Absicht begangen hat.

Neben der Geldbuße ist in dem Erkenntniß zugleich, für den Fall des Unvermögens des Verurtheilten, eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe nach den obigen Bestimmungen festzusetzen.

§. **5.** Die Strafen des Rückfalls (§§. **3** u. **4**) treten auch dann ein, wenn die frühere Verurtheilung des Angeklagten nicht im Inlande, sondern in einem andern der Zollvereinsstaaten erfolgt ist.

Auch macht es dabei keinen Unterschied, ob die frühere gegen den Angeklagten erkannte Strafe eine ordentliche, oder nur außerordentliche war.

Ferner sind bei Beurtheilung der Frage, ob ein Rückfall vorliegt? die Kontrebande und die Zoll-Defraudation als ganz gleichartige Vergehen zu betrachten, dergestalt, daß z. B. derjenige, welcher früher eine Zoll-Defraudation schuldig befunden ist, und dann eine Kontrebande verübt, mit der Strafe des Rückfalls belegt werden muß.

cc. Fälle, wo die Defraudation als vollbracht angenommen wird.

§. **6.** Die Kontrebande oder Zoll-Defraudation wird als vollbracht angenommen:

1. wenn bei der Anmeldung an der Zollstätte

a) Gewerbetreibende und Frachtführer verbotene oder abgabepflichtige Gegenstände gar nicht, oder in zu geringer Menge, oder in einer Beschaffenheit, die eine geringere Abgabe würde begründet haben, deklariren oder

b) andere Personen dergleichen Gegenstände wider besseres Wissen unrichtig deklariren, oder bei der Revision verheimlichen;

2. wenn beim Transport verbotener oder abgabepflichtiger Gegenstände im Gränzbezirke

a) die Zollstätte, bei welcher dieselben bei dem Ein- oder Ausgange hätten angemeldet oder gestellt werden sollen, ohne solche Anmeldung überschritten oder ganz umgangen,

b) die vorgeschriebene Zollstraße oder der im Zollausweise bezeichnete Weg nicht inne gehalten,

c) der Transport ohne Erlaubniß der Behörde außer der gesetzlichen Tageszeit bewirkt wird, oder

d) Gegenstände ohne den vorschriftsmäßigen Zollausweis betroffen werden, oder mit diesem nicht übereinstimmen;

3. wenn über verbotene oder abgabepflichtige Gegenstände, welche aus dem Auslande eingehen, vor der Anmeldung und Revision bei der Zollstätte, oder wenn über derartige zur Durchfuhr oder zur Versendung nach einer öffentlichen Niederlageanstalt deklarirte oder sonst unter Zoll-Kontrole befindliche Gegenstände auf dem Transporte eigenmächtig verfügt wird;

4. wenn Gewerbtreibende im Gränzbezirke sich nicht, in Gemäßheit der nach §. **35** des Zollgesetzes getroffenen Anordnungen, über die erfolgte Ver-

steuerung oder die steuerfreie Abstammung der vorgefundenen Gegenstände ausweisen können;

5. wenn unverzollte Waaren aus einer Anstalt zur Niederlage derselben ohne vorschriftsmäßige Deklaration (Abmeldung) entfernt werden.

Das Dasein der in Rede stehenden Vergehen und die Anwendung der Strafe derselben wird in den vorstehend unter 1 bis 5 angeführten Fällen lediglich durch die daselbst bezeichneten Thatsachen begründet.

Kann jedoch in den unter 2, 3, 4 angeführten Fällen der Angeschuldigte vollständig nachweisen, daß er eine Kontrebande oder Zolldefraudation nicht habe verüben können oder wollen, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Vorschrift des §. 18 Statt.

§. 7. Wenn in den im §. 36 des Zollgesetzes bezeichneten Fällen der zollordnungsmäßige Ausweis über die im Binnenlande transportirten Waaren nicht zur Stelle ertheilt werden kann oder der erforderliche Vermerk in den Handelsbüchern fehlt, oder die verordnete Anmeldung unterblieben ist, so wird zwar hierdurch die Vermuthung einer begangenen Zoll-Defraudation und dem Befinden nach die vorläufige Beschlagnahme der ohne die vorgeschriebene Bezettelung oder Vermerkung in den Handelsbüchern vorgefundenen Waaren begründet.

Widerlegt sich aber diese Vermuthung bei näherer Untersuchung, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach §. 18 Statt.

§. 8. Bei Defraudationen soll ohne Rücksicht auf die Behauptung, daß die Gegenstände, woran die Defraudation verübt worden, zum Durchgange bestimmt gewesen seien, auf die Entrichtung des Eingangs- und, nach Unterschied, des Ausgangszolles und auf die nach Maaßgabe dieses Zolles stattfindende Strafe erkannt werden. Eine Ausnahme hiervon und die Berücksichtigung der obigen Behauptung ist nur dann zulässig, wenn die Defraudation erst bei dem Ausgangsamte und unter solchen Umständen entdeckt wird, daß dabei nur eine Verkürzung des Durchgangszolles beabsichtigt sein kann.

§. 9. Wenn ein Frachtführer nach Vorschrift des §. 6 Nro. 1 Litt. a wegen unrichtiger Deklaration verurtheilt, derselbe jedoch durch die ihm von dem Befrachter mitgegebenen Deklarationen, Frachtbriefe oder andere schriftliche Notizen über den Inhalt der Kolli zu der unrichtigen Deklaration veranlaßt worden, oder wenn in den §. 6 Nro 4 angeführten Fällen die Verurtheilung lediglich auf den Grund der daselbst bezeichneten Thatsachen erfolgt ist, ohne daß die Defraudation selbst weiter nachgewiesen worden; so findet im Wiederholungsfalle die Strafe des Rückfalles nicht Statt, auch soll eine solche Verurtheilung diese Strafe bei einem nachfolgenden Zollvergehen nicht begründen.

§. 10. Werden Gegenstände, deren Ein-, Durch- oder Ausfuhr verboten ist,

1) bei dem Gränzzollamte von Gewerbtreibenden ausdrücklich angezeigt, oder von andern Personen vorschriftsmäßig zur Revision gestellt, oder
2) kommen solche Gegenstände mit der Post an, und kann derjenige, an welchen sie gesendet sind, einer beabsichtigten Kontrebande nicht überführt werden,

so findet keine Strafe, wohl aber Zurückschaffung der Gegenstände Statt.

Im ersten Falle geschieht die Zurückschaffung auf Kosten desjenigen, welcher die verbotenen Gegenstände bei sich geführt hat; im zweiten Falle haften für die etwa dem Staate verursachten Kosten die Gegenstände selbst.

dd. Zoll-Defraudation unter erschwerenden Umständen.

§. 11. Die Strafe der Kontrebande oder Defraudation wird um die Hälfte geschärft:

1) wenn die Gegenstände beim Transport in geheimen Behältnissen und sonst auf eine künstliche und schwer zu entdeckende Art verborgen, und
2) wenn zum Durchgange oder Wiederausgange angemeldete oder sonst unter Begleitschein-Kontrole gehende Gegenstände auf dem Transport vertauscht oder in ihren Bestandtheilen verändert worden sind,

wobei jedoch das im §. 4 festgesetzte Maximum der Freiheitsstrafe nicht überschritten werden darf.

§. 12. Diese Strafe (§. 11) tritt gleichfalls ein, wenn Gewerbtreibende, denen zur Beförderung ihres Gewerbes und unter der Bedingung der Verwendung zu diesem Zwecke, abgabepflichtige Gegenstände ganz frei oder gegen eine geringere Abgabe verabfolgt worden sind, dieselben ohne vorherige Nachzahlung der Gefälle anderweit verwenden oder veräußern; oder wenn Personen, denen Waaren unverzollt anvertraut worden, mit denselben Unterschleif treiben oder zu treiben verstatten. Außerdem gehen sie in dem einen wie in dem andern Falle der ihnen gewährten Begünstigung für immer verlustig.

§. 13. Wird eine Kontrebande oder Defraudation von drei oder mehreren Personen gemeinschaftlich mit oder ohne vorherige Verabredung verübt, so wird die Strafe für diese Vergehen gegen den Anführer durch eine drei- bis sechsmonatliche, gegen jeden der übrigen Theilnehmer aber durch ein- bis dreimonatliche Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungs-Arrest-Strafe geschärft.

Wird dieses Vergehen nach vorhergegangener Strafverurtheilung widerholt, oder ist eine derartige Verbindung für die Dauer eingegangen worden, so trifft den Anführer ein- bis zweijährige, die übrigen Theilnehmer sechsmonatliche bis einjährige Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungs-Arrest-Strafe neben der verwirkten Defraudations- oder Kontrebande-Strafe.

§. 14. a) Derjenige, welcher Kontrebande oder Zoll-Defraudation unter dem Schutze einer Versicherung (Assekuranz) verübt, verfällt neben der auf das Vergehen selbst gesetzten Strafe in eine Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungs-Arrest-Strafe von 2 bis 3 Monaten.

b) Wird die Kontrebande oder Zoll-Defraudation von 3 oder mehreren zu diesem Zwecke verbundenen Personen unter dem Schutze einer Versicherung verübt, so ist die nach Verschiedenheit der im §. 13 verzeichneten Fälle verwirkte Strafe gegen den Anführer mit achtmonatlicher bis einjähriger und gegen die übrigen Theilnehmer mit vier- bis sechsmonatlicher Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungs-Arrest-Strafe zu schärfen.

c) Der Versichernde (Assekurateur), sowie der Vorsteher einer Versicherungs-Gesellschaft verfällt in den Fällen a und b in eine Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungs-Arrest-Strafe von 1½ bis 2 Jahren, der Rechnungsführer der Versicherungsgesellschaft in eine solche von 6 Monaten bis zu 2 Jahren, jeder der übrigen Mitglieder der Gesellschaft in eine solche von 6 Monaten bis zu 1 Jahre.

Die in dem Versicherungsgeschäft angelegten Fonds werden konfiszirt; kann die Konfiskation nicht vollstreckt werden, so ist an deren Stelle auf Erlegung einer Geldsumme von 500 bis 5000 Thlr. zu erkennen, für welche sämmtliche Theilnehmer solidarisch verhaftet sind.

§. 15. Wer im Gränzbezirke auf Nebenwegen oder zur Nachtzeit bei einer Kontrebande oder Defraudation mit Waffen oder anderen dergleichen gefährlichen Werkzeugen betroffen wird, soll außer der Strafe für dieses Vergehen mit einer ein- bis dreijährigen und, wenn er sich der Waffen zum Widerstande gegen die Zollbeamten bedient hat, nach Verhältniß der den letzteren zugefügten Beschädigung, insofern hierdurch nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht eine härtere Strafe verwirkt ist, mit einer drei- bis fünfjährigen Zuchthaus- oder Festungs-Arrest-Strafe belegt werden.

ee. Strafe der Theilnehmer.

§. 16. Die Strafen der Miturheber, Gehülfen und Begünstiger einer Kontrebande oder Defraudation, sowie derjenigen, welche an den Vortheilen dieser Vergehen nach deren Verübung wissentlich Theil nehmen, sind, soweit nicht die besondern Vorschriften der §§. 13 und 14 Anwendung finden, nach den Vorschriften der allgemeinen Strafgesetze zu bestimmen.

Die für den Rückfall bestimmte Strafe trifft aber nur diejenigen Theilnehmer einer Kontrebande oder Defraudation, welche sich selbst eines Rückfalls schuldig gemacht haben.

c. Strafe der Kontravention.

§. 17. Die Verletzung des amtlichen Waarenverschlusses ohne Beabsichtigung einer Gefälleentziehung wird, wenn nicht nachgewiesen werden kann, daß dieselbe durch einen unverschuldeten Zufall entstanden, und sofort nach der Entdeckung dem nächsten Steueramte hierüber Anzeige gemacht ist, mit einer Geldbuße geahndet, welche bei verbotenen Gegenständen dem sechsten Theile des Werthes derselben und bei anderen Gegenständen dem sechsten Theile der Eingangsabgabe gleichkommt.

§. 18. Die Uebertretung der Vorschriften des Zollgesetzes und der Zollordnung, sowie der in Folge derselben öffentlich bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften, für welche keine besondere Strafe angedroht ist, wird mit einer Ordnungsstrafe von einem bis 10 Thaler geahndet.

d. Subsidiarische Vertretungsverbindlichkeit dritter Personen.

§. 19. A) Handel- und Gewerbetreibende haben für ihre Diener, Lehrlinge, Markthelfer, Gewerbsgehülfen, Ehegatten, Kinder, Gesinde und die sonst in ihrem Dienste oder Tagelohn stehenden oder sich gewöhnlich bei der Familie aufhaltenden Personen,

B) andere nicht zur handel- und gewerbtreibenden Klasse gehörende Personen aber nur für ihre Ehegatten und Kinder rücksichtlich der Geldbußen, Zollgefälle und Prozeß-Kosten zu haften, in welche die solchergestalt zu vertretenden Personen wegen Verletzung der bei Ausführung der ihnen von den subsidiarisch Verhafteten übertragenen Handels-, Gewerbs- und anderen Verrichtungen zu beobachtenden zollgesetzlichen oder Zollverwaltungsvorschriften verurtheilt worden sind.

Der Zollverwaltung bleibt in dem Falle, wenn die Geldbuße von dem Angeschuldigten nicht beigetrieben werden kann, vorbehalten, die Geldbuße von dem subsidiarisch Verhafteten einzuziehen, oder statt dessen und mit Verzichtung hierauf die im Unvermögensfalle an die Stelle der Geldbuße tretende Freiheitsstrafe sogleich an den Angeschuldigten vollstrecken zu lassen, ohne daß letzteren Falls die Verbindlichkeit des subsidiarisch Verhafteten rücksichtlich der Gefälle und Prozeß-Kosten dadurch aufgehoben wird.

e. Bestimmungen wegen der Konfiskation.

§. 20. Der in Folge eines Zollvergehens eintretende Verlust der Gegenstände des Vergehens trifft jederzeit den Eigenthümer. Eine Ausnahme findet nur dann Statt, wenn die Kontrebande oder Defraudation von dem bekannten Frachtfuhrmanne oder Schiffer, welchem der Transport allein anvertraut war, ohne Theilnahme oder Mitwissen des sich als solchen ausweisenden Eigenthümers, oder in dessen Namen handelnden Befrachters verübt worden ist, und letztere ihrerseits die ihnen als Absender der Waare obliegenden Verbindlichkeiten erfüllt und dadurch den Waarenführer in den Stand gesetzt haben, die Ladung vorschriftsmäßig zu deklariren und die gesetzlichen Gefälle zu entrichten, der Waarenführer auch nicht zu denjenigen Personen gehört, für welche der Eigenthümer oder der Befrachter nach Vorschrift des §. 19 subsidiarisch verhaftet ist; in diesem Falle tritt statt der Konfiskation die Verpflichtung des Waarenführers ein, den Werth jener Gegenstände zu entrichten.

§. 21. In allen Fällen, in denen die Konfiskation selbst nicht vollzogen werden kann, ist statt derselben auf Erlegung des Werthes der Gegenstände und wenn dieser nicht zu ermitteln ist, auf Zahlung einer Geldsumme von 25 bis 1000 Thlr. zu erkennen.

§. 22. Das Eigenthum der Gegenstände, die der Konfiskation unterliegen, geht in dem Augenblick, wo dieselben in Beschlag genommen worden sind, sogleich auf den Staat über und kann nach den Grundsätzen der Civil-Gesetze über die Vindikation gegen jeden dritten Besitzer verfolgt werden.

f. Zusammentreffen mit anderen Verbrechen.

§. 23. Treffen mit einem Zollvergehen andere Verbrechen zusammen, so kommt die für erstere bestimmte Strafe zugleich mit der für letztere vorgeschriebenen zur Anwendung.

§. 24. Wird eine Kontrebande oder Defraudation mittelst Abnahme, Verletzung oder sonstiger Unbrauchbarmachung des amtlichen Waarenverschlusses verübt, so tritt außer der Strafe der verübten Kontrebande oder Defraudation diejenige ein, welche nach dem allgemeinen Strafgesetze bei Fälschungen öffentlicher Urkunden stattfindet, jedoch mit Ausnahme der darin vorgeschriebenen Geldstrafe.

g. Strafe der Bestechung.

§. 25. Wer einen zur Wahrnehmung des Zoll-Interesses verpflichteten Beamten, mit dem er im Amte zu thun hat, oder den Angehörigen desselben Geld oder Geldeswerth schenkt oder zum Geschenke anbietet, wird mit einer dem 24fachen Betrage oder Werthe des Geschenks oder des Angebotenen gleichkommenden Geldbuße, und wenn der Betrag oder Werth nicht zu ermitteln ist, mit einer Geldbuße von 10 bis 500 Thlr. belegt. Im Falle des Unvermögens zur Erlegung der Geldstrafe tritt eine nach dem allgemeinen Strafgesetze abzumessende Freiheitsstrafe ein.

h. Strafe der Widersetzlichkeit.

§. 26. Wer sich Handlungen oder Unterlassungen zu Schulden kommen läßt, wodurch ein solcher Beamter in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes verhindert wird, hat, insofern damit keine Beleidigungen und Thätlichkeiten gegen die Person des Beamten verbunden sind, eine Geldbuße von 10 bis 50 Thlr. verwirkt. Sind dabei zugleich Beleidigungen oder Thätlich-

keiten verübt, so treten die in dem allgemeinen Strafgesetze angeordneten Strafen der Injurien oder thätlicher Widersetzlichkeit gegen Abgeordnete der Obrigkeit, jedoch mit einer Verschärfung um die Hälfte ein. Jeder etwaige Mißbrauch der Amtsgewalt von Seiten der Beamten bewirkt eine Milderung der Strafbarkeit desjenigen, der sich widersetzt hat.

i. Entschuldigung mit der Unbekanntschaft der Zollgesetze.

§. 27. Unbekanntschaft mit den Vorschriften des Zollgesetzes, der Zollordnung und dieses Gesetzes und der in Folge derselben gehörig bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften soll Niemand, auch nicht den Ausländern zur Entschuldigung gereichen.

B. Von dem Strafverfahren.

a. Verfahren bei Entdeckung einer Zollgesetzübertretung.

§. 28. Der erste Angriff und die vorläufige Feststellung des Thatbestandes bei Entdeckung einer Zollgesetzübertretung erfolgt durch die mit der Wahrnehmung des Zoll-Interesses beauftragten Beamten, welche sich der Gegenstände des Vergehens, und wenn es zur Sicherstellung der Abgaben, Strafen und Untersuchungskosten erforderlich ist, auch der Transportmittel durch Beschlagnahme versichern müssen. Fremde und unbekannte Kontravenienten können verhaftet und, bis sie sich legitimiren und Sicherheit bestellen, an das nächste Gericht zur Verwahrung abgeliefert werden.

b. Verfahren hinsichtlich der in Beschlag genommenen Sachen.

§. 29. Die Freilassung der in Beschlag genommenen Gegenstände vor ausgemachter Sache ist nur zulässig, wenn eine Verdunkelung des Sachverhältnisses davon nicht zu besorgen ist. Alsdann ist solche in Ansehung der Transport-Mittel durch die Zoll- oder Steuerstellen ohne Verzug zu verfügen, wenn entweder nach den obwaltenden Verhältnissen wahrscheinlich ist, daß der Kontravenient dem Staate auch ohne Sicherheitsleistung für das Vergehen werde gerecht werden können, oder wenn genügende Sicherheit auf Höhe des Betrages der Gefälle, Strafe und Kosten oder auf Höhe des Werthes der Transport-Mittel, Falls dieser geringer ist, geleistet worden.

In Ansehung der in Beschlag genommenen Waaren, in Bezug auf welche die Uebertretung verübt worden, findet unter obiger Voraussetzung die Freilassung durch die Zoll- oder Steuerstellen nur statt, wenn bei Vergehen, welche nicht die Konfiskation der Waaren nach sich ziehen, die wahrscheinliche Summe der Strafe und Kosten und in andern Fällen der anerkannte oder gehörig ermittelte Werth der Waaren einschließlich der Gefälle, entweder baar deponirt, oder völlige Sicherheit dafür auf andere Art geleistet wird.

§. 30. Insofern die in Beschlag genommenen Transport-Mittel, als Zugthiere u. s. w. nicht innerhalb acht Tagen freigegeben werden können und deren Pflege und Unterhaltung Kostenaufwand Seitens der Zoll- und Steuerbehörde erfordert, oder die in Beschlag genommenen Waaren dem Verderben bei der Aufbewahrung unterworfen sind, muß die Veräußerung derselben alsbald veranlaßt werden.

c. Feststellung des Thatbestandes durch Protokolle der Beamten.

§. 31. Die Zollgesetzübertretungen werden, soweit sie von dem Zoll- oder Steuerbeamten entdeckt worden, durch Protokolle derselben festgestellt.

§. 32. Diese Protokolle müssen enthalten:

1. das Datum und den Ort der Aufnahme;
2. die Namen der dabei anwesenden Personen;
3. die vollständige Angabe des Hergangs der Sache, und
4. die Unterzeichnung der anwesenden Personen, oder die Erwähnung, daß dieselben nicht haben unterzeichnen wollen oder können.

Das Protokoll muß unverzüglich nach Entdeckung der Uebertretung aufgenommen, von den Beamten mit der Versicherung der Richtigkeit des Inhalts auf den Diensteid unterschrieben und spätestens binnen 3 Tagen, bei Verlust seiner Glaubwürdigkeit, der Behörde eingereicht werden.

Das von 2 Zoll- oder Steuerbeamten über eine von ihnen entdeckte Zollgesetzübertretung vorschriftsmäßige aufgenommene Protokoll begründet einen vollen Beweis der Thatsache, welche sie darin aus eigener Wahrnehmung angeben.

d. Kompetenz.

§. 33. Die Untersuchung und Entscheidung steht in den Fällen, wo eine Freiheitsstrafe unmittelbar stattfindet, oder beim Zusammentreffen mit anderen Verbrechen (§. 23) den Gerichten, und in den Fällen, wo es nur auf eine Ordnungsstrafe ankommt, der Zoll- oder Steuerbehörde ausschließlich zu. In den übrigen Fällen wird die Untersuchung von den Hauptzoll- und Steuerämtern geführt, und darauf im Verwaltungswege, wenn die gesetzliche Geldstrafe und der Werth des der Konfiskation unterliegenden Gegenstandes zusammengenommen 50 Thaler nicht übersteigt, von den genannten Aemtern, sonst aber von der Provinzial-Zollbehörde entschieden. Letztere kann jedoch, so lange noch kein Strafbescheid erlassen worden ist, die Verweisung der Sache zum gerichtlichen Verfahren verfügen, und eben so der Angeschuldigte während der Untersuchung bei der Zoll- oder Steuerbehörde, und binnen 10 Tagen präklusivischer Frist nach Eröffnung des von letzterer abgefaßten Strafbescheides, auf rechtliches Gehör antragen. Der Strafbescheid wird alsdann als nicht ergangen angesehen.

e. Verfahren bei gerichtlichen Untersuchungen.

§. 34. Die Berufung auf rechtliches Gehör ist bei dem Hauptzoll- und Steueramte anzumelden, bei welchem die Sache anhängig ist. Dasselbe veranlaßt hierauf die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung, zu deren Führung bei einem jeden Hauptzoll- und Steueramte ein Untersuchungsrichter anzustellen ist.

§. 35. Nach geschlossener Untersuchung werden die Verhandlungen durch die Provinzial-Zollbehörde an das kompetente Gericht zur Entscheidung eingesandt. Kompetent ist in dem Falle, wenn bereits ein Strafbescheid im Verwaltungswege ergangen ist, nur das Obergericht.

§. 36. Die Führung und Entscheidung der gerichtlichen Untersuchungen erfolgt in der Form und in dem Instanzen-Zuge, welche für diejenige Gattung von Vergehen, zu welcher die Zollgesetzübertretung gehört, in den Prozeßgesetzen vorgeschrieben sind.

§. 37. Wenn die Fähigkeit des Angeschuldigten zur Zahlung der Geldbuße nicht außer Zweifel ist, so muß zugleich auf die im Unvermögensfalle eintretende Freiheitsstrafe erkannt werden.

f. Verfahren bei Untersuchungen im Verwaltungswege.

§. 38. Die Hauptzoll- und Steuerämter untersuchen die Uebertretungen summarisch und können sich hierbei der ihnen untergeordneten Aemter und

Beamten bedienen; die Betheiligten und Zeugen werden mündlich verhört und ihre Aussagen zu Protokoll genommen.

§. 39. Die Vorladungen geschehen durch die Steueraufseher oder Unterbedienten der Zoll- oder Steuerämter, oder auf deren Requisition durch die Ortsbehörden nach den für die gerichtlichen Insinuationen bestehenden Vorschriften.

§. 40. Erscheint der Angeschuldigte auf die Vorladung nicht, oder verweigert er die Auslassung vor der Zoll- oder Steuerbehörde, so wird die Sache nach Vorschrift des §. 33 zur gerichtlichen Untersuchung und Entscheidung abgegeben.

§. 41. Ist jedoch die Sache zur gerichtlichen Kognition nicht geeignet, so wird, wenn die Uebertretung von einem Beamten aus eigener Wissenschaft angezeigt worden, oder durch Urkunden bescheinigt ist, der Angeschuldigte der That in contumaciam für geständig erachtet; wenn aber zum Beweise der Uebertretung noch Zeugen zu vernehmen sind, mit deren Vernehmung in contumaciam verfahren und nur auf solche Einwendungen gegen die Glaubwürdigkeit derselben Rücksicht genommen, welche sich aus deren Aussagen von selbst ergeben.

Die Untersuchung wird ohne weitere Vorladung des Angeschuldigten zu Ende geführt und entschieden. Diese Nachtheile müssen demselben in der Vorladung ausdrücklich bekannt gemacht werden.

§. 42. Die Zeugen sind verbunden, den an sie von den Zoll- oder Steuerstellen ergehenden Vorladungen Folge zu leisten.

Wer sich dessen weigert, wird dazu auf Requisition des Zoll- oder Steueramtes durch das Gericht in gleicher Art, wie bei gerichtlichen Vorladungen, angehalten. Bei Vereidung von Zeugen, welche nur in solchen Fällen stattfindet, in denen der Antrag auf gerichtliche Untersuchung und Entscheidung ausgeschlossen bleibt, ist ein mit richterlicher Qualität versehener Justiz-Beamter zuzuziehen oder die Zeugen sind zur Vereidung vor einen solchen Justiz-Beamten zu stellen.

§. 43. In Sachen, wo die Geldbuße und der Konfiskations-Werth zusammen den Betrag von 50 Thalern übersteigen, muß dem Angeschuldigten auf Verlangen eine Frist von 8 Tagen bis 4 Wochen zur Einreichung einer schriftlichen Vertheidigung gestattet werden.

§. 44. Findet die Zollbehörde die Anwendung einer Strafe nicht begründet, so verfügt sie die Zurücklegung der Akten.

§. 45. Der Strafbescheid, welchem die Entscheidungsgründe beigefügt sein müssen, wird durch das Zoll- oder Steueramt dem Angeschuldigten nach Befinden der Umstände zu Protokoll publizirt oder in der für die Vorladung vorgeschriebenen Form insinuirt. Bei Eröffnung des Strafbescheides sind dem Angeschuldigten zugleich die ihm dagegen zustehenden Rechtsmittel bekannt, auch ist derselbe auf die Erhöhung der Strafe aufmerksam zu machen, welche er, im Fall der Wiederholung seines Vergehens, zu erwarten hat, und daß dieses geschehen, in der Publikations-Verhandlung zu erwähnen. Wird solches bei den administrativen oder auch den gerichtlichen Untersuchungen unterlassen, so hat die mit der Publikation beauftragte Behörde eine Ordnungsstrafe von 5 bis 10 Thalern verwirkt, den Kontravenienten trifft jedoch dessenungeachtet bei der Wiederholung des Vergehens die auf letztere gesetzte Strafe.

g. Rekurs-Instanz.

§. 46. Der Angeschuldigte kann, wenn er von der Befugniß zur Berufung auf richterliche Entscheidung keinen Gebrauch machen will, gegen den Strafbescheid den Rekurs an die zunächst vorgesetzte Finanz-Behörde ergreifen. Dies muß jedoch binnen 10 Tagen präklusivischer Frist nach der Eröffnung des Strafbescheides geschehen und schließt fernerhin jedes gerichtliche Verfahren aus. Der Rekurs ist bei dem Zoll- oder Steueramte, welches die Untersuchung geführt hat, anzumelden.

Wenn mit der Anmeldung des Rekurses nicht zugleich dessen Rechtfertigung verbunden ist, so wird der Angeschuldigte durch das Zoll- oder Steueramt aufgefordert, die Ausführung seiner weiteren Vertheidigung in einem nicht über 4 Wochen hinaus anzusetzenden Termin zu Protokoll zu geben oder bis dahin schriftlich einzureichen.

§. 47. Die Verhandlungen werden hiernächst zur Abfassung des Rekurs-Resoluts an die kompetente Behörde eingesandt. Hat jedoch der Angeschuldigte zur Rechtfertigung des Rekurses neue Thatsachen oder Beweismittel, deren Aufnahme erheblich befunden wird, angeführt, so wird mit der Instruktion nach den für die erste Instanz gegebenen Bestimmungen verfahren.

§. 48. Das Rekurs-Resolut, welchem die Entscheidungsgründe beizufügen sind, wird an das betreffende Zoll- oder Steueramt befördert und nach erfolgter Publikation oder Insinuation vollstreckt.

h. Kosten.

§. 49. Bei der Untersuchung im Verwaltungswege kommen außer den baaren Auslagen an Porto, Stempel, Zeugengebühren u. s. w. keine Kosten zum Ansatze.

i. Strafvollstreckung.

§. 50. Die Veräußerung der Konfiskate wird ohne Unterschied, ob die Entscheidung im gerichtlichen oder im Verwaltungswege erfolgt ist, durch die Zoll- oder Steuerbehörde bewirkt. Die Vollstreckung der rechtskräftigen Erkenntnisse geschieht von den Gerichten, die der Resolute aber von der Zoll- oder Steuerbehörde, welche dabei nach den für Exekutionen im Verwaltungswege ertheilten Vorschriften zu verfahren hat. Die Zoll- oder Steuerbehörde kann nach Umständen der Vollstreckung Einhalt thun, und die Gerichte haben ihren desfallsigen Anträgen Folge zu geben.

§. 51. Zur Beitreibung von Geldbußen darf ohne die Zustimmung des Verurtheilten, insofern dieser ein Inländer ist, kein Grundstück subhastirt werden.

§. 52. Die Veräußerung der Konfiskate erfolgt in den Formen, welche für die Veräußerung von Pfandstücken vorgeschrieben sind.

k. Vollstreckung der subsidiarisch eintretenden Freiheitsstrafe.

§. 53. Kann die Geldbuße ganz oder theilweise nicht beigetrieben werden, so ist, wenn nicht schon für den Unvermögensfall auf eine Freiheitsstrafe erkannt worden, die Geldbuße von dem Gerichte durch ein Resolut in eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe zu verwandeln und letztere zu vollstrecken.

Bei den im Verwaltungswege festgesetzten Geldbußen geschieht die Verwandlung auf den Grund eines von den Zollbehörden unter der Ausfertigung des Straf-Resoluts zu setzenden Atteste über die Uneinziehbarkeit der Geldbuße durch das kompetente Obergericht, welches dabei auf eine Prüfung der erfolgten Entscheidung nicht weiter eingehen darf.

l. Verfahren bei der Exekution gegen Ausländer.

§. 54. Ausländer, welche die gegen sie erkannte Geldbuße nicht abtragen, sind, sobald sie im Inlande betroffen werden, von der Zoll- oder Steuerbehörde unter Zuziehung der Ortsobrigkeit zu verhaften, und wenn sie hierauf nicht binnen einer, nach den Umständen zu bestimmenden Frist für die Berichtigung oder Sicherstellung der Geldbuße sorgen, an die Gerichte Behufs der Vollstreckung der subsidiarisch eintretenden Freiheitsstrafe abzuliefern.

§. 55. Der Verurtheilte kann von der statt der Geldbuße bereits in Vollzug gesetzten Freiheitsstrafe sich nur durch Erlegung des vollen Betrages der erkannten Geldbuße befreien.

m. Verfahren gegen die subsidiarisch Verhafteten.

§. 56. Ist für die Geldbuße ein Anderer nach Vorschrift des §. 19 verhaftet, so veranlaßt die Zoll- oder Steuerbehörde die Zuziehung desselben zu der gegen den Kontravenienten eingeleiteten Untersuchung, worauf in dem Strafbescheide der Zollbehörde oder in dem gerichtlichen Erkenntnisse wegen der Zollgesetzübertretung zugleich über die subsidiarische Verhaftung mit entschieden wird.

§. 57. Dem subsidiarisch Verhafteten steht gegen die Entscheidung der Zollbehörde die Berufung entweder an die zunächst vorgesetzte Instanz oder an die Gerichte offen. Hat der Kontravenient gegen den Strafbescheid eine andere Art der Berufung, als der subsidiarisch Verhaftete, gewählt, so steht es dem Letzteren frei, sich der von dem Ersteren gewählten Berufung nachträglich anzuschließen. Will er dieses nicht, so bleibt das weitere Verfahren ausgesetzt, bis über die Zollgesetzübertretung in dem von dem Kontravenienten gewählten Wege entschieden worden ist.

§. 58. Ist die Zuziehung des subsidiarisch Verhafteten unterblieben oder Letzterer auf die Vorladung der Zollbehörde bei der im Verwaltungswege rechtskräftig beendigten Untersuchung nicht erschienen, so fertigt diejenige Zollbehörde, welche nach §. 33 zur Entscheidung der Hauptsache kompetent war, nachdem die Exekution gegen den Kontravenienten vergeblich versucht worden, einen Zahlungsbefehl aus und läßt denselben dem subsidiarisch Verhafteten mit dem Bedeuten zugehen, daß wenn er sich zu der Vertretung nicht verpflichtet halte, ihm dieserhalb binnen 10 Tagen präklusivischer Frist die Berufung an die höhere Finanz-Behörde oder an die Gerichte offen stehe.

§. 59. Die abgesondert von der Untersuchung wider den Kontravenienten zur gerichtlichen Kognition gelangende subsidiarische Verhaftung wird im Wege des summarischen Prozesses erörtert und entschieden.

Das Gericht darf hierbei nur auf die Beurtheilung der Frage eingehen, ob der Fall der subsidiarischen Verhaftung nach den Gesetzen vorhanden sei. Eben dieses findet statt, wenn der Kontravenient sich bei dem verurtheilenden Erkenntnisse beruhigt, der subsidiarisch Verhaftete aber von den in den Prozeß-Gesetzen geordneten Rechtsmitteln Gebrauch macht.

n. Verfahren gegen einen unbekannten Defraudanten.

§. 60. Wenn ein Unbekannter, welcher auf einer Uebertretung der Zollgesetze betroffen worden, sich entfernt und verbotene oder abgabepflichtige Gegenstände ohne oder mit andern Sachen zurückgelassen hat, so wird hierüber eine öffentliche Bekanntmachung von der Provinzial-Zollbehörde erlassen, und dreimal von 4 zu 4 Wochen in die amtlichen Blätter eingerückt. Meldet sich hierauf Niemand binnen 4 Wochen nach der letzten Bekanntmachung,

so werden die Sachen zum Vortheil der Staatskasse verkauft, dem Inhaber oder Eigenthümer bleibt aber vorbehalten, seine Ansprüche auf Erstattung des Erlöses noch bis zum Ablauf eines Jahres, von der ersten Bekanntmachung an gerechnet, geltend zu machen.

Beträgt der Werth der Sachen nicht über 50 Thaler, so bedarf es der öffentlichen Bekanntmachung nicht. Der Verkauf kann alsdann, wenn sich binnen 4 Wochen nach der Beschlagnahme Niemand gemeldet hat, verfügt werden, und die einjährige Frist für den Eigenthümer oder Inhaber der Sache zur Geltendmachung seiner Ansprüche auf Erstattung des Erlöses wird vom Tage der Beschlagnahme an gerechnet.

Bestimmung der Straf-Fonds.

§. 61. Der Betrag der nach diesem Gesetze festgesetzten und eingezogenen Geldstrafen, sowie der Erlös aus den Konfiskaten (letzterer nach Abzug der darauf ruhenden Abgaben) soll zu einem besonderen Fonds fließen und derselbe theils zu Gratifikationen für die zur Wahrnehmung des Zoll-Interesse verpflichteten Beamten, mit Ausschluß der Mitglieder der Hauptzoll- und Steuerämter und der höher gestellten Beamten, theils zur Unterstützung ihrer Wittwen und Waisen verwandt werden.

Ueber die Vertheilung solcher Gratifikationen hat unser Finanz-Minister das Nähere zu bestimmen, durch die Theilnahme daran wird die Glaubwürdigkeit der amtseidlichen Angaben gedachter Beamten nicht geschwächt.

Die bisher gesetzlichen Strafantheile der Denunzianten fallen fort.

Verjährung der Strafen.

§. 62. Die durch dieses Gesetz für das Vergehen der Kontrebande und Defraudation bestimmten Strafen verjähren in 5 Jahren, bloße Ordnungsstrafen aber in 1 Jahre seit Verübung des Vergehens oder der Kontravention.

§. 63. Auch die nicht in der Zollordnung vom 26. Mai 1818 und in der Verordnung vom 19. November 1824, deren Aufhebung durch das Patent vom heutigen Tage erfolgt ist, enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen über die Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen werden, insoweit in diesem Gesetze etwas anderes verordnet worden ist, hierdurch aufgehoben.

Gegeben Berlin, den 23. Januar 1838.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenstein. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. Graf v. Alvensleben. Frh. v. Werther. v. Rauch.

Reskr., die Behandlung der an der Gränze auf verbindliche Deklaration, ohne Revision abgelassenen Waaren bei Aemtern im Innern betreffend.

Vom 27. März 1838.

Dem Hauptsteueramte für ausländische Gegenstände erwidere ich auf den Bericht vom 15. d. M., daß, da bei den, auf verbindliche Deklaration ohne Gränz-Revision in verschlossenen Dampfschiffen unter Begleitschein-Kontrole eingehenden Gütern, die hiesige Revision an die Stelle der Gränz-Revision tritt, bei der Versteuerung oder weitern Versendung der Waaren das Ergebniß der hiesigen Revision mit der Maaßgabe zum Grunde zu legen ist, daß kleine Gewichts-Differenzen nach der allgemeinen Instruktions-Regel,

aber so wie beim Eingangsamte zu keinem prozessualischen Verfahren Veranlassung geben, sondern das wirklich ermittelte Gewicht ohne Rücksicht auf den Spielraum der 2 Prozent bei Waaren, die an der Gränze revidirt sind, und unter Begleitschein-Kontrole abgefertigt werden, der weiter zu verfolgende steuerpflichtige Gegenstand bleibt.

Berlin, den 27. März 1838. Der General-Direktor der Steuern.
An das Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände hier.
III. 8887.

Rescr., betreffend den abgabenfreien Eingang der den Pferden aufliegenden Decken.

Vom 30. März 1838.

Auf die Anfrage vom 20 d. erwidere ich Ew. ꝛc., daß, sofern Pferde beim Eingange aus dem Auslande mit einer gewöhnlichen Decke zum Schutze gegen die Witterung versehen sind, die letztere als Reisegeräth nach Pos. 16 Abtheilung I der Heberolle abgabenfrei eingelassen werden kann.

Berlin, den 30. März 1838. Der General-Direktor der Steuern,
An den Königl. Provinzial-Steuer-Direktor zu Magdeburg.
III. 7657.

Rescr., die Abfertigung von Eisen als Brucheisen betreffend.

Vom 13. Juli 1838.

Die Zollerhebungsrolle enthält, wie ich Ew. ꝛc. auf den Bericht vom 30. v. M. erwidere, bei dem Artikel Brucheisen, welches zollfrei eingeht, den Zusatz „altes“ deshalb, damit darunter nicht zerbrochenes Materialeisen verstanden werde. Geschmiedetes Eisen in zerbrochenen Stäben, ist darum noch kein Brucheisen, sondern trägt den tarifmäßigen Eingangszoll, es mag verrostet sein oder nicht. Ebenso wenig können alte eiserne Geräthschaften, wie Ambösse und dergleichen, darum, weil sie alt oder gebraucht sind, als Brucheisen angesehen werden, indem dies schon der tarifmäßigen Benennung: „Bruch“ widersprechen würde. Dagegen gehören dergleichen Bruchstücke von solchen Geräthschaften, z. B. zerbrochene eiserne Töpfe, wenn sie auch vor davon gemachtem Gebrauche zerbrochen sein möchten, da sie durch das Zerbrechen für ihren Zweck unbrauchbar geworden sind, ebenso zu dem frei eingehenden Brucheisen, wie alte (gebrauchte) Nägel, Radbeschläge und dergl. mehr und es macht dabei keinen Unterschied, ob dergleichen Bruchstücke von geschmiedeten oder von Gußeisen herrühren.

Entstehen übrigens in solchen Fällen Zweifel über die Behandlung des Eisens, z. B. bei alten eisernen Ofenplatten und dergleichen, so kann das Zollamt vor der freien Verabfolgung verlangen, daß der Deklarant die Stücke zerschlagen lasse.

Berlin, den 13. Juli 1838. Der General-Direktor der Steuern.
An den Königl. Provinzial-Steuer-Direktor zu Münster.
III. 16,492.

Rescr., den zollfreien Wiedereingang von Stuten, welche des Deckens wegen in das Ausland gesandt worden.

Vom 17. Juli 1838.

Der Königl. Regierung erwidere ich auf die Anfrage vom 28. v. M., daß, wenn Stuten des Deckens wegen, ins Ausland gegangen sind, der zoll-

freie Wiedereingang derselben innerhalb einer gewissen, vorher zu bestimmenden Frist und unter Anordnung einer geeigneten Kontrole, wozu gehört, daß der Aus- und Wiedereingang über das nämliche Zollamt erfolge und die Pferde beim Ausgange gehörig signalisirt werden, ohne besondere Anfrage, von der Königlichen Regierung nachgegeben werden kann.

Berlin, den 17. Juli 1838. Der General-Direktor der Steuern.

An die Königl. Regierung, Abtheilung für die indirekten Steuern, zu Potsdam.

III. 16,152.

Allgemeine Münz-Konvention der zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten.

Vom 30. Juli 1838.

Nachdem die sämmtlichen zu dem Zoll- und Handelsvereine verbundenen Regierungen, in Gemäßheit der in den Zollvereinigungs-Verträgen getroffenen Verabredung auf die Einführung eines gleichen Münzsystems in ihren Landen hinzuwirken, übereingekommen sind, die vorbehaltenen besonderen Unterhandlungen hierüber eröffnen zu lassen, so haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen: Allerhöchst-Ihren (Titel) Adolph von Pommer-Esche;

Seine Majestät der König von Bayern: Allerhöchst-Ihren (Titel) Moritz Weigand, Ritter (Orden);

Seine Majestät der König von Sachsen: Allerhöchst-Ihren (Titel) Karl Friedrich Scheuchler, Ritter (Orden) und Allerhöchst-Ihren (Titel) Adolph von Weißenbach;

Seine Majestät der König von Würtemberg: Allerhöchst-Ihren (Titel) Gustav Hauber, Ritter (Orden);

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden: Höchst-Ihren (Titel) Franz Anton Regenauer, Ritter (Orden);

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Kurhessen: Höchst-Ihren (Titel) Wilhelm Duysing;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen: Höchst-Ihren (Titel) Christian Eckhard, Ritter (Orden);

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach: Höchst-Ihren (Titel) Ottokar Thon, Ritter (Orden);

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Meiningen Höchst-Ihren (Titel) Ludwig Blomeyer, Inhaber (Orden);

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Altenburg: Höchst-Ihren (Titel) Karl Geutebrück, Ritter (Orden);

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Koburg und Gotha: Höchst-Ihren (Titel) Julius Gelbke, Inhaber (Orden);

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Nassau: Höchst-Ihren (Titel) Philipp Scholz;

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt und

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen: den (Titel) Ottokar Thon;

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß älterer Linie: Höchst-Ihren (Titel) Ludwig Freiherrn von Mannsbach;

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Schleitz und

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Lobenstein und Ebersdorf: den (Titel) Ottokar Thon;

der Senat der freien Stadt Frankfurt: den (Titel) Conrad Adolph Bansa;

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation folgender Vertrag abgeschlossen worden ist:

Art. 1. Als Grundlage des gesammten Münzwesens in den Landen der hohen kontrahirenden Theile soll in allen Münzstätten einerlei Münzmark angewendet werden, deren Gewicht, mit dem Gewichte der in dem Königreiche Preußen und den süddeutschen Staaten des Zoll- und Handelsvereins bereits bestehenden Mark übereinstimmend, auf **233,855** . . . Gramme festgesetzt wird.

Art. 2. Nach dieser gemeinsamen Grundlage soll das Münzwesen in den sämmtlichen Landen der kontrahirenden Staaten geordnet werden und zwar in der Art, daß, je nachdem darin die Thaler- und Groschen-, oder die Gulden- und Kreuzer-Rechnung hergebracht oder den Verhältnissen entsprechend ist,

entweder: der Vierzehnthalerfuß, bei welchem die Mark feinen Silbers zu vierzehn Thalern ausgebracht wird, mit dem Werthsverhältnisse des Thalers zu 1 3/4 Gulden,

oder: der Vierundzwanzig und ein halb Guldenfuß, bei welchem aus der Mark feinen Silbers Vierundzwanzig und ein halber Gulden geprägt werden, mit dem Werthsverhältnisse des Guldens zu 4/7 Thaler,

als Landesmünzfuß gelten wird.

Art. 3. Insbesondere wird

einerseits in den Königlich Preußischen und Sächsischen, in den Kurfürstlich Hessischen, Großherzoglich Sächsischen und Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Landen, in dem Herzoglich Sachsen-Koburg- und Gothaischen Herzogthume Gotha, in der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Unterherrschaft, in den Fürstlich Schwarzburg-Sondershausen'schen Landen, so wie in den Landen der Fürstlich Reußischen ältern und jüngern Linie:

der **14** Thalerfuß,

andererseits in den Königlich Bayerischen und Würtembergischen, in den Großherzoglich Badenschen und Hessischen, so wie in den Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Landen, in dem Herzoglich Sachsen-Koburg- und Gothaischen Fürstenthume Koburg, in dem Herzogthume Nassau, in der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Oberherrschaft und in der freien Stadt Frankfurt:

der **24 1/2** Guldenfuß,

ausschließlich als Landesmünzfuß fortbestehen, oder, wo ein anderer Landesmünzfuß besteht, spätestens mit dem **1.** Januar **1841** eingeführt werden.

Art. 4. Ein jeder der kontrahirenden Staaten wird seine Ausmünzungen auf solche Stücke beschränken, welche der dem vereinbarten Münzfuße (Art. **2** und **3**) entsprechenden Rechnungsweise gemäß sind. Die Annahme gleichförmiger Vorschriften hierüber bleibt der Verständigung unter denjenigen der kontrahirenden Staaten, die sich zu demselben Landesmünzfuße bekennen, vorbehalten.

Art. 5. Sämmtliche kontrahirende Regierungen verpflichten sich, bei den Ausmünzungen von grober Silbermünze, folglich von Hauptmünzen sowohl, als deren Theilstücken — Courant-Münzen — ihren Landesmünzfuß (Art. **3**) genau innehalten, und die möglichste Sorgfalt darauf verwenden zu lassen, daß auch die einzelnen Stücke durchaus vollhaltig und vollwichtig

ausgemünzt werden. Sie vereinigen sich insbesondere gegenseitig zu dem Grundsatze, daß unter dem Vorwande eines sogenannten Remediums an dem Gehalte oder dem Gewichte der Münzen nichts gekürzt, vielmehr eine Abweichung von dem den Letzteren zukommenden Gehalte oder Gewichte nur insoweit nachgesehen werden dürfe, als solche durch die Unerreichbarkeit einer absoluten Genauigkeit bedingt wird.

Art. 6. Bei der Bestimmung des Feingehalts der Silbermünzen soll überall die Probe auf nassem Wege entscheidend sein.

Art. 7. Zur Vermittelung und Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs unter den kontrahirenden Staaten soll eine, den beiden im Art. 2 gedachten Münzfüßen entsprechende, gemeinschaftliche Hauptsilbermünze — Vereinsmünze — zu einem Siebentheile der Mark feinen Silbers ausgeprägt werden, welche sonach den Werth von 2 Thalern oder $3^1/_2$ Gulden erhalten wird und zu diesem Werthe im ganzen Umfange der kontrahirenden Staaten, bei allen Staats-, Gemeinden-, Stiftungs- und andern öffentlichen Kassen, sowie im Privat-Verkehre, namentlich auch bei Wechsel-Zahlungen, unbeschränkte Gültigkeit, gleich den eigenen Landesmünzen, haben soll.

Art. 8. Das Mischungsverhältniß der Vereinsmünze wird auf neun Zehntheile Silber und ein Zehntheil Kupfer festgesetzt. Es werden demnach $6^3/_{10}$ Stücke eine Mark, oder 63 Stücke zehn Mark wiegen. Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf, unter Festhaltung des im Art. 5 anerkannten Grundsatzes, bei dem einzelnen Stücke im Feingehalte sowohl, als im Gewichte, nicht mehr als drei Tausendtheile betragen.

Die Vereinsmünze erhält einen Durchmesser von 41 Millimetern; sie wird im Ringe und mit einem glatten, mit vertiefter Schrift oder Verzierung versehenen Rande geprägt.

Der Revers, auf dessen möglichste Uebereinstimmung von allen Regierungen Bedacht genommen werden wird, muß jedenfalls die Angabe des Theilverhältnisses zur Mark feinen Silbers, dann des Werths in Thalern und Gulden und die ausdrückliche Bezeichnung als Vereinsmünze enthalten.

Art. 9. Es sollen vom 1. Januar 1839 bis dahin 1842 an Vereinsmünze mindestens zwei Millionen Stücke, und zwar jährlich zum dritten Theile, ausgeprägt werden, und es verpflichtet sich ein Jeder der kontrahirenden Staaten, hieran nach dem Maaßstabe seiner Bevölkerung Antheil zu nehmen.

Die ferneren Ausprägungen von Vereinsmünzen nach Ablauf des vorbestimmten Zeitraums sollen, sofern darüber eine anderweite Vereinbarung nicht erfolgt, in dem Maaße fortgesetzt werden, daß innerhalb jedesmaliger 4 Jahre mindestens ebenfalls 2 Millionen Stücke, unter Aufrechthaltung des angenommenen Vertheilungsmaaßstabes, ausgeprägt werden.

Ueber die erfolgten Ausprägungen werden die kontrahirenden Regierungen am Schlusse jedes Jahres sich gegenseitig Nachweisung zugehen lassen.

Art. 10. Die kontrahirenden Regierungen werden die neu ausgegebenen Vereinsmünzen gegenseitig von Zeit zu Zeit in Bezug auf ihren Feingehalt und auf ihr Gewicht prüfen lassen und von den Ausstellungen, die sich dabei etwa ergeben, einander Mittheilung machen. Für den unerwarteten Fall, daß die Ausmünzung der Einen oder der Andern der betheiligten Regierungen im Feingehalte oder im Gewichte den vertragsmäßigen Bestimmungen nicht entsprechend befunden würde, übernimmt dieselbe die Verbindlichkeit, entweder sofort, oder nach vorangegangener schiedsrichterlicher Entscheidung,

sämmtliche von ihr geprägte Vereinsmünzen desjenigen Jahrgangs, welchem die fehlerhafte Ausmünzung angehört, wieder einzuziehen.

Art. 11. Sämmtliche kontrahirende Staaten verpflichten sich, ihre eigenen groben Silbermünzen niemals gegen den ihnen beigelegten Werth herabzusetzen, auch eine Außerkurssetzung derselben anders nicht eintreten zu lassen, als nachdem eine Einlösungsfrist von mindestens 4 Wochen festgesetzt und wenigstens 3 Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist. Die Feststellung des Werthsverhältnisses, nach welchem zum Behufe des Ueberganges zum neuen Landesmünzfuße (Art. 3) die Münzen des bisherigen Landesmünzfußes eingelöst oder in Umlauf gelassen werden sollen, bleibt jedoch einer jeden betheiligten Regierung vorbehalten.

Nicht minder macht jeder Staat sich verbindlich, die Eingangs gedachten Münzen, einschließlich der von ihm ausgeprägten Vereinsmünzen, wenn dieselben in Folge längerer Cirkulation und Abnutzung eine erhebliche Verminderung des ihnen ursprünglich zukommenden Metallwerths erlitten haben, allmälig zum Einschmelzen einzuziehen, und dergleichen abgenutzte Stücke auch dann, wenn das Gepräge undeutlich geworden, stets für voll zu demjenigen Werthe, zu welchem sie, nach der von ihm getroffenen Bestimmung, gegenwärtig im Umlaufe sind, oder künftig werden in Umlauf gesetzt werden, bei allen seinen Kassen anzunehmen.

Art. 12. Es bleibt vorbehalten, zu Zahlungen im kleinen Verkehre und zur Ausgleichung, kleinere Münze nach einem leichteren Münzfuße, als dem Landesmünzfuße (Art. 2 und 3) in einem dem Letztern entsprechenden Nennwerthe, als Scheidemünze prägen zu lassen. Sämmtliche kontrahirende Staaten verpflichten sich aber, nicht mehr Scheidemünze in Umlauf zu setzen, als zu obigem Zweck für das Bedürfniß des eigenen Landes erforderlich ist. Sie werden auch nach Thunlichkeit darauf hinwirken, daß die gegenwärtig im Umlaufe befindliche Scheidemünze auf jenes Maaß zurückgeführt und sodann Niemand genöthigt werde, eine Zahlung, welche den Werth der kleinsten groben Münze (Art. 5) erreicht, in Scheidemünze anzunehmen.

Art. 13. Jeder kontrahirende Staat macht sich ferner verbindlich:

a) seine eigene Silberscheidemünze niemals gegen den ihr beigelegten Werth herunterzusetzen, auch eine Außerkurssetzung derselben nur dann eintreten zu lassen, wenn eine Einlösungsfrist von mindestens 4 Wochen festgesetzt, und wenigstens 3 Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist,

b) dieselbe, wenn in Folge längerer Cirkulation und Abnutzung das Gepräge undeutlich geworden ist, nach demjenigen Werthe, zu welchem sie nach der von ihm getroffenen Bestimmung gegenwärtig im Umlaufe ist, oder künftig wird in Umlauf gesetzt werden, allmälig zum Einschmelzen einzuziehen, auch nach dem nämlichen Werthe,

c) seine Silberscheidemünze aller Art in näher zu bezeichnende Kassen auf Verlangen, gegen grobe in seinen Landen kursfähige Münze umzuwechseln. Die zum Umwechseln bestimmte Summe darf jedoch nicht unter Einhundert Thalern, beziehungsweise Einhundert Gulden, betragen.

Art. 14. Durch gegenwärtigen Vertrag soll an den Bestimmungen der Münz-Konvention d. d. München, den 25. August 1837 und der besonderen Uebereinkunft über die Scheidemünze von demselben Datum nichts geändert werden.

Art. 15. Die kontrahirenden Staaten werden alle Gesetze und Verordnungen, welche zur Ordnung des Münzwesens im Sinne der gegenwär-

tigen Konvention ergehen werden, ingleichen die zu deren Ausführung unter Einzelnen von ihnen etwa zu Stande kommenden Vereinbarungen sich einander mittheilen.

Art. 16. Sämmtliche Regierungen sichern sich gegenseitig zu, der Begehung von Münzverbrechen, es mögen solche gegen den eigenen Staat oder gegen einen andern Vereinsstaat gerichtet sein, auf das Nachdrücklichste entgegen zu wirken, zu dem Ende alle gesetzliche Mittel in Anwendung zu bringen, welche zur Verhütung, Entdeckung und Bestrafung derartiger Verbrechen dienen können, auch in dem Falle, wo dabei das Interesse einer andern Vereinsregierung betheiligt ist, die Letztere von den gemachten Entdeckungen und von dem Ergebnisse der geführten Untersuchungen ungesäumt zu benachrichtigen.

Art. 17. Für den Fall, daß andere deutsche Staaten der gegenwärtigen Münz-Konvention beizutreten wünschen, erklären die kontrahirenden Regierungen sich bereit, diesem Wunsche durch deshalb einzuleitende Verhandlungen Folge zu geben.

Art. 18. Die Dauer der gegenwärtigen, vom Tage der Auswechselung der Ratifikationen an in Kraft tretenden, Uebereinkunft wird bis zum Schlusse des Jahres 1858 festgesetzt, und soll dieselbe alsdann, insofern der Rücktritt von der einen oder der andern Seite nicht erklärt, oder eine anderweite Vereinbarung darüber nicht getroffen worden ist, stillschweigend von 5 zu 5 Jahren als verlängert angesehen werden.

Es ist aber ein solcher Rücktritt nur dann zulässig, wenn die betreffende Regierung ihren Entschluß mindestens 2 Jahre vor Ablauf der ausdrücklich festgesetzten oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer den übrigen mitkontrahirenden Regierungen bekannt gemacht hat, worauf sodann unter sämmtlichen Vereinsstaaten unverweilt weitere Verhandlung einzutreten hat, um nach Befinden die Veranlassung der erfolgten Rücktrittserklärung und somit diese Erklärung selbst im Wege gemeinsamer Verständigung zur Erledigung bringen zu können.

Gegenwärtige allgemeine Münz-Konvention soll alsbald zur Ratifikation den hohen Kontrahenten vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen 3 Monaten in Dresden bewirkt werden.

So geschehen Dresden, den 30. Juli 1838.

Adolph von Pommer-Esche. (L. S.)	Moritz Weigand. (L. S.)	Karl Friedrich Scheuchler. (L. S.)
Adolph von Weissenbach. (L. S.)	Gustav Hauber. (L. S.)	Franz Anton Regenauer. (L. S.)
Wilhelm Duysing. (L. S.)	C. Eckhardt. (L. S.)	Ottokar Thon. (L. S.)	Ludwig Blomeyer. (L. S.)
Karl Geutebrück. (L. S.)	Julius Gelbke. (L. S.)	Philipp Scholz. (L. S.)
Ludwig Frhr. v. Mannsbach. (L. S.)	Konrad Adolph Bansa. (L. S.)	

Vorstehende Konvention ist ratifizirt, und sind die Ratifikations-Urkunden derselben am 7. Januar 1839 zu Dresden ausgewechselt worden.

Besondere protokollarische Uebereinkunft zu der allgemeinen Münz-Konvention über die Ausmünzungen nach dem Vierzehn Thalerfuße in den sich dazu bekennenden Staaten.

Vom 30. Juli 1838.

Verhandelt zwischen den bei der allgemeinen Münzkonferenz legitimirten Bevollmächtigten für Preußen, für Sachsen, für Kurhessen, für Sachsen-Weimar-Eisenach, für Sachsen-Koburg-Gotha, wegen des Herzogthums Gotha, für Sachsen-Altenburg, für Schwarzburg-Rudolstadt, wegen der Unterherrschaft, für Schwarzburg-Sondershausen, für Reuß ältere Linie, für Reuß-Schleitz und für Reuß-Lobenstein-Ebersdorf.

Bei dem heutigen Abschlusse der allgemeinen Münz-Konvention, unter den zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten sind die unterzeichneten Bevollmächtigten der nach dieser Konvention zum Vierzehnthalerfuße sich bekennenden Staaten vorbehaltlich einer künftig nach Befinden zu treffenden umfassenderen Vereinbarung, zu vorläufiger Feststellung verschiedener Punkte, welche die nähere Charakteristik ihres Münzfußes und Münzsystems bezwecken, über folgende Bestimmungen übereingekommen:

1. Sämmtliche Courantmünzen werden im Ringe geprägt werden und das Theilungsverhältniß zur feinen Mark auf dem Gepräge ausgedrückt enthalten.

2. Couranttheilstücke des Thalers sollen nur in Einsechstel- und nach Befinden in Eindrittel- und Zweidrittel-Thalerstücken bestehen.

3. In Uebereinstimmung mit den im Königreiche Preußen bestehenden Vorschriften, wird:

a) der Durchmesser
für die Einthalerstücke auf **34** Millimeter,
für die Einsechstelthalerstücke auf **23** Millimeter,

b) das Legirungsverhältniß
für die Einthalerstücke auf: vier Theile Kupfer zu zwölf Theilen Silber (**12** löthig)
für die Einsechstelthalerstücke auf: drei und zwanzig Theile Kupfer zu fünf und zwanzig Theilen Silber (8½ löthig)

c) die äußersten Falles zulässige Abweichung im Mehr oder Weniger
beim einzelnen Thalerstücke auf: ein Grän im Feingehalte und ein halb Prozent im Gewichte
und
beim einzelnen Einsechstelthalerstücke auf: ein und einhalb Grän im Feingehalte und ein Prozent im Gewichte

festgesetzt.

4. In der künftig auszuprägenden Scheidemünze soll die Mark feinen Silbers durchgehends zu Sechszehn Thalern ausgebracht werden.

Im Uebrigen wird verabredet, daß die gegenwärtige protokollarische Uebereinkunft, welche insofern die in Aussicht stehende umfassende Vereinbarung nicht zu Stande kommen würde, mit der eingangsgedachten allgemeinen Münz-Konvention gleiche Dauer und gleiche Gültigkeit haben soll, nur in Einem Exemplare ausgefertigt und in dem Königlich Sächsischen Hauptstaats-Archive zu Dresden verwahrlich niedergelegt, den betreffenden Bevollmächtigten aber in beglaubter Abschrift mitgetheilt, ingleichen, daß

dieselbe durch die landesherrliche Ratifikation der vorerwähnten, allgemeinen Münz-Konvention als mitratifizirt angesehen werden soll.

Dresden, den 30. Juli 1838.

(Namensunterschriften der Bevollmächtigten.)

Rescr., betreffend die Straffälligkeit des Waarenführers bei Kontraventionen gegen die Vorschriften über die Waaren-Kontrole im Innern.

Vom 9. August 1838.

a.

Auf den Bericht vom 22. Juni c. erhalten Ew. ꝛc. anbei eine Abschrift der heute an das hiesige Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände erlassenen Verfügung in Betreff der Anwendung von Ordnungsstrafen bei Kontraventionen gegen die Vorschriften über die Waaren-Kontrole im Innern, zur gleichmäßigen Beachtung mit dem Bemerken, daß die, an den Provinzial-Steuer-Direktor in Köln, unterm 1. August 1836 erlassene Verfügung, welche die damals geltenden Sächsischen und Thüringischen Zollgesetze im Auge hatte, in denen die Bestimmungen §. 36 unseres Zollgesetzes und §. 7 unseres Strafgesetzes nicht enthalten waren, wie dies in den neueren Gesetzen von Sachsen und Thüringen der Fall ist, zurückgenommen ist.

Berlin, den 9. August 1838.

An den Königl. Provinzial-Steuer-Direktor zu Magdeburg.

Abschrift vorstehender Verfügung zur Nachricht und gleichmäßiger Beachtung.

Berlin, den 9. August 1838. Der General-Direktor der Steuern.

An sämmtliche übrigen Provinzial-Steuer-Behörden.

III. 17,310.

b.

Die Meinung des Hauptsteueramtes für ausländische Gegenstände in dem Berichte vom 12. v. M. daß für Verletzungen der, in Beziehung auf den Transport kontrolpflichtiger Waaren im Binnenlande, im §. 93 der Zollordnung vom 23. Januar c. ertheilten Vorschriften, nur die Waarenversender, nicht auch der Waarenführer in Anspruch genommen werden könne, kann als gegründet nicht anerkannt werden.

Die der Verordnung vom 19. November 1824 analogen Bestimmungen der Zollordnung vom 23. Januar c. haben zwar eine etwas veränderte Fassung erhalten und das Marginale des §. 93 der letztern erwähnt nur den Versender. Gleichwohl ist, nach Lage der gegenwärtigen Gesetzgebung, derjenige Waarenführer, welcher kontrolpflichtige Waaren im Binnenlande transportirt und darüber entweder gar keine Frachtbriefe oder nur einen mangelhaften Frachtbrief d. h. einen solchen, dem es an einem oder mehreren der im §. 93 der Zollordnung vorgeschriebenen Requisite fehlt, produziren kann, straffällig. Es folgt dies aus §. 7 des Strafgesetzes und §. 36 des Zollgesetzes in Verbindung mit §. 93 der Zollordnung.

Nach §. 7 des Strafgesetzes soll, wenn in den, im §. 36 des Zollgesetzes bezeichneten Fällen, der zollordnungmäßige Ausweis über die, im Binnen-

lande transportirten Waaren nicht zur Stelle (also auch vom Transportanten) ertheilt werden kann, Untersuchung und, nach Befinden, eine Ordnungsstrafe eintreten.

Der §. 36 des Zollgesetzes erwähnt aber unter Nro. 4 der Waarenführer und zwar namentlich in Beziehung auf die, im Binnenlande transportirten kontrolpflichtigen Waaren ganz ausdrücklich und, wenngleich denselben in Betreff solcher Waaren hier nur eine Auskunft darüber zur Pflicht gemacht wird, von wem und woher die Waaren bezogen worden sind und wohin und an wen sie abgeliefert werden sollen, so läßt doch die, im Anfange dieses §. enthaltene Verweisung auf die näheren Vorschriften der Zollordnung keinen Zweifel darüber, daß die aufrichtige Auskunft, zu welcher der Waarenführer nach §. 36 des Zollgesetzes verpflichtet ist, durch Vorzeigung des in der Zollordnung vorgeschriebenen Frachtbriefes oder Transport-Zettels gegeben werden soll.

Zweifelhafter könnte es erscheinen, ob der Waarenführer auch wegen unterlassener Abstempelung des Frachtbriefes in Anspruch zu nehmen sei; der Zweifel wird aber dadurch beseitigt, daß der §. 7 des Strafgesetzes den Mangel des zollordnungsmäßigen Transports-Ausweises mit Strafe belegt und zum zollordnungsmäßigen Ausweise unbedenklich gehört, daß der Frachtbrief ꝛc. in den näher bestimmten Fällen vor dem Abgange der Waare visirt und abgestempelt sein muß.

Das Haupt-Steueramt wird daher angewiesen, in derartigen Fällen nicht bloß den Versender, sondern auch den Waarenführer und besonders den letztern in Anspruch zu nehmen.

Berlin, den 9. August 1838. Der General-Direktor der Steuern.

An das Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände.

III. 17,310.

Rescr., die Aufnahme von Kautions-Instrumenten bei Kredit-Bewilligungen durch die Untersuchungsrichter betr.

Vom 13. August 1838.

Der Königlichen Regierung erwidere ich auf die Anfrage vom 17. v. M., daß es nicht in der Absicht liegt, die Steuer-Kredit-Bewilligungen durch Zahlung von Gebühren an die Untersuchungsrichter für die, bei solchen Gelegenheiten aufzunehmenden Kautions-Instrumente zu erschweren, das Finanzministerium auch bereits in dem Schreiben an das Justizministerium vom 26. August pr. den Ansatz solcher Gebühren für unstatthaft erklärt und die Königl. Regierung daher den Justitiarius N. in N. auf seinen diesfälligen Antrag ablehnend zu bescheiden und auch sonst den Bezug solcher Gebühren, wo er etwa stattfinden sollte, abzustellen hat.

Berlin, den 13. August 1838. Der Finanz-Minister.

An die Königl. Regierung zu Frankfurt.

III. 17,787.

Circ.-Rescr., daß Wein und Branntwein in Flaschen bei der Versendung in kontrolpflichtigen Mengen im Binnenlande in den Frachtbriefen nach dem Gewichte anzugeben sei.

Vom 18. August 1838.

Diejenigen Quantitäten Wein und Branntwein in Flaschen, welche, in Kisten verpackt, bei der Versendung im Binnenlande, nach den Bestimmungen

§. 93 der Zollordnung vom 23. Januar c. mit einem Frachtbriefe versehen sein müssen — sind — wie Ew. ꝛc. auf den Bericht vom 14. v. M. erwidert wird — rücksichtlich der Menge, in den Frachtbriefen nicht nach dem Gemäß, sondern nach dem Gewichte anzugeben. Auf gleichzeitige Angabe der Zahl der in den Kisten enthaltenen Flaschen ist nicht zu bestehen, theils wegen der verschiedenen Größe der Flaschen, theils weil aus einer solchen Forderung nur Weiterungen entstehen würden und der Zweck der Kontrole durch die Gewichtsangabe der Kisten vollständig erreicht wird. Sie wollen daher solche, mit Bezug auf die Bestimmungen unter b des vor allegirten Paragraphen der Zollordnung wie dies allgemein geschehen wird, auch dort anordnen.

Berlin, den 18. August 1838.

An den Königl. Provinzial-Steuer-Direktor zu Stettin.

Abschrift zur Nachricht und gleichmäßigen Beachtung.

Berlin, den 18. August 1838. Der General-Direktor der Steuern.

An sämmtliche übrige Provinzial-Steuerbehörden.

III. 17,945.

Rescr., die Abfertigung der, mit Berührung des Auslandes, nach einem Orte des Zollvereinsgebiets zu versendenden Waaren bei Aemtern im Innern betreffend.

Vom 16. September 1838.

Aus einem von Ew. ꝛc. unterm 8. v. M. erlassenen Antwortschreiben an den Provinzial-Steuer-Direktor in Köln, welches derselbe hierher mitgetheilt hat, ist ersehen worden, daß das Haupt-Steueramt zu Stettin über die, von denselben abgefertigten Waaren-Versendnngen, welche beim Transport abwechselnd das In- und Ausland berühren, das für diesen Waaren-Verkehr vorgeschriebene Notizbuch aus dem Grunde nicht führt, weil die eigentliche Waarenabfertigung bei den Ausgangsämtern stattfindet und auch der Vordruck des, dem Instruktions-Anhange vom 12. Januar 1819 beigegebenen Muster zu dem Notizbuche die Absicht erkennen lasse, daß solcher nur für die Zollämter bestimmt sei.

Was inzwischen diesen letztern Umstand betrifft, so ist es, mit Rücksicht auf die Bestimmung im §. 2 des vorgedachten Instruktions-Anhanges, nach welcher der Waarenführer die schriftliche Deklaration über die zum Wiedereingange bestimmten Waaren dem Gränzausgangsamte abzugeben hat und von diesem, nach erfolgter Revision und Verschlußanlegung, auch die Eintragung in das Notiz-Buch bewirkt werden muß, zwar richtig, daß das, zu diesem Buche vorgeschriebene Muster zunächst nur für den Gebrauch bei den Zollämtern berechnet worden ist, dagegen kann es keinem Bedenken unterliegen, daß nachdem der §. 76 alinea 6 der Zollordnung vom 23. Januar d. J. ausdrücklich verstattet, daß die Abfertigung und Verschlußanlegung für die zum Wiedereingange bestimmten Waaren auch schon bei Aemtern im Innern, welche hierzu mit den nöthigen Requisiten versehen sind, stattfinden kann, und es für diesen Fall bei dem Ausgangsamte nur der Rekognition des Verschlusses bedarf, nunmehr ein Notizbuch über den fraglichen Verkehr von den betreffenden Aemtern im Innern, bei welchem derartige Abfertigungen vorkommen, ebenfalls geführt werden müsse, um so mehr, als hiermit auch die allgemeine Regel im Einklange steht, nach welcher jede steueramtliche Abfer-

tigung von Wichtigkeit in einem Register zu vermerken ist. Hiernach wollen Sie daher die Aemter im Innern Ihres Verwaltungsbereichs, bei welchen zum Wiedereingange bestimmte Waaren abgefertigt werden, weiter anweisen und über den fraglichen Verkehr ein Notiz-Buch von denselben führen lassen.

Berlin, den 16. September 1838. Der General-Direktor der Steuern.

An den Königl. Provinzial-Steuer-Direktor zu Stettin.

III. 24,546.

Rescr., das beim Verluste von Niederlagescheinen zu beachtende Verfahren betreffend.

Vom 26. September 1838.

Auf Ew. ꝛc. Anfrage in dem Berichte vom 2. d. über das Verfahren beim Verluste von Niederlagescheinen erwidere ich, daß, da jeder Niederlageschein auf einen bestimmten Inhaber lautet, der Mortifikations-Schein dieses Inhabers, im Falle der Niederlageschein abhanden gekommen ist, bei verlangter Disposition über die Waaren, nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts Theil I. Titel 16 §. 126 seq., genügt. Die in dem dortigen Packhofs-Reglement sowie in andern vorgeschriebenen weiteren Förmlichkeiten, sind daher an sich nicht nothwendige, sondern zur Sicherung des rechtlichen Verkehrs nützliche Maaßregeln. In dem Reglement für den hiesigen Packhof ist z. B. im §. 75 nur die zweimalige Insertion des verlorenen Niederlagescheins in den Intelligenz-Blättern und die schriftliche Mortifikation, mit Versicherung an Eides statt, vorgeschrieben.

Das dortige Reglement lautet anders und, wenn bisher die Kurrende an alle (bekannte) Handlungshäuser gewöhnlich gewesen ist, so muß es nach dem Reglement für die alten Niederlagescheine dabei verbleiben und erscheint dann die Bekanntmachung an der Börse und in den Zeitungen überflüssig.

Dies hindert indeß nicht, für sämmtliche neue Niederlagescheine ein anderes Verfahren eintreten zu lassen, welches Ew. ꝛc. dahin vorschreiben wollen, daß der Verlust eines Niederlagescheines in Zukunft durch Anschlag an der Börse und zweimalige Bekanntmachung durch die dortigen beiden Zeitungen, unter Beibehaltung des angeordneten Mortifikations-Scheins ꝛc. angezeigt werde. Dies genügt und einer solchen jedesmaligen Anzeige auch durch das Amtsblatt bedarf es nicht, wogegen die Aenderung der bisherigen Vorschrift im Packhofs-Reglement durch das dortige Amtsblatt bekannt gemacht werden kann.

Berlin, den 26. September 1838. Der General-Direktor der Steuern.

An den Königl. Provinzial-Steuer-Direktor in Breslau.

III. 22,126.

Cirk.-Rescr., die Bekanntmachung der bei den Aemtern, außer dem Rendanten, zur Abgabenerhebung befugten Beamten betreffend.

Vom 18. Oktober 1838.

Ew. ꝛc. erwidere ich auf den Bericht vom 23. Mai d. J., daß es den, bei einigen Hauptämtern gemachten Erfahrungen zu Folge, zur möglichsten Verhütung unbefugter Erhebungen, allerdings von Nutzen sein kann, wenn bei allen denjenigen Aemtern, wo die Gelderhebung nicht ausschließlich in

der Hand des Rendanten liegt, daß Publikum durch einen Anschlag an Amtsstelle davon unterrichtet wird, an welche Beamten, nach Maaßgabe der getroffenen Geschäftsvertheilung, Abgaben zu entrichten und sonstige Zahlungen zu leisten sind.

Die nach Ew. ꝛc. Meinung mit einer solchen Einrichtung, besonders in Vertretungsfällen, verbundenen Schwierigkeiten und Inkonvenienzen werden sich theils durch die, der diesfälligen Bekanntmachung zu gebenden allgemeinen Fassung, durch welche die, mit Gelderhebungen beauftragten Beamten nicht namentlich, sondern nur, ihrer Diensteigenschaft nach, zu bezeichnen sind, theils aber dadurch beseitigen lassen, daß der Geschäftsplatz solcher Beamten auf eine, in die Augen fallende Art bezeichnet und auf diese Bezeichnung in der zu erlassenden Bekanntmachung Bezug genommen wird.

Hiernach würde Beispielsweise bei einem Hauptamte, wo die Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer und der Stempelsteuer zwei verschiedenen Assistenten übertragen wäre, die fragliche Bekanntmachung folgendermaaßen abzufassen sein:

„In der Regel sind alle, bei dem ꝛc. Amte einzuzahlenden Abgaben und „sonstigen Beträge an den Hauptamts-Rendanten zu entrichten. Ausnahmen „hiervon finden nur dahin statt, daß

„1. die Mahl- und Schlachtsteuer von dem, mit der diesfälligen Abfer„tigung ein für allemal beauftragten Assistenten, oder in Behinde„rungsfällen von dessen Vertreter, an der durch die Ueberschrift „Mahl„und Schlachtsteuererhebung" bezeichneten Stelle, und

„2. die Stempelsteuer durch den, mit dem Spezial-Stempel-Debit ein „für allemal beauftragten Assistenten, oder in Behinderungsfällen von „dessen Vertreter, an der durch die Ueberschrift „Spezial-Stempel„Debit" bezeichneten Stelle

„erhoben werden."

Findet die Erhebung einer Abgabe durch einen andern Beamten, als den Rendanten in einem abgesonderten Lokale statt, so ist dessen in der Bekanntmachung, unter näherer Bezeichnung des Lokals, zu erwähnen.

Hiernach wollen Ew. ꝛc. das weiter Erforderliche veranlassen.

Berlin, den 18. Oktober 1838. Der General-Direktor der Steuern.

An den Königl. Provinzial-Steuer-Direktor in Königsberg.

Abschrift zur Nachricht und gleichmäßigen Beachtung.

Berlin, den 18. Oktober 1838. Der General-Direktor der Steuern.

An sämmtliche übrigen Herren Provinzial-Steuer-Direktoren ꝛc.

III. 22,458.

Reser., die Verzollung der ausländischen, mit der Bestimmung zum Verbleibe im Lande eingehenden, Schiffe betreffend.

Vom 18. November 1838.

a.

Ew. ꝛc. benachrichtige ich, unter Verweisung auf die zum Beschlusse erhobenen Vorschläge des diesseitigen Bevollmächtigten bei der zweiten (Dresdener) Generalkonferenz des Zollvereins über die Verzollung der ausländischen, mit

der Bestimmung zum Verbleiben im Lande eingehenden Schiffe, §. 27 litt. B. III. k unter Nro. 1 bis 5, Seite 100 und 101 des mitgetheilten Haupt-Protokolles vom 6. August c., daß fortan beim Eingange solcher Schiffe, mit Aufhebung der bisher in dergleichen speziellen Fällen verfügten Maaßregeln und bis auf anderweite künftige Vereinbarung, nach dem vorgedachten Inhalte des Protokolles allgemein zu verfahren ist und veranlasse Sie, soweit die einzelnen darin erwähnten Fälle auf das dortige Departement Anwendung finden, den betheiligten Aemtern die erforderliche Instruktion deshalb zu ertheilen.

Berlin, den 18. November 1838. Der General-Direktor der Steuern.

An die Königl. Provinzial-Steuer-Direktoren in Königsberg, Danzig, Stettin, Münster und Posen.

Abschrift zur Nachricht und Nachachtung mit dem Bemerken, daß es hinsichtlich der auf dem Rheine eingehenden und auf dem konventionellen Flußgebiet verbleibenden ausländischen Fahrzeuge bei den bisherigen Bestimmungen deshalb einstweilen sein Bewenden behält.

Berlin, den 18. November 1838. Der General-Direktor der Steuern.

An den Königl. Provinzial-Steuer-Direktor in Köln.

Abschrift zur Nachricht und Nachachtung mit dem Bemerken, daß es hinsichtlich der in Schandau stattfindenden Kontrole der aus Böhmen eingehenden Zillen bei den bestehenden Maaßgaben verbleibt.

Berlin, den 18. November 1838. Der General-Direktor der Steuern.

An den Königl. Provinzial-Steuer-Direktor in Magdeburg und an die Königl. Regierung in Potsdam.

III. 28,069.

b.

Auszug aus dem Hauptprotokolle der Dresdener Generalkonferenz vom 6. August 1838 §. 27 litt. B. III. k. S. 100.

Hierauf gestützt, hält der genannte Bevollmächtigte für wünschenswerth, daß über die Modalität der Verzollung der Schiffe eine vorläufige allgemeine Verständigung, bis nach fernerer Erfahrung, getroffen werde, und schlägt in dieser Absicht vor:

es möge einstweilen, bis zur nächsten Generalkonferenz, wo dieser Gegenstand zur anderweiten Berathung und, nach Befinden, definitiven Erledigung zu bringen sein werde,

1. für kleinere Fahrzeuge von der Gattung der Zillen
   a. bis zu 10 Last der Betrag von 50 Thlr.
   b. von 10 bis zu 25 Last der Betrag von 100 „
   c. von 25 bis 45 Last der Betrag von 200 „
   d. von 45 bis 60 Last der Betrag von 300 „

mit Einschluß für Takellage an Segeln und Tauen, sowie für die gemeinen Hülfs-Utensilien an Rudern, Brettern und kleinem Eisenwerk ꝛc. als Abschätzungswerth angenommen und von diesen 5 Prozent als Eingangszoll erhoben werden, dagegen

2. bei größern Fahrzeugen, die zu den gewöhnlichen Segelschiffen gehörten, in jedem einzelnen Falle eine Werthabschätzung derselben, einschließlich der Takellage und jener kleinen Zubehörungen, durch Sachverständige, zwar

mit Berücksichtigung der Lastenzahl, jedoch ohne positive Zugrundelegung derselben, eintreten und von dieser Schätzungssumme ebenfalls 5 Prozent als Eingangsabgaben zur Erhebung gelangen, mit Vorbehalt und Ausschluß der Anker, sowie der Anker- und übrigen Ketten ingleichen aller nicht zu den gewöhnlichen Schiffs-Utensilien gehörigen beweglichen Inventarien-Stücke, welche der tarifmäßigen Verzollung zu unterwerfen seien, ferner möge

3. bei Seeschiffen und Dampfschiffen dieselbe unter 2 bemerkte Art der Abschätzung- und Eingangszollerhebung von 5 Prozent der Schätzungssumme stattfinden, mit gleichem Vorbehalt und Ausschluß wie unter 2 rücksichtlich der Anker, sowie der Anker- und übrigen Ketten, der Inventarien-Stücke und der Dampfmaschinen, für welche (soweit in Betreff der letztern nicht ein theilweiser Erlaß auf Vereins- oder privative Rechnung zugebilligt werde) die tarifmäßige Abgabenerhebung zu erfolgen habe.

Das Gewicht der gesammten feststehenden Maschinerien auf Dampffahrzeugen werde dabei, zur Berechnung des darauf anzuwendenden Tarifsatzes, von Sachverständigen zu taxiren sein.

4. Unter vorstehenden Bedingungen (unter 2 und 3) und Vorbehalten sei von Schiffen aus Eisenblech ein Eingangszoll von 8 Prozent der Abschätzungssumme und endlich

5. von dem Wrack gescheiterten Schiffe, einschließlich aller unbrauchbaren, namentlich nur als altes Eisenwerk anzusehenden, Utensilien und Geräthschaften, 2 Prozent von der Lösung des öffentlichen Verkaufs desselben als Eingangszoll zu erheben.

Es können nämlich in Strandungsfällen von Seeschiffen oder auch unter Umständen beim Eingange von Strom- und Flußfahrzeugen, wo ein öffentlicher Verkauf derselben unter obrigkeitlicher Autorität stattfinde, als Maaßstab der vorgeschlagenen Verzollungsweise, anstatt der besondern Abschätzung durch Sachverständige, der Betrag der Lösung aus dem öffentlichen Verkauf solcher, nicht in die Kathegorie bloßer zum Zerschlagen bestimmten Schiffs-Wracke gehörigen Fahrzeuge eintreten, unbeschadet gleichwohl der auch hier zu bewirkenden vorherigen Abschätzung der unter 2 und 3 bezeichneten tarifmäßig zu verzollenden Zubehörungen.

Königlich Sächsischer Seits wird unter der Voraussetzung, daß durch diese Vorschläge weder die Position 16 der ersten Abtheilung des Vereins-Zolltarifs, wonach Wasserfahrzeuge beim Personen- und Waaren-Transport ꝛc. keiner Abgabe unterworfen seien, noch die vertragsmäßigen Bestimmungen über die Zollfreiheit der Schiffe auf konventionellen Flüssen alterirt werde, die vorgeschlagene Verzollungs-Modalität unter den angeführten Umständen für unbedenklich gehalten.

Hierauf werden die von dem Königlich Preußischen Bevollmächtigten vorstehend unter 1 bis 5 gemachten Vorschläge, mit der von dem Königlich Sächsischen Kommissar bemerkten Voraussetzung, dergestalt einstimmig angenommen,

daß dieselben vorläufig dann als allgemeine Grundsätze rücksichtlich der Verzollung der Schiffe ꝛc. beobachtet werden sollen, wenn die Verbindlichkeit zu der Verzollung unzweifelhaft sei, und daß durch diese provisorische und ausnahmsweise ergriffene Maaßregel kein Präjudiz für die im §. 11 des Vereinszollgesetzes enthaltene Vorschrift entstehe, wonach der Zoll nach Gewicht, Maaß oder Stückzahl zu erheben sei.

Cirk.-Rescr., die Zollfreiheit der für Kunstausstellungen ꝛc. eingehenden Kunstsachen betreffend.

Vom 20. November 1838.

Im §. 10 des dorthin mitgetheilten Hauptprotokolles der zweiten General-Konferenz des Zollvereins vom 6. August c. Seite 15, ist zwar

die Eingangsabgabenfreiheit für die zu Kunstausstellungen und für landesherrliche Kunst-Institute und Sammlungen ꝛc. vom Auslande eingehenden Kunstsachen, auf Vereinsrechnung vereinbart

und es können daher dergleichen Gegenstände mit Genehmigung der Provinzial-Steuerverwaltung auf gehörigen Nachweis vorläufig frei verabfolgt werden, indessen ist auch ferner, wie bisher, für jeden solchen speziellen Fall, unter näherer Bezeichnung desselben, die diesseitige Zustimmung zur Freischreibung auf Vereinsrechnung einzuholen.

Berlin, den 20. November 1838. Der General-Direktor der Steuern.

An sämmtliche Herren Prvvinzial-Steuer-Direktoren ꝛc.

III. 28,273.

Cirk.-Rescr., die Zollfreiheit für Musterkarten und Muster in Abschnitten betreffend.

Vom 22. November 1838.

In Verfolg des Beschlusses der zweiten General-Konferenz des Zollvereins §. 27 des dorthin mitgetheilten Hauptprotokolles vom 6. August c., können fortan, außer den, nach Nro. 16 der ersten Abtheilung der Zollerhebungsrolle frei eingehenden Mustern, welche Handelsreisende mit sich führen, auch dergleichen Musterkarten und Muster in Abschnitten und Proben, die nur zum Gebrauch als solche geeignet sind, abgabenfrei eingelassen werden, welche mit der Post oder auf ähnlichem Wege eingehen.

Soweit hiernach nicht schon auf spezielle Ermächtigungen in einzelnen Departements verfahren wird, ist das Erforderliche deshalb an die betheiligten Aemter zu erlassen.

Berlin, den 22. November 1838. Der General-Direktor der Steuern.

An sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren ꝛc.

III. 28,464.

Rescr., die Bezeichnung der zum Walken ein- und wieder ausgehenden Tuche betreffend.

Vom 5. Januar 1839.

a.

Auf den Bericht vom 18. August pr. in Betreff der Bezeichnung der zum Walken einzuführenden Tuche, theile ich Ew. ꝛc. den anliegenden Auszug aus dem, denselben Gegenstand behandelnden Berichte des Hauptzollamts zu Gransee vom 16. Oktober pr. mit, um das darin beschriebene Bezeichnungsmittel, dessen Zweckmäßigkeit in dem abschriftlich beifolgenden Gutachten der technischen Deputation für Gewerbe vom 29. November pr. anerkannt, und worin das Nähere über die Behandlung desselben angegeben ist, bei der

Stempelung der in Rede stehenden Tuche in Anwendung bringen zu lassen.

Berlin, den 5. Januar 1839. Der General-Direktor der Steuern.

An den Königl. Provinzial-Steuer-Direktor zu Magdeburg.

III. 29,872.

b.

In einer Quantität Scheidewasser von etwa ¼ Quart werden nach und nach so viel gute reine Eisenfeilspäne geschüttet, bis die Flüssigkeit gesättigt ist, und ein Aufbrausen nicht mehr stattfindet. Alsdann thut man 2 Loth Weizenstärke hinzu, und bringt die Masse auf Kohlenfeuer zum Kochen, wodurch sie die Konsistenz des gewöhnlichen Buchbinderkleisters erlangt.

Diese Masse wird vor dem Gebrauche bis zur Stärke eines Messerrückens auf einen ledernen Stempelballen gestrichen, und der zum Bezeichnen dienende Stempel so lange dem Ballen aufgedrückt, bis die Masse sich überall genugsam angesetzt hat.

Demnächst wird der Stempel auf das Tuch gestellt, und mehreremal mit einem Hammer darauf geschlagen, damit die Flüssigkeit in das Tuch eindringe.

Damit diese andere Theile des Tuches nicht beschmutze, ist es nöthig, den Abdruck schnell zu trocknen. Zu dem Ende legt man ein Stück Papier auf den Abdruck, und glättet diesen mit einem heißen Eisen so lange, bis er nicht mehr abfärbt. Der Stempel wird, um den Abdruck tief genug in das Tuch einbringen zu können, die Form eines Brennstempels erhalten müssen, und, damit er nicht von dem Scheidewasser angegriffen werde, von Messing zu fertigen sein.

Das ganz gehorsamst beigefügte Stück Tuch ist mit der beschriebenen Flüssigkeit vermittelst eines Brennstempels bezeichnet worden, und das Nebenzollamt zu Wittstock versichert, daß dies Stück Tuch auf einer Walkmühle, unter Anwendung der schärfsten Mittel, gewalkt sei, ohne dadurch an der Farbe des Abdrucks namhaft verloren zu haben ꝛc.

Gransee, den 16. Oktober 1838. Das Hauptzollamt.

c.

Behufs der Stempelung vom Auslande in diesseitige Walkmühlen eingehender Tuche hat das Hauptzollamt zu Gransee ein Mittel vorgeschlagen, und damit auch Versuche angestellt, über welche die unterzeichnete Deputation sich gutachtlich zu äußern beauftragt worden ist.

Das Mittel besteht in einer mit Stärke verdickten Auflösung von Eisen in Salpetersäure. Die Masse von der Dicke des Kleisters wird mittelst eines Schwärzballens auf einen Stempel getragen, und dieser auf das Tuch aufgeschlagen. Die Stelle wird dann mit Papier bedeckt geglättet, um die Farbe schnell zu trocknen. Der Stempel würde zweckmäßig von Messing anzufertigen sein.

Wir finden das angegebene Mittel ganz zweckmäßig; denn einmal färbt Salpetersäure an sich Wolle nicht gelb, zweitens das salpetersaure Eisenoxyd desgleichen, dessen Oxyd, durch das Alkali der beim Waschen und Walken gebrauchten Seife niedergeschlagen, mit der Wollfaser sich chemisch verbindet.

Für blaue Tuche, für grüne ꝛc. würde ein kleiner Ueberschuß von Salpetersäure bei der Bereitung deshalb gut sein, weil dadurch das Indigo topisch zerstört und ein ächtes Gelb produzirt wird, wozu das nachträgliche

Erwärmen durch die Plättung das Seinige beiträgt. Der messingene Stempel muß, um ihn zu erhalten, nach dem Gebrauche mit Wasser abgespült werden.

Berlin, den 29. November 1838.

Die Königl. technische Deputation für Gewerbe.

Allerhöchstes Regulativ, die Paßpflichtigkeit der in- und ausländischen Gränzbewohner und die polizeiliche Aufsicht über dieselben betreffend.

Vom 12. Januar 1839.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Um dem Schleichhandel entgegen zu wirken, sind fortan in denjenigen, an der Gränze oder theilweise im Gränzbezirke belegenen Kreisen, in Bezug auf welche die Ministerien des Innern und der Polizei und der Finanzen solches nothwendig erachten, die nachstehenden Vorschriften über die Paßpflichtigkeit der in- und ausländischen, des Schleichhandels verdächtigen Gränzbewohner und über die polizeiliche Beaufsichtigung bereits bestrafter Schleichhändler zur Ausführung zu bringen.

Paßpflichtigkeit der des Schleichhandels verdächtigen In- und Ausländer.

§. 1. Alle, in den bezeichneten Kreisen wohnenden oder zeitweise sich aufhaltenden Inländer, welche wegen Schleichhandels bereits bestraft oder desselben verdächtig sind, bedürfen auch zu ihren Reisen in die Gränzörter des Auslandes eines Passes, der ihnen nur, wenn sie einen erlaubten Zweck bei der beabsichtigten Reise nachzuweisen vermögen, zu ertheilen ist. Auf Gränzbewohner, welche Grundstücke im benachbarten Auslande besitzen und sich, lediglich zum Zweck der Feldarbeit, auf den gewöhnlichen geraden Wegen und zu der gewöhnlichen Tageszeit zu diesen Grundstücken begeben und auf denselben aufhalten, findet jedoch diese Bestimmung keine Anwendung.

§. 2. Das betreffende Hauptamt hat ein motivirtes Verzeichniß derjenigen Personen, welche dasselbe nach §. 1 für paßpflichtig erachtet, dem Landrathe vorzulegen und der letztere, unter Vorbehalt des dem Hauptamte freistehenden Rekurses an die vorgesetzte Regierung, in einer, demselben mitzutheilenden Entscheidung festzusetzen, welche von den bezeichneten Personen der Paßkontrole zu unterwerfen sind und in Bezug auf welche der Antrag nicht begründet erscheint. Den für paßpflichtig erklärten Personen ist sodann in dem landräthlichen Amte oder durch die Orts-Polizeibehörden zu eröffnen, daß ihnen, in Folge der landräthlichen Entscheidung, fortan und so lange, bis diese Maaßregel hinsichtlich ihrer wieder aufgehoben worden, bei Vermeidung der in diesem Regulativ angeordneten Strafen, nicht gestattet sei, sich ohne Paß in das Ausland zu begeben. Ueber diese Eröffnung, gegen deren Inhalt den betreffenden Personen der Rekurs an die vorgesetzte Regierung gleichfalls freisteht, ist eine schriftliche Verhandlung aufzunehmen und dabei den des Schreibens unkundigen Personen ein Beistand anzuordnen. Hinsichtlich derjenigen Personen, denen, in Folge der deshalb schon bestehenden polizeilichen Vorschriften, die protokollarische Eröffnung bereits gemacht worden, bedarf es keiner Wiederholung derselben.

§. 3. Paßpflichtige Personen der vorbezeichneten Art, welche nach erfolgter protokollarischer Verwarnung sich ohne Paß in das Ausland begeben, verfallen in eine, im Wiederholungsfalle zu verdoppelnde Polizeistrafe von 2 bis 5 Thlr. oder bis zu 8 Tagen Gefängniß.

§. 4. Werden dergleichen Personen, welche in Gemeinen wohnen, die nicht unmittelbar an das Ausland gränzen, aber im Gränzbezirke liegen, außerhalb der Feldmark ihres Wohnorts in der Richtung nach der Gränze hin oder von derselben her ohne Paß angetroffen, so haben sie die rechtliche Vermuthung wider sich, daß sie sich ohne Paß in das Ausland begeben haben oder dorthin begeben wollen und verfallen, wenn sie diese Vermuthung nicht vollständig zu widerlegen vermögen, in die §. 3 angeordneten Strafen.

§. 5. Paßpflichtige Personen, welche in Ortschaften oder Gehöften, deren Feldmark an die Landesgränze reicht, wohnen oder zeitweise sich aufhalten, trifft die §. 3 angeordnete Strafe schon dann, wenn sie sich zur Tageszeit innerhalb der Feldmark ihres Wohnorts auf anderen, als denjenigen gewöhnlichen Wegen, welche zu ihren eigenen oder ihrer Dienstherren Grundstücken, oder zu Orten, wo sie erweislich eine erlaubte Verrichtung haben, führen, zwischen 10 Uhr Abends und Sonnenaufgang aber außerhalb ihres Wohnortes ohne Paß betreten lassen und die alsdann wider sie streitende Vermuthung einer beabsichtigten oder vollendeten Reise in's Ausland nicht vollständig zu widerlegen vermögen.

§. 6. Auch den, in den ausländischen Gränzörtern wohnenden oder zeitweise sich aufhaltenden Ausländern, welche des Schleichhandels oder eine Begünstigung desselben verdächtig und in Folge dessen, auf den Antrag des betreffenden Hauptamts, von dem Landrathe für paßpflichtig erklärt worden sind, ist der Eingang in die diesseitigen Staaten nur auf einen, von einer diesseitigen Polizeibehörde ausgestellten Eingangs-Paß gestattet. Bei ihrer nächsten Anwesenheit im Inlande ist ihnen demnach, sofern dies nicht schon geschehen ist, auf die im §. 2 vorgeschriebene Art zu eröffnen, daß und in welchem Umfange sie paßpflichtig seien.

§. 7. Werden Ausländer der bezeichneten Art, nach vorgängiger protokollarischer Verwarnung, ohne einen, von einer diesseitiger Polizeibehörde ausgestellten Eingangs-Paß im Inlande betroffen, so verfallen dieselben nicht nur in die §. 3 angeordneten Strafen, sondern sind auch, nach deren Abbüßung, über die Gränze zu schaffen. Auf Ausländer, welche wegen der Lage ihrer Grundstücke die Gränze zu überschreiten genöthigt sind, findet die §. 1 gedachte Ausnahme Anwendung; die oben erwähnten Strafen sind mithin bloß in dem Falle auf sie anwendbar, wenn sie zur Nachtzeit oder auf anderen, als den zu ihren Grundstücken führenden gewöhnlichen Wegen diesseits ohne Eingangs-Paß betroffen werden.

§. 8. Alle, in dem §. 17 des Allgemeinen Paß-Edikts vom 22. Juni 1817 bezeichneten Personen sind berufen, auf die Ausführung dieser Maaßregeln zu wachen. Insbesondere sind die Gränzzollbeamten, einschließlich der zur Gränzbewachung beorderten Anwärter, Militär- und anderen Personen, befugt, jeden paßpflichtigen Inländer, welcher an einem Orte, wo er die Vermuthung einer beabsichtigten oder beendeten Reise in's Ausland wider sich hat, betroffen wird, ingleichen jeden paßpflichtigen Ausländer, zum Zweck der Vorzeigung des erforderlichen Aus- oder Eingangs-Passes, anzuhalten und, in Ermangelung eines solchen, an die nächste Polizeibehörde zur Be-

strafung abzuliefern. Die amtseidliche Aussage zweier Gränzzollbeamten, oder zur Gränzbewachung beorderten Personen über den Ort, wo der Paßpflichtige betroffen worden, hat volle Beweiskraft.

Polizeiliche Aufsicht über bestrafte Schleichhändler.

§. 9. Jeder Inländer, welcher schon einmal wegen Schleichhandels bestraft oder zweimal mit den, in diesem Regulativ angeordneten Polizeistrafen belegt wurde, ist, auf das Ansuchen der Steuerbehörde, unter polizeiliche Aufsicht zu stellen und ihm alsdann, neben den Beschränkungen, welchen er nach §§. 1 bis 5 unterworfen ist, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 2 bis 5 Thlr. oder Gefängniß bis zu 8 Tagen, die Verpflichtung aufzulegen, sich nach 10 Uhr Abends und bis zum Sonnenaufgange zu Hause zu halten. Die Gränzzollbeamten und zur Gränzbewachung beorderten Personen sind, gleich den Polizeibeamten, befugt, bei dergleichen Individuen nächtliche Haus-Visitationen vorzunehmen und die dabei ermittelten Uebertretungen des Verbots sind durch die übereinstimmende amtseidliche Aussage von zwei solchen Beamten für vollständig erwiesen zu achten.

Gegeben Berlin, den 12. Januar 1839. Friedrich Wilhelm.

Rescr., das Verfahren in Fällen wo mehrere eingeschwärzte Gegenstände gleichzeitig in Beschlag genommen werden und die Gefälle aus dem Erlöse der Waaren zu berichtigen sind, betreffend.

Vom 31. Januar 1839.

Bei gleichzeitiger Beschlagnahme eingeschwärzter Waaren sind, wie ich Ew. ꝛc. auf den Bericht vom 9. d. M. erwidere, die Gefälle, welche von den Defraudanten wegen Zahlungsunfähigkeit oder aus andern Gründen nicht eingezogen werden können, aus dem Erlöse sämmtlicher Waaren dergestalt vor Weg zu berichtigen, daß die werthvollen Gegenstände den etwaigen Ausfall an der Steuer für minder werthvolle Gegenstände übertragen müssen, und ohne daß dabei ein Unterschied, ob die Gegenstände derselben Position der Zollerhebungsrolle oder verschiedenen Positionen derselben angehören, zulässig ist.

Dieses Verfahren folgt aus der in der Cirkular-Verfügung vom 29. Dezember 1835 auf Grund des Gesetzes ausgesprochenen Regel, daß die Gefälle aus den bereitesten Mitteln zu berichtigen sind, und Sie werden daher hiermit angewiesen, dasselbe in vorkommenden Fällen anzuwenden.

Berlin, den 31. Januar 1839. Der General-Direktor der Steuern.

An den Königl. Provinzial-Steuer-Direktor zu Köln.

III. 1367.

Rescr., die amtliche Beglaubigung der Frachtbriefe, in Fällen wo Branntweinbrennerei-Besitzer zugleich die Ortsobrigkeit repräsentiren, betreffend.

Vom 15. Februar 1839.

In den, von Ew. ꝛc. in dem Berichte vom 23. v. M. vorgetragenen Fällen, wo Branntweinbrennerei-Besitzer, welche zugleich die Ortsobrigkeit repräsentiren, Versendungen von Branntwein im Binnenlande in Mengen

über 1 Zentner machen, wird die im §. 93 der Zollordnung vom 23. Januar pr. angeordnete Beglaubigung ihrer Frachtbriefe am besten bewirkt werden, wenn ihnen solche, wie in der Verfügung vom 10. August pr. angedeutet worden, im Voraus von der betreffenden Zoll- oder Kontrol-Stelle ertheilt wird, wonach also, wie es auch anderwärts geschieht in dortiger Provinz zu verfahren ist.

Berlin, den 15. Februar 1839. Der General-Direktor der Steuern.
An den Königl. Provinzial-Steuer-Direktor zu Breslau.
III. 3241.

Allerh. Kabinetsorder, die Ausprägung von Doppelthalern oder 3½ Guldenstücken als Vereinsmünze betreffend.

Vom 5. März 1839.

Auf Ihren Bericht vom 25. v. M. weise Ich Sie in Folge der in der Münz-Konvention vom 30. Juli v. J (Nro. 2 der Gesetzsammlung von 1839) vereinbarten Bestimmungen hierdurch an, den auf Preußen treffenden Antheil an den, als Vereinsmünze in Umlauf zu setzenden Einsiebentheilmarkstücken, in der hiesigen Münzstätte ausprägen zu lassen, und bestimme in Erzänzung des Münzgesetzes vom 30. September 1821, daß diese Einsiebentheilmarkstücke oder Doppelthaler als gesetzliche Landessilbermünze überall bei den öffentlichen Kassen sowohl, als im gemeinen und Handelsverkehr zum Werthe von 2 Thalern Silberkourant angenommen und ausgegeben werden. Zu eben diesem Werthe sollen auch die, von den Staaten des Deutschen Zollvereins, gemäß der vorerwähnten Münz-Konvention, nach gleicher Vorschrift auszuprägenden, in Umlauf zu setzenden Doppelthaler oder drei und einen halben Guldenstücke in Meinen Landen, gleich der eigenen Landessilber-Kourant-Münze, bei allen öffentlichen Kassen sowohl, als im gemeinen und Handelsverkehr angenommen und ausgegeben werden. Sie haben zur Belehrung der Kassen und des Publikums die nöthige Bekanntmachung über den Feingehalt, das Gewicht, den Umfang und das Gepräge dieser neuen Münze, durch die Amtsblätter der Regierungen zu erlassen, wie auch diesen Befehl durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 5. März 1839. Friedrich Wilhelm.
An die Staats-Minister.

Rescr., die Anwendung polizeilicher Maaßregeln zur Unterdrückung des Schleichhandels betreffend.

Vom 11. März 1839.

In Bezug auf die Anwendung polizeilicher Maaßregeln zur Unterdrückung des Schleichhandels an der Gränze gegen Holland und Belgien erhalten Ew. Hochwohlgeboren ꝛc. hierneben zur Nachricht und weitern Veranlassung:

1. Abschrift des Allerhöchsten Regulativs, die Paßpflichtigkeit der in- und ausländischen Gränzbewohner und die polizeiliche Aufsicht über dieselben betreffend, vom 12. Januar d. J.

2. Abschrift der, von mir, in Gemeinschaft des Herrn Minister des Innern und der Polizei, heute an die Regierung in Düsseldorf und gleichlautend an diejenige in Aachen erlassene Verfügung nach welcher das vorge-

dachte Regulativ in den landräthlichen Kreisen Rees, Cleve, Geldern, Kempen und Gladbach, Regierungsbezirks Düsseldorf und Erkelenz, Heinsberg, Geilenkirchen, Jülich, Aachen, Eupen, Montjoie und Malmedy, Regierungsbezirks Aachen, in Anwendung kommen soll, und

3. eine, von mir ertheilte Instruktion für die Hauptzoll- und Steuerämter zur Ausführung des erwähnten Regulativs, ebenfalls vom heutigen Tage.

Ew. Hochwohlgeboren wollen hiernach ungesäumt das Erforderliche an die betreffenden Hauptzollämter verfügen und insbesondere dafür sorgen, daß die Gränzaufsichtsbeamten auf entsprechende Weise instruirt werden.

Uebrigens wird beabsichtigt, das Polizei-Personal in den Gränzkreisen durch Hülfsbeamten angemessen zu verstärken, worüber zu seiner Zeit weitere Bestimmung ergehen wird.

Berlin, den 11. März 1839. Der Finanz-Minister.

An den Königl. Provinzial-Steuer-Direktor zu Köln.

III. 3908.

Rescr., die Anwendung polizeilicher Maaßregeln zur Unterdrückung des Schleichhandels betreffend.

Vom 11. März 1839.

Um die Umstände zu beseitigen, welche die Ausführung der von mir, dem unterzeichneten Minister des Innern, für einige Gränzdistrikte angeordneten polizeilichen Maaßregeln Behufs einer entsprechenden Mitwirkung zur Unterdrückung des Schleichhandels in dem Bedenken einiger Gerichte über die Verbindlichkeit zur Befolgung der diesfälligen Anordnungen gefunden hat, ist es angemessen erachtet worden, letztere in Form eines besondern Regulativs zusammenzustellen und Sr. Majestät dem Könige zur Allerhöchsten Bestätigung vorzulegen.

In Folge dessen ist das abschriftlich hier angeschlossene, von des Königs Majestät vollzogene

Regulativ, die Paßpflichtigkeit der in- und ausländischen Gränzbewohner und die polizeiliche Aufsicht über dieselben betreffend, vom 12. Januar d. J. erlassen und in der deshalb an das Königliche Staats-Ministerium ergangenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom nämlichen Tage befohlen worden, daß solches durch die Amtsblätter derjenigen Provinzen, in welchen dasselbe zur Ausführung kommt, bekannt gemacht werden soll.

Da die Fortdauer eines ausgedehnten Schleichhandels an den Gränzen der Rheinprovinz gegen Holland und Belgien die fernere Anwendung aller geeigneten Mittel zur Unterdrückung desselben erforderlich macht, so bestimmen wir, daß das Regulativ vom 12. Januar d. J. in dortiger Provinz für jetzt in den nachbenannten landräthlichen Kreisen als:

1. Rees, 2. Cleve, 3. Geldern, 4. Kempen, 5. Gladbach

Regierungsbezirk Düsseldorf und

1. Erkelenz, 2. Heinsberg, 3. Geilenkirchen, 4. Jülich, 5. Aachen, 6. Eupen, 7. Montjoie und 8. Malmedy

Regierungsbezirk Aachen

zur Ausführung kommen soll und weisen die Königl. Regierung an, solches, unter gleichzeitiger Publikation des gedachten Regulativs selbst, durch das dortige Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Wegen der durch die Amtsblätter der übrigen Rheinischen Regierungen zu erlassenden gleichmäßigen Bekanntmachung ergeht an diese Regierungen besondere Verfügung.

Zur Ausführung des Regulativs vom 12. Januar d. J. durch die Polizei-Behörden behalte ich, der Minister des Innern, mir zwar vor, die Königliche Regierung binnen Kurzem mit einer besondern Anweisung zu versehen und derselben dann zugleich die, den Zoll- und Steuerbehörden, über den Gegenstand von mir, dem Finanz-Minister zu ertheilende Instruktion nachrichtlich mitzutheilen, dies darf jedoch nicht abhalten, das Regulativ schon vorläufig, gleich nach erfolgter Publikation, in Kraft treten zu lassen, wonach die Königliche Regierung daher die betreffenden Polizei-Behörden sofort zu instruiren hat.

Berlin, den 11. März 1839.

Der Minister des Innern. Der Finanz-Minister.

An die Königl. Regierungen zu Düsseldorf und Aachen.

III. 3908.

Instruktion für die Hauptzoll- und Steuerämter zur Ausführung des Regulativs vom 12. Januar 1839, die Paßpflichtigkeit der in- und ausländischen Gränzbewohner und die polizeiliche Aufsicht über dieselben betreffend.

Vom 11. März 1839.

Bei der Abfassung des Regulativs vom 12. Januar c. ist davon ausgegangen, daß die anzuordnenden Maaßregeln, im eigenen Interesse der Gränzbewohner, mit aller irgend zulässigen Strenge durchzuführen seien, weil davon allein eine schnelle und durchgreifende Ausrottung des Schleichhandels zu hoffen ist, mit dem Verschwinden des letztern aber auch die den freien Verkehr hemmende Kontrole wieder aufgehoben werden kann. Dieser Gesichtspunkt ist daher auch bei der Ausführung festzuhalten, dabei jedoch auf der andern Seite darauf zu sehen, daß niemals die Beschränkung des Verkehrs unbescholtener Personen, auf den Grund eines nur wegen Verdachts beantragt und jeder Konflikt mit den Polizei-Behörden möglichst vermieden werde.

Bei den einzelnen Bestimmungen des Regulativs ist Nachstehendes zu beobachten:

1. Zu §. 1. Es ist nicht die Absicht, Jeden, der das eine oder andere Mal eine Kleinigkeit zum eigenen Verbrauch eingeschwärzt hat, der Paß-Kontrole zu unterwerfen, die Maaßregel soll vielmehr nur diejenigen Individuen treffen, welche überführt oder dringend verdächtig sind, den Schleichhandel gewerbsmäßig zu betreiben.

In dieser Beschränkung findet das Regulativ Anwendung:

1. Auf Individuen, welche als Schleichhändler bereits mit Strafe belegt oder in der wider sie geführten Untersuchung nur vorläufig freigesprochen worden sind, insofern sie nicht seitdem mindestens fünf Jahre lang überzeugende Beweise ihrer Besserung gegeben haben;

2. auf solche Individuen, welche sich zwar bisher einer Untersuchung zu entziehen gewußt haben, gegen die aber dennoch ein auf Notorietät oder andere Umstände gegründeter erheblicher Verdacht des gewerbmäßigen Betriebes des Schleichhandels obwaltet.

Die exceptionelle Schlußbestimmung des §. 1 kommt nur den Gränzbewohnern, welche diesseits und jenseits der Gränze Grundstücke besitzen, nicht dem Gesinde solcher Gränzbewohner noch auch den Fabrik- und andern Arbeitern, welche sich zur Arbeit im Auslande verdungen haben zu statten.

2. Zu §. 2. Das motivirte Verzeichniß, welches dem Landrathe zur Entscheidung über die Paßpflichtigkeit der darin benannten Individuen vorgelegt werden muß, ist in folgender Form anzufertigen.

a) laufende Nummer,
b) Vor- und Zuname,
c) Wohn- oder Aufenthaltsort,
d) Stand und Gewerbe,
e) Gründe des Antrags.

In Betreff einer jeden in das Verzeichniß aufzunehmenden Person ist mit Sorgfalt zu prüfen, ob hinreichende Gründe zu dem Antrage vorliegen, und diese sind, wenn gleich mit genügender Vollständigkeit, doch ohne weitläufige Ausführung in der Spalte c. anzugeben, da vorauszusetzen ist, daß die des Schleichhandels verdächtigen Personen den Landräthen in der Regel eben so gut, wie den Hauptämtern bekannt sein werden, und die ersteren erforderlichen Falls von den Ortspolizei-Behörden oder Bürgermeistern Auskunft fordern, oder auch von den Hauptämtern eine nähere Motivirung verlangen können. Es genügt daher, wenn bei schon bestraften oder vorläufig freigesprochenen Individuen der Inhalt und Tag der Entscheidung, bei noch nicht bestraften der obwaltende Verdachtgrund kurz angegeben wird. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Individuen so genau zu bezeichnen sind, daß eine Verwechselung mit andern Personen nicht statt finden kann.

Die Paßpflichtigkeit der Personen, hinsichtlich deren der diesfällige Vertrag von dem Landrath als begründet anerkannt worden, beginnt mit dem Tage der vorgeschriebenen protokollarischen Eröffnung, diejenigen Fälle nicht ausgenommen, in welche die betreffenden Personen den Rekurs an die Regierung ergreifen zu wollen erklären.

Von der den Hauptämtern zustehenden Befugniß des Rekurses an die Regierung muß, um ein gutes Vernehmen zwischen den Steuer- und Polizei-Behörden möglichst zu erhalten, ein vorsichtiger Gebrauch gemacht werden. Zu dem Ende haben die Hauptämter vorkommenden Falls jedesmal an die ihnen vorgesetzte Provinzial-Steuerbehörde zu berichten und deren Anweisung abzuwarten, ob der Rekurs einzulegen sei oder nicht.

Die landräthlichen Behörden werden über das von ihnen zu beobachtende Verfahren von dem Herrn Minister des Innern und der Polizei instruirt und insbesondere angewiesen werden, das betreffende Hauptamt von den statt gefundenen protokollarischen Eröffnungen und resp. von den auf Rekurse ergangenen Resoluten der Regierung schleunigst in Kenntniß zu setzen, und überhaupt jede Angelegenheit der vorliegenden Art möglichst zu beschleunigen. Sollten daher ungebührliche Verzögerungen vorkommen, so ist davon der Provinzial-Steuerbehörde zur weitern Veranlassung Anzeige zu machen.

Ein unter Paßkontrole gestelltes Individuum bleibt derselben so lange unterworfen, bis solche hinsichtlich seiner wieder aufgehoben wird, und zwar entweder

a) von der Regierung im Wege des Rekurses oder
b) von dem Landrathe im Einverständnisse mit dem betreffenden Hauptzollamte.

Auf dem zuletzt bezeichneten Wege darf die Wiederaufhebung jedoch in der Regel erst dann eintreten, wenn das Individuum mehrere Jahre überzeugende Beweise seiner Besserung gegeben hat. Entsteht über die Frage, ob ein Individuum aus der Paßkontrole zu entlassen sei? eine Meinungsverschiedenheit zwischen der Steuer- und der Polizei-Behörde, so hat das betreffende Hauptamt an die ihm vorgesetzte Provinzial-Steuerbehörde zu berichten, und nach deren Bestimmung zu verfahren.

3. Zu §§. 3, 5 und 8. Damit die Paßkontrole gehörig gehandhabt werde, ist jedem Ober-Kontroleur und jedem Gränzaufseher, so wie den zur Gränzbewachung beorderten Anwärtern, Militär- und anderen Personen ein genaues Verzeichniß derjenigen für paßpflichtig erklärten Personen mitzutheilen, welche in dem Oberkontroleur-Bezirke, wo der Gränzbeamte fungirt und in den rechts und links angränzenden Oberkontroleur-Bezirken wohnen oder von denen auch außerdem anzunehmen ist, daß sie nach Maaßregeln der Lokalität, durch erstgedachten Bezirk ihren Weg nehmen möchten um in das Ausland zu gelangen. Zu diesem Behuf hat auch jedes Hauptamt ein Verzeichniß solcher paßpflichtigen Individuen, welche bei ihrem Verkehr mit dem Auslande präsumtiv den Bezirk eines andern Hauptamtes berühren, dem letztern mitzutheilen. Die Ober-Inspektoren und Ober-Kontroleurs haben darauf zu halten, daß die den Gränzaufsichtsbeamten zugestellten Verzeichnisse durch Zu- und Abschreiben jederzeitig vollständig erhalten, sorgfältig und reinlich aufbewahrt und im Falle des Abgangs eines Beamten dessen Nachfolger überliefert werden.

Demnächst ist den Gränzbeamten zur Pflicht zu machen sich, soweit dies noch nicht geschehen, eine genaue Personal-Kenntniß der Individuen zu verschaffen, welche in dem ihnen eingehändigten Verzeichnisse aufgeführt sind, insbesondere müssen neu eintretende Beamte diese Personal-Kenntniß in möglichst kurzer Frist zu erlangen, bemüht sein und dabei von den schon länger in der Gegend stationirten Beamten, nach Kräften unterstützt werden.

Werden für paßpflichtig erklärte Personen von den Gränzbeamten an einem Orte angetroffen, wohin sie sich ohne Paß oder Bescheinigung der Ortspolizei-Behörde nicht begeben dürfen, so sind dieselben aufzufordern, ihren Paß vorzuzeigen, und wenn sie solches nicht vermögen, an die nächste Polizei-Behörde gegen eine Bescheinigung abzuliefern. Bei dieser Behörde haben die Gränzbeamten, welche den Paßpflichtigen betroffen haben, ihre amtseidliche Aussage über den Vorfall sofort zu Protokoll zu geben, und dabei insbesondere den Ort wo der Paßpflichtige von ihnen zuerst gesehen und demnächst angehalten worden, genau zu bezeichnen. Jede Ablieferungsbescheinigung ist an den Ober-Kontroleur und durch diesen an das vorgesetzte Hauptamt zu befördern, welches über die vorkommenden Fälle ein Notizregister zu führen und sich auf geeignete Weise (d. h. im Wege der offiziellen Kommunikation mit den betreffenden Behörden) die Ueberzeugung zu verschaffen hat, daß der Uebertreter regulativmäßig bestraft worden ist. Wird ein paßpflichtiges Individuum an einem Orte wo die Vorzeigung eines Passes an sich erfolgen müßte, ohne einen solchen, jedoch unter Umständen betroffen, welche die rechtliche Vermuthung einer beabsichtigten oder vollbrachten Reise in das Ausland gänzlich ausschließen, so kann die Festnehmung und Ablieferung des gedachten Individuums an die Polizei-Behörde unterbleiben. Dies kann beispielsweise geschehen, wenn ein paßpflichtiges Individuum auf dem Wege nach oder von der Kirche, zu der seine Gemeine eingepfarrt ist, mit

mehreren unverdächtigen Personen angetroffen wird und die letztern bekunden, daß sie mit dem Individuum nicht erst auf dem Wege zusammen getroffen sind, sondern sich zur Kirche hin und resp. zurückbegeben haben; desgleichen, wenn ein solches Individuum zur Einsammlung seines Holzbedarfs in einem benachbarten Walde befugt ist und unter denselben Umständen auf dem Wege von oder nach dem Walde mit mehreren unverdächtigen Personen angetroffen wird. In allen solchen Fällen müssen jedoch die Gränzzollbeamten, welche das paßpflichtige Individuum dergestalt betroffen haben, den Vorfall sofort dem vorgesetzten Hauptzollamte anzeigen, und letzteres wird nach Prüfung der obwaltenden Umstände bestimmen, ob die Anzeige auf sich beruhen solle, oder zur nähern polizeilichen Untersuchung zu verweisen sei.

4. Zu §§. 6 und 7. Da die ausländischen Gränzbewohner gleichfalls nur dann, wenn sie auf den Antrag des betreffenden Hauptamts von dem Landrathe für paßpflichtig erklärt worden, der Paßkontrole unterworfen sind, so muß in Ansehung ihrer dasselbe Verfahren, wie bei inländischen Gränzbewohnern beobachtet, und insbesondere der Antrag durch Angabe der Verdachtsgründe, gehörig motivirt werden. Sobald der Landrath die Paßpflichtigkeit eines Ausländers, dem die vorgeschriebene protokollarische Verwarnung noch nicht geschehen ist, ausgesprochen hat, sind die Gränzzollbeamten anzuweisen, ein solches Individuum bei seiner nächsten Anwesenheit im Inlande anzuhalten, und dem Landrathe oder der nächsten Ortspolizei-Behörde, Behufs der erforderlichen protokollarischen Verwarnung, vorzuführen, auch davon dem Ober-Kontroleur zur weiteren Anzeige an das Hauptamt Meldung zu machen. Uebrigens sind die Gränzzollbeamten darauf aufmerksam zu machen, daß die für paßpflichtig erklärten und protokollarisch verwarnten Ausländer sich nur durch einen, von einer inländischen Polizei-Behörde ausgestellten Eingangspaß innerhalb Landes legitimiren können.

5. Zu §. 9. Die polizeiliche Aufsicht soll nicht auf alle Gränzbewohner welche einmal wegen Schleichhandels bestraft worden, sondern nur auf solche ordentlich oder außerordentlich bestrafte Individuen ausgedehnt werden, die den Schleichhandel in einem erheblichen Umfange notorisch als Gerwerbe betreiben. Jedes Hauptamt hat daher sofort ein genaues Verzeichniß dieser Personen anzulegen und demnächst bei dem Landrathe die Anordnung der polizeilichen Aufsicht über dieselben in Antrag zu bringen. In gleicher Art ist in Ansehung derjenigen Personen zu verfahren, welche in Folge wegen Schleichhandels bestraft oder mit der in dem Regulativ angeordneten Polizei-Strafe zum zweiten Male belegt werden, zu welchem Behuf das obgedachte Verzeichniß sorgfältig fortzuführen ist. Ein Verzeichniß der Personen welche unter polizeiliche Aufsicht gestellt worden, ist jedem Ober-Kontroleur für seinen Bezirk zuzustellen, und von diesen sind den ihm untergeordneten Beamten daraus die erforderlichen Mittheilungen zu machen.

Die nächtlichen Haus-Visitationen können zwar von mindestens zwei Gränz-Zollbeamten oder zur Gränzbewachung beorderten Personen, ohne besondern Auftrag des Ober-Kontroleurs vorgenommen werden, diesem muß aber von jeder stattgefundenen Haus-Visitation und deren Resultat alsbald Anzeige gemacht werden. Auch sind die Gränzbeamten anzuweisen, eine Haus-Visitation überhaupt nur dann wenn sie die Abwesenheit des betreffenden Individuums zu ver-muthen Veranlassung haben vorzunehmen und bei der Visitation selbst die übrigen Hausbewohner möglichst weniger zu stören.

Ueberhaupt darf die Theilnahme der Gränzbeamten an den gegen die Schleichhändler, durch das Regulativ vom 12. Januar d. J. angeordneten

Kontrol-Maaßregeln in der Regel nicht ausgedehnt werden, als die eigentlichen Dienstverrichtungen der Gränzbeamten solches gestatten und die Gelegenheit dazu darbieten, in keinem Falle aber ist dabei eine soweit gehende Mitwirkung der Gränzbeamten zulässig, daß solche nur auf Kosten des Gränzbewachungsdienstes mithin des eigentlichen Gränzschutzes geleistet werden könnte.

Berlin, den 11. März 1839. Der Finanz-Minister.

III 3908.

Circ.-Rescr., die den Beamten anderer Zollvereinsstaaten zu bewilligenden Denunzianten-Antheile betreffend.

Vom 21. März 1839.

Nach Art. 10. des Zollkartels vom 11. Mai 1833 (Gesetzsammlung pro 1833 pag. 263) sollen die festgesetzten Geldbußen und der Erlös aus den Konfiskaten demjenigen Staate verbleiben, in welchem die Verurtheilung erfolgt ist, jedoch nach Abzug des dem Denunzianten gesetzlich zustehenden Antheils, der auch in dem Falle an letztere verabfolgt werden soll, wenn dieser ein Beamter oder Bediensteter eines der andern Zollvereinsstaaten ist.

Der Denunzianten-Antheil mußte hiernach nach dem Gesetze des Staats bestimmt werden, in welchem die Vertheilung erfolgt war, auch wenn es sich nicht um einen inländischen, sondern um einen Denunzianten in einem andern Vereinsstaate handelte.

In Preußen ist der Denunzianten-Antheil durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. Dezember 1819 (Gesetzsammlung pro 1820 pag. 31) bestimmt gewesen, und ausgeschlossen bleiben davon alle Privat-Personen, sowie alle nicht besonders zum Zollschutz-Verpflichteten, in der Verordnung namentlich Aufgeführten.

Durch das Zollstrafgesetz vom 23. Januar pr. §. 61 sind die Denunzianten-Antheile aufgehoben, es ist aber durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. April ej. eine Einrichtung getroffen, nach welcher den Denunzianten in der Regel die Hälfte von der Geldstrafe und von dem Erlöse des Konfiskats zufließen wird. Die Beamten, welche auf diese Weise begünstigt werden sollen, bleiben eben dieselben, deren schon die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. Dezember 1819 gedenkt.

Es liegt im Geiste des Zoll-Kartels und der Zollvereinsverträge die Vortheile, welche dem Denunzianten im Inlande auf diese Weise zugewandt werden, auch dem Denunzianten in den andern Zollvereinsländern zukommen zu lassen. Es wird daher beabsichtigt, auch den letztern Denunzianten, sobald sie nur zu den zum Zollschutze besonders verpflichteten Beamten gehören, in der Regel die Hälfte der Strafgelder und des Erlöses aus den Konfiskaten zuzuwenden, und sind hiernach die weitere Anordnungen zu treffen.

Diese Maaßnahme muß indeß in Absicht der Denunzianten aus denjenigen Vereinsstaaten eine Ausnahme leiden, in welchen, wie im Königreich Baiern und Sachsen, ausdrücklich bestimmt ist, daß die zum Zollschutze verpflichteten Beamten von jedem Strafantheile ausgeschlossen bleiben sollen (conf. das Königlich Bayerische Zollstrafgesetz vom 17. November 1837 §. 40 und das Königl. Sächsische Gesetz vom 14. Dezember 1837 §. 18). Auch dürfen diesseitige Beamte, welche Zollvergehen zur Anzeige gebracht haben, wegen welcher in den gedachten Staaten ein Strafurtheil ergeht, sich auf einen

Denunzianten-Antheil oder eine andere Belohnung statt desselben keine Rechnung machen.

Berlin, den 21. März 1839. Der Finanz-Minister.

An sämmtliche Provinzial-Steuer-Direktoren.

III. 4943.

Rescr., die Bezeichnung der Amtsschilder der Zollerhebungs- und Abfertigungsstellen betreffend.

Vom 28. März 1839.

a

Ew. ꝛc. erwidere ich auf den Bericht vom 9. d. M., daß es hinsichtlich der Form der Schilder bei den Zollerhebungs- und Abfertigungsstellen bei der bisherigen Einrichtung sein Bewenden behalten kann, da nach der Verordnung vom 9. Januar 1817 (Gesetzsammlung S. 17) das kleinere Wappen nur in dem Preußischen schwarzen Adler besteht und genügt es, wenn vorkommenden Falles bei Anfertigung neuer Amtsschilder die Zeichnung des Adlers (ohne Wappenzelt) so gewählt wird, wie die Anlage C jener Verordnung dieselbe vorschreibt.

Berlin, den 28. März 1839. Der General-Direktor der Steuern.

An den Königl. Provinzial-Steuer-Direktor zu Königsberg.

III. 7131.

b.

Ew. ꝛc. erlaube ich mir um hochgeneigte Bestimmung darüber ganz gehorsamst zu bitten, ob die Festsetzung in §. 101 der Zollordnung vom 23. Januar pr., wonach jede nach der Vorschrift des Zollgesetzes einzurichtende Erhebungs- oder Abfertigungsstelle durch ein Schild mit dem Landeswappen bezeichnet sein soll, Veranlassung geben muß, die nach §. 10 der Zollordnung vom 26. Mai 1818 zur Zeit noch bestehenden Schilder mit dem Adler überall abzuschaffen und mit den Landeswappen zu vertauschen, oder ob es genügt, wenn die unbrauchbar werdenden bisherigen Schilder mit andern vertauscht werden.

Königsberg, den 9. März 1839.

Rescr., die Befugniß der Hauptsteuerämter zur unbeschränkten Erhebung des Ausgangszolles betreffend.

Vom 10. April 1839.

In Erwiderung auf Ew. ꝛc. Bericht vom 14. v. M., die Erhebung der Ausgangsabgabe betreffend, ist zuvörderst zu bemerken, daß sich die Beschränkung der Erhebungsbefugnisse von Hauptsteuerämtern ohne Niederlage im §. 108 der Zollordnung vom 23. Januar pr. nur auf den Eingangszoll von fremden Waaren, und nicht auf den Ausgangszoll bezieht, vielmehr sind Hauptsteuerämter überhaupt zur unbeschränkten Erhebung des Ausgangszolles befugt.

Nächstdem geht aus dem obigen Berichte aber auch keine Veranlassung hervor, den Steuerämtern dortiger Provinz, welche bisher zur Erhebung des Ausgangszolles ermächtigt waren und bei deren Einnahme im Etat hierauf gerücksichtigt ist, diese Befugniß zu entziehen, und es wird dieselbe daher hierdurch nicht allein bestätigt, sondern auch dem Steueramte Glatz, Ihrem Antrage gemäß die Ermächtigung zur Erhebung des Ausgangszolles beigelegt.

Berlin, den 10. April 1839. Der General-Direktor der Steuern.

An den Königl. Provinzial-Steuer-Direktor in Breslau.

III. 7455.

Cirk.-Reſcr., die zur Abwendung von Feuersgefahr und zur Verhütung von Verluſten durch Brandunglück in Packhofsniederlagen zu nehmenden Vorſichtsmaaßregeln, betreffend.

Vom 26. April 1839.

Nach §. 65 der Zollordnung vom 23. Januar v. J. hat die Packhofs-Verwaltung die Verpflichtung für Abwendung von Feuersgefahr im Innern des Gebäudes und ſeiner nächſten Umgebung durch Anſchaffung und gehörige Inſtandhaltung der erforderlichen Löſchgeräthſchaften zu ſorgen und haftet für Beſchädigungen der lagernden Waaren, welche aus einer ihr zur Laſt fallenden Unterlaſſung oder Vernachläſſigung dieſer Fürſorge entſtehen.

Dieſe Verpflichtung iſt zwar keine neue, ſondern in ähnlicher Art auch ſchon in der alten Zollordnung §. 50 der Packhofsverwaltung auferlegt, es iſt indeſſen angemeſſen gefunden dieſelbe in Erinnerung zu bringen und wollen Ew. ꝛc. ſich überzeugen (und hat die Königl. Regierung ſich zu überzeugen) daß derſelben überall genügt iſt. Da, wo der Packhof nicht auf Rechnung des Staates verwaltet wird, liegt dieſe Verpflichtung auch nicht der Steuer-Verwaltung ob, doch wird es nicht undienlich ſein, die betreffenden Kommunal-Behörden oder Privat-Perſonen darauf aufmerkſam zu machen. Ueberall wird dafür zu ſorgen ſein, daß die Geſchäfte in den Räumen, wo die, der Packhofsverwaltung übergebenen Waaren lagern, in den Tagesſtunden verrichtet und dieſe Räume nicht mit Licht betreten werden.

Da die Packhofsverwaltung für Beſchädigungen der lagernden Waaren durch Brandunglück, welches durch zufällige oder andere, der Verwaltung nicht zuzurechnende Umſtände herbeigeführt worden, nicht aufzukommen hat, ſo werden die Gewerbetreibenden wohl thun, ihre, auf den Packhöfen lagernden Waaren gegen Feuersgefahr zu verſichern und bleibt es der Behörde überlaſſen, darauf auf angemeſſene, Beſorgniß nicht erregende Art hinzuweiſen.

Berlin, den 26. April 1839. Der General-Direktor der Steuern.

An ſämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren ꝛc.

III. 3681.

Cirk.-Reſcr., die zum Verſchluſſe von Räumen, welche unter Steuer-Kontrole ſtehen, in Anwendung kommenden künſtlichen Vorlegeſchlöſſer betreffend.

Vom 30. Mai 1839.

Es iſt neuerdings wahrgenommen worden, daß bei einigen der künſtlichen Vorlegeſchlöſſer, welche von dem hieſigen Hauptſtempel-Magazin zum Verſchluſſe unter ſteueramtlicher Kontrole ſtehender Räume geliefert worden, die dazu gehörenden Schlüſſel hin und wieder auch wohl ein anderes derartiges Vorlegeſchloß öffnen. Ob wohl die Wahrſcheinlichkeit eines hieraus entſpringenden Unterſchleifs ſehr entfernt, da beide zu jedem Schloſſe gehörende Schlüſſel in amtlichem Verwahrſam bleiben, ſo iſt es doch beſſer, wenn wenigſtens an einem und demſelben Orte, wo mehrere ſolcher Schlöſſer zu amtlichem Verſchluſſe benutzt werden, kein Schlüſſel des einen Schloſſes auch zu einem andern Schloſſe paßt.

Soweit daher an Aemter des dortigen Verwaltungsbezirks dergleichen künſtliche Vorlegeſchlöſſer, von hier aus zum Gebrauche geliefert ſind, iſt

diesen Aemtern eine Recherche, sowohl der vorhandenen, als der etwa später noch zu verschreibenden Schlösser, in obiger Beziehung zu empfehlen und, wenn sich dabei ergeben sollte, daß Schlüssel, die zu einem Schlosse gehören, auch zu einem zweiten, an demselben Orte benutzten Schlosse passen, ein Umtausch mit einem Schlosse, das anderswo benutzt wird, zu veranlassen oder das eine der Schlösser zur Auswechselung an das Hauptstempel-Magazin zurückzusenden, wovon dann aber gleichzeitige Nachricht hierher zu geben ist.

Berlin, den 30. Mai 1839. Der General-Direktor der Steuern.

An sämmtliche Herrn Provinzial-Steuer-Direktoren ꝛc.

III. 12,710.

Cirk.-Reser., die Abfertigung der von dem Vereinsinlande durch das Vereinsausland nach dem Vereinsinlande gehenden Poststücke, ingleichen ein berichtigtes Verzeichniß der Orte, wo die mit den Posten vom Auslande eingehenden Gegenstände revidirt und versteuert werden können, betreffend.

Vom 16. Juni 1839.

Die aus Anlaß der Verfügung vom 16. November v. J. III. 24,376 als mit Plombage-Werkzeugen versehen, angezeigten Zoll- und Steuerämter, des dortigen Departements sind, wie Ew. ꝛc. hiermit nachrichtlich bekannt gemacht wird, dem Königl. General-Postamte als solche nahmhaft gemacht, welche befugt sind, vorkommenden Falls Poststücke, welche mit Deklarations-Scheinen, unter Berührung des Auslandes, nach dem Inlande oder überhaupt nach einem Theile des Zollvereinsgebiets versandt werden sollen, vor der Aufnahme zur Post unter Verschluß zu setzen.

Diese Aemter sind daher, für etwa eintretende Fälle, über die Behandlung und Abfertigung solcher, unter Deklarations-Schein-Kontrole und Verschluß mit Berührung des Auslandes zu versendenden Poststücke zu instruiren.

Ein berichtigtes Verzeichniß derjenigen Orte, wo die mit den Posten vom Auslande eingehenden Gegenstände überhaupt revidirt und versteuert werden können, wird durch das Centralblatt bekannt gemacht werden.

Berlin, den 16. Juni 1839. Der Finanz-Minister.

An sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren ꝛc.

III. 5070.

Verzeichniß derjenigen Orte,
wo
die mit den Posten vom Auslande eingehenden Gegenstände revidirt und versteuert werden können.

A. Hauptzoll- und Hauptsteuerämter, Nebenzollämter I. und sonstige Steuerhebestellen, von denen die Revision und Versteuerung der mit den Posten vom Auslande eingehenden Gegenstände unbeschränkt bewirkt werden kann.

Name des Orts.	Eigenschaft der daselbst befindlichen Zoll- oder Steuer-Erhebungsstelle.	Hauptamts-Bezirk.
I. Provinz Ostpreußen.		
Angerburg	Untersteueramt	Gumbinnen
Braunsberg	Hauptsteueramt	—
Darkehmen	Untersteueramt	Gumbinnen
Eylau, Preuß.	„	Friedland
Fischhausen	„	Pillau
Friedland	Hauptsteueramt	—
Gerdauen	Untersteueramt	Friedland
Goldapp	„	Stallupönen
Gumbinnen	Hauptsteueramt	—
Gutstadt	„	—
Heilsberg	Untersteueramt	Gutstadt
Holland, Pr.	„	Braunsberg
Insterburg	„	Gumbinnen
Johannsburg	Hauptzollamt	—
Königsberg	Hauptsteueramt	—
Labiau	Untersteueramt	Friedland
Lötzen	„	Gumbinnen
Lyck	„	Johannsburg
Marggrabowa	„	Stallupönen
Memel	Hauptzollamt	—
Mohrungen	Untersteueramt	Braunsberg
Neidenburg	Hauptzollamt	—
Ortelsburg	Untersteueramt	Neidenburg
Osterode	„	Gutstadt
Pillau	Hauptzollamt	—
Pilkallen	Untersteueramt	Schmalleningken
Ragnit	„	„
Rastenburg	„	Gutstadt
Schippenbeil	„	Friedland

Bei diesem Untersteueramte ist die Abfertigungsbefugniß auf Bücher, Manuscripte und Landkarten beschränkt.

Name des Orts.	Eigenschaft der daselbst befindlichen Zoll- oder Steuer-Erhebungsstelle.	Hauptamts-Bezirk.
noch I. Ostpreußen.		
Schirwindt	Nebenzollamt I.	Schmalleningken
Schmalleningken	Hauptzollamt	—
Sensburg	Untersteueramt	Johannsburg
Soldau	„	Neidenburg
Stallupönen	Hauptzollamt	—
Tapiau	Untersteueramt	Friedland
Tilsit	Hauptzollamt	—
Wartenburg	Untersteueramt	Gutstadt
Willenberg	„	Neidenburg
Wormditt	„	Braunsberg.
II. Provinz Westpreußen.		
Conitz	Untersteueramt	Pr. Stargardt
Crone, Deutsch	„	Jastrow
Culm	„	Thorn
Danzig	Hauptzollamt	—
Elbing	Hauptsteueramt	—
Eylau, Deutsch	Untersteueramt	Marienwerder
Gollub	Nebenzollamt II.	Thorn
Graudenz	Untersteueramt	Marienwerder
Jastrow	Hauptsteueramt	—
Lautenburg	Untersteueramt	Thorn
Marienburg	„	Elbing
Marienwerder	Hauptsteueramt	—
Putzig	Untersteueramt	Danzig
Schlochau	Steuer-Receptur	Jastrow
Schöneck	Untersteueramt	Pr. Stargardt
Schwetz	„	„
Stargardt, Pr.	Hauptsteueramt	—
Straßburg	Nebenzollamt I.	Thorn
Thorn	Hauptzollamt	—
Zempelburg	Untersteueramt.	Jastrow.
III. Provinz Posen.		
Bromberg	Hauptsteueramt	—
Chodziesen	„	—
Filehne	Untersteueramt	Chodziesen
Fraustadt	„	Lissa
Gnesen	„	Strzalkowo
Gostyn	„	Lissa
Grabow	Nebenzollamt I.	Podzamcze
Grätz	Untersteueramt	Meseritz
Jarocin	„	Skalmier zyce
Inowraclaw	„	Strzalko wo

Name des Orts.	Eigenschaft der daselbst befindlichen Zoll- oder Steuer-Erhebungsstelle.	Hauptamts-Bezirk
noch III. Posen.		
Kempen	Untersteueramt	Podzamcze
Krotoschin	„	Lissa
Lissa	Hauptsteueramt	—
Lobsens	Untersteueramt	Bromberg
Meseritz	Hauptsteueramt	—
Mogilno	Untersteueramt	Strzalkowo
Ostrowo	„	Skalmierzyce
Posen	Hauptsteueramt	—
Rawicz	Untersteueramt	Lissa
Rogasen	„	Posen
Samter	„	„
Schrimm	„	Pogorzelice
Schwerin	„	Meseritz
Strzalkowo	Hauptzollamt	—
Wongrowiec	Untersteueramt	Chodziesen
Wreschen	„	Pogorzelice.
IV. Provinz Pommern.		
Anclam	Untersteueramt	Wolgast
Barth	Nebenzollamt I.	Stralsund
Bergen	Untersteueramt	„
Bütow	„	Stolpmünde
Cammin	„	Swinemünde
Cöslin	„	Colbergermünde
Colberg	„	„
Colbergermünde	Hauptzollamt	—
Damgarten	Nebenzollamt I.	Tribsees
Demmin	Hauptzollamt	—
Garz a. O.	Untersteueramt	Stettin
Greifswald	Hauptzollamt	—
Labes	Untersteueramt	Schievelbein
Lauenburg	„	Stolpmünde
Naugard	„	Stargard
Neustettin	„	Schievelbein
Pasewalk	„	Wolgast
Pollnow	„	Rügenwalde
Polzin	„	Schievelbein
Pyritz	„	Stargard
Rügenwalde	Hauptzollamt	—
Schievelbein	Hauptsteueramt	—
Stargard	„	—
Stettin.	„	—
Stolpe	Untersteueramt	Stolpmünde

Name des Orts.	Eigenschaft der daselbst befindlichen Zoll- oder Steuer-Erhebungsstelle.	Hauptamts-Bezirk.
noch IV. Provinz Pommern.		
Stolpmünde	Hauptzollamt	—
Stralsund	„	—
Swinemünde	„	—
Treptow a. R.	Untersteueramt	Colbergermünde
Treptow a. T.	Nebenzollamt I.	Demmin
Tribsees	Hauptzollamt	—
Wolgast	„	—
V. Provinz Schlesien.		
Beuthen	Untersteueramt	Neu-Berun
Beuthen a. O.	„	Glogau
Breslau	Hauptsteueramt	—
Brieg	Untersteueramt	Oels
Bunzlau	„	Liegnitz
Cosel	„	Oppeln
Creutzburg	„	Landsberg
Frankenstein	„	Mittelwalde
Freiburg	„	Schweidnitz
Freistadt	„	Glogau
Friedland	Nebenzollamt I.	Schweidnitz
Glatz	Untersteueramt	Mittelwalde
Glogau	Hauptsteueramt	—
Görlitz	„	—
Goldberg	Untersteueramt	Liegnitz
Grünberg	„	Glogau
Habelschwerdt	„	Mittelwalde
Herrnstadt	„	Wohlau
Hirschberg	„	Liebau
Hoyerswerda	„	Görlitz
Hultschin	Nebenzollamt I.	Ratibor
Jauer	Untersteueramt	Liegnitz
Landeck	Nebenzollamt II.	Mittelwalde
Landsberg	Hauptzollamt	—
Landshut	Untersteueramt	Liebau
Lauban	„	Görlitz
Leobschütz	„	Ratibor
Liebau	Hauptzollamt	—
Liegnitz	Hauptsteueramt	—
Löwenberg	Untersteueramt	Liebau
Loslau	„	Ratibor
Lüben	„	Liegnitz
Militsch	„	Wohlau
Mittelwalde	Hauptzollamt	—
Münsterberg	Untersteueramt	Schweidnitz

Name des Orts.	Eigenschaft der daselbst befindlichen Zoll- oder Steuer-Erhebungsstelle.	Hauptamts-Bezirk.
noch V. Provinz Schlesien.		
Myslowitz	Nebenzollamt I.	Neu-Berun
Namslau	Untersteueramt	Oels
Neisse	„	Neustadt
Neu-Berun	Hauptzollamt	—
Neumarkt	Untersteueramt	Breslau
Neurode	„	Mittelwalde
Neustadt	Hauptzollamt	—
Ober-Glogau	Untersteueramt	Neustadt
Oels	Hauptsteueramt	—
Ohlau	Untersteueramt	Oels
Oppeln	Hauptsteueramt	—
Patschkau	Nebenzollamt I.	Neustadt
Peiskretscham	Untersteueramt;	Oppeln
Pleß	„	Neu-Berun
Ratibor	Hauptsteueramt,	—
Reichenbach	Untersteueramt	Schweidnitz
Reichenstein	Nebenzollamt II.	Mittelwalde
Reinerz	„	„
Rosenberg	Untersteueramt	Landsberg
Rothenburg	„	Görlitz
Sagan	„	Glogau
Schmiedeberg	„	Liebau
Schömberg	Nebenzollamt II.	„
Schweidnitz	Hauptsteueramt	—
Seidenberg	Nebenzollamt I.	Görlitz
Sohrau	Steuer-Receptur	Neu-Berun
Sprottau	Untersteueramt	Glogau
Steinau	„	Wohlau
Strehlen	„	Schweidnitz
Trebnitz	„	Wohlau
Wartenberg	„	Oels
Wohlau	Hauptsteueramt	—
VI. Provinz Brandenburg.		
Arnswalde	Untersteueramt	Landsberg
Beelitz	„	Brandenburg
Beeskow	„	Potsdam
Belzig	„	Brandenburg
Berlin	Hauptsteueramt	—
Brandenburg	„	—
Calau	Untersteueramt	Lübben
Cöpenick	„	Potsdam
Cottbus	Hauptsteueramt	—
Crossen	„	—

Name des Orts.	Eigenschaft der daselbst befindlichen Zoll- oder Steuer-Erhebungsstelle.	Hauptamts-Bezirk.
noch VI. Provinz Brandenburg.		
Cüstrin	Untersteueramt	Frankfurt
Dahme	„	Brandenburg
Driesen	„	Landsberg
Frankfurt a. O.	Hauptsteueramt	—
Fürstenwalde	Untersteueramt	Frankfurt a. O.
Gransee	Hauptzollamt	—
Guben	Untersteueramt	Cottbus
Königsberg i. d. N. M	„	Frankfurt
Landsberg a. W.	Hauptsteueramt	—
Lenzen	Nebenzollamt I.	Wittenberge
Luckau	Untersteueramt	Lübben
Lübben	Hauptsteueramt	—
Lychen	Nebenzollamt I.	Prenzlow
Meyenburg	„	Warnow
Nauen	Untersteueramt	Potsdam
Neu-Ruppin	„	Gransee
Neustadt-Eberswalde	Hauptsteueramt	—
Oranienburg	Untersteueramt	Neustadt Eberswalde
Perleberg	„	Warnow
Potsdam	Hauptsteueramt	—
Prenzlow	„	—
Pritzwalk	Untersteueramt	Warnow
Putlitz	Nebenzollamt I.	„
Rathenow	Untersteueramt	Brandenburg
Rheinsberg	Nebenzollamt I.	Gransee
Schwedt	Untersteueramt	Neustadt Eberswalde
Soldin	„	Landsberg
Sorau	„	Cottbus
Spandau	„	Potsdam
Straßburg	Nebenzollamt I.	Prenzlow
Templin	Untersteueramt	„
Warnow	Hauptzollamt	—
Wittenberge	„	—
Wittstock	Nebenzollamt I.	Gransee
Wrietzen	Untersteueramt.	Neustadt Eberswalde
Zehdenick	„	Gransee
Zielenzig	„	Crossen
Zossen	„	Potsdam
Züllichau	„	Crossen
VII. Provinz Sachsen.		
Abbenrode	Nebenzollamt I.	Halberstadt
Arendsee	Untersteueramt	Salzwedel
Aschersleben	„	Halberstadt

Name des Orts.	Eigenschaft der daselbst befindlichen Zoll- oder Steuer-Erhebungsstelle.	Hauptamts-Bezirk.
noch VII. Provinz Sachsen.		
Bennekenstein	Steuer-Receptur	Nordhausen
Bitterfeld	Untersteueramt	Wittenberg
Burg	Hauptsteueramt	—
Calbe a. S.	Untersteueramt	Magdeburg
Clötze	"	Salzwedel
Egeln	"	Magdeburg
Erfurt	Hauptsteueramt	—
Gardelegen	Untersteueramt	Stendal
Genthin	"	Burg
Halberstadt	Hauptzollamt	—
Halle	Hauptsteueramt	—
Heiligenstadt	Hauptzollamt	—
Hornburg	Nebenzollamt I.	Halberstadt
Kibitzdamm	"	"
Langensalza	Hauptsteueramt	—
Liebenwerda	Untersteueramt	Mühlberg
Magdeburg	Hauptsteueramt	—
Merseburg	Untersteueramt	Halle
Möckern	"	Burg
Morsleben	Hauptzollamt	—
Mühlberg	Hauptsteueramt	—
Mühlhausen	Untersteueramt	Langensalza
Naumburg	Hauptsteueramt	—
Neuhaldensleben	Untersteueramt	Morsleben
Nordhausen	Hauptsteueramt	—
Oebisfelde	Nebenzollamt I.	Morsleben
Quedlinburg	Untersteueramt	Halberstadt
Querfurt	"	Halle
Salzwedel	Hauptzollamt	—
Sangerhausen	Untersteueramt	Nordhausen
Schildau	Steuer-Receptur	Mühlberg
Schmiedeberg	Untersteueramt	Wittenberg
Stendal	Hauptsteueramt	—
Suhl	Untersteueramt	Erfurt
Torgau	"	Mühlberg
Weißenfels	"	Naumburg
Wernigerode	"	Halberstadt
Wittenberg	Hauptsteueramt	—
Wolmirstädt	Untersteueramt	Stendal
Worbis	Steuer-Receptur	Heiligenstadt
Zeitz	Untersteueramt	Naumburg.

Name des Orts.	Eigenschaft der daselbst befindlichen Zoll- oder Steuer-Erhebungsstelle.	Hauptamts-Bezirk.
In Vereinsgebieten.		
Ballenstädt	Herzoglich Anhalt-Bernburgsche Poststeuer-Expedition.	
Bernburg	desgleichen	
Cöthen	Herzoglich Anhalt-Cöthensches Steueramt.	
Coswig	Herzogl. Anhalt-Bernburgsche Steuer-Receptur.	
Dessau	Herzoglich Anhalt-Dessausches Steueramt.	
Elbingerode	Steueramt in der Königlich Hannoverschen Grafschaft Elbingerode.	
Hessen	Neben-Zollamt I. im Herzoglich Braunschweigschen Dorfe Hessen.	
Sondershausen	Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Post-Steuer-Receptur.	
Zerbst	Herzoglich Anhalt-Dessausches Steueramt.	
VIII. Provinz Westphalen.		
Anholt	Nebenzollamt I.	Coesfeld
Arnsberg	Untersteueramt	Dortmund
Beckum	„	Münster
Beverungen.	Nebenzollamt I.	Warburg
Bielefeld	Untersteueramt	Telgte
Bocholt	Nebenzollamt I.	Coesfeld
Borgholzhausen	„	Telgte
Brilon	Untersteueramt	Warburg
Coesfeld	Hauptzollamt	—
Dortmund	Hauptsteueramt	—
Gronau	Nebenzollamt I.	Coesfeld
Hamm	Untersteueramt	Dortmund
Herford	Nebenzollamt I.	Minden
Höxter	„	Warburg
Hopsten	„	Rheine
Lengerich	„	„
Lippstadt	Untersteueramt	Paderborn
Lotte	Nebenzollamt I.	Rheine
Lüdinghausen	Untersteueramt	Münster
Marhafen	Nebenzollamt I.	Rheine
Minden	Hauptzollamt	—
Münster	Hauptsteueramt	—
Oldendorf	Nebenzollamt I.	Minden
Paderborn	Hauptzollamt	—
Petershagen	Nebenzollamt I.	Minden
Rhaden	„	„
Rheine	Hauptzollamt	—
Siegen	Untersteueramt	Dortmund
Telgte	Hauptzollamt	—
Vlotho	Nebenzollamt I.	Minden

Name des Orts.	Eigenschaft der daselbst befindlichen Zoll- oder Steuer-Erhebungsstelle.	Hauptamts-Bezirk.
noch VIII. Provinz Westphalen.		
Vreden	Nebenzollamt I.	Coesfeld
Warburg	Hauptzollamt	—
Warendorf	Nebenzollamt I.	Telgte
Werl	Untersteueramt	Dortmund.
In Vereinsgebieten.		
Arolsen	Untersteueramt im Fürstenthum Waldeck.	
Corbach	desgleichen	
IX. Rheinprovinz.		
Aachen	Hauptzollamt	—
Barmen	Untersteueramt	Elberfeld
Berncastel	„	Trier
Bonn	„	Cöln
Cleve	„	Cranenburg
Coblenz	Hauptsteueramt	—
Cöln	„	—
Cranenburg	Hauptzollamt	—
Crefeld	Untersteueramt	Uerdingen
Creuznach	Hauptsteueramt	—
Duisburg	„	—
Düren	Untersteueramt	Aachen
Düsseldorf	Hauptsteueramt	—
Elberfeld	„	—
Elten	Nebenzollamt I.	Emmerich
Emmerich	Hauptzollamt	—
Erkelenz	Untersteueramt	Wassenberg
Essen	„	Duisburg
Eupen	Nebenzollamt I.	Aachen
Gladbach	Untersteueramt	Uerdingen
Goch	„	Cranenburg
Herzogenrath	Nebenzollamt I.	Aachen
Jülich	Untersteueramt	Wassenberg
Kaldenkirchen	Hauptzollamt	—
Lennep	Untersteueramt	Elberfeld
Malmedy	Hauptzollamt	—
Mühlheim a. Rhein	Untersteueramt	Cöln
Mühlheim a. d. Ruhr	„	Duisburg
Neuß	„	Düsseldorf
Neuwied	Hauptsteueramt	—
Saarbrücken	Hauptzollamt	—
Saarlouis	Nebenzollamt I.	Saarbrücken
Trier	Hauptzollamt	—

Name des Orts.	Eigenschaft der daselbst befindlichen Zoll- oder Steuer-Erhebungsstelle.	Hauptamts-Bezirk.
noch IX. Rheinprovinz.		
Uerdingen	Hauptsteueramt	—
Wassenberg	Hauptzollamt	—
Wesel	Hauptsteueramt	—
Wetzlar	Untersteueramt	Coblenz.

B. Zoll- und Steuererhebungsstellen, von welchen nur Poststücke im Gewichte bis zu 15 Pfund ohne Zuziehung eines Oberbeamten abgefertigt werden können.

Provinz Posen.		
Bojanowo	Untersteueramt	Lissa
Czarnikau	„	Chodziesen
Gniewkowo	„	Strzalkowo
Karge	„	Meseritz
Kosten	„	Lissa
Kozmin	„	„
Margonin	„	Chodziesen
Murowana-Goslina	„	Posen
Nakel	„	Bromberg
Pinne	„	Posen
Pleschen	„	Skalmierzyce
Santomischl	Steuer-Receptur	Pogorzelice
Schmiegel	Untersteueramt	Lissa
Schneidemühl	Steuer-Receptur	Chodziesen
Schönlanke	Untersteueramt	„
Schubin	„	Bromberg
Stenszewo	„	Posen
Strzelno	„	Strzalkowo
Tirschtiegel	„	Meseritz
Wirsitz	„	Bromberg
Wollstein	„	Meseritz
Xions	„	Pogorzelice
Zduny	„	Lissa
Zirke	„	Meseritz.
Provinz Pommern.		
Belgard	Untersteueramt	Schievelbein
Cörlin	„	Colbergermünde
Dramburg	„	Schievelbein
Gollnow	„	Stargard
Greifenhagen	„	„
Greiffenberg	„	Colbergermünde
Schlawe	„	Rügenwalde
Tempelburg	„	Schievelbein
Ueckermünde	„	Wolgast

Name des Orts.	Eigenschaft der daselbst befindlichen Zoll- oder Steuer-Erhebungsstelle.	Hauptamts-Bezirk.
Provinz Schlesien.		
Bernstadt	Untersteueramt	Oels
Gleiwitz	"	Oppeln
Groß-Strehlitz	"	"
Grottkau	"	Neustadt
Hainau	"	Liegnitz
Lublinitz	"	Landsberg
Naumburg am Queis	"	Liegnitz
Neusalz	"	Glogau
Nimptsch	"	Schweidnitz
Parchwitz	"	Liegnitz
Schönau	"	"
Striegau	"	Schweidnitz
Waldenburg	"	"
Provinz Brandenburg.		
Angermünde	Untersteueramt	Neustadt Ebersw.
Baruth	Steuer-Receptur	Brandenburg
Berlinchen	Untersteueramt	Landsberg
Bernau	"	Neustadt Ebersw.
Brüssow	"	Prenzlow
Buchholz	"	Potsdam
Charlottenburg	"	"
Cremmen	"	"
Drossen	"	Crossen
Fehrbellin	"	Potsdam
Finsterwalde	"	Lübben
Forste	"	Cottbus
Friedeberg	"	Landsberg
Friesack	"	Brandenburg
Greiffenberg	"	Neustadt Ebersw.
Havelberg	"	Warnow
Joachimsthal	Steuer-Receptur	Neustadt Ebersw.
Jüterbogk	Untersteueramt	Brandenburg
Kyritz	"	Warnow
Liebenwalde	"	Neustadt Ebersw.
Lindow	"	Gransee
Luckenwalde	"	Brandenburg
Lübbenau	"	Lübben
Müncheberg	"	Frankfurt
Neudamm	"	"
Neustadt a. D.	"	Gransee
Oderberg	"	Neustadt Eberswy.
Reppen	"	Crossen
Schwiebus	"	"

Name des Orts.	Eigenschaft der daselbst befindlichen Zoll- oder Steuer-Erhebungsstelle.	Hauptamts-Bezirk.
noch Provinz Brandenburg.		
Seelow	Untersteueramt	Frankfurt
Sommerfeld	„	Crossen
Sonnenburg	„	„
Spremberg	„	Cottbus
Storkow	„	Potsdam
Strausberg	„	Neustadt Eberswalde
Treuenbrietzen	Steuer-Receptur	Brandenburg
Woldenberg	Untersteueramt	Landsberg
Provinz Sachsen.		
Artern	Steuer-Receptur	Langensalza
Bleicherode	Untersteueramt	Heiligenstadt
Eilenburg	„	Mühlberg
Eisleben	„	Halle
Ellrich	Steuer-Receptur	Nordhausen
Errleben	Legitimationsschein-Ausfertigungsstelle	Morsleben
Freiburg	Untersteueramt	Naumburg
Hettstädt	„	Halle
Lauchstädt	„	„
Schönebeck	„	Magdeburg
Seehausen am Aland	„	Salzwedel
Stolberg	„	Nordhausen
Tangermünde	„	Stendal.
In Vereinsgebieten.		
Blankenburg	Steueramt im Herzoglich Braunschweig'schen Fürstenthume Blankenburg.	
Calvörde	Steueramt im Herzoglich Braunschweigschen Amte Calvörde.	
Hasselfelde	Steueramt im Herzoglich Braunschweig'schen Fürstenthume Blankenburg.	
Provinz Westphalen.		
Bochum	Untersteueramt	Dortmund
Borken	„	Coesfeld
Brakel	„	Paderborn
Burgsteinfurt	„	Rheine
Dorsten	„	Münster
Dülmen	„	Coesfeld
Greven	„	Rheine
Gütersloh	„	Paderborn
Hagen	„	Dortmund

Name des Orts.	Eigenschaft der daselbst befindlichen Zoll- oder Steuer-Erhebungsstelle.	Hauptamts-Bezirk.
noch Provinz Westphalen.		
Hückerkreutz	Nebenzollamt I.	Minden
Iserlohn	Untersteueramt	Dortmund
Laasphe	"	"
Meschede	"	"
Schwelm	"	"
Soest	"	"
Steinheim	Nebenzollamt II.	Paderborn
Unna	Untersteueramt	Dortmund
In Vereinsgebieten.		
Niederwildungen	Untersteueramt im Fürstenthume Waldeck.	
Rheinprovinz.		
Ahrweiler	Untersteueramt	Neuwied
Altenkirchen	"	"
Andernach	"	"
Bacharach	"	Creuznach
Bingerbrücke	"	"
Bittburg	"	Trier
Boppard	"	Coblenz
Calcar	Steuer-Receptur	Cranenburg
Castellaun	"	Creuznach
Cochem	Untersteueramt	Coblenz
Dierdorf	"	Neuwied
Dinslaken	Steuer-Receptur	Duisburg
Dülken	Untersteueramt	Kaldenkirchen
Ehrenbreitstein	"	Coblenz
Eschweiler	"	Aachen
Geilenkirchen	"	Wassenberg
Geldern	"	Kaldenkirchen
Gemünd	"	Malmedy
St. Goar	"	Creuznach
Grumbach	Steuer-Receptur	"
Gummersbach	Untersteueramt	Elberfeld
Heinsberg	"	Wassenberg
Kempen	"	Kaldenkirchen
Kirchberg	Steuer-Receptur	Creuznach
Kirn	"	"
Königswinter	Untersteueramt	Cöln
Linz	"	Neuwied
Mayen	"	"
Merzig	Steuer-Receptur	Saarbrücken
Mettmann	Untersteueramt	Elberfeld
Meurs	"	Duisburg

Name des Orts.	Eigenschaft der daselbst befindlichen Zoll- oder Steuer-Erhebungsstelle.	Hauptamts-Bezirk.
noch Rheinprovinz.		
Montjoie	Steuer-Receptur	Malmedy
Münstermaifeld	Untersteueramt	Coblenz
Oberwesel	Steuer-Receptur	Creuznach
Ottweiler	Untersteueramt	Saarbrücken
Prüm	"	Malmedy
Ratingen	"	Düsseldorf
Rees	"	Emmerich
Rheinberg	"	Wesel
Saarburg	Steuer-Receptur	Saarbrücken
Siegburg	Untersteueramt	Cöln
Simmern	Steuer-Receptur	Creuznach
Sinzig	Untersteueramt	Neuwied
Sobernheim	"	Creuznach
Solingen	"	Elberfeld
Straelen	"	Kaldenkirchen
Stromberg	Steuer-Receptur	Creuznach
Trarbach	Untersteueramt	Coblenz
St. Vith	Steuer-Receptur	Malmedy
Weeze	"	Cranenburg
St. Wendel	Untersteueramt	Creuznach
Werden	"	Duisburg
Wipperführt	"	Elberfeld
Wittlich	"	Trier
Xanten	"	Wesel
Zell	"	Coblenz.
In Vereinsgebieten.		
Birkenfeld	Steuer-Receptur im Großherzoglich Oldenburg'schen Fürstenthum Birkenfeld.	
Meisenheim	Untersteueramt im Landgräflich Hessen-Homburg'schen Oberamte Meisenheim.	
Oberstein	Steuer-Receptur im Großherzogl. Oldenburg'schen Fürstenthum Birkenfeld.	

Bruchst. aus dem Rescr., betr. die Verrechnung des Zolles für Waaren, welche zur Veredlung ein- und demnächst wieder ausgehen.

Vom **6.** Juli **1839.**

Aus der in der Verfügung vom **10.** v. M. III. **14,219**, getroffenen Bestimmung, daß die zum Bedrucken ein- und wiederauszuführenden seidenen und baumwollenen Gewebe künftig im Kommerzial-Register bei den Durchgangsgütern eingetragen werden sollen, folgt von selbst, daß die davon zur

Erhebung kommenden Abgaben nicht ferner, wie seither als Eingangsabgabe, sondern als Durchgangsabgabe zu buchen sind, wonach Sie die betreffenden Hauptämter anzuweisen haben ꝛc. ꝛc.

Berlin, den 6. Juli 1839. Der General-Direktor der Steuern.

An den Königl. Provinzial-Steuer-Direktor zu Köln.

III. 16,480.

Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Herzoglichen Durchlaucht dem Herzoge zu Anhalt-Bernburg, betreffend die Erneuerung der Verträge wegen Anschließung der Herzoglich Bernburgschen Landestheile an das Preußische indirekte Steuersystem.

Vom 11. Juli 1839.

Da der zwischen Preußen und Anhalt Bernburg unter dem 17. Mai 1831 abgeschlossene Vertrag, betreffend die Erneuerung der Verträge wegen Anschließung der verschiedenen Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Landestheile an das Preußische indirekte Steuersystem, mit dem Ende des Jahres 1839 abläuft, so haben in der Absicht, denselben unter angemessenen Modifikationen und zusetzlichen Bestimmungen, insonderheit auch in Hinsicht auf die inmittelst erfolgte Errichtung des Handels- und Zollvereins zwischen Preußen und anderen Deutschen Staaten zu erneuern, Unterhandlungen eröffnen lassen und zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen: Allerhöchst-Ihren (Titel) Ernst Michaëlis, Ritter (Orden) und Allerhöchst-Ihren (Titel) Karl Ludolph Windhorn, Ritter (Orden); und

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog zu Anhalt-Bernburg: Höchst-Ihren (Titel) Friedrich Wilhelm August von Kersten, Kommandeur (Orden), und Höchst-Ihren (Titel) Ludwig August von Rebeur, Ritter (Orden)

welche Bevollmächtigte über nachstehende Artikel unter dem Vorbehalte der Genehmigung übereingekommen sind.

Art. 1. Der Vertrag vom 17. Mai 1831, betreffend die Erneuerung der Verträge wegen Anschließung der verschiedenen Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Landestheile an das Preußische indirekte Steuersystem, soll auch vom 1. Januar 1840 an mit nachfolgenden Abänderungen und Zusätzen in Kraft bleiben.

Art. 2. In Betracht, daß die Bestimmungen des Vertrages vom 17. Mai 1831 und der durch denselben erneuerten älteren Verträge, nach welchem der Antheil Seiner Herzoglichen Durchlaucht des Herzogs zu Anhalt-Bernburg an den Zolleinkünften nach Maaßgabe der Einkünfte bei den Königlichen Zollämtern in den sieben östlichen Provinzen des Preußischen Staates, und im Verhältnisse der Bevölkerung Höchst-Ihrer Landestheile zu der Bevölkerung der gedachten sieben Preußischen Provinzen regulirt worden, fernerhin nicht mehr zur Norm dieser Antheils-Regulirung dienen können, indem nach Eintritt der Zollvereinigung zwischen Preußen und anderen Deutschen Staaten der Zollertrag dieser Provinzen nicht von dem Zolleinkommen des Gesammtvereins geschieden werden kann, soll das für die gesammten Herzoglichen Lande den Herzoglichen Kassen in Beziehung auf die Zolleinkünfte zu gewährende jährliche Einkommen vom 1. Januar 1840 an nach Maaßgabe des Reinertrages, welcher in dem Gebiete des gesammten

Zollvereins aufkommen wird, anderweit regulirt werden, und der Betrag desselben in gleichen Viertheilen, in den Monaten März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, zur Verfügung Seiner Herzoglichen Durchlaucht in der bisherigen Weise bereit gestellt werden.

Art. 3. Damit die gegenseitige Freiheit des Verkehrs auch ferner nicht durch eine Ungleichheit der Besteuerung der inneren Erzeugnisse störende Ausnahmen erleide, ist in dieser Hinsicht Folgendes verabredet worden:

A. Seine Herzogliche Durchlaucht wollen die in Ihren Landen bestehende Besteuerung der Fabrikation des Branntweins auch ferner in Uebereinstimmung mit den in Preußen wegen der Fabrikation dieses Getränks bestehenden Steuereinrichtungen erhalten, und stets dieselben Steuersätze, Erhebungs- und Kontrol-Formen in Anwendung bringen lassen, welche in Preußen zur Zeit bestehen, oder künftig angeordnet werden möchten.

Unter Zusammenrechnung des Ertrages der Branntweinsteuer in der Preußischen Monarchie und in denjenigen Staaten oder Gebietstheilen von Staaten mit welchen Preußen vertragsmäßig in Gemeinschaft des Aufkommens von der Branntweinsteuer steht, mit dem Ertrage derselben Steuer in den Herzoglichen Landen, wird alsdann eine Theilung dieses Gesammtertrages zwischen beiden kontrahirenden Theilen nach dem Verhältnisse der Bevölkerung der Preußischen Monarchie und der übrigen vorgedachten Staaten oder Gebietstheile zu der Bevölkerung des Herzogthums Anhalt-Bernburg am Schlusse eines jeden Jahres in der Art stattfinden, daß die danach auf der einen oder der anderen Seite sich ergebenden Mindererträge durch nachträgliche Vergütung von dem anderen Theile ausgeglichen werden.

Was die Beaufsichtigung der Branntweinsteuer betrifft, so treten dabei die Bestimmungen des Artikels 5 ein.

B. In Betreff des Bieres bewendet es bei der Bestimmung des Vertrages vom 17. Mai 1831, daß die Verordnungen, wonach gegenwärtig im ganzen Umfange des Herzogthums Anhalt-Bernburg eine Abgabe vom Bier erhoben wird, ohne Zustimmung der Preußischen Regierung nicht abgeändert werden sollen.

C. Wenn Tabak im Umfange des Herzogthums Anhalt-Bernburg gebauet, oder dort Weinbau zur Kelterung des Mostes von Privaten betrieben wird, so sollen diese Erzeugnisse denselben Abgaben, welche in Preußen darauf ruhen, unterworfen werden.

Art. 4. In Hinsicht des Salzes und der Spielkarten verbleibt es für jetzt bei den Bestimmungen der bisherigen Verträge unter dem Vorbehalte derjenigen Modifikationen, über welche die hohen kontrahirenden Theile ferner übereinkommen möchten.

Bei der Einfuhr von Mehl aller Art, Graupen, Gries, Nudeln und Stärke, desgleichen Fleisch, es sei frisch, gesalzen oder geräuchert, in Preußische Städte, wo Mahl- und Schlachtsteuer besteht, ist diese Abgabe von den aus dem Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Gebiete eingebrachten Gegenständen dieser Art eben so, wie von inländischen gleichartigen Erzeugnissen zu entrichten. Dasselbe wird im umgekehrten Verhältnisse im Herzogthume Anhalt-Bernburg gelten, wenn in dortigen Städten die Einbringung von Landeserzeugnissen der gedachten Art mit einer Abgabe belegt werden sollte.

Art. 5. Die Herzogliche Regierung gesteht Preußen das Recht zu, einen Beamten abzuordnen, welcher von den Geschäften der Steuer- und Kontrol-Stellen in den Herzoglichen Landen in Beziehung sowohl auf das Zollwesen,

als auch auf das gemeinschaftliche Interesse betreffenden inneren Steuern Kenntniß zu nehmen, und auf Einhaltung eines gesetzlichen Verfahrens, ingleichen auf die Abstellung etwaiger Mängel einzuwirken, übrigens aber sich jeder eigenen Verfügung zu enthalten hat. Desgleichen soll der Herzoglichen Regierung hinsichtlich der Abordnung eines Beamten an irgend ein Preußisches Hauptsteueramt dieselbe Befugniß zustehen.

Art. 6. Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog zu Anhalt-Bernburg treten für Ihre sämmtlichen Lande den Verabredungen bei, welche in den zwischen Preußen und anderen Deutschen Staaten abgeschlossenen und der Herzoglichen Regierung mitgetheilten Zollvereinigungsverträgen wegen folgender Gegenstände getroffen worden sind:

a) wegen der Höhe und Erhebung der Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, der Thorsperr- und Pflastergelder, ohne Unterschied, ob dergleichen Hebungen für Rechnung der landesherrlichen Kassen oder eines Privat-Berechtigten, namentlich einer Gemeine, bisher stattfanden.

b) Wegen Herbeiführung eines gleichen Münz-, Maaß- und Gewichtssystems;

c) wegen Annahme gleichförmiger Grundsätze zur Beförderung der Gewerbsamkeit, und insbesondere wegen der von den Unterthanen des einen Vereinsstaates, welche in dem Gebiete eines anderen Vereinsstaates Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, zu entrichtenden Abgaben; wegen der freien Zulassung der Fabrikanten und Gewerbetreibenden, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder von Reisenden, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen; ferner wegen des Besuches der Messen und Märkte.

Art. 7. In Folge der in dem vorhergehenden und dem Art. 3 u. 4 getroffenen Vereinbarungen wird auch ferner zwischen den beiderseitigen Landen ein völlig freier und unbelasteter Verkehr, mit alleiniger Ausnahme der im Artikel 4 bezeichneten Gegenstände, stattfinden, ingleichen rücksichtlich sowohl des gegenseitigen Verkehrs mit eigenen und fremden Erzeugnissen, als auch des Gewerbebetriebs der Unterthanen eine völlige Gleichstellung des Herzogthums Anhalt-Bernburg mit Preußen in den Verhältnissen zwischen den Herzoglichen Landen und sämmtlichen mit Preußen durch Zoll-, Steuer- und Handelsverträge verbundenen Staaten gesichert bleiben.

Art. 8. Die hohen kontrahirenden Theile erneuern insbesondere die in den älteren Verträgen enthaltenen Versprechen, Sich in den zur Sicherung Ihrer landesherrlichen Gefälle und zur Aufrechthaltung der Gewerbe Ihrer Unterthanen nothwendigen Maaßregeln einander gegenseitig freundschaftlich zu unterstützen, und wollen die Anwendung der zu diesem Zwecke führenden, in den vorgedachten Verträgen vereinbarten Mittel in ihrem ganzen Umfange stattfinden lassen. Insbesondere sollen die Bestimmungen der gedachten Verträge wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen, und wegen Verrechnung der Geldstrafen und Konfiskationen auch auf Vergehen gegen die Branntweinsteuergesetze Anwendung erhalten.

Nicht minder behält es bei dem erfolgten Beitritte der Herzoglichen Regierung zu dem zwischen den Gliedern des Zollvereins unter dem 11. Mai 1833 abgeschlossenen und in den Herzoglichen Landen publizirten Zoll-Kartel sein Bewenden.

Art. 9. Die Bestimmungen der zwischen beiden hohen kontrahirenden Theile wegen gegenseitiger Aufhebung des Elbzolles getroffenen Ueberein-

kunft sollen auch während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages in Kraft bleiben.

Art. 10. Der gegenwärtige Vertrag soll vorläufig bis zum 31. Dezember 1853 gültig sein, und wenn er nicht spätestens 9 Monate vor dem Ablaufe gekündigt wird, als auf fernere 12 Jahre, und so fort von 12 zu 12 Jahren verlängert angesehen werden. Derselbe soll unverzüglich zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt und sollen die Ratifikations-Urkunden binnen 6 Wochen zu Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen ist dieser Vertrag von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt worden.

So geschehen Berlin, den 11. Juli 1839.

Ernst Michaëlis. (L. S.) Friedrich Wilhelm August von Kersten. (L. S.)

Karl Ludolph Windhorn. (L. S.) Ludwig von Rebeur. (L. S.)

Vorstehender Vertrag ist von Seiner Majestät dem Könige am 30. August d. J. und von Seiner Herzoglichen Durchlaucht dem Herzoge zu Anhalt-Bernburg am 12. August d. J. ratifizirt worden, auch hat die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden stattgefunden.

Cirk.-Reser., betr. die den Handeltreibenden in Orten des Gränzbezirks unter 1500 Einwohnern bei Gesuchen um Ertheilung einer Ministerial-Konzession zu machenden Vorbehalte.

Vom 29. Juli 1839.

Es ist der Fall vorgekommen, daß ein Handeltreibender in einem Orte des Gränzbezirks unter 1500 Einwohnern, welchem durch Ertheilung einer Ministerial-Konzession die Befugniß zugestanden worden, die Gegenstände seines Handels unmittelbar vom Auslande zu beziehen und solche auch außerhalb seines Ladens abzusetzen, es als eine Beeinträchtigung der ihm durch die Konzession verliehenen Befugniß dargestellt und Beschwerde darüber geführt hat, daß er die erforderlichen Legitimations-Scheine über die nach außerhalb abgesetzten Waaren nicht in seinem Wohnorte erhalten könne. Dies gibt mir Veranlassung Ew. Hochwohlgeboren auf die Nothwendigkeit aufmerksam zu machen, bei Prüfung der Gesuche um dergleichen Konzessionen von Seiten der Lokal-Steuerbehörden, den Punkt wegen der Abfertigungsstelle, bei welcher die erforderlichen Legitimations-Scheine zu extrahiren sein werden, zu erörtern und die Nachsuchenden ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß, wenn ihrem Gesuche auch entsprochen werden sollte, dadurch weder in den gesetzlichen Vorschriften über die Legitimations-Pflichtigkeit der von ihnen zu versendenden Waaren etwas geändert werde, noch aus der Ertheilung der Konzession ein Anspruch hergeleitet werden dürfe, in Bezug auf jene Vorschriften, Ausnahmen oder Erleichterungen zu verlangen, vielmehr die erforderlichen Legitimations-Scheine bei einer der bereits vorhandenen, namentlich zu bezeichnenden Abfertigungsstellen zu extrahiren sein würden.

Hiernach wollen Ew. Hochwohlgeboren die Hauptzollämter mit Anweisung versehen.

Berlin, den 29. Juli 1839. Der General-Direktor der Steuern.

An sämmtliche übrigen Herren Provinzial-Steuer-Direktoren ꝛc.

III. 16,665.

Rescr., daß eine theilweise Umgebung mit Faßdauben nicht den Anspruch auf Faßtara begründe.

Vom 24. August 1839.

Der Zolltarif versteht, bei Festsetzung einer Tara für Waaren, welche in Fässern eingehen, unter letztern nur vollständige, mit zwei hölzernen Böden versehene Gebinde, keinesweges aber eine aus Faßdauben und theilweise aus Leinwand oder Bastmatten bestehende Emballage. Für Waaren in solcher Emballage, die hin und wieder zum Transport von Tabaksblättern angewandt werden, auch bei durchgeschnittenen Rosinengebinden vorgekommen ist, kann, wie ich auf Ew. ꝛc. diesfällige Anfrage vom 14. d. erwidere, mithin nicht die tarifmäßige Tara für Fässer, sondern nur diejenige für Ballen zugestanden werden, und wenn letztere dem Einbringer nicht genehm ist, muß ihm überlassen bleiben, auf Ermittelung des Netto-Gewichts anzutragen.

Berlin, den 24. August 1839. Der General-Direktor der Steuern.

An den Königl. General-Inspektor ꝛc. zu Erfurt.

III. 21,100.

Rescr., das rücksichtlich solcher vom Auslande mit der Post eingehender Gegenstände, deren Annahme von den Adressaten verweigert wird, zu beobachtende Verfahren betr.

Vom 10. September 1839.

Ew. ꝛc. erwidere ich auf den Bericht vom 12. Juni d. J., daß rücksichtlich der vom Auslande mit der Post eingehenden Gegenstände, deren Annahme von den Adressaten verweigert wird, zu unterscheiden ist:

1. ob die Annahme der Packete schon bei der Post verweigert wird oder
2. ob dies nicht der Fall ist, sondern das Porto für den Transport entrichtet, demnächst aber die Empfangnahme der, der Steuerbehörde überlieferten Poststücke aus den Händen der letztern gegen Entrichtung der Eingangsabgaben von Seiten der Adressaten verweigert wird.

In dem Falle zu 1 wird von der Postbehörde mit dergleichen Poststücken ebenso, wie mit denjenigen deren Adressat, wegen Mangelhaftigkeit der Adresse oder sonst nicht zu ermitteln ist, nach Vorschrift der §§. 62 und 63 des Regulativs über das Post-Taxwesen vom 18. Dezember 1824 verfahren, mithin entweder die Zurücksendung solcher Poststücke oder, wenn der Absender unbekannt und nicht zu ermitteln ist, deren Verkauf veranlaßt, in welchem letzteren Falle die Postbehörde nach §. 64 l. c. dafür sorgen wird, daß die verkauften Gegenstände nicht eher, als bis davon die Eingangsabgabe entrichtet worden, verabfolgt werden.

In dem Falle zu 2 dagegen ist der Kontrakt zwischen der Postbehörde und dem Publikum mit Ablieferung der Packete an die Steuerbehörde und mit Entrichtung des Postporto erfüllt und die Post hat, nachdem dies geschehen, so wenig Befugniß als Verpflichtung, dergleichen Packete, wenn sie der Adressat aus irgend einem Grunde von der Steuerbehörde nicht abholt wieder zurückzunehmen und an den Absender zurückzuschicken.

In solchen Fällen ist daher die Postbehörde nicht weiter betheiligt und das fernere Verfahren mit den nicht abgeholten Poststücken lediglich Sache der Steuerbehörde. Was nun das letztere betrifft, so ist, wenn von dem Adressaten, der an ihn ergangenen Aufforderung ungeachtet, die Annahme des

Poststücks verweigert wird, nach Ablauf von 14 Tagen dasjenige Verfahren in Anwendung zu bringen, welches im §. 66 der Zollordnung vom 23. Januar 1838 rücksichtlich der zu einem Packhofe gelangten Waaren, deren Eigenthümer oder Disponenten unbekannt sind, nach einjähriger Lagerung im Packhofe, vorgeschrieben ist.

Hiernach wollen Ew. ꝛc. das Weitere veranlassen.

Berlin, den 10 September 1839. Der Finanz-Minister.

An den Königl. Provinzial-Steuer-Direktor zu Köln.

III. 19,400.

Rescr., die Annotation der im Binnenlande kontrolpflichtigen Jahrmarktswaaren betreffend.

Vom 17. September 1839.

Mit der in dem Berichte der Königl. Regierung vom 18. Juni d. J. geäußerten Ansicht, daß die Bestimmung der Anleitung vom 25. November 1824, wonach

die Verzeichnisse über kontrolpflichtige Jahrmarktswaaren von der Eintragung in die vorgeschriebenen Notiz-Bücher so lange ausgeschlossen bleiben sollen, als zur besondern Verfolgung dieses Verkehrs gegen einzelne verdächtige Gewerbetreibende nicht Gründe vorhanden sind,

auch nach Eintritt der neuen Zollgesetzgebung in Anwendung zu bringen sei, — bin ich einverstanden.

Diesem gemäß hat die Königl. Regierung die Aemter ihres Bezirks, bei welchen hierüber verschiedene Meinungen obwalten, zu instruiren.

Berlin, den 17. September 1839. Der General-Direktor der Steuern.

An die Königl. Regierung zu Frankfurt.

III. 15,840.

Cirk-Rescr., die Ausführung der gesetzlichen Vorschriften wegen des Gewerbebetriebs im Gränzbezirk betreffend.

Vom 21. September 1839.

Durch die Cirkular-Verfügung vom 23. Juni 1825 III. 6395 war bestimmt, daß die Verordnung vom 19. November 1824, welche den Zusatz zu §. 17 der Zollordnung vom 26. Mai 1818 enthält, wonach Gewerbetreibende im Gränzbezirke an Orten unter 1500 Einwohnern Material-, Spezerei- und Stuhlwaaren ohne besondere Konzession weder aus dem Auslande beziehen, noch versenden durften, insofern auf bereits bestehende Handlungen mit kaufmännischen Rechten nicht Anwendung leiden solle, als von denselben nicht die Nachsuchung einer besondern Konzession, sondern nur die kaufmännische Buchführung zu fordern sei. Es hat sich gezeigt, daß noch jetzt Handlungen bestehen, welchen man die Einholung einer Konzession oder die Beschränkung ihres Gewerbebetriebs nicht zur Pflicht gemacht hat, weil sie bereits vor dem Erscheinen der Verordnung vom 19. November 1824 ihr Gewerbe ohne Beschränkung betrieben haben. Da jedoch nach dem Erscheinen der Zollordnung vom 23. Januar v. J. ein solches Verhältniß nicht fortbestehen kann, so ist eine nähere Ermittelung darüber anzustellen, ob im dortigen Gränzbezirke noch Gewerbetreibende sich finden, auf welche die Vorschriften des §. 90 der Zollordnung nicht angewendet sind, weil sie bereits vor dem Erscheinen der Verordnung vom 19. November 1824 ihr

Gewerbe betrieben haben. Sollten sich dergleichen Gewerbetreibende noch vorfinden, so ist ein Verzeichniß derselben vorzulegen und zu bemerken, ob seit 1824 Veränderungen in der Person oder Firma der Handlungen vorgekommen sind, ob dem betreffenden Gewerbetreibenden etwa eine Eröffnung darüber gemacht ist, daß ihm für den Fall eines Verstoßes gegen die Abgabengesetze die Befugniß zum unbeschränkten Betriebe seines Gewerbes entzogen werden müsse und welche erheblichen Gründe etwa vorhanden sind, die erforderliche Konzession nachträglich nicht zu ertheilen, sondern die gesetzliche Beschränkung in Anwendung kommen zu lassen.

Berlin, den 21. September 1839. Der General-Direktor der Steuern.

An sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren und an die Regierung zu Potsdam.

III. 17,639.

Reser., die einzuführenden Zollgewichte betreffend.

Vom 7. Oktober 1839.

Von den, mit Anfang des künftigen Jahres in Gebrauch kommenden Zollgewichten, sind die Gewichtsstücke zu 1 und ½ Zollzentner nicht in der sonst üblichen Art mit einem eingegossenen geschmiedeten Handgriffe versehen, sondern, mit Einschluß des Handgriffs, aus einem Stück gegossen. Da, bei unvorsichtiger oder fahrlässiger Behandlung der Gewichte, die gegossenen Handgriffe einer Beschädigung mehr, als die von geschmiedetem Eisen ausgesetzt sind, so veranlasse ich Ew. ꝛc. die Aemter auf diesen Umstand aufmerksam zu machen und dieselben anzuweisen, strenge darauf zu halten, daß bei Handhabung dieser Gewichte mit Vorsicht verfahren und jede gewaltsame Erschütterung vermieden werde.

Berlin, den 7. Oktober 1839. Der General-Direktor der Steuern.

An sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren ꝛc.

III. 25,002.

Verordnung, die Einführung des Zollgewichts betreffend.

Vom 31. Oktober 1839.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen mit Rücksicht auf die, in den Zollvereinigungsverträgen enthaltenen Verabredungen wegen Annahme eines gemeinschaftlichen Zollgewichts in sämmtlichen, zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, und in Erwägung der hieraus für die Zollerhebung und Einrichtung hervorgehenden Erleichterungen, nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1. Vom 1. Januar 1840 an sollen die Berechnung der Ein-, Aus- und Durchgangszölle und die zu diesem Zwecke bei den Zollstellen vorkommenden Verwiegungen nach dem, in sämmtlichen Zollvereinsstaaten gleichmäßig zur Anwendung kommenden Zollzentner und dessen Unterabtheilungen (Zollgewichts) stattfinden. Die Bestimmung des §. 27 der Anweisung zur Verfertigung der Probemaaße und Gewichte vom 16. Mai 1816 wonach bei allen öffentlichen Verhandlungen keine andern, als die, in dieser Anweisung bestimmten Gewichte angewendet werden sollen, wird daher in Betreff der Zollerhebung hierdurch aufgehoben.

§. 2. Der Zollzentner welcher 100 Zollpfund enthält, deren jedes in 30 Loth getheilt wird, ist gleich 106 Pfund $28_{,91581424}$ Loth Preußisch

oder ziemlich nahe **106** Pfund $28^{29}/_{32}$ Loth (Einhundert und sechs Pfund und Acht und zwanzig und neun und zwanzig zwei und dreißigstel Loth) Preußisch.

Das Zollpfund ist gleich **1** Pfund $2_{,209158143}$ Loth Preußisch oder ziemlich nahe **1** Pfund $2^{13}/_{64}$ Loth (Ein Pfund und zwei und dreizehn vier und sechszigstel Loth) Preußisch.

Das Zolloth ist gleich $1_{,14030527}$ Loth Preußisch oder ziemlich nahe $1^{9}/_{64}$ Loth (Ein und neun vier und sechszigstel Loth) Preußisch.

§. **3.** Die, dem Zollzentner und dessen Unterabtheilungen entsprechenden Gewichte (Zollgewichte), mit welchen die Zollstellen versehen werden, müssen gehörig gestempelt sein, und es kommen die Bestimmungen der §§. **13** und **18** der Maaß und Gewichtsordnung vom **16.** Mai **1816**, auch hinsichtlich dieser Gewichte gleichfalls zur Anwendung mit der Maaßgabe, daß die regelmäßige Prüfung derselben nur alle drei Jahre, und zwar bei den Eichungs-Kommissionen, zu veranlassen ist.

§. **4.** Sowohl die Normal-Eichungs-Kommission zu Berlin, als die Eichungs-Kommissionen in den Regierungs-Departements sind mit einem Satze von Normal-Gewichten zu versehen, welche den, im §. **2** bestimmten Verhältnissen zum Preußischen Gewichte entsprechen und, in Gemäßheit des §. **5** der Maaß- und Gewichtsordnung vom **16.** Mai **1816** in Ansehung ihrer fortdauernden Richtigkeit, regelmäßig zu prüfen sind.

§. **5.** Für den gemeinen Verkehr bewendet es, in Ansehung der Verpflichtung zur Anwendung des Preußischen Gewichts, überall bei den Bestimmungen der Maaß- und Gewichtsordnung vom **16.** Mai **1816** und deren Erläuterungen und Ergänzungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrücktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den **31.** Oktober **1839.**

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Circ.-Rescr., die mit dem 1 Januar 1840 eintretende Anwendung des Zollgewichts und die, in Folge dessen, nothwendigen Anordnungen betreffend.

Vom **20.** November **1839.**

Die mit dem **1.** Januar k. J. eintretende Anwendung des Zollgewichts bei der Erhebung und Kontrolirung der Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben macht folgende Anordnungen nöthig:

1. Beim Waareneingange vom Auslande her sind die Deklaranten von den Gränzzollämtern in der ersten Zeit jedesmal besonders darauf aufmerksam zu machen, daß die Gewichtsangabe in den Deklarationen überall auf Zollgewicht lauten müsse.

2. Treffen bei den Aemtern nach dem **1.** Januar **1840** Waaren, unter Begleitschein-Kontrole ein, worüber die Begleitscheine noch im laufenden Jahre ausgefertigt sind und daher die Gewichtsgrößen noch in Preußischem Gewichte enthalten, so ist, wenn die Waaren zur Verzollung oder zur Niederlage gelangen, das Preußische Gewicht auf Zollgewicht zu reduziren und letzteres der Verzollung zum Grunde zu legen resp. im Niederlageregister zur Anschreibung zu bringen.

Bei Waaren, welche den Gränzzollämtern, Behufs der Ausgangsabfertigung (Zollordnung §. **36**) gestellt werden, wird die für nöthig erachtete Prüfung

der, in den Begleitscheinen angegebenen Waarenmenge noch durch Verwiegung nach Preußischem Gewicht bewirkt. Die Anschreibung in den Kommerzial-Registern erfolgt aber ebenfalls nach Zollgewicht.

3. Hinsichts der, am 31. Dezember d. J. in den Packhofsniederlagen, Zolllagern und Privat-Lagern vorhandenen Waaren ist das Zollgewicht derselben

a) soweit sich die Waaren noch in unangebrochenen Kolli befinden, durch Reduktion des Preußischen Gewichts auf Zollgewicht und zwar für jedes Kollo besonders,

b) sonst aber durch Verwiegung festzustellen und mit letzterm sind die Bestände in die Niederlage-Register und Lager-Konti des Jahres 1840 zu übertragen.

4. In Betreff der Wein-Kredit-Lager ist in ähnlicher Art zu verfahren und das Preußische Gewicht der Wein-Quantitäten für welche der Eingangszoll, nach den Bestimmungen des Regulativs vom 24. Dezember 1824 fortlaufend oder zeitweise gestundet ist, am 31. Dezember d. J. auf Zollgewicht zu reduziren.

5. Bei Berechnung und Erhebung des, zur Staatskasse fließenden Lagergeldes sind die gegenwärtig für Preußisches Gewicht bestehenden Sätze vom 1. Januar 1840 ab auf das Zollgewicht zu übertragen. Es wird demnach derjenige Betrag an Lagergeld, welcher bisher von einem Zentner Preußischen Gewichts zu entrichten gewesen ist, künftig von Einem Zentner Zollgewicht erhoben.

6. Auf die ermäßigten Eingangsabgaben, welche von Erzeugnissen der Staaten Hannover, Oldenburg und Braunschweig, nach Inhalt des, der Uebereinkunft vom 1. November 1837 wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs beigefügten Verzeichnisses, zu erheben sind, findet das Zollgewicht ebenfalls und zwar in der Art Anwendung, daß die nach jenem Verzeichnisse festgesetzten Abgabensätze vom 1. Januar 1840 ab auf Einen Zentner Zollgewicht zu beziehen sind.

7. Die Erhebung von Ausgleichungsabgaben von Bier, Tabak, Traubenmost und Wein findet auch fernerhin nach dem bisherigen Maaßstabe statt und es ist dem zu Folge, die Verwiegung dieser Gegenstände nach Preußischem Gewichte zu bewirken.

Hiernach sind die Zoll- und Steuerämter alsbald mit der nöthigen Instruktion zu versehen und anzuweisen, von den Bestimmungen unter Nro. 3 und 4 der Handelsstand in den Packhofsstädten u. s. w. so wie die Inhaber von Wein-Kredit-Lagern in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 20. November 1839. Der Finanz-Minister.

An sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren ꝛc.

III. 28,871.

Begleitschein-Regulativ.

Vom 25. November 1839.

Unter Bezugnahme auf die, in der Zollordnung vom 23. Januar 1838 §§. 40 bis 53 enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen über die Begleitschein-Kontrole und in Gemäßheit des Vorbehalts §. 54 der Zollordnung, werden über das, bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine zu beobachtende Verfahren hiermit die folgenden nähern Vorschriften ertheilt.

I. Allgemeine Bestimmungen.

A. Verhältniß des Begleitschein-Extrahenten zur Zollverwaltung und daraus folgende Obliegenheiten der Beamten.

§. 1. Bei dem, in der Zollordnung §§. 40 bis 53 vorgeschriebenen Begleitscheinverfahren kommen zunächst in Betracht:

a) derjenige, welcher die Ausfertigung eines Begleitscheins begehrt — der Begleitschein-Extrahent — und

b) das Amt, an welches der diesfällige Antrag gerichtet wird.

Durch Gewährung des letztern und durch die Empfangnahme des Begleitscheins von Seiten des Extrahenten werden diesem von der Zollverwaltung gewisse Begünstigungen in Bezug auf zollamtliche Behandlung solcher Waaren, von welchen der Eingangszoll noch nicht berichtigt ist, oder in Bezug auf welche sonst noch zollgesetzliche Obliegenheiten zu erfüllen sind, eingeräumt, wogegen der Begleitschein-Extrahent die, mit dergleichen Begünstigung gesetzlich verbundenen Verpflichtungen übernimmt und wegen deren Erfüllung auf die vorgeschriebene Art Gewähr zu leisten hat. Diese Verhaftung aus dem Begleitscheine erlöscht mit der Erledigung des Begleitscheins, d. h. mit der amtlichen Bescheinigung auf letzterm, daß der Begleitschein-Extrahent alle jene Verpflichtungen vollständig erfüllt habe.

Die Begleitscheine sind daher sowohl für die Zollverwaltung, wie für den Extrahenten höchst wichtige Dokumente und deshalb muß nicht nur bei Ausstellung und Erledigung derselben überhaupt mit besonderer Vorsicht und Aufmerksamkeit verfahren werden, sondern die betreffenden Beamten haben sich auch mit den diesfälligen allgemeinen Bestimmungen der Zollordnung gehörig vertraut zu machen und die in gegenwärtigem Regulativ enthaltenen speziellen Vorschriften pünktlich wahrzunehmen.

B. Zweck und verschiedene Gattungen der Begleitscheine.

§. 2. Der Zweck der Begleitscheine ist, nach §. 40 der Zollordnung, entweder

a) den richtigen Eingang in dem angemeldeten Bestimmungsorte innerhalb des Zollvereinsgebiets oder die wirklich erfolgte Aus- oder Durchfuhr solcher Waaren zu sichern, die sich nicht in freiem Verkehr befinden, sondern auf welchen noch ein Zollanspruch haftet (Begleitschein I.).

oder

b) die Erhebung des, durch vollständige Revision ermittelten und festgestellten Eingangszolls von solchen Waaren einem andern, dazu befugten Amte gegen Sicherheitsleistung zu überweisen (Begleitschein II.).

Nach Maaßgabe dieser verschiedenen Zwecke, sind zwei, in Form und Wesen verschiedene Gattungen von Begleitscheinen eingeführt, welche durch die Benennungen: „Begleitschein I." und „Begleitschein II." bezeichnet werden und deren Form aus den beiliegenden Mustern I. und II. ersichtlich ist.

C. Anwendungen beider Gattungen von Begleitscheinen.

§. 3. 1. Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des vorigen §., sind demnach Begleitscheine I. über Waaren auszustellen, welche ohne Entrichtung des Eingangszolls

a) bei dem Eingangsamte an der Gränze zur weitern Abfertigung bei einem der, nach §. 6 dazu befugten Aemter angemeldet werden, entweder um davon in dem angemeldeten Bestimmungsorte den Eingangs-

zoll zu entrichten oder solche daselbst niederzulegen oder endlich dieselben von da unmittelbar nach einem andern Niederlageorte zu senden oder wieder nach dem Auslande auszuführen; oder welche

b) von dem Gränzeingangsamte aus, gegen Erlegung des Durchgangszolls, nach dem Auslande direkt durchgeführt

oder endlich

c) aus einer Niederlage oder einem Zollager (Zollordnung §. 68) in eine andere Niederlage oder in das Ausland geführt werden sollen.

In den unter a. und c. erwähnten Fällen ist jedoch, mit Ausnahme der Abfertigung von Reisenden, die Ertheilung eines Begleitscheins auf Aemter im Innern, nach §. **42** der Zollordnung, nur dann zulässig, wenn der Eingangszoll von den Waaren, auf welche derselbe begehrt wird, über **3** Thlr. (**5** Fl. **15** Xr.) beträgt.

§. **4.** **2.** Begleitscheine **II.** dagegen werden über solche unverzollte, jedoch speziell revidirte Waaren ausgefertigt,

welche bei dem Eingangsamte an der Gränze oder bei einem Hauptamte mit Niederlage, zum Verbrauch im Vereinsgebiete und zur Ueberweisung des davon zu entrichtenden Eingangszolls, an ein dazu bequem gelegenes und, nach §. **6**, zu einer solchen Abfertigung befugtes Amt angemeldet werden.

Der Eingangszoll von den Waaren, welche auf diese Weise abgefertigt werden sollen, muß jedoch, nach Vorschrift der Zollordnung §. **51**, **10** Thlr. (**17** Fl. **30** Xr.) oder mehr betragen.

D. Befugniß der Aemter.

1. Zur Ausfertigung der Begleitscheine.

§. **5.** Begleitscheine dürfen in der Regel nur von Hauptzollämtern an der Gränze und von den Hauptsteuerämtern (Hauptzollämtern im Innern) in Orten mit Niederlagsrecht ausgefertigt werden.

Nebenzollämter und Hauptsteuerämter (Hauptzollämter im Innern) in Orten ohne Niederlagsrecht müssen hierzu vom Finanz-Ministerium ausdrücklich ermächtigt sein. In welchen Fällen Hauptsteuerämter (Hauptzollämter im Innern) in Orten ohne Niederlagsrecht zur Begeitscheinausfertigung ausnahmsweise befugt sind, ist im §. **57** bestimmt.

2. Zur Erledigung derselben.

§. **6.** Zur Erledigung der Begleitscheine I. und II. sind Hauptsteuerämter (Hauptzollämter im Innern) in Orten mit Niederlagsrecht und Hauptzollämter an der Gränze ohne Ausnahme befugt.

Dagegen dürfen Hauptsteuerämter (Hauptzollämter im Innern) in Orten ohne Niederlagsrecht nur Begleitscheine II., Nebenzollämter aber in der Regel weder diese, noch Begleitscheine I. erledigen.

Jedoch können Aemter, welche zu einer der beiden ebengenannten Klassen gehören, ausnahmsweise zur Erledigung der Begleitscheine I. vom Finanz-Ministerium ermächtigt werden, was für Nebenzollämter zugleich auch die Befugniß zur Erledigung der Begleitscheine II. in sich schließt.

Welche allgemeine Ausnahme von dieser Bestimmung rücksichtlich der Hauptsteuerämter (Hauptzollämter im Innern) in Orten ohne Niederlagsrecht stattfindet, ergeben die §§. **52** bis **56**.

II. Ausfertigung der Begleitscheine.

A. Ueberhaupt.

1. Prüfung der Qualifikation des Amts, bei welchem die Erledigung des Begleitscheins erfolgen soll.

§. 7. Wenn die Ertheilung eines Begleitscheins bei einem dazu befugten Amte in Antrag gebracht wird, so hat dasselbe vor allen Dingen zu prüfen, ob und in wieweit das, vom Extrahenten bezeichnete Amt zur Erledigung von Begleitscheinen, nach §. 6, wirklich berechtigt ist. Nur dann, wenn in dieser Beziehung ein Hinderniß nicht entgegen tritt, ist der begehrte Begleitschein zu ertheilen; im entgegengesetzten Falle aber, und wenn der Begleitschein-Extrahent auch die Verweisung an ein anderes, zur Erledigung des verlangten Begleitscheins befugtes Amt nicht zusagend findet, muß die Begleitscheinertheilung ganz unterbleiben.

2. Anwendung der einen oder andern Gattung der Begleitscheine.

§. 8. Nach den Ergebnissen dieser Erörterung (§. 7), in Verbindung mit den, in den §§. 3 und 6 enthaltenen Vorschriften und den Anträgen des Begleitschein-Extrahenten, hat das Amt dann auch zu beurtheilen, welche Art der Abfertigung, ob mit Begleitschein I. oder II., zur Anwendung kommen dürfe.

3. Verweisung auf die speziellen Vorschriften.

§. 9. Was in formeller Hinsicht bei Ausfertigung der Begleitscheine zu beobachten ist, geht theils aus der innern Einrichtung der beiliegenden Muster I. a. und b. und II., theils aus den Probe-Eintragungen in denselben hervor. Es wird demnach hierauf, in Verbindung mit nachfolgenden Vorschriften für die materielle Behandlung des Gegenstandes, verwiesen.

B. Ausfertigung der Begleitscheine I.

1. Art der Ausfertigung

§. 10. Jeder Begleitschein wird in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt. Die erste Ausfertigung — das Unikat — empfängt der Begleitschein-Extrahent zur Aushändigung an den Waarenführer, die zweite Ausfertigung — das Duplikat — aber verbleibt einstweilen und bis zum demnächstigen Austausche gegen das Unikat (§§. 36 und 70) bei dem Ausfertigungsamte.

Die beiden Exemplare eines und desselben Begleitscheins werden auf der Vorderseite oben linker Hand resp. als Unikat und Duplikat bezeichnet und, als genau miteinander übereinstimmend, amtlich beglaubigt.

§. 11. Die Ausfertigung eines Begleitscheins I. geschieht entweder

a) durch vollständige Ausführung aller Spalten des Begleitscheins-Formulars, nach Inhalt ihrer Ueberschrift und für sämmtliche, zu der betreffenden Sendung gehörige Waaren,

oder

b) in der Art, daß diejenigen Spalten des Formulars, welche sich auf Gattung, Menge und Verschluß der Waare beziehen, nicht im Detail ausgefüllt werden, sondern darin auf eine, dem Begleitscheine angestempelte Zoll-Deklaration Bezug genommen wird. Auch Begleitscheinauszüge, Abmeldungen aus der Niederlage ꝛc. können auf die nämliche Weise dem Begleitscheine angestempelt werden.

Ob die eine oder andere Art der Ausfertigung in Anwendung zu bringen sei, hat das Amt in jedem einzelnen Falle, den Umständen gemäß

und aus dem Gesichtspunkte zu beurtheilen, daß es darauf ankommt, diejenige Abfertigungsweise eintreten zu lassen, welche die leichtere, mithin die weniger zeitraubende ist.

Bestehen demnach die Waaren, auf welche ein Begleitschein begehrt wird, nur in wenigen Positionen, so ist der detaillirten Ausfertigung des Begleitscheins den Vorzug zu geben, bei größern Transporten dagegen die Ausfertigung mittelst angestempelter Deklarationen ꝛc. zu wählen, vorausgesetzt, daß so viele Deklarationen doppelt vorhanden sind, als Begleitscheine verlangt werden.

§. **12.** Da das Verfahren der Deklarations-Anstempelung in den meisten Fällen den Vortheil einer raschen Abfertigung gewährt, so müssen, um solches so oft wie möglich in Anwendung bringen zu können, die Deklaranten, insbesondere bei den Gränzzollämtern, hierauf aufmerksam gemacht und veranlaßt werden, in den abzugebenden Deklarationen die Gewichtsmengen durchgehends speziell und beziehungsweise (s. §. **17**) mit Buchstaben auszudrücken.

§. **13.** Bei der, im §. **11** unter b. bezeichneten Abfertigungsweise wird jedem Exemplare des Begleitscheins ein Exemplar der Deklaration auf folgende Art angestempelt. Letztere wird mit dem Begleitscheine auf einer beliebigen Stelle gegen einander gelegt und auf verschiedenen Stellen ein deutlicher Stempelabdruck dergestalt angebracht, daß sich ein Theil desselben auf dem Begleitscheine, der andere Theil auf der Deklaration, beide Theile aber beim Zusammenhalten genannter Papiere als ganzer Abdruck des Stempels darstellen. Besteht die Deklaration aus mehrern einzelnen Bogen oder Blättern, so sind solche entweder mit einem, auf der ersten Seite anzusiegelnden Faden zu durchziehen oder es ist ein Bogen an den andern im Falze oder ein Blatt an das andere an den Rändern in obiger Weise anzustempeln. Beide Exemplare der Deklaration müssen überdies von einem Beamten, in der Regel einem der Amtsmitglieder, als mit einander ganz genau übereinstimmend, beglaubigt werden; auch ist das eine Exemplar derselben als Unikat, das andere hingegen als Duplikat in der obern linken Ecke der Titelseite zu bezeichnen.

2. Wesentlicher Inhalt der Begleitscheine I.

§. **14.** Aus dem Begleitschein I. müssen die Personen und Gegenstände, auf welche derselbe sich bezieht, die Art und Weise der Abfertigung, die getroffenen Sicherheitsmaaßregeln und sonstigen Anordnungen so vollständig hervorgehen, daß die geringste Unregelmäßigkeit und deren Urheber ohne besondere Schwierigkeiten entdeckt werden können.

In den Begleitscheinen dieser Klasse sind daher, beziehungsweise auf den Grund beigebrachter Deklarationen und amtlich unternommener allgemeiner oder spezieller Revision, genaue und bestimmte Angaben über folgende Punkte aufzunehmen:

a) über Namen und Wohnort des Begleitschein-Extrahenten, des Waarenempfängers und des Waarenführers;
b) über Gattung, Maaß oder Gewichtsmenge, Verpackung und Kolli-Bezeichnung der Waaren;
c) ob, in Bezug auf Gattung und Menge der Waaren, eine amtliche Ermittelung oder nicht und, erstern Falls, in welchem Umfange stattgefunden hat;
d) ob und welche Verschlußart, auch an welchen Gegenständen, von welchem Amte und wie solche angewendet;

e) ob und welche Sicherheit geleistet; ingleichen
f) welche Frist zur Gestellung der Waaren bei dem angegebenen Erledigungsamte bestimmt;
g) ob und nach welchen Sätzen der Durchgangszoll für zum Durchgang angemeldete Güter erhoben worden und
h) bei welchem Amte die Waare ursprünglich vom Auslande eingegangen ist,

endlich aber — bei der Versendung aus einer Niederlage in eine andere —

i) wie lange die Waare bereits in öffentlichen Niederlagen gelagert hat.

Hierbei sind insbesondere nachstehende Vorschriften sorgfältig zu beobachten.

a. In Bezug auf die dabei betheiligten Personen.

§. 15. Vor- und Zunamen oder beziehungsweise die Handlungs-Firma des Begleitschein-Extrahenten, der Waarenempfänger und des Waarenführers sind, zur Vermeidung jeden Mißverständnisses, deutlich und möglichst vollständig in die hierzu bestimmten Räume der Begleitscheine einzutragen und zu diesem Behufe (namentlich bei Waarenversendungen aus Niederlagen) auch die einzusehenden und abzustempelnden Frachtbriefe nebst Deklarationen, folglich nicht mündliche Angaben allein, zu benutzen.

Eben so hat der Begleitschein-Extrahent den Empfang des Scheins und die Uebernahme aller, aus demselben für ihn hervorgehenden Verbindlichkeiten, durch unterschriftliche Vollziehung der Annahmeformel in beiden Exemplaren des Begleitscheins, anzuerkennen.

b. In Bezug auf Gattung und Menge der Waaren.

§. 16. Die Gattung der Waaren ist im Begleitscheine stets mit dem tarifmäßigen Ausdruck zu bezeichnen, dabei jedoch nach Umständen, zur bessern Festhaltung der Identität, die Hinzufügung einer noch speziellern Benennung der Waaren nicht ausgeschlossen. Hinsichts der Menge derselben ist mit Bestimmtheit zu bemerken, welcher Maaß- oder Gewichtsfuß (ob z. B. der Zoll- oder ein anderer Zentner?) dabei zum Grunde liegt.

Zu mehrerer Sicherheit muß jedes Kollo einzeln aufgeführt und sowohl das summarische Gewicht der zu einer und derselben Post gleichartiger Waaren gehörigen Kolli, als auch die Gesammtzahl der Kolli, auf welche der Begleitschein lautet, nicht bloß durch Zahlen, sondern gleichzeitig und unmittelbar darunter auch durch Buchstaben ausgedrückt werden.

Verpackungsart der Waare, Nummern und Zeichen der einzelnen Kolli sind mit Sorgfalt zu bemerken und zu übertragen.

§. 17. Wird der Begleitschein unter Bezugnahme auf eine angestempelte Deklaration ausgefertigt, so müssen jedenfalls in der letztern die summarischen Gewichtsbeträge der einzelnen Waarenposten und die Gesammtzahl der Kolli in der §. 16 vorgeschriebenen Weise mit Worten angegeben sein, wobei jedoch, falls das Gewicht der Waaren von dem Deklaranten selbst bei jeder einzelnen Post in der 7. Spalte der Deklaration angemeldet und von ihm der summarische Gewichtsbetrag auf die bezeichnete Weise in dieser Spalte bereits mit Buchstaben ausgedrückt ist, für alle unverwogene Posten die nochmalige Gewichtsangabe in der 12 Spalte der Deklaration unterbleiben kann.

c. In Bezug auf vorangegangene Revision der Waaren.

§. 18. Werden Waaren von der Gränze aus mit Begleitschein I. abgefertigt, so erfolgt zuvörderst, nach dem Ermessen des Amts, allgemeine

oder spezielle Revision derselben. Die spezielle Revision ist, in sofern solche nicht etwa von dem Zollpflichtigen selbst begehrt wird, nur ausnahmsweise, namentlich nur dann vorzunehmen, wenn Verdacht einer Hinterziehung der Abgaben oder unrichtiger Deklaration vorhanden oder unvollständig deklarirt worden ist oder ein völlig sicherstellender Waarenverschluß nicht angelegt werden kann. Tritt einer der beiden letztern Fälle nur bei einzelnen Theilen der Ladung ein, so kann sich auch die spezielle Revision auf diese beschränken. In der Regel sind sämmtliche Kolli brutto zu verwiegen.

§. 19. Aus dem Begleitscheine und beziehungsweise aus der angestempelten Deklaration muß deutlich und bestimmt für jedes einzelne Kollo zu entnehmen sein, ob, in welcher Art und in welchem Umfange Waaren-Revision stattgefunden habe. Es dürfen daher die Spalten 8 bis 10 des Begleitschein-Formulars oder 11 bis 13 der Zoll-Deklaration nur in dem Maaße ausgefüllt werden, als dies, auf Grund der vorgenommenen Revisions-Handlungen, völlig wahrheitsgemäß geschehen kann.

d. In Bezug auf den Waarenverschluß.

§. 20. Waaren, welche nur einer allgemeinen Revision unterlegen haben, müssen unter Verschluß gesetzt werden. Dagegen ist bei speziell revidirten Waaren die Anlegung eines Verschlusses nur in soweit nöthig, als dadurch die Identität der Waaren sicher gestellt und (wie z. B. bei Durchgangsgütern) die Abfertigung bei dem Amte auf welches der Begleitschein gerichtet ist, erleichtert wird.

§. 21. Als Verschlußmittel ist, soviel wie möglich, die Verbleiung zu wählen und diese so einzurichten, daß eine etwa vorgenommene Veränderung mit den Bleien nicht unentdeckt bleiben kann. Mit Ausnahme der Abfertigung zur Durchfuhr auf kurzen Straßenstrecken, ist in der Regel die Verschließung der einzelnen Kolli zu bewirken und die Anwendung der Wagenverschlusses möglichst zu vermeiden.

Erheischt die Beschaffenheit der Waaren oder deren Verpackungsart die Anwendung der Versiegelung, so ist hierzu gutes haltbares Lack durchaus erforderlich. Ueberhaupt ist bei der Verschlußanlegung nach den deshalb besonders ertheilten Vorschriften pünktlich zu verfahren (vergl. §. 60).

§. 22. Die Art des Waarenverschlusses und in welchem Umfange solcher zu Anwendung gekommen ist, muß in der 11. Spalte des Begleitscheins oder beziehungsweise (§§. 12 und 13) in der 20. Spalte der angestempelten Deklaration so deutlich und bestimmt angegeben werden, daß sich das Erledigungsamt vom unveränderten Zustande des Verschlusses, bei Ankunft der Waare, vollständig zu überzeugen vermag.

§. 23. Zu dem Ende muß,

a) wenn es sich trifft, daß schon verbleiet eingegangene Kolli mit neuen Begleitscheinen weiter gesendet werden, ohne daß eine neue Verbleiung stattfindet, auf dem Begleitscheine oder der angestempelten Deklaration bemerkt werden, von welchem Amte der Verschluß angelegt ist; ferner,

b) wenn eine andere Art der Verbleiung, als diejenige der einzelnen Kolli (z. B. die des Wagens), oder wenn, außer dem Verschluß der Kolli, auch gleichzeitig Verschluß des Wagens erfolgt, auf dem Begleitscheine oder in der Deklaration genau bemerkt werden, wie viel Bleie und wie solche angelegt sind.

Auch ist,

c) wenn die Versendung verbleieter Kolli mit einer andern, mittelst besondern Begleitscheins abgefertigten Ladung auf verbleieten Wagen erfolgt, solches, mit Bezugnahme auf den anderweit ertheilten Begleitschein, zu bemerken; und endlich

d) im Fall einer unterwegs durch Zu- oder Abladung herbeigeführten Veränderung an der Verbleiung des Wagens, von demjenigen Amte, welches die Veränderung vornimmt, auf der dritten Seite des Begleitscheins solches deutlich und vollständig zu bezeichnen.

e. In Bezug auf Sicherstellung des Zollbetrages.

§. **24.** Da bei der Waarenabfertigung mit Begleitschein I., nach Vorschrift der Zollordnung §§. **26**, **29** und **41**., für den nicht erhobenen Zollbetrag und die Erreichung des Bestimmungsorts, entweder durch Pfandlegung (einer baaren Summe Geldes oder eines Gegenstandes von ausreichendem Werth) oder durch annehmbare Bürgschaft, Sicherheit bestellt werden muß, so darf der Begleitschein nicht eher, als bis diesem Erforderniß Genüge geleistet ist, ausgehändigt werden, es wäre denn, daß das Ausfertigungsamt, nach pflichtmäßigem Ermessen, für zulässig hielte, den Begleitschein-Extrahenten, weil er eine sichere und bekannte Person ist, von der Sicherheitsbestellung zu entbinden, oder daß sich dasselbe veranlaßt fände, amtliche Begleitung des ganzen Waarentransports eintreten zu lassen.

Bei Durchgangsgütern ist zwar, nach §. **29** der Zollordnung, nur für denjenigen Betrag Sicherheitsleistung in Anspruch zu nehmen, um welchen der Eingangszoll die erhobene Durchgangsabgabe übersteigt, jedoch selbstredend nur in dem Falle, wenn sich diese Differenz auf den Grund spezieller Revision ermitteln läßt. Außerdem ist die Sicherheitsbestellung auf den Betrag des höchsten Eingangszollsatzes zu richten.

§. **25.** Daß und wie für den Eingangszoll und die Erreichung des Bestimmungsorts der Waaren Sicherheit geleistet oder ob der Begleitschein-Extrahent von deren Bestellung entbunden worden sei, ist am Schlusse des Begleitscheins (siehe Muster I.) anzugeben.

Ueber eingelegte Pfänder, es mögen solche in baarem Gelde oder in andern Gegenständen bestehen, ist dem Deponenten eine besondere Bescheinigung auszustellen. Die, in Folge der Begleitscheinerledigung, späterhin zulässige Erstattung des Kautionsbetrages oder sonstigen Unterpfandes kann nur gegen Zurücklieferung dieser Bescheinigung erfolgen.

Wird von dritten Personen für den Begleitschein-Extrahenten Bürgschaft geleistet, so ist von dem Bürgen, in sofern derselbe nicht etwa für alle, bei dem betreffenden Amte von ihm zu übernehmenden Bürgschaften eine generelle Bürgschaftsurkunde ausgestellt hat, eine, nach der folgenden Formel:

„Unterzeichneter verspricht hiermit, für den N. N., als Extrahenten
„des am . . ten . . . . . **184** . . nach Anleitung des Begleit-
„schein-Regulativs vom (Datum) ertheilten Begleitscheins Nro. . . .
„des (Benennung des Amts), wegen sämmtlicher, von demselben aus
„diesem Begleitscheine übernommenen Verbindlichkeiten, als Bürge, unter
„Verzichtleistung auf den Einwand, daß der Hauptschuldner zuerst be-
„langt werden müsse, zu stehen und zu haften,"

auszustellende Bürgschaftsurkunde zu erfordern und diese dem, bei dem Ausfertigungsamte vorerst zurückbleibenden Duplikate des Begleitscheins beizufügen. Auch hat in Fällen der letztern Art der Bürge, zum Beweise seiner Kenntniß von dem Inhalte des Begleitscheins, in beiden Exemplaren desselben den amtlichen Vermerk:

„Für die vorstehend angegebenen Verpflichtungen ist durch Bürgschaft „Sicherheit geleistet"
mit seines Namens Unterschrift zu versehen.

f. In Bezug auf die Frist zur Gestellung der Waaren beim Erledigungsamte.

§. 26. Bei Feststellung der Zeitfrist, binnen welcher die Gestellung der Waaren beim Erledigungsamte erfolgen soll, ist die Entfernung vom Ausfertigungsamte bis zu dem Erledigungsamte, in Verbindung mit dem etwa unterwegs durch Frachtwechsel oder Spedition entstehenden Aufenthalt, gehörig zu berücksichtigen; im Uebrigen aber dasjenige zu befolgen, was die Zollordnung (§. 41) hierüber bestimmt.

g. In Bezug auf die Erhebung des Durchgangszolls.

§. 27. Endlich ist, bei Abfertigung zur Durchfuhr, der Tarifsatz, nach welchem der Durchgangszoll erhoben worden, in der Spalte 12 des Begleitscheins neben der bezüglichen Waarenpost genau und mit Buchstaben auszudrücken.

h. In Bezug auf Versendungen aus Niederlagen.

§. 28. In wiefern bei den Abfertigungen mit Begleitscheinen I. aus Niederlagen, außer den vorstehenden Regeln (§§. 15 bis 27), noch besondere Vorschriften zu beachten sind oder Abweichungen von jenen Regeln eintreten können, bestimmen die besondern Packhofs- und Niederlage-Reglements. Jedenfalls ist, wenn die Waaren nach einem andern Niederlageorte bestimmt sind, die Dauer der bereits stattgehabten Lagerung in öffentlichen Niederlagen des Zollvereinsgebiets in dem Begleitscheine neben der betreffenden Waarenpost zu vermerken.

C. Ausfertigung der Begleitscheine II.

§. 29. Bei der Ausfertigung der Begleitscheine II. kommen von den vorstehenden Bestimmungen der §§. 10 bis 28 allein die, in den §§. 10 bis 15, 26 und 28 enthaltenen unbedingt, dagegen diejenigen in den §§. 24 und 25 nur mit der Modifikation zur Anwendung, daß von denselben alles dasjenige außer Betracht bleibt, was sich auf Begleitung der Waaren und auf Durchgangsgüter bezieht.

Die §§. 16 bis 23 bleiben außer Anwendung. Der Abfertigung auf Begleitschein II. muß jederzeit vollständige spezielle Waaren-Revision, so wie die Feststellung des an Eingangszoll zu entrichtenden Betrages vorangehen, wogegen die Anlegung eines Waarenverschlusses unterbleibt, in sofern sich zu derselben nicht eine besondere Veranlassung ergibt. Aus dem Begleitscheine oder beziehungsweise aus der angestempelten Zoll-Deklaration müssen die Ergebnisse der speziellen Waaren-Revision rücksichtlich der Gattung, Menge und Verpackungsart der Waaren, so wie des davon für jede einzelne Waarenpost zu entrichtenden Betrages an Eingangszoll so genau und bestimmt hervorgehen, daß das Amt, auf welches der Begleitschein gerichtet ist, nur nöthig hat, auf Grund des letztern, den darin ausgeworfenen Abgabenbetrag, nach genommener Ueberzeugung von der Richtigkeit der Berechnung (vergl. §. 69), zu erheben und zu vereinnahmen.

D. Vorschriften für die Ausfertigung beider Gattungen von Begleitscheinen.

§. 30. Außer den vorstehenden Bestimmungen (§§. 10 bis 29), sind bei der Ausfertigung sowohl der Begleitscheine I., wie der Begleitscheine II., auch noch die nachfolgenden allgemeinen Vorschriften zu beachten:

a) die Begleitscheine müssen deutlich geschrieben sein und es dürfen darin keine Rasuren stattfinden; ist bei der Ausfertigung ein Schreibfehler begangen worden und deshalb oder aus anderm Anlaß eine Abänderung unvermeidlich, so muß diese durch amtlich zu vollziehende Beischrift bewirkt und es dürfen die abgeänderten Worte oder Zahlen nur so durchstrichen werden, daß sie leserlich bleiben;

b) das Erledigungsamt ist darin bestimmt und unzweideutig zu benennen, wovon nur allenfalls bei Versendungen durch die Fahrpost abgesehen werden kann; führen zufällig zwei dergleichen Aemter innerhalb des Vereinsgebiets gleiche Ortsnamen, so ist die geographische Lage des in Rede stehenden kurz zu bezeichnen;

c) nicht minder deutlich ist der Ortsname des Ausfertigungsamts, und zwar unter Beobachtung derselben Vorsicht in dem vorstehend unter b. bemerkten Falle, ferner die Zeit der Ausstellung (wobei Tag und Monat mit Buchstaben ausgeschrieben werden muß) anzugeben;

d) die Vollziehung erfolgt durch Unterschrift sämmtlicher Amtsmitglieder. Ob in Packhofsstädten die Vollziehung durch einen oder mehrere Packhofsbeamte neben den Amtsmitgliedern oder statt eines oder des andern derselben stattfinden soll, bestimmt die dem Hauptamte vorgesetzte Dienstbehörde. Mangelt die Unterschrift eines der vorerwähnten Beamten aus irgend einem gültigen Grunde, so ist dieser kurz anzudeuten;

e) die Ab- und Anstempelung der Begleitscheine und der dazu gehörenden Papiere muß in der Art bewirkt werden, daß der Stempelabdruck sich vollkommen erkennbar darstellt; endlich

f) ist jeder Begleitschein mit derjenigen Nummer zu versehen, unter welcher die Abfertigung der fraglichen Waarensendung im Begleitschein-Ausfertigungs-Register eingetragen worden.

Die Aemter sind nicht befugt, neben der doppelten Ausfertigung eines jeden Begleitscheins (§. 10), noch ein drittes oder ferneres Exemplar desselben Begleitscheins auszufertigen.

Ist gegründete Veranlassung zu einer Ausnahme vorhanden, so muß dazu stets die Genehmigung der vorgesetzten Zoll- (Provinzial-Steuer-) Direktion eingeholt, das dritte Exemplar als Triplikat ausdrücklich bezeichnet und die erfolgte Ausfertigung eines solchen im Register bemerkt werden.

E. Das Begleitscheinausfertigungs-Register.

1. Zweck und Führung desselben.

§. 31. Vom Ausfertigungsamte wird über sämmtliche, von ihm ertheilte Begleitscheine (I. und II.) ein Register geführt, welches das

„Begleitscheinausfertigungs-Register"

genannt wird.

Der Zweck desselben ist, die gesammten Waarenversendungen auf Begleitscheine und die richtige Erreichung ihrer Bestimmung nachzuweisen.

Da die Duplikate aller ertheilten Begleitscheine, bis zur Zurückkunft der Unikate, in den Händen des Ausfertigungsamts verbleiben (§. 10), so bedarf es, zur Erreichung des eben angedeuteten Zwecks, einer detaillirten Registerführung über den gesammten Inhalt der Begleitscheine nicht, sondern es genügt ein einfaches Register nach dem beiliegenden Muster III. welches, außer einigen, zur leichten Uebersicht dienenden Notizen aus den Begleitscheinen selbst, nur den Geldbetrag für Begleitscheine und Bleie ꝛc., so wie

erforderlichen Nachrichten über die an das Ausfertigungsamt zurückgekommenen (§. 70) oder über die Frist ausgebliebenen Begleitscheine (§§. 37 f.) aufzunehmen, bestimmt ist.

§. 32. Das Begleitschein-Ausfertigungsregister, dessen Führung mit Sorgfalt und Genauigkeit erfolgen muß, erledigt mit seiner Nummer diejenigen Vorregister, aus welchen die Versendungen entspringen, und wird selbst durch die zurückgekommenen Begleitscheine erledigt (siehe §. 70).

2. Rückkunft der Begleitscheine und Obliegenheiten des Ausfertigungsamts dabei.

a. Prüfung der zurückgekommenen Begleitscheine.

§. 33. Die vom Erledigungsamte zurückgekommenen Begleitscheine sind von dem Vorsteher des Ausfertigungsamts, in Bezug auf Ein- und Ausgangsbescheinigungen und etwanige Bemerkungen dazu, so wie Hinsichts der Unterschriften und Stempel, mit Sorgfalt zu prüfen. Werden hierbei Mängel entdeckt, welche das Erledigungsamt verschuldet hat, so sind solche im Wege des Schriftwechsels zu erörtern und, wenn sie nicht sofort vollständig erledigt werden können, unter Einsendung des Begleitscheins, der Zoll- (Provinzial-Steuer-) Direktion anzuzeigen.

b. Weiteres Verfahren.

§. 34. Ergibt sich der Begleitschein als vollkommen erledigt, so hat der Amtsvorsteher wegen Aufhebung der, vom Begleitschein-Extrahenten bestellten Sicherheit unverzüglich das Erforderliche zu verfügen.

§. 35. Demnächst sind die erledigten Begleitscheine dem Führer des Ausfertigungsregister auszuhändigen, um ihre Zurückkunft in Spalte 9 des Registers zu vermerken und sie den übrigen Registerbelägen beizufügen.

Sollte sich, beim Rückempfang des erledigten Begleitscheins, aus selbigem ergeben, daß die Waarenladung während des Transports eine veränderte Bestimmung erhalten habe, so ist das Amt, von welchem die Erledigung bescheinigt worden, in der betreffenden Spalte des Ausfertigungsregisters nachzutragen.

§. 36. Ferner hat der Vorsteher des Ausfertigungsamts dafür Sorge zu tragen, daß die bis dahin zurückbehaltenen Duplikate der Begleitscheine und der denselben etwa angestempelten Deklarationen, jedoch ohne die etwa vorhandenen Bürgschaftsurkunden (§. 25), dem Erledigungsamte zu dem, im §. 74 angegebenen Zwecke übersendet werden, nachdem zuvor jedes Begleitschein-Duplikat mit einer beglaubigten Abschrift der auf dem zurückgekommenen Unikat befindlichen Erledigungsbescheinigungen versehen worden ist. Der Tag des Abgangs ist im Begleitscheinausfertigungs-Register anzumerken.

c. Verfahren beim Ausbleiben der Begleitscheine.

§. 37. Bleibt ein Begleitschein I. über die, nach §. 26, in demselben bestimmte Frist zur Gestellung der Waaren beim Erledigungsamte längere Zeit, als, nach Maaßgabe der Entfernung, erforderlich ist, oder ein Begleitschein II. über die, in demselben festgesetzte Rückkunftsfrist aus, so wird der Extrahent desselben oder derjenige, welcher die Bürgschaft übernommen hat, aufgefordert, die erreichte Bestimmung der Waaren, beziehungsweise die geschehene Entrichtung des Eingangszolls durch Vorzeigung des Begleitscheinabgabe-Attestes (§§. 63, 64 und 68) nachzuweisen.

§. 38. Vermag er dies, so muß die solchenfalls zu vermuthende Verschuldung des Erledigungsamts unverzüglich der Zoll- (Provinzial-Steuer-) Direktion zur weitern Untersuchung angezeigt werden.

§. 39. Kann dagegen der im §. 37 geforderte Nachweis nicht geführt werden, so ist der Begleitschein-Extrahent oder der Bürge zur Einzahlung des (bei Eingangs- und Lagergütern) schuldigen und kreditirten, oder (bei Durchgangsgütern) nur sicher gestellten Zollbetrags anzuhalten. Letzterer wird, nach erfolgter Zahlung, in dem betreffenden Register vereinnahmt und die Nummer, unter welcher dies geschehen, in der letzten Spalte des Begleitscheinausfertigungs-Registers angeschrieben.

§. 40. Walten indeß Zweifel oder Anstände über dasjenige, was bezahlt werden soll, oder andere Rücksichten ob oder macht der Zahlungspflichtige erhebliche Einwendungen gegen die Zahlung, so ist der Fall der Zoll- (Provinzial-Steuer-) Direktion vorzutragen, welche darüber entweder selbst bestimmen oder, nach Bewandtniß der Umstände, an das Finanz-Ministerium berichten wird.

Daß und wie die Entscheidung erfolgt sei, wird in der, für Anmerkungen bestimmten Spalte des Ausfertigungs-Registers kurz bemerkt.

d. Verantwortlichkeit der Beamten.

§. 41. Der Amtsvorsteher ist, gemeinschaftlich mit dem Registerführer, dafür verantwortlich, daß wegen der über die gehörige Zeit ausgebliebenen Begleitscheine, dafern eine längere Frist nicht ausdrücklich gestattet worden, die weitern Maaßregeln im Sinne obiger Bestimmungen binnen 8 Tagen, vom Ablauf der Frist an gerechnet, eingeleitet und die fernern Ausmittelungen nicht unterbrochen werden, widrigenfalls sie der Kasse für allen, aus ihrer Verabsäumung entspringenden Schaden haften.

3. Abschluß und Einsendung des Begleitscheinausfertigungs-Registers.

a. Zeitabschnitte des Registers.

§. 42. Das Begleitscheinausfertigungs-Register wird regelmäßig in vierteljährigen Zeitabschnitten geführt, bleibt aber nach Ablauf des betreffenden Vierteljahrs bis zur Rückkunft der dann noch fehlenden, von den Erledigungsämtern zu remittirenden Begleitscheine, in sofern sich dieselbe nicht über die nächsten drei Monate nach dem Quartalschlusse hinaus verzögert, bei dem Amte zurück.

b. Einsendung des Registers.

§. 43. Sobald die Begleitscheine beisammen sind, wird das Register mit allen dazu gehörenden Begleitscheinen ohne Verzug zur Revision an die Zoll- (Provinzial-Steuer-) Direktion eingesendet; sind aber nach Ablauf einer dreimonatlichen Frist noch nicht alle Begleitscheine wieder zurückgekommen, so wird das Begleitscheinausfertigungs-Register sorgfältig durchgegangen und es werden aus demselben diejenigen Posten, über welche die Begleitscheine noch fehlen, in das Register des nächstfolgenden Vierteljahrs, unter Bezugnahme auf die alten Nummern, durch alle Spalten übertragen, so daß also z. B. die nicht erledigten Posten des ersten Vierteljahrs die ersten Eintragungen in dem Register des dritten Vierteljahrs bilden.

In der letzten, für Anmerkungen bestimmten Spalte des abgeschlossenen Registers sind diejenigen Nummern bei den betreffenden Posten zu bemerken

welche letztere in dem neuen Register erhalten haben, wonächst das abgeschlossene Register zur Revision befördert wird.

§. 44. Vor der Absendung bescheinigt der Vorsteher des Amts das abgeschlossene Register dahin:

daß keine Posten unerledigt geblieben oder, daß die unerledigten sämmtlich in das neue (nach dem Jahresviertel zu bezeichnende) Register richtig übertragen worden;

das letztere Register aber dahin:

daß keine oder nicht mehr, als die wirklich übertragenen Posten zu übernehmen gewesen seien.

c. Beilagen zu dem einzusendenden Begleitscheinausfertigungs-Register.

§. 45. Beilagen und Beläge des, zur Revision einzusendenden Begleitscheinausfertigungs-Registers sind:

a) diejenigen Register, aus welchen, nach Spalte 4 des Begleitscheinausfertigungs-Registers, die Versendungen entspringen und welche durch letzteres erledigt werden;

ferner

b) das ältere Begleitscheinausfertigungs-Register, aus welchem Uebertragungen in das einzusendende stattgefunden haben;

c) sämmtliche, von den Erledigungsämtern zurückgesendete, im Register eingetragene Begleitscheine nebst den angestempelt gewesenen Deklarationen, nach den Erledigungsämtern geordnet und abgetheilt; so wie endlich:

d) die Begleitscheinnachweisungen, von welchem in dem folgenden §. die Rede sein wird.

Sollte sich ein oder das andere der unter a. und b. bemerkten Register noch von früherer Einsendung her bei der Revisions-Behörde befinden, so muß solches in dem Ueberreichungsberichte ausdrücklich erwähnt werden.

d. Begleitscheinnachweisungen.

§. 46. Jeder Abtheilung der, nach den Erledigungsämtern geordneten Begleitscheine (§. 45 c.) ist ein Verzeichniß derselben nach dem beiliegenden Muster IV. beizufügen, welches die

„Begleitscheinnachweisung"

genannt wird.

Mittelst dieser Nachweisungen soll erörtert werden, ob die, von den Erledigungsämtern, als ein- und beziehungsweise ausgegangen, bescheinigten Waaren durch die Register dieser Aemter auch wirklich und richtig geführt worden sind. Es werden solche demnach, so weit sie Erledigungsämter im Geschäftsbereiche der Revisions-Behörde betreffen, mit den, von letztern eingesendeten Registern genau verglichen, dafern sie sich aber auf Erledigungsämter in andern Verwaltungsbezirken beziehen, den betreffenden Oberbehörden durch die Revisions-Behörde zu dem nämlichen Gebrauche mitgetheilt. Auf ihre Anfertigung muß daher die größte Sorgfalt verwendet werden.

Den Begleitscheinnachweisungen ist jedesmal eine summarische Uebersicht beizufügen, welche die Erledigungsämter und die Zahl der, von jedem derselben erledigten Begleitscheine ergibt.

III. Behandlung der Waaren während des Transports vom Begleitscheinausfertigungs- zum Begleitschein-Erledigungsamte.

A. Waaren, welche auf Begleitschein I. abgefertigt sind.

§. 47. Bei Waaren, welche mit Begleitschein I., in der Regel also entweder unter Verschluß oder amtlicher Begleitung, abgefertigt sind, findet, außer der Handhabung der, für den Waarentransport im Gränzbezirk und im Binnenlande bestehenden allgemeinen Kontrol-Vorschriften, eine besondere amtliche Beaufsichtigung derselben bis zu ihrer Ankunft beim Erledigungsamte gewöhnlich nicht statt. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch ein, wenn, vor Erreichung des Erledigungsamts, bei direkt oder mittelbar transitirenden Waaren, die im Begleitschein bezeichnete Richtung des Transports oder, bei andern Waaren, der im Begleitscheine angegebene vereinsländische Bestimmungsort unterwegs verändert werden soll oder wenn Umstände eintreten, welche eine Theilung der Ladung vor Erreichung des Erledigungsamts unvermeidlich machen.

1. Verfahren, wenn die Richtung oder Bestimmung der Waaren unterwegs verändert werden soll.

§. 48. Jeder Waarenführer ist, im Falle einer Veränderung der Richtung oder des Bestimmungsorts der Ladung, verbunden, vor der Ausführung dem nächsten Zoll- (oder Steuer-) Amte Anzeige davon zu machen und demselben das anderweit gewählte Erledigungsamt anzugeben, worauf von dem Amte, unter Beachtung der, im §. 48 der Zollordnung und im §. 7 dieses Regulativs enthaltenen Vorschriften, die veränderte Richtung oder Bestimmung des Transports und das, in Folge derselben eintretende anderweite Erledigungsamt, nebst der sich etwa als nothwendig ergebenden Abänderung der Gültigkeitsfrist, auf der dritten Seite des Begleitscheins deutlich und vollständig zu bemerken, diese Notiz gehörig zu vollziehen und der Amtsstempel beizudrucken, auch von einer etwaigen Fristverlängerung dem Ausfertigungsamte alsbald Nachricht zu geben ist.

Hat der Waarenführer die vorgeschriebene Meldung unterlassen und trifft mit seiner Ladung nichts destoweniger bei einem andern, als dem im Begleitschein benannten Erledigungsamte ein, so ist von demselben nach den deshalb weiter unten §§. 59 ff. ertheilten Vorschriften zu verfahren.

2. Verfahren bei verhinderter Fortsetzung des Transportes durch ungewöhnliche Zufälle.

§. 49. Wird die Fortsetzung des Waarentransports durch ungewöhnliche Ereignisse aufgehalten oder verhindert, so hat der Waarenführer, nach §. 46 der Zollordnung, dem nächsten Zoll- oder Steueramte hiervon unverzüglich Anzeige zu machen, dieses aber den Aufenthalt und dessen Ursachen im Begleitscheine zu bezeugen, oder, dafern der Transport gänzlich verhindert worden wäre, die Waaren unter Aufsicht zu nehmen und dem Ausfertigungsamte davon schleunigst Nachricht zu geben.

Privat-Zeugnisse können vorerwähnte amtliche Bescheinigungen nicht ersetzen.

Ob endlich in solchen Fällen die gesetzlichen Folgen der Fristüberschreitung eintreten sollen, hat die, dem Ausfertigungsamte vorgesetzte Oberbehörde zu entscheiden, an welche deshalb zu berichten ist (Zollordnung §. 41).

3. Verfahren, wenn unterwegs eine Theilung der Ladung stattfinden muß.

§. 50. Eine Theilung der Ladung während ihres Transports zum Erledigungsamte darf nur aus ganz dringender Veranlassung und, wenn eine solche eintritt, auch nur rücksichtlich der Gesammtzahl der Kolli, aus welchen sie besteht, vorgenommen werden. Eine Theilung des Inhalts einzelner Kolli ist unter keiner Bedingung gestattet (Zollordnung §. 49).

§. 51. Wird eine Theilung der Ladung in der, nach dem voriaen §. zulässigen Weise unterwegs nothwendig, so gilt als allgemeine Regel, daß solche nur nach vorgängiger Anmeldung bei dem nächsten, zur Begleitscheinertheilung befugten Amte (vergl. unten §. 57), auch nur, nachdem von letzterm hierzu die ausdrückliche Erlaubniß ertheilt und wegen des amtlichen Revisions-Verfahrens das Erforderliche angeordnet worden ist, erfolgen darf.

§. 52. Befindet sich der Wagen oder das Schiffsgefäß im Ganzen unter Verschluß, so wird letzterer von dem Amte abgenommen, wogegen der Kollo-Verschluß bei einer solchen Theilung jederzeit unverletzt erhalten werden muß.

Das weitere Verfahren ist nach Verschiedenheit der Umstände ebenfalls ein verschiedenartiges. Hauptsächlich kommt eine Theilung während des Transports nur vor:

a) wenn Schiffsgefäße unterwegs einfrieren und
b) wenn über Waaren, bevor solche das Erledigungsamt erreicht haben, ganz oder theilweise anders verfügt wird.

Für diese, hier beispielsweise angeführten Fälle werden nachstehende, auch auf andere Fälle ähnlicher Art anzuwendende Vorschriften ertheilt.

a. Wenn Schiffsgefäße unterwegs einfrieren.

§. 53. Friert ein Schiffsgefäß mit Waaren, welche unter Begleitschein-Kontrole I. stehen, während der Fahrt ein und soll, nach der Bestimmung des Waarenversenders oder Empfängers, die zur Fortsetzung der Fahrt geeignete Zeit nicht abgewartet werden, so wird entweder

1. die gesammte Waarenmenge, auf welche der Begleitschein lautet, mit einem Mal nach dem Bestimmungsorte zu Lande geführt oder
2. der Empfänger läßt sich solche theilweise nach und nach zuführen oder
3. es werden vom Schiffe aus auch nach andern Orten Versendungen gemacht.

aa. Wenn die ganze Schiffsladung, auf welche der Begleitschein lautet, zu Lande auf einmal fortgeschafft wird.

§. 54. Im ersten Falle bedarf es von Seiten des Amts, bei welchem der Vorfall, nach §. 51, angemeldet worden, nur einer nachrichtlichen Bemerkung über die, nach Befinden erfolgte Abnahme des ersten und Anlegung des neuen Verschlusses, die veränderte Versendungsart und die Veranlassung dazu, auf der dritten Seite des Begleitscheins.

bb. Wenn die Ladung nur nach und nach weiter geschafft oder vom Schiffe aus nach andern Orten versendet wird.

§. 55. In den beiden letztern Fällen des §. 53 hingegen ist zu unterscheiden,

ob mit dem Amte, bei welchem, nach §. 51, die Meldung des Vorfalls gemacht worden, eine öffentliche Niederlage verbunden ist oder nicht.

Befindet sich das Amt an einem Orte mit Niederlage, so wird von demselben der Begleitschein in das Begleitscheinempfangs-Register (siehe §. 73)

eingetragen und dieses wiederum durch das Niederlage-Register erledigt. In letzterm erhält die ganze, zu dem betreffenden Begleitscheine gehörige Ladung ein eigenes Konto als Lagergut unter Privat-Verschluß, worin die, mit neuen Begleitscheinen nach und nach erfolgenden Versendungen abgeschrieben werden und durch welches in gewöhnlicher Art nachgewiesen wird, welche Bestimmung die Waaren erhalten haben.

Ist mit dem Amte eine Niederlage nicht verbunden, so wird der Begleitschein in das Begleitscheinempfangs-Register eingetragen und unter der Eintragung bemerkt:

„die Ladung ist hier (oder bei N.) eingewintert und soll von hier (dort) aus nach und nach versendet werden; wie dies geschehen, wird durch die beiliegende besondere An- und Abschreibung nachgewiesen,"

wonächst der Begleitschein, mit der nöthigen Erläuterung des Sachverhältnisses versehen, an das Ausfertigungsamt zurückgesandt wird (vergl. §§. 70 ff.).

Durch die vorstehend erwähnte, ganz speziell zu führende An- und Abschreibung soll nachgewiesen werden, wann und unter welcher Nummer des Begleitscheinausfertigungs-Registers die einzelnen Posten der Gesammtladung mittelst verschiedener neuer Begleitscheine nach und nach weiter abgefertigt worden sind.

Ist Letzteres vollständig bewirkt, so wird die An- und Abschreibung, zur Erledigung derjenigen Nummer des Begleitscheinempfangs-Registers, unter welcher der Begleitschein eingetragen ist, dem Register beigefügt. Sollte sich die Erledigung über den Quartal-Schluß hinaus verzögern, so wird die betreffende Post des Begleitscheinempfangs-Registers in der §. 43 angeordneten Weise in das Register des folgenden Quartals übertragen.

b. Wenn über Waaren vor Erreichung des Erledigungsamts ganz oder theilweise anders verfügt wird.

§. 56. In dem zweiten, oben (§. 52 b.) erwähnten Falle, wenn nämlich über Waaren vor Erreichung des Erledigungsamts ganz oder theilweise anders verfügt wird, ist die gesammte Ladung von dem Amte, bei welchem, nach §. 51, der Fall angezeigt worden ist, gleichfalls in das Begleitschein-Empfangs-Register aufzunehmen, aber sogleich, und ohne ein abgesondertes An- und Abschreibe-Konto, nachzuweisen, welche Bestimmung die Waaren erhalten haben.

Sollen, in Folge der, über die Ladung anderweit getroffenen Dispositionen, einzelne Theile derselben nach verschiedenen andern Richtungen hin dirigirt werden, so ist auf jede einzelne Partie, unter Beobachtung der, in den §§. 7 bis einschließlich 28 enthaltenen Bestimmungen, ein neuer Begleitschein I. auszufertigen. Der Antrag, einzelne Theile der Ladung zur Verzollung zu ziehen, ist bei solchen Gelegenheiten nur in sofern zulässig, als derselbe an ein zur Erledigung von Begleitscheinen I. überhaupt befugtes Amt gerichtet wird, welchen Falles die, im §. 61 enthaltenen Vorschriften zur Anwendung kommen.

Hätte z. B. ein Kölner (Dresdener) Kaufmann über eine, aus Holland (Hamburg) erwartete Ladung von 100 Tonnen Reis noch während ihres Transports in der Art anderweit verfügt, daß 20 Tonnen in Wesel (Meißen) ausgeladen, davon 10 Tonnen verzollt, 10 Tonnen aber unverzollt nach Münster (Chemnitz) versendet und die verbleibenden 80 Tonnen nach Köln (Dresden) verschifft werden sollen, so würde für letztere beide Sendungen die Ausfertigung neuer Begleitscheine I. stattfinden und solches, so wie die

Versteuerung der in Wesel (Meißen) verbliebenen Menge würde durch die Spalten **11** bis **14** des Begleitscheinempfangs-Registers nachgewiesen werden müssen.

4. Allgemeine Bestimmungen.

§. **57.** Was, nach den §§. **7** bis **30**, für die Ausfertigung der Begleitscheine I. überhaupt vorgeschrieben ist, findet auch auf die, in den oben erwähnten Fällen (§§. **55** und **56**) vorkommende Zwischenausfertigung solcher Begleitscheine Anwendung.

Da übrigens Fälle, in welchen eine Theilung der Ladung unterwegs nothwendig wird, nur selten und ausnahmsweise vorzukommen pflegen, das Bedürfniß dazu aber nicht bloß in der Nähe solcher Aemtern, welche regelmäßig zur Begleitscheinertheilung befugt sind, sondern auch an andern Orten eintreten kann, so wird, als Ausnahme von der allgemeinen Regel (§. **5**) gestattet, daß in dergleichen Fällen auch Hauptsteuerämter (Hauptzollämter im Innern) in Orten ohne Niederlagerecht Begleitschein I. ausfertigen dürfen.

B. Waaren, welche auf Begleitschein II. abgefertigt sind.

§. **58.** Waaren, welche mit Begleitschein II. abgefertigt sind, unterliegen während ihres Transports nur in soweit einer Kontrole, als auf dieselben die Vorschriften wegen des Transports im Gränzbezirk und der Binnen-Kontrole überhaupt Anwendung finden. (Zu vergl. §. **67**.)

IV. Erledigung der Begleitscheine.

A. Der Begleitscheine I.

1. Prüfung der Papiere und Eintragung in das Begleitschein-Empfangs-Register.

§. **59.** Unmittelbar nach dem Eintreffen der mit Begleitschein I. abgefertigten Waaren im Orte des Erledigungsamts, müssen solche dem letztern zur weitern Abfertigung gestellt und demselben von dem Waarenführer sämmtliche, die Ladung betreffenden Begleitscheine, nebst den dazu gehörigen Deklarationen, Frachtbriefen, Manifesten u. s. w. ausgehändigt werden.

Von dem Erledigungsamte werden zunächst diese Papiere, nach Form und Inhalt, genau geprüft und die Begleitscheine in die Spalten **1** bis **9** des Begleitscheinempfangs-Registers (siehe §. **73**) eingetragen.

Hat sich bei der Prüfung der Papiere nichts zu erinnern gefunden, so wird zur weitern Abfertigung, nach den unten folgenden Bestimmungen (§§. **60** seq.), geschritten.

Ist der, in dem Begleitscheine vorgeschriebene Zeitraum zur Gestellung der Waaren bei dem Erledigungsamte nicht innegehalten worden, sonst aber, nach der pflichtmäßigen Ueberzeugung des letztern, kein Grund zum Verdachte eines versuchten oder verübten Unterschleifs vorhanden, so kann in Fällen, wo eine erhebliche und unverschuldete Benachtheiligung der Interessenten daraus hervorgehen würde, wenn die Abfertigung der Waaren bis zum Eingange der Entscheidung der, dem Ausfertigungsamte vorgesetzten Oberbehörde über die gesetzlichen Folgen einer solchen Fristüberschreitung ausgesetzt bleiben müßte, die Abfertigung mit Vorbehalt dieser Entscheidung bewirkt werden.

In gleicher Art ist zu verfahren, wenn ein Waaren-Transport, ohne daß die §. **48** vorgeschriebene Meldung stattgefunden hat, einem andern, als dem im Begleitscheine genannten, jedoch zur Begleitscheinerledigung ebenfalls

befugten Amte zur Abfertigung gestellt wird und sich in Betreff der Waaren selbst und auch sonst nichts zu erinnern findet.

In beiden Fällen ist demnach dem, zuvor über die Gründe der Abweichung von dem Inhalte des Begleitscheins protokollarisch zu vernehmenden Waarenführer zu eröffnen, daß aus der, mit Vorbehalt weiterer Entscheidung, bewirkten Abfertigung für den Begleitschein-Extrahenten noch kein Anspruch folge, aus den, durch den Begleitschein übernommenen Verpflichtungen entlassen zu werden; die aufgenommenen Verhandlungen sind dem, an das Ausfertigungsamt zu remittirenden Begleitscheine beizufügen und in dem Erledigungs-Attest ist auf dieselben und ihre Veranlassung zu verweisen, letzteres auch nur mit Vorbehalt der Entschließung über die Folgen der stattgefundenen Abweichung von der Begleitscheinverpflichtung auszufüllen.

2. Revision der Ladung.

a. Im Allgemeinen.

§. 60. Die Revision der Ladung, zu welcher der Amts-Dirigent die Beamten ernennt, wird damit begonnen, daß die Revisions-Beamten, durch sorgfältige äußere Besichtigung und Vergleichung mit den Angaben in den Begleitscheinen oder angestempelten Deklarationen, von dem unverletzten Zustande des angelegten und in den erwähnten Papieren beschriebenen Verschlusses, ingleichen von der zweckmäßigen Anlegung des letztern Ueberzeugung nehmen. Ergibt sich hierbei eine Verletzung des Verschlusses oder sonstige Unrichtigkeit, so ist der Thatbestand festzustellen und das weitere Verfahren, nach Maaßgabe der Zollordnung und des Zollstrafgesetzes, einzuleiten; treffen aber die Beamten auf Mängel, welche anscheinend vom Ausfertigungsamte verschuldet sind, so liegt ihnen ob, davon unverzüglich einem Oberbeamten Meldung zu machen. Dieser hat, wenn er die Richtigkeit der angezeigten Thatsache durch eigene Besichtigung bestätigt findet, über den Befund ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Hauptamte der Zoll- (Provinzial-Steuer-) Direktion mit berichtlicher Anzeige, zum weitern Verfahren gegen das Ausfertigungsamt, einzusenden ist.

b. Bei Waaren, welche zur Verzollung oder zur Niederlage gelangen oder unmittelbar mit neuen Begleitscheinen weiter gehen sollen.

§. 61. Sollen die Waaren zur Verzollung kommen, so tritt die spezielle Revision der Ladung ein, zu welcher die erforderlichen Beamten vom Amts-Dirigenten bestimmt werden und wobei dasjenige sorgfältig wahrzunehmen ist, was das Ausfertigungsamt über die Art und den Umfang der Revision, nach §§. 18 und 19, im Begleitscheine oder der angestempelten Deklaration bemerkt hat.

Ist eine spezielle Ermittelung der Gattung und der Menge der Waaren oder eine von beiden bereits beim Ausfertigungsamte vorausgegangen, so kann das Erledigungsamt die Wiederholung der nämlichen Revisionsakte unterlassen, in sofern nicht besondere Gründe für das Gegentheil sprechen. In wieweit endlich nur einzelne Kolli probeweise zur allgemeinen oder speziellen Revision zu ziehen sein möchten, hat das Erledigungsamt, unter Beachtung der, in der allgemeinen Geschäftsanweisung enthaltenen Vorschriften, nach den Umständen zu ermessen.

Bei Waaren, welche zur Niederlage gelangen sollen, findet in der Regel ebenfalls die spezielle Revision statt und es darf dieselbe nur dann unterbleiben, wenn solches, nach dem betreffenden Niederlage-Reglement, auf den Antrag des Niederlegers und unter der Bedingung,

daß derselbe sich als Selbstschuldner für Gefälle, Geldstrafe, Kosten und andere gesetzliche Folgen verbürgt, die den Deklaranten und den frühern Begleitschein-Extrahenten treffen, Falls der Inhalt der uneröffnet zur Niederlage gelangten Waarenkolli mit der Eingangs-Deklaration und den darauf gegründeten Begleitscheinen und Begleitschein-Auszügen künftig nicht übereinstimmend befunden werden sollte,

ausdrücklich gestattet ist und der Niederleger von dieser, ihm zustehenden Befugniß Gebrauch macht.

Will der Waarenempfänger die mit Begleitschein eingegangenen Waaren unmittelbar mit neuen Begleitscheinen weiter senden, so kann auf seinen Antrag die spezielle Revision dann unterbleiben, wenn er sich in gleicher Art, wie vorstehend wegen der ohne spezielle Revision zur Niederlage gelangenden Waaren vorgeschrieben ist, verbürgt.

c. Bei ausgehenden Durchgangsgütern.

§. 62. Beim Ausgange von Durchgangsgütern (direkt transitirenden oder aus öffentlichen Niederlagen in das Ausland versendeten Waaren) kann die Revision zwar dann, in der Regel, auf die im §. 60 vorgeschriebene Prüfung des Verschlusses beschränkt bleiben, wenn diese die Ueberzeugung gewährt, daß — je nachdem Kolli- oder Wagenverschluß in Anwendung gekommen — weder eine Vertauschung der einzeln verschlossenen Kolli, noch eine Verminderung oder sonstige Veränderung der im Ganzen unter Verschluß genommenen Ladung unterwegs stattgefunden habe: es müssen jedoch hin und wieder, auch in anscheinend unverdächtigen Fällen, probeweise einige Kolli aus einer Ladung zur Verwiegung und innern Besichtigung gezogen werden.

3. Ertheilung der Begleitscheinabgabe-Atteste.

§. 63. Jeder Waarenführer kann über die, von ihm abgegebenen Begleitscheine I., und zwar nach seiner Wahl, entweder über jeden einzelnen Begleitschein oder über alle oder mehrere zusammen, ein amtliches Bekenntniß verlangen, welches das

„Begleitscheinabgabe-Attest"

genannt und nach dem, unter V beiliegenden Muster ausgefertigt wird. Dasselbe dient dem Begleitschein-Extrahenten für den Fall, wenn der erledigte Begleitschein nicht zur festgesetzten Zeit an das Ausfertigungsamt zurückgelangt sein sollte (siehe §. 37), zur Legitimation bei dem letztern, daß die Ladung dem Erledigungsamte richtig gestellt worden und daher ein Anspruch aus dem Begleitscheine an ihn vorerst nicht zu machen (vergl. §. 39), sondern die Zurückkunft des Begleitscheins noch fernerweit zu erwarten sei.

§. 64. Bei Ertheilung der Begleitscheinabgabe-Atteste sind folgende Vorschriften zu beachten:

1. So lange sich das Erledigungsamt nicht von dem unverletzten Zustande des Waarenverschlusses oder, bei unverschlossenen Waaren, von deren Identität überzeugt hat, dürfen dergleichen Atteste unter keinen Umständen ertheilt werden.
2. Hat sich dagegen bei der vorgenommenen Prüfung gegen den Verschluß nichts zu erinnern gefunden, so ist ferner und bevor ein Begleitschein-Abgabe-Attest ertheilt werden kann, der Waarenführer zu befragen, ob er die Ausfertigung des Abgabe-Attestes erst nach erfolgter Waaren-Revision oder schon vorher begehre.

3. Erklärt der Waarenführer, die Revision der Waaren abwarten zu wollen, so kommt es weiter darauf an,
   a) ob der Befund der Revision mit dem Inhalte des Begleitscheins völlig übereinstimmt oder
   b) ob dies nicht der Fall ist.
4. Im erstern Falle (Nro. 3 a) kann das Abgabe-Attest unbedingt ertheilt werden.
5. In dem andern Falle (Nro. 3 b) dagegen, so wie in den, im §. 59 gedachten Fällen, wo in Betreff der Gültigkeitsfrist oder des Erledigungsamts eine Abweichung von dem Inhalte des Begleitscheins in der Mitte liegt, ist dem Abgabe-Attest die Bemerkung

   „es hat sich Abweichung ergeben"

   hinzuzufügen.
6. Verlangt der Waarenführer aber (Nro. 2). daß ihm noch vor erfolgter Revision das Abgabe-Attest ertheilt werde, so ist letzteres mit der Bemerkung:

   „die Revision ist noch nicht geschehen"

   auszufertigen.
7. Wird hiernächst in Fällen, wo der erledigte Begleitschein über die festgesetzte Frist ausgeblieben ist, (§. 37), von dem Extrahenten desselben ein Begleitscheinabgabe-Attest produzirt (§. 38), so ist von einem weitern Anspruche gegen den Begleitschein-Extrahenten oder dessen Bürgen vorerst abzustehen, die bestellte Sicherheit aber noch nicht aufzugeben und die im §. 38 vorgeschriebene Anzeige an die vorgesetzte Dienstbehörde zu erstatten.

Sollte auch auf diesem Wege die Zurückkunft des erledigten Begleitscheins nicht herbeigeführt werden, so ist zu unterscheiden:
a) ob das produzirte Begleitscheinabgabe-Attest in der unter Nro. 4 oder
b) in der unter Nro. 5 oder 6 erwähnten Art ausgefertigt worden.

Im erstern Falle kann der Anspruch an den Begleitschein-Extrahenten definitiv aufgegeben und die Aufhebung der bestellten Sicherheit von der Zoll- (Provinzial-Steuer-) Direktion verfügt werden, wogegen im zweiten Falle, auf den Vortrag der genannten Behörde, von dem Finanzministerium, mit Rücksicht auf die obwaltenden Umstände, entschieden werden wird, ob und wiefern der Begleitschein-Extrahent außer Anspruch zu lassen und die Sicherheit aufzugeben sei.

4. Vollziehung der Ein- und Ausgangsbescheinigungen.

§. 65. Die auf der letzten Seite der Begleitscheine I. befindlichen Bescheinigungen sollen dazu dienen, den Eingang der Waaren bei dem Erledigungsamte, die daselbst stattgefundene Registrirung und Revision derselben, so wie beziehungsweise (bei Durchgangsgütern) deren richtigen Ausgang und solchergestalt entweder die völlige Erledigung des Begleitscheins oder die Gründe, aus welchen letztere nicht hat erfolgen können, nachzuweisen.

Die Vollziehung dieser Bescheinigungen geschieht in der Art, daß

1. der Eingang oder die Abgabe des Begleitscheins — von dem zeitigen Dirigenten des Erledigungsamtes,
2. die erfolgte Buchung im Begleitscheinsempfangs-Register — von dem, mit der Führung des letztern beauftragten Beamten,
3. der Revisions-Befund nebst Angabe der wirklich stattgehabten Revisions-Handlungen — von den Revisions-Beamten, und endlich

4. (bei ausgehenden Waaren) der Waarenausgang — von dem Ansagepoſten und den Begleitungsbeamten oder — inſofern ein Ansagepoſten nicht vorhanden, das Erledigungsamt vielmehr ſo nahe an der Landesgränze belegen iſt, daß der Waarenausgang über letztere von demſelben überzeugend beobachtet werden kann, — von dem Erledigungsamte und den Begleitungsbeamten umſtändlich, mit Angabe der Stunde des Ausgangs und der Bemerkung, daß der etwa noch vorhandene Waarenverſchluß abgenommen worden, durch Unterſchrift jedes einzelnen dieſer Beamten, unter Beifügung ſeines Amts-Charakters, eingetragen und beglaubigt wird.

Sollen die mit Begleitſchein angekommenen Waaren zur Verzollung oder zur Niederlage gelangen, ſo muß

zu Nro. 2 die Beſcheinigung über die erfolgte Eintragung in das Begleitſcheinsempfangs-Regiſter, neben dem Beamten, welcher das letztere führt, noch von einem zweiten Beamten durch Namensunterſchrift und Angabe ſeiner Dienſteigenſchaft, vollzogen werden, wogegen

zu Nro. 3, wenn ſich bei der Reviſion keine Abweichungen oder Mängel rückſichtlich des Verſchluſſes, der Gattung und Menge der Waaren finden, die einfache Bemerkung, daß alles mit den Angaben im Begleitſcheine oder in der angeſtempelten Deklaration übereinſtimmend gefunden worden, genügt und zu Nro. 4 der, die Ausgangsbeſcheinigungen betreffende Vordruck als unanwendbar durchſtrichen wird.

Werden, auf den Antrag des Waarenempfängers, die mit Begleitſchein angekommenen Waaren ohne ſpezielle Reviſion zur Niederlage angenommen oder unmittelbar mit neuen Begleitſcheinen weiter geſendet (vergl. §. 61), ſo tritt an die Stelle der ſpeziellen Reviſion die Verbürgung des Niederlegers oder anderweiten Verſenders und es iſt daher in ſolchen Fällen unter Nro. 3 b der Erledigungsbeſcheinigungen (ſiehe Muſter I. a), ſtatt des Reviſions-Befundes, die eingetretene anderweite Verbürgung zu beſcheinigen.

5. Vollziehung des Erledigungs-Atteſtes.

§. 66. Iſt vom Erledigungsamte, im Laufe der vorſtehend (§§. 59—65) angegebenen Verrichtungen, irgend eine Regelwidrigkeit oder Abweichung überall nicht wahrgenommen worden, ſo erfolgt endlich die Vollziehung der Erledigungsbeſcheinigung, und zwar:

a) bei Hauptämtern, durch den Ober-Inſpektor, den Hauptamts-Rendanten und den Hauptamts-Kontroleur;
b) bei befugten Nebenzollämtern aber, durch den Einnehmer und den Kontroleur oder Aſſiſtenten.

In wiefern, zu a, in Packhofsſtädten die Vollziehung der Erledigungs-Atteſte durch einen oder mehrere Packhofsbeamte, entweder neben den Amtsmitgliedern oder ſtatt eines oder des andern derſelben, ſtattfinden ſoll, beſtimmt die, dem Hauptamte vorgeſetzte Dienſtbehörde.

Im Falle die Unterſchrift des einen oder des andern der vorerwähnten Beamten wegen zuläſſiger Abweſenheit oder ſonſtiger triftiger Verhinderung nicht erfolgen kann, iſt die Urſache kurz zu bemerken.

Den leſerlich zu unterſchreibenden Namen muß die Angabe der Dienſteigenſchaft und der Erledigungsbeſcheinigung ein deutlicher Abdruck des Amts-Stempels beigefügt werden.

B. Erledigung der Begleitſcheine II.

§. 67. Die Geſtellung der, mit Begleitſchein II. abgefertigten Waaren bei dem Amte des Beſtimmungsorts wird in der Regel nicht und ausnahms-

weise nur insoweit erfordert, als die Waaren amtlich verschlossen worden oder die Vorschriften der Kontrole im Binnenlande auf dieselben anwendbar sind.

§. 68. Auf Verlangen des Waarenführers, können demselben zwar auch über abgegebene Begleitscheine II. Abgabe-Atteste ertheilt werden, es darf dies jedoch nicht eher, als nach erfolgter Einzahlung (resp. Kreditirung) und Verrechnung des überwiesenen Zollbetrags geschehen.

§. 69. Die Erledigung der Begleitscheine II. weicht in der Form von den §§. 65 und 66 ertheilten Vorschriften insoweit gänzlich ab, als hier, wenn, nach vorgängiger Prüfung, der vom Ausfertigungsamte ausgeworfene und überwiesene Zollbetrag, mit Rücksicht auf Menge und tarifmäßige Gattung der Waare, richtig befunden worden ist, nur eine Bescheinigung

a) über die erfolgte Eintragung in das Begleitscheinempfangs-Register und

b) über erfolgte Buchung des Gefällebetrags

erforderlich ist (siehe Muster II).

Die Nummern des Begleitscheinempfangs-Registers und die auf den Gefällebetrag sich beziehenden Zahlen sind hierbei mit Buchstaben auszuschreiben.

Findet das Erledigungsamt eine Unrichtigkeit in der Berechnung des Zollbetrags, so ist solche unverzüglich zu verbessern und, daß dies geschehen, zur Nachricht für das Ausfertigungsamt, mit rother Dinte auf dem Begleitscheine kurz zu bemerken.

Ist vom Erledigungsamte die Prüfung des ausgeworfenen Gefällebetrages oder, eintretenden Falls, dessen Berichtigung unterlassen worden, so haftet für die, in dieser Beziehung sich später ergebenden Defekte, insofern nicht anderweite Deckung vorhanden ist, sowohl das Abfertigungs- als auch das Erledigungsamt.

C. Rücksendung der Begleitscheine.

§. 70. Unmittelbar nach geschehener Vollziehung des Erledigungs-Attestes (§. 66) oder, dafern die Erledigung Anstand gefunden, der demselben vorausgehenden Bescheinigungen (§. 65) in Bezug auf Begleitscheine I., ingleichen nach bewirkter Bescheinigung der Buchung und Zollerhebung (§. 69) auf Begleitscheinen II., erfolgt die Rücksendung der Begleitscheine und beziehungsweise der denselben angestempelt gewesenen Zoll-Deklarationen an dasjenige Amt, von welchem die Begleitscheine ausgefertigt worden sind.

Das Erledigungsamt hat hierbei um so mehr jede Saumseligkeit sorgfältig zu vermeiden, als durch das Ausbleiben der Begleitscheine über die festgesetzte Frist (vergl. §§. 37 ff.) nur zeitraubende Korrespondenz veranlaßt wird, überdies aber der Zollpflichtige Anspruch auf baldmöglichste Löschung der bestellten Sicherheit zu machen befugt ist.

Uebrigens ist es nicht zulässig, in Fällen, wo von dem Waarenführer oder von dem Empfänger der mit Begleitschein eingegangenen Waaren, auf deren Weitersendung unter Begleitschein-Kontrole bei dem Erledigungsamte angetragen werden sollte, die Abfertigung in der Art zu bewirken, daß der mitgekommene Begleitschein, unter Verlängerung der ursprünglichen Gültigkeitsfrist, auf ein anderes Erledigungsamt dirigirt wird; vielmehr ist in solchen Fällen jederzeit ein neuer Begleitschein zu ertheilen, der eingegangene dagegen, nach erfolgter vorschriftsmäßiger Erledigung (§§. 59—69), ungesäumt an das Ausfertigungsamt zurückzusenden.

§. 71. Auf die Duplikate der Begleitscheine und der denselben angestempelten Zoll-Deklarationen, welche das Ausfertigungsamt, nach §. 36, gegen das zurückempfangene Unikat auszutauschen hat, ist längstens vier

Wochen zu warten, nach Ablauf dieser Frist aber die unterbliebene Uebersendung in Erinnerung zu bringen.

Eine gleiche Frist ist Hinsichts derjenigen Begleitscheine abzuwarten, welche wegen stattgefundener Abweichung an das Ausfertigungsamt unerledigt und mit dem Ersuchen um Rückgabe gesandt worden sind, um die nöthigen Aufklärungen zu bewirken, und im Falle des Ausbleibens, ist nach Ablauf von vier Wochen die Sache gleichergestalt in Erinnerung zu bringen.

In allen solchen Fällen kann zwischen den Begleitscheinausfertigungs- und Erledigungsämtern des Vereinsgebietes ein unmittelbarer Schriftwechsel stattfinden.

§. **72.** Jede, nach §. **71** erlassene Erinnerung an unterbliebene Remissionen ist in dem Begleitscheinausfertigungs-, beziehungsweise Empfangs-Register anzumerken.

Der Vorsteher des Erledigungsamtes ist vorzugsweise dafür verantwortlich, daß die Rücksendung und der Umtausch der Begleitscheine und der denselben angestempelten Deklarationen, nicht minder die Ertheilung der etwa sonst vom Ausfertigungsamte begehrten Aufklärungen auf das pünktlichste erfolge, und er muß zu dem Ende das Register öfters durchgehen.

D. Das Begleitscheinempfangs-Register.

1. Zweck und Führung desselben.

§. **73.** Durch das bereits oben §§. **55** ff. und **59** erwähnte Begleitscheinempfangs-Register soll bei den Erledigungsämtern der gesammte Waaren-Eingang auf Begleitscheine nachgewiesen werden.

Für diesen Zweck bedarf es, da, nach §. **36**, die Duplikate aller, von dem Erledigungs- an das Ausfertigungsamt remittirten Begleitscheine und angestempelten Deklarationen an das erst genannte Amt gelangen und bei demselben verbleiben, nur eines einfachen Registers nach dem unter **VI.** beigefügten Muster.

Daß der Inhalt der Begleitscheine in Bezug auf Ausstellungsort, Gattung, Tag und Nummer derselben, so wie in Betreff des Waarenführers, des Empfängers und der Bestimmung der Waaren, gleich nach der Ankunft des Waaren-Transports bei dem Erledigungsamte in das Empfangsregister eingetragen werden müsse, ist bereits oben (§. **59**) vorgeschrieben. Demnächst ist in den betreffenden Spalten auch über den erfolgten Ausgang der, nach dem Auslande bestimmt gewesenen Waaren, über die, bei der Abfertigung betheiligten Begleitungs- und Revisions-Beamten, über ertheilte Empfangs-Bescheinigungen, weitere Registrirung der Waaren, Begleitschein-Zurücksendung und endlich über die Aufnahme der Posten in das Kommerzialregister das Erforderliche zu bemerken.

2. Abschluß und Einsendung des Registers zur Revision.

Das Begleitscheinempfangs-Register wird nach dreimonatlichen Abschnitten geführt und am Schlusse eines jeden Vierteljahrs mit den übrigen Registern und den als Beläge beizufügenden, vom Ausfertigungsamte eingetauschten Duplikaten der Begleitscheine und angestempelten Zoll-Deklarationen zur Revision eingesendet.

Bei denjenigen Aemtern in Packhofsstädten, wo besondere Eingangs-Register geführt werden, wird auf eine angemessene Verbindung der letztern mit dem Begleitscheinempfangs-Register, auch in Bezug auf Abschluß und Einsendung derselben, Bedacht genommen werden.

Berlin, den **25.** November **1839.** Der Finanz-Minister.

Muster Ia.

Unicat, dessen genaue Uebereinstimmung mit dem Duplicat hierdurch bescheinigt wird. (Unterschrift).

Nro. **64.**

Königreich Preußen.

Begleit schein I.

über ausländische Waaren, von welchen der Eingangszoll nicht erhoben ist.

Ausfertigungsamt: Aachen. Empfangsamt: Frankfurt a. M.

Die Handlung Joseph Steinberg's We. und Sohn wohnhaft zu Aachen, meldete heute dem unterzeichneten Amte an, die nachstehend verzeichneten Waaren durch den Fuhrmann Caspar Gerold, wohnhaft zu Hanau, nach Frankfurt a. M. versenden zu wollen und solle der Ausgang aus dem Zollvereinsgebiete über das Zollamt zu erfolgen.

Laufende Nro. der einzelnen Waarenposten	Name und Wohnort der Empfänger.	Der Kolli: Zahl und Art der Verpackung.	Der Kolli: Zeichen und Nummern.	Gattung und Menge der Waaren: nach der noch nicht geprüften Angabe des Begleitschein-Extrahenten: Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	Gattung und Menge der Waaren: nach der noch nicht geprüften Angabe des Begleitschein-Extrahenten: Deren Gewicht. Brutto. Z. Pf.	Gattung und Menge der Waaren: nach der noch nicht geprüften Angabe des Begleitschein-Extrahenten: Deren Gewicht. Netto. Z. Pf.	Gattung und Menge der Waaren: nach stattgehabter amtlicher Ermittelung: Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	Gattung und Menge der Waaren: nach stattgehabter amtlicher Ermittelung: Deren Gewicht. Brutto. Z. Pf.	Gattung und Menge der Waaren: nach stattgehabter amtlicher Ermittelung: Deren Gewicht. Netto nach der Verwiegung. Z. Pf.	Angabe, ob und wie ein Verschluß angelegt ist u. Zahl der angelegten Bleie oder Siegel.	Angabe, ob und von welchen Waaren Durchgangszoll, und nach welchem Satze er hoben worden.	Angabe, a. bei welchem Amte die Waaren ursprünglich vom Auslande eingegangen sind und b. wie lange dieselben bereits in öffentlichen Niederlagen gelagert haben.
2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	
1.	Jacob Dürr in Frankfurt a. M.,	5 K.	№ 30	Thee	— —	— —	— —	— 91	. .	Jede Kiste ist mit einem Blei verschlossen.		
1.			31	„	— —	— —	— —	— 91	. .			
			32	„	— —	— —	— —	— 91	. .			
			33	„	— —	— —	— —	— 90	. .			
			34	„	— —	— —	— —	— 91	. .			
								4 14				
								Vier Zentner und vierzehn Pfund.				
	Moritz	3 K.	▨ 9	Wein	. . . . .	—	4	16	. .	Jede Kiste		
2.	Cohn		10	in Fl.	. . . . .	—	4	20	. .	ist über		
	daselbst.		11		. . . . .	—	4	14	. .	Kreuz geschnürt u.		
							12	50		mit einem		
	Summa:	8 K.	(Acht)	Kolli						Blei verschlossen.		
								Zwölf Zentner und fünfzig Pfund.				

Laufende Nro. der einzelnen Waarenposten	Name und Wohnort der Empfänger.	Der Kolli		Gattung und Menge der Waaren				Angabe,		
				nach der noch nicht geprüften Angabe des Begleitschein-Extrahenten.		nach stattgehabter amtlicher Ermittelung.				
		Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummern.	Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	Deren Gewicht.	Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	Deren Gewicht.	ob und wie ein Verschluß angelegt ist, und Zahl der angelegten Bleie oder Siegel.	ob und von welchem Durchgangszoll, und nach welchem Satze er, hoben worden.	a. bei welchem Amte die Waaren ursprünglich vom Ausland eingegangen sind und b. wie lange dieselben bereits in öffentlichen Niederlagen gelagert haben.
					Brutto.		Brutto.			
					Netto.		Netto nach Verwiegung.			
					Brutto.					
					Netto.					
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.

Die Handlung Joseph Steinbergs We. und Sohn übernimmt aus diesem, von ihr verlangten Begleitscheine die Verpflichtung, die Waaren, auf welche derselbe lautet, in der darin angegebenen Gattung und Menge mit gegenwärtigem Begleitscheine bis zum vierzehnten Juni d. J. bei dem Hauptsteueramte zu Frankfurt a. M. oder, im Falle einer, vor Erreichung des ebengenannten Orts, von dem Begleitscheininhaber angemeldeten Veränderung der Richtung oder Bestimmung des Transports, bei dem alsdann, mit Zustimmung der betreffenden Zoll- oder Steuerbehörde gewählten Amte binnen der anderweit festgesetzten Frist unverändert und mit unverletztem Verschlusse zur Revision zu stellen oder stellen zu lassen; ingleichen für den Betrag des Eingangszolles von den gedachten Waaren oder, so weit deren Gattung nicht durch spezielle Revision ermittelt ist, für den Betrag des Eingangszolles nach dem höchsten Tarifsatze, den §§. 43 und 58 der Zollordnung gemäß zu haften.

Diese Verpflichtungen erlöschen nur dann, wenn durch das, im Begleitscheine ursprünglich oder, auf den Antrag des Begleitscheininhabers, anderweit bestimmte Amt bescheinigt sein wird, daß jenen Obliegenheiten völlig genügt sei.

Bemerkung wegen geleisteter Sicherheit.

Für die vorstehend angegebenen Verpflichtungen ist keine Sicherheit geleistet.

Unterschrift des Bürgen:

Acceptations-Erklärung des Begleitschein-Extrahenten.

Wir übernehmen diesen Begleitschein und mit demselben die vorstehend angegebenen Verpflichtungen.

Aachen, den 4. Juni 1838.

Joseph Steinberg's We. u. Sohn.

Quittirender Vermerk über entrichtete Begleitschein- und Bleigebühren. — Es ist entrichtet — für diesen Begleitschein — Thlr. 2 Sgr. —
„ acht Stück Bleie — „ 8 „ —
zusammen — Thlr. 10 Sgr —

Aachen den vierten Juni 1838.

Königl. Preußisches Haupt-Zoll-Amt

(Stempel) Burg, Ober-Inspektor. Rendant beurlaubt. Stein, Controleur.

Vermerke der Aemter, bei welchen von dem Inhaber dieses Begleitscheins vor Erreichung des bestimmten Erledigungsamtes

a) eine Unterbrechung oder Verzögerung des Transports (Zollordnung §. 46) oder
b) eine veränderte Bestimmung der Waarenladung (Zollordnung §. 48) oder
c) die Nothwendigkeit einer Theilung derselben (Zollordnung §. 49) oder
d) eine eingetretene Verletzung des Waarenverschlusses (Zollordnung §. 58)

angemeldet werden möchte.

Beispiele.

a) Der Fuhrmann Gerold hat wegen Erkrankung eines Pferdes vom achten d. M. bis heute mit seiner Ladung hier verweilen müssen; dies wird demselben auf seinen Antrag hiermit bescheinigt.

Bonn, den zwölften Juni 1838.

(Stempel.)

Königlich Steueramt.
Unterschrift.

b) Da der Fuhrmann Gerold angezeigt hat, dass er die Anweisung erhalten habe, seine ganze Ladung nach Mainz an den Spediteur Conrad Schmidt daselbst zu transportiren, so sind die Waaren mit diesem Begleitscheine bis zu der, in letzterm bestimmten Frist dem Grossherzogl. Hauptzollamte in Mainz zur Revision zu stellen.

St. Goar, den zehnten Juni 1838.

(Stempel.)

Königl. Steueramt.
Unterschrift.

c) Da der Fuhrmann Gerold im Auftrag des Begleitschein-Extrahenten auf Theilung der Ladung angetragen hat, so ist dieser Begleitschein (siehe die folgende Seite) erledigt worden und es werden über die einzelnen Theile der Ladung neue Begleitscheine ertheilt werden.

Coblenz, den zehnten Juni 1838.

(Stempel.)

Königl. Hauptsteueramt.
Unterschrift.

d) Die Kiste ▩ Nro. 10., an welcher der Verschluss verletzt worden, ist auf den Antrag des Fuhrmannes Gerold, nach vorgängiger Revision, hier mit zwei Siegeln des unterzeichneten Amts anderweit verschlossen und die darüber aufgenommene Verhandlung dem etc. Gerold behändigt worden.

Jülich, den fünften Juni 1838.

(Stempel.)

Königl. Steueramt.
Unterschrift.

Erledigungs-Bescheinigung.

1) Der Begleitschein ist abgegeben	am 12. Juni 1838; solches bescheinigt der zeitige Vorsteher des Amts Mayer, Obersteuer-Inspector.
2) Derselbe ist eingetragen	im Begleitscheinempfangs-Register, Blatt 21 Nro. 214; dies bescheinigen der Register-Führer Pfeil, Hauptamts-Assistent. und Schnell, Hauptamts-Assis'ent.
3) Revisionsbefund	
a) in Betreff des Verschlusses	wie im Begleitscheine angegeben u. unverletzt
b) in Bezug auf Gattung und Menge der Waaren	Die fünf Kisten ♣ Nro. 30 — 34 mit dem Inhalt des Begleitscheins übereinstimmend gefunden. Die drei Kisten ▨ Nro. 9 — 11 sind ohne specielle Revision zur Niederlage angenommen worden, und hat sich der Niederleger für die Folgen eines, bei künftiger Revision abweichenden Befundes auf die vorgeschriebene Weise verbürgt. Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigen Falk, Packhofsvorsteher. Spiess, Hauptamts-Assistent.
4) Nach/weis de/s Aus/gangs üb/er di/e Grä/nze.	D z/u die/sem Begle/itschein geh/örige Ko/ll a/m t/en 1/83 mi/ttags Uhr un/ter unse/rn Au/gen üb/er d/ie Gr/änze au/sgeführt w/orde/n. z/u d/ie B/eglei/tun/gsbea/mten.

Hierauf bescheinigt das unterzeichnete Amt, daß vorstehender Begleitschein vollständig erledigt ist.

Frankfurt am Main, den 15. Juni 1838.

Haupt-Steuer- Amt.

(Stempel).

Meyer, Ober-Inspector. Wachs, Rendant. Licht, Controleur.

Muster Ib.

Unicat, dessen genaue Uebereinstimmung mit dem Duplicat hierdurch bescheinigt wird. (Unterschrift).

Nro. 68.

Königreich Preußen.

Begleit schein I.

mpel)

über ausländische Waaren, von welchen der Eingangszoll nicht erhoben ist.

Ausfertigungsamt: Halberstadt. Empfangsamt: Marienberg.

Der Fuhrmann Andreas Schnell, wohnhaft zu Lüneburg, meldete heute dem unterzeichneten Amte an, die nachstehend verzeichneten Waaren durch sein eigenes Gespann wo/hn/haf/t z/u nach Prag versenden zu wollen und soll der Ausgang aus dem Zollvereinsgebiete über das Haupt-Zollamt zu Marienberg erfolgen.

Laufende Nro. der einzelnen Waarenposten	Name und Wohnort der Empfänger.	Der Kollo-Packung. Zahl und Art der Verpackung.	Der Kollo-Packung. Zeichen und Nummern.	Gattung und Menge der Waaren nach der noch nicht geprüften Angabe des Begleitschein-Extrahenten. Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	Gattung und Menge der Waaren nach der noch nicht geprüften Angabe des Begleitschein-Extrahenten. Deren Gewicht. Brutto.	Gattung und Menge der Waaren nach der noch nicht geprüften Angabe des Begleitschein-Extrahenten. Deren Gewicht. Netto.	Gattung und Menge der Waaren nach stattgehabter amtlicher Ermittelung. Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	Gattung und Menge der Waaren nach stattgehabter amtlicher Ermittelung. Deren Gewicht. Brutto.	Gattung und Menge der Waaren nach stattgehabter amtlicher Ermittelung. Deren Gewicht. Netto nach der Verwiegung.	Angabe, ob und wie ein Verschluß angelegt ist u. Zahl der angelegten Bleie oder Siegel.	Angabe, ob und von welchen Waaren Durchgangszoll, und nach welchem Satze er hoben worden.	Angabe, a. bei welchem Amte die Waaren ursprünglich vom Auslande eingegangen sind und b. wie lange dieselben bereits im öffentlichen Niederlagen gelagert haben.
					Z. P.	Z. P.		Z. P.	Z. P.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
		laut angestempelter Eingangs-Declaration Nro. 171 vom 2. Juni 1838.										

mpel)

mpel)

Laufende Nro. der einzelnen Waarenposten	Name und Wohnort der Empfänger.	Der Kolli: Zahl und Art der Verpackung.	Der Kolli: Zeichen und Nummern.	Gattung und Menge der Waaren: nach der noch nicht geprüften Angabe des Begleitschein-Extrahenten: Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	Gattung und Menge der Waaren: nach der noch nicht geprüften Angabe des Begleitschein-Extrahenten: Deren Gewicht. Brutto.	Gattung und Menge der Waaren: nach der noch nicht geprüften Angabe des Begleitschein-Extrahenten: Deren Gewicht. Netto.	Gattung und Menge der Waaren: nach stattgehabter amtlicher Ermittelung: Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	Gattung und Menge der Waaren: nach stattgehabter amtlicher Ermittelung: Deren Gewicht. Brutto.	Gattung und Menge der Waaren: nach stattgehabter amtlicher Ermittelung: Deren Gewicht. Netto nach der Verwiegung.	Angabe: ob und wie ein Verschluß angelegt ist, und Zahl der angelegten Bleie oder Siegel.	Angabe: ob und von welchen Waaren Durchgangszoll, und nach welchem Satze er hoben worden.	Angabe: a. bei welchem Amte die Waaren ursprünglich vom Auslande eingegangen sind und b. wie lange dieselben bereits in öffentlichen Niederlagen gelagert haben.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10	11.	12.	13.

Der Fuhrmann Andreas Schnell übernimmt aus diesem, von ihm verlangten Begleitscheine die Verpflichtung, die Waaren, auf welche derselbe lautet, in der darin angegebenen Gattung und Menge mit gegenwärtigem Begleitscheine bis zum achtzehnten Juni d. J. bei dem Hauptzollamte zu Marienberg oder, im Falle einer, vor Erreichung des ebengenannten Orts, von dem Begleitscheininhaber angemeldeten Veränderung der Richtung oder Bestimmung des Transports, bei dem alsdann, mit Zustimmung der betreffenden Zoll- oder Steuerbehörde gewählten Amte binnen der anderweit festgesetzten Frist unverändert und mit unverletztem Verschlusse zur Revision zu stellen oder stellen zu lassen; ingleichen für den Betrag des Eingangszolles von den gedachten Waaren oder, so weit deren Gattung nicht durch spezielle Revision ermittelt ist, für den Betrag des Eingangszolles nach dem höchsten Tarifsatze, den §§. 43 und 58 der Zollordnung gemäß zu haften.

Diese Verpflichtungen erlöschen nur dann, wenn durch das, im Begleitscheine ursprünglich oder, auf den Antrag des Begleitscheininhabers, anderweit bestimmte Amt bescheinigt sein wird, daß jenen Obliegenheiten völlig genügt sei.

Bemerkung wegen geleisteter Sicherheit.

Für die vorstehend angegebenen Verpflichtungen ist durch Bürgschaft Sicherheit geleistet.

Unterschrift des Bürgen:
F. W. Meissner & Comp.

Acceptations-Erklärung des Begleitschein-Extrahenten.

Ich übernehme . . diesen Begleitschein und mit demselben die vorstehend angegebenen Verpflichtungen.

Halberstadt, den 2. Juni 1838.

Andreas Schnell.

Quittirender Vermerk über entrichtete Begleitschein- und Bleigebühren. Es ist entrichtet

für diesen Begleitschein — Thlr. 2 Sgr.
„ eilf Stück Bleie — „ 11 „
zusammen — Thlr. 13 Sgr.

Halberstadt, den zweiten Juni 1838.

(Stempel) Königl. Preußisches Haupt-Zoll-Amt

Schmidt, Ober-Inspektor. Braun, Rendant. Meyer, Controleur.

Vermerke der Aemter, bei welchen von dem Inhaber dieses Begleitscheins vor Erreichung des bestimmten Erledigungsamts

a) eine Unterbrechung oder Verzögerung des Transports (Zollordnung §§. 46) oder
b) eine veränderte Bestimmung der Waarenladung (Zollordnung §. 48) oder
c) die Nothwendigkeit einer Theilung derselben (Zollordnung §. 49) oder
d) eine eingetretene Verletzung des Waarenverschlusses (Zollordnung §. 58)

angemeldet werden möchte.

Erledigungs-Bescheinigungen.

1) Der Begleitschein ist abgegeben	am 12. Juni 1838; solches bescheinigt der zeitige Vorsteher des Amts Neumann, Oberzoll-Inspector.
2) Derselbe ist eingetragen	im Begleitscheinempfangs-Register, Blatt 10 Nro. 121; dies bescheinigen der Registerführer und Thomas, Controleur.
3) Revisionsbefund a) in Betreff des Verschlusses	wie im Begleitscheine angegeben und unverletzt.
b) in Bezug auf Gattung und Menge der Waaren	nach Anzahl, Zeichen und Nummer der Kolli, mit dem Inhalte des Begleitscheins übereinstimmend. Bei den Kolli □ Nro. 73, und L. K. Nro. 25 ist durch Brutto-Verwiegung von der Uebereinstimmung mit dem Begleitschein Ueberzeugung genommen worden. Die Richtigkeit dieser Angabe bescheinigen Thomas, Controleur. Müller, Hauptamts-Assistent.
4) Nachweis des Ausgangs über die Gränze	Die zu diesem Begleitscheine gehörigen eilf Kolli 1) sind, nach erfolgter Abnahme des Bleiverschlusses, 2) sind verschlossen hier eingetroffen und nach erfolgter Abnahme der Bleie am 13. Juni 1838 Nachmittags vier Uhr unter unsern Augen über die Gränze ausgeführt worden. {1) Hauptzollamt / 2) Ansageposten} zu {N. N. / Reitzenhain} {die Begleitungsbeamten. Moritz, (Stempel.) Unterschriften. Gränzaufseher.

Hierauf bescheinigt das unterzeichnete Amt, daß vorstehender Begleitschein vollständig erledigt ist.

Marienberg, den 14. Juni 1838.

Königl. Sächsisches Hauptzoll-Amt.

(Stempel.)

Neumann, Ober-Inspector. Schröder, Rendant. Thomas, Controleur.

Unicat.

Zum Muster Ib.

Die Revision übernehmen
N. und N.
Weitere Bemerkungen des Dirigenten zur Beachtung bei der Revision.

Abgegeben den 2. Juni 1838.

Diese Deklaration ist eingetragen unter Nro.
des Deklarations-Registers.

Deklaration

zum

Waareneingange.

Transport-Bescheinigung.

(Ste

Gültig zum Tansport im Gränz-Bezirke auf dem geradesten Wege über die Orte
Wehrstedt.

Von der unten bemerkten Stunde an auf drei Stunden.

Auch gültig für den Transport außer dem Gränz-Bezirke bis zu dem umstehend angegebenen Bestimmungsorte und zwar im geradesten Wege über die Orte: Gröningen, Atzendorf, Bernburg, Cönnern, Halle, Schkeuditz, Leipzig, Borna, Penig und Chemnitz, auf Sechszehn Tage, von der Stunde des Austritts aus dem Gränz-Bezirke an gerechnet und mit der Verpflichtung, die gegenwärtige Deklaration mit der Waare selbst an den Abladeorten sogleich nach der Ankunft der dasigen Steuerbehörde zur Ansicht zu stellen.

Halberstadt, den 2. Juni 1838.

(Ste Nach-/Vor- } mittags 3 Uhr.

Königliches Haupt-Zollamt

Schmidt, Ober-Inspektor. Braun, Rendant. Meyer, Kontroleur.

(Ste

Ich Unterschriebener, der Fuhrmann Andreas Schnell, melde dem Königl. Haupt-Zollamt zu Halberstadt innen verzeichnete, auf einem mit 4 Pferden bespannten Wagen geladene Waaren an, und hafte für die Wahrheit und Vollständigkeit dieser, meiner Angabe.

Ich übergebe zugleich zehn Stück Frachtbriefe und die in der Spalte 9 näher allegirten Dokumente
Stück an der Zahl.

Halberstadt, den 2. Juni 1838
Andreas Schnell.

Mit dem Duplicat genau übereinstimmend.

Braun, Rendant. } Hauptzollamts-Verwalter. }

Hierzu der angestempelte Begleitschein Nro. 68 vom 2. Juni 1838.

I. Deklaration.

1. Nro. der einzelnen Posten.	2. Namen der Empfänger, nach Inhalt der Frachtbriefe.	3. Deren Wohnort.	4. Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	5. Anzahl und Art der Kolli.	6. Deren Marken und Nummern.	7. 8. Menge. Brutto-Gewicht. Ctr.	Pfd.	Anderweiter Maaßstab nach Anleitung d. Zolltarifs.	9. Weitere Angabe über die Bestimmung der Waaren und die begehrte Abfertigungsweise, unter Allegirung der nöthigen Dokumente.
1	J. Meyer.	Prag.	Ungebleichtes eindräthiges baumwollenes Garn.	5 Ball.	□ 71	9	35		- zur Durchfuhr über Marienberg mit Begleitschein I. auf das Hauptzollamt daselbst.
					72	9	31		
					73	9	33		
					74	9	35		
					75	9	35		
						46	59		
2	C. Koch.	dito.	desgl.	6 Ball.	L.K. 24	9	20		
					25	9	21		
					26	9	20		
					27	9	20		
					28	9	26		
					29	9	22		
						55	19		
			Ueberhaupt	Elf Kolli.					

Mit den Frachtbriefen übereinstimmend.

Wagner,
Hauptamts-Assistent.

Anleitung zum Gebrauch. [1])

1. Jenachdem die Waaren zum Eingang oder Durchgang bestimmt sind, ist solches dann auf dem Titelblatte zu bemerken, wenn der ganze Transport, worüber die Deklaration lautet, die eine oder die andere Bestimmung hat. Wenn aber die Bestimmung, den einzelnen Posten nach, verschieden ist, so ist solche in der 9. Spalte bei jeder Position anzumerken.

2. Der Deklarant muß in der Regel eigenhändig unterschreiben.

3. Gedruckte Muster der Deklaration kann jeder Deklarant bei den

1) Diese Anleitung steht im Original auf der 4. Seite des Musters, wo sie wegen Mangels an Raum nicht ganz Platz finden konnte. (Anm. des Herausgebers.)

II. Revisions-Befund.						III. Expedition.					IV. Nachweisung.			
10.	11.	12.	13.	14	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.—24.			
Bezeichnung der vorgefundenen Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	Benennung der vorgefundenen Waaren nach Anzahl und Art der Kolli, deren Marken und Nummern.	Gewicht nach der Verwiegung. Brutto Ctr. Pfd.	Gewicht nach der Verwiegung. Netto. Ctr. Pfd.	Nro. des Waage-Registers.	Anderweiter Maaßstab.	Reduction auf Netto-Gewicht (durch Berechnung der mäßigen Tara). Ctr. Pfd.	Tarif-Satz. Th. Sgr. Fl. Kr.	Gefällebetrag für die einzelnen Positionen. Th. Sgr. Fl. Kr.	Gefällebetrag für den ganzen Frachtbrief. Th. Sgr. Fl. Kr.	Bemerkung, wie der Verschluß angelegt ist.	der Waaren im Register.	dessen. Blatt.	dessen. Nro.	Nro. der Notirung im Kommerzialregister.
		9 34												
		9 31												
		9 32												
		9 34												
		9 34												
		46 55	Sechs u. Vierzig Centner, fünf und fünfzig Pfund.				— 15	—	—	23 7 ½	Jeder Ballen ist geschnürt u. mit einem			
		9 20												
		9 21									dgl.			
		9 21												
		9 20												
		9 26												
		9 22								17				
		55 20	Fünf und fünfzig Centner zwanzig Pfund.				— 15	—	—	27 ½				
										50 25	11 Kleie			

Die Richtigkeit dieser Ausmittelungen bescheinigen
Meyer, Controleur. Wagner, Assistent.

Obiger Betrag ist richtig gezahlt und unter Nro. 246 im Hebereigister eingetragen.
Halberstadt, den 2. Juni 1838.
Braun, Rendant.

Die Aufnahme zur Niederlage und die Eintragung in das Niederlagebuch bescheinigt
den ten 183

Königl. Hauptzollämtern soviel er deren bedarf, im Voraus erhalten. Es liegt dem Deklaranten ob, die Ausfüllung der Spalten 1 bis 9 darin zu besorgen. Die Deklaration muß, in deutscher Sprache vom Deklaranten ausgestellt und deutlich geschrieben, zweifach dem Zollamte übergeben und die Frachtbriefe, welche als Beilagen dazu gehören, müssen vollständig beigefügt werden.

4. Besteht die Deklaration aus mehr, als einem Bogen, dann muß dieselbe paginirt und geheftet übergeben, vom Zollamte, welches die Deklaration empfängt, aber sofort der Faden mit dem Dienstsiegel angesiegelt werden.

5. Die mit Frachtbriefen versehenen Güter werden für jeden Frachtbrief unter einer besondern Nummer eingetragen, welche Nummer auf dem Frachtbriefe zu bemerken ist. Die Gegenstände eines jeden Frachtbriefes sind in der Deklaration in derselben Reihefolge anzuführen, wie sie in dem Frachtbriefe bezeichnet sind.

6. Die Angabe der in einem Kollo befindlichen Gegenstände geschieht, wenn es nur ein einzelner Gegenstand ist, speziell nach seiner Beschaffenheit oder, wenn es mehrere sind, nach den Positionen des Zolltarifs, wohin sie gehören.

7. Die Angabe des Brutto-Gewichts von verpackten Waaren geschieht für jedes Kollo besonders.

Befinden sich in einem Kollo Gegenstände, die zu verschiedenen Tarifpositionen gehören, so muß das Brutto-Gewicht des Kollo und das Netto-Gewicht jeder darin befindlichen, zu einer besondern Tarif-Position gehörigen Waarengattung angegeben werden. Sind mehrere Kolli derselben Waaren von gleichem Gewichte vorhanden, so können sie, unter Anmerkung dessen, zusammen eingetragen werden. Waaren in unverpacktem Zustande werden, so weit es ihre Beschaffenheit verstattet, dem Gewichte und der Stückzahl nach, summarisch angegeben.

8. Die Quantitäten sind nach dem Zollgewichte und Maaß anzugeben. Sollten sich bei einer Ladung Gegenstände befinden, von welchen der Deklarant das gesetzlich vorgeschriebene Gewicht nicht angeben kann, dann muß in der 7. Spalte wenigstens das fremde Gewicht oder Maaß, wonach er die Waaren übernommen hat, angegeben werden.

Ist das ausländische Gewicht oder Maaß zugleich angegeben, so machen den Deklaranten etwaige bloße Rechnungsfehler bei der Reduktion auf Zollgewicht und Maaß nicht verantwortlich.

9. Es ist Sache des Waarenführers, sich die nöthigen Notizen zur Deklaration bei Annahme der Ladung zu verschaffen. Hat er solche nicht und kann die Deklaration nicht vorschriftsmäßig von ihm übergeben werden, dann müssen die Waaren unter Aufsicht der Beamten abgeladen werden und es erfolgt eine genaue Revision derselben. Mehrere, sonst zulässige Erleichterungen bei der Abfertigung fallen weg und es muß jede nicht gehörig deklarirte Ladung der Abfertigung derjenigen nachstehen, worüber eine gehörige Deklaration stattgefunden hat.

10. In der Spalte 9 ist, nach Anleitung der eingetragenen Beispiele, alles dasjenige zu bemerken, was der Deklarant in seinem Interesse beobachtet zu sehen wünscht.

11. Wenn ganz freie Gegenstände in verpacktem Zustande oder ausgangszollfreie Gegenstände zollpflichtigen Waaren beigeladen sind, so werden diese in die Deklaration ebenfalls mit aufgenommen.

12. An der äußern Seite der Thüre zu dem Expeditions-Zimmer eines jeden Zollamts ist ein, nach diesen Vorschriften aufgestelltes Deklarations-Muster zur Einsicht jederzeit angeheftet.

Muster II.

Unicat, dessen genaue Uebereinstimmung mit dem Duplicat hierdurch bescheinigt wird.
(Unterschrift.)

Nro. 89.

Königreich Preußen.

Begleit schein II.

über

ausländische, zur Erhebung des Eingangszolles versendete Waaren.

Ausfertigungsamt: Warnow. Empfangsamt: Berlin.

Der Spediteur Friedrich Neumann wohnhaft zu Warnow, meldete dem unterzeichneten Amte heute die nachstehend verzeichneten Waaren zur Versendung durch den Fuhrmann Peter Kraft wohnhaft in Perleberg, an den Kaufmann Georg Möllinger in Charlottenburg, als:

Laufende Nro. der einzelnen Waarenposten.	Der Kolli: Zahl und Art der Verpackung.	Der Kolli: Zeichen und Nummern.	Der Kolli: Brutto-Gewicht.	Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	Nettogewicht, durch Verwiegung ermittelt.	Nettogewicht, durch Abrechnung der tarifmäßigen Tara festgestellt.	Zollbetrag. Rthl. Sgr. Pf.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1.	Eine Kiste.	△ ·|· 1	DreiZtr. zwei Pf.	Seidene, mit Wolle und Baumwolle gemischte Waaren.	Fünf und neunzig u. ein halbes Pfund.	. . .	47 22 6
				Baumwollene Waaren.	Ein Ztr. u. zwei und zwanzig Pfund.	. . . .	60 — —
2.	Eine Kiste.	△ ·|· 2	DreiZtr. drei u. vierzig Pfund.	Feine Lederwaaren.	Drei Ztr. u. zwei Pfund.	. . . .	66 12 —
						Summa.	174 4 6

Laufende Nro. der einzelnen Waarenposten.	Der Kolli: Zahl und Art der Verpackung	Der Kolli: Zeichen und Nummern.	Der Kolli: Brutto-Gewicht.	Benennung der Waaren, nach Anleitung des Zolltarifs.	Nettogewicht: durch Verwiegung ermittelt.	Nettogewicht: durch Abrechnung der tarifmäßigen Tara festgestellt.	Zollbetrag. Rthr. Sgr. Pf.

mit dem Antrage an, den umstehend angegebenen, durch spezielle Revision hier ermittelten Eingangszollbetrag mit

Einhundert und Vier und Siebenzig Thaler, Vier Sgr. und Sechs Pf.

bei dem Haupt-Steuer-Amt in Berlin einzahlen zu lassen.

Gegenwärtiger Begleitschein muß, unter Gestellung der darin benannten Waaren, bis zum ein und dreissigsten Mai d. J. dem Steuer-Amte in Charlottenburg zur Abstempelung vorgelegt und demnächst mit der gestundeten Abgabensumme dem Haupt-Steuer-Amt in Berlin eingehändigt werden.

Bemerkung wegen geleisteter Sicherheit.

Der gestundete Eingangszoll ist durch Bürgschaft sicher gestellt worden und soll hier eingezogen werden, wenn der Begleitschein bis zum fünfzehnten Juni d. J. nicht erledigt zurückgekommen ist.

Unterschrift des Bürgen

Friedrich Neumann.

Acceptations-Erklärung des Begleitschein-Extrahenten.

Ich übernehme . . diesen Begleitschein und mit demselben die vorstehend angegebenen Verpflichtungen.

Warnow, den acht und zwanzigsten Mai 1838.

Friedrich Neumann.

Quittirender Vermerk über entrichtete Begleitschein- und Bleigebühren. Es ist entrichtet

für diesen Begleitschein — Thlr. 2 Sgr. —
„ — Blei .... — „ — „ —
zusammen . . . — Thlr. 2 Sgr. —

Warnow, den acht und zwanzigsten Mai 1838.

Königl. Preußisches Haupt-Zoll-Amt.

(Stempel) Stier, Rendant. Daege, Controleur.
Ober-Inspector krank.

Vorstehender Begleitschein ist Blatt 257 Nummer Vierhundert und Fünf und Neunzig des Begleitscheinempfange-Register eingetragen und sind die Gefälle mit

Einhundert und Vier und Siebenzig Thalern, Vier Sgr. und Sechs Pf.

unter Nummer Fünfhundert und Sieben des Zollhebe-Registers hier gebucht worden.

Berlin, den zehnten Juni 1838.

Königl. Preussisches Hauptsteuer-Amt.

(Stempel). Grosser, Steuerrath. Ungar, Rendant. Liebich Controleur.

Muſter III.

Begleitſchein-Ausfertigungs-Regiſter.

des

-Amts

zu

für das te Quartal 183

Dieſes Regiſter enthält Blätter, mit einer Schnur durchzogen, welche auf dem Titelblatte mit dem Siegel des Unterzeichneten angeſiegelt iſt.

den 183

Ober-Inſpektor

Hierbei Hefte zurückgekommener Begleitſcheine.

Zur Reviſion eingeſendet

den 183

Geführt vom

1. Tag der Abfertigung.	2. Laufende Nro.	3. Gattung der Begleitscheine.	4. Benennung und Nummer des Vorregisters, aus welchem die Versendung entspringt.	5. Name des Begleitschein-Extrahenten.	6. Auf welches Amt der Begleitschein gerichtet worden.	7. Geldbetrag für Begleitscheine und Bleie. Rthl. Sgr.	8. Tag, an welchem die Gültigkeitsfrist des Begleitscheins abläuft.	9. Tag, an welchem der Begleitschein erledigt zurückgekommen ist.	10. Tag, an welchem das Duplikat des Begleitscheins abgesandt worden.	11. Bemerkung, was wegen der nicht zurückgekommenen Begleitscheine veranlaßt worden ist.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.

Muſter IV.

Nachweiſung

über die im Laufe des . . Quartals 183 . bei dem . . Amte zu . . . . ausgefertigten, von dem . . . . =Amte zu . . . . . erledigten Begleitſcheine.

Laufende Nro.	Der ausgefertigten Begleitſcheine.			Begleitſchein-empfangs-Regiſter des Erledigungs-Amts,		Laufende Nro.	Der ausgefertigten Begleitſcheine			Begleitſchein-empfangs-Regiſter des Erledigungs-Amts,	
	Nr.	Gattung.	Monat u. Tag.	Blatt.	Nr.		Nr.	Gattung.	Monat u. Tag.	Blatt.	Nr.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	1.	2.	3.	4.	5.	6.

Muſter V.

Begleitſcheinabgabe-Atteſt.

Dem Fuhrmann Zacharias Werner, wohnhaft zu Cönnern, wird die Ablieferung unten benannter Begleitſcheine hiermit atteſtirt.

Laufende Nro.	Der Begleitſcheine: Ausſtellungsort.	Gattung.	Nro.	Datum.	Namen des Begleitſchein-Extrahenten.	Bemerkungen.
1.	Magdeburg.	I.	246	3. Juli 1838.	L. M. Loewe.	Die Revision iſt noch nicht gehalten.
2.	dito	I.	249	3. — —	Marcus Seelig.	— — —
3.	dito	II.	254	4. — —	Zacharias Werner.	— — —
4.	Halberſtadt	I.	189	1. — —	S. J. Goldſchmidt.	Es hat ſich Abweichung ergeben.

Halle, den 8. Juli 1838.

Königl. Haupt-Steuer-Amt.

(Stempel.)

Unterſchriften.

Muſter VI.

Begleitſcheinempfangs-Regiſter.

des

Haupt- Amts

zu

für das te Quartal 183

Dieſes Regiſter enthält Blätter, mit einer Schnur durchzogen, welche auf dem Titelblatte mit dem Siegel des Unterzeichneten angeſiegelt iſt.

den ten 183

N.

Ober-Inſpektor.

Zur Reviſion eingeſendet

den ten 183

Geführt vom

Tag der Eintragung.	Laufende Nro.	Der Begleitscheine				Name des		In das Ausland gegangene Waaren:		Die nicht gegangenen	
		Ausstellungsort.	Gattung.	Nummer.	Tag und Monat.	Schiffers oder Fuhrmanns.	Waaren-Empfängers.	Deren Bestimmungsort.	Tag des Ausgangs derselben.	Laufende Nro. der Waarenposten in dem Begleitscheine.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	

in das Ausland ge= Waaren sind weiter nachgewiesen:			Name der		Tag, an welchem		Num= mer der No= tirung im Kom= merzial= Re= gister.	Bemerkun= gen.
Benennung des Registers, worin solches geschehen.	Dessen		Revi= sions=	Begleit= tungs=	die erle= digten Begleit= scheine zurück= gesandt worden.	die Du= plikate derselben einge= gangen sind.		
	Blatt.	Nr.	Beamten.					
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.

Bemerkungen.*) 1. In Spalte 7 ist bei eingetretenem Frachtwechsel, nicht nur der Name desjenigen Schiffers oder Fuhrmanns, welcher im Begleitschein genannt ist, sondern auch desjenigen, welcher die Waare dem Begleitscheinempfangsamte wirklich gestellt hat, einzutragen.

2. In Spalte 20 ist anzugeben, wenn und wem ein Begleitscheinabgaben=Attest ertheilt worden ist.

*) Diese Bemerkungen stehen im Original auf der folgenden Seite. A. d. Herausg.

Reſcr., die Anfertigung der Zoll-Deklarationen betreffend.

Vom 14. Dezember 1839.

In Bezug auf die im §. 7 der Zollordnung vom 23. Januar pr. enthaltene Vorſchrift, daß der Waarenführer im Fall der Abgabe mehrerer Theil-Deklarationen über ſeine Ladung eine General-Deklaration mit der Verſicherung beizufügen habe, daß der ganze Inhalt der Ladung richtig deklarirt ſei, erwidere ich Ew. ꝛc. auf den Bericht vom 31. Oktober c. daß es nicht erforderlich iſt, in dieſer General-Deklaration eine wörtliche Wiederholung des Inhalts der ſchon doppelt abzugebenden Spezial-Deklarationen zu fordern, vielmehr geht die Abſicht nur dahin, daß der Waarenführer die Erklärung abgebe, daß die Spezial-Deklarationen den Geſammtinhalt der Ladung vollſtändig nachweiſen. In dieſem Sinne und bei dieſer Anwendung iſt auch nicht abzuſehen, warum durch die in Rede ſtehende Beſtimmung eher ein Spielraum zur Abänderung und Ergänzung der Spezial-Deklarationen gegeben ſein ſoll, da in der Verbindlichkeit der Richtigkeit des Inhalts der einzelnen Deklarationen ſich nichts ändert, und nach der Ihnen mittelſt Verfügung vom 29. November 1830 zugefertigten Anleitung zur richtigen Anfertigung der Waaren-Deklarationen ſchon vorgeſchrieben iſt, daß bei Abgabe mehrerer Deklarationen für jede beſondere Deklaration alles dasjenige erforderlich ſei, was für eine Geſammt-Deklaration gelte, mithin auch dergleichen Spezial-Deklarationen in zwiefacher Ausfertigung übergeben werden müſſen. Eben ſo wenig läßt ſich zwiſchen der erſtgedachten Anordnung und der in jener Anleitung gegebenen Vorſchrift ein Widerſpruch erkennen, vielmehr iſt beiden genügt, wenn dem vorgeſchriebenen Formulare zur Erklärung des Deklaranten:

„Ich übergebe hiermit über meine Ladung 6 beſondere Deklarationen mit den Buchſtaben A, B, C, D, E und F bezeichnet"

nur angefügt wird:

„und verſichere, daß der ganze Inhalt der Ladung in dieſen Spezial-Deklarationen vollſtändig deklarirt iſt."

Berlin, den 14. Dezember 1839. Der General-Direktor der Steuern.

An den Königl. Provinzial-Steuer-Direktor zu Breslau.

III. 28,163.

Cirk.-Reſcr., den Erlaß eines, in ſämmtlichen Zollvereinsſtaaten übereinſtimmend in Anwendung kommenden Begleitſchein-Regulativs betreffend.

Vom 17. Dezember 1839.

Nachdem, in Folge der Erweiterung des Zollvereins und des Erlaſſes der, auch in den übrigen Zollvereinsſtaaten weſentlich übereinſtimmend angenommenen Zollordnung vom 23. Januar v. J., das Bedürfniß fühlbar geworden, die gegenwärtig in den einzelnen Vereinsſtaaten geltenden Begleitſcheinanweiſungen (Inſtruktionen) durch ein neues, von allen Vereins-Regierungen anzunehmendes und gleichlautend zu erlaſſenes Begleitſchein-Regulativ zu erſetzen, haben deshalb auf den beiden letzten General-Konferenzen Berathungen ſtattgefunden, durch welche eine Vereinbarung ſämmtlicher Vereins-Regierungen über ein, gleichzeitig und übereinſtimmend in Anwendung zu bringendes Begleitſchein-Regulativ erzielt worden iſt.

Bei Zufertigung von Exemplaren dieses, unterm **25.** v. M. von mir vollzogenen Regulativs, ergeht hiermit die Anweisung, vom **1.** Januar k. J. ab, nach Inhalt desselben zu verfahren und dagegen von gleichem Zeitpunkte ab, die Begleitschein=Instruktion vom **28.** Mai **1818**, außer Anwendung zu setzen.

Mit Begleitschein=Formularen nach den, durch das Regulativ vom **25.** v. M. vorgeschriebenen Mustern sind die Aemter bereits von Seiten des Hauptstempel=Magazins versehen worden; der am **31.** d. M. verbleibende Bestand an Begleitschein=Formularen der bisherigen Art ist von den Haupt=ämtern mit einer Spezifikation, welche, ihrer Richtigkeit wegen, von dem Ober=Inspektor, auf Grund der geführten Register und Rechnungen, be=scheinigt sein muß, gegen Quittung an das Hauptstempel=Magazin abzuliefern.

Bei Ausführung und Anwendung des Begleitschein=Regulativs vom **25.** v. M. ist noch folgendes zu beachten:

1. Hinsichts der, im §. **3** des Regulativs wiederholten Vorschrift des §. **42.** der Zollordnung, wonach

> mit Ausnahme der Abfertigung von Reisenden, die Ertheilung eines Begleitschein **I.** auf ein Amt im Innern nur dann zulässig sein soll, wenn der Eingangszoll von den Waaren, auf welche derselbe begehrt wird, über drei Thaler beträgt, —
>
> wird bemerkt, daß dadurch das bisher stattgefundene Verfahren, in ein=zelnen Fällen, wo die spezielle Revision der, vom Auslande eingehenden Gegenstände an der Gränze unangemessen erscheint, wie z. B. bei ver=schlossenen Koffern, zu welchen der Waarenführer den Schlüssel nicht besitzt, oder bei Effekten von Anziehenden, die Begleitscheinertheilung auch dann eintreten zu lassen, wenn von den, auf diese Art abzuferti=genden Gegenständen nur drei Thaler oder weniger oder gar kein Ein=gangszoll zu erheben sein möchte,

weder aufgehoben noch beschränkt werden soll.

2. Da es von besonderer Wichtigkeit ist, daß die beiden Exemplare, in welchen nach §. **10** des Regulativs, jeder Begleitschein ausgefertigt wird, und im Falle der Ausfertigung mit angestempelter Deklaration, die Doppel=Exemplare der letztern (§. **13** des Regulativs) ganz genau mit einander übereinstimmen, indem ein Mangel hierunter von sehr nachtheiligen Folgen sein kann, so ist die Beglaubigung der Uebereinstimmung auf beiden Exem=plaren der Begleitscheine und Deklarationen als ein solcher Akt der amt=lichen Geschäftsführung zu behandeln, welcher ganz besondere Achtsamkeit und Zuverlässigkeit erfordert. Es darf solche daher nicht eher erfolgen, als bis von der vollkommenen Uebereinstimmung der betreffenden Doppel=Exemplare, durch sorgfältige Kollationirung derselben Ueberzeugung gewonnen worden; und gegen Beamte, welche sich hierunter Versäumnisse oder Nachlässigkeiten zu Schulden kommen lassen sollten, muß mit unnachsichtlicher Strenge ver=fahren werden.

3. In Fällen, wo mit Begleitscheinen eingegangene Waaren unter Be=gleitschein=Kontrole weiter gesendet werden sollen, darf nach §. **70** des Re=gulativs, die Abfertigung nicht in der Art bewirkt werden, daß der mitge=kommene Begleitschein auf ein anderes Erledigungsamt dirigirt wird, sondern es muß in solchen Fällen die Ertheilung eines neuen Begleitscheins erfolgen.

Auf diese Bestimmung sind die Aemter besonders aufmerksam zu machen und es ist damit die Anweisung zu verbinden, das für unzulässig erklärte Abfertigungsverfahren, so weit solches bisher etwa stattgefunden haben sollte,

durchaus nicht weiter in Anwendung zu bringen, dafern dies aber, wider Erwarten, von Seiten anderer Aemter geschehen möchte, davon Anzeige zu machen.

4. Dadurch, daß dem Muster I. b. des Begleitschein-Regulativs ein Zoll-Deklarationsformular beigefügt ist, welches in einigen Punkten von dem, in Preußen zur Anwehdung kommenden Formular abweicht, wird eine Abänderung des letzteren für jetzt nicht beabsichtigt, und es bewendet daher bei dem Gebrauche desselben bis auf weitere Bestimmung.

5. Alle frühere, das Begleitscheinverfahren betreffende und mit dem Inhalt des Regulativs vom 25. v. M. nicht übereinstimmende Bestimmungen sind ohne Ausnahme als aufgehoben anzusehen.

Hiernach sind die Unterbehörden, unter Zutheilung der erforderlichen Anzahl von Exemplaren des Regulativs, schleunigst mit Anweisung zu versehen und wird schließlich noch bemerkt, daß wegen der, in Gemäßheit des §. 54 der Zollordnung, auszugsweise zu bewirkenden Publikation des Begleitschein-Regulativs weitere Eröffnung zu gewärtigen ist.

Berlin, den 17. Dezember 1839. Der Finanz-Minister.

An sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren ꝛc.

III. 31,369.

Cirk.-Reser., den Eingangszoll von Schiffen betreffend.

Vom 18. Dezember 1839.

Unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 18. November v. J. die Verzollung der vom Auslande eingehenden und zum Verbleiben im Zollvereinsgebiete bestimmten Schiffsgefäße betreffend, eröffne ich Ew. Hochwohlgeboren (der Königlichen Regierung), daß es in Gemäßheit einer Vereinbarung unter den Zollvereins-Regierungen bis auf weiteres bei den, über die Verzollung solcher Wasserfahrzeuge auf der Dresdener General-Konferenz getroffenen Verabredungen mit der Maaßgabe sein Bewenden behält, daß künftig der Werth der Fahrzeuge bis zu 5 Last nur zu 25 Thlr. anzunehmen und zur Verzollung zu ziehen ist.

Berlin, den 18. Dezember 1839. Der General-Direktor der Steuern.

An sämmtliche Königl. Provinzial-Steuer-Direktoren ꝛc. ꝛc. und an die Königl. Regierung in Potsdam.

III. 31,881.

Reser., den Betrag der für die Begleitscheine zu entrichtenden Gebühr betreffend.

Vom 13. Januar 1840.

Ew. Hochwohlgeboren, in dem Berichte vom 13. d. M. vorgetragene Ansicht wegen des Betrages der Begleitscheingebühr, ist vollkommen richtig. Daß für einen Begleitschein auch jetzt, nachdem die Ausfertigung in zwei Exemplaren erfolgt, nur die bisherige Gebühr von 2 Sgr. erhoben werden soll, geht nicht nur aus den, dem Begleitschein-Regulativ vom 25. November v. J. beigefügten, zur Probe ausgefüllten Begleitschein-Formularen, in welchen die Gebühr für einen Begleitschein mit 2 Sgr. ausgeworfen ist, sondern auch aus der Bestimmung Nro. II. der fünften Abtheilung des für die Jahre 1840 bis 1842 gültigen Zolltarifs hervor.

Berlin, den 13. Januar 1840. Der General-Direktor der Steuern.

An den Königl. Provinzial-Steuer-Direktor zu Magdeburg.

III. 500.

Reſcr., die Anwendung des Zollgewichts auf die mit der Poſt vom Auslande eingehenden zollpflichtigen Gegenſtände betreffend.

Vom 10. Februar 1840.

Die nach dem Berichte vom 22. v. M. von Ew. Hochwohlgeboren den Hauptämtern dortiger Provinz ertheilte Anweiſung bei den vom Auslande mit der Poſt eingehenden zollpflichtigen Gegenſtänden das in den Frachtzetteln angegebene Gewicht auf Zollgewicht zu reduziren und, außer jenem, auch dieſes im Poſteingangs-Konto zu buchen, wird, als zweckmäßig, hierdurch genehmigt.

Berlin, den 10. Februar 1840. Der General-Direktor der Steuern.

An den Königl. Provinzial-Steuer-Direktor zu Magdeburg.

III. 2851.

Cirk.-Reſcr., die Anwendung und Stempelung der Zollgewichte betreffend.

Vom 13. Februar 1840.

Die Königliche Regierung erhält hierbei eine, zur Aufnahme in die öffentlichen Blätter beſtimmte Bekanntmachung in Betreff der Anwendung und Stempelung von Zollgewichten mit der Anweiſung, dieſelbe nicht bloß durch das nächſte Amtsblatt, ſondern auch unverzüglich durch die geeigneten Zeitungen und Intelligenz-Blätter zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Berlin, den 13. Februar 1840. Der Finanz-Miniſter.

An ſämmtliche Königl. Regierungen.

IV. 2031.

III. 2577.

Bekanntmachung, die Stempelung der Zollgewichte betreffend.

Vom 13. Februar 1840.

Um die Mißverſtändniſſe zu beſeitigen, welche ſich in Betreff der Anwendung und Stempelung von Zollgewichten ergeben haben, wird hierdurch darauf aufmerkſam gemacht, daß der Gebrauch der Zollgewichte, nach Inhalt der Verordnung vom 31. Oktober v. J. ſich lediglich auf die, Behufs der Erhebung und Kontrolirung der Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben vorkommenden amtlichen Verwiegungen beſchränkt und daß dergleichen Gewichte nur für die Zoll- und Steuerämter nicht aber für ſonſtige Behörden oder für Privat-Perſonen geſtempelt werden dürfen.

Der Gebrauch und Beſitz von Zollgewichten iſt daher, mit Ausnahme der Zoll- und Steuerämter, und der Eichungs-Behörden allen denjenigen Behörden und Privat-Perſonen, welche nach §§. 12 und 13 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 und deren Erläuterungen und Ergänzungen, nur geſtempelte Gewichte gebrauchen und beſitzen dürfen, bei Vermeidung der darin beſtimmten Strafen überall nicht geſtattet, auch dürfen dergleichen Gewichte nicht zum Verkaufe feil gehalten werden. Soweit in einzelnen Fällen und auf Grund beſonderer Rechtsverhältniſſe, einem Andern, als der Steuerverwaltung obliegt, die zu allen oder gewiſſen amtlichen Verwiegungen nöthigen Geräthſchaften zu halten, wird das betreffende Hauptzoll- oder Hauptſteueramt die Anſchaffung und Stempelung der erforderlichen

Zollgewichte auf Kosten des Verpflichteten besorgen lassen, auch die Gewichte selbst, so weit nöthig in amtlichem Verwahrsam halten, die vorschriftsmäßige Deklaration der zur Verzollung oder Versendung anzumeldenden Waaren, nach dem Zollgewichte ist mittelst Reduktion des Preußischen oder sonstigen Gewichts auf Zollgewicht nach dem, in der Verordnung vom 31. Oktober v. J. bestimmten, Verhältnisse zu bewerkstelligen, zu welchem Behufe die von dem Rechnungsrath Reisch herausgegebenen „Rechnungs-Tafeln für die Zollerhebungsstellen nebst Gewicht- und Maaßvergleichungs-Tafeln" zu allgemeinerm Gebrauch werden benutzt werden können.

Berlin den 13. Februar 1840. Der Finanz-Minister.

Cirk.-Rescr., die Revision der Begleitscheinausfertigungs- und Empfangs-Register bei den Provinzial-Steuerbehörden betreffend.

Vom 16. Februar 1840.

Das Begleitschein-Regulativ vom 25. November v. J. enthält, wie die Einleitung ergibt, nur die Vorschriften zur Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine und es hat nicht angemessen erschienen, darin auch Bestimmungen über die Revision der Begleitscheinausfertigungs- und Empfangs-Register bei den Provinzial-Behörden mit aufzunehmen.

Was diese Revision und das dabei zu beobachtende Verfahren betrifft, so sind, wie ich auf Ew. Hochwohlgeboren Bericht vom 17. v. M. erwidere, nicht nur die allgemeinen Vorschriften wegen der Register-Revision überhaupt zu befolgen, sondern es bleiben auch die darauf sich beziehenden in den §§. 65 bis 82 der Begleitschein-Instruktion vom 28. Mai 1818 [1]) enthaltenen Bestimmungen in Kraft.

Berlin, den 16. Februar 1840. Der General-Direktor der Steuern.

An den Königl. Provinzial-Steuer-Direktor zu Königsberg.

Abschrift zur gleichmäßigen Beachtung.

Berlin, den 16. Februar 1840. Der General-Direktor der Steuern.

An sämmtliche übrigen Herren Provinzial-Steuer-Direktoren ꝛc.

III. 2482.

[1]) Auszug aus der Begleitschein-Instruktion vom 28. Mai 1818.

§. 65. Bei der Prüfung dieses Registers von Seiten der Regierungs-Kalkulatur, wird selbige auf den, § 41 b. angegebenen Zweck, und besonders auf die Wichtigkeit der vierzehnten Abtheilung aufmerksam gemacht.

§. 66. Findet sie bei dieser Prüfung Ausstellungen zu machen, so übernimmt sie diejenigen, welche das Begleitscheinempfangsamt betreffen, in die betreffende Prüfungsverhandlung, und zeigt diejenigen, welche die Begleitscheinausfertigungsämter betreffen, der Regierung, mittelst besondern Berichts, zur weitern Verfügung an.

§. 67. Nach vollendeter Prüfung werden diese Register mit den übrigen darauf Bezug habenden Registern dem betreffenden Departements-Rath vorgelegt, dessen Pflicht es ist, aus jedem Register wenigstens zwei Eintragungen auf das genaueste nach zu revidiren.

§. 68. Er bemerkt diejenigen Nummern, welche er seiner Nachrevision unterzogen hat, auf dem Titelblatte des Registers und zugleich nachrichtlich in den Akten, unter seiner Namensunterschrift, und gibt gleichzeitig, nach gehaltenem Vortrage in der Sache, das Weitere dann an, wenn er bei seiner Prüfung auf Mängel gestoßen ist, welche die Kalkulatur bei der ihrigen übersehen hat.

§. 69. In solchen Fällen muß jederzeit eine vollständige Nachrevision des gesammten Registers, entweder noch durch einen andern Kalkulator, oder den Departements-Rath vorgenommen, und der betreffende Kalkulator, welcher sich hierbei Vernachlässigungen hat zu Schulden kommen lassen, zur Verantwortung gezogen werden.

§. 70. Zuletzt gehen diese Register an das betreffende Amt zur fernern Aufbewahrung zurück.

§. 71. So wie bereits §. 33 festgesetzt worden, werden bei Einsendung des Begleitscheinausfertigungs-Registers diejenigen Register mit eingesendet, aus welchen die Versendungen entspringen.

§. 72. Indem daher diese geprüft werden, erfolgt theilweise mit die Prüfung des Begleitscheinausfertigungs-Registers, und zwar dahin, daß die in den Vorregistern abgeschriebenen Eintragungen unter der in denselben angegebenen Nummer, im Begleitscheinausfertigungs-Register angeschrieben worden.

§. 73. Wenn die Prüfung jener erstern beendigt ist, so erfolgt noch eine besondere Prüfung des Begleitscheinausfertigungs-Registers, welche auf folgende Gegenstände zu richten ist:

a) ob die im vorherigen Register offen gebliebenen Eintragungen sämmtlich und richtig übertragen worden;
b) ob bei Ausfertigung der Begleitscheine die gegebenen Vorschriften überall gehörig in Anwendung gekommen.
c) ob wegen der über Fristen ausgebliebenen Begleitscheine dasjenige geschehen ist, was §. 24 bis 31 deshalb vorgeschrieben worden;
d) ob die Ein- und Ausgangsbescheinigungen mit den gehörigen Erfordernissen versehen sind;
e) ob bei denjenigen Begleitscheinen, zu deren Ausfertigung keine Vorregister die Veranlassung gegeben haben, in Rücksicht der Gefälleentrichtung verfassungsmäßig verfahren worden;
f) ob in allen andern Fällen, in welchen die Vorregister den Gefällepunkt nicht schon erledigen, die vorschriftsmäßigen Erhebungen gehörig stattgefunden haben;
g) ob die Einnahme für Begleitscheine und für Verschluß gehörig nachgewiesen worden ist.

§. 74. Die Erinnerungen über die Fälle c. und d. werden mittelst besondern Berichts angezeigt, diejenigen aber, welche die übrigen Fälle betreffen, in die Prüfungsverhandlung aufgenommen.

§. 75. Die Revisoren werden dabei auf die Wichtigkeit des Gegenstandes c. aufmerksam gemacht. Unterlassen sie, hierin die vorgeschriebenen Anzeigen zu machen, so gehet die Vertretung des der Kasse etwa entstehenden Nachtheils nicht nur auf sie mit über, sondern sie werden auch für jeden einzelnen Fall der Unterlassung mit Ordnungsstrafen belegt, bei öfterer Wiederholung aber, als unzuverlässig, von ihrer Stelle entfernt.

§. 76. Ist bei der Prüfung der mit dem Begleitscheinausfertigungs-Register in Beziehung stehenden Register jenes noch nicht eingegangen, so geschieht die Prüfung des letztern in gewöhnlicher Art, und wenn der Revisor auf Eintragungen stößt, welche durch das Begleitscheinausfertigungs-Register erledigt werden, so hält er sich darüber einen Anschreibebogen, welcher lediglich die betreffende Nummer des vorliegenden Registers aufnimmt. Ist hiernach die ganze Prüfung beendigt, so werden am Schluß der Verhandlung die angemerkten Nummern als unerledigt, so wie das gesammte Begleitscheinausfertigungs-Register als fehlend erinnert, und diese Erinnerungen

bleiben so lange offen, bis solche durch Einsendung und Einsicht des Begleitscheinausfertigungs-Registers berichtigt werden können.

§. 77. Die nach §. 36 dem Register beigelegten einzelnen Nachweisungen haben den Zweck, in den Registern derjenigen Aemter, von welchen die Bescheinigung der Begleitscheine geschehen ist, Nachsuchungen zu veranstalten, ob die von ihnen als ein- und ausgegangen bescheinigten Waaren von ihnen auch gehörig durch die Register geführt worden sind.

§. 78. Zu dem Ende müssen diese Nachweisungen, wenn sie Bescheinigungsämter desselben Regierungsbezirks betreffen, von der Kalkulatur zu der Absicht benutzt werden.

§. 79. Die Bescheinigungen der Aemter, welche in andern Regierungsbezirken gelegen sind, werden den betreffenden Regierungen zu demselben Gebrauch übersendet.

§. 80. Jede Unrichtigkeit, die deshalb wahrgenommen wird, ist, da jederzeit der Verdacht einer groben Pflichtverletzung von Seiten des bescheinigenden Amtes obwaltet, der Regierung zur weitern Veranlassung sogleich anzuzeigen.

§. 81. Für jede unrichtige Anzeige, sie entspringe aus Vorsatz oder aus bloßen Schreibfehlern, hat der anzeigende Kalkulator eine Belohnung von drei Thalern zu erwarten, zu deren Entrichtung der schuldige Theil verpflichtet werden muß.

§. 82. Vor Rücksendung des Begleitscheinausfertigungs-Registers an das Amt wird solches dem Departements-Rath vorgelegt, der einige Eintragungen, und zwar für ein jedes (Quartal) Jahresdrittheil wenigstens 10, nach Anleitung der §§. 68, 69 und 70, nachrevidirt.

Cirk.-Rescr., die Anwendung des Zollgewichts auf die bei Versendung im Binnenlande kontrolepflichtigen Waaren betr.

Vom 16. Februar 1840.

Nach der Verordnung vom 31. Oktober v. J. ist der Gebrauch des Zollgewichts in Preußen auf die Erhebung der Ein-, Aus- und Durchgangszölle beschränkt und die Anwendung desselben im gemeinen Verkehr ausdrücklich ausgeschlossen. Hiermit im Widerspruche würde stehen wenn man verlangen wollte, daß die Menge der, nach §. 93 der Zollordnung, bei ihrer Versendung im Binnenlande kontrolepflichtigen Waaren in den Frachtbriefen nach Zollgewicht angegeben sein müssen, da die Ausstellung von Frachtbriefen überhaupt nicht der Zollverwaltung wegen geschieht, sondern dem gemeinen Verkehr angehört, Behufs der Eintragung der, in den Frachtbriefen angegebenen Waaren in die Notizbücher, aber jedesmal eine Reduktion des Preußischen auf Zollgewicht vorzunehmen, würde sehr weitläufig und zeitraubend sein, und erscheint um so weniger angemessen, als in den seltenen Fällen, wo es auf genaue Konstatirung des Gewichts der, in gedachten Notizbüchern angeschriebenen Waaren ankommen möchte, die summarische Reduktion auf Zollgewicht leicht und ohne allen Zeitverlust zu bewirken ist. Es wird demnach sachgemäß befunden, zu bestimmen, daß die kontrolepflichtigen Waaren in den desfallsigen Notizbüchern auch ferner nach Preußischem Gewicht angeschrieben werden sollen.

Dagegen ist in der Vorschrift im 1. Aliena des §. 93 der Zollordnung wegen der, in Kontrol-Pflichtigkeit der betreffenden Waaren bedingenden

Menge, unter den daselbst genannten Gewichtsgrößen von resp. einem halben und einem ganzen Zentner Netto kein anderes, als Zollgewicht zu verstehen.

Berlin, den 16. Februar 1840. Der General-Direktor der Steuern.

An sämmtliche Königl. Provinzial-Steuer-Direktoren ꝛc.

III. 32,519.

Cirk.-Rescr., die Publikation eines Auszuges aus dem Begleitschein-Regulativ vom 25. November 1839 betreffend.

Vom 22. Februar 1840.

Ew. Hochwohlgeboren erhalten hierneben eine Bekanntmachung vom heutigen Tage nebst dem darin erwähnten Auszuge aus dem Begleitschein-Regulativ vom 25. November v. J. mit der Aufgabe deren baldige Publikation durch die Amtsblätter der Provinz zu veranlassen.

Berlin, den 22. Februar 1840. Der Finanz-Minister.

An sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren ꝛc.

III. 2488.

Bekanntm., einen Auszug aus dem Begleitschein-Regulativ betr.

Vom 22. Februar 1840.

Im §. 54 der Zollordnung vom 23. Januar 1838 ist vorbehalten, den Inhalt des zu erlassenden besondern Regulativs über das, bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine zu beobachtende Verfahren, soweit das Publikum dabei betheiligt ist, auszugsweise bekannt zu machen. Nachdem ein solches, in sämmtlichen Staaten des Zollvereins gleichmäßig zur Anwendung kommendes Regulativ unterm 25. November v. J. erlassen ist, wird der nachfolgende Auszug [1]) aus demselben, jenem Vorbehalte gemäß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 22. Februar 1840. Der Finanz-Minister.

Cirk.-Rescr., die Zollfreiheit der für Bibliotheken und andere wissenschaftliche, naturhistorische oder Kunstsammlungen öffentlicher Anstalten vom Auslande eingehenden Gegenstände betreffend.

Vom 3. März 1840.

In Verfolg der Cirkular-Verfügung vom 20. November 1838 III. 28,273 wegen des zollfreien Einlasses der, zu Kunstausstellungen und für landesherrliche Kunst-Institute und Sammlungen ꝛc. vom Auslande eingehenden Kunstsachen, benachrichtige ich Ew. Hochwohlgeboren daß, nach einer Vereinbarung unter den Zollvereinsstaaten, die Befreiung vom Eingangszolle auf Vereinsrechnung nunmehr auch solchen Gegenständen zugestanden werden soll, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche, besonders naturhistorische Sammlungen öffentlicher Anstalten eingehen.

Es können demnach in Zukunft auch Gegenstände der letztern Art mit Genehmigung der Provinzial-Steuerbehörde auf gehörigen Nachweis ihrer

---

1) Der Auszug aus dem Begleitschein-Regulativ enthält folgende §§. desselben: 1 bis 8, 10 bis 12, 14, 24, 25, 29, 30, 37 bis 40, 47 bis 61, 63, 64, 67 bis 70. (Anm. des Herausgebers.)

Bestimmung vorläufig frei verabfolgt werden, indessen ist wie bei den Kunstsachen in jedem speziellen Falle der Art unter näherer Bezeichnung desselben die diesseitige Zustimmung zur Freischreibung auf Vereinsrechnung einzuholen.

Berlin, den 3. März 1840. Der General-Direktor der Steuern.

An sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren ꝛc.

III. 28,951.

Cirk.-Verf., betreffend die Art und Weise, wie die Begebnisse der amtlichen Waaren-Revision in den Eingangs-Deklarationen und Begleitscheinen I. anzugeben sind.

Vom 5. März 1840.

In der Cirkular-Verfügung vom 18. Dezember 1834, III. 26,929, das Begleitscheinverfahren betreffend, war unter Nro. 2 in Uebereinstimmung mit den damals gültigen Begleitschein-Regulativen der übrigen Vereinsstaaten, vorgeschrieben worden:

„welche Art der Revision, ob allgemeine oder spezielle der Abfertigung auf Begleitscheine I. zu Grunde gelegt worden, ist in den Begleitscheinen und, bei angestempelten Deklaratianen, in diesen anzugeben."

Die Erfahrung lehrte jedoch, daß diese Vorschrift in sofern nicht genüge, als beiderlei Arten von Revisionen, die allgemeine sowohl, wie die spezielle, bald mehr, bald weniger umfassend oder beschränkt sein können, und überhaupt manchfache Modifikationen zulassen, das Begleitscheinerledigungsamt mithin nicht im Stande ist, aus der bloßen Angabe: „allgemein oder speziell revidirt" mit Sicherheit zu entnehmen, in welchem Umfange bei den frühern Abfertigungen die Revision der Waaren stattgefunden hat. Es erschien daher angemessen, diesem Uebelstande durch die Verordnung abzuhelfen,

a) daß Angaben in Bezug auf Menge und Gattung der Waaren nur dann als Ergebnisse der Revision in den betreffenden Spalten der Deklarationen und Begleitscheine enthalten sein dürfen, wenn sie das letztere in Wirklichkeit sind und

b) daß dagegen die Bescheinigung: „allgemein oder speziell revidirt" in den Deklarationen und Begleitscheinen nicht weiter in Anwendung gebracht werde.

Zu dem Ende ist durch das Begleitschein-Regulativ vom 25. November v. J. mit den Formularen zu den Begleitscheinen I. eine Aenderung dahin getroffen worden, daß die Spalten 2, 5 und 6 des frühern Musters, nämlich:

2. Benennung der Waaren nach Anleitung der Heberolle;
5. Brutto-Gewicht und
6. Netto-Gewicht, wenn dasselbe durch Verwiegung ermittelt worden,

wegfallen und durch folgende 6 Spalten ersetzt worden sind:

(Hier folgen im Original die Spalten 5 bis 10 des Begleitschein-Formulars.)

Zugleich aber enthält der §. 19 des gedachten Begleitschein-Regulativs die nachstehende Bestimmung:

„Aus dem Begleitschein" (hier folgen die Worte des §. 19 bis „wahrheitsgemäß geschehen kann").

Dieser Vorschrift entsprechend, sind daher künftig die Eintragungen in den Deklarationen und Begleitscheinen in den beispielsweise nachstehend auf-

geführten Fällen auf die bei jedem Beispiel angegebene Art zu bewirken, wobei, wie sich von selbst versteht, angenommen ist, daß die Begleitscheine nicht mittelst angestempelter Deklaration, sondern in Detail ausgefertigt werden sollen.

I. Sind sämmtliche, zu einer Waarenpost gehörige Kolli brutto verwogen, aber keins derselben geöffnet worden, so bleiben die Spalten **10** und **12** der Deklaration unausgefüllt oder werden durchpunktirt, in Spalte **11** aber wird das Brutto-Gewicht jedes einzelne Kolli angeschrieben und das summarische Gewicht der ganzen Waarenpost darunter vermerkt.

In dem Begleitscheine sind hiernächst in Bezug auf eine solche Waarenpost, vorausgesetzt, daß sich darunter keine Kolli verschieden besteuerten Inhalts befinden, die Spalten **5** und **9** des Formulars auszufüllen, **6**, **7**, **8** und **10** aber unausgefüllt zu lassen. Sind Kolli verschieden besteuerten Inhalts vorhanden, so wird, in Gemäßheit der **V.** allgemeinen Bestimmung des Zolltarifs für die Jahre **1840** und **1842**, in der Regel auch das Netto-Gewicht der einzelnen, zusammen verpackten Waarengattungen deklarirt sein und in diesem Falle muß solches auch in Spalte **7** des Begleitscheins angegeben werden.

II. Sind einzelne Kolli einer Waarenpost probeweise brutto verwogen worden und es hat keine Eröffnung stattgefunden, so bleiben, wie in dem Falle **I.** die Spalten **10** und **12** der Deklaration unausgefüllt, in Spalte **11** aber wird das Brutto-Gewicht nur auf der Horizontallinie derjenigen Kolli angeschrieben, welche wirklich gewogen worden sind. Hieraus folgt von selbst, daß eine Summirung der Gewichtsbeträge in Spalte **11** unterbleiben muß, wogegen solche in Spalte **7** zu bewirken ist, in sofern nicht schon der Deklarant das summarische Gewicht daselbst angegeben hat.

In dem Begleitscheine sind die Spalten **5** und **6** (beziehungsweise **7** wie im vorigen Falle) und **9** (letztere wie sich von selbst versteht, nur in Bezug auf die gewogenen Kolli) auszufüllen, **7**, **8** und **10** aber leer zu lassen.

III. Wäre ein Kollo gemischten Inhalts, in Ermangelung der Netto-Gewichtsangabe, ausgepackt und das Netto-Gewicht der einzelnen Waarengattungen ermittelt worden, so würden die Spalten **10** bis **12** der Deklaration alle drei, im Begleitscheine aber die Spalten **8** bis **10** ausgefüllt werden, und **5** bis **7** leer bleiben.

IV. Sind sämmtliche, zu einer Waarenpost gehörige Kolli brutto gewogen und einige derselben, um probeweise von ihrem Inhalte Kenntniß zu nehmen, geöffnet worden, so ist in der Deklaration die Spalte **11** in Bezug auf jedes einzelne Kollo, die Spalte **10** dagegen nur in Bezug auf die geöffneten Kolli und Spalte **12** gar nicht auszufüllen.

In dem Begleitscheine hat das Amt in diesem Falle die Spalten **5** und **9** in Bezug auf jedes einzelne Kollo, die Spalte **8** aber nur rücksichtlich der eröffneten Kolli auszufüllen, die Spalten **6**, **7** und **10** aber unausgefüllt zu lassen.

Nach Maaßgabe dieser Beispiele, welche durch die Probeeintragungen in den beiliegenden Formularen zu einer Eingangs-Deklaration und zu einem Begleitscheine I. [1]) noch mehr verdeutlicht sind, ist in allen übrigen Fällen zu verfahren und dabei durchweg die Regel festzuhalten, daß, wenn eine amtliche Ermittelung, es betreffe dieselbe die Gattung, das Brutto-Gewicht

---

1) Diese Formulare sind der Raumersparniß wegen fortgelassen.

oder das Netto-Gewicht der Waaren, nur probeweise stattgefunden hat, in dem Begleitscheine ungeachtet der in Bezug auf einzelne Kolli erfolgenden Ausfüllung der Spalten resp. 8, 9 und 10, die Spalten 5, 6 und 7 beziehungsweise eben so auszufüllen sind, wie in dem Falle, wenn keine amtliche Ermittelung vorangegangen ist.

In den vorstehend unter II. und IV. gewählten Beispielen ist vorausgesetzt, daß bei Waarenposten, welche aus mehreren Kolli bestehen, jedes der letztern einzeln in Spalte 7 der Deklaration ausgeführt sei, worauf auch, da hierin ein vorzügliches Mittel liegt, die Abfertigung wesentlich zu erleichtern und abzukürzen, von Seiten der Aemter möglichst hingewirkt werden muß. Werden Deklarationen abgegeben, in welchen jene Voraussetzung nicht zutrifft, die zu einer Waarenpost gehörigen Kolli vielmehr in Spalte 7 nur mit ihrem summarischen Brutto-Gewichte angegeben sind, so kann von einer Probeverwiegung überhaupt nicht die Rede sein, sondern es muß in diesem Falle jedes einzelne Kollo über die Waage gehen und demnächst das ermitttelte Gesammtgewicht der Waarenpost in Spalte 11 ausgeworfen werden. Eine probeweise zu bewirkende Eröffnung einzelner Kolli ist in solchen Fällen zwar nicht ausgeschlossen, es wird sich dazu aber im Allgemeinen nur selten ein Anlaß darbieten und wenn sie stattfindet, sind in Spalte 10, außer dem Befunde die eröffneten Kolli nach Marken und Nummern genau zu bezeichnen.

So weit einzelne Hauptämter an der Gränze für gewisse Verkehrsrichtungen und Verhältnisse zur Anwendung erleichternder Abfertigungs-Formen, wie z. B. zur Abfertigung auf verbindliche Deklaration unter Begleitung, Schiffs- oder Wagenverschluß allgemein ermächtigt sind, wobei dann das Begleitscheinerledigungsamt lediglich der weitern Abfertigung ganz in die Stelle des Gränzeingangsamts tritt, sind die betheiligten Aemter wegen Ausfüllung der Deklarationen und Begleitscheine mit entsprechender besonderer Anweisung zu versehen.

Hiernach ist das Erforderliche unverzüglich anzuordnen.

Berlin, den 5. März 1840. Der Finanz-Minister.

An sämmtliche Königl. Provinzial-Steuer-Direktoren ꝛc.

III. 5416.

Cirk.-Rescr., die Anwendung des Zollgewichts auf die, bei dem Transport im Gränzbezirke legitimationspflichtigen Gegenstände betreffend.

Vom 28. März 1840.

Auf Ew. Hochwohlgeboren Bericht vom 14. d. M. erkläre ich mich einverstanden damit, daß bei der Transportkontrole im Gränzbezirk, sowohl für die Angaben der Transportanten, als für die Ausfertigung der Bezettelungen und die Führung des Legitimationschein-Registers das Preußische Gewicht, beibehalten werde, so weit nicht der Ausfertigung des Legitimations-Scheins und der Eintragung in das Register eine amtliche Gewichtsermittelung vorhergeht, welche letztere, wie sich von selbst versteht, nur nach Zollgewicht geschehen kann.

Um jedoch Irrungen, welche außerdem leicht vorkommen können, zu verhüten, wollen Sie anordnen, daß in den Legitimations- und Versendungsscheinen

der darin angegebenen Gewichtsmenge jedesmal die nähere Bezeichnung „Preußisches Gewicht" oder „Zollgewicht" hinzugefügt werde.

Berlin, 28. März 1840. Der General-Direktor der Steuern.

An den Königl. Provinzial-Steuer-Direktor zu Magdeburg.

Abschrift zur Nachricht und Beachtung.

Berlin, den 28. März 1840.

An sämmtliche übrigen Herren Provinzial-Steuer-Direktoren ꝛc.

III. 7078.

Cirk.-Rescr., die Aenderung des Formulars zu den Begleitscheinauszügen betreffend.

Vom 2. April 1840.

Ew. Hochwohlgeboren erwidere ich auf die Anfrage in dem Berichte vom 18. v. M., wegen fernerer Anwendung des bisherigen Begleitscheinauszug-Formulars, daß bei einem neuen Abdruck desselben, statt der Spalten 1 bis 4, die Spalten 3 bis einschließlich 10 aus dem neuen Muster der Begleitscheine I. zu übernehmen sind, wonach Sie das Erforderliche anordnen wollen.

Berlin, den 2. April 1840. Der General-Direktor der Steuern.

An den Königl. Provinzial-Steuer-Direktor zu Danzig.

Abschrift zur gleichmäßigen Beachtung.

Berlin, den 2. April 1840. Der General-Direktor der Steuern.

An sämmtliche übrigen Herren Provinzial-Steuer-Direktoren ꝛc.

III. 7542.

Rescr., von welchen Behörden die Erlaubniß, zur Einbringung fremder zum Einschmelzen bestimmten Münzen zu ertheilen sei?

Vom 5. Juni 1840.

Die Anordnung, welche den Einlaß fremder Kupfermünzen zum Einschmelzen an besondere Erlaubnißscheine knüpft, ist, wie der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 15. v. M. eröffnet wird, im Interesse des Münzregals getroffen, und hieraus folgt, daß die Beurtheilung, ob ein Erlaubnißschein zu ertheilen sei oder nicht, einer jeden Vereins-Regierung vorbehalten bleiben muß.

Wenn es sich also um Einführung von Kupfermünzen in das diesseitige Gebiet handelt, so haben die diesseitigen Behörden und zwar diejenigen Provinzial-Steuerbehörden in deren Bezirk die Münzen zum Einschmelzen kommen sollen, die Erlaubniß zu ertheilen und der betreffenden Provinzial-Regierung von der Ertheilung Mittheilung zu machen.

Diesen Bestimmungen entsprechend ist auch dort zu verfahren, in Fällen aber, wo die, über diesseitige Gränzämter einzuführenden Münzen ihre Bestimmung nach zollverbündeten Staaten haben, den Betheiligten überlassen, den Erlaubnißschein bei der kompetenten Behörde des betreffenden Vereinsstaates nachzusuchen und die Münzen demnächst unter Begleitschein-Kontrole ihrem Bestimmungsorte zuzuführen.

Berlin, den 5. Juni 1840. Der General-Direktor der Steuern.

An die Königl. Regierung zu Potsdam.

III. 12,498.

Bruchst. aus dem Rescr., betreffend die Unzulässigkeit der Abänderung eines Begleitscheins I., wenn bei der Ausfertigung des Begleitscheines in Bezeichnung des Gegenstandes ein Versehen vorgefallen ist, dieses aber erst beim Erledigungsamte entdeckt wird.

Vom 15. Juni 1840.

Aus den zurückfolgenden Anlagen des Berichts vom 16. März c. ist aber ersehen worden, daß das Hauptsteueramt zu N. mehrere Begleitscheine des Hauptzollamts zu N. an letzteres mit dem Ersuchen zurück gesandt hat, die Begleitscheine und resp. Deklarationen dem Befunde der, im Bestimmungsorte anderweit vorgenommenen Revision gemäß abzuändern und das von Seiten des Hauptzollamts zu N. diesem Antrage entsprochen worden ist.

Ein solches Verfahren ist aber ganz unzulässig, indem der eigentliche Hergang der Sache welcher aus den amtlichen Abfertigungs-Papieren, stets klar muß übersehen werden können, dadurch verdunkelt wird. Ueberzeugte sich das Hauptzollamt in N. durch die von dem Hauptsteueramte zu N. geltend gemachten Gründe, daß bei der Eingangs-Revision ein Irrthum stattgefunden habe, so hätte dasselbe solches in dem Antwortschreiben an das gedachte Amt anerkennen, und dem letztern die schließliche Abfertigung nach dem Revisions-Befunde im Bestimmungsorte überlassen, gleichzeitig aber der ihm vorgesetzten Behörde von dem Vorgange Anzeige machen und unter Erläuterung des Sachverhältnisses, bei derselben darauf antragen sollen, die zurückkommenden Begleitscheine ungeachtet des darin von dem Erledigungsamte bescheinigten abweichenden Revisions-Befundes, für erledigt annehmen zu dürfen. Dem Hauptzollamte zu R. ist sein ungeeignetes Verfahren bemerklich zu machen und die nöthige Belehrung für künftige ähnliche Fälle zu ertheilen.

Berlin, den 15. Juni 1840. Der General-Direktor der Steuern.
An N. N.

III. 11,625.

Rescr., die Eintragung des Revisions-Befundes in die Begleitscheine I. Seitens der Erledigungsämter betreffend.

Vom 26. Juni 1840.

Ew. Hochwohlgeboren erwidere ich auf den Bericht vom 10. d. M., die Eintragung des Revisions-Befundes in die Begleitscheine I. betreffend, daß die darin erwähnte Meinung, daß in allen Fällen, wo Waaren auf Begleitscheine I. eingehen, von den Empfängern derselben die Vorlegung von Begleitscheinauszügen zu verlangen sei, vollkommen richtig ist und danach in Preußen, auch in denjenigen Fällen verfahren wird, wo ausgleichungsabgabenpflichtige Gegenstände auf Begleitschein I. eingehen.

Da es demnach nur in den seltenen Fällen, wo die Revision Abweichungen von dem Inhalte des Begleitscheins ergeben sollte, darauf ankommt, den Revisions-Befund auf der 4. Seite des Begleitscheins speziell zu verzeichnen, so wird der dazu in dem Formular freigelassene Raum in der Regel auch vollkommen ausreichen. Sollte in einzelnen, ganz besondern Fällen diese Voraussetzung nicht zutreffen, so würde nur übrig bleiben, über den Ausfall

der Revision ein Protokoll aufzunehmen, solches dem Begleitschein anzusiegeln und an der betreffenden Stelle des letztern auf dasselbe Bezug zu nehmen.

Berlin, den 26. Juni 1840. Der General-Direktor der Steuern.
An den Königl. General-Inspektor ꝛc. zu Erfurt.
III. 14,377.

Resc., die Angabe der Zeichen und Nummern der Kolli in den Zoll-Deklarationen betreffend.

Vom 7. Juli 1840.

Nach der Fassung der §§. 6 und 93 der Zollordnung vom 23. Januar 1838 läßt sich, wie ich in Erwiderung auf Ew. ꝛc. Anfrage in dem Berichte vom 13. April curr. bemerkt, nur folgern, daß in einer Zoll-Deklaration oder in einem Frachtbriefe über kontrolpflichtige Waaren dann die Zeichen und Nummern der Kolli vermerkt werden müssen, wenn die Kolli mit solchen versehen sind, nicht aber die Berechtigung der Zollbehörde, zu verlangen, daß die Kolli stets mit Zeichen und Nummern versehen sein müssen.

Berlin, den 7. Juli 1840. Der General-Direktor der Steuern.
An den Königl. Provinzial-Steuer-Direktor zu Magdeburg.
III. 9995.

Cirk.-Resc., die Führung und Revision der Niederlage-Register betr.

Vom 11. Juli 1840.

Die Bedenken, welche Ew. Hochwohlgeboren in Ihrem Berichte vom 30. Mai v. J. gegen die Führung des Niederlage-Registers bei dem Hauptzollamte in Minden, nicht, wie bisher, nach Quartal-, sondern nach Jahresabschnitten äußern, kann ich nicht theilen.

Zuvörderst bemerke ich, daß bei der Führung der Niederlage-Register in jährlichen Perioden die Nützlichkeit oder Nothwendigkeit der Führung vierteljährlicher Auszüge über Zu- und Abgang aus denselben, Behufs der Revision der quartalweise abzuschließenden Zollerhebungs-Register, überall nicht anzuerkennen ist; denn abgesehen davon, daß solche Auszüge das Schreibwerk ohne Noth vermehren, sind dieselben doch nicht geeignet, das Erhebungs-Register zu justifiziren, und machen es keineswegs entbehrlich, die Uebereinstimmung zwischen den Eintragungen in dem Niederlage-Register in Bezug auf die zur Verzollung gelangten Waaren und den Eintragungen in den Zollerhebungs-Registern bei der spätern Kalkulatur-Revision durch Vergleichung beider Register zu prüfen.

Was aber die bevorwortete Führung der Niederlage-Register nach Quartal-Abschnitten betrifft, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die daraus entspringende Nothwendigkeit einer viermal jährlich vorzunehmenden Uebertragung der, bei dem Register-Abschlusse noch lagernden Waaren zur großen Belästigung der Beamten gereicht, insbesondere, wenn dabei in Betracht gezogen wird, daß die im 4. Quartal zur Niederlage gelangenden Waaren erfahrungsmäßig im 1. Quartal des folgenden Jahres noch größten Theils daselbst zu lagern pflegen und deshalb fast sämmtliche Eintragungen aus dem 4. Quartal in das für das folgende Quartal neu anzulegende Register übertragen werden müssen.

Dieser Uebelstand ist aber zu vermeiden, wenn die Niederlage-Register nach jährlichen Abschnitten — dem Kalenderjahre — geführt werden, nach dem Abschlusse aber noch in den 3 ersten Monaten des folgenden Jahres zur Abschreibung der während dieser Zeit deklarirten Waaren offen bleiben, dergestalt, daß erst nach einer 15monatlichen Periode zur Uebertragung der dann noch lagernden Waaren geschritten wird.

In den meisten Packhofsstädten wird das Niederlage-Register schon jetzt nach Jahres-Abschnitten geführt und es hat sich darin für die Revision der übrigen, nach Quartal-Abschnitten zu führenden Register, wobei insbesondere die Zollerhebungs-Register in Betracht kommen, eine Schwierigkeit so wenig gefunden, daß im Gegentheil von den betreffenden, mit ihrem Gutachten gehörten Provinzial-Behörden die Beibehaltung der gegenwärtigen Einrichtung bevorwortet worden ist.

Ew. Hochwohlgeboren veranlasse ich daher, eine gleiche Einrichtung auch bei den, mit einer Niederlage versehenen Hauptämtern Ihres Verwaltungsbereichs zu treffen und dazu, was die weitere Ausführung der Sache betrifft, Folgendes anzuordnen:

1. Das Niederlage-Register, in welchem die Waaren-An- und Abschreibung kontoweise geschehen muß, ist nach Jahres-Abschnitten, dem Kalenderjahr folgend, zu führen.

2. Nach dem Jahresschlusse bleibt solches noch 3 Monate bei dem betreffenden Amte zurück, während welcher Zeit dasselbe zur Abschreibung der bis dahin aus der Niederlage abgemeldeten Waaren offen gehalten wird.

Der Waareneingang zur Niederlage vom 1. Januar ab, wird in einem Niederlage-Register gebucht, wegen dessen Anlegung auf die folgende Bestimmung unter Nro. 3 verwiesen wird.

3. Nach dem Schlusse der 15monatlichen Periode, also Ende März wird zum Abschlusse des Niederlage-Registers geschritten und die Uebertragung der sodann nach Inhalt desselben noch lagernden Waaren in das, mit dem 1. Januar angelegte Niederlage-Register bewirkt, weshalb gleich bei der Anlegung desselben bemessen werden muß, welcher Raum zur Uebertragung der älteren Waarenbestände in jedem Konto etwa offen zu lassen ist, damit die chronologische Zeitfolge des Waareneingangs zur Niederlage ersichtlich bleibe.

Um hierbei Irrthümer zu vermeiden, welche dadurch entstehen könnten, wenn die zu übertragenden Posten unter fortlaufender Nummer von Nro. 1 an gebucht würden und daher einzelne Ordnungsnummern in den verschiedenen Konti-Abtheilungen des Niederlage-Registers doppelt vorkämen, sind die zu übertragenden Posten mit der nämlichen Ordnungsnummer zu buchen, unter welcher dieselben in dem abgeschlossenen Niederlage-Register eingetragen waren.

4. Sobald das Uebertragungs-Geschäft beendet ist, muß das abgeschlossene Niederlage-Register alsbald und spätestens bis zum 15. April jeden Jahres zur Revision eingereicht werden.

5. Alle übrigen, bisher quartalweise geführten Register werden auch ferner in dieser Weise geführt und nach ihrem Abschlusse zur Revision eingereicht. — Was hierbei die Revision der Zollerhebungs-Register anlangt, so dienen die, hinsichts ihrer Uebereinstimmung mit dem Niederlage-Register von dem Niederlageverwalter bescheinigten Abmeldungen aus der Niederlage als vorläufige Justifikatorien des Hebe-Registers, auf deren Grund daher die Revision des letztern hinsichtlich der aus der Niederlage zur Verzollung gelangten Waaren erfolgt.

Bei dieser Revision kann in denjenigen Fällen, wo der Deklarant den tarifmäßigen Tara-Vergütungssatz gelten läßt und mithin die Verzollung der Waaren unter Zugrundlegung des ursprünglich festgestellten Brutto-Gewichts erfolgt, die Prüfung der richtig geschehenen Uebernahme dieses letztern Gewichts in die Abmeldungen selbstredend nicht sogleich vorgenommen werden, da das Niederlage-Register, aus welchem die Verzollungen entsprungen sind, zur Zeit der Revision der Hebe-Registers in der Regel noch bei dem betreffenden Amte beruht, und es ist die Revision daher vorläufig nur auf die Prüfung zu beschränken:

ob die Waaren-Klassifikation, die Anwendung der Tara- und der Tarifsätze, imgleichen die Ausrechnung des zu entrichtenden Zollbetrages richtig erfolgt sei.

Hieraus erwächst aber auch kein Nachtheil, weil die Prüfung,

ob in dem Hebe-Register auch das richtige Gewicht der Waaren zur Verzollung gezogen sei,

nachträglich, durch Vergleichung desselben mit dem Niederlage-Register, bewerkstelligt werden kann, nachdem dieses letztere Register zur Revision vorgelegt worden ist. Finden sich bei dieser Vergleichung Differenzen vor und wäre namentlich ein geringeres Brutto-Gewicht, als das in dem Niederlage-Register angegebene von dem Niederlageverwalter in die Abmeldungen übernommen und der Ausrechnung des Zollbetrags zum Grunde gelegt worden, — ein Fall, der, wenn er vorkommen sollte, bei der Vergleichung nicht unentdeckt bleiben kann, — so sind derartige Differenzen in dem Revisions-Protokoll über das Niederlage-Register zur Sprache zu bringen und daraus entsprungene Mindererhebungen zum Defekte, zu stellen.

Daß diese, zum Theil erst nach Jahresfrist zur Sprache kommenden Defekte, dem §. **17** des Zollgesetzes zufolge, nicht überall von den Zollpflichtigen eingezogen werden können, sondern theilweise von den Beamten vertreten werden müssen, kann als eine genügende Veranlassung zur Führung der Niederlage-Register nach Vierteljahres-Abschnitten um so weniger betrachtet werden, als Defekte der in Rede stehenden Art, da solche nicht aus Rechnungsfehlern, sondern nur aus unrichtiger Uebertragung der Gattung oder Menge der Waaren entspringen, der bisherigen Erfahrung nach, überhaupt nur selten vorkommen und durch einen mäßigen Grad von Aufmerksamkeit ganz zu vermeiden sind.

Sollten aber irgendwo besondere örtliche Verhältnisse dafür sprechen, die Beamten einem derartigen Regreß-Anspruche nicht auszusetzen, vielmehr der Verjährung des Anspruchs an die Zollpflichtigen wegen Erstattung zu wenig erhobener Beträge vorzubeugen, so würde dieser Zweck durch die Einrichtung, die Register des **1.** und des **2.** Vierteljahrs, nach Ablauf eines jeden dieser beiden Quartale, an Amtsstelle revidiren zu lassen, ohne besondere Schwierigkeit zu erreichen sein, da alle wichtigere Packhofsämter, bei welchen zu einer solchen Einrichtung überhaupt nur Anlaß vorhanden sein könnte, sich in Orten befinden, wo eine Provinzial-Steuerbehörde ihren Sitz hat.

6. Eine gleiche Gegeneinanderhaltung, wie vorstehend unter Nro. **5** für die Revision der Zollerhebungs-Register vorgeschrieben ist, nachdem das Niederlage-Register zur Revision eingereicht worden, muß auch für die Begleitscheinempfangs-Register, hinsichtlich der, aus denselben *in* das Niederlage-Register, imgleichen für die Begleitscheinausfertigungs-Register, in Betreff der, in dieselben *aus* dem Niederlage-Register übernommenen und weiter

nachgewiesenen Waaren stattfinden, wobei außerdem die, in dem Begleitschein-Regulativ ertheilten Vorschriften zu beachten sind.

Hiernach wollen Ew. Hochwohlgeboren die, mit einer Niederlage versehenen Aemter Ihres Verwaltungsbereichs nunmehr mit weiterer Anweisung versehen.

Berlin, den 11. Juli 1840. Der General-Direktor der Steuern.

An den Königl. Provinzial-Steuer-Direktor zu Münster.

Abschrift zur Nachricht und gleichmäßigen Beachtung.

Berlin, den 11. Juli 1840.

An sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren und an die Königlichen Regierungen zu Potsdam und Frankfurt.

III. 5921.

Cirk.-Rescr., die Beurtheiluug der Binnen-Kontrol-Pflichtigkeit einer Waare nach Maaßgabe des Frachtbriefes betreffend.

Vom 25. August 1840.

Da der §. 93 der Zollordnung vom 23. Januar vorschreibt, daß die Kontrolpflichtigkeit der Waaren, die ihrer Gattung nach der Waaren-Kontrole im Binnenlande unterliegen, nach dem Netto-Gewichte zu bemessen sei, so wird, wie ich Ew. Hochwohlgeboren auf den Bericht vom 10. v. M., unter Rückgabe des damit vorgelegten Frachtbriefes erwidere, auch in Fällen, wo ein Frachtbrief ein, die Kontrole-Pflichtigkeit der Waaren bedingendes Gewicht, jedoch ohne nähere Bezeichnung, ob damit Brutto- oder Netto-Gewicht gemeint sei, enthält, die Beschuldigung einer Uebertretung der gesetzlichen Vorschriften über die Waaren-Kontrole, im Binnenlande durch den Nachweis abgelehnt werden können, daß das im Frachtbriefe angegebene Gewicht das Brutto-Gewicht bezeichne, und die Waare, nach Abrechnung der Tara, in nicht kontrolepflichtiger Menge vorhanden sei. Bis zu diesem Nachweise, wird aber in vorkommenden Fällen das im Frachtbriefe angegebene Gewicht zum Maaßstabe für die Beurtheilung der Kontrol-Pflichtigkeit dienen müssen, und nur dann eine Uebertretung der gesetzlichen Vorschrift, als nicht vorhanden anzunehmen sein, wenn das, im Frachtbriefe angegebene und an sich die Kontrol-Pflichtigkeit bedingende Gewicht ausdrücklich als Brutto-Gewicht bezeichnet ist und nach Abrechnung der im Zolltarif für eine Verpackung der betreffenden Art festgesetzten Tara-Vergütigung, sich ein Netto-Gewichtsbetrag herausstellt, welcher die Kontrol-Pflichtigkeit ausschließt.

Berlin, den 25. August 1840. Der General-Direktor der Steuern.

An den Königl. Provinzial-Steuer-Direktor zu Magdeburg.

Abschrift zur Nachricht in Verfolg der Verfügung vom 19. August 1836. 19,447.

Berlin, den 25. August 1840.

An sämmtliche übrige Herren Provinzial-Steuer-Direktoren ꝛc.

III. 17,172.

Cirk.-Rescr., die Annahme der Königlich Sächsischen 1/6 und 1/12 Thalerstücke betreffend.

Vom 30. September 1840.

Gemäß den, in den Zollvereinsverträgen enthaltenen Vorschriften über die gegenseitige Annahme der vereinsländischen Silbermünzen bei Zahlungen auf Zollgefälle, und in Verfolg des Cirkulars vom 14. April 1834, die

desfallsige Tarifirung der vereinsländischen Silbermünzen betreffend, werden Ew. Hochwohlgeboren die Zollkassen Ihres Direktions-Bezirks dahin anweisen, daß die, in der, jenem Cirkular beigefügten Valvations-Tabelle mit aufgeführten Königlich Sächsischen 1/6 und 1/12 Thalerstücke, nach den neuerdings über die Aenderung des Münzfußes im Königreich Sachsen ergangenen Verordnungen, nur noch bis zum 31. Oktober d. J. zu dem Satze von 5 Sgr. 1 5/7 Pf. und resp. 2 Sgr. 6 6/7 Pf., dagegen von jenem Zeitpunkte an nur noch nach dem 14Thalerfuß, also mit 5 Sgr. und 2 1/2 Sgr. anzunehmen sind.

Dasselbe findet Anwendung auf die Großherzoglich Sachsen-Weimarschen Münzstücke der gedachten Art. Die Zollhebestellen im Direktions-Bezirk müssen die bis zum 31. Oktober d. J. eingegangenen Beträge in diesen Münzsorten alsbald nach dem 1. November d. J., mittelst besonderer Deklaration, an die Regierungs-Hauptkassen einsenden. Wegen der fernen, gleichwerthig mit Preußischem Kourant, eingehenden Zahlungen in dergleichen Münzsorten, behält es bei der Vorschrift im Cirkular vom 14. April 1834 sein Bewenden, wonach diese Münzsorten nicht zu den Ausgaben verwendet, sondern an die Regierungs-Hauptkassen abgeliefert werden sollen.

Berlin, den 30. September 1840. Der Finanz-Minister.

An sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren.

Abschrift hiervon erhält die Königliche Regierung zur Beachtung und mit dem Auftrage, die von den Unterkassen noch zu dem hohen Valvations-Satze eingelieferten Beträge ohne Verzug an die General-Staatskasse, mittelst besonderer Deklaration, abführen zu lassen. Auch sind die etwa fernerhin nach dem 14Thalerfuß eingehenden Königlich und Großherzoglich Sächsischen 1/6 und 1/12Thalerstücke nicht zu den Ausgaben zu verwenden, sondern ebenfalls an die General-Staatskasse einzusenden.

Berlin, den 30. September 1840. Der Finanz-Minister.

An sämmtliche Königl. Regierungen.

I. 9292. III. 23,641.

Cirk.-Rescr., die vorzugsweise Berichtigung des Zoll-Kredits der Zuckersieder aus den denselben gewährten Bonifikationen betr.

Vom 30. April 1841.

Ew. Hochwohlgeboren veranlasse ich hierdurch, dahin Anordnung zu treffen, daß in Fällen, wo eine Bonifikation für ausgeführten Zucker an Siedereibesitzer zu zahlen sein möchte, welche Zoll-Kredit genießen, solche künftig durch Abschreibung von den kreditirten Zollbeträgen gewährt werde.

Berlin, den 30. April 1841. Der General-Direktor der Steuern.

An sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren 2c.

III. 7890.

Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend.

Vom 8. Mai 1841.

Nachdem die, in Gemäßheit der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. Dezember 1835 und vom 2.

Januar 1836 zu einem Zoll- und Handelsvereine verbundenen Regierungen, — im Anerkenntnisse der wohlthätigen Wirkungen, welche derselbe, Ihren, bei dessen Gründung und Erweiterung gehegten Absichten entsprechend, für den Handel und gewerblichen Verkehr der Vereinsstaaten, und hierdurch zugleich für die Beförderung der Verkehrsfreiheit in Deutschland überhaupt, herbeigeführt hat, — in dem Wunsche übereingekommen sind, den Fortbestand dieses Vereins auf eine, eben so den Interessen der Gesammtheit, als den besonderen Verhältnissen einzelner Vereinsglieder zusagende Weise sicher zu stellen: so sind zur Erreichung dieses Zweckes Verhandlungen gepflogen worden, wozu als Bevollmächtigte ernannt haben:

Seine Majestät der König von Preußen: Allerhöchst-Ihren (Titel) August Heinrich Kuhlmeyer, Ritter (Orden); und Allerhöchst-Ihren (Titel) Franz August Eichmann, Ritter (Orden);

Seine Majestät der König von Bayern: Allerhöchst-Ihren (Titel) Karl Friedrich Bever, Ritter (Orden);

Seine Majestät der König von Sachsen: Allerhöchst-Ihren (Titel) Ludwig von Zahn, Kommandeur (Orden);

Seine Majestät der König von Würtemberg: Allerhöchst-Ihren (Titel) Franz von Paula Frhr. von Linden, Ritter (Orden); und Allerhöchst-Ihren (Titel) Gustav Hauber, Ritter (Orden);

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden: Höchst-Ihren (Titel) Franz Anton Regenauer, Kommandeur (Orden); und Höchst-Ihren (Titel) Karl von Franckenberg-Ludwigsdorff, Kommandeur (Orden);

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen: Höchst-Ihren (Titel) Heinrich Theodor Ludwig Schwedes, Kommandeur (Orden);

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein: Höchst-Ihren (Titel) Freiherrn von Schäffer-Bernstein, Kommandeur (Orden); und Höchst-Ihren (Titel) Heinrich Ludwig Biersack, Ritter (Orden);

Die bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Souveraine, nämlich, außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen, und Seiner Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten von Hessen: Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Meiningen, Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Altenburg, Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Koburg und Gotha, Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt, Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen, Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß älterer Linie, Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Schleitz und Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Lobenstein und Ebersdorf: (Titel) Ottokar Thon, Ritter (Orden);

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Nassau: Höchst-Ihren (Titel) Wilhelm Magdeburg, Ritter (Orden);

der Senat der freien Stadt Frankfurt: den (Titel) Eduard Franz Souchay, Ritter (Orden);

von welchen Bevollmächtigten, unter Vorbehalt der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Art. 1. Die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins wird vorläufig auf weitere zwölf Jahre, vom **1.** Januar **1842** anfangend, also bis zum letzten Dezember **1853** festgesetzt. Für diesen Zeitraum bleiben die Zollvereinigungsverträge vom **22.** und **30.** März und **11.** Mai **1833**, vom **12.** Mai und **10.** Dezember **1835** und vom **2.** Januar **1836** auch ferner,

jedoch mit den, in den folgenden Artikeln enthaltenen Modifikationen und zusätzlichen Bestimmungen, in Kraft.

Art. 2. Der die gemeinschaftlichen Anmeldestellen an den Binnengränzen zwischen Bayern, Würtemberg und Baden einerseits und den übrigen Vereinslanden andererseits betreffende Artikel 8 der Zollvereinigungsverträge vom 22. und 30. März und 11 Mai 1833, und vom 12. Mai 1835 tritt außer Wirksamkeit, und es unterliegt in der Folge der Verkehr mit Handelsgegenständen an den bezeichneten Binnengränzen keiner weiteren Beaufsichtigung als jener, die zum Behufe der Erhebung innerer Steuern (Artikel 3) in dem einen oder anderen Vereinsstaate erforderlich ist.

Art. 3. Was die, in den Artikeln 11 und 12 der Zollvereinigungsverträge vom 22. und 30. März und vom 11 Mai 1833, ferner vom 12. Mai 1835, ingleichen in den Artikeln 8 und 9 der Zollvereinigungsverträge vom 10. Dezember 1835 und 2. Januar 1836 gedachten inneren Steuern betrifft, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils auf die Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar auf den Verbrauch gewisser Erzeugnisse gelegt sind, so wird es auch ferner von allen Theilen als wünschenswerth anerkannt, hierin eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze in ihren Staaten thunlichst hergestellt zu sehen, weshalb ihr Bestreben auf Herbeiführung einer solcher Gleichmäßigkeit, insbesondere durch Vereinigung mehrerer Staaten zu gleichen inneren Steuereinrichtungen, mit oder ohne Gemeinschaftlichkeit der Steuererträge, gerichtet bleiben wird. Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, sollen hinsichtlich der vorbemerkten Steuern und des Verkehrs mit den davon betroffenen Gegenständen unter den Vereinsstaaten, zur Vermeidung der Nachtheile, welche aus einer Verschiedenartigkeit der innern Steuersysteme überhaupt und namentlich aus der Ungleichheit der Steuersätze, sowohl für die Produzenten, als für die Steuereinnahme der einzelnen Vereinsstaaten erwachsen könnten, — abgesehen von der Besteuerung des im Umfange des Zollvereins erzeugten Rübenzuckers, weshalb auf die besonders getroffenen Vereinbarungen Bezug genommen wird, — folgende Grundsätze in Anwendung kommen.

I. Hinsichtlich der ausländischen Erzeugnisse.

Von allen Erzeugnissen, von welchen entweder auf die in der Zollordnung vorgeschriebene Weise dargethan wird, daß sie als ausländisches Ein- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereins bereits bestanden haben oder derselben noch unterliegen, oder von welchen, dafern sie zu den tarifmäßig zollfreien gehören, durch Bescheinigungen der Gränzzollämter nachgewiesen wird, daß sie vom Auslande eingeführt worden sind, darf keine weitere Abgabe irgend einer Art, sei es für Rechnung des Staats oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen, erhoben werden; jedoch — was das Eingangsgut betrifft — mit Vorbehalt derjenigen inneren Steuern, welche in einem Vereinsstaate auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen Erzeugnissen, ohne Unterschied des ausländischen, inländischen oder vereinsländischen Ursprungs allgemein gelegt sind.

II. Hinsichtlich der inländischen und vereinsländischen Erzeugnisse.

1. Von den innerhalb des Vereins erzeugten Gegenständen, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen anderen Vereins-

staat oder nach dem Auslande geführt zu werden, dürfen innere Steuern weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung von Kommunen oder Korporationen erhoben werden.

2. Jedem Vereinsstaate bleibt es zwar freigestellt, die auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche von Erzeugnissen ruhenden inneren Steuern beizubehalten, zu verändern oder aufzuheben, so wie neue Steuern dieser Art einzuführen; jedoch sollen

a) dergleichen Abgaben für jetzt nur auf folgende inländische und gleichnamige vereinsländische Erzeugnisse, als: Branntwein, Bier, Essig, Malz, Wein, Most, Cider (Obstwein), Tabak, Mehl und andere Mühlenfabrikate, desgleichen Backwaaren, Fleischwaaren und Fett gelegt werden dürfen. Auch wird man sich,

b) so weit nöthig, über bestimmte Sätze verständigen, deren Betrag bei Abmessung der Steuern nicht überschritten werden soll.

3. Bei allen Abgaben, welche in dem Bereiche der Vereinsländer hiernach zur Erhebung kommen, wird eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung dergestalt stattfinden, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher oder in einer lästigeren Weise, als das inländische oder als das Erzeugniß der übrigen Vereinsstaaten, besteuert werden darf. In Gemäßheit dieses Grundsatzes wird Folgendes festgesetzt:

a) Vereinsstaaten, welche von einem inländischen Erzeugnisse keine innere Steuer erheben, dürfen auch das gleiche vereinsländische Erzeugniß nicht besteuern. Jedoch soll ausnahmsweise denjenigen Vereinsstaaten, in welchen kein Wein erzeugt wird, freistehen, eine Abgabe von dem vereinsländischen Weine nach den besonders betroffenen Verabredungen zu erheben.

b) Diejenigen Staaten, in welchen innere Steuern von einem Konsumtions-Gegenstande bei dem Kaufe oder Verkaufe oder bei der Verzehrung desselben erhoben werden, dürfen diese Steuern von den, aus anderen Vereinsstaaten herrührenden Erzeugnissen der nämlichen Gattung nur in gleicher Weise fordern; sie können dagegen die Abgabe von den, nach anderen Vereinsstaaten übergehenden Gegenständen unerhoben oder ganz oder theilweise zurückgeben lassen.

c) Diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Konsumtions-Gegenstandes gelegt haben, können den gesetzlichen Betrag derselben bei der Einfuhr des Gegenstandes aus anderen Vereinsstaaten voll erheben, und bei der Ausfuhr nach diesen Staaten theilweise oder bis zum vollen Betrage zurückerstattten lassen.

Welche, dem dermaligen Stande der Gesetzgebung in den gedachten Staaten entsprechende Beträge hiernach zur Erhebung kommen und beziehungsweise zurückerstattet werden können, ist besonders verabredet worden. Treten späterhin irgendwo Veränderungen in den für die inneren Erzeugnisse zur Zeit bestehenden Steuersätzen ein, so wird die betreffende Regierung den übrigen Vereins-Regierungen davon Mittheilung machen und hiermit den Nachweis verbinden, daß die Steuerbeträge, welche, in Folge der eingetretenen oder beabsichtigten Veränderung, von den vereinsländischen Erzeugnissen erhoben und bei der Ausfuhr der besteuerten Gegenstände vergütet werden sollen, den vereinbarten Grundsätzen entsprechend bemessen seien.

d) So weit zwischen mehreren, zum Zollvereine gehörigen Staaten eine Vereinigung zu gleichen Steuereinrichtungen besteht, werden diese Staaten in Ansehung der Befugniß, die betreffenden Steuern gleichmäßig auch von vereinsländischen Erzeugnissen zu erheben, als ein Ganzes betrachtet.

4. Die Erhebung der inneren Steuern von den damit betroffenen vereinsländischen Gegenständen soll in der Regel in dem Lande des Bestimmungsortes stattfinden, in sofern solche nicht, nach besonderen Vereinbarungen, entweder durch gemeinschaftliche Hebestellen an den Binnengränzen, oder im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erfolgt. Auch sollen die, zur Sicherung der Steuererhebung erforderlichen Anordnungen, soweit sie die, bei der Versendung aus einem Vereinsstaate in den andern einzuhaltenden Straßen und Kontrolen betreffen, auf eine, den Verkehr möglichst wenig beschränkende Weise und nur nach gegenseitiger Verabredung, auch, dafern bei dem Transporte ein dritter Vereinsstaat berührt wird, nur unter Zustimmung des letzteren, getroffen werden.

5. Die Erhebung von Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen, sei es durch Zuschläge zu den Staatssteuern oder für sich bestehend, soll nur für Gegenstände, die zur örtlichen Konsumtion bestimmt sind, nach den deshalb getroffenen besonderen Vereinbarungen bewilligt werden, und es sollen dabei die vorstehend unter II. 2 b. gegebene Bestimmung und der unter II. 3 ausgesprochene allgemeine Grundsatz wegen gegenseitiger Gleichmäßigkeit der Behandlung der Erzeugnisse anderer Vereinsstaaten, eben so, wie bei den Staatssteuern, in Anwendung kommen.

Vom Tabak dürfen Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen überall nicht erhoben werden.

6. Die Regierungen der Vereinsstaaten werden sich gegenseitig,

a) was die hier in Rede stehenden Staatssteuern betrifft, von allen noch gültigen Gesetzen und Verordnungen, ferner von allen in der Folge eintretenden Veränderungen, so wie von den Gesetzen und Verordnungen über neu einzuführende Steuern,

b) hinsichtlich der Kommunal- ꝛc. Abgaben aber darüber, in welchen Orten, von welchen Kommunen oder Korporationen, von welchen Gegenständen, in welchem Betrage und auf welche Weise dieselben erhoben werden, vollständige Mittheilung machen.

Art. 4. Da die hohen kontrahirenden Theile eine Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Runkelrüben bereiteten Zuckers für nothwendig erachtet haben, so ist hierüber die anliegende besondere Uebereinkunft getroffen worden, die einen Bestandtheil des gegenwärtigen Vertrages bilden und ganz so angesehen werden soll, als wenn sie in diesen selbst aufgenommen wäre.

Dieselben sind ferner dahin einverstanden, daß, wenn die Fabrikation von Zucker oder Syrup aus anderen inländischen Erzeugnissen, als aus Runkelrüben, z. B. aus Stärke, im Zollvereine einen erheblichen Umfang gewinnen sollte, diese Fabrikation ebenfalls in sämmtlichen Vereinsstaaten einer übereinstimmenden Besteuerung, nach den für die Rübenzuckersteuer verabredeten Grundsätzen zu unterwerfen sein würde.

Art. 5. In Bezug auf das Münzwesen haben die kontrahirenden Regierungen sich bereits durch die Konvention vom 30. Juli 1838 über die Annahme einer gleichen Grundlage für ihr Münzsystem, und über die Ausprägung einer gemeinschaftlichen, in allen Vereinsstaaten, gleich dem eigenen

Landesgelde, anzunehmenden Vereinsmünze geeinigt, und es werden dieselben auch fernerhin der weiteren Ausbildung ihrer Münzverfassung auf der hierdurch gegebenen gemeinschaftlichen Grundlage ihre Sorgfalt widmen. Hiernach bewendet es bei den Stipulationen der bisherigen Zollvereinigungsverträge dahin, daß

1. der gemeinschaftliche Zolltarif auch fortan in zwei Hauptabtheilungen nach dem 14Thalerfuße und nach dem 24½Guldenfuße ausgefertigt wird, und daß

2. die Silbermünzen der sämmtlichen kontrahirenden Staaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — nach der, durch die vorgedachte Münz-Konvention festgestellten Gleichwerthung von Vier Thalern gegen Sieben Gulden bei allen Zollhebestellen des Vereins angenommen werden.

Was aber

3. die Goldmünzen betrifft, so bleibt einer jeden Vereins-Regierung die Bestimmung, ob und in welchem Silberwerthe dieselben bei den Zollhebestellen ihres Landes angenommen werden sollen, überlassen.

Art. 6. Für das Zollgewicht wird auch ferner der bereits in dem jetzt geltenden Vereinszolltarif in Anwendung gebrachte Zollzentner die gemeinschaftliche Norm geben. Daneben aber werden die kontrahirenden Regierungen ferner ihre Sorgfalt dahin richten, auch für das Maaß- und Gewichtssystem ihrer Länder im Allgemeinen die zur Förderung des gegenseitigen Verkehrs wünschenswerthe Uebereinstimmung herbeizuführen.

Art. 7. In Hinsicht auf die Vertheilung der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben soll, statt der Bestimmungen des Artikels 22 der Zollvereinigungsverträge vom 22. und 30. März, auch 11. Mai 1833, so wie vom 12. Mai 1835, imgleichen des Artikels 18 der Zollvereinigungsverträge vom 10. Dezember 1835 und 2. Januar 1836, Folgendes in Anwendung kommen:

1. Der Ertrag der Eingangsabgaben wird nach Abzug
   a) der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Gränzen und in dem Gränzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind (Artikel 30 der Verträge vom 22. und 30. März, auch 11. Mai 1833, so wie vom 12. Mai 1835, und Artikel 26 des Vertrages vom 10. Dezember 1835),
   b) der Rückerstattung für unrichtige Erhebungen,
   c) der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen,

zwischen sämmtlichen Vereinsgliedern nach dem Verhältnisse der Bevölkernng, mit welcher sie in dem Gesammtverein sich befinden, vertheilt.

2. Der Ertrag der Aus- und Durchgangsabgaben wird:
   a) so weit diese Abgaben bei den Hebestellen in den östlichen Provinzen des Königreichs Preußen (also mit Ausnahme der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz), im Königreiche Sachsen und im Gebiete des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins eingehen, zwischen Preußen, Sachsen, und den Staaten des Thüringischen Vereins nach dem von ihnen zu verabredenden Theilungsfuße, dagegen
   b) soweit dieselben bei den Hebestellen in den übrigen Vereinstheilen eingehen, nach der Bevölkerung dieser Vereinstheile unter die betreffenden Staaten

vertheilt, und zwar lediglich nach Abzug der Rückerstattungen für unrichtige

Erhebungen und der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen.

3. Bei der nach den Sätzen 1 und 2 stattfindenden Vertheilung der Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben wird die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der kontrahirenden Staaten, unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zoll-Revenüen zu leistenden Zahlung, dem Zollsysteme desselben beigetreten sind oder etwa künftig noch beitreten werden, in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

4. Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsstaaten wird alle drei Jahre ausgemittelt, und die Nachweisung derselben von den Vereinsgliedern einander gegenseitig mitgetheilt werden.

5. Unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse, welche hinsichtlich des Verbrauchs an zollpflichtigen Waaren bei der freien Stadt Frankfurt obwalten, ist wegen des Antheils derselben an den gemeinschaftlichen Einnahmen ein besonderes Abkommen getroffen.

Art. 8. Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht spätestens zwei Jahre vor dessen Ablaufe gekündigt wird, soll derselbe auf weitere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Derselbe soll unverzüglich zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Theile vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll spätestens binnen acht Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 8. Mai 1841.

Kuhlmeyer. (L. S.) Eichmann. (L. S.) Bever. (L. S.) v. Zahn. (L. S.) Frh. v. Linden. (L. S)

Hauber. (L. S.) Regenauer. (L. S.) v. Franckenberg-Ludwigsdorff. (L. S.) Schwedes. (L. S.)

Frh. v. Schäffer-Bernstein. (L. S.) Biersack. (L. S.) Thon. (L. S.)

Magdeburg. (L. S.) Souchay. (L. S.)

Die Ratifikations-Urkunden des vorstehenden Vertrages sind am 31. Juli, 5. und 9. August 1841 zu Berlin ausgewechselt worden.

Beilage zum Artikel 4 des Vertrages.

Uebereinkunft zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, wegen der Besteuerung des Runkelrübenzuckers.

Vom 8. Mai 1841.

Im Zusammenhange mit dem heutigen, die Fortsetzung des Zoll- und Handelsvereins betreffenden Vertrage ist zwischen den betheiligten Regierungen die folgende Uebereinkunft wegen der Besteuerung des Runkelrübenzuckers getroffen worden.

Art. 1. Der im Umfange des Zollvereins aus Runkelrüben verfertigte Zucker soll mit einer überall gleichen Steuer belegt werden, deren Ertrag

gemeinschaftlich ist und nach den nämlichen Grundsätzen, wie das Einkommen an Eingangszöllen, unter die Vereinsstaaten getheilt wird.

Neben dieser Steuer darf in keinem Falle eine weitere Abgabe von dem Runkelrübenzucker, weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung der Kommunen erhoben werden.

Art. 2. Die Besteuerung nach einem überall gleichen Steuersatze tritt mit dem 1. September 1841 ein; die Gemeinschaftlichkeit des Steuereinkommens dagegen wird bis zum 1. September 1844 ausgesetzt, um auf der Grundlage der während dieses dreijährigen Zeitraums zu gewinnenden Erfahrungen zuvor die angemessenste Besteuerungsweise zu ermitteln und eine allgemeine und übereinstimmende Gesetzgebung zu vereinbaren.

Vereinigungen mehrerer Vereinsstaaten zu dem Zwecke, noch vor dem 1. September 1844 eine übereinstimmende Gesetzgebung und Verwaltung rücksichtlich der Steuer vom Rübenzucker, unter Gemeinschaftlichkeit des Ertrages der letzteren, einzuführen, sind jedoch durch diese Bestimmung nicht ausgeschlossen.

Art. 3. Während des Zeitraums vom 1. September 1841 bis dahin 1844 bleibt die Wahl der Besteuerungsweise dem Ermessen einer jeden Vereins-Regierung in der Art anheimgestellt, daß sie die Rübenzuckersteuer entweder

a) von dem fertigen Fabrikate oder
b) von den zur Zuckerbereitung zu verwendenden rohen Rüben, und zwar entweder bei deren Einbringung in die Aufbewahrungsräume oder unmittelbar vor ihrer Verwendung zur Fabrikation

erheben lassen kann.

Art. 4. Ueber die Höhe des Steuersatzes wird Folgendes bestimmt:

a) Die Steuer soll in dem ersten Betriebsjahre, vom 1. September 1841 bis dahin 1842, Zehn Silbergroschen (35 Xr.) für den Zollzentner Rübenrohzucker betragen.
b) Dieser Steuersatz wird auch im zweiten und dritten Betriebsjahre, nämlich vom 1. September 1842 bis dahin 1843, und vom 1. September 1843 bis dahin 1844 beibehalten, wenn, nach Zusammenrechnung des in dem vorangegangenen Betriebsjahre im gesammten Vereine versteuerten Quantums Rübenzucker mit der im vorangegangenen Kalenderjahre verzollten Menge ausländischen Zuckers, sich ergibt, daß unter 100 Zentnern der also ermittelten Gesammtmenge weniger, als 20 Zentner Rübenzucker begriffen sind.

   Erreicht aber die Menge des Rübenzuckers 20 Prozent, so wird die Steuer vom Zollzentner Rübenzucker auf $^2/_3$ Rthlr. (1 Fl. 10 Xr.) festgesetzt: erreicht oder übersteigt sie endlich 25 Prozent der gesammten Zuckermenge, so wird die Steuer auf 1 Rthlr. (1 Fl. 45 Xr.) erhöhet.

Art. 5. Die Vereins-Regierungen werden sich die von ihnen in Gemäßheit der Artikel 2, 3 und 4 erlassenen Gesetze, Verordnungen und Instruktionen mittheilen, und räumen sich gegenseitig das Recht ein, durch die Vereinsbevollmächtigten oder durch besondere Kommissarien von der Ausführung der getroffenen Steuereinrichtungen und deren Ergebnissen Kenntniß zu nehmen.

Art. 6. Nach dem Ablaufe der dreijährigen Periode, also mit dem 1. September 1844, tritt in Absicht der Besteuerung des Rübenzuckers, eben so, wie solches hinsichtlich der gemeinschaftlichen Ein-, Aus- und Durch-

gangszölle der Fall ist, eine völlig übereinstimmende Gesetzgebung und Verwaltung in sämmtlichen Vereinsstaaten ein.

Art. 7. Bei Abmessung der Steuer von dem Rübenzucker wird alsdann nach folgenden Grundsätzen verfahren werden:

a) Der Eingangszoll vom ausländischen Zucker und Syrup und die Steuer vom vereinsländischen Rübenzucker zusammen sollen für den Kopf der jeweiligen Bevölkerung des Zollvereins jährlich mindestens eine Bruttoeinnahme gewähren, welche dem Ertrage des Eingangszolles vom ausländischen Zucker und Syrup für den Kopf der Bevölkerung im Durchschnitte der drei Jahre **1838** bis **1840** gleichkommt.

b) Der Betrag der Rübenzuckersteuer wird jedesmal für einen dreijährigen, vom **1.** September an laufenden Zeitraum festgesetzt und wenigstens 8 Wochen vor Anfang des letztern öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig mit der Rübenzuckersteuer werden auch die Eingangszollgesetze für den ausländischen Zucker und Syrup festgestellt, verkündigt und in Anwendung gebracht, daher solche aus der Reihe der übrigen, mit dem Kalenderjahre laufenden Sätze des Zolltarifs ausscheiden.

c) Die Steuer vom vereinsländischen Rübenzucker wird gegen den Eingangszoll vom ausländischen Zucker stets so viel niedriger gestellt werden, als nöthig ist, um der inländischen Fabrikation einen angemessenen Schutz zu gewähren, ohne zugleich die Konkurrenz des ausländischen Zuckers auf eine, die Einkünfte des Vereins oder das Interesse der Konsumenten gefährdende Weise zu beschränken.

d) In keinem Falle, und wenn auch dereinst die Einnahme von Eingangszoll vom ausländischen Zucker hinter dem durchschnittlichen Ertrage der Jahre **1838** bis **1840** nicht zurückbleiben sollte, wird die Steuer vom Rübenrohzucker unter den Betrag von **20** Prozent des Zollsatzes für ausländischen, zum Versieden eingehenden Rohzucker gestellt werden.

Art. 8. Alle durch die Zollvereinigungsverträge oder in Folge derselben getroffene Bestimmungen und Verabredungen über die, den Vereins-Regierungen rücksichtlich der Zollabgaben zustehende Theilnahme an der gemeinschaftlichen Gesetzgebung und an der Kontrole der Verwaltung, wohin insbesondere die Stipulationen wegen Bestellung der Vereinsbevollmächtigten und Stations-Kontroleure und wegen der jährlichen General-Konferenzen gehören, ingleichen die Vereinbarungen in dem unter den Vereins-Regierungen abgeschlossenen Zoll-Kartel vom **11.** Mai **1833**, sollen auch in Beziehung auf die Rübenzuckersteuer volle Anwendung finden.

So geschehen Berlin, den 8. Mai **1841**.

Kuhlmeyer. Eichmann. Bever. v. Zahn. Frh. v. Linden.
Hauber. Regenauer. v. Franckenberg-Ludwigsdorff. Schwedes.
Frh. v. Schäffer-Bernstein. Biersack. Thon.
Magdeburg. Souchay.

Vertrag zwischen Preußen, Sachsen und den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, wegen Fortsetzung der Verträge vom 30. März und 11. Mai 1833 über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse.

Vom 8. Mai **1841**.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Sachsen und die, außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen noch

bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Souveraine sind übereingekommen, gleichzeitig mit den zwischen den Gliedern des Gesammtzoll- und Handelsvereins wegen dessen Fortsetzung eingeleiteten Verhandlungen, auch besondere Unterhandlungen in Beziehung auf die Fortsetzung der zwischen Ihnen bestehenden Verträge vom 30. März und 11. Mai 1833 wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse, eröffnen zu lassen. Demgemäß ist von den ernannten Bevollmächtigten, nämlich;

Seiner Majestät des Königs von Preußen: Allerhöchst Ihrem (Titel) Ernst Michaelis, Ritter (Orden) und Allerhöchst Ihrem (Titel) Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter (Orden);

Seine Majestät des Königs von Sachsen: Allerhöchst Ihrem (Titel) Ludwig von Zahn, Kommandeur (Orden);

der bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine, außer Preußen, betheiligten Souveraine, Seiner Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten von Hessen, Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs von Sachsen-Weimar-Eisenach, Sr. Herzogl. Durchlaucht des Herzogs von Sachsen-Meiningen, Sr. Herzogl. Durchlaucht des Herzogs von Sachsen-Altenburg, Sr. Herzogl. Durchlaucht des Herzogs von Sachsen-Coburg und Gotha, Sr. Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt, Sr. Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen, Seiner Durchlaucht des Fürsten Reuß älterer Linie, Sr. Durchlaucht des Fürsten von Reuß-Schleitz, und Sr. Durchlaucht des Fürsten von Reuß-Lobenstein und Ebersdorf:

dem Großherzoglich (Titel) Ottokar Thon, Ritter (Orden),

folgende Uebereinkunft, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, abgeschlossen worden.

Art. 1. Die in den Verträgen vom 30. März und 11. Mai 1833 getroffene Vereinbarung, nach welcher eine gleiche Besteuerung der Branntwein-Fabrikation, des Tabaks- und des Weinbaues in Preußen, Sachsen und in den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten und Gebietstheilen bestehet, soll auch ferner aufrecht erhalten werden.

Eben so bleiben die in den gedachten Verträgen wegen gleicher Besteuerung des Braumalzes in Preußen und Sachsen und wegen Abmessung der Steuern von der Bierbereitung im Thüringischen Zoll- und Handelsvereine enthaltenen Verabredungen in Kraft.

Art. 2. Eine Abgabenerhebung und Rückvergütung bei dem Uebergange von Bier, Branntwein, Tabaksblättern und Tabaks-Fabrikaten, ingleichen von Traubenmost und Wein aus dem einen in das andere Gebiet wird auch künftig nicht stattfinden, vielmehr behält es bei dem bereits bisher bestandenen freien gegenseitigen Verkehr mit den genannten Erzeugnissen sein Bewenden.

Art. 3. In Folge der gleichen Besteuerung des Wein- und Tabaksbaues in Preußen, Sachsen und im Gebiete des Thüringischen Vereins soll die Abgabe, welche von dem, aus anderen Zollvereinsstaaten übergehenden Traubenmost und Wein, von Tabaksblättern und Tabaksfabrikaten, gemäß dem Vertrage vom heutigen Tage wegen der Fortsetzung des Zoll- und Handelsvereins erhoben wird, wie bisher gemeinschaftlich sein und nach dem Bevölkerungsverhältnisse getheilt werden. Eine gleiche Gemeinschaftlichkeit wird in Hinsicht der künftig zur Erhebung kommenden Abgabe von dem, aus anderen Zollvereinsstaaten übergehenden Biere eintreten.

Art. 4. Unter Voraussetzung der Fortdauer einer gesetzlich gesicherten Erhebung des Steuerbetrages von $1^{9}/_{16}$ Silber- (Neu-) Groschen für ein Quart Branntwein zu 50 Prozent Alkoholstärke nach Tralles, auf der Grundlage der bestehenden Gesetzgebung, soll auch die Gemeinschaftlichkeit der Einnahme von der Fabrikationssteuer des Branntweins und der in Folge des im Art. 3 gedachten Vertrages zu erhebenden Abgabe von dem, aus anderen Vereinsstaaten übergeführten Branntwein, zwischen Preußen, Sachsen und den Thüringischen Vereinsstaaten, nach Maaßgabe der deshalb getroffenen besonderen Verabredung fortbestehen.

Art. 5. Der gegenwärtige Vertrag soll bis zum letzten Dezember 1853 gültig sein und, wenn er nicht spätestens achtzehn Monate vor diesem Zeitpunkte gekündigt wird, als auf fernere zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren verlängert angesehen werden. Derselbe soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Höfe vorgelegt, und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll spätestens binnen acht Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 8. Mai 1841.

Michaelis.	Pochhammer.	v. Zahn.	Thon.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Die Ratifikations-Urkunden des vorstehenden Vertrages sind am 9. August 1841 zu Berlin ausgewechselt worden.

Cirk.-Reser., die Freilassung der für inländische Gränzbewohner in nahe gelegenen Apotheken des Auslandes bereiteten Arzeneien von der Zollentrichtung und Transport-Kontrole.

Vom 16. Juni 1841.

Ew. ꝛc. erwidere ich auf den Bericht vom 12. März d. J., daß Arzeneien, welche, für einen benannten Kranken in einer nahe gelegenen Apotheke des Auslandes bereitet, in Gläsern, Schächtelchen, Papieren ꝛc., mit Etiketten versehen, in gewöhnlichen Mengen eingebracht werden, über deren Verwendung zum Privatgebrauche und nicht zum Handel mithin kein Zweifel bestehen kann, von aller Zollentrichtung und Transport-Kontrole im Gränzbezirke freigelassen werden können.

Ew. ꝛc. wollen das Hauptzollamt zu N., so wie die übrigen Hauptämter der dortigen Provinz, in deren Bezirken die Benutzung von benachbarten ausländischen Apotheken durch diesseitige Gränzbewohner, in Ermangelung einer, in der Nähe gelegenen inländischen Apotheke, etwa vorkommen möchte, hiernach mit der erforderlichen Anweisung versehen, auch die Niederschlagung der wider den N. N. in N. wegen Einbringung der seiner erkrankten Ehefrau verschriebenen Arzenei aus dem Auslande während der Nachtzeit und unter Einschlagung eines Nebenweges, ausgesprochenen Defraudationsstrafe verfügen.

Berlin, den 16. Juni 1841. Der General-Direktor der Steuern.

An den Königl. Provinzial-Steuer-Direktor zu Stettin.

Abschrift zur Nachricht und mit der Veranlassung, die dortigen Hauptämter, in deren Bezirken sich die diesseitigen Gränzbewohner der nahe gelegenen Apotheken des Auslandes bedienen möchten, mit gleicher Anweisung

zu versehen, wenn von denselben nicht bereits nach dem vorstehend ausgesprochenen Grundsatze verfahren werden sollte.

Berlin, den 16. Juni 1841. Der General-Direktor der Steuern.

An sämmtliche übrige Herren Provinzial-Steuer-Direktoren ꝛc.

III. 6381.

Rescr., die Gewichts-Angabe in der, einem Begleitscheine angestempelten Zoll-Deklaration betreffend.

Vom 14. August 1841.

In dem, von der Königl. Regierung in dem Berichte vom 22. Juni c. hervorgehobenen Falle, wenn ein Begleitschein unter Bezugnahme auf eine angestempelte Declaration ausgefertigt wird, bedarf es, sofern von einer Post gleichartiger Waaren nicht alle, sondern nur einzelne Kolli brutto verwogen worden, der Angabe des Gewichts dieser verwogenen Kolli in der 11. Spalte der Deklaration nur in Ziffern und nicht in Buchstaben, da, nach §. 17 des Begleitschein-Regulativs vom 25. November 1839 in Verbindung mit den Bestimmungen der Verfügung vom 5. März pr., nur das summarische Gewicht aller, zu einer und derselben Post gleichartiger Waaren gehörigen Kolli in Buchstaben angegeben werden soll, und zwar in der 11. Spalte der Deklaration, wenn alle Kolli brutto verwogen worden sind, in der 7. Spalte aber, wenn das abfertigende Amt sich darauf beschränkt hat, einzelne Kolli probeweise zu verwiegen. Der eingereichte Begleitschein erfolgt zurück.

Berlin, den 14. August 1841. Der General-Direktor der Steuern.

An die Königl. Regierung zu Potsdam.

III. 13,985.

Rescr., das Verfahren in Fällen betreffend, wenn die in den Begleitscheinen II. zur Abgabe des Begleitscheines und Einzahlung des Zollbetrages bestimmte Frist überschritten wird.

Vom 18. August 1841.

In den Begleitscheinen II wird einmal eine Frist bestimmt, mit deren Ablauf der Begleitschein, mit oder ohne Gestellung der Waare, dem darin genannten Amte vorgelegt und der gestundete Zollbetrag eingezahlt werden soll, zugleich aber auch eine zweite Frist, nach deren Ablauf das Ausfertigungsamt zur Einziehung des gestundeten Zollbetrages von dem Extrahenten des Begleitscheins unter der Voraussetzung zu schreiten befugt sein soll, daß die Einziehung jenes Betrages beim Erledigungsamte nicht erfolgt sei. Die erstere Frist soll, in Gemäßheit der §§. 50 und 41 der Zollordnung vom 23. Januar 1838, nach Umständen und Entfernung abgemessen werden, die zweite Frist aber ist dergestalt zu bestimmen, daß mit Gewißheit angenommen werden kann, der Begleitschein, den das Erledigungsamt, nach §. 70 des Begleitschein-Regulativs vom 25. November 1839, unmittelbar nach bewirkter Buchung und Bescheinigung der Zollerhebung an das Ausfertigungsamt zu übersenden hat, werden mit dem Ablaufe der Frist in die Hände des zuletzt gedachten Amts zurückkommen, wenn den durch den Begleitschein übernommenen Verpflichtungen Genüge geschieht.

Durch die Bestimmung der letztern Frist soll daher, wie das Hauptamt in seinem Berichte vom 16. v. M. ganz richtig annimmt, der Zahlungs-

Termin über die im Begleitschein bestimmte Gültigkeitsfrist keineswegs hinausgerückt werden. Wenn indessen nach Ablauf der Gültigkeitsfrist — sei es vor oder selbst nach Ablauf der zweiten Frist — dem Erledigungsamte der Begleitschein noch vorgelegt und die Zahlung des überwiesenen Zollbetrages angeboten wird, so darf die Annahme des letzteren durch das Erledigungsamt um so weniger Anstand finden, als die einzige Weiterung welche daraus erwachsen könnte, nämlich die einmalige Rückzahlung der erhobenen Summe, Falls solche inzwischen auch durch das Abfertigungsamt bereits eingezogen worden wäre, für die Steuerverwaltung ohne Nachtheil ist.

Was die Frage betrifft, ob die Ueberschreitung der Gültigkeitsfrist durch eine Ordnungsstrafe geahndet werden könne, so läßt sich die Festsetzung einer solchen zwar nach §. 52 der Zollordnung und §. 18 des Zollstrafgesetzes rechtfertigen, indessen ist von deren Anwendung in der Regel Abstand zu nehmen und nur in solchen Fällen nach Befinden Gebrauch zu machen, wo der Begleitschein über Waaren lautet, die der Kontrole im Innern unterliegen und in kontrolpflichtiger Menge transportirt werden.

Hiernach erledigt sich auch die Anfrage in dem Berichte vom 25. Juni c., dessen Anlagen zurück erfolgen.

Berlin, den 18. August 1841. Der General-Direktor der Steuern.

An das Hauptsteueramt für ausländische Gegenstände hier.

III. 16,109.

Cirk.-Verfügung, die Verwendung der Ueberschüsse aus dem Verkaufe der in Packhöfen liegen gebliebenen Waaren, deren Eigenthümer und Disponenten unbekannt sind, betreffend.

Vom 24. September 1841.

Nach §. 66. der Zollordnung soll der, nach Abzug der Zollgefälle und des Lagergeldes verbleibende Ueberschuß aus dem Verkaufe solcher, nach Ablauf einer einjährigen Lagerungsfrist in Packhöfen gebliebenen Güter, deren Eigenthümer und Disponenten unbekannt sind, nachdem solcher sechs Monate hindurch aufbewahrt und bis zum Ablaufe dieser Frist von Niemand in Anspruch genommen worden, einem Wohlthätigkeits-Fonds anheimfallen. Da der Fonds zur Unterstützung der Wittwen und Waisen verstorbener Zoll- und Steuerbeamten unbedenklich als ein Wohlthätigkeits-Fonds betrachtet werden muß, sollen jene Ueberschüsse künftig allgemein zum Wittwen-Unterstützungs-Fonds verrechnet werden.

Was die rechnungsmäßige Behandlung betrifft, so muß der Erlös, nachdem daraus die auf der Waare ruhenden Zollgefälle und das Lagergeld zur Kasse verrechnet worden, in jedem einzelnen Falle sechs Monate hindurch bei dem betreffenden Hauptamte ad depositum genommen und in dem Depositen-Manual in Einnahme nachgewiesen, nach Ablauf dieser Frist aber, und wenn solcher bis dahin von Niemand in Anspruch genommen worden, als eine, dem Unterstützungs-Fonds zufließende Einnahme an die Provinzial-Steuerkasse abgeliefert werden. Die Provinzial-Steuerkasse bucht diese Verträge in den Extraordinarien-Rechnungen unter dem Titel „an Einnahmen für andere Fonds“ und führt solche am Jahresschlusse summarisch an die General-Staatskasse zur unmittelbaren Vereinnahmung beim Wittwenunterstützungs-Fonds ab.

Hiernach sind die Hauptzoll- und Hauptsteuerämter, ingleichen die Provinzial-Steuerkasse mit weiterer Anweisung zu versehen.

Berlin, den 24. September 1841. Der General-Direktor der Steuern.

An sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren ꝛc.

III. 18,620.

Cirk.-Rescr., die Verhaftung der Inhaber von Privatlagern für die Abgaben von den zum Lager verabfolgten Waaren betr.

Vom 15. Oktober 1841.

Während, nach §. 65 der Zollordnung, eine Verminderung der Waaren, welche erweislich im Packhofslager durch zufällige Ereignisse stattgefunden hat, einen Anspruch auf Zollerlaß begründet, haftet, nach §. 74 ibid., der Inhaber eines Privatlagers für die Abgaben von den zum Lager verabfolgten Waaren, insofern er die Entrichtung der Abgaben oder die Ausfuhr der Waaren in vorgeschriebener Art nicht nachweiset. Welche Niederlagen als öffentliche und welche als Privat-Lager behandelt werden sollen, ist unter den Regierungen der Zollvereinsstaaten durch die Verhandlungen der Dresdener Generalkonferenz vereinbart, auf welche die Verfügung vom 27. November 1838 aufmerksam gemacht hat, und worin besonders anerkannt worden, daß der Niederleger unter allen Umständen für die tarifmäßigen Gefälle von, zum Privat-Lager verabfolgten Waaren verhaftet bleibe, Falls dieselben durch zufällige Ereignisse während der Lagerung verloren gehen oder vermindert werden sollten. Es ist im Interesse der Inhaber von Privat-Lagern nöthig, daß dieselben auf diese Bedingung der Privat-Lagerung ausdrücklich aufmerksam gemacht werden; auch ist durch die Verfügung vom 3. Februar 1837 (III. 1246) angeordnet worden, daß den Besitzern von Zuckersiedereien der Inhalt der Instruktion über die Kontrole der Zuckersiedereien, welche unter Nro. 5 ausspricht, daß zum Privat-Lager verabfolgte Zucker lediglich auf Gefahr der Siedereibesitzer lagern und zufällige Verluste an denselben keinen Erlaß an den Zollgefällen begründen, soweit er sie betrifft, protokollarisch bekannt gemacht werden soll, und ich fordere Ew. ꝛc. hierdurch auf, mir anzuzeigen, ob die Besitzer von Zuckersiedereien, welche ihren Zucker in Privat-Lokalen lagern, über den Umfang ihrer Verhaftung für die auf dem Zucker haftenden Zollgefälle belehrt worden sind und ob eine gleiche Eröffnung auch den Inhabern anderer Privat-Lager gemacht worden ist.

Berlin, den 15. Oktober 1841. Der General-Direktor der Steuern.

An sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren ꝛc.

III. 19,208.

Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und Lippe andererseits, den Anschluß des Fürstenthums Lippe an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend.

Vom 18. Oktober 1841.

Nachdem Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe den Wunsch zu erkennen gegeben haben, dem Fürstenthume Lippe durch eine nähere Verbindung desselben mit Preußen und den übrigen Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins die Vortheile eines möglichst freien gegenseitigen Ver-

kehrs zuzuwenden; so haben, Behufs der deshalb zu pflegenden Verhandlungen zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des, kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. Dezember 1835, 2. Januar 1836 und 8. Mai 1841 bestehenden Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen und Würtemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Koburg und Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greiz, Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, — des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt, Allerhöchst Ihren (Titel) Franz August Eichmann, Ritter (Orden) und Allerhöchst Ihren (Titel) Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter (Orden);

Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe: Höchst Ihren (Titel) Wilhelm Arnold Eschenburg, Ritter (Orden) und Höchst Ihren (Titel) Otto Wilhelm Karl von Röder, Ritter (Orden),

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Art. 1. Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe treten mit Ihren Landen, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, dem Zollsysteme des Königreichs Preußen und der mit diesem zu einem Zollvereine verbundenen Staaten bei.

Art. 2. In Folge dieses Beitritts werden Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe, mit Aufhebung der gegenwärtig in Ihren Landen über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetze und Einrichtungen, daselbst die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben in Uebereinstimmung mit den desfallsigen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen, wie solche in Preußen dermalen bestehen, eintreten, und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen publiziren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, durch Ihre Regierung zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Art. 3. Etwanige künftige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten, in Preußen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oder neue derartige Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch im Fürstenthume Lippe zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der Fürstlich Lippeschen Regierung. Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den Königlich Preußischen Staaten allgemein getroffen werden.

Art. 4. Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages hören alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben an den Gränzen zwischen Preußen und dem Fürstenthume Lippe auf, und es können alle Gegenstände aus letzterem frei und unbeschwert in die Preußische und in die mit Preußen im Zollvereine befindlichen Staaten und umgekehrt aus diesen in das Fürstenthum Lippe eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a) der zu den Staatsmonopolen gehörenden Gegenstände (Salz), ingleichen der Spielkarten und der Kalender, nach Maaßgabe der Artikel 5 und 6,
b) der im Innern des Zollvereins mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse, nach Maaßgabe des Artikels 7 und endlich
c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der kontrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Privilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, ausgeschlossen bleiben müssen.

Art. 5. 1. In Betreff des Salzes treten Se. Durchlaucht der Fürst zur Lippe den zwischen den Mitgliedern des Zollvereins bestehenden Verabredungen in folgender Art bei:

a) Die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden nicht zum Vereine gehörenden Ländern in die Vereinsstaaten ist verboten, in soweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in deren Salzämtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht;
b) die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaßregeln stattfinden, welche von selbigen für nothwendig erachtet werden;
c) die Ausfuhr des Salzes in fremde nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei;
d) was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in die anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landesregierungen besondere Verträge deshalb bestehen;
e) wenn eine Regierung von der anderen innerhalb des Gesammtvereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.
f) wenn ein Vereinsstaat durch das Gebiet eines anderen aus dem Auslande, oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde nicht zum Vereine gehörige Länder versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, in sofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport, und die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden.

2. Rücksichtlich der den Landesbedarf übersteigenden Salz-Fabrikation im Fürstenthume Lippe, und der sowohl daraus, als aus der Verschiedenheit der Salzpreise in den beiden kontrahirenden Staaten für das Königreich Preußen hervorgehenden Gefahr der Salzeinschwärzung werden beide Regierungen sich über Maaßregeln vereinigen, welche diese Gefahr möglichst beseitigen, ohne den freien Verkehr mit anderen Gegenständen zu belästigen.

Art. 6. Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten und Kalendern kommt der Grundsatz, wonach es in sämmtlichen zum Zollvereine gehörigen Staaten und Gebietstheilen bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungsgesetzen

und Debits-Einrichtungen sein Bewenden behält, auch in Beziehung auf das Fürstenthum Lippe in Anwendung.

Art. 7. Die in Betreff der innern Steuern, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils auf die Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar auf den Verbrauch gewisser Erzeugnisse gelegt sind, so wie hinsichtlich des Verkehrs mit solchen Erzeugnissen, durch den Vertrag vom 8. Mai d. J. unter den Vereinsstaaten vereinbarten Bestimmungen werden auch in dem Fürstenthume Lippe Anwendung erhalten. Demgemäß wird, in Rücksicht auf die Steuern, welche in letzterem von inneren Erzeugnissen nach den, in dem besonderen Vertrage zwischen Preußen und Lippe vom heutigen Tage deshalb getroffenen Verabredungen zur Erhebung kommen, zwischen Preußen und den Fürstlichen Landen gegenseitig von sämmtlichen inneren Erzeugnissen, bei dem Uebergange in das andere Gebiet, weder eine Rückvergütung der Steuern geleistet, noch eine Uebergangsabgabe erhoben werden, dagegen den übrigen Staaten des Zollvereins gegenüber das Fürstenthum Lippe hinsichtlich der zu gewährenden Rückvergütungen und der zu erhebenden Uebergangsabgaben in dasselbe Verhältniß, wie Preußen treten.

Art. 8. Seine Fürstliche Durchlaucht treten der zwischen den Staaten des Zollvereins unter dem 8. Mai d. J. getroffenen Uebereinkunft wegen Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Runkelrüben bereiteten Zuckers bei, und erklären Sich auch damit einverstanden, daß, wenn die Fabrikation von Zucker oder Syrop aus anderen inländischen Erzeugnissen, als aus Runkelrüben, z. B. aus Stärke, im Zollvereine einen erheblichen Umfang gewinnen sollte, diese Fabrikation ebenfalls in sämmtlichen Vereinsstaaten einer übereinstimmenden Besteuerung nach den für die Rübenzuckersteuer verabredeten Grundsätzen zu unterwerfen sein würde.

Art. 9. Seine Fürstliche Durchlaucht treten den Verabredungen bei, welche in den zwischen Preußen und anderen deutschen Staaten abgeschlossenen, der Fürstlichen Regierung mitgetheilten Zollvereinigungsverträge über folgende Gegenstände getroffen worden sind.

1. wegen der Höhe und Erhebung der Chaussee-, Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, der Thorsperr- und Pflastergelder, ohne Unterschied, ob alle diese Hebungen für Rechnung der landesherrlichen Kassen oder eines Privat-Berechtigten, namentlich einer Gemeinde stattfinden;

2. wegen Herbeiführung eines gleichen Münz-, Maaß- und Gewichts-Systems;

3. wegen Annahme gleichförmiger Grundsätze zur Beförderung der Gewerbsamkeit insbesondere:

a) wegen der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem Gebiete eines anderen, zum Zollvereine gehörigen Staates Arbeit und Erwerb zu suchen;

b) wegen der, von den Unterthanen des einen Vereinsstaates, welche in dem Gebiete eines anderen Vereinsstaates Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, zu entrichtenden Abgaben;

c) wegen der freien Zulassung von Fabrikanten und sonstigen Gewerbetreibenden, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder von Reisenden, welche nicht Waaren selbst sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen;

d) wegen des Besuches der Messen und Märkte;

4. wegen der Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind.

Insbesondere schließen Se. Durchlaucht der zwischen den Regierungen der zu dem Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten unter dem 30. Juli 1838 abgeschlossenen allgemeinen Münz-Konvention hierdurch mit der Erklärung Sich an, den Vierzehnthalerfuß in dem Fürstenthume Lippe als Landesmünzfuß annehmen zu wollen.

Art. 10. Die Wasserzölle oder auch Weggeldgebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Rekognitions-Gebühren), sind von der Schiffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Kongresses, oder besondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, insofern hierüber nichts besonderes verabredet wird.

Alle Begünstigungen, welche ein Vereinsstaat dem Schiffahrtsbetriebe seiner Unterthanen auf den Eingangs genannten Flüssen zugestehen möchte, sollen in gleichem Maaße auch der Schiffahrt der Unterthanen der anderen Vereinsstaaten zu Gute kommen.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Kongreßakte, noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch sollen auch auf diesen Flüssen die Unterthanen der kontrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffsgefäße überall gleich behandelt werden.

Art. 11. Von dem Tage an, wo die gemeinschaftliche Zollordnung des Vereins in Vollzug gesetzt wird, sollen im Fürstenthume Lippe, wie bereits in den übrigen zum Zollvereine gehörigen Gebieten geschehen ist, alle etwa noch bestehenden Stapel- und Umschlagsrechte aufhören, und Niemand soll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in welchen die gemeinschaftliche Zollordnung oder die betreffenden Schiffahrts-Reglements es zulassen oder vorschreiben.

Art. 12. Seine Fürstliche Durchlaucht treten hierdurch dem zwischen den Gliedern des Zoll- und Handelsvereins zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zoll-Systems gegen den Schleichhandel und ihrer innern Verbrauchsabgaben gegen Defraudationen bestehenden Zoll-Kartel bei, und werden die betreffenden Artikel desselben gleichzeitig mit dem gegenwärtigen Vertrage in dem Fürstenthume publiziren lassen; auch die übrigen Vereinsstaaten werden die erforderlichen Anordnungen treffen, damit in den gegenseitigen Verhältnissen den Bestimmungen dieses Zoll-Kartels überall Anwendung gegeben werde.

Art. 13. Die den im Artikel 2 erwähnten Gesetzen und Verordnungen entsprechende Einrichtung der Verwaltung im Fürstenthume Lippe, insbesondere die Bildung des Gränzbezirks und die Bestimmung, Einrichtung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen, sollen in gegenseitigem Einvernehmen mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behufe zu ernennenden Ausführungs-Kommissarien angeordnet werden.

Se. Durchlaucht der Fürst zur Lippe wollen die gedachte Verwaltung dem Verwaltungs-Bezirke der Königlich Preußischen Provinzial-Steuer-Direktion zu Münster zutheilen.

Bei Bildung des Gränz-Bezirks und der Bestimmung der Binnenlinie wird darauf gesehen werden, den Verkehr so wenig, als die bestehenden Vorschriften und der gemeinsame Zweck dies irgend gestatten, zu erschweren.

Die Zollstraßen sollen mit Tafeln bezeichnet und der Zug der Binnenlinie soll öffentlich bekannt gemacht werden.

Die zu errichtenden Hebe- und Abfertigungsstellen sollen als gemeinschaftliche angesehen werden.

Art. 14. Se. Durchlaucht der Fürst zur Lippe werden für die ordnungsmäßige Besetzung der im Fürstenthume Lippe zu errichtenden gemeinschaftlichen Hebe- und Abfertigungsstellen, sowie der daselbst erforderlichen Aufsichtsbeamtenstellen nach Maaßgabe der deshalb getroffenen näheren Uebereinkunft Sorge tragen.

Die in Folge dessen im Fürstenthume Lippe fungirenden Zoll- und Steuerbeamten werden von der Fürstlich Lippeschen Regierung für beide Landesherren in Eid und Pflicht genommen, und mit Legitimationen zur Ausübung des Dienstes versehen werden.

In Beziehung auf ihre Dienstobliegenheiten, namentlich auch in Absicht der Dienst-Disziplin, werden dieselben jedoch nur der Königlich Preußischen Provinzial-Steuer-Direktion in Münster untergeordnet sein.

Die Schilder von den Lokalen der Hebe- und Abfertigungsstellen im Fürstenthume Lippe sollen das Fürstlich Lippesche Hoheitszeichen, die einfache Inschrift

„Hauptsteueramt“, „Zollamt“, oder „Steueramt“

erhalten und gleich den Zolltafeln, Schlagbäume ꝛc. mit den Lippeschen Landesfarben versehen werden.

Die bei den Abfertigungen anzuwendenden Stempel und Siegel sollen ebenfalls nur das Fürstlich Lippesche Hoheitszeichen führen.

Art. 15. Die Untersuchung und Bestrafung der im Fürstenthume Lippe begangenen Zollvergehen erfolgt nach Maaßgabe des daselbst zu publizirenden Zollstrafgesetzes, und zwar beim administrativen Verfahren, von dem im Fürstenthume Lippe zu errichtenden Hauptsteueramt und dessen vorgesetzten Verwaltungsbehörden, im gerichtlichen Verfahren aber von den Fürstlichen Gerichtsbehörden, nach den bestehenden Normen und Kompetenz-Bestimmungen.

Art. 16. Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungsrechts über die, wegen verschuldeter Zollvergehen im Fürstenthume Lippe verurtheilten Personen bleibt Sr. Durchlaucht dem Fürsten zur Lippe vorbehalten.

Art. 17. In Folge des gegenwärtigen Vertrages wird zwischen dem Königreiche Preußen und dem Fürstenthume Lippe eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben stattfinden, und der Ertrag dieser Einkünfte, den dieserhalb getroffenen näheren Verabredungen gemäß, nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Art. 18. Da die in den Staaten des Zollvereins besteuerten ausländischen Waaren in dem Fürstenthume Lippe, mit wenigen Ausnahmen, gegenwärtig mit keiner Abgabe belegt sind, so verpflichtet sich die Fürstlich Lippesche Regierung, vor Herstellung des freien Verkehrs zwischen dem Fürstenthume und dem Gebiete des Zollvereins, diejenigen Maaßregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des Vereins durch die Anhäufung und Einführung unverzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

Art. 19. Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird bis zum letzten Dezember 1853 festgesetzt.

Erfolgt nicht spätestens ein Jahr vor dem Ablaufe dieses Zeitraums von der einen oder der anderen Seite eine Aufkündigung, so wird der Vertrag auf weitere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen.

Derselbe soll alsbald sämmtlichen betheiligten Regierungen zur Ratifikation vorgelegt und die Auswechselung mit möglichster Beschleunigung, spätestens aber binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 18. Oktober 1841.

(gez.) Franz August Eichmann. (L. S.)
Wilhelm Arnold Eschenburg. (L. S.)
(gez.) Adolph Georg Theodor Pochhammer. (L. S.)
Otto Wilhelm Karl von Roeder. (L. S.)

Vertrag zwischen Preußen und Lippe wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse im Fürstenthume Lippe.

Vom 18. Oktober 1841.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe sind übereingekommen, im Zusammenhange mit dem zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und Lippe andererseits heute abgeschlossenen Vertrage wegen Anschließung des Fürstenthums Lippe an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins, zum Zwecke möglichster Erweiterung der durch diesen Anschluß bewirkten Verkehrsfreiheit zwischen den beiderseitigen Landen, noch weitere Verabredungen treffen zu lassen. Demgemäß ist von den ernannten Bevollmächtigten

Seiner Majestät des Königs von Preußen: Allerhöchst-Ihrem (Titel) Franz August Eichmann, Ritter (Orden) und Allerhöchst-Ihrem (Titel) Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter (Orden)

und Seiner Durchlaucht des Fürsten zur Lippe: Höchst-Ihrem (Titel) Wilhelm Arnold Eschenburg, Ritter (Orden) und Höchst-Ihrem (Titel) Otto Wilhelm Karl von Röder, Ritter (Orden);

folgender Vertrag, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, abgeschlossen worden.

Art. 1. Um gleichzeitig mit dem Abschlusse des Fürstenthums Lippe an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins auch alle Hindernisse zu entfernen, welche einer völligen Freiheit des gegenseitigen Verkehrs zwischen den Königlich Preußischen Landen und dem Fürstenthume Lippe in der Verschiedenheit der Besteuerung innerer Erzeugnisse entgegenstehen würden, wollen Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe eine Gleichstellung der Besteuerung der nachstehend genannten inneren Erzeugnisse mit der in Preußen gesetzlich bestehenden Besteuerung in Ihren Landen bewirken.

Demgemäß werden Seine Fürstliche Durchlaucht, was

A. den Branntwein, und

B. das Bier

betrifft, von dem Tage der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages an die bisher in Ihrem Fürstenthume, mit Ausschluß der Gebietstheile Lipperode, Cappel und Grevenhagen, bestandenen Verbrauchs- und Fabrikations-Abgaben von inländischem Branntwein und Bier aufhören, und daselbst eine Branntweinsteuer, ingleichen eine Braumalzsteuer, nach Maaßgabe der deshalb in Preußen bestehenden Gesetzgebung, sowohl den Steuersätzen, als auch den Erhebungs- und Kontrol-Formen nach, erheben lassen.

C. Für den Fall, daß innerhalb der Fürstlichen Lande Weinbau zur Kelterung von Most betrieben werden sollte, machen Seine Durchlaucht sich anheischig, eine Besteuerung des Weinmostes in Uebereinstimmung mit den in Preußen bestehenden Gesetzen eintreten zu lassen.

D. Ferner wollen Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe in dem Falle, daß in Ihren Landen der Tabaksbau einen irgend erheblichen Umfang erreichen sollte, daselbst die in Preußen bestehende Besteuerung des inländischen Tabaksbaues einführen.

Art. 2. Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe werden die, den vorstehenden Verabredungen entsprechenden Gesetze und Verordnungen erlassen, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen sich zu richten haben, durch Ihre Regierung zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Art. 3. Etwaige Abänderungen der betreffenden, in Preußen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch im Fürstenthume Lippe zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der Fürstlich Lippeschen Regierung.

Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den Königlich Preußischen Staaten allgemein getroffen werden.

Art. 4. Wegen alles desjenigen, was die Einrichtung der Verwaltung der fraglichen Steuern, insbesondere die Errichtung der Steuerämter und Rezepturen, die Ernennung der Erhebungs- und Aufsichtsbeamten, deren dienstliche und sonstige Verhältnisse und die obere Leitung des Steuerdienstes, ferner die Untersuchung und Bestrafung der Steuervergehen betrifft, sollen eben dieselben Verabredungen maaßgebend sein, welche in dem zwischen den hohen kontrahirenden Theilen am heutigen Tage abgeschlossenen Vertrage wegen Anschließung des Fürstenthums Lippe an den Zollverein, hinsichtlich der Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben getroffen worden sind.

Art. 5. In Folge der vorstehenden Bestimmungen wird zwischen Preußen und Lippe eine Gemeinschaftlichkeit der Einkünfte von der Branntwein- und Braumalzsteuer stattfinden und der Ertrag nach dem Verhältnisse der Bevölkerung vertheilt werden.

Art. 6. Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages, welcher mit dem 1. Januar 1842 zur Ausführung gebracht werden soll, wird vorläufig auf zwölf Jahre, mithin bis zum letzten Dezember 1853 festgesetzt. Erfolgt nicht spätestens ein Jahr vor dem Ablaufe dieses Zeitraums von der einen oder der anderen Seite eine Aufkündigung, so wird der Vertrag auf weitere zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen.

Derselbe soll alsbald den betheiligten Regierungen zur Ratifikation vorgelegt und soll die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden mit möglichster Beschleunigung, spätestens aber binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 18. Oktober 1841.

(gez.) Franz August Eichmann. (L. S.)

(gez.) Adolph Georg Theodor Pochhammer. (L. S.)

Wilhelm Arnold Eschenburg. (L. S.)

Otto Wilhelm Karl von Roeder. (L. S.)

Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Fürsten zur Lippe den erneuerten Anschluß der Fürstlich Lippeschen Gebietstheile Lipperode, Cappel und Grevenhagen an das Preußische Zoll- und indirekte Steuersystem betreffend.

Vom 18. Oktober 1841.

Seine Majestät der König von Preußen und Seiner Durchlaucht der Fürst zur Lippe sind, in der Absicht, das durch den Vertrag vom 9. und 17. Juni 1826 in Betreff der Zoll- und Verkehrsverhältnisse der vom Preußischen Gebiete umschlossenen Lippeschen Landestheile Lipperode, Cappel und Grevenhagen gegründete, den gegenseitigen Verkehrs-Interessen entsprechende Verhältniß unter denjenigen Modifikationen, welche sich in Folge des seitdem zwischen Preußen und anderen deutschen Staaten errichteten Zoll- und Handelsvereins als nothwendig ergeben, auch ferner bestehen zu lassen, übereingekommen, dieserhalb bei Gelegenheit der Verhandlungen über den Anschluß des Fürstenthums Lippe an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins die erforderlichen Verabredungen treffen zu lassen.

Demgemäß ist von den beiderseitigen Bevollmächtigten, nämlich

Königlich Preußischer Seits: dem (Titel) Franz August Eichmann, Ritter (Orden); und dem (Titel) Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter (Orden);

und Fürstlich Lippescher Seits: dem (Titel) Wilhelm Arnold Eschenburg, Ritter (Orden); und dem (Titel) Otto Wilhelm Karl von Roeder, Ritter (Orden);

der nachstehende Vertrag mit Vorbehalt der landesherrlichen Ratifikation abgeschlossen worden.

Art. 1. Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe wollen, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte den Anschluß Ihrer souveraienen Gebietstheile Lipperode, Cappel und Grevenhagen an das Preußische Zollsystem, wie solches auf den Grund der Gesetze vom 23. Januar 1838 und der seitdem erlassenen Bestimmungen und Tarife dermalen besteht, oder durch gesetzliche Deklarationen und Tarife künftig abgeändert werden möchte, vom 1. Januar 1842 ab auch ferner stattfinden lassen, und wird diese, Preußischer Seits bisher auf die westlichen Provinzen der Monarchie beschränkt gewesene Zollvereinigung sich künftig auf das ganze zum Gesammtzollvereine gehörige Preußische Staatsgebiet erstrecken.

Art. 2. Von der Fabrikation des Branntweins und dem zur Bier- und Essigbereitung zu verwendenden Braumalze werden in den Fürstlich Lippeschen Gebietstheilen Lipperode, Cappel und Grevenhagen auch ferner die nämlichen Abgaben, wie in den Preußischen Staaten erhoben werden; auch wird daselbst, wie bisher, in Absicht der Erhebung und Kontrole derselben, eine völlige Uebereinstimmung mit den deshalb in Preußen bestehenden Vorschriften und Einrichtungen stattfinden.

Art. 3. Für den Fall, daß in den gedachten Gebietstheilen künftig Weinbau zur Kelterung von Most, ferner Tabaksbau oder die Fabrikation von Runkelrübenzucker betrieben werden sollte, wollen Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe eine Besteuerung in völliger Uebereinstimmung mit den in Preußen dabei zur Anwendung kommenden Steuersätzen, Erhebungs- und Kontrol-Formen und sonstigen Einrichtungen eintreten lassen.

Art. 4. Die Versorgung der Einwohner in den Gebietstheilen Lipperode, Cappel und Grevenhagen mit dem benöthigten Salze bleibt, unter Beobachtung der zum Schutze gegen Salz-Einschwärzungen in das Königlich Preußische Gebiet getroffenen besonderen Verabredungen, der Fürstlich Lippeschen Regierung vorbehalten.

Art. 5. Die in den Gebietstheilen Lipperode, Cappel und Grevenhagen zur Erhebung der Branntwein- und Braumalzsteuer, so wie der Zollgefälle dermalen bestehenden oder künftig zu errichtenden Hebestellen sollen als gemeinschaftliche angesehen und als solche bezeichnet werden. Auch wollen Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe ferner gestatten, daß mit der Kontrolirung jener Abgaben in den gedachten Gebietstheilen Königlich Preußische Beamte beauftragt werden.

Es verbleibt dabei, daß letztere zwar von der Königlich Preußischen Regierung angestellt, besoldet und uniformirt, jedoch für die Dauer ihrer Dienstausübung in den gedachten Fürstlichen Gebietstheilen für beide Landesherren in Eid und Pflicht genommen werden, auch das Königlich Preußische und das Fürstlich Lippesche Wappen vereint an der Kopfbedeckung tragen.

Art. 6. Die von den Fürstlichen Unterthanen in den fraglichen Gebietstheilen verübten Zoll- und Steuervergehen sollen, in sofern gegen die, nach vorgängiger summarischer Untersuchung erfolgte administrative Entscheidung der betreffenden Zoll- oder Steuerbehörde auf förmliches gerichtliches Verfahren provozirt wird, von den Fürstlichen Gerichten nach den über die Kompetenz derselben bestehenden allgemeinen Grundsätzen untersucht, und nach Vorschrift der vereinbarten Gesetze bestraft werden.

Art. 7. Alle in Folge überwiesener Steuer- und Zollvergehen in den Gebietstheilen Lipperode, Cappel und Grevenhagen anfallenden Geldstrafen und Konfiskate verbleiben, nach Abzug des Denunzianten-Antheils, resp. in (Zollstrafsachen) der dem Beamten-Gratifikations-Fonds zufließenden Quote, dem Fürstlichen Fiskus, und bilden keinen Gegenstand der gemeinschaftlichen Einnahmen.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungsrechts in den bei den Fürstlichen Gerichten verhandelten Straffällen ist Seiner Durchlaucht vorbehalten, jedoch wird der Straferlaß nicht auf den gesetzlichen Denunzianten-Antheil, resp. (in Zollstrafsachen) den Antheil des Beamten Gratifikations-Fonds ausgedehnt werden.

Art. 8. Seine Durchlaucht treten für die Gebietstheile Lipperode, Cappel und Grevenhagen den Verabredungen bei, welche in den zwischen Preußen und anderen deutschen Staaten abgeschlossenen, der Fürstlichen Regierung mitgetheilten Zollvereinigungsverträgen über folgende Gegenstände getroffen worden sind:

1. wegen der Höhe und Erhebung der Chaussee-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Thorsperr- und Pflastergelder, ohne Unterschied, ob dergleichen Hebungen für Rechnung der landesherrlichen Kassen oder eines Privat-Berechtigten, namentlich einer Gemeinde stattfinden;

2. wegen Herbeiführung eines gleichen Münz-, Maaß- und Gewichts-Systems;

3. wegen Annahme gleichförmiger Grundsätze zur Beförderung der Gewerbsamkeit, und insbesondere

a) wegen der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem Gebiete eines anderen, zum Zollverein gehörigen Staates Arbeit und Erwerb zu suchen;

b) wegen der, von den Unterthanen des einen Vereinsstaates, welche in dem Gebiete eines anderen Vereinsstaates Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, zu entrichtenden Abgaben;

c) wegen der freien Zulassung der Fabrikanten und sonstigen Gewerbetreibenden, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder von Reisenden, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, ferner

d) wegen des Besuches der Messen und Märkte;

4. wegen der Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind.

Art. 9. Bei dem erfolgten Beitritte Seiner Durchlaucht des Fürsten zur Lippe zu dem zwischen den Gliedern des Zollvereins unter dem 11. Mai 1833 abgeschlossenen Zoll-Kartel behält es auch für die Zukunft sein Bewenden.

Art. 10. In Folge der in den vorhergehenden Artikeln getroffenen Vereinbarungen wird auch ferner nicht nur zwischen den Fürstlichen Gebietstheilen Lipperode, Cappel und Grevenhagen und den Königlich Preußischen Landen ein völlig freier und unbelasteter Verkehr, mit alleiniger Ausnahme des Salzes (Artikel 4) und der in dem nachfolgenden Artikel 11 bezeichneten Gegenstände stattfinden, sondern auch den Unterthanen in den gedachten Fürstlichen Gebietstheilen, sowohl rücksichtlich des gegenseitigen Verkehrs mit eigenen und fremden Erzeugnissen, als auch in Betreff des Gewerbebetriebes, in den Verhältnissen zu allen mit Preußen durch Zoll-, Steuer- und Handelsverträge verbundenen Staaten eine völlige Gleichstellung mit den Preußischen Unterthanen gesichert bleiben.

Art. 11. In Betreff des Uebergangs von Spielkarten aus dem Gebiete des einen in das Gebiet des anderen der kontrahirenden Theile behält es bei den, in jedem der beiden Staaten bestehenden Verbots- oder Beschränkungsgesetzen und Debits-Einrichtungen sein Bewenden.

In den Preußischen Städten, wo Mahl- und Schlachtsteuer für Rechnung des Staats erhoben wird, ist diese Angabe auch von den, aus den Fürstlichen Gebietstheilen Lipperode, Cappel und Grevenhagen eingehenden Gegenständen, wie von den gleichartigen Preußischen Erzeugnissen zu entrichten.

Den Abgaben, welche von gewissen inländischen Erzeugnissen für Rechnung einer Kommune beim Einbringen in dieselben erhoben werden, unterliegen auch Gegenstände derselben Art, welche aus den gedachten Fürstlichen Gebietstheilen in eine zu einer solchen Erhebung befugte Preußische Gemeinde und umgekehrt aus Preußen in eine gleichmäßig befugte Gemeinde der gedachten Fürstlichen Gebietstheile eingeführt werden.

Art. 12. Hinsichtlich der Zollgefälle, der Branntwein- und der Braumalzsteuer findet zwischen den kontrahirenden Theilen eine Gemeinschaft der Einnahme statt. Demgemäß wird der den Fürstlichen Kassen zu gewährende jährliche Antheil

a) an den Zollgefällen, und zwar rücksichtlich der Eingangsabgaben, nach Maaßgabe des Reinertrages in dem zwischen Preußen und anderen deutschen Staaten bestehenden Gesammtzollvereine, rücksichtlich der Aus- und Durchgangsabgaben aber nach Maaßgabe des Reinertrages in dem westlichen Theile des Zollvereins nach den darüber bestehenden vertragsmäßigen Verabredungen;

b) an der Branntwein- und Braumalzsteuer, nach Maaßgabe des Reinertrages dieser Steuern in Preußen und denjenigen Staaten, mit welchen Preußen deshalb vertragsmäßig in Gemeinschaft steht,

nach dem Verhältnisse der Bevölkerung Preußens und der Fürstlichen Gebietstheile Lipperode, Cappel und Grevenhagen vom 1. Januar 1842 an regulirt und in vierteljährlichen Raten aus der Königlichen Provinzial-Steuerkasse in Münster gezahlt werden.

Art. 13. Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird bis zum letzten Dezember 1853 festgesetzt. Erfolgt spätestens neun Monate vor dem Ablaufe dieses Zeitraums keine Aufkündigung von der einen oder der anderen Seite, so wird der Vertrag als auf zwölf Jahre und so weiter von zwölf zu zwölf Jahren verlängert angesehen.

Derselbe soll unverzüglich zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt, und sollen die Ratifikations-Urkunden binnen sechs Wochen ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen ist der Vertrag von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt worden.

So geschehen Berlin, den 18. Oktober 1841.

(gez.) Franz August Eichmann. (L. S.) Wilhelm Arnold Eschenburg. (L. S.)

(gez.) Adolph Georg Theod. Pochhammer. (L. S.) Otto Wilh. Karl v. Röder. (L. S.)

Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden der vorstehend abgedruckten Verträge hat am 14. Dezember 1841 zu Berlin stattgefunden.

Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu den Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und Braunschweig andererseits, wegen des Anschlusses des Herzogthums Braunschweig an den Gesammtzollverein der erstern Staaten.

Vom 19. Oktober 1841.

Nachdem Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunschweig und Lüneburg den Wunsch zu erkennen gegeben haben, dem zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Vereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt bestehenden Zoll- und Handelsvereine beizutreten, so haben Behufs der deshalb zu pflegenden Verhandlungen zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des, kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. Dezember 1835, 2. Januar 1836 und 8. Mai 1841 bestehenden Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen und Würtemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Ru-

dolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greitz, Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, — des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt, Allerhöchst-Ihren (Titel) Franz August Eichmann, Ritter (Orden) und Allerhöchst-Ihren (Titel) Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter (Orden) und Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig und Lüneburg: Höchst-Ihren (Titel) August Philipp Christian Theodor von Amsberg, Kommandeur (Orden) und Höchst-Ihren (Titel) Otto Wilhelm Karl von Röder, Ritter (Orden),

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Art. 1. Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunschweig und Lüneburg treten mit Ihren Landen dem zwischen den Königreichen Preußen, Bayern, Sachsen und Würtemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürstenthume und dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt, Behufs eines gemeinsamen Zoll- und Handelssystems errichteten Vereine bei, wie solcher auf den Grund der darüber abgeschlossenen Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. Dezember 1835, vom 2. Januar 1836 und vom 8. Mai 1841 besteht, indem Höchstdieselben übrigens das Fürstenthum Blankenburg nebst dem Stiftsamte Walkenried und das Amt Calvörde in Beziehung auf die Zollverwaltung und die indirekten Steuern, nach Maaßgabe des hierüber abgeschlossenen besonderen Vertrages, in nähere Verbindung mit Preußen setzen.

In Folge dieses Beitritts wird das Herzogthum Braunschweig mit den zu dem gedachten Vereine gehörigen Staaten, gegen Uebernahme gleicher Verbindlichkeit und Erlangung gleicher Rechte, wie diese, einen Gesammtzoll- und Handelsverein bilden.

Der Inhalt der gedachten Verträge wird daher hier mit den für den jetzigen Beitritt des Herzogthums Braunschweig verabredeten besonderen Bestimmungen in Nachstehendem aufgenommen.

Art. 2. In diesem Gesammtvereine sind insbesondere auch diejenigen Staaten einbegriffen, welche schon früher entweder mit ihrem ganzen Gebiete oder mit einem Theile desselben dem Zoll- und Handels-Systeme eines oder des anderen der kontrahirenden Staaten beigetreten sind, unter Berücksichtigung ihrer auf den Beitrittsverträgen beruhenden besonderen Verhältnissen zu den Staaten, mit welchen sie jene Verträge abgeschlossen haben.

Art. 3. Dagegen bleiben von dem Gesammtvereine vorläufig ausgeschlossen diejenigen einzelnen Landestheile der kontrahirenden Staaten, welche sich ihrer Lage wegen zur Aufnahme in den Gesammtverein nicht eignen.

Hierbei werden jedoch in Beziehung auf die schon jetzt zum Zollvereine gehörigen Staaten, diejenigen Anordnungen aufrecht erhalten, welche rücksichtlich des erleichterten Verkehrs der ausgeschlossenen Landestheile mit dem Hauptlande gegenwärtig bestehen.

Weitere Begünstigungen dieser Art können nur im gemeinschaftlichen Einverständnisse der Vereinsglieder bewilligt werden.

Art. 4. Da in den Gebieten der kontrahirenden Staaten übereinstimmende Gesetze über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben bestehen, dabei jedoch diejenigen Modifikationen zulässig sein sollen, welche, ohne dem gemeinsamen Zwecke Abbruch zu thun, aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Gesetzgebung eines jeden Theil nehmenden Staates oder aus lokalen

Interessen sich als nothwendig ergeben, so wird dieses auch für das Herzogthum Braunschweig Anwendung finden. Bei dem Zolltarife namentlich sollen hierdurch in Bezug auf Eingangs- und Ausgangsabgaben bei einzelnen, weniger für den größeren Handelsverkehr geeigneten Gegenständen und in Bezug auf Durchgangsabgaben, je nachdem der Zug der Handelsstraßen es erfordert, solche Abweichungen von den allgemein angenommenen Erhebungssätzen, welche für einzelne Staaten als vorzugsweise wünschenswerth erscheinen, nicht ausgeschlossen sein, sofern sie auf die allgemeinen Interessen des Vereins nicht nachtheilig einwirken.

Desgleichen soll auch die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben und die Organisation der dazu dienenden Behörde in allen Ländern des Gesammtvereins, unter Berücksichtigung der in denselben bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse, auf gleichen Fuß gebracht werden.

Art. 5. Veränderungen in der Zollgesetzgebung, mit Einschluß des Zoll-Tarifs und der Zollordnung, sowie Zusätze und Ausnahmen können nur auf demselben Wege und mit gleicher Uebereinstimmung sämmtlicher Glieder des Gesammtvereins bewirkt werden, wie die Einführung der Gesetze erfolgt.

Dies gilt auch von allen Anordnungen, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung allgemein abändernde Normen aufstellen.

Art. 6. Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages tritt zwischen den kontrahirenden Vereinsstaaten und dem Herzogthume Braunschweig Freiheit des Handels und Verkehrs und zugleich Gemeinschaft der Einnahme an Zöllen ein, wie beide in den folgenden Artikeln bestimmt werden.

Art. 7. Es hören von diesem Zeitpunkte an alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben an den gemeinschaftlichen Landesgränzen der Staaten des bisherigen Zollvereins und des Herzogthums Braunschweig auf und es können alle im freien Verkehr des einen Gebietes bereits befindlichen Gegenstände auch frei und unbeschwert in das andere Gebiet gegenseitig eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte

a) der zu den Staats-Monopolien gehörigen Gegenstände, (Spielkarten und Salz) nach Maaßgabe der Artikel 8 und 9;
b) der im Innern der kontrahirenden Staaten mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse, nach Maaßgabe des Artikels 10 und endlich
c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der kontrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Patente oder Privilegien nicht nachgemacht oder eingeführt werden können und daher für die Dauer der Patente oder Privilegien von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, noch ausgeschlossen bleiben müssen.

Art. 8. Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten behält es bei den, in den kontrahirenden Vereinsstaaten bestehenden Verbots- oder Beschränkungsgesetzen sein Bewenden.

Art. 9. In Betreff des Salzes tritt die Herzoglich Braunschweigische Regierung den zwischen den kontrahirenden Vereinsregierungen getroffenen Verabredungen in folgender Art bei:

a) Die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörigen Ländern in die Vereinsstaaten ist verboten, insoweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen, und zum unmittelbaren Verkaufe in ihren Salzämtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht.

b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaaßregeln stattfinden, welche von denselben für nöthig erachtet werden.

c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei.

d) Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landesregierungen besondere Verträge deshalb bestehen.

e) Wenn eine Regierung von einer anderen innerhalb des Gesammtvereins aus Staats- oder Privatsalinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

f) Wenn ein Vereinsstaat durch einen anderen aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, jedoch werden, insofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden.

g) Wenn zwischen den Salzpreisen des Herzogthums Braunschweig und eines der jetzt oder künftig an dasselbe gränzenden Vereinsstaaten eine solche Verschiedenheit bestände, daß daraus für den einen oder den anderen dieser Staaten eine Gefahr der Salzeinschwärzung hervorginge, so werden die hierbei betheiligten Regierungen sich über Maaßregeln vereinbaren, welche diese Gefahr möglichst beseitigen, ohne den freien Verkehr mit anderen Gegenständen zu belästigen.

Art. 10. In Bezug auf diejenigen Erzeugnisse, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils bei ihrer Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar bei ihrem Verbrauche mit einer inneren Steuer belegt sind, (Art. 7 Litt. b.) wird es von der Herzoglich Braunschweigischen Regierung in gleichem Maaße, wie von sämmtlichen anderen kontrahirenden Theilen als wünschenswerth anerkannt, hierin eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze in den Vereinsstaaten thunlichst hergestellt zu sehen und es wird daher auch ihr Bestreben auf Herbeiführung einer solchen Gleichmäßigkeit, insbesondere durch Vereinigung mehrerer Staaten zu gleichen inneren Steuereinrichtungen, mit oder ohne Gemeinschaftlichkeit der Steuererträge, gerichtet sein. Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, sollen hinsichtlich der vorbemerkten Steuern und des Verkehrs mit den davon betroffenen Gegenständen unter den Vereinsstaaten, zur Vermeidung der Nachtheile, welche aus einer Verschiedenartigkeit der innern Steuer-Systeme überhaupt und namentlich aus der Ungleichheit der Steuersätze, sowohl für die Produzenten, als für die Steuereinnahme der einzelnen Vereinsstaaten erwachsen könnten, — abgesehen von der Besteuerung des im Umfange des Zollvereins erzeugten Rübenzuckers, weshalb auf die besonders getroffenen Vereinbarungen Bezug genommen wird, — folgende Grundsätze in Anwendung kommen.

I. Hinsichtlich der ausländischen Erzeugnisse.

Von allen Erzeugnissen, von welchen entweder auf die in der Zollordnung vorgeschriebene Weise dargethan wird, daß sie als ausländisches Ein- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereins bereits bestanden haben oder derselben noch unterliegen, oder von welchen, dafern sie zu den tarifmäßig zollfreien gehören, durch Bescheinigungen der Gränzzollämter nachgewiesen wird, daß sie vom Auslande eingeführt worden sind, darf keine weitere Abgabe irgend einer Art, sei es für Rechnung des Staats oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen, erhoben werden; jedoch — was das Eingangsgut betrifft — mit Vorbehalt derjenigen inneren Steuern, welche in einem Vereinsstaate auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen Erzeugnissen, ohne Unterschied des ausländischen, inländischen oder vereinsländischen Ursprungs allgemein gelegt sind.

II. Hinsichtlich der inländischen und vereinsländischen Erzeugnisse.

1. Von den innerhalb des Vereins erzeugten Gegenständen, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen anderen Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden, dürfen innere Steuern weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung von Kommunen oder Korporationen erhoben werden.

2. Jedem Vereinsstaate bleibt es zwar freigestellt, die auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche von Erzeugnissen ruhenden inneren Steuern beizubehalten, zu verändern oder aufzuheben, so wie neue Steuern dieser Art einzuführen, jedoch sollen

a) dergleichen Abgaben für jetzt nur auf folgende inländische und gleichnamige vereinsländische Erzeugnisse, als: Branntwein, Bier, Essig, Malz, Wein, Most, Cider (Obstwein), Tabak, Mehl und andere Mühlenfabrikate, desgleichen Backwaaren, Fleischwaaren und Fett gelegt werden dürfen. Auch wird man sich,

b) so weit nöthig, über bestimmte Sätze verständigen, deren Betrag bei Abmessung der Steuern nicht überschritten werden soll.

3. Bei allen Abgaben, welche in dem Bereiche der Vereinsländer hiernach zur Erhebung kommen, wird eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung dergestalt stattfinden, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher oder in einer lästigeren Weise, als das inländische oder als das Erzeugniß der übrigen Vereinsstaaten, besteuert werden darf. In Gemäßheit dieses Grundsatzes wird Folgendes festgesetzt:

a) Vereinsstaaten, welche von einem inländischen Erzeugnisse keine innere Steuer erheben, dürfen auch das gleiche vereinsländische Erzeugniß nicht besteuern. Jedoch soll ausnahmsweise denjenigen Vereinsstaaten, in welchen kein Wein erzeugt wird, freistehen, eine Abgabe von dem vereinsländischen Weine nach den besonders getroffenen Verabredungen zu erheben.

b) Diejenigen Staaten, in welchen innere Steuern von einem Konsumtions-Gegenstande bei dem Kaufe oder Verkaufe oder bei der Verzehrung desselben erhoben werden, dürfen diese Steuern von den, aus anderen Vereinsstaaten herrührenden Erzeugnissen der nämlichen Gattung nur in gleicher Weise fordern; sie können dagegen die Abgabe von den, nach

anderen Vereinsstaaten übergehenden Gegenständen unerhoben oder ganz oder theilweise zurückgeben lassen.

c) Diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Konsumtions-Gegenstandes gelegt haben, können den gesetzlichen Betrag derselben bei der Einfuhr des Gegenstandes aus anderen Vereinsstaaten voll erheben, und bei der Ausfuhr nach diesen Staaten theilweise oder bis zum vollen Betrage zurückerstattten lassen.

Welche, dem dermaligen Stande der Gesetzgebung in den gedachten Staaten entsprechende Beträge hiernach zur Erhebung kommen und beziehungsweise zurückerstattet werden können, ist besonders verabredet worden. Treten späterhin irgendwo Veränderungen in den für die inneren Erzeugnisse zur Zeit bestehenden Steuersätzen ein, so wird die betreffende Regierung den übrigen Vereins-Regierungen davon Mittheilung machen und hiermit den Nachweis verbinden, daß die Steuerbeträge, welche, in Folge der eingetretenen oder beabsichtigten Veränderung, von den vereinsländischen Erzeugnissen erhoben und bei der Ausfuhr der besteuerten Gegenstände vergütet werden sollen, den vereinbarten Grundsätzen entsprechend bemessen seien.

d) So weit zwischen mehreren, zum Zollvereine gehörigen Staaten eine Vereinigung zu gleichen Steuereinrichtungen besteht, werden diese Staaten in Ansehung der Befugniß, die betreffenden Steuern gleichmäßig auch von vereinsländischen Erzeugnissen zu erheben, als ein Ganzes betrachtet.

4. Die Erhebung der inneren Steuern von den damit betroffenen vereinsländischen Gegenständen soll in der Regel in dem Lande des Bestimmungsortes stattfinden, in sofern solche nicht, nach besonderen Vereinbarungen, entweder durch gemeinschaftliche Hebestellen an den Binnengränzen, oder im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erfolgt. Auch sollen die, zur Sicherung der Steuererhebung erforderlichen Anordnungen, soweit sie die, bei der Versendung aus einem Vereinsstaate in den andern einzuhaltenden Straßen und Kontrolen betreffen, auf eine, den Verkehr möglichst wenig beschränkende Weise und nur nach gegenseitiger Verabredung, auch, dafern bei dem Transporte ein dritter Vereinsstaat berührt wird, nur unter Zustimmung des letzteren, getroffen werden.

5. Die Erhebung von Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen, sei es durch Zuschläge zu den Staatssteuern oder für sich bestehend, soll nur für Gegenstände, die zur örtlichen Konsumtion bestimmt sind, nach den deshalb getroffenen besonderen Vereinbarungen bewilligt werden, und es sollen dabei die vorstehend unter II. 2 b. gegebene Bestimmung und der unter II. 3 ausgesprochene allgemeine Grundsatz wegen gegenseitiger Gleichmäßigkeit der Behandlung der Erzeugnisse anderer Vereinsstaaten, eben so, wie bei den Staatssteuern, in Anwendung kommen.

Vom Tabak dürfen Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen überall nicht erhoben werden.

6. Die Regierungen der Vereinsstaaten werden sich gegenseitig,

a) was die hier in Rede stehenden Staatssteuern betrifft, von allen noch gültigen Gesetzen und Verordnungen, ferner von allen in der Folge eintretenden Veränderungen, so wie von den Gesetzen und Verordnungen über neu einzuführende Steuern,

b) hinsichtlich der Kommunal- ꝛc. Abgaben aber darüber, in welchen Orten, von welchen Kommunen oder Korporationen, von welchen Gegenständen, in welchem Betrage und auf welche Weise dieselben erhoben werden, vollständige Mittheilung machen.

Art. 11. Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunschweig treten der Uebereinkunft bei, welche die zu dem Zoll- und Handelsvereine gehörigen Regierungen wegen Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Runkelrüben bereiteten Zuckers unterm 8. Mai d. J. geschlossen haben, und erklären Sich ferner damit einverstanden, daß, wenn die Fabrikation von Zucker oder Syrup aus anderen inländischen Erzeugnissen, als aus Runkelrüben z. B. aus Stärke, im Zollvereine einen erheblichen Umfang gewinnen sollte, diese Fabrikation ebenfalls in sämmtlichen Vereinsstaaten einer übereinstimmenden Besteuerung nach den für die Rübenzuckersteuer verabredeten Grundsätzen zu unterwerfen sein würde.

Art. 12. Chaussee-Gelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, ebenso Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder oder unter welchem anderen Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staats oder eines Privat-Berechtigten, namentlich einer Kommune, geschieht, sollen sowohl auf Chausseen, als auch auf unchaussirten Land- und Heerstraßen, welche die unmittelbare Verbindung zwischen den an einander gränzenden Vereinsstaaten bilden und auf denen ein größerer Handels- und Reiseverkehr stattfindet, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

Das in dem Preußischen Chaussee-Geld-Tarife vom Jahre 1828 bestimmte Chaussee-Geld soll als der höchste Satz angesehen und hinführo in keinem der kontrahirenden Staaten überschritten werden, mit alleiniger Ausnahme des Chaussee-Geldes auf solchen Chausseen, welche von Korporationen oder Privat-Personen oder auf Aktien angelegt sind oder angelegt werden möchten, insofern dieselben nur Nebenstraßen sind oder bloß lokale Verbindungen einzelner Ortschaften oder Gegenden mit größeren Städten oder mit den eigentlichen Haupthandelsstraßen bezwecken.

Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern sollen auf chaussirten Straßen, da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß aufgehoben und die Ortspflaster den Chaussee-Strecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chaussee-Gelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

Art. 13. Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunschweig schließen Sich den Verabredungen an, welche zwischen den, zu dem Zoll- und Handelsvereine gehörigen Regierungen wegen Herbeiführung eines gleichen Münz-, Maaß- und Gewichtssystems getroffen worden sind und treten insbesondere der zwischen den gedachten Regierungen unter dem 30. Juli 1838 abgeschlossenen allgemeinen Münz-Konvention hierdurch mit der Erklärung bei, den 14-Thalerfuß, welcher im Herzogthume Braunschweig bereits der Landesmünzfuß ist, als solchen auch ferner beibehalten zu wollen.

Demgemäß kommen die Stipulationen der bisherigen Zollvereinigungs-Verträge, wonach

1. der gemeinschaftliche Zolltarif in zwei Hauptabtheilungen, nach dem 14-Thalerfuße und nach dem 24½-Guldenfuße ausgefertigt wird;

2. die Silbermünzen der sämmtlichen kontrahirenden Staaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — nach der, durch die vorgedachte Münz-Konvention festgestellten Gleichwerthung von Vier Thalern gegen Sieben Gulden bei allen Zollhebestellen des Vereins angenommen werden; dagegen
3. hinsichtlich der Goldmünzen einer jeden Vereins-Regierung die Bestimmung überlassen bleibt, ob und in welchem Silberwerthe dieselben bei den Zollhebestellen ihres Landes angenommen werden sollen,

auch für das Herzogthum Braunschweig zur Anwendung.

In Betreff des Gewichtes treten seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunschweig der in dem Zollvereine vertragsmäßig bestehenden Einrichtung bei, wonach der Großherzoglich Badische und Hessische Centner (50 Kilogramme) als Einheit für das gemeinschaftliche Zollgewicht angenommen ist. Es wird daher im Herzogthume Braunschweig die Deklaration, Verwiegung und Verzollung der nach dem Gewichte zollpflichtigen Gegenstände ausschließlich nach jenem Gewichte geschehen.

Die Deklaration, Messung und Verzollung der nach dem Maaße zu verzollenden Gegenstände wird in allen Theilen des Vereins und mithin auch in dem Herzogthume Braunschweig so lange nach dem landesgesetzlichen Maaße erfolgen, bis man sich über ein gemeinschaftliches Maaß ebenfalls vereinigt haben wird.

Uebrigens werden die kontrahirenden Regierungen ihre Sorgfalt dahin richten, auch für das Maaß- und Gewichts-System ihrer Länder im Allgemeinen die zur Förderung des gegenseitigen Verkehrs wünschenswerthe Uebereinstimmung herbeizuführen.

Art. **14.** Die Wasserzölle oder auch Wegegeldgebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Rekognitions-Gebühren), sind von der Schiffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Kongresses oder besondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, insofern hierüber nichts Besonderes verabredet wird.

Alle Begünstigungen, welche ein Vereinsstaat dem Schiffahrtsbetriebe seiner Unterthanen auf den Eingangs genannten Flüssen zugestehen möchte, sollen in gleichem Maaße auch der Schiffahrt der Unterthanen der anderen Vereinsstaaten zu Gute kommen.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Kongreßakte, noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch sollen auch auf diesen Flüssen die Unterthanen der kontrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffsgefäße überall gleich behandelt werden.

Art. **15.** Von dem Tage an, wo die gemeinschaftliche Zollordnung des Vereins in Vollzug gesetzt wird, sollen im Herzogthume Braunschweig, wie bereits in den übrigen zum Zollvereine gehörigen Gebieten geschehen ist, alle etwa noch bestehenden Stapel- und Umschlagsrechte aufhören, und Niemand soll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in welchen die gemeinschaftliche Zollordnung oder die betreffenden Schiffahrts-Reglements es zulassen oder vorschreiben.

Art. **16.** Kanal-, Schleusen-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlagegebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben und in der Regel nicht, keinenfalls aber über den Betrag der gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten hinaus, erhöhet, auch

überall von den Unterthanen der anderen kontrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Unterthanen, ingleichen ohne Rücksicht auf die Bestimmung der Waaren erhoben werden.

Findet der Gebrauch einer Waageeinrichtung nur zum Behufe der Zollermittelung oder überhaupt einer zollamtlichen Kontrole Statt, so tritt eine Gebührenerhebung nicht ein.

Art. 17. Die Herzoglich Braunschweigische Regierung wird auch ihrerseits gemeinschaftlich mit den kontrahirenden Vereinsstaaten dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert, und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der kontrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines anderen derselben Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte an, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbetreibende, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in dem Vereinsstaate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbetreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten ebenso, wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Art. 18. Die Preußischen Seehäfen sollen dem Handel der Herzoglich Braunschweigischen Unterthanen, wie dem der übrigen Vereinsstaaten, gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den Königlich Preußischen Unterthanen entrichtet werden, offen stehen; auch sollen die in fremden See- und anderen Handelsplätzen angestellten Konsuln eines oder des anderen der kontrahirenden Staaten veranlaßt werden, der Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen.

Art. 19. Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunschweig treten hierdurch dem zwischen den bisherigen Vereinsgliedern zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zoll-Systems gegen den Schleichhandel und ihrer inneren Verbrauchsabgaben gegen Defraudationen unter dem 11. Mai 1833 abgeschlossenen Zoll-Kartel für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages bei, und werden die betreffenden Artikel desselben gleichzeitig mit letzterem in Ihren Landen publiziren lassen. Nicht minder werden auch von Seiten der übrigen Vereinsglieder die erforderlichen Anordnungen getroffen werden, damit in den gegenseitigen Verhältnissen den Bestimmungen dieses Zoll-Kartels überall Anwendung gegeben werde.

Art. 20. Die als Folge des gegenwärtigen Vertrages eintretende Gemeinschaft der Einnahme der kontrahirenden Staaten bezieht sich auf den Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben in den Königl. Preußischen Staaten, den Königreichen Bayern, Sachsen und Würtemberg,

dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürstenthume und dem Großherzogthume Hessen, dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine, dem Herzogthume Braunschweig, dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt, mit Einschluß der, den Zoll-Systemen der kontrahirenden Staaten bisher schon beigetretenen Länder.

Von der Gemeinschaft sind ausgeschlossen und bleiben, sofern nicht Separat-Verträge zwischen einzelnen Vereinsstaaten ein Anderes bestimmen, dem privativen Genusse der betreffenden Staatsregierungen vorbehalten.

1. die Steuern, welche im Innern eines jeden Staates von inländischen Erzeugnissen erhoben werden, einschließlich der nach Art. 10 von den vereinsländischen Erzeugnissen der nämlichen Gattung zur Erhebung kommenden Uebergangsabgaben;
2. die Wasserzölle;
3. Chausseeabgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleusen-, Hafengelder, sowie Waage- und Niederlage-Gebühren oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden mögen;
4. die Zollstrafe und Konfiskate, welche vorbehaltlich der Antheile der Denunzianten, jeder Staatsregierung in ihrem Gebiete verbleiben.

Art. 21. In Hinsicht auf die Vertheilung der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben ist Folgendes verabredet worden:

1. Der Ertrag der Eingangsabgaben wird nach Abzug

a) der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Gränzen und in dem Gränzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind (Artikel 30 der Verträge vom 22. und 30. März, auch 11. Mai 1833, so wie vom 12. Mai 1835, und Artikel 26 des Vertrages vom 10. Dezember 1835),
b) der Rückerstattung für unrichtige Erhebungen,
c) der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen,

zwischen sämmtlichen Vereinsgliedern nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesammtverein sich befinden, vertheilt.

2. Der Ertrag der Aus- und Durchgangsabgaben wird:

a) so weit diese Abgaben bei den Hebestellen in den östlichen Provinzen des Königreichs Preußen (also mit Ausnahme der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz), im Königreiche Sachsen im Gebiete des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins und im Herzogthume Braunschweig mit Ausschluß der Kreis-Direktionsbezirke Holzminden und Gandersheim, so wie des Amtes Harzburg eingehen, zwischen Preußen, Sachsen, den Staaten des Thüringischen Vereins und Braunschweig nach dem von ihnen zu verabredenden Theilungsfuße, dagegen
b) soweit dieselben bei den Hebestellen in den übrigen Vereinstheilen eingehen, nach der Bevölkerung dieser Vereinstheile unter die betreffenden Staaten

vertheilt, und zwar lediglich nach Abzug der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen und der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen.

3. Bei der nach den Sätzen 1 und 2 stattfindenden Vertheilung der Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben wird die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der kontrahirenden Staaten, unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an

den gemeinschaftlichen Zoll-Revenüen zu leistenden Zahlung, dem Zoll-Systeme desselben beigetreten sind oder etwa künftig noch beitreten werden, in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

4. Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsstaaten wird alle drei Jahre ausgemittelt, und die Nachweisung derselben von den Vereinsgliedern einander gegenseitig mitgetheilt werden.

5. Unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse, welche hinsichtlich des Verbrauchs an zollpflichtigen Waaren bei der freien Stadt Frankfurt obwalten, ist wegen des Antheils derselben an den gemeinschaftlichen Einnahmen ein besonderes Abkommen getroffen.

Art. **22.** Vergünstigungen für Gewerbetreibende hinsichtlich der Zollentrichtung, welche nicht in der Zollgesetzgebung selbst begründet sind, fallen der Staatskasse derjenigen Regierung, welche sie bewilligt hat, zur Last. Hinsichtlich der Maaßgaben, unter welchen solche Vergünstigungen zu bewilligen sind, bewendet es bei den darüber zwischen den bisherigen Vereinsgliedern bereits bestehenden Verabredungen.

Art. **23.** Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereins gemäß, sollen besondere Zollbegünstigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabattprivilegien, da, wo sie dermalen in den Vereinsstaaten noch bestehen, nicht erweitert, sondern vielmehr, unter geeigneter Berücksichtigung sowohl der Nahrungsverhältnisse bisher begünstigter Meßplätze, als der bisherigen Handelsbeziehungen mit dem Auslande, thunlichst beschränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegen geführt, neue aber ohne allerseitige Zustimmung auf keinen Fall ertheilt werden.

Art. **24.** Von der tarifmäßigen Abgabenentrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltung der hohen Souveraine und ihrer Regentenhäuser, oder für die bei ihren Höfen akkreditirten Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger u s. w. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen statthaben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht.

Ebenso wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem anderen Staate den vormals unmittelbaren Reichsständen, oder an Kommunen oder einzelne Privat-Berechtigte für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen.

Dagegen bleibt es einem jeden Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgabenentrichtung ein-, aus- oder durchgehen zu lassen. Dergleichen Gegenstände werden jedoch zollgesetzlich behandelt und in Freiregistern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der demnächstigen Revenüen-Ausgleichung demjenigen Theile, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung.

Art. **25.** Das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht bleibt jedem der kontrahirenden Staaten in seinem Gebiete vorbehalten. Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straferlasse gegenseitig mitgetheilt werden.

Art. **26.** Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Lokal- und Bezirksstellen für die Zollerhebung und Aufsicht, welche nach der hierüber getroffenen besonderen Uebereinkunft nach gleichförmigen Bestimmungen an-

geordnet, besetzt und instruirt werden sollen, bleibt der Herzoglich Braunschweigischen Regierung, wie sämmtlichen Gliedern des Gesammtvereins, innerhalb ihres Gebietes überlassen.

Art. 27. Nicht minder wird auch im Herzogthume Braunschweig die Leitung des Dienstes der Lokal- und Bezirksbehörden, so wie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze überhaupt, einer Zoll-Direktion übertragen, welche dem Staats-Ministerium untergeordnet ist. Die Bildung dieser Direktion und die Einrichtung ihres Geschäftsganges bleibt der Herzoglich Braunschweigischen Regierung überlassen; der Wirkungskreis derselben aber wird, insoweit er nicht schon durch gegenwärtigen Vertrag und die gemeinschaftlichen Zollgesetze bestimmt ist, durch eine gemeinschaftlich zu verabredende Instruktion bezeichnet werden.

Art. 28. Die von den Zollerhebungsbehörden nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartalextrakte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Final-Abschlüsse über die resp. im Laufe des Vierteljahres und während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Zolleinnahmen werden von der Herzoglich Braunschweigischen, ebenso wie von den Zoll-Direktionen der anderen kontrahirenden Vereinsstaaten, nach vorangegangener Prüfung in Hauptübersichten zusammengetragen und diese an das in Berlin bestehende Central-Büreau des Zollvereins eingesendet.

Auf den Grund jener Uebersichten wird von dem Centralbüreau von drei zu drei Monaten die provisorische Abrechnung zwischen den vereinigten Staaten gefertigt, dieselbe den Centralfinanz-Stellen der letzteren übersandt und zugleich Einleitung getroffen, um die etwaige Mindereinnahme einzelner Vereinsglieder gegen den ihnen verhältnißmäßig an der Gesammteinnahme zuständigen Revenüen-Antheil durch Herauszahlung von Seiten des- oder derjenigen Staaten, bei denen eine Mehreinnahme stattgefunden hat, auszugleichen.

Demnächst bereitet das Centralbüreau auch die definitive Jahresabrechnung vor.

Art. 29. In Absicht der Erhebungs- und Verwaltungskosten sollen, auch im Verhältnisse des Herzogthums Braunschweig zu den kontrahirenden Vereinsstaaten, folgende Grundsätze in Anwendung kommen:

1. Man wird keine Gemeinschaft dabei eintreten lassen, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommenden Erhebungs- und Verwaltungskosten, es mögen diese durch die Einrichtung und Unterhaltung der Haupt- und Nebenzollämter, der inneren Steuerämter, Hallämter und Packhöfe, und der Zoll-Direktion oder durch den Unterhalt des dabei angestellten Personals und durch die den letzteren zu bewilligenden Pensionen, oder endlich aus irgend einem anderen Bedürfnisse der Zollverwaltung entstehen.
2. Hinsichtlich desjenigen Theils des Bedarfs aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Gränzen und innerhalb des dazu gehörigen Gränzbezirks für die Zollerhebungs-, Aufsichts- oder Kontrol-Behörden und Zollschutzwachen erforderlich ist, wird man sich über Pauschsummen vereinigen, welche jeder der kontrahirenden Staaten von der jährlich aufkommenden und der Gemeinschaft zu berechnenden Brutto-Einnahme an Zollgefällen in Abzug bringen kann.
3. Bei dieser Ausmittelung des Bedarfs soll da, wo die Perzeption privativer Abgaben mit der Zollerhebung verbunden ist, von den Gehalten

und Amtsbedürfnissen der Zollbeamten nur derjenige Theil in Anrechnung kommen, welcher dem Verhältnisse ihrer Geschäfte für den Zolldienst zu ihren Amtsgeschäften überhaupt entspricht.

4. Man wird sich mit der Herzoglich Braunschweigischen Regierung über allgemeine Normen vereinigen, um die Besoldungsverhältnisse der Beamten bei den Zollerhebungs- und Aufsichtsbehörden, ingleichen bei den Zoll-Direktionen, auch in Beziehung auf das Herzogthum Braunschweig in möglichste Uebereinstimmung zu bringen.

Art. 30. Die kontrahirenden Theile gestehen sich gegenseitig das Recht zu, den Hauptzollämtern anderer Vereinsstaaten, sowohl an den Gränzen, als im Innern (Hauptsteuerämter mit Niederlage) Kontroleure beizuordnen, welche von allen Geschäften derselben und der Nebenämter in Beziehung auf das Abfertigungsverfahren und die Gränzbewachung Kenntniß zu nehmen, und auf Einhaltung eines gesetzlichen Verfahrens, ingleichen auf die Abstellung etwaiger Mängel einzuwirken, übrigens sich jeder eigenen Verfügung zu enthalten haben.

Einer näher zu verabredenden Dienstordnung bleibt es vorbehalten, ob und welchen Antheil dieselben an den laufenden Geschäften zu nehmen haben.

Art. 31. Der Herzoglich Braunschweigischen Regierung steht das Recht zu, an die Zoll-Direktionen der anderen Vereinsstaaten, wie umgekehrt den letzteren an die Herzoglich Braunschweigische Zoll-Direktion, Beamte zu dem Zwecke abzuordnen, um sich von allen vorkommenden Verwaltungsgeschäften, welche sich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinschaft beziehen, vollständige Kenntniß zu verschaffen. Das Geschäftsverhältniß dieser Beamten wird, übereinstimmend mit demjenigen, welches für die Abgeordneten bei den Zoll-Direktionen der anderen Vereinsglieder bereits besteht durch eine besondere Instruktion näher bestimmt werden, als deren Grundlage die unbeschränkte Offenheit von Seiten der Verwaltung, bei welcher die Abgeordneten fungiren, in Bezug auf alle Gegenstände der gemeinschaftlichen Zollverwaltung, und die Erleichterung jedes Mittels, durch welches sie sich die Information hierüber verschaffen können, anzusehen ist, während andererseits ihre Sorgfalt nicht minder aufrichtig dahin gerichtet sein muß, eintretende Anstände und Meinungsverschiedenheiten auf eine, dem gemeinsamen Zwecke und dem Verhältnisse verbündeter Staaten entsprechende Weise zu erledigen.

Die Ministerien oder obersten Verwaltungsstellen der sämmtlichen Vereinsstaaten werden sich gegenseitig auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten mittheilen, und in sofern zu diesem Behufe zeitweise oder dauernd die Abordnung eines höheren Beamten, oder die Beauftragung eines anderweit bei der Regierung beglaubigten Bevollmächtigten beliebt würde, so ist demselben nach dem oben ausgesprochenen Grundsatze alle Gelegenheit zur vollständigen Kenntnißnahme von den Verhältnissen der gemeinschaftlichen Zollverwaltung bereitwillig zu gewähren.

Art. 32. Jährlich in den ersten Tagen des Juni findet zum Zwecke gemeinsamer Berathung ein Zusammentritt von Bevollmächtigten der Vereinsglieder statt.

Für die formelle Leitung der Verhandlungen wird von den Konferenz-Bevollmächtigten aus ihrer Mitte ein Vorsitzender gewählt, welchem übrigens kein Vorzug vor den übrigen Bevollmächtigten zusteht.

Bei dem Schlusse einer jeden jährlichen Versammlung wird mit Rücksicht auf die Natur der Gegenstände, deren Verhandlung in der folgenden Konferenz zu erwarten ist, verabredet werden, wo letztere erfolgen soll.

Art. 33. Vor die Versammlung dieser Konferenz-Bevollmächtigen gehört:

a) die Verhandlung über alle Beschwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung des Grundvertrages und der besonderen Uebereinkünfte, des Zollgesetzes, der Zollordnung und Tarife, in einem oder dem anderen Vereinsstaate wahrgenommen, und die nicht bereits im Laufe des Jahres in Folge der darüber zwischen den Ministerien und obersten Verwaltungsstellen geführten Korrespondenz erledigt worden sind;

b) die definitive Abrechnung zwischen den Vereinsgliedern über die gemeinschaftliche Einnahme auf dem Grunde der von den obersten Zollbehörden aufgestellten, durch das Central-Büreau vorzulegenden Nachweisungen, wie solche der Zweck einer dem gemeinsamen Interesse angemessenen Prüfung erheischt;

c) die Berathung über Wünsche und Vorschläge, welche von einzelnen Staats-Regierungen zur Verbesserung der Verwaltung gemacht werden;

d) die Verhandlungen über Abänderungen des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Zolltarifs und der Verwaltungs-Organisation, welche von einem der kontrahirenden Staaten in Antrag gebracht worden, überhaupt über die zweckmäßige Entwickelung und Ausbildung des gemeinsamen Handels- und Zollsystems.

Art. 34. Treten im Laufe des Jahres, außer der gewöhnlichen Zeit der Versammlung der Konferenz-Bevollmächtigten, außerordentliche Ereignisse ein, welche unverzügliche Maaßregeln oder Verfügungen abseiten der Vereinsstaaten erheischen, so werden sich die kontrahirenden Theile darüber im diplomatischen Wege vereinigen oder eine außerordentliche Zusammenkunft ihrer Bevollmächtigten veranlassen.

Art. 35. Den Aufwand für die Bevollmächtigten und deren etwaige Gehülfen bestreitet dasjenige Glied des Gesammtvereins, welches sie absendet.

Das Kanzlei-Dienstpersonale und das Lokale wird unentgeltlich von der Regierung gestellt, in deren Gebiete der Zusammentritt der Konferenz stattfindet.

Art. 36. Da die im Herzogthume Braunschweig dermalen bestehenden Eingangsabgaben von vielen Waaren-Gattungen um ein Ansehnliches niedriger sind, als der künftige Vereinszolltarif es mit sich bringt, so verpflichtet sich die Herzoglich Braunschweigische Regierung, diejenigen Maaßregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des Gesammtvereins durch die Einführung und Anhäufung geringer verzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

Art. 37. Für den Fall, daß andere deutsche Staaten den Wunsch zu erkennen geben sollten, in den Zollverein aufgenommen zu werden, erklären sich die hohen Kontrahenten bereit, diesem Wunsche, soweit es unter gehöriger Berücksichtigung der besonderen Interessen der Vereinsmitglieder möglich erscheint, durch desfalls abzuschließende Verträge Folge zu geben.

Art. 38. Auch werden sie sich bemühen, durch Handelsverträge mit anderen Staaten dem Verkehr ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen.

Art. 39. Alles, was sich auf die Detail-Ausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage und dessen Beilagen enthaltenen Verabredungen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Kommissarien vorbereitet werden.

Art. 40. Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages, welcher mit dem 1. Januar 1842 in Ausführung gebracht werden soll, wird vorläufig auf zwölf Jahre, also bis zum letzten Dezember 1853 festgesetzt. Wird derselbe während dieser Zeit und spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist nicht gekündigt, so soll er auf weitere zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Derselbe soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Theile vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 19. Oktober 1841.

(gez.) Franz August Eichmann. (L. S.)

(gez.) August Philipp Christian Theodor von Amsberg. (L. S.)

(gez.) Adolph Georg Theodor Pochhammer. (L. S.)

(gez.) Otto Wilhelm Karl von Roeder. (L. S.)

Uebereinkunft zwischen Preußen und Braunschweig wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse.

Vom 19. Oktober 1841.

Im Zusammenhange mit dem zwischen Preußen für sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins einerseits und Braunschweig andererseits heute abgeschlossenen Zollvereinigungsvertrage, ist von den Bevollmächtigten

Seiner Majestät des Königs von Preußen: Allerhöchst-Ihrem (Titel) Franz August Eichmann, Ritter (Orden); und Allerhöchst-Ihrem (Titel) Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter (Orden);

Seiner Durchlaucht des Herzogs von Braunschweig und Lüneburg: Höchst-Ihrem (Titel) August Philipp Christian Theodor von Amsberg, Kommandeur (Orden); und Höchst-Ihrem Otto Wilhelm Karl von Roeder Ritter (Orden);

noch die folgende, auf besondere Verhältnisse Bezug habende Uebereinkunft, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, getroffen worden.

Art. 1. Um eine völlige Freiheit des gegenseitigen Verkehrs auch mit denjenigen inneren Erzeugnissen herzustellen, bei welchen eine Verschiedenheit der Besteuerung die gegenseitige Erhebung einer Uebergangsabgabe und die Anwendung besonderer Kontrol-Maaßregeln nothwendig machen würde, wollen Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig in Ihren, dem Zollvereine anzuschließenden Landen vom 1. Januar 1842 ab dieselbe Besteuerung der Branntwein-Fabrikation, des Braumalzes und des Tabaksbaues eintreten lassen, welche in Preußen gesetzlich besteht.

Auch übernehmen Seine Durchlaucht für den Fall, daß in Ihren Landen Weinbau zur Kelterung von Most betrieben werden sollte, die Verpflichtung, die in Preußen bestehende Weinsteuer einzuführen.

Art. 2. In Folge einer solchen Gleichmäßigkeit der inneren Besteuerung wird, bei dem Uebergange von Branntwein, Bier, Traubenmost und Wein,

ingleichen von Tabaks-Blättern und Tabaks-Fabrikaten aus dem einen in das andere Gebiet, auf keiner Seite eine Abgabeerhebung oder Rückvergütung, vielmehr gegenseitig ein völlig freier Verkehr mit den genannten Erzeugnissen stattfinden.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll bis zum letzten Dezember 1853 gültig sein, und wenn sie nicht spätestens achtzehn Monate vor diesem Zeitpunkte gekündigt wird, als auf fernere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren verlängert angesehen werden.

Dieselbe soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Höfe vorgelegt, und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 19. Oktober 1841.

(gez.) Franz August Eichmann. (L. S.)

(gez.) Adolph Georg Theodor Pochhammer. (L. S.)

August Philipp Christian Theodor von Amsberg. (L. S.)

Otto Wilhelm Karl von Roeder. (L. S.)

Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Braunschweig und Lüneburg, betreffend die Ausführung des gemeinsamen Zollsystems in dem Fürstenthume Blankenburg nebst dem Stiftsamte Walkenried, so wie in dem Amte Calvörde, ingleichen die Besteuerung innerer Erzeugnisse in diesen Herzoglichen Landestheilen.

Vom 19. Oktober 1841.

Da die zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins, und Seiner Herzoglichen Durchlaucht dem Herzog von Braunschweig und Lüneburg unter dem 1. November 1837 wegen des Anschlusses des Fürstenthums Blankenburg nebst dem Stiftsamte Walkenried, des Amtes Calvörde, des Herzoglichen Antheils des Dorfes Pabstdorf und des Dorfes Hessen an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins geschlossene Uebereinkunft, imgleichen die Uebereinkunft von demselben Tage wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse in den gedachten Herzoglichen Landestheilen, mit dem 1. Januar 1842 ihre Endschaft erreichen, Seine Herzogliche Durchlaucht aber vermittelst des Vertrages vom heutigen Tage mit Höchst Ihren gesammten Landen dem Deutschen Zoll- und Handelsvereine beigetreten sind; so ist in Beziehung auf die fernere Ausführung des gemeinschaftlichen Zollsystems in dem Fürstenthume Blankenburg nebst dem Stiftsamte Walkenried, so wie in dem Amte Calvörde, imgleichen auf die Besteuerung innerer Erzeugnisse, zwischen den Bevollmächtigten

Seiner Majestät des Königs von Preußen: Allerhöchst-Ihrem (Titel) Franz August Eichmann, Ritter (Orden); und Allerhöchst-Ihrem (Titel) Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter (Orden);

und Seiner Durchlaucht des Herzogs von Braunschweig und Lüneburg: Höchst-Ihrem (Titel) August Philipp Christian Theodor von Amsberg,

Kommandeur (Orden); und Höchst-Ihrem (Titel) Otto Wilhelm Karl von Roeder, Ritter (Orden);

folgender Vertrag, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, abgeschlossen worden.

Art. 1. In dem Fürstenthume Blankenburg nebst dem Stiftsamte Walkenried und in dem Amte Calvörde wird auch ferner die Erhebung und Verwaltung der Zölle, wie solche in Preußen auf Grund der Gesetze vom 23. Januar 1838 und der seitdem erlassenen Bestimmungen und Tarife dermalen besteht, oder durch gesetzliche Deklarationen und Tarife künftig abgeändert werden möchte, stattfinden.

Art. 2. Von der Fabrikation des Branntweins und dem zur Bier- und Essigbereitung zu verwendenden Braumalze, imgleichen vom Tabaksbau werden Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig in den gedachten Landestheilen die nämlichen Abgaben, wie in den Preußischen Staaten, erheben lassen; auch wird daselbst in Absicht der Erhebung und Kontrole derselben eine völlige Uebereinstimmung mit den deshalb in Preußen bestehenden Vorschriften und Einrichtungen beobachtet werden.

Art. 3. Etwaige Abänderungen der, in Beziehung auf die, in den Artikeln 1 und 2 gedachten Abgaben in Preußen dermalen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, welche, der Uebereinstimmung wegen, auch in den fraglichen Braunschweigischen Landestheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der Herzoglich Braunschweigischen Regierung. Diese Zustimmung wird nicht versagt werden, wenn solche Abänderungen in den Königlich Preußischen Staaten allgemein stattfinden.

Art. 4. Für den Fall, daß in den fraglichen Herzoglich Braunschweigischen Gebietstheilen künftig Weinbau zur Kelterung von Most, oder die Fabrikation von Zucker aus Runkelrüben betrieben werden sollte, wollen Seine Herzogliche Durchlaucht die Erzeugnisse dieses Betriebes, — den Weinmost und den Rübenzucker — einer Besteuerung in völliger Uebereinstimmung mit den in Preußen dabei zur Anwendung kommenden Steuersätzen, Erhebungs- und Kontrol-Formen und sonstigen Einrichtungen unterwerfen.

Art. 5. Hinsichtlich des Salz-Debits schließen Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig Sich für das Amte Calvörde den in Preußen bestehenden Regie-Einrichtungen an, wogegen der Salzverkauf im Fürstenthume Blankenburg und im Stiftsamte Walkenried der Herzoglichen Regierung vorbehalten bleibt.

Da der hiernach in den zuletzt gedachten Herzoglich Braunschweigischen Gebietstheilen zur Anwendung kommende Salzpreis geringer ist, als der in den angränzenden Preußischen Landen bestehende, so werden die beiderseitigen Regierungen sich, mit Zugrundelegung der im Artikel 9 des Zollvereinigungsvertrages vom heutigen Tage unter a bis f enthaltenen Verabredungen über Maaßregeln vereinigen, welche die aus einer solchen Preisverschiedenheit für Preußen entspringende Gefahr der Salzeinschwärzung möglichst beseitigen, ohne den freien Verkehr mit anderen Gegenständen zu belästigen.

Art. 6. In Betreff des Ueberganges von Spielkarten und Kalendern aus dem Gebiete des einen in das Gebiet des anderen der kontrahirenden Theile, behält es bei den, in jedem der beiden Staaten bestehenden Verbots- oder Beschränkungsgesetzen und Debits-Einrichtungen sein Bewenden.

Art. 7. Die Verabredungen, welche in dem Vertrage vom heutigen Tage wegen Anschließung des Herzogthums Braunschweig an den Zollverein über folgende Gegenstände getroffen worden sind, als:

a) wegen der Grundsätze hinsichtlich der, die Hervorbringung oder Zubereitung, oder den Verbrauch gewisser Erzeugnisse treffenden inneren Steuern und des Verkehrs mit solchen Erzeugnissen unter den Vereinsstaaten;

b) wegen der Höhe und Erhebung der Chaussee-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Thorsperr- und Pflastergelder, ohne Unterschied, ob dergleichen Hebungen für Rechnung der landesherrlichen Kassen oder eines Privat-Berechtigten, namentlich einer Gemeinde, stattfinden; imgleichen wegen der Höhe und Erhebung der Kanal-, Schleusen-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren;

c) wegen Herbeiführung eines gleichen Münz-, Maaß- und Gewichts-Systems;

d) wegen Annahme gleichförmiger Grundsätze zur Förderung der Gewerbsamkeit insbesondere

aa. wegen der, von den Unterthanen des einen Vereinsstaates, welche in dem Gebiete eines anderen Vereinsstaates Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, zu entrichtenden Abgaben;

bb. wegen der freien Zulassung der Fabrikanten und sonstigen Gewerbetreibenden, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder von Reisenden, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen; ferner

cc. wegen des Besuches der Messen und Märkte;

sollen auch in dem Verhältnisse der in Rede stehenden Braunschweigischen Landestheile zu Preußen in Anwendung kommen.

Art. 8. In Folge und nach Maaßgabe der in den vorhergehenden Artikeln getroffenen Vereinbarungen, wird nicht nur zwischen den mehrerwähnten Braunschweigischen Landestheilen und den Königlich Preußischen Landen ein völlig freier und unbelasteter Verkehr, mit alleiniger Ausnahme der in den Artikeln 5 und 6 bezeichneten Gegenstände, stattfinden, sondern auch den Braunschweigischen Unterthanen in den gedachten Landestheilen, sowohl rücksichtlich des gegenseitigen Verkehrs mit eigenen und fremden Erzeugnissen, als auch in Betreff des Gewerbebetriebes, in den Verhältnissen zu allen, mit Preußen durch Zoll-, Steuer- und Handelsverträge verbundenen Staaten eine völlige Gleichstellung mit den Preußischen Unterthanen zu Theil werden.

Art. 9. Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig werden für die ordnungsmäßige Besetzung der für den Zoll- und Steuerdienst in den fraglichen Gebietstheilen erforderlichen, und als gemeinschaftliche Behörden anzusehenden Hebe- und Abfertigungsstellen, imgleichen für die Ernennung des nöthigen Aufsichts-Personals, nach Maaßgabe der deshalb getroffenen näheren Uebereinkunft, Sorge tragen. Die in Folge dessen daselbst fungirenden Beamten werden von der Herzoglich Braunschweigischen Regierung für beide Landesherren in Eid und Pflicht genommen und mit einer Legitimation zur Ausübung des Dienstes versehen.

In Beziehung auf ihre Dienstobliegenheiten, namentlich auch in Absicht der Dienst-Disziplin sind die in dem Fürstenthume Blankenburg und in den übrigen mehrgedachten Herzoglichen Landestheilen angestellten Zoll- und Steuerbeamten ausschließlich der Königlich Preußischen Regierung und insbesondere der Provinzial-Steuer-Direktion in Magdeburg untergeordnet, welcher Letzteren Seine Herzogliche Durchlaucht die Leitung des Zoll- und Steuerdienstes in Höchstdero fraglichen Landestheilen übertragen wollen.

Der Herzoglich Braunschweigischen Regierung bleibt es jedoch vorbehalten, die für den gemeinschaftlichen Zoll- und Steuerdienst angestellten Beamten, soweit es ohne Beeinträchtigung der eigentlichen Dienstobliegenheiten der letzteren geschehen kann, auch mit der Kontrole der Braunschweigischen direkten, der Stempel- und Salzsteuern, auch der Chaussee- und Wegegelder zu beauftragen.

Die Schilder vor den Lokalen der gemeinschaftlichen Hebe- und Abfertigungsstellen sollen, eben so wie die Zoll-Tafeln, Schlagbäume ꝛc., mit den Braunschweigischen Landesfarben versehen werden, die einfache Inschrift: „Zollamt" oder „Steueramt" führen, und, gleich den, bei den Abfertigungen anzuwendenden Stempeln und Siegeln, das Herzoglich Braunschweigische Hoheitszeichen enthalten.

Art. 10. Die Untersuchung und Bestrafung der in den anzuschließenden Herzoglichen Landestheilen begangenen Zoll- und Steuervergehen erfolgt durch die Braunschweigischen Gerichte nach Maaßgabe der vereinbarten strafgesetzlichen Bestimmungen und nach den daselbst für das Verfahren einzuführenden Normen und Kompetenz-Festsetzungen.

Die von diesen Gerichten verhängten Geldstrafen und konfiszirten Gegenstände fallen nach Abzug der, in Uebereinstimmung mit den deshalb in Preußen bestehenden Bestimmungen, dem Beamten-Gratifikations-Fonds zufließenden Quote, respective des Denunzianten-Antheils, dem Herzoglich Braunschweigischen Fiskus zu.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungsrechts über die wegen verschuldeter Zoll- und Steuervergehen von Braunschweigischen Gerichten verurtheilten Personen bleibt Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Braunschweig vorbehalten.

Art. 11. In Folge des gegenwärtigen Vertrages wird zwischen Preußen und Braunschweig, in Beziehung auf das Fürstenthum Blankenburg nebst dem Stiftsamte Walkenried und das Amt Calvörde, eine Gemeinschaftlichkeit der Einkünfte an Zollgefällen, imgleichen an Branntwein-, Braumalz- und Tabaksteuer stattfinden, und der Ertrag dieser Einkünfte nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Wegen des der Herzoglich Braunschweigischen Regierung zu gewährenden Einkommens aus dem Salz-Debit im Amte Calvörde ist besondere Verabredung getroffen worden.

Art. 12. Die Dauer dieses Vertrages wird vorläufig auf zwölf Jahre, also bis zum letzten Dezember 1853 festgesetzt. Wird derselbe während dieser Zeit, und spätestens neun Monate vor Ablauf der Frist nicht gekündigt, so soll er auf weitere zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Derselbe soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Theile vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 19. Oktober 1841.

(gez.) Franz August Eichmann.
(L. S.)
(gez.) Adolph Georg Theodor Pochhammer.
(L. S.)

August Philipp Christian Theodor von Amsberg.
(L. S.)
Otto Wilhelm Karl von Roeder.
(L. S.)

Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Braunschweig und Lüneburg, betreffend die Ausführung des gemeinsamen Zollsystems in den Preußischen Gebietstheilen Wolfsburg, Hehlingen, Heßlingen und Lüchtringen, imgleichen die Besteuerung innerer Erzeugnisse in diesen Gebietstheilen.

Vom 19. Oktober 1841.

Da die zwischen Preußen einerseits und Hannover, Oldenburg und Braunschweig andererseits wegen des Anschlusses verschiedener Preußischer Gebietstheile an das Steuer-System Hannovers, Oldenburgs und Braunschweigs unter dem 1. November 1837 geschlossene Uebereinkunft mit dem 1. Januar 1842 ihre Endschaft erreichen wird, Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunschweig und Lüneburg aber vermittelst des Vertrages vom heutigen Tage mit Höchst Ihren gesammten Landen dem Deutschen Zoll- und Handelsvereine beigetreten sind; so ist in Beziehung auf die fernere Feststellung der Zoll- und steuerlichen Verhältnisse in den Königlich Preußischen Gebietstheilen Wolfsburg, Hehlingen, Heßlingen und Lüchtringen zwischen den Bevollmächtigten

Seiner Majestät des Königs von Preußen, nämlich: Allerhöchst-Ihrem (Titel) Franz August Eichmann, Ritter (Orden); und Allerhöchst-Ihrem (Titel) Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter (Orden);

und den Bevollmächtigten Seiner Durchlaucht des Herzogs von Braunscheig und Lüneburg, nämlich: Höchst-Ihrem (Titel) August Philipp Christian Theodor von Amsberg, Kommandeur (Orden); und Höchst-Ihrem (Titel) Otto Wilhelm Karl von Roeder, Ritter (Orden);

unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden.

Art. 1. In den Königlich Preußischen Ortschaften Wolfsburg, Hehlingen, Heßlingen und Lüchtringen wird vom 1. Januar 1842 ab die Erhebung und Verwaltung der Zölle, wie solche im Herzogthume Braunschweig in Gemäßheit des Zollvereinigungsvertrages vom heutigen Tage bestehen wird, oder durch gesetzliche Deklarationen und Tarife künftig abgeändert werden möchte, stattfinden.

Art. 2. Von der Fabrikation des Branntweins und dem zur Bier- und Essigbereitung zu verwendenden Braumalze, imgleichen vom Tabaksbau werden Seine Majestät der König von Preußen in den gedachten Gebietstheilen die nämlichen Abgaben, wie in dem Herzogthume Braunschweig erheben lassen; auch wird daselbst, in Absicht der Erhebung und Kontrole derselben, eine völlige Uebereinstimmung mit den deshalb in Braunschweig bestehenden Vorschriften und Einrichtungen beobachtet werden.

Art. 3. Etwaige Abänderungen der, in Beziehung auf die, in den Artikeln 2 und 3 gedachten Abgaben, im Herzogthume Braunschweig bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in den fraglichen Preußischen Landestheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der Königlich Preußischen Regierung. Diese Zustimmung wird nicht versagt werden, wenn solche Abänderungen in den Herzoglich Braunschweigischen Landen allgemein stattfinden.

Art. 4. Für den Fall, daß in den fraglichen Königlich Preußischen Gebietstheilen künftig Weinbau zur Kelterung von Most oder die Fabrikation von Zucker aus Runkelrüben betrieben werden sollte, wollen Seine Majestät die Erzeugnisse dieses Betriebes — den Weinmost und den Rübenzucker — einer Besteuerung in völliger Uebereinstimmung mit den im Herzogthume Braunschweig dabei zur Anwendung kommenden Steuersätzen, Erhebungs- und Kontrole-Formen und sonstigen Einrichtungen unterwerfen.

Art. 5. Der Debit des Salzes in den in Rede stehenden Preußischen Gebietstheilen, welches zu den in Preußen allgemein bestehenden Regie-Preisen daselbst verkauft werden wird, bleibt der Königlich Preußischen Regierung vorbehalten.

Art. 6. In Betreff des Ueberganges von Spielkarten und Kalendern aus dem Gebiete des einen in das Gebiet des andern der kontrahirenden Theile behält es bei den, in jedem der beiden Staaten bestehenden Verbots- oder Beschränkungsgesetzen und Debits-Einrichtungen sein Bewenden.

Art. 7. Die Verabredungen, welche in dem Vertrage vom heutigen Tage wegen Anschließung des Herzogthums Braunschweig an den Zollverein über folgende Gegenstände getroffen worden sind, als:

a) wegen der Grundsätze und hinsichtlich der, die Hervorbringung oder Zubereitung, oder den Verbrauch gewisser Erzeugnisse treffenden inneren Steuern, und des Verkehrs mit solchen Erzeugnissen unter den Vereinsstaaten;

b) wegen der Höhe Erhebung der Chaussee-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Thorsperr- und Pflastergelder, ohne Unterschied, ob dergleichen Hebungen für Rechnung der landesherrlichen Kassen oder eines Privat-Berechtigten, namentlich einer Gemeinde stattfinden; imgleichen wegen der Höhe und Erhebung der Kanal-, Schleusen-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren;

c) wegen Herbeiführung eines gleichen Maaß- und Gewichts-Systems;

d) wegen Annahme gleichförmiger Grundsätze zur Förderung der Gewerbsamkeit, insbesondere

aa. wegen der, von den Unterthanen des einen Vereinsstaates, welche in dem Gebiete eines anderen Vereinsstaates Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, zu entrichtenden Abgaben;

bb. wegen der freien Zulassung der Fabrikanten und sonstigen Gewerbtreibenden, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder von Reisenden, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen; ferner

cc. wegen des Besuches der Messen und Märkte;

sollen auch in dem Verhältnisse der in Rede stehenden Preußischen Gebietstheile zu dem Herzogthume Braunschweig in Anwendung kommen.

Art. 8. In Folge und nach Maaßgabe der in den vorhergehenden Artikel getroffenen Vereinbarungen wird nicht nur zwischen den mehrerwähnten Preußischen Gebietstheilen und den Herzoglich Braunschweigischen Landen ein völlig freier und unbelasteter Verkehr, mit alleiniger Ausnahme der in den Artikeln 5 und 6 bezeichneten Gegenstände, stattfinden, sondern auch den Unterthanen in den gedachten Preußischen Gebietstheilen, sowohl rücksichtlich des gegenseitigen Verkehrs mit eigenen und fremden Erzeugnissen als auch in Betreff des Gewerbebetriebes, in den Verhältnissen zu allen, mit dem Herzogthume Braunschweig durch Zoll-, Steuer- und Handelsverträge

verbundenen Staaten eine völlige Gleichstellung mit den Braunschweigischen Unterthanen zu Theil werden.

Art. 9. Seine Majestät der König von Preußen werden für die ordnungsmäßige Besetzung der für den Zoll- und Steuerdienst in den fraglichen Gebietstheilen etwa erforderlichen und als gemeinschafliche Behörden anzusehenden Hebe- und Abfertigungsstellen, imgleichen für die Ernennung des nöthigen Aufsichts-Personals nach Maaßgabe der deshalb getroffenen näheren Uebereinkunft Sorge tragen.

Die in Folge dessen daselbst fungirenden Beamten werden von der Königlich Preußischen Regierung für beide Landesherren in Eid und Pflicht genommen und mit einer Legitimation zur Ausübung des Dienstes versehen.

In Beziehung auf ihre Dienst-Obliegenheiten, namentlich auch in Absicht der Dienst-Disziplin, sind die in den mehrgedachten Preußischen Gebietstheilen angestellten Zoll- und Steuerbeamten ausschließlich der Herzoglich Braunschweigischen Regierung und insbesondere der Zoll- und Steuer-Direktion in Braunschweig untergeordnet, welcher Letzteren Seine Majestät der König von Preußen die Leitung des Zoll- und Steuerdienstes in Allerhöchstdero fraglichen Landestheilen übertragen wollen.

Der Königlich Preußischen Regierung bleibt es jedoch vorbehalten, die für den gemeinschaftlichen Zoll- und Steuerdienst angestellten Beamten, soweit es ohne Beeinträchtigung der eigentlichen Dienst-Obliegenheiten der letzteren geschehen kann, auch mit der Kontrole der privativen Preußischen Abgaben zu beauftragen.

Die Schilder vor den Lokalen der gemeinschaftlichen Hebe- und Abfertigungsstellen sollen, eben so wie die Zolltafeln, Schlagbäume ꝛc. mit den Preußischen Landesfarben versehen werden, die einfache Inschrift: „Zollamt“ oder „Steueramt“ führen und, gleich den bei den Abfertigungen anzuwendenden Stempeln und Siegeln, den Preußischen Adler enthalten.

Art. 10. Die Untersuchung und Bestrafung der in den anzuschließenden Preußischen Gebietstheilen begangenen Zoll- und Steuervergehen erfolgt durch die Königlich Preußischen Behörden nach Maaßgabe der vereinbarten strafgesetzlichen Bestimmungen, jedoch nach den daselbst für das Verfahren jetzt schon bestehenden Normen und Kompetenz-Festsetzungen.

Die von diesen Behörden verhängten Geldstrafen und konfiszirten Gegenstände fallen, nach Abzug der, in Uebereinstimmung mit den deshalb im Herzogthume Braunschweig bestehenden Bestimmungen, dem Beamten-Gratifikations-Fonds zufließenden Quote, respective des Denunzianten-Antheils, der Königlich Preußischen Staatskasse zu.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungsrechts über die wegen verschuldeter Zoll- und Steuervergehen von den Preußischen Behörden verurtheilten Personen bleibt Seiner Majestät dem Könige von Preußen vorbehalten.

Art. 11. In Folge des gegenwärtigen Vertrages wird zwischen Preußen und Braunschweig in Beziehung auf die dem letzteren anzuschließenden Königlich Preußischen Gebietstheile, eine Gemeinschaftlichkeit der Einkünfte an Zollgefällen, imgleichen an Branntwein-, Braumalz- und Tabaks-Steuer stattfinden, und der Ertrag dieser Einkünfte nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Art. 12. Die Dauer dieses Vertrages wird vorläufig auf zwölf Jahre, also bis zum letzten Dezember 1853 festgesetzt. Wird derselbe während dieser Zeit

und spätestens neun Monate vor Ablauf dieser Frist nicht gekündigt, so soll er auf weitere **12** Jahre und so fort von **12** zu **12** Jahren als verlängert angesehen werden.

Derselbe soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Theile vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den **19.** Oktober **1841.**

(gez.) Franz August Eichmann. (L. S.)

August Philipp Christian Theodor von Amsberg. (L. S.)

(gez.) Adolph Georg Theod. Pochhammer. (L. S.)

Otto Wilh. Karl von Roeder. (L. S.)

Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden der vorstehend abgedruckten Verträge hat am **16.** Dezember **1841** zu Berlin stattgefunden.

Vertrag zwischen Preußen für sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins einerseits und Kurhessen andererseits, den Anschluß der Grafschaft Schaumburg an den Zollverein betreffend.

Vom 13. November 1841.

Nachdem Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen den Wunsch zu erkennen gegeben haben, die nach §. 4 des Zoll- und Handelsvertrages zwischen Preußen und Kurhessen vom **25.** August **1831,** und nach Inhalt der späteren Verträge über die Errichtung und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins von letzterem vorläufig ausgeschlossene Grafschaft Schaumburg dem Zollvereine anzuschließen, und die Schwierigkeiten nunmehr beseitigt sind, welche diesem Anschlusse bisher entgegenstanden, so haben zum Zwecke der deshalb zu treffenden näheren Verabredungen zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins: Allerhöchst Ihren (Titel) Ernst Michaelis, Ritter (Orden), und Allerhöchst Ihren (Titel) Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter (Orden),

und Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen: Höchst Ihren (Titel) Heinrich Theodor Ludwig Schwedes, Kommandeur (Orden),

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist:

Art. **1.** Die zum Kurfürstenthume Hessen gehörige Grafschaft Schaumburg wird in den Zoll- und Handelsverein, wie solcher zwischen den Königreichen Preußen, Bayern, Sachsen und Würtemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürstenthume und dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt nach den Verträgen vom **22.** und **30.** März, ingleichen vom **11.** Mai **1833,** vom **12.** Mai und vom **10.** Dezember **1835** und vom **2.** Januar **1836,** so wie nach dem Vertrage vom 8. Mai d. J. über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins, bestehet, mit der Wirkung aufgenommen, daß der gedachte Kurfürstliche Gebietstheil in dieselben Verhältnisse tritt, welche zwischen den Kurhessischen Hauptlanden und den übrigen Vereinsstaaten vermöge der gedachten Verträge stattfinden.

Art. 2. Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen werden demgemäß von dem gedachten Zeitpunkte ab das Zollgesetz, die Zollordnung, den Zolltarif und das Zollstrafgesetz, wie solche in dem übrigen Kurfürstenthume in Gültigkeit sind, in diesem Gebietstheile in Wirksamkeit setzen, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, auf dem geordneten Wege zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Art. 3. Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages tritt zwischen dem ganzen Gebiete des Zollvereins und der Grafschaft Schaumburg Freiheit des Handels und Verkehrs ein, wie dieses in den folgenden Artikeln näher bestimmt wird.

Art. 4. Es hören von diesem Zeitpunkte ab alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den Gränzen zwischen der Grafschaft Schaumburg und dem übrigen Zollvereinsgebiete auf, und können alle Gegenstände frei und unbeschwert aus ersterer in letzteres und umgekehrt eingeführt werden, mit alleiniger Ausnahme

a) der zu den Staats-Monopolien gehörigen Gegenstände (Salz), ingleichen der Spielkarten und der Kalender, nach Maaßgabe der Artikel 5 und 6;
b) der im Innern der Zollvereinsstaaten mit Steuern belegten Erzeugnisse, nach Maaßgabe des Artikels 7;
c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der Vereinsstaaten ertheilten Erfindungspatente oder Privilegien nicht nachgemacht oder eingeführt werden dürfen, und daher für die Dauer der Patente oder Privilegien von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, noch ausgeschlossen bleiben müssen.

Art. 5. In Ansehung der Einfuhr von Spielkarten und Kalendern kommt der Grundsatz, wonach es in sämmtlichen zum Zollvereine gehörigen Staaten und Gebietstheilen bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungsgesetzen und Debits-Einrichtungen sein Bewenden behält, auch in Beziehung auf die Grafschaft Schaumburg in Anwendung.

Art. 6. Hinsichtlich der Ein-, Aus- und Durchfuhr des Salzes, so wie auch hinsichtlich des Handels mit Salz treten die für das Hauptland Kurhessen bestehenden vertragsmäßigen Bestimmungen auch in der Grafschaft Schaumburg ein.

Art. 7. In Bezug auf diejenigen Erzeugnisse, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils bei ihrer Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar bei ihrem Verbrauche mit einer inneren Steuer belegt sind, so wie hinsichtlich des Verkehrs mit solchen Erzeugnissen zwischen den Vereinsstaaten, kommen auch in der Grafschaft Schaumburg die Bestimmungen in Anwendung, welche hierüber im Art. 3 des Vertrages vom 8. Mai d. J., die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, gemeinschaftlich festgesetzt worden sind. Demgemäß wird in Rücksicht auf die Steuern, welche in der Grafschaft Schaumburg von Branntwein, Wein und Tabak nach den, in den besonderen Verträgen vom heutigen Tage deshalb getroffenen Verabredungen zur Erhebung kommen werden, vom Branntwein, Wein und Tabak, aus Preußen nach der Grafschaft Schaumburg oder umgekehrt gehend, weder eine Rückvergütung der Steuern geleistet, noch eine Uebergangs-Abgabe erhoben werden. Den übrigen Gliedern des Zollvereins gegenüber wird die Grafschaft Schaumburg rücksichtlich der zu gewährenden Rückvergütungen und der zu erhebenden Uebergangs-Abgaben vom Wein und Tabak mit den Kur-

fürstlichen Hauptlanden, vom Branntwein aber mit Preußen in gleiches Verhältniß treten.

Art. 8. Den im Art. 4 des eben gedachten Vertrages vom 8. Mai d. J. enthaltenen Verabredungen über die Besteuerung des aus Runkelrüben bereiteten Zuckers, ingleichen über die Besteuerung der Zucker- oder Syrup-Fabrikation aus anderen inländischen Erzeugnissen, treten Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen auch für die Grafschaft Schaumburg bei.

Art. 9. Die zwischen den Gliedern des Zollvereins getroffenen Verabredungen

1. wegen der Höhe und Erhebung der Chaussee-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Thorsperr- und Pflastergelder, ohne Unterschied, ob dergleichen Hebungen für Rechnung der landesherrlichen Kassen oder eines Privat-Berechtigten, namentlich einer Gemeinde, Statt finden; imgleichen wegen der Höhe und Erhebung der Kanal-, Schleusen-, Hafen-, Wage-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren;
2. wegen der Münzen, Maaße und Gewichte;
3. wegen Annahme gleichförmiger Grundsätze zur Förderung der Gewerbsamkeit, insbesondere:
   a) wegen der, von den Unterthanen des einen Vereinsstaates, welche in dem Gebiete eines anderen Vereinsstaates Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, zu entrichtenden Abgaben;
   b) wegen der freien Zulassung der Fabrikanten und sonstigen Gewerbetreibenden, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder von Reisenden, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen; ferner
   c) wegen des Besuches der Messen und Märkte;
4. wegen der Wasserzölle oder auch Wegegeld-Gebühren auf Flüssen, und Gleichstellung der Unterthanen der anderen Vereinsstaaten in den Begünstigungen, welche dem Schifffahrtsbetriebe der eigenen Unterthanen zugestanden werden möchten,

sollen auch in der Grafschaft Schaumburg in Anwendung kommen.

Art. 10. Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent werden das Zollkartel vom 11. Mai 1833 in der Grafschaft Schaumburg verkündigen und vom 1. Januar 1842 an daselbst in Wirksamkeit treten lassen. Nicht minder werden die Regierungen der übrigen Zollvereinsstaaten dasselbe von eben diesem Zeitpunkte an auch in ihren Landen im Verhältnisse zur Grafschaft Schaumburg in Anwendung setzen.

Art. 11. Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent werden in der Grafschaft Schaumburg die, den im Art. 2 erwähnten Gesetzen und Verfügungen entsprechende Einrichtung der Verwaltung anordnen, auch die zur Erhebung der Zölle und zur Aufsicht erforderlichen Beamten anstellen, und die den Zolldienst leitende obere Zollbehörde zu Cassel wird diese Beamten nach den allgemein vereinbarten Verwaltungs- und Dienstvorschriften instruiren.

Sowohl für die Bestimmung und Einrichtung der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen und die Festsetzung der amtlichen Befugnisse derselben, als auch für die Organisation des Aufsichts-Personals, ingleichen wegen der Besoldung sämmtlicher in der Grafschaft Schaumburg anzustellenden Zollbeamten werden die unter den Zollvereinsgliedern bereits bestehenden Verabredungen maaßgebend sein.

Die zur Bestreitung der Gränz-Zollverwaltungskosten erforderliche Pauschsumme soll nach den bestehenden Normen vereinbart und der Kurfürstlichen Regierung zur Verwendung zu diesem Zwecke von den gemeinschaftlichen Einnahmen zur Disposition gestellt werden.

Art. 12. Die Antheilnahme Kurhessens an der Vertheilung der gemeinschaftlichen Zolleinnahmen unter die Vereinsglieder nach den im Art. 7 des Vertrages vom 8. Mai d. J. über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins enthaltenen Vereinbarungen wird für die Grafschaft Schaumburg in der Art erfolgen, daß die Bevölkerung derselben der Seelenzahl des Kurfürstenthums, mit Ausnahme des dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine angeschlossenen Kreises Schmalkalden, zugezählt wird.

Art. 13. Die Kurfürstliche Regierung verpflichtet sich zu denjenigen Maaßregeln, welche erforderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des Gesammtvereins durch die Einführung und Anhäufung gar nicht oder geringer verzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

Art. 14. Alles, was sich auf die Detail-Ausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage enthaltenen Verabredungen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Kommissarien vorbereitet werden.

Art. 15. Die Dauer dieses Vertrages wird vorläufig bis zum letzten Dezember 1853 mit der Maaßgabe festgesetzt, daß, wenn derselbe nicht spätestens ein Jahr vor dem Ablaufe von einer oder der andern Seite gekündigt wird, er als auf weitere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren verlängert angesehen werden soll.

Derselbe soll alsbald zur Ratifikation sämmtlichen betheiligten Regierungen vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden mit möglichster Beschleunigung in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 13. November 1841.

(gez.) Ernst Michaelis. (L. S.) Heinrich Theodor Ludwig Schwedes. (L. S.)

(gez.) Adolph Georg Theodor Pochhammer. (L. S.)

Vertrag zwischen Preußen und Kurhessen wegen Besteuerung des Branntweins und des Runkelrübenzuckers in der Kurhessischen Grafschaft Schaumburg.

Vom 13. November 1841.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen sind übereingekommen, im Zusammenhange mit dem Vertrage vom heutigen Tage über die Anschließung der Kurhessischen Grafschaft Schaumburg an den Zoll- und Handelsverein, wie solcher zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt besteht, zum Zwecke möglichster Erweiterung der durch diesen Anschluß bewirkten Verkehrsfreiheit zwischen den beiderseitigen Gebieten, weitere Verabredungen treffen zu lassen. Demgemäß ist von den ernannten Bevollmächtigten

Seiner Majestät des Königs von Preußen: Allerhöchst Ihrem (Titel) Ernst Michaelis, Ritter (Orden), und Allerhöchst Ihrem (Titel) Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter (Orden),

und Seiner Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten von Hessen: Höchst Ihrem (Titel) Heinrich Theodor Ludwig Schwedes, Kommandeur (Orden),
folgender Vertrag, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, abgeschlossen worden.

Art. 1. Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen wollen, gleichzeitig mit dem Anschlusse der Grafschaft Schaumburg an den Zoll- und Handelsverein, daselbst eine Gleichstellung der Besteuerung des inländischen Branntweins mit der in Preußen gesetzlich bestehenden bewirken.

Demgemäß werden Höchstdieselben von dem Tage der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages an, in der Grafschaft Schaumburg die bisher daselbst bestandene Besteuerung des inländischen Branntweins aufheben und dagegen eine Branntweinsteuer nach Maaßgabe der in Preußen bestehenden Gesetzgebung, sowohl den Steuersätzen, als auch den Erhebungs- und Kontroleformen nach, wie solche im Kurhessischen Kreise Schmalkalden bereits eingeführt ist, erheben lassen.

Zu diesem Zwecke werden Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen die im Kreise Schmalkalden dermalen gültigen gesetzlichen Bestimmungen über die Besteuerung des Branntweins, über die Kontrolirung und Erhebung dieser Steuer, so wie über die Bestrafung der Steuer-Kontraventionen, imgleichen die sonst von den Steuerpflichtigen zu befolgenden Vorschriften auch für die Grafschaft Schaumburg publiziren und von dem gedachten Zeitpunkte ab in Anwendung setzen lassen.

Art. 2. Etwaige Abänderungen der betreffenden Gesetzgebung in Preußen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in der Grafschaft Schaumburg eintreten müßten, bedürfen der Zustimmung der Kurfürstlichen Regierung.

Art. 3. Die Einrichtung der Verwaltung, namentlich die Errichtung der Steuerstellen und Rezepturen, und die Instruirung der zur Steuer-Erhebung und deren Beaufsichtigung von der Kurfürstlichen Regierung anzustellenden oder damit zu beauftragenden Beamten, so wie die von der Ober-Zolldirektion zu Kassel ausgehende obere Leitung des Dienstes werden nach Maaßgabe der für diesen Dienst im Kreise Schmalkalden bereits angenommenen leitenden Grundsätze erfolgen.

Art. 4. In Folge der vorstehenden Bestimmungen wird gegenseitig bei dem Verkehre mit Branntwein weder eine Rückerstattung der Steuer geleistet, noch eine Uebergangsabgabe erhoben werden, vielmehr völlige Freiheit eintreten.

Nicht minder wird zwischen Preußen und Kurhessen in Beziehung auf die Grafschaft Schaumburg eine Gemeinschaftlichkeit der Einkünfte von der Branntweinsteuer und der Uebergangsabgabe von vereinsländischem Branntwein Statt finden und der Ertrag nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Art. 5. Der über die Besteuerung des Runkelrübenzuckers und die Gemeinschaftlichkeit der Steuer davon am 12. Mai d. J. zwischen Preußen und Kurhessen abgeschlossene Vertrag wird hierdurch, seinem ganzen Inhalte nach, auch auf die Grafschaft Schaumburg ausgedehnt.

Art. 6. Die Dauer dieses Vertrages, welcher gleichzeitig mit dem Vertrage über den Anschluß der Grafschaft Schaumburg an den Zollverein zur Ausführung gebracht werden soll, wird vorläufig bis zum letzten Dezember 1853 festgesetzt.

Erfolgt nicht spätestens ein Jahr vor dem Ablaufe von der einen oder der andern Seite eine Aufkündigung, so wird derselbe als auf zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren verlängert angesehen.

Gegenwärtiger Vertrag wird unverweilt den hohen kontrahirenden Regierungen zur Ratifikation vorgelegt, und sollen die Ratifikations-Urkunden mit möglichster Beschleunigung in Berlin ausgewechselt werden.

So geschehen Berlin, den 13. November 1841.

(gez.) Ernst Michaelis. (L. S.)

Heinrich Theodor Ludwig Schwedes. (L. S.)

(gez.) Adolph Georg Theodor Pochhammer. (L. S.)

Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden der vorstehend abgedruckten Verträge hat am 24. Dezember 1841 zu Berlin stattgefunden.

Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und Waldeck andererseits, den Anschluß des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend.

Vom 11. Dezember 1841.

Nachdem Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont den Wunsch zu erkennen gegeben haben, daß bei der nunmehr bevorstehenden Einverleibung des Preußischen Amtes Lügde in den Zollverein auch das Fürstenthum Pyrmont, dem deshalb in dem Vertrage vom 16. April 1831 über die Vereinigung des Fürstenthums Waldeck mit den westlichen Preußischen Provinzen zu einem Zollsysteme verabredeten, und in dem Vertrage vom 9. Januar 1838 über die fernere Vereinigung des Fürstenthums Waldeck mit Preußen zu einem übereinstimmenden Zoll- und Steuersysteme erneuerten Vorbehalte gemäß, dem Zollvereine angeschlossen werde, so haben, zum Zwecke der deshalb zu eröffnenden Verhandlungen, zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des, kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. Dezember 1835, 2. Januar 1836 und 8. Mai 1841 bestehenden Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen und Würtemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Koburg und Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greiz, Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, — des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt, Allerhöchst Ihren (Titel) Ernst Michaelis, Ritter (Orden) und Allerhöchst Ihren (Titel) Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter (Orden),

und Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Höchst Ihren (Titel) Ludwig Hagemann, Ritter (Orden),

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Art. 1. Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont treten mit Ihrem Fürstenthume Pyrmont, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, dem Zollsysteme des Königreichs Preußen und der mit diesem zu einem Zollvereine verbundenen Staaten bei.

Art. 2. In Folge dieses Beitritts werden Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont, mit Aufhebung der gegenwärtig in dem Fürstenthume Pyrmont über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetze und Einrichtungen, daselbst die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben in Uebereinstimmung mit den desfallsigen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen, wie solche in Preußen dermalen bestehen, eintreten, und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen publiziren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, durch Ihre Regierung zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Art. 3. Etwanige künftige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten, in Preußen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oder neue derartige Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch im Fürstenthume Pyrmont zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der Fürstlich Waldeckischen Regierung. Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den Königlich Preußischen Staaten allgemein getroffen werden.

Art. 4. Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages hören alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben an den Gränzen zwischen Preußen und dem Fürstenthume Pyrmont auf, und es können alle Gegenstände aus letzterem frei und unbeschwert in die Preußischen und in die mit Preußen im Zollvereine befindlichen Staaten und umgekehrt aus diesen in das Fürstenthum Pyrmont eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a) der zu den Staatsmonopolen gehörenden Gegenstände (Salz), ingleichen der Spielkarten und der Kalender, nach Maaßgabe der Artikel 5 und 6,
b) der im Innern des Zollvereins mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse, nach Maaßgabe des Artikels 7 und endlich
c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der kontrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Privilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, ausgeschlossen bleiben müssen.

Art. 5. In Betreff des Salzes treten Se. Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont den zwischen den Mitgliedern des Zollvereins bestehenden Verabredungen in folgender Art bei:

a) Die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden nicht zum Vereine gehörenden Ländern in die Vereinsstaaten ist verboten, in soweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in deren Salzämtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht;
b) die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur

mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaßregeln stattfinden, welche von selbigen für nothwendig erachtet werden;

c) die Ausfuhr des Salzes in fremde nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei;

d) was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in die anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landesregierungen besondere Verträge deshalb bestehen;

e) wenn eine Regierung von der anderen innerhalb des Gesammtvereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

f) wenn ein Vereinsstaat durch das Gebiet eines anderen aus dem Auslande, oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde nicht zum Vereine gehörige Länder versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, in sofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport, und die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden.

Art. 6. Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten und Kalendern kommt der Grundsatz, wonach es in sämmtlichen zum Zollvereine gehörigen Staaten und Gebietstheilen bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungsgesetzen und Debits-Einrichtungen sein Bewenden behält, auch in Beziehung auf das Fürstenthum Pyrmont in Anwendung.

Art. 7. Die in Betreff der innern Steuern, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils auf die Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar auf den Verbrauch gewisser Erzeugnisse gelegt sind, so wie hinsichtlich des Verkehrs mit solchen Erzeugnissen, durch den Vertrag vom 8. Mai d. J. unter den Vereinsstaaten vereinbarten Bestimmungen werden auch in dem Fürstenthume Pyrmont Anwendung erhalten. Demgemäß wird, in Rücksicht auf die Steuern, welche in letzterem von inneren Erzeugnissen nach den, in dem besonderen Vertrage zwischen Preußen und Waldeck vom heutigen Tage deshalb getroffenen Verabredungen zur Erhebung kommen, zwischen Preußen und dem Fürstenthume Pyrmont gegenseitig von sämmtlichen inneren Erzeugnissen, bei dem Uebergange in das andere Gebiet, weder eine Rückvergütung der Steuern geleistet, noch eine Uebergangsabgabe erhoben werden, dagegen den übrigen Staaten des Zollvereins gegenüber das Fürstenthum Pyrmont hinsichtlich der zu gewährenden Rückvergütungen und der zu erhebenden Uebergangsabgaben in dasselbe Verhältniß, wie Preußen, treten.

Art. 8. Seine Fürstliche Durchlaucht treten der zwischen den Staaten des Zollvereins unter dem 8. Mai d. J. getroffenen Uebereinkunft wegen Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Runkelrüben bereiteten Zuckers bei, und erklären Sich auch damit einverstanden, daß, wenn die Fabrikation von Zucker oder Syrop aus anderen inländischen Erzeugnissen, als aus Runkelrüben, z. B. aus Stärke, im Zollvereine einen erheblichen Umfang gewinnen sollte, diese Fabrikation ebenfalls in sämmtlichen Vereinsstaaten einer übereinstimmenden Besteuerung nach den für die Rübenzuckersteuer verabredeten Grundsätzen zu unterwerfen sein würde.

Art. 9. Nicht minder treten Seine Fürstliche Durchlaucht den Verabredungen bei, welche in den zwischen Preußen und anderen deutschen Staaten abgeschlossenen, der Fürstlichen Regierung mitgetheilten Zollvereinigungsverträgen über folgende Gegenstände getroffen worden sind:

1. wegen der Höhe und Erhebung der Chaussee-, Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, der Thorsperr- und Pflastergelder, ohne Unterschied, ob alle diese Hebungen für Rechnung der landesherrlichen Kassen oder eines Privat-Berechtigten, namentlich einer Gemeinde stattfinden;

2. wegen Herbeiführung eines gleichen Münz-, Maaß- und Gewichts-Systems;

3. wegen Annahme gleichförmiger Grundsätze zur Beförderung der Gewerbsamkeit insbesondere:

a) wegen der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem Gebiete eines anderen, zum Zollvereine gehörigen Staates Arbeit und Erwerb zu suchen;

b) wegen der, von den Unterthanen des einen Vereinsstaates, welche in dem Gebiete eines anderen Vereinsstaates Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, zu entrichtenden Abgaben;

c) wegen der freien Zulassung von Fabrikanten und sonstigen Gewerbetreibenden, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder von Reisenden, welche nicht Waaren selbst sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen;

d) wegen des Besuches der Messen und Märkte;

4. wegen der Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind.

Insbesondere schließen Se. Durchlaucht, wie dies bereits hinsichtlich des Fürstenthums Waldeck geschehen ist, so nunmehr auch für das Fürstenthum Pyrmont, der zwischen den Regierungen der zu dem Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten unter dem 30. Juli 1838 abgeschlossenen allgemeinen Münz-Konvention hierdurch mit der Erklärung Sich an, den Vierzehnthalerfuß als Landesmünzfuß annehmen zu wollen.

Art. 10. Seine Fürstliche Durchlaucht erklären hierdurch Ihren Beitritt zu dem zwischen den Gliedern des Zoll- und Handelsvereins zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zoll-Systems gegen den Schleichhandel und ihrer innern Verbrauchsabgaben gegen Defraudation bestehenden Zoll-Kartel auch hinsichtlich des Fürstenthums Pyrmont, und werden die betreffenden Artikel desselben gleichzeitig mit dem gegenwärtigen Vertrage daselbst publiziren lassen; auch die übrigen Vereinsstaaten werden die erforderlichen Anordnungen treffen, damit in den gegenseitigen Verhältnissen den Bestimmungen dieses Zoll-Kartels überall Anwendung gegeben werde.

Art. 11. Die den im Artikel 2 erwähnten Gesetzen und Verordnungen entsprechende Einrichtung der Verwaltung im Fürstenthume Pyrmont, insbesondere die Bestimmung, Einrichtung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen, sollen in gegenseitigem Einvernehmen mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behufe zu ernennenden Ausführungs-Kommissarien angeordnet werden.

Se. Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont wollen die gedachte Verwaltung dem Verwaltungs-Bezirke der Königlich Preußischen Provinzial-Steuer-Direktion zu Münster zutheilen.

Die zu errichtenden Hebe- und Abfertigungsstellen sollen als gemeinschaftlich angesehen werden.

Art. 12. Se. Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont werden für die ordnungsmäßige Besetzung der im Fürstenthume Pyrmont zu errichtenden gemeinschaftlichen Hebe- und Abfertigungsstellen, sowie der daselbst erforderlichen Aufsichtsbeamtenstellen nach Maaßgabe der deshalb getroffenen näheren Uebereinkunft Sorge tragen.

Die, in Folge dessen, im gedachten Fürstenthume fungirenden Zoll- und Steuerbeamten werden von der Fürstlichen Regierung für beide Landesherren in Eid und Pflicht genommen, und mit Legitimationen zur Ausübung des Dienstes versehen werden.

In Beziehung auf ihre Dienstobliegenheiten, namentlich auch in Absicht der Dienst-Disziplin, werden dieselben jedoch nur der Königlich Preußischen Provinzial-Steuer-Direktion in Münster untergeordnet sein.

Die Schilder vor den Lokalen der Hebe- und Abfertigungsstellen im Fürstenthume Pyrmont sollen das Fürstliche Hoheitszeichen, die einfache Inschrift „Zollamt“ erhalten und gleich den Zolltafeln, Schlagbäume ꝛc. mit den Waldeckischen Landesfarben versehen werden.

Die bei den Abfertigungen anzuwendenden Stempel und Siegel sollen ebenfalls nur das Fürstlich Waldeckische Hoheitszeichen führen.

Art. 13. Die Untersuchung und Bestrafung der im Fürstenthume Pyrmont begangenen Zollvergehen so wie die Vollstreckung der Erkenntnisse erfolgt nach Maaßgabe des bereits für das Fürstenthum Waldeck ergangenen, und künftig auch auf das Fürstenthum Pyrmont anzuwendenden Zollstrafgesetzes, und zwar beim administrativen Verfahren, von dem betreffenden Hauptzoll- oder Steueramt und dessen vorgesetzten Verwaltungsbehörden, im gerichtlichen Verfahren aber von den Fürstlichen Gerichtsbehörden, nach den bestehenden Normen und Kompetenz-Bestimmungen.

Art. 14. Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungsrechts über die, wegen verschuldeter Zollvergehen im Fürstenthume Pyrmont verurtheilten Personen bleibt Sr. Durchlaucht dem Fürsten zu Waldeck und Pyrmont vorbehalten.

Art. 15. In Folge des gegenwärtigen Vertrages wird zwischen dem Königreiche Preußen und dem Fürstenthume Pyrmont eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben stattfinden, und der Ertrag dieser Einkünfte, den dieserhalb getroffenen näheren Verabredungen gemäß, nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Art. 16. Da die in den Staaten des Zollvereins besteuerten ausländischen Waaren in dem Fürstenthume Pyrmont gegenwärtig theils mit gar keiner, theils mit wesentlich geringeren als den im Zollvereine zu entrichtenden Eingangsabgaben belegt sind, so verpflichtet sich die Fürstlich Waldeckische Regierung, vor Herstellung des freien Verkehrs zwischen dem Fürstenthume und dem Gebiete des Zollvereins, diejenigen Maaßregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des Vereins durch die Anhäufung und Einführung unverzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

Art. 17. Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird bis zum letzten Dezember 1853 festgesetzt.

Erfolgt nicht spätestens ein Jahr vor dem Ablaufe dieses Zeitraums von der einen oder der anderen Seite eine Aufkündigung, so wird der Vertrag auf weitere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen.

Derselbe soll alsbald sämmtlichen betheiligten Regierungen zur Ratifikation vorgelegt und die Auswechselung mit möglichster Beschleunigung, spätestens aber binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 11. Dezember 1841.

(gez.) Ernst Michaelis. (L. S.)

Ludwig Hagemann. (L. S.)

(gez.) Adolph Georg Theodor Pochhammer. (L. S.)

Vertrag zwischen Preußen und Waldeck, wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse und wegen des Salz-Debits im Fürstenthume Pyrmont.

Vom 11. Dezember 1841.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont sind übereingekommen, im Zusammenhange mit dem zwischen Preußen, für sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins einerseits und Waldeck andererseits heute abgeschlossenen Vertrage wegen Anschließung des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins, zum Zwecke möglichster Erweiterung der durch diesen Anschluß bewirkten Verkehrsfreiheit zwischen den beiderseitigen Landen, noch weitere Verabredungen treffen zu lassen. Demgemäß ist von den ernannten Bevollmächtigten

Seiner Majestät des Königs von Preußen: Allerhöchst-Ihrem (Titel) Ernst Michaelis Ritter (Orden) und Allerhöchst-Ihrem (Titel) Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter (Orden)

und Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont: Höchst-Ihrem (Titel) Ludwig Hagemann, Ritter (Orden),

folgender Vertrag, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, abgeschlossen worden.

Art. 1. Um gleichzeitig mit dem Anschlusse des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins auch alle Hindernisse zu entfernen, welche einer völligen Freiheit des gegenseitigen Verkehrs zwischen den Königlich Preußischen Landen und dem Fürstenthume Pyrmont in der Verschiedenheit der Besteuerung innerer Erzeugnisse entgegenstehen würden, wollen Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont eine Gleichstellung der Besteuerung der nachstehend genannten inneren Erzeugnisse mit der in Preußen gesetzlich bestehenden Besteuerung in dem Fürstenthume Pyrmont bewirken.

Demgemäß werden Seine Fürstliche Durchlaucht, was

A. den Branntwein, und

B. das Bier

betrifft, von dem Tage der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages an die bisher in dem gedachten Fürstenthume bestandene Fabrikations-Abgabe von inländischem Branntwein aufhören, und daselbst eine Branntweinsteuer, ingleichen eine Braumalzsteuer, nach Maaßgabe der deshalb in Preußen bestehenden Gesetzgebung, sowohl den Steuersätzen, als auch den Erhebungs- und Kontrol-Formen nach, erheben lassen.

C. Für den Fall, daß innerhalb des Fürstenthums Pyrmont Weinbau zur Kelterung von Most betrieben werden sollte, machen Seine Durchlaucht sich anheischig, eine Besteuerung des Weinmostes in Uebereinstimmung mit den in Preußen bestehenden Gesetzen eintreten zu lassen.

D. Ferner wollen Seine Durchlaucht in dem Falle, daß in gedachtem Fürstenthume der Tabaksbau einen irgend erheblichen Umfang erreichen sollte, daselbst die in Preußen bestehende Besteuerung des inländischen Tabaksbaues einführen.

Art. 2. In Ansehung des Salz-Debits in dem Fürstenthume Pyrmont wollen Seine Fürstliche Durchlaucht den im Königreiche Preußen bestehenden Einrichtungen, unter der hinsichtlich des Verkaufspreises besonders verabredeten Modifikation, Sich völlig anschließen.

Art. 3. Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont werden die, den vorstehenden Verabredungen entsprechenden Gesetze und Verordnungen erlassen, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen sich zu richten haben, durch Ihre Regierung zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Art. 4. Etwaige Abänderungen der betreffenden, in Preußen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch im Fürstenthume Pyrmont zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der Fürstlichen Regierung.

Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den Königlich Preußischen Staaten allgemein getroffen werden.

Art. 5. Wegen alles desjenigen, was die Einrichtung der Verwaltung der fraglichen Steuern und des Salz-Debits, insbesondere die Errichtung der Steuererhebungs- und Salz-Debits-Stellen, die Ernennung der Erhebungs- und Aufsichtsbeamten, deren dienstliche und sonstige Verhältnisse und die obere Leitung des Steuerdienstes, ferner die Untersuchung und Bestrafung der Steuervergehen, so wie die Vollstreckung der Straferkenntnisse betrifft, sollen eben dieselben Verabredungen maaßgebend sein, welche in dem zwischen den hohen kontrahirenden Theilen am heutigen Tage abgeschlossenen Vertrage wegen Anschließung des Fürstenthums Pyrmont an den Zollverein, hinsichtlich der Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben getroffen worden sind.

Art. 6. In Folge der vorstehenden Bestimmungen wird zwischen Preußen und dem Fürstenthume Pyrmont eine Gemeinschaftlichkeit der Einkünfte von der Branntwein- und Braumalzsteuer, desgleichen vom Salz-Debit stattfinden und der Ertrag nach dem Verhältnisse der Bevölkerung vertheilt werden.

Art. 7. Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages, welcher mit dem 1. Januar 1842 zur Ausführung gebracht werden soll, wird vorläufig auf zwölf Jahre, mithin bis zum letzten Dezember 1853 festgesetzt. Erfolgt nicht spätestens ein Jahr vor dem Ablaufe dieses Zeitraums von der einen oder der anderen Seite eine Aufkündigung, so wird der Vertrag auf weitere zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen.

Derselbe soll alsbald den betheiligten Regierungen zur Ratifikation vorgelegt und soll die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden mit möglichster Beschleunigung, spätestens aber binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 11. Dezember 1841.

(gez.) Ernst Michaelis. (L. S.)

Ludwig Hagemann. (L. S.)

(gez.) Adolph Georg Theodor Pochhammer. (L. S.)

Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden der vorstehend abgedruckten Verträge hat stattgefunden.

Verfügung (Auszug), die Behandlung des Gütertransports und die Waarenabfertigung auf dem innerhalb des Zollvereinsgebiets gelegenen Theile des Rheines und der konventionellen Nebenflüsse desselben betreffend.

Vom 15. Dezember 1841.

a.

Bei Gelegenheit der Erneuerung der Zollvereinsverträge sind, wie Ew. Hochwohlgeboren aus den Ihnen mitgetheilten desfallsigen Verhandlungen bereits ersehen haben werden, auch Vereinbarungen zu dem Zwecke getroffen worden, die Waarenabfertigung auf dem Rheine und dessen konventionellen Nebenflüssen, so wie die Behandlung der Freihäfen in sämmtlichen, zum Zollvereine gehörigen Uferstaaten auf eine übereinstimmende und den allgemeinen Vereinszollgesetzen möglichst entsprechende Weise zu ordnen.

Zur Ausführung dieser Vereinbarungen, welche mit dem 1. Januar k. J. stattfinden soll, empfangen Sie hierneben

1. sub A. das Regulativ über die Behandlung des Gütertransports und die Waarenabfertigung auf dem innerhalb des Zollvereinsgebiets gelegenen Theile des Rheins und der konventionellen Nebenflüsse desselben;

2. sub B. eine Instruktion zur Ausführung des vorgedachten Regulativs nebst einem Muster zum Begleitschein-Formular;

3. sub C. eine Anleitung, den Verschluß der Schiffe betreffend und

4. sub D. eine Instruktion für die Schiffsbegleiter sämmtlich vom heutigen Tage.

Das unter A. beiliegende Regulativ und die Anleitung, den Verschluß der Schiffe betreffend (Beilage C.) sollen durch die Amtsblätter der Regierungen in Düsseldorf, Köln, Coblenz und Trier zur öffentlichen Kunde gebracht werden, zu welchem Behufe anbei eine Bekanntmachung vom heutigen Tage mit der Anweisung erfolgt, die schleunige Aufnahme derselben und der beiden darin erwähnten Stücke in die genannten Amtsblätter unverweilt zu veranlassen.

Berlin, den 15. Dezember 1841. Der Finanz-Minister.

An den Königl. Provinzial-Steuer-Direktor zu Köln.

III. 28,353.

b.

Bekanntmachung.

Unter den Regierungen der Zollvereinsstaaten hat eine Vereinbarung wegen übereinstimmender Behandlung des Gütertransports und der Waarenabfertigung auf dem innerhalb des Zollvereinsgebiets gelegenen Theile des Rheins und der konventionellen Nebenflüsse desselben stattgefunden und in Gemäßheit dieser Vereinbarung, welche einen integrirenden Theil des Allerhöchst ratifizirten Vertrages vom 8. Mai d. J. die Fortdauer drs Zoll- und Handelsvereins betreffend (Gesetzsammlung Seite 141) bildet, wird vom 1. k. M. und Jahres ab das nachstehend folgende Regulativ vom heutigen Tage zur Anwendung kommen.

Gleichzeitig wird die unter den Zollvereins-Regierungen vereinbarte, ebenfalls nachstehend folgende Anleitung vom heutigen Tage, den Schiffsverschluß betreffend, hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht.

Berlin, den 15. Dezember 1841. Der Finanz-Minister.

A.

Regulativ über die Behandlung des Gütertransports und die Waarenabfertigung auf dem innerhalb des Zollvereinsgebiets gelegenen Theile des Rheins und der konventionellen Nebenflüsse desselben.

I. Unmittelbarer Transit.

§. 1. Schiffsladungen, welche auf dem Rheine oder einem Nebenflusse desselben in das Vereinsgebiet eingehen, und in demselben Schiffe, ohne Veränderung der Ladung, wieder ausgehen, also auf der Wasserstraße unmittelbar durch das Vereinsgebiet transitiren, unterliegen lediglich den Kontrole-Vorschriften, welche in der Rheinschiffahrts-Konvention vom 31. März 1831 überhaupt und insbesondere in dem Art. 39 derselben enthalten sind.

II. Waareneingang vom Auslande nach vereinsländischen Häfen.

A. Schiffsladungen, welche ausschließlich nach Freihafenplätzen bestimmt sind.

1. Wenn die gesammte Ladung eines Schiffes nur nach einem einzigen Orte bestimmt ist.

§. 2. Bei dem Eingange von Schiffsladungen aus dem Auslande mit der Bestimmung nach einem Freihafenplatze hat der Schiffsführer dem Gränzzollamte das Manifest, womit nach Art. 27 der Rheinschifffahrts-Konvention die Schiffsladung bis zum Orte der Ausladung begleitet sein muß, im Original zur Einsicht vorzulegen und zugleich ein Duplikat desselben, mit seiner schriftlichen Anerkennung versehen, zu übergeben. In sofern die Waaren in dem Manifeste nicht nach den Bestimmungen des Vereins-Zolltarifs bezeichnet sind, hat der Schiffsführer in einem Nachtrage zu dem Duplikat des Manifestes die tarifsmäßigen Benennungen anzugeben. An die Stelle des Manifestes-Duplikats kann, nach Wahl des Schiffsführers, auch eine, nach den Vorschriften der Zollordnung ausgefertigte Deklaration treten.

§. 3. Das Gränzzollamt gibt, nach genommener Einsicht des Original-Manifestes, dasselbe an den Schiffsführer zurück, ertheilt unverzüglich einen Begleitschein, jedoch nach einem, mit Rücksicht auf die Bestimmung im §. 13 eigens vorgeschriebenen Formulare, und trifft, nach Vorschrift der §§. 4 und 5, die weiter erforderlichen Kontrole-Maaßregeln für den Transport des Schiffes bis zum Bestimmungsorte.

§. 4. Ist das Schiff, nach Vorschrift der über den Schiffsverschluß vereinbarten Instruktion, verschlußfähig eingerichtet, so läßt das Gränzzollamt, nach vorgängiger Revision der nicht verschließbaren Schiffsräume, die Anlegung des Schiffsverschlusses eintreten.

§. 5. Ist das Schiff nicht nach Vorschrift der vorgedachten Instruktion (§. 4) verschlußfähig eingerichtet, so tritt die Begleitung der Ladung durch Zollbeamte ein.

§. 6. Wenn Schiffsladungen auf einem und demselben Schiffsboden unverändert — abgesehen jedoch von den, den Umständen nach erforderlichen Leichterungen — von der Gränze ab ihrer Bestimmung zugeführt werden, so findet der Schiffsverschluß, beziehungsweise die Begleitung — ersterer mit den durch die Leichterungen nothwendigen Unterbrechungen — in der Regel bis zu dem bei dem Eingange deklarirten Bestimmungsorte statt.

§. 7. Sind die Schiffsladungen unter Gesammtverschluß des Schiffes genommen worden, so ist unterweges die Beiladung von unverzollten Waaren, in so fern diese kolliweise verschlossen sind, unter zollamtlicher Aufsicht zulässig, die Beiladung von Gegenständen des freien Verkehrs aber nur in so weit, als sie von den unter Schiffsverschluß befindlichen Gütern getrennt verladen werden können.

Wenn Schiffsladungen unter Personalbegleitung ihrem Bestimmungsorte zugeführt werden, dürfen unterweges keinerlei Beiladungen stattfinden.

§. 8. In Fällen von Umladungen und Ueberladungen von Bord zu Bord, welche nicht als Leichterungen zu betrachten sind, findet rücksichtlich der ganzen Ladung eine Behandlung nach den allgemeinen Regeln der Zollordnung statt.

§. 9. Wenn Schiffsladungen unter Gesammtverschluß des Schiffes genommen worden sind, so finden in Bezug auf die nothwendigen Leichterungen und auf die deshalb oder in Folge von Unglücksfällen erforderliche Lösung des Verschlusses die Bestimmungen im 2. Alinea des Art. 39 der Rheinschifffahrts-Konvention und die hierüber vereinbarten Vollzugsvorschriften Anwendung.

§. 10. Wird, zur Abwendung oder in Folge von Unglücksfällen, eine Lösung des Schiffsverschlusses so dringend nothwendig, daß sie, ehe und bevor bei einer Zollstelle der Antrag auf Lösung des Verschlusses gestellt werden kann, eintreten muß, dann hat der Schiffsführer nach stattgehabter Lösung des Verschlusses, neben der im Art. 38 der Rheinschifffahrts-Konvention vorgeschriebenen Meldung, unverzüglich der nächsten kompetenten Zollstelle davon Anzeige zu machen, und diese kann alsdann, nach ihrem Ermessen, eine Revision der Ladung eintreten lassen.

§. 11. Die vorstehend (§. 10) für Fälle der nothwendigen Lösung des Verschlusses gegebene Bestimmung findet auch Anwendung auf Verschlußverletzungen, welche nicht zur Abwendung oder in Folge von Unglücksfällen entstehen.

§. 12. Das zwischen der Gränze und dem Bestimmungsorte der Ladung gelegene Hauptamt, welches, in Folge von Anzeigen der Schiffsführer oder auf andere Weise von einer erfolgten Lösung oder Verletzung des Schiffsverschlusses Kenntniß erhält, sorgt für die Anlegung eines neuen Verschlusses, und nimmt eine Verhandlung über den Thatbestand der Lösung oder Verletzung des Verschlusses, über die Resultate der Revision, Falls eine solche stattgefunden, und über die erfolgte Anlegung eines neuen Verschlusses auf.

Diese Verhandlung, worauf in einer Bemerkung zu dem Begleitscheine hinzuweisen ist, wird dem Schiffsführer behändigt, um sie, gleichzeitig mit dem Begleitscheine, dem Hauptamte im Bestimmungsorte zu übergeben.

§. 13. Das Duplikat des Manifestes oder die Deklaration, welche der Schiffsführer dem Gränzzollamte zu übergeben hat (§. 2), ist als verbindliche Deklaration anzusehen, jedoch unter folgenden Modalitäten und näheren Bestimmungen:

1. Die Revision der Ladung zum Zwecke der förmlichen zollordnungsmäßigen Abfertigung und diese Abfertigung selbst tritt bei dem Hauptamte im Bestimmungsorte ein.

2. Der Befund dieser Revision am Bestimmungsorte wird der Verzollung beziehungsweise der weiteren Abfertigung zu Grunde gelegt.

Ausnahmen von dieser Regel treten ein, wenn bei der Revision die deklarirte Waare gar nicht, oder in zu geringer Menge oder in einer Be-

schaffenheit, welche eine geringere Abgabe würde begründet haben, vorgefunden wird.

In diesem Falle wird entweder

a) die deklarirte Menge der Waaren, unter Anwendung des höchsten Zollsatzes, oder

b) die in der Deklaration enthaltene Angabe über Gattung und Menge der Waaren

der Abfertigung zu Grunde gelegt.

Zu a. Die deklarirte Waarenmenge, unter Anwendung des höchsten Zollsatzes, bildet die Grundlage der Abfertigung dann, wenn, nach dem Resultate der Untersuchung, eine Vertauschung von Waaren oder eine eigenmächtige Verfügung über solche stattgefunden hat und nicht feststeht, daß die deklarirte Waarengattung vorhanden gewesen ist.

Zu b. Die deklarirte Menge und Gattung der Waaren werden der Abfertigung zu Grunde gelegt:

aa) wenn zwar keine Gewißheit darüber vorliegt, daß eine Vertauschung der Waaren oder eine eigenmächtige Verfügung über solche stattgefunden habe, der Schiffsführer jedoch auch nicht genügend nachzuweisen vermag, daß die Waaren aus Versehen unrichtig deklarirt worden;

bb) wenn aus der Untersuchung resultirt, daß eine Vertauschung der Waaren oder eine eigenmächtige Verfügung über solche stattgefunden, die Waare aber in der deklarirten Menge und Gattung vorhanden gewesen ist.

Unabhängig von vorstehenden Bestimmungen, wegen des Gefällepunktes, werden unrichtige Angaben in der Deklaration, in strafrechtlicher Beziehung, nach den Resultaten der Untersuchung beurtheilt, welche in Fällen der Abweichung des Revisions-Befundes von der Deklaration am Bestimmungsorte jedesmal eingeleitet werden muß, wie dieses nach dem 2. Alinea des Art. 41 der Rheinschifffahrts-Konvention bei unrichtigen Angaben der Original-Manifeste für zulässig erklärt ist.

3. Bei Verschlußverletzungen sind die Folgen derselben, in Bezug auf den Gefällepunkt, am Bestimmungsorte nach folgenden Regeln zu bemessen:

a) Hat die Verwaltung keine Veranlassung, in Zweifel zu ziehen, daß die Schiffsladung noch vollständig in den Waaren bestehe, womit das Fahrzeug bei Anlegung des Verschlusses befrachtet war, so bleibt die Verschlußverletzung, in Beziehung auf den Gefällepunkt, ohne weitere Folgen. Die Schiffsladung wird dann in dieser Beziehung nach den Bestimmungen unter Ziffer 2 dieses Paragraphen behandelt.

b) Ergeben sich, nach Prüfung des Falles der Verschlußverletzung, Zweifel in Ansehung der Identität der Waaren, ohne daß eine Vertauschung von Waaren oder eine eigenmächtige Verfügung über solche konstatirt wäre, so kann die Verwaltung für die Waare, deren Identität in Zweifel gezogen wird, die Verzollung nach dem Revisions-Befunde oder nach der Deklaration fordern.

In Ansehung des Theils der Waare, über deren Identität kein Zweifel besteht, findet die Regel sub a Anwendung.

c) Ergibt sich, daß Vertauschungen von Waaren oder eigenmächtige Verfügungen über solche stattgefunden haben, so sind die Gefälle, den Bestimmungen unter Ziffer 2 dieses Paragraphen gemäß, nach dem höchsten Zollsatze oder nach dem tarifmäßigen Satze zu entrichten.

Hinsichtlich des Theils der Waaren, über deren Identität kein Zweifel besteht, findet die Regel sub a Anwendung.

Unabhängig von vorstehenden Folgen, in Bezug auf den Gefällepunkt, werden Verletzungen des Schiffsverschlusses, welche ohne Verbindung mit andern höher zu bestrafenden Vergehen stattgefunden haben, wenn nicht glaubhaft nachgewiesen werden kann, daß sie durch Zufall entstanden, mit Ordnungsstrafen bis zu 100 Thlr. (175 Fl.) geahndet.

§. 14. Der Schiffsführer hat sich bei seiner Ankunft am Bestimmungsorte bei dem Hauptamte zu melden, und alles dasjenige zu beobachten, was die örtlichen Zollhofs- und Hafenordnungen für die ankommenden, mit unverzollten und unrevidirten Waaren befrachtete Fahrzeuge vorschreiben, und was die durch den Begleitschein übernommenen Verpflichtungen ihm auferlegen.

§. 15. Das von dem Schiffsführer bei dem Gränzzollamte übergebene Duplikat des Manifestes oder die Deklaration vertritt bei dem Hauptamte im Bestimmungsorte die General-Deklaration. Ist jedoch das an der Gränze übergebene Duplikat des Manifestes in formeller Hinsicht von der Art, daß das Hauptamt im Bestimmungsorte noch eine weitere, ganz genau nach den allgemeinen Vorschriften ausgefertigte Deklaration als Registerbelag für nothwendig hält, so kann das Hauptamt auch noch die Abgabe einer solchen weitern Deklaration vom Schiffsführer verlangen.

§. 16. Wenn der Schiffsführer bei seiner Ankunft am Bestimmungsorte zu Berichtigungen in den Angaben, welche das dem Gränzzollamte übergebene Duplikat des Manifestes oder die Deklaration enthält, Veranlassung findet, so ist ihm gestattet, diese Berichtigungen selbst vorzunehmen, oder dem Waaren-Disponenten am Bestimmungsorte, der auch außerdem zu Berichtigungen befugt ist, zu überlassen. Diese Berichtigungen müssen unter Angabe der Gründe bewirkt werden, und zwar, Falls sie vom Schiffsführer ausgehen, mittelst einer schriftlichen Erklärung zu der übergebenen Generaldeklaration, im Falle sie aber von dem Waaren-Disponenten am Bestimmungsorte bewirkt werden, mittelst der abzugebenden Spezial-Deklaration. (§. 17.)

Eine Berichtigung der deklarirten Kolli-Zahl schützt den Schiffsführer nicht vor den Folgen der Bestimmung im §. 13, Satz 2, Litt. b.

Bei Berichtigungen des Gewichts oder der Waarengattung können die ursprünglichen unrichtigen Angaben unter Umständen unbestraft bleiben oder nur mit einer Ordnungsstrafe gegen den Deklaranten geahndet werden, wenn auf spezielle Revision ausdrücklich angetragen worden ist, und durch Vorlegung der Korrespondenz, Fakturen ꝛc. überzeugend nachgewiesen wird, daß nur ein Versehen stattgefunden hat.

§. 17. Die Waaren-Disponenten am Bestimmungsorte haben binnen der, durch die örtliche Hafen- und Zollhofsordnung vorgeschriebenen Frist Spezialdeklarationen (Auszüge aus der Generaldeklaration) dem Hauptamte zu übergeben, und darin zu bemerken, welche weitere Abfertigung gewünscht wird. Diese weitere Abfertigung kann, nach Verschiedenheit der Bestimmung der Waaren, begehrt werden:

a) zur schließlichen Eingangsbehandlung;
b) zur unmittelbaren weitern Versendung vom Zollhofe auf Landwegen;
c) zur unmittelbaren weitern Versendung aus dem Hafen zu Wasser nach andern vereinsländischen Häfen;

d) zur unmittelbaren weitern Versendung aus dem Hafen zu Wasser nach dem Auslande;

e) zur Niederlage für Güter, über welche weitere Disposition vorbehalten bleibt;

f) zur Niederlage für unwiderrufliches mittelbares Transit-Gut.

§. 18. In allen Fällen dieser Abfertigungen erfolgt nach der Ausladung, bei welcher Abzählung und Vergleichung der Kolli mit der Deklaration stattfindet, vor Allem Verwiegung der Waaren.

Das weitere Abfertigungsverfahren richtet sich

im Falle a) nach den allgemeinen Vorschriften der Zollordnung;

im Falle b) nach den Vorschriften über die Begleitschein-Abfertigung:

im Falle c) desgleichen, jedoch mit Rücksicht auf die besondern Bestimmungen wegen der Abfertigung von einem vereinsländischen Hafen nach den anderen (§§. 29 bis 31);

im Falle d) ebenfalls nach den Vorschriften über die Begleitschein-Abfertigung, jedoch mit Rücksicht auf die besonderen Bestimmungen, wegen der Versendungen, welche zu Wasser nach dem Auslande stattfinden (§§. 32 bis 34);

im Falle e) nach den Vorschriften über die Niederlage für Güter, über welche Disposition vorbehalten bleibt;

im Falle f) nach den besondern Bestimmungen über die Niederlage für unwiderrufliches mittelbares Transitgut.

2) Wenn die Ladung eines Schiffes nach mehreren Orten bestimmt ist.

§. 19. Wenn eine aus dem Auslande gehende Schiffsladung für mehrere vereinsländische Freihäfen bestimmt ist, so finden die Vorschriften der §§. 2 bis 18 mit folgenden Modifikationen Anwendung:

1) Beim Gränz-Zollamte müssen über die nach jedem Hafenplatze bestimmten Güter besondere, mit schriftlicher Anerkennung versehene Auszüge aus dem Manifeste, oder besondere Deklarationen übergeben werden. (§. 2.)

2) Im Falle der Abfertigung unter Personalbegleitung, werden die Auszüge aus dem Manifeste oder die Deklarationen von dem Gränz-Zollamte den Begleitungsbeamten versiegelt behändigt, um durch diese an das Hauptamt des Ersten der betheiligten Häfen zu gelangen. Letzteres läßt die Revision der ganzen Ladung und die zollordnungsmäßige Abfertigung derselben eintreten.

Für denjenigen Theil der Ladung, welcher nach einem anderen Hafenorte unter Begleitschein-Kontrole abgefertigt wird, ist die Revision nur eine allgemeine, und es sind im Bestimmungsorte desselben Berichtigungen der ursprünglichen Angaben, in Ansehung der Gattung der Waaren, nach den im §. 16 enthaltenen Bestimmungen zulässig.

3) Findet dagegen bei dem Gränzzollamte Anlegung des Schiffsverschlusses statt, so ist Nachstehendes zu beobachten:

a) Ueber die für jeden Hafen bestimmten Güter wird vom Gränzzollamte ein besonderer Begleitschein ausgestellt.

b) Nach erfolgter Entladung der für den ersten betheiligten Hafen bestimmten Güter an diesem Hafenplatze, tritt Schiffsverschluß für den weiteren Transport bis zu dem nächstfolgenden betheiligten Hafen ein. Ebenso wird in diesem ferner verfahren, wenn der Schiffsführer auch Güter für weitere Häfen am Bord haben sollte.

§. 20. Wenn, nach der vorstehenden allgemeinen und den dazu gehörigen besonderen Verabredungen, Abzählung und Verschluß der Kolli an Zwi-

schenorten auf dem Fahrzeuge stattfinden, und die Waaren hierauf hin unter Begleitschein-Kontrole zu dem Bestimmungsorte gelangen, so bleibt auch in diesen Fällen dem Hauptamte im Bestimmungsorte die förmliche zollordnungsmäßige Abfertigung, so wie bei Abweichungen des Revisions-Befundes von den Angaben in den Deklarationen und bei Verschlußverletzungen die Wahrung des Erforderlichen nach §. 13 überlassen.

Werden, bei der Abzählung der Kolli auf den Fahrzeugen, Unrichtigkeiten in der ursprünglichen Deklaration entdeckt, so bemerkt das Hauptamt, unter dessen Leitung diese Abzählung stattgefunden hat, das Erforderliche in dem Begleitschein zur Notiz für das Amt im Bestimmungsorte. Die Feststellung des Thatbestandes und weitere Vorkehrungen finden bei jenem Amte nur in soweit statt, als dieses nothwendig erscheint, um einer Verdunkelung des Sachverhältnisses zu begegnen.

B. Schiffsladungen, welche nicht ausschließlich nach Freihafenplätzen bestimmt sind.

§. 21. Schiffsladungen, welche lediglich mit der Bestimmung nach Orten eingehen, in welchen sich kein Freihafen befindet, werden von dem Gränz-Zollamte ganz nach den allgemeinen Vorschriften der Zollgesetzgebung abgefertigt.

§. 22. Geht eine Schiffsladung mit der Bestimmung theils nach Freihafenorten und theils nach Orten, in welchen sich kein Freihafen befindet, ein, so ist zu unterscheiden, ob derjenige Bestimmungsort, welcher auf der Fahrt zuerst erreicht wird,

a) ein Freihafenplatz ist, oder

b) ob sich kein Freihafen in demselben befindet.

In dem Falle zu a) gelten die Vorschriften des §. 19, jedoch mit der Maaßgabe, daß auch der Schiffsverschluß nur bis zum ersten Freihafenplatze in Anwendung kommt, und in diesem die zollordnungsmäßige Abfertigung erfolgt.

In dem Falle zu b) tritt schon an der Gränze die zollordnungsmäßige Abfertigung ein.

III. Waarenversendung auf dem Rheine aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande.

A. Ausgehend.

§. 23. Sollten Gegenstände des freien Verkehrs auf dem Rheine aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande versendet werden, so kommen die Vorschriften des §. 76 der Zollordnung zur Anwendung.

In sofern die Ladung bei einem Amte im Innern unter Gesammtverschluß genommen worden ist, beschränkt sich das Ausgangsamt auf die Rekognition dieses Verschlusses.

B. Wiedereingehend.

1) Schiffsladungen, welche ausschließlich nach Freihafenplätzen bestimmt sind.

§. 24. Beim Wiedereingange der nach §. 23 abgefertigten Waaren ist zu unterscheiden, ob dieselben ausschließlich nach Freihafenplätzen, oder ob sie ganz oder theilweise nach andern Orten bestimmt sind.

Im erstern Falle, und in sofern die Waaren in unvermischter Ladung eingehen, werden solche

1. wenn das Ausgangsamt die Güter unter Schiffsverschluß abgelassen hat, vom Gränz-Eingangsamte, nach Rekognition und Abnahme des Verschlusses, in freien Verkehr gesetzt;

2. wenn das Ausgangsamt die Güter nicht unter Schiffs-, sondern unter Kolli-Verschluß, oder auch unverschlossen abgelassen hat,

a) falls der Schiffsführer die schließliche Abfertigung beim Gränz-Eingangsamte verlangt, oder diese ohne erheblichen Aufenthalt geschehen kann, ebenfalls sogleich in freien Verkehr gesetzt; in andern Fällen aber

b) mit Schiffsbegleitung oder, insofern das Schiff verschlußfähig ist, unter Schiffsverschluß und Begleitschein-Kontrole nach ihrem Bestimmungsorte abgelassen. Ist eine solche mit Schiffsbegleitung abgefertigte Ladung von Deklarations-Schein-Gütern nach mehreren Freihafenplätzen bestimmt, so wird die Schiffsbegleitung jedenfalls nur bis zum nächsten Bestimmungsorte ertheilt, und hier die ganze Ladung in freien Verkehr gesetzt.

§. 25. Gehen Gegenstände des freien Verkehrs, die unter Deklarations-Schein-Kontrole versendet werden, auf dem Rheine in einer, mit unverzollten Waaren vermischten Ladung mit der Bestimmung nach Freihafenplätzen ein, so wird, wenn der unverzollte Theil der Ladung vom Gränz-Eingangsamte unter Schiffsverschluß oder Schiffsbegleitung nach dem Bestimmungsorte abgelassen wird, auch die schließliche Abfertigung der Deklarations-Schein-Güter dahin überwiesen. Im Falle des Schiffsverschlusses werden alsdann die nicht kolliweise verschlossenen Deklarations-Schein-Güter in diesen mit aufgenommen und es wird hierüber das Nöthige im Begleitscheine unter Hinweisung auf den Deklarations-Schein, bemerkt.

2) Schiffsladungen, welche nicht ausschließlich nach Freihafenplätzen bestimmt sind.

§. 26. Gehen Gegenstände des freien Verkehrs, die unter Deklarations-Schein-Kontrole versendet werden, auf dem Rheine lediglich mit der Bestimmung nach Orten ein, in welchen sich kein Freihafen befindet, so werden sie vom Gränz-Eingangsamte nach den allgemeinen Vorschriften der Zollordnung behandelt. (§. 21.)

§. 27. Hat ein Schiff Deklarations-Schein-Güter an Bord, welche theils in Freihafenplätzen, theils in Orten, in welchen sich kein Freihafen befindet, ausgeladen werden sollen, so wird

a) wenn ein Freihafen der nächste Bestimmungsort ist — an der Gränze eben so verfahren, wie wenn die ganze Ladung dahin bestimmt wäre (§§. 24 und 25);

b) wenn ein Ort, in welchem sich kein Freihafen befindet, der nächste Bestimmungsort ist, — die Ladung jedenfalls an der Gränze in freien Verkehr gesetzt.

3. Flösse.

§. 28. Flösse, die aus dem freien Verkehre des Vereinsgebietes herstammen, auf dem Rheine unter Deklarations-Schein-Kontrole eingehen, werden in jedem Falle sogleich vom Gränz-Eingangsamte in freien Verkehr gesetzt.

IV. Waarenversendung von Hafen zu Hafen innerhalb des Vereinsgebiets.

§. 29. Unverzollte Waaren, welche innerhalb des Vereins aus einem Freihafen nach einem andern Hafen versendet werden, unterliegen der Begleit-Schein-Kontrole.

§. 30. Bestehen die Güter in solchen, welche bei ihrem Eintreffen aus dem Auslande in dem Hafen des Versendungsortes zur unmittelbaren weitern

Abfertigung nach einem andern Hafen mit Niederlagerecht deklarirt wurden (§. 17, Fall c), so werden sie auf allgemeine Revision abgefertigt. In diesem Falle können Berichtigungen der ursprünglichen Angaben in Ansehung der Gattung der Waaren, eben so, wie dieses nach §. 16 im ersten Freihafenorte zulässig ist, auch im weitern Bestimmungsorte eintreten.

§. 31. Werden die Güter, welche abgefertigt werden sollen, aus der Niederlage (§. 17, Fall e und f) entnommen, so richtet sich das Revisions-Verfahren nach den Vorschriften für diese Niederlage.

V. Waaren-Versendung auf dem Rheine und seinen Nebenflüssen von vereinsländischen Hafenplätzen nach dem Auslande.

§. 32. Unverzollte Waaren, welche auf dem Rheine oder seinen Nebenflüssen von vereinsländischen Freihafenplätzen nach dem Auslande versendet werden, unterliegen der Abfertigung unter Begleitschein-Kontrole.

§. 33. Sind die Schiffe, in welchen die unter Begleitschein-Kontrole abzufertigenden Waaren versendet werden, nicht verschlußfähig eingerichtet, so tritt in der Regel Kolli-Verschluß, und hiernächst beim Ausgangsamte die Revision der Ladung und die Abnahme des Verschlusses ein.

Bei der Bergfahrt kann ausnahmsweise, statt des Kolli-Verschlusses, Personalbegleitung bis zum Ausgangsamte zugestanden werden, wenn die Ladung lediglich aus unverzollten Waaren besteht. Das Ausgangsamt erledigt alsdann den Begleitschein auf die Bescheinigung der Begleitungsbeamten, daß die Ladung unverändert zur Gränze gelangt und über dieselbe ausgegangen sei. Eine Revision der Ladung findet bei dem Gränz-Ausgangsamte nur in sofern statt, als gegründete Veranlassung zu einer Untersuchung wegen Uebertretung der Zollgesetze vorliegen sollte.

Wenn ausnahmsweise, statt des Kolli-Verschlusses, Personalbegleitung eintritt, so dürfen Beiladungen von Gegenständen des freien Verkehrs auch auf der Fahrt nicht stattfinden.

§. 34. Sind die Schiffe, in welchen die unter Begleitschein-Kontrole abzufertigenden Waaren versendet werden, verschlußfähig eingerichtet, so tritt Verschluß derselben ein.

Eine Beiladung von nicht kolliweise verschlossenen Gegenständen des freien Verkehrs innerhalb des verschließbaren Raumes, in welchem sich die ausländischen Waaren befinden, ist nur unter der Bedingung zulässig, daß jene ihre Eigenschaft als Gegenstände des freien Verkehrs verlieren, die der unverzollten ausländischen Waaren annehmen, und hiernach das Erforderliche, unter Hinweisung auf das Manifest, im Begleitscheine bemerkt wird.

Außer dem Raumverschlusse der unverzollten Güter, können Güter des freien Verkehrs beigeladen werden, ohne daß sie ihre Eigenschaft als Gegenstände des freien Verkehrs verlieren.

Das Ausgangsamt beschränkt sich auf Rekognition und Abnahme des Verschlusses, und erledigt hierauf hin den Begleitschein.

§. 35. In allen übrigen Fällen der Versendung unverzollter Waaren vom Freihafenplatze nach dem Auslande, so wie in allen Fällen der Versendung unverzollter Waaren von andern Hafenplätzen nach dem Auslande, erfolgt die Abfertigung nach den allgemeinen Regeln der Zollordnung.

VI. Waaren-Ein- und Ausgang mittelst der Dampfschiffe.

§. 36. Beim Eingange von Dampfschiffen, welche auf dem vereinsländischen Theile des Rheins oder eines seiner Nebenflüsse zum Transporte zoll-

pflichtiger Waaren dienen, hat der Schiffsführer über die jeweilige Ladung an solchen Waaren dem Gränzingangsamte eine Deklaration nach den Vorschriften der Zollordnung zu übergeben. Auf den Grund dieser Deklaration findet, in sofern die Dampfschiffe mit verschlußfähigen Laderäumen versehen sind, die Abfertigung in der Art statt, wie sie für die unter Schiffsverschluß gesetzten Ladungen in den §§. **4, 7, 10, 11, 12, 13** Nr. **3, 14, 17** und **18** des gegenwärtigen Regulativs vorgeschrieben ist. Für Passagiergut und für die außer den Laderäumen befindlichen Waaren, desgleichen für Dampfschiffe ohne verschlußfähige Laderäume tritt die gewöhnliche zollordnungsmäßige Abfertigung ein.

VII. Allgemeine Bestimmungen.

§. **37.** Die unter Personalbegleitung oder unter Schiffsverschluß fahrenden Schiffe sollen auf der Fahrt am Tage durch eine eigenthümliche Flagge, in der Nacht aber durch eine hellleuchtende Laterne kenntlich gemacht werden.

§. **38.** Die Ausfertigung der Begleitscheine, so wie die Anlegung des zollamtlichen Verschlusses geschieht in allen Fällen des Transports unverzollter Waaren auf dem Rheine und dessen Nebenflüssen ganz kostenfrei.

§. **39.** In allen Fällen der Abfertigung mittelst Begleitscheins zum Transporte auf dem Rheine oder dessen Nebenflüssen können die Schiffsführer Begleitschein-Extrahenten sein, und dies auch alsdann, wenn noch besondere Waaren-Disponenten vorhanden sind.

§. **40.** Nur diejenigen Schiffer, welche des Schleichhandels, nach Artikel **41** der Rheinschiffahrts-Konvention, überwiesen sind, bedürfen als Begleitschein-Extrahenten einer besondern Sicherstellung der Zollgefälle durch Pfand oder Bürgschaft.

§. **41.** Es werden Maaßregeln getroffen werden, um die Einrichtung des Schiffsverschlusses bei den auf dem Rheine und dessen Nebenflüssen zum Waarentransporte dienenden Fahrzeugen möglichst zu erleichtern.

§. **42.** Was im gegenwärtigen Regulativ von Freihafenplätzen gesagt ist, findet auf alle unmittelbar am Rheine oder einem seiner Nebenflüsse gelegene Hafenorte Anwendung, in denen sich ein Hauptzoll- oder Hauptsteueramt mit Niederlagerecht befindet, oder von der betreffenden Regierung errichtet wird, und welche von der letzteren zu Freihäfen erklärt werden.

Berlin, den 15. Dezember 1841. Der Finanz-Minister.
(gez.) von Alvensleben.

B.

Instruktion zur Ausführung des Regulativs über die Behandlung des Gütertransports und die Waarenabfertigung auf dem Rheine und dessen konventionellen Nebenflüssen.

Mit dem Abschlusse der Zollvereinigungsverträge ist das Bedürfniß fühlbar geworden, in Bezug auf die Anordnungen, welche beim Gütertransporte und der Waarenabfertigung auf dem Rheine und dessen konventionellen Nebenflüssen zum Schutze der Vereinszoll-Interessen erforderlich sind, mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Wiener Kongreß-Akte über die Flußschiffahrt, so wie der Rheinschiffahrts-Konvention vom **31.** März **1831** eine Vereinbarung zu treffen und dadurch diesen Gegenstand auf allen, innerhalb des Zollver-

einsgebiets, gelegenen Theilen jener Flüsse in übereinstimmender Weise zu ordnen.

Zu diesem Zwecke ist — von dem Gesichtepunkte ausgehend, daß das Verfahren bei Ueberwachung des Gütertransports und bei der Waarenabfertigung auf den erwähnten Flußstrecken mit den Vorschriften der Vereinszollgesetzgebung thunlichst in Einklang gebracht, vor Allem aber die Schiffsbegleitung, soweit es die Umstände nur immer erlauben, durch zuverlässigere und minder kostspielige Kontrole-Maaßregeln ersetzt werden müsse — ein besonderes Regulativ verabredet worden, zu dessen Ausführung die folgende Anleitung ertheilt wird.

(Zu §. 2 des Regulativs.)

§. 1. 1. Bei den Hauptämtern an den Gränzen des vereinsländischen Rheins wird die Einrichtung getroffen werden, daß auf Verlangen der Schiffsführer, über deren Ladungen zollordnungsmäßige Deklarationen, zwar unter Verantwortlichkeit des Schiffsführers, jedoch auf Kosten der Zollverwaltung ausgefertigt werden können.

Das Hauptzollamt in Emmerich hat die Schiffer von dieser, zu ihren Gunsten getroffenen Einrichtung in Kenntniß zu setzen. Erklärt ein Schiffer, daß er hiervon Gebrauch machen wolle, so ist von dem Hauptamte dafür Sorge zu tragen, daß seinem Verlangen alsbald und so schnell, wie nur immer möglich, entsprochen werde. Die Deklarationen sind in diesem Falle zweifach auszufertigen.

2. Schiffer, welche es vorziehen, Duplikate der Manifeste zu übergeben, sind durch Belehrungen von Seiten der Hauptämter an der Gränze im Einvernehmen mit den Hauptämtern in den Bestimmungsorten, zu veranlassen, die Waaren in den Manifesten sogleich nach den Vorschriften für die Zoll-Deklaration zu verzeichnen.

Sollte der Fall vorkommen, daß ein Schiffer behauptet nach Inhalt der Frachtbriefe nicht bestimmter, als im Manifeste geschehen, deklariren zu können, so hat das Gränzzollamt sich, durch Vergleichung der Frachtbriefe mit dem Manifeste, zu überzeugen, ob diese Behauptung gegründet ist oder nicht. Im ersteren Falle hat das Hauptamt darüber dem Manifest-Duplikate eine Bemerkung beizufügen und, ohne den Schiffer deshalb länger, als zu jener Vergleichung und dieser Bemerkung nothwendig ist, aufzuhalten, das Weitere dem Hauptamte im Bestimmungsorte zu überlassen. Falls aber, nach Inhalt der Frachtbriefe, die tarifsmäßigen Benennungen allerdings angegeben werden können, hat das Gränzzollamt dafür zu sorgen, daß dies in einem Nachtrage zu dem Manifest-Duplikate durch den Schiffsführer selbst oder durch die Personen, welche mit der Ausfertigung der Deklaration auf Kosten der Zollverwaltung beauftragt sind, geschehe.

3. Ist in dem Duplikate des Manifestes oder in der Deklaration das Gewicht mehrerer Kolli einer und derselben Waare zusammen eingetragen, so ist dieserhalb die Angabe nicht zu beanstanden.

(Zu §. 3 des Regulativs.)

§. 2. Das besondere Formular zu den, von den Gränzzollämtern am Rheine und dessen Nebenflüssen zu ertheilenden Begleitscheinen ist hier beigefügt.

Bei der Abfertigung an der Gränze soll zwar, auf Grund des vereinbarten Regulativs, eine Revision der Schiffsladung nicht eintreten; es ist

jedoch nicht die Absicht, durch diese Verabredung die Bestimmungen des Artikels 28 der Rheinschiffahrts-Konvention, so wie diejenigen Befugnisse in irgend einer Weise zu beschränken, welche jedem Uferstaate, nach Artikel 40 dieser Konvention, in Bezug auf die Revision der zur Ausladung in seinem Gebiete bestimmten oder daselbst einzuladenden Waaren zustehen.

Die Gränzzollämter müssen sich übrigens einer möglichst raschen Abfertigung der Schiffer befleißigen. Ganz besonders muß dies dann geschehen, wenn eine drohende Gefahr von Nachtheilen oder Beschädigungen durch höhere Gewalt den Schiffer zu möglichster Beschleunigung seiner Reise auffordert.

Wählt der Schiffer die Abgabe eines Duplikats des Manifestes, so dient die Abschrift des Manifestes, welche bei dem Rhein- resp. Moselzollamte als Register-Belag zurückbleibt bis dahin, wo der Begleitschein mit einer beglaubigten Abschrift des demselben angestempelten Manifestduplikats zurückgekommen sein wird, auch dem Gränzzollamte zum etwa nöthigen dienstlichen Gebrauch.

(Zu §. 4 des Regulativs.)

§. 3. 1. Die Beurtheilung, ob, nach der getroffenen Einrichtung, ein Fahrzeug als zur Abfertigung unter Schiffsverschluß geeignet anzusehen sei, steht für vereinsländische Fahrzeuge der Direktiv-Behörde in demjenigen Vereinsstaate, welchem der Schiffseigenthümer angehört, für ausländische Fahrzeuge aber derjenigen Direktiv-Behörde zu, bei welcher der Eigenthümer eines Fahrzeuges sich meldet und letzteres zur Untersuchung stellt.

2. Damit die Schiffer niemals im Voraus mit Sicherheit darauf zählen können, daß lediglich der Schiffsverschluß stattfinden werde, und damit nicht, auf eine solche Gewißheit hin, planmäßig Unterschleife versucht werden mögen, soll bisweilen, neben dem Schiffsverschluß, auch Personalbegleitung bis zum Bestimmungsorte der Ladung eintreten. Unter zwölf verschlossenen Schiffen soll wenigstens eines auch der Personalbegleitung unterworfen werden, jedoch nicht in einer bestimmten Ordnungsfolge, sondern mit Beobachtung eines Verfahrens in der Auswahl der zu begleitenden Schiffe, welches geeignet ist, die Schiffer in dieser Beziehung in einer, zur Verstärkung des moralischen Schutzes, beitragenden Ungewißheit zu erhalten. Es versteht sich jedoch von selbst, daß auch auf die, nach dieser Vorschrift unter Begleitung zu stellenden Schiffsladungen diejenigen Bestimmungen anwendbar bleiben, welche für die unter Verschluß gesetzten Schiffe überhaupt gegeben sind.

(Zu §. 5 des Regulativs.)

§. 4. Die Gränzzollämter haben dafür, daß die Schiffer, nach Erledigung des Deklarations-Punkts, immer sogleich abfahren können, zu sorgen und die Gestattung der Abfahrt an keine, der Vereinbarung fremde Bedingungen zu knüpfen.

Durch die Personalbegleitung der Schiffe ist übrigens nicht ausgeschlossen, neben derselben auch die Verbleiung oder Versiegelung der Lucken oder der sonstigen Zugänge zu den Waarenräumen anzuordnen, in soweit die Einrichtung des Schiffes und die Beschaffenheit der Ladung solches gestattet.

(Zu §. 9 des Regulativs.)

§. 5. Die Diensthandlungen der Zollstellen und Beamten, zu welchen die Leichterungen Veranlassung geben, bestehen in Folgendem:

a) Lösung des Verschlusses zum Zwecke der Leichterung;

b) Begleitung der Schiffe vom Orte der Lösung des Verschlusses bis zum Orte der Ueberladung in die Leichterschiffe, in sofern nicht Beides — Lösung des Verschlusses und Ueberladung in die Leichterschiffe — an einem und demselben Orte stattfindet;
c) Beaufsichtigung der Ueberladung in die Leichterschiffe;
d) Begleitung von dem Punkte, wo die Ueberladung in die Leichterschiffe geschieht, bis zu dem Punkte, wo die Zurückladung aus den Leichterschiffen in das Hauptschiff erfolgt, beziehungsweise bis zum Bestimmungsorte;
e) Beaufsichtigung der Zurückladung in das Hauptschiff;
f) Begleitung vom Orte der Zurückladung bis zum Orte der Wiederanlegung des Gesammtverschlusses, beziehungsweise bis zum Bestimmungsorte;
g) Wiederanlegung des Gesammtschiffsverschlusses.

Die Lösung des Schiffsverschlusses (Litt. a.) darf nur von Hauptämtern oder von Steuerämtern (Nebenämtern im Innern), welche mit zwei Beamten besetzt sind, bewirkt werden.

Befindet sich in solchen Orten, in deren Nähe Leichterungen oftmals nothwendig werden, keine zur Lösung des Verschlusses kompetente Zollstelle, so wird das dem Orte der Leichterung zunächst voranliegende Hauptamt oder Steueramt für vorkommende Fälle mit der Lösung des Verschlusses beauftragt werden.

Es können jedoch, unter Umständen, auch einzelne Abfertigungsbeamte an die Leichterungsstelle abgeordnet werden, um, unter Zuziehung von Aufsichtsbeamten, den Verschluß zu lösen.

Die Wiederanlegung des Schiffsverschlusses (Litt. g.) darf ebenso, wie die Lösung des Verschlusses, nur von einem Hauptamte oder von einem, mit zwei Beamten besetzten Steueramte (Nebenamte im Innern) vorgenommen werden.

Befindet sich in dem Orte, in dessen Nähe die Zurückladung aus dem Leichterschiff in das Hauptschiff erfolgt (Litt. e.) kein Hauptamt oder Steueramt, so wird das, auf diesen Ort zunächst folgende Hauptamt oder Steueramt, für vorkommende Fälle, mit Wiederanlegung des Verschlusses beauftragt werden.

Es können jedoch, unter Umständen, auch einzelne Abfertigungsbeamte an die betreffende Stelle abgeordnet werden, um die Wiederanlegung des Verschlusses, unter Zuziehung von Aufsichtsbeamten zu bewirken.

Die Beaufsichtigung der Ueberladung aus dem Hauptschiffe in die Leichterschiffe (Litt. c.) so wie der Zurückladung aus den Leichterschiffen (Litt. e.) in das Hauptschiff gehört, wenn sich in dem Orte, in dessen Nähe die Ueber- resp. Zurückladung vorgenommen wird, eine kompetente Amtsstelle befindet, zu den Obliegenheiten der Beamten der letztern und der Aufsichtsbeamten; außerdem aber liegt sie ausschließlich den, mit der Begleitung der Schiffe auf bestimmte Strecken, beauftragten Aufsichtsbeamten ob.

Die Instruktion für die Schiffsbegleiter vom heutigen Tage findet im Wesentlichen auch auf diejenigen, streckweise eintretenden Begleitungen Anwendung, welche aus Veranlassung der Leichterungen bei den unter Gesammtverschluß abgefertigten Schiffsladungen nothwendig werden.

Ueber die sämmtlichen Amtshandlungen, welche aus Veranlassung der Leichterungen stattfinden (a. bis g.), sind von den betreffenden Amtsstellen oder Aufsichtsbeamten den zu der Schiffsladung gehörigen Abfertigungspapieren Vermerke beizufügen. Namentlich müssen, mit Bezug auf die Deklaration,

die Stücke bezeichnet werden, welche aus dem Hauptschiffe in die Leichterschiffe übergeladen und demnächst aus den Leichterschiffen in das Hauptschiff zurückgeladen worden sind.

(Zu den §§. 10 und 11 des Regulativs.)

§. 6. Als kompetente Zollstellen sind sämmtliche Hauptämter und die mit wenigstens zwei Beamten besetzten Steuerämter zu betrachten.

Dieselben haben von der Befugniß zur Revision der Schiffsladung nur in Fällen, wo, den Umständen nach, eine Defraudation zu vermuthen ist, jedenfalls aber dann Gebrauch zu machen, wenn dringender Verdacht einer Defraudation vorliegt.

Sie müssen bei diesen Revisionen, gleich wie bei jeder andern Amtshandlung, mit Umsicht verfahren, um jede über den Zweck hinausgehende Belästigung der Schiffer zu vermeiden.

(Zu §. 12 des Regulativs.)

§. 7. Die Hauptämter, welche in den Fall kommen, diese Vorschrift des Regulativs auszuführen, müssen auf möglichst rasche Beförderung der Schiffer Bedacht nehmen.

(Zu §. 13 Nro. 1 des Regulativs.)

§. 8. Auch die Anschreibung in den Kommerzial-Registern erfolgt erst im Bestimmungsorte der Schiffsladung.

Wird jedoch bei Schiffsladungen, welche nach mehreren Orten bestimmt sind, nach §. 19 Nro. 2. des Regulativs, die Revision der Ladung und die zollordnungsmäßige Abfertigung in dem ersten der betheiligten Häfen vorgenommen, so geschieht die Anschreibung in den Kommerzial-Registern bei dem Hauptamte dieses Hafenorts.

(Zu §. 13 Nro. 2 des Regulativs.)

§. 9. Bei Ausführung der nebenbemerkten Bestimmungen des Regulativs ist Folgendes zu beachten:

a) Ergibt sich durch die Revision, daß Waaren gar nicht, oder in zu geringer Menge, oder in einer Beschaffenheit, welche eine geringere Abgabe begründen würde, deklarirt worden sind, dann hat das Hauptamt im Bestimmungsorte sowohl in Beziehung auf den Gefällepunkt, als auch in strafrechtlicher Hinsicht nach den Regeln zu verfahren, welche bei Entdeckung derartiger Unrichtigkeiten der Deklaration beim Eingange über die Vereinszollgränze von den Hauptzollämtern, auf den Grund der Gesetze und Instruktionen, zu befolgen sind.

(Zu vergl. die Bestimmung im §. 13 Ziffer 4 dieser Instruktion zu den §§. 16 bis 19 des Regulativs.)

b) Werden dagegen die deklarirten Waaren bei der Revision gar nicht, oder in zu geringer Menge, oder in einer Beschaffenheit, welche eine geringere Abgabe begründen würde, vorgefunden, dann hat das Hauptamt das Sachverhältniß möglichst vollständig zu ermitteln und alle dabei in Betracht kommenden Momente zusammen zu stellen, so daß auf Grund dessen beurtheilt werden kann:

1. ob Thatsachen oder bestimmte Indizien vorliegen, woraus geschlossen werden kann, daß eine Vertauschung von Waaren oder eine eigenmächtige Verfügung über solche stattgefunden habe, und ob zu erwarten ist, daß dieses

Vergehen durch Einleitung einer weitern Untersuchung werde konstatirt werden, oder

2. ob entweder gar kein Grund vorhanden ist, anzunehmen, daß eine derartige strafbare Handlung begangen worden, oder in dieser Beziehung nur etwa ein ganz entfernter Verdacht besteht, dessen vollständige Begründung durch eine weitere Untersuchung, nach Lage der Sache, voraussichtlich nicht zu erreichen ist.

c) Im Falle Litt. b Nro. **1** ist weitere Untersuchung einzuleiten. Wenn, nach dem Resultate derselben, wirklich ein Unterschleif der gedachten Art stattgefunden hat, dann ist, nach Vorschrift des §. **13** des Regulativs, entweder die deklarirte Waarenmenge unter Anwendung des höchsten Zollsatzes, oder die in der Deklaration enthaltene Angabe über Gattung und Menge der Waaren der Abfertigung, zum Grunde zu legen, und es ist zugleich die Bestrafung nach dem Zollstrafgesetze zu veranlassen.

Liefert die Untersuchung das entgegengesetzte Resultat, dann finden, was die Folgen betrifft, die nachstehenden, für den Fall Litt. b. Nro. **2** gegebenen Vorschriften Anwendung.

d) Im Fall Litt. b. Nro. **2** ist von Einleitung weiterer Untersuchung zu abstrahiren und nach den Vorschriften zu verfahren, welche das Regulativ für den Fall ertheilt, wenn zwar eine Vertauschung von Waaren oder eine eigenmächtige Verfügung über solche nicht konstatirt wird, der Schiffsführer jedoch nicht nachzuweisen vermag, daß die Waaren aus Versehen unrichtig deklarirt worden. In diesem Falle kann, nach dem Regulativ, die in der Deklaration enthaltene Angabe über Gattung und Menge der Waaren der Abfertigung zum Grunde gelegt, und zugleich eine Ordnungsstrafe festgesetzt werden.

(Zu §. **13** Nro. **3** des Regulativs.)

§. **10.** In Beziehung auf Verschlußverletzungen und deren Folgen, sind die nachstehenden Bestimmungen zu befolgen:

a) Im Falle einer Verletzung des Schiffsverschlusses hat das Hauptamt im Bestimmungsorte, bei der ihm ohnehin obliegenden Revision der Ladung, den Fall zugleich auch in Beziehung auf die Identitäts-Frage sorgfältig zu prüfen, die Momente, welche bei Beurtheilung dieser Frage in Betracht kommen, zusammenzustellen, und sofort an den Provinzial-Steuer-Direktor erschöpfenden Bericht zu erstatten.

b) Der Letztere hat über die Folgen der Verletzung des Schiffsverschlusses, in Beziehung auf den Gefällepunkt, zu entscheiden und zugleich darüber zu bestimmen, ob und wiefern in strafrechtlicher Beziehung eine Verfolgung eintreten soll.

c) Liegt eine Veranlassung vor, die Identität der Waaren in Zweifel zu ziehen (Fall a. des Regulativs), so verfügt der Provinzial-Steuer-Direktor alsbald, daß der Verschlußverletzung, in Beziehung auf den Gefällepunkt keine Folge zu geben sei. (Uebrigens zu vergleichen weiter unter Litt. k.)

d) Haben sich Zweifel in Ansehung der Identität der Waaren ergeben, ohne daß eine Vertauschung von Waaren oder eine eigenmächtige Verfügung über solche konstatirt wäre oder noch konstatirt werden könnte, (Fall b. des Regulativs), dann ist zunächst in Betracht zu ziehen, worauf sich die Zweifel gründen.

e) Sind die Zweifel nicht lediglich durch ganz vage Muthmaßungen und Befürchtungen hervorgerufen worden, sondern beruhen sie vielmehr auf Motiven, auf welche, nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Provinzial-Steuerbehörde, ein Gewicht zu legen ist, dann fragt es sich weiter: ob die Waaren zur schließlichen Eingangsbehandlung im Vereinsgebiete bestimmte, oder ob sie im Bestimmungsorte der Schiffsladung als mittelbares Transit-Gut deklarirt worden sind?

f) Sind die Waaren zur schließlichen Eingangsbehandlung im Vereinsgebiete bestimmt, dann ist die Sache nach der Vorschrift unter Litt. b. des Regulativs zu erledigen.

g) Werden die Waaren, deren Identität in Zweifel gezogen wird, als mittelbares Transit-Gut deklarirt, dann besteht in der Verweigerung der Begleitscheinabfertigung zur Versendung nach dem Auslande, und in der Behandlung der Sache nach der Bestimmung unter Litt. b. des Regulativs das Mittel, die Nachtheile wenigstens theilweise zu entfernen, womit Vertauschungen der Waaren für das Interesse der Zollverwaltung verbunden sein können.

h) Nach den Bestimmungen im §. 13 Nro. 3 des Regulativs, ist, für den daselbst unter Litt. b. bezeichneten Fall, der Verwaltung überlassen, den tarifmäßigen Eingangszoll nach dem Revisions-Befunde oder nach dem Inhalte der Deklaration zu fordern.

Erläuternd wird hierzu bemerkt, daß in dem gedachten Falle dasjenige dieser beiden Elemente der Zollberechnung zum Grunde zu legen ist, aus welchem der höhere Gefällebetrag resultirt.

i) Hat eine Vertauschung von Waaren oder eine eigenmächtige Verfügung über solche stattgefunden, und ist das Vergehen gehörig konstatirt, dann dient, in Beziehung auf den Gefällepunkt die Vorschrift Litt. c. des Regulativs zum Anhalt.

Untersuchungen zum Zwecke der Konstatirung einer Vertauschung von Waaren oder einer eigenmächtigen Verfügung über solche sind allemal einzuleiten, wenn, nach den vorliegenden Thatsachen oder Indizien, nicht zu bezweifeln steht, oder doch wenigstens einige Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, daß die Untersuchung zu einem, die Anklage rechtfertigenden Resultate führen werde. Fehlt aber die Wahrscheinlichkeit eines solchen Erfolgs, dann ist von Einleitung der Untersuchung zu abstrahiren, und der Fall, in Beziehung auf den Gefällepunkt, nach der Vorschrift unter Litt. b. des Regulativs zu behandeln.

k) Wenn sich bei der Revision von Schiffsladungen, deren Verschluß verletzt worden, Abweichungen von der Deklaration ergeben, hinsichtlich welcher eine Untersuchung wegen Vertauschung von Waaren oder eigenmächtiger Verfügung über solche nicht einzuleiten ist, so ist der Fall in Beziehung auf die strafrechtlichen Folgen der unrichtigen Deklaration, ganz so zu behandeln, wie er behandelt werden müßte, wenn eine Schlußverletzung nicht stattgefunden hätte.

l) Unabhängig von den Folgen, in Bezug auf den Gefällepunkt, sollen nach dem Regulativ, die Verletzungen des Schiffsverschlusses, welche ohne Verbindung mit andern, höher zu bestrafenden Vergehen stattgefunden haben, wenn nicht nachgewiesen werden kann, daß sie durch Zufall entstanden, mit Ordnungsstrafe bis zu 100 Thlr. (175 Fl.) geahndet werden.

Wenn wegen anderer Zuwiderhandlungen bloß eine Ordnungsstrafe zu erkennen ist, so kann diese, und die Ordnungsstrafe wegen der Verschlußverletzung in einer, das Maximum von 100 Thlr. (175 Fl.) nicht übersteigenden Summe, zugleich ausgesprochen, oder auch für jedes Vergehen eine besondere Ordnungsstrafe festgesetzt werden. Die Behörden müssen bei Festsetzung von Ordnungsstrafen wegen Verschlußverletzungen den Zweck derselben gehörig im Auge haben. Sie dürfen eben so wenig durch unzeitige Nachsicht Unterschleife, Nachlässigkeiten und Sorglosigkeiten der Schiffer befördern, als durch übermäßige Strenge in Fällen, welche eine milde Beurtheilung zulassen, der wünschenswerthen allgemeinen Einrichtung der Schiffe zum Verschluß entgegen wirken.

(Zu §. 14 des Regulativs.)

§. 11. Wenn an der Gränze, auf Grund eines Duplikats des Manifestes, ein Begleitschein ertheilt worden ist, so hat das Hauptamt im Bestimmungsorte von diesem, dem Begleitscheine angestempelten Duplikate des Manifestes beglaubigte Abschrift zu nehmen, und letztere, indem es jenes zurück behält, bei Rücksendung des Begleitscheins an das Gränzzollamt gelangen zu lassen, um bei letzterem als Belag des Registers zu dienen.

(Zu §. 15 des Regulativs.)

§. 12. Die Bestimmung im zweiten Satze dieses Paragraphen ist in der Absicht aufgenommen worden, den Hauptämtern in den Bestimmungsorten ein Mittel in die Hand zu geben, durch dessen verständige Anwendung die Schiffsführer veranlaßt werden können, in ihren Manifesten die Waaren in einer, den Vorschriften für die Zoll-Deklaration, entsprechenden Weise zu verzeichnen oder, statt der Manifestduplikate, förmliche Zoll-Deklarationen an der Gränze zu übergeben. Die Hauptämter dürfen indessen in ihren desfallsigen Anordnungen an die Schiffer nicht zu weit gehen. Sie müssen namentlich in der ersten Zeit durch Belehrung der Schiffer zu wirken suchen, und sich, wenn die an der Gränze abgegebenen Duplikate der Manifeste nur unwesentliche formelle Mängel haben, mit diesen Manifest-Duplikaten begnügen, ohne von den Schiffern die Abgabe einer weiteren Deklaration zu fordern.

(Zu den §§. 16, 17, 18 und 19 des Regulativs.)

§. 13. 1. Zur Erleichterung der Abfertigung ist darauf Bedacht zu nehmen, die städtischen Hafen- und Waageanstalten mit den Zollabfertigungsstellen in möglichste Verbindung zu setzen.

Werden die abzufertigenden Waaren in den Hafenorten auf städtischen Waagen verwogen, so ist diese Verwiegung von Beamten des Hauptamtes zu kontroliren, und es sind die Resultate derselben eben so in den amtlichen Revisions-Befund zu übernehmen, als wenn die Verwiegung auf einer, lediglich für den Zolldienst vorhandenen Waage stattgefunden hätte.

2. Die Frist zur Abgabe der Spezialdeklarationen ist, mit Rücksicht auf die örtlichen Verkehrsverhältnisse, zu bestimmen, jedoch soll das Maximum derselben drei Tage, von der Vollendung der Ausladung an, nicht überschreiten.

Hiermit ist übrigens nicht ausgeschlossen, daß in einzelnen Fällen, wo Spediteure die Avisbriefe nicht innerhalb der bestimmten Frist erhalten, die betreffenden Waaren auch noch vier bis fünf Tage länger unabgefertigt an

einer geeigneten Stelle im Hafen oder Zollhofe, unter Verschluß lagern können.

3. Bei den, in Gemäßheit des Regulativs über den Gütertransport und die Waarenabfertigung auf dem Rhein und seinen Nebenflüssen, stattfindenden Abfertigungen sollen überall die Brückenwaagen angewendet werden.

4. Ergeben sich bei der Revision der Waare, im Bestimmungsorte, in Ansehung des Gewichts unerhebliche Abweichungen von den unberichtigten Angaben der Deklaration oder von den Berichtigungserklärungen, so soll deshalb keine Verfolgung in strafrechtlicher Beziehung eintreten.

Als unerhebliche Abweichungen sind unter allen Umständen solche anzusehen, welche zwei Prozent nicht übersteigen.

Bei Kolli, deren Gewicht nicht über zwei Zentner beträgt, sind Abweichungen bis zu fünf Prozent als unerheblich zu betrachten.

Bei Kolli von größerer Schwere, als zwei Zentner, sind Differenzen zwischen zwei und fünf Prozent nur dann als unerheblich zu behandeln, wenn die betreffende Waare dem Eintrocknen, dem Anziehen von Feuchtigkeit oder dem Auslaufen besonders ausgesetzt ist.

Entstehen Zweifel darüber, ob eine Differenz als unerheblich anzusehen sein möchte, so entscheidet der Ober-Inspektor.

Dem Ober-Inspektor steht überhaupt die Befugniß zu, in allen Fällen wo, bei abweichendem Befunde, auch in Hinsicht der Waarengattung, die Gefälle-Differenz den Betrag von Einem Thaler nicht übersteigt, nach billigem Ermessen das Strafverfahren zu suspendiren.

5. Bei der, im §. 19 Nro. 2 des Regulativs vorgeschriebenen Abfertigungsart, können die nach anderen Freihafenplätzen bestimmten Waaren, in soweit sie in solchen bestehen, welche nicht höher, als mit 3 Thlr. 20 Sgr. (6 Fl. 25 Xr.) pro Zentner belegt sind, in dem Falle auf dem Fahrzeuge selbst behandelt werden, wenn

a) aus der Verwiegung einzelner ausgeladener Kolli dieser Waaren sich auf die Richtigkeit der Deklaration schließen läßt,

b) die Abzählung und, so weit erforderlich, der Verschluß der Kolli auf dem Schiffe bewerkstelligt werden kann, und

c) die Ausladung sämmtlicher Kolli nicht deshalb unumgänglich nothwendig erscheint, um die Ueberzeugung zu erlangen, daß auf dem Schiffe keine Waaren, als die wirklich deklarirten, weiter vorhanden sind.

Der Verschluß der Kolli kann bei den nicht höher als mit 3 Thlr. 20 Sgr. (6 Fl. 25 Xr.) belegten Waaren unterbleiben, wenn, nach der Art und Verpackung der Waaren (z. B. bei Käse) nicht anzunehmen ist, daß ihnen höher belegte Waaren beigepackt worden.

(Zu §. 20 des Regulativs.)

§. 14. Die Hauptämter in Zwischenorten, bei welchen Unrichtigkeiten in der ursprünglichen Deklaration entdeckt werden, haben, bei Feststellung des Thatbestandes und bei den weiteren Vorkehrungen zur Sicherung des Interesses der Zollverwaltung, ein möglichst abgekürztes Verfahren einzuhalten, und darauf Bedacht zu nehmen, daß die betreffenden Waaren und die aufgenommenen Verhandlungen sobald nur immer thunlich an das, zur weiteren Behandlung der Sache, kompetente Amt des Bestimmungsorts gelangen.

(Zu §. 23 des Regulativs.)

§. 15. Sind die auf Deklarations-Scheine ausgehenden Waaren bei einem Hauptamte im Innern unter Kolliverschluß genommen worden, so muß die Rekognition des Verschlusses auf dem Schiffe selbst, mit möglichster Beschleunigung und unter Beobachtung der im §. 16 unter a. enthaltenen Bestimmungen, vorgenommen werden.

(Zu §. 33 des Regulativs.)

§. 16. a) Wenn die von einem Freihafenplatze ausgehenden, unverzollten Waaren von dem Hauptamte im Versendungsorte nach den allgemeinen Vorschriften auf Begleitschein und unter Kolliverschluß abgefertigt worden sind, so läßt das Hauptamt an der Gränze die Ausgangsbehandlung nach den allgemeinen Regeln eintreten. Die Revision und Abnahme des Verschlusses soll jedoch auf den Fahrzeugen selbst mit thunlichster Beschleunigung und mit Vermeidung jeder unnöthigen Belästigung der Schiffer stattfinden. Das Ausgangsamt kann von dem Schiffer fordern, daß er auf dem Schiffe diejenigen Vorkehrungen treffe, welche unumgänglich nothwendig erscheinen, um von dem Vorhandensein der sämmtlichen, zum Ausgange deklarirten Kolli Ueberzeugung nehmen und den Verschluß lösen zu können.

Müssen zu dem Ende, einzelne Kolli, bis zur Vollendung der Revision, von ihrer Stelle im Schiffe entfernt werden, so ist dem Schiffer zu überlassen, ob er dieselben einstweilen an eine andere Stelle im Schiffe, oder an das Ufer, oder in ein anderes Fahrzeug bringen will.

Was namentlich Schiffsladungen betrifft, welche theils in unverzollten Waaren, theils in Gegenständen des freien Verkehrs bestehen, und auf welche die vorstehenden Bestimmungen selbstredend ebenfalls Anwendung finden, so haben die Hauptämter in den Einladungsorten die Schiffer darauf aufmerksam zu machen, wie sehr es in ihrem Interesse liegt, die unverzollten Waaren so zu verladen, daß das Gränzausgangsamt im Stande sei, die Revision und Abnahme des Verschlusses auf den Fahrzeugen vorzunehmen.

b) Die Hauptämter in den Freihafenorten, aus welchen die Versendungen erfolgen, werden ermächtigt, beim Ausgange zu Berg Schiffsladungen, welche lediglich in unverzollten Gütern bestehen, unter Personalbegleitung nach dem Ausgangsamte abzulassen.

In diesen Fällen kann der Kolliverschluß ganz unterbleiben, oder auch der Verschluß eines Theils der Kolli stattfinden, wogegen die Verbleiung der Lucken oder der sonstigen Zugänge zu den Waarenräumen, soweit solche möglich ist, neben der Personalbegleitung jederzeit eintritt.

Bei Anwendung des Verschlusses eines Theils der Kolli hat das Hauptamt im Versendungsorte dafür zu sorgen, daß diejenigen Kolli, welche den obern Theil der Ladung bilden sollen, unter Verschluß genommen werden; auch sind die Schiffsführer zu veranlassen, die verschlossenen Kolli so zu verladen, daß die Abnahme des Verschlusses auf dem Fahrzeuge möglich ist.

(Zu §. 34 des Regulativs.)

§. 17. Wenn Schiffsladungen, welche unter Schiffsverschluß zum Ausgange abgefertigt werden, in hoch belegten Gegenständen bestehen, und das Hauptamt im Versendungsorte Veranlassung hat, in die Solidität des

Schiffsführers Zweifel zu setzen, so kann dasselbe auch noch Personalbegleitung neben dem Schiffsverschlusse eintreten lassen.

Durch die Bestimmung, wonach Gegenstände des freien Verkehrs, im Falle ihrer Beiladung innerhalb des verschließbaren Raumes, in welchem sich die ausländischen Waaren befinden, ihre Eigenschaft als Gegenstände des freien Verkehrs verlieren, werden übrigens die vertragsmäßigen Bestimmungen wegen Begünstigung der Gegenstände des freien Verkehrs in den Schiffahrts-Abgaben nicht alterirt, solche Gegenstände vielmehr, ohne Rücksicht auf die im §. 34 des Regulativs ausgedrückte Bedingung der Beiladung, in Bezug auf die Schiffahrtsabgaben, auch in jenem Falle als Gegenstände des freien Verkehrs behandelt.

Berlin, den 15. Dezember 1840.

Der Finanz-Minister.
(gez.) v. Alvensleben.

(1. Seite.)

(Zu §. 3 der Vereinbarung wegen Behandlung des Gütertransports und der Waarenabfertigung auf dem Rheine und dessen konventionellen Nebenflüssen.)

Begleitschein

über ausländische Waaren, von welchen der Eingangszoll nicht erhoben ist.

Der Schiffer N. N., wohnhaft zu N. N., meldet heute dem unterzeichneten Amte die in der angestempelten Deklaration Nro. vom ten 184 . . verzeichnete Ladung ausländischer Waaren in dem von ihm geführten Schiffe, genannt N. N., mit dem Begehren an, dieselbe auf das Hauptamt N. N. unter Begleitschein-Kontrole und unter Raumverschluß / Personal-Begleitung seines dazu vorschriftsmäßig eingerichteten Fahrzeugs zur ordnungsmäßigen weiteren Behandlung abzufertigen.

Diesem Begehren entsprechend, ist das Schiff unter Raumverschluß genommen / Personal-Begleitung angeordnet worden.

Der N. N. übernimmt auf diesem, von ihm verlangten Begleitscheine die Verpflichtung, die in der angestempelten Deklaration verzeichneten Waaren in der angegebenen Gattung und Menge mit gegenwärtigem Begleitscheine bis zum ten 184 . . bei dem Hauptamte N. N. unverändert, unter Beobachtung der, für den Waarentransport unter Schiffsverschluß / unter Personal-Begleitung auf dem Rheine und dessen konventionellen Nebenflüssen, bestehenden Vorschriften zur Revision zu stellen oder stellen zu lassen, imgleichen für den Betrag des Eingangszolls von den gedachten Waaren, den in dem §. 13 der Vereinbarung wegen Behandlung des Gütertransports und der Waarenabfertigungen auf dem Rhein und dessen Nebenflüssen enthaltenen Bestimmungen gemäß zu haften.

Diese Verpflichtungen erlöschen nur dann, wenn durch das Hauptamt N. N. bescheinigt ist, daß jenen Obliegenheiten völligt genügt sei.

Acceptations-Formel des Begleitschein-Extrahenten.

Ich übernehme diesen Begleitschein und mit demselben vorstehend angegebene Bedingungen.

Emmerich, den

N. N.

Emmerich, den

Königl. Preuß. Hauptzollamt.

(2. Seite.)

Amtliche Vermerke

über Diensthandlungen, welche in besonderen Fällen auf der Fahrt nach dem Bestimmungsorte der Schiffsladung vorgenommen werden, unter Angabe der wichtigeren Momente dieser Fälle, nämlich:

1. In Fällen nothwendiger Leichterungen von Schiffen, welche unter Raumverschluß abgelassen worden sind,

a) über die amtliche Lösung und Abnahme des Verschlusses;

b) über den Umfang der Leichterung mit Hinweisung auf die der Deklaration beizufügenden Anmerkungen und über die Beaufsichtigung der Ueberladung;

c) über die Zurückladung der Waaren aus den Leichterschiffen in das Hauptschiff und deren Beaufsichtigung;

d) über die amtliche Wiederanlegung des Verschlusses;

2. in Fällen nothwendiger Leichterungen von Schiffen, welche unter Personal-Begleitung abgelassen worden sind,

a) über den Umfang der Leichterung wie 1 b.

b) über die Zurückladung der Waaren wie 1 c.

3. in Fällen der Ueberladungen von Bord zu Bord oder von Leichterungen bei dem Uebertritt aus dem Rheine in den Main oder Neckar.

über die vorschriftsmäßigen Abfertigungen am Punkte der Ueberladung;

4. in Fällen, wo zur Abwendung von Unglücksfällen, ohne vorgängige Anzeige bei einer Zollstelle, die Lösung des Verschlusses vorgenommen wird oder sonst eine Verletzung des Verschlusses erfolgt;

über die erfolgte Revision, wenn eine solche stattgefunden, und über die Wiederanlegung des Verschlusses mit Hinweisung auf die vorgeschriebene besondere amtliche Verhandlung.

(3. Seite leer.)

(4. Seite.)

Erledigungsbescheinigungen.

1. Der Begleitschein ist abgegeben	am 12. Januar 1842, solches bescheinigt der zeitige Vorsteher des Amts N. N. Ober-Inspektor.
2. Derselbe ist eingetragen.	im Begleitscheinempfangs-Register, Blatt .. Nro. . . . Dieses bescheinigen . . . . .
	Der Registerführer . . und N. N. Hauptamts-Assistent.
3. Revisionsbefund:	
a) in Betreff des Verschlusses	wie im Begleitschein angegeben und unverletzt;
b) in Bezug auf Gattung und Menge der Waaren.	wie aus dem in der Deklaration angegebenen Resultate ersichtlich, nach Anzahl, Zeichen und Nummer der Kolli mit dem Inhalte der Deklaration übereinstimmend.
	Die Richtigkeit bescheinigen N. N. N. N.

Hierauf bescheinigt das unterzeichnete Amt, daß vorstehender Begleitschein vollständig erledigt ist.

N. N.

Hauptsteueramt.

N. N.	N. N.	N. N.
Ober-Inspektor.	Rendant.	Hauptamts-Kontroleur.

C.

Anleitung, den Verschluß der Schiffe betreffend.

Diejenigen Schiffer, welche wünschen, daß ihnen bei dem Transporte der unter Zoll-Kontrole stehenden Waaren auf dem Rheine oder dessen Nebenflüssen die Begünstigung der Abfertigung unter Schiffsverschluß zu Theil werde, haben folgende Vorschriften zu befolgen.

§. 1. Bei den mit einem Ruff oder einer über dem Schiffsraume angebrachten Schifferwohnung versehenen Schiffen ist im Innern des Schiffsraumes, genau in der Mitte zwischen jeder Balkenlage, eine durch die ganze Schiffsbreite reichende Latte oder ein eisernes Band mittelst guter Schrauben oder an der Oberseite vernieteter Nägel an jeder einzelnen Diele des Deckbodens und dem Gangbord von unten nach oben zu befestigen, also daß keine Stelle des Deckbodens von oben oder vom Innern des Ruffs aus abgenommen werden kann, ohne sichtbare Spuren von Beschädigung der Befestigung im Innern des Schiffsraums zu hinterlassen.

§. 2. Die Seitenwände des Ruffs oder der Schifferwohnung, die den Laderaum begränzen und durchgängig da bestehen, wo die Ladelucken und die Tennen angebracht sind, ferner die Ausschlußwände der Schiffsbehälter an den Vorder- oder Hintertheilen der Schiffe, oder nur an einem dieser Theile (von den Oberländern Hinter- und Vorderblech, von den Holländern Voor- onder und Agteronder genannt), müssen mit regelmäßigen Bretterverkleidungen versehen, und diese auf die im §. 1 bezeichnete Weise versichert werden.

§. 3. Da, wo in den Vorder- und Hinterblechen zu den Waarenräumen führende Thüren und Lucken sich vorfinden, sind diese durch Uebernagelung einer Latte von Innen zu verschließen, oder wenn dieselben nach dem Blech zu offen gehen, derjenigen steuerlichen Verschlußanlage zu unterwerfen, wovon im §. 7 die Rede sein wird.

§. 4. Die fast bei allen Rheinschiffen von jeder Bauart unter den Tennen angebrachten, von den Laderäumen durch Boden und Seitenwand getrennten Behälter (Läufchen genannt) welche theils zum Aufenthalt der Matrosen, theils zur Aufbewahrung der Schiffsgeräthschaften dienen, müssen vom Waarenraum aus mit Latten oder eisernen Bänden, welche nach §. 1 zu befestigen, belegt werden.

§. 5. Nach dem Laderaum hin darf auch in den unter den Tennen befindlichen Segelbehältern nicht die mindeste Oeffnung bestehen.

§. 6. Bei den mit einem Ruff versehenen Schiffen müssen die Läden der zu den Waarenräumen führenden Lucken aus gefugten, fest gearbeiteten ganzen Klappen bestehen. Wo diese an die festen Seitenwände anschließen, sind an den letzteren, so wie an allen Seiten der Klappen, eiserne Ringe zu befestigen, deren Krampen nach der Laderaumseite gehörig umgenietet sind.

Wo, nach angelegtem Verschlusse, die Umnietung, und mithin der Ring, ohne sichtliche Spur zurückzulassen, von außen gelöset und wieder festgemacht werden könnte, soll der den Ring haltende Krampen eingeschraubt, die Schraube von der zugänglichen Seite mit einer in das Holzwerk eingelassenen Mutter versehen, und diese Mutter mit einem Siegel verdeckt werden.

Tritt der Fall ein, daß die Ladelucken durch Abnahme eines Theils der Ruffbedachung sich vergrößern lassen, so ist auch dieser Theil in vorgedachter Weise zum Verschluß einzurichten.

§. 7. Die in Schiffen jeder Bauart noch außer den Tennen vom Verdeck aus vorkommenden Ladelucken sollen an zwei sich gegenüber befindlichen Seiten des mittleren Durchschnitts der Lucken mit an die festen Schiffstheile angeschlagenen, vom Waarenraume aus umgenieteten eisernen Augen versehen sein, in welche ein über die Lucken hinwegführendes eisernes Band paßt. Dieses Band soll auf der unteren Seite mehrere drei Zoll lange Zähne haben, um mit letzteren in die dazu in den Deckstücken angebrachten Löcher einzugreifen und das Verschieben der Deckstücke zu verhindern.

§. 8. Die Tennen müssen in ihrer ganzen Größe, doch mit Ausschluß derjenigen Theile, wo die Oeffnung der zum Gebrauche des Schiffers bestimmten und vom Waarenraume her bereits versicherten Behälter sich befinden, mit einem festen, möglichst ungestückten getheerten Deckkleid bedeckt sein.

Wo eine Naht unvermeidlich ist, muß dieselbe durch Umschlag nach der unten zu legenden Seite des Deckkleides so eingerichtet sein, daß eine Oeffnung und Wiederverschließung von der oberen Seite sich nicht ausführen läßt, oder die Naht durch Bleiverschluß gesichert werden.

Die Säume dieser Bekleidung sind mit Schnurlöchern zu versehen, durch welche eine aus einem Theile bestehende, einen halben Zoll starke Kordel in der Art zu ziehen, daß solche schlangenmäßig bald in ein Schnurloch, bald in eiserne Ringe greift.

Diese gemäß §. 6 zu befestigenden Ringe sind in Entfernungen von je 2 Fuß nicht nur an dem Gangbord resp. festen Deckboden des Schiffes, sondern auch, und zwar in Entfernungen von je 1 Fuß, an denjenigen festen Schiffstheilen anzubringen, welche an die Lucken und an die Kopfenden der losen Deckbretter sich anschließen. Sind diese an den Kopfenden der Tennen befindlichen Schiffstheile lösbar, so soll die Einrichtung mit den Ringen auch an den Fugen angebracht, und die Schnur nicht nur zur Verhinderung der Lösung der Deckleine, sondern auch zur Verhinderung der Abnahme der Giebelstücke angelegt werden.

Es muß vom Schiffer bei der Verschlußanlage jederzeit darauf Bedacht genommen werden, daß beide Enden der Kordel zuletzt zusammenkommen, damit die Verwendung von mehr als einem Bleie nicht nöthig werde.

§. 9. Bevor nach vorstehenden Bestimmungen die Einrichtung zur Verschlußanlage von den Schiffern getroffen wird, haben solche der Zoll- (Steuer-) Behörde:

a) eine Zeichnung ihres Schiffgefäßes im inneren Längendurchschnitte,
b) eine genaue Deklaration sämmtlicher zur Aufnahme von Waaren bestimmter Räume, mit Angabe jeder einzelnen dahin führenden Oeffnung,
c) eine Beschreibung der übrigen unter Deckung liegenden Räume des Ruffs und des inneren Schiffes, welche nicht zur Waarenaufnahme, sondern zur Wohnung und allen sonstigen Privat-Zwecken der Schiffsbewohner bestimmt sind,

zu übergeben.

§. 10. Nachdem der Vorschrift im §. 9 genügt worden, ordnet die Zoll- (Steuer-) Behörde, unter Zuziehung des Schiffers und eines Schiffsbaumeisters, Lokalbesichtigung an, setzt dabei dasjenige fest, was von Seiten des Schiffers zur Bewirkung der Verschlußfähigkeit seines Schiffsgefäßes einzurichten ist, und nimmt davon vorläufig Notiz.

§. 11. Ist die Einrichtung vollendet und darüber der Zoll- (Steuer-) Behörde die Anzeige gemacht, so findet eine desfallsige Untersuchung unter Zuziehung eines Schiffsbaumeisters statt. An den bleibend verschlossenen Theilen des inneren Waarenraumes werden, Behufs Sicherung derselben gegen willkürliche Abänderungen, Bleie oder Siegel angelegt, und es wird demnächst über das Eine und Andere eine, an die Erklärung §. 9 sich anschließende, genau beschreibende Verhandlung aufgenommen, welche der Schiffer und der Schiffsbaumeister mit unterschreiben, und wovon ein Exemplar auf dem Schiffe an einer bestimmten Stelle niederzulegen ist, damit die betreffenden Hauptämter bei der Passage des Schiffes davon jederzeit Einsicht nehmen können.

Berlin, den 15. Dezember 1841.

Der Finanz-Minister.
(gez.) v. Alvensleben.

D.

Instruktion für die Schiffsbegleiter.

§. 1. Die Schiffsbegleitung hat die Sicherstellung bedeutender, auf den eingehenden Schiffsladungen haftender Staatsgefälle zum Zwecke, und ist

einer der wichtigsten Zweige des Aufsichtsdienstes. In die damit beauftragten Aufseher wird ein ganz besonderes Vertrauen gesetzt, welches durch treue und einsichtsvolle Dienstleistung zu rechtfertigen und zu erhalten, jeder derselben sich zur Pflicht stellen wird.

§. 2. Zur Begleitung eines Schiffes werden in der Regel zwei Aufsichtsbeamten beordert. Falls es indessen das Bedürfniß erfordert, kann statt eines zweiten Beamten, auch ein Hülfsbegleiter genommen werden. In diesem Falle tritt Letzterer, für die Dauer des Begleitungsdienstes, ganz in die Befugniß und die Pflicht eines wirklichen Beamten, und hat sich gleich diesem, genau nach dem Inhalte der gegenwärtigen Instruktion zu achten.

§. 3. Die Schiffsbegleiter, ohne Unterschied, ob Aufseher oder Hülfsbegleiter, müssen den Begleitungsdienst stets in ordentlicher und reinlicher Dienstkleidung versehen, und mit dem Seitengewehre bewaffnet, auch zu jeder Zeit, sowohl im Sommer als im Winter, mit einem Mantel versehen sein. Der Hauptamts-Dirigent, bei welchem sich der Schiffsbegleiter allemal vor dem Antritte des Begleitungsdienstes zu stellen haben, wird insbesondere darauf sehen, daß jenen Erfordernissen entsprochen werde, und das Hauptamt am Ablösungsorte, ob die Begleiter mit ordentlicher Kleidung ankommen.

§. 4. Die Aufseher und Hülfsbegleiter werden zur Begleitung der Schiffe in jedem einzelnen Falle durch eine schriftliche Ordre angewiesen, deren Inhalt sie genau zu beobachten, und welche sie dem Hauptamte am Ablösungsorte zur Ertheilung der Ankunftsbescheinigung vorzulegen haben. Mit dieser Bescheinigung versehen, nehmen sie die Ordre an ihren Stations-Ort mit zurück, und stellen solche dem vorgesetzten Hauptamte, als Ausweis über abgeleisteten Dienst, wieder zu. Ist der Ablösungsort nicht zugleich der nächste Bestimmungsort der Waaren, müssen letztere vielmehr noch weiter begleitet werden, so wird, außer der an das Anstellungsamt zurückgelangenden Ordre, den Begleitern zugleich eine Generalbegleitungs-Ordre mitgegeben, welche auf die ganze Begleitungs-Tour, bis zum Bestimmungsorte, lautet.

Diese geht an jedem Ablösungsorte in die Hände der neuen Begleiter über, und gelangt auf diese Weise zum Hauptamte am Bestimmungsorte, welchem sie eine Uebersicht über den ganzen Verlauf des Begleitungsdienstes gewähren soll, und bei welchem dieselbe aufbewahrt wird.

§. 5. Die Begleiter müssen sich in Ausübung ihres Dienstes auf dem Schiffe mit Anstand gegen den Schiffsführer und die Schiffsmannschaft betragen, und in ihren Dienstverrichtungen mit Bescheidenheit zu Werke gehen, dabei aber alle besondere Vertraulichkeit vermeiden.

§. 6. Dem Schiffsführer liegt es ob, sich ebenfalls anständig gegen die Begleiter zu benehmen, ihnen keine Hindernisse bei Ausübung ihres Dienstes in den Weg zu legen, und sie vor jeder ungebührlichen Behandlung Seitens der Schiffsmannschaft zu schützen. Er ist überdies verpflichtet, den Begleitern, obgleich solche an keinen bestimmten Aufenthaltsort auf dem Schiffe gebunden sind, doch einen angemessenen und anständigen Ort zum abwechselnden Ausruhen anzuweisen, sie mit dem nöthigen Feuer und Lichte zu versehen, und an der Kost der Schiffsmannschaft Theil nehmen zu lassen. Für diese Gewährung darf derselbe, nach Artikel 39 der Rheinschiffahrts-Konvention von 1831, eine Vergütung nicht in Anspruch nehmen.

§. 7. Außer dem Vorbezeichneten, dürfen aber auch die Begleiter ihrerseits eine besondere Vergütung oder Gewährung von dem Schiffsführer weder fordern, noch annehmen, es mag unter einem Titel geschehen, unter

welchem es wolle, und sie sind verpflichtet, wenn ihnen etwas angeboten worden, davon dem Hauptamte am Ablösungsorte in jedem Falle Anzeige zu machen.

Ein solcher, so wie jeder andere den Dienst betreffende Vorfall, ist sofort in ein Dienst-Notizbuch niederzuschreiben, deren jeder Begleiter eines bei sich führen muß.

§. 8. Die hauptsächlichste Pflicht, welche die Schiffsbegleiter zu erfüllen haben, besteht darin, während der ganzen Fahrt ununterbrochen darauf zu wachen, daß von der ihrer Aufsicht anvertrauten Schiffsladung weder am Ufer, noch auf dem Flusse etwas ausgeladen, auch nichts beigeladen oder vertauscht werde, daß vielmehr die ganze Ladung vom Abfahrtsorte unverändert bis zum Bestimmungsorte gelange.

§. 9. Deshalb und um jeglichem Unterschleife vorzubeugen, müssen die beiden Begleiter in Bewachung des Schiffes in der Art abwechseln, daß zu jeder Zeit, bei Tage und in der Nacht, einer von ihnen sich wachsam auf dem Verdecke befindet, und sie müssen sich dabei so einrichten, daß die Verbindung zwischen ihnen nicht aufgehoben ist, daß vielmehr Einer den Zuruf des Andern vernehmen kann. Die Zeit des Wachestehens hat jeder Begleiter in sein Dienst-Notizbuch genau zu notiren.

§. 10. Sollte einer der Begleiter eine Verdacht erregende Wahrnehmung machen, so muß er den andern davon sofort in Kenntniß setzen, beide müssen alsdann gemeinschaftlich operiren, und jede Ungehörigkeit oder einen etwaigen Unterschleif durch Aus- resp. Einladung zu verhindern bemüht sein. Haben sie es nicht vermocht, eine Aus- oder Einladung zu verhindern, so hat einer der Begleiter möglichst bald der nächsten Steuer- oder Ortsbehörde von dem Vorfalle Kenntniß zu geben, damit Nachforschung nach den aus- oder eingeladenen Gütern angestellt werde.

Es mag übrigens eine unterschleifliche Aus- oder Einladung bloß versucht oder wirklich gelungen sein, so ist ein solcher Vorfall stets sofort protokollarisch zu konstatiren, Vermerk darüber im Dienst-Notizbuche anzubringen, und dem nächsten auf der Fahrt gelegenen Hauptamte, unter Vorlegung der aufgenommenen Verhandlung, Anzeige davon zu machen. Letzteres wird demnächst die erforderlichen Maaßregeln ergreifen und bestimmen, ob die Ladung sofort zur Revision zu ziehen, oder ob die Revision bis zur Ankunft am Bestimmungsorte auszusetzen sei. In letzterem Falle gelangt die Anklageverhandlung an das Hauptamt im Bestimmungsorte.

§. 11. Die unter Begleitung fahrenden Schiffe sollen bei Tage durch die vorgeschriebene Zollfahne, in der Nacht durch eine helleuchtende Laterne kenntlich sein. Die Begleiter haben strenge darauf zu halten, daß diesem Erfordernisse entsprochen werde.

§. 12. Von dem Schiffe dürfen sich die Begleiter, außer im Interesse des Dienstes, unter keinem Vorwande entfernen, da sie die nothwendigen Lebensbedürfnisse vom Schiffer erhalten, mithin deren Beschaffung eine Entfernung vom Schiffe nicht nöthig macht. Macht das Dienst-Interesse in einem Falle, wie im §. 10 gedacht, oder bei einem sonstigen unvorhergesehenen Vorfalle eine augenblickliche Entfernung unumgänglich nöthig, was indessen stets auf das Bestimmteste gerechtfertigt werden muß, so dürfen sich, bei der strengsten Verantwortlichkeit, unter keinem Vorwande beide Begleiter zugleich vom Schiffe entfernen, vielmehr darf sich immer nur Einer, und wo ein Hülfsaufseher vorhanden ist, nur dieser entfernen, und es muß,

während der eine Begleiter abwesend ist, der andere seine Wachsamkeit verdoppeln.

§. 13. Eine Ausnahme von der Regel, daß auf der Fahrt vom Abfahrtsorte bis zum Bestimmungsorte eine Ausladung nicht geschehen darf (§. 8), kann nur in folgenden Fällen vorkommen:

a) wenn wegen zu niedrigen Wasserstandes, oder anderer außerordentlichen Umstände halber, gelichtet werden muß;

b) wenn das Fahrzeug so stark beschädigt wird, daß zur Konservation der Ladung eine Umladung der Güter in ein anderes Fahrzeug, oder gar eine Ausladung auf das Ufer erfolgen muß;

c) wenn das Schiff einwintert und deshalb eine Ausladung erforderlich wird.

In allen diesen Fällen muß sich der Schiffsführer an die nächste Zoll- oder Steuererhebungsstelle oder an einen Ober-Kontroleur, wo es aber angeht, allemal vorher an ein Hauptamt wenden, damit das Erforderliche zur Sicherstellung des Zoll-Interesses angeordnet werde.

§. 14. Ohne eine solche vorhergegangene Anordnung, dürfen die Begleiter eine Ausladung nur dann zulassen, wenn, im Falle des §. 13b., das Unglück so plötzlich eintritt, und die Noth so dringend wird, daß augenscheinlich Gefahr im Verzuge liegt. In einem solchen Falle können die Begleiter nachgeben, daß mit der Ausladung sofort begonnen werde; sie haben dann aber darauf zu halten, daß alsbald der nächsten Zoll- (Steuer-) Behörde und, wenn eine solche näher liegt, auch der nächsten Ortsbehörde von dem Vorfalle Nachricht gegeben werde, damit das Nöthige zur Bergung und Bewachung der Güter schleunigst angeordnet werden kann.

Die Begleiter haben in einem solchen Falle über die ausgeladenen Güter genaue Notiz zu führen, überhaupt ihre Aufsicht zu schärfen, und mit der größten Sorgfalt darauf zu wachen, daß kein Unterschleif vorgehe. Deshalb ist es auch unzulässig, daß einer der Begleiter sich zur Herbeiholung der nächsten Zoll- (Steuer-) resp. Ortsbehörde entferne, und muß dazu der Schiffer seine eigenen Leute oder sonstige Boten verwenden.

§. 15. Für die Leichterung an solchen Stellen, wo bei niedrigem Wasserstande der Regel nach streckenweise geleichtert werden muß (§. 13a.), hat der Schiffsführer die Erlaubniß bei dem auf der Fahrt zuletzt vor der Leichterungsstelle berührten Hauptamte nachzusuchen, welches dann, nach seinem Ermessen, entweder eine Verstärkung der Aufsicht für die Leichterung beordern, oder gestatten wird, daß solche unter alleiniger Aufsicht der Begleiter erfolge. In dem einen wie im anderen Falle wird das Hauptamt zur Richtschnur und Legitimation der Begleiter ein schkiftliche Weisung auf der Begleitungsordre ertheilen. Soll die Leichterung unter alleiniger Aufsicht der Begleiter geschehen, so müssen diese dabei mit besonderer Sorgfalt zu Werke gehen, und für die ganze Dauer der Leichterung jedenfalls beide Begleiter zugleich die Aufsicht auf dem Verdecke führen; sie haben die zur Ueberladung in das Leichterschiff kommenden Waarenkolli anzumerken und darauf zu wachen, daß sämmtliche Stücke in das Hauptschiff zurück verladen werden, was sogleich nach überwundenem Hindernisse geschehen muß.

§. 16. In allen Fällen, wo Leichterung stattfindet, darf sich das Leichterfahrzeug unter keinem Vorwande vom Hauptschiffe trennen, und während der Nacht müssen beide Fahrzeuge dicht nebeneinander liegen. Auch muß, wenn die Leichterung über Nacht dauert, sich stets ein Begleiter auf dem Leichterschiffe befinden.

§. 17. Wenn ein Schiff einwintert (§. 13c.), oder gezwungen ist, auf längere Zeit in einen Nothhafen einzulaufen, so tritt die Waarenladung, es mag dieselbe ausgeladen werden müssen oder nicht, unter die Aufsicht desjenigen Hauptamtes, in dessen Bezirk sich das Schiff befindet. Die Begleiter haben dafür zu sorgen, daß die Meldung des Vorfalls bei diesem erfolge; sie werden dann von dem Begleitungsdienste abgelöst, ihre Ordre wird von dem betreffenden Hauptamte bescheinigt, und sie kehren sofort an ihren Stationsort zurück.

§. 18. Sofern nicht Naturereignisse entgegenstehen, haben die Begleiter darauf zu halten, daß die Fahrt ohne unnöthigen Aufenthalt vor sich gehe.

Läßt der Schiffsführer sich hierunter Versäumniß zu Schulden kommen, so ist dies, unter Angabe der Dauer des Aufenthalts, protokollarisch festzustellen, und dem Hauptamte am Ablösungsorte zur Anzeige zu bringen, damit dieses das Erforderliche veranlassen kann.

§. 19. Die Schiffsbegleiter müssen in Ausübung ihres Dienstes auch auf andere ihnen zu Gesichte kommende Fahrzeuge mit nicht zollamtlich behandelten ausländischen Gütern, die ohne Begleitung unter Raumverschluß fahren, und gleich den Begleitern bei Tage durch eine Zollfahne und in der Nacht durch eine Laterne kenntlich sein müssen, ihr Augenmerk richten, und wenn sie etwas Ungehöriges wahrnehmen, davon dem nächsten Steuerbeamten Nachricht zur weitern Veranlassung zugehen lassen. Jeder solche Fall ist ebenfalls in das Dienst-Notizbuch einzutragen und dem Hauptamte am Ablösungsorte anzuzeigen.

§. 20. Die Schiffsbegleiter haben darauf zu sehen, daß das ihrer Aufsicht anvertraute Schiff mit anderen Fahrzeugen, die sich im freien Verkehr befinden, nicht in Berührung komme. Sie dürfen das Anhängen von dergleichen Fahrzeugen unter keinem Vorwande gestatten, und haben darauf zu achten, daß das Schiff bei seinen nächtlichen Liege- und Ankerplätzen wenigstens 20 Schritte von jedem anderen Schiffe und vom Ufer entfernt bleibe.

§. 21. Es ist die Anordnung getroffen, daß die Schiffsbegleiter während der Fahrt durch andere Beamte in ihren Dienstverrichtungen, sowohl mittelst Beobachtung vom Ufer aus, als auch durch Revisionen auf dem Schiffe bei Tage und in der Nacht kontrolirt werden.

Zeigt sich nun ein solcher Beamter am Ufer und gibt den Wunsch zu erkennen, nach dem Schiffe abgeholt zu werden, so haben die Begleiter die Abholung zu veranlassen; sie müssen dann dem Beamten ihr Dienst-Notizbuch vorlegen, auch die darin etwa verzeichneten Vorfälle auf Erfordern mündlich näher erläutern, und sind verpflichtet, den besonderen Verhaltungsmaaßregeln, welche etwa der revidirende Beamte in das Dienst-Notizbuch niederschreiben wird, auf das Genaueste nachzukommen.

§. 22. Bei der Ankunft am Orte der Bestimmung oder Ablösung, begibt sich einer der Begleiter zum Hauptamte, und legt solchem die mitgebrachten Papiere und die Dienst-Notizbücher vor. Das Hauptamt wird hierauf das Erforderliche über die Ladung, Ablösung und Rückkehr der Begleiter anordnen, und letztere haben diesen Anordnungen pünktlich Folge zu leisten.

§. 23. Wie die Rückreise angetreten werden soll, wird von dem Hauptamte auf der Begleitungsordre schriftlich bestimmt. Lautet dies auf Rückkehr mit dem Dampfschiffe oder mit der Post, so ist darunter stets das zunächst abfahrende Dampfschiff resp. die zunächst abgehende Post zu verstehen, und die Begleiter dürfen unter keinem Vorwande ihre Reise verzögern.

Ist den besoldeten Begleitern die Rückreise zu Fuß aufgegeben, und sie können unterweges noch das Dampfboot oder eine andere geeignete Fahrgelegenheit benutzen, so sind sie verpflichtet, davon Gebrauch zu machen, damit sie desto eher auf ihrem Stations-Orte wieder eintreffen. Daher müssen die besoldeten Begleiter stets mit dem nöthigen Gelde versehen sein, um vorkommenden Falles die Fuhrkosten bestreiten zu können, worüber sie sich auf Verlangen, beim Antritte der Begleitung, gegen den Hauptamts-Dirigenten auszuweisen haben. Zu Fuße müssen täglich wenigstens 4 Meilen zurückgelegt werden.

§. 24. Bei der Wiederankunft am Stations-Orte haben sich die Begleiter sofort, oder, wenn die Ankunft erst Abends spät erfolgt, am anderen Morgen früh beim Hauptamte zu melden.

§. 25. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der gegenwärtigen Instruktion, oder bewiesene Fahrlässigkeit im Dienste ziehen Ordnungsstrafen oder, nach Maaßgabe der Schwere des Vergehens, strengere Ahndung und jedenfalls Ausschließung vom Schiffsbegleitungsdienste nach sich.

Berlin, den 15. Dezember 1841. Der Finanz-Minister.
(gez.) v. Alvensleben.

III. 28,353.

Verfügung, die Förderung der Einrichtung der auf dem Rheine und dessen Nebenflüssen zum Waarentransporte dienenden Fahrzeuge zum Schiffsverschlusse betreffend.

Vom 15. Dezember 1841.

Bei den Verhandlungen unter den Zollvereins-Regierungen über die künftige Behandlung des Gütertransports und die Waarenabfertigung auf dem Rheine und dessen Nebenflüssen ist es — wie ich Ew. Hochwohlgeboren unter Bezugnahme auf die dieses Gegenstandes wegen ergangene allgemeine Verfügung vom 15. d. M. eröffne — allerseits als wünschenswerth anerkannt worden,

daß die auf dem Rheine und dessen Nebenflüssen zum Waarentransporte dienenden Fahrzeuge nach und nach zum Schiffsverschlusse eingerichtet werden, damit die kostspielige und minder zuverlässige Abfertigung mittelst Schiffsbegleitung mehr und mehr durch die Abfertigung unter Schiffsverschluß ersetzt werden könne.

Zur Beförderung dieses Zwecks sind die Vereins-Regierungen über folgende Maaßregeln übereingekommen:

1. Um die Schiffer zur Einrichtung des Schiffsverschlusses zu ermuntern, soll ein Theil der Begleitungskosten, welche der Verein durch diese Einrichtung voraussichtlich ersparen wird, zu Prämien für diejenigen Schiffer verwendet werden, die ihre Fahrzeuge verschlußfähig einrichten, und mit dieser Einrichtung fortan zum Waarentransport benutzen. Diese Prämien sollen theils in der Form einmaliger Beiträge zu den Kosten der Einrichtung des Verschlusses, theils aber in der Form von Beiträgen für jede unter Schiffsverschluß stattfindende Fahrt gewährt, und bis auf weitere Verabredung nach folgenden Normen geleistet werden:

I. Prämien als Beitrag zu den Kosten der ersten Einrichtung der Schiffe. 50 Prozent des Betrags dieser Kosten, vorbehaltlich angemessener Ermäßigung in den Fällen, wo der angegebene Betrag der Kosten, nach dem Ermessen der Direktiv-Behörde, das gehörige Maaß überschreiten möchte;

II. Prämien, welche nach jeder, unter Schiffsverschluß bewirkten Fahrt geleistet werden: in der Regel für jede Meile Stromlänge, welche das Schiff von dem Orte, wo die Abfertigung unter Anlegung des Verschlusses stattfand, bis zu dem Orte der Erledigung des Begleitscheins zurückgelegt hat, 4 Sgr. (14 Xr.).

Bei der Berechnung der Prämien Nro. II. bleiben Stromlängen unter eine Meile und, wenn aus Veranlassung von Leichterungen (§. 9 des Regulativs über den Gütertransport und die Waarenabfertigung auf dem Rheine ꝛc.) Schiffsbegleitung auf Strecken von mehr, als einer Meile stattgefunden hat, auch die Strecken, für welche Begleitung gegeben wurde, außer Ansatz.

In Fällen, wo das Resultat der Berechnung der Prämien Nro. II. nach vorstehenden Normen den Betrag von 1 Thlr. (1 Fl. 45 Xr.) für je ein Schiff nicht erreicht, bildet letzterer das Minimum der zu zahlenden Prämie. Uebersteigt das Resultat der Berechnung die Summe von 10 Thlr. (17 Fl. 30 Xr.) für je ein Schiff, so wird letztere als Prämie gezahlt.

2. Die für die erste Einrichtung der Schiffe zum Verschluß bestimmte Prämie (Nro. 1) wird in der Regel nur vereinsländischen Schiffern und zwar alsbald, nachdem das Schiff als zur Abfertigung unter Schiffsverschluß geeignet anerkannt worden ist, gewährt. In einzelnen, nach dem Ermessen der betreffenden Vereins-Regierung dazu geeigneten Fällen kann jedoch diese Prämie ausnahmsweise auch ausländischen Schiffern zu Theil werden, wenn dieselben als solche bekannt sind, welche die Schiffahrt zwischen ausländischen und vereinsländischen Häfen regelmäßig betreiben.

Die Prämie für jede unter Schiffsverschluß bewirkte Fahrt (Nro. II.) wird den ausländischen, gleich den vereinsländischen Schiffern, nach erfolgter Erledigung des Begleitscheins ausgezahlt.

3. Die Zahlung der Prämien, welche als Beiträge zu den Kosten der ersten Einrichtung der Schiffe bewilligt werden (Nro. I.) erfolgt auf Anweisung derjenigen Direktiv-Behörde, welche darüber zu urtheilen hat, ob, nach der getroffenen Einrichtung, das Fahrzeug als zur Abfertigung unter Schiffsverschluß geeignet angesehen werden kann. (§. 3 der Instruktion zur Ausführung des Regulativs über den Gütertransport und die Waarenabfertigung auf dem Rheine ꝛc).

Die Zahlung der Prämien für jede unter Schiffsverschluß bewirkte Fahrt (Nro. II.) wird von dem Hauptamte geleistet, bei welchem der Begleitschein über die Schiffsladung seine Erledigung erhält.

4. Ueber die Prämien, welche die Kassen der betreffenden Vereinsstaaten hiernach zahlen, werden von den Direktiv-Behörden nach dem Jahresschlusse Nachweisungen gefertigt, welche Folgendes übersichtlich darstellen:

I. In Ansehung der Prämien, welche als Beitrag zu den Kosten der ersten Einrichtung der Schiffe bewilligt werden:

a) die Anzahl der verschlußfähig eingerichteten Schiffe, mit Angabe der Ladungsfähigkeit derselben nach den Abtheilungen des Tarifs für die Rekognitions-Gebühr auf dem Rheine;
b) die Theile des Rheins und seiner Nebenflüsse, auf welchen die verschlußfähig eingerichteten Schiffe zum Transport unverzollter Waaren benutzt zu werden pflegen;
c) die verschiedenen einzelnen Beträge, welche als Prämien gezahlt worden sind;
d) die Summen der gewährten Prämien;

II. In Ansehung der Prämien, welche für jede unter Schiffsverschluß bewirkte Fahrt gezahlt worden, und zwar:

A. für Fälle, in welchen die Ladung unverändert auf einem und demselben Schiffsboden zum Begleitscheinerledigungsamte gelangt ist;

B. für Fälle, in welchen Leichterungen im Sinne der Bestimmungen §. 9 des Regulativs und §. 5 der dazu gehörigen Instruktion stattgefunden haben:

a) die Anzahl der Schiffe, mit Angabe ihrer wirklich zur Abfertigung gelangten Ladung, in Zentnern summarisch ausgedrückt, nach der Skala, welche der Tarif der Rekognitions-Gebühr auf dem Rheine für die Ladungsfähigkeit der Schiffe enthält;
b) die Gränzpunkte und die vereinsländischen Häfen, zwischen welchen der Gütertransport stattgefunden hat, — in den Fällen B. mit Angabe der Punkte, von und bis zu welchen die Leichterungen eingetreten sind;
c) die Meilenzahl der Stromstrecken, für welche in den einzelnen Fällen die Prämien berechnet worden sind; —
d) die verschiedenen einzelnen Beträge, welche als Prämien gezahlt worden sind;
e) die Summe der im Laufe des Jahres im Ganzen gewährten Prämien.

Diese Nachweisungen werden, von den Direktiv-Behörden in zwiefacher Ausfertigung beglaubigt, an das Central-Büreau befördert. Eine Ausfertigung dient als Belag für die Liquidation der Kosten bei der gemeinschaftlichen Abrechnung, die andere als Grundlage einer statistischen Hauptübersicht, welche von dem Central-Büreau zu fertigen und der General-Konferenz vorzulegen ist.

Zur Ausführung der vorstehenden Verabredung, welche mit dem Anfange des nächsten Jahres stattfinden soll, wird Ew. Hochwohlgeboren die folgende nähere Anleitung ertheilt.

ad **1.** Die Angabe der Schiffseigenthümer über den Betrag der Kosten für die Einrichtung eines Fahrzeuges zum Verschlusse muß mit den, von der Ortsbehörde, in Beziehung auf die Richtigkeit der Unterschrift, bescheinigten Kostenrechnungen belegt werden. Ist gleichwohl der angegebene Kostenbetrag so bedeutend, daß derselbe nach Ihrer Ansicht das gewöhnliche Maaß überschreitet, so haben Sie, unter Motivirung Ihrer Bedenken, über einen solchen Fall zu berichten, und zugleich den Ihnen angemessen scheinenden Betrag der zu bewilligenden Prämie in Vorschlag zu bringen.

ad **2.** In Fällen, welche Sie dazu geeignet halten, die Prämien für die erste Schiffseinrichtung zum Verschlusse einem nicht vereinsländischen Schiffer zu Theil werden zu lassen, ist, unter Darlegung der für die Bewilligung sprechenden Umstände, die diesseitige Genehmigung nachzusuchen.

ad **3.** Soweit die Zahlung der Prämien, welche als Beiträge zu den Kosten der ersten Einrichtung der Schiffe bewilligt werden, keinen Anlaß zu Bedenken darbietet, ist die Anweisung dazu von Ihnen zu ertheilen.

Wegen Zahlung der Prämien für jede unter Schiffsverschluß bewirkte Fahrt haben Sie die betreffenden Hauptämter mit allgemeiner Ermächtigung zu versehen.

ad **4.** Die verabredeten jährlichen Nachweisungen sind möglichst bald nach dem Jahresschlusse in zwiefacher Ausfertigung und von Ihnen vollzogen, zur Weiterbeförderung an das Central-Büreau hierher einzureichen.

Hiernach haben Ew. Hochwohlgeboren ungesäumt das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 15. Dezember 1841. Der Finanz-Minister.

An den Königl. Provinzial-Steuer-Direktor zu Köln.

III. 28,407.

Verfügung, die Behandlung des Verkehrs mit unverzollten Waaren in den Freihäfen am Rheine betreffend.

Vom 15. Dezember 1841.

In naher Verbindung mit der Vereinbarung wegen des Gütertransports und der Waarenabfertigung auf dem Rheine und dessen Nebenflüssen — in welcher Hinsicht auf die an Ew. Hochwohlgeboren unterm 15. d. M. erlassene Verfügung Bezug genommen wird — steht die übereinstimmende Behandlung des Verkehrs mit unverzollten Waaren in den Freihäfen, und es hat um so angemessener geschienen, die über die erstere Angelegenheit unter den Zollvereinsregierungen stattgehabten Verhandlungen zugleich mit auf diesen letzteren Gegenstand auszudehnen, als auf der letzten Generalkonferenz ein allgemeines, in allen Niederlageorten des Zollvereins in Anwendung zu bringendes Niederlage-Regulativ vereinbart worden ist.

Demgemäß hat eine Verständigung über das in sieben Exemplaren hier angeschlossene Niederlage-Regulativ für Orte, in welchen sich ein Freihafen befindet, stattgefunden.

Wegen Ausführung des vereinbarten allgemeinen Niederlage-Regulativs werden Ew. Hochwohlgeboren noch besondere Anweisung erhalten; da jedoch in dem Niederlage-Regulativ für die Freihafenorte auf das allgemeine Niederlage-Regulativ Bezug genommen ist, so erfolgen von dem letzteren vorläufig ebenfalls sieben Exemplare, um damit zunächst die Hauptämter in den Freihafenorten zu versehen.

Der Niederlageverkehr in den Freihafenplätzen ist vom 1. Januar k. J. ab lediglich nach den Bestimmungen des beifolgenden Niederlage-Regulativs für Orte, in welchen sich ein Freihafen befindet, zu behandeln. Dem Eintritt der durch das gedachte Niederlage-Regulativ und durch das Regulativ über den Güter-Transport und die Waarenabfertigung auf dem Rheine und seinen Nebenflüssen vorgeschriebenen Ordnung muß jedoch, soweit nicht beides bereits besteht, in sämmtlichen Freihafenplätzen eine, derselben entsprechende Trennung und Buchung der in den Freihäfen und Niederlagen befindlichen Güter gleichzeitig vorangehen.

Zu dem Ende sind,

a) in sofern die amtlichen Anschreibungen nicht genügen, von den Disponenten oder Eigenthümern der Waaren Deklarationen zu fordern.

b) Alle unverzollte Waaren, über welche die Disposition vorbehalten ist, sind, in soweit es noch nicht geschehen, ordnungsmäßig zu revidiren und sodann, je nachdem es gewünscht wird, in Verzollung zu nehmen oder zur Versendung nach dem Auslande abzufertigen, oder in der Niederlage aufzunehmen.

c) Die unwiderruflichen Transit-Güter sind ebenfalls, in sofern es noch nicht geschehen, zu revidiren und sodann, je nachdem es von den Waaren-Disponenten gewünscht wird, nach dem Auslande oder nach einer Niederlage für unwiderrufliches Transit-Gut an einem andern Freihafenorte abzufertigen oder in die betreffende Niederlage aufzunehmen.

d) Ueber die in den Freihafenplätzen etwa lagernden Güter des freien Verkehrs ist die nöthige Absonderung und weitere Verfügung, den allgemeinen Anordnungen entsprechend, zu veranlassen.

Hiernach haben Ew. Hochwohlgeboren die erforderlichen Anordnungen unverzüglich zu treffen.

Berlin, den 15. Dezember 1841. Der Finanz-Minister.

An den Königlichen Geheimen Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor, Herrn Helmentag, Hochwohlgeboren zu Köln.

III. 28,406.

Niederlage-Regulativ für Orte, in welchen sich ein Freihafen befindet.

I. Niederlage für Güter, über welche die Disposition vorbehalten wird.

§. 1. Die Niederlage für Güter, über welche die Disposition vorbehalten wird, unterliegt den Vorschriften des allgemeinen Niederlage-Regulativs.

II. Niederlage für unwiderrufliches Transitgut.

§. 2. Die Vorschriften der §§. 2 bis 4, 6 bis 8, 12, 19 bis 24, 31 bis 35, 37, 43, 44, 46 und 47 des allgemeinen Niederlage-Regulativs finden auch auf die Niederlage für unwiderrufliches Transitgut Anwendung.

§. 3. Diese Niederlage (§. 2) steht unter Verschluß und Kontrole der Zollverwaltung.

§. 4. Das unwiderrufliche Transitgut darf nur in abgesonderten, baulich abgeschlossenen, zu einem völlig sichern Verschluß eingerichteten Lagerräumen niedergelegt werden.

§. 5. Es ist nicht gestattet, in diesen abgesonderten Räumen der Freihäfen andere unverzollte Waaren oder Gegenstände des freien Verkehrs, neben den unwiderruflichen Transitgütern, niederzulegen.

§. 6. Ueber die Güter in der Transit-Niederlage werden besondere Niederlage-Register geführt.

§. 7. Nachdem über die eingegangenen und für die Transit-Niederlage bestimmten Güter, gemäß §§. 17 und 18 des Regulativs wegen Behandlung des Gütertransports und der Waarenabfertigung auf dem Rhein ꝛc., dem Hauptamte Spezial-Deklarationen übergeben worden sind und demnächst die Ausladung und Verwiegung dieser Güter stattgefunden hat, werden letztere, binnen der durch die Hafenordnung bestimmten Frist, auf den Grund der Spezial-Deklaration in die Niederlage gebracht und in das besondere Niederlage-Register eingetragen.

§. 8. In der Transit-Niederlage ist jede Behandlung und Umpackung der Waaren gestattet. Sollen durch die Behandlung oder Umpackung die Zahl, das Gewicht oder die Zeichen der Kolli verändert werden, so muß eine schriftliche Anmeldung erfolgen und danach das Erforderliche im Niederlage-Register angemerkt werden.

§. 9. Aus der Transit-Niederlage dürfen nur Versendungen nach dem Auslande oder nach einer Niederlage für unwiderrufliches Transitgut in einem andern Freihafenorte stattfinden.

§. 10. Soll eine solche Versendung (§. 9) bewirkt werden, so hat der Waaren-Disponent eine Abmeldung nach dem dafür vorgeschriebenen Muster zu übergeben.

Auf den Grund dieser Abmeldung werden die Waaren, in der Regel auf allgemeine Revision, nach Vergleichung der Kolli mit der Anmeldung und der Abmeldung mit dem Niederlage-Register, vom Lager abgelassen, im Niederlage-Register abgeschrieben und unter Begleitschein-Kontrole weiter abgefertigt.

Vertrag zwischen Preußen — für sich und in Vertretung der sämmtlichen übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereines — Hannover, Oldenburg und Braunschweig, betreffend die Erneuerung des unter dem 1. November 1837 abgeschlossenen Vertrages wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse.

Vom 17. Dezember 1841.

An die Stelle dieses Vertrages ist später derjenige vom 16. Oktober 1845 getreten, weshalb er nebst seinen Anlagen (Uebereinkünften über verschiedene Gegenstände) weggelassen ist.

Resc., die Vollziehung der Entlastungsbescheinigung in den Begleitscheinen betreffend.

Vom 29. Dezember 1841.

Zur Erledigung der Zweifel, welche bei der Königlichen Regierung, wie aus einer Anzeige des Herrn Provinzial-Steuer-Direktors zu Breslau ersehen worden, rücksichtlich der Vollziehung der Entlastungsbescheinigung in den Begleitscheinen nach §. 66 des Begleitschein-Regulativs vom 25. November 1839 entstanden sind, bemerke ich, daß man unter „zulässiger Abwesenheit oder sonstiger triftiger Verhinderung“ in der allegirten Bestimmung des Regulativs hauptsächlich „Beurlaubungs- und Krankheitsfälle“, in deren Folge sich der betreffende Beamte auf längere Zeit außer Dienstthätigkeit befindet, oder auswärtige kommissarische Aufträge, welche eine längere Abwesenheit mit sich führen, im Auge gehabt, keineswegs aber diejenigen Fälle hat verstehen wollen, wo ein Beamter aus Anlaß seiner gewöhnlichen Dienstobliegenheiten innerhalb des ihm zugewiesenen Geschäftskreises vom Orte oder gar nur vom Amtslokale auf kurze Zeit abwesend ist.

In Fällen letzterer Art kann vielmehr die Vollziehung der Begleitscheinerledigungsbescheinigungen ganz füglich bis zur Rückkunft des betreffenden Beamten ausgesetzt bleiben, was rücksichtlich des Ober-Inspektors um so weniger Anstand finden kann, als es, nach §. 277 der Geschäfts-Instruktion vom 28. Mai 1818, ohnehin zu dessen Obliegenheiten gehört, bei jedesmaliger Rückkunft zum Sitze des Hauptamts, von den während seiner Abwesenheit stattgehabten Abfertigungen durch Einsicht der Register-Deklarationen ꝛc. genaue Kenntniß zu nehmen.

Hiernach hat die Königliche Regierung die Aemter des dortigen Verwaltungs-Bezirks mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 29. Dezember 1841. Der General-Direktor der Steuern.
An die Königliche Regierung zu Frankfurt.
III. 26,255.

Reſcr., die Anwendung des Zoll-Tarifs beim Eintritte einer neuen Tarifperiode oder bei erfolgender Abänderung einzelner Tarif-Sätze betreffend.

Vom 31. Dezember 1841.

Da Zweifel über die Frage entſtanden ſind:

nach welchem Tarif-Satze, beim Eintritte einer neuen Tarifperiode oder bei erfolgender Abänderung einzelner Sätze des Tarifs, die Entrichtung des Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangszolles ſtatt zu finden habe?

ſo hat, zur Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens, auf der letzten Generalkonferenz des Zollvereins eine Verſtändigung über folgende Grundſätze ſtattgefunden, welche Ew. Hochwohlgeboren (der Königlichen Regierung) zur Nachachtung und weitern Veranlaſſung in Nachſtehendem mitgetheilt werden.

A. Eingangszoll.

1. Der Eingangszoll wird nach denjenigen Tarif-Sätzen entrichtet, welche an dem Tage gültig ſind, an welchem die Waare bei der kompetenten Zollſtelle zur Verzollung angemeldet wird.

2. Der Anmeldung zur Verzollung iſt, in Beziehung auf die Anwendung des Tarifs, die Anmeldung zur Abfertigung auf Begleitſchein II. gleich zu achten.

3. Auch bei Waaren, welche auf Begleitſchein I. abgefertigt werden, kommt lediglich der Zeitpunkt ihrer Anmeldung zur Verzollung und nicht derjenige ihrer Anmeldung zur Abfertigung auf Begleitſchein I. in Betracht, ſo, daß auf Waaren, welche noch vor Ablauf einer Tarifperiode oder der Gültigkeit einzelner Tarif-Sätze beim Gränzeingangsamte eingehen und auf Begleitſchein I. abgefertigt werden, ihren Beſtimmungsort aber erſt nach Eintritt der neuen Tarifperiode oder der einzelnen neuen Tarif-Sätze erreichen, der neue Tarif-Satz Anwendung findet.

Die bloße Angabe des Waarenführers bei dem Gränz-Einnahmsamte oder der in dem Frachtbriefe enthaltene Vermerk:

daß die Waare im Beſtimmungsorte zur Verzollung gelangen werde,

iſt jedoch als eine Anmeldung zur Verzollung nicht anzuſehen, daher auch Notizen über derartige Angaben oder Vermerke in die Begleitſcheine nicht aufzunehmen ſind.

4. Bei ſolchen, in öffentlichen Niederlagen lagernden, nach dem Netto-Gewichte zu verzollenden Waaren, rückſichtlich deren während der Zeit ihrer Lagerung eine Abänderung des tarifmäßigen Tara-Satzes ſtattgefunden hat, kommen, für die Feſtſtellung des der Verzollung zum Grunde zu legenden Netto-Gewichts, folgende Regeln zur Anwendung:

a) Iſt, bei Aufnahme der Waaren in die Niederlagen, das Netto-Gewicht derſelben durch Verwiegung ermittelt worden, ſo wird dieſes Gewicht auch der ſpätern Verzollung zum Grunde gelegt.

b) Hat die Feſtſtellung des Netto-Gewichts der Waaren, bei deren Aufnahme in die Niederlage, durch bloße Berechnung nach dem, im Zolltarife ausgeworfenen Taraſatze ſtattgefunden, ſo tritt bei der ſpätern Verzollung anderweite Feſtſtellung des Netto-Gewichts nach dem neuen Taraſatze ein. Hält ſich der Zollpflichtige dadurch benachtheiligt, ſo kann derſelbe auf Nettoverwiegung antragen, und nach deren Ergebniſſe die Verzollung leiſten, mit der Beſchränkung jedoch, daß, wenn

das ermittelte Netto-Gewicht geringer ist, als das früher tarifmäßig festgestellte, letzteres der Verzollung zum Grunde gelegt werden muß.

5. Da ein Anspruch auf den, im Tarif festgesetzten geringern Zollsatz von dem zum Versieden in inländischen Siedereien bestimmten Zucker überhaupt erst durch die wirkliche Verwendung des Zuckers zu dem angegebenen Zwecke begründet wird, so dürfen, wenn eine Erhöhung des Eingangszolles von dergleichen Zucker bevorsteht, Anmeldungen zur Schwärzung und resp. Verzollung nach erfolgter Publikation der betreffenden Abänderung des Tarifs nur in dem Maaße angenommen werden, als solche zu dem durchschnittlichen Umfange des bisherigen Betriebes der Siederei in angemessenem Verhältnisse stehen und der geschwärzte Zucker wirklich zur Versiedung gelangt. Die Zollbehörden sind verpflichtet, davon, ob Letzteres geschieht, Ueberzeugung zu nehmen und neue Anmeldungen so lange zurückzuweisen, als der vorhandene Vorrath von geschwärztem Zucker hinreichend ist, um die Siederei ohne Unterbrechung betreiben zu können.

6. Tritt durch Veränderung des Tarifs eine Ermäßigung des Eingangszolles für Waaren ein, auf welche ein Privatlager ohne Mitverschluß der Zollbehörde zugestanden ist, so muß unmittelbar vor dem Eintritt der Tarifveränderung der Waarenbestand in dem Privatlager ermittelt und von dem Fehlenden der Eingangszoll nach dem höhern Satze entrichtet werden.

Erfolgt durch Veränderung des Tarifs eine Erhöhung des Eingangszolles für Waaren, welche Gegenstand eines solchen Privatlagers sind, so kann, auf Verlangen des Lagerseinhabers, in gleicher Weise eine Ermittelung des Waarenbestandes mit der Wirkung eintreten, daß von dem Fehlenden der Eingangszoll, nach dem geringeren Satze entrichtet wird.

B. Durchgangszoll.

Der Durchgangszoll ist von direkt transitirenden Waaren nachdem, am Tage der Anmeldung zu Durchfuhr beim Gränzeingangsamte, bei mittelbarer Durchfuhr aber nach dem, am Tage der Anmeldung der Waaren zur Versendung nach dem Auslande bei dem Niederlageamte gültigen Tarifsatze zu entrichten.

C. Ausgangszoll.

Für die Entrichtung des Ausgangszolles ist derjenige Tarifsatz maßgebend, der an dem Tage gültig ist, an welchem die Waare zur Ausfuhr in das Ausland abgemeldet und zur Abfertigung gestellt wird. Tritt jedoch eine Erhöhung des Ausgangszolles ein und werden, nach erfolgter Publikation der diesfälligen Abänderung des Tarifs, noch Waaren zur Ausfuhr angemeldet, deren Ausgang über die Gränze während der Gültigkeit des geringern Tarifsatzes nicht mehr bewirkt werden kann, so ist von dem Amte, welches den Ausgangszoll erhebt, die nach §. 35 der Zollordnung in der Quittung zu bemerkende Gültigkeitsfrist derselben dergestalt festzusetzen, daß solche bei Versendung zu Lande die Dauer von 4 und beim Transporte auf Flüssen die Dauer von 8 Wochen nach geschehener Anmeldung und Verzollung nicht überschreitet.

Werden innerhalb dieser Frist die Waaren nicht ausgeführt, so folgt daraus, bei späterer Ausfuhr derselben, die Verpflichtung zur anderweiten Entrichtung des Ausgangszolles nach dem neuen Tarifsatze, jedoch soll, wenn in Fällen der Art sonst kein Bedenken obwaltet, statt nochmaliger Erhe-

bung des Ausgangszolls nur der Unterschied zwischen beiden Tarifsätzen von dem Ausgangsamte nacherhoben werden dürfen.

Berlin, den 31. Dezember 1841. Der Finanz-Minister.

An sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren ꝛc.

III. 29,113.

Rescr., betreffend die Ermächtigung der Hauptämter zur gefällefreien Ablassung von Reisegeräth, welches dem Reisenden vorausgeht oder nachfolgt.

Vom 14. Januar 1842.

Nach der Bestimmung unter Nro. 4 der Cirkular-Verfügung vom 15. Dezember 1839 III. 30,101 kann Reisegeräth, welches Fußreisenden oder solchen, welche mit anderer Gelegenheit, als mit der Post fahren, mit der Post oder mit Lohnfuhren vorausgeht oder nachfolgt, mit Genehmigung der Zoll-Direktivbehörden vom Eingangszolle freigelassen werden. Da es sich inzwischen an einigen Orten als wünschenswerth dargestellt hat, daß der Eintritt jener, zur Erleichterung des Reiseverkehrs dienenden Ausnahme nicht in jedem einzelnen Falle von der Entscheidung der betreffenden Direktiv-Behörde abhängig gemacht werde, und es nicht bedenklich erscheint, einzelne Hauptzollämter, in dieser Beziehung ein für allemal mit entsprechender Ermächtigung zu versehen, so hat man sich auf der letzten General-Konferenz des Zollvereins darüber vereinigt, daß solchen Hauptzollämtern, bei denen sich ein Bedürfniß dazu herausstellt, die Ermächtigung ertheilt werden könne, Befreiung des Reisegepäcks von der Eingangsabgabe in den bezeichneten Fällen selbstständig zu gewähren, daß jedoch diese Hauptzollämter gehalten sein sollen, der vorgesetzten Zoll- (Steuer-) Direktion die vorgekommenen Fälle der Art vierteljährlich mit kurzer Angabe des Sachverhältnisses anzuzeigen.

Ew. Hochwohlgeboren wollen hiernach die betreffenden Hauptzollämter instruiren und das weiter Erforderliche verfügen.

Berlin, den 14. Januar 1842. Der General-Direktor der Steuern.

An sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren ꝛc.

III. 29,122.

Rescr., betreffend die Verwiegung der mit Begleitschein I. beim Gränzeingang abzulassenden Gegenstände.

Vom 15. Januar 1842.

Nach §. 45 der Zollordnung vom 23. Januar 1838 dient bei Waaren, welche von der Gränze ab mit Begleitschein I. auf ein Amt im Innern abgefertigt werden, in der Regel das vom Gränzeingangsamte, auf den Grund allgemeiner oder spezieller Revision ermittelte und im Begleitschein angegebene Gewicht zur Grundlage, nach welchem die Verzollung der Waaren im Bestimmungsorte zu leisten ist. Es ist nun aber bisher vorgekommen, daß Waaren auf bloße Deklaration ohne alle Verwiegung von den Gränzeingangsämtern oder aus Freihäfen abgelassen worden sind; auch werden mitunter von diesen Aemtern nur einzelne Kolli einer Ladung oder einer Waarenpost zur Probe verwogen, und es sind Zweifel darüber entstanden:

a) ob überhaupt eine Abfertigung auf Begleitschein I. ohne alle Verwiegung stattfinden dürfe;

b) ob — wo die Verwiegung beim Abfertigungsamte unterblieben ist — das Erledigungsamt das im Begleitscheine als deklarirt angegebene Gewicht, als das bei der Abfertigung Ermittelte anzusehen, und hiernach, dem §. 45 der Zollordnung gemäß, zu verfahren, oder ob es die Funktionen des Abfertigungsamtes zu übernehmen und erst zu einer Gewichtsermittelung zu schreiten habe;

c) ob, bei nur probeweise erfolgter Verwiegung durch das Abfertigungsamt, und einer hierbei vorgefundenen Differenz zwischen dem deklarirten und dem erprobten Gewichte, das Erledigungsamt auf die ganze (theilweise verwogene) Waarenpost das deklarirte, oder aber auf den verwogenen Theil dieser Waarenpost das bei der Abfertigung durch die Waage wirklich vorgefundene Gewicht, und auf den übrigen Theil der Waarenpost hingegen das deklarirte Gewicht, als das bei der Abfertigung ermittelte, in Anwendung bringen müsse.

Zur Beseitigung dieser Zweifel und um ein gleichförmiges Verfahren in dieser Beziehung in allen Vereinsstaaten herzustellen, hat man sich auf der letzten General-Konferenz des Zollvereins über folgende Grundsätze vereinigt.

I. Bei Beantwortung der Frage:

welches Gewicht, in Beziehung auf die vorerwähnte Bestimmung des §. 45 der Zollordnung, als das beim Eingange der Waaren über die Gränze ermittelte zu betrachten sei?

ist von denjenigen Waaren gänzlich abzusehen, welche, wie dies auf einigen größern Flüssen, namentlich dem Rhein und der Elbe, der Fall ist, von dem Gränzeingangsamte, in Gemäßheit besonders vorgeschriebener auf die Eigenthümlichkeit der Verhältnisse gegründeter Abfertigungs-Normen, unter Begleitung oder Schiffsverschluß, auf bestimmte Hauptämter im Innern abgefertigt werden.

Bei diesen Waaren geht die sonst dem Gränzzollamte obliegende Prüfung der Gränzeingangs-Deklaration durch Revision der Waaren auf das im Begleitscheine genannte Amt über, und es findet bei letzterm daher auch alles dasjenige Anwendung was für die erste Revision eingehender Waaren vorgeschrieben ist. Demgemäß bleiben die Bestimmungen des §. 45 der Zollordnung hier ganz außer Betracht, wogegen bei der Revision solcher Waaren durch das Begleitschein-Empfangsamt die Vorschriften der Geschäftsanweisung für die Gränzzollämter maßgebend sind.

II. In Betreff aller übrigen auf Begleitschein I. eingehenden Waaren ist in Beziehung auf die oben erwähnten zweifelhaften Punkte beschlossen, daß

1. zu a. eine Abfertigung auf Begleitschein I. ohne alle Verwiegung nicht zulässig und daher diejenigen Zollbehörden, welche die erste Abfertigung eingegangener, zur Versendung auf Begleitschein I. bestimmter Waaren zu bewirken haben, unbedingt zu untersagen sei, ganze Waarenposten oder vollends ganze Waarenladungen ohne alle Verwiegung abzulassen.

2. zu b. in Fällen, wo dennoch die Verwiegung ausnahmsweise unterblieben sein sollte, das Begleitscheinempfangsamt das im Begleitscheine als deklarirt angegebene Gewicht der Waaren als das wirklich ermittelte anzusehen habe;

3. zu c. Hinsichts der probeweise vorzunehmenden Verwiegungen

a) dergleichen Verwiegungen zur Prüfung des deklarirten Gewichts auf Fälle des wirklichen Bedürfnisses und sonst unbedenklicher Art beschränkt werden sollen;

b) wenn bei stattfindender Probeverwiegung sich Differenzen zwischen dem durch Verwiegung vorgefundenen und dem angemeldeten Gewichte ergeben und diese Differenzen nicht etwa nur in Kleinigkeiten im Sinne der Geschäftsanweisung für die Gränzzollämter bestehen, sondern bedeutender sind, das Abfertigungsamt es nicht bei einer Probeverwiegung bewenden lassen dürfe, sondern die betreffende Waarenpost vollständig verwiegen müsse, daß, wenn dagegen

c) keine Gewichts-Differenzen sich ergeben, oder diese nur von der Art sind, wie sie gewöhnlich vorzukommen pflegen, das Begleitscheinempfangsamt rücksichtlich des verwogenen Theils der Waarenpost das bei der Verwiegung vorgefundene und rücksichtlich des nicht verwogenen Theils der Waarenpost das deklarirte Gewicht als das durch die Revision ermittelte und der Verzollung der Waaren zum Grunde zu legende Gewicht zu betrachten habe.

Nach diesen Grundsätzen wollen Ew. Hochwohlgeboren von jetzt ab pünktlich verfahren lassen und das Weitere demgemäß anordnen.

Berlin, den 15. Januar 1842. Der General-Direktor der Steuern.

An sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren ꝛc.

III. 29,114.

Rescr., den unter den Zollvereins-Regierungen vereinbarten Entwurf zu einem allgemeinen Niederlage-Regulativ betreffend.

Vom 17. Januar 1842.

Die Zollvereins-Regierungen haben sich, um für den Verkehr mit unverzollten Waaren, welche zu einer öffentlichen Niederlage gelangen oder aus einer solchen entnommen werden, die nöthige Gleichförmigkeit des amtlichen Verfahrens zu erzielen, auf der letzten General-Konferenz über einen Entwurf zu einem allgemeinen Niederlage-Regulativ verständigt, dessen Inhalt in sämmtlichen Niederlageorten des Zollvereinsgebiets übereinstimmend in Anwendung gebracht werden soll.

Zur Ausführung dieser Vereinbarung ist es erforderlich, die für die einzelnen Orte mit Niederlagerecht zur Zeit geltenden Niederlage-Regulative, mit Zugrundlegung des vorgedachten Entwurfs, von welchem hierneben Exemplare erfolgen, neu zu redigiren. Indem ich Ew. Hochwohlgeboren auffordere, hiermit ungesäumt vorzuschreiten, ertheile ich dazu in Nachstehendem nähere Anleitung und lasse zugleich auch diejenigen Verabredungen unter den Vereins-Regierungen folgen, welche sich zur Aufnahme in die, den betreffenden Aemtern demnächst zu ertheilende Instruktion eignen.

1. Zum §. 4 des Entwurfs. Sollte der Fall eintreten, daß sich kein Kaufmann, Spediteur oder Fabrikant des Niederlageorts bereit finden ließe, Waaren fremder Frachtführer auf sein Konto zur Niederlage anzumelden, so ist folgendermaßen zu verfahren:

In einem solchen Falle wird die Waare nur nach vorgängiger speziellen Revision, zu welcher, außer dem Frachtführer, noch ein Zeuge in der Person eines Schaffners, Spediteurs u. s. w. zuzuziehen ist, in die Niederlage aufgenommen.

Ist die Waare mit Begleitschein eingegangen, so unterbleibt vorerst dessen Erledigung, und es wird derselbe an das Ausfertigungsamt mit dem Bemerken zurückgesendet, daß die Erledigung nicht erfolgen könne, weil die

Waare von dem Adressaten nicht angenommen worden, mithin für den Begleitschein-Extrahenten noch kein Anderer zur Erfüllung der von demselben übernommenen Verbindlichkeiten eingetreten sei.

Ist dagegen die Waare unmittelbar aus dem Auslande eingegangen und kann die Bestellung eines Mandatars nicht erfolgen, so bleibt dem Frachtführer die Wahl, die Waare entweder zur Eingangsverzollung zu deklariren oder in das Ausland zurückzuführen.

2. Zu §. 5. Die Bestimmung, ob die Lagerung inländischer oder verzollter ausländischer Gegenstände ausnahmsweise gestattet werden könne, bleibt auch ferner dem Finanz-Ministerium vorbehalten.

3. Zu §. 10. Zu den Auszügen aus den Zoll-Deklarationen und Begleitscheinen sind dem Regulativ unter A. zwei verschiedene Muster beigefügt, welche, in der Hauptsache übereinstimmend, sich nur dadurch von einander unterscheiden, daß das erstere — A. (1) — ausschließlich zur Anmeldung der Waaren zur Niederlage, das zweite — A. (2) — aber gleichzeitig auch zur Anmeldung resp. zur Verzollung oder zur sofortigen Weiterversendung der Waaren auf Begleitschein anwendbar ist.

Für die diesseitigen Niederlageorte soll das Muster unter A. 1 allgemein zur Anwendung kommen.

4. Zu §. 12. Ist zu bemerken, daß durch die hier vorgeschriebene „Anmeldung zur Niederlage" nicht beabsichtigt wird, auch die wirkliche Einbringung der Waaren in die Niederlageräume zu verlangen, indem der Zweck der Vorschrift nur dahin geht, das Gewicht der Waaren zunächst im Niederlage-Register ungetheilt zur Anschreibung zu bringen.

5. Zu § 13. Zu diesem Paragraphen ist Folgendes zu bemerken:

1) Wenn die Brutto-Verwiegung der Waaren bei dem Niederlageamte schon in Folge der bestehenden allgemeinen Vorschriften über die zollamtliche Abfertigung stattfindet, so bedarf es nicht einer nochmaligen Verwiegung zu dem speziellen Zwecke der Aufnahme der Waaren in die Niederlage. Auch kann die Brutto-Verwiegung dann unterbleiben, wenn solche erst ganz kürzlich bei einem anderen, nahe gelegenen Amte vorgenommen worden ist.

2) Durch die Vorschrift, daß das Brutto-Gewicht jedes einzelnen Kollo durch Verwiegung festgestellt werden müsse, soll die Erleichterung eine, aus mehreren Kolli bestehende, nach Inhalt und Verpackung gleichartige Waarenpost zusammen zu verwiegen, nicht ausgeschlossen werden. In solchem Falle wird das Gewicht jeder einzelnen, auf einmal über die Waage gegangenen Partie angeschrieben; auch versteht es sich von selbst, daß, wenn eine solche Waarenpost und beziehungsweise eine der zusammen gewogenen Partien verschiedene Bestimmungen erhalten sollte, die Vorschrift unter Nro. 4 im §. 45 des Niederlage-Regulativs zur Anwendung kommt.

3) In Betreff der Anschreibung des Brutto-Gewichts der zur Niederlage kommenden Waaren in dem Niederlage-Register, ist folgendermaßen zu verfahren:

a) Von den, bei Gränzzollämtern mit Niederlagerecht unmittelbar aus dem Auslande eingehenden Gütern wird das vor der Niederlegung durch Verwiegung ermittelte Gewicht im Niederlage-Register angeschrieben.

b) Dasselbe findet statt bei solchen Aemtern im Innern, welche, in Folge besonderer Abfertigungs-Einrichtungen und Anordnungen, in die Stelle des Gränzeingangsamts treten, rücksichtlich derjenigen Waaren, welche diesen Aemtern ohne Verwiegung beim Gränzeingangsamte zugehen.

c) Bei den, mit Begleitschein eintreffenden Waaren wird, in sofern die Verwiegung bei dem Niederlageamte kein abweichendes Resultat, gibt, das im Begleitscheine überwiesene Gewicht im Niederlage-Register angeschrieben. Ergibt dagegen die Verwiegung bei dem Niederlageamte ein abweichendes Resultat, so ist zu unterscheiden, ob die Gewichts-Differenz die Gränze von 2 Prozent überschreitet oder nicht.

aa. Beträgt der Gewichtsunterschied nicht über 2 Prozent des im Begleitscheine, beziehungsweise in der angestempelten Deklaration ꝛc. angegebenen Gewichts, so wird zwar das in dem Begleitschein ausgeworfene Gewicht, als das festzuhaltende, im Niederlage-Register angeschrieben, gleichzeitig aber, sowohl zur Bemessung für den Niederleger, als zur Notiz für die künftige Abfertigung (§. 45), auch das wirklich befundene Gewicht in dem Auszuge ausgeworfen und im Niederlage-Register angemerkt.

bb. Beträgt der Gewichtsunterschied über 2 Prozent, so wird das vor der Niederlegung ermittelte Gewicht im Niederlage-Register angeschrieben, wobei jedoch, in sofern dieses letztere Gewicht geringer, als das im Begleitschein angegebene ist, von dem Fehlenden die Eingangsabgabe erlegt werden muß, bevor die Waare zur Niederlage gebracht wird.

6. Zu §. 14. In Beziehung auf den letzten Absatz dieses Paragraphen werden die Niederlageämter aufmerksam darauf zu machen sein, daß sie von der in ihr Ermessen gestellten Befugniß, die Verbürgung des Niederlegers für Gefälle, Geldstrafe, Kosten ꝛc. dann zu erlassen, wenn die spezielle Revision der mit ursprünglichem Verschlusse zur Niederlage gelangenden Waaren schon bei einem anderen Amte vorausgegangen ist, nur mit ganz besonderer Vorsicht Gebrauch machen dürfen.

7. Zu §. 26. Soweit es, den besonderen Verhältnissen nach, irgendwo angemessen befunden wird, von dem Niederleger, welcher Vorkehrungen zur Erhaltung seiner Waaren zu treffen wünscht, hierzu einen schriftlichen Antrag zu fordern, kann hierzu das Muster B. benutzt werden. In diesem Falle kommt es nur darauf an, hiernach zum §. 26 einen entsprechenden Zusatz zu machen und dem Muster B. eine weitere Ausdehnung zu geben.

8. Zu §. 31. Die in diesem Paragraphen enthaltene Bestimmung:

Die Steuerverwaltung ist befugt, denjenigen, welcher ihr den Niederlageschein vorlegt, als zur Disposition über die niedergelegten Waaren legitimirt, anzuerkennen, und nicht verpflichtet, auf eine nähere Prüfung einzugehen, ob derselbe rechtmäßige Besitzer des Niederlagescheins sei,

ist beim Abdrucke des Formulars zu den Niederlagescheinen als ein Vermerk wörtlich in dasselbe aufzunehemen.

In Beziehung auf die gedachte Bestimmung ist übrigens daran zu erinnern, daß, ungeachtet derselben, die betreffenden Aemter und Beamten sich von einer Beurtheilung, ob der Präsentant eines Niederlagescheins für legitimirt zu erachten sei, soweit es dazu nur gewöhnlicher Aufmerksamkeit bedarf, nicht entbinden dürfen.

9. Zu §. 33. Statt dieses Paragraphen des Entwurfs, ist der folgende

§. 33. Sollte ein Niegerlageschein verloren gehen, so muß der Niederleger solches durch (Anschlag an der Börse, zweimalige Bekanntmachung in [Benennung der betreffenden öffentlichen Blätter]) eine Cirkular-Bekanntmachung zur Kenntniß sämmtlicher Handlungshäuser im Orte bringen, dem Amte unter Mittheilung dieser (Bekanntmachungen) Bekanntmachung, den Verlust schriftlich anzeigen, dabei an Eidesstatt

erklären, daß er von dem Niederlageſcheine einen andern Gebrauch nicht gemacht habe und darauf antragen, daß die, unter der, auf dem Niederlageſcheine verzeichnet geweſenen Nummer und Signatur in dem Packhofe lagernde Waare nur ihm herausgegeben und jeder andere Inhaber des abhanden gekommenen Niederlageſcheins als unrechtmäßiger Beſitzer deſſelben betrachtet werde.

Nachdem allen vorſtehend angegebenen Erforderniſſen von Seiten des Niederlegers genügt worden, wird im Niederlage-Regiſter das Nöthige vermerkt, ein Duplikat des Niederlageſcheins ausgefertigt und in demſelben die erſte Ausfertigung für ungültig erklärt.

in die zu entwerfenden Spezial-Regulative aufzunehmen. Die in Parentheſe geſtellten Worte ſind beziehungsweiſe für ſolche Packhofsſtädte in Anwendung zu bringen, wo Börſen-Korporationen beſtehen und öffentliche Blätter erſcheinen oder das Eine oder das Andere der Fall iſt.

10. Zum Abſchnitt VI. überhaupt iſt Folgendes zu bemerken:

Die bei der Entnahme der Waaren aus der Niederlage, durch die Abfertigung bedingten Reviſions-Akte ſollen in der Regel im Niederlage-Lokale ſelbſt bewirkt werden. Findet dieſes Hinderniſſe und muß die Reviſion außerhalb des Lagerhauſes vorgenommen werden, ſo wird die Waare zu dem Ende vorläufig herausgeſchafft; die Abſchreibung im Niederlage-Regiſter erfolgt aber erſt dann, wenn die Abfertigung beendigt iſt und dem Niederlageverwalter ſolches auf die vorgeſchriebene Art nachgewieſen wird.

11. Zu §§. **39, 41, 42** und **43.** In Beziehung auf die, in dieſen Paragraphen enthaltenen Beſtimmungen wegen der Reviſion der aus der Niederlage zu entnehmenden Waaren, iſt ausdrücklich zu bemerken, daß durch dieſe Beſtimmungen in der vereinbarten allgemeinen Vorſchrift, wonach

> auf Aemter mit bedingtem Niederlagerechte, ſowohl von der Gränze ab, als aus andern Niederlagen nur ſpeziell revidirte Waaren abgelaſſen werden dürfen und, wenn aus ſolchen bedingten Niederlagen Waaren nach dem Auslande verſendet werden, dem Ausgange der Waaren über die Zollgränze, deren ſpezielle Reviſion entweder bei dem Gränzzollamte oder einem, dem letztern vorliegenden Hauptamte vorangehen muß,

nichts geändert werden ſoll.

12. Zu §. **42.** Da dieſer Paragraph die Beſtimmung enthält, daß bei der Verſendung von Waaren nach einem andern Niederlageorte, die Verwiegung dann unterbleiben könne, wenn ſolche von dem Amte nicht für nothwendig erachtet wird, ſo iſt es, zur Erzielung eines möglichſt übereinſtimmenden Verfahrens in den verſchiedenen Niederlageplätzen, als ein dringendes Erforderniß anerkannt worden, den Aemtern im Wege der Inſtruktion die Fälle und Maaßgaben, in und unter welchen die Verwiegung unterbleiben könne, ſo weit es thunlich iſt, genau zu bezeichnen.

Demgemäß iſt man übereingekommen, die betreffenden Aemter zu ermächtigen, die Verwiegung, in ſofern ſolche nicht etwa von dem Niederleger ſelbſt begehrt werden möchte, dann nicht eintreten zu laſſen,

1. wenn die Waaren unter amtlichem Verſchluß zur Niederlage gekommen ſind und dieſer Verſchluß während der Dauer der Lagerzeit unberührt geblieben iſt;

2. wenn die Waaren zwar ohne amtlichen Verſchluß zur Niederlage gelangt ſind jedoch

a) nach der Beschaffenheit derselben, eine Veränderung des Gewichts während der Lagerung nicht zu vermuthen ist, wie z. B. bei Metallen und Metallwaaren, Glas, Porzellan und dergleichen, oder
b) ihre Lagerung nicht über einen Monat gedauert hat und keine Umstände vorliegen, welche auf eine ungewöhnliche Gewichtsveränderung schließen lassen.

13. Zu §. **43.** Bei der Versendung nach dem Auslande liegt es im eigenen Interesse des Versenders und des Frachtführers, wenn das Gewicht, welches die Waare bei ihrer Entnahme aus der Niederlage wirklich hat, festgestellt und dem Begleitscheine zum Grunde gelegt wird, indem, wenn der Begleitschein auf das im Niederlage-Register angeschriebene Gewicht ausgestellt werden und sich demnächst bei dem Ausgangsamte ein davon abweichendes Gewicht ergeben sollte, hieraus nachtheilige Folgen und mindestens unangenehme Weiterungen für die betheiligten Personen entstehen würden. Die Verwiegung wird demnach nur dann ohne Bedenken unterbleiben können, wenn, wie in der vorstehenden Bemerkung zu §. **42** unter Nro. **2** a. näher angegeben ist,

die Beschaffenheit der Waaren selbst die Vermuthung einer Gewichtsveränderung ausschließt.

Hiernach müssen die Aemter daher angewiesen werden.

Bei den, von einem Gränzzollamte mit Niederlagerecht unmittelbar (d. h. ohne Berührung eines andern Ausgangsamtes) in das Ausland gehenden Waaren kann übrigens, statt der Begleitscheinausfertigung, ein abgekürztes Verfahren in der Art stattfinden, daß die Abmeldung aus der Niederlage zugleich die Stelle des Begleitscheins vertritt und, nachdem die Ausfuhr der Waaren entweder von dem Amte selbst konstatirt worden oder unter Begleitung erfolgt ist, mit der Bescheinigung des wirklichen Ausganges der Waaren über die Gränze versehen wird.

14. Zu dem nämlichen Paragraphen. Sollte bei dem Handel einzelner Niederlageplätze nach dem Auslande das Bedürfniß bestehen, den in das Ausland zu sendenden fremden, unverzollten Waaren Gegenstände des freien Verkehrs in dem nämlichen Kollo beizupacken, so wird es für unbedenklich erachtet, eine solche Zusammenverpackung zu gestatten, wenn

a) die fremden unverzollten Waaren im Innern des zu bildenden Kollo von den Gegenständen des freien Verkehrs durch besondere Verpackung getrennt gehalten und für sich amtlich verschlossen werden, so daß die Konstatirung ihrer Art und Menge bei dem Ausgangsamte ohne Schwierigkeit erfolgen kann;
b) das Gesammtkollo unter Bleiverschluß gesetzt und
c) im Begleitscheine der Beipackung von Gegenständen des freien Verkehrs erwähnt, auch das Brutto-Gewicht des Gesammtkollos angegeben wird.

Ist jedoch, wegen der Beschaffenheit der Waaren, die Bedingung unter a. nicht zu erfüllen, so kann die Beipackung inländischer oder verzollter fremder Waaren auch unter der Bedingung gestattet werden, daß diese Waaren ihre Eigenschaft als Gegenstände des freien Verkehrs verlieren und die Natur fremder unverzollter Waaren annehmen, so, daß von denselben nicht nur der Durchgangszoll, sondern, Falls sie späterhin eine andere Bestimmung erhalten und im Lande verbleiben sollten, auch der Eingangszoll, entrichtet werden muß.

15. Zu §. **44.** Als Ausnahme von der Regel, daß zur Versendung aus der Niederlage nach einem andern Orte mit Niederlagerecht oder nach

dem Auslande ein ganzes Kollo oder wenigstens Ein Zentner Waare angemeldet werden müsse, kann, soweit das Bedürfniß dazu vorhanden ist, eine solche Versendung

für Manufakturwaaren bis zu ¼ Zentner,
für Thee und feine Gewürze bis zu ⅛ Zentner und
für geistige Flüssigkeiten bis zu ½ Eimer (30 Quart Preußisch) herab

gestattet und demgemäß der §. 44 des Regulativs für die betreffenden Niederlageorte vervollständigt werden.

16. Im Allgemeinen ist noch über die Form, in welcher das vereinbarte Niederlage-Regulativ zur Ausführung gebracht werden wird, zu bemerken, daß von einigen Vereins-Regierungen beabsichtigt wird, für sämmtliche, in ihrem Lande vorhandenen Niederlagen nur ein einziges allgemeines Regulativ zu erlassen, während andere Regierungen, an die Bestimmung im §. 67 der Zollordnung sich haltend, für jeden Niederlageort ein besonderes Regulativ ertheilen wollen.

Der vorliegende Regulativ-Entwurf ist der erstern Ansicht entsprechend abgefaßt. Damit jedoch auch in den Niederlage-Regulativen derjenigen Regierungen, welche, wie in Preußen, der zweiten Ansicht zu folgen, gemeint sind, Uebereinstimmung der Redaktion stattfinde, sind diejenigen Stellen, welche in einem Orts-Regulative anders gefaßt werden müssen, nachstehend verzeichnet, und man hat sich dabei über die folgende Fassung vereinigt.

a) In der Einleitung ist zu sagen:
In Gemäßheit des §. 67 der Zollordnung vom werden für die Waarenniederlage (den Packhof) zu N., unter Hinweisung 2c.

b) §. 5. Für ein Gränzzollamt mit Niederlagerecht kann dieser Paragraph unverändert bleiben, für ein Amt im Innern aber sind die Worte im ersten Satze:
„entweder unmittelbar aus dem Auslande oder"
zu streichen.

c) §. 10. Wenn das Regulativ für ein Amt im Innern zu erlassen ist, fallen die zweimal vorkommenden Worte:
„Zoll-Deklaration oder"
weg.

d) §. 45. Für ein Gränzzollamt mit Niederlage kann der Paragraph unverändert bleiben; dagegen ist in einem Niederlage-Regulativ für ein Amt im Innern der Schluß des ersten Alinea dahin zu fassen:
so wird bei den zur Niederlage kommenden Waaren das durch den Begleitschein überwiesene Gewicht im Niederlage-Register angeschrieben.

e) In dem vorliegenden Entwurfe ist das Amt des Niederlageortes nur kurzweg „das Amt" genannt. Bei Entwerfung spezieller Regulative für die einzelnen Niederlageplätze ist in jedem Regulative das betreffende Amt, seiner Eigenschaft als Haupt- oder Neben-, Zoll- oder Steueramt nach, näher zu bezeichnen.

17. Bei der Berathung über den vorliegenden Entwurf ist auch noch in nähere Erwägung gekommen, ob und wiefern Modifikationen in der Fassung des vereinbarten Niederlage-Regulativs oder Zusätze zu demselben in Beziehung auf solche Niederlageplätze erforderlich sein möchten, wo die Administration der Niederlage von der Kommune oder der Kaufmannschaft des Orts oder von andern Privatpersonen in der Art geführt wird, daß für die Annahme der Waaren zur Niederlage, deren Beaufsichtigung während der Lagerung, ihre Verabfolgung aus der Niederlage und beziehungsweise für

die Erhebung des Lagergeldes besondere Magazin-Verwalter oder Aufseher bestellt sind.

Die Vereins-Regierungen sind zuvörderst darüber einverstanden, daß da, wo ein Verhältniß der bezeichneten Art besteht,

1. den in solcher Art bestellten Magazin-Verwaltern oder Aufsehern in keiner Weise ein Recht auf Theilnahme an den amtlichen Abfertigungen eingeräumt werden dürfe;

2. der Zollbehörde auch rücksichtlich der Annahme, Beaufsichtigung und Verabfolgung der Lagergüter eine, durch ihre Beamten auszuübende Mitwirkung und Kontrole und in Fällen, wo über die Bestimmungen des Regulativs Zweifel oder Differenzen zwischen der Niederlageverwaltung und den Niederlegern entstehen, die Entscheidung vorbehalten bleiben und zu dem Ende nicht nur

3. die Niederlage unter Mitverschluß der Zollbehörde gestellt werden müsse, sondern auch

4. von der Zollbehörde, ohne Rücksicht darauf, ob Seitens der besondern Magazin-Verwaltung über die Lagergüter Buch und Rechnung geführt wird, das vorgeschriebene amtliche Niederlage-Register ganz eben so zu führen sei, als wenn die Verwaltung der Niederlage von ihr ausschließlich ressortirte.

Bei fernerer Erörterung des Gegenstandes ist außerdem die Ueberzeugung gewonnen worden, daß, nach der ganzen Fassung des Niederlage-Regulativs und namentlich der hier besonders in Betracht kommenden §§. **6** bis **8**, **19** und **21** bis **34**, der Umstand, ob die öffentliche Niederlage unter landesherrlicher Verwaltung oder unter Privat-Administration steht, dem Publikum gegenüber, in Beziehung auf das gedachte Regulativ ohne Einfluß bleibe und es da, wo der letztere Fall vorhanden ist, nur darauf ankomme, daß das Verhältniß zwischen der Zollverwaltung und der Privat-Administration der Niederlage geregelt und festgestellt werde, wozu jedoch das Niederlage-Regulativ nicht als der geeignete Ort erscheine.

Hiernach ist beschlossen worden, daß auch für diejenigen Orte, in welchen die Niederlage unter Privat-Administration steht, das Niederlage-Regulativ unverändert in der vereinbarten Fassung erlassen werden soll, daß dabei jedoch dem Ermessen der betreffenden Regierungen füglich anheimgegeben werden könne, ob sie jenes Verhältnisses in dem Niederlage-Regulativ, sei es durch Zusätze zu den einzelnen, oben bezeichneten Paragraphen oder in einem, am Schlusse des Regulativs hinzuzufügenden besondern Paragraphen, in geeigneter Weise erwähnen wollen.

[Zusatz an den Herrn Provinzial-Steuer-Direktor in Magdeburg und an die Königl. Regierung in Frankfurt.

In spezieller Beziehung auf die in Naumburg (Frankfurt) zur Niederlage gelangenden Meßgüter ist zu bemerken, daß, nach einer Vereinbarung unter den Vereins-Regierungen, die Vorschrift im §. **17** des Regulativ-Entwurfs,

nach welcher der Niederleger dann, wenn von ihm in der Spalte **13** des Auszuges Hinsichts der Tara nichts bemerkt worden, sich bei der späteren Verzollung, in sofern solche bei dem nämlichen Amte erfolgt, die Anwendung der tarifmäßigen Tara gefallen lassen muß,

auf die Meßgüter, welche auf Meßplätze zur Niederlage deklarirt werden, keine Anwendung findet, vielmehr für solche Güter dem Niederleger freisteht, sich den Antrag resp. auf Anwendung des tarifmäßigen

Tarasatzes oder auf Ermittelung des Netto-Gewichts durch Verwiegung bis zur Abmeldung der Waaren aus der Niederlage vorzubehalten.

Es ist daher in dem Niederlage-Regulativ für Naumburg (Frankfurt) hinter dem Alinea 1 des §. 17 ein entsprechender Zusatz einzuschalten.]

Mit Berücksichtigung der vorstehenden Bemerkungen, ist nunmehr für jeden Niederlageort des dortigen Departements, unter Zugrundelegung des anliegenden Normativ-Entwurfs, ein neues Niederlage-Regulativ zu entwerfen und den Entwurf, für jeden Ort besonders, zur Prüfung und Vollziehung mittelst Berichts vorzulegen, in welchem etwaige weitere, für zweckmäßig zu erachtende Abweichungen von dem Normativ, es mögen solche in Zusätzen, Weglassungen oder Redaktions-Veränderungen bestehen, zu erörtern und zu motiviren sind.

Zu diesen Entwürfen können die beifolgenden Druckexemplare benutzt werden.

Wenn gleich hiernach die dermalen zur Anwendung kommenden Niederlage-Regulative vorerst noch unverändert in Kraft bleiben und auch der den Niederlageämtern zu ertheilenden Instruktion, zu welcher vorzugsweise die in dem gegenwärtigen Erlasse unter den Nummern **1**, **4**, **5**, **6**, **8**, **10**, **11**, **12** und **13** enthaltenen Erläuterungen und Bestimmungen zu benutzen sind, noch so lange Anstand zu geben ist, bis jedem der betreffenden Aemter das neue Ortsniederlage-Regulativ zugefertigt werden kann: so sind die gedachten Aemter doch jetzt gleich anzuweisen, bei der Abfertigung der Niederlagegüter, nach §. **45** des Normativ-Entwurfs und nach den Bestimmungen unter Nro. **5** und **12** des gegenwärtigen Erlasses schon sofort zu verfahren.

Berlin, den **17.** Januar **1842.** Der Finanz-Minister.

An sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren ꝛc.

III. **29,115.**

Entwurf eines allgemeinen Niederlage-Regulativs.

Vom **17.** Januar **1842.**

In Gemäßheit des §. **67** der Zollordnung vom
werden für die öffentlichen Niederlagen in dem
unter Hinweisung auf die allgemeinen Bestimmungen des Zollgesetzes und der Zollordnung, folgende besondere Vorschriften ertheilt.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. **1.** Gegenstand dieses Regulativs ist nur die Behandlung und Abfertigung der zu der öffentlichen Niederlage bestimmten Waaren von dem Zeitpunkte, wo die Anmeldung zur Niederlage angenommen worden, bis zum Zeitpunkte der Verabfolgung dieser Waaren aus derselben.

Was die auf dem Expeditions- und Revisions-Hofe stattfindende Behandlung derjenigen Waaren betrifft, welche unmittelbar zur schließlichen Abfertigung oder zur weitern Versendung nach dem In- oder Auslande angemeldet werden, so wie derjenigen, welche der Empfänger zur Niederlage bestimmen will, bis zu dem Zeitpunkte, wo die Anmeldung dazu erfolgt und angenommen worden ist, so kommen dabei die bestehenden allgemeinen Vorschriften für die, aus dem Auslande eingehenden Waaren und die, der Oertlichkeit nach, zu ertheilenden besondern Anordnungen für die Abfertigung auf dem Expeditions- und Revisions-Hofe zur Anwendung.

§. 2. Der Niederleger, worunter im weitern Verfolge dieses Regulativs überall Derjenige verstanden wird, welchen die Zollbehörde als zur Disposition über die niedergelegten Waaren befugt anerkennt, ist verbunden, sich nach den Vorschriften desselben zu achten.

Jeder, der auf den Grund des Niederlagerechts eine zollamtliche Abfertigung begehrt, übernimmt dadurch die gleiche Verbindlichkeit.

II. Welche Personen das Niederlagerecht in Anspruch nehmen können.

§. 3. Nur Kaufleute, Spediteure und Fabrikanten haben, nach §. 60 der Zollordnung, das Recht, unverzollte Waaren in die Niederlage aufnehmen zu lassen.

Andere Personen im Orte, so wie Auswärtige, welche sich der Niederlage bedienen wollen, müssen einen dortigen Kaufmann, Spediteur oder Fabrikanten bevollmächtigen, die Niederlegung auf seinen Namen zu bewirken.

§. 4. Auch Frachtführer müssen für den Fall, daß der bezeichnete Empfänger einer Waare, binnen der zur Anmeldung vorgeschriebenen Frist, entweder nicht auszumitteln wäre, oder die Annahme und Anmeldung der Waare verweigern sollte, Behufs der Niederlegung derselben, nöthigenfalls unter Vermittelung des Amtes, einen Kaufmann, Spediteur oder Fabrikanten des Niederlageortes bestellen, auf dessen Anmeldung und Konto die Aufnahme in die Niederlage erfolgt.

III. Welche Waaren zur Niederlage gelangen können.

§. 5. In der Regel dürfen nur unverzollte fremde Waaren, welche entweder unmittelbar aus dem Auslande oder unter Begleitschein-Kontrole eingehen, zur Niederlage gelangen.

Gegenstände inländischen Ursprungs und verzollte ausländische Waaren können nur ausnahmsweise, in Gemäßheit besonderer Anordnungen, in die Niederlage aufgenommen werden und unterliegen dann den für solche Fälle eigens ertheilten Vorschriften.

§. 6. Waaren, deren Lagerung der Niederlage schädlich sein kann, als: der Verpestung verdächtige Sachen, Gegenstände, welche zur Selbstentzündung geneigt oder der Explosion fähig sind, oder deren Aufbewahrung durch Mittheilung ihrer Eigenschaft den nahe lagernden Waaren nachtheilig sein kann, so wie Waaren, die bald in Fäulniß überzugehen pflegen, werden zur Niederlage nicht angenommen.

§. 7. In wieweit Gegenstände, auf den Wunsch des Niederlegers oder weil ihre Lagerung in geschlossenen Räumen entweder für sie selbst, oder für das übrige Lagergut nachtheilig ist, im Freien niedergelegt werden dürfen, wird von dem Amte bestimmt.

§. 8. Waaren, die nicht gewöhnlich in unverpacktem Zustande aufbewahrt zu werden pflegen, können nur in guter Verpackung zur Niederlage angenommen werden. Beschädigte Verpackungen müssen zuvor hergestellt werden.

§. 9. Weine und andere Flüssigkeiten, welche zu ihrer Erhaltung in Kellerräumen aufbewahrt werden müssen, können nur in soweit in die Niederlage aufgenommen werden, als geeignete Räume dazu vorhanden sind, und die Weine noch außerdem unter der Voraussetzung, daß sie keiner Bearbeitung bedürfen.

IV. Anmeldung und Annahme zur Niederlage.

§. 10. Die Anmeldung fremder Waaren zur Aufnahme in die Nieder-

lage geschieht durch Vorlegung besonderer Auszüge aus den Zoll-Deklarationen oder Begleitscheinen, welche, der Ordnung für den Abfertigungsdienst auf dem Expeditions- und Revisions-Hofe gemäß, nach dem unter A beiliegenden Muster, von dem Niederleger zweifach gefertigt und innerhalb der festgesetzten Frist dem Amte übergeben sein müssen. Diese Auszüge werden zuvörderst hinsichtlich ihrer Uebereinstimmung mit den Zoll-Deklarationen oder Begleitscheinen durch die betreffenden Beamten geprüft und bescheinigt und sodann bei der Revision der Waaren zum Grunde gelegt.

§. **11.** Der Revision der Waaren hat der Niederleger oder ein Stellvertreter desselben jederzeit beizuwohnen.

§. **12.** Wenn eine, aus mehreren Kolli bestehende, zusammen verwogene gleichnamige Waarenpost mit Begleitschein ankommt, von welcher nur ein Theil zur Niederlage gelangen, der übrige Theil aber gleich eine andere Bestimmung erhalten soll, so muß gleichwohl die gesammte Waarenpost zur Niederlage angemeldet und es kann nur von dort aus weiter darüber disponirt werden.

§. **13.** Vor der Aufnahme in das Lager muß das Brutto-Gewicht jedes einzelnen Waaren-Kollo durch Verwiegung festgestellt werden.

§. **14.** In der Regel muß jede Waare, welche zur Niederlage genommen werden soll, vorher speziell revidirt werden.

Eine Ausnahme hiervon findet nur statt, wenn der Waarenniederleger ausdrücklich darauf anträgt, daß die spezielle Revision unterbleiben und die Waare zollamtlich verschlossen, beziehungsweise mit dem Verschlusse, unter welchem sie angekommen, zur Niederlage gelangen möge.

Diesem Antrage kann jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die Anmeldung ganz vollständig und der Auszug in keiner Weise mangelhaft, auch nicht zu vermuthen ist, daß der Inhalt der Kolli in Gegenständen der im §. **6** bezeichneten Art bestehe, entsprochen werden, immer aber erst dann, wenn sich der dem Amte als zahlungsfähig bekannte Niederleger zugleich als Selbstschuldner für Gefälle, Geldstrafe, Kosten und andere gesetzliche Folgen verbürgt, die den Deklaranten, beziehungsweise den früheren Begleitschein-Extrahenten treffen, Falls der Inhalt der uneröffnet zur Niederlage gelangten Waaren-Kolli mit der Eingangs-Deklaration und den darauf gegründeten Begleitscheinen, Deklarations- und Begleitscheinauszügen künftig nicht übereinstimmend befunden werden sollte.

Die Erfüllung dieser Bedingung kann, nach dem Ermessen der Zollbehörde, erlassen werden, wenn die spezielle Revision schon bei einem andern Amte vorausgegangen ist.

§. **15.** Wenn die spezielle Revision der Waaren einen, von der Anmeldung abweichenden Befund ergibt, so jedoch, daß der Fall einer Defraudation nicht vorhanden ist, oder wenn Waaren, in Bezug auf Art und Menge, im Begleitscheine nicht bestimmt genug angegeben sind, und auch der Niederleger die Angabe nicht durch eine Bemerkung in Spalte **13** des Auszuges zu ergänzen vermag, ist die Aufnahme in die Niederlage nur in sofern zulässig, als der Niederleger die Richtigkeit der Ausmittelung dadurch anerkennt, daß er das Revisions-Attest mit unterschreibt.

Dagegen bleibt die Aufnahme bis zur Entscheidung der Zoll-Direktion ausgesetzt, wenn jenes Anerkenntniß versagt wird und die obwaltenden Bedenken nicht alsbald durch Einwirkung des Amtes gehoben werden können. Die Waaren werden in solchen Fällen einstweilen unter Verschluß genommen.

§. **16.** Waaren, welche bei dem Niederlageamte unter Begleitschein-Kontrole unverschlossen eingetroffen sind, und über deren Identität Zweifel bestehen können, dürfen in die Niederlage nicht anders, als gegen Verzichtleistung auf die Abfertigung zur Durchfuhr aufgenommen werden.

§. **17.** Wenn von dem Niederleger in der Spalte **13** des Auszuges Hinsichts der Tara nichts bemerkt ist, so wird angenommen, daß derselbe die Anwendung des im Tarif enthaltenen Tara-Satzes wünsche. Es geschieht dann die Anschreibung nach dem Brutto-Gewicht und bei künftiger Verzollung, in sofern solche bei dem nämlichen Amte erfolgt, muß der Niederleger sich die Anwendung des tarifmäßigen Tara-Satzes gefallen lassen.

Wird die Ermittelung des Netto-Gewichts durch Verwiegung in Spalte **13** des Auszuges begehrt oder, nach Maaßgabe der Bestimmung unter Ziffer III. d. **4** der fünften Abtheilung des Zoll-Tarifs von der Zollbehörde für nöthig gehalten, so findet Anschreibung nach dem Brutto- und zugleich nach dem durch die Verwiegung ermittelten Netto-Gewicht statt und es kann dann bei späterer Verzollung die Vergütung der tarifmäßigen Tara nicht mehr in Anspruch genommen werden.

§. **18.** So weit Netto-Verwiegung oder Ermittelung der wirklichen Tara überhaupt zulässig ist, kann dieselbe auch für einzelne Kolli einer ganzen Post gleichartiger Waaren dann beantragt und zugestanden werden, wenn die in solchen Kolli enthaltene Waare oder auch nur die Emballage derselben schadhaft ist. Begründen, außer diesem Falle, nicht ganz besondere Umstände einen solchen Antrag, so muß die wirkliche Tara der ganzen Post ermittelt werden.

§. **19.** Wenn die Revision beendigt ist, hat der Niederleger die Waaren auf eigene Kosten zu den Lagerräumen und in denselben an denjenigen Ort zu schaffen, welcher für die Lagerung angewiesen wird.

§. **20.** Nach geschehener Niederlegung wird dem Niederleger ein hinsichtlich der Eintragung in das Niederlage-Register bescheinigtes Exemplar des Auszuges zugestellt, welches ihm als Niederlageschein dient.

V. Behandlung der Waaren während des Lagers.

1. Beaufsichtigung der Waaren.

§. **21.** Der Niederlageverwalter hat die Verpflichtung, fleißig nachzusehen, ob die lagernden Waaren schadhaft, besonders Fässer, in welchen sich Flüssigkeiten befinden, leck geworden sind, und in diesem Falle die Niederleger sofort davon in Kenntniß zu setzen, um die erforderlichen Maaßregeln treffen zu können. Die Niederleger sind verbunden, die Anweisungen des Niederlageverwalters hierbei zu befolgen. Wird solches versäumt oder verzögert und ist aus dieser Säumniß Nachtheil für den Niederleger oder für andere Waaren, nach dem Urtheile des Amtes, zu befürchten, insbesondere eine Waare in den Zustand gerathen, daß sie größtentheils oder gänzlich verdirbt, so ist der Niederleger, unter Fristbestimmung, aufzufordern, entweder die Waare aus der Niederlage zu entnehmen, oder die zu deren Erhaltung erforderlichen Maaßregeln zu ergreifen, unter der Verwarnung, daß außerdem entweder von Amtswegen das Nöthige auf seine Kosten und Gefahr verfügt, oder zu dem Verkaufe der Waaren geschritten und mit dem Erlöse nach §. **66** der Zollordnung weiter werde verfahren werden.

§. **22.** Der Niederleger hat auch seinerseits über die lagernden Waaren Aufsicht zu führen, weshalb ihm überlassen bleibt, die Kolli mit seinem Privatsiegel zu verschließen, in welchem Falle solches in dem Auszuge bemerkt und dieser Bemerkung ein Abdruck des Siegels beigefügt werden muß. Der-

selbe hat ferner von Zeit zu Zeit nach den Waaren zu sehen und mit darüber zu wachen, daß sie durch ihre Lage, durch Ungeziefer ꝛc. nicht leiden, auch, wenn er solches wahrnimmt, den Niederlageverwalter darauf aufmerksam zu machen. Er kann zu dem Ende die Waaren äußerlich besichtigen, um, wenn zu ihrer Erhaltung Vorkehrungen, als Oeffnen, Stürzen, Aussieben u. dgl. zu treffen sind, diese, unter Zustimmung des Amtes, veranstalten zu können.

§. **23.** Um die Beaufsichtigung der Waaren durch die Niederleger selbst möglichst zu erleichtern, wird, soweit es die Gattung der Waaren, der Raum und andere Umstände gestatten, darauf gehalten werden, daß die Waaren eines jeden Niederlegers beisammen lagern und die später für ihn hinzukommenden sich an die früher gelagerten anschließen.

§. **24.** Von der einmal durch den Niederlageverwalter angewiesenen Stelle darf die Waare nur mit dessen Erlaubniß versetzt und es muß jedenfalls dabei nach dessen Anweisung verfahren werden. Glaubt der Niederleger, daß seine Waare nicht gut lagere, und wünscht derselbe für sie eine vermeintlich bessere Lagerstelle, so wird ihm diese, wenn Raum dazu vorhanden ist und die Versetzung ohne Störung geschehen kann, auch sonst kein Hinderniß entgegensteht, gewährt werden.

Kann sich der Niederleger hierüber mit dem Niederlageverwalter nicht einigen, so entscheidet der Amtsvorstand.

2. Umpackung der Waaren.

§. **25.** Eine Umpackung der Waaren ist zulässig:

1. wenn dieselbe zur Erhaltung der Waaren erforderlich ist, oder
2. wenn, Behufs der Versendung nach dem Auslande, die Theilung eines Kollo eintritt.

Sie darf jedoch, wie überhaupt jede Oeffnung der Kolli in der Niederlage, nur unter Zustimmung und Kontrole des Niederlageverwalters geschehen.

a) Zur Erhaltung der Waare.

§. **26.** Bei Umpackungen bloß zur Erhaltung der Waaren, müssen in der Regel die Kolli in gleicher Zahl und von gleichem Inhalte wieder hergestellt und mit den vorhanden gewesenen Marken wieder versehen werden. Ist in dieser Beziehung eine Abweichung nothwendig, so ist dazu die besondere Erlaubniß des Amts erforderlich.

§. **27.** Wenn eine Umpackung mit Anlegung einer leichtern Emballage erfolgt, so bleibt, in sofern nicht schon das Netto-Gewicht durch Verwiegung ermittelt ist, immer das ursprüngliche Brutto-Gewicht der bei der Verzollung zu Grunde zu legende Gegenstand.

b) Behufs Theilung der Kolli.

§. **28.** Die Theilung eines Kollo ist in der Regel nur Behufs der Versendung nach dem Auslande oder nach einem anderen Orte mit Niederlagerecht auf Begleitschein I. in den im §. **44** festgesetzten Mengen zulässig.

Wer eine solche vornehmen will, hat dies dem Amte schriftlich anzumelden und hierzu das anliegende Muster B zu benutzen. Wenn, gleichzeitig mit dem Antrage auf Kollo-Theilung eine zollamtliche Abfertigung verlangt wird, kann jener Antrag mit der Abmeldung (§. **36**) verbunden werden.

Soll ein Kollo getheilt werden, so muß das Netto-Gewicht desselben, wenn es nicht schon ermittelt worden ist, jedenfalls, bevor die Theilung erfolgt, von trockenen Waaren durch Verwiegung der Tara, und von den nach dem Maaße zu kontrolirenden Flüssigkeiten durch Vermessung des Inhalts

mittelst der Visir-Instrumente festgestellt werden. Das auf diese Art ermittelte Netto-Gewicht ist das zollpflichtige Objekt.

Für ein etwaniges Manko, welches sich beim Abschlusse des Konto, nach Beendigung der Versendungen, aus einem solchen Kollo herausstellen möchte, ist, — und zwar bei Flüssigkeiten in dem Verhältnisse von drei Pfund pro Maaß (Quart) — der tarifmäßige Eingangszoll zu entrichten.

Die Durchgangsabgabe wird von dem Brutto-Gewicht jedes neu gebildeten Kollo erhoben. Differenzen zwischen diesem und dem ursprünglichen Brutto-Gewichte bleiben unberücksichtigt.

§. 29. Eine Bearbeitung der Waaren innerhalb des Lagers, welche über den Zweck der Erhaltung oder Theilung hinausgeht, ist nicht zulässig.

3. Entnahme von Proben.

§. 30. Dem Niederleger ist gestattet, Proben von den niedergelegten Waaren zu entnehmen, jedoch nicht anders, als in einer Quantität, wodurch die Waare im Gewichte oder Maaße nur unbedeutend verringert wird.

Wegen der Anmeldungen dazu gelten die Bestimmungen des §. 28, alinea 2.

Die solchergestalt geöffneten Kolli müssen stets sorgfältig wieder verschlossen werden.

4. Legitimation zur Verfügung über die Waaren und Verfahren mit den Niederlagescheinen.

§. 31. Die Zoll- (Steuer-) Verwaltung ist befugt, Denjenigen, welcher ihr den Niederlageschein vorlegt (in Folge der in demselben enthaltenen Bemerkungen), als zur Disposition über die niedergelegten Waaren legitimirt, anzuerkennen, und nicht verpflichtet, auf eine nähere Prüfung einzugehen, ob derselbe rechtmäßiger Besitzer des Niederlagescheins sei.

Sollte jedoch ein Schein in unrechte Hände gekommen sein und dies von Demjenigen, der daran Interesse hat, dem Amte angezeigt werden, so wird dasselbe das Nöthige deshalb im Niederlageregister bemerken und so lange keine Disposition über die Waaren zulassen, bis über den rechtmäßigen Besitz des Niederlagescheins von der zuständigen Behörde entschieden ist.

§. 32. Sollen Waaren, die in der Niederlage lagern, auf das Konto eines andern Niederlegers übertragen werden, so ist dem Amte der Niederlageschein nebst der Cession vorzulegen. Auf Grund der letztern findet, wenn nach dem Ermessen des Amtes kein Bedenken obwaltet, die Umschreibung im Niederlage-Register und die Abschreibung auf dem Niederlagescheine, beziehungsweise die Ausstellung eines neuen Niederlagescheins statt.

Betrifft die Uebertragung solche Kolli, welche ohne Revision unter Verschluß und mit der vorgeschriebenen Haftung des Niederlegers für den Inhalt (§. 14) zum Lager gekommen sind, so muß der Cession zugleich die Erklärung der Uebernahme dieser Haftungen von Demjenigen, auf dessen Konto die Uebertragung erfolgt, beigefügt werden.

§. 33. Sollte ein Niederlageschein verloren gehen, so muß der betreffende Niederleger dem Amte davon Nachricht geben und Amortisation des Niederlagescheins erwirken. Nachdem das Amortisations-Erkenntniß ergangen und dessen Rechtskraft bescheinigt ist, wird im Niederlage-Register das Nöthige vermerkt, ein Duplikat des Niederlagescheins ausgefertigt und darin die erste Ausfertigung als ungültig erklärt. — Meldet sich, nach erfolgter Benachrichtigung des Amts von dem Verluste eines Niederlagescheins und vor der Amortisation des letztern, ein dritter Besitzer dieses Scheines, so ist

durch gerichtliches Erkenntniß darüber zu entscheiden, wer über die niedergelegte Waare zu verfügen hat. In der Zwischenzeit ernennt das Amt einen Vertreter des Eigenthümers, welcher auf Kosten desselben und, wie dieser selbst, für die Erhaltung und Beaufsichtigung der Waare zu sorgen hat. Hierbei treten, soweit es nöthig ist, die Vorschriften der §§. **21** und **35** ein.

5. Lagergeld.

§. **34.** Das Lagergeld wird überall von dem, bei der Einlagerung der Waaren ermittelten Brutto-Gewichte erhoben.

6. Lagerzeit.

§. **35.** Die zur Niederlage gebrachten Waaren dürfen, nach §. **60** der Zollordnung, ohne besondere Ermächtigung nicht über **2** Jahre lagern. Es tritt daher nach Ablauf der in jedem Niederlageschein besonders ausgedrückten Lagerfrist, bei deren Festsetzung auch die in andern Niederlagen zugebrachte Zeit einzurechnen ist, das im §. **66** der Zollordnung vorgeschriebene Verfahren ein.

VI. Verfahren bei weiterer Bestimmung über die lagernden Waaren.

1. Im Allgemeinen.

§. **36.** Wenn Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen, so wird darüber von dem Niederleger, unter Vorlegung des Niederlagescheines, eine Abmeldung nach dem anliegenden Muster C dem Niederlageverwalter oder dem mit Führung des Niederlage-Registers etwa besonders beauftragten Beamten übergeben, welcher die Uebereinstimmung der Angabe mit dem Register prüft und solche auf der Abmeldung bescheinigt, auch diejenigen Bemerkungen, welche sich auf die früher stattgehabten Revisions-Akte und sonst auf die weitere Abfertigung der Waaren beziehen, hinzufügt. Hiernach und nach der über die Bestimmung der Waaren in Spalte **12** der Abmeldung gemachten Angabe richtet sich die weitere Abfertigungsweise.

§. **37.** So oft eine Abschreibung im Niederlage-Register erfolgen soll, muß dem Amte auch der Niederlageschein vorgelegt werden, um in demselben die Abschreibung gleichfalls bewirken zu lassen. Wird durch letztere der ganze Inhalt eines Niederlagescheins nicht erledigt, so erhält der Niederleger denselben bis dahin zurück, daß sämmtliche, darauf verzeichnete Waaren aus der Niederlage abgefertigt und, bei Abmeldung der letzten Post, die durch die einzelnen Abschreibungen etwa entstandenen Gewichts-Differenzen ausgeglichen sind, wonächst der Schein bei dem Amte zurückbehalten wird.

2. Bei der Abmeldung zur Verzollung.

§. **38.** Die Theilung einzelner Kolli für den Zweck der Vorzollung zum Eingange ist unstatthaft. Soll daher von der Waare der Eingangszoll entrichtet werden, so muß die Abmeldung mindestens auf ein ganzes Kollo und alle darin vorhandene Waaren lauten; jedoch kann der Rest eines, Behufs der Versendung bereits getheilten Kollo auf einmal zum Eingange verzollt werden.

§. **39.** Auf den Grund der Abmeldung erfolgt die spezielle Revision, in sofern solche nicht schon vor Aufnahme der Waaren in die Niederlage stattgefunden hat (§. **14**).

Nachdem der Befund in der Abmeldung bescheinigt ist, hat der Niederleger den Gefällebetrag zu entrichten, wogegen er eine Quittung über die geschehene Verzollung empfängt.

§. 40. Gegen Vorzeigung dieser Quittung werden die Waaren aus der Niederlage verabfolgt und müssen unverweilt auf dem vorgeschriebenen Wege fortgeschafft werden.

3. Bei der Abmeldung zur Versendung nach dem Inlande.

a) Auf Begleitschein II.

§. 41. Bei der Abmeldung zur Abfertigung der Waaren auf Begleitschein II., welche sich nach den Bestimmungen der Zollordnung (§§. 50—53) und nach den Vorschriften des Begleitschein-Regulativs (§§. 10, 29 und 30) bemißt, gelten die Bestimmungen §§. 38—40 mit dem Unterschiede, daß, statt der Gefälle-Entrichtung, die Extrahirung des Begleitscheins eintritt.

Dasselbe Verfahren findet statt, wenn die Waaren zwar nach einem Orte mit Niederlagerecht bestimmt sind, jedoch in der Abmeldung bemerkt ist, daß die Waaren dort nicht zur Niederlage kommen, sondern sogleich verzollt werden sollen.

b) Auf Begleitschein I.

§. 42. Sollen Waaren aus der Niederlage nach einem anderen Orte mit Niederlagerecht versendet werden und ist die Disposition über dieselben noch vorbehalten, so wird, nachdem die Waaren verwogen und, nach Maaßgabe der Vorschrift im §. 20 des Begleitschein-Regulativs, unter Verschluß gesetzt worden, der Begleitschein ertheilt.

Die Verwiegung kann dann unterbleiben, wenn solche von dem Amte nicht für nothwendig erachtet wird.

4. Bei der Abmeldung zur Versendung nach dem Auslande.

§. 43. Bei der Abmeldung zur Versendung nach dem Auslande gelten im Allgemeinen die im §. 42 ertheilten Vorschriften, jedoch mit dem Unterschiede, daß die Waaren, welche früher noch nicht speziell revidirt worden sind, nur dann unter dem ursprünglichen Verschlusse abgelassen werden dürfen, wenn eine der beiden, im zweiten alinea des §. 29 der Zollordnung bestimmten Voraussetzungen vorliegt, oder die allgemeine Revision zur richtigen Erhebung des Durchfuhrzolles für den angegebenen Kurs hinreichend erscheint. Nach bewirkter Revision und Bescheinigung des Verschlusses auf der Abmeldung, muß der Durchgangszoll erlegt werden.

5. Besondere Bestimmungen.

a) Geringste Mengen, welche zur Versendung nach einem anderen Orte mit Niederlagerecht oder nach dem Auslande kommen dürfen.

§. 44. In der Regel muß von den, in der Niederlage befindlichen Waaren-Kolli unter dem Gewichte eines Zentners wenigstens ein ganzes Kollo, und aus einem mehr wiegenden Kollo in der Regel wenigstens Ein Zentner zur Versendung nach einem andern Orte mit Niederlagerecht oder nach dem Auslande angemeldet werden.

Nur wenn der Rest eines zur Versendung bestimmten angebrochenen Kollo weniger, als Einen Zentner betragen sollte, kann auch dieser geringere Betrag in einer Post versandt werden.

b) Behandlung der, aus der Niederlage entnommenen Waaren, bezüglich des angeschriebenen Gewichts.

§. 45. Da, nach §. 45 der Zollordnung, das, auf den Grund allgemeiner oder spezieller Revision, beim Eingange ermittelte und im Begleitscheine angegebene Gewicht in der Regel zur Grundlage der künftigen Verzollung der eingegangenen Waaren dient, so wird bei den zur Niederlage kommenden Waaren,

a) wenn solche unmittelbar vom Auslande eingegangen sind, das vor der Aufnahme in die Niederlage festgestellte, und
b) wenn sie mit Begleitschein eingetroffen sind, das durch den Begleitschein überwiesene Gewicht

im Niederlage-Register angeschrieben.

Demnächst wird, bei der Zurücknahme der Waaren aus der Niederlage, in folgender Art verfahren:

1. Bei sofortiger Verzollung oder bei der Versendung auf Begleitschein II. wird der Eingangszoll nach dem angeschriebenen Gewichte erhoben, resp. im Begleitscheine ausgeworfen.

2. Bei der Versendung auf Begleitschein I. nach einem andern Niederlageorte wird das angeschriebene Gewicht dem Empfangsamte in dem auszufertigenden Begleitscheine überwiesen, in letzterem aber zugleich auch das bei der Abmeldung aus der Niederlage, nach §. 42, ermittelte Gewicht nachträglich bemerkt.

Sind von dergleichen Waaren Proben entnommen worden, so wird von dem etwanigen Mindergewicht des betreffenden Kollo die Eingangsabgabe vor Ertheilung des Begleitscheines erhoben und dem letztern das neu ermittelte Gewicht zum Grunde gelegt.

3. Bei Versendungen nach dem Auslande wird von dem angeschriebenen Brutto-Gewichte die Durchgangsabgabe erhoben.

Ergibt sich bei der Verwiegung einer, nach dem Auslande abzufertigenden Waare, welche nicht unter Verschluß und unangebrochen gelagert hat, ein Mindergewicht, so wird von diesem die Eingangsabgabe und von dem wirklich gefundenen Gewichte die Durchgangsabgabe erhoben.

4. Wenn bei einer und derselben zusammengewogenen Waarenpost theilweise Versendung und theilweise Verzollung stattgefunden hat, wird für das Fehlende, bei Aufräumung der Post, der volle Eingangszoll eingezogen.

VII. Strafbestimmungen.

§. 46. Wer es unternimmt, unverzollte Waaren ohne vorhergegangene vorschriftsmäßige Abmeldung aus der Niederlage zu entfernen, wird wegen Zoll-Defraudation zur Untersuchung und Bestrafung gezogen.

§. 47. Fälle der Zuwiderhandlung gegen die sonstigen, in diesem Regulative enthaltenen Vorschriften oder der unterlassenen Befolgung derselben werden mit den, in dem Zollstrafgesetze vorgesehenen Ordnungsstrafen geahndet.

A. (1.)

Begleitschein-Empfangs-Register, Blatt Nro. Abgegeben den ten 184

Auszug Die Revision übernehmen: Nro.

aus

{der Zoll-Deklaration / dem Begleitscheine} des Amtes zu Nro. vom ten 184 über die damit an Unterzeichnete eingegangenen Waaren, Behufs der Anmeldung derselben zur Niederlage.

I. Inhalt {der Zoll-Deklaration. / des Begleitscheins.}

Nro. der einzelnen Positionen.	Der Kolli: Zahl und Art der Verpakkung.	Der Kolli: Zeichen und Nummern.	Gattung und Menge der Waaren: nach der noch nicht geprüften Angabe des Deklaranten, resp. Begleitschein-Extrahenten: Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	deren Gewicht: Brutto. Ztr. Pfd.	deren Gewicht: Netto. Ztr. Pfd.	Gattung und Menge der Waaren: nach Statt gehabter amtlicher Ermittelung: Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	deren Gewicht: Brutto. Ztr. Pfd.	deren Gewicht: Netto. nach der Verwiegung. Ztr. Pfd.	Angabe, ob und wie ein Verschluß angelegt ist, und Zahl der angelegten Bleie oder Siegel.	Angabe, ob und von welchen Waaren Durchgangs-Zoll und nach welchem Satze erhoben worden	Angabe, a. bei welchem Amte die Waaren ursprünglich eingegangen sind und b. wie lange diese bereits in öffentl. Niederlagen gelagert haben.	II. Anträge und sonstige Bemerkungen des Waaren-Empfängers.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.

Die Fortsetzung des Formulars befindet sich auf der folgenden Seite. (Anm. des Herausgebers.)

Fortsetzung des Formulars A. (1) (Anm. des Herausgebers.)

III. Revisionsbefund.						IV. Aufnahme der Waaren in die Niederlage.					V. Abgang aus der Niederlage.					
		Der Waaren										Der Kolli				
Zahl und Art der Kolli.	Angabe des vorgefundenen Verschlusses. Zahl der Bleie oder Siegel.	Gattung (mit Angabe der Tarif-Position).	Menge. Durch Verwiegung ermitteltes Gewicht: Brutto. Ztr. Pfd.	Menge. Durch Verwiegung ermitteltes Gewicht: Netto. Ztr. Pfd.	Anderweiter Maaßstab.	Des Niederlage-Registers: Litt.	Konto.	Blatt.	Nro.	Bemerkungen (über angelegten Verschluß ꝛc.)	Datum des Abgangs.	Zahl und Art der Verpakkung.	Zeichen und Nummer.	Gewicht: Brutto. Ztr. Pfd.	Gewicht: Netto. Ztr. Pfd.
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.				21.	22.	23.	24.	25.	26.

A. (2.)

Begleitschein-Empfangs-Register, Blatt Nro. Abgegeben den ten 184

Auszug aus Die Revision übernehmen: Nro.

{der Zoll-Deklaration / dem Begleitscheine} des Amtes zu Nro. vom ten 184 über die damit an Unterzeichnete eingegangenen Waaren, Behufs der Anmeldung derselben zur Verzollung. Niederlage. sofortigen Weiterversendung auf Begleitschein nach über das Amt zu durch

I. Inhalt {der Zoll-Deklaration. / des Begleitscheins.}

Nro. der einzelnen Positionen.	Der Kolli: Zahl und Art der Verpakung.	Der Kolli: Zeichen und Nummern.	Gattung und Menge der Waaren: nach der noch nicht geprüften Angabe des Deklaranten, resp. Begleitschein-Extrahenten: Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	deren Gewicht: Brutto. Ztr. Pfd.	deren Gewicht: Netto. Ztr. Pfd.	nach Statt gehabter amtlicher Ermittelung: Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	deren Gewicht: Brutto. Ztr. Pfd.	deren Gewicht: Netto. Ztr. Pfd.	Angabe, ob und wie ein Verschluß angelegt ist, und Zahl der angelegten Bleie oder Siegel.	Angabe, ob und von welchen Waaren Durchgangs-Zoll und nach welchem Satze erhoben worden	Angabe, a. bei welchem Amte die Waaren ursprünglich eingegangen sind und b. wie lange diese bereits in öffentl. Niederlagen gelagert haben.	II. Anträge und sonstige Bemerkungen des Waaren-Empfängers.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.

Die Fortsetzung des Formulars befindet sich auf der folgenden Seite. (Anm. des Herausgebers.)

Fortsetzung des Formulars A. (2) (Anm. des Herausgebers.)

III. Revisionsbefund.						IV. Gefälleberechnung.			V. Weiterer Nachweis der Waaren				
		Der Waaren							in den Hebe- und Kontrole-Registern.			im Kommerzial-Register.	Bemerkungen (über angelegten Verschluß ꝛc.)
Zahl und Art der Kolli.	Angabe des vorgefundenen Verschlusses. — Zahl der Bleie oder Siegel.	Gattung (mit Angabe der Tarif-Position).	Menge. Durch Verwiegung ermitteltes Gewicht: Brutto. Ztr. Pfd.	Menge. Durch Verwiegung ermitteltes Gewicht: Netto. Ztr. Pfd.	Anderweiter Maaßstab.	Netto-Gewicht durch Abrechnung der tarifmäßigen Tara. Ztr. Pfd.	Tarif-Satz. Thlr. Sgr.	Gefälle-Betrag. Thlr. Sgr. Pf.	Benennung des Registers.	dessen Blatt.	dessen Nummer.	Nro.	
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.		25.	26.

B.

Von Unterzeichnete wird darauf angetragen, unten verzeichnete Kolli

Proben à Loth { theilen / entnehmen / Brutto verwiegen / eröffnen und nachsehen / stürzen / aussieben } zu dürfen.

I. Angaben des Antragstellers.							II. Amtliche Bescheinigung.					
Des Niederlage-Registers.			Benennung der Waaren.	Der Kolli		Ermitteltes Gewicht:			Anderweiter Maaßstab.	Angabe über den Vollzug der angemeldeten Handlung, wegen Abschreibung der Proben im Niederlage-Register ꝛc.		
Konto.	Blatt.	Nro.		Zahl und Gattung	Zeichen und Nummer.	Brutto. Ztr.	Brutto. Pfd.	Netto. Ztr.	Netto. Pfd.			
1.			2.	3.	4.	5.		6.		7.	8.	

C.

Niederlage-Register Konto Blatt Nro. — Abgegeben den ten — 184

Abmeldung

Die Revision übernehmen: — Nro.

von

Waaren aus der Niederlage des — Amtes zu

zur Verzollung / Versendung auf Begleitschein nach — über das — Amt zu — durch

I. Angabe des Abmelders nach Inhalt des Niederlagescheins.											II.
	Der Kolli		Der Waaren					Angabe.			
Datum der Niederlegung.	Zahl und Art der Verpakkung.	Zeichen und Nummer.	Gattung: nach der noch nicht geprüften Angabe des Deklaranten, resp. Begleitscheinextrahenten.	Gattung: nach stattgehabter amtlicher Ermittelung.	Menge: Durch Verwiegung ermitteltes Gewicht: Brutto. Ztr. Pfd.	Menge: Durch Verwiegung ermitteltes Gewicht: Netto. Ztr. Pfd.	Menge: Anderweiter Maaßstab.	ob und wie die Kolli verschlossen zur Niederlage gelangt sind.	ob und von welchen Waaren Durchgangszoll- und nach welchem Satze erhoben worden.	a. bei welchem Amte die Waaren ursprünglich eingegangen sind, und b. wie lange dieselben bereits in öffentlichen Niederlagen gelagert haben.	Anträge und sonstige Bemerkungen des Abmelders.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.

III. Revisionsbefund.						IV. Gefälleberechnung.			V. Weiterer Nachweis der Waaren				
Zahl und Art der Kolli.	Angabe des vorgefundenen Verschlusses. — Zahl der Bleie oder Siegel.	Der Waaren: Gattung (mit Angabe der Tarif-Position).	Menge: Durch Verwiegung ermitteltes Gewicht: Brutto. Ztr. Pfd.	Menge: Durch Verwiegung ermitteltes Gewicht: Netto. Ztr. Pfd.	Anderweiter Maaßstab.	Netto-Gewicht durch Abrechnung der tarifmäßigen Tara. Ztr. Pfd.	Tarif-Satz. Thlr. Sgr.	Gefälle-Betrag. Thlr. Sgr. Pf.	in den Hebe- und Kontrole-Registern: Benennung des Registers.	dessen Blatt.	dessen Nummer.	im Kommerzial-Register. Nro.	Bemerkungen (über angelegten Verschluß ꝛc.)
13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.		24.	25.

Rescr., eine Abänderung in dem Begleitschein-Regulativ und in dem Formular zu den Begleitscheinen I. betreffend.

Vom 27. Januar 1842.

Da die Fassung der Bestimmung unter Nro. 4 im §. 65 des unter den Zollvereinsstaaten vereinbarten Begleitschein-Regulativs zu dem Zweifel Veranlassung gegeben hat, ob in dem Falle, wenn ein Ansageposten nicht vorhanden, das Amt, von welchem ein Begleitschein erledigt werden soll, aber so gelegen ist, daß es den Waarenausgang über die Landesgränze überzeugend zu beobachten vermag, der Waarenausgang von diesem Amte allein zu bescheinigen oder auch die Bescheinigung von Begleitungsbeamten nothwendig sei, so hat man sich auf der letzten General-Konferenz des Zollvereins vereinigt, zur Beseitigung dieses Zweifels, der erwähnten Vorschrift des Begleitschein-Regulativs folgende veränderte Fassung zu geben:

„4. (Bei ausgehenden Waaren) der Waarenausgang — von dem Ansageposten und den Begleitungsbeamten oder — in sofern ein Ansageposten nicht vorhanden ist, je nachdem das Erledigungsamt den Waarenausgang über die Landesgränze, der Entfernung von der letztern und der sonstigen Lokalität nach, überzeugend zu beobachten vermag oder nicht — entweder von dem Erledigungsamte allein oder von diesem und den Begleitungs-Beamten umständlich u. s. w."

Hiernach wollen Ew. Hochwohlgeboren die Aemter an der Gränze und die mit der Begleitung ausgehender Waaren-Transporte zu beauftragenden Beamten mit der nöthigen Anweisung versehen.

Außerdem ist auf der gedachten General-Konferenz beschlossen worden, dem Vordrucke in den Formularen zu Begleitscheinen I., welcher bei der Bescheinigung des Ausganges von Waaren ausgefüllt werden muß, in der Art eine angemessenere Fassung zu geben, daß die Bescheinigung der Begleitungsbeamten und des Ansagepostens sich genau auf diejenigen Thatsachen beschränkt, deren Wahrnehmung durch sie erfolgen kann.

Das abschriftlich beifolgende Muster ergibt, welche veränderte Fassung vereinbart worden und es wird dabei nur bemerkt, daß durch die Probe-Ausfüllung zwar auch der Fall berücksichtigt ist, wenn das Erledigungsamt eine Ladung ohne Abnahme des Verschlusses, mit welchem die Waaren angekommen sind, an den Ansageposten abgehen läßt, daß dieser Fall aber nur ausnahmsweise eintreten kann, wenn von Seiten der Oberbehörde einem Amte, besonderer Verhältnisse wegen, wohin namentlich die weite Entfernung des Ansagepostens gehört, diese Art der Abfertigung nachgelassen worden ist.

Bei einem neuen Abdrucke der Begleitschein-Formulare wird diese Vereinbarung zur Ausführung kommen; bis dahin bleiben die jetzigen Formulare noch in Gebrauch.

Berlin, den 27. Januar 1842. Der General-Direktor der Steuern.

An sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren ꝛc.

III. 554.

4. Nachweis des Ausgangs über die Gränze.

A. Abfertigung vom Gränzzollamte aus.

Die zu diesem Begleitscheine gehörigen zehn Kolli sind nach erfolgter (ohne) Abnahme des Bleiverschlusses auf das {Fuhrwerk / Fahrzeug} des {Fuhrmanns / Schiffers} Schröder verladen und ist letzteres am dreizehnten Juni 1841 Nachmittags sieben Uhr

a. unter unsern Augen über die Gränze ausgegangen;
b. mit diesem Begleitscheine ohne Begleitung auf den Ansageposten zu N. abgelassen worden;
c. mit diesem Begleitscheine den Gränzaufsehern N. und N. zur Begleitung bis an die Gränze (zum Ansageposten in N.) übergeben worden.

Haupt-Zollamt zu N.
(Stempel.) (Unterschriften.)

Das vorgedachte, mit diesem Begleitscheine uns zur Begleitung übergebene {Fuhrwerk / Fahrzeug} ist mit unveränderter Ladung am dreizehnten Juni 1841 Nachmittags acht Uhr

a. unter unsern Augen über die Gränze ausgegangen,
b. an den Ansageposten zu N. abgeliefert worden.

Die Begleitungsbeamten
N. N.
Gränzaufseher.

B. Abfertigung vom Ansageposten aus.

Das obenbezeichnete {Fuhrwerk / Fahrzeug} ist mit diesem Begleitscheine am dreizehnten Juni 1841 Nachmittags acht Uhr unter {Verschluss / Begleitung} hier eingetroffen und am vierzehnten Juni 1841 Vormittags fünf Uhr nach erfolgter Abnahme des Bleiverschlusses

a. unter unsern Augen über die Gränze ausgegangen;
b. dem Gränzaufseher N. zur Begleitung bis an die Gränze übergeben worden.

Ansageposten zu N.
(Stempel.) (Unterschriften.)

Das vorgedachte, mit diesem Begleitscheine mir zur Begleitung übergebene {Fuhrwerk / Fahrzeug} ist mit unveränderter Ladung am vierzehnten Juni 1841 Vormittags fünf ein halb Uhr unter meinen Augen über die Gränze ausgegangen.

Die Begleitungsbeamten.
N.
Gränzaufseher.

Rescr., die Annahme der Konventions-$^1/_{12}$Thalerstücke bei Einzahlung von Zollgefällen betreffend.

Vom 29. Januar 1842.

Ew. Hochwohlgeboren werden, im Verfolge der Cirkular-Verfügung vom 30. September 1840, die Annahme der Konventions-$^1/_{12}$Thalerstücke bei Zahlungen auf Zollgefälle zu dem Satze von 2½ Sgr. betreffend, darauf aufmerksam gemacht, daß, in Folge einer Verordnung des Königlich Sächsischen Finanz-Ministerii vom 22. Dezember v. J., die gedachten Geldstücke überhaupt nur noch bis ultimo Februar c. anzunehmen sind, indem solche, nach Ablauf der bis zum 31. März c. gestellten Einlösungsfrist, im gemeinen Verkehre lediglich als Scheidemünze à 25 Neupfennige gültig bleiben.

Ew. Hochwohlgeboren wollen die Zollhebestellen im Direktionsbezirke hienach mit Instruktion versehen und dieselben anweisen, die bis zum 28. Februar c. eingegangenen Beträge in dieser Münzsorte sogleich nach dem 1. März c. mittelst besonderer Deklaration an die Regierungs-Hauptkasse einzusenden.

Berlin, den 29. Januar 1842. Der Finanz-Minister.

An sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren ꝛc.

I. 264. III. 1855.

Rescr., eine Bekanntmachung über den Anschluß des Herzogthums Braunschweig, der Fürstenthümer Lippe und Pyrmont, so wie einiger Preußischer, Kurhessischer und Hannoverscher Gebietstheile an den Zollverein betr.

Vom 29. Januar 1842.

a.

Nachdem in den vom 1. Januar d. J. ab dem Zollvereine angeschlossenen Ländern und Gebietstheilen die Einrichtung der Zollverwaltung beendigt ist und der vertragsmäßige freie Verkehr mit denselben nunmehr vollständig eintreten kann, erfolgt eine hierauf bezügliche Bekanntmachung, welche alsbald durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kunde zu bringen ist.

Zugleich bemerke ich vorläufig, daß in Lemgo und Rinteln Hauptämter mit Niederlage errichtet sind, von denen das erstere, dessen Verwaltungsbezirk die Fürstenthümer Lippe und Pyrmont und das Amt Lügde umfaßt, von dem Provinzial-Steuer-Direktor in Münster, und das andere, dessen Geschäftskreis durch die Grafschaft Schaumburg gebildet wird, von der Ober-Zoll- und Steuer-Direktion in Cassel ressortirt. Es können demnach Begleitscheine I. auf jene Aemter ausgestellt und von daher kommende erledigt werden.

Berlin, den 29. Januar 1842. Der Finanz-Minister.

An sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren ꝛc.

III. 1851.

b.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der in den Nummern 23, 24, 25 und 26 der vorjährigen Gesetzsammlung publizirten Staatsverträge vom 18. und 19. Oktober

13. November und 11., 16. und 17. Dezember v. J., sind vom 1. d. M. ab

1. das Herzogthum Braunschweig, jedoch vorerst mit Ausnahme des Harz- und Weser-Distrikts, so wie einiger im Hannoverschen Gebiete belegenen Erklaven,
2. das Fürstenthum Lippe,
3. das Fürstenthum Pyrmont,
4. die Kurfürstlich Hessische Grafschaft Schaumburg, und
5. der südliche Theil des Königlich Hannoverschen Amtes Fallersleben

in den Verband des Gesammtzollvereins aufgenommen worden und es tritt, nachdem die Einrichtung der Zollverwaltung in den gedachten Ländern und Gebietstheilen jetzt beendigt ist, der vertragsmäßige freie Verkehr mit denselben nunmehr in seinem ganzen Umfange ein.

Auch in Absicht der in Preußen einer innern Steuer unterliegenden Erzeugnisse (Branntwein, Bier, Traubenmost und Wein und Tabak) findet zwischen Preußen und den oben genannten Ländern und Gebietstheilen eine völlige Freiheit des gegenseitigen Verkehrs, mit der alleinigen Ausnahme statt, daß in Preußen von dem, aus der Kurhessischen Grafschaft Schaumburg eingehenden Biere eine Uebergangsabgabe von 7½ Sgr. für den Preußischen Zentner erhoben wird.

Gleichzeitig mit dem Anschlusse der vorerwähnten Länder und Gebietstheile an den Zollverein, sind auch folgende, von dem letztern bisher ausgeschlossen gewesene Preußische Gebietstheile, nämlich:

1. die zum Regierungsbezirke Magdeburg gehörigen Ortschaften Wolfsburg, Hehlingen, Heßlingen und Roclum, und
2. das zum Regierungsbezirke Minden gehörige Amt Lügde

in den Zollverein aufgenommen worden und es tritt demnach zwischen diesen und den übrigen Theilen des Preußischen Staatsgebiets ein völlig freier Verkehr ein.

Die in der Bekanntmachung vom 25. Januar 1838 näher bezeichneten, zum Regierungsbezirke Minden gehörigen Gebietstheile und Ortschaften bleiben, in Gemäßheit des Staatsvertrages vom 17. Dezember v. J., dem Hannover-Oldenburgischen Steuervereine angeschlossen und sind daher für die Dauer jenes Vertrages, in Bezug auf Zoll- und Verkehrsverhältnisse, dem Auslande ferner gleich zu achten.

Berlin, den 29. Januar 1842. Der Finanz-Minister.

III. 1851.

Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringer Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, den Herzogthümern Braunschweig und Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und dem Großherzogthume Luxemburg andererseits, wegen des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins.

Vom 8. Februar 1842.

Nachdem Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, den Wunsch zu erkennen gegeben haben, dem Großherzogthume Luxemburg durch eine nähere Verbindung desselben mit dem deutschen Zoll-

und Handelsvereine die Vortheile eines möglichst freien gegenseitigen Verkehrs zuzuwenden; so haben, Behufs der deshalb zu pflegenden Verhandlungen, zu Bevollmächtigten ernannt:

einerseits

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des, Kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. Dezember 1835, 2. Januar 1836 und 8. Mai 1841 bestehenden Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen und Würtemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greitz, Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, — der Herzogthümer Braunschweig und Nassau, und der freien Stadt Frankfurt, Allerhöchst Ihren (Titel) Hermann Friedrich Reichsgrafen von Wylich und Lottum, Ritter (Orden),

und andererseits

Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg Allerhöchst Ihren (Titel) Friedrich Georg Prosper Freiherrn von Blochausen, Ritter (Orden),

von welchen Bevollmächtigten, in Gemäßheit der denselben von ihren respektiven Souverainen ertheilten speziellen Instruktionen, unter dem Vorbehalt der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Art. 1. Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, treten mit Allerhöchst Ihrem Großherzogthume Luxemburg dem Zollsysteme des Königreichs Preußen und der mit diesem zu einem Zollvereine verbundenen Staaten bei.

Art. 2. In Folge dieses Beitritts werden Seine Majestät der König Großherzog, mit Aufhebung der gegenwärtig in dem gedachten Großherzogthume über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetze und Einrichtungen, daselbst die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben in Uebereinstimmung mit den desfallsigen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen des Zollvereins, wie solche in den an das Großherzogthum angränzenden Preußischen Provinzen gegenwärtig bestehen, oder künftig bestehen werden, eintreten, und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen publiziren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, durch die betreffende oberste Verwaltungsbehörde zu Luxemburg zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Art. 3. Etwanige künftige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten, in den an das Großherzogthum angränzenden Preußischen Provinzen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, bedürfen der Zustimmung der Großherzoglichen Regierung; diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den Vereinsstaaten allgemein getroffen werden.

Art. 4. Um gleichzeitig mit dem Anschlusse des Großherzogthums Luxemburg an das Zoll-System Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins, auch alle Hindernisse zu entfernen, welche einer völligen Freiheit des Verkehrs zwischen dem gedachten Großherzogthume und dem dasselbe angränzenden Königlich Preußischen Gebiete in der Verschiedenheit der Abgabe vom

Salze und der Besteuerung innerer Erzeugnisse entgegenstehen würden, ist ferner Folgendes verabredet worden:

A. Wegen des Branntweins aus mehligen Substanzen,

und

B. wegen des Biers

wollen Seine Majestät der König Großherzog die dermalen schon von der Fabrikation dieser Getränke im Großherzogthume zu entrichtende Abgabe nicht unter den Betrag der dieserhalb in Preußen bestehenden Steuer herabsetzen.

Was das Branntweinbrennen aus Obst und Trestern und allen sonstigen nicht mehligen Substanzen anlangt, so werden Seine Majestät dasselbe, nach Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages, einer Steuer unterwerfen, deren Betrag nicht geringer, als die dafür in Preußen bestehende sein wird.

C. Nicht minder werden Seine Majestät gleichzeitig eine Besteuerung des Weinmostes in Uebereinstimmung mit den deshalb in Preußen angenommenen Steuersätzen einführen.

D. Wegen des Salzes ertheilen Seine Majestät die Zusicherung, den Salz-Debits-Preis während der Dauer des Vertrages nicht unter den Betrag des Salzpreises in Preußen herabzusetzen.

E. Für den Fall, daß im Großherzogthume Tabaksbau betrieben werden und einen irgend erheblichen Umfang erreichen sollte, versprechen Seine Majestät, die in Preußen bestehende, oder eine derselben im Betrage gleichkommende Besteuerung des inländischen Tabaksbaues einführen zu lassen.

Art. 5. Mit der vollständigen Ausführung des gegenwärtigen Vertrages hören die Eingangs-, Ausgangs-, und Durchgangsabgaben an den Gränzen zwischen Preußen und dem Großherzogthume Luxemburg auf, und es können alle Gegenstände des freien Verkehrs aus letzterem frei und unbeschwert in die Preußischen und die mit Preußen im Zollvereine befindlichen Staaten und umgekehrt aus diesen in jenes, eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte

a) der zu den Staatsmonopolien gehörigen Gegenstände (Salz), ingleichen der Spielkarten und Kalender nach Maaßgabe der Art. 6 und 7;
b) der im Innern der zu dem Zollvereine gehörigen Staaten mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse, nach Maaßgabe des Art. 8 und endlich
c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der kontrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Privilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, ausgeschlossen bleiben müssen.

Art. 6. In Betreff des Salzes treten Seine Majestät der König Großherzog den zwischen den Mitgliedern des Zollvereins bestehenden Verabredungen in folgender Art bei:

a) Die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörenden Ländern, in die Vereinsstaaten ist verboten, in soweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkauf in deren Salzämtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht.
b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur

mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaaßregeln stattfinden, welche von denselben für nöthig erachtet werden.

c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei.

d) Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landesregierungen besondere Verträge deshalb bestehen.

e) Wenn eine Regierung von der anderen innerhalb des Gesammtvereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

f) Wenn ein Vereinsstaat durch das Gebiet eines anderen aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Länder versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, in sofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport, und die erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden.

Art. 7. Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten und Kalendern kommt der Grundsatz, wonach es in sämmtlichen zu dem Zollvereine gehörigen Staaten und Gebietstheilen bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungsgesetzen und Debits-Einrichtungen sein Bewenden behält, auch in Beziehung auf das Großherzogthum Luxemburg in Anwendung.

Art. 8. Indem die in dem Gebiete des Zollvereins in Betreff der inneren Steuern, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils auf die Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar auf den Verbrauch gewisser Erzeugnisse gelegt sind, so wie hinsichtlich des Verkehrs mit solchen Erzeugnissen unter den Vereinsstaaten vertragsmäßig bestehenden Bestimmungen auch auf das Großherzogthum Luxemburg in Anwendung kommen, wird, in Rücksicht auf die Steuern, welche in letzterem auf inneren Erzeugnissen haften, und auf die im Artikel 4 deshalb getroffenen Verabredungen, zwischen Preußen und dem Großherzogthume gegenseitig von sämmtlichen inneren Erzeugnissen, bei dem Uebergange in das andere Gebiet, weder eine Rückvergütung der Steuern geleistet, noch eine Uebergangsabgabe erhoben werden, dagegen den übrigen Staaten des Zollvereins gegenüber das Großherzogthum hinsichtlich der zu gewährenden Rückvergütungen und der zu erhebenden Uebergangsabgaben in dasselbe Verhältniß, wie Preußen rücksichtlich der Preußischen Rheinprovinz treten.

Art. 9. Seine Majestät der König Großherzog treten der zwischen den Staaten des Zollvereins getroffenen Uebereinkunft wegen Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Runkelrüben bereiteten Zuckers bei und erklären Sich auch damit einverstanden, daß, wenn die Fabrikation von Zucker oder Syrup aus andern inländischen Erzeugnissen, als aus Runkelrüben, z. B. aus Stärke, im Zollvereine einen erheblichen Umfang gewinnen sollte, diese Fabrikation ebenfalls in sämmtlichen Vereinsstaaten einer übereinstimmenden Besteuerung nach den für die Rübenzuckersteuer verabredeten Grundsätzen zu unterwerfen sein würde.

Art. 10. Chaussee-Gelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, eben so Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem andern Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staates oder eines Privat-Berechtigten, namentlich einer Kommune, geschieht, sollen, sowohl auf Chausseen, als auch auf allen unchaussirten Land- und Heerstraßen, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

Das in dem Preußischen Chaussee-Geld-Tarife vom Jahre 1828 bestimmte Chaussee-Geld soll als der höchste Satz angesehen und auch in dem Großherzogthume Luxemburg nicht überschritten werden.

Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern sollen auf chaussirten Straßen, da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß, aufgehoben, und die Ortspflaster den Chaussee-Strecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chaussee-Gelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

Art. 11. Seine Majestät der König Großherzog schließen Sich für das Großherzogthum Luxemburg den Verabredungen an, welche zwischen den zu dem Zoll- und Handelsvereine gehörigen Regierungen wegen Herbeiführung eines gleichen Münz-, Maaß- und Gewichts-Systems getroffen worden sind, und treten insbesondere hierdurch der zwischen den gedachten Regierungen unter dem 30. Juli 1838 abgeschlossenen allgemeinen Münz-Konvention bei, indem Allerhöchstdieselben zugleich erklären, entweder den 14Thalerfuß oder den 24 ½ Guldenfuß in dem Großherzogthume Luxemburg als Landesmünzfuß annehmen zu wollen.

Art. 12. Die Wasserzölle oder auch Wegegeldgebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Rekognitions-Gebühren), sind von der Schiffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Kongresses oder besondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, in sofern hierüber nicht Besonderes verabredet wird.

In letzterer Hinsicht erklären Seine Majestät der König Großherzog, was insbesondere den Rhein und dessen Nebenflüsse betrifft, Ihr Einverständniß mit dem in den Artikeln 15 resp. 12 der Zollvereinigungsverträge vom 22. März 1833, 12. Mai 1835 und 2. Januar 1836 ausgesprochenen Zwecke, durch weitere Unterhandlung zu einer Vereinbarung zu gelangen, in Folge deren die Ein-, Aus- und Durchfuhr der Erzeugnisse der sämmtlichen Vereinslande auf den genannten Flüssen in den Schiffahrtsabgaben, mit stetem Vorbehalte der Rekognitions-Gebühren, wo nicht ganz befreit, doch möglichst erleichtert wird.

Alle Begünstigungen, welche ein Vereinsstaat dem Schiffahrtsbetriebe seiner Unterthanen auf den Eingangs gedachten Flüssen zugestehen möchte, sollen in gleichem Maaße auch der Schiffahrt der Unterthanen der anderen Vereinsstaaten zu Gute kommen.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Kongreß-Akte, noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch sollen auch auf diesen Flüssen die Unterthanen der kontrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffsgefäße überall gleich behandelt werden.

Die betheiligten Regierungen behalten sich vor, nach Maaßgabe der vorstehenden Grundsätze, über alle, die Schiffahrt auf der Mosel und, so weit

die Schiffbarkeit derselben solches erfordert, auf der Sauer, erleichternde und befördernde Maaßregeln durch eine, auf völliger Reciprozität beruhende Uebereinkunft sich weiter zu verständigen.

Art. 13. Kanal=, Schleusen=, Brücken=, Fähr=, Hafen=, Waage=, Krahnen= und Niederlage=Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben, und für letztere nicht erhöhet, auch überall von den Unterthanen des anderen kontrahirenden Theiles auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Unterthanen, erhoben werden. Findet der Gebrauch einer Waageeinrichtung nur zum Behufe der Zollermittelung oder einer zollamtlichen Kontrole statt, so tritt eine Gebührenerhebung nicht ein.

Art. 14. Von den Großherzoglich Luxemburgischen Unterthanen, welche in den Gebieten der zollvereinten Staaten Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte ab, mit welchem der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältniß stehenden eigenen Unterthanen dieser Staaten unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbtreibende aus dem Großherzogthume Luxemburg, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende aus selbigem, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in ihrem Wohnorte durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher dortigen Gewerbetreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten des Zollvereins keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen bei dem Besuche der Messen und Märkte zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate, die Großherzoglichen Unterthanen in jedem Vereinsstaate den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Auf ganz gleiche Weise soll es mit den Unterthanen aus sämmtlichen, zum Zollvereine gehörigen Staaten in den vorerwähnten Fällen bei ihrem Verkehre in dem Großherzogthume Luxemburg gehalten werden.

Art. 15. Seine Majestät der König Großherzog treten hierdurch dem zwischen den Gliedern des Zoll= und Handelsvereins zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zoll=Systems gegen den Schleichhandel, und ihrer inneren Verbrauchsabgaben gegen Defraudationen bestehenden Zoll=Kartel bei, und werden die betreffenden Artikel desselben gleichzeitig mit gegenwärtigem Vertrage in dem Großherzogthume publiziren lassen; auch die übrigen Vereinsstaaten werden die erforderlichen Anordnungen treffen, damit in den gegenseitigen Verhältnissen den Bestimmungen dieses Zoll=Kartels überall Anwendung gegeben werde.

Art. 16. Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Bezirks= und Lokal=Stellen für die Zollerhebung und Aufsicht, welche nach gleichförmigen Bestimmungen, wie in den übrigen Vereinsstaaten, anzuordnen, zu besetzen und zu instruiren sind, bleibt Seiner Majestät dem Könige Großherzog überlassen.

Auch sind die Vereinsstaaten damit einverstanden, daß die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze, so wie die Leitung des Dienstes, einer Zoll=Direktion in Luxemburg übertragen werde.

Da jedoch die Vereinsstaaten ein großes Interesse dabei haben, daß durch die mit der Aufnahme des Großherzogthums in den Verein eintretende Verlegung der Zollgränze die Sicherheit in der Erhebung der Abgaben nicht gemindert werde, so wollen Seine Majestät der König Großherzog alle Einrichtungen der Verwaltung dergestalt treffen lassen, daß diese durch die Art sowohl ihrer Organisation, als ihrer Handhabung, den Vereinsstaaten eine volle Bürgschaft für die genaue Ausführung der Zollgesetze gewähren. Das Nähere hierüber soll in einer besondern Uebereinkunft verabredet werden.

Art. 17. Die Ausführung aller im gegenwärtigen Vertrage enthaltenen Verabredungen, namentlich derjenigen, welche auf die Einrichtung, Bestimmung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen sich beziehen, ferner die Bildung des Gränzbezirks im Großherzogthume, soll im gegenseitigen Einvernehmen mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behufe zu ernennenden Kommissarien bewirkt werden.

Art. 18. Der Großherzoglichen Regierung bleibt es vorbehalten, die für den Zolldienst angestellten Beamten in dem Großherzogthume, soweit es ohne Beeinträchtigung ihrer eigentlichen Dienst-Obliegenheiten geschehen kann, auch mit der Erhebung und Kontrole Großherzoglich privativer Steuern, imgleichen der Chaussee- und Wegegelder zu beauftragen.

Art. 19. Die Untersuchung und Bestrafung der im Großherzogthume Luxemburg begangenen Zollvergehen erfolgt, in sofern dabei nicht ein administratives Verfahren eintritt, von den Großherzoglichen Gerichten.

Art. 20. Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungsrechts über die wegen verschuldeter Zollvergehen von Luxemburgischen Gerichten verurtheilten Personen bleibt Seiner Majestät dem Könige Großherzog vorbehalten.

Art. 21. In Folge des gegenwärtigen Vertrages wird zwischen dem Königreiche Preußen nebst den mit ihm zu einem Zollvereine verbundenen Staaten, und dem Großherzogthume Luxemburg, eine Gemeinschaft der Einkünfte an Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben stattfinden, und der Ertrag dieser Einkünfte nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Art. 22. Die beiderseitigen hohen Kontrahenten sind dahin übereingekommen, daß Dieselben sogleich nach Auswechselung der Ratifikations-Urkunden sich über denjenigen Gränzverkehr und dessen Sicherung verständigen wollen, welcher zwischen dem Großherzogthum Luxemburg einerseits und dem in Gemäßheit des Traktats vom 19. April 1839 dem Königreiche Belgien verbliebenen Theile des gedachten Großherzogthums andererseits, besteht, während Seine Majestät der König von Preußen außerdem erklären, daß Allerhöchstdieselben die Absicht haben, alles Mögliche zu thun, um, wenn das Königlich Belgische Gesetz vom 6. Juni 1839 etwa aufgehoben werden sollte, die Luxemburger Unterthanen rücksichtlich der ihnen aus einer solchen Aufhebung erwachsenden Nachtheile zufrieden zu stellen. Und da Seine Majestät der König Großherzog den Wunsch geäußert haben, daß die Anzahl und die Dauer der Dienstzeit der im Großherzogthume Luxemburg anzustellenden Königlich Preußischen Douanen-Beamten möglichst beschränkt werde, so wollen Seine Majestät der König von Preußen diesem Wunsche entsprechen, in soweit als dies mit dem Dienste und der Organisation des Zollvereins vereinbar ist.

Art. 23. Die Dauer des gegenwärtigen Vertrags, welcher mit dem 1. April 1842 zur Ausführung gebracht werden soll, wird bis zum letzten

März 1846 festgesetzt. Erfolgt spätestens neun Monate vor dem Ablaufe dieses Zeitraums keine Aufkündigung von der einen oder der andern Seite, so wird der Vertrag als auf sechs Jahre, und in gleicher Weise stets weiter von sechs zu sechs Jahren verlängert angesehen.

Derselbe soll alsbald sämmtlichen betheiligten Regierungen vorgelegt und sollen die Ratifikations-Urkunden mit möglichster Beschleunigung, spätestens aber binnen sechs Wochen, zu Berlin ausgewechselt werden.

So geschehen Haag, den 8. Februar 1842.

Hermann Friedrich Reichsgraf von Wylich und Lottum. Frédéric Georges Prospère de Blochausen.

Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden des vorstehenden Vertrages hat stattgefunden.

Rescr., betreffend die Bestimmung des Preises für Zolldeklarations-Formulare in Querfolio, bei deren Entnahme in größerer Menge.

Vom 8. März 1842.

Bei der Bestimmung des Preises, welchen Spediteure ꝛc. für Zolldeklarations-Formulare in größeren Mengen nach der Cirkular-Verfügung vom 20. Februar 1837 entrichten sollen, hat man, wie ich der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 24. v. M. erwidere, hauptsächlich nur die Formulare auf Bogen in Foliogröße im Auge gehabt und ich bin daher einverstanden damit, daß von den Formularen in Querfolio, von denen zwei Stück auf den Bogen gehen, ebenfalls 6 Bogen für 1½ Sgr. verabreicht werden.

Berlin, den 8. März 1842. Der General-Direktor der Steuern.

An die Königl. Regierung zu Potsdam.

Abschrift nachrichtlich.

Berlin, den 8. März 1842. Der General-Direktor der Steuern.

An sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren.

III. 5322.

Rescr., den Erlaß von Zollhofs- resp. Hafen- und Zollhofs-Ordnungen betreffend.

Vom 23. April 1842.

Der §. 1 des mittelst Verfügung vom 17. Januar d. J. Ew. Hochwohlgeboren mitgetheilten Entwurfs zu einem allgemeinen Niederlage-Regulativ verweist wegen Behandlung derjenigen Waaren, welche unmittelbar zur schließlichen Abfertigung oder zur weitern Versendung nach dem In- oder Auslande angemeldet werden, so wie derjenigen, welche der Empfänger zur Niederlage bestimmen will, bis zu dem Zeitpunkte, wo die Anmeldung dazu erfolgt und angenommen worden ist, auf die bestehenden allgemeinen Vorschriften für die, aus dem Auslande eingehenden Waaren und auf besondere, der Oertlichkeit nach zu ertheilende Anordnungen für die Abfertigung auf dem Expeditions- und Revisionshofe, und mit Rücksicht darauf ist es erforderlich, für jeden Niederlageort die bestehenden derartigen Anordnungen in einer Zollhofs- resp. Hafen- und Zollhofs-Ordnung zusammenzustellen.

Indem ich Sie daher auffordere, dergleichen Ordnungen, so weit sie noch fehlen, zu entwerfen und die Entwürfe zur Prüfung und Genehmigung einzureichen, bemerke ich zur Sache Folgendes:

1. Die Hafen- und Zollhofs-Ordnungen, welche von den Direktiv-Behörden zu erlassen sind, sollen sich an die Bestimmungen der Zollordnung und resp. der Regulative über die Niederlage und das Begleitscheinverfahren, so wie der Vereinbarung über den Gütertransport und die Waarenabfertigung auf dem Rheine und dessen konventionellen Nebenflüssen anschließen; es sollen durch sie nur spezielle administrative Anordnungen zur Vollziehung gesetzlicher und reglementairer Bestimmungen ertheilt und zugleich die räumlichen Verhältnisse des Hafens und Zollhofes bekannt gemacht werden.

2. In die Hafen- und Zollhofs-Ordnung sind demnach aufzunehmen:
die Bestimmungen über die Gränzen und inneren Abtheilungen des Hafens, der Landungsplätze und des Zollhofes, die Vorschriften über dasjenige, was bei der Ankunft von Waaren zu Wasser und zu Lande zu beobachten ist; über die Termine, binnen welchen die Begleitscheine, Deklarationen und Auszüge aus denselben abgegeben werden müssen; über die Reihefolge der Ausladungen und Abladungen, so wie der Abfertigungen; über die Beaufsichtigung der abzufertigenden Waaren überhaupt und der unter Schiffsbegleitung oder Gesammtverschluß angekommenen Güter insbesondere, bis zur Vollendung der Abfertigung; über die Termine, bis zu welchen die zum Hafen oder Zollhofe gelangten Waaren daraus weggeschafft werden müssen; über die Ablieferung der im Hafen oder Zollhofe zur Niederlage abgefertigten Waaren an die Niederlageverwaltung; über die Einladung und Abfuhr der Güter, welche unter Zoll-Kontrole nach anderen Orten abzufertigen sind; endlich alle weiter erforderlichen administrativen Anordnungen zur Erhaltung der Ordnung in dem Hafen und Zollhofe.

Das Bedürfniß einer Zusammenstellung der, von den Zollpflichtigen zu beobachtenden formellen, durch die Oertlichkeit bedingten Vorschriften über die Waarenabfertigung ist jedoch nicht bloß für die Niederlageorte, sondern auch für alle Hauptzollämter vorhanden, daher auch für letztere, so weit es noch nicht geschehen, Zollhofs- resp. Hafen- und Zollhofs-Ordnungen erlassen werden müssen, zu denen die Entwürfe ebenfalls einzureichen sind.

Berlin, den **23.** April **1842.** Der Finanz-Minister.

An sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren ꝛc.

III. **29,116.**

Rescr., die Prüfung von Rohzucker, deren Qualität zweifelhaft ist, und das dabei zu beobachtende Verfahren betreffend.

Vom **27.** Mai **1842.**

a.

Ew. Hochwohlgeboren erhalten hierneben . . . Exemplare einer Instruktion über die Bildung technischer Untersuchungs-Kommissionen zur Prüfung angeblicher Rohzucker und das von denselben zu beobachtende Verfahren, mit der Veranlassung, solche in vorkommenden Fällen, zur Anwendung zu bringen und demgemäß das Weitere an die betreffenden Hauptämter zu verfügen.

Berlin, den **27.** Mai **1842.** Der Finanz-Minister.

An sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren ꝛc.

III. **10,360.**

b.

Instruktion über die Bildung technischer Untersuchungs-Kommissionen zur Prüfung angeblicher Rohzucker und das von denselben zu beobachtende Verfahren.

Da, nach erfolgter Ausschließung des Lumpenzuckers zum Versieden gegen einen geringeren Zollsatz, hin und wieder versucht werden möchte, unter der Deklaration von „Rohzucker" zerkleinerten raffinirten oder Lumpenzucker, entweder für sich allein oder in Vermischung mit Rohzucker einzuführen, so soll, um derartigen Versuchen möglichst vorzubeugen das folgende Verfahren stattfinden.

§. 1. Die Zoll- (Steuer-) Aemter in den Orten, wo sich Zuckersiedereien befinden, oder an welche dergleichen Fabriken mit ihren Abfertigungen verwiesen sind, haben den zum Versieden eingehenden Rohzucker einer genauen Prüfung zu dem Zwecke zu unterwerfen, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß die angemeldete Waare aus wirklichem und unvermischtem Rohzucker bestehe. Bei dieser Prüfung ist der Anleitung zu folgen, welche die unter den Zollvereins-Regierungen vereinbarte Instruktion für die Zollbeamten wegen Kontrole der Zuckersiedereien beim Bezuge des indischen Rohzuckers zum Versieden gegen den ermäßigten Eingangszoll (Beilage VI. des Haupt-Protokolles der Münchener General-Konferenz) unter Nro. 17 enthält.

§. 2. Besteht der geprüfte Zucker, nach dem Urtheile des Amts, unzweifelhaft aus reinem Rohzucker, so findet die weitere Abfertigung und Kontrolirung desselben nach den deshalb ertheilten allgemeinen Vorschriften statt.

§. 3. Wird dagegen der zur Revision gezogene Zucker von dem Amte entschieden für Lumpenzucker oder für Rohzucker in Vermischung mit Lumpen oder raffinirtem Zucker erkannt, so tritt das gewöhnliche zollgesetzliche Strafverfahren ein und die Anwendung des ermäßigten Zollsatzes bleibt jedenfalls ausgeschlossen.

§. 4. In solchen Fällen aber, wo, nach der Beschaffenheit des Zuckers, bei dem Amte Zweifel entstehen, ob derselbe wirklicher und unvermischter Rohzucker sei, soll der Zucker, welcher zu dem Verdachte einer unrichtigen Deklaration Veranlassung gibt, einer der, nach weiterem Inhalte des gegenwärtigen Regulativs zu bildenden technischen Kommissionen zur Prüfung vorgelegt werden und deren Gutachten entscheidend sein.

Fällt das Gutachten der zu der Kommission gehörigen Sachverständigen einhellig dahin aus, daß der zur Prüfung gestellte Zucker für reinen Rohzucker nicht zu erachten sei, so soll von der Einleitung eines Strafverfahrens zwar in der Regel Abstand genommen, dem betheiligten Eigenthümer jedoch nur die Wahl gelassen werden, den Zucker entweder nach dem Tarifsatze für raffinirten Zucker zu verzollen, oder nach dem Auslande wider auszuführen. Erfolgt die Zurücksendung des Zuckers auf dem nämlichen Wege, auf welchem derselbe eingegangen ist, so wird die Erhebung des tarifmäßigen Durchgangszolles, resp. des Elb-, Weser- oder Rheinzolles unterbleiben.

Ist dagegen die Meinung der Sachverständigen über die Qualität des zur Prüfung gestellten Zuckers getheilt, oder wird derselbe von ihnen übereinstimmend für reinen Rohzucker erkannt, so unterliegt die Zulassung des fraglichen Zuckers zum Versieden gegen den ermäßigten Zollsatz keinem weitern Anstande.

§. 5. Zur Abgabe eines sachverständigen Gutachtens in allen, im Umfange des Zollvereinsgebiets vorkommenden Fällen der §. 4 erwähnten Art,

werden vorerst zwei technische Kommissionen, die eine in Berlin, die andere in Köln gebildet. Die Bildung einer dritten Kommission in Frankfurt a. M. bleibt vorbehalten, wenn sich ein Bedürfniß dazu ergeben sollte.

Jede der vorgedachten Kommissionen wird unter der Leitung eines höhern Beamten der im Orte befindlichen Zoll-Direktivbehörde — in Berlin eines Mitgliedes des Königlichen Preußischen Finanz-Ministeriums — und unter Theilnahme der im Orte fungirenden Kommissarien anderer Vereins-Regierungen (mit Einschluß der Stations-Kontroleure), aus drei Sachverständigen — Fabrikanten, Kaufleuten, Werkmeistern u. s. w. — von unbescholtenem Rufe zusammengesetzt und es wird zu diesem Behufe von der Zollbehörde des Orts im Voraus eine Liste von wenigstens sechs qualifizirten Personen aufgestellt, aus welchen der Vorsitzende der Kommission, unter Rücksprache mit den vorgedachten Kommissarien, entweder für jeden einzelnen Prüfungstermin oder für die innerhalb eines gewissen Zeitraums anzuberaumenden Termine, die erforderlichen drei sachverständigen Mitglieder auszuwählen hat.

Die Sachverständigen, welche die auf sie gefallene Wahl angenommen haben, werden vor ihrer ersten Zuziehung ein für allemal gerichtlich vereidet.

§. 6. Findet ein Amt Veranlassung, in Beziehung auf Zucker, welcher als Rohzucker angemeldet worden, die Richtigkeit der Deklaration in Zweifel zu ziehen, so eröffnet dasselbe die Absicht, den Zucker der angeordneten sachverständigen Beurtheilung zu unterwerfen, dem Eigenthümer des Zuckers mit der Aufforderung, entweder in Person oder durch einen Bevollmächtigten der Entnahme von Proben beizuwohnen und die letzteren auch seinerseits durch Siegel zu verschließen.

Kommt der Eigenthümer des Zuckers dieser Aufforderung nicht nach, so wird ihm für das bezeichnete Geschäft ein Stellvertreter auf seine Kosten von Amts wegen bestellt.

Die Proben, von denen eine jede wenigstens Ein Pfund betragen muß, sind so zu entnehmen, daß sich an ihnen die Beschaffenheit des zu prüfenden Zuckers gehörig ersehen läßt; erscheint es für einzelne Kolli zweifelhaft, ob dieser Zweck durch eine einzige Probe zu erreichen sein werde, so müssen aus solchen Kolli mehrere Proben entnommen werden. Dieselben dürfen weder in bloßes Papier, noch in Schachteln oder Beutel, sondern müssen in Kruken oder Gläser geschüttet werden. Jede einzelne Probe ist mit dem Siegel des Amtes und demjenigen des betheiligten Gewerbetreibenden oder seines Stellvertreters in deutlichem Abdrucke dergestalt zu verschließen, daß eine Oeffnung ohne Verletzung sämmtlicher Siegel unthunlich ist.

Ueber den ganzen Akt, namentlich: aus welchen Kolli und wie viel Proben entnommen, auf welche Art die letzteren verpackt und versiegelt worden, ist eine, von dem Eigenthümer des Zuckers oder dessen Stellvertreter mit zu vollziehende Verhandlung aufzunehmen und derselben ein Abdruck der zum Verschlusse der Proben benutzten Siegel beizufügen.

Von dem Amte allein — also ohne Zuziehung anderer Personen — werden demnächst sämmtliche, zu einem und demselben Falle gehörige Proben übereinstimmend mit einer beliebigen Signatur (welche jedoch weder in dem Namen des Eigenthümers des Zuckers oder seines Wohnortes, noch in den Anfangsbuchstaben dieser Namen bestehen darf) und einer fortlaufender Nummer versehen und sodann in eine oder mehrere Kisten sorgfältig verpackt.

Die so verpackten Proben werden, unter Beifügung der aufgenommenen Verhandlung, der vorgesetzten Zoll- (Steuer-) Direktion mit dem näher zu

motivirenden Antrage überreicht, die sachverständige Prüfung der Zuckerproben zu veranlassen.

§. 7. Die Zoll- (Steuer-) Direktion sendet, in sofern sie bei dem Antrage des Hauptamtes kein Bedenken findet, den von dem letzteren erstatteten Bericht und die dazu gehörige Verhandlung urschriftlich, nebst den eingesandten Zuckerproben, ohne diese ihrerseits einer Prüfung zu unterwerfen, an den Vorsitzenden einer der nach §. 5 gebildeten Kommissionen und ersucht denselben in einem besondern Requisitionsschreiben, die mitkommenden Zuckerproben durch die technische Prüfungs-Kommission untersuchen zu lassen.

Dabei gilt als Regel, daß die sachverständige Prüfung solcher Zuckerposten, deren Eigenthümer in Berlin selbst oder in dessen Nähe wohnen, durch die Kommission in Köln und umgekehrt derjenigen Zuckerposten, welche für Siedereibesitzer in Köln oder in der Umgegend bestimmt sind, durch die Kommission in Berlin zu bewirken ist.

§. 8. Sobald die im §. 7 erwähnte Requisition bei dem Vorsitzenden der betreffenden Kommission eingegangen ist, macht diesen davon den übrigen, zur Kommission gehörigen Beamten (§. 5) Mittheilung, nimmt mit denselben, so weit nöthig, über die Auswahl der Sachverständigen Rücksprache und erläßt die nöthigen Einladungen zu dem innerhalb der nächsten 8 Tage, vom Eingange des Requisitionsschreibens an gerechnet, anzuberaumenden Prüfungs-Termine.

In dem Termine selbst wird das Prüfungsverfahren damit begonnen, daß der Vorsitzende und die außer ihm noch anwesenden Beamten die an den eingegangenen Zuckerproben befindlichen Siegel rekognosziren und sich sowohl von der Uebereinstimmung derselben mit den, in dem mitgekommenen Protokolle angebrachten Siegel-Abdrücken, als von ihrem unverletzten Zustande überzeugen.

Nachdem dies geschehen und der Befund in dem zu eröffnenden Protokolle vermerkt worden ist, werden die Proben entsiegelt und, ohne ihren Herkunftsort zu nennen, eine nach der andern den drei Sachverständigen zur Begutachtung vorgelegt. So wie das Urtheil über eine Probe erfolgt ist, wird zunächst der Befund protokollirt und sodann erst zur Besichtigung und Beurtheilung einer andern Probe übergegangen.

An der Prüfung und Begutachtung der Zuckerproben nehmen der Vorsitzende und die übrigen anwesenden Beamten keinen Antheil. Der Erstere ist jedoch verpflichtet, auf solche, an den Proben etwa vorhandene Merkmale, welche dafür zu sprechen scheinen, daß der Zucker nicht in reinem, unvermischten Rohzucker bestehe, die Aufmerksamkeit der Sachverständigen hinzuleiten, etwaige Widersprüche der abgegebenen Gutachten entweder unter sich aber mit dem Augenscheine und allgemein bekannten Erfahrungssätzen zum Gegenstande weiterer sachverständiger Erörterung zu machen und, Falls er zu bemerken glaubt, daß einer oder der andere Sachverständige mit seiner eigentlichen Ueberzeugung zurückhalte oder überhaupt nicht mit der erforderlichen Unbefangenheit und Unparteilichkeit zu Werke gehe, denselben zur ausführlichen Motivirung seines Urtheils zu veranlassen, hierbei jedoch das Interesse der Zollverwaltung und dasjenige des betheiligten Zuckersieders mit gleicher Angelegentlichkeit wahrzunehmen.

Ist auch über die letzte der vorhandenen Proben das Gutachten der Sachverständigen zum Protokolle verzeichnet, so wird letzteres geschlossen und von sämmtlichen Anwesenden unterzeichnet.

§. 9. Der Vorsitzende der Kommission sendet der requirirenden Zoll- (Steuer-) Direktion, unter Wiederbeifügung der empfangenen Schriftstücke, eine beglaubigte Ausfertigung des Prüfungs-Protokolls zur weitern Mittheilung an das betreffende Hauptamt. Die eingegangenen Requisitionsschreiben und die Originale der Prüfungs-Protokolle werden, der Zeitfolge nach, in einem Aktenhefte gesammelt, welches in besonderem Verwahrsam des Vorsitzenden bleibt.

§. 10. Die zur Klasse der Beamten gehörigen Mitglieder der Kommission erhalten für die, mit den Geschäften der letzteren verbundene Mühwaltung keine Remuneration. Sollten die zugezogenen Sachverständigen Gebühren in Anspruch nehmen, so bleibt deren Befriedigung derjenigen Regierung überlassen, in deren Gebiete die betreffende Kommission besteht.

III. 10,360.

Rescr., die Prüfung angeblicher Rohzucker betreffend.

Vom 31. August 1842.

Nach §. 7 der unter dem 27. Mai d. J. mitgetheilten Instruktion über die Bildung technischer Untersuchungs-Kommissionen zur Prüfung angeblicher Rohzucker sollen die Direktiv-Behörden, wenn die Nothwendigkeit einer solchen Prüfung eintritt, sich mit dem Antrage, dieselbe zu veranlassen, unter Uebersendung der zu prüfenden Zuckerproben, an den Vorsitzenden einer der gebildeten Kommissionen wenden.

Demgemäß benachrichtige ich Ew. Hochwohlgeboren, daß der Vorsitz in der hiesigen Untersuchungs-Kommission dem Geheimen Ober-Finanz-Rath Pochhammer und in derjenigen zu Köln dem Regierungs-Rath Augustin übertragen worden ist.

Berlin, den 31. August 1842. Der Finanz-Minister.

An sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren excl. in Köln und Posen ꝛc.

III. 20,576.

Rescr., die beim Zoll-Kredit zu bestellende Sicherheit betr.

Vom 14. Dezember 1842.

Der §. 12 des Reglements wegen Kreditirung schuldiger Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben vom 29. April 1828 bestimmt, daß Handlungshäuser, die im allgemeinen Ruf der Solidität und Sicherheit stehen, nach dem Ermessen der Provinzial-Steuerverwaltung, von der Sicherheitsbestellung für den Gefälle-Kredit gänzlich entbunden werden können. Bei Gelegenheit der Begutachtung mehrerer, zur Beschränkung des Kreditwesens in Vorschlag gekommener Maaßregeln durch die Kaufmannschaft der wichtigern Handelsplätze, ist von mehreren Seiten der Wunsch ausgesprochen, daß von dieser Vorschrift künftig keine Anwendung mehr gemacht, vielmehr von jedem Gewerbtreibenden, welcher Zoll-Kredit genieße, mindestens die Bestellung derjenigen Sicherheit bis auf die Höhe von fünf und Zwanzig Prozent möge gefordert werden, welche nach §. 7 des Reglements in der Regel nicht mangeln darf.

Da nun seither schon die Sicherheitsbestellung nur in seltenen Fällen gänzlich erlassen worden ist, so findet sich kein erhebliches Bedenken, diesem Wunsche entgegen zu kommen und es ist deshalb künftig der gänzliche Erlaß

der Sicherheitsbestellung nicht weiter zu gewähren, und nur Diejenigen, welchen für die laufende Kredit-Periode bereits Kredit ohne Bestellung von Sicherheit zugestanden worden ist, können, sofern nicht aus andern Gründen die Nachforderung der Sicherheit nöthig werden sollte, für die laufende Periode noch im Besitze der Begünstigung verbleiben, doch ist denselben von der bevorstehenden Veränderung, unter Mittheilung der Veranlassung derselben, zeitig vor Beginn der nächsten Kredit-Periode Nachricht zu geben.

Berlin, den 14. Dezember 1842. Der Finanz-Minister.

An sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren ꝛc.

III. 30,025.

Rescr., die Aufhebung der Denunzianten-Antheile in Zollstrafsachen betreffend.

Vom 29. Dezember 1842.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 25. v. M. die im §. 61 des Zollstrafgesetzes enthaltene Bestimmung, wonach die Zollstrafgelder theilweise auch zu Gratifikationen für Zollbeamte dienen sollen, aufzuheben und den gesammten Betrag der aufkommenden Zollstrafen, so wie den Erlös aus Konfiskaten, — letzteren nach Abzug der auf den konfiszirten Waaren ruhenden Abgaben, — lediglich zur Unterstützung der Wittwen und Waisen von Zollbeamten zu bestimmen, dagegen zu genehmigen geruht, daß bei der Verwendung anderweit zur Disposition stehender, zu Gratifikationen und Unterstützungen bestimmter Fonds, diejenigen Beamten, welche durch löbliche Anstrengung und Aufmerksamkeit zur Entdeckung von Zoll-Kontraventionen mitgewirkt haben, nach Maaßgabe ihrer sonstigen Würdigkeit, besonders berücksichtigt werden sollen.

In Folge dessen veranlasse ich Ew. Hochwohlgeboren, anzuordnen, daß der ganze Betrag aller vom 1. Januar 1843 an, sei es im administrativen Wege oder von den Gerichten erkannten Geldstrafen in Zollsachen, einschließlich des Erlöses aus Konfiskaten (letzterer nach Abzug der auf den konfiszirten Waaren ruhenden Abgaben) dem Fonds zur Unterstützung der Hinterbliebenen von Zoll- und Steuerbeamten überwiesen werde.

Von gleichem Zeitpunkte an tritt die Anleitung vom 8. Dezember 1841 wegen des Verfahrens in Betreff der für Entdeckung von Zollgesetzübertretungen zu bewilligenden Gratifikationen außer Kraft, und behalte ich mir vor, Ew. Hochwohlgeboren in Bezug auf die für das Jahr 1843 und folgende abzugebenden Gratifikations-Vorschläge des Baldigsten mit näherer Instruktion zu versehen.

Berlin, den 29. Dezember 1842. Der Finanz-Minister.

An sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren ꝛc.

III. 29,306.

Rescr., betreffend die Zulässigkeit eines Zollerlasses für mit Begleitschein I. versendete, und im Bestimmungsorte zerbrochen ankommende Waaren.

Vom 27. April 1843.

Es ereignet sich zuweilen, daß Flaschen, worin Flüssigkeiten enthalten sind, Alabaster-, Glas-, Porzelan- und andere ähnliche zerbrechliche Waaren,

welche unverzollt auf Begleitschein I. abgelassen worden, im Bestimmungsorte theilweise in zerbrochenem, mithin unbrauchbarem Zustande ankommen und was die gefüllten Flaschen betrifft — auch deren Inhalt verloren gegangen ist. Wenn gleich hieraus für den Zollpflichtigen ein Anspruch darauf, daß nur der brauchbar gebliebene Theil der Waaren zur Verwiegung gezogen und das auf diese Art ermittelte Netto-Gewicht der Verzollung zum Grunde gelegt werde, nicht entspringt, nach den gesetzlichen Bestimmungen vielmehr die Zollverwaltung berechtigt ist, die Gefälle auch für den zerbrochenen oder verloren gegangenen Theil solcher Gegenstände zu fordern: so wird es doch für zulässig erachtet, in Fällen der erwähnten Art aus Gründen der Billigkeit einen Erlaß an dem tarifmäßigen Eingangszolle unter den folgenden nähern Bestimmungen zu gewähren:

1. Ein Zollerlaß darf nur dann eintreten, wenn die mit Begleitschein I. abgefertigten Waaren unter Kolloverschluß gesetzt worden sind und der letztere bei der Ankunft der Waaren im Bestimmungsorte, resp. dem Orte, wo der Eingangszoll zu entrichten ist, völlig unverletzt befunden wird, auch sonst kein Anlaß zur Vermuthung einer beabsichtigten Gefälle-Hinterziehung sich ergibt.

2. Die zerbrochenen Gegenstände müssen unter Aufsicht der Zollbehörde völlig unbrauchbar gemacht werden, auch ist ein Zollerlaß auf Flüssigkeiten nur dann zulässig, wenn die zerbrochenen Flaschen in dem Kollo sich vorfinden.

3. Ueber den Antrag auf Zollerlaß entscheidet, wenn es sich nur um einen Gefälle-Betrag bis zu 1 Thlr. handelt, das Hauptamt, sonst aber die Provinzial-Steuerbehörde.

Nebenzollämter I. Klasse, denen ausnahmsweise die Befugniß beigelegt ist, Begleitscheine I. zu erledigen, haben in jedem Falle an das vorgesetzte Hauptamt zu berichten, welches, der vorstehenden Bestimmung gemäß, entweder selbst entscheiden oder die Entscheidung der Provinzial-Steuerbehörde einholen wird.

4. Das in solchen Fällen zu beobachtende Verfahren ist folgendes:

a) Wenn die Entscheidung nicht der Abfertigungsstelle zusteht, so ist über das Resultat der speziellen Revision, mit Angabe der Umstände, welche die Beschädigung wahrscheinlich veranlaßt haben, von den mit der Abfertigung beauftragten Beamten, unter persönlicher Antheilnahme des Ober-Inspektors (bei Nebenzollämtern: des Einnehmers), ein Protokoll aufzunehmen und demnächst die Entscheidung einzuholen, bis zu deren Eingange die Vernichtung der Waare, ausgesetzt bleibt.

Wird das Gesuch um Zollerlaß gewährt, so erfolgt unter Aufsicht der dazu abgeordneten Beamten und im Beisein des Ober-Inspektors (Einnehmers) die Vernichtung der Waare, worüber eine kurze Verhandlung aufgenommen wird, welche nebst der genehmigenden Verfügung dem Register als Belag beizufügen ist.

b) Steht dem abfertigenden Hauptamte die Entscheidung zu, so haben, wenn auf Zollerlaß angetragen wird, die Abfertigungsbeamten den Ober-Inspektor herbeizurufen, und unter dessen Leitung wird zur speziellen Revision geschritten, deren Resultat, nach Gattung, Brutto- und Netto-Gewicht der Waare, betreffenden Orts in dem Begleitscheinauszuge, ohne Rücksicht auf den in Anspruch genommenen Zollerlaß, vorschriftsmäßig zu vermerken ist.

Wird demnächst der Zollerlaß zugestanden, so ist, nachdem zuvor die völlige Zerstörung der zerbrochenen Gegenstände, ebenfalls unter Aufsicht

des Ober-Inspektors, erfolgt und unter dessen Mitvollziehung auf dem Begleitscheinauszuge amtlich bescheinigt worden ist, das Gewicht der außer Zollanspruch bleibenden Gegenstände von dem ermittelten Gesammtgewichte abzusetzen.

c) Die Anträge der Zollpflichtigen auf Gewährung des Zollerlasses gegen Vernichtung der Waare sind von denselben jeder Zeit schriftlich, und zwar in dem Falle zu a. in der über Feststellung des Thatbestandes aufzunehmenden Verhandlung, in dem Falle zu b. aber in dem Begleitscheinauszuge anzubringen.

Das Geschäft des Vernichtens liegt den Zollpflichtigen selbst ob; auch haben dieselben die desfallsige amtliche Bescheinigung, aus welcher die Art und Weise, wie die Waare völlig unbrauchbar gemacht worden, ersichtlich sein muß, mit zu vollziehen.

Hiernach sind die Behörden mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Berlin, den 27. April 1843. Der General-Direktor der Steuern.

An sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren ꝛc.

III. 7560.

Rescr., das bei der Versendung von Wein und Branntwein in Gebinden aus Niederlagen nach dem Auslande und nach anderen Packhofsstädten zur Sicherung der Identität zu beobachtende Verfahren betreffend.

Vom 29. April 1843.

Da bei der Versendung von Wein und Branntwein in Gebinden aus Niederlagen nach dem Auslande oder nach anderen Packhofsstädten, in Beziehung auf die Sicherstellung der Identität der genannten Artikel, bisher ein verschiedenes Verfahren beobachtet worden, so wird, zur Herbeiführung der nothwendigen Gleichförmigkeit, Nachstehendes angeordnet:

Finden derartige Versendungen aus Niederlagen statt, so muß, neben Anlegung des Verschlusses, bei gewöhnlichem Branntwein jedesmal die Alkoholstärke nach dem Alkoholometer von Tralles festgestellt und im Begleitschein vermerkt, bei Wein und versetztem Branntwein aber für jedes Faß oder für diejenigen Fässer, welche einerlei Gattung enthalten, ein mit derselben Flüssigkeit gefülltes, mit dem Amtssiegel verschlossenes und übereinstimmend mit dem Gebinde, aus welchem die Probe entnommen worden, bezeichnetes Probefläschchen dem Begleitscheine beigefügt, auch in letzterem das Nöthige dieserhalb bemerkt werden.

Die Probefläschchen sind nicht in die Gebinde einzuhängen, sondern in Kistchen oder Schachteln zu verpacken und diese, nach Erforderniß, mit einem oder mehreren Abdrücken des Amtssiegel zu versehen.

Uebrigens kann in Fällen,

a) wenn die Versendung von Wein oder versetztem Branntwein in Gebinden erfolgt, welche mit Emballagen oder Ueberfässern versehen sind, und diese einen sichernden Bleiverschluß zulassen, oder

b) wenn bei Versendung nach andern Packhofsstädten, gleich wie bei Abfertigungen auf Aemter im Innern ohne Niederlagerecht, kein Zweifel darüber besteht, daß der Wein oder Liqueur zur Konsumtion im Vereinsgebiete bestimmt sei, oder endlich

c) wenn Wein oder Liqueur auf Antrag der Niederlegers, unter Belassung des beim Vorabfertigungsamte angelegten Verschlusses zur Niederlage

gelangt ist und der weiteren Abfertigung unter Beibehaltung dieses Verschlusses ein Bedenken nicht entgegensteht,

von Beigebung von Probefläschchen Abstand genommen werden.

Hiernach sind die betreffenden Aemter mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Berlin, den 29. April 1843. Der General-Direktor der Steuern.

An sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren ꝛc.

III. 7547.

Rescr., das Verbot der Einführung verschiedener Medikamente betr.

Vom 19. August 1843.

Ew. Hochwohlgeboren werden, unter Bezugnahme auf die Cirkular-Verfügung vom 18. April 1835, hiermit zur weitern Veranlassung benachrichtigt, daß das Verbot der Einbringung der Altonaer Wunderessenz, der Langenschen Pillen und der Möllerschen Fiebertropfen für die nächsten fünf Jahre erneuert worden ist.

Berlin, den 19. August 1843. Der Finanz-Minister.

An sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren ꝛc.

III. 18,923.

Regulativ über die Behandlung des Waaren- und Sachtransports auf der Rheinischen Eisenbahn in Bezug auf Zollwesen.

Vom 10. September 1843.

Da die Rheinische Eisenbahn sich an die, in Belgien von der Preußischen Gränze auf Lüttich und weiter führende Eisenbahn unmittelbar anschließt, mithin auf derselben die Beförderung von Waaren und Sachen mit Ueberschreitung der Zollgränze und innerhalb des Gränzbezirks stattfindet, die Eigenthümlichkeit des Transports auf Eisenbahnen jedoch die unbedingte Anwendung der bei dem gewöhnlichen Verkehr für die Zollabfertigung und Kontrole bestehenden Vorschriften nicht gestattet, so werden über die Behandlung des Waaren- und Sachtransports auf der Rheinischen Eisenbahn in Beziehung auf das Zollwesen die nachstehenden Anordnungen erlassen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Transportmittel.

a. Wie solche beschaffen sein müssen.

§. 1. Die zum Transport von Waaren und Passagier-Effekten auf der Eisenbahn bestimmte Wagen müssen so eingerichtet sein, daß dieselben von der Zollbehörde durch anzulegende Schlösser leicht und sicher unter Verschluß genommen werden können.

Weder in diesen Wagen, noch in den Lokomotiven und den dazu gehörigen Tendern dürfen sich geheime oder schwer zu entdeckende, zur Aufnahme von Waaren und Effekten geeignete Räume befinden.

In den Personenwagen dürfen besondere Räume der letztern Art überhaupt nicht vorhanden sein.

Die Güterwagen sind mit einer fortlaufenden Nummer, welche an einer in die Augen fallenden Stelle anzubringen ist, zu bezeichnen. Befinden sich in einem Güterwagen mehrere, von einander geschiedene Abtheilungen (vergl. §. 11), so wird jede der letzteren durch einen Buchstaben bezeichnet.

b. Deren Kontrolirung.

§. 2. Die zum Gütertransport dienenden Wagen müssen, bevor sie in Gebrauch genommen werden dürfen, dem Hauptzollamte in Aachen, unter Angabe der Nummer und Buchstaben, mit welchen sie bezeichnet sind, schriftlich angemeldet und, Behufs der Prüfung ihrer Verschlußeinrichtung und Bezeichnung. auf dem Bahnhofe zur Besichtigung gestellt werden.

Gleiche Anmeldung muß stattfinden, wenn Güterwagen dauernd außer Gebrauch kommen.

Von den in doppelter Ausfertigung einzureichenden Anzeigen wird das eine Exemplar von dem Hauptzollamte, mit der Bescheinigung, daß die Anmeldung geschehen und gegen die Verschlußeinrichtung nichts zu erinnern sei, versehen, zurückgegeben.

Die Zollbehörde kann auch zu jeder andern Zeit verlangen, daß ihr sowohl die Güter, wie die Personenwagen, ingleichen die Lokomotive und Tender, in sofern sie nicht gerade in Gebrauch sind, zur Besichtigung gestellt werden.

2. Stationsplätze und Haltestellen.

§. 3. Von den Punkten, auf welchen sich Stationsplätze und Haltestellen befinden, so wie von jeder beabsichtigten Vermehrung, Verminderung oder Verlegung derselben ist die Eisenbahngesellschaft verpflichtet, dem Provinzial-Steuer-Direktor und dem Hauptzollamte in Aachen schriftliche Anzeige zu machen.

Mit Ausnahme der Fälle äußerer Nothwendigkeit, dürfen die Wagenzüge auf der ganzen Bahnstrecke zwischen der Landesgränze und Köln nur an den angezeigten Stationsplätzen und Haltestellen anhalten; auch darf nur an diesen Plätzen und Stellen etwas ab- oder zugeladen werden.

Auf den Stationsplätzen in Herbesthal, Aachen und Köln hat die Eisenbahngesellschaft diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche erforderlich sind, um während der Dauer der zollamtlichen Abfertigung den Zutritt des Publikums zu den Räumen, in welchen dieselbe stattfindet, zu verhindern; auch ist sie verpflichtet, auf den oben genannten Plätzen für geeignete Räume, sowohl zur Revision der Passagier-Effekten, als zur einstweiligen Niederlegung der nicht sofort zur Abfertigung gelangenden Waaren zu sorgen. Die zu dem letzteren Zwecke bestimmten Räume müssen verschließbar sein und werden von der Zollverwaltung und der Eisenbahngesellschaft gemeinschaftlich unter Verschluß gehalten.

3. Transportzeit.

§. 4. Diejenigen Wagenzüge, mit welchen Waaren oder auch (beim Eingange vom Auslande) die noch nicht abgefertigten Effekten der Reisenden transportirt werden, dürfen sich auf der Eisenbahn nur innerhalb der Tageszeit bewegen; sie dürfen daher erst nach Anbruch des Tages resp. über die Gränze eingehen und von Köln abfahren und sie müssen vor Eintritt der Dunkelheit, eingehend in Köln und ausgehend in Herbesthal eintreffen.

Wagenzüge der ebengedachten Art dürfen zwischen der Landesgränze und Köln nur allein auf dem Bahnhofe in Aachen über Nacht verbleiben und müssen, in sofern dies geschehen soll, vor Eintritt der Dunkelheit den genannten Bahnhof erreichen.

Auf Wagenzüge, mit denen lediglich Personen befördert werden, welche entweder keine Effekten bei sich führen, oder deren Effekten bereits zollamtlich abgefertigt sind, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Die Eisenbahngesellschaft ist verpflichtet, von dem, unter Berücksichtigung der vorstehenden Maaßgaben festzustellenden Fahrplane ingleichen von jeder Abänderung desselben, bevor solche zur Ausführung kommt, sowohl dem Provinzial-Steuer-Direktor, wie den Hauptämtern in Aachen und Köln schriftliche Mittheilung zu machen.

4. Abfertigungsstellen.

§. 5. Die Abfertigung der auf der Eisenbahn ein- und ausgehenden Güter und Effekten geschieht, je nach der Beschaffenheit und dem Bestimmungsort derselben, beziehungsweise bei

1. dem Nebenzollamte I. Klasse in Herbesthal,
2. dem Hauptzollamte in Aachen oder
3. dem Hauptsteueramte für ausländische Gegenstände in Köln,

nach den, in den §§. 10 bis 28 dieses Regulativs enthaltenen nähern Vorschriften.

5. Abfertigungsstunden.

§. 6. Die in der Zollordnung (§§. 111 und 112) festgesetzten Geschäftsstunden werden für die im §. 5 genannten Aemter dahin erweitert, daß die Abfertigung der Passagier-Effekten, so wie der ankommenden und mit dem nämlichen Bahnzuge weiter gehenden Güter gleich nach dem Eintreffen der Wagenzüge zu jeder Zeit, auch an Sonn- und Festtagen, bewirkt werden muß.

6. Amtlicher Verschluß.

§. 7. Die Kosten der Einrichtung zu der, statt des Bleiverschlusses, in Anwendung zu bringenden Verschließung der Wagen und einzelnen Wagenräume vermittelst besonderer Schlösser, zu welchen die Schlüssel nach erfolgter Anlegung in den Händen der Zollbeamten bleiben, hat die Eisenbahngesellschaft zu tragen.

7. Amtliche Begleitung.

§. 8. Findet die Begleitung der Wagenzüge durch Zollbeamte statt, so muß den Begleitern ein Platz auf einem der Wagen nach ihrer Wahl und den von der Begleitung zurückkehrenden Beamten ein Sitzplatz in einem Personenwagen der mittlern Klasse unentgeltlich eingeräumt werden.

8. Besondere Befugnisse der obern Zollbeamten.

§. 9. Diejenigen Oberbeamten der Zollverwaltung, welche mit der Kontrole des Verkehrs auf der Eisenbahn und der die Abfertigung derselben bewirkenden Zollstellen speziell beauftragt werden und sich darüber gegen die Angestellten der Eisenbahngesellschaft durch eine, von dem Provinzial-Steuer-Direktor ausgestellte Legitimationskarte ausweisen, sind befugt, zum Zwecke dienstlicher Revisionen oder Nachforschungen, die Wagenzüge an den Stationsplätzen und Haltestellen so lange zurückzuhalten, als die von ihnen für nöthig erachtete und möglichst zu beschleunigende Amtsverrichtung solches erfordert. Die bei den Wagenzügen oder auf den Stationsplätzen oder Haltestellen anwesenden Angestellten der Eisenbahngesellschaft sind in solchen Fällen verpflichtet, auf die von Seiten der Zollbeamten an sie ergehende Aufforderung bereitwillig Auskunft zu ertheilen und Hülfe zu leisten.

Nicht minder sind die auf die bezeichnete Art legitimirten Zollbeamten befugt, innerhalb der Tageszeit alle, auf den Stationsplätzen und Haltestellen vorhandenen Gebäude und Lokalien, so weit solche zu Zwecken des Eisen-

bahndienstes und nicht bloß zu Wohnungen benutzt werden, ohne die Beobachtung weiterer Förmlichkeiten zu betreten und darin die von ihnen für nöthig erachteten Nachforschungen vorzunehmen.

Jeder Inhaber einer Legitimationskarte der erwähnten Art muß innerhalb derjenigen Strecke der Eisenbahn, welche auf der Karte bezeichnet sein wird, in beiderlei Richtungen in einem Personenwagen zweiter Klasse unentgeltlich befördert werden.

II. Besondere Vorschriften über die Abfertigung.

A. Eingang vom Auslande.

1. Verladung der Güter.

§. 10. Sämmtliche Frachtgüter und Passagier-Effekten, welche auf der Eisenbahn eingehen sollen, müssen schon im Auslande in Güterwagen (§. 1) verladen werden, so daß sich, bei Ueberschreitung der Landesgränze, in den Personenwagen nur solche Kleinigkeiten, welche Reisende in der Hand oder sonst unverpackt bei sich führen, und auf den Lokomotiven und in den dazu gehörigen Tendern nur Gegenstände befinden dürfen, welche die Angestellten oder Arbeiter der Eisenbahngesellschaft auf der Fahrt selbst zu eigenem Gebrauche oder zu dienstlichen Zwecken nöthig haben.

Eine Ausnahme hiervon findet nur hinsichtlich der auf der Eisenbahn transportirten Reisewagen der mit dem nämlichen Zuge reisenden Passagiere dahin statt, daß dieselben mit dem darauf befindlichen Gepäcke eingehen dürfen.

Güter und Effekten, welche sich außerdem in andern, als den Güterwagen vorfinden, werden als Gegenstand einer beabsichtigten Zoll-Defraude angesehen.

§. 11. Bei der Verpackung der Güter und Effekten in die Güterwagen müssen dieselben ferner, theils nach den Orten, wo deren zollamtliche Abfertigung, den nachfolgenden Bestimmungen gemäß, von dem Einbringer begehrt wird (Herbesthal, Aachen oder Köln, zu vergl. §. 5), theils nach ihrer Eigenschaft als Frachtstücke oder als Passagiergut gesondert werden.

Demgemäß sind schon im Auslande in verschiedene Wagen zu verladen:

1. für Herbesthal
   a) diejenigen Frachtgüter, welche daselbst nach den Vorschriften der Zollordnung abgefertigt werden sollen;
   b) die Effekten der in Herbesthal selbst die Eisenbahn verlassenden Passagiere; und
   c) die Effekten der Reisenden, welche zwischen Herbesthal und Aachen abgehen;
2. für Aachen
   a) die Frachtgüter, welche daselbst zur weitern Abfertigung gelangen sollen;
   b) die Effekten der Passagiere, welche in Aachen die Bahn verlassen, und
   c) die Effekten der zwischen Aachen und Köln abgehenden Reisenden; endlich
3. für Köln
   a) die Frachtgüter, welche zur dortigen Abfertigung bestimmt sind, und
   b) die Effekten der bis Köln reisenden Passagiere.

Sind die für einen der genannten drei Orte bestimmten Frachtgüter und Passagier-Effekten nur in solcher Menge vorhanden, daß für beide zusammen

ein Wagen ausreicht, so kann die Aufnahme derselben in den nämlichen Wagen stattfinden; es muß jedoch in diesem Falle ein Wagen gewählt werden, in welchem sich mehrere, von einander geschiedene Abtheilungen befinden, damit die Frachtgüter von den Passagier-Effekten, und die letztern, je nachdem sie zu den vorstehend unter **1** und **2** mit b. oder zu den mit c. bezeichneten gehören, gesondert verladen werden können.

2. Ordnung der Wagen.

§. **12.** Die, einen Zug bildenden Wagen müssen so geordnet werden, daß

1. sämmtliche vom Auslande eingegangene Güterwagen ohne Unterbrechung durch andere Wagen hinter einander folgen und

2. die in Herbesthal und Aachen zurückbleibenden Güterwagen an diesen Orten mit Leichtigkeit von dem Zuge getrennt werden können.

3. Abfertigung in Herbesthal.

a. Abschließung des dazu bestimmten Raumes.

§. **13.** Sobald ein Wagenzug auf dem Bahnhofe angekommen ist, wird der Theil des letzteren, in welchem der Zug anhält, für den Zutritt aller andern Personen, als der des Dienstes wegen anwesenden Zollbeamten und der Angestellten der Eisenbahngesellschaft abgeschlossen (vergl. §. **3**) und der für die mitgekommenen Passagiere bestimmte und als solcher bezeichnete Ausgang aus diesem Raume unter die Aufsicht der Zollbehörde gestellt.

Die Zulassung anderer Personen, auch der mit dem Wagenzuge weiter reisenden Passagiere, zu dem abgeschlossenen Raume darf erst nach Beendigung der in den folgenden §§. **14** bis **17** erwähnten zollamtlichen Verrichtungen stattfinden.

b. Anmeldung der Ladung.

§. **14.** Unmittelbar nachdem der Zug im Bahnhofe zum Stillstande gekommen ist, hat der Zugführer oder der den Zug begleitende Packmeister dem Nebenzollamte

1. ein vollständiges, in deutscher Sprache verfaßtes, mit Datum und Unterschrift versehenes Ladungsverzeichniß, in welchem die Frachtgüter nach Inhalt der Frachtbriefe, die Passagier-Effekten aber summarisch, der Kollizahl nach, aufzuführen sind,

ferner

2. einen Auszug aus diesem Ladungsverzeichnisse rücksichtlich derjenigen Frachtgüter und Passagier-Effekten, für welche die Abfertigung in Aachen und

3. einen zweiten Auszug rücksichtlich derjenigen Güter und Effekten, für welche die Abfertigung in Köln begehrt wird,

zu übergeben.

Als Passagier-Effekten im Sinne dieses Regulativs werden nur diejenigen angesehen, deren Eigenthümer sich als Reisende in dem nämlichen Wagenzuge befinden; Reise-Effekten, welche ohne gleichzeitige Beförderung ihres Eigenthümers auf der Eisenbahn transportirt werden, gehören zu dem Frachtgute.

Poststücke, welche unter Begleitung eines Preußischen Postbeamten transportirt werden, bleiben von der Aufnahme in das Ladungsverzeichniß und die Auszüge aus demselben ausgeschlossen.

Jedem der beiden unter **2** und **3** bezeichneten Auszüge sind die Frachtbriefe über die darin aufgeführten Waaren und Güter beizufügen.

c. Revision der Personenwagen ꝛc. und Sonderung der zurückbleibenden und der weiter gehenden Passagier-Effekten.

§. 15. Während der Berichtigung des Anmeldungspunktes werden die Personenwagen, Lokomotive und Tender revidirt und diejenigen Frachtgüter und Passagier-Effekten, welche in Herbesthal nach den Vorschriften der Zollordnung abgefertigt werden sollen, von den mit dem nämlichen Wagenzuge weiter gehenden gesondert.

d. Abfertigung der weiter gehenden Güter und Effekten.

aa. Der Effekten derjenigen Reisenden, welche die Bahn zwischen Herbesthal und Aachen verlassen.

§. 16. Nachdem die Reisenden, welche die Eisenbahn zwischen Herbesthal und Aachen verlassen, aufgefordert worden die zollpflichtigen Gegenstände, welche sie bei sich führen, zu deklariren, werden die Effekten derselben revidirt und, nach bewirkter Verzollung der vorgefundenen zollpflichtige Gegenstände, in freien Verkehr gesetzt.

Finden sich bei einzelnen Reisenden zollpflichtige Gegenstände in solcher Mannigfaltigkeit oder Menge vor, daß deren sofortige Abfertigung mehr Zeit erfordern würde, als zum Verweilen der Wagenzüge in Herbesthal bestimmt ist, so müssen dergleichen Gegenstände einstweilen dort zurückbleiben, um — auf vorgängige Deklaration des Reisenden oder eines Beauftragten desselben — nach dem Abgange des Zuges abgefertigt und mit dem nächstfolgenden Wagenzuge weiter befördert zu werden.

bb. Der übrigen weiter gehenden Güter und Effekten.

§. 17. Demnächst werden die Wagen, in welchen sich die zur Abfertigung in Aachen und resp. Köln bestimmten Frachtgüter und Passagier-Effekten befinden, verschlossen und die Schlüssel den mit der Begleitung des Wagenzuges beauftragten Zollbeamten eingehändigt.

Die nach §. 14 übergebenen Auszüge aus dem Ladungsverzeichnisse werden mit den dazu gehörigen Frachtbriefen eingesiegelt, resp. an das Hauptzollamt in Aachen und das Hauptsteueramt in Köln adressirt und nebst den von dem Nebenzollamte ausgefertigten Ansagezetteln den Begleitungsbeamten zur Abgabe an die eben genannten beiden Hauptämter übergeben.

e. Abfertigung der in Herbesthal zurückgebliebenen Güter und Effekten.

§. 18. Unmittelbar nachdem der Wagenzug von Herbesthal abgegangen ist, werden die Effekten der Reisenden, welche die Eisenbahn dort verlassen haben, abgefertigt.

Die in Herbesthal zurückgebliebenen Frachtgüter sind dem Nebenzollamte daselbst Seitens der Eisenbahngesellschaft durch einen dazu von ihr bevollmächtigten Angestellten nach den Vorschriften der Zollordnung zu deklariren, worauf die Abfertigung nach eben diesen Vorschriften erfolgt.

Sollte in einzelnen Fällen die Abfertigung nicht am nämlichen Tage vollständig bewirkt werden können, so werden die Güter über Nacht in der unter Mitverschluß des Nebenzollamts stehenden Niederlage (§. 3) aufbewahrt.

4. Abfertigung in Aachen.

a. Abschließung des dazu bestimmten Raums.

§. 19. Gleich nach Ankunft des Wagenzuges auf dem Bahnhofe in Aachen, wird der entsprechende Theil des letztern, abgeschlossen und es kommen dabei die Bestimmungen des §. 13 mit der Maaßgabe in Anwendung, daß die Wiederzulassung des Publikums zu dem abgeschlossenen Theile des

Bahnhofs erst nach Beendigung der §§. 20 und 21 erwähnten Verrichtungen geschehen darf.

b. Sonderung der zurückbleibenden und der weiter gehenden Frachtgüter und Passagier-Effekten.

§. 20. Demnächst werden die zur Abfertigung in Aachen bestimmten Frachtgüter und Passagier-Effekten von den, mit dem nämlichen Wagenzuge weiter gehenden gesondert.

c. Abfertigung der Effekten der zwischen Aachen und Köln von der Bahn abgehenden Reisenden.

§. 21. Sobald dies geschehen ist, wird zur Abfertigung der Effekten derjenigen Reisenden, welche die Eisenbahn zwischen Aachen und Köln verlassen, geschritten, wobei die Bestimmungen des §. 16 maaßgebend sind.

d. Abfertigung der in Aachen zurückgebliebenen Güter und Effekten.

§. 22. Nachdem der Wagenzug nach Köln weiter gegangen ist, werden zunächst die Effekten der in Aachen zurückgebliebenen Passagiere abgefertigt.

Hinsichtlich der daselbst zurückbehaltenen Frachtgüter ist, wie im §. 18 vorgeschrieben, zu verfahren.

5. Abfertigung in Köln.

§. 23. Nach Ankunft des Wagenzuges in Köln, werden sofort die Passagier-Effekten abgefertigt.

Für die mitgekommenen Frachtgüter gelten die Bestimmungen des §. 18.

B. Ausgang nach dem Auslande.

1. Gegenstände, welche einem Ausgangszolle unterliegen.

§. 24. Sollen Waaren, welche mit einem Ausganzszolle belegt sind, auf der Eisenbahn nach dem Auslande gesendet werden, so liegt dem Versender ob, vor erfolgter Uebergabe der Waaren an die Eisenbahngesellschaft den Ausgangszoll bei einer zu dessen Erhebung befugten Zoll- oder Steuerstelle zu entrichten. Die darüber empfangene Quittung muß die Waare begleiten und beim Ausgange dem Nebenzollamte in Herbesthal, zur Vergleichung mit der Waare, übergeben werden.

2. Waaren, deren Ausgang amtlich zu erweisen ist.

§. 25. Werden Waaren ausgeführt, deren Ausgang amtlich bescheinigt werden muß, so sind dieselben in Köln, resp. Aachen unter Aufsicht der Zollbehörde in die dazu bestimmten verschließbaren Wagenräume einzuladen und letztere zu verschließen. Es genügt sodann, wenn auf der, die Waaren betreffenden amtlichen Bezettelung (Begleitschein, Uebergangsschein, Deklarationsschein), welche den begleitenden Zollbeamten zu übergeben ist, das Einladen der Waaren und der Verschluß des Wagens, so wie der Abgang des letztern auf der Eisenbahn resp. von dem Hauptsteueramt in Köln oder dem Hauptzollamte in Aachen, der Ausgang über die Gränze aber von den Begleitungsbeamten bescheinigt wird.

C. Transport im Inlande.

1. Im Gränzbezirke.

§. 26. Während des Transports von Gegenständen auf der Eisenbahn innerhalb des Gränzbezirks oder aus demselbem in das Binnenland oder aus letzterem in den Gränzbezirk wird der in der Zollordnung vorgeschriebene Ausweis durch Legitimationsscheine nicht gefordert. Die Eisenbahngesellschaft ist jedoch verpflichtet, in sofern es für nöthig erachtet und von dem Provinzial-

Steuer-Direktor angeordnet wird, innerhalb des Gränzbezirks Päckereien zur Beförderung landeinwärts entweder allgemein oder von gewissen Personen nur gegen eine, für jeden einzelnen Fall zu ertheilende schriftliche Erlaubniß des namentlich zu bezeichnenden Zollamts anzunehmen, welche dann das Frachtstück bis zum Bestimmungsort begleitet.

Soweit Gegenstände, welche auf der Eisenbahn befördert werden, vor oder nach dem Transporte auf derselben den Gränzbezirk passiren, unterliegen solche den allgemeinen Vorschriften über die Transport-Kontrole.

2. Im Binnenlande.

§. 27. Die Bestimmungen der Zollordnung über die Waaren-Kontrole im Binnenlande kommen auch bei dem Verkehr auf der Eisenbahn zur Anwendung.

3. Mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände.

§. 28. Wenn in Köln oder Aachen mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände auf der Eisenbahn eingehen, unterliegen solche den für die Erhebung und Kontrole der Mahl- und Schlachtsteuer in diesen Orten bestehenden Einrichtungen und Anordnungen.

III. Strafen.

§. 29. Die Bestimmungen des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 kommen auch bei dem Waaren- und Sachtransport auf der Rheinischen Eisenbahn mit der Maaßgabe in Anwendung, daß wegen Unrichtigkeiten in den Ladungsverzeichnissen und den Auszügen aus denselben (§. 14), so wie in den, Namens der Eisenbahngesellschaft zu übergebenden Zoll-Deklarationen (§§. 18, 22 und 23) Derjenige zunächst in Anspruch genommen wird, welcher jene Schriftstücke unterzeichnet hat. In Ansehung der mit den Passagier-Effekten (vergl. §. 14) begangenen Defraudationen oder Kontraventionen, findet ein Strafanspruch gegen die Angestellten der Eisenbahngesellschaft nur in dem Falle statt, wenn dieselben an der Defraudation oder Kontravention Theil genommen haben.

Für die, von Angestellten der Eisenbahngesellschaft verwirkten Geldstrafen, Zollgefälle und Kosten hat die genannte Gesellschaft, nach §. 19 des vorbezeichneten Gesetzes, zu haften. Für Geldstrafen, Zollgefälle und Kosten, in welche die auf der Eisenbahn reisenden Personen aus Veranlassung der Effekten, welche dieselben bei sich führen, verurtheilt werden, liegt der Eisenbahngesellschaft eine unmittelbare Vertretungsverbindlichkeit nicht ob.

Uebertretungen der Vorschriften dieses Regulativs werden, in sofern nicht, nach den Bestimmungen des Zollstrafgesetzes, eine härtere Strafe verwirkt ist, durch Ordnungsstrafen von 1 bis 10 Thlr. geahndet.

IV. Vorbehalt von Abänderungen.

§. 30. Die Bestimmungen dieses Regulativs sind nicht als unabänderlich zu betrachten; es bleibt vielmehr ausdrücklich vorbehalten, diejenigen Modifikationen derselben eintreten zu lassen, welche die Erfahrung über den Verkehr auf der Rheinischen Eisenbahn als nothwendig oder zweckmäßig ergeben möchte.

Berlin, den 10. September 1843.

Der General-Direktor der Steuern.

III. 21,049.

Rescr., die Aufnahme des Herzoglich Braunschweigschen Harz- und Weser-Distrikts in den Zollverein betreffend.

Vom 2. Januar 1844.

Mit dem 1. d. M. tritt der von der Preußischen Gränze am Harze bis zur Weser sich hinziehende Herzoglich Braunschweigsche Gebietstheil (der Harz- und Weser-Distrikt) in den Zollverein und zwar mit der Maaßgabe, daß die Zollgesetzgebung des letztern in dem gesammten Distrikte, der Vereins-Zolltarif jedoch nur in dem zwischen der Weser und Leine gelegenen Theile desselben eingeführt wird und in dem Theile rechts der Leine ein besonderer Zolltarif mit geringeren Sätzen zur Anwendung kommt. Sobald in dem Distrikte zwischen der Weser und der Leine das Nachsteuergeschäft beendigt sein wird und der freie Verkehr zwischen diesem Distrikte und den übrigen Theilen des Zollvereinsgebiets wird eintreten können, wird Ew. Hochwohlgeboren eine darauf bezügliche, zur Aufnahme in die Amtsblätter bestimmte Bekanntmachung, auch sonstige nähere Anweisung über den Gegenstand zugehen; vorläufig bemerke ich, daß in Holzminden an der Weser ein Hauptzollamt errichtet wird, dessen Wirksamkeit sich auf den gesammten Harz- und Weser-Distrikt erstreckt, und daß sowohl Begleitscheine auf gedachtes Amt ertheilt, als die von demselben ausgefertigten Begleitscheine erledigt werden können.

Berlin, den 2. Januar 1844. Der Finanz-Minister.

An sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren ꝛc.

III. 30,717.

Rescr., die Ertheilung der Ausgangspässe über Gerberwolle, welche Zollermäßigung erhält.

Vom 30. Januar 1844.

Durch die Verfügung vom 11. Dezember 1842 ist, in Beziehung auf die Anmerkung 1 zu Position 41 des Zolltarifs, zwar bestimmt worden, daß zur Ausfuhr von Gerberwolle gegen den ermäßigten Ausgangszoll von ½ Thlr. hier Pässe nachgesucht werden sollen; da jedoch eine Vereinfachung des Verfahrens hierunter zulässig erscheint, so werden Ew. Hochwohlgeboren hierdurch ermächtigt, dergleichen Pässe künftig selbst zu ertheilen. Es ist dabei zu beachten, daß die Pässe nur solchen Gewerbtreibenden ertheilt werden dürfen, welche die Felle gebrauchen und bei deren Bearbeitung die Wolle gewinnen, so wie, daß die Menge der Gerberwolle, für welche die Erlaubniß zur Ausfuhr gegen den geringeren Zollsatz nachgesucht wird, zu dem Gewerbsumfange des Nachsuchenden nicht außer Verhältniß stehe. Außerdem wird, die im Tarife vorbehaltene Kontrole sich in der Regel darauf beschränken können, beim Ausgange über die Gränze davon Ueberzeugung zu nehmen, daß wirklich nur Gerberwolle ausgehe.

Berlin, den 30. Januar 1844. Der General-Direktor der Steuern.

An sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren ꝛc.

III. 1150.

Rescr., die Kontrole gegen ausländische Zeitungs-Pakete in Betreff des Zollinteresses.

Vom 10. Februar 1844.

Es hat sich ergeben, daß die vom Auslande eingehenden, an die Postanstalten adressirten Pakete mit Zeitungen bisher weder beim Gränzpostamte,

noch am Bestimmungsorte einer zollamtlichen Abfertigung unterworfen worden sind, weil sie gewöhnlich innerhalb der in den Felleisen verpackten Briefbeutel befördert werden.

Da sich diese Art der Beförderung nicht wohl abstellen läßt, so ist mit dem Königlichen General-Postamte vereinbart worden, daß es bei derselben zwar bewenden und auch eine Abfertigung der an diesseitige Postanstalten vom Auslande eingehenden Pakete mit Zeitungen an der Gränze ferner unterbleiben, dagegen aber die Eröffnung der Zeitungs-Pakete am Bestimmungsorte von Zeit zu Zeit in Gegenwart von Steuerbeamten geschehen soll, welche Ueberzeugung davon zu nehmen haben, daß den fremden Zeitungen zollpflichtige Gegenstände nicht beigepackt worden sind.

Diejenigen Postanstalten, an welche Pakete mit auswärtigen Zeitungen eingehen, werden den Steuerstellen, in deren Bezirke sie gelegen sind, von dem Zeitpunkte der Ankunft von Posten, welche dergleichen Zeitungen mitbringen Nachricht geben und es haben davon die Ober-Kontroleure Kenntniß zu nehmen und dafür zu sorgen, daß von Zeit zu Zeit ein Steuerbeamte, entweder der Verwalter der Steuerhebestelle oder ein Aufsichtsbeamte, bei Ankunft der fraglichen Posten gegenwärtig sei und der Eröffnung der Zeitungs-Pakete beiwohne. Aufenthalt in der Beförderung der Zeitungen darf auf diese Weise nicht verursacht werden.

Berlin, den 10. Februar 1844. Der General-Direktor der Steuern.

An sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren ꝛc.

III. 868.

Rescr. und Bekanntmachung, die Aufnahme des Herzoglich Braunschweigschen Harz- und Weser-Distrikts in den Zollverein betr.

Vom 17. Februar 1844.

a.

Gemäß dem Vorbehalte in der Cirkular-Verfügung vom 2. d. M. wegen Aufnahme des Herzoglich Braunschweigschen Harz- und Weser-Distrikts in den Zollverein, erfolgt hierneben eine, den Gegenstand betreffende Bekanntmachung, welche alsbald durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kunde zu bringen ist.

In Beziehung auf die Verkehrsverhältnisse zwischen dem gedachten Distrikte und den übrigen Theilen des Zollvereins, wird, außer demjenigen, was die anliegende Bekanntmachung darüber enthält, noch Folgendes bemerkt, und zwar:

(Zusatz an die Herren Provinzial-Steuer-Direktoren in Magdeburg und Münster:

Zu Nro. 3 a. Wegen der hier erwähnten Ursprungszeugnisse kommen diejenigen Vorschriften, nach welchen die Erzeugnisse und Fabrikate des Harz-Weser-Distrikts bei ihrem Eingange in das Zollvereinsgebiet von der Erlegung einer Eingangsabgabe schon bisher befreit geblieben sind, auch ferner zur Anwendung.)

Zu Nro. 3 b. Niederlagen unverzollter Waaren werden in dem Harz-Leine-Distrikte nicht bestehen, daher der Fall, daß von dort fremde unverzollte Waaren in die übrigen Theile des Zollvereins versendet werden, nicht vorkommen kann.

Zu Nro. 3 c. Beim Uebergange von Gegenständen des freien Verkehrs aus andern Theilen des Zollvereins in den Harz-Leine-Distrikt ist, zur Begründung der Zollfreiheit, in den Fällen, wo der Uebergang unmittelbar, d. h. über die Gränzen resp. am Harze und an der Leine, stattfindet, der Ausweis durch die zum Transporte im Gränzbezirke des andern Theils des Zollvereinsgebiets extrahirten Legitimationsscheine genügend; erfolgt der Uebergang nicht unmittelbar, sondern mit Berührung zwischenliegenden Auslandes, so tritt Abfertigung auf Deklarationsschein ein.

Zu Nro. 3 d. Auch von den Gränzeingangsämtern können, gleich wie aus Packhofniederlagen in andern Theilen des Zollvereins, fremde unverzollte Waaren nach dem Harz-Leine-Distrikte abgefertigt werden. In solchen Fällen wird der zu ertheilende Begleitschein gleich auf Erledigung durch ein dazu befugtes Zollamt in gedachtem Distrikte gerichtet.

Zu Nro. 4. In Betreff des Durchgangsverkehrs durch den Harz-Weser-Distrikt ist Folgendes bestimmt:

1. Gehen unmittelbar vom Auslande Waaren in den Weser-Leine-Distrikt ein, welche, durch denselben transitirend, das Zollvereinsgebiet nochmals berühren, sei es,

a) um auch hier wieder nach dem Auslande durchgeführt zu werden, z. B. Waaren, die, von Hannover kommend, auf der Ammenser Straße eingehen und bestimmt sind, über Heiligenstadt, Leipzig und Marienberg nach Prag zu transitiren,

oder

b) weil sie nach einem Orte in einem andern Theile des Zollvereinsgebiets ihre vorläufige oder endliche Bestimmung haben, z. B. Waaren, die von Bremen über Hannover kommend, auf der Ammenser Straße eingehen und über Cassel nach Frankfurt a. M. befördert werden sollen,

so wird in dem Falle zu a. von dem Eingangsamte im Weser-Leine-Distrikte der volle tarifmäßige Durchgangszoll erhoben und ein Begleitschein auf das letzte Ausgangsamt im Zollvereinsgebiete, bei dem gewählten Beispiele also auf das Hauptzollamt in Marienberg, ausgestellt.

In dem Falle zu b. wird beim Eingange in den Weser-Leine-Distrikt kein Durchgangszoll erhoben, sondern derselbe nur sicher gestellt und der zu ertheilende Begleitschein auf das in dem vereinsländischen Bestimmungsorte vorhandene oder demselben zunächst belegene Hauptzoll- oder Hauptsteueramt, bei dem gewählten Beispiele mithin auf das Hauptsteueramt in Frankfurt a. M. gerichtet.

2. Beim Durchgange durch den Harz-Leine-Distrikt bildet, mit Ausnahme des Transits auf der bis jetzt zollfreien Straße von Goslar nach Clausthal, die Erhebung des Durchgangszolls die allgemeine Regel. In folgenden Fällen jedoch erleidet dieselbe eine Ausnahme und es wird kein Durchgangszoll erhoben, nämlich:

a) wenn Gegenstände durchgehen, welche aus dem freien Verkehr des Zollvereins abstammen und auf Deklarationsschein abgefertigt sind, und

b) In Fällen der Art, wie oben unter 1 b. erwähnt ist, in welchen Fällen das dort angegebene Verfahren ebenfalls eintritt.

Sollte der oben unter 1 a. angeführte Fall auch hier vorkommen, was jedoch nicht wahrscheinlich ist, so wird der vorgeschriebene Durchgangszoll von dem Eingangsamte im Harz-Leine-Distrikte zwar erhoben, jedoch bei dem weitern Transporte der Waaren durch andere Theile des Zollvereinsgebiets auf die dort zu erlegende Durchgangsabgabe in Anrechnung gebracht.

Hiernach sind die Hauptzoll- und Hauptsteuerämter mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Zusatz an die Herren Provinzial-Steuer-Direktoren in Magdeburg und Münster:

Auch ist die unter Nro. 4 der Bekanntmachung vorbehaltene Kundmachung durch die Amtsblätter der dortigen Provinz nach Maaßgabe des oben zu 4 Bemerkten zu veranlassen.

Berlin, den 17. Februar 1844. Der Finanz-Minister.

An sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren ꝛc.

III. 2914.

b.

Bekanntmachung.

Nach der Bekanntmachung vom 29. Januar 1842 war das Herzogthum Braunschweig vorerst noch mit Ausnahme des Harz- und Weser-Distrikts dem Zollvereine beigetreten. Jetzt ist auch dieser Distrikt in den Zollverband aufgenommen worden und, nachdem die Einrichtung der Zollverwaltung daselbst beendigt ist, wird wegen der Verkehrsverhältnisse zwischen dem gedachten Herzoglich Braunschweigschen Gebietstheile und den übrigen Theilen des Zollvereins Folgendes zur öffentlichen Kunde gebracht.

1. In dem gesammten Harz- und Weser-Distrikte, welcher den Verwaltungsbezirk des in Holzminden errichteten Hauptzollamts bildet, sind sämmtliche Vereinszollgesetze in Kraft und Wirksamkeit getreten.

Was dagegen die Höhe der zu erhebenden Zölle betrifft, so ist der gedachte Bezirk in zwei, durch den Leinefluß von einander geschiedene Distrikte getheilt. In dem Distrikte zwischen der Weser und Leine erfolgt die Zollerhebung nach dem, für den gesammten Zollverein gültigen Tarife, wogegen in dem Distrikte zwischen der Leine und dem Harze ein besonderer Zolltarif mit geringeren, den Lokal-Verhältnissen entsprechenden Erhebungssätzen zur Anwendung kommt.

2. Demgemäß tritt zwischen dem Weser-Leine-Distrikte und den übrigen Theilen des Zollvereins ein völlig freier Verkehr ein.

3. Ueber die Verkehrsverhältnisse des Harz-Leine-Distrikts ist Folgendes zu bemerken.

a) Die eigenen Erzeugnisse und Fabrikate der Einwohner dieses Distrikts und der in demselben befindlichen Hüttenwerke aller Art werden auf Grund von Ursprungszeugnissen zollfrei in die übrigen Theile des Zollvereins eingelassen.

b) Die aus dem gemeinsamen Auslande in den Harz-Leine-Distrikt eingegangenen Gegenstände unterliegen, wenn sie demnächst in andere Theile des Zollvereins übergehen, ohne Rücksicht auf die in gedachtem Distrikte erfolgte Verzollung, dem vollen Eingangszolle nach den Sätzen des Vereins-Zolltarifs.

c) Alle Gegenstände aus dem freien Verkehr der andern Theile des Zollvereins gehen in den Harz-Leine-Distrikt ohne Zollentrichtung ein. Auch können

d) fremde unverzollte Waaren aus Packhofsniederlagen in den andern Theilen des Zollvereins nach jenem Distrikte abgefertigt werden.

4. Wegen Behandlung der durch den Harz-Weser-Distrikt (sowohl links, wie rechts der Leine) transitirenden Waaren wird auf die Herzoglich Braun-

schweigsche Verordnung vom 20. Dezember v. J. (Gesetz- und Verordnungssammlung vom Jahre 1843 Nro. 23) und auf die Bekanntmachungen, welche die Provinzial-Steuer-Direktoren in Magdeburg und Münster durch die Amtsblätter der Provinzen Sachsen und Westphalen erlassen worden, Bezug genommen.

5. In Betreff der in Preußen einer innern Steuer unterliegenden Erzeugnisse (Branntwein, Bier, Traubenmost, Wein und Tabak) findet zwischen Preußen und dem Herzoglich Braunschweigschen Harz-Weser-Distrikte eine völlige Freiheit des gegenseitigen Verkehrs statt.

Berlin, den 17. Februar 1844. Der Finanz-Minister.

III. 2914.

Rescr., die Abfertigung der für Königliche Museen eingehenden Kunstsachen und Alterthümer betreffend.

Vom 22. März 1844.

Um Beschädigungen zu vermeiden, welche die vom Auslande für die Sammlungen der Königlichen Museen eingehenden Kunstsachen und Alterthümer aus Veranlassung der Revision bei den Gränzzollämtern erleiden könnten, wird von Seiten des General-Direktors der Königlichen Museen gewünscht, daß dergleichen an die General-Direktion der Königlichen Museen adressirte Sendungen der Revision an der Gränze nicht unterworfen werden möchten.

Diesem Antrage ist zu entsprechen, vorausgesetzt, daß gegen die Deklaration sich nichts Wesentliches zu erinnern findet und auf Ertheilung eines Begleitscheins auf das hiesige Hauptsteueramt für ausländische Gegenstände angetragen wird, und sind die betreffenden Gränzzollämter demgemäß mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 22. März 1844. Der General-Direktor der Steuern.

An sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren und die Regierung zu Potsdam.

III. 6699.

Rescr., die Zulässigkeit des Zollerlasses für die mit den Staatsposten eingehenden in zerbrochenem Zustande ankommenden Waaren.

Vom 20. Mai 1844.

Ew. Hochwohlgeboren benachrichtige ich, daß, nach einer Verständigung unter den Zollvereins-Regierungen, ein Zollerlaß für zerbrochen ankommende Gegenstände, unter den, in der Cirkular-Verfügung vom 27. April v. J. — III. 7560 — bei der Versendung auf Begleitschein I. vorgeschriebenen Maaßgaben, auch dann gewährt werden kann, wenn der Transport mittelst der Staatsposten erfolgt.

Hiernach sind die Behörden mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 20. Mai 1844. Der General-Direktor der Steuern.

An sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren ꝛc.

III. 10,831.

Rescr., betreffend das Verfahren, wenn mit Begleitschein I. angekommene Gegenstände sogleich mit Begleitschein I. weiter gehen sollen.

Vom 5. Juni 1844.

Das Begleitschein-Regulativ vom 25. November 1839 enthält §. 61 Alinea 3 folgende Bestimmung:

„Bei Waaren, welche zur Niederlage gelangen sollen, findet in der Regel die spezielle Revision statt und es darf dieselbe nur dann unterbleiben, wenn solches, nach dem betreffenden Niederlage-Reglement, auf den Antrag des Niederlegers und unter der Bedingung, daß derselbe sich als Selbstschuldner für Gefälle, Geldstrafe, Kosten und andere gesetzliche Folgen verbürgt, die den Deklaranten und den früheren Begleitschein-Extrahenten treffen, Falls der Inhalt der uneröffnet zur Niederlage gelangten Waarenkolli mit der Eingangs-Deklaration und den darauf gegründeten Begleitscheinen und Begleitscheinauszügen künftig nicht übereinstimmend befunden werden sollte, ausdrücklich gestattet ist und der Niederleger von dieser, ihm zustehenden Befugniß Gebrauch macht."

und Alinea 4:

„Will der Waarenempfänger die mit Begleitschein eingegangenen Waaren unmittelbar mit neuen Begleitscheinen weiter senden, so kann, auf seinen Antrag, die spezielle Revision dann unterbleiben, wenn er sich in gleicher Art, wie vorstehend wegen der ohne spezielle Revision zur Niederlage gelangenden Waaren vorgeschrieben ist, verbürgt."

Die erstere Bestimmung ist durch den §. 14 der später erlassenen neuen Packhofs-Regulative dahin modifizirt worden, daß die Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingung, nämlich: die Verbürgung des Niederlegers, nach dem Ermessen der Zollbehörde, dann erlassen werden könne, wenn die spezielle Revision schon bei einem andern Amte vorausgegangen ist.

Diese, bisher nur für Niederlagegüter gestattete Ausnahme soll, nach einer Verständigung unter den Zollvereins-Regierungen, künftig auch auf die, im §. 61 Alinea 4 des Begleitschein-Regulativs erwähnten Abfertigungen Anwendung finden dürfen, wonach die betreffenden Aemter mit Anweisung zu versehen sind.

Dabei ist denselben jedoch in gleicher Art, wie in Ansehung der Niederlagegüter, aus Anlaß der Bestimmung unter Nro. 6 der Cirkular-Verfügung vom 17. Januar 1842 — III. 29,115 —, geschehen sein wird, eine besondere Vorsicht bei Ausübung der ihnen beigelegten Befugniß zu empfehlen.

Berlin, den 5. Juni 1844. Der General-Direktor der Steuern.

An sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren und an die Königlichen Regierungen zu Potsdam und Frankfurt.

III. 10,828.

Rescr., und Verzeichniß der im Zollvereine bestehenden Hauptzoll- und Hauptsteuerämter sowie der Nebenzollämter I. Klasse betr.

Vom 13. Juni 1844.

Da seit dem Erlasse der Cirkular-Verfügung vom 31. Dezember 1838 III. 30,222, mit welcher zuletzt ein Verzeichniß der im Zollvereine bestehenden

Hauptzoll- und Hauptsteuerämter und Nebenzollämter I. Klasse mitgetheilt worden ist, in dem Bestande und der Organisation der gedachten Dienststellen mancherlei Veränderungen eingetreten sind, so ist ein neues Verzeichniß aufgestellt worden, welches in dem nächsten Stücke des Central-Blatts der Abgaben-, Gewerbe- und Handelsgesetzgebung und Verwaltung abgedruckt werden wird.

Ew. Hochwohlgeboren veranlasse ich, die Hauptämter Ihres Geschäftsbereichs darauf hinzuweisen und, sobald das betreffende Stück des Central-Blatts erschienen sein wird, durch die Amtsblätter bekannt zu machen, daß das gedachte Verzeichniß bei sämmtlichen Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern eingesehen werden könne.

Zum Gebrauche bei dem Direktorate werden einige Abdrücke des Verzeichnisses noch besonders nachfolgen.

Berlin, den 13. Juni 1844. Der General-Direktor der Steuern.

An sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren ꝛc.

III. 10,863.

Verzeichniß [1]).

Der im Zollvereine bestehenden Hauptzollämter (Gränzämter), Hauptämter im Innern mit Niederlage (Packhofsstädte, Hallämter), Hauptsteuerämter im Innern ohne Niederlage (auch Steuerämter oder Nebenzollämter im Innern genannt) und der Nebenzollämter I. Klasse an der Gränze, mit der Angabe, welchen von letzteren Aemtern, in Bezug auf Begleitscheinausfertigung oder Erledigung, weitere Befugnisse, bei welchen ein anderer Vereinsstaat betheiligt ist, zustehen.

(Siehe umstehend.)

1) Beilage zum 6. Stück des Central-Blatts der Abgaben-, Gewerbe- und Handelsgesetzgebung und Verwaltung in den Königlich Preußischen Staaten. Berlin, den 13. Juli 1844.

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Gränze [* mit Niederlage (Packhof)].		Hauptämter im Innern mit Niederlage.		Hauptämter im Innern ohne Niederlage, auf welche Begleitscheine II. ausgestellt werden können.	
1.	2.		3.		4.	
I. Preußen.						
a. Provinz Preußen. Provinzial-Steuer-Direktor zu Königsberg.	1	Pillau*	1	Königsberg	1	Gumbinnen
	2	Memel*	2	Braunsberg	2	Gutstadt
	3	Tilsit*			3	Friedland
	4	Schmaleninken				
	5	Stallupönen				
	6	Johannisburg				
	7	Neidenburg				
b. Provinz Westpreuß. Provinzial-Steuer-Direktor zu Danzig.	8	Danzig*	3	Elbing	4	Jastrow
	9	Thorn*			5	Marienwerder
					6	Stargardt (Pr.)
c. Provinz Posen. Provinzial-Steuer-Direktor zu Posen.	10	Strzalkowo	4	Bromberg	7	Chodziesen
	11	Pogorzelice	5	Posen	8	Lissa
	12	Skalmierzyce			9	Meseritz
	13	Podzamcze				
d. Provinz Pommern. Provinzial-Steuer-Direktor zu Stettin.	14	Stolpmünde*	6	Stettin	10	Schievelbein
	15	Rügenwalde*			11	Stargardt
	16	Colbergermünde*				
	17	Swinemünde*				
	18	Wolgast				
	19	Greifswald*				
	20	Stralsund*				
	21	Tribsees				
	22	Demmin*				

Nebenzollämter im Innern, auf welche Waaren mit Begleitschein II. abgefertigt werden können.		Nebenzollämter I. Klasse an der Gränze.		Bemerkungen.
Ort.	Hauptamtsbezirk.	Ort.	Hauptamtsbezirk.	
5.	6.	7.	8.	
. . .	. . .	1 Nimmersatt 2 Crottingen 3 Laugallen	Memel	
		4 Jonathen 5 Laugszargen	Tilsit	
		6 Schillehnen 7 Schirwind	Schmaleninken	
		8 Eydkuhnen 9 Mirunsken	Stallupönen	Zu 9 (Mirunsken) siehe Bemerkung am Schlusse.
		10 Prostken 11 Olottowen	Johannisburg	
		12 Opaliniecz 13 Napierken	Neidenburg	
. . .	. . .	14 Strasburg	Thorn	
. . .	. . .	15 Woyczyn	Strzalkowo	
		16 Borzykow 17 Robakow	Pogorzelice	
		18 Boguslaw	Skalmierzyce	
		19 Grabow 20 Boleslaviec	Podzamcze	
. . .	. . .	21 Barth	Stralsund	
		22 Dammgarten	Tribsees	
		23 Cavelpaß	Wolgast	
		24 Treptow a. d. T.	Demmin	

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Gränze [* mit Niederlage (Packhof)].		Hauptämter im Innern mit Niederlage.		Hauptämter im Innern ohne Niederlage, auf welche Begleitscheine II. ausgestellt werden können.	
1.	2.		3.		4.	
Noch Preußen.						
e. Provinz Schlesien. Provinzial-Steuer-Direktor zu Breslau.	23	Landsberg	7	Ratibor	12	Oppeln
	24	Neu-Berun	8	Breslau	13	Oels
	25	Neustadt	9	Glogau	14	Liegnitz
	26	Mittelwalde	10	Görlitz	15	Schweidnitz
	27	Liebau			16	Wohlau
f. Provinz Brandenburg.	.	. . . .	11	Berlin (für ausländische Gegenstände.)	17	Berlin (für inländische Gegenstände.) (Hat bloß die inneren Steuern zu verwalten.)
a) Bezirk der Regierung zu Potsdam.	28	Gransee	12	Potsdam	18	Brandenburg
	29	Warnow			19	Neustadt-Eberswalde
	30	Wittenberge			20	Prenzlow
					21	Zossen

Nebenzollämter im Innern, auf welche Waaren mit Begleitschein II. abgefertigt werden können.		Nebenzollämter I. Klasse an der Gränze.		Bemerkungen.
Ort.	Hauptamtsbezirk.	Ort.	Hauptamtsbezirk.	
5.	6.	7.	8.	
. . . . .	. . . .	25 Bodzanowitz	Landsberg	
		26 Lissau		
		27 Ostrosnitza	Neu-Berun	
		28 Mislowitz		
		29 Goczalkowitz		
		30 Pawlowitz		
		31 Oderberg	Ratibor	
		32 Hultschin		
		33 Klingebeutel		
		34 Tropplowitz		
		35 Ziegenhals	Neustadt.	
		36 Kalkau		
		37 Patschkau		
		38 Schlaney	Mittelwalde	
		39 Tunschendorf		
		40 Ober-Giersdorf	Schweidnitz	
		41 Friedland		
		42 Schreiberau	Liebau	
		43 Schwerta	Görlitz	
		44 Seidenberg		Zu Col. 7 Nro. 44 (Seidenberg). Siehe Bemerk. am Schlusse.
. . . . .	. . . .	. . . . .	. . . .	
. . . . .	. . . .	45 Straßburg	Prenzlow	
		46 Fürstenwerder		
		47 Lychen		
		48 Ravensbrück		
		49 Bredereiche		
		50 Rheinsberg	Gransee	
		51 Dransee		
		52 Wittstock		
		53 Meyenburg	Warnow	
		54 Puttlitz		
		55 Lenzen	Wittenberge	
		56 Lenzerfähre		

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Gränze [* mit Niederlage (Packhof)].		Hauptämter im Innern mit Niederlage.		Hauptämter im Innern ohne Niederlage, auf welche Begleitscheine II. ausgestellt werden können.	
1.	2.		3.		4.	
Noch Preußen.						
noch f. Provinz Brandenburg.						
b) Bezirk der Regierung zu Frankfurt.	.	. . . .	13	Cottbus	22	Crossen
			14	Frankfurt a. O.	23	Landsberg
					24	Lübben
g. Provinz Sachsen.	31	Salzwedel	15	Magdeburg	25	Mühlberg
Provinzial = Steuer=	32	Heiligenstadt	16	Halle	26	Langensalza
Direktor zu Magdeburg.			17	Naumburg	27	Nordhausen
			18	Halberstadt	28	Burg
					29	Wittenberg
					30	Stendal
h. Provinz Westphalen.	33	Minden*	19	Münster	31	Paderborn
Provinzial = Steuer=	34	Telgte	20	Lemgo	32	Dortmund
Direktor zu Münster.	35	Rheine			33	Arnsberg
	36	Coesfeld			34	Warburg

Nebenzollämter im Innern, auf welche Waaren mit Begleitschein II. abgefertigt werden können.		Nebenzollämter I. Klasse an der Gränze.		Bemerkungen.
Ort.	Hauptamtsbezirk.	Ort.	Hauptamtsbezirk.	
5.	6.	7.	8.	
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	
. . . . .	. . . . .	57 Bömenzien	Salzwedel	
		58 Steimke		
		59 Hornburg	Halberstadt	
		60 Abbenrode		
		61 Braunlage	Nordhausen	
		62 Tettenborn		
		63 Teistungen	Heiligenstadt	Zu Col. 7 Nro. 63 (Teistungen) Siehe Bemerk. am Schlusse der Nachweisung.
. . . . .	. . . . .	64 Beverungen	Warburg	
		65 Hörter		
		66 Pyrmont	Lemgo	Zu Col. 7. Nro. 66 (Pyrmont).
		67 Barntrup		
		68 Erder		
		69 Blotho	Minden	Zu Col. 7 Nro. 69 (Blotho).
		70 Petershagen		
		71 Rahden		
		72 Oldendorf		Zu Col. 7 Nro. 72 (Oldendorf).
		73 Hückerkreuz		
		74 Borgholzhausen	Telgte	Siehe Bemerk. am Schlusse.
		75 Warendorf		
		76 Lengerich		
		77 Lotte	Rheine	
		78 Hopsten		
		79 Haddrup		
		80 Gronau		
		81 Kotten	Coesfeld	
		82 Vreden		
		83 Bocholt		
		84 Anholt		

Zollvereinte Staaten.		Hauptämter an der Gränze [* mit Niederlage (Packhof)].		Hauptämter im Innern mit Niederlage.		Hauptämter im Innern ohne Niederlage, auf welche Begleitscheine II. ausgestellt werden können.	
1.		2.		3.		4	
Noch Preußen.							
i. Rheinprovinz. Provinzial = Steuer= Direktor zu Köln.	37	Emmerich*	21	Köln (für ausländische Gegenstände.)	35	Köln (für inländische Gegenstände.)	
	38	Cranenburg					
	39	Kaldenkirchen					
	40	Wassenberg	22	Coblenz	36	Creuznach	
	41	Aachen*	23	Düsseldorf	37	Elberfeld	
	42	Malmedy	24	Duisburg	38	Neuwied	
	43	Saarbrücken	25	Neuß	39	Uerdingen	
			26	Trier			
			27	Wesel			
außerdem: Großherzogthum Luxemburg Zoll=Direktion zu Luxemburg.	.	Luxemburg*	.	. . . . .	.	. . . . .	
II. Bayern.							
General = Zoll = Administration zu München.	1	Waldsassen	1	Hof	.	. . . . .	
	2	Waidhaus	2	Bamberg			
	3	Waldmünchen	3	Nürnberg			
	4	Eschelkam	4	Fürth			
	5	Passau*	5	Regensburg			
	6	Simbach	6	München			
	7	Freilassing	7	Augsburg			
	8	Rosenheim	8	Kempten			
	9	Mittenwald	9	Memmingen			
	10	Pfronten	10	Aschaffenburg			
	11	Lindau*	11	Kitzingen			
	12	Neuburg a. R.	12	Marktbreit			
	13	Zweibrücken	13	Marktsteft			
			14	Schweinfurt			
			15	Würzburg			
			16	Miltenberg			
			17	Reichenhall			
			18	Ludwigshafen a. Rhein*)			
			19	Speyer			

*) frh Rheinschanze

Nebenzollämter im Innern, auf welche Waaren mit Begleitschein II. abgefertigt werden können.		Nebenzollämter I. Klasse an der Gränze.			Bemerkungen.
Ort.	Hauptamtsbezirk.		Ort.	Hauptamtsbezirk.	
5.	6.		7.	8.	
Bonn (Unter-Steueramt.)	Köln (für inländische Gegenstände.)	85	Elten	Emmerich	
		86	Grunewald	Cranenburg	
		87	Dammerbruch	Kaldenkirchen	
		88	Wehr	Wassenberg	
		89	Herzogenrath	Aachen	
		90	Välserquartier		
		91	Tülje		
		92	Herbesthal		Zu Col. 7 Nro. 92 (Herbesthal). Siehe Bemerk. am Schlusse der Nachweisung.
		93	Eupen		
		94	Perl	Trier	
. . . .	. . . .	1	Donkols	Luxemburg	Zu Col. 7 Nro. 94 (Perl). Siehe Bemerkung am Schlusse.
		2	Steinfort		
		3	Frisingen		
1 Baireuth	Hof	1	Oberneuhaus	Hof	Zu Col. 5 Nro. 1 (Baireuth).
2 Ansbach	Nürnberg	2	Schirnding	Waldsassen	
3 Nördlingen		3	Mähring		
4 Erlangen		4	Bärnau		Zu Col. 5 Nro. 4 (Erlangen).
5 Amberg	Regensburg	5	Eslarn	Waidhaus	
6 Straubing		6	Zwiesel	Eschelkam	Siehe Bemerk. am Schlusse.
7 Landshut	München	7	Kleinphilippsreuth	Passau	Zu Col. 5 Nro. 8 (Kaufbeuern).
8 Kaufbeuern	Kempten	8	Wegscheid		Zu Col. 7 Nro. 2 (Schirnding).
9 Frankenthal	Ludwigshafen am Rhein	9	Obernzell		Zu Col. 7 Nro. 6 (Zwiesel).
10 Neustadt	Speyer	10	Schärding a. Th.		Zu Col. 7 Nro. 10 (Schärding).
11 Landau	Neuburg a.R.	11	Marktl.	Simbach	Siehe Bemerk. am Schlusse.
12 Kaiserslautern	Zweibrücken	12	Burghausen		
		13	Laufen	Freilassing	
		14	Schwarzbach	Reichenhall	
		15	Schellenberg		
		16	Welleck		
		17	Reit im Winkel		
		18	Windshausen	Rosenheim	
		19	Kiefersfelden		

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Gränze [* mit Niederlage (Packhof)].		Hauptämter im Innern mit Niederlage.		Hauptämter im Innern ohne Niederlage, auf welche Begleitscheine II. ausgestellt werden können.	
1.	2.		3.		4.	
Noch Bayern.						
General-Zoll-Administration zu München.	.	. . . .	.	. . . . .	.	. . . . .
III. Sachsen.						
Zoll- und Steuer-Direktion zu Dresden.	1	Zittau*	1	Pirna	1	Freiberg
	2	Schandau	2	Dresden	2	Zwickau
	3	Marienberg*	3	Meißen	3	Grimma
	4	Annaberg*	4	Bautzen		
	5	Eibenstock	5	Chemnitz		
			6	Plauen		
			7	Leipzig		
IV. Würtemberg.						
Zoll-Direktion zu Stuttgart.	.	Friedrichshafen	1	Heilbronn	.	. . .
			2	Cannstadt		
			3	Stuttgart		
			4	Ulm		

Nebenzollämter im Innern, auf welche Waaren mit Begleitschein II. abgefertigt werden können.		Nebenzollämter I. Klasse an der Gränze.		Bemerkungen.
Ort.	Hauptamtsbezirk.	Ort.	Hauptamtsbezirk.	
5.	6.	7.	8.	
. . . . .	. . . . .	20 Kreuth	Rosenheim	
		21 Füßen	Pfronten.	Zu Col. 7 Nro. 21 (Füßen).
		22 Hindelang		
		23 Oberstorf		
		24 Oberstaufen	Lindau	Zu Col. 7 Nro. 24 (Oberstaufen)
		25 Niederstaufen		
		26 Schweigen	Neuburg a.R.	Zu Col. 7 Nro. 25 (Niederstaufen).
		27 Neulauterburg		
		28 Habkirchen	Zweibrücken	Zu Col. 7 Nro. 26 (Schweigen).
. . . . .	. . . . .	1 Großschönau	Zittau	Zu Col. 7 Nro. 27 (Neulauterburg).
		2 Neugersdorf		
		3 Ebersbach		
		4 Neustadt bei Stolpen	Schandau	Zu Col. 7 Nro. 1 (Großschönau).
		5 Hellendorf	Pirna	Zu Col. 7 Nro. 2 (Neugersdorf).
		6 Jöhstadt	Annaberg	
		7 Johanngeorgenstadt	Eibenstock	Zu Col. 7 Nro. 3 (Ebersbach).
		8 Brambach		Zu Col. 7 Nro. 4 (Neustadt).
		9 Elster		Zu Col. 7 Nro. 5 (Hellendorf).
1 Ludwigsburg		. Langenargen	Friedrichshafen	Zu Col. 7 Nro. 8 (Brambach).
2 Eßlingen	Cannstadt			Zu Col. 5 Nro. 4—11. Siehe Bemerkungen a. Schlusse.
3 Gmünd				
4 Göppingen				
5 Calw	Stuttgart			
6 Tübingen				
7 Reutlingen				
8 Heidenheim	Ulm			
9 Biberach				
10 Tuttlingen	Friedrichshafen			
11 Ravensburg				

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Gränze [* mit Niederlage (Packhof)].	Hauptämter im Innern mit Niederlage.	Hauptämter im Innern ohne Niederlage, auf welche Begleitscheine II. ausgestellt werden können.
1.	2.	3.	4.
V. Baden			
Zoll-Direktion zu Carlsruhe.	1 Neufreistett* 2 Kehl* 3 Altbreisach* 4 bei Schusterinsel. 5 bei Rheinfelden 6 Kadelburg 7 Stühlingen 8 Randegg 9 Constanz* 10 Ludwigshafen*	1 Wertheim 2 Heidelberg 3 Mannheim 4 Knielingen 5 Carlsruhe 6 Lahr 7 Freiburg	. . . . .
VI. Kurhessen.			
Ober-Zoll-Direktion zu Cassel.	1 Carlshafen* 2 Cassel* 3 Rinteln* 4 Witzenhausen	. Hanau	. Marburg
VII. Großherzogthum Hessen.			
Zoll-Direktion zu Darmstadt.		1 Mainz 2 Offenbach 3 Gießen	. . . . .

Nebenzollämter im Innern, auf welche Waaren mit Begleitschein II. abgefertigt werden können.		Nebenzollämter I. Klasse an der Gränze.		Bemerkungen.
Ort.	Hauptamtsbezirk.	Ort.	Hauptamtsbezirk.	
5.	6.	7.	8.	
Untersteueramter.				
1 Bruchsal	Knielingen	1 Au		
2 Pforzheim	Carlsruhe	2 Iffezheim	Neufreistett	
3 Rastatt	Neufreistett	3 Greffern		Zu Col. 5 Nro. 3 (Rastatt).
4 Baden		4 Neuenburg	bei Schusterinsel	
5 Offenburg	Kehl	5 Lörrach		Zu Col. 5 Nro. 5 (Offenburg).
		6 Grenzacherhorn	bei Rheinfelden	Zu Col. 7 Nro. 1 (Au).
		7 Säckingen		
		8 Kleinlaufenburg		Zu Col. 7 Nro. 5 (Lörrach).
		9 Waldshut	Kadelburg	Zu Col. 7 Nro. 10 (Riedern).
		10 Riedern		
		11 Erzingen		
		12 Neuhaus	Stühlingen	Zu Col. 7 Nro. 12 (Neuhaus).
		13 Oehningen	Randegg	Zu Col. 7 Nro. 15(Ueberlingen).
		14 Radolfzell		
		15 Ueberlingen	Ludwigshafen	Siehe Bemerk. am Schlusse.
		16 Meersburg		
Provinzial-Steueramt.				
1 Fulda		1 Beckerhagen	Carlshafen	
Steueramt.		2 Oldendorf	Rinteln	Zu Col. 5 Nro. 2 (Wannfried).
2 Wannfried	Witzenhausen	3 Nenndorf		Zu Col. 7 Nro. 3 (Nenndorf).
1 Worms	Mainz	. . . . .		Zu Col. 5 Nro. 1 (Worms).
2 Bingen				Zu Col. 5 Nro. 2 (Bingen).
3 Darmstadt	Offenbach			Zu Col. 5 Nro. 4 (Alsfeld).
4 Alsfeld	Gießen			Siehe Bemerk. am Schlusse.

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Gränze [* mit Niederlage (Packhof)].	Hauptämter im Innern mit Niederlage.	Hauptämter im Innern ohne Niederlage, auf welche Begleitscheine II. ausgestellt werden können.
1.	2.	3.	4.
VIII. Thüringen.			
General-Inspektion zu Erfurt.			
a. Im Preußischen Gebiete.	. . . . .	1 Erfurt.	. . . . .
b. Im Kurhessischen Gebiete.	. . . . .	. . . . .	. . . . .
c. Im Großherzogthum Sachsen.	. . . . .	. . . . .	. . . . .
d. Im Herzogthum Sachsen-Meiningen.	. . . . .	. . . . .	. . . . .
e. Im Herzogthum Sachsen-Altenburg.	. . . . .	2 Altenburg	. . . . .
f. Im Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.	. . . . .	3 Coburg 4 Gotha	. . . . .
g. Im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.	. . . . .	. . . . .	. . . . .
h. Im Fürstenthum Schwarzburg Sondershausen.	. . . . .	. . . . .	. . . . .
i. Im Fürstenthum Reuß-Greiz	. . . . .	. . . . .	. . . . .
k. Im Fürstenthum Reuß-Schleiz.	. . . . .	. . . . .	. . . . .
l. Im Fürstenthum Reuß-Lobenstein-Ebersdorf.	. . . . .	. . . . .	. . . . .
m. Im Fürstenthum Reuß-Gera.	. . . . .	. . . . .	. . . . .

Nebenzollämter im Innern, auf welche Waaren mit Begleitschein II. abgefertigt werden können.		Nebenzollämter I. Klasse an der Gränze.		Bemerkungen.
Ort.	Hauptamts-bezirk.	Ort.	Hauptamts-bezirk.	
5.	6.	7.	8.	
Steuerämter.				
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	
1 Schmalkalden				
2 Weimar				
3 Jena				
4 Weida				
5 Neustatt a. O.				
6 Eisenach				
7 Vacha				
8 Meiningen				
9 Hildburghausen				
10 Saalfeld				Wegen der Befugnisse der Aemter zu Erfurt, Coburg, Gotha und Altenburg. Siehe Bemerk. am Schlusse der Nachweisung.
11 Sonnenberg				
12 Salzungen				
13 Roda				
14 Ronneburg				
. . . . .				
15 Rudolstadt				
16 Königsee				
17 Arnstadt				
18 Greiz				
19 Zeulenroda				
20 Schleiz				
21 Lobenstein				
22 Hirschberg				
23 Gera				

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Gränze [* mit Niederlage (Packhof)].	Hauptämter im Innern mit Niederlage.	Hauptämter im Innern ohne Niederlage, auf welche Begleitscheine II. ausgestellt werden können.
1.	2.	3.	4.
IX. Herzogthum Braunschweig.			
Zoll- und Steuer-Direktion zu Braunschweig.	1 Braunschweig*	. . . . .	. . . . .
	2 Wolfenbüttel		
	3 Holzminden		
X. Nassau.			
Zoll-Direktion zu Wiesbaden.	. . . . .	Bieberich	Limburg
XI. Freie Stadt Frankfurt a. M.			
Zoll-Direktion zu Frankfurt a. M.	. . . . .	Frankfurt a. M.	. . . . .

Nebenzollämter im Innern, auf welche Waaren mit Begleitschein II. abgefertigt werden können.		Nebenzollämter I. Klasse an der Gränze.		Bemerkungen.
Ort.	Hauptamtsbezirk.	Ort.	Hauptamtsbezirk.	
5.	6.	7.	8.	
. . . . .	. . . . .	1 Bettmar	Braunschweig	
		2 Vorsfelde	Wolfenbüttel	
		3 Lobmachtersen		Zu Col. 7 Nro. 3 (Lobmachtersen).
		4 Mörse		
		5 Carlshütte	Holzminden	Zu Col. 7 Nro. 5 (Carlshütte).
		6 Mühlenbeck		Zu Col. 7 Nro. 6 (Mühlenbeck).
		7 Gandersheim		Zu Col. 7 Nro. 7(Gandersheim).
		8 Bornum		Zu Col. 7 Nro. 8 (Bornum).
		9 Lutter a.Bbge.		Zu Col. 7 Nro. 9 (Lutter am. Bbge).
		10 Ildehausen		Zu Col. 7 Nro. 10 (Ildehausen).
		11 Badenhausen		Zu Col. 7 Nro. 11 (Badenhausen).
		12 Harzburg		Zu Col. 7 Nro. 12 (Harzburg).
1 Wiesbaden	Bieberich	. . . . .	. . . . .	Siehe Bemerk. am Schlusse der Nachweisung.
2 Höchst				
3 Rüdesheim				
4 Diez	Limburg			
5 Dillenburg				
6 Hachenburg				
7 Niederlahnstein				
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	

Bemerkungen zu dem Verzeichnisse.

I. Für Preußen.

Zu 9. Das Nebenzollamt I. Klasse zu Mirunsken ist zur Erledigung von Begleitscheinen über Waaren befugt, welche direkt von den Messen zu Leipzig und Frankfurt a. d. O. nach Polen dirigirt werden.

Zu 44. Für die Dauer der dem Nebenzollamte I. Klasse zu Seidenberg beigelegten Befugniß, Begleitscheine Königlich Sächsischer Hauptämter über ausgehende Waaren zu bescheinigen, kann dasselbe in einzelnen Fällen auch die Begleitscheine anderer Hauptämter erledigen, die wegen veränderter Bestimmung des Transports von den Königlich Sächsischen Aemtern, auf welche sie gerichtet gewesen, etwa zum Ausgange über Seidenberg verwiesen werden. Außerdem ist dasselbe Nebenzollamt befugt, alle aus Böhmen eingehende Waaren mittelst Begleitscheins I. auf die Hauptämter zu Berlin, Stettin, Frankfurt a. d. O., Cottbus, Glogau, Görlitz, Bautzen, Leipzig und Dresden abzufertigen.

Zu 63. Das Nebenzollamt I. Klasse zu Teistungen ist befugt, Begleitscheine I. unbeschränkt zu ertheilen und vorkommenden Falls zu erledigen, ferner Begleitscheine II. über höher, als mit 5 Thlr. pro. Zentner belegte Gegenstände bis zum Betrage von 600 Thlr. in einem Transporte zu ertheilen.

Zu 66. Das Nebenzollamt I. Klasse zu Pyrmont ist befugt, Begleitscheine über rohe Wolle zum Sortirungslager zu erledigen und über sortirte Wolle, die ins Ausland geht, zu ertheilen.

Zu 69. Zu den, dem Nebenzollamte I. Klasse zu Blotho in Bezug auf den Verkehr mit Königlich Preußischen Aemtern bereits früher ertheilten erweiterten Abfertigungs-Befugnissen ist, in Folge des Anschlusses des Fürstenthums Lippe und der Grafschaft Schaumburg, noch die Befugniß zur Ertheilung von Begleitscheinen auf die Hauptämter zu Lemgo und Rinteln getreten.

Zu 72. Dem Nebenzollamte I. Klasse zu Oldendorf ist, Behufs des Waarendurchgangs von Braunschweig nach Hildesheim und Osnabrück und umgekehrt, die Befugniß zur Ertheilung von Begleitscheinen auf das Hauptzollamt zu Braunschweig und das Kurfürstlich Hessische Nebenzollamt I. Klasse zu Oldendorf und zur Erledigung der von diesen Aemtern auf dasselbe ausgestellten Begleitscheine beigelegt.

Zu 92. Das Nebenzollamt I. Klasse zu Herbesthal ist lediglich Behufs der zollamtlichen Abfertigungen bei dem Verkehr auf der Rheinischen Eisenbahn errichtet und hat die durch dieses Verhältniß veranlaßten besonderen Befugnisse.

Zu 94. Das Nebenzollamt I. Klasse zu Perl ist befugt:

a) Begleitscheine I. auf das Hauptzollamt zu Luxemburg auszustellen;
b) die von diesem Hauptamte und dem zu Trier auf Perl ausgestellten Begleitscheine über Transitgüter, so wie ohne Einschränkung die in Beziehung auf den Waarenausgang moselwärts, auf dasselbe gerichteten Begleitscheine I. zu erledigen;
c) die mit Dampf- und Segelschiffen eingehenden Güter und Passagier-Effekten, welche für Perl, Saarburg und Umgegend, imgleichen für die Preußischen und Luxemburgischen Moselorte zwischen Perl und Trier bestimmt sind, in unbeschränkter Gattung und Menge zur Eingangsverzollung und die übrigen für Trier und weiter bestimmten, in Segel-

und Dampfschiffen eingehenden Güter als Anfageamt unter Schiffsbegleitung, resp. Raumverschluß auf Grund vorschriftsmäßiger Deklarationen oder Manifeste mit Anfagescheinen abzufertigen;

d) über das von der Französischen Saline Dieuze für Rechnung der Königlich Großherzoglich Luxemburgischen Regierung nach dem Salzmagazine zu Remich eingehende Salz Uebergangsscheine zu ertheilen.

II. Für Bayern.

A. In Bezug auf die Nebenzollämter I. Kl. an der Gränze.

Zu **2.** Das Nebenzollamt zu Schirnding hat die Befugniß:

a) zur Ausfertigung von Begleitscheinen I. auf das Hauptsteueramt zu Coburg:

b) zur Ausfertigung von Begleitscheinen I. über rohe Schaafwolle auf die Hauptämter zu Offenbach und Frankfurt a. M.;

c) zur Ausfertigung von Begleitscheinen I. auf das Steueramt zu Korbach im Fürstenthum Waldeck, für rohe Schaafwolle zur Sortirungsanstalt der Handlung Wittgenstein;

d) zur Erledigung von Begleitscheinen I. des Hauptsteueramtes zu Coburg; dann

e) zur Erledigung von Begleitscheinen I. des Hauptsteueramts zu Frankfurt a. M. über ausländische unverzollte Weine, Rum und Arrak.

Zu **6.** Das Nebenzollamt zu Zwiesel hat die besondere Ermächtigung zur Zollabfertigung von Tafelglas und Glaswaaren, in unbeschränkten Quantitäten, vom Inlande durchs Ausland (Böhmen) nach dem Vereinsinlande (Sachsen) auf Deklarationsscheine über das Königlich Sächsische Hauptzollamt zu Schandau und das dortige Nebenzollamt I. Klasse zu Hellendorf; dasselbe ist auch befugt, die ausgehenden Glastransporte, welche ihre Bestimmung auf der geraden Straße durch Böhmen nach Schlesien erhalten, auf das Königlich Preußische Hauptzollamt zu Liebau mit Deklarationsscheinen abzufertigen.

Zu **10.** Das Nebenzollamt zu Schärding a. Th. hat die Befugniß:

a) zur Ausfertigung von Begleitscheinen I. auf alle Aemter des Vereinsgebietes, welche zur Erledigung von Begleitscheinen I. kompetent sind, mit Ausschluß der rechts der Oder gelegenen;

b) zur Erledigung von Begleitscheinen I. dieser Aemter, in soweit sie zur Ausfertigung von Begleitscheinen I. kompetent sind.

Zu **21.** Das Nebenzollamt zu Füßen hat die Befugniß:

a) zur Ausfertigung von Begleitscheinen I. auf sämmtliche Würtembergische, Badische, Kurfürstlich und Großherzoglich Hessische, Nassauische und auf die Preußischen, in der Provinz Westphalen und in der Rheinprovinz gelegenen Hauptzoll- und Hauptsteuer- und mit Begleitschein-Erledigungsbefugniß versehenen Nebenzollämter I. Klasse und Untersteuerämter, dann auf das Hauptsteueramt zu Frankfurt a. M.;

b) zur Erledigung von Begleitscheinen I. dieser Aemter.

Zu **24.** Das Nebenzollamt zu Oberstaufen hat die Befugniß, Bescheine I. auf das Hauptamt zu Ulm auszustellen.

Zu **25.** Das Nebenzollamt zu Niederstaufen hat die Befugniß zur Ausstellung von Begleitscheinen I. über Käse und über Wetzsteine, die zur Verschiffungsablage bestimmt sind, auf das Königlich Würtembergische Hauptamt zu Ulm.

Zu 26. Das Nebenzollamt zu Schweigen hat die Befugniß:
a) Begleitscheine I. ohne Beschränkung auf gewisse Gegenstände und Mengen, auch von den Aemtern zu Mannheim, Frankfurt a. M., Mainz und Köln zu erledigen;
b) zur unbeschränkten Ertheilung von Begleitscheinen I. auf die Hauptämter zu Mannheim, Frankfurt a. M., Mainz und Köln;
c) zur Abfertigung aller Waarengattungen bis auf Quantitäten von 300 Fl. Zollbetrag in einer Post auf Begleitschein II. auf alle zu deren Erledigung befugte Aemter des Vereinsgebietes;
d) zur Abfertigung von Baumwollenwaaren in einer Menge bis zu 12 Zentner in einem Transporte auf Begleitschein II. auf alle zu deren Erledigung befugte Aemter des Vereinsgebietes.

Zu 27. Das Nebenzollamt zu Neulauterburg hat die Befugniß:
a) zur Erledigung von Begleitscheinen I., der Hauptämter zu Offenbach, Frankfurt a. M., Mannheim und Leipzig über rohe Schaafwolle;
b) zur Erledigung von Begleitscheinen I., ohne Beschränkung auf gewisse Gegenstände und Mengen, von den Hauptämtern zu Mannheim, Frankfurt a. M., Mainz und Köln;
c) zur Abfertigung von Baumwollenwaaren auf Begleitschein I. auf die Hauptämter zu Mannheim, Frankfurt a. M. und Mainz in unbeschränkter Quantität;
d) zur Abfertigung von Baumwollenwaaren in einer Menge bis zu 3 Zentner in einem Transporte, auf Begleitschein II. auf alle zu deren Erledigung kompetente Aemter des Vereinsgebiets.

B. In Bezug auf die Nebenzollämter im Innern.

Zu 1. Das Nebenzollamt zu Baireuth hat die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I. aller zur Ausstellung solcher Begleitscheine kompetenten Aemter über Rohzucker, für die Zuckerraffinerie des Theodor Schmidt daselbst.

Zu 4. Das Nebenzollamt zu Erlangen darf Begleitscheine I. des Hauptzollamts zu Waldmünchen über unverzollte Böhmische Spiegelgläser erledigen, und diese Spiegelgläser mit Begleitscheinen I. auf die Aemter zu Witzenhausen, Teistungen und Mainz abfertigen.

Zu 8. Das Nebenzollamt zu Kaufbeuern hat, in Ansehung der für die dortigen Manufakturisten aus dem Auslande eingehenden rohen Baumwollentücher zur Veredlung und Wiederausfuhr im veredelten Zustande, die volle Befugniß eines Hauptzollamts im Innern mit Niederlagerecht, und mit unbeschränkter Begleitscheinerledigung und Ausfertigung unter Mitwirkung des Oberzoll-Inspektors in Kempten.

III. Für Sachsen.

Zu 1. Das Nebenzollamt zu Großschönau hat die Befugniß, die von Zittau aus nach Warnsdorf mit Begleitschein gehenden Garne abfertigen und den Ausgang attestiren zu dürfen.

Zu 2. Das Nebenzollamt I. Klasse zu Neugersdorf ist befugt:
a) eingehende Waaren ohne Beschränkung in den Gegenständen bis auf Quantitäten von 100 Thlr. Zollbetrag in einer Post mit Begleitschein II. abzufertigen;
b) Begleitscheine I. sämmtlicher, zur Ausstellung von Begleitscheinen ermächtigten Königlich Sächsischen Hauptzoll- und Hauptsteuerämter,

auch der Hauptämter zu Landsberg, Neu-Berun, Neustatt, Mittelwalde, Liebau, Frankfurt a. d. O., Cottbus, Ratibor, Breslau, Glogau, Görlitz, Berlin und Braunschweig — Begleitscheine über Kolonialwaaren aller Art jedoch ausgenommen — zu erledigen, auch Begleitscheine nach Frankfurt a. d. O., Cottbus, Breslau, Görlitz, Berlin, Frankfurt a. M., Braunschweig, Leipzig, Dresden, Pirna, Bautzen und Zittau zu ertheilen;

c) Schaafwolle für Sortirungsläger abzufertigen.

Zu 3. Das Nebenzollamt I. Klasse zu Ebersbach ist befugt:

a) eingehende Waaren ohne Beschränkung in den Gegenständen, bis auf Quantitäten von 100 Thlr. Zollbetrag mit Begleitschein II. abzufertigen.

b) Begleitscheine I. auf alle diejenigen Aemter, auf welche das Amt zu Neugersdorf dergleichen ertheilen darf, auszufertigen und Begleitscheine I. der Hauptämter Leipzig, Dresden, Bautzen, Zittau, Frankfurt a. d. O., Cottbus, Görlitz, Berlin und Braunschweig über ausgehende Waaren — Zeugwaaren und Kolonialwaaren ausgenommen — zu erledigen;

c) Schaafwolle für Sortirungsläger abzufertigen.

Zu 4. Das Nebenzollamt I. Kl. zu Neustadt bei Stolpen ist befugt:

a) eingehende Waaren ohne Beschränkung in den Artikeln und Quantitäten mit Begleitschein II. abzufertigen;

b) Begleitscheine I. auf sämmtliche Hauptzoll- und Hauptsteuerämter im Königreiche Sachsen, imgleichen auf die Königlich Preußischen Hauptzoll- und Hauptsteuerämter zwischen der Oder und dem Rheine, so wie auf die Hauptzollämter Braunschweig und Wolfenbüttel auszufertigen und von daher eingegangene Begleitscheine zu erledigen;

c) Schaafwolle für Sortirungsläger abzufertigen.

Zu 5. Das Nebenzollamt I. Klasse zu Hellendorf hat die Befugniß, Begleitscheine unbeschränkt, nicht allein auf alle zu deren Erledigung befugte Zoll- und Steuerämter im ganzen Zollvereinsgebiete auszufertigen, sondern auch gegenseitig in demselben Umfange zu erledigen.

Zu 8. Das Nebenzollamt I. Klasse zu Brambach ist befugt:

a) eingehende Waaren, ohne Beschränkung in den Gegenständen bis auf Quantitäten von 100 Thlr. Zollbetrag in einer Post, unbearbeitete Tabaksblätter aber in unbeschränkten Quantitäten mit Begleitschein II. abzufertigen;

b) Begleitscheine I. auf sämmtliche, zur Erledigung derselben berechtigte Königlich Sächsische Zoll- und Steuerämter, imgleichen auf die Hauptämter in Altenburg, Magdeburg, Warnow, Salzwedel, Braunschweig und Wolfenbüttel zu ertheilen und von dorther eingegangene zu erledigen;

c) Schaafwolle für Sortirungsläger abzufertigen.

IV. Für Würtemberg.

Die Nebenzollämter im Innern von 4 bis 11 haben bedingtes Niederlagerecht. Auf Verlangen der Deklaranten können demnach die dahin an Handlungshäuser und Gewerbtreibende zu versendenden Waaren, nach vorausgegangener spezieller Revision, mit Begleitschein I. abgelassen werden, gleich wie, wenn aus diesen bedingten Niederlagen ein Ausgang über die Gränze des Gesammtvereins stattfindet, auch dieser durch spezielle Ausgangs-Revision an der Gränze oder bei einem vorliegenden Hauptzollamte konstatirt werden muß.

V. Für Baden.

A. In Bezug auf die Nebenzollämter I. Kl. an der Gränze.

Zu **1.** Das Nebenzollamt I. Klasse zu Au hat die Befugniß zur Ausgangsbehandlung transitirender roher Schaafwolle.

Zu **5.** Das Nebenzollamt I. Klasse zu Lörrach hat die Befugniß zur Ausstellung und Erledigung der über Postgüter sprechenden Begleitscheine.

Zu **10.** Das Nebenzollamt I. Klasse zu Riedern hat dieselbe Befugniß, wie das Nebenzollamt I. Klasse zu Lörrach.

Zu **12.** Das Nebenzollamt I. Klasse zu Neuhaus hat unbeschränkte Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen.

Zu **15.** Das Nebenzollamt I. Klasse zu Ueberlingen hat die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II.

B. In Bezug auf die Untersteuerämter im Innern.

Zu **3.** Das Untersteueramt zu Rastatt hat bedingtes Niederlagerecht. Auf Verlangen der Deklaranten können demnach die dahin an Handlungshäuser und Gewerbtreibende zu versendenden Waaren, nach vorausgegangener spezieller Revision, mit Begleitschein I. abgelassen werden, gleich wie, wenn aus dieser bedingten Niederlage ein Ausgang über die Gränze des Gesammtvereins stattfindet, auch dieser durch spezielle Ausgangs-Revision an der Gränze oder bei einem vorliegenden Hauptzollamte konstatirt werden muß.

Zu **5.** Das Untersteueramt zu Offenburg hat die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I., welche über Rohzucker für die dortige Fabrik, nach vorheriger spezieller Revision von den Gränzzollämtern, ausgefertigt worden sind.

VI. Für Kurhessen.

Zu **2.** Das Steueramt zu Wannfried — mit Niederlagerecht — hat die Befugniß zur Begleitscheinertheilung und Erledigung nach und von Witzenhausen, Cassel und Carlshafen, imgleichen nach und von sämmtlichen Sächsischen, Bayerischen und Thüringischen Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern.

Zu **2.** Das Nebenzollamt I. Klasse zu Oldendorf besitzt die Befugniß, Begleitscheine I. auf die Hauptzollämter zu Rinteln und Pr. Minden auszufertigen und dergleichen von diesen Aemtern zu erledigen; außerdem ist dasselbe ermächtigt, Begleitscheine über Waarengegenstände, welche mit der Post über Oldendorf ausgehen, anzunehmen und zu erledigen, so wie die zur Durchfuhr durch das Vereinsgebiet auf der Straße nach Osnabrück bestimmten Güter mit Begleitschein auf das Nebenzollamt I. Klasse zu Pr. Oldendorf abzufertigen und die von letzterem für diesen Durchgangsverkehr ausgestellten Begleitscheine zu erledigen.

Zu **3.** Das Nebenzollamt I. Klasse zu Nenndorf ist befugt:

a) Begleitscheine I. mit den Hauptzollämtern zu Rinteln und Pr. Minden zu wechseln;

b) die über Nenndorf ein- und über Pr. Oldendorf ausgehenden Güter und umgekehrt, unter Begleitschein-Kontrole zum Durchgange abzufertigen.

VII. Für das Großherzogthum Hessen.

Zu **1** und **2.** Die Nebenzollämter zu Worms und Bingen haben Niederlagerecht. Auf Verlangen können dahin von den dazu berechtigten Aemtern Waaren mittelst Begleitschein I., nach vorheriger spezieller Revision,

unter Verschluß abgelassen werden, gleich wie, wenn aus diesen Niederlagen ein Ausgang über die Gränze des Zollvereins stattfindet, auch dieser durch spezielle Ausgangs-Revision an der Gränze oder bei einem vorliegenden Hauptzollamte konstatirt werden muß.

Zu 4. Das Nebenzollamt zu Alsfeld darf Begleitscheine I. über rohen Tabak für das Privat-Kreditlager eines dortigen Tabakfabrikanten erledigen, welche, auf vorausgegangene spezielle Revision, von den Hauptämtern Cassel, Carlshafen und Frankfurt a. M. ausgefertigt werden.

VIII. Für Thüringen.

Die früher beschränkte Befugniß der Hauptsteuerämter in Erfurt, Coburg und Gotha, Waaren auf Begleitscheine I. nur nach vorausgegangener spezieller Revision und unter Verschluß empfangen zu dürfen, ist, in Folge Beschlusses der Konferenz der Thüringischen Vereins-Regierungen zu Erfurt, vom 20. Februar bis 8. März 1837 §. 16 S. 54 seq. der desfallsigen Konferenz-Verhandlungen, bis zu den, dem Hauptsteueramte in Altenburg, so wie den übrigen Hauptsteuerämtern im Innern mit Niederlage zustehenden allgemeinen zollgesetzlichen Befugnissen erweitert worden.

IX. Für das Herzogthum Braunschweig.

Zu 3, 5, 6, 8, 9, 10, 11 und 12. Die Nebenzollämter I. Klasse zu Lobmachtersen, Carlshütte, Mühlenbeck, Bornum, Lutter a. Bbge., Ildehausen, Badenhausen und Harzburg sind befugt, Begleitscheine I. auszufertigen und zu erledigen.

Zu 7. Das Nebenzollamt I. Klasse in Gandersheim ist befugt, Begleitscheine II. ohne Einschränkung zu erledigen.

Zu 2. Das Steueramt zu Höchst ist befugt, Begleitscheine I. über halbgare Ziegen- und Schaaffelle, welche für inländische Saffian- und Lederfabrikanten unter Kontrole zur allgemeinen Eingangsabgabe eingeführt werden, nach vorausgegangener spezieller Revision bei einem Hauptamte, zu erledigen.

Zu 5. Mit dem Steueramte zu Dillenburg ist eine Niederlage mit bedingtem Niederlagerechte verbunden; dasselbe ist also befugt, Begleitscheine I., nach vorausgegangener spezieller Revision der Waaren bei einem Hauptamte, zu erledigen.

Außer den in Spalte 5 aufgeführten Steuerämtern sind im Herzogthume Nassau noch vorhanden:

a) das Steueramt zu Langenschwalbach im Hauptamtsbezirke Biebrich, und

b) die Zollerhebungsstelle zu Bad Ems im Hauptamtsbezirke Limburg,

welche die Befugniß haben, die mit den Posten eingehenden Waaren abzufertigen.

Rescr., betreffend die Ausgangszoll-Ermäßigung für Beinlingswolle.

Vom 27. Juni 1844.

Da die sogenannte Beinlingswolle, nämlich diejenige, aus kurzen Haaren bestehende Wolle, welche abfällt, wenn Schaaffüße, Behufs der Leimsiederei, gesotten werden, ein, der Gerberwolle ganz ähnliches Erzeugniß ist, so wird bei der nächsten Tarif-Redaktion die Anmerkung 1 zu Position 41 auf die Beinlingswolle ausgedehnt werden. Bis dahin aber kann die letztere in vorkommenden Fällen schon vorläufig nach Inhalt jener Anmerkung behandelt

werden, wovon ich Ew. Hochwohlgeboren in Verfolg der Cirkular-Verfügung vom 30. Januar d. J. III. 1150 in Kenntniß setze.

Berlin, den 27. Juni 1844. Der General-Direktor der Steuern.

An sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren ꝛc.

III. 13458.

Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Zoll- und Handelsvereine einerseits und Belgien andererseits.

Vom 1. September 1844. [1])

Im Namen der hochheiligen Dreieinigkeit.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuer-Systeme näher angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich: des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enklaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Cöthen, Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe, und des Landgräflich Hessischen Oberamts Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich: der Krone Bayern, der Krone Sachsen und der Krone Würtemberg, zugleich die Fürstenthümer Hohenzollern Hechingen und Hohenzollern Sigmaringen vertretend, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend, der den Thüringschen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greitz, Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, — des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und

Seine Majestät der König der Belgier andererseits, gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, unverzüglich zwischen dem Zollvereine und Belgien einen, Ihren gegenseitigen Handelsinteressen entsprechenden Zustand einzurichten und ihre Schiffahrts- und Handelsbeziehungen auf dauernden Grundlagen zu bestellen, indem Sie Sich vorbehalten, dieselbe durch neue wechselseitige Begünstigungen zu erweitern, sind übereingekommen, zu dem Zwecke in Unterhandlung zu treten und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen: Allerhöchst Ihren (Titel); Alexander Heinrich, Freiherrn von Arnim Ritter (Orden).

Seine Majestät der König der Belgier: Allerhöchst Ihren (Titel); den Grafen Goblet von Alviella Ritter (Orden), welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgewechselt und dieselben in guter und gehöriger Form befunden haben, über die folgenden Artikel übereingekommen sind.

Art. 1. Die Schiffe Preußens oder eines der übrigen Staaten des Zollvereins, welche mit Ballast oder mit Ladung in die Häfen Belgiens eingehen oder von dort ausgehen werden, und umgekehrt die Belgischen Schiffe, welche mit Ballast oder mit Ladung in die Häfen Preußens oder in einen

---

1) Der französische Text ist der Raumersparniß wegen weggelassen. (Anm. des Herausgebers.)

der Häfen der übrigen Staaten des Zollvereins eingehen oder von dort ausgehen werden, welches auch der Ort ihrer Herkunft oder ihrer Bestimmung sei, sollen keinen Tonnen-, Flaggen-, Hafen-, Baken-, Lootsen-, Anker-, Schlepp-, Leuchtthurms-, Schleusen-, Kanal-, Quarantaine-, Bergungs-, Mäkler-, Entrepotgeldern, noch anderen Zöllen oder Abgaben, welcher Art oder Benennung es sei, die im Namen und im Vortheil der Regierung, öffentlicher Beamten, Ortsverwaltungen oder Anstalten irgend einer Art zur Erhebung kommen, unterworfen werden, als denen, welche für Nationalschiffe bei dem Eingange und während ihres Aufenthalts in diesen Häfen, oder bei ihrem Ausgange gegenwärtig bestehen oder in der Folge eingeführt werden können.

Art. 2. In Allem, was das Aufstellen der Schiffe, ihr Ein- und Ausladen in den Häfen, Rheden, Plätzen und Bassins betrifft, und überhaupt in Hinsicht aller Förmlichkeiten und sonstiger Bestimmungen, welchen die Handelsschiffe, ihre Mannschaft und ihre Ladung unterworfen werden können, ist man gleichmäßig übereingekommen, daß den Nationalschiffen kein Privilegium oder Vorzug zugestanden werden soll, welcher nicht auf dieselbe Weise den Schiffen des anderen Theils zukommen würde, indem der Wille der beiden hohen vertragenden Theile dahin geht, daß auch in dieser Beziehung ihre Schiffe auf dem Fuße einer völligen Gleichstellung behandelt werden sollen.

Art. 3. Die Erstattung des Zolles, welchen die Regierung der Niederlande von der Schiffahrt der Schelde in Folge des dritten Paragraphen des neunten Artikels des Vertrages vom 19. April 1839 erhebt, wird den Schiffen der Staaten des Zollvereins von Belgien zugesichert.

Art. 4. Alle Erzeugnisse und andere Gegenstände des Handels, deren Einfuhr oder Ausfuhr gesetzlich in die Staaten der hohen vertragenden Theile auf Nationalschiffen wird stattfinden können, sollen in gleicher Weise auf Schiffen des anderen vertragenden Theils dorthin eingeführt oder von dort ausgeführt werden können.

Die Waaren, welche auf Schiffen des einen oder des anderen Theils in die Häfen des Zollvereins und Belgiens eingeführt werden, sollen dort zum Verbrauch, zum Transit oder zur Wiederausfuhr bestimmt oder endlich, nach dem Belieben des Eigenthümers oder seiner Machthaber, in Entrepot gebracht werden können, ganz unter denselben Bedingungen und ohne größeren Magazins-Gebühren, Bewachungs- oder sonstigen Kosten dieser Art unterworfen zu werden, als denjenigen, welchen die auf Nationalschiffen angebrachten Waaren unterliegen.

Art. 5. Die Waaren jeder Art, ohne Unterschied des Ursprungs, welche direkt aus den Häfen des Zollvereins in die Häfen Belgiens auf Schiffen eines der Staaten des Zollvereins, eben so die Waaren, welche direkt aus den Häfen Belgiens in die Häfen des Zollvereins auf Belgischen Schiffen eingeführt werden, sollen in den beiderseitigen Häfen weder andere noch höhere Eingangs- oder Ausgangsabgaben entrichten, auch keinen anderen Förmlichkeiten unterworfen werden, als wenn die Einfuhr auf Nationalschiffen erfolgte.

Auf gleiche Weise sollen die Waaren jeder Art behandelt werden, welche aus den Häfen Belgiens auf Schiffen des Zollvereins oder aus den Häfen des Zollvereins auf Belgischen Schiffen, wohin auch die Bestimmung derselben sein möge, ausgeführt werden.

Separat-Artikel. Während die Ladungen der Schiffe des Zollvereins, welche in direkter Fahrt nach Belgien kommen, Differenzial-Zöllen unter-

worfen ſind, ſollen die Belgiſchen Schiffe, welche in die Häfen des Zollvereins Ladungen einführen, die weder in einem Hafen des Zollvereins, noch in einem Hafen Belgiens geladen ſind, eine außerordentliche Flaggenabgabe entrichten, welche die Hälfte des gegenwärtigen Satzes dieſer Abgabe nicht überſteigen wird.

Dieſe Beſtimmung ſoll bis zum 1. Januar 1848 und über dieſen Zeitpunkt hinaus für die ganze Dauer des gegenwärtigen Vertrages in Kraft bleiben, wenn nicht zu dem genannten Zeitpunkte der eine oder der andere der hohen vertragenden Theile eine allgemeine Veränderung in dem Syſteme ſeiner Schiffahrtsgeſetzgebung einführt.

In letzterem Falle werden die hohen vertragenden Theile ſich verſtändigen, um die Beſtimmung des erſten Abſatzes des gegenwärtigen Artikels mit den etwa einzuführenden Modifikationen in Uebereinſtimmung zu ſetzen.

Art. 6. Die Erzeugniſſe des Bodens und des Gewerbfleißes des Zollvereins, welche in den Häfen an den Mündungen der Ströme von der Elbe bis zur Maas, dieſe beiden Ströme einbegriffen, auf Schiffen des Zollvereins geladen und direkt in die Belgiſchen Häfen eingeführt werden, ſollen in letzteren eben ſo behandelt werden, als wenn ſie direkt aus einem Hafen des Zollvereins kämen.

Deſſen in Erwiderung, ſollen die Erzeugniſſe des Bodens und des Gewerbfleißes Belgiens, welche in den Häfen der Maas auf Belgiſchen Schiffen geladen und direkt in die Häfen des Zollvereins eingeführt werden, in letzteren eben ſo behandelt werden, als wenn ſie direkt aus einem Belgiſchen Hafen kämen.

Ueberdies ſollen die Erzeugniſſe des Bodens und des Gewerbfleißes des Zollvereins, welche auf Schiffen des Zollvereins entweder direkt oder aus den, den Häfen des Zollvereins gleichgeſtellten und im erſten Abſatze bezeichneten Häfen nach den, den Belgiſchen Häfen gleichgeſtellten und im zweiten Abſatze bezeichneten Häfen gebracht werden, bei ihrer demnächſtigen Einfuhr in Belgien eben ſo behandelt werden, als wenn ſie direkt und auf einem Schiffe des Zollvereins in einen Belgiſchen Hafen eingeführt werden; und gleicherweiſe ſollen die Erzeugniſſe des Bodens und des Gewerbfleißes Belgiens, welche auf Belgiſchen Schiffen entweder direkt oder aus den gleichgeſtellten Häfen der Maas in die gleichgeſtellten Häfen von der Elbe bis zur Maas angebracht werden, bei ihrer demnächſtigen Einfuhr in den Zollverein eben ſo behandelt werden, als wenn ſie direkt und auf einem Belgiſchen Schiffe in einen Hafen des Zollvereins eingeführt wären.

Die beiden hohen vertragenden Theile behalten ſich vor, die zur Feſtſtellung des Urſprungs der Waaren erforderlichen Beweiſe, in ſo weit dieſe Beweiſe nöthig ſein ſollten, durch gemeinſame Abrede feſtzuſtellen.

Art. 7. Die Prämien, Zollvergütungen oder andere Begünſtigungen dieſer Art, welche in den Staaten eines der beiden hohen vertragenden Theile den Nationalſchiffen oder deren Ladungen bewilligt ſind oder bewilligt werden könnten, ſollen in gleicher Weiſe ſowohl den Schiffen des anderen Theils, als auch den Waaren bewilligt werden, welche direkt auf Schiffen des einen oder des anderen Theiles von dem einen Lande nach dem anderen eingeführt oder, wohin auch die Beſtimmung derſelben ſein möge, ausgeführt werden.

Eine Ausnahme jedoch hiervon und von den Beſtimmungen des erſten und vierten Artikels ſoll in Betreff der Begünſtigungen ſtattfinden, deren die Erzeugniſſe der Nationalfiſcherei und der Handel mit Salz gegenwärtig genießen oder in Zukunft genießen möchten.

Art. 8. Die Unterthanen eines jeden der beiden vertragenden Theile werden sich, in Beziehung auf die Ausübung der Küstenschiffahrt, den Gesetzen unterwerfen, welche in dieser Hinsicht in jedem der Staaten der beiden hohen vertragenden Theile gegenwärtig bestehen oder in Zukunft angeordnet werden möchten.

Art. 9. Die Schiffe des Zollvereins, welche nach einem der Häfen Belgiens kommen, und die Schiffe Belgiens, welche nach einem der Häfen des Zollvereins kommen, und welche daselbst nur einen Theil ihrer Ladung löschen wollen, können, vorausgesetzt, daß sie sich nach den Gesetzen und Reglements der Staaten der beiden hohen vertragenden Theile richten, den nach einem anderen Hafen desselben oder eines andern Landes bestimmten Theil der Ladung an Bord behalten, und ihn wieder ausführen, ohne für diesen Theil der Ladung irgend eine Abgabe, außer der Bewachung zu entrichten.

Art. 10. Die Schiffe des einen der beiden hohen vertragenden Theile, welche in einen der Häfen des anderen Theiles im Nothfalle einlaufen, sollen daselbst weder für das Schiff, noch für dessen Ladung andere Abgaben bezahlen, als diejenigen, welchen die Nationalschiffe in gleichem Falle unterworfen sind, vorausgesetzt, daß die Nothwendigkeit des Einlaufens gesetzlich festgestellt ist, daß ferner diese Schiffe keinen Handelsverkehr treiben, und daß sie sich in dem Hafen nicht länger aufhalten, als die Umstände, welche das Einlaufen nothwendig gemacht haben, erheischen.

Art. 11. Im Falle der Strandung oder des Schiffbruchs eines Schiffes des einen der hohen vertragenden Theile an den Küsten des anderen, wird dem Kapitain und der Mannschaft, sowohl für ihre Personen, als auch für das Schiff und dessen Ladung, alle Hülfe und Beistand geleistet werden. Die Maaßregeln wegen der Bergung werden nach Maaßgabe der Landesgesetze stattfinden und es werden keine höhere Bergungskosten entrichtet werden, als diejenigen, welchen die Nationalen im gleichen Falle unterworfen sein würden.

Die geborgenen Waaren sollen zu keiner Abgabenentrichtung verpflichtet sein, es sei denn, daß sie in den Verbrauch übergehen.

Art. 12. Die vorhergehenden Bestimmungen (Artikel 1, 2, 4, 5, 6, 7 und 9) sollen eben sowohl auf die Schiffahrt zur See, wie auf die Flußschiffahrt Anwendung finden, so, daß, namentlich in Beziehung auf Abgaben von der Waare, auf Abgaben der Schiffahrt, sei es für das Schiff oder für die Ladung, ferner hinsichtlich der Patent- und aller anderen Abgaben oder Auflagen irgend einer Art oder Benennung, die Schiffe des anderen, vertragenden Theiles weder mit anderen, noch mit höheren Abgaben belegt werden können, als diejenigen, denen die Nationalschiffe unterliegen.

Art. 13. Die beiderseitigen Konsuln sollen befugt sein, die Matrosen, welche von Schiffen ihrer Nation desertirt sein sollten, festnehmen zu lassen und sie an Bord oder in ihre Heimath zurückzusenden. Zu diesem Zwecke werden sie sich schriftlich an die zuständigen Ortsbehörden wenden und durch Mittheilung der Schiffs-Register oder der Musterrolle oder durch andere amtliche Dokumente, im Original oder in gehörig beglaubigter Abschrift, den Beweis führen, daß die reklamirten Individuen zu der betreffenden Mannschaft gehört haben. Auf die in solcher Weise gerechtfertigte Reklamation soll die Auslieferung nicht versagt werden können. Es soll ihnen aller Beistand gewährt werden für die Aufsuchung und Festnahme der gedachten Deserteurs, welche verhaftet und in den Gefängnissen des Landes auf Re-

quisition und auf Kosten der Konsuln so lange in Verwahrsam gehalten werden sollen, bis die Konsuln Gelegenheit gefunden haben, dieselbe fortzusenden. Wenn jedoch diese Gelegenheit innerhalb des Verlaufs von drei Monaten, angerechnet vom Tage der Festnahme, sich nicht darbieten sollte; so werden die Deserteurs in Freiheit gesetzt und können wegen derselben Ursache nicht wieder verhaftet werden.

Es versteht sich, daß die Seeleute, welche Unterthanen des anderen Theiles sind, von der gegenwärtigen Bestimmung ausgenommen bleiben.

Art. **14.** Wenn einer der hohen vertragenden Theile in der Folge einem anderen Staate irgend eine besondere Begünstigung in Beziehung auf die Schiffahrt gewähren sollte, so wird diese Begünstigung auch dem anderen Theile zu Statten kommen, welcher dieselbe ohne Entgelt genießen soll, wenn die Konzession ohne Entgelt gewährt ist, oder wenn die Konzession an eine Bedingung geknüpft ist, gegen Bewilligung desselben Entgelts.

Art. **15.** Es sollen als Schiffe des Zollvereins oder Belgiens diejenigen angesehen werden, welche als solche in den Staaten, welchen sie angehören, nach Maaßgabe der bestehenden Gesetze und Reglements anerkannt werden. Es versteht sich indeß, daß die Befehlshaber der Seeschiffe die Nationalität derselben durch Seebriefe beweisen müssen, welche in den vorgeschriebenen Formen ausgefertigt und mit der Unterschrift der zuständigen Behörde des Landes, welchem das Schiff angehört, versehen sind, und daß eines Theils die Schiffsführer oder Patrone vom Neckar, vom Main, von der Mosel und vom Rhein, und andererseits die Schiffsführer oder Patrone von der Maas und der Schelde ihre Berechtigung zur Schiffahrt auf einem der bezeichneten Flüsse nachweisen müssen, um zur Schiffahrt auf den, dem anderen vertragenden Theile gehörenden Flüssen zugelassen zu werden.

Art. **16.** Es soll völlige und unbeschränkte Freiheit des Verkehrs zwischen den Unterthanen der beiden hohen vertragenden Theile bestehen, in dem Sinne, daß ihnen dieselben Erleichterungen, dieselbe Sicherheit und derselbe Schutz, welchen die Nationalen genießen, beiderseits zugesichert werden. Demgemäß werden die beiderseitigen Unterthanen, in Beziehung auf ihren Handel oder ihr Gewerbe, in den Häfen, Städten oder sonstigen Orten der beiden hohen vertragenden Theile, sei es, daß sie sich dort niederlassen, oder daß sie sich nur vorübergehend dort aufhalten, weder andere, noch höhere Abgaben, Taxen oder Auflagen entrichten, als diejenigen, welche von den Nationalen zu entrichten sind, und die Privilegien, Freiheiten und anderen Begünstigungen, deren, in Beziehung auf Handel oder Gewerbe, die Unterthanen des einen der beiden hohen vertragenden Theile genießen, sollen auch den Unterthanen des anderen zukommen.

Die Patentsteuer, welche von den Handelsreisenden in den Staaten des einen der beiden hohen vertragenden Theile zu entrichten ist, wird auf beiden Seiten auf einen gleichmäßigen, gemeinsam zu bestimmenden Satz ermäßigt werden.

Art. **17.** Der Durchgang der von Belgien kommenden oder dorthin gehenden Waaren, welche durch die nachstehenden Gebietstheile des Zollvereins transitiren, soll den folgenden Abgaben, als höchsten Sätzen, unterworfen sein:

a) Die Durchgangsabgabe soll nicht mehr, als einen halben Silbergroschen vom Zollzentner für alle Waaren betragen, welche auf der belgisch-rheinischen Eisenbahn in Köln ankommen und von dort aus dem Gebiete des Zollvereins auf dem Rheine zu Berg oder zu Thal ausgeführt werden; desgleichen sollen alle Waaren, welche, nachdem sie auf dem

Rheine in das Gebiet des Zollvereins über Emmerich und Neuburg eingetreten und in Köln zu Schiffe angekommen sind, von dort über Aachen auf der belgisch-rheinischen Eisenbahn ausgeführt werden, keinen höheren Zoll, als einen halben Silbergroschen vom Zollzentner unterliegen.

b) Die Transit-Abgabe wird auf einen halben Silbergroschen vom Zollzentner in Beziehung auf alle Straßenzüge ermäßigt, welche von der belgischen Gränze ausgehen und das Gebiet des Zollvereins auf der linken Seite des Rheines durchschneiden, um in die Rheinhäfen auszulaufen und umgekehrt.

c) Die Durchgangsabgabe wird gleichfalls auf einen halben Silbergroschen vom Zollzentner in Beziehung auf die Straßenzüge ermäßigt, welche mit Berührung des Gebiets des Zollvereins von Belgien nach Frankreich, von Belgien nach den Niederlanden, und von Belgien nach Belgien gehen.

d) Die Transit-Abgabe wird eben so auf einen halben Silbergroschen vom Zollzentner in Beziehung auf die Straßen ermäßigt, welche von Belgien aus durch das Gebiet des Zollvereins gehen und auf der Deutschen Gränze von Saarbrück bis Mittenwald einschließlich ausgehen, und umgekehrt.

e) Die Durchgangsabgabe wird auf zehn Silbergroschen vom Zollzentner in Beziehung auf die Straßen ermäßigt, welche das Gebiet des Zollvereins durchschneiden, um auf der Gränze zwischen Mittelwald ausschließlich und der Donau einschließlich auszugehen.

Die Transit-Abgabe, welche für nachstehende Gegenstände, nämlich: baumwollene Waaren, neue Kleider, Leder und Lederwaaren, Wolle, wollen Garn und wollene Waaren besteht, wird für jetzt nur auf fünfzehn Silbergroschen für die im Tarif des Zollvereins, dritte Abtheilung, zweiter Abschnitt, bezeichneten Straßenzüge ermäßigt.

Art. 18. Die Freiheit des Durchgangs durch Belgien wird, mit Befreiung von allen Abgaben für den Durchgang auf der belgischen Eisenbahn, sowohl für die Waaren aufrecht erhalten, welche aus den Staaten des Zollvereins kommen, als auch für die, welche dorthin gehen, nach Maaßgabe der darüber gegenwärtig bestehenden Bestimmungen.

Die Abgabenfreiheit, deren Tuch, Kasimir und gleichartige Waaren in Belgien bei dem Durchgange auf der Eisenbahn genießen, wird auf den Durchgang dieser Gegenstände auf jedem anderen Wege ausgedehnt.

Die Durchgangsabgabe für Schiefer, welcher aus dem Zollvereine kommt, nach Belgien über die zu dem Zwecke geöffneten Zollämter eingeht und über die zum Durchgange geöffneten Aemter an der Gränze zwischen Belgien und dem Zollvereine ausgeht, soll, nach der Wahl des Betheiligten, auf fünfzehn Centimen für hundert Franken an Werth oder auf fünf und zwanzig Centimen für hundert Kilogramme ermäßigt werden.

Der Durchgang der Lohrinde aus dem Großherzogthume Luxemburg nach den Staaten des Zollvereins durch Belgien über die gemeinsam zu verabredenden Zollämter soll von allem Zolle frei sein.

Art. 19. Das Eisen Belgischen Ursprungs soll bei dem Eingange in die Staaten des Zollvereins über die Landgränze zwischen beiden Ländern zugelassen werden, wie folgt:

a) das unter Litt. a. im Tarif des Zollvereins bezeichnete Eisen (Roheisen, Brucheisen u. s. w.) mit einer Ermäßigung von fünfzig vom

Hundert auf die mit dem 1. September 1844 eingetretene allgemeine Abgabe;

b) das unter Litt. b. des gedachten Tarifs bezeichnete Eisen zu dem Satze von einem Thaler sieben und einem halben Silbergroschen vom Zentner, das heißt: mit einer Ermäßigung von fünfzig vom Hundert auf die mit dem 1. September 1844 eingetretene Zollerhöhung;

c) die andern Gattungen façonnirtes, verarbeitetes oder unverarbeitetes Eisen, Eisenwaaren jeder Art, welche unter den folgenden Kategorieen desselben Tarifs begriffen sind, zu den durch diesen Tarif festgestellten allgemeinen Abgabesätzen.

Man ist übereingekommen, daß, wenn die Eingangsabgaben auf die verschiedenen Kategorieen von Eisen und Eisenwaaren erhöht werden sollten, diese Erhöhung sich während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages nicht auf die aus Belgien kommenden Gegenstände erstrecken wird, und daß, wenn im Gegentheile die Abgaben ermäßigt werden sollten, diese Ermäßigung auf die gedachten Gegenstände in der Weise Anwendung finden wird, daß den Belgischen Erzeugnissen dieselbe Begünstigung auf das Eisen der ersten und zweiten Kategorie und die Gleichheit der Behandlung bei der Einfuhr für das verarbeitete oder nicht verarbeitete Eisen der übrigen Kategorieen bewahrt wird.

Wenn es jedoch, in Folge von Ermäßigungen des Zollvereins-Tarifs, dahin kommen sollte, daß die Begünstigung von fünf Silbergroschen bei der Kategorie a. und von sieben und einem halben Silbergroschen bei der Kategorie b. nicht ausführbar wäre, ohne zu Gunsten der genannten Gattungen Belgischen Eisens unter den vor dem 1. September 1844 bestandenen allgemeinen Tarif herabzugehen, so würden alsdann die beiden hohen vertragenden Theile sich über die Belgien bei dem Eintritt jener Ermäßigungen zu gewährenden Kompensationen verständigen.

Art. 20. Die in dem Zollvereine bestehenden Eingangsabgaben auf Wolle sollen, in Beziehung auf die für Belgien bestimmte Wolle, um die Hälfte ermäßigt werden.

Art. 21. Die in dem Zollvereine bestehende Ausgangsabgabe für Käse Belgischen Ursprungs soll um fünfzig vom Hundert ermäßigt werden.

Eine Anzahl von fünfzehn tausend Hammeln aus Belgien soll jedes Jahr in dem Zollvereine frei von allem Zolle über die demnächst zu bezeichnenden Aemter eingelassen werden,

Art. 22. Die Eingangsabgabe für die Weine aus dem Zollvereine, sowohl zu Lande, als zur See, soll auf fünfzig Centimen per Hektoliter für die Weine in Fässern und auf zwei Franken per Hektoliter für die Weine in Flaschen ermäßigt, und außerdem soll die gegenwärtig für diese Weine bestehende Akzise um fünf und zwanzig vom Hundert vermindert werden.

Die gegenwärtig in Belgien bestehende Eingangsabgabe für Seidenwaaren aus dem Zollvereine soll um zwanzig vom Hundert für die in dem Zollvereine erzeugten Seidenwaaren ermäßigt werden.

Während der Dauer des gegenwärtigen Vertroges dürfen die in solcher Weise ermäßigten Eingangs- und Akzise-Abgaben nicht erhöht werden, und es versteht sich, daß die Weine und Seidenwaaren jedes anderen Ursprungs, als die, welche aus dem Zollvereine kommen, nicht günstigeren Abgaben irgend einer Art in Belgien unterworfen werden dürfen, als die, welche beziehungsweise auf die Weine und Seidenwaaren aus dem Zollvereine Anwendung finden.

Art. 23. Der Ausgang der Lohrinde aus Belgien über die Aemter Jalhay, Petit-Heer und Francorchamps soll zu einer Abgabe von sechs vom Hundert vom Werth stattfinden.

Art. 24. Die sogenannten Nürnberger Waaren, welche in dem Belgischen Zolltarif unter der Katogorie „Mercerie“ begriffen sind, sollen im gedachten Tarif besonders aufgeführt werden mit einer Eingangsabgabe von fünf vom Hundert vom Werth.

Die in Belgien bestehende Eingangsabgabe auf Modewaaren, welche aus dem Zollvereine herrühren, soll auf den Satz von zehn vom Hundert vom Werth wieder hergestellt werden, so, wie derselbe sich aus dem Belgischen Zolltarif vor dem Belgischen Arrêté vom 14. Juli 1843 ergibt.

Werkzeuge und Instrumente von Eisen und Stahl, welche aus dem Zollvereine herrühren, sollen bei dem Eingange in Belgien keinen höheren Abgaben, als gegenwärtig bestehen, unterworfen werden.

Eben dasselbe ist in Beziehung auf Baumwollenwaaren jeder Art und desselben Ursprungs verabredet.

Mineralwasser aus dem Zollvereine ist frei von Eingangsabgaben in Belgien.

Art. 25. Belgien wird fortfahren, Westphälisches oder Braunschweigsches Leinengarn bis zu einer Quantität von zwei hundert fünfzig tausend Kilogrammen jährlich zu der Abgabe von fünf Centimen für hundert Kilogramme zuzulassen.

Art. 26. Das Gesetz vom 6. Juni 1839 in Betreff der Handelsbeziehungen Belgiens zu dem Großherzogthume Luxemburg wird aufrecht erhalten.

Art. 27. Um die Handelsbeziehungen und den Durchgangsverkehr zwischen den Staaten der beiden hohen vertragenden Theile zu begünstigen, ertheilen dieselben sich gegenseitig die Zusicherung, den Verkehr auf ihrer Landgränze so leicht, so schnell und so wohlfeil, als möglich zu machen: wenn auf der einen oder der anderen Seite Vorsichtsmaaßregeln für nothwendig erachtet werden, um Mißbräuchen vorzubeugen oder solche zu beseitigen, so sollen diese Maaßregeln in der Weise eingerichtet werden, daß sie weder der Leichtigkeit, noch der Schnelligkeit, noch der Wohlfeilheit der Transporte aus dem Gebiete des einen nach dem des anderen der beiden hohen vertragenden Theile Eintrag thun.

Art. 28. Die beiden hohen vertragenden Theile behalten sich vor, durch eine zu dem Ende abzuschließende Uebereinkunft diejenigen ferneren Maaßregeln festzustellen, welche unter beiderseitigem Einverständniß zu ergreifen sein werden, um den Schleichhandel an der Gränze zwischen dem Zollvereine und Belgien zu unterdrücken.

Die Belgische Regierung verpflichtet sich, schon jetzt von den Befugnissen Gebrauch zu machen, welche ihr die Artikel einhundert acht und siebzig und folgende des allgemeinen Gesetzes vom 26. August 1822 und die Artikel dreizehn und folgende des Gesetzes vom 6. April 1843 unter Anderem wegen Unterdrückung der in gedachten Gesetzen erwähnten Niederlagen und Magazine gewähren. Dessen in Erwiderung, verpflichtet sich die Preußische Regierung, ähnliche Mittel anzuwenden, um den Schleichhandel, welcher zum Nachtheil Belgiens an der Deutsch-Belgischen Gränze stattfindet, zu unterdrücken.

Art. 29. Jeder Deutsche Staat, welcher dem Zollvereine beitreten wird, soll als mitvertragender Theil bei dem gegenwärtigen Vertrage angesehen werden.

Art. 30. Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und die Ratifikationen desselben sollen zu Brüssel binnen fünfzig Tagen oder wo möglich früher ausgewechselt werden.

Die Belgische Regierung verpflichtet sich, von den ihr zustehenden Befugnissen schon jetzt Gebrauch zu machen, um binnen zehn Tagen nach der Unterzeichnung des Vertrages die Bestimmungen der Artikel eins, drei und zwei und zwanzig in Ausführung zu bringen.

Der Vertrag wird in Kraft und Wirksamkeit bleiben für die Dauer von 6 Jahren, angerechnet vom 1. Januar 1845; doch können die hohen vertragenden Theile denselben auch vor diesem Zeitpunkte unter beiderseitigem Einverständniß in Ausführung bringen.

Im Falle, daß 6 Monate vor Ablauf der in Vorstehenden verabredeten 6 Jahre weder der eine, noch der andere der hohen vertragenden Theile mittelst einer amtlichen Erklärung seine Absicht, die Wirksamkeit des Vertrages aufhören zu lassen, zu erkennen gibt, soll der Vertrag auf ein Jahr über gedachten Zeitpunkt hinaus und so auch fortgesetzt von einem Jahre zum andern in Kraft bleiben.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und demselben die Siegel ihrer Wappen beigedrückt.

Doppelt ausgefertigt zu Brüssel am ersten Tage des Monats September im Jahre des Heils 1844.

Arnim. (L. S.) Goblet. (L. S.)

Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden über den vorstehenden Vertrag hat am 19. Oktober 1844 zu Brüssel stattgefunden.

Rescr., die bei Versendung baumwollener und seidener Waaren nach Belgien behufs Zollerleichterung zu beobachtenden Formalitäten betreffend.

Vom 6. November 1844.

In Gemäßheit des zwischen den Staaten des Zollvereins und dem Königreiche Belgien unter dem 1. September d. J. geschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrages, dessen Publikation durch die Gesetzsammlung unverzüglich erfolgen wird, finden die in Belgien neuerdings für fremde baumwollene und seidene Waaren eingetretenen erhöheten Eingangszollsätze auf dergleichen Fabrikate des Zollvereins keine Anwendung. Es werden jedoch Königlich Belgischer Seits besondere Sicherungsmaaßregeln zu dem Zwecke für nöthig erachtet, um zu verhüten, daß aus dem Zollvereinsgebiete fremde baumwollene und seidene Waaren gegen die geringeren Zollsätze in Belgien eingeführt werden und es sind in dieser Beziehung vorbehaltlich einer weitern Verständigung unter den betheiligten Regierungen, einstweilen die folgenden Anordnungen getroffen worden.

1. Werden, bei der Versendung vereinsländischer baumwollener und seidener Waaren nach Belgien, die geringeren Zollsätze in Anspruch genommen, so müssen die gedachten Fabrikate mit einem, von der Ortsbehörde des Versendungsortes ausgestellten und von dem Landrathe des Kreises beglaubigten Ursprungszeugnisse versehen sein.

2. Diese Ursprungszeugnisse, welche vom Tage der Ausstellung an gerechnet, nicht über vierzig Tage alt sein dürfen, wenn sie als gültig be-

betrachtet werden sollen, müssen die Angabe der Gattung und des Gewichts, so wie der Stück- und Ellenzahl der versendeten Waaren, ingleichen angesiegelte Proben oder Muster der letzteren enthalten. Es wird übrigens, bei den mit den Königlich Belgischen Behörden obschwebenden Verhandlungen, dahin gewirkt werden, daß in Bezug auf diese Kontrole-Formen noch Erleichterungen eintreten, die dann sogleich bekannt gemacht werden sollen.

3. Von dem Gränzzollamte, über welches der Ausgang der Waaren stattfindet, muß dieser auf dem Ursprungszeugnisse bescheinigt werden.

4. Nur solche vereinsländische Fabrikate der bezeichneten Art haben Anspruch auf den erleichterten Eingang in Belgien, welche über die Landgränze zwischen den Zollvereinsstaaten und Belgien dort eingeführt werden.

Die Königlichen Regierungen sind veranlaßt worden, die Ortsbehörden und Landräthe wegen Ausstellung und Beglaubigung der Ursprungszeugnisse mit Anweisung zu versehen, auch durch das Amtsblatt kurz bekannt zu machen, daß sowohl jene Behörden, als die Zoll- und Steuerämter über die bei Versendungen der in Rede stehenden Art zu beobachtenden Förmlichkeiten nähere Auskunft zu ertheilen angewiesen seien.

Ew. Hochwohlgeboren setze ich hiervon mit dem Auftrage in Kenntniß, Ihrerseits ungesäumt die Zoll- und Steuerbehörden mit der nöthigen Anweisung zu versehen.

Berlin, den 6. November 1844. Der Finanz-Minister.

An sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren.

Abschrift zur Nachricht und Achtung.

Berlin, den 6. November 1844. Der Finanz-Minister.

An sämmtliche Königliche Regierungen.

III. 24,550.
IV. 16,673.

Rescr., betreffend das Formular zu den Deklarationsscheinen.

Vom 9. Dezember 1844.

Ew. Hochwohlgeboren werden hierdurch veranlaßt, bei dem nächsten Abdrucke von Formularen zu Deklarationsscheinen, das beifolgende Muster zu benutzen.

Berlin, den 9. Dezember 1844. Der General-Direktor der Steuern.

An die Herren Provinzial-Steuer-Direktoren in Königsberg und Danzig.

III. 26,187.

(Vorderseite.)

Deklarationsschein zur Waarenversendung vom Inlande durch das Ausland nach dem Inlande.

Deklaration

nachfolgender Waaren, als:

welche Unterzeichnete , d durch den wohnhaft in über das Zollamt in ausführt, um sie über das Zollamt in wiedereinzuführen und sind die Waaren für bestimmt.

Die Richtigkeit dieser Deklaration bescheinige ich mit meiner Unterschrift.

den ten 184

Nummer des Notizbuchs.

Abfertigung des Amts im Versendungsorte.

(Hier ist das Nöthige über die Revision der angemeldeten Waaren und deren Ergebniß, so wie über die Anlegung des Verschlusses zu vermerken.)

den ten 184

Königlich Preußisches Amt.

(Rückseite.)

Nummer des Notizbuchs.

Abfertigung des Ausgangszollamts.

Den richtigen Ausgang der umstehend verzeichneten Waaren bescheinigt das unterzeichnete Zollamt mit folgenden Bemerkungen:

Den richtigen Ausgang der Waaren { Vor / Nach } mittags Uhr. bescheinigt das unterzeichnete Zollamt.

Dieser Deklarationsschein ist nur in sofern gültig, als die darin verzeichneten Waaren mit demselben bis zum ten beim Wiedereingangsamte eintreffen.

den ten 184

Königlich Preußisches Zollamt.

Nummer des Notizbuchs.

Abfertigung des Wiedereingangs-Zollamts.

Die umstehend verzeichneten Waaren sind am ten hier eingegangen und

den ten 184

Zollamt.

Reser., die Ausführung des Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen dem Zollverein und Belgien vom 1. September 1844 betreffend.

Vom 27. Januar 1845.

Wegen Ausführung des im 38. Stück der vorjährigen Gesetzsammlung publizirten Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen dem Zollvereine und Belgien vom 1. September v. J. werden Ew. Hochwohlgeboren in Folgendem mit näherer Anleitung versehen.

1. Ueber das Verfahren bei Versendungen nach Belgien, in Beziehung auf welche die in dem gedachten Vertrage vereinbarten Erleichterungen in Anspruch genommen werden, erfolgt hierneben ein Regulativ, welchem ein Muster zu den Ursprungszeugnissen beigefügt ist, mit dem Bemerken, daß wegen Beglaubigung der letzteren durch die Ortsbehörden nach §. 5 des Re-

gulativs das Nöthige von Seiten der Königlichen Regierungen veranlaßt werden wird.

Daneben ist hinsichtlich dieser Versendungen noch Folgendes zu beachten.

Zu den Nürnberger Waaren, welche nach dem Belgischen Zolltarif unter der Klasse der merceries begriffen sind, werden, im Einverständnisse mit der Königlich Belgischen Regierung, gerechnet: a. alle Kinderspielwaaren, in soweit dieselben weder in ihren wesentlichen Theilen aus Gold oder Silber bestehen, noch aus Schildpatt, Elfenbein, Perlmutter oder feinem Steingut verfertigt sind; b. die gewöhnlichen Farben und Tusche in Täfelchen oder Büchsen; c. die zum Fahren von Kindern dienenden kleinen Wagen (auch Kaleschen), es mögen dieselben in Federn oder Riemen hängen oder nicht, soweit sie lediglich dazu eingerichtet sind, mit der Hand oder am Arme gezogen zu werden; d. Kindersäbel und Kinderflinten, welche nur als Spielzeug dienen können, mithin Flinten nur, in sofern sie nicht zum Feuergeben eingerichtet sind; e. die kleinen, in Papier oder in Rahmen von weichem Holz eingefaßten sogenannten Nürnberger Spiegel bis zu ungefähr **35** Centimetres (**13** Preußische Zoll) Höhe und von verhältnißmäßiger Breite; f. die auf Glas gemalten Nürnberger Bilder, eingefaßt oder nicht; g. die kleinen, aus Papier, Holz und Glas zusammengesetzten oder verfertigten Waaren und h. Schiefertafeln mit oder ohne Rahmen.

Unter „Modewaaren" werden nach dem Belgischen Zolltarife verstanden: a. gestickte Zeuge, Mousseline, Batist, Gaze ꝛc. entweder in einzelnen, zu Damenkleidern, Kragen, Chemisets, Pelerinen, Hauben, Mützen, Besätzen u. s. w. bestimmten Stücken oder auch in ganzen Stücken, letzteren Falls, in sofern das Muster der Stickerei die Bestimmung zu vorgedachten Bekleidungs- und Putzgegenständen ersehen läßt, und die Zeuge nicht ellenweise verkauft werden können; b. Schawls (Umschlagetücher), Hals- und Taschentücher von Seide, Krepp, Wolle ꝛc. welche nach dem Weben gestickt oder mit Frangen oder andern Verzierungen versehen worden sind.

Wo der Fall, daß Gegenstände nach Belgien versendet werden, welche, dem Regulativ zu Folge, mit Ursprungszeugnissen versehen sein müssen, häufiger vorkommt, können die Formulare zu letzteren gedruckt und den Versendern durch die Zoll- und Steuerämter gegen Ersatz der Druckkosten geliefert werden.

Ueber die Beglaubigung der Ursprungszeugnisse ist eine Anschreibung Seitens der damit beauftragten Aemter und Ortsbehörden nicht erforderlich; dagegen haben diejenigen Zollämter, über welche der Ausgang der nach Belgien bestimmten und mit Ursprungszeugnissen versehenen Waaren stattfindet, über diesen Ausgang ein besonderes Notizbuch zu führen, aus welchem Name, Stand und Wohnort des Versenders, die Behörde, welche den vereinländischen Ursprung der zu versendenden Gegenstände beglaubigt hat, und die letzteren selbst nach Gattung und Menge ersichtlich sein müssen.

Die nach Belgien gehende Wolle, von welcher der nach dem Vertrage ermäßigte Ausgangszoll erhoben wird, ist von den Aemtern, wo die Erhebung stattfindet, in den Kommerzial-Registern besonders anzuschreiben.

Außerdem ist in Beziehung auf den Vertrag vom **1.** September v. J. und dessen Ausführung noch Folgendes zu bemerken.

2. Zum Artikel **17** des Vertrages. Bei den in diesem Artikel unter Litt. a. bis e. zugestandenen Erleichterungen für den Transit durch das Zollvereinsgebiet rücksichtlich der von Belgien kommenden oder dahin gehenden

Waaren sind nur die Zollbehörden in der Rheinprovinz und in den südlichen Vereinsstaaten betheiligt.

Was dagegen die Bestimmung im letzten Satze des Artikels betrifft, wonach der Durchgangszoll für die im Abschnitte II. der dritten Abtheilung des Vereins-Zolltarifs genannten Ausnahme-Artikel: baumwollene Waaren, neue Kleider ꝛc. von 1 Thlr. 15 Sgr. pro Zentner ermäßigt wird, so ist zu derselben erläuternd zu bemerken, daß der ermäßigte Zollsatz nur dann Anwendung findet, wenn die betreffenden Waarenartikel aus Belgien kommen oder dahin gehen und unmittelbar über die Gränze zwischen dem Zollvereine und Belgien ein- resp ausgeführt werden.

Einer Sicherstellung des Differenz-Vertrages zwischen dem ermäßigten und dem vollen tarifmäßigen Durchgangszollsatze bedarf es nicht, da, wenn etwa versucht werden möchte, die mit Erhebung des geringern Zollsatzes abgefertigten Waaren auf andern, als den vorstehend bezeichneten Straßen auszuführen, ein derartiger Versuch der Gefälle-Hinterziehung ganz einfach dadurch zu vereiteln ist, daß das Ausgangsamt 15 Sgr. Durchgangszoll pro Zentner nacherhebt. Von solchen Nacherhebungen ist dem Amte, bei welchem die Abfertigung zum Durchgange stattgefunden hat, jederzeit durch einen Vermerk im Begleitscheine Kenntniß zu geben.

Auf die aus Wollsortirungelägern nach Belgien zu versendende Wolle kann der ermäßigte Durchgangszoll von 15 Sgr. nur dann zur Anwendung kommen, wenn Wolle, welche rechts der Oder, mit Ausschluß der Straße über Neu-Berun, eingegangen ist, entweder in dergleichen Läger gar nicht aufgenommen oder in besondern Räumen unter Verschluß der Zollbehörde gelagert wird.

Bei den Ausgangsämtern sind die mit Anwendung des ermäßigten Zollsatzes transitirenden Waaren der in Rede stehenden Art in den Kommerzial-Registern besonders anzuschreiben.

3. Zum Artikel 19 des Vertrages. Die in dem gedachten Artikel stipulirten Erleichterungen für Belgisches Roh- und Stabeisen [Litt. a. und b. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 14. Juni v. J.] kommen nur dann zur Anwendung, wenn dergleichen Eisen über die Landgränze, d. h. über die Gränze zwischen dem Zollvereine und Belgien eingeht. In diesem Falle wird der Nachweis des Ursprungs nicht gefordert; vielmehr ist zur Anwendung der ermäßigten Zollsätze für das Gränzzollamt, resp. für die Begleitscheinempfangsämter schon der Umstand hinreichend, daß der Eingang unmittelbar über die Gränze zwischen dem Zollvereine und Belgien erfolgt ist.

Die Abfertigung bei den Eingangsämtern geschieht nach den allgemeinen Regeln, mithin, wenn darauf angetragen wird, auch auf Begleitschein.

Sollten die vertragsmäßigen Zollerleichterungen späterhin auch auf dasjenige Belgische Eisen ausgedehnt werden, welches auf der Maas oder dem Süd-Wilhelms-Kanale und dem Rheine verschifft wird und auf letzterem über Emmerich eingeht, so wird weitere Anweisung ergehen.

4. Zum Artikel 21 des Vertrages. Wenn für den aus Belgien eingehenden Käse die Anwendung der in gedachtem Artikel vereinbarten Zollerleichterung in Anspruch genommen wird, muß der Ursprung desselben aus Belgien durch ein Ursprungszeugniß nachgewiesen werden, welches, wenn bei dem Eingangsamte auf Abfertigung unter Begleitschein-Kontrole angetragen werden sollte, dem Begleitscheine anzustempeln ist.

Die Ursprungszeugnisse werden dem Muster entsprechen, welches nach dem anliegenden Regulativ für vereinsländische Erzeugnisse und Fabrikate zur Anwendung vorgeschrieben ist.

5. Bei den Eingangsämtern, ingleichen bei den Aemtern, welche den vertragsmäßig geringern Eingangszoll von Belgischem Eisen und Käse erheben, sind die zu den ermäßigten Zollsätzen eingegangenen und resp. verzollten Mengen in den Kommerzial-Registern, nach Vorschrift des §. 20 der Anleitung zur Führung dieser Register, besonders anzuschreiben.

Hiernach sind nunmehr die Hauptzoll- und Hauptsteuerämter mit entsprechender Anweisung zu versehen. Zugleich ist durch die Amtsblätter kurz bekannt zu machen, daß die Zoll- und Steuerbehörden veranlaßt und im Stande seien, über die bei dem vertragsmäßig erleichterten Verkehr zwischen den Zollvereinsstaaten und Belgien zu beobachtenden Förmlichkeiten und Kontrole-Vorschriften die nöthige Auskunft zu ertheilen.

Berlin, den 27. Januar 1845. Der Finanz-Minister.

An sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren.

III. 1735.

Regulativ, über das Verfahren bei Versendungen nach Belgien, in Beziehung auf welche die in dem Handels- und Schiffahrtsvertrage vom 1. September 1844 vereinbarten Erleichterungen in Anspruch genommen werden.

Vom 27. Januar 1845.

A. Versendungen von Wein, seidenen Waaren, Nürnberger Waaren ꝛc.

§. 1. Werden, bei der Versendung nachstehend genannter vereinsländischer Erzeugnisse und Fabrikate, als: Weine, seidene Waaren, Nürnberger Waaren, Modewaaren, Werkzeuge und Instrumente von Eisen und Stahl, baumwollene Waaren aller Art, Mineralwasser, Westphälisches oder Braunschweigsches Leinengarn, nach Belgien, die in den Artikeln 22, 24 und 25 des mit diesem Staate unter dem 1. September v. J. abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrages vereinbarten Eingangserleichterungen in Anspruch genommen, so muß, vorerst jedoch mit Ausnahme der nicht moussirenden Weine, der vereinsländische Ursprung der zu versendenden Gegenstände nachgewiesen werden.

§. 2. Zu dem Ende hat der Versender dem Zoll- oder Steueramte seines Wohnorts oder dem diesem Orte zunächst gelegenen, unter gleichzeitiger Vorführung der zu versendenden Gegenstände zur Revision, eine Anmeldung nach dem beifolgenden Muster vorzulegen.

Diese Anmeldung muß enthalten: a. den Namen, Stand und Wohnort des Versenders, b. die Gattung der Waaren nach den im Ursprungslande gebräuchlichen Benennungen und die Menge derselben nach den landesüblichen und gewerblichen Maaßstäben, c. die Zahl der Kolli, so wie deren Zeichen und Nummern, d. das Brutto-Gewicht eines jeden einzelnen Kollo, e. das Zollamt im Vereinsgebiete, über welches die Waaren ausgeführt werden sollen, f. die Versicherung des Versenders, daß die zu versendenden Gegenstände in Erzeugnissen oder Fabrikaten der Zollvereinsstaaten bestehen, und g. den Absendungsort, so wie Datum und Unterschrift des Anmeldenden.

§. 3. Das Zoll- oder Steueramt prüft die Richtigkeit der Anmeldung und beglaubigt dieselbe, wenn sich nichts zu erinnern findet, dahin, daß die bezeichneten Gegenstände aus dem freien Verkehr des Zollvereins abstammen und gegen deren vereinsländischen Ursprung kein Zweifel obwalte.

Wenn die Beschaffenheit der Waare und deren Verpackungsart es gestattet und wenn der Absender es zur Erleichterung bei der Ausgangsabfertigung wünscht, kann bei dem Zoll- oder Steueramte auch der Kollo-Verschluß der Waaren eintreten.

Mit dem Ursprungszeugnisse gelangen die Waaren zum Gränzausgangsamte.

§. 4. Von letzterem wird der an den Kolli befindliche Verschluß rekognoszirt, bei richtigem Befunde desselben der — demnächst zu kontrolirende — Ausgang der Waaren über die Gränze in dem Ursprungszeugnisse bescheinigt und dieses sodann dem Waarenführer, zum Ausweise gegen die Belgischen Zollbehörden und zur Begründung des Anspruchs auf die vertragsmäßigen Erleichterungen, wieder zugestellt.

Bei Sendungen, welche ohne oder mit verletztem Verschlusse eintreffen, muß vor Ertheilung der Ausgangsbescheinigung eine Vergleichung der Waaren mit dem Ursprungszeugnisse stattfinden.

§. 5. Ist in dem Orte der Versendung ein Zoll- oder Steueramt nicht vorhanden, so kann die Beglaubigung der Anmeldung (§. 3) auch durch die Ortsbehörde erfolgen und der letzteren zu diesem Behufe die Anmeldung vorgelegt werden.

Die Anlegung eines Verschlusses an die Waaren findet in solchen Fällen nicht statt und es sind daher die hierauf bezüglichen Worte des Musters zu den Ursprungszeugnissen resp. wegzulassen oder im Vordrucke zu durchstreichen.

Bei der Ausgangsabfertigung wird dann in gleicher Art verfahren, wie im §. 4 wegen der ohne Verschluß ankommenden Waaren vorgeschrieben ist.

§. 6. Gegenstände der im §. 1 genannten Art, welche mit den Fahrposten nach Belgien versendet werden sollen, müssen vor der Ablieferung an die Postbehörde in der §. 1 vorgeschriebenen Art angemeldet und mit einem Ursprungszeugnisse versehen werden, daher die Versendungen nur von solchen Orten aus geschehen können, in welchen ein zu dergleichen Abfertigungen befugtes Zoll- oder Steueramt seinen Sitz hat. Nach bewirkter Revision der Waaren wird das Kollo unter Verschluß gesetzt und sodann mit dem ausgefertigten Ursprungszeugnisse zur Post befördert.

B. Versendungen von Wolle.

§. 7. Wird Wolle aus dem freien Verkehr des Zollvereins nach Belgien mit dem Anspruche gesendet, daß davon nur der nach Artikel 20 des Vertrages vom 1. September v. J. ermäßigte Ausgangszoll von 1 Thlr. pro Zentner zur Erhebung komme, so hat der Versender das hierauf gerichtete Verlangen in der, dem Ausgangszollamte oder dem zur Erhebung des Ausgangszolls befugten Amte im Innern zu übergebenden Zoll-Deklaration (§. 34 der Zollordnung) auszudrücken und zugleich in der letzteren den Namen, Stand und Wohnort des Empfängers in Belgien anzugeben. In solchem Falle ist der Ausgangszoll nur nach dem vertragsmäßig geringern Satze zu entrichten, für den Differenz-Betrag zwischen diesem und dem tarifmäßigen Zollsatze jedoch Sicherheit zu leisten. Daß und wie letzteres geschehen sei, wird in der Zoll-Deklaration, außer der zu ertheilenden Quittung über die Zollentrichtung, von dem abfertigenden Amte bekundet, daher das dem

Waarenführer zu behändigende Exemplar der Deklaration zugleich als Depositenschein dient.

§. 8. Erfolgt die Zollentrichtung bei dem Gränzzollamte, über welches die Wolle aus dem Zollvereinsgebiete ausgeht, so hat das Amt in der Deklaration, vor deren Aushändigung an den Waarenführer, den Ausgang der Wolle zu bescheinigen.

Hat die Zollentrichtung schon bei einem Amte im Innern stattgefunden, so ist der Waarenführer, nach §. 35 der Zollordnung, verpflichtet, seine Ladung, unter Vorlegung der quittirten Deklaration, dem Gränzzollamte anzumelden, welches den Ausgang der Wolle in der Deklaration bescheinigt und diese dem Waarenführer zurückgibt.

§. 9. In Belgien wird der Eingang der Wolle über die Gränze von dem Gränzzollamte und deren Ankunft im Bestimmungsorte von dem daselbst befindlichen Zollamte oder, in Ermangelung eines solchen, von der Kommunal-Behörde in der mitgekommenen Deklaration bescheinigt.

Diese Bescheinigung wird, Falls der Empfänger der Wolle ein Fabrikant ist, dahin ertheilt: „daß die Wolle wirklich in den Besitz des angemeldeten Empfängers gelangt und von letzterem, seiner vor der Behörde abgegebenen schriftlichen Versicherung zu Folge, für den Bedarf des Belgischen Gewerbfleißes angekauft worden sei."

Ist die Wolle an einen Händler gelangt, so wird die zu ertheilende Bescheinigung dahin lauten: „daß die Wolle wirklich in den Besitz des angemeldeten Empfängers gelangt und von letzterem, seiner vor der Behörde abgegebenen schriftlichen Versicherung zu Folge, für den Bedarf des Belgischen Gewerbfleißes bestimmt, so wie, daß jede, für den gedachten Empfänger eingegangene Sendung Wolle zum Konto angeschrieben werde und ein Mißbrauch bisher nicht kontastirt worden sei."

§. 10. Sobald die mit diesen Bescheinigungen versehene Deklaration an dasjenige Amt im Zollvereine, bei welchem nach §. 7 Sicherheit bestellt worden, zurückgelangt, wird letztere durch Erstattung des baar eingelegten Depositums oder durch Entlastung des Bürgen aufgehoben.

C. Versendungen über See.

§. 11. Bei direkten Waarenversendungen aus Häfen des Zollvereins nach Belgischen Häfen auf Schiffen eines der Zollvereinsstaaten oder auf Belgischen Schiffen kommt es, nach Artikel 5 des Vertrages vom 1. September v. J., auf den Nachweis des Ursprungs der Waaren nicht an.

Werden dagegen zur See nach Belgien vereinsländische Erzeugnisse des Bodens oder des Gewerbfleißes versendet, welche

a) entweder in einem der Häfen an den Mündungen der Ströme von der Elbe bis zur Maas verladen werden, um von dort direkt nach einem Belgischen Hafen zu gelangen (Artikel 6 des Vertrages, Alinea 1) oder

b) welche, sei es in vereinsländischen Häfen oder in den diesen gleichgestellten, unter a. bezeichneten Häfen verladen werden, um zunächst nach einem der den Belgischen Häfen gleichgestellten Häfen an der Maas zu gelangen (ibid. Alinea 3),

so muß der Ursprung der Waaren, Falls auf die vertragsmäßige Behandlung derselben in Belgien Anspruch gemacht wird, durch ein Ursprungszeugniß nach §§. 2 und 3 oder 5 dieses Regulativs nachgewiesen und das in den folgenden Paragraphen vorgeschriebene Verfahren beobachtet werden.

§. 12. In dem Falle unter a. des §. 11, wenn nämlich die nach Belgien bestimmten vereinsländischen Erzeugnisse in einem der Häfen zwischen Elbe und Maas geladen werden sollen, sind die Waaren dem Gränzzollamte im Zollvereine, über welches der Transport nach dem vorgedachten fremden Hafen stattfindet, unter Vorlegung des Ursprungszeugnisses, anzumelden.

Von dem Gränzzollamte wird, nach vorgängiger Rekognition und bei gutem Befunde des Verschlusses, in sofern ein solcher überhaupt angelegt worden, der Ausgang der Waaren aus dem Zollvereinsgebiete auf dem Ursprungszeugnisse bescheinigt und letzteres dem Waarenführer zurückgegeben.

Treffen bei dem Gränzzollamte Waaren ohne oder mit verletztem Verschlusse ein, so muß, bevor der Ausgang bescheinigt wird, nicht nur die Revision der Waaren und deren Vergleichung mit dem Ursprungszeugnisse, sondern auch bei unverschlossen abgelassenen Waaren (§. 5), soweit dieselben verschlußfähig sind, die Anlegung, und bei Waaren mit verletztem Verschlusse die Erneuerung des Verschlusses stattfinden.

§. 13. Erfolgt in dem, im §. 11. unter b. gedachten Falle die Verladung der nach Belgien bestimmten Waaren in einem Hafen zwischen Elbe und Maas, so ist nach Vorschrift des §. 12 zu verfahren. Geschieht die Verladung in einem Hafen des Zollvereins, so sind die zu verladenden Gegenstände, mit Vorlegung des Ursprungszeugnisses, dem in dem Hafenorte befindlichen Zollamte anzumelden und es wird von letzterem in gleicher Art verfahren, wie im §. 12 für das Gränzzollamt vorgeschrieben ist.

Bei der Ankunft in dem, den Belgischen Häfen gleichgestellten Hafen an der Maas (Rotterdam) hat der Führer des Schiffs, wenn dieses ein Preußisches ist, dem Preußischen Konsul, und wenn solches ein Belgisches ist, dem Belgischen Konsul die über die Gegenstände seiner Ladung vorhandenen Ursprungszeugnisse vorzulegen und darauf anzutragen, daß jedes der letzteren von dem betreffenden Konsul mit einer Bescheinigung dahin versehen werde, daß und mit welchem Preußischen, resp. Belgischen Schiffe die in den Ursprungszeugnissen angegebenen Waaren eingeführt worden seien.

Zur Ertheilung solcher Bescheinigungen werden die Konsuln Anweisung erhalten.

Berlin, den 27. Januar 1845. Der Finanz-Minister.

Ursprungs- und Versendungszeugniß.

A. Anmeldung.

Der unterzeichnete (Stand und Name des Versenders), wohnhaft zu im (Königreiche Preussen) erklärt hiermit, die nachstehend genannten Waaren, als:

von hier über das Hauptzollamt zu nach dem Königreiche Belgien senden zu wollen.

Zugleich versichert derselbe, daß diese Waaren Erzeugnisse (Fabrikate) der Zollvereinsstaaten sind.

N. den ten 184

Unterschrift

B. Beglaubigung des Ursprungs.

Daß die vorstehend angemeldeten Gegenstände, welche hier in folgender Art, nämlich:

unter Verschluß gesetzt worden sind, aus dem freien Verkehr der Zollvereinsstaaten abstammen und gegen den vereinsländischen Ursprung derselben kein Zweifel obwaltet, wird hiermit bescheinigt.

N. den ten 184

(Stempel) Firma des Amts oder der Ortsbehörde.
Unterschrift.

C. Bescheinigung des Ausgangs.

Den richtigen Ausgang der umstehend verzeichneten Gegenstände, welche mit richtigem Verschlusse hier eingetroffen sind (oder: ohne Verschluss [mit verletztem Verschlusse] hier eingetroffen und bei der hier vorgenommenen Revision mit dem Ursprungszeugnisse übereinstimmend befunden [und wie folgt, anderweit unter Verschluss gesetzt] worden sind) bescheinigt das unterzeichnete Amt mit dem Bemerken, daß die gedachten Gegenstände einer Durchgangsabfertigung in den Zollvereinsstaaten nicht unterlegen haben.

N. den ten 184

Eingetragen unter Nro. des Notizbuchs. (Stempel) Firma des Amts. Unterschrift.

Rescr., denselben Gegenstand betreffend.

Vom 27. Januar 1845.

Die Königliche Regierung erhält hierneben ein lithographirtes Exemplar der wegen Ausführung des Handels- und Schiffahrtsvertrages mit Belgien vom 1. September v. J. an die Provinzial-Steuer-Direktoren erlassenen Verfügung vom heutigen Tage und des dazu gehörigen Regulativs über das Verfahren bei Versendungen nach Belgien, in Beziehung auf welche die in dem Vertrage vereinbarten Erleichterungen in Anspruch genommen werden, zur Kenntnißnahme.

Da, nach §. 5 des gedachten Regulativs, bei der Versendung vereinsländischer Erzeugnisse nach Belgien aus Orten, wo sich ein Zoll- oder Steueramt nicht befindet, die Beglaubigung der Ursprungszeugnisse auch durch die Ortsbehörden erfolgen kann, so wird die Königliche Regierung zugleich veranlaßt, die letzteren, so weit ein Bedürfniß dazu anzunehmen ist, mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Berlin, den 27. Januar 1845. Der Finanz-Minister.

An sämmtliche Königliche Regierungen, excl. derjenigen in Potsdam und Frankfurt.

III. 1735.

Rescr., denselben Gegenstand betreffend.

Vom 27. Januar 1845.

Unter Bezugnahme auf die Cirkular-Verfügung vom heutigen Tage, die Ausführung des Handels- und Schiffahrtsvertrages mit Belgien vom 1. Sept.

v. J. betreffend, eröffne ich Ew. Hochwohlgeboren hinsichtlich einiger, nur die dortige Provinz berührender Verhältnisse noch Folgendes:

1. Zu Artikel 17 des Vertrages. Die in diesem Artikel unter Litt. c. bestimmte Durchgangsabgabe von 10 Sgr. für Waaren, welche von Belgien aus durch das Zollvereinsgebiet transitiren und zwischen Mittenwald ausschließlich und der Donau einschließlich ausgehen oder umgekehrt, kommt nur dann zur Anwendung, wenn der Transit durch das Vereinsgebiet ununterbrochen zu Lande stattfindet.

Erfolgt der Transit dagegen in der Art, daß die aus Belgien kommenden Waaren zunächst nach einem Rheinhafen unterhalb Bieberich gelangen, von dort auf dem Rheine nach Bieberich oder Mainz oder einem höher gelegenen Rheinhafen oder einem Main- oder Neckarhafen verschifft werden und von hier zu Lande über die Gränzlinie zwischen Mittelwald und der Donau ausgehen oder umgekehrt: so wird für den Transit links des Rheins ½ Sgr. und für den Transit rechts des Rheins 4½ Sgr., also im Ganzen nur 5 Sgr. an Durchgangszoll erhoben.

2. Zu Artikel 18 des Vertrages. Für den Durchgang des aus dem Zollvereine kommenden und dahin gehenden Schiefers durch Belgien sind die nachstehend genannten Belgischen Zollämter, welchen die daneben bemerkten vereinsländischen Zollämter gegenüber liegen, eröffnet worden, als:

Aubange	—	Pettingen	Nebenzollamt	II. Klasse,
Wolberg	—	Steinfort	"	I. "
Martelange	—	Martelingen	"	II. "
Bras	—	Doncols	"	I. "
Francorchamps	—	Malmedy	Hauptzollamt,	
Verviers	—	Herbesthal	Nebenzollamt	I. Klasse,
		Eupen	"	I. "
Overoet	—	Eupen	"	I. "
Henri-Chapelle	—	Tülge	"	I. "
		Aachen	Hauptzollamt.	

Einer besondern Anordnung in Beziehung auf die vereinsländischen Zollämter bedarf es nicht, da Schiefersteine beim Transport zu Lande tarifmäßig einem Eingangszolle nicht unterliegen.

Für den Transport der aus dem Großherzogthum Luxemburg durch Belgien nach Preußen übergehenden Lohe sind vorläufig die über nachstehend genannte Zollämter führenden Straßen bestimmt worden als:

Luxemburgische Ausgangsämter		Belgische Eingangsämter		
Steinfort	Nebenzollamt	I. Klasse	—	Wolberg,
Martelingen	"	II. "	—	Martelange,
Doncols	"	I. "	—	Bras,
Troine	"	II. "	—	Buret,

Belgische Wiederausgangsämter		Preußische Wiedereingangsämter	
Behault	—	Maldingen	Nebenzollamt II. Klasse,
Cheneux	—	Malmedy	Hauptzollamt.
Francorchamps	—		

Den Großherzoglich Luxemburgischen Zollämtern II. Klasse in Martelingen und Troine ist die in den Nebenzollämtern I. Klasse schon nach den Bestimmungen der Zollordnung zustehende Befugniß beigelegt worden, Gerber-

lohe zum Ausgange mit Deklarationsscheinen auf die diesseitigen Aemter in Malmedy und Maldingen abzufertigen, wobei wegen Sicherstellung des Ausgangszolles die Vorschriften in den §§. 11 und 23 des Instruktions-Anhanges vom 12. Januar 1819 zur Anwendung kommen. Eben so wird dem Nebenzollamte II. Klasse in Maldingen die Befugniß beigelegt, die mit Deklarations-Scheinen der genannten vier Luxemburgischen Zollämter eingehende Lohe abzufertigen.

3. Zu Artikel 21 des Vertrages. Zur zollfreien Einfuhr von jährlich 15,000 Hammeln in den Zollverein sind vorläufig in dortiger Provinz die Nebenzollämter in Tülje, Herbesthal und Maldingen und im Großherzogthum Luxemburg die Nebenzollämter in Doncols, Martelingen und Steinfort bestimmt.

Damit, sobald die zollfrei einzuführende Anzahl von Hammeln in einem Jahre erreicht ist, die fernere zollfreie Abfertigung eingestellt werden könne, haben Ew. Hochwohlgeboren Sich von dem, bei jedem der gedachten Zollämter stattfindenden Eingange in fortlaufender Kenntniß zu erhalten und das dieserhalb Nöthige mit der Großherzoglichen Zoll-Direktion in Luxemburg zu verabreden.

Sollte es gleichwohl vorkommen, daß die vertragsmäßige Anzahl überschritten würde, so ist der Ueberschuß auf das Einfuhr-Konto des nächstfolgenden Jahres zu übertragen.

Hiernach wollen Ew. Hochwohlgeboren das Erforderliche, so weit es nicht schon geschehen, anordnen.

Berlin, den 27. Januar 1845. Der Finanz-Minister.

An den Königl. Provinzial-Steuer-Direktor ꝛc., Herrn Helmentag, zu Köln.

III. 1735.

Reskr., die Umwandlung des Hauptzollamtes in Coesfeld in ein Hauptsteueramt ohne Niederlage, betreffend.

Vom 30. Januar 1845.

Es ist angemessen befunden worden, das Hauptzollamt in Coesfeld in ein Hauptsteueramt ohne Niederlage zu verwandeln, wovon Ew. Hochwohlgeboren hierdurch benachrichtigt werden.

Berlin, den 30. Januar 1845. Der General-Direktor der Steuern.

An sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren ꝛc.

III. 15,641.

Reskr., die Ausführung des Vertrages mit Belgien vom 1. Sept. 1844 in Beziehung auf die, dem Belgischen Eisen zugestandenen Zollerleichterungen.

Vom 21. Februar 1845.

In der Cirkular-Verfügung, die Ausführung des Handels- und Schifffahrtsvertrages zwischen dem Zollvereine und Belgien vom 1. September v. J. betreffend, vom 27. v. M. ist für den Fall, daß die im Artikel 19 des Vertrages dem über die Landgränze eingehenden Belgischen Roh- und Stabeisen zugestandenen Zollerleichterungen späterhin auch auf dasjenige Belgische Eisen, welches auf der Maas oder dem Süd-Wilhelms-Kanale und

dem Rheine verschifft wird und auf letzterem über Emmerich eingeht, ausgedehnt werden sollten, weitere Anweisung vorbehalten worden.

Da dieser Fall, in Gemäßheit einer Verständigung zwischen den Staaten des Zollvereins und der Belgischen Regierung, gegenwärtig eintritt, so wird deshalb Folgendes bestimmt.

1. Die im Artikel 19 des Vertrages vom 1. September v. J. vereinbarten Zollerleichterungen finden auch auf das, auf den oben bezeichneten Wasserwegen verschiffte und über Emmerich eingehende Belgische Roh- und Stabeisen in sofern Anwendung, als die nachstehend unter 2 bis 4 angegebenen Bedingungen erfüllt werden.

2. Die Versendung darf nur auf Schiffen der Zollvereinsstaaten oder auf Belgischen Schiffen und nur auf Grund einer, von dem Königlich Belgischen Finanz-Ministerium zu ertheilenden Spezial-Erlaubniß stattfinden.

3. Der Transport des Eisens bis Emmerich muß direkt, ohne Ausladung und Lagerung unterwegs, erfolgen. Sollte während des Transports der Fall höherer Gewalt eintreten, so ist eine Ueberladung nur in soweit zulässig, als dieselbe in ein anderes Schiff unter der Flagge eines der kontrahirenden Theile geschieht.

4. Das Eisen muß

a) mit einem, nach dem vereinbarten Muster von dem Fabrikanten ausgestellten und von der Kommunal-Behörde des Erzeugungsorts visirten Ursprungszeugnisse und

b) mit einem Duplikate der Belgischen Ausgangszoll-Quittung begleitet sein.

5. Wird bei dem Hauptzollamte in Emmerich auf Abfertigung unter Begleitschein-Kontrole angetragen, so sind die unter 4 a. und b. bezeichneten Beweisstücke dem Begleitscheine anzustempeln.

Hiernach wollen Ew. Hochwohlgeboren das Hauptzollamt in Emmerich instruiren und, soweit nöthig, auch die übrigen Hauptämter Ihres Geschäftsbereichs mit Anweisung versehen.

Berlin, den 21. Februar 1845. Der Finanz-Minister.

An den Königl. Provinzial-Steuer-Direktor ꝛc., Herrn Helmentag, zu Köln.

Abschrift zur Nachricht.

Berlin, den 21. Februar 1845. Der Finanz-Minister.

An die sämmtlichen übrigen Herren Provinzial-Steuer-Direktoren ꝛc.

III. 3201.

Rescr., das Abfertigungsverfahren bei dem Transit durch den Herzoglich Braunschweigschen Harz- und Weser-Distrikt betreffend.

Vom 25. Februar 1845.

Nach einer, von der Herzoglich Braunschweigschen Regierung, im Einverständnisse mit den übrigen Vereins-Regierungen, getroffenen Anordnung, ist das unter Nro. 4 der Cirkular-Verfügung vom 17. Februar v. J. III. 2914 wegen Aufnahme des Herzoglichen Harz- und Weser-Distrikts in den Zollverein angegebene Abfertigungsverfahren bei dem Transit durch den Harz- und Weser-Distrikt dahin geändert worden, daß von den Eingangs-Aemtern in gedachtem Distrikte (sowohl rechts, wie links der Leine), unter Anwendung des Wagenverschlusses,

a. bei solchen Gütern, welche durch den Harz- und Weser-Distrikt transitiren, um später, nach nochmaliger Berührung des Vereinsgebiets, nach

dem Auslande geführt zu werden, die Durchgangsabgaben nach Pferdelasten, in Gemäßheit der Bestimmung unter Nro. III. e. der Fünften Abtheilung des Zolltarifs, erhoben und die Begleitscheine auf das Wiedereingangsamt in dem andern Theile des Zollvereins gerichtet werden;

b. bei solchen Gütern, welche durch den Harz- und Weser-Distrikt nach dem hinterliegenden Theile des Zollvereins mit der Bestimmung, daselbst zu verbleiben, geführt werden, kein Durchgangszoll erhoben, sondern derselbe nur sicher gestellt wird, die Begleitscheine auf gleiche Weise auf die Wiedereingangsämter in dem andern Theile des Zollvereins gerichtet, diesen Aemtern die förmliche Abfertigung nach den Vorschriften der Zollordnung und des Begleitschein-Regulativs überlassen und die bestellten Kautionen bei den Herzoglich Braunschweigschen Aemtern nach Zurückkunft der erledigten Begleitscheine gelöscht werden.

In dem Falle zu a. wird der bei dem Eingangsamte im Harz-Weser-Distrikte erhobene Durchgangszoll von 4 ggr. vom Zentner, auf den Grund der dort ertheilten und Seitens der Frachtführer zu produzirenden Quittung, von dem, bei dem weitern Transporte durch das Zollvereinsgebiet zu entrichtenden höhern Durchgangszolle in Abzug gebracht.

Hiernach sind die Hauptzoll- und Hauptsteuerämter mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 25. Februar 1845. Der General-Direktor der Steuern.
An sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren ꝛc.

III. 3206.

Rescr., die Errichtung eines Hauptzollamts ohne Niederlage in Cavelpaß betreffend.

Vom 29. September 1845.

Das Nebenzollamt I. Klasse zu Cavelpaß in der Provinz Pommern ist in ein Hauptzollamt ohne Niederlage verwandelt und tritt solches in letztgedachter Eigenschaft vom 1. November c. ab in Wirksamkeit, wovon Ew. Hochwohlgeboren, zugleich Behufs der Berichtigung des Aemterverzeichnisses, benachrichtigt werden.

Berlin, den 29. September 1845. Der General-Direktor der Steuern.
An sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren (excl. desjenigen in Stettin) ꝛc.

III. 20,286.

Allerhöchste Kabinets-Ordre, den Zolltarif für die Jahre 1846, 1847 und 1848 betreffend.

Vom 10. Oktober 1845.

In der Anlage erhalten Sie den mit den Staaten des Zollvereins vereinbarten, mit Ihrem Berichte vom 9. d. M. eingereichten Zolltarif für die Jahre 1846, 1847 und 1848, von Mir vollzogen zurück, um denselben nebst dieser Ordre durch die Gesetzsammlung bekannt machen und vom 1. Januar k. J. zur Ausführung bringen zu lassen.

Sanssouci, den 10. Oktober 1845. Friedrich Wilhelm.
An den Staats- und Finanz-Minister Flottwell.

Zolltarif für die Jahre 1846, 1847 und 1848.

Vom 10. Oktober 1845.

Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

1. Bäume, Sträuche und Reben zum Verpflanzen, imgleichen lebende Gewächse in Töpfen oder Kübeln;
2. Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
3. Branntweinspülig;
4. Dünger, thierischer; desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde, Düngesalz, letzteres nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Kontrole der Verwendung;
5. Eier;
6. Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind, als: Bolus, Bimsstein, Blutstein, Braunstein, Gips, Lehm, Mergel, Sand, Schmirgel, Schwerspath (in krystallisirten Stücken), gewöhnlicher Töpferthon und Pfeifenerde, Tripel, Walkererde u. a;
7. Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen, von der Zollgränze durchschnittenen Landgutes, dessen Wohn- oder Wirthschaftsgebäude innerhalb dieser Gränze belegen sind;
8. Fische, frische, und Krebse (Flußkrebse); desgleichen frische, unausgeschälte Muscheln;
9. Feldfrüchte und Getreide in Garben, wie dergleichen unmittelbar vom Felde eingeführt werden; Flachs und Hanf, geröstet oder ungeröstet, in Stengeln und Bunden; ferner Gras, Futterkräuter und Heu, auch Heusamen;
10. Gartengewächse, frische, als: Blumen, Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln ꝛc., auch frische Krappwurzeln imgleichen Feuerschwamm, roher; auch ungetrocknete Cichorien;
11. Geflügel und kleines Wildpret aller Art;
12. Glasur und Hafnererz (Alquifoux);
13. Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze;
14. Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte; getragene Kleider und Wäsche, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleider, Wäsche und Effekten, in sofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen;
15. Holz: Brennholz beim Landtransporte, auch Reisig und Besen daraus; ferner Bau- und Nutzholz (einschließlich Flechtweiden), welches zu Lande verfahren wird und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist;

Anmerkung. Dem Landtransporte wird das Verflößen in losen Stücken auf Floßkanälen und Floßbächen gleich geachtet.

16. Kleidungsstücke und Wäsche, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, so wie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufs mit sich führen, imgleichen Musterkarten und

Muster in Abschnitten- oder Proben, die nur zum Gebrauch als solche geeignet sind; dann die Wagen der Reisenden; ferner die beim Eingange über die Gränze zum Personen- oder Waarentransporte dienenden und nur deshalb eingehenden Wagen und Wasserfahrzeuge, letztere mit Einschluß der darauf befindlichen gebrauchten Inventarienstücke, in sofern die Schiffe Ausländern gehören, oder in sofern inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartige Inventarienstücke einführen, als sie beim Ausgange an Bord hatten; Reisegeräth, auch Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauch;

17. Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrliche Kunst-Institute und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche, besonders naturhistorische Sammlungen öffentlicher Anstalten eingehen;
18. Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial);
19. Milch;
20. Obst frisches;
21. Papier, beschriebenes (Akten und Manuscripte);
22. Samen von Waldhölzern;
23. Schachtelhalm, Schilf- und Dachrohr;
24. Scheerwolle (Abfälle beim Tuchscheeren); Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei); Tuchtrümmer (Abfälle von der Weberei), und die aus Lumpen gewonnene Zupfwolle (Shuddywolle);
25. Seidencocons;
26. Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine beim Landtransport, in sofern sie nicht nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind; Mühl- und grobe Schleif- und Wetzsteine in demselben Falle;
27. Stroh, Spreu, Häckerling;
28. Thiere, aller lebenden, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist;
29. Torf und Braunkohlen, auch Steinkohlenasche;
30. Treber und Trester.

Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind.

Fünfzehn Silbergroschen oder ein halber Thaler Preußisch, oder zwei und fünfzig und ein halber Kreuzer im 24½ Guldenfuß vom Zentner Brutto-Gewicht wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauch im Lande, noch auch dann erhoben, wenn Waaren ausgeführt werden.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (Erste Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden namentlich:

a) einer geringern oder höhern Eingangsabgabe, als einem halben Thaler oder zwei und fünfzig und einem halben Kreuzer vom Zentner unterworfen, oder
b) bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.

Es sind dieses folgende Gegenstände, von welchen die beigesetzten Gefälle erhoben werden:

[— Die einzelnen Gegenstände dieser Abtheilung sind, weil der Tarif schon mit dem Jahre 1848 außer Kraft tritt,

und um diese Sammlung nicht unnöthig zu vertheuern, weggelassen. Ebenso ist hinsichts der später erschienenen Bestimmungen über einzelne Tarifpositionen verfahren, in sofern nicht andere Rücksichten deren Aufnahme räthlich machten. —] Anm. des Herausgebers.

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.

[— Diese dritte Abtheilung ist aus den vorstehenden Gründen gleichfalls weggelassen. —] Anm. des Herausgebers.

Vierte Abtheilung.

Hinsichts der Schiffahrtsabgaben bei dem Transport von Waaren auf der Elbe, der Weser, dem Rhein und dessen Nebenflüssen (Mosel, Main und Neckar), bewendet es im Allgemeinen bei den in der Wiener Kongreß-Akte enthaltenen Bestimmungen, oder den, auf den Grund derselben über die Schiffahrt auf einzelnen dieser Ströme bereits abgeschlossenen Uebereinkünften.

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Der dem Tarife zu Grund liegende, mit den in den Großherzogthümern Baden und Hessen allgemein eingeführten Gewichten übereinstimmende Zentner, der Zollzentner, ist in hundert Pfund getheilt, und es sind von diesen

Zollpfunden:

935 $\frac{422}{1000}$ = 1000 Preußischen (Kurhessischen) Pfunden,

1120 = 1000 Bayerischen Pfunden,
2000 = 1000 Rheinbayerischen Kilogrammen,

935 $\frac{456}{1000}$ = 1000 Würtembergischen Pfunden,

933 $\frac{673}{1000}$ = 1000 Sächsischen (Dresdener) Pfunden.

Demnach sind gleich zu achten;

Zollpfunde:

14 = 15 Preußischen (Kurhessischen) Pfunden,
28 = 25 Bayerischen Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischen Kilogramm,
14 = 15 Würtembergischen Pfunden,
14 = 15 Sächsischen (Dresdener) Pfunden,

und

Zollzentner:

36 = 35 Preußischen (Kurhessischen) Zentnern zu 110 Pfd.
28 = 25 Bayerischen Zentnern zu 100 Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischen Quintal zu 100 Kilogrammen,
36 = 37 Würtembergischen Zentnern zu 104 Pfunden,
36 = 35 Sächsischen (Dresdener) Zentnern zu 110 Pfunden.

II. Werden Waaren unter Begleitschein-Kontrole versandt, oder bedarf es zum Waarenverschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben:

für einen Begleitschein 2 Sgr. (1½ gGr.) oder 7 Kreuzer,
für ein angelegtes Blei 1 Sgr. (¾ Ggr.) oder 3½ Kreuzer.

Wegen der Meßgebühren (Meßunkosten) ist das Nöthige in den Meßordnungen enthalten. Andere Nebenerhebungen sind unzulässig.

III. a) Die Zölle werden entweder nach dem Brutto-Gewichte oder nach dem Netto-Gewichte erhoben.

Unter Brutto-Gewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besonderen äußeren Umgebung wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig eine und dieselbe, wie es z. B. bei Syrop u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Netto-Gewicht ist das Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden und dergl.) werden bei Ermittelung des Netto-Gewichts nicht in Abzug gebracht; eben so wenig Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt sein möchten.

b) Die Zölle werden vom Brutto-Gewicht erhoben:

1. von allen verpackt transitirenden Gegenständen;
2. von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe einen Thaler oder einen Gulden und fünf und vierzig Kreuzer vom Zentner nicht übersteigt;
3. von andern Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarif ausdrücklich festgesetzt ist.

c) Von allen Gegenständen, von welchen, nach vorstehender Bestimmung, der Zoll nicht nach dem Brutto-Gewicht zu erheben ist, wird das Netto-Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.

d) Bei Bestimmung dieses Netto-Gewichts ist Folgendes zu beobachten:

1. In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zolltarif bestimmten Sätzen berechnet.
2. Gehen Waaren, für welche eine Tara-Vergütung zugestanden ist, bloß in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen, in Schilf- und Strohmatten oder ähnlichem Material gepackt ein, so können 4 Pfund vom Zollzentner für Tara gerechnet werden.

Unter den im Tarif mit einem höheren Tara-Satze, als 4 Pfund aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist diese höhere Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material, nach dem Ermessen der Zollbehörde, erheblich schwerer, als bei Säcken ins Gewicht fällt.

Bei Ballen von einem Brutto-Gewichte über 8 Zentner bleibt es der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, entweder sich mit der Tara-Vergütung für 8 Zentner zu begnügen, oder auf Ermittelung des Netto-Gewichts durch Verwiegung anzutragen.

3. Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Netto-Gewicht stattfindet, den Tara-Tarif gelten, oder das Netto-Gewicht entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Tara, oder der letzteren allein, ermitteln lassen will.

Bei Flüssigkeiten und andern Gegenständen, deren Netto-Gewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung

für den Transport und die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarif berechnet und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben.

4. In Fällen, wo eine, von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem, in dem Tarif angenommenen Tara-Satze bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Netto-Verwiegung eintreten zu lassen.

e) Wo bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Straßenstrecken (Dritte Abtheilung, Abschnitt III.) geringere Zollsätze stattfinden, kann, auch wenn sonst die Abschätzung des Gewichts nachgelassen wird, mit Vorbehalt der speziellen Verwiegung, im Ganzen berechnet werden:

die Traglast eines Lastthieres zu drei Zentnern,
die Ladung eines Schubkarrens zu zwei Zentnern,
" " " einspännigen Fuhrwerks zu fünfzehn Zentnern,
" " " zweispännigen " zu vier und zwanzig Zentnern,

und für jedes weiter vorgespannte Stück Zugvieh zwölf Zentner mehr.

IV. Bei den aus gemischten, nicht seidenhaltigen Gespinnsten gefertigten Waaren muß bei der Deklaration auf das darin vorhandene Material, in sofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört, Rücksicht genommen und es müssen aus Baumwolle und Leinen ꝛc., ohne Beimischung von Wolle, gefertigte Waaren nach ihren Urstoffen oder als baumwollene Waaren deklarirt werden. Besteht eine Waare aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit andern Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, so genügt die Deklaration als halb seidene Waare. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anschroten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zoll-Klassifikation außer Betracht.

V. Sind in einem und demselben Kollo Waaren zusammengepackt, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so muß bei der Deklaration zugleich die Menge einer jeden Waarengattung nach ihrem Netto-Gewicht angegeben werden.

Geschieht dies nicht, so muß entweder der Inhaber der Waaren dieselben Behufs der speziellen Revision beim Gränzzollamte auspacken, oder es wird, Falls er das letztere, ungeachtet der ihm über die Folgen der Unterlassung gemachten Eröffnung, ablehnt und seine diesfällige Erklärung in den Begleitschein amtlich aufgenommen worden, im Bestimmungsorte von dem ganzen Gewicht des Kollo der Abgabensatz erhoben, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist. Ausgenommen hiervon sind: Glas, Glaswaaren, Instrumente, Porzellan, Steingut und kurze Waaren, so wie alle sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren, (Mercerie) gehörigen, im Tarif nicht als solche bezeichneten, sondern unter andern Nummern aufgeführten Gegenstände, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluß gestattet.

VI. Die Deklaration der sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarif nicht als solche bezeichneten, sondern unter andern Nummern aufgeführten Gegenstände, als „Kurze Waaren" (Tarif, Abtheilung II. Nro. 20) soll nicht die Verzollung derselben nach dem höheren Tarifsatze für kurze Waaren zur Folge haben, sondern es soll die Abgabenentrichtung nach dem Revisions-Befunde zulässig bleiben, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf spezielle Ermittelung anträgt.

VII. a) Von Waaren, welche zum Durchgange bestimmt sind, wird,

1. sofern dieselben zu einer Niederlage (Packhof, Hallamt) deklarirt werden,

die Durchgangsabgabe erst bei dem weitern Transport von der Niederlage erhoben.

2. Sofern dieselben zum unmittelbaren Durchgange deklarirt werden, erfolgt die Entrichtung der Durchgangsabgabe in der Regel gleich beim Eingangsamte, wo nicht aus örtlichen Rücksichten Ausnahmen angeordnet, oder, bei veränderter Richtung des Waarenzuges, Nacherhebungen beim Ausgangs- oder Packhofsamte nöthig werden.

b) Von Waaren, welche keine höhere Abgabe beim Eingange tragen, als die allgemeine Eingangsabgabe (½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Zentner), und nach der Dritten Abtheilung beim Durchgange nicht mit einer geringern Abgabe belegt sind, als an Eingangsabgabe oder Ausgangsabgabe, oder an beiden zusammengenommen davon zu entrichten sein würde, müssen die Gefälle gleich beim Eingangsamte erlegt werden, vorbehaltlich örtlicher Ausnahmen wie bei a. 2.

c) Waaren dagegen, welche höher belegt, oder nicht unter vorstehender Ausnahme begriffen und nach einem Orte, wo sich ein Hauptzoll- oder Hauptsteueramt oder eine andere kompetente Hebestelle befindet, adressirt sind, können unter Begleitschein-Kontrole von den Gränzämtern dorthin abgelassen und es können daselbst die Gefälle davon entrichtet werden. An solchen Orten, wo Niederlage befindlich sind, erfolgt sodann die Gefälle-Entrichtung erst, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen.

VIII. a) Bei Nebenzollämter erster Klasse können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über 5 Thaler oder 8¾ Gulden vom Zentner betragen, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte Gegenstände dürfen nur dann über solche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von 50 Thalern oder 87½ Gulden nicht übersteigen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter erster Klasse ohne Beschränkung hinsichtlich des Betrags erheben.

b) Bei Nebenzollämtern zweiter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen.

Waaren, welche mit geringeren Sätzen als 6 Thaler oder 10½ Gulden vom Zentner, belegt sind, und Vieh dürfen über Nebenzollämter zweiter Klasse in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Viehtransport den Betrag von 10 Thlrn. oder 17½ Gulden nicht übersteigen.

Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist aber nur in Mengen von höchstens 10 Pfund im Einzelnen über solche Nebenämter zulässig, mit der Maaßgabe, daß auch die Gefälle von den in einem Transport eingehenden Waaren solcher Art den Betrag von 10 Thalern oder 17½ Gulden nicht übersteigen dürfen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter zweiter Klasse bis zum Betrage von 10 Thalern oder 17½ Gulden erheben.

c) In soweit die Nebenzollämter von der betreffenden obersten Finanz-Behörde erweiterte Abfertigungsbefugnisse erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Die Gefälle müssen bei den Nebenzollämtern sogleich erledigt werden, in sofern dieselben nicht ausnahmsweise zur Ertheilung von Begleitscheinen ermächtigt werden.

IX. Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waaren Quantitäten unter $^1/_{1000}$ des Zentners. —

Gefällebeträge von weniger, als sechs Silberpfennigen oder einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben. In beiderlei Beziehungen bleiben im Falle des Mißbrauchs örtliche Beschränkungen vorbehalten.

X. Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben anzunehmen sind, wird auf die besonderen Kundmachungen verwiesen.

Sanssouci, den 10. Oktober 1845. Friedrich Wilhelm.

Vertrag zwischen Preußen, Braunschweig und den übrigen Staaten des Zollvereins einerseits, und Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins andererseits, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse.

Vom 16. Oktober 1845.

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der durch den Zollverein verbundenen Staaten, so wie Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig, einerseits, und Seine Majestät der König von Hannover für Sich und in Vertretung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg und Seiner Durchlaucht des Fürsten von Schaumburg-Lippe, als Mitgliedern des Steuervereins, andererseits, von gleichem Wunsche beseelt, die gegenseitigen Verkehrsverhältnisse zwischen Ihren Staaten sowohl, als auch überhaupt zwischen den beiderseitigen Zoll- und Steuervereinen, im gemeinsamen Interesse derselben, durch Erneuerung und Vervollständigung der seit dem Jahre 1837 bestandenen Verträge, möglichst zu fördern, haben zu diesem Zwecke Verhandlungen eröffnen lassen, und zu Bevollmächtigten ernannt: Seine Majestät der König von Preußen Allerhöchst Ihren (Titel) Karl Albert v. Kamptz, Kommandeur (Orden); Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig Höchst Ihren (Titel) August von Geyso, Ritter (Orden), und Seine Majestät der König von Hannover Allerhöchst Ihren (Titel) Dr. Otto Karl Franz Joseph Godehard Klenze, Ritter (Orden), und Allerhöchst Ihren (Titel) Franz Georg Karl Albrecht, Mitglied (Orden), von welchen Bevollmächtigten, nach Auswechselung ihrer Vollmachten, folgender Vertrag, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, abgeschlossen worden ist.

Art. 1. Da die hohen kontrahirenden Theile die gegenseitige Unterdrückung des Schleichhandels und eine freundnachbarliche Mitwirkung zur Aufrechthaltung Ihrer gegenseitigen Handels- und Steuersysteme als vorzügliche Mittel zur Beförderung des redlichen Verkehrs zwischen beiden Vereinen anerkennen, so verpflichten dieselben Sich, dem Schleichhandel zwischen Ihren Landen und insbesondere da, wo die Gränzen der beiderseitigen Vereine sich berühren, nach Möglichkeit entgegen zu wirken, jeden durch die Zoll- oder Steuergesetze des Nachbarlandes verbotenen Verkehr nach letzterem in Ihren Staaten zu verbieten, möglichst zu verhindern und zu bestrafen, und Sich gegenseitig zur Ausrottung eines solchen unerlaubten Verkehrs, wo derselbe sich zeigen sollte, behülflich zu sein. Zur Erreichung dieses Zwecks ist die in der Beilage I. beigefügte Uebereinkunft, wegen Unterdrückung des Schleichhandels, zwischen Ihnen errichtet worden.

Art. 2. Um die Unterdrückung des Schleichhandels vollständiger zu erreichen und um überhaupt die Unbequemlichkeiten und Schwierigkeiten zu

beseitigen, welche aus der vorspringenden Lage verschiedener Landestheile in das Gebiet des andern Vereins, sowohl für die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben, als insbesondere auch für den beiderseitigen Verkehr entstehen, sind die betheiligten hohen Kontrahenten übereingekommen, jene Landestheile dem anderen Vereine anzuschließen, und in Beziehung auf einige, dem andern Vereine bereits angeschlossenen Gebietstheile, die inmittelst abgelaufenen Anschlußverträge zu erneuern.

Art. 3. Seine Majestät der König von Hannover werden demnach 1. die Grafschaft Hohnstein und das Amt Elbingerode dem Zollvereine ferner anschließen, dergestalt, daß die Uebereinkunft Litt. B. vom 1. November 1837 und vom 17. Dezember 1841 mit allen damit in Verbindung stehenden, die steuerlichen Verhältnisse jener Landestheile betreffenden Nebenverträgen und sonstigen Verabredungen, für die Dauer dieses Vertrages, in Kraft erhalten werden sollen; 2. mit folgenden Gebietstheilen dem Zollvereine beitreten, nämlich: a. dem Amte Polle, b. der Stadt Bodenwerder, c. einem Theile des Amts Fallersleben, südlich von dem Wege, welcher von Wolfsburg über Mörse nach Flechtorf führt, und zwar die Ortschaft Mörse mit eingeschlossen; d. den Ortschaften Walle, Harrbüttel, Bechsbüttel, Wendebrück, nebst der Wenden- und Frickenmühle, Amts Giffhorn; e. den Ortschaften Croya und Zicherie, nebst Kaiserswinkel, Amts Knesebeck; f. den Ortschaften Ohrum, Dorstadt und Heiningen, Amts Wöltingerode; g. den Ortschaften Kl. Lafferde und Lengede, Amts Peine, und h. dem Brockenkruge und Oderbrück auf dem Harze, worüber mittelst der, in der Anlage II. beigefügten Uebereinkunft das Nähere festgestellt worden ist. — Ueber die Besteuerung der inneren Erzeugnisse in den unter 2 a. bis h. gedachten Gebietstheilen ist die, in der Anlage III. enthaltene besondere Uebereinkunft zwischen Hannover und Braunschweig geschlossen worden.

Art. 4. Aus gleichen Rücksichten werden Seine Majestät der König von Preußen a. die rechts der Weser und der Aue und die am linken Weserufer, von Schlüsselburg bis zur Glasfabrik Gernheim belegenen Theile des Kreises Minden; b. das Dorf Würgassen und c. den nördlich von der Lemförder Chaussee belegenen Theil des Dorfes Reiningen, bei dem Steuervereine ferner belassen, dergestalt, daß die über die steuerlichen Verhältnisse jener Landestheile abgeschlossene Uebereinkunft Litt. D. vom 1. November 1837 und vom 17. Dezember 1841, nebst allen darauf Bezug habenden Nebenverträgen und Verabredungen, für die Dauer dieses Vertrages, in Kraft erhalten werden sollen.

Art. 5. In gleichem Sinne werden Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig mit folgenden Gebietstheilen dem Steuervereine beitreten, nämlich: a. dem Herzoglichen Amte Thedinghausen; b. den im Fürstenthume Hildesheim belegenen Enklaven Bodenburg nebst Oestrum, Oelsburg und Ostharingen; c. den in der Feldmark der Stadt Goslar belegenen sämmtlichen Enklaven, einschließlich der, an der Gränze vor dem Goslarischen Klausthore, am Eingange des Gosethales belegenen Fahrenholzschen Oelmühle; d. dem in der Stadt Goslar belegenen Kloster Frankenberg sammt Zubehör, einschließlich des zwischen Goslar und Oker belegenen, von der Kommunionverwaltung erbauten Weggeld-Rezepturgebäudes; e. der einseitigen Okergemeinde und dem Auerhahn; f. den zum Amte Eschershausen gehörigen Ortschaften Bisperode, Bessingen und Harderorde; g. den zum Amte Lutter am Barenberge gehörigen Ortschaften Volkersheim und Schlewecke mit dem

Gute Nienhagen; h. den Ortschaften Duttenstedt, Essinghausen und Meerdorf und dem Herzoglich Braunschweigschen Antheile an Woltorf im Amte Vechelde; i. dem Wirthshause zur Rast bei Oelber am weißen Wege im Amte Salder; worüber vermittelst der in Anlage IV. enthaltenen Uebereinkunft das Nähere festgestellt worden ist.

Art. 6. Seine Majestät der König von Hannover und Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig sind übereingekommen, nach näherem Inhalte der, in der Anlage V. getroffenen Uebereinkunft Ihre Kommunion-Besitzungen am Harze, je nach deren Belegenheit, dem Steuervereine oder dem Zollvereine anzuschließen.

Art. 7. Zur fernern Erleichterung des gegenseitigen rechtlichen und gesetzmäßigen Verkehrs haben die hohen kontrahirenden Theile Sich über besondere, den Meß- und Marktverkehr förderliche Anordnungen, über die Ermäßigung der von gewissen Erzeugnissen des einen Vereins bei deren unmittelbaren Einfuhr in das Gebiet des andern Vereins zu entrichtenden Abgaben, imgleichen der auf gewissen Straßen zu erhebenden Durchgangsabgaben, nicht minder über andere, den gegenseitigen Verkehr betreffende Gegenstände, mittelst derjenigen besondern Uebereinkunft geeignet, welche dem gegenwärtigen Vertrage in der Anlage VI. beigefügt ist.

Art. 8. Bei der Einverleibung der Königlich Hannoverschen Stadt und des Oberamts Münden, mit Einschluß des Dorfes Oberode in den Steuerverein behält es auch ferner sein Bewenden.

Art. 9. Den Regierungen des Zollvereins einerseits und den Regierungen des Steuervereins andererseits bleibt die Befugniß vorbehalten, an die Königliche General-Direktion der indirekten Steuern zu Hannover und beziehungsweise an die Herzogliche Zoll- und Steuer-Direktion zu Braunschweig einen Kommissarius abzuordnen, welcher an den Verhandlungen jener Behörde, in soweit diese Verhandlungen die Ausführung der geschlossenen Verträge betreffen, jedoch ohne entscheidendes Stimmrecht, Theil zu nehmen, die gehörige Erfüllung der Verträge zu beachten und auf desfallsiges Ersuchen etwaige Kommunikationen zwischen den genannten beiden obern Steuer- und Zollbehörden zu vermitteln hat.

Art. 10. Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages und der demselben unter I. bis VI. angeschlossenen Uebereinkünfte ist bis zum 1. Januar 1854 festgesetzt, und es wird über den Zeitpunkt, mit welchem dieselben in Ausführung gebracht werden sollen, eine nähere Verabredung baldigst getroffen und wegen Ausführung der Verträge das Geeignete verfügt werden.

Art. 11. Gegenwärtiger Vertrag soll alsdald sämmtlichen betheiligten Regierungen zur Ratifikation vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Dokumente möglichst beschleunigt werden und spätestens bis zum 15. November d. J. zu Berlin geschehen.

Urkundlich ist dieser Vertrag von den Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen Braunschweig, den 16. Oktober 1845.

Karl Albert v. Kamptz.
(L. S.)

Dr. Otto Karl Franz Joseph Godehard Klenze.
(L. S.)

August v. Geyso.
(L. S.)

Franz Georg Karl Albrecht.
(L. S.)

I. Uebereinkunft zwischen Preußen, Braunschweig und den übrigen Staaten des Zollvereins einerseits, und Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins, andererseits, wegen Unterdrückung des Schleichhandels.

Vom 16. Oktober 1845.

Art. 1. Die kontrahirenden Regierungen verpflichten sich gegenseitig, auf die Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels durch alle angemessene, ihrer Verfassung entsprechende Maaßregeln gemeinschaftlich hinzuwirken.

Art. 2. Es sollen auf ihren Gebieten Vereinigungen von Schleichhändlern, imgleichen solche Waarenniederlagen oder sonstige Anstalten nicht geduldet werden, welche den Verdacht begründen, daß sie zum Zweck haben, Waaren, die in den anderen kontrahirenden Staaten verboten, oder beim Eingange in dieselben mit einer Abgabe belegt sind, dorthin einzuschwärzen.

Art 3. Die betreffenden Behörden oder Angestellten der kontrahirenden Staaten sollen sich gegenseitig den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maaßregeln bereitwillig leisten, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der Zoll- (Steuer-) Kontraventionen dienlich sind, die gegen irgend einen der kontrahirenden Staaten unternommen oder begangen worden. — Unter Zoll- (Steuer-) Kontraventionen werden hier und in allen folgenden Artikeln dieser Uebereinkunft nicht nur die Umgehungen der in den betheiligten Staaten bestehenden Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangsabgaben, sondern auch die Uebertretungen der, von den einzelnen Regierungen erlassenen Einfuhr- und Ausfuhrverbote, nicht minder der Verbote solcher Gegenstände, deren ausschließlichen Debit diese Regierungen sich vorbehalten haben, und endlich diejenigen Kontraventionen begriffen, durch welche die Abgaben beeinträchtigt werden, die nach der besonderen Verfassung einzelner der kontrahirenden Staaten für den Uebergang von Waaren aus einem der zu demselben Zoll- (Steuer-) Vereine gehörenden Staaten in einen anderen angeordnet sind.

Art. 4. Die Behörden oder Angestellten der indirekten Steuer- oder Zollverwaltung der kontrahirenden Staaten, so wie die sonstigen Angestellten, welche zur Aufrechthaltung der Zoll- (Steuer-) Gesetze verpflichtet sind, haben auch ohne besondere Aufforderung die Verbindlichkeit, alle gesetzliche Mittel anzuwenden, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der gegen irgend einen der gedachten Staaten beabsichtigten oder ausgeführten Zoll- (Steuer-) Kontraventionen dienen können, und die betreffenden Behörden dieses Staats von demjenigen in Kenntniß zu setzen, was sie in dieser Beziehung in Erfahrung bringen.

Art. 5. Den zur Wahrnehmung des Zoll- (Steuer-) Interesses verpflichteten Angestellten der Staaten des einen der kontrahirenden Theile soll es gestattet sein, bei Verfolgung der Spuren begangener Kontraventionen sich auf das angränzende Gebiet der, zu dem anderen kontrahirenden Theile gehörigen Staaten zu dem Zweck zu begeben, um den dortigen betreffenden Behörden Mittheilung von solchen Kontraventionen zu machen, worauf diese Behörden, in Gemäßheit der in den Art. 3 und 4 gegenseitig übernommenen Verpflichtung, alle gesetzlichen Mittel anzuwenden haben, welche zur Feststellung der Kontravention behufs deren Bestrafung führen könnten, gleich als

wenn es sich um eine gegen die eigene Zoll- (Steuer-) Gesetzgebung verübte Kontravention handelte.

Art. 6. Eine Auslieferung der Kontravenienten tritt in dem Falle nicht ein, wenn sie Unterthanen desjenigen Staats, in dessen Gebiete sie angehalten worden, oder eines mit diesem im Zoll- (Steuer-) Verbande stehenden Staates sind. — Im anderen Falle sind die Kontravenienten demjenigen Staate, auf dessen Gebiete die Kontravention verübt worden ist, auf dessen Requisition, oder nach Ermessen, auch ohne eine solche, zur Untersuchung und Bestrafung auszuliefern.

Art. 7. Die kontrahirenden Staaten verpflichten sich, ihre Unterthanen und die in ihrem Gebiete sich aufhaltenden Fremden, letztere, wenn deren Auslieferung nicht nach Artikel 6 erfolgt ist, wegen der auf dem Gebiete eines anderen der kontrahirenden Staaten begangenen Kontraventionen oder ihrer Theilnahme an selbigen, auf die von diesem Staate ergehende Requisition eben so zur Untersuchung zu ziehen, als ob die Kontravention auf eigenem Gebiete und gegen die eigene Gesetzgebung begangen wäre. — Die Uebertretungen von Zoll- (Steuer-) Gesetzen eines jeden der paciszirenden Staaten werden nach eben den Strafgesetzen geahndet, welche in dem Staate, in welchem die Untersuchung und Bestrafung eintritt, hinsichtlich gleicher Vergehen gegen die eigenen Zoll- (Steuer-) Gesetze vorgeschrieben sind. — Die defraudirte Abgabe und die nach derselben abzumessenden Strafsätze werden jedoch nach dem Tarife des Vereins festgestellt, welcher die Abgabe zu erheben hatte. — Auch kommen in Hinsicht der, mit den Kontraventionen konkurrirenden gemeinen Verbrechen oder Vergehen, alle diejenigen kriminalrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung, welche in Beziehung auf die von Inländern im Auslande begangenen Verbrechen oder Vergehen in jedem Staate gelten.

Art. 8. In den nach Artikel 7 einzuleitenden Untersuchungen soll in Bezug auf die Feststellung des Thatbestandes den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten desjenigen Staates, auf dessen Gebiete die Kontravention begangen worden ist, dieselbe Beweiskraft beigemessen werden, welche den amtlichen Angaben der inländischen Behörden, Beamten oder Angestellten für Fälle gleicher Art in den Landesgesetzen beigelegt ist.

So geschehen Braunschweig, den 16. Oktober 1845.

Karl Albert von Kamptz.
(L. S.)

Dr. Otto Karl Franz Joseph Godehard Klenze.
(L. S.)

August von Geyso.
(L. S.)

Franz Georg Karl Albrecht.
(L. S.)

II. Uebereinkunft zwischen den Staaten des Zollvereins einerseits, und Hannover andererseits, wegen des Anschlusses verschiedener Theile des Königreichs Hannover an den Zollverein.

Vom 16. Oktober 1845.

Art. 1. Seine Majestät der König von Hannover treten, unbeschadet Ihrer Landesherrlichen Hoheitsrechte in Gemäßheit der im Hauptvertrage vom heutigen Tage getroffenen Verabredung, mit nachbenannten Gebietstheilen: 1. dem Amte Polle, 2. der Stadt Bodenwerder, 3. einem Theile des Amts Fallersleben, südlich von dem Wege, welcher von Wolfsburg über Mörse

nach Flechtorf führt, und zwar die Ortschaft Mörse mit eingeschlossen, 4. den Ortschaften Walle, Harrbüttel, Bechsbüttel, Wendebrück, nebst der Wenden- und Frickenmühle, Amts Giffhorn, 5. den Ortschaften Croya und Zicherie, nebst Kaiserswinkel, Amts Knesebeck, 6. den Ortschaften Ohrum, Dorstadt und Heiningen, Amts Wöltingerode, 7. den Ortschaften Kl. Lafferde und Lengede, Amts Peine und 8. dem Brockenkruge und Oberbrück auf dem Harze dem Zollvereine bei. — Die Zoll- und Steuervereinsgränzen an den abgetretenen Landestheilen sollen, den Bedürfnissen der Abgaben-Kontrole und des Verkehrs entsprechend, durch beiderseits zu ernennende Kommissarien festgestellt werden.

Art. 2. In Folge dieses Beitritts werden Seine Majestät der König von Hannover, mit Aufhebung der gegenwärtig in den gedachten Landestheilen über die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetze und Einrichtungen, daselbst die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben in Uebereinstimmung mit den in den Herzoglich Braunschweigschen, dem Zollvereine angeschlossenen Landestheilen zur Anwendung kommenden desfallsigen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen eintreten, und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen publiziren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, durch die oberste Steuerbehörde zu Hannover zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Art. 3. Etwaige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten gesetzlichen Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in den fraglichen Hannoverschen Landestheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der Königlich Hannoverschen Regierung. — Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den zum Zollvereine gehörigen Braunschweigschen Landestheilen allgemein getroffen werden.

Art. 4. Mit der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft hören alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben an den Gränzen zwischen dem Gebiete des Zollvereins und den in Rede stehenden Königlich Hannoverschen Landestheilen auf, und es können alle Gegenstände des freien Verkehrs aus letzteren frei und unbeschwert in die im Zollvereine befindlichen Staaten und umgekehrt aus diesen in jene eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte: a. der zu den Staatsmonopolen gehörenden Gegenstände (Salz und Spielkarten, imgleichen der Kalender, nach Maaßgabe der Artikel 5 und 6); b. der im Innern des Zollvereins mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse nach Maaßgabe des Art. 7, und c. solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der kontrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Privilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, ausgeschlossen bleiben müssen.

Art. 5. 1. In Betreff des Salzes treten Seine Majestät der König von Hannover für die obigen Gebietstheile den zwischen den Mitgliedern des Zollvereins bestehenden Verabredungen in folgender Art bei: a. Die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden nicht zum Vereine gehörenden Ländern in die Vereinsstaaten ist verboten, in soweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in deren Salzämtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht. b. Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht

gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaaßregeln stattfinden, welche von selbigen für nothwendig erachtet werden. c. Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei. d. Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landes-Regierungen besondere Verträge deshalb bestehen. e. Wenn eine Regierung von der anderen innerhalb des Gesammtvereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden. f. Wenn ein Vereinsstaat durch das Gebiet eines anderen aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Länder versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, in sofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden. **2.** Rücksichtlich der Verschiedenheit zwischen den Salzpreisen in den fraglichen Königlich Hannoverschen Landestheilen und in den angränzenden Landen des Zollvereins, und der daraus für letztere hervorgehenden Gefahr der Salzeinschwärzung, werden die hierbei speziell betheiligten Regierungen sich über Maaßregeln vereinigen, welche diese Gefahr möglichst beseitigen, ohne den freien Verkehr mit anderen Gegenständen zu belästigen.

Art. 6. Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten und Kalendern behält es in sämmtlichen zu dem Zollvereine gehörigen Staaten und Gebietstheilen bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungsgesetzen und Debits-Einrichtungen sein Bewenden.

Art. 7. Die unter den Staaten des Zollvereins im Vertrage vom 8. Mai **1841** getroffenen Verabredungen in Betreff der inneren Steuern, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils auf die Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar auf den Verbrauch gewisser Erzeugnisse, sei es für Rechnung des Staats oder für Rechnung von Kommunen oder Korporationen gelegt sind, sowie hinsichtlich des Verkehrs mit solchen Erzeugnissen, werden auch in den laut Artikel **1** an den Zollverein anzuschließenden Hannoverschen Gebietstheilen Anwendung erhalten.

Art. 8. Seine Majestät der König von Hannover schließen Sich für Allerhöchst Ihre mehrgedachten Landestheile den Verabredungen an, welche zwischen den Staaten des Zollvereins wegen Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Runkelrüben bereiteten Zuckers getroffen sind.

Art. 9. Von den Unterthanen in den anzuschließenden Königlich Hannoverschen Landestheilen, welche in den Gebieten der zollvereinten Staaten Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte ab, mit welchem die gegenwärtige Uebereinkunft in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen dieser Staaten unterworfen sind. — Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbetreibende aus jenen Landestheilen, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende aus selbigen, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in ihrem Wohnorte gesetzlich

erworben haben, oder im Dienste solcher dortigen Gewerbstreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten des Zollvereins keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein. — Auch sollen bei dem Besuche der Messen und Märkte zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate die Unterthanen aus den mehrerwähnten Landestheilen in jedem Vereinsstaate den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden. — Auf ganz gleiche Weise soll es mit den Unterthanen aus sämmtlichen zum Zollvereine gehörigen Staaten in den vorerwähnten Fällen bei ihrem Verkehr in den gedachten Landestheilen Königlich Hannoverscher Seits gehalten werden.

Art. 10. Die den, im Artikel 2 erwähnten Gesetzen und Verordnungen entsprechende Einrichtung der Verwaltung in den dem Zollvereine anzuschließenden Hannoverschen Landestheilen, insbesondere die Bildung des Gränzbezirks in letzterem, und die Bestimmung, Errichtung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen, sollen in gegenseitigem Einvernehmen mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behufe zu ernennenden Kommissarien angeordnet werden. — Seine Majestät der König von Hannover wollen die gedachte Verwaltung dem Verwaltungsbezirke der Herzoglichen Zoll- und Steuer-Direktion zu Braunschweig zutheilen. — Bei der Bildung des Gränzbezirks und der Bestimmung der Binnenlinie wird darauf gesehen werden, den Verkehr so wenig, als die bestehenden Vorschriften und der gemeinsame Zweck dies irgend gestatten zu erschweren. — Die Zollstraßen sollen mit Tafeln bezeichnet, und der Zug der Binnenlinie soll öffentlich bekannt gemacht werden. — Die zu errichtenden Hebe- und Abfertigungsstellen sollen als gemeinschaftlich angesehen werden.

Art. 11. Seine Majestät der König von Hannover werden für die ordnungsmäßige Besetzung der in den fraglichen Hannoverschen Landestheilen zu errichtenden gemeinschaftlichen Hebe- und Abfertigungsstellen, sowie der daselbst erforderlichen Aufsichtsbeamtenstellen nach Maaßgabe der deshalb getroffenen näheren Uebereinkunft Sorge tragen. — Die in Folge dessen in den gedachten Landestheilen fungirenden Beamten werden von der Königlich Hannoverschen Regierung für beide Landesherren in Eid und Pflicht genommen, und mit Legitimationen zur Ausübung des Dienstes versehen werden.

Art. 12. In Beziehung auf ihre Dienstobliegenheit, namentlich auch in Absicht der Dienst-Disziplin, sollen die in den mehrerwähnten Hannoverschen Landestheilen angestellten Zoll- und Steuerbeamten ausschließlich der Herzoglich Braunschweigschen Regierung untergeordnet sein.

Art. 13. Der Königlich Hannoverschen Regierung bleibt es vorbehalten, die für den Zolldienst angestellten Beamten in obgenannten Landestheilen, soweit es ohne Beeinträchtigung ihrer eigentlichen Dienstobliegenheiten geschehen kann, auch mit der Kontrole der Hannoverschen direkten, der Stempel- und Salzsteuern, auch der Chaussee- und Wegegelder zu beauftragen.

Art. 14. Die Schilder vor den Lokalen der Hebe- und Abfertigungsstellen in den mehrerwähnten Hannoverschen Gebietstheilen sollen das Königl. Hannoversche Hoheitszeichen, sowie die einfache Inschrift „Zollamt" oder „Steueramt" erhalten, und gleich den Zolltafeln, Schlagbäumen ꝛc. mit den Landesfarben versehen werden. — Die bei den Abfertigungen anzuwendenden Stempel und Siegel sollen ebenfalls nur das Hoheitszeichen desjenigen Landes führen, in welchem das abfertigende Amt belegen ist.

Art. 15. Die Königlich Hannoversche Regierung ist berechtigt, zu demjenigen Herzoglich Braunschweigschen Hauptzollamte, dessen Bezirke die fraglichen Gebietstheile werden überwiesen werden, einen Kontroleur abzuordnen, welcher bei demselben von allen Geschäften und Verfügungen, die das gemeinschaftliche Abgaben-System betreffen, Kenntniß zu nehmen, desfallsigen Besprechungen beizuwohnen, und dabei insbesondere dasjenige zu beachten hat, was auf jene Gebietstheile sich bezieht. — Auch bleibt es derselben überlassen, zeitweise einen Beamten an das gedachte Hauptzollamt abzuordnen, um von der Art der Verwaltung und deren Resultaten Kenntniß zu nehmen.

Art. 16. Die Untersuchung und Bestrafung der in jenen Hannoverschen Gebietstheilen begangenen Zollvergehen erfolgt von den Hannoverschen Gerichten zwar nach Maaßgabe des daselbst zu publizirenden Zollstrafgesetzes, jedoch nach den eben daselbst für das Verfahren jetzt schon bestehenden Normen und Kompetenz-Bestimmungen.

Art. 17. Die von diesen Gerichten verhängten Geldstrafen und konfiszirten Gegenstände fallen, nach Abzug der Denunzianten-Antheile, dem Königlich Hannoverschen Fiskus zu.

Art. 18. Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungsrechts über die wegen verschuldeter Zollvergehen von Hannoverschen Gerichten verurtheilten Personen bleibt Seiner Majestät dem Könige von Hannover vorbehalten.

Art. 19. In Folge der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zwischen Hannover und den, dem Zollvereine angeschlossenen Herzoglich Braunschweigschen Landestheilen in Beziehung auf die fraglichen Gebietstheile eine Gemeinschaft der Einkünfte an Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben stattfinden, und der Ertrag dieser Einkünfte nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Art. 20. Da die im Königreiche Hannover derzeit bestehenden Eingangsabgaben wesentlich niedriger sind, als die Eingangszölle der im Zollvereine befindlichen Staaten, so verpflichtet sich die Königlich Hannoversche Regierung, vor Herstellung des freien Verkehrs zwischen den fraglichen Hannoverschen Landestheilen und dem Gebiete des Zollvereins, diejenigen Maaßregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des Vereins durch die Einführung oder Anhäufung geringer verzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

So geschehen, Braunschweig, den 16. Oktober 1845.

Karl Albert von Kamptz.
(L. S.)

Dr. Otto Karl Franz Joseph Godehard Klenze.
(L. S.)

August von Geyso.
(L. S.)

Franz Georg Karl Albrecht.
(L. S.)

III. Uebereinkunft zwischen Hannover und Braunschweig wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse in den, nach der vorstehenden Uebereinkunft dem Zollvereine angeschlossenen Königlich Hannoverschen Gebietstheilen.

Vom 16. Oktober 1845.

Im Zusammenhange mit der zwischen Hannover einerseits und den Staaten des Zollvereins andererseits heute abgeschlossenen Uebereinkunft,

wegen Anschließung verschiedener Königlich Hannoverscher Gebietstheile an den Zollverein, sind von den Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Hannover und Seiner Hoheit des Herzogs von Braunschweig und Lüneburg, noch die folgenden, zunächst nur auf Verhältnisse zwischen Hannover und Braunschweig Bezug habenden Verabredungen unter dem Vorbehalte der Ratifikation getroffen worden.

Art 1. Um gleichzeitig mit dem, mittelst der betreffenden Uebereinkunft vom heutigen Tage erfolgten Anschluß verschiedener Königlich Hannoverscher Gebietstheile an den Zollverein auch mit denjenigen innern Erzeugnissen, bei welchen eine Verschiedenheit der Besteuerung noch die gegenseitige Erhebung einer Uebergangsabgabe und die Anwendung besonderer Kontrol-Maaßregeln nothwendig machen würde, eine völlige Freiheit des Verkehrs zwischen den gedachten Hannoverschen Landestheilen und Braunschweig, sowie den zollvereinten Staaten, unter welchen eine Uebereinstimmung der Besteuerung der inneren Erzeugnisse vereinbart ist, herzustellen, wollen Seine Majestät der König von Hannover in Ihren oben benannten Landestheilen eine Gleichstellung der Besteuerung innerer Erzeugnisse mit den im Herzogthume Braunschweig bestehenden Besteuerungsgrundsätzen bewirken.

Art. 2. Demgemäß werden Seine Majestät der König von Hannover in den gedachten Landestheilen, was a) den Branntwein und b) das Bier betrifft, von dem Tage der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft an, die bisher daselbst bestandenen Verbrauchs- (Fabrikations-) Abgaben von inländischem Branntwein und Bier aufhören, und eine Branntweinsteuer, imgleichen eine Braumalzsteuer, nach Maaßgabe der desfallsigen Herzoglich Braunschweigschen Steuergesetzgebung, sowohl den Steuersätzen, als auch den Erhebungs- und Kontrol-Formen nach eintreten lassen.

Art. 3. In Betreff c) des Tabaks wollen Seine Majestät der König von Hannover in dem Falle, daß in Ihren fraglichen Landestheilen der Tabaksbau einen irgend erheblichen Umfang erreichen sollte, daselbst die im Herzogthume Braunschweig dann bestehende Besteuerung des inländischen Tabaksbaues einführen.

Art. 4. Wegen der Besteuerung d) des inländischen Weins übernehmen Seine Majestät der König von Hannover die Verpflichtung, die eventuell zwischen Preußen und Braunschweig vereinbarte Weinsteuer einzuführen, für den Fall, daß innerhalb der fraglichen Königlich Hannoverschen Landestheile Weinbau zur Kelterung von Most von Privaten betrieben werden sollte.

Art. 5. Seine Majestät der König von Hannover werden die den vorstehenden Verabredungen entsprechenden Gesetze und Verordnungen erlassen, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen sich zu richten haben, durch die oberste Steuerbehörde zu Hannover zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Art. 6. Etwaige Abänderungen der vorerwähnten gesetzlichen Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in den fraglichen Landestheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der Königlich Hannoverschen Regierung. — Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den zum Zollvereine gehörigen Herzogl. Braunschweigschen Landestheilen allgemein getroffen werden.

Art. 7. Wegen alles desjenigen, was die Einrichtung der Verwaltung der fraglichen Steuern, insbesondere die Errichtung der Steuerämter und Rezepturen, die Ernennung der Erhebungs- und Aufsichtsbeamten, deren

dienstliche und sonstige Verhältnisse und die obere Leitung des Steuerdienstes betrifft, sollen eben dieselben Verabredungen maaßgebend sein, welche in der zwischen den hohen kontrahirenden Theilen am heutigen Tage abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Anschließung der in Rede stehenden Königlich Hannoverschen Landestheile an den Zollverein, hinsichtlich der Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben getroffen worden sind.

Art. 8. In Folge der vorstehenden Bestimmungen, wird zwischen Hannover und Braunschweig, in Beziehung auf die fraglichen Königlich Hannoverschen Landestheile, eine Gemeinschaft der Einkünfte von der Branntwein- und Braumalzsteuer stattfinden und der Ertrag nach dem Verhältnisse der Bevölkerung vertheilt werden.

So geschehen Braunschweig, den 16. Oktober 1845.

Dr. Otto Karl Franz Joseph Godehard Klenze. (L. S.)

August von Geyso. (L. S.)

Franz Georg Karl Albrecht. (L. S.)

IV. Uebereinkunft zwischen Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins einerseits und Braunschweig andererseits, wegen des Anschlusses verschiedener Braunschweigscher Gebietstheile an den Steuerverein.

Vom 16. Oktober 1845.

Art. 1. Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig treten, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, mit nachbenannten Gebietstheilen: 1. dem Herzoglichen Amte Thedinghausen, 2. den im Fürstenthume Hildesheim belegenen Enklaven Bodenburg und Oestrum, Oelsburg und Ostharingen, 3. den in der Feldmark der Stadt Goslar belegenen sämmtlichen Enklaven, einschließlich der an der Gränze vor dem Goslarschen Clausthore, am Eingange des Gosethales belegenen Fahrenholzschen Oelmühle, 4. dem in der Stadt Goslar belegenen, Kloster Frankenberg sammt Zubehör, einschließlich des zwischen Goslar und Oker belegnen, von der Kommunion-Verwaltung erbauten Weggeld-Rezeptur-Gebäudes, 5. der einseitigen Okergemeinde und dem Auerhan, 6. den zum Amte Eschershausen gehörigen Ortschaften Bisperode, Bessingen und Harderode, 7. den zum Amte Lutter am Barenberge gehörigen Ortschaften Volkersheim und Schlewecke mit dem Gute Nienhagen, 8. den Ortschaften Duttenstedt, Essinghausen, Meerdorf und dem Herzoglich Braunschweigschen Antheile an Woltorf, im Amte Vechelde, 9. dem Wirthshause zur Rast bei Oelber am weißen Wege, im Amte Salder, dem Steuervereine in Beziehung auf Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben, sowie Verbrauchs- (Fabrikations-) Abgaben von inländischem Branntwein und Bier bei. — Die in Folge des Anschlusses dieser Gebietstheile an den Steuerverein zu ziehenden Gränzen zwischen dem Zoll- und Steuervereinsgebiete sollen, den Bedürfnissen der Abgaben-Kontrole und des Verkehrs entsprechend, durch beiderseits zu ernennende Kommissarien festgestellt werden.

Art. 2. In Folge dieses Beitritts werden Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig in den gedachten Landestheilen, mit Aufhebung der gegenwärtig in denselben über Eingangs,- Ausgangs- und Durchgangsabgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetze und Einrichtungen, imgleichen der bisherigen Branntwein- und Braumalzsteuer, die Verwaltung der Eingangs-,

Ausgangs- und Durchgangsabgaben, sowie der Verbrauchs- (Fabrikations-) Abgaben von Branntwein und Bier, in Uebereinstimmung mit der derzeit bestehenden desfallsigen Königlich Hannoverschen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen eintreten, und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen publiziren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, durch die Herzogliche Zoll- und Steuer-Direktion zu Braunschweig zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Art. 3. Etwaige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten, in Hannover bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in den fraglichen Braunschweigschen Landestheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der Herzoglich Braunschweigschen Regierung. — Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in dem Königreiche Hannover allgemein getroffen werden.

Art. 4. Mit der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft hören alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben an den Gränzen zwischen den in Rede stehenden Herzoglich Braunschweigschen Landestheilen und dem Gebiete des Steuervereins auf, und es können alle Gegenstände des freien Verkehrs aus jenen Landestheilen frei und unbeschwert in das Steuervereinsgebiet und umgekehrt aus diesem in jene, eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte der Spielkarten und der Kalender, hinsichtlich welcher die bisherigen Verhältnisse unverändert bestehen bleiben, des im Herzogthume Oldenburg fabrizirten Bieres (welches bei seinem Uebergange in das übrige Gebiet des Steuervereins der in diesem bestehenden Verbrauchsabgaben von inländischem Bier unterliegt) und endlich solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von der Herzoglich Braunschweigschen Regierung oder von einem der Staaten des Steuervereins ertheilten Erfindungs-Privilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, ausgeschlossen bleiben müssen.

Art. 5. Das Herzoglich Braunschweigsche Gesetz vom 23. Februar 1837, den Salzdebit in dem Amte Thedinghausen und in den Ortschaften Bodenburg, Oestrum, Ostharingen und Oelsburg betreffend, soll seinem ganzen Umfange nach wieder hergestellt und auf die im Artikel 1 und 3 bis 9 gedachten Gebietstheile ausgedehnt werden und es wird die Versorgung jener Landestheile mit Salz danach aus den Hannoverschen Salinen erfolgen.

Art. 6. In den, dem Steuervereine anzuschließenden Braunschweigschen Landestheilen verbleibt der Debit der Spielkarten ausschließlich der Herzoglich Braunschweigschen Regierung und soll für diese Artikel, gleichwie für Stempelpapier und Kalender, bei ihrer Einfuhr in jene Gebietstheile eine Abgabe nicht entrichtet werden.

Art. 7. Es bleibt der Herzoglich Braunschweigschen Regierung zwar unbenommen, in den dem Steuervereine einverleibten Gebietstheilen Verbrauchsabgaben für einseitige Rechnung erheben zu lassen, jedoch wird dem Grundsatze des Vereins gemäß das gleichartige Erzeugniß eines andern Vereinsstaates nicht höher als das inländische belastet werden. — Dasselbe gilt auch von den Zuschlags- und Oktroi-Abgaben, welche für Rechnung einzelner Gemeinden erhoben werden.

Art. 8. Zur Beförderung und Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs ist verabredet, daß, mit Ausnahme der Hausirer, diejenigen Handel- und Gewerbetreibenden der dem Steuervereine einverleibten Herzoglich Braunschweigschen Gebietstheile, welche sich zur Ausübung ihres Handels oder Gewerbes in andere Theile des Steuervereins begeben, in den letzteren zur Gewerbesteuer nicht herangezogen werden sollen, wenn sie selbst oder die, in deren Diensten sie stehen, im Braunschweigschen zu diesem Handel oder Gewerbe befugt sind. Auf ganz gleiche Weise wird es mit den Unterthanen aus sämmtlichen zum Steuervereine gehörigen Staaten bei ihrem Verkehr in den gedachten Landestheilen Herzoglich Braunschweigscher Seits gehalten werden.

Art. 9. Die den, im Artikel 2 erwähnten Gesetzen und Verordnungen entsprechende Einrichtung der Verwaltung in den dem Steuervereine anzuschließenden Landestheilen, insbesondere die Bestimmung, Errichtung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen, soll in gegenseitigem Einvernehmen, mit Hülfe der zu diesem Behufe zu ernennenden Kommissarien, angeordnet werden. Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig wollen die gedachte Verwaltung dem Verwaltungsbezirke der Königlich Hannoverschen obersten Steuerbehörde in Hannover zutheilen.

Art. 10. Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig werden für die ordnungsmäßige Besetzung der in Höchstdero fraglichen Landestheilen zu errichtenden gemeinschaftlichen Hebe- und Abfertigungsstellen, sowie der daselbst erforderlichen Aufsichtsbeamtenstelle, nach Maaßgabe der deshalb getroffenen näheren Uebereinkunft Sorge tragen. Die in Folge dessen in den gedachten Landestheilen fungirenden Beamten werden von der Herzoglich Braunschweigschen Regierung für beide Landesherren, nämlich für Seine Majestät den König von Hannover und für Seine Hoheit den Herzog von Braunschweig in Eid und Pflicht genommen und mit Legitimationen zur Ausübung des Dienstes versehen werden.

Art. 11. In Beziehung auf ihre Dienstobliegenheiten, namentlich auch in Absicht der Dienst-Disziplin, sollen die in den anzuschließenden Herzoglich Braunschweigschen Landestheilen angestellten Steuerbeamten ausschließlich der Königlich Hannoverschen Regierung untergeordnet sein.

Art. 12. Der Herzoglich Braunschweigschen Regierung bleibt es vorbehalten, die für den Steuerdienst angestellten Beamten in den fraglichen Landestheilen, so weit es ohne Beeinträchtigung ihrer eigentlichen Dienstobliegenheiten geschehen kann, auch mit der Kontrole der privativen Braunschweigschen Abgaben zu beauftragen.

Art. 13. Die Schilder der Steuerämter in den dem Steuervereine anzuschließenden Herzoglich Braunschweigschen Landestheilen sollen das Braunschweigsche Hoheitszeichen, so wie die einfache Inschrift „Steueramt“ erhalten und, gleich den Pfählen zur Bezeichnung der auf die Gränzsteuerämter führenden Straßen, den Schlagbäumen ꝛc., mit den Braunschweigschen Landesfarben versehen werden. Die bei den Abfertigungen von jenen Steuerämtern anzuwendenden Stempel und Siegel sollen ebenfalls nur das Herzoglich Braunschweigsche Hoheitszeichen führen.

Art. 14. Die Herzoglich Braunschweigsche Regierung ist befugt, zu denjenigen Königlich Hannoverschen Gränzsteuerämtern 1. Klasse oder Hauptsteuerämtern, deren Bezirken die gedachten Landestheile werden überwiesen werden, einen Kontroleur abzuordnen, welcher bei denselben von allen Ge-

schäften und Verfügungen, die das gemeinschaftliche Abgabensystem betreffen, Kenntniß zu nehmen, desfallsigen Besprechungen beizuwohnen und dabei insbesondere dasjenige zu beachten hat, was auf jene Gebietstheile sich bezieht.— Auch bleibt es derselben überlassen, zeitweise Beamten an die gedachten Aemter abzuordnen, um von der Art der Verwaltung und deren Resultaten Kenntniß zu nehmen.

Art. 15. Die Untersuchung und Bestrafung der in den anzuschließenden Braunschweigschen Landestheilen begangenen Steuervergehen erfolgt von den Herzoglich Braunschweigschen Gerichten nach Maaßgabe der daselbst in Gemäßheit des Artikels 2 dieser Uebereinkunft zu publizirenden Gesetze und so weit diese ausdrücklich entgegenstehende Bestimmungen nicht enthalten, nach den eben daselbst für das Verfahren jetzt schon bestehenden Normen und Kompetenz-Bestimmungen.

Art. 16. Die von diesen Gerichten verhängten Geldstrafen und konfiszirten Gegenstände fallen, nach Abzug der, den desfallsigen im Steuervereine geltenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß zu berechnenden Denunzianten-Antheile, der Herzoglich Braunschweigschen Staatskasse zu.

Art. 17. Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungsrechts über die wegen verschuldeter Steuervergehen von Braunschweigschen Gerichten verurtheilten Personen bleibt Seiner Hoheit dem Herzoge von Braunschweig vorbehalten.

Art. 18. In Folge der gegenwärtigen Uebereinkunft wird in Beziehung auf die dem Steuervereine anzuschließenden Herzoglich Braunschweigschen Landestheile eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben und an Branntweinsteuer, zwischen dem Steuervereine und Braunschweig, sowie rücksichtlich der Biersteuer zwischen den an derselben Theil nehmenden Steuervereinsstaaten und Braunschweig stattfinden.— Der Ertrag dieser Einkünfte soll nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Art. 19. Da die in einigen Braunschweigschen Landestheilen derzeit bestehenden Eingangsabgaben wesentlich niedriger sind, als die Eingangsabgaben der im Steuervereine befindlichen Staaten, so verpflichtet sich die Herzoglich Braunschweigsche Regierung, vor Herstellung des freien Verkehrs zwischen den fraglichen Braunschweigschen Landestheilen und dem Gebiete des Steuervereins, diejenigen Maaßregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, damit nicht die Einkünfte des Steuervereins durch die Einführung oder Anhäufung geringer verabgabter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

So geschehen Braunschweig, den 16. Oktober 1845.

Dr. Otto Karl Franz Joseph August von Geyso.
Godehard Klenze. (L. S.)
(L. S.)

Franz Georg Karl Albrecht.
(L. S.)

V. Uebereinkunft zwischen Hannover und Braunschweig die in den Kommunion-Besitzungen zu erhebenden indirekten Abgaben betreffend.

Vom 16. Oktober 1845.

Art 1. Vorbehaltlich der, beiden kontrahirenden Staaten in dem Kommunion-Gebiete zustehenden Hoheitsrechte werden angeschlossen:

I. dem Steuervereine: a. die Kommunion-Oker-gemeinde mit der Frau-Marien-Saigerhütte, der Goldscheidungshütte, der Messinghütte, dem Kupferhammer und den übrigen dazu gehörigen Werken und Anlagen, b. das Kommunion-Gebiet bei dem Rammelsberg, c. das Zehntgebäude und der Vitriolhof zu Goslar, d. die Stollenwohnung in der Feldmark Goslar;

II. dem Zollvereine: a. die Saline Juliushalle bei Harzburg, b. die s. g. Langelsheimer Hütten in dem von Goslar nach Langelsheim ziehenden Thale, insbesondere die Frau-Sophienhütte, die Pottaschenhütte, die Herzog-Julius-Silberhütte und die Schwefelhütte, c. die Hüttenwerke und das Kommunion-Gebiet bei Gittelde, d. der Frischofen bei Badenhausen.

Art. 2. Die hohen kontrahirenden Regierungen werden 1. in den dem Steuervereine angeschlossenen Kommunion-Besitzungen (Art. 1 Nro. 1) die im Königreiche Hannover geltenden Gesetze über die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangsabgaben, sowie über die Fabrikations-Abgabe vom Branntwein und dem Biere, auch das Reglement über das Verhalten der Steuerbeamten beim Gebrauche der ihnen verliehenen Waffen. 2. in den dem Zollvereine angeschlossenen Kommunion-Besitzungen (Art. 1 Nro. II.) aber die in den zunächst belegenen Herzoglich Braunschweigschen Gebietstheilen, in Folge des Anschlusses derselben an den Zollverein, erlassenen Abgabengesetze und Verordnungen, sowie den Zolltarif für den Harz-Leine-Distrikt, in Anwenduug bringen und solche durch das Kommunion-Bergamt zu Goslar daselbst publiziren lassen.

Etwaige Abänderungen dieser gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, welche im Steuervereine für die zunächst belegenen Königlich Hannoverschen Gebietstheile, im Zollvereine für die zunächst belegenen Herzoglich Braunschweigschen Gebietstheile eingeführt werden, sollen auch in den mit ihnen zu einem Abgabensysteme vereinten Kommunion-Besitzungen in Kraft treten und durch das Kommunion-Bergamt zu Goslar in denselben zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. — Die Abgabenverwaltung steht in den unter 1. genannten Kommunion-Besitzungen der Königlich Hannoverschen Regierung, in den unter 2 gedachten Kommunion-Besitzungen der Herzoglich Braunschweigschen Regierung zu. Die Steuer- oder Zollbeamten sind von der betreffenden Verwaltung einseitig anzustellen und eidlich zu verpflichten.

Art. 3. Bei Berechnung und Vertheilung des reinen Einkommens aus den betreffenden Steuern und Zöllen auf die Kopfzahl der Bewohner der Kommunion sollen letztere, insoweit sie dem Steuervereine angeschlossen sind, den einseitigen Hannoverschen Unterthanen, insoweit dieselben aber dem Zollvereine angeschlossen sind, den einseitig Braunschweigschen Unterthanen hinzugerechnet und gleichgestellt werden, das hiernach für die gesammte Kommunion zu berechnende reine Einkommen aber zu $^4/_7$ an Hannover und zu $^3/_7$ an Braunschweig fallen. — Der ausschließliche Debit mit Salz soll — ohne gegenseitige Berechnung und Vergütung der damit etwa verbundenen Vortheile — in den dem Steuervereine angeschlossenen Kommunion-Besitzungen der Königlich Hannoverschen Regierung, in den dem Zollvereine angeschlossenen Kommunion-Besitzungen aber der Herzoglich Braunschweigschen Regierung zustehen.

Art. 4. In Kontraventions-Sachen gegen die nach Artikel 2 in den Kommunion-Besitzungen geltenden Abgabengesetze sollen kompetent sein:

1) für die dem Steuervereine angeschlossenen Kommunion-Besitzungen a. in erster Instanz das Kommunion-Bergamt zu Goslar, b. in zweiter

Instanz die Königlich Hannoversche Justizkanzlei zu Göttingen, c. in letzter Instanz das Königlich Hannoversche Ober-Appellationsgericht zu Celle; 2) für die Saline Juliushalle a. in erster Instanz das Herzoglich Braunschweigsche Amt Harzburg und das Herzoglich Braunschweigsche Kreisgericht Wolfenbüttel, nach Maaßgabe der im Herzogthume Braunschweig bestehenden Kompetenz-Bestimmungen, b. in zweiter und letzter Instanz das Herzoglich Braunschweigsche Kreisgericht Wolfenbüttel und das Herzoglich Braunschweigsche Ober-Landesgericht, nach Maaßgabe der im Herzogthume Braunschweig bestehenden Kompetenz-Bestimmungen; 3) für die Langelsheimer Hütten a. in erster Instanz das Herzoglich Braunschweigsche Amt Lutter am Barenberge und das Herzoglich Braunschweigsche Kreisgericht Gandersheim, nach Maaßgabe der im Herzogthume Braunschweig bestehenden Kompetenz-Bestimmungen, b. in zweiter und letzter Instanz das Herzoglich Braunschweigsche Kreisgericht zu Gandersheim und das Herzoglich Braunschweigsche Oberlandesgericht, nach Maaßgabe der im Herzogthume Braunschweig bestehenden Kompetenz-Bestimmungen; 4) für die Hüttenwerke und das Kommunion-Gebiet bei Gittelde und Badenhausen a. in erster Instanz das Herzoglich Braunschweigsche Amt Seesen und das Herzoglich Brauschweigsche Kreisgericht Gandersheim, nach Maaßgabe der im Herzogthum Braunschweig bestehenden Kompetenz-Bestimmungen, b. in zweiter und letzter Instanz das Herzoglich Braunschweigsche Kreisgericht Gandersheim und das Herzoglich Braunschweigsche Ober-Landesgericht, nach Maaßgabe der im Herzogthume Braunschweig bestehenden Kompetenz-Bestimmungen.

Art. 5. Auch diejenigen Vergehen, welche nach den zu publizirenden Steuer- oder Zollgesetzen eine criminelle Untersuchung und Bestrafung zur Folge haben, sollen für die dem Steuervereine angeschlossenen Kommunion-Besitzungen von den im Artikel 4 unter 1 genannten Gerichten, für die dem Zollvereine angeschlossenen Kommunion-Gebietstheile von den in dem gedachten Artikel unter 2 bis 4 genannten Herzoglich Braunschweigschen Gerichten, nach den im Kommunion-Gebiete geltenden Gesetzen, ohne Rücksicht auf die in sonstigen Civil- und Kriminal-Rechtssachen in Frage kommenden Jahre des Direktoriums, untersucht und entschieden werden. — Das Gericht in dessen Bezirk das Vergehen begangen worden, ist das kompetente.

So geschehen Braunschweig, den 16. Oktober 1845.

Dr. Otto Karl Franz Joseph Godehard Klenze. (L. S.)

August v. Geyso. (L. S.)

Franz Georg Karl Albrecht. (L. S.)

VI. Uebereinkunft zwischen Preußen, Braunschweig und den übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins andererseits, wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs.

Vom 16. Oktober 1845.

Art. 1. Die Waaren, welche von steuervereinsländischen Gewerbetreibenden aus dem freien Verkehr des Steuervereins auf die Braunschweigschen Messen gebracht und von dort von ihnen selbst oder von Käufern aus den Steuervereinsstaaten in dieselbe zurückgebracht werden, sollen bei ihrer Zu-

rückführung in jene Staaten von Seiten des Zollvereins zu keiner Durchgangsabgabe herangezogen werden, insofern die deshalb vorzuschreibenden Bedingungen und Förmlichkeiten gehörig beobachtet und erfüllt werden. — Auch sollen auf den Messen in Braunschweig von allen Waaren, welche aus dem freien Verkehr der Staaten des Steuervereins abstammen, keine höhere Meßgebühren oder Unkosten, als von den Meßgütern aus dem freien Verkehr des Zollvereins erhoben werden. Diejenigen Waaren und Güter, welche in dem freien Verkehre der Staaten des Steuervereins sich befinden, und von steuervereinsländischen Gewerbetreibenden auf die Messe zu Braunschweig gebracht und dann von jenen Gewerbetreibenden oder von den Käufern der Waaren in die Staaten des Steuervereins zurückgeführt werden, sollen dort einer Eingangssteuer nicht unterliegen. Die Bedingungen und Förmlichkeiten, unter welchen diese steuerfreie Zurückführung gestattet ist, sollen forderſamst näher verabredet werden.

Art. 2. Die Zollvereinsstaaten wollen, mit Rücksicht auf die geringeren Steuersätze, welche der Tarif des Steuervereins enthält, von den in der Anlage I. aufgeführten Erzeugnissen der Steuervereinsstaaten bei deren unmittelbarer Einführung aus dem Steuervereinsgebiet in das Zollvereinsgebiet, höhere, als die in jener Anlage bezeichneten Eingangsabgabensätze, nicht erheben lassen, auch die darin erwähnten Befreiungen von den Eingangsabgaben zugestehen. Die Steuervereinsstaaten dagegen wollen von den in der Anlage II. aufgeführten Erzeugnissen der Zollvereinsstaaten, bei deren unmittelbarer Einführung aus dem Zollvereinsgebiete in das Steuervereinsgebiet keine höhere als die, in dieser Anlage bezeichneten Eingangsabgabensätze erheben, auch die darin erwähnten Befreiungen von den Eingangsabgaben zugestehen; so wie auch von den übrigen, in der Anlage I. benannten Erzeugnissen, welche dermalen im Steuervereine schon niedriger, als zu den dort aufgeführten Sätzen, besteuert werden, falls jene Erzeugnisse zollvereinsländischen Ursprungs sind, bei deren unmittelbarer Einführung aus dem Zollvereinsgebiet in das Steuervereinsgebiet, in keinem Falle höhere, als die laut der Anlage I. zollvereinsseitig ermäßigten Eingangsabgabensätze erheben lassen. Wegen der erforderlichen Ursprungs-Legitimation der in den anliegenden Verzeichnissen aufgeführten Gegenstände ist ein besonderes Regulativ verabredet, welches öffentlich bekannt gemacht werden wird. Die Produkte und Fabrikate der Königlich Hannoverschen und Herzoglich Braunschweigschen Kommunion-Hüttenwerke sollen sowohl in den Zollverein, als auch in den Steuerverein abgabenfrei eingelassen werden.

Art. 3. Zur gegenseitigen Erleichterung des Jahrmarktsverkehrs soll künftig nur von dem verkauften Theile der aus dem Gebiete des einen Vereins auf die Jahrmärkte in dem Gebiete des andern Vereins gebrachten Waaren die gesetzliche Eingangsabgabe, für den unverkauft zurückzuführenden Theil aber in beiden Vereinsgebieten weder eine Eingangsabgabe, noch Durchgangsabgabe erhoben werden. Gegenstände der Verzehrung sind von dieser Erleichterung ausgeschlossen; für Honigkuchen und Pfeffernüsse ist dieselbe jedoch gleichfalls zugestanden.

Art. 4. Die im vorstehenden Artikel für den Jahrmarktverkehr bestimmten Erleichterungen sollen auch bei dem Verkehre auf den Viehmärkten in den gegenseitigen Vereinsgebieten Anwendung erhalten, so daß für das unverkauft zurückgehende Vieh weder eine Eingangs- noch Durchgangsabgabe erhoben werden wird.

Art. 5. Die dem einen Vereine angehörigen Unterthanen, welche die Märkte in anderen Vereinsgebieten beziehen, sollen daselbst sowohl hinsichtlich der Berechtigung zur Ausübung ihres Gewerbes auf den Märkten, als auch der etwaigen Entrichtung einer Abgabe dafür den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Art. 6. Für das aus dem einen Vereinsgebiet in das andere zur Weide oder zur Mästung vor der Blase eingehende, und nachher wieder ausgehende Vieh, so wie auch für das zur Benutzung von Weiden auf kurzen Strecken durchgehende Vieh soll gegenseitig weder eine Eingangs- noch eine Durchgangsabgabe erhoben werden.

Art. 7. Zur Bestellung solcher Grundstücke, welche nicht selbstständig, sondern bei einem im anderen Vereinsgebiete belegenen Gute oder Hofe bewirthschaftet werden, darf das erforderliche Saatkorn gegenseitig abgabenfrei eingeführt werden.

Art. 8. Zinsfrüchte und sonstige Naturabgaben (mit Ausnahme von Salz) welche in Folge eines gutsherrlichen, Parochial-, Dienst- oder Gemeindeverhältnisses an Berechtigte im andern Vereinsgebiete zu prästiren sind, sollen von Eingangsabgaben befreit bleiben.

Art. 9. Es soll den Unterthanen der kontrahirenden Theile gestattet sein, Getreide, Hülsenfrüchte und Oelsamen, auf Mühlen des andern Vereinsgebiets, unter der Bedingung der Wiederausfuhr des gewonnenen Fabrikats, dergestalt abgabenfrei verarbeiten zu lassen, daß weder von den aus einem Vereinsgebiete in das andere übergehenden Körnern, noch von den daraus gewonnenen Fabrikaten, bei deren Aus- und resp. Wiedereingange eine Ein-, Aus- oder Durchgangsabgabe zu entrichten ist. — Der Eingang und resp. Wiederausgang muß jedoch, insofern nicht in einzelnen Fälle eine Ausnahme zulässig befunden und ausdrücklich nachgegeben wird, über eine Zoll- (Steuer-) Stelle erfolgen und bei derselben angemeldet werden, wie denn überhaupt dabei diejenigen Kontrol-Maaßregeln zu beobachten sind, welche die kontrahirenden Staaten zum Schutze ihrer Abgaben-Systeme angeordnet haben oder noch anordnen werden.

Art. 10. Die im vorstehenden Artikel enthaltenen Bestimmungen sollen in gleichem Maaße Anwendung finden, auf folgende Gegenstände, welche zur Verarbeitung oder Veredelung aus einem Vereinsgebiete in das andere ein- und im verarbeiteten oder veredelten Zustande in das erstere zurückgeführt werden: a. Holz zum Zerschneiden auf Sägemühlen; b. Borke zur Lohebereitung; c. Kreide zum Vermahlen; d. Wachs zum Bleichen; e. Glocken zum Umgießen; f. Brau- und Brennapparate zur Reparatur und Umarbeitung; g. Gemälde zum Restauriren; h. Wollene Waaren zum Walken, Waschen oder Färben; i. Leinenes und Baumwollenes Garn zum Bleichen und Färben.

Art. 11. Zur Erleichterung des Betriebes der in der Kurhessischen Grafschaft Schaumburg und in dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe belegenen, der Kurfürstlich Hessischen und der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Regierung gemeinschaftlich gehörigen Steinkohlenbergwerke, wird auf Bescheinigungen der betreffenden Hüttenämter gegenseitig zugestanden: a. die zollfreie Einfuhr der aus diesen Kommunion-Besitzungen gewonnenen Steinkohlen, in das andere Vereinsgebiet; b. der freie Verkehr zwischen den gedachten Hüttenwerken mit unverarbeitetem Gruben- oder Werkholze und den zu dessen Bearbeitung nöthigen Werkzeugen, sowie mit schon gebrauchten, durch ein Hüttenzeichen kenntlich gemachten Förderungs- und Betriebsgeräth-

schaften, auch alten Schachttauen; c. rücksichtlich der zollpflichtigen Betriebs-Materialien die Erleichterung, daß die Anmeldung und Verzollung derselben in dringenden Fällen erst binnen **24** Stunden nach erfolgter Einführung über die Gränze zu geschehen braucht und d. die Abgabenfreiheit für folgende Gegenstände, wenn dieselben bei dem Betriebe jener Kohlenbergwerke zum Verbrauche kommen und aus dem freien Verkehre des andern Vereins herstammen, nämlich Kalk, Quadersteine, Pulver, Nägel, Leder, Gruberseile, Holz (verarbeitetes und rohes), Materialien zum Schmieren der Maschinen (Oel, Thran, Talg ꝛc.), rohes Metall zu Maschinen (Kupfer, Zinn, Blei).

Art. **12.** Gehen an den gemeinschaftlichen Gränzen beider Zollvereine Waaren über, welche in dem einen Vereinsgebiete amtlich abgefertigt und kolliweise unter Verschluß gesetzt sind, um, mit unmittelbarer Durchfahrung des andern Vereinsgebietes, in einen andern Theil des erstern wieder eingeführt zu werden, so soll, wenn nicht etwa in Fällen dringenden Verdachts eine Eröffnung der Kolli Seitens der Abfertigungsstellen in dem zu durchfahrenden Gebiete, der Revision wegen, nothwendig befunden wird, der in dem anderen Vereinsgebiete angelegte Verschluß nicht abgenommen, sondern, neben dem von dem Eingangsamte, den bestehenden Vorschriften gemäß, etwa anzulegenden Verschlusse beibehalten werden. — Auf kurzen Straßenstrecken soll in Fällen der bezeichneten Art, zur Abkürzung des Abfertigungsverfahrens, der an den eingehenden Waaren bereits befindliche Verschluß, wenn solcher gut und dem Zwecke entsprechend gefunden wird, als genügend betrachtet und von der Anlegung eines anderweiten Verschlusses abgestanden werden. Diese Erleichterung kann auch dann stattfinden, wenn die geladenen Waaren nicht kolliweise, sondern im Ganzen unter Verschluß gesetzt sind. Auf gleiche Weise soll, wenn die Transporte nach dem Durchgange durch das andere Vereinsgebiet, an der Gränze desjenigen Vereinsgebiets, aus welchem dieselben ursprünglich abgegangen sind, wieder eintreffen, eine Abladung der Wagen und eine spezielle Revision, wenn der Verschluß unverletzt befunden wird, nur dann stattfinden, wenn der dringende Verdacht einer begangenen Defraude vorliegen sollte.

Art. **13.** Zur Vermeidung des Aufenthaltes, welchen die Abfertigung der von Münden in das Zollvereinsgebiet übergehenden Waaren in der gewöhnlichen Art an der Gränze verursachen würde, wird eine Vorabfertigung dieser Waaren vor ihrem Abgange von Münden durch daselbst Seitens des Zollvereins zu stationirende Beamte bewirkt werden.

Art. **14.** An den gemeinschaftlichen Gränzen soll eine, den gegenseitigen Verkehrsverhältnissen entsprechende Anzahl von Zoll- (Steuer-) Aemtern mit angemessenen Erhebungs- und Abfertigungsbefugnissen bestehen, und wird, soweit es daran jetzt fehlen möchte, dem Mangel abgeholfen werden.

Art. **15.** Für die Durchfuhr auf den nachstehend bezeichneten Straßen, nämlich: a. in der Richtung von Hameln nach Osnabrück über Herford und Hückerkreuz und umgekehrt, und b. in der Richtung von Hannover oder Hildesheim nach Osnabrück über Minden und Preuß. Oldendorf und umgekehrt, wird die Durchgangsabgabe ad a. für die Durchfuhr durch das Preuß. und Lippe-Detmoldsche Gebiet auf fünfzehn Silbergroschen, ad b. für die Durchfuhr durch das Preußische Gebiet auf zehn Silbergroschen für die Pferdelast, für eine Traglast aber für beide Straßen **1** Sgr. **3** Pf. ermäßigt. Für den Durchgang durch die Kurhessische Grafschaft Schaumburg auf der Straße von Hannover oder Hildesheim über Minden nach Osnabrück wird eine besondere Durchgangsabgabe nicht erhoben werden. Die kontrahirenden

Theile wollen ferner, unter Vorbehalt der zum Schutze gegen Mißbrauch erforderlichen Kontrolmaaßregeln, folgende Erleichterungen bewilligen:

A. Die Staaten des Zollvereins: 1) Die Durchfuhr des Salzes von den Königlich Hannoverschen Salinen zu Münden und Salzhemmendorf durch das Kurfürstlich Hessische Gebiet auf der Straße von Lauenau über Rodenberg und von dort entweder über Nenndorf in das Königreich Hannover, oder über Beckedorf in das Fürstenthum Schaumburg-Lippe, gegen eine Durchgangsabgabe von zwei Hellern für den Zentner, 2. den abgabenfreien Durchgang durch das Kurhessische Gebiet auf den Straßen a. von Friedland über Marzhausen nach Elkershausen, b. von Friedland über Marzhausen und Herrmannsrode nach Mollenfelde, c. von Friedland über Marzhausen und Gertenbach nach Hedemünden, d. von Gelldorf über Obernkirchen auf Steinbergen, e. von Kobbensen über Sachsenhagen nach Hagenburg, f. von Bückeburg über Kl. Bremen, sowie über Steinbergen nach der Weser bei Rinteln, g. von Bantorf über Nenndorf und Beckedorf auf Kobbensen, h. über Beckedorf oder Nenndorf in die Kurhessische Grafschaft Schaumburg eingehend und von Nenndorf nördlich bei Haste in die Gegend von Wunstorf oder südlich nach Lauenau ausgehend und umgekehrt, und i. von Unsen über Peetzen und Hessen-Oldendorf auf Steinbergen, k. von Hameln über Fischbeck auf Steinbergen und umgekehrt, und l. für Steinkohlen, welche aus dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe in das Königreich Hannover übergehen, 3) den abgabenfreien Durchgang durch das Königlich Preußische Gebiet auf der Straße von Wustrow nach Bergen an der Dumme über Seeben.

B. Die Staaten des Steuervereins: 1) Den abgabenfreien Durchgang durch das Hannoversche Gebiet auf den Straßen: a. zwischen Nieste und Kl. Almenrode, b. zwischen Apelern und Nienfeld über Pohle, 2) den abgabenfreien Durchgang durch das Schaumburg-Lippesche Gebiet auf den Straßen: a. zwischen Obernkirchen und Minden über Gelldorf und Bückeburger Clus und b. zwischen Obernkirchen und Rodenberg über Gelldorf und Kobbensen.

Art. 16. Ferner sind noch folgende Verabredungen über den erleichterten Verkehr auf kurzen Durchgangsstraßen im Königreiche Hannover und im Herzogthume Braunschweig getroffen worden.

A. Für die Straßen im Königreiche Hannover: 1) Abgabenfreiheit wird zugestanden für alle auf der Harzburger Eisenbahn transportirten Gegenstände, welche auf dieser Bahn, oder von den Stationsorten derselben auf direktem Wege in das zunächst belegene Zollvereinsgebiet ausgehen und umgekehrt. 2) Auf allen, mit einem Gränzsteueramte 1ster oder 2ter Klasse versehenen Steuerstraßen des Königreichs Hannover, welche zur unmittelbaren Verbindung der Herzoglich Braunschweigschen Hauptlande mit dem Harz- und Weser-Distrikte oder zur Verbindung einzelner Theile dieser Distrikte unter sich dienen, namentlich aber auf folgenden Straßen: a. über Gr. Lafferde ein und über Hildesheim und Dörshelf nach Karlshütte aus und umgekehrt, b. über Wartjenstedt ein und über Bockenem nach Bornum aus und umgekehrt, c. über Beinum ein und auf der Straße nach Lutter am Barenberge aus und umgekehrt, d. über Schladen und Vienenburg nach dem Amte Harzburg und umgekehrt, e. über Oker und die Stadt Goslar nach Astfeld und umgekehrt, soll nur eine Kontrol-Gebühr von 1 Ggr. für jedes angespannte Zugthier erhoben werden. — Reisefuhrwerke und Staatsposten sollen auf jenen Straßen von jeder Durchgangsabgabe befreit bleiben, sowie auch alle Transporte von Gegenständen, welche zusammen weniger als

6 Zentner wiegen. Vom Viehe soll dort keine höhere Durchgangsabgabe, als: für Pferde, Maulthiere, Esel Ochsen, Stiere, Kühe und Rinder 8 Pf., für Säugefüllen, Kälber, Schweine und Schafvieh 3 Pf. für jedes Stück erhoben werden. Angespannte Zugthiere, sowie Pferde unter dem Reiter, sind von dieser Durchgangsabgabe für Vieh befreit. Abfertigungs-, Blei- und sonstige derartige Gebühren sollen bei den Steuerämtern auf den unter 1 und 2 gedachten Straßen nicht erhoben werden.

B. Für die Straßen im Herzogthume Braunschweig. Auf allen, mit Zollämtern versehenen Straßen, welche durch den Herzoglich Braunschweigschen Harz- und Weser-Distrikt führen und zu der Verbindung getrennter Theile des Königreichs Hannover dienen, sollen nur diejenigen Abgaben erhoben und dieselben Befreiungen von Abgaben und Gebühren zugestanden werden, welche oben unter A. 2. näher bezeichnet sind und für die dort genannten Straßen im Königreiche Hannover eintreten werden. Die Herzoglich-Braunschweigsche Regierung verspricht demnach, diese Erleichterung des Durchgangs durch den Harz- und Weser-Distrikt insbesondere auf folgenden Straßen eintreten zu lassen und den dort vorhandenen oder noch anzulegenden Zollämtern die unbeschränkte Befugniß zur Durchgangsbehandlung beizulegen, nämlich auf den Straßen: a. vom Oberharze über Harzburg nach Goslar und nach den an das Amt Harzburg gränzenden Hildesheimschen Aemtern, b. von Bredelem über Langelsheim nach Lautenthal, c von Bockenem über Mahlum und Lutter am Barenberge nach dem Amte Liebenburg, d. über Lutter am Barenberge und Seesen in der Richtung auf Nordheim, Osterode, Grund, Wildemann und Lautenthal, e. über Bornum und Seesen in der ebengedachten Richtung, f. von Bilderlahe über Seesen in derselben Richtung, g. von Lamspringe über Gernrode, Gandersheim und Osterbruch nach den Fürstenthümern Göttingen und Grubenhagen, h. über Karlshütte und Mühlenbeck in derselben Richtung, i. aus der Gegend von Hameln über Bessingen, oder Heyen, oder Hehlen und dann über Merxhausen oder Mühlenbeck in derselben Richtung, k. von der Weser bei Holzminden und Bodenwerder über Merxhausen oder Mühlenbeck nach den Fürstenthümern Göttingen und Grubenhagen, sowie (bei allen unter a—k bezeichneten Straßen) in umgekehrter Richtung.

So geschehen Braunschweig, den 16. Oktober 1845.

Karl Albert v. Kamptz.
(L. S.)

Dr. Otto Karl Franz Joseph Godehard Klenze.
(L. S.)

August v. Geyso.
(L. S.)

Franz Georg Karl Albrecht.
(L. S.)

Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden der vorstehend abgedruckten Verträge hat stattgefunden.

I.

Anlage zum Artikel 2 der Uebereinkunft VI.

Verzeichniß

derjenigen steuervereinsländischen Erzeugnisse, welche bei ihrem Eingange in den Zollverein einer geringeren als der tarifmäßigen Eingangsabgabe zu unterziehen sind, beziehungsweise von derselben ganz frei bleiben.

Laufende Nro.	Bezeichnung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr.	Sgr.	Bemerkungen.
			pro Zoll-Ztr.		
1	Bäckerwaaren, gewöhnliche einschließlich Zwieback, in unbeschränkter Quantität	A. E. A.) resp. 25p.)	frei		
2	Bärme oder Hefen:				
	a) frische	A. E. A.	frei		Beim Eingange über die Herzoglich Braunschweigsche Gränze.
	b) trockene (Preßhefen)...	25 b.	3	10	
3	Bienenkörbe, gebrauchte, Futterhonig, so wie Bienenkörbe, in welchen die Bienen getödtet sind, mit dem Honig	A. E. A.	frei		
4	Bier aller Art, in Fässern .	25 a.	1	—	
5	Bleiplatten und gewalztes Blei	3 b.	1	15	Die Ermäßigung des Eingangszolls gilt jedoch nur für ein Quantum von 2000 Ztr. und nur bei deren Einfuhr über die nach vorgängiger Verabredung annoch zu bezeichnenden Zollämter.
6	Bleierne Gewichte, Kessel Kugeln. ꝛc.	3 b.	1	20	
7	Butter:				
	a) in Stücken	25. g.	1	5	Bis zu einem jährlichen Quanto von 2000 Ztr. beim Eingange über die Herzogl. Braunschweigsche Gränze.
	b) eingeschlagene	25 g.	1	5	
8	Cement aller Art, desgl. Asphalt und Asphaltplatten ...	33 a.) resp. 37.)	frei		

Laufende Nro.	Bezeichnung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rth. Sgr.	Bemerkungen.
			pro Zoll-Ztr.	
9	Cichorien-Wurzeln, getrocknete, gedörrte	5. Anm. 1.	frei	
10	Essig in Fässern	25. c.	1 | —	
			pro Pr. Scheffel.	
11	Getreide und Hülsenfrüchte:			
	a) Weizen und Roggen ..	9. a.	— | 2	
	b) Alle übrigen Getreidearten und Hülsenfrüchte		— | 1	
			pro Zoll-Ztr.	
12	Glas, grünes Hohlglas	10. a.	— | 20	Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendungen der Glashütten über bestimmte, zu verabredende Zollämter.
13	„ , weißes Hohlglas, ungeschliffen oder mit abgeschliffenem Boden und Rande; auch Tafelglas ohne Unterschied der Farbe	10. b. resp. 10. b Anmerk.	2 | 15	
14	Holzwaaren, gebeizte, lakirte, polirte, angemalte, als: Möbeln, Hausgeräthe ꝛc. jedoch mit Ausschluß der aus außereuropäischen Hölzern gefertigten Gegenstände; desgleichen Faßbinderwaaren, bemalte, mit Metallbeschlag	12. e.	2 | —	
15	Honigkuchen und Pfeffernüsse	25. p.	3 | —	
16	Hopfen	13.	— | 10	
17	Käse aller Art, in unbeschränkter Quantität	25. o.	1 | 5	
18	Kleie	A. E. A.	frei	
19	Kupfer und Messing, geschmiedetes, gewalztes, geschlagenes und gegossenes Kupfer und Messing, Kupfer- und Messingblech, auch Kupfer- und Messingdrath, roher.	19. a.	3 | —	Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendungen Seitens der Verfertiger dieser Waaren.
20	Kupfer- und Messingwaaren, gröbere, als: Kessel, Pfannen und dergleichen	19. b.	6 | —	

Laufende Nro.	Bezeichnung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rth. Sgr.		Bemerkungen.
			pro Zoll-Ztr.		
21	Leder:				
	a) Lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, imgleichen sämisch- und weißgares Leder	21. a.	3	—	Desgleichen
	b) Korduan, Maroquin, Saffian, und lackirtes Leder	21. b.	6	25	
	c) Stiefeln und Schuhe aus Leder (grobe Schuhmacher-Waaren)	21. c.	6	25	
22	Leinengarn, rohes	22. a,	frei		Die Zollbefreiung gilt nur für Handgespinnst und für Fabrikate aus demselben.
23	Leinewand, Packleinen (Sackleinen) Segeltuch, graues ..	22. d.	frei		
24	Leinewand, andere, ungebleicht und ungefärbt, ungebleichter Zwillich und Drillich	22. e.	frei		
25	Lichte, Talg-, ...	23.	3	—	Darüber, welche Gegenstände als feine geschmiedete Maschinen anzusehen, sind der Vereins-Zolltarif ad pos. 6. e. 3., u. das Waaren-Verzeichniß zu demselben maaßgebend.
26	Maschinen feine, aus Eisen geschmiedete	6. e. 3.	6	25	
27	Mehl und sonstiges Mahlwerk, als: Graupen, Grütze u. s. w.	25. q.	1	5	
28	Netze, Fischer-, Vogel-, Jagd- und Pferde-, von ungebleichtem Flachs- und Hanfgarn	22. e.	1	—	Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendungen aus den Oelmühlen und Raffinerien.
29	Oel in Fässern (Rüböl)	26.	1	5	
30	Reife, hölzerne (Faßbänder)	12. Anm zu e. u. h.	—	1	
31	Schroot von Getreide im Verkehr der beiderseitigen Grenzbewohner, jedoch mit Aus-				

Laufende Nro.	Bezeichnung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zolltarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rth.	Sgr.	Bemerkungen.
			pro. Zoll-Ztr.		
	schluß der mahlsteuerpflichtigen Städte und des größeren und eigentlichen Handelsverkehrs	25. q.	—	½	Als Gränzbewohner sind im Zollvereine die Bewohner des Gränzbezirks, und im Steuervereine die Bewohner der nicht über zwei Meilen von der Gränze entfernten Ortschaften anzusehen.
32	Seife, gemeine weiße	31. b.	3	—	
33	Steine, Mauer-, Back-, Dach- und Ziegelsteine, Klinker ...	33. a.	frei.		
34	Steinkohlen	34.	frei.		Bei der Einfuhr über die Herzoglich Braunschweigsche Gränze.
35	Tabaksblätter, rohe unverarbeitete, nicht kaufmännisch verpackte	25. r. 1.	1	15	Für ein Quantum von jährlich 4000 Ztr. bei der Einfuhr über die Zollämter Heiligenstadt oder Teistungen.
36	Tapeten, papierne	27. c.	10	—	
37	Töpferwaare:				
	a) gemeine	38. b.	frei.		Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendungen der Fayence- und Steingut-Fabriken und den Fabriken irdener Pfeifen im Steuervereine.
	b) Fayence, Steingut, einfarbiges oder weißes, und irdene Pfeifen	38. c.	3	15	

Laufende Nro.	Bezeichnung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zolltarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rth.	Sgr.	Bemerkungen.
			pro Stück.		
38	Vieh:				
	a) Ochsen und Zuchtstiere	39. b.	2	15	Bei dem Eingange über die Herzoglich Braunschweigsche Gränze in einzelnen Stükken wird die Eingangsabgabe für einen Ochsen oder Zuchtstier auf 1 Thlr. 12 Sgr., für 1 Kuh auf 1 Thlr., für 1 Rind 16 Sgr. herabgesetzt.
	b) Kühe	39. c.	1	15	
	c) Rinder (Jungvieh)	39. d.	1	—	
	d) Schweine, gemästete und magere	39. e.	—	15	Für magere Schweine werden bei der Einführung über die Herzoglich Braunschweigsche Gränze nur 6 Sgr. für jedes Stück erhoben.
	e) Hammel	39. f.	—	10	

II.

Anlage zum Artikel 2 der Uebereinkunft VI.

Verzeichniß

derjenigen zollvereinsländischen Erzeugnisse, welche bei ihrem Eingange in den Steuerverein den bei denselben angegebenen tarifmäßigen resp. ermäßigten Abgabesätzen zu unterziehen sind, beziehungsweise von der Eingangsabgabe ganz frei bleiben.

Laufende Nro.	Bezeichnung der Gegenstände.	Position des Steuer-Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Thl.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Ggr.	Bemerkungen.
			pro Zentner.		
1	Bäckerwaaren, gewöhnlich, einschließlich Zwieback, in unbeschränkter Quantität ...	II. 22. b. 3.	frei.		
2	Bärme oder Hefen, frische ..	I. 29.	frei.		
3	Bienenkörbe, gebrauchte und Futterhonig, sowie Bienenkörbe, in welchen die Bienen getödtet sind, mit dem Honig	II. 69. resp. II. 11. a.	frei.		
4	Cement aller Art, desgleichen Asphalt und Asphaltplatten	II. 69. resp. II. 32. d.	frei.		
5	Cichorien-Wurzel, getrocknete, gedörrete	II. 69.	frei.		
6	Eisen und Eisenwaaren:				Für die Herzogl. Braunschw. Wilhelms- u. Karlshütte über bestimmte Steuerämter bis zu einem Quanto von jährlich:
	a) Eisen, geschmiedetes, in Stäben, Stangen, Stücken	II. 13. a. 2	—	4	4000 Zentner.
	b) Grobe eiserne Gußwaaren, als: Gitter, Kessel, Oefen, Pfannen, Platten, Röhren u. s. w.	II. 13. d. 1.	—	6	7000 Zentner.
	c) Eiserne Wagenachsen ...	II. 13. d. 3.	—	16	1000 Zentner.
	d) Eiserne Maschinen	II. 13. d. 3.			so lange dieselben Quantitäten zu denselben Abgabensätzen von den Hannoverschen Eisenhütten bei Altenau und Uslar in das Zollvereinsgebiet eingelassen werden.

Laufende Nro.	Bezeichnung der Gegenstände.	Position des Steuer-Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Thl.	Sgr.	Bemerkungen.
			pro Zentner		
7	Essig, in Fässern	II. 15.	1	—	
			pro Himten.		
8	Getreide und Hülsenfrüchte:	II. 22.			
	a) Weizen und Roggen ...		—	1	
	b) Alle übrige Getreidearten Hülsenfrüchte		—	½	
			pro Ztr.		
9	Glas, grünes, Hohlglas	II. 21. a.	—	16	
10	Holzwaaren, gebeizte, lackirte, polirte, angemalte, als: Möbeln, Hausgeräthe ꝛc., jedoch mit Ausschluß der aus außereuropäischen Hölzern gefertigten Gegenstände; desgleichen Faßbinderwaare, bemalte, mit Metallbeschlag ...	II. 28. g 2.	2	—	
11	Kleie	II. 69.	frei.		
12	Kupfer- und Messingwaaren, gröbere, als: Kessel, Pfannen und dergleichen	II. 35. b. 1.	6	—	Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendungen Seitens der Verfertiger dieser Waaren.
13	Leder und zwar: lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, imgleichen sämisch- und weißgares Leder	II. 37. a.	3	—	Desgleichen.
14	Leinengarn, rohes	I. 23.	frei.		Die Befreiung gilt nur für Handgespinnst und für Fabrikate aus demselben.
15	Leinewand, Packleinen, (Sackleinen) Segeltuch graues ...	II. 19. d. 1.	frei.		Bei dem Uebergange in den Zollverein wird eine Ausgangs-Abgabe für Flachs, Hanf u. Leinengarn nicht erhoben werden.
16	Leinewand, andere, ungebleicht und ungefärbt, ungebleichter Zwillich und Drillich	II. 19. d. 2.	frei.		
17	Netze, Fischer-, Vogel-, Jagd- und Pferde-, von ungebleichtem Flachs- und Hanfgarn.	II. 50.	1	—	

Laufende Nro.	Bezeichnung der Gegenstände.	Position des Steuer-Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Thl.	Sgr.	Bemerkungen.
			pro Ztr.		
18	Schroot von Getreide im Verkehr der beiderseitigen Gränzbewohner, jedoch mit Ausschluß der mahlsteuerpflichtigen Städte und des größeren und eigentlichen Handelsverkehrs	II. 69.	—	6	Als Gränzbewohner sind im Zollvereine die Bewohner des Gränzbezirks, und im Steuervereine die Bewohner der nicht über zwei Meilen von der Gränze entfernten Ortschaften anzusehen.
19	Steine, Mauer-, Back-, Dach- und Ziegelsteine, Klinker ...	II. 52. b.	frei.		Bei der Einfuhr über die Gränzen gegen das Herzogthum Braunschweig.
20	Steinkohlen	II. 33. a.	frei.		
21	Töpferwaaren, gemeine	II. 57. a.	frei.		
			pro Stück.		
22	Vieh:				Bei dem Eingange über die Gränzen gegen das Herzogthum Braunschweig in einzelnen Stücken wird die Eingangs-Abgabe für 1 Ochsen und Zuchtstier auf 1 Thlr 12 Sgr., 1 Kuh auf 1 Thlr., 1 Rind auf 16 Sgr. herabgesetzt.
	a) Ochsen und Zuchtstiere ..	II. 59. c.	2	12	
	b) Kühe	II. 59. d.	1	12	
	c) Rinder (Jungvieh).....	II. 59. e.	1	—	
	d) Schweine, gemästete und magere	II. 59. f.	—	12	Für magere Schweine wird bei der Einführung über die Gränzen gegen das Herzogthum Braunschweig nur 6 Sgr. für jedes Stück erhoben.

Reser., das zum Zolltarif für die Jahre 1846, 1847 und 1848 gehörige amtliche Waarenverzeichniß, so wie verschiedene Ergänzungen zu dem Tarif und dem Waarenverzeichniß betreffend.

Vom 21. Dezember 1845.

In Verfolg der Cirkular-Verfügung vom 14. v. M., mit welcher E.v. Hochwohlgeboren die erforderliche Anzahl von Exemplaren des Zolltarifs für die Jahre 1846 bis 1848 zugegangen ist, erhalten Sie nunmehr beigehend eine gleiche Anzahl von Exemplaren des zu gedachtem Tarife gehörigen, unter den Zollvereins-Regierungen vereinbarten amtlichen Waarenverzeichnisses, [1]) um die Zollerhebungsstellen und Beamten damit zu versehen und erstere anzuweisen, ein Exemplar zu Jedermanns Einsicht an Amtsstelle auszulegen oder bereit zu halten.

Daß das Waarenverzeichniß erschienen sei, ist durch die Amtsblätter, unter Bezugnahme auf den §. 14 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838, mit dem Bemerken bekannt zu machen, daß dasselbe nicht nur bei den Amtsstellen eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der hiesigen Decker'schen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei zu dem Preise von 15 Sgr. für das Exemplar bezogen werden kann.

Behufs der richtigen und übereinstimmenden Anwendung des Zolltarifs und des Waarenverzeichnisses werden folgende nähere Anweisungen ertheilt.

I. Zum Zolltarif.

1. Ausstattungsgegenstände (Abth. I., Position 14). Obgleich es für nothwendig erachtet worden ist, die zollfreie Einfuhr neuer Kleider, Wäsche und Effekten in Ausstattungsfällen von der Einholung besonderer Erlaubniß abhängig zu machen, so wird doch nicht beabsichtigt, diese Bedingung durch unnöthige Weitläufigkeiten zu erschweren.

   Die Provinzial-Steuerbehörden, in deren Verwaltungsbezirke der Bestimmungsort solcher Ausstattungsgegenstände liegt, können daher, auf vorhergegangene Anmeldung, die Erlaubnißscheine aus eigener Kompetenz ausstellen und haben darin sowohl die Straße, auf welcher der Eintritt, als auch das Amt, bei welchem die Revision und Abfertigung erfolgen darf, zu bezeichnen.

2. Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrliche Kunst-Institute und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche, besonders naturhistorische Sammlungen öffentlicher Anstalten eingehen (Abth. I., Pos. 17.) Es bewendet bei der Bestimmung in den Cirkular-Verfügungen vom 20. November 1838, III. 28,273 und vom 3. März 1840, III. 28,951, wonach Gegenstände der oben gedachten Art nur mit Genehmigung der Provinzial-Steuerbehörde abgabenfrei verabfolgt werden dürfen. Dagegen wird die Einholung der diesseitigen Entscheidung auf zweifelhafte, insbesondere solche Fälle beschränkt, wo darüber, ob eine Anstalt die Eigenschaft einer öffentlichen Anstalt habe, Bedenken obwalten.

---

1) Ist hier weggelassen, weil es kurze Zeit nach Herausgabe dieses Buches veraltet. Anm. des Herausgebers.

3. Butter (Abth. II. Pos. 25 g.). Nach der Anmerkung 2 zu dieser Position ist vorbehalten, die Begünstigung, wonach Butter in einzelnen Stücken in Mengen von nicht mehr, als 3 Pfd. zollfrei eingehen kann, im Falle eines Mißbrauchs örtlich aufzuheben oder zu beschränken.

Auf diesen Vorbehalt wird aufmerksam gemacht und, Falls jene Begünstigung auf einem oder dem anderen Punkte der Gränze gemißbraucht werden sollte, dem Antrage wegen Aufhebung oder Beschränkung derselben entgegen gesehen.

4. Baumöl (Abth. II., Pos. 26, Anm. 1). In sofern nachgewiesen wird, daß ein Zusatz von Terpentinöl zu dem Baumöl für den bestimmten Zweck, zu welchem das letztere dienen soll, nachtheilig sei, kann, auf desfallsigen Antrag und mit diesseitiger Genehmigung, auch die Beimischung einer anderen, den Mißbrauch verhindernden Ingredienz gestattet werden.

5. Wollene Waaren (Abth. II. Pos. 41 c. 1). Das Waarenverzeichniß enthält in der Anmerkung zu dem Artikel „Wollene Waaren", eine nähere Erläuterung, welche Zeuge unter den façonirt gewebten zu verstehen und welche darunter nicht begriffen sind. Die Erhebungsstellen sind auf die desfallsigen Bestimmungen besonders aufmerksam zu machen und anzuweisen, sich, zur Vermeidung unrichtiger Klasifikationen, genau nach denselben zu achten.

6. Zur Dritten Abtheilung, II. Abschnitt. In Folge der Herabsetzung des Durchgangszolls für den Transit durch das Vereinsgebiet links der Oder auf 10 Sgr. vom Zentner, ist dieser Zollsatz auch auf diejenigen Waaren anzuwenden, welche von Meß- oder fortlaufenden Konten auf den vereinsländischen Meßplätzen, oder von den nicht unter Mitverschluß der Zollverwalung stehenden Privat-Transitlagern über die im II. Abschnitte der Dritten Abtheilung dieses Tarifs unter A. bezeichnete Gränzlinie in das Ausland ausgeführt werden, imgleichen auf Schaafwolle, welche aus Wollsortirungslagern über die nämliche Gränzlinie ausgeht, vorausgesetzt, daß das Sortirungslager, von welchem die Abmeldung und Ausfuhr erfolgt, sich nicht auch auf Wolle erstrecke, welche auf der im Abschnitte I. loc. cit. unter A. bezeichneten Gränzlinie eingegangen ist.

7. Zur Fünften Abtheilung, Nro. III. Wegen mehrerer Bestimmungen in Betreff der Tara-Vergütung für die nach dem Netto-Gewichte zu verzollenden Waaren und hinsichtlich der Ermittelung dieses Gewichts durch Verwiegung wird eine besondere Verfügung ergehen.

8. Zur Fünften Abtheilung, Nro. V. Gehen bei Gränzzollämtern Waaren, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, in einem und demselben Kollo zusammengepackt, ein und wird bei der Deklaration nicht zugleich die Menge einer jeden Waarengattung nach ihrem Netto-Gewichte angegeben, so ist, in sofern Abfertigung auf Begleitschein I. begehrt wird, — es sei denn, daß die fraglichen Waaren zu den im Schlußsatze der Tarif-Bestimmung genannten Ausnahme-Artikeln gehörten und zugleich die Beschaffenheit des Kollo einen ganz zuverlässigen Verschluß gestattete — dem Inhaber der Waaren jedesmal ausdrücklich und bestimmt zu eröffnen, daß es ihm zwar freistehe, ob er die Waaren Behufs der speziellen Revision auspacken wolle oder nicht, letztern Falls aber im Bestimmungsorte von dem ganzen Gewichte des Kollo die Abgabe nach demjenigen Tarifsatze erhoben werden müsse, welcher unter

allen darin enthaltenen Waaren von der am höchsten besteuerten zu erlegen ist.

Lehnt der Deklarant, dieser Eröffnung ungeachtet, die spezielle Revision ab, so ist, in Bezug auf die betreffende Waarenpost, folgender Vermerk in den Begleitschein aufzunehmen.

„Deklarant hat die Auspackung Behufs der speziellen Revision abgelehnt, ungeachtet ihm ausdrücklich bekannt gemacht worden, daß in „diesem Falle im Bestimmungsorte von dem ganzen Gewichte des Kollo „die Abgabe nach demjenigen Tarifsatze werde erhoben werden, welcher „unter allen darin enthaltenen Waaren von der am höchsten besteuerten zu erlegen ist."

9. Zur Fünften Abtheilung, Nro. VI. Zu der Bestimmung, nach welcher die Deklaration einiger geringer besteuerten Artikel als „kurze Waaren" die Abgabenerhebung nach dem Satze für kurze Waaren dann nicht zur Folge haben soll, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf spezielle Ermittelung anträgt, wird erläuternd bemerkt, daß bei der Waarenabfertigung auf Begleitschein I., der Antrag auf spezielle Ermittelung zu dem angegebenen Zwecke auch noch vor der Revision im Bestimmungsorte zulässig ist.

10. Zur Fünften Abtheilung Nro. IX. Um Ungleichheiten in der Auslegung dieser Bestimmung zu verhüten, wird bemerkt, daß die Vorschrift, wonach Waaren-Quantitäten unter $^1/_{1000}$ des Zentners (3 Loth) zollfrei bleiben sollen, namentlich auch in folgenden Fällen Anwendung findet:

a) wenn in einem Transporte mehrerlei Waarengattungen befindlich sind, gilt die Bestimmung für jede einzelne Waarengattung, deren Gewicht unter der bezeichneten Größe steht:

b) wenn das Gewicht einer in größerer Quantität zur Verzollung gelangenden Waarengattung sich so stellt, daß der überschießende Bruchtheil weniger, als $^1/_{1000}$ des Zentners (3 Loth) beträgt, kommt die Vorschrift bei solchen Bruchtheilen jeder, in einem und demselben Frachtbriefe aufgeführten Waarengattung in Anwendung.

In gleicher Art wird endlich auch hinsichtlich der Nichterhebung der Zollbeträge von weniger, als $^1/_2$ Silbergroschen verfahren.

Dabei wird auf den Zusatz, welchen der neue Tarif unter der obigen Nummer erhalten hat, und wonach für den Fall, daß die Bestimmung wegen der bei der Zollerhebung außer Betracht bleibenden Waaren-Quantitäten und Gefällebeträge gemißbraucht werden sollte, örtliche Beschränkungen vorbehalten sind, aufmerksam gemacht und, im Falle der Wahrnehmung eines derartigen Mißbrauchs, den geeigneten Anträgen entgegen gesehen.

II. Zum Waarenverzeichnisse.

1. Eisenwaaren.

a) Zu den lackirten Eisenwaaren sind gröbere, mit keinem wirklichen Lacke, sondern bloß mit einem lackähnlichen Anstriche versehene Eisenwaaren nicht zu rechnen. Auch ändern Kleinigkeiten von Messing, welche sich oft an groben Eisenwaaren (als: Kaffeemühlen, Rollen, Thürfedern, Ofenthüren, Schlössern ꝛc.) befinden, in ihrer Verzollung nach Abtheilung II. Pos. 6 l. 2 des Tarifs nichts.

b) Eisenplatten, welche zur Verwendung für Malzdarren ꝛc. mit Löchern versehen sind (gelochte Platten) unterliegen dem Zollsatze Abtheilung II.

Pos. 6 f. 2 des Tarifs ohne Rücksicht darauf, ob solche Platten vor ihrer Verwendung noch einer weitern Verarbeitung bedürfen oder nicht.

2. Erbschaftsgut. Hausgeräthe, Betten, Kleider und sonstige Effekten, welche bereits gebraucht sind und erweislich als Erbschaftsgut eingehen, können auf Pässe der Provinzial-Steuerbehörde, in deren Bezirke die inländischen Erben wohnen, gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen werden.

3. Fässer, Säcke ꝛc., gebrauchte leere. Gebrauchte leere Fässer, Säcke, Krüge ꝛc., welche zum Behuf des Einkaufs von Oel, Getreide und dergleichen entweder vom Auslande mit der Bestimmung des Wiederausgangs eingebracht, oder welche, nachdem Oel ꝛc. darin ausgeführt worden, aus dem Auslande zurückkommen, um künftig zu gleichem Gebrauche zu dienen, werden, unter Festhaltung der Identität durch Stempelung, Besiegelung ꝛc. und nach Befinden Sicherstellung der Eingangsabgabe, zollfrei eingelassen.

4. Felle. Den halbgaren Fellen sind die türkischen, englischen, französischen, zur Verfertigung von Marokin, Saffian und anderen feinen Ledersorten eingehenden gespalten und ungespalteten Ziegen- und Schaaffelle (Maschinenleder) gleichzustellen.

5. Fische. Die nur zur Erhaltung auf dem Transporte mit Salz bestreuten oder mit Salzwasser begossenen Fische gehören, wenn sie in Körben eingehen, nicht zu den gesalzenen Fischen, sondern sind als frische zu behandeln.

6. Holz (Brenn-, Bau- und Nutzholz). In sofern eingehendes Holz für die Bedürfnisse des nachbarlichen Verkehrs irgendwo über einen Gränzfluß, wenn auch nicht auf der kürzesten Linie, übergeführt werden möchte, kann dasselbe, Falls es nicht weiter verschifft wird, eben so, wie beim Eingange zu Lande, nach Abtheilung I. Pos. 15 des Tarifs behandelt werden.

7. Hüte von Stroh ꝛc. Unter Garnitur ist die Ausstattung mit fremden Stoffen zu verstehen; doch wird dahin Einfassung und Futter von grobem Zeuge an groben Hüten für Landleute ꝛc. nicht gerechnet.

8. Kurze Waaren.

a) Wenn Waaren aus Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gips, Glas, Holz, Horn, Knochen, Lack, Leder, Marmor, Meerschaum, unedlen Metallen, Schildpatt, unechten Steinen, und dergleichen mit edlen Metallen, feinen Metallgemischen, Perlmutter ꝛc. nur unwesentlich verziert sind (wie z. B. Chatoullen mit Handhaben, Uhrgehäuse mit Rosetten, Stöcke mit ausgelegten Knöpfen Messer mit Schildplättchen im Heft, Flacons mit plattirt gefaßten Pfropfen ꝛc.), so fallen sie derjenigen Tarifposition anheim, der sie ohne diese Verzierung angehören.

Dasselbe gilt bei mit Zeugstoffen verbundenen Waaren aus Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Papier, Pappe oder Stahl, wenn diese Verbindung eine, dem Gegenstande selbst völlig untergeordnete und nur Nebensache ist, wie z. B. bei Holzwaaren die innere Ausstattung mit Seidenzeug ꝛc., umgekehrt auch bei Pferdedecken, Sattelgurten ꝛc. die Lederbesätze und eisernen Schnallen.

b) Gegenstände, welche einzeln geringer besteuert sind, als 50 Thlr vom Zentner, in ihrer Zusammensetzung aber ein, zu den kurzen Waaren gehöriges Ganzes ausmachen, werden zu diesen gerechnet, wenn die, das

Ganze bildenden Theile in einem Kollo zusammengepackt eingehen. Der Mangel eines oder des anderen unwesentlichen Bestandtheils schließt die Anwendung dieser Bestimmung nicht aus.

Von Glasglocken (Glasstürzen) und Sockeln, welche mit Stockuhren (Stutzuhren, Standuhren) zusammen in demselben Kollo eingehen, ist derjenige Zollsatz zu erheben, dem sie ihrer Beschaffenheit nach unterliegen.

9. Messer. Ganz grobe Messer zum häuslichen Gebrauche, namentlich die in den südlichen Vereinsstaaten unter dem Namen Kniefe und Bauernpuffer vorkommenden, sind, gleich den groben Messern zum Handwerksgebrauche, zu Abtheilung II. Pos. 6 k. 2 des Tarifs zu rechnen.

10. Papier. Wenn in einzelnen Fällen darüber: ob Packpapier als grobes oder feines anzusehen sei, Zweifel entstehen, dient zum Anhalte, daß Papier, welches geleimt ist und nicht bloß zum Packen, sondern auch zum Schreiben ꝛc. verwendet werden kann, als feines verzollt werden müsse.

11. Reisegeräthe. Reisegeräthe, welches Fußreisenden oder solchen, welche mit anderer Gelegenheit, als mit der Post fahren, mit der Post oder mit Lohnfuhre vorausgeht oder nachfolgt, kann mit Genehmigung der Provinzial-Steuerbehörde frei eingelassen werden; außerdem ist es mit der allgemeinen Eingangsabgabe zu belegen.

Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf Handwerkszeug reisender Handwerker, so wie auf Geräthe und Instrumente reisender Künstler zur Ausübung ihres Berufes.

12. Steine. Die unter Nro. 6 bezüglich des Holzes gegebene Bestimmung gilt auch für die, über einen Gränzfluß eingehenden Steine, welche also nach Abtheilung I. Pos. 26 des Tarifs zu behandeln sind.

13. Tressen. Alte Gold- oder Silbertressen, gewebte Gold- und Silberstoffe und dergleichen können gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingebracht werden, wenn sie dergestalt zertheilt oder zerschnitten sind, daß sie gar nicht mehr als Zeugwaaren angesehen werden, sondern nur zum Einschmelzen dienen können.

14. Wagen. Wagen der Reisenden können dann auf besondere Erlaubniß der betreffenden Provinzial-Steuerbehörde abgabenfrei belassen werden, wenn sie erweislich zu dem Transporte dieser Reisenden gedient haben und zu deren weiterm Gebrauche bestimmt sind, sollten sie auch zur Zeit der Einfuhr nicht als Transportmittel ihrer Besitzer verwendet worden sein.

15. Wollene Waaren. Umschlagetücher ꝛc. von Baumwolle mit bloß aufgenähten und nicht eingewirkten wollenen Kanten oder Franzen sind nicht nach Abtheilung II. Pos. 41 c., sondern als Baumwollenwaaren Abtheilung II. Pos. 2 c. des Tarifs zu klassifiziren, da der bei der ersten Tarifposition vorkommende Ausdruck: „in Verbindung mit anderen nicht seidenen Spinnmaterialien", auf das bloße Zusamennähen nicht anwendbar ist.

Hiernach sind die Erhebungsstellen und Beamten schleunigst mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Berlin, den 21. Dezember 1845. Der Finanz-Minister.

An sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren ꝛc.

III. 27,282.

Reser., das Netto-Gewicht und die Tara-Vergütung betreffend.

Vom 21. Dezember 1845.

Unter I. Nro. 7 der heute wegen richtiger und übereinstimmender Anwendung des Zolltarifs pro 1846 bis 1848 und des dazu gehörigen amtlichen Waarenverzeichnisses erlassenen Cirkular-Verfügung ist wegen mehrerer Bestimmungen in Betreff der Tara-Vergütung für die nach dem Netto-Gewichte zu verzollenden Waaren und hinsichtlich der Ermittelung dieses Gewichts durch Verwiegung eine besondere Anweisung vorbehalten worden. Demgemäß wird Ew. Hochwohlgeboren Folgendes eröffnet:

A. Ueber die Frage: welche innere Umschließungen der Waaren als zum Netto-Gewichte derselben gehörig zu betrachten und welche davon auszuschließen seien, haben die Zollvereins-Regierungen sich über folgende Bestimmungen und Normen verständigt, nach welchen vom 1. Januar k. J. ab überall verfahren werden soll.

Die inneren Umschließungen und fremdartigen Zuthaten, in und mit welchen die Waaren einzugehen pflegen, zerfallen in zwei Klassen:

I. in solche, welche den Zweck haben, der Waare zur ferneren Aufbewahrung zu dienen und welche daher auch mit der Waare in die Hand des Käufers der letzteren überzugehen pflegen, und

II. in solche, welche zu mehrerer Sicherung der Waare während des Transports vorhanden sind.

Eine dritte Klasse für solche Umschließungen und Zuthaten anzunehmen, durch welche die vorstehend unter I. und II. angegebenen Zwecke neben einander erreicht werden sollen, ist, um den Gegenstand nicht durch zu subtile Unterscheidungen ohne Noth komplizirt zu machen und auch schon aus dem Grunde nicht für erforderlich gehalten worden, weil sich in den meisten Fällen nicht mit Sicherheit bestimmen läßt, welcher der beiden Zwecke als der hauptsächlichste und überwiegende zu betrachten sei.

ad. I. Die Umschließungen und Zuthaten der ersten Klasse werden als zum Netto-Gewichte der Waare selbst gehörig betrachtet und demgemäß bei der Verzollung behandelt.

Beispielsweise sind hierher zu rechnen:

1. Brettchen und Rollen von Holz oder Pappe, um welche Zeugwaaren, Bänder, Garn, Zwirn ꝛc. gewickelt; so wie Karten von Pappe oder Papier, auf welche die Waaren (Dutzend- oder Großweise ꝛc.) geheftet sind;
2. Kartons, Schachteln oder Kästchen, in welchen Parfümerien, feine Seife, Fächer, Figuren aus Chokolade oder Zucker (Bonbonnieren), Succade, Tusche, Zeichenkreide, Siegellack, Mundlack ꝛc. eingehen;
3. Umschließungen von Holz, Leder, Pappe ꝛc., welche nach den Gegenständen, die sie enthalten, besonders geformt sind, als:
   a) Besteckkasten zu silbernen oder plattirten Tafelgeräthschaften;
   b) Bestecke und Etuis zu optischen, mathematischen, chirurgischen und andern Instrumenten;
   c) Etuis zu Schmucksachen (Bijouterien, ächten und unächten), Uhren, Brillen und dergl.;
   d) ausgepolsterte oder gefütterte Kasten zu Gewehren und musikalischen Instrumenten;
   e) Futterale zu Gewehren oder Regenschirmen;

4. Ueberzüge zu optischen Instrumenten (Opernguckern), Gewehren und Regenschirmen;
5. Blech- oder Glasflaschen mit ätherischen Oelen;
6. Blechkisten, worin Nähnadeln eingehen;
7. Dosen und Kistchen mit Thee;
8. Töpfe oder Terrinen mit Pasteten;
9. von Papier-Umschließungen:
   a) bei kurzen Waaren (Pos. 20), feinen Bast- und Stohhüten, Porzellan und Steingut, die innersten Umhüllungen von feinem (Seiden- 2c.) Papier;
   b) bei Zeugwaaren die Chemisen oder Mäntel (als Fabrikverpackung);
   c) bei groben kurzen Waaren (Pos. 3 c., 4 b., 6 f. 2 und 3, 10 e., 12 f., 19 b., 27 e., 31 c., 33 b. 35 b., 42 c. 43 b.) die zur Fabrikverpackung gehörigen Umschließungen; u. s. w.

ad II. Diejenigen inneren Umschließungen, von denen anzunehmen ist, daß sie ausschließlich oder doch theilweise zur Sicherung der Waaren während des Transports vorhanden sind, werden nicht zum Netto-Gewichte der Waare gerechnet, sondern es wird ihre Entfernung vor der Verwiegung gestattet.

Als hierher gehörig werden insbesondere betrachtet:

1. Kartons und Schachteln aus Pappe, desgleichen lose Pappdeckel, worin Zeugwaaren, Bänder, Putzsachen, fertige Kleider, Herrenhütte, feine Glaswaaren, Porzellanfiguren, Vasen, Alabaster- und Marmorwaaren, kurze Waaren, als: Bijouterien, Tabatieren, künstliche Blumen, Schmuckfedern, Fächer und dergl., ferner Handschuhe, bossirte Wachswaaren und ähnliche Gegenstände eingehen;
2. Kistchen von unpolirtem und ungebeiztem Holze, worin Velvets, Bijouterien, Tabatieren oder Parfümerien eingehen;
3. die Schachteln, mit Papierspänen oder Heu ausgefüllt, worin sich die unter I. Nr. 8 erwähnten Töpfe oder Terrinen mit Pasteten befinden;
4. Stroh, womit Glaswaaren, auch Flaschen mit Flüssigkeiten umwickelt sind;
5. das zur Verpackung dienende Material, als: Stroh, Heu, Moos, Papierspäne, Baumwolle, Watte, Werg, Heede, Sägespäne, Hobelspäne, Kleie, imgleichen Packpapier, mit Ausnahme der oben unter I. Nr. 9 bezeichneten Umschließungen.

Die ad II. 1 erwähnten Kartons und Schachteln, wenn sie mit Bildern gepreßtem, durchbrochenem Papier, oder mit Gold- oder Silberdessins verziert sind, werden besonders zur Verzollung gezogen. Dabei wird zugleich bestimmt, daß,

a) wenn Fälle vorkommen sollten, wo die ad I. zum Netto-Gewichte zu rechnenden Umschließungen Gegenstände enthalten, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, das Gewicht der Umschließung zu dem Gewichte desjenigen Gegenstandes zu rechnen ist, von welchem der Eingangszoll am meisten beträgt;
b) wegen Differenzen beim Netto-Gewichte der Waare, welche ihren Grund in den Fällen ad I. nur in der unterlassenen Hinzurechnung des Gewichts der Umschließungen, und in den Fällen ad II. in dem irrigen Mitansatze desselben finden, keine Weiterungen zu machen sind, und
c) daß — als Ausnahme von dem Grundsatze, wonach die Ermittelung des Netto-Gewichts durch Probeverwiegungen unzulässig ist — in den Fällen ad II. eine probeweise vorzunehmende Verwiegung der Kartons zum Behufe der Ermittelung des Netto-Gewichts nicht ausgeschlossen ist.

B. Kalk- und Gipsböden an Fässern mit Flüssigkeiten jeder Art können vor der Verwiegung abgenommen werden.

C. Die tarifmäßige Tara von **24** Prozent für Cigarren in kleinen Kisten kann nicht nur auch dann vergütet werden, wenn die Cigarrenkisten für sich allein, d. h. ohne weitere äußere Verpackung, eingehen, sondern es kann diese Tara-Vergütung auch in dem Falle zugestanden werden, wenn kleine Cigarrenkisten mit anderen Waaren zusammen in einer größeren gemeinschaftlichen Umschließung verpackt eingehen, und zwar in der Art, daß die Vergütung von **24** Prozent nicht von dem auf die Cigarrenkisten fallenden verhältnißmäßigen Antheile des Gewichts der äußeren Umschließung, sondern von dem wirklichen Gewichte der Cigarrenkisten abgerechnet wird.

D. Endlich werden bei dieser Gelegenheit folgende, schon früher erlassene Bestimmungen in Ermittelung gebracht:

1. In der zweiten Abtheilung des Tarifs ist bei einigen Waaren-Artikeln, die gewöhnlich nur in Kisten, aber nicht in Fässern verpackt vorkommen, die Tara für Fässer — und umgekehrt bei Waaren, die gewöhnlich nur in Fässern und nicht in Kisten verpackt zu werden pflegen, — die Tara für Kisten nicht ausdrücklich erwähnt. In Fällen, wo dergleichen Gegenstände der ersten Art ausnahmsweise in Fässern, und der letztern Art ausnahmsweise in Kisten verpackt zur Verzollung gelangen, ist eben so zu verfahren, als wenn in dem Tarife Fässer und Kisten mit gleicher Tara benannt wären.
2. Wenn Weingebinde in Ueberfässern eingehen und diese mit einer äußeren Umschließung umgeben sind, so bildet das Ueberfaß mit der äußeren Umgebung die Tara.
3. Wenn Weingebinde ohne Ueberfässer mit Matten ꝛc. umschlossen eingehen, so darf die Abnahme dieser äußeren Emballage vor der Verwiegung erfolgen.
4. Wenn Südfrüchte in Schachteln verpackt eingehen, wird eine Tara-Vergütung von **10** Prozent gewährt, die Schachteln mögen die alleinige Umgebung bilden oder noch mit einer weiteren Umschließung versehen sein. Letzteren Falls wird für die weitere Umschließung eine zusätzliche Tara-Vergütung nach den Sätzen des Tarifs bewilligt. Besteht die weitere Umschließung in einer Leinwandumhüllung, so werden für letztere **3** Prozent, im Ganzen also **13** Prozent für Tara vergütet.
5. Es werden nicht selten Waaren zur Abfertigung vorgeführt, deren Verpackungsart, der äußeren Form nach, von der gewöhnlichen nicht abweicht, während eine erhebliche Entfernung von den tarifmäßigen Tara-Sätzen bemerkbar ist, und es haben in solchen Fällen die Zollbehörden hin und wieder Bedenken getragen, die Netto-Verwiegung eintreten zu lassen, weil sie sich nach der Vorschrift des Tarifs, fünfte Abtheilung Nr. III. d. **4**, hierzu nur dann für befugt gehalten haben, wenn eine erhebliche Entfernung von dem im Tarife angenommenen Tara-Sätzen und zugleich eine, von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart bewerkbar wird.

Dieses Bedenken ist jedoch nicht begründet, denn überall, wo sich eine erhebliche Entfernung von den tarifmäßigen Tara-Sätzen bemerken läßt, wird ohne Zweifel immer eine Verpackungsart in Frage sein, die, wenn auch nicht in der äußeren Form, doch nach der auf das Gewicht einwirkenden Beschaffenheit, der größeren oder geringeren Stärke, mehr

oder minder sorgfältigen Verarbeitung des Packmaterials u. s. w. von der gewöhnlichen, den tarifmäßigen Tara-Sätzen zum Grunde liegenden Verpackungsart abweicht, und es steht mithin in allen solchen Fällen die oben gedachte Bestimmung des Tarifs einer Anordnung der Netto-Verwiegung nicht entgegen.

Dabei wird jedoch zugleich wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß durch diese Erläuterung nicht beabsichtigt wird, die Zahl der Nettogewichts-Ermittelungen ohne hinreichende Veranlassung zu vermehren, daß es vielmehr genügt, die Netto-Verwiegung in denjenigen Fällen eintreten zu lassen, wo durch eine — und zumal durch eine anscheinend mit Vorbedacht eingetretene — Aenderung in der Verpackungsart bei größeren Waaren-Quantitäten oder höher belegten Artikeln die Anwendung der tarifmäßigen Tara-Sätze eine beträchtliche Verkürzung der Zollkasse zur Folge haben würde.

Namentlich ist von der Befugniß der Zollbehörde, Netto-Verwiegung anzuordnen, dann kein Gebrauch zu machen, wenn Waaren-Artikel, für welche die tarifmäßige Tara von Ballen und Säcken gleich gesetzt ist, in der einen oder der andern dieser Verpackungsarten eingehen; in diesen Fällen ist vielmehr die tarifmäßige Tara allein zu Grunde zu legen, außer, wenn der Zollpflichtige selbst auf Ermittelung des Netto-Gewichts anträgt.

Hiernach sind die Hauptzoll- und Hauptsteuerämter mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Berlin, den 21. Dezember 1845. Der Finanz-Minister

An sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren ꝛc.

III. 27,283

Regulativ über die Behandlung des Waaren-Ein- und Ausgangs durch die Odermündungen in Beziehung auf Zollverfassung.

Vom 31. Januar 1746.

Ueber die Behandlung des Waarenein- und Ausgangs durch die Odermündungen und über den Waaren-Transport nach und von Stettin in Beziehung auf Zollverfassung werden, unter Hinweisung auf die allgemeine Bestimmungen des Zollgesetzes und der Zollordnung vom 23. Januar 1838, auf Grund des §. 1 dieser Ordnung, mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse, folgende Vorschriften ertheilt.

Einleitende Vorschriften.

1. Gränzbezirk.

§. 1. Die Binnenlinie des Gränzbezirks gegen die Ostsee in der Nähe der Odermündungen fängt östlich bei Brendemühl im Camminer Kreise an, läuft von da über Mocratz und Milchow, das Wasserbecken der Divenow durchschneidend, auf Lüskow, folgt dann dem östlichen und südlichen Ufer der Insel Wollin bis Lebbin, und, die Swine durchschneidend, dem südlichen Ufer der Insel Usedom bis zur Zecheriner Fähre und läuft endlich, das Wasserbecken der Peene durchschneidend, auf die Pinnower Fähre, und, dem östlichen Ufer von Neu-Vorpommern bis zur Einmündung des Ziesebachs (Ziesegrabens) in die Peene folgend, diesen Bach aufwärts bis zur Höhe des Dorfes Rappenhagen im Greifswalder Kreise.

2. Zollstraßen.

§. 2. Durch den im §. 1 bezeichneten Theil des Gränzbezirks führen drei Zollstraßen: die Swine, die Peene und die Divenow. — Die Divenow

ist jedoch nur für die Bootsfahrt vom Inlande über die See nach dem Inlande geöffnet, dagegen die Fahrt durch dieselbe jedem aus einem ausländischen Hafen kommenden oder nach einem solchen bestimmten Fahrzeuge unbedingt verboten.

3. Dienststellen.

§. 3. An den im §. 2 genannten Zollstraßen befinden sich folgende Zollabfertigungsstellen: 1. an der Swine das Hauptzollamt zu Swinemünde, ohne Ansagepoften; 2. an der Peene das Hauptzollamt zu Wolgast mit den beiden Ansagepoften: a) auf der Insel Ruden und b) zu Peenemünder Schanze. Die Häfen zu Swinemünde und Wolgast werden in dem gegenwärtigen Regulative als Vorhäfen von Stettin angesehen und es können die Waaren, welche für diese Stadt bestimmt sind, erst bei dem dortigen Hauptsteueramte nach den unten ertheilten Vorschriften definitiv abgefertigt werden. 3. An der Divenow befindet sich eine Expeditionsstelle bei dem Dorfe West-Divenow lediglich zur Ertheilung der für den Verkehr vom Inlande über die See nach dem Inlande nöthigen Ein- oder Ausgangsbescheinigungen (§. 64 bis 66).

I. Waaren-Eingang.

A. Abfertigung in den Häfen zu Wolgast und Swinemünde.

1. Verfahren beim Eingange auf der Peene.

a. Gewöhnliches Verfahren.

§. 4. Die in die Peene einlaufenden, nördlich und östlich aus der See kommenden Schiffe werden, wenn sie bei der Insel Ruden einen Lootsen einnehmen, gleichzeitig von einem Zollbeamten bestiegen, welcher die unverschließbaren Räume des Schiffes revidirt, die daselbst befindlichen Waaren verzeichnet, die Zugänge zum Schiffsraum unter Verschluß setzt und dem Schiffer darüber eine Bescheinigung behändigt. Demnächst muß das Schiff unverweilt zum Ansagepoften in Peenemünder Schanze geführt werden. — Sowohl alle von der Insel Ruden, als alle in westlicher Richtung aus der See kommenden Schiffe haben bei dem Ansagepoften in Peenemünder Schanze die Ankunft der Zollbeamten abzuwarten, welchen der Schiffer sämmtliche, die Ladung betreffende Papiere übergibt. Diese Papiere werden in seiner Gegenwart eingesiegelt, an das Hauptzollamt zu Wolgast adressirt und dem Schiffer oder, im Falle der Begleitung, dem begleitenden Beamten, zur Ablieferung an das Hauptzollamt zugestellt. — Der Schiffer ist verpflichtet, den Beamten des zuerst passirten Ansagepostens in doppelter Ausfertigung eine von ihm eigenhändig unterzeichnete Deklaration der sämmtlichen Zugänge zum Schiffsraum zu übergeben, welche die Anzeige enthält: a) ob die Verschottungen und das Verdeck dergestalt sichernd eingerichtet sind, daß eine Kommunikation mit dem Waarenraume außer den deklarirten Zugängen weder durch geheime Vorrichtungen, noch sonst ohne Anwendung äußere Gewalt möglich ist; b) ob in der Kajüte, im Schiffsraume oder sonst irgend wo im Schiffe sich geheime, bei oberflächlicher Besichtigung nicht sogleich wahrzunehmende Behältnisse befinden. — Zugleich muß der Schiffer den vorgenannten Beamten diese Zugänge und Behältnisse an Ort und Stelle zeigen. Von dem Ansagepoften in Peenemünder Schanze aus, werden die Schiffe nach Befinden bis Wolgast begleitet. Diese Begleitung findet auf Kosten des Schiffers Statt, a) wenn die vorstehend erwähnte Deklaration unrichtig oder mangelhaft befunden oder deren Aufstellung ganz verweigert wird; b) wenn das Schiff Verdeck- oder Kajüt-Fracht hat; c) wenn der Schiffsraum nicht unter völlig sichernden Verschluß gelegt werden kann — Von der

Insel Ruden bis zur Peenemünder Schanze und von hier bis Wolgast muß die Fahrt ohne weiteren Aufenthalt, als durch Wind nnd Wetter unvermeidlich wird, fortgesetzt werden.

b. Erleichtertes Verfahren für kleinere Fahrzeuge.

§. 5. 1. Die aus Neu-Vorpommern oder Rügen kommenden offenen oder anderen kleineren Fahrzeuge, deren Ladung hinreichend zu übersehen ist, oder welche bloß mit Ballast fahren, erhalten in der Regel ihre Abfertigung bei dem Ansagepoſten zu Peenemünder Schanze durch Vergleichung der Ladung mit den darüber sprechenden Papieren, welche, sofern sich hierbei kein Bedenken ergibt, amtlich visirt und abgestempelt, demnächst in Gegenwart des Schiffers eingesiegelt und demselben, an das Hauptzollamt zu Wolgast adressirt, zur Ablieferung an letzteres übergeben werden.

2. Entstehen bei der Revision Zweifel gegen die Identität der bezettelten Gegenstände, welche nicht sofort genügend beseitigt werden können, oder ergibt sich der Verdacht einer versuchten Kontrebande oder Zoll-Defraudation, oder ist die Ladung der Fahrzeuge so beschaffen, daß durch die Ansage-Beamten eine gehörige Revision nicht vorgenommen werden kann, so findet Begleitung des Fahrzeuges nach Wolgast auf Kosten des Schiffers Statt und die Papiere werden den begleitenden Beamten zur Aushändigung an das Hauptzollamt übergeben.

3. Gleich nach der Ankunft in Wolgast hat der Schiffer sich bei dem dortigen Hauptzollamte zu melden, welches die vom Schiffer (zu 1), beziehungsweise vom begleitenden Beamten (zu 2) zu übergebenden Papiere prüft, visirt und abstempelt, nach Befinden Fahrzeug und Ladung einer Nachrevision unterwirft, und in den zu 2 bezeichneten Fällen nach Maaßgabe der allgemeinen Bestimmungen das Erforderliche veranlaßt.

2. Verfahren bei der Ankunft des Schiffes im Hafen oder auf der Rhede.

§. 6. Jedes in den Hafen bei Wolgast oder Swinemünde einlaufende Fahrzeug, ohne Unterschied, ob es aus einem andern inländischen oder einem ausländischen Hafen kommt, muß ohne weitern Aufenthalt, als durch Wind und Wetter unvermeidlich wird, nach dem für dasselbe vom Lootsen angewiesenen Ankerplatze gebracht werden. Demnächst verfügt sich der Schiffer, nachdem er den schiffahrtspolizeilichen Vorschriften genügt hat, sogleich auf das Hauptzollamt, um den Deklarations-Punkt zu berichtigen. — Dasselbe gilt in dem Falle, wenn das Schiff ausnahmsweise, weil es zum Einlaufen in den Hafen der Leichterung bedurfte oder weil Wind und Wetter die Fortsetzung der Fahrt bis zum Hafen in einem Zuge verhinderten, auf der Rhede oder auf der Peene unterhalb Wolgast oder auf der Swine unterhalb Swinemünde vor Anker gegangen ist. — Wird späterhin eine Veränderung des Ankerplatzes im Hafen von der Schiffahrts-Polizeibehörde gestattet, oder angeordnet, so darf diese Veränderung erst zur Ausführung kommen, nachdem der Schiffer dem Hauptzollamte Anzeige davon gemacht hat.

3. Bestimmungen wegen Deklaration.

a der geladenen Güter.

§. 7. Ueber die geladenen Güter hat der Schiffer dem Hauptzollamte die Haupteingangs-Deklaration, d. h. ein vollständiges Ladungsverzeichniß, in doppelter Ausfertigung und außerdem sämmtliche, die Ladung betreffende Papiere zu übergeben. — Die Deklaration muß, mit Benutzung des dazu

bestimmten gedruckten Formulars, nach dem anliegenden Muster A. in deutscher Sprache abgefaßt, reinlich, deutlich und ohne irgend eine Abänderung geschrieben sein. — Läßt sich ausnahmsweise das Durchstreichen einzelner Worte nicht vermeiden, so müssen die statt dieser letzteren zu setzenden Worte deutlich am Rande oder an einer sonst geigneten Stelle, unter Beifügung der Unterschrift, vermerkt werden. — Die Deklaration muß enthalten: a. den Namen des Schiffers, den Namen oder die Nummer, ferner die Nationalität und — in Preußischen Normallasten zu 4000 Preußischen Pfunden — die Tragfähigkeit des Schiffsgefäßes, ingleichen den Hafen, wo dasselbe befrachtet worden oder seine letzte Abfertigung erhalten hat. — Wenn das Schiffsgefäß in einem Preußischen Hafen noch nicht vermessen worden, ist dies anstatt der Zahl der Schiffslasten anzugeben; b. den Namen und Wohnort der Waarenempfänger (nach den Konnoissementen); c. die Zahl der Kolli und deren Zeichen und Nummer im Einzelnen; d. die Menge und Gattung der Waaren für jedes Kollo, nach den Benennungen und Maaßstäben des Zoll-Tarifs. Sind mehrere Kolli gleichartiger Gegenstände vorhanden, von denen jedes einzelne eine gleiche Menge enthält, so genügt deren summarische Auftragung nach Kollizahl und Größe, mit Angabe des Inhalts sämmtlicher Kolli; e. die besondere Bezeichnung jedes in der Deklaration aufgeführten Gegenstandes, der sich außer dem Schiffsraume befindet; f. die Versicherung des Schiffers, daß die Deklaration richtig sei; g. seine eigenhändige Unterschrift mit Vor- und Zunamen und Wohnort.

Ferner ist bei Anfertigung der Haupteingangs-Deklaration Folgendes zu beachten: 1. Die Deklaration muß sich auf alle Theile der Ladung, nichts davon ausgeschlossen, erstrecken, mithin, wenn zollpflichtige Waaren mit zollfreien Gegenständen zusammen geladen sind, auch letztere enthalten. Nur dasjenige ist hiervon ausgenommen, was auf die Schiffs-Provisionsliste (§§. 13 und 14) gehört. Namentlich müssen in die Deklaration auch die aus dem Inlande herstammenden, mit Begleit- oder Deklarations-Scheinen versehenen Waaren, dieselben mögen in in- oder in ausländischen Häfen eingenommen worden sein, aufgeführt und bei denselben die dazu gehörigen Begleit- oder Deklarations-Scheine nach dem Orte der Ausstellung, dem Datum und der Nummer, angegeben werden. 2. Ist nicht die ganze Ladung für den Hafenplatz bestimmt, so wird derjenige Theil, welcher mit dem Schiffe weiter gehen soll, unter eine besondere Abtheilung gebracht. Eine ähnliche Trennung unter zwei Abtheilungen ist, soweit es thunlich, auch hinsichtlich der zur Entlöschung in dem Vorhafen, und der zur definitiven Abfertigung in Stettin bestimmten Gegenstände vorzunehmen. 3. Die von Konnoissementen begleiteten Güter werden nach Inhalt jedes Konnoissements hintereinander eingetragen. 4. Das Eigengut des Schiffers — mit Ausnahme dessen, worauf die Schiffs-Provisionsliste (§§. 13 und 14) sich bezieht — wird, gleich den Kaufmannsgütern, jedoch mit Weglassung der Angabe eines Empfängers, hinter den von Konnoissementen begleiteten Waaren aufgeführt. 5. Dasselbe (Nro. 4) gilt von dem Eigengute der übrigen zur Schiffsmannschaft gehörigen Personen. 6. Das Gepäck der Passagiere wird als solches in der Haupteingangs-Deklaration unter einer besonderen Abtheilung verzeichnet. Soweit dasselbe in gewöhnlichem Reisegepäck besteht, genügt die Aufführung der einzelnen Koffer oder Kolli. Besteht es aber in Waaren, so sind diese, gleich dem Kaufmannsgut, nach Menge und Art anzugeben.

§. 8. Der Schiffer kann die Deklaration fertig mitbringen, oder dieselbe nach seiner Ankunft selbst fertigen, oder von einem Schiffs-Kommissionair

(Schiffsmäkler, Zollabrechner) im Hafenplatze fertigen lassen. — Im letzteren Falle übergibt er sämmtliche, die Ladung betreffende Papiere dem Hauptzollamte, welches dieselben stempelt, numerirt, die letzte Nummer als solche bezeichnet und die Papiere demnächst zur Anfertigung der Deklaration zurückgibt. — Wird die Deklaration erst am Lande gefertigt, so muß solche in längstens **24** Stunden, nachdem das Schiff vor Anker gegangen ist, abgegeben werden, widrigenfalls diejenigen strengeren Kontrole-Maaßregeln zur Anwendung kommen, welche das Hauptzollamt für nothwendig erachten wird.

§. 9. Es ist Sache des Schiffers, sich bei Einnahme der Ladung die zur Abgabe einer, dem §. 7 entsprechenden vollständigen Haupteingangs-Deklaration erforderlichen Nachrichten zu verschaffen. — Hat er dies unterlassen und kann daher eine gehörige Deklaration nicht angefertigt werden, so muß er die Deklaration so vollständig anfertigen, als es die vorhandenen Nachrichten über die Ladung gestatten und diese Deklaration dem Hauptzollamte übergeben. — Alsdann treten die für die weitere Abfertigung verstatteten Erleichterungen nicht ein, vielmehr muß a. entweder das Schiff, auch wenn die Ladung weiter gehen soll, in dem Vorhafen vollständig entlöscht werden und spezielle Revision der Ladung stattfinden, b. oder es muß das Schiff, nebst den etwaigen Leichtern desselben, von der vom Hauptzollamt zu bestimmenden Anzahl von Beamten auf Kosten des Schiffers nach Stettin begleitet werden (§. **22** a.), woselbst es dann nach den für solche Fälle gegebenen Vorschriften weiter behandelt wird. — Ob das Verfahren zu a. oder dasjenige zu b. eintreten solle, hat lediglich das Hauptzollamt zu bestimmen. — Die Abfertigung der Schiffe, hinsichtlich welcher eine unvollständige Haupteingangs-Deklaration abgegeben ist, erfolgt nicht in der Reihenfolge mit denjenigen Schiffen, deren Inhalt gehörig deklarirt worden (§. **19**), sondern nur in der Weise, daß dadurch die letzteren nicht aufgehalten werden.

§. **10**. Die Haupteingangs-Deklaration ist gegen den Schiffer dergestalt verbindlich, daß jede, bei der vorläufigen Revision oder bei der mit der Entlöschung verbundenen definitiven Revision oder sonst entdeckte Unrichtigkeit derselben die im Zollstrafgesetze vom **23**. Januar **1838**, §§. **2** und **6**, festgesetzten Strafen nach sich zieht, ohne Unterschied, ob der Schiffer die Deklaration selbst angefertigt oder durch einen Andern hat anfertigen lassen.— Wenn der Schiffer Ursache zu der Vermuthung hat, daß etwa bei einzelnen Posten die Menge oder die Gattung der Waaren von der Angabe in den Konnoissementen oder sonstigen Papieren abweichen möchte, so muß er solches, wenn darauf bei der Revision Rücksicht genommen werden soll, in der Haupt-Eingangs-Deklaration bestimmt angeben. Eine spätere, nach Beginn der vorläufigen Revision deshalb gemachte Anzeige wird nicht beachtet und gereicht nicht zur Entschuldigung der unrichtigen Deklaration.

§. **11**. Nachdem die Deklaration dem Hauptzollamte, in Gemäßheit des §. 7 in zwei Ausfertigungen übergeben ist, werden beide mit den Papieren über die Ladung verglichen und sodann, wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, die Papiere, nachdem solche zuvor abgestempelt sind, dem Schiffer zurückgegeben. — Ergeben sich aber Verschiedenheiten zwischen der Deklaration und den Schiffspapieren, so wird der Schiffer oder dessen Stellvertreter darüber zur Stelle vernommen. Außerdem werden die nöthigen Vorkehrungen getroffen, damit die wirkliche Beschaffenheit und Menge der Ladung bei der Entlöschung und Revision ermittelt werde. Das Amt behält daher nach

Umständen auch die Ladungspapiere, um solche entweder selbst bei der Revision zu benutzen oder zu gleichem Zwecke nach Stettin gelangen zu lassen.

b. der Zugänge zum Schiffsraume und der geheimen Behältnisse.

§. 12. Zugleich mit der Haupteingangs-Deklaration hat der Schiffer, insofern solches nicht schon in Gemäßheit des §. 4 bei dem Ansageposten geschehen ist, dem Hauptzollamte die im §. 4 bezeichnete Deklaration der Zugänge zum Schiffsraume und der etwa vorhandenen geheimen Behältnisse in doppelter Ausfertigung zu übergeben. — Diese Zugänge und Behältnisse sind demnächst den Revisions-Beamten bei ihrer Ankunft an Bord (§. 19) an Ort und Stelle zu zeigen. — Ein Schiffer, welcher die zuletzt gedachte Deklaration (§. 4) verweigert, wird als verdächtig behandelt und daher, neben der Anlegung des Verschlusses an die von den Beamten aufgefundenen Zugänge, eine ununterbrochene Besetzung, nach Umständen die Begleitung des von ihm geführten Schiffs, bis dasselbe bodenleer entlöscht worden, auf Kosten des Schiffers angeordnet. — Die Besetzung oder Begleitung kann, nach dem Ermessen der Steuerbehörde, bis zum Wiederausgange des Schiffs in See stattfinden. — Wird die vorgedachte Deklaration unrichtig oder mangelhaft befunden, so trifft den Schiffer jedenfalls eine Ordnungsstrafe von 10 Thlr. Außerdem hängt es, insofern die Ladung nach Stettin bestimmt ist, von der Bestimmung des Hauptzollamtes ab, ob sofort Entlöschung und spezielle Revision des Schiffes eintreten soll, oder ob die Begleitung desselben nach Stettin auf Kosten des Schiffers nachzugeben sei. — Werden in einem nicht angegebenen geheimen Behältnisse undeklarirte verbotene oder zollpflichtige Gegenstände gefunden, so kommt hinsichtlich derselben die im Zollstrafgesetz vom 23. Januar 1838 §. 11 Nro. 1 angedrohte geschärfte Strafe der Kontrebande oder Defraudation zur Anwendung.

c. der Mund- und Schiffsvorräthe, des Reisegeräthes und der Inventarienstücke.

aa Deklaration, wenn das Schiff aus einem ausländischen Hafen kommt; Vorschriften in Betreff des Proviants eines solchen Schiffes.

§. 13. 1. Jeder Schiffer, welcher aus einem ausländischen Hafen kommt, hat gleichzeitig mit der Haupteingangs-Deklaration (§. 7) dem Hauptzollamte die Schiffs-Provisions-Liste, d. h. eine Anmeldung in Betreff der am Bord befindlichen, für den Gebrauch der Schiffsmannschaft und des Schiffs bestimmten Mund- und anderer Vorräthe, des Reisegepäcks und der Reisegeräthe der Schiffsbemannung, so wie der Schiffs-Inventarienstücke nach dem anliegenden Muster B. in zwei Exemplaren zu übergeben.

2. Hinsichtlich der Anfertigung, Vollziehung und Verbindlichkeit dieser Liste gilt im Allgemeinen, was in den §§. 7 und 10 wegen der Haupteingangs-Deklaration vorgeschrieben ist, jedoch brauchen folgende Gegenstände überhaupt nicht angemeldet zu werden. a. Vorräthe zum Gebrauche für das Schiff, als: Theer, Pech u. s. w., welche sich in gewöhnlicher Menge auf dem Schiffe befinden und deren Aufbewahrung an dem gewöhnlichen Orte und in der gewöhnlichen Weise erfolgt (Muster B. zu I. B.); b. Kleidungsstücke, Bett- und Tischzeug, Koch- und Tafelgeschirr und alle ähnlichen Gegenstände, welche zum Gebrauche des Kapitains und der Schiffsmannschaft auf dem Schiffe bestimmt und schon gebraucht sind (Muster B. zu II.); c. gewöhnliche Inventarien-Stücke ausländischer Schiffe, als: Segel, Taue, Kompasse u. s. w., wenn sie sich im Gebrauche befinden und nicht vom

Schiffe entfernt werden sollen (Muster B zu III. B.) — Die Anker und Ankerketten der ausländischen Schiffe sind jedesmal anzumelden. — Inventarien-Stücke inländischer Schiffe, welche in einem von einem Hauptamte bescheinigten Inventarium verzeichnet sind, werden bloß durch Bezugnahme auf letzteres (Muster B zu III. A. 1), andere Inventarien-Stücke inländischer Schiffe dagegen einzeln (Muster B zu III. A. 2) angemeldet. — Bei vorgefundenen, nicht erheblichen Verschiedenheiten zwischen der angegebenen und der vorhandenen Menge oder Beschaffenheit der Vorräthe u. s. w. tritt billige Rücksicht ein.

3. Nach geschehener Revision empfängt der Schiffer eine Ausfertigung der Provisions-Liste, amtlich vollzogen, zurück um dieselbe bis zum Wiederausgange in See zu seiner Legitimation aufzubewahren.

4. Von den am Bord des (aus dem Auslande kommenden) Schiffes vorhandenen Mundvorräthen werden die gewöhnlichen Verzehrungsgegenstände, als: Brod, Fleisch, Mehl, Grütze, Graupen, Hülsenfrüchte und ähnliche Lebensmittel, soweit nicht deren Menge augenscheinlich über den Bedarf der Schiffsmannschaft, nach Maaßgabe ihrer Anzahl und der Dauer ihres Aufenthaltes im Lande, hinausgeht, abgabenfrei und außer weiterer Kontrole gelassen. — Auch von den sonstigen Verzehrungsgegenständen, als: Rum, Bier, Wein, Tabak, Kaffee, Zucker, Thee und dergleichen werden, mit Berücksichtigung des Unterschiedes, ob die Gegenstände nur als Bedarf des Kapitains und Steuermanns oder als Proviant für die gesammte Schiffsmannschaft zu betrachten sind, und mit fernerer Rücksicht auf die Nationalität und Anzahl der Schiffsmannschaft, so wie auf die muthmaßliche Dauer des Aufenthalts des Schiffes im Lande, angemessene Mengen zum Verbrauche auf dem Schiffe abgabenfrei verabfolgt. — Die nach Vorstehendem außer Kontrole gelassenen und abgabenfrei verabfolgten Gegenstände werden auf der Provisions-Liste in der dafür bestimmten Spalte amtlich vermerkt.

5. Die vorstehend unter 4 ertheilten Bestimmungen finden keine Anwendung auf die Schiffe derjenigen Staaten, welche rücksichtlich der Zollfreiheit des Schiffs-Proviants u. s. w. die Gegenseitigkeit nicht beobachten. Dasselbe gilt von denjenigen Schiffen, welche in Swinemünde, Wolgast, Stettin oder sonst wo im Revier der Odermündungen einheimisch sind und zum Zweck des Winterlagers aus dem Auslande einlaufen. — Das von den vorerwähnten fremden und einheimischen Schiffen mitgebrachte Salz wird beim Eingange unter Verschluß gesetzt und muß unverändert wieder ausgeführt, darf also in keinem Falle während des Aufenthalts benutzt werden. Findet der Ausgang des Schiffes nicht binnen Jahresfrist seit der Abgabe der Schiffs-Provisionsliste statt, so wird das Salz nach der Wahl des Schiffers entweder unter amtlicher Aufsicht vernichtet oder der Faktoreipreis für dasselbe vom Schiffer bezahlt.

6. Die Mundvorräthe, welche den, in Gemäßheit der Bestimmung zu 4, festgesetzten Bedarf übersteigen, werden, wenn der Schiffer darauf anträgt oder das Hauptzollamt es angemessen findet, am Bord unter amtlichen Verschluß gesetzt oder bis zum Wiederausgange des Schiffes zur Niederlage gebracht, können indessen, nach dem Ermessen des Hauptamts, auch ohne Verschlußanlegung in der Gewahrsam des Schiffers belassen werden. — Verlängert sich der Aufenthalt so, daß die freigelassene Menge nicht ausreicht, so kann das Hauptamt auf den Antrag des Schiffers die zollfreie Verabfolgung eines Zuschusses aus den unter Verschluß genommenen oder zur Nieder-

lage gebrachten Vorräthen nachgeben, auch den abgabenfreien Verbrauch einer bestimmten Menge von den dem Schiffer ohne Verschlußanlegung belassenen Mundvorräthen gestatten. — Die Schiffs-Provisionsliste wird in diesen Fällen mit dem geeigneten Vermerke versehen.

7. Ohne Erlaubniß des Hauptzollamts dürfen, bei Vermeidung der Strafe der Defraudation und beziehungsweise der Kontrebande, keine Lebensmittel vom Schiffe anderswohin, als zu den öffentlichen Kochhäusern an das Land gebracht werden.

8. Mundvorräthe, welche binnen Jahresfrist seit Abgabe der Schiffs-Provisionsliste auf demselben Schiffe, mit welchem sie eingegangen sind, wider ausgehen, unterliegen weder dem Eingangs-, noch dem Durchgangszolle. Dabei macht es hinsichtlich desjenigen Proviants, welcher ohne Verschlußanlegung in der Gewahrsam des Schiffers belassen ist, keinen Unterschied, ob dieselben Gegenstände oder andere von gleicher Beschaffenheit und Menge ausgeführt werden. — Erfolgt der Wiederausgang des Schiffes überhaupt nicht oder nicht binnen der vorbezeichneten Frist, so werden die auf demselben eingeführten Mundvorräthe, nach Abrechnung der beim Eingange in Gemäßheit der Vorschriften zu **4** und **6** zollfrei gelassenen Mengen, zur Eingangsverzollung gezogen. — Ein Gleiches gilt von denjenigen Quantitäten, welche beim Wiederausgange des Schiffes binnen der vorgedachten Jahresfrist an den eingeführten Mundvorräthen, nach Abrechnung der in Gemäßheit der Bestimmungen zu **4** und **6** zollfrei gelassenen Mengen, fehlen. — Der entrichtete Zoll wird in der dafür bestimmten Spalte der Provisions-Liste amtlich vermerkt.

bb. Vorschriften in Betreff des Proviants der Schiffe, welche aus einem inländischen Hafen kommen.

§. **14.** Der Proviant solcher Fahrzeuge, welche aus einem inländischen Hafen kommen, tritt, insoweit dessen Abstammung aus dem Inlande durch Deklarationsscheine, und hinsichtlich der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände, deren Abstammung aus einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt durch Versendungsschein gehörig nachgewiesen wird, nach vollzogener Revision in den freien Verkehr. — Kann dieser Nachweis nicht geführt werden, so kommen die Vorschriften des §. **13** zur Anwendung. In Ansehung derjenigen, der Mahl- und Schlachtsteuer unterliegenden Mundvorräthe, von denen die genannte Steuer in einem inländischen Hafenplatze erstattet ist, bewendet es bei den Bestimmungen des Regulativs vom **1.** April **1844.**

cc. Vorschriften in Betreff der Zollfreiheit oder Zollpflichtigkeit der Schiffs-Inventarienstücke.

§. **15.** Die zum Reisegeräth und Schiffs-Inventarium ausländischer Schiffe unzweifelhaft gehörenden Gegenstände werden unter dem Bedinge der Wiederausfuhr außer Zollanspruch gelassen. — Gegenstände, welche nach dem amtlich beglaubigten Schiffs-Inventarium, Inventarienstücke inländischer Schiffe und bereits beim Auslaufen aus einem inländischen Hafen am Bord derselben gewesen sind, gehen zollfrei wieder ein. — Außerdem werden auch solche, für inländische Schiffe, zum Ersatz abgängig gewordener, im Auslande angeschaffte Gegenstände zollfrei eingelassen, hinsichtlich derer der Ersatz in Stücken gleicher Art stattgefunden hat. — Alle nicht auf die ebengedachte Weise legitimirte Schiffs-Inventarienstücke sind der tarifmäßigen Verzollung unterworfen und, in Gemäßheit des §. **13** zu **2**, in der Schiffs-Provisionsliste anzumelden. Dies gilt namentlich auch dann, wenn im Auslande, zum

Ersatz abgängig gewordener Inventarienstücke, Gegenstände anderer Art, z. B. statt Tauwerk, Anker- oder andere Ketten für inländische Schiffe angeschafft worden sind.

4. Verfahren bis zum Eintritt der Revision.

a. Bei Schiffen, welche in den Hafen eingelaufen sind.

§. **16.** Bevor die Revision des Schiffs von Seiten der Zollbehörde erfolgt ist, darf dasselbe weder am Ufer anlegen, noch irgend einen Verkehr mit dem Lande oder mit andern Schiffen treiben. Auch darf das Besteigen des Schiffs durch Personen, welche nicht zur Schiffsbemannung gehören, von dem Schiffer oder dessen Vertreter, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von **1** bis **10** Thlr., nicht gestattet werden. — Hiervon findet eine Ausnahme nur in Ansehung derjenigen Personen statt, welche als Lootsen oder sonst in schiffahrtspolizeilichen oder im Interesse der Verwaltung sich auf das Schiff begeben müssen. — Für diejenigen aus Neu-Vorpommern oder Rügen kommenden Fahrzeuge, welche nach §. **5** ihre Abfertigung bei dem Ansagepoften zu Peenemünder Schanze erhalten haben, besteht gleichwohl das vorstehend angeordnete Verbot so lange fort, bis die vorgeschriebene letzte Abfertigung bei dem Hauptzollamte zu Wolgast erfolgt ist.

§. **17.** Sobald der Lootse, welcher das Schiff in den Hafen geführt hat, dasselbe verläßt, ist die Zollbehörde befugt, das Schiff durch ihre Beamten besetzen zu lassen. — Diese Besetzung geschieht auf Kosten des Schiffers, wenn das Schiff a) aus irgend einem Grunde unterhalb der Revisionsstelle vor Anker gehen muß; b) oder so spät am Tage eintrifft, daß die Haupteingangs-Deklaration (§. **7**) nicht mehr übergeben werden oder doch die vorläufige Revision und der Verschluß nicht mehr erfolgen kann; c) wenn das Schiff Verdeck- oder Kajüt-Fracht hat; d) wenn der Schiffsraum nicht unter völlig sichernden Verschluß gelegt werden kann; e) wenn gegen den Schiffer oder seine Mannschaft ein dringender Verdacht des Unterschleifs entsteht. — Die Verpflichtung des Schiffers zur Tragung der Kosten der Schiffsbesetzung hört in den Fällen zu a. und b. auf, sobald die Haupteingangs-Deklaration übergeben, auch die vorläufige Revision und der Verschluß des Schiffsraumes bewirkt ist, in dem Falle zu c., sobald die als Verdeck- oder Kajüt-Fracht geführten Waaren speziell revidirt oder die einzelnen Kolli, nach allgemeiner Revision, mit amtlichem Verschlusse belegt sind, in dem Falle zu d., sobald entweder die einem völlig sichernden Verschlusse entgegenstehenden Umstände beseitigt oder — was auch in dem Falle zu e. gilt — die spezielle Revision der ganzen Ladung vollendet worden.

b. Bei Schiffen, welche auf der Rhede löschen oder leichtern.

§. **18.** Soll auf der Rhede gelöscht oder geleichtert werden, so kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung: **1.** Der Führer desjenigen Fahrzeuges, in welches die Ueberladung erfolgen soll, hat, bevor dieselbe begonnen werden darf, bei dem Hauptzollamte auf Ertheilung eines Leichterladescheins anzutragen, in welchem das Hauptschiff, aus welchem Ladung eingenommen werden darf, genau bezeichnet wird. **2.** Zur Ueberladung dürfen in der Regel nur solche Fahrzeuge zugelassen werden, welche völlig sichernd verschlossen werden können. Die Benutzung von Fahrzeugen, welche diese Eigenschaft nicht haben, darf das Hauptzollamt nur ausnahmsweise und nur dann nachgeben, wenn mit der Ueberladung die spezielle Revision aller abgeleichterten Waaren verbunden wird oder wenn die übergeladenen, vollständig deklarirten Kolli einzeln unter amtlichen Verschluß gelegt werden. **3.** Der

Leichterschiffer meldet sich, mit Uebergabe des Leichter-Ladescheins (zu 1), bei dem auf das Hauptschiff beorderten Beamten, und unter dessen Aufsicht geschieht die Ueberladung, so daß ohne seine Genehmigung nichts aus dem Hauptschiffe in das Leichterfahrzeug geschafft werden darf. 4. Der gedachte Beamte verzeichnet auf dem Leichter-Ladeschein, was unter seinen Augen übergeladen worden, mit Vermerkung der dabei etwa wahrgenommenen Beschädigungen an der Verpackung einzelner Kolli. 5. Bei einer zur Nachtzeit oder sonst stattfindenden Unterbrechung der Ueberladung wird das Hauptschiff und das Leichterfahrzeug unter Verschluß gesetzt oder, Falls ein völlig sichernder Verschluß nicht ausführbar ist, auf Kosten des Schiffers bewacht. 6. Nachdem die Ueberladung in das Leichterfahrzeug beendet ist, wird dasselbe verschlossen, der Leichter-Ladeschein von dem Beamten, welcher das Geschäft beaufsichtigt und den Verschluß bewirkt hat, bescheinigt und von dem Leichterschiffer, zum Anerkentnisse der Richtigkeit des Verzeichnisses der in den Leichter verladenen Waaren, eigenhändig mit Vor- und Zunamen unterschrieben und ihm versiegelt zugestellt. 7. Beim Eintreffen in den Hafen übergibt der Leichterschiffer dem Hauptzollamte sogleich die empfangenen Papiere und die weitere Behandlung erfolgt nach den unten folgenden Vorschriften, je nachdem die Waaren in Swinemünde oder Wolgast zur Entlöschung und speziellen Revision gelangen, oder je nachdem das ganze Leichterfahrzeug mit der Ladung nach Stettin gehen und der dortigen definitiven Abfertigung überwiesen werden soll. 8. Nachdem die gesammte Ladung eines Hauptschiffs in Leichter verladen worden, wird die Schluß-Revision desselben vorgenommen (§. 40). 9. Wird nur ein Theil der Ladung eines Schiffes in Leichter verladen, so wird dieser Theil nach den vorstehenden Bestimmungen behandelt, das Hauptschiff aber demnächst mit dem Reste der Ladung von dem Beamten nach dem Hafen begleitet. 10. Hat ein Hauptschiff nur zu dem Zwecke geleichtert, um in den Hafen einzulaufen und geht dann, nach wider eingenommener Ladung weiter nach Stettin, so sind die besonders zu erwartenden Anweisungen des Hauptzollamts zu befolgen.

5. Vorläufige Revision des Schiffes.

§. 19. Nach Berichtigung des Deklarations-Punktes wird in der Reihefolge, in welcher die Deklaration übergeben worden ist, zur vorläufigen Revision des Schiffs geschritten. Vermöge derselben sollen die Beamten sich die Ueberzeugung verschaffen, daß a) die Waarenräume des Schiffes sich in dem geeigneten Zustande befinden, um unter völlig sichernden amtlichen Verschluß gesetzt werden zu können; b) daß außerhalb dieser Räume keine anderen Waaren, als in der Haupteingangs-Deklaration angegeben sind (§. 7 e.), sich befinden; c) daß die vom Schiffer abgegebene Deklaration der Zugänge zum Schiffsraume und der geheimen Behältnisse (§§. 4 und 12) richtig und vollständig sei. — Mit dieser vorläufigen Prüfung wird die definitive Revision des Proviants, der Schiffsvorräthe, der Reisegeräthe, Utensilien und Inventarienstücke, soweit solche außer Zollanspruch bleiben (§. 15), desgleichen die spezielle Revision der Effekten der Schiffsmannschaft und des Reisegepäcks der Passagiere verbunden. Wird jedoch für das letztere Gepäck in besondern, den allgemeinen Bestimmungen nach zulässigen Fällen, Abfertigung mittelst Begleitscheins auf allgemeine Revision beantragt, so unterbleibt dessen spezielle Revision. — Diejenigen Schiffsgeräthe und Schiffs-Inventarienstücke, welche dem Zolle unterliegen, werden, soweit dies ohne unverhältnißmäßigen Zeitaufwand ausführbar ist, ebenfalls sogleich speziell revidirt, sonst

aber nur einer Besichtigung unterworfen und demnächst später, zugleich mit der Ladung, definitiv abgefertigt. — Zum Behufe der vorbezeichneten amtlichen Verrichtungen ist der Schiffer oder, in seiner Abwesenheit, der auf dem Schiffe Befehligende verpflichtet, den Zweck der Revision möglichst zu befördern und die dazu nöthigen Handleistungen, nach Anweisung der Beamten, auf eigene Gefahr und Kosten zu verrichten oder verrichten zu lassen.

§. 20. Demnächst werden die dazu geeignet befundenen Waarenräume, desgleichen die über den Bedarf vorhandenen Mundvorräthe unter amtlichen Verschluß gesetzt, sofern nicht vorgezogen wird, letztere zur Niederlage zu bringen (§. 13 Nro. 8). — Wenn die Verdeck- und Kajüt-Fracht nur aus wenigen, zum Verschlusse geeigneten Kolli besteht und deren spezielle Revision nicht sofort zulässig ist, werden auch diese mit amtlichem Verschlusse versehen.

6. Entlöschung in Wolgast oder Swinemünde und schließliche Abfertigung daselbst.

§. 21. Ist eine Ladung ganz oder theilweise zur Entlöschung und definitiven Abfertigung in Swinemünde oder Wolgast bestimmt, so findet wegen der Entlöschung, wegen der Spezial-Deklarationen zur Verzollung oder zur Versendung auf Begleitschein oder zur Niederlage, imgleichen wegen der Waaren-Revision dasselbe Verfahren statt, welches in den §§. 34 bis 45 für Stettin bestimmt ist, jedoch mit den aus der Oertlichkeit sich ergebenden Modifikationen und, hinsichtlich des Verfahrens bei der Entlöschung, mit folgenden Abweichungen: a) Die Reihefolge der Abfertigung wird durch den Zeitpunkt bestimmt, zu welchem die von den Waarenempfängern zu übergebenden Auszüge aus der Deklaration vollständig beisammen sind. b) Die Stellen, an welchen die Schiffer entlöschen sollen, werden vom Hauptzollamte, im Einverständnisse mit der Schiffahrts-Polizeibehörde, angewiesen. c) Gewichts- und Revisions-Bücher kommen in Swinemünde und Wolgast nur dann zur Anwendung, wenn ganze Schiffsladungen oder größere Posten daselbst gelöscht werden. In den übrigen Fällen benennt der Ober-Inspektor auf der Haupteingangs-Deklaration die mit der Aufsicht auf die Entlöschung und mit der Revision beauftragten Beamten, wodurch sich letztere legitimiren. d) Ob revidirte Waaren ausnahmsweise vor erfolgter Zollentrichtung von der Revisionsstelle abgelassen werden dürfen, hängt in jedem einzelnen Falle von dem Ermessen des Hauptzollamts ab. Wird die Ablassung bewilligt, so muß die Berichtigung der Gefälle, es sei durch baare Einzahlung oder Kredit-Annotation, vor oder doch gleich nach Verabfolgung der Waaren erfolgen. — Wird dies verabsäumt, so findet eine solche Bewilligung ferner nicht statt. — Wenn nur ein Theil der Ladung eines Schiffs für Swinemünde oder Wolgast bestimmt ist, der übrige Theil aber im Hauptschiffe oder in Leichterschiffen nach Stettin gehen soll, so wird dieser Theil nach den folgenden, für die Fahrt auf Stettin geltenden Vorschrifen behandelt:

7. Verfahren, wenn ein Schiff zur schließlichen Abfertigung nach Stettin abgelassen wird.

a. Ohne Leichterung.

§. 22. Wenn das Schiff zur Entlöschung und definitiven Abfertigung in Stettin bestimmt ist, wird dasselbe, nach bewirkter vorläufiger Revision (§§. 19 und 20), mittelst Begleitscheins Nro. I. zur speziellen Revision dahin verwiesen und der Begleitschein nebst dazu gehöriger Haupteingangs-Deklaration und Provisions-Liste dem Schiffer, zur Abfertigung an das Haupt-

steueramt in Stettin, versiegelt übergeben. — Die Ablassung nach Stettin erfolgt entweder unter amtlicher Verschließung der Schiffsräume oder unter Anordnung der Personal-Begleitung. — Schiffe, welche so tief gehen, daß sie auf der Fahrt nach Stettin der Leichterung bedürfen, werden nicht unter Schiffsverschluß abgefertigt, vielmehr müssen dieselben in der Regel, soweit nöthig, schon in Swinemünde oder Wolgast geleichtert werden. Ob, statt der sofortigen Leichterung, die Leichterung unterwegs nachgegeben werden und in einzelnen besonderen Fällen die Abfertigung unter amtlicher Begleitung auf Kosten des Schiffers stattfinden könne, hängt von der Bestimmung des Hauptzollamts ab. — Die amtliche Begleitung nach Stettin, und zwar auf Kosten des Schiffers, **1.** muß stattfinden, wenn a) weder die Haupt-Eingangs-Deklaration vollständig hat abgegeben werden können, noch die spezielle Revision der unvollständig deklarirten Posten in Swinemünde oder Wolgast bewirkt worden ist (§. **9**); b) wenn der Schiffer sich weigert, die (§§. **4** und **12**) vorgeschriebene Deklaration der Zugänge zum Schiffsraume und der im Schiffe vorhandenen geheimen Behältnisse abzugeben; c) wenn das Schiff Verdeck- oder Kajüt-Fracht hat und diese weder speziell revidirt ist, noch deren einzelne Kolli nach allgemeiner Revision amtlich verschlossen worden sind; d) wenn der Schiffsraum nicht unter völlig sichernden Verschluß gelegt werden kann. — Die amtliche Begleitung nach Stettin **2.** kann, nach dem Ermessen des Hauptzollamts, angeordnet werden, a) wenn Ungewißheit über die Menge oder Gattung einzelner Posten der Ladung vorhanden ist (§. **10**); b) wenn Unrichtigkeiten oder Mängel in der Deklaration des Schiffers über die Zugänge zum Schiffsraume und die im Schiffe vorhandenen geheimen Behältnisse entdeckt worden sind (§. **12**); c) wenn sonst ein begründeter Verdacht gegen den Schiffer oder seine Mannschaft obwaltet; d) wenn für Erfüllung der aus dem Begleitschein übernommenen Verpflichtungen nicht eine, den Bestimmungen des §. **26** der Zollordnung entsprechende, hinreichend befundene Sicherheit beschafft werden kann; e) wenn der Schiffer darauf anträgt. — Auch außer den vorstehend unter **1** und **2** bezeichneten Fällen kann das Hauptzollamt die Begleitung verfügen, jedoch dürfen alsdann dem Schiffer keine Kosten daraus erwachsen. — Die Anzahl der begleitenden Beamten wird in allen Fällen von dem Hauptzollamte bestimmt. — Auf der Fahrt nach Stettin sind die im §. **68** unter **3** gegebenen Bestimmungen zu beachten.

b. Mit Leichterung.

§. **23.** Im Falle der Leichterung wird nach den im §. **18** zu **1** bis 5 gegebenen Vorschriften verfahren. — Nachdem, in Gemäßheit derselben, die Ueberladung in das Leichterfahrzeug beendet ist, wird dieses amtlich verschlossen, wonächst der Leichter-Ladeschein von dem Beamten, welcher das Geschäft beaufsichtigt und den Verschluß bewirkt hat, bescheinigt, von dem Leichterschiffer, zum Anerkenntnisse der Richtigkeit des Verzeichnisses der in den Leichter verladenen Waaren, eigenhändig mit Vor- und Zunamen unterschrieben, und sodann dem Führer des Hauptschiffes oder dessen Stellvertreter versiegelt übergeben wird, um bei dem Hauptzollamte den Begleitschein zu extrahiren. — Der Begleitschein wird, nebst einer angestempelten beglaubigten Abschrift des Leichter-Ladescheins, dem Leichterschiffer zur Ablieferung an das Hauptsteueramt zu Stettin versiegelt übergeben, nachdem in der Haupteingangs-Deklaration die in den Leichter verladenen Posten als solche bezeichnet worden sind. — Ist ein Leichter bestimmt, Ladung von verschie-

denen Hauptschiffen einzunehmen, so wird für jedes Hauptschiff ein besonderer Leichter-Ladeschein ausgestellt. Der mit der Beaufsichtigung desjenigen Hauptschiffs beauftragte Beamte, aus welchem die Leichterladung zuletzt eingenommen wird, bescheinigt den Verschluß des Leichters auf sämmtlichen Leichter-Ladescheinen und für jeden der letzteren wird ein besonderer Begleitschein ausgefertigt. — Die in §. **22** enthaltenen Bestimmungen wegen amtlicher Begleitung kommen hinsichtlich der Leichterfahrzeuge, mit Ausnahme der daselbst unter **1** b. bis d. und unter **2** b. gedachten Fälle, gleichfalls zur Anwendung.

§. **24.** Nachdem die gesammte Ladung eines Hauptschiffes in Leichter verladen worden, wird das erstere der schließlichen Revision (§. **40**) unterworfen. — Soll ein Schiff, nachdem ein Theil der Ladung abgeleichtert worden, mit dem Rest derselben nach Stettin gehen, so wird dasselbe hinsichtlich dieses Restes nach Vorschrift des §. **22** behandelt. — Auf der Fahrt nach Stettin ist die Bestimmung des §. **68** zu **3** zu beobachten.

8. Besondere Bestimmungen.

a. Für die Abfertigung der aus inländischen Häfen kommenden Fahrzeuge.

§. **25.** Fahrzeuge, die aus inländischen Häfen kommen, müssen in ähnlicher Weise, wie es für die von Stettin ausgehenden Schiffe im §. **46** vorgeschrieben worden, mit einer Hauptausgangs-Deklaration versehen sein, welche die Haupteingangs-Deklaration (§. **7**) vertritt. — Für die Behandlung bei der Leichterung, der Entlöschung und der Verweisung zur schließlichen Abfertigung in Stettin, gelten die §§. **18** bis **24** ertheilten Bestimmungen, soweit nicht, in Gemäßheit des nachstehend Angeordneten, eine Modifikation eintritt. — **1.** Für die in Swinemünde oder Wolgast zur Entlöschung kommenden Gegenstände bedarf es keiner besonderen Deklaration der Empfänger (§. **21** zu a.), vielmehr geschieht die Revision auf Grund der, der mitkommenden Hauptausgangsabfertigung beigefügten Papiere. **2.** Gibt diese Revision zu Erinnerungen keinen Anlaß, so wird, nach Verschiedenheit der Fälle, folgendergestalt verfahren: a) Die auf Deklarationsscheine eingeführten Gegenstände werden in freien Verkehr gesetzt. — Sind die Gegenstände einem Ausfuhrzolle unterworfen, so wird der mitgekommene Deklarationsschein, mit der Bescheinigung des erfolgten Wiedereingangs versehen, dem legitimirten Empfänger der Waaren behändigt, um darauf die Löschung der bestellten Sicherheit beim Ausgangsamte zu veranlassen. b) Die auf Begleitschein eingehenden Waaren werden, soweit sie für den Platz der Entlöschung bestimmt sind, nach den Vorschriften des Begleitschein-Regulativs und nach Maaßgabe ihrer Bestimmung zur Verzollung, zur weitern Versendung oder zur Niederlage abgefertigt. Die nicht für den Platz der Entlöschung bestimmten Begleitscheingüter werden dagegen, nachdem die mitgekommenen Begleitscheine mit der Bescheinigung über den richtigen Wiedereingang der Güter (§. **76** der Zollordnung) versehen worden, sogleich verabfolgt.

b. Für die Behandlung solcher Schiffe, auf denen ein Theil der Ladung wieder ausgeführt werden soll.

§. **26.** Ist eine Ladung nur theilweise für Swinemünde oder Wolgast oder Stettin, theilweise aber bestimmt, in demselben Schiffe seewärts wider ausgeführt zu werden, so kommen die vorstehenden Bestimmungen, namentlich hinsichtlich der Deklaration des für einen der vorgenannten Orte bestimmten Theils der Ladung, die Vorschriften §§. **7** bis **11** zur Anwendung. — Der zur Wiederausfuhr bestimmte Theil der Ladung muß zwar ebenfalls in der

Haupteingangs-Deklaration vollständig aufgeführt werden, bei dem weitern Verfahren treten aber folgende Modifikationen ein: a) Erhält das Schiff, ohne nach Stettin zu gehen, seine definitive Abfertigung in Swinemünde oder Wolgast und bleibt der zur Wiederausfuhr bestimmte Theil der Ladung unberührt im Schiffe, so unterliegt derselbe nur dann der Revision, wenn besondere Umstände dazu Veranlassung geben. b) Muß dieser Theil der Ladung ausgeladen werden, so wird derselbe bis zur Wiederverladung entweder zur Niederlage gebracht oder auf Kosten des Schiffers bewacht und es findet die Revision in soweit statt, als dieselbe nach dem Ermessen des Hauptzollamts erforderlich ist. c) Geht das Schiff nach Stettin, so kann der zur Wiederausfuhr bestimmte Theil der Ladung entweder in Swinemünde oder Wolgast bis zur Wiederverladung zur Niederlage gebracht oder mit nach Stettin genommen werden, in welchem letztern Falle dieselbe Behandlung eintritt, welche für andere, zur Abfertigung dahin überwiesene Ladungsgegenstände vorgeschrieben ist.

c. Für Schiffe, welche Nothhafens oder Winterlagers wegen einlaufen.

§. 27. Wenn ein, nach einem anderen Hafen bestimmtes Schiff des Nothhafens oder Winterlagers wegen in Swinemünde oder Wolgast einläuft, so muß zwar der Deklarations-Punkt, soweit die Schiffspapiere und die Kenntniß des Schiffers von der Ladung es gestatten, wie bei andern eingehenden Schiffen berichtigt werden; außerdem aber tritt die zollamtliche Behandlung, nach Verschiedenheit der Fälle, in folgender Art ein: 1. Ist mit Sicherheit vorauszusehen, daß der Aufenthalt im Hafen nur wenige Tage dauern und die Herstellung des Schiffes zum Wiederauslaufen ohne Berührung der Ladung oder doch mit Entlöschung eines nur geringen Theils derselben zu bewerkstelligen sein werde, so darf das Hauptzollamt die weitere Behandlung auf diejenigen Maaßregeln beschränken, welche, seines Erachtens, den Umständen nach, zur Sicherung des Zoll-Interesses genügen. — Jedenfalls findet jedoch eine unausgesetzte Bewachung des Schiffes und der etwa ausgeladenen Güter auf Kosten des Schiffers bis zum Wiederausgange des Schiffes statt. 2. Erhält in dem Falle zu 1 ein Theil der Ladung eine abgeänderte Bestimmung dahin, daß derselbe nicht in dem nämlichen Schiffe wieder ausgeführt werden soll, so unterliegt dieser Theil der Ladung den für andere, zum Ein- oder Durchgange bestimmte Gegenstände geltenden Vorschriften. 3. Soll ein längerer Aufenthalt im Hafen stattfinden oder muß, zum Behufe der Ausbesserung des Schiffes, die Ladung ganz oder großentheils entlöscht werden, so kommen die allgemeinen Vorschriften, mit Berücksichtigung der Bestimmungen des §. 26, zur Anwendung. 4. Die zum Winterlager einlaufenden Schiffe werden, wie zu 3 vorgeschrieben ist, behandelt. — Ob die Verdeck- und Kajüt-Fracht solcher Schiffe zur Niederlage zu bringen sei oder unter Verschluß der einzelnen Kolli, ohne Bewachung auf Kosten des Schiffers, auf dem Schiffe verbleiben dürfe, bestimmt das Hauptzollamt, welchem jedoch, wenn das Letztere gestattet worden ist, zusteht, die Erlaubniß jederzeit zurückzunehmen. 5. Das Einlaufen von Fahrzeugen in den an der Peene unterhalb Wolgast belegenen Grünschwader Hafen darf nur des Nothhafens oder Winterlagers wegen und nur dann stattfinden, wenn der Hafen von Wolgast nicht mehr erreicht werden kann. Das Hauptzollamt ordnet in diesem Falle die zum Zollschutz erforderlichen Maaßregeln, den Umständen nach, an.

d. Für Schiffe, welche die Rhede nur als Ankerplatz benutzen.

§. 28. Schiffe, welche auf der Rhede nur vor Anker gehen, ohne den Hafen zu besuchen, bleiben außer der Kontrole der Zollverwaltung, in sofern sie mit den im Hafen befindlichen Fahrzeugen oder dem Lande keinen Verkehr durch Bootsfahrt betreiben. Geschieht das Letztere, so ist der Schiffer zur Einlieferung der Schiffspapiere und zur vollständigen Berichtigung des Deklarations-Punktes verpflichtet, in welchem Falle jedoch der Verbrauch der Mundvorräthe am Bord des Schiffes, ohne Rücksicht auf die Bestimmung der §§. 13 und 14, zollfrei bleibt und eine Kontrole hinsichtlich der Ladung, des Proviants, der Schiffsvorräthe und Utensilien überhaupt nur in soweit zur Anwendung kommt, als das Hauptzollamt eine solche, den Umständen nach, erforderlich findet, um Einschwärzung zu verhüten.

e. Für Schiffe, welche auf der Rhede einfrieren.

§. 29. Sollte ein Schiff auf der Rhede einfrieren, so ist darüber vom Schiffsführer unverweilt dem Hauptzollamte Anzeige zu machen, welches, den Umständen gemäß, Anordnungen trifft, je nachdem die Ladung ganz oder theilweise aus dem Schiffe geschafft werden oder bis zur Wiedereröffnung der Schiffahrt im Schiffe verbleiben soll.

f. Für die Bootsfahrt.

§. 30. Leere und beladene Boote, welche von der Rhede oder den Stranddörfern herkommen, müssen ohne Unterschied an denjenigen Stellen vorbeifahren und anlegen, welche dazu besonders bestimmt sind.

g. Für Strandungsfälle.

§. 31. Wenn in Strandungsfällen die Ladung des Schiffs oder andere, zu demselben gehörigen Gegenstände ganz oder theilweise geborgen sind, so wird die Art und Menge des geborgenen Guts durch die Strandaufsichts- oder die vom Hauptzollamte dazu abgeordneten Beamten sofort ausgemittelt und das Gut einstweilen in Verwahrung genommen. Demnächst trifft das Hauptzollamt in jedem einzelnen Falle die, den Umständen entsprechende Anordnung, nöthigenfalls nach eingeholter Genehmigung des Provinzialsteuer-Direktors.

B. Abfertigung in Stettin.

1. Lösung des Ansagezettels.

§. 32. Sobald ein in dem Vorhafen zu Swinemünde oder Wolgast abgefertigtes Schiff oder ein aus solchem Schiffe beladenes Leichterfahrzeug Stettin erreicht und den Unterbaum daselbst passirt hat, muß der Führer desselben sich bei der in der Nähe des Unterbaums befindlichen Steuer-Expedition melden. Von dieser empfängt er einen Ansagezettel (vergl. §. 36), worauf das Schiff die Baumbrücke passiren und zwischen derselben und der langen Brücke, nach Anweisung des Hafenmeisters, vor Anker gehen darf. Andere Anker- und Anlegeplätze sind nicht gestattet.

2. Uebergabe des Ansagezettels und der Abfertigungspapiere, Anmeldung des Ankerplatzes, Besichtigung des Verschlusses, Besetzung und Bewachung des Schiffes.

§. 33. Sobald das Schiff festgemacht worden, überliefert der Schiffer in Person oder durch den ihn vertretenden Schiffsmäkler dem Packhofsvorsteher in Stettin die in Swinemünde oder Wolgast empfangenen Abfertigungspapiere mit dem Ansagezettel (§. 32) und meldet zugleich seinen Ankerplatz an, welcher ohne Bewilligung des Hauptsteueramts nicht verändert werden

darf. — Ist das Schiff ohne Begleitung unter Verschluß angekommen, so wird der letztere gleich nach erfolgter Anmeldung durch einen Beamten besichtigt. Wird der Verschluß nicht gehörig befunden, so tritt eine nähere Erörterung darüber und die Besetzung des Schiffs auf Kosten des Schiffers ein. — Sind in den äußern verschlossenen Räumen oder auf dem Verdeck der unter Begleitung eintreffenden Schiffe Waaren vorhanden, welche nicht schon bei dem Eingangsamte speziell revidirt oder amtlich verschlossen worden, so bestimmt das Hauptsteueramt, ob der Schiffer solche nach dem Packhofe schaffen lassen oder ob das Schiff auf seine Kosten besetzt werden soll. — Letzteres findet bei allen denjenigen Schiffen statt, welche von dem Eingangsamte aus den im §. **22** unter Nro. **1** a. b. und Nro. **2** a. bis d. angegebenen Ursachen unter Begleitung nach Stettin abgelassen worden sind. — Ist ein Schiff, nach dem §. **22**, auf Kosten der Zollverwaltung begleitet worden, so muß auch in Stettin die von dem Hauptsteueramte etwa nöthig erachtete Bewachung des Schiffes ohne Kosten für den Schiffer bewirkt werden.

3. Löschstellen.

§. **34.** Die Löschstellen für die unter Zoll-Kontrole stehenden Schiffe befinden sich: **1.** an dem Bollwerke vor dem großen Packhofe und dem Hauptsteueramtsgebäude; **2.** an den beiden Oder-Ufern zwischen der Baum- und langen Brücke; **3.** am Packhofs-Speicher auf dem Zimmerplatze. Außerdem dürfen entlöscht werden: **4.** Häringe: vor den städtischen Sellhäusern; **5.** Kohlen: am Maschescheu, Haaseschen und Rathsholzhofe; **6.** Salz: an dem dem Haupt-Salzmagazin in der Oberwyck; **7.** Getreide für das Proviant-Amt: an dem Proviant-Magazin und **8.** Munition und Geschütz am Artillerie-Zeughofe. — Unter besonderen Umständen wird der Hauptamts-Dirigent die Entlöschung von Schiffen, welche lediglich Häringe oder Kohlen geladen haben, ausnahmsweise an anderen Stellen verstatten, so weit dies ohne Beeinträchtigung des Steuerdienstes geschehen kann.

4. Uebergabe von Begleitschein-Auszügen.

§. **35.** Sobald die Waarenempfänger, sei es auf dem in der Löschordnung vom **24.** Februar **1840** angegebenen oder auf einem anderen Wege, von der Ankunft eines Schiffes, welches Ladung für sie hat, Kenntniß erhalten, haben dieselben ungesäumt, und jedenfalls binnen spätestens **48** Stunden nach der Ankunft des Schiffes in Stettin, der Buchhalterei des Hauptsteueramts daselbst, durch Ueberreichung von Begleitschein-Auszügen (Spezial-Deklarationen) die weitere Bestimmung der Waaren anzumelden und zugleich durch Vorzeigung der Konnoissemente ihre Berechtigung zur Disposition über die Waaren nachzuweisen. — Die Begleitschein-Auszüge werden über Waaren, welche durch Verzollung in den freien Verkehr gesetzt oder auf Begleitschein I. oder II. versendet werden sollen, nach dem beiliegenden Muster C. und über Waaren, welche zur Niederlage bestimmt sind, nach dem beiliegenden Muster **D.** angefertigt, in der Ueberschrift, so wie in den neun ersten Spalten vom Deklaranten deutlich und vollständig ausgefüllt, auch mit Angabe des Orts und Datums durch Unterschrift vollzogen und bei der Anmeldung zur Verzollung in einfacher, bei der Anmeldung zur Versendung oder zur Niederlage in doppelter Ausfertigung übergeben. — Die Entlöschung eines jeden Haupt- und eines jeden Leichterschiffes geschieht für sich besonders, weshalb für die Ladung eines jeden einzelnen Schiffes oder Leichters besondere Begleitschein-Auszüge übergeben werden müssen. — Eine

Abänderung der durch Ueberreichung des Begleitschein-Auszugs angemeldeten Bestimmung der Waare ist nur vor dem Beginn der Entlöschung zulässig: späterhin darf über Waaren, deren ursprüngliche Bestimmung inzwischen verändert worden, erst nach Beendigung der auf Grund der frühern Anwendung bewirkten Abfertigung anderweitig disponirt werden.

5. Entlöschung.

a. Reihenfolge.

§. **36.** Die Entlöschung der Schiffe geschieht, sobald die Begleitschein-Auszüge von sämmtlichen Empfängern der zu einer Ladung gehörigen Waaren vollständig übergeben worden, in der Reihenfolge, wie die Schiffe nach Ausweis des Ansagezettels (§. **32**) angekommen sind. — Wird die Uebergabe der Begleitschein-Auszüge über den Zeitpunkt hinaus verzögert, zu welchem ein Schiff, nach der aus dem Ansagezettel sich ergebenden Reihenfolge seiner Ankunft, zur Entlöschung gelangen sollte, so wird, in sofern nicht, in Gemäßheit des §. **44**, eine Ausnahme nachgegeben wird, dasjenige zunächst an der Reihe stehende Schiff, für welches die Begleitschein-Auszüge vollständig beisammen sind, zur Entlöschung zugelassen. — Außerdem darf eine Abweichung von der Reihefolge nur eintreten, wenn Schiffe so beschädigt ankommen, daß, um die Ladung vor Beschädigung zu sichern, nach dem Gutachten Sachverständiger, ein früheres Entlöschen derselben nothwendig wird. Auch wird nachgegeben werden, daß die auf einem, dem Ansagezettel nach, noch nicht zur Ausladung kommenden Schiffe befindlichen, dem Verderben ausgesetzten Waaren, als: Südfrüchte, Gewächse ꝛc., nach erfolgter Uebergabe des betreffenden Begleitschein-Auszuges, aus dem Fahrzeuge entnommen und vollständig abgefertigt werden, sofern diese Waaren so verstaut sind, daß ihre Ausladung ohne besondere Schwierigkeit geschehen kann.

b. Erlaubniß dazu.

§. **37.** Nachdem die Begleitschein-Auszüge für eine Schiffsladung vollständig beisammen und hinsichtlich ihrer Uebereinstimmung mit dem Begleitscheine und den demselben angestempelten Abfertigungspapieren geprüft und richtig befunden worden sind, bestimmt der Packhofsvorsteher auf einem, von der Buchhalterei ausgefertigten Gewichts- und Revisions-Buche den Ort, wo die Ausladung geschehen soll, so wie die Beamten, welche die Entlöschung beaufsichtigen und die Revision vornehmen sollen. Die Beamten legitimiren sich durch jenes Buch. — An einem andern, als dem bewilligten Platze darf das Schiff nicht anlegen und es bleibt Sache des Schiffers, durch entsprechende Anträge bei dem Hafenmeister dafür zu sorgen, daß er an der bezeichneten Stelle von den Revisions-Beamten angetroffen werde.

c. Beginn der Entlöschung.

§. **38.** Der Beginn der Entlöschung geht eine abermalige (vergl. §. **33**) Prüfung des Schiffsverschlusses voran. Ist gegen diesen etwas zu erinnern, so wird eine nähere Erörterung deshalb eingeleitet und inzwischen das Schiff auf Kosten des Schiffers besetzt. Findet sich der Verschluß in gehöriger Ordnung, so wird derselbe von den Revisions-Beamten abgenommen und die Ausladung beginnt. — Der Schiffer ist verpflichtet, zur Entlöschung eine angemessene Zahl von Arbeitern zu stellen. — Wird die Ausladung nicht sogleich begonnen oder, nachdem sie begonnen ist, ungehörig verzögert, so hat die Steuerbehörde das Recht, Arbeiter zum Ausladen auf Kosten und Gefahr des Schiffers anzunehmen.

d. Zeit der Entlöschung.

§. 39. Die Entlöschung geschieht täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, in den Monaten Oktober bis einschließlich Februar: Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr; in den übrigen Monaten in der Regel von 7 bis 12 und von 2 bis 5 Uhr. — Jedoch darf damit, nach der Bestimmung des Hauptsteueramts, in den Sommermonaten bei lebhaftem Verkehr des Morgens früher begonnen und des Nachmittags später, indeß nur immer so lange fortgefahren werden, daß die entlöschten Waaren noch an dem Tage der Ausladung revidirt und schließlich abgefertigt werden können. — An Sonn- und Festtagen ist die Entlöschung nur in außerordentlichen Fällen, und auch dann nur außer den Stunden des Gottesdienstes verstattet, wenn der Hauptamts-Dirigent dazu besondere Erlaubniß ertheilt. — Wird die Entlöschung in den Mittagsstunden unterbrochen oder ist solche an einem Tage nicht beendet, so wird das Schiff unter Verschluß oder Bewachung gesetzt.

6. Visitation des Schiffes.

§. 40. Nachdem die Entlöschung der deklarirten Waaren beendigt ist, hat der Schiffer zu erklären, ob er seine Ladung vollständig gelöscht habe, Nachdem diese Erklärung abgegeben worden, wird zur Visitation des Schiffes geschritten und bei dieser Gelegenheit auch das Verhältniß der vorhandenen Mund- und Schiffsvorräthe zu dem Inhalte der Provisions-Liste einer Prüfung unterworfen. — Hat die definitive Regulirung wegen des Proviants, der Schiffsvorräthe, Geräthe oder Inventarienstücke nach Stettin verwiesen werden müssen, so wird diese Angelegenheit ebenfalls erledigt, wobei die Vorschriften der §§. 13 bis 15 zur Norm dienen. — Der Schiffer ist verpflichtet, gleich nach Beendigung dieser Schluß-Revision das Schiff ungesäumt von der Löschstelle zu entfernen.

7. Revision und weitere Abfertigung der Waaren.

§. 41. Die entlöschten Gegenstände werden gleich an der Lösch- und Waagestelle in der Reihefolge, wie sie ans Land kommen, nach den allgemeinen Vorschriften und mit Rücksicht auf die angemeldete Bestimmung der Waaren revidirt. — Ist zur weitern Abfertigung der Verschluß der Waaren erforderlich, so muß die Anlegung desselben gleich nach bewirkter Revision zur Stelle erfolgen. Zu diesem Behuf bemerkt der obere Revisions-Beamte auf dem Begleitschein-Auszuge die Anzahl der zum Verschluß erforderlichen Bleie, welche dem Deklaranten auf Vorzeigung des Auszuges von der hauptamtlichen Begleitschein-Expedition gegen Bezahlung verabfolgt und von Ersterem nebst dem Auszuge dem Revisions-Beamten überliefert worden. — Dem Deklaranten liegt ob, die zu verschließenden Kolli hinsichtlich der Verpackung und Verschnürung auf seine Kosten in den zur Anlegung eines völlig sichernden Verschlusses erforderlichen Stand zu setzen oder setzen zu lassen.

§. 42. Nach beendigter Revision findet — je nachdem die Waaren zur Verzollung, zur Versendung auf Begleitschein oder zur Niederlage angemeldet worden sind, — das folgende weitere Verfahren statt. 1. Sind die Waaren zur Verzollung bestimmt, so begibt sich der Anmelder mit dem bescheinigten Begleitschein-Auszuge zum Hauptsteueramte, entrichtet dort den Eingangszoll und empfängt darüber eine Quittung nebst dem Auszuge. Gegen Zurückgabe des letzteren an den die Revision leitenden Oberbeamten wird die Waare verabfolgt. Dieselbe muß sodann unverzüglich von der Revisionsstelle entfernt werden. 2. Sind die Waaren zur Versendung auf

Begleitschein unmittelbar nach dem Auslande bestimmt, so begibt sich der Anmelder mit dem bescheinigten Auszuge zum Hauptsteueramte und nachdem er dort den Durchgangszoll entrichtet hat, zur Begleitschein-Expedition, von welcher er den begehrten Begleitschein enthält. Gegen Vorzeigung des letztern wird die Waare, welche alsbald von der Revisionsstelle entfernt werden muß, verabfolgt. — Soll die Versendung nicht unmittelbar nach dem Auslande, sondern nach der Niederlage in einem andern Orte erfolgen, so kommen die vorstehenden Bestimmungen mit der Maaßgabe zur Anwendung, daß der Durchgangszoll nicht erlegt wird und der Anmelder sich daher sogleich zur Begleitschein-Expedition begibt. **3.** Die zur Niederlage bestimmten Waaren müssen unverweilt — in der Regel unter amtlicher Begleitung — zum Packhofe geschafft werden. — Zuverlässigen Waarenempfängern kann, bei lebhaftem Verkehr, in den Fällen zu **1** und **2** die Entfernung der Waaren von der Revisionsstelle schon vor erfolgter Berichtigung des Gefällepunktes oder vor Extrahirung des Begleitscheins gestattet, auch kann, unter gleichen Umständen, in dem Falle zu **3** von einer amtlichen Begleitung der Waaren abgesehen werden, jedoch nur unter der Bedingung, daß von dem Anmelder gleich nach Empfang des von den Revisions-Beamten bescheinigten Begleitschein-Auszuges a) rücksichtlich der zur Verzollung bestimmten Waaren der Gefällepunkt berichtigt; b) in Betreff der Waaren, welche auf Begleitschein versendet werden sollen, der Begleitschein extrahirt und c) der Transport der zur Niederlage bestimmten Waaren zum Packhof unmittelbar und auf dem kürzesten Wege bewirkt werden. — Waarenempfänger, welche die, nach Vorstehendem, ihnen obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllen oder sich darin säumig zeigen, haben für die Zukunft die Gestattung einer Ausnahme von der Regel nicht zu erwarten. Auch wird eine solche zu Gunsten von Personen, welche dem Hauptsteueramte nicht genügend bekannt sind, überhaupt nicht bewilligt.

§. **43.** Fremde Waaren, welche einem Eingangszolle nicht unterliegen, werden, wenn sie sich in unverpacktem Zustande befinden, gleich nach erfolgter Entlöschung abgelassen, wenn sie aber verpackt sind, zuvor revidirt. — Die aus dem Inlande herstammenden Gegenstände werden nach Vorschrift des §. **25** behandelt.

8. Verfahren mit denjenigen Waaren, über welche bis zum Zeitpunkte der Entlöschung keine Begleitschein-Auszüge übergeben worden sind.

§. **44.** Wenn gleich die Bestimmung im §. **36**, daß die Entlöschung der Schiffe nicht früher zugelassen werden soll, als bis die Begleitschein-Auszüge von sämmtlichen Empfängern der zu einer Ladung gehörigen Waaren vollständig übergeben worden, die Regel bildet, so können doch Fälle vorkommen, in denen es, nachdem die Auszüge bis auf wenige beisammen sind, unbillig sein würde, wegen Säumigkeit einiger wenigen Personen alle übrige Ladungs-Interessen auf die Entlöschung warten zu lassen. — In solchen Fällen kann daher der Hauptamts-Dirigent, bevor sämmtliche Begleitschein-Auszüge eingegangen sind, die Erlaubniß zum Beginn der Entlöschung in der Voraussetzung ertheilen, daß die noch fehlenden Auszüge inzwischen eingehen werden. — Trifft diese Voraussetzung demnächst nicht zu und gelangen daher Waaren zur Entlöschung, worüber die Begleitschein-Auszüge noch fehlen, so ist jeder Schiffsmäkler, dessen sich einer der übrigen Empfänger bedient hat oder welcher von dem Hauptsteueramte dazu aufgefordert wird, verpflichtet, jene Waaren postenweise zur Niederlage zu deklariren

und unter amtlicher Begleitung auf Kosten des Eigenthümers zum Packhofe schaffen zu lassen, woselbst solche auf Gefahr des Eigenthümers und mit dessen Verhaftung für die Lagergebühr lagern. — Gehen innerhalb der nächsten acht Tage die Begleitschein-Auszüge über diese Waaren ein, so werden letztere, den allgemeinen Vorschriften gemäß, mit Rücksicht auf die geschehene Anmeldung revidirt, aber nur gegen Einlieferung des ertheilten Niederlagescheins weiter abgefertigt und verabfolgt. — Gehen die Begleitschein-Auszüge auch während dieser achttägigen Frist nicht ein, so werden die Waaren in Beisein des Schiffsmäklers, welcher dieselben zur Niederlage deklarirt hat, zur speziellen Revision gezogen und verbleiben in der Niederlage, aus welcher sie späterhin nur gegen Zurücklieferung des Niederlagescheins und Erfüllung der übrigen Vorschriften des Niederlage-Regulativs verabfolgt werden. — Meldet sich binnen Jahresfrist kein legitimirter Eigenthümer solcher Waaren, so wird deren meistbietender Verkauf, dem §. 66 der Zollordnung gemäß, eingeleitet, aus dem Erlöse der Eingangszoll und das Lagergeld berichtigt, der Schiffsmäkler wegen erweislich vorgeschossener Kosten und der ihm gesetzlich zustehenden Gebühren befriedigt und der Rest einem Wohlthätigkeits-Fonds zugewiesen. — Sind dergleichen Waaren einem schnellen Verderben ausgesetzt, so kann ein früherer Verkauf derselben, den Bestimmungen des §. 66 der Zollordnung gemäß, geschehen.

9. Verfahren bei verzögerter Abnahme der Waaren von Seiten der Empfänger.

§. 45. Die Waarenempfänger sind verbunden, auf die Entlöschung der Schiffe, in welchem sich Waaren für sie befinden, achtsam zu sein; wenn letztere ausgeladen sind, der Revision beizuwohnen und, nach erfolgter Abfertigung, für ihre ungesäumte Fortschaffung zu sorgen. — Versäumen die Waarenempfänger dies und muß die entlöschte Waare deshalb während der Mittagsstunden unrevidirt auf dem Bollwerke bleiben, so tragen sie die Kosten der in diesem Falle nothwendigen amtlichen Bewachung und alle Nachtheile, welche die Waaren durch ungünstige Witterung erleiden. — Sind, in Folge einer solchen Versäumniß, beim Schlusse der Dienststunden des Tages Waaren auf der Löschstelle unabgefertigt geblieben und bestehen solche in Gegenständen, welchen die Witterung schädlich sein kann, so ist der Packhofsvorsteher befugt, dieselben auf Gefahr und Kosten des Deklaranten nach dem Packhofe schaffen und dort zur Niederlage bringen zu lassen. — Für die Aufbewahrung wird das vorgeschriebene Lagergeld erhoben und es kann, bis zur erfolgten Berichtigung desselben und der für die Bewachung auf der Löschstelle zu berechnenden Kosten, ein angemessener Theil der Waaren als Pfand zurückbehalten werden. — Erscheint der Deklarant auf die an ihn ergangene Aufforderung nicht, um der Revision der vorläufig zum Packhofe gebrachten Waaren beizuwohnen und deren weitere Abfertigung, der Anmeldung gemäß, zu betreiben, so tritt das im §. 44 wegen der Waaren, über welche die Begleitschein-Auszüge fehlen, vorgeschriebene Verfahren ein. — Solche Waaren, die ohne Nachtheil der Witterung ausgesetzt werden können, bleiben noch bis zum Abend des auf die Entlöschung folgenden Tages auf der Löschstelle liegen und werden während der Nacht und der Mittagsstunden auf Kosten des Deklaranten bewacht. Nach Ablauf des vorbezeichneten Tages tritt auch hinsichtlich ihrer das im §. 44 gedachte Verfahren ein. — In Fällen dieser Art werden an Bewachungskosten für die Mittagsstunden 15 Sgr., für die Nacht 1 Thlr. berechnet. — Auf

den freien Räumen des Packhofes dürfen Waaren über Nacht niemals liegen bleiben.

II. Waarenausgang.

A. Abfertigung in Stettin.

1. Allgemeine Bestimmungen.

a. Anmeldung.

§. 46. Wenn ein Schiff in Stettin in Ladung gelegt werden soll, um Waaren über See, sei es nach ausländischen oder inländischen Häfen zu führen, desgleichen, wenn ein Leichter in Stettin Waaren einnehmen soll, um solche einem zum Ausgange bestimmten Schiffe nach Wolgast oder Swinemünde zuzuführen, so muß solches, und zwar für jedes Schiff und jeden Leichter besonders, dem Hauptsteueramte, namentlich dem Packhofsvorsteher angemeldet werden. — Diese Anmeldung erfolgt durch Ueberreichung von zwei, vorläufig nur auf der Titelseite, dem Vordrucke gemäß, ausgefüllten und unterzeichneten Exemplaren der Hauptausgangs-Deklaration nach dem beiliegenden Muster E. — Diese Deklaration, welche später, in Gemäßheit des §§. 55, vollständig auszufüllen ist, muß, so lange das Schiff in Ladung liegt und bis die Deklaration dem Hauptsteueramte zur Schlußabfertigung eingereicht wird, jederzeit an Bord des Schiffes zur Einsicht der kontrolirenden Beamten vom Schiffer bereit gehalten und zu dem Behuf an einem sichern, ein für allemal bestimmten, den Beamten leicht zugänglichen Orte aufbewahrt werden. — Der Schiffer ist für die reinliche und sorgfältige Aufbewahrung derselben und der während der Ladung dazu kommenden Beilagen verantwortlich.

b. Ort und Zeit der Einladung.

§. 47. Es darf Ladung eingenommen werden: a. an den beiden Oberufern zwischen dem Ober- und Unterbaum; b. in der Oberwyck; c. an Masche's Hof; d. im Dunzig; e. in der Unterwyck und f. in Grabow. — Mit Empfangnahme der Ladung an der angemeldeten Stelle darf erst, nachdem die Hauptausgangs-Deklaration, vom Packhofsvorsteher mit dem Genehmigungsvermerke und nöthigenfalls mit der Bezeichnung der zur Beaufsichtigung bestimmten Beamten versehen, dem Schiffer ausgehändigt worden, begonnen werden. — Die Annahme der Ladung an Bord der Schiffe ist nur des Vormittags von **7** bis **12** Uhr und des Nachmittags von **2** bis **8** Uhr, in allen Fällen aber nur bei Tageshelle zulässig, dagegen die Zuführung der zur Einladung bestimmten Gegenstände nach den Ladestellen und deren Auflagerung daselbst an diese Stunden nicht gebunden. — Eine andere, als die einmal angegebene Ladestelle darf dann benutzt werden, wenn zuvor dem kontrolirenden Oberbeamten mündliche Anzeige gemacht worden und derselbe die Genehmigung, unter Bezeichnung der künftigen Ladestelle, auf der ersten Seite der Hauptausgangs-Deklaration vermerkt hat. Auf gleiche Weise ist zur Verlängerung der angemeldeten Ladefrist, so wie zur Wiederausladung bereits verladener Güter Anzeige und Genehmigung erforderlich.

2. Besondere Bestimmungen hinsichtlich solcher Waaren, welche der Verladungs-Kontrole unterliegen.

a. Bezeichnung dieser Waaren und allgemeine Verbindlichkeiten des Schiffers in Betreff ihrer Annahme.

§. 48. Gegenstände, welche a) einem Ausfuhrzolle unterliegen (§. 49), b) unter Begleitschein-Kontrole versendet werden (§. 50), c) zum Wieder-

eingange ins Inland bestimmt sind (§. 51), oder d) mit dem Anspruche auf Zoll- oder Steuervergütung in das Ausland gehen (§. 52), sind der Verladungs-Kontrole unterworfen. — Sie dürfen 1. vom Schiffer nicht anders, als in Begleitung der in den §§. 49 bis 52 bezeichneten Bezettelung an der Ladestelle angenommen werden. Beim Empfange solcher Waaren ist der Schiffer verbunden, dieselben mit der Bezettelung zu vergleichen und sich dadurch die Ueberzeugung zu verschaffen, daß sie mit der letzteren nach Kollizahl, Menge, Verpackung und Signatur, so wie in Betreff des amtlichen Verschlusses übereinstimmen, und namentlich, daß dieser unverletzt sei. — Finden sich Abweichungen, so muß der Schiffer die Waare entweder zurückweisen oder die Aufklärung der Abweichung sofort veranlassen und in diesem Falle den Kontrole-Beamten beim Schiffsbesuche von der Lage der Sache unaufgefordert Anzeige machen. — Die der Verladungs-Kontrole unterliegenden Waaren dürfen ferner 2. nur in Gegenwart eines Kontrole-Beamten an Bord genommen werden. Sobald derselbe erscheint und die zur Verladung bereit liegenden Gegenstände nach Anleitung ihrer Bezettelung revidirt hat, muß sofort zur Verladung geschritten und dieselbe möglichst beeilt werden. — Wenn jedoch der zur Aufnahme der Waaren vorhandene Platz an der Ladestelle vollständig belegt ist, neu ankommende Waaren zu erwarten sind und nach der Beschaffenheit des Raumes im Schiffe, die Revision der Waaren dort vorgenommen werden kann, so ist es zulässig, die letzteren schon vor der Ankunft des Kontrole-Beamten an Bord zu schaffen. Ausgangspflichtige Gegenstände bleiben indeß hiervon unbedingt ausgeschlossen; auch darf in keinem Falle die Verstauung der an Bord geschafften Waaren geschehen, bevor deren Revision bewirkt worden ist. 3. Der Beamte bescheinigt demnächst die erfolgte Verladung auf den einzelnen Bezettelungen und gibt letztere dem Schiffer zurück, welcher nunmehr deren Inhalt in die Hauptausgangs-Deklaration einzutragen hat, dieselben mit der laufenden Nummer der Deklaration zu bezeichnen und sie bei dieser aufzubewahren hat.

b. Spezielle Vorschriften in Betreff der

aa. ausgangszollpflichtigen Gegenstände.

§. 49. Sollen Gegenstände, welche einem Ausgangszolle unterliegen, ins Ausland geführt werden, um daselbst zu verbleiben, so muß der Verlader dem Hauptsteueramte eine gewöhnliche Ausgangs-Deklaration doppelt einreichen und den Ausgangszoll berichtigen. Er empfängt das Duplikat der Deklaration mit Quittung versehen, zurück, worauf die Waare zur Ladestelle abgehen darf und dem Schiffer mit der Zoll- Quittung zu übergeben ist. — Die Revision erfolgt durch den Kontrole-Beamten an der Ladestelle. — Wenn der Schiffer ausgangszollpflichtige Waaren ohne Beisein eines Kontrole-Beamten an Bord nimmt, so müssen nicht nur die Waaren, zur Prüfung der Uebereinstimmung mit der Bezettelung, wieder ausgeladen werden, sondern der Schiffer hat außerdem eine Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thlrn. verwirkt. — Das Hauptsteueramt kann jedoch für Gegenstände, welche nur einem geringen Ausgangszolle unterliegen, oder mit welchen ein ganzes Schiff beladen wird, und deren eingeladene Menge sich, auch ohne spezielle Beaufsichtigung während der Einladung, nach der Lastenzahl des Schiffes ermitteln läßt, die zur Förderung des Geschäfts dienlichen Erleichterungen, den Umständen gemäß, eintreten lassen, worüber dessen besondere Anweisungen in jedem einzelnen Falle zu erwarten sind. — Ein Schiffer, der es unternehmen sollte, ausgangszollpflichtige Waaren zu verladen, über welche gar

keine oder doch keine, mit den Waaren übereinstimmende gültige Bezettelung zur Stelle vorgelegt werden kann, hat die Defraudations-Strafe verwirkt.

bb. Der unter Begleitschein-Kontrole gehenden Waaren.

§. 50. Gegenstände, welche unter Begleitschein-Kontrole versendet werden sollen, müssen je nachdem sie aus der Niederlage entnommen oder mit Begleitschein unmittelbar von andern Orten eingegangen sind, die Abfertigung entweder nach dem Packhof-Regulativ für Stettin oder nach dem Begleitschein-Regulativ erhalten haben und mit dem Begleitschein versehen sein, wenn sie zur Verladung abgeliefert werden.

cc. Der zum Wiedereingange ins Inland bestimmten Gegenstände.

§. 51. Wenn den im freien Verkehr befindlichen, zum Wiedereingange in das Inland bestimmten Waaren der zollfreie Eingang gesichert werden soll, so müssen dieselben vom Verlader durch einen, in zwei Exemplaren einzureichenden Deklarations-Schein dem Hauptsteueramte angemeldet werden. Alle Angaben über Gewicht und Menge müssen darin mit Buchstaben und, gleich den Angaben über die Gattung der Waaren, ohne Abänderung (Durchstreichung, Korrektur, Rasur) geschrieben sein. — Soll die Versendung durch ein nach einem fremden Hafen bestimmtes Schiff geschehen, so muß der Verlader, sofern dies nach der Beschaffenheit der zu versendenden Gegenstände geschehen kann, diese Gegenstände zugleich mit der Anmeldung zur Abfertigung auf dem Packhofe stellen, wo die Revision und der Verschluß oder die sonstige Sicherstellung gegen Vertauschung nach den Vorschriften des §. 76 der Zollordnung erfolgt. — Gleiche Verpflichtung liegt dem Verlader auch bei der Versendung durch ein direkt nach einem inländischen Hafen bestimmtes Fahrzeug in soweit ob, als die Gegenstände im Tarif mit einem Eingangszolle von mehr als 4 Thalern für den Ztnr. belegt, oder geringer besteuerte Gegenstände so verpackt sind, daß der Inhalt der Kolli nicht ohne deren Oeffnung mit Ueberzeugung wahrgenommen werden kann. Andere, als die vorstehend bezeichneten Gegenstände werden bei der Verladung in ein direkt nach einem inländischen Hafen bestimmtes Schiff an der Ladestelle durch die Kontrole-Beamten revidirt und ohne Kolli-Verschluß abgelassen. Dieselben müssen jedoch im Deklarations-Scheine genau nach Gattung, Kollizahl, Brutto-Gewicht, Maaß oder Stückzahl angegeben sein. — Befindet sich an der Ladestelle keine geaichte Waage, so müssen nach Gewicht angegebene Waaren auf Verlangen des Kontrole-Beamten nach einer solchen geschafft und dort verwogen werden. — Sind die zum Wiedereingange in das Inland bestimmten Waaren einem Ausgangszolle unterworfen, so muß bis dahin, daß der Wiedereingang ins Inland dem Hauptsteueramte nachgewiesen wird, für den Ausgangszoll durch Pfand oder Bürgschaft Sicherheit bestellt werden. Erfolgt der Nachweis nicht innerhalb der, den Umständen nach, jedesmal zu bestimmenden Frist, so ist der Ausgangszoll verfallen. — Versteuerte mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände, welche in eine mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadt steuerfrei wieder eingeführt werden sollen, müssen, außer mit dem vorgeschriebenen Deklarations-Scheine, noch mit einem Versendungsscheine versehen sein und zu dem Behufe auf dem Packhofe zur Revision und Anlegung des Verschlusses gestellt werden. — Das von dem Kontrole-Beamten auf dem Versendungsscheine ertheilte Attest über die geschehene Verladung vertritt die Stelle der Bescheinigung des Ausgangs aus der Stadt. — Nachdem die Waaren ihre Abfertigung, den vorstehenden

Bestimmungen gemäß, erhalten haben, werden sie mit beiden bescheinigten Exemplaren des Deklarations-Scheins zur Verladung abgelassen.

dd. Der Gegenstände, für welche eine Ausfuhrvergütung in Anspruch genommen wird.

§. 52. Schiffe, welche Gegenstände laden, wofür, auf Grund der Eingangsbescheinigung, Anspruch auf Zoll- oder Steuervergütung gemacht werden soll, dürfen in der Regel nur am Bollwerke vor dem Packhofe Ladung einnehmen. — Sie werden dauernd beaufsichtigt und, wenn die Einladung unterbrochen wird, den Umständen nach, unter Verschluß gesetzt. — Als Ausnahme von der Regel wird der Hauptamts-Dirigent die Einladung an einer andern Stelle dann verstatten, wenn solches zur Vermeidung einer unverhältnißmäßigen Beschränkung der Löschplätze nothwendig erscheint, in welchem Falle die Schiffe bei eintretender Unterbrechung der Einladung nicht nur unter Verschluß gesetzt, sondern außerdem über Nacht auf Kosten des Schiffers amtlich bewacht werden. — Die Gegenstände, für welche eine Ausfuhrvergütung in Anspruch genommen wird, sind dem Hauptsteueramte nach den deshalb ergangenen besonderen Vorschriften anzumelden, wonächst die Revision und weitere Abfertigung derselben, diesen Vorschriften gemäß, erfolgt.

e. Maaßregeln zur Erleichterung der Abfertigung bei dem Ausgangsamte.

§. 53. Da der Ausgang solcher Gegenstände, deren Ausfuhr zu erweisen ist (§. 48 b. c. und d.) von dem Ausgangszollamte bescheinigt werden muß; so kommt es darauf an, dem letztern die erforderliche Ueberzeugung von der wirklich erfolgten Ausfuhr der betreffenden Waaren zu gewähren. Dies kann entweder geschehen, indem 1. die Waaren so verladen werden, daß solche bei dem Ausgangszollamte zur Revision vorgelegt werden können, oder 2. dadurch, daß das Schiff, in welches die Waaren unter amtlicher Aufsicht verladen worden, a) unter Verschluß gesetzt oder b) zum Ausgangs-Zollamte begleitet wird. — Wünscht der Schiffer, daß eine der unter Nr. 2 angegebenen Abfertigungsarten zur Anwendung komme, so hat er — oder der ihn vertretende Mäkler — solches auf der Titelseite der Hauptausgangs-Deklaration zu bemerken. Alsdann ist, Falls nicht besondere Umstände entgegenstehen, seinem Antrage nach Maaßgabe der folgenden Bestimmungen zu entsprechen. — Schiffe, welche so tief gehen, daß sie auf der Fahrt zum Ausgangszollamte geleichtert werden müssen, dürfen in keinem Falle unter Schiffsverschluß und in der Regel auch nicht unter Begleitung abgefertigt werden. — Wird auf Schiffsverschluß angetragen, so hat der Schiffer — zugleich mit der Hauptausgangs-Deklaration (§. 46) — eine nach Vorschrift des §. 4 angefertigte Deklaration der sämmtlichen Zugänge zu denjenigen Räumen seines Schiffes, welche unter Verschluß gesetzt werden sollen, zu übergeben, auch demnächst den Beamten, welche die Prüfung der Deklaration vornehmen, diese Zugänge selbst zu zeigen. — Wird die Deklaration verweigert oder bei der Prüfung unrichtig oder mangelhaft befunden, so darf der Schiffsverschluß nicht eintreten. — Sollte bei Schiffen, welche unter Raumverschluß abgefertigt worden sind, auf der Fahrt von Stettin bis zum Ausgangsamte eine Verletzung des Verschlusses stattfinden, so muß die Ladung in Swinemünde oder Wolgast wieder ausgeladen und speziell revidirt werden. — Eine amtliche Begleitung der ausgehenden Schiffe geschieht jederzeit auf Kosten des Schiffers. — Von dem Zeitpunkte ab, wo die Verladung der Waaren, deren Ausgang zu erweisen ist, beginnt, müssen Schiffe, welche unter Verschluß oder unter Begleitung abgefertigt werden, im ersteren

Falle während der Unterbrechung der Ladung in den Mittagsstunden und über Nacht unter Verschluß gesetzt, und im zweiten Falle unausgesetzt auf Kosten des Schiffers bewacht werden.

3. Besondere Bestimmungen hinsichtlich solcher Waaren, welche der Verladungs-Kontrole nicht unterliegen.

§. 54. Ueber Gegenstände, welche sich im freien Verkehr befinden und nicht zu den im §. 48. bezeichneten gehören, führt der Schiffer eine besondere Ladeliste nach dem beiliegenden Muster F. mit genauer Beachtung des Vordrucks. Diese Liste wird bei der Hauptausgangs-Deklaration aufbewahrt und nach Beendigung der Ladung von dem Schiffer durch Namensunterschrift vollzogen.

4. Schluß der Abfertigung.

§. 55. 1. Nachdem die Einladung beendigt ist, hat der Schiffer oder der ihn vertretende Mäkler zuerst sämmtliche, unter Kontrole verladene Güter (§. 48), sodann, jedoch nur summarisch, die der Verladungs-Kontrole nicht unterliegenden Waaren (§. 54) in beide Exemplare der Hauptausgangs-Deklaration einzutragen (§. 46). Hierauf ist die auf der ersten Seite dieser Deklaration vorgedruckte Erklärung über die eingenommene Ladung vom Schiffsführer eigenhändig mit Vor- und Zunamen zu vollziehen und den Kontrole-Beamten anzuzeigen, daß das Schiff zur Schluß-Revision bereit sei.

2. Es wird sodann die letztere vorgenommen, dabei, in sofern das Schiff unter Verschluß abgehen soll, dieser angelegt und, wie solches geschehen, auf beiden Exemplaren der Hauptausgangs-Deklaration bescheinigt. — Das Schiff darf nunmehr von der Ladestelle ablegen.

3. Hierauf werden durch den Schiffer oder dessen Vertreter beide Exemplare der Hauptausgangs-Deklaration mit allen dazu gehörigen Bezettelungen, als: Ausgangszoll-Quittungen, Begleitscheinen, (beide Exemplare), Versendungsscheinen und Ladeliste, dem Hauptsteueramte überreicht, welches die einzelnen Posten der Deklaration mit den betreffenden Spezial-Bezettelungen vergleicht. Finden sich hierbei unter den der Verladungs-Kontrole unterworfenen Gegenständen (§. 48) solche Posten, über welche die Verladungs-Bescheinigungen der Kontrole-Beamten fehlt, so werden diese Posten in der Hauptausgangs-Deklaration gestrichen.

4. Demnächst wird letztere in beiden Exemplaren von dem Hauptsteueramte vollzogen und ein Exemplar nebst den dazu gehörigen Bezettelungen, versiegelt und an das Ausgangszollamt adressirt, dem Schiffer zur Ablieferung an letzteres übergeben.

5. Zugleich empfängt der Schiffer den erledigten Ansagezettel (§. 32) zurück, welchen er vor der Ausfahrt durch den Unter- oder Dunzig-Baum bei der Steuer-Expedition am Unterbaum abzugeben hat.

5. Besondere Bestimmungen wegen des Proviants.

§. 56. Wird für die der Mahl- und Schlachtsteuer unterliegenden Mundvorräthe die Erstattung dieser Steuer, beziehungsweise eines Theils des Salz-Debitspreises, in Anspruch genommen, so tritt hinsichtlich dieser Mundvorräthe das durch das besondere Regulativ vom 1. April 1844 vorgeschriebene Verfahren ein. — Will sich der Schiffer für die der Mahl- und Schlachtsteuer unterworfenen Proviant-Gegenstände den steuerfreien Eingang in einen inländischen Hafen, in welchem jene Steuer erhoben wird, oder überhaupt für die Mundvorräthe den zollfreien Eingang in einen inländischen

Hafen sichern; so ist über jene erstgenannten Gegenstände ein Versendungsschein (§. 14), über die zuletzt gedachten Mundvorräthe ein Deklarations-Schein (§. 14, §. 51) bei dem Hauptsteueramte nachzusuchen.

6. Besondere Bestimmungen wegen der Schiffe, welche bloß Ballast einnehmen.

§. 57. Die Führer derjenigen Schiffe, welche in Stettin lediglich mit Ballast beladen werden sollen, sind hinsichtlich der Anmeldung durch Einreichung einer Hauptausgangs-Deklaration in zwei Exemplaren, der Verpflichtung, den angemeldeten Ort der Einladung nicht ohne vorgängige Erlaubniß zu verändern, und der Tageszeit, innerhalb welcher die Beladung nur stattfinden darf, den Vorschriften der §§. 46 und 47 ebenfalls unterworfen; auch sind sie gehalten, vor der Schlußabfertigung die im §. 55 vorgeschriebene Erklärung über die eingenommenen Gegenstände zu vollziehen. — Die Kontrole während der Einladung beschränkt sich darauf, daß keine ausfuhrzollpflichtige Waaren eingenommen werden. — Nach der Schluß-Revision (§. 55 Nro. 2) kann das Schiff ablegen und der Schiffer bei dem Haupt-Steueramte die Schlußabfertigung (§. 55 Nro. 3) nachsuchen. — Auf der Fahrt bis zum Ausgangsamte sind die Vorschriften des §. 68 zu 3 genau zu beobachten.

B. Abfertigung in den Vorhäfen Swinemünde und Wolgast.

1. Schiffe, welche vollständige Ladung in Stettin eingenommen haben.

a. Meldung.

§. 58. Gleich nach dem Eintreffen der Schiffe, welche in Stettin Ladung eingenommen haben, hat der Schiffer seine Papiere (§. 55 Nro. 4) dem Hauptzollamte vorzulegen.

b. Revision.

§. 59. Letzteres veranlaßt die zur Schlußabfertigung erforderliche Revision und, Falls solche nothwendig ist, die Schiffsbesetzung. — Sind Waaren geladen, deren Ausgang zu erweisen ist (§. 48 b. c. und d.), so findet, nach Maaßgabe der in Stettin zur Anwendung gekommenen Abfertigungsweise (§. 53), entweder die Revision der Waaren oder die Rekognition des Schiffsverschlusses, beides jedoch erst unmittelbar vor dem wirklichen Ausgange statt. — Hat der Schiffer mit der Erklärung, daß er auszugehen bereit sei, auf die letzte Abfertigung angetragen und ist diese erfolgt, so muß, wenn der Ausgang demnächst verzögert wird, Besetzung des Schiffs auf Kosten des Schiffers eintreten. — Bei Schiffen, welche unter Begleitung von Stettin gekommen sind, dauert die Besetzung unter allen Umständen bis zum wirklich erfolgenden Ausgange fort. — Mit der Ausgangs-Schlußrevision wird jedesmal die definitive Regulirung der Proviant-Angelegenheit, nach Anleitung der §§. 13 und 14, verbunden.

c. Weitere Abfertigung.

§. 60. Von den nach §. 58 an das Hauptzollamt gelangten Bezettelungen werden, nach bewirkter Revision, die Hauptausgangs-Deklaration mit den etwa erforderlichen Vermerken, die Ausgangszoll-Quittungen mit der im §. 35 der Zollordnung vorgeschiebenen Bescheinigung des Ausgangs, die auf andere Aemter lautenden Begleitscheine mit dem Passage-Atteste (§. 76 der Zollordnung), die Deklarations-Scheine mit der Bescheinigung des Aus-

gangs versehen und diese Papiere sodann dem Schiffer zurückgegeben, die auf das Hauptzollamt gerichteten Begleitscheine aber gegen Ertheilung eines Begleitscheinabgabe-Attestes abgenommen und zurückbehalten. — Bei Schiffen, welche von Swinemünde unmittelbar nach einem inländischen Hafen gehen, wird die Ausgangsbescheinigung nicht auf die einzelnen Deklarations-Scheine, sondern auf die Hauptausgangs-Deklaration gesetzt. Die letztere wird demnächst nebst den Deklarations-Scheinen und den auf andere Aemter gerichteten, im Einzelnen mit dem Passage-Atteste versehenen Begleitscheinen, eingesiegelt und an das Amt im Bestimmungsorte adressirt, dem Schiffer übergeben. — Ist das Schiff nach einem der Mahl- und Schlachtsteuer unterworfenen Hafen bestimmt, so wird auch der Versendungsschein über den Schiffs-Proviant nebst dazu gehörigem Verzeichnisse in das zu versiegelnde Packet mit eingeschlossen.

d. Ertheilung des See-Ausgangspasses.

§. **61.** Nachdem das Schiff in Gemäßheit der §§. **59** und **60** völlig abgefertigt worden, wird ein See-Ausgangspaß, welcher den Lootsen die zollamtliche Ermächtigung zur Ausbringung ertheilt, ausgestellt und dem Schiffer behändigt. — Ist ein Schiff wegen verzögerten Ausgangs oder weil dasselbe mit Begleitung von Stettin gekommen (§. **59**), besetzt behalten worden, so bleibt der See-Ausgangspaß bis zum wirklichen Ausgange in den Händen der wachhabenden Beamten.

e. Zusätzliche Bestimmungen für den Ausgang über Wolgast.

§. **62.** Bei dem Ausgange über Wolgast kommen, mit Rücksicht darauf, daß die ausgehenden Schiffe noch Ansageposten zu passiren haben, die in den §§. **58** bis **61** enthaltenen Bestimmungen mit folgenden Modifikationen zur Anwendung. **1.** Die Führer von Schiffen, deren Ladung lediglich in Waaren des freien Verkehrs, in Waaren, von denen der Ausgangszoll entrichtet ist, oder in solchen Waaren besteht, welche unter Begleitschein-Kontrole auf andere inländische Aemter gehen, sind zur nochmaligen Meldung bei dem Ansageposten nicht verpflichtet. **2.** Dagegen sind die Führer aller Schiffe, welche Waaren geladen haben, deren Ausgang zu erweisen ist, verbunden, sich bei dem Ansageposten zu Peenemünder Schanze sodann, je nach der Richtung ihrer Fahrt, bei den Ansageposten zu Ruden oder Barhoeft oder Wittower Posthaus durch Aufziehen einer Flagge zu melden und die Ankunft der Zollbeamten abzuwarten, welche den Schiffs- oder Kolli-Verschluß revidiren und den Befund, beziehungsweise (bei dem äußersten Ansageposten) den wirklich erfolgten Ausgang sowohl auf der Hauptausgangs-Deklaration, als auf den über die Waaren entsprechenden einzelnen Dokumenten bescheinigen. — Nur diese Bescheinigung wird als vollständiger Nachweis des Ausgangs betrachtet, weshalb das Hauptzollamt zu Wolgast die Begleitscheinabgabe-Atteste über diejenigen Waaren, welche zur Ausfuhr über See bestimmt sind, auch nur mit der Klausel ausstellt, daß noch die Ausgangsbescheinigung des Ansagepostens beizubringen sei. — Die Begleitscheine verbleiben in den Händen des Ansagepostens, um solche an das Hauptzollamt zu Wolgast zurück zu befördern. **3.** Schiffe, welche von Stettin mit Begleitung zum Ausgange über Wolgast abgefertigt worden sind, werden auch von Wolgast bis zum äußersten Ansageposten auf Kosten des Schiffers begleitet und es werden in diesen Fällen die Ausgangsbescheinigungen (Nro. **2**) sowohl von dem Ansageposten, als von dem begleitenden Beamten ertheilt.

2 Schiffe, welche in Swinemünde oder Wolgast ihre ganze Ladung einnehmen oder die in Stettin eingenommene vervollständigen.

§. 63. In Ansehung der Waaren, welche in Swinemünde oder Wolgast zur Beförderung über See nach ausländischen oder inländischen Häfen eingenommen werden, kommen, ohne Unterschied ob jene Waaren die ganze Ladung oder einen Theil derselben ausmachen, die in den §§. 46 bis 52 und 54 bis 57 für die Abfertigung in Stettin ertheilten Vorschriften mit denjenigen Modifikationen zur Anwendung, welche sich theils aus der Oertlichkeit, theils aus dem Umstande ergeben, daß die Schiffe unmittelbar in See gehen. — Die Ladestellen werden vom Hauptzollamte im Einverständnisse mit der Schiffahrts-Polizeibehörde angewiesen und als erlaubte Ladezeit gelten die Stunden Vormittags von 6 bis 12 Uhr, Nachmittags von 2 bis 8 Uhr. — Schiffe, welche Gegenstände laden, durch deren Ausfuhr der Anspruch auf Gefällevergütung erlangt wird, werden von dem Zeitpunkte ab, wo dergleichen Gegenstände an Bord kommen, über Nacht auf Kosten des Schiffers bewacht. — Wird einem Schiffe ein Theil seiner Ladung in Leichtern von Stettin zugeführt, so darf die Ueberladung in das Hauptschiff nur unter amtlicher Aufsicht geschehen. Befinden sich unter der Ladung Waaren, deren Ausgang erwiesen werden muß, so tritt während jeder Unterbrechung der Einladung Schiffsverschluß oder Bewachung auf Kosten des Schiffers ein. — Wird eine in Stettin eingenommene Ladung in Swinemünde oder Wolgast durch Beiladung vervollständigt, so kommen bei der Schlußabfertigung die Bestimmungen des §. 55, der §§. 54 bis 61 und beziehungsweise des §. 62 nebeneinander zur Anwendung. — Schiffe, welche in Wolgast Waaren einnehmen, deren Ausgang zu erweisen ist, und weder durch Schiffsverschluß, noch durch den Verschluß der einzelnen Kolli gesichert werden kann, werden bis zum äußersten Ansageposten auf Kosten des Schiffers begleitet.

III. Bestimmungen wegen der Abfertigung an der Expeditions-Stelle zu Divenow.

1. Obliegenheiten der Schiffer.

§. 64. Jeder in die Divenow bis zum Zollhause fahrende Schiffer ist verpflichtet, in der Nähe der Expeditions-Stelle bei dem Dorfe West-Divenow (§. 3 zu 3) anzulegen und sich, sobald er sein Fahrzeug festgemacht hat, bei derselben zu melden. Er hat zugleich sämmtliche über Fahrzeug und Ladung sprechende Papiere vorzulegen, Fahrzeug und Ladung der Revision der Zollbeamten zu unterwerfen, die dazu erforderlich erachtete Hülfsleistung nach Anweisung der Beamten zu verrichten oder verrichten zu lassen und überhaupt die Revision in der verlangten Weise möglichst zu erleichtern. — Es macht in diesen Angelegenheiten keinen Unterschied, ob das Fahrzeug beladen, beballastet oder leer ist, noch, ob überall bei der Expeditions-Stelle eine Abfertigung zum Ein- oder Ausgange gewünscht wird oder nicht.

2. Waareneingang.

§. 65. Waaren, welche, ihrer Beschaffenheit nach, bei der Einfuhr vom Auslande einem Eingangszolle unterliegen würden, dürfen nur von einem inländischen Orte aus und nur dann auf der Divenow eingeführt werden, wenn sie mit der vorschriftsmäßigen Bezettelung einer inländischen Zollstelle, also entweder mit einem Deklarations-Scheine oder einem Begleitscheine

versehen sind (§. 2 und §. 3 zu 3). — Findet sich bei der Revision gegen die Uebereinstimmung der Waaren mit der darüber sprechenden Bezettelung nichts zu erinnern, so kommen a) rücksichtlich der auf Deklarations-Scheine eingeführten Gegenstände die Bestimmungen des §. 25 zu 2 a. zur Anwendung; b) die Begleitscheine werden mit dem Passage-Atteste (§. 76 der Zollordnung) versehen und nebst den Waaren verabfolgt. — Ergibt die Revision gegen die Identität der Gegenstände Zweifel, welche nicht sofort genügend beseitigt werden können, oder werden gar nicht bezettelte eingangszollpflichtige oder verbotene Waaren vorgefunden, so wird die Waare mit Beschlag belegt und mit selbiger nach den Vorschriften des Zollstrafgesetzes weiter verfahren.

3. Waarenausgang.

§. 66. In sofern sich bei denjenigen auf der Divenow ausgehenden Waaren, welche entweder mit einem vom Hauptsteueramte zu Stettin ausgefertigten Deklarations-Scheine oder mit einem auf ein inländisches Amt gerichteten Begleitscheine versehen sind, durch die Revision die Uebereinstimmung der Waaren mit der Bezettelung ergibt, werden die Deklarations-Scheine, beziehungsweise die Begleitscheine, mit der Bescheinigung über den Ausgang versehen, den Transportanten zurückgegeben. — Stimmt die vorgelegte Bezettelung nicht mit den Waaren überein und kann die Abweichung nicht sofort genügend aufgeklärt werden, so behält die Expeditions-Stelle die Bezettelung zurück und macht mit Einreichung derselben, dem vorgesetzten Hauptzollamte davon Anzeige. — Finden sich auf einem ausgehenden Fahrzeuge ausfuhrzollpflichtige Waaren vor, über welche entweder gar keine oder eine, auf eine geringere Menge lautende Bezettelung vorgelegt wird, so wird die Waare, beziehungsweise der nicht bezettelte Theil derselben mit Beschlag belegt und wegen versuchter Umgehung des Ausgangszolles nach den Vorschriften des Zollstrafgesetzes weiter verfahren.

IV. Bestimmungen wegen des Verkehrs auf den Binnen-Gewässern.

A. Im Gränzbezirke.

§. 67. Waaren, welche aus dem Gränzbezirke (§. 1) nach den oberhalb desselben belegenen Binnengewässern oder aus diesen nach einem unterhalb Swinemünde oder Wolgast oder am Binnenwasser zwischen Rügen und dem Festlande von Neu-Vorpommern belegenen Orte des Gränzbezirks geführt werden sollen, unterliegen für den Transport innerhalb des Gränzbezirks den Bestimmungen, welche die §§. 83 bis 87 der Zollordnung enthalten. — Die Ausfertigung des erforderlichen Legitimations-Scheins erfolgt durch die Steuerbehörde desjenigen Ortes, wo die Verladung stattfindet, für Waaren aber, welche in den oberhalb des Gränzbezirks belegenen Binnengewässern an einem Orte verladen werden, an dem sich keine, zur Legitimationsscheinertheilung befugte Steuerbehörde befindet, durch das Hauptzollamt zu Swinemünde oder zu Wolgast. — Waaren, welche aus den oberhalb des Gränzbezirks belegenen Binnengewässern zwar in den Gränzbezirk eingeführt werden, aber Swinemünde, Wolgast oder die Expeditions-Stelle zu Divenow nicht überschreiten, unterliegen nur der Kontrole im Binnenlande nach den §§. 92 bis 97 der Zollordnung. — Jedes Fahrzeug, welches die Peenemünder Schanze passirt, um aus der Peene nach dem zwischen Rügen und dem Festlande belegenen Binnenwasser zu gehen, muß — ohne Unterschied, ob

es Waaren führt, die des Transport-Ausweises im Gränzbezirke bedürfen oder nicht — bei dem Ansagepoſten daſelbſt anlegen und es muß deſſen Führer, mit Vorlegung der Bezettelung, die Ladung der Reviſion unterwerfen. — Daſſelbe gilt in Betreff der Fahrzeuge, welche bloß Ballaſt führen oder leer ſind. — Die Beamten überzeugen ſich, ob das Fahrzeug beladen, beballaſtet oder leer iſt, im erſteren Falle von der Beſchaffenheit der Ladung und, wenn ſich darunter Gegenſtände befinden, welche des Transport-Ausweiſes bedürfen, von der Uebereinſtimmung der geladenen Gegenſtände mit der Bezettelung, worauf die letztere viſirt und abgeſtempelt wird. — Für diejenigen Fahrzeuge, welche, aus den Binnengewäſſern zwiſchen Rügen und dem Feſtlande kommend, in die Peene eingehen, gelten die Vorſchriften des §. 5 dieſes Regulativs. — Wenn Binnenfahrzeuge in Stettin mit Gegenſtänden beladen werden ſollen, welche nach Obigem des Transport-Ausweiſes im Gränzbezirke bedürfen, ſo kann die Verladung auf Grund der Frachtbriefe der Verſender erfolgen. Nach Beendigung der Ladung fertigt der Führer des Fahrzeuges ein Verzeichniß der verladenen Gegenſtände nach beiliegendem Muſter G. an, vollzieht es durch Unterſchrift ſeines Vor- und Zunamens und übergibt daſſelbe zweifach nebſt den Frachtbriefen dem Packhofsvorſteher, welcher die Reviſion der Ladung anordnet. Nachdem der Reviſions-Beamte beide Exemplare des Verzeichniſſes nach dem Befunde beſcheinigt hat, legt der Schiffer dieſelben nebſt den Frachtbriefen der Legitimationsſchein-Expedition des Hauptamts vor, welche den Legitimations-Schein mit Bezug auf das anzuſtempelnde Verzeichniß ausfertigt und den abgeſtempelten Frachtbriefen dem Schiffer aushändigt, das Duplikat des Verzeichniſſes aber zum Regiſter-Belage zurückbehält. — Iſt eine ſolche Ladung für mehrere Orte beſtimmt, ſo wird für jeden Ort ein Verzeichniß der dahin beſtimmten Gegenſtände doppelt eingereicht und für jeden Ort ein beſonderer Legitimations-Schein ausgefertigt.

B. Außer dem Gränzbezirke.

§. 68. **1.** Auf den Binnengewäſſern oberhalb des Gränzbezirks (§. 1) unterliegt der Sachverkehr überhaupt der Kontrole im Binnenlande nach Vorſchrift der §§. **92** bis **97** der Zollordnung.

2. Alle ſtromaufwärts nach Stettin kommenden Binnenfahrzeuge, ohne Unterſchied, ob ſie kontrolepflichtige Waaren geladen haben oder nicht, ſind den Beſtimmungen des §. **32** dieſes Regulativs wegen Anmeldung bei der Steuer-Expedition am Unterbaum und Empfangnahme eines Anſagezettels unterworfen. — Die Abfertigung derſelben bezüglich der Waaren-Kontrole im Binnenlande und der Mahl- und Schlachtſteuer erfolgt, wenn die ſpezielle Reviſion dort ausführbar iſt, ſogleich bei der Steuer-Expedition, in welchem Falle die Abfertigung auf der Rückſeite des Anſagezettels beſcheinigt wird. — Letzterer muß, zum Beweiſe der geſchehenen Anmeldung und Abfertigung, während des Aufenthalts in Stettin aufbewahrt und den Steuerbeamten auf Verlangen vorgezeigt, bei der Wiederausfahrt aus Stettin aber an die Steuer-Expedition zurückgeliefert werden. — Iſt die ſpezielle Reviſion bei der Steuer-Expedition nicht ausführbar, ſo wird das Fahrzeug zum Packhofe verwieſen. In dieſem Falle iſt den Beſtimmungen der §§. **32** und **33** wegen der zwiſchen der Baum- und Langenbrücke zu nehmenden Ankerſtelle und wegen der Meldung beim Packhofsvorſteher zu genügen. Die Reviſion wird am Packhofe bewirkt und der danach beſcheinigte Anſagezettel dem

Führer des Fahrzeuges zurückgegeben, welcher damit, wie oben vorgeschrieben worden, zu verfahren hat.

3. Die Führer der in Swinemünde oder Wolgast zur definitiven Abfertigung nach Stettin verwiesenen See- und Leichterschiffe müssen ihre Fahrt dahin, und die Führer der in Stettin zum Ausgange seewärts abgefertigten Schiffe und Leichter ihre Fahrt bis zu dem Ausgangsamte in Swinemünde, Wolgast oder Divenow unverweilt und ohne weiteren Aufenthalt, als durch Wind und Wetter unvermeidlich wird, fortsetzen, auch während derselben die Ladung unberührt lassen. Sie dürfen ohne Erlaubniß der Steuerbehörde auf der Fahrt weder am Ufer anlegen, noch mit dem Ufer oder mit andern Schiffen durch Böte Verkehr treiben.

4. Jeder Führer eines auf der Swine, der Peene, dem Haff oder der Oder unterhalb der langen Brücke zu Stettin am Ufer liegenden oder sonst im Verkehr mit dem Lande oder mit andern Fahrzeugen stehenden See- oder Leichterschiffes oder andern Fahrzeuges ist verbunden, sich auf Verlangen gegen die Steuerbeamten darüber, ob dasselbe zu den vorstehend unter Nr. 3 bezeichneten Fahrzeugen gehöre oder nicht, sofort auszuweisen, auch zu diesem Behuf die Prüfung zu gestatten, ob die Zugänge zu den Schiffsräumen sich unter amtlichem Verschlusse befinden.

5. Friert ein unter amtlichem Verschlusse stehendes oder mit amtlicher Begleitung versehenes Fahrzeug auf der Fahrt von Swinemünde oder Wolgast ein, so muß davon sofort auf Kosten des Schiffers dem nächstbelegenen Hauptamte schriftliche Anzeige gemacht werden, welches die nöthigen Maaßregeln anordnet, je nachdem die Ladung aus dem Fahrzeuge geschafft werden oder bis zur Wiedereröffnung der Schiffahrt in dem Fahrzeuge verbleiben soll.

V. Allgemeine Bestimmungen.

A. Verhältniß der Beamten, welche auf die Schiffe beordert werden.

§. 69. Wenn Beamte, des Dienstes wegen, auf ein Schiff beordert sind, so müssen die Schiffer und deren Leute den Anweisungen derselben in Bezug auf ihre Amtsverrichtungen Folge leisten und überhaupt alles das befördern, was zur gehörigen Ausübung und zur Erleichterung jener Verrichtungen dienlich ist. — Glaubt ein Schiffer, Ursache zur Beschwerde über das Benehmen der Beamten zu haben, so kann er solche bei dem, den Beamten vorgesetzten oder auch bei dem auf der Reise ihm vorliegenden Hauptamte anbringen und sich der Ahndung einer etwaigen Ungebühr, so wie der Abstellung der Klage, wenn diese bei der näheren Untersuchung gegründet befunden wird, versichert halten. — Der Schiffer ist verbunden, den Beamten auf dem Schiffe ein anständiges Unterkommen, gleich den Passagieren aus dem Handelsstande zu gewähren, auch dieselben, wenn sie über 24 Stunden auf dem Schiffe bleiben müssen, an seinen Tisch gegen Kostgeld aufzunehmen. Etwaige Anstände wegen der Höhe des Kostgeldes entscheidet die Schiffahrts-Polizeibehörde. — Geschieht die Bewachung oder Begleitung des Schiffes auf Kosten des Schiffers so hat dieser a) die regelmäßigen Diäten nach dem Grade des Beamten für die Dauer der Schiffsbesetzung und die Zeit, deren der begleitende Beamte zur Rückkehr nach dem Abgangsorte bedarf, zu entrichten, wobei je 24 Stunden für einen Tag und jeder angefangene Tag für voll gerechnet werden; außerdem b) entweder die Zurückbeförderung des begleitenden Beamten selbst zu bewirken oder

die Reisekostenentschädigung zu zahlen. Besteht zwischen dem Abgangs- und dem Bestimmungsorte eine Verbindung durch ordinäre Personen- oder Schnellpost und kann diese für den Zweck der Reise benutzt werden, so sind die tarifmäßigen Sätze zu entrichten, sofern nicht auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 30. Juli 1842 (Gesetzsammlung Seite 247) ein Pauschquantum von 15 Sgr. für die Meile in Anspruch genommen wird. — Geschieht dies oder besteht keine zum Zweck der Reise zu benutzende Postverbindung, so wird das bezeichnete Pauschqnantum gezahlt. Dabei wird eine Entfernung von weniger, als eine Meile als eine volle Meile angesehen. — Die Begleitungs- und Bewachungsgebühren und Reisekostenentschädigung dürfen nicht an die betreffenden Beamten, sondern nur an das Hauptamt gegen Quittung gezahlt werden. — Von der Rhede nach dem Hafen und vom Schiffe an das Land muß der Schiffer die Beamten in allen Fällen unentgeltlich zurückfahren.

B. Strafbestimmungen.

§. 70. Jede Uebertretung oder Nichtbeachtung einer Vorschrift dieses Regulativs wird, sofern nicht deshalb, nach dem Gesetze vom 23. Januar 1838 wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen, eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thalern geahndet.

Berlin, den 31. Januar 1846. Der Finanz-Minister.

A.

(Zu §. 7 des Regulativs vom 31. Januar 1846.)

Flagge.

Nr. . . . des Deklarations-Registers.
Nr. . . . des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers.
Nr. . . . des Kommunikations-Abgaben-Registers.

Haupt-Eingangs-Deklaration

des Schiffskapitains
über den Inhalt des von ihm geführten Schiffes Nationalität von Lasten Tragfähigkeit (die Last zu 4000 Pfund), kommend von

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben, so wie der Auftragung der innen von Nr. . . . bis Nr. . . . aufgeführten Ladung des Schiffes versichert durch seine Unterschrift

. . . . den 18

Der Schiffs-Kapitain.

Amtliche Vermerke.

I. Die Revision ist übertragen

II. Aus dem Schiffe sind Leichter beladen

1. . . . . laut Begleitschein-Ausfertigungs-Register Nr. . . .
2.

. . . . den . . . .

D . . Revisions-Beamte . .

. . . . den . . . .

Laufende Nro. der einzelnen Schiffspapiere.	Namen der Empfänger.	Zahl der Coll.	Deren fortlaufende Nummer.	Deren Marfirung (Zeichen und Nummer).	Gattung der Waaren.	Deren Brutto-Gewicht Ztr. Pfd	Deren anderweiter Maaßstab.	Bemerkungen des Deklaranten.	Amtliche Vermerke
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

B.

(Zu §. 13 des Regulativs vom 31. Januar 1846.)

Nr. . . .
des Deklarations-Registers.

Nr. . . .
des Notiz-Registers.

Schiffs-Provisions-Liste

für das Schiff . . . . Nationalität . . . von . . Lasten Tragfähigkeit, besetzt, einschließlich des Kapitains und Steuermanns, mit . . . Mann, kommend von . . . geführt vom Kapitain . . . aus . . .

Zur Beachtung. In dieser Liste werden der Schiffs-Proviant und — soweit nach dem §. 13 des Regulativs vom 31. Januar 1846, sowie nach den unten beigefügten Bemerkungen überhaupt eine Anmeldung erfolgen muß — die Schiffsvorräthe, das Reisegepäck und die Reisegeräthe der Schiffsmannschaft, ingleichen die Schiffs-Inventarienstücke angemeldet.

Gegenstände, welche zwar anzumelden, aber nicht vorgedruckt sind, werden mit der Feder nachgetragen. Jede einzelne Position bildet eine besondere Zeile.

Anmeldung

I. des Schiffs-Proviants und der sonstigen Schiffsvorräthe.

Benennung der Gegenstände.	Eingegangen am . . Ztr.	Pfd.	Davon sind: zur Verzehrung im Schiffe frei gelassen. Ztr.	Pfd.	unter amtlichen Verschluß auf dem Schiffe oder zur Niederlage genommen. Ztr.	Pfd.	verversteuert. Ztr.	Pfd.	Nr. des Hebe-Registers.	wiederausgegangen. Ztr.	Pfd.	Bemerkungen.
A. Schiffs-Proviant.												
1. Getränke.												
Bier												
Wein												
Branntwein												
Rum und Arrak . . .												
2. Anderer Schiffs-Proviant.												
Fleisch												

Benennung der Gegenstände.	Eingegangen am . .	Davon sind: zur Verzehrung im Schiffe frei gelassen.	unter amtlichen Verschluß auf dem Schiffe oder zur Niederlage genommen.	versteuert.	Nro. des Hebe-Registers.	wieder ausgegangen.	Bemerkungen.
	Ztr. Pfd.	Ztr. Pfd.	Ztr. Pfd.	Ztr. Pfd		Ztr. Pfd.	
Brod							
Grütze							
Mehl							
Butter . . .							
Käse							
Salz							
Tabak							
Cigarren . .							
Reis							
Thee							
Kaffee							
Zucker							
Syrop . . .							
Chocolade. .							
Apfelsinen .							
Citronen, Limonen und Pomeranzen.							
B. Vorräthe z. Gebrauch für d. Schiff.							

Bemerkung. Nur solche Vorräthe dieser Art brauchen angemeldet zu werden, welche sich in nicht gewöhnlicher Menge auf dem Schiffe befinden oder deren Aufbewahrung dem Orte nach oder sonst nicht in der gewöhnlichen Weise erfolgt.

Theer							
Pech							
Thran							
Farbe							
Talg							
Seife							
Tauwerk . .							
Bretter . . .							
Nägel							

Es sind versteuert			
im Gewicht von Ztr. Pfd.		Nro. des Hebe-Registers.	Betrag der Abgabe.

II.

Anmeldung des (noch nicht gebrauchten Reise-Gepäcks) und der (noch nicht gebrauchten) Reise-Geräthe für die Schiffsbemannung (nicht für die Passagiere).

Bemerkung.

Kleidungsstücke, Bett- und Tischzeug, Koch- und Tafelgeschirre und alle ähnlichen Gegenstände werden, wenn sie zum Gebrauche des Kapitains oder der Schiffsmannschaft auf dem Schiffe bestimmt und schon gebraucht sind, nicht angemeldet.

Ungebrauchte Gegenstände dieser Art werden hier angegeben:

III.

Anmeldung der Schiffs-Inventarienstücke.

A. Des auf der ersten Seite bezeichneten Preußischen Schiffes:

1. Nur solche Inventarienstücke befinden sich auf dem Schiffe, welche in dem von dem Hauptamte zu . . . . . bescheinigten Inventarium bereits verzeichnet sind.
2. Außer solchen Inventarienstücken, welche in dem von dem Hauptamte zu . . . . . bescheinigten Inventarium verzeichnet sind, befinden sich auf dem Schiffe und werden zur Verzollung angemeldet:

Schiffsanker . .	Stück . . .				
Ankerketten . .	" . . .				
Andere Ketten .	" . . .				
Neues Segeltuch.	" . . .				

Es sind versteuert			
im Gewicht von Ztr.	Pfd.	Nro. des Hebe-Registers.	Betrag der Abgabe.

B. Anmeldung von Schiffs-Inventarienstücken, des auf der ersten Seite bezeichneten . . . . (nicht Preußischen) Schiffes.

Bemerkung. Von den gewöhnlichen Inventarienstücken ausländischer Schiffe (Segel, Taue, Kompasse u. s. w.) müssen die Anker und Ankerketten in jedem Falle, die übrigen nur dann angemeldet werden, wenn sie sich nicht im Gebrauche befinden oder vom Schiffe entfernt werden sollen.

Hiernach werden angemeldet:

Anker . . . Stück . . . . .
Ankerketten . „ . . . . .

Für die richtige Angabe beim Eingange:
. . . . den . . . .
Der Schiffs-Kapitain.

Für die richtige Angabe beim Ausgange:
. . . . den . . . .
Der Schiffs-Kapitain.

Für den richtigen Befund beim Eingange:
Die Revisions-Beamten.

Für den richtigen Befund beim Ausgange:
Die Revisions-Beamten.

C.

(Zu §. 35 des Regulativs vom 31. Januar 1846.)

Begleitschein-Empfangs-Register, Blatt Nro. Abgegeben den ten 184

Auszug aus { der Zoll-Deklaration / dem Begleitscheine } des Amts zu Nro. vom ten 18 über die damit an Unterzeichnete eingegangenen Waaren Behufs der Anmeldung derselben zur Verzollung; sofortigen Weiterversendung auf Begleitschein nach über das Amt zu durch

Die Revision übernehmen:

I. Inhalt { der Zoll-Deklaration. / des Begleitscheins.												II.
Nummer der einzelnen Positionen.	Der Kolli.		Gattung und Menge der Waaren						Angabe:			Anträge und sonstige Bemerkungen des Waaren-Empfängers.
	Zahl und Art der Verpakkung.	Zeichen und Nummern.	nach der noch nicht geprüften Angabe des Deklaranten, resp. Begleitschein-Extrahenten.			nach stattgehabter amtlicher Ermittelung			ob und wie ein Verschluß angelegt ist und Zahl der angelegten Bleie oder Siegel.	ob und von welchen Waaren Durchgangs-Zoll und nach welchem Satze erhoben worden.	a. bei welchem Amte die Waaren ursprünglich eingegangen sind, b. wie lange dieselben bereits in öffentlichen Niederlagen gelagert haben.	
			Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	Deren Gewicht: Brutto. Ztr. Pfd.	Deren Gewicht: Netto. Ztr. Pfd.	Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	Deren Gewicht: Brutto. Ztr. Pfd.	Deren Gewicht: Netto. Ztr. Pfd.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.

Die Fortsetzung des Formulars befindet sich auf der folgenden Seite. (Anm. des Herausgebers.)

Fortsetzung des Formulars C. (Anm. des Herausgebers.)

III. Revisions-Befund.						IV. Gefälleberechnung.			V. Weiterer Nachweis der Waaren				
Zahl und Art der Kolli.	Angabe des vorgefundenen Verschlusses. Zahl der Bleie oder Siegel.	Der Waaren: Gattung mit Angabe der Tarif-Position.	Menge: Durch Verwiegung ermittelt. Gewicht: Brutto. Ztr. Pfd.	Menge: Durch Verwiegung ermittelt. Gewicht: Netto. Ztr. Pfd.	Anderweiter Maaßstab.	Netto-Gewicht durch Abrechnung der tarifmäßigen Tara. Ztr. Pfd.	Tarif-Satz. Thlr. Sgr.	Gefälle-Betrag. Thlr. Sgr. Pf.	in den Hebe- und Kontrole-Registern. Benennung des Registers.	dessen Blatt.	dessen Nummer.	im Kommerzial-Register. Nro.	Bemerkungen (über angelegten Verschluß ꝛc.).
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.		25.	26.

D.

(Zu §. 35 des Regulativs vom 31. Januar 1846.)

Begleitschein-Empfangs-Register, Blatt Nro. Abgegeben den ten 184

Auszug Die Revision übernehmen:

aus

{der Zoll-Deklaration / dem Begleitscheine} des Amts zu Nro. vom ten 18 über die damit an

Unterzeichnete eingegangenen Waaren Behufs der Anmeldung derselben zur Niederlage.

I. Inhalt {der Zoll-Deklaration. / des Begleitscheins.}												II.
Nummer der einzelnen Positionen.	Der Kolli.		Gattung und Menge der Waaren						Angabe:			Anträge und sonstige Bemerkungen des Waaren-Empfängers.
	Zahl und Art der Verpakung.	Zeichen und Nummern.	nach der noch nicht geprüften Angabe des Deklaranten, resp. Begleitschein-Extrahenten.			nach stattgehabter amtlicher Ermittelung			ob und wie ein Verschluß angelegt ist und Zahl der angelegten Bleie oder Siegel.	ob und von welchen Waaren Durchgangs-Zoll und nach welchem Satze erhoben worden.	a. bei welchem Amte die Waaren ursprünglich eingegangen sind, b. wie lange dieselben bereits in öffentlichen Niederlagen gelagert haben.	
			Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	Deren Gewicht: Brutto. Ztr. Pfd.	Netto. Ztr. Pfd.	Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	Deren Gewicht: Brutto. Ztr. Pfd.	Netto nach der Verwiegung. Ztr. Pfd.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.

Die Fortsetzung des Formulars befindet sich auf der folgenden Seite. (Anm. des Herausgebers.)

Fortsetzung des Formulars D. (Anm. des Herausgebers.)

III. Revisions-Befund.						IV. Aufnahme der Waaren in die Niederlage.					V. Abgang aus der Niederlage.					
Zahl und Art der Kolli.	Angabe des vorgefundenen Verschlusses. Zahl der Bleie oder Siegel.	Der Waaren: Gattung mit Angabe der Tarif-Position.	Menge: Durch Verwiegung ermittelt. Gewicht. Brutto. Ztr. Pfd.	Menge: Durch Verwiegung ermittelt. Gewicht. Netto. Ztr. Pfd.	Menge: Anderweiter Maaßstab.	Des Niederlage-Registers: Litt.	Konto.	Blatt.	Nummer.	Bemerkungen. (über angelegten Verschluß ꝛc.)	Datum des Abgangs.	Der Kolli: Zahl und Art der Verpakkung.	Zeichen und Nummer.	Gewicht: Brutto. Ztr. Pfd.	Gewicht: Netto. Ztr. Pfd.
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.				21.	22.	23.	24.	25.	26.	

E.

(Zu §. 46 des Regulativs vom 31 Januar 1846.)

Flagge.

Nr. . . . des Deklarations-Registers,
Nr. . . . des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers.
Nr. . . . des Begleitschein-Empfangs-Registers.
Nr. . . . des Kommunikations-Abgaben-Registers.

Haupt-Ausgangs-Deklaration.

Eingetragen unter Nr.
des Schiffs-Ausgangs-Registers.

Unterzeichneter meldet dem Königlichen Haupt- Amte an, daß das Schiff Nationalität von Lasten Tragfähigkeit (die Last zu 4000 Pfund), geführt vom Kapitain zum Ausgange nach am sich in Ladung legen wird, für Die Einladung der Waaren fängt den ten an und wird bis zum beendigt werden.

. . . . den . . . .

Die richtige Auftragung der innen von Nr. bis Nr. verzeichneten Ladung versichert.

. . . . den . . . .

Der Schiffs-Kapitain.

Tragfähigkeit laut Meß-Attest . . . . Lasten.

Die Verladung wird gestattet.
Zur Beaufsichtigung derselben werden bestimmt
. . . . den . . . .

Amtliche Vermerke des Haupt-Zoll-Amts (Swinemünde) (Wolgast).

Laufende Nummer.	Benennung der Spezial-Dokumente, welche den Ausgang legitimiren nach Ausstellungsort, Datum u. Nr.	Namen der Versender.	Zahl der Kolli.	Deren fortlaufende Nr.	Deren Markirung.	Angabe über die Art der Waaren.	Deren Brutto-Gewicht. Ztr. Pfd.	anderweiter Maßstab.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

Kontrole-Vermerke.

Monat.	Tag.	Stunde.	Laufende Nr.	Befund.

F.

(Zu §. 54 des Regulativs vom 31 Januar 1846.)

Lade-Liste

für das Schiff
bestimmt nach

geführt vom Schiffer

Zur Beachtung.

1. In dieser Liste sind alle Waaren anzugeben, welche ohne besondere Deklaration an Bord genommen werden. Werden Waaren derselben Gattung geladen, so sind die bis Mittag geladenen spätestens in der Mittagsstunde, die später eingenommenen spätestens beim Tagesschlusse einzutragen. Werden Waaren verschiedener Gattung geladen, so darf mit der Ladung einer andern Waaren-Gattung nicht eher begonnen werden, als bis die unmittelbar vorher verladene in der Liste verzeichnet ist.
2. Die Lade-Liste muß nebst der Hauptausgangs-Deklaration und den Spezial-Deklarationen stets zur Ansicht der revidirenden Beamten bereit gehalten werden.
3. Am Schlusse wird die Liste durch Namensunterschrift vom Schiffer vollzogen.
4. Die Uebertretung oder Nichtbeachtung einer der vorstehenden Vorschriften wird nach §. 70 des Regulativs vom 31. Januar 1846 geahndet.

Monat	Tag	Namen der Versenders.	Benennung der Waaren.	Angabe über deren Menge.

G.

(Zu §. 67 des Regulativs vom 31. Januar 1846.)

Verzeichniß der Ladung

des Fahrzeuges geführt vom Schiffer bestimmt nach

Laufende Nr. des Frachtbriefes.	Namen des Versenders.	Namen des Waarenempfängers.	Wohnort.	Angabe der Waaren, auf welche der Frachtbrief des Versenders lautet, nach Kolli, Stückzahl, Marke, Waaren-Gattung und Menge; letztere nach Gewicht, Orhoft oder Eimer, in Buchstaben.

Die hier verzeichneten Waaren erkenne ich an, in Ladung genommen zu haben.

Stettin, den . . . .

(Der Schiffsführer.)

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors in Stettin, das vorerwähnte Regulativ betreffend.

Vom 20. Februar 1846.

Nachdem über die Behandlung des Waaren-Ein- und Ausgangs auf den Odermündungen unterm 31. Januar c. ein neues Regulativ erlassen worden, bringe ich dasselbe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Bemerken, daß dasselbe vom 1. Mai dieses Jahres ab zur Anwendung kommen wird.

Stettin, den 20. Februar 1846.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Zoll- und Handelsvereine einerseits und Belgien andererseits wegen Unterdrückung des Schleichhandels.

Vom 26. Juni 1846. [1])

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuer-Systeme näher angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile nämlich: des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enklaven Rossow, Netzeband und Schöneberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Köthen, Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamts Meisenheim, — als auch im Namen der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich: der Krone Bayern, der Krone Sachsen und der Krone Würtemberg, — zugleich die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen vertretend, — des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, — zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend, — der den Thüringschen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Koburg und Gotha und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greitz, Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, — des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt, einerseits und

Seine Majestät der König der Belgier andererseits, haben zu dem Zwecke, um, in Gemäßheit des Artikels 28 des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 1. September 1844, Sich durch gemeinschaftliche Maaßregeln in der Vollziehung ihrer Zoll- und Handelsgesetze und in der Unterdrückung des Schleichhandels an den Nachbargränzen zu unterstützen, Unterhandlungen eröffnen lassen und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen: den Herrn Georg Helmentag, (Titel und Orden); —

Seine Majestät der König der Belgier: den Herrn Eugen Morel, (Titel und Orden); —

und den Herrn Johann Hilarius Quoilin, (Titel und Orden), —

1) Der französische Text ist der Raumersparniß wegen fortgelassen. (Anm. des Herausgebers.)

welche, nachdem sie ihre Vollmachten in guter und gehöriger Form befunden und demnächst sich mitgetheilt haben, über die folgenden Artikel übereingekommen sind.

Art. 1. Die kontrahirenden Regierungen verpflichten sich gegenseitig, auf die Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels durch alle angemessenen, ihrer Verfassung und Gesetzgebung entsprechenden Maaßregeln gemeinschaftlich hinzuwirken.

Art. 2. Diese Verpflichtung erstreckt sich nicht allein auf die fremden unverzollten Waaren, welche direkt oder, nach erfolgter Lagerung, durch das Gebiet eines der kontrahirenden Theile transitiren, sondern auch auf die in freiem Verkehr befindlichen Waaren, für welche, bei ihrem Uebergange aus dem Gebiete des einen der kontrahirenden Theile in das Gebiet des andern, eine Einfuhrabgabe zu entrichten oder deren Einfuhr in den andern Staat verboten ist.

Art. 3. Waarenniederlagen oder sonstige Anstalten, welche den Verdacht begründen, daß sie zum Zwecke haben, Waaren einzuschwärzen, die in dem Gebiete des andern kontrahirenden Theils verboten oder beim Eingange in denselben mit einer Abgabe belegt sind, sollen in den Gränzbezirken der kontrahirenden Theile nicht geduldet werden. — Innerhalb des Gränzbezirks sollen Niederlagen fremder unverzollter Waaren nur an solchen Orten, wo sich ein Zollamt befindet, gestattet und, in diesem Falle, unter Verschluß und Kontrole der Zollbehörde gestellt werden. Sollte in einzelnen Fällen der amtliche Verschluß nicht anwendbar sein, so sollen, statt desselben, anderweite möglichst sichernde Kontrole-Maaßregeln angeordnet werden. — Vorräthe von fremden verzollten und von inländischen Waaren innerhalb des Gränzbezirks sollen das Bedürfniß des erlaubten, d. h. nach dem Verbrauche im eigenen Lande bemessenen Verkehrs nicht überschreiten. — Entsteht Verdacht, daß sich Vorräthe von Waaren der letztgedachten Art über das bezeichnete Bedürfniß und zum Zwecke des Schleichhandels gebildet hätten, so sollen dergleichen Niederlagen, in soweit, als es gesetzlich zulässig ist, unter spezielle, zur Verhinderung des Schleichhandels geeignete Kontrole der Zollbehörde gestellt werden.

Art. 4. Beide kontrahirende Theile verpflichten sich wechselseitig die dem andern kontrahirenden Theile angehörigen Unterthanen, welche den Verdacht des Schleichhandels wider sich erregt haben, innerhalb ihrer resp. Gebiete überwachen zu lassen. — Demzufolge sollen Unterthanen des andern kontrahirenden Theils, wenn sie Waaren ohne gesetzlichen Ausweis transportiren, beim Betreffen durch die Zoll- und Steuerbeamten angehalten und die Gesetze des Landes, wo sie betroffen worden sind, gegen sie in Anwendung gebracht werden. Wird der gesetzliche Ausweis in gültiger Form geführt, so sollen sie durch die Beamten so lange begleitet werden, bis die angemeldete Ausfuhr der Waaren, unter Beobachtung der Bestimmungen dieser Uebereinkunft, geschehen ist. — Wenn des Schleichhandels verdächtige Unterthanen des andern kontrahirenden Theils zwar keine Waaren bei sich führen, aber mit regelmäßigen Pässen nicht versehen sind, so sollen sie vor die zuständige Ortsobrigkeit gebracht und von derselben, den Landesgesetzen gemäß, an die Gränze zurückgeschafft werden.

Art. 5. Sämmtliche Waaren-Transporte, auch diejenigen des freien Verkehrs, welche aus dem Gebiete des einen der kontrahirenden Theile in dasjenige des andern übergeben, müssen mit der für die Cirkulation im Gränzbezirke erforderlichen Bezettelung versehen sein, worin die Richtung des Transports auf das gegenüberliegende Zollamt des andern Staats und

die Dauer des Transports bis zur Landesgränze, welche die nach der bestehenden Gesetzgebung erlaubte Transportzeit nicht überschreiten darf anzugeben ist.

Art. 6. Der Ausgang fremder unverzollter oder solcher Waaren, für welche eine Zoll- oder Steuerabschreibung oder Rückvergütung gewährt wird, über die Gränze des Zollvereins wird, Seitens der Belgischen Verwaltung, nur über die in der Anlage A. aufgeführten Zollämter und auf den darin verzeichneten Zollstraßen gestattet werden. — Auf gleiche Weise wird der Ausgang fremder unverzollter oder solcher Waaren, für welche eine Zoll- oder Steuerabschreibung oder Rückvergütung gewährt wird, über die Gränze Belgiens, Seitens des Zollvereins, nur über die in der Anlage B. aufgeführten Zollämter und auf den darin verzeichneten Zollstraßen gestattet werden. — Der Weitertransport dieser Waaren von den Ausgangsämtern ab bis zur Gränze in der Richtung nach den gegenüberliegenden Eingangsämter soll gegenseitig nur auf den dazu erlaubten Straßen, welche in die Zollstraßen der Eingangsämter ausmünden, stattfinden. — Die Transporte der in den beiden ersten Absätzen dieses Artikels gedachten Waaren sollen durch einen oder mehrere Beamte des letzten Ausgangsamtes des Staates, aus welchem sie ausgehen, bis zum ersten Zollamte im andern Staate begleitet werden. Die zu diesen Waaren gehörenden Bezettelungen werden dem begleitenden Beamten mitgegeben, welcher sie, mit dem Visa des jenseitigen Eingangsamtes versehen, sogleich dem Ausgangszollamte zurückzubringen hat. — Diese Transporte dürfen, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, zwischen dem letzten Ausgangsamte und dem fremden Gebiete nicht anhalten; vielmehr muß der Ausgang ohne Verzug geschehen und es ist die Rückführung der Waaren nur dann zulässig, wenn, wegen unzureichender Abfertigungsbefugniß des gegenüberliegenden Eingangszollamtes, der Eintritt in den andern Staat nicht stattfinden kann. In diesem Falle, soll der gedachte Umstand vom Eingangszollamte auf den bei dem Transporte befindlichen Bezettelungen selbst angemerkt und der Transport unmittelbar, unter Begleitung der mitkommenden Beamten des einen Staates, und eines oder mehrerer Beamten des andern Staates, — von Seite der letzteren bloß bis zur Landesgränze — unverweilt zurückgeführt werden.

Art. 7. Die Zollverwaltungen der beiderseits angränzenden Staaten werden sich eine Uebersicht der Hebe- und Abfertigungsbefugnisse, welche den einander gegenüberliegenden Ein- und Ausgangsämtern eingeräumt sind, mittheilen. — Sollte eine Deklaration zum Ausgange für eine Waarenmenge oder Gattung abgegeben werden, welche die Befugniß des gegenüberliegenden Eingangsamtes übersteigt, so wird das Ausgangsamt hierauf den Deklaranten aufmerksam machen und, wenn derselbe dennoch auf der begehrten Abfertigung bestehen möchte, davon dem Eingangsamte unverzüglich Nachricht geben.

Art. 8. Die Errichtung oder Beibehaltung der im Artikel 3 gedachten Waarenniederlagen und Vorräthe gegen das Verbot der Zollbehörde, so wie die Verletzung der angeordneten Kontrole-Maaßregeln, ferner der Transport der zum Ausgange aus dem einen Gebiete in das andere bestimmten Waaren ohne die in den Artikeln 5 und 6 erwähnten Bezettelungen oder ohne Einhaltung der darin zum Transport bestimmten Straßen und Zeitfristen, sollen nach der in dem Staate, wo die Kontravention geschieht, bestehenden Gesetzgebung geahndet werden. — Wenn die Ausfuhr der im Artikel 6, Absatz 4 gedachten Waaren, abgesehen vom Eintritte einer höhern

Gewalt, unerachtet der von Seiten der begleitenden Beamten ergehenden Aufforderung, verzögert wird, so muß deren vorläufige Beschlagnahme erklärt werden und es kann ihre spätere Ausfuhr nur mit Genehmigung der dem Ausgangsamte vorgesetzten Behörde erfolgen.

Art. 9. Die Zoll- und Steuer-, so wie die sonst zuständigen Behörden und Beamten in den beidenseitigen Staaten werden sich wechselseitig und unter allen Umständen den verlangten Beistand zur Vollziehung derjenigen gesetzlichen Maaßregeln leisten, welche zur Verhütung, Entdeckung und Bestrafung von Zoll-Kontraventionen dienlich sind, die gegen einen dieser Staaten versucht oder begangen werden. — Unter Zoll-Kontraventionen werden nicht nur die Umgehungen der in den kontrahirenden Staaten bestehenden Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben verstanden, sondern auch die Uebertretungen der erlassenen Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote und die verbotene Einbringung solcher Gegenstände, deren ausschließlichen Debit die Regierungen sich vorbehalten haben, wie z. B. von Salz und Spielkarten in Preußen. Hierbei versteht es sich von selbst, daß die Verbote der letztgedachten Gegenstände ohne Wirkung bleiben, wenn und soweit die Regierung des betheiligten Staates die Einbringung der gedachten Gegenstände unter gewissen Bedingungen gestattet.

Art. 10. Die im vorstehenden Artikel genannten Behörden und Beamten haben, auch ohne besondere Aufforderung, die Verbindlichkeit, alle gesetzlichen Mittel anzuwenden, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der gegen einen der kontrahirenden Staaten versuchten oder ausgeführten Zoll-Kontraventionen dienen können, und sich gegenseitig von demjenigen in Kenntniß zu setzen, was sie in der gedachten Beziehung in Erfahrung bringen.

Art. 11. Die vorgedachten Behörden und Beamten sollen insbesondere berechtigt sein, bei Verfolgung von Schleichhändlern oder von Spuren begangener Zollumgehungen, sich auf das angränzende Gebiet des andern kontrahirenden Theils zu begeben, um die dortigen Behörden und Beamten davon in Kenntniß zu setzen, wonach die letzteren sofort alle erforderlichen gesetzlichen Mittel anzuwenden haben, welche zur Feststellung und Bestrafung der versuchten oder begangenen Zollumgehungen führen können. — Auch haben sie sich gegenseitig binnen der kürzesten Frist Mittheilung über die zu ihrer Kenntniß kommenden schleichhändlerischen Versuche und Unterschleife, welche gegen den andern kontrahirenden Theil gerichtet sind, zu machen; es soll, zu diesem Zwecke, bei jeder einander gegenüberliegenden Aufsichts-Station ein Register geführt werden, in welches diese Mittheilungen einzutragen sind. — Betreffen die Anzeigen das Bestehen von Waarenniederlagen zum Zwecke des Schleichhandels, so sollen schleunige Nachforschungen angestellt und die Resultate derselben, so wie die angeordneten Maaßregeln sofort den Behörden oder Beamten des betheiligten Staates mitgetheilt werden.

Art. 12. Der im Artikel 9 erwähnten Beistand der Behörden beider Theile zur Entdeckung oder Unterdrückung der Zoll-Kontraventionen begreift namentlich das Sammeln aller Beweismittel bezüglich der vollbrachten oder versuchten Zollumgehungen zu dem Zwecke in sich, um deren Verfolgung durch die Gerichtsbehörde des Landes, in welchem sie begangen worden ist, zu erleichtern. In Folge dieses Grundsatzes können die Zoll- und Steuerbeamten des einen Theils durch Requisition ihrer vorgesetzten Behörde von Seiten der zuständigen Behörde des andern Theils aufgefordert werden,

entweder vor letzterer selbst oder vor der kompetenten Behörde ihres eigenen Landes die auf die Zollumgehung bezüglichen Umstände auszusagen.

Art. 13. Die Gränzzollämter werden sich wechselseitig wöchentlich beglaubigte Uebersichten aus den Zoll-Registern mittheilen, welche die Gattung und Menge der zur Ausfuhr abgefertigten fremden unverzollten und solcher Waaren enthalten, für welche bei der Ausfuhr eine Zoll- oder Steuerabschreibung oder sonstige Rückvergütung gewährt ist.

In Beziehung auf die aus dem Gebiete des einen in dasjenige des andern der beiden kontrahirenden Theile übergehenden Gegenstände des freien Verkehrs soll den Zollbehörden und Beamten gegenseitig die Befugniß zustehen, bei der gegenüberliegenden Abfertigungsstelle von den daselbst geführten Registern über die ertheilte Transport- und Ausgangs-Bezettelung Einsicht zu nehmen.

Art. 14. Da die bestehenden Verordnungen über die Waarenein-, Aus- und Durchfuhr auf den Eisenbahnen alle erforderliche Sicherheit gegen Zollumgehungen darbieten, so ist man übereingekommen, daß die Bestimmungen der obigen Artikel 5, 6 (Absatz 4) und 13 (Absatz 1) auf die mittelst der rheinisch-belgischen Eisenbahn erfolgenden Waarenein-, Aus- und Durchfuhren keine Anwendung finden sollen. — Indem hierdurch zwar den ferner etwa zu erlassenden Anordnungen der beiderseitigen Regierungen über den Transport auf den Eisenbahnen kein Eintrag geschehen soll, versteht es sich, daß auch bei diesen weiteren Anordnungen die Grundsätze, auf welchen die gegenwärtige Konvention beruht, leitend bleiben werden.

Art. 15. Um die Wirksamkeit der vorstehend verabredeten Maaßregeln noch mehr zu sichern, sollen die obern Zollbeamten in den gegenseitig angränzenden Verwaltungsbezirken angewiesen werden, ein freundnachbarliches Vernehmen zu unterhalten und von Zeit zu Zeit persönlich zusammenzutreten, um sich ihre Wahrnehmungen und Nachrichten über schleichhändlerische Bewegungen mitzutheilen und sich über die dagegen zu ergreifenden Maaßregeln zu besprechen.

Art. 16. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt und die Ratifikationen derselben sollen zu Köln binnen acht Wochen oder, wo möglich, früher ausgewechselt werden. — Die Dauer dieser Uebereinkunft richtet sich nach der im Artikel 30 des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 1. September 1844 festgesetzten Frist; sie wird daher bis zum 1. Januar 1851 und, so auch fortgesetzt, von einem Jahre zum andern in Kraft und Wirksamkeit bleiben, im Falle, daß sechs Monate vor Ablauf der oben erwähnten Frist weder von Seiten des einen, noch des andern der hohen kontrahirenden Theile eine Kündigung des vorgedachten Vertrags erfolgt sein sollte.

Zur Urkunde dessen, haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und derselben ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen und doppelt ausgefertigt zu Brüssel am 26. Juni 1846.

Helmentag. (L. S.) Quoilin. (L. S.) Morel. (L. S.)

Die vorstehende Uebereinkunft ist ratifizirt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden am 14. Dezember 1846. zu Köln bewirkt worden.

A.

Etat

des bureaux situés sur les frontières du Zollverein, qui sont ouverts au transit ou à l'exportation avec décharge des droits, et indication des routes autorisées.

Désignation des bureaux.	Attributions.	Routes autorisées.	Bureaux correspondants dans le Zollverein.
Henri Chapelle	Transit et exportation avec décharge du sel et du sucre raffinés et du vinaigre indigène	La route de Liège à Aix-la-Chapelle par Henri-Chapelle	Tulje (Aix-la-Chapelle)
Verviers	do. do. do.	Le chemin de fer par le bureau de Welkenraedt ...	Herbesthal (Aix-la-Chapelle)
Overoet	do. et exportation avec décharge du sel raffiné	La route de Verviers à Eupen ..	Eupen.
Francorchamps ...	do. et exportation avec décharge du sel raffiné et du vinaigre indigène ..	La route de Spa à Malmedy par les baraques	Eau rouge (Malmedy)
Bras	Transit du vin seulement, et exportation avec décharge du sel et du sucre raffinés et du vinaigre indigène	La route de Bastogne à Ettelbruck	Donkols.

Désignation des bureaux.	Attributions.	Routes autorisées.	Bureaux correspondants dans le Zollverein.
Wolberg	Transit et exportation avec décharge du sel et du sucre raffinés et du vinaigre indigène ..	La route d'Arlon à Luxembourg par Steinfort	Steinfort.
Aubange	Transit	Laroute de Longwy à Luxembourg par Athus	Pettange.
Buret	Transit des cuirs ..	Le chemin de Clervaux à Buret ...	Troïnes.
Martelange ..	Transit des ardoises	Le chemin de Gremelange et de Perlé à Martelange	Martelange.

Pour extrait conforme :
Le Commissaire Belge, Morel.

B.

Verzeichniß

derjenigen Ausgangszollämter und Zollstraßen des Deutschen Zoll- und Handelsvereins an der Landesgränze zwischen Belgien, über welche, resp. auf welchen fremde unverzollte oder solche Waaren, bei deren Ausfuhr eine Zoll- oder Steuervergütung gewährt wird, nur abgefertigt werden können.

Bezeichnung der Zollämter.	Zollstraßen.	Gegenüberliegende Belgische Zollstellen.
a. Im Königreich Preußen:	Die beiden Zollstraßen über die Nebenzoll- und Ansageämter zu	
1. Aachen, Hauptzollamt	1. Tülje	Henry-Chapelle.
	2. Herbesthal	Welkenrath.
2. Malmedy, desgl.	Die beiden Zollstraßen über die Nebenzoll- und Ansageämter zu	
	1. Rothewasser	Francorchamps.
	2. Warchebrücke	Cheneux.
b. Im Großherzogthum Luxemburg: Luxemburg, Hauptzollamt.	Die Zollstraße über das Nebenzoll- und Ansageamt zu	
	Steinfort	Wolberg.

Für die Richtigkeit
Helmentag.

Rescr., die Deklaration der durch Reisende auf Dampfschiffen und Eisenbahnen eingeführten zollpflichtigen Gegenstände betr.

Vom 5. Juli 1846.

Nach §. 7 der Zollordnung vom 23. Januar 1838 ist eine schriftliche Deklaration über die vom Auslande eingehenden Gegenstände nur dann nicht

erforderlich, wenn der Eingangszoll von denselben weniger, als 3 Thlr. beträgt. Da es indeß nicht selten vorkommt, daß Reisende auf den Dampfschiffen und Eisenbahnen unter ihren Effekten zollpflichtige Gegenstände einführen, von denen sich der Eingangszoll höher, als auf 3 Thlr. beläuft, gerade hier aber die Verbindlichkeit, schriftlich zu deklariren, sowohl wegen des dadurch entstehenden Aufenthalts, als wegen der bei dieser Klasse von Zollpflichtigen oftmals vorhandenen Unkenntniß der Deutschen Sprache und ihrer Unbekanntschaft mit den Bestimmungen des Tarifs, besonders lästig werden kann, so haben die Zollvereinsregierungen sich über eine Modifikation des §. 7. der Zollordnung dahin verständigt, daß für augenscheinlich nicht zum Handel bestimmte zollpflichtige Gegenstände, welche die auf Dampfböten und Eisenbahnen vom Auslande eingehenden Reisenden mit sich führen, die mündliche Angabe (ohne Beschränkung auf einen gewissen Zollbetrag) als genügend angesehen werden kann.

Hiernach sind die betreffenden Aemter mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 5. Juli 1846. Der General-Direktor der Steuern.

An die Herren Provinzial-Steuer-Direktoren in Stettin, Breslau, Münster und Köln und an die Königliche Regierung in Potsdam.

III. 13,343.

Rescr., die Abfertigung der für landesherrliche Institute und Sammlungen, zu Kunstausstellungen oder für öffentliche Anstalten eingehenden Kunstsachen ꝛc. bei den Gränz-Zollämtern betreffend.

Vom 6. Juli 1846.

Ew. Hochwohlgeboren benachrichtige ich, unter Bezugnahme auf die Cirkular-Verfügung vom 22. März 1844, die Abfertigung der für die Königliche Museen vom Auslande eingehenden Kunstsachen und Alterthümer an der Gränze betreffend, daß, nach einer Verabredung auf der letzten Generalkonferenz, sämmtliche Gränzzollämter im Vereinsgebiete angewiesen werden sollen, zur Vermeidung von Beschädigungen, nicht nur die für landesherrliche Institute und Sammlungen bestimmten Kunstsachen, Alterthümer und dergleichen, sondern auch alle übrigen, unter Nro. 17 der ersten Abtheilung des Zoll-Tarifs bezeichneten Gegenstände, mithin auch Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen, und andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche Sammlungen öffentlicher Anstalten eingehen, in sofern gegen die Deklaration etwas Wesentliches nicht zu erinnern ist und Abfertigung auf Begleitschein I. beantragt wird, keinen Falls der Revision zu unterwerfen.

Hiernach sind die Gränzzollämter des dortigen Verwaltungsbezirks mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 6. Juli 1846. Der General-Direktor der Steuern.

An sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren ꝛc.

III. 13,336.

Rescript, das unter den Zollvereins-Regierungen vereinbarte allgemeine Niederlage-Regulativ betreffend.

Vom 15. Juli 1846.

Die Zollvereinsregierungen haben zu den §§. 38, 44 und 45 des, Ew. Hochwohlgeboren mittelst Verfügung vom 17. Januar 1842 mitgetheilten

Entwurfs eines allgemeinen Niederlage-Regulativs folgende Verabredungen getroffen.

1. Zu §. 38 des Entwurfs.

Einzelnen Handlungshäusern, welche einen Zwischenhandel nach dem Auslande betreiben, kann die einmalige Theilung einzelner Kolli auch Behufs der Eingangsverzollung unter der doppelten Bedingung gestattet werden, daß die Abmeldung mindestens in den, im §. 44 des Niederlage-Regulativs, resp. unter Nro. 15 der Cirkular-Verfügung vom 17. Januar 1842 und nachstehend unter 2 festgesetzten Mengen erfolgen muß, und daß über den Rest demnächst nur zur Versendung nach dem Auslande disponirt werden darf.

2. Zu §. 44 des Entwurfs.

Nach Nro. 15 der erwähnten Cirkular-Verfügung vom 17. Januar 1842 kann, als Ausnahme von der Regel, daß zur Versendung aus der Niederlage nach einem Orte mit Niederlagerecht oder nach dem Auslande ein ganzes Kollo oder wenigstens Ein Zentner Waare angemeldet werden muß, soweit das Bedürfniß dazu vorhanden ist, eine solche Versendung für Manufaktur-Waaren bis zu ¼ Zentner, für Thee und feine Gewürze bis zu ⅛ Ztr. und für geistige Flüssigkeiten bis zu ½ Eimer herab gestattet werden. Diese Ausnahme ist auf Droguerie-, Apotheker- und Farbe-Waaren und zwar mit der Maaßgabe ausgedehnt worden, daß die Versendung dieser Waaren aus öffentlichen Niederlagen nach dem Auslande in Mengen unter ⅛ Zentner für die einzelnen Artikel unter der Bedingung erfolgen kann, daß das Gesammtgewicht der auf einmal zur Abfertigung gelangenden Sendung nicht weniger, als ⅛ Zentner betragen darf.

Sollte das eine oder das andere der vorstehend unter 1 und 2 gedachten Zugeständnisse nachgesucht und die Bewilligung für zulässig erachtet werden, so ist mittelst gutachtlichen Berichts die diesseitige Genehmigung dazu einzuholen.

3. Zu §. 45 des Entwurfs.

Da in der Vorschrift im §. 45 des allgemeinen Niederlage-Regulativs unter Nro. 3 Alinea 2:

„Ergibt sich bei der Verwiegung einer nach dem Auslande abzufertigenden Waare, welche nicht unter Verschluß und unangebrochen gelagert hat, ein Mindergewicht, so wird von diesem die Eingangs-Abgabe und von dem wirklich gefundenen Gewichte die Durchgangsabgabe erhoben."

die Worte: „welche nicht unter Verschluß und unangebrochen gelagert hat" Anlaß zu Zweifeln und zu einer verschiedenartigen Auslegung gegeben haben, so soll diese Vorschrift die nachstehende Fassung erhalten:

„Ergibt sich bei der Verwiegung einer nach dem Auslande abzufertigenden Waare, welche — gleichviel, ob sie unter Verschluß (Kollo-Verschluß) gelagert hat oder nicht — während des Lagerns angebrochen worden ist, ein Mindergewicht, so wird von diesem die Eingangsabgabe und von dem wirklich gefundenen Gewichte die Durchgangsabgabe erhoben."

Hiernach ist daher der §. 45 der bestehenden Niederlage-Regulative abzuändern, wobei noch bemerkt wird, daß unter der „Anbrechung einer Waare" nicht lediglich eine Verminderung der letztern durch Entnahme von Proben oder das Theilen, Stürzen oder Umpacken der Waare, sondern schon

die bloße Oeffnung eines Kollo — mit alleiniger Ausnahme der Fälle, in welchen die Oeffnung durch die Zollverwaltung selbst veranlaßt werden möchte — zu verstehen ist.

Ew. Hochwohlgeboren veranlasse ich, die betreffenden Hauptämter nach Inhalt dieser Verfügung mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 15. Juli 1846. Der General-Direktor der Steuern.

An sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren ꝛc.

III. 13,327.

Rescr., die Behandlung der Fälle betreffend wenn Waaren auf Begleitschein I. eingehen und die Verwiegung derselben eine Minus-Differenz von mehr als 2% gegen das Begleitscheingewicht ergibt.

Vom 27. August 1846.

Da über die Behandlung der Fälle, wenn bei einem Amte Waaren auf Begleitschein I. eingehen und die Verwiegung derselben gegen das Begleitscheingewicht eine Minus-Differenz von mehr, als 2 Prozent ergibt, Zweifel entstanden sind, so wird, zu deren Beseitigung, das folgende Verfahren vorgeschrieben.

1. Zuvörderst ist im Allgemeinen zu bemerken, daß den Zollpflichtigen die Ermittelung des Netto-Gewichts durch Verwiegung, wenn solche anders gesetzlich zulässig ist, auch in Fällen der in Rede stehenden Art nicht verweigert werden darf.

2. Sodann ist zu unterscheiden, ob die Waare, bei welcher die Minus-Differenz sich ergibt,

a) zur Entrichtung des Eingangszolls oder

b) zur Niederlage oder zur weitern Versendung auf Begleitschein I. angemeldet wird.

3. Im ersten Falle (Nr. 2 a) wird, und zwar:

a) bei Anwendung der tarifmäßigen Tara-Vergütung, der Verzollung das Begleitscheingewicht zum Grunde gelegt und von diesem die im Tarif bestimmte Tara-Vergütung in Abzug gebracht;

b) bei Ermittelung des Netto-Gewichts durch Verwiegung dagegen, das Manko als Netto-Gewicht betrachtet, mithin ohne Abzug der tarifmäßigen Tara-Vergütung zur Verzollung gezogen. Demgemäß ist also, wenn die Waare gewogen wird, zu dem ermittelten Gewichte derselben der Betrag des Manko zu addiren und, wenn die Emballage gewogen wird, deren Gewicht von dem, in dem Begleitscheine angegebenen Brutto-Gewichte abzuziehen.

4. Wird die Waare zur Niederlage oder zur Versendung auf Begleitschein I. angemeldet (Nr. 2 b), so muß — den bestehenden Vorschriften zu Folge — von dem Fehlenden der Eingangszoll erhoben werden. Auch in solchen Fällen ist das Manko als Netto-Gewicht zu betrachten und ohne Tara-Vergütung zur Verzollung zu ziehen.

5. In beiden Fällen (Nr. 2 a und b) kann jedoch von dem Manko, nach Umständen, ganz oder theilweise dann abgesehen werden, wenn aus der Untersuchung der Sache, nach dem Ermessen der Provinzial-Steuer-Behörde, auf überzeugende Weise hervorgeht, daß das Manko ganz oder zum Theil von anderen Ursachen, als eine Verminderung der Waare herrührt.

Hiernach sind die Hauptzoll- und Hauptsteuerämter mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 27. August 1846. Der General-Direktor der Steuern.

An sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren ꝛc.

III. 13,318.

Rescr., die Behandlung des Güter-Transports und die Waaren-Abfertigung auf dem Rheine und den konventionellen Nebenflüssen betreffend.

Vom 28. August 1846.

Nachdem die Zollvereinsregierungen sich über einige Modifikationen der Vereinbarung vom 8. Mai 1841 wegen Behandlung des Güter-Transports und der Waarenabfertigung auf dem innerhalb des Zollvereinsgebiets belegenen Theile des Rheins und der konventionellen Nebenflüsse desselben verständigt haben, wird Ew. Hochwohlgeboren darüber, unter Bezugnahme auf das, den Gegenstand betreffende Regulativ vom 15. Dezember 1841 und die dazu gehörige Instruktion vom nämlichen Tage, Folgendes eröffnet:

1. Zu §. 3 des Regulativs.

Die nach Bestimmung dieses Paragraphen zu ertheilenden besonderen Begleitscheine sind, soweit dies nicht schon bisher geschehen, doppelt auszufertigen und in den Fällen, wenn zollordnungsmäßige Deklarationen in doppelter Ausfertigung bei dem Gränzzollamte abgegeben worden sind, ist der Austausch des dem Empfangsamte mit dem Begleitscheine zugekommenen Deklarationsexemplars gegen das beim Ausfertigungsamte zurückgebliebene Duplikat zu bewirken.

2. Zu §. 13 des Regulativs.

Der §. 13 des Regulativs schreibt unter Nr. 2 vor,

daß der bei Revision der Waaren im Bestimmungsorte sich ergebende Befund der Verzollung, beziehungsweise der weitern Abfertigung zum Grunde zu legen sei.

Zur Beseitigung der über diese Vorschrift entstandenen Zweifel und zur Herbeiführung der erforderlichen Gleichmäßigkeit des Verfahrens, soll künftig, statt jener Vorschrift, die Bestimmung unter Nro. 4 des §. 13 der Instruktion vom 15. Dezember 1841, wonach

wegen unerheblicher Abweichungen von der Deklaration, welche sich bei Revision der Waaren im Bestimmungsorte in Ansehung des Gewichts ergeben, ein Strafverfahren nicht eintritt,

auch in Ansehung des Gefällepunktes in soweit Anwendung finden, daß Minus-Differenzen, welche sich bei der Revision im Bestimmungsorte gegen, das an der Gränze deklarirte Gewicht ergeben, dann außer Betracht bleiben können, wenn dergleichen Differenzen, nach den näheren Festsetzungen a. a. O., als unerheblich anzusehen sind, ein Zweifel über die Identität und Integrität der Waare nicht besteht und der Grund des Mindergewichts lediglich im Eintrocknen, Einzehren ꝛc. zu suchen ist.

3. Zu §. 36 des Regulativs.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten nur für Dampfschiffe welche zugleich zum Personen-Transporte dienen, und es sind daher die auch zum Waaren-Transporte eingerichteten Schlepp-Dampfschiffe in allen Fällen,

wo sie lediglich zum Schleppen anderer Fahrzeuge oder zum Güter-Transporte benutzt werden, in Beziehung auf die zollamtliche Abfertigung der geladenen Waaren ganz, wie die Segelschiffe zu behandeln.

4. Zu §. 38 des Regulativs.

In Verfolg der Verfügung vom **22.** Oktober **1844** III. **22,393** wird nachgegeben, daß die Erhebung von Blei- und Begleitschein-Gebühren nicht nur bei dem Schiffahrtsverkehr zwischen vereinsländischen Freihafenorten, sondern auch dann unterbleiben kann, wenn Güter bei dem Eintritte auf einer konventionellen Wasserstraße oder bei der Zollbehörde in einem innern Hafenorte zwar zum Durchgange mit späterer Benutzung einer Landstraße deklarirt, aber zunächst mit Benutzung der konventionellen Wasserstraße nach einem Hafenorte im Vereinsgebiete versendet werden.

Hiernach wollen Ew. Hochwohlgeboren die betreffenden Hauptämter Ihres Verwaltungsbezirks mit Anweisung versehen.

Berlin, den **28.** August **1846.** Der General-Direktor der Steuern.

An den Provinzial-Steuer-Direktor ꝛc. Herrn Helmentag, zu Köln.

III. 13,322.

Rescr., die Abfertigung und Verzollung des Leinengarns betreffend. Vom **14.** Dezember **1846.**

Nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom **28.** Oktober d. J., tritt vom **1.** Januar k. J. ab für das rohe Leinengarn eine verschiedene Besteuerung ein, je nachdem dasselbe Maschinen oder Handgespinnst ist, indem der Eingangszoll für das erstere **2** Thlr. beträgt, für das letztere aber der bisherige Zollsatz von **5** Sgr. unverändert bleibt.

Um nun zu verhüten, daß Maschinengarn gegen den auf Handgespinnst ruhenden geringern Zollsatz eingeführt werde, ist es erforderlich, nicht nur die Zollerhebungsbehörden mit den Merkmalen, durch welche Maschinen- und Handgespinnst sich von einander unterscheiden, bekannt zu machen, sondern auch anderweit schützende Anordnungen zu treffen und es wird daher Ew. Hochwohlgeboren in dieser Beziehung Folgendes eröffnet:

1. Was die unterscheidenden Merkmale der beiden Gespinnstarten betrifft, so besteht ein Hauptmerkmal darin, daß das Material zu dem Maschinengarn sorgfältiger vorbereiter werden muß, als das zu Handgarn bestimmte. Es erscheint daher bei dem Maschinengarn der Faden rein und gleichförmig stark und rund gedreht, wogegen das Handgarn gewöhnlich noch Schäbetheilchen und Knötchen zeigt, der Faden auch mit Spitzen und Fucken (dünnen und dicken Stellen) versehen, daher nicht gleichförmig stark und rund gedreht ist. Bei gleicher Bestimmung zu Kett- oder Einschußgarn ist das Maschinengarn in der Regel auch mehr gedreht, als das Handgarn. Dies ergibt sich sowohl bei den aus reinem Flachs gesponnenen Garnen, wie auch bei den Werggarnen, deren Material kürzer ist, und bei welchen der Faden weniger glatt, als bei den Flachsgarnen erscheint.

Zwar gehört zur Anwendung der eben bezeichneten Merkmale ein gutes Auge und Erfahrung, welche letztere indessen die Zollämter sich hoffentlich bald aneignen werden. Auch gibt das Gefühl mittelst der Finger einen Anhalt. Zwischen den Fingern durchgezogen, fühlt man bei Maschinengarn nicht nur die stärkere Drehung, sondern auch seine gleichförmigere Stärke; beim Handgarne wechseln gedrückte, stärkere Stellen mit runden und feineren

ab; auch fühlen, da die meisten Maschinengarne in warmem Wasser gesponnen sind, diese sich in der Hand stumpfer an, während die Handgarne meist weicher und fetter sind.

2. Nächstdem sind die Fälle, wo eingehendes Leinengarn, welches sich in fester (kaufmännischer) Verpackung befindet, als Handgespinnst deklarirt wird, mit der größten Vorsicht zu behandeln und es ist dergleichen Garn nur dann als Handgespinnst abzufertigen, wenn durch die genaueste Revision vollständige Ueberzeugung von der Richtigkeit der Deklaration gewonnen worden ist.

3. Soweit bei einzelnen, nur mit einem Beamten besetzten Nebenzollämtern Grund zu der Besorgniß vorhanden sein möchte, daß es den Verwaltern derselben an der erforderlichen Sachkunde zur sichern Unterscheidung des Maschinen- und Handgespinnstes fehle, ist die Befugniß solcher Aemter zur Abfertigung von leinenem Handgarn in angemessener Weise und auf bestimmte Mengen — von höchstens 5 Zentner in einem Transporte — von Ew. Hochwohlgeboren zu beschränken.

Hiernach sind die Hauptzoll- und Hauptsteuerämter mit der nöthigen Anweisung zu versehen und empfehle ich Ew. Hochwohlgeboren, dem Gegenstande besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Sollte die Einfuhr von Handgespinnst in einer auffallenden Art zunehmen und diese Erscheinung nicht durch andere Verhältnisse genügend erklärt werden können, mithin die Vermuthung begründet erscheinen, daß Maschinengarn mißbräuchlich als Handgespinnst eingeführt worden sei, so erwarte ich Anzeige, um sodann noch anderweite Maaßregeln zur Verhütung von Mißbräuchen der vermutheten Art anzuordnen.

Bei dieser Gelegenheit bestimme ich zugleich, daß fernerhin ein Unterschied bei der Verzollung des gebleichten Leinengarns je nach dem Grade der Bleiche nicht zu machen, mithin von dem bloß abgekochten oder gebükten (geäscherten) Garn nicht die allgemeine Eingangsabgabe, sondern der Zollsatz für gebleichtes Garn zu erheben ist.

Berlin, den 14. Dezember 1846. Der Finanz-Minister.

An sammtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren ꝛc.

III. 25,768.

Rescr., die Abfertigungsbefugnisse der Nebenzollämter I. Klasse zu Neugersbach und Ebersdorf betreffend.

Vom 25. Februar 1847.

Ew. Hochwohlgeboren werden benachrichtigt, daß vom 1. März d. J. ab den beiden Nebenzollämtern I. Klasse in Neugersdorf und Ebersbach im Königreiche Sachsen die Befugniß ertheilt worden ist:

Begleitscheine auf sämmtliche, zu deren Erledigung befugte Aemter in Preußen, Sachsen, Kurhessen und Braunschweig, so wie auf das Hauptsteueramt in Frankfurt a. M. auszufertigen und die von diesen Aemtern auf sie ausgestellten Begleitscheine ohne Beschränkung in den Waaren-Gattungen zu erledigen.

Es ist danach das Aemterverzeichniß zu berichtigen und das weiter Nöthige zu verfügen.

Berlin, den 25. Februar 1847. Der General-Direktor der Steuern.

An sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren ꝛc.

III. 3,355.

Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und dem Königreich beider Sicilien andererseits.

Vom 27. Januar 1847. [1])

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersysteme angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, insbesondere des Großherzogthums Luxemburg, der Herzogthümer Anhalt-Köthen, Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamts Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich: der Krone Bayern, der Krone Sachsen und der Krone Würtemberg, zugleich die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen vertretend, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend; der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten nämlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Koburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greitz, Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, — des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits; und

Seine Majestät der König des Reiches beider Sicilien andererseits, gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, die Handelsbeziehungen zwischen dem Deutschen Zoll- und Handelsvereine und dem Königreiche beider Sicilien zu befestigen und auszudehnen, und überzeugt, daß es eins der geeignetesten Mittel zur Erreichung dieses Zweckes ist, einen auf dem Grundsatze einer vollkommenen Reziprozität beruhenden Handels- und Schiffahrtsvertrag abzuschließen, haben zu diesem Behufe zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen: den Herrn Adolph Freiherrn von Brockhausen, (Titel und Orden); und

Seine Majestät der König des Reiches beider Sicilien: den Herrn Justinus Fortunato, (Titel und Orden); den Herrn Michael Gravina e Requesenz, (Titel und Orden); und den Herrn Anton Spinelli aus dem Hause der Fürsten von Scalea, (Titel und Orden);

welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgewechselt und dieselben in guter und gehöriger Form gefunden haben, über die folgenden Artikel übereingekommen sind.

Art. 1. Es soll gegenseitige Freiheit der Schiffahrt und des Handels, sowohl für die Schiffe, als für die Unterthanen und Bürger Preußens und der anderen Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins und des Königreichs beider Sicilien in allen Theilen ihrer beiderseitigen Besitzungen bestehen.

Art. 2. Die Schiffe Preußens oder eines der anderen Staaten des Zollvereins, welche in die Häfen des Königreichs beider Sicilien eingehen oder von dort ausgehen werden und umgekehrt die Schiffe des Königreichs

---

1) Der französische Text ist der Raumersparniß wegen fortgelassen. (Anm. des Herausgebers.)

beider Sicilien, welche in die Häfen des Königreichs Preußen oder in einen der Häfen der anderen Staaten des Zollvereins eingehen oder von dort ausgehen werden, sollen dort bei ihrem Eingange, während ihres Aufenthaltes und bei ihrem Ausgange hinsichtlich der Hafen-, Tonnen-, Leuchtthurms-, Lootsen-, Baken-, Anker-, Bollwerks-, Quarantaine-, Abfertigungsgelder und überhaupt hinsichtlich aller, das Schiff betreffenden Zölle und Abgaben, von welcher Art oder Benennung sie auch sein mögen, und ohne Unterschied, ob diese Zölle im Namen oder zum Vortheil der Regierung oder im Namen oder zum Vortheil öffentlicher Beamten, Ortsverwaltungen oder Anstalten irgend einer Art erhoben werden, — auf demselben Fuße behandelt werden, wie die National-Schiffe, und zwar, wenn sie beladen sind, nur in sofern, als diese Schiffe auf direktem Wege aus einem der Häfen des Zollvereins nach einem der Häfen des Königreichs beider Sicilien oder aus einem der Häfen des Königreichs beider Sicilien nach einem der Häfen des Zollvereins kommen, wenn sie aber Ballast führen, bei jeder Art von Reise.

Art. 3. Alle Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes des Zollvereins und des Königreichs beider Sicilien, deren Einfuhr, Niederlegung, Aufspeicherung oder Ausfuhr gesetzlich in den Staaten der hohen vertragenden Theile auf National-Schiffen zulässig sein wird, sollen auch auf Schiffen des andern hohen vertragenden Theils dorthin eingeführt, niedergelegt, aufgespeichert oder von dort ausgeführt werden können.

Art. 4. Alle Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes der Staaten des Zollvereins und des Königreichs beider Sicilien, welche auf direktem Wege durch Preußische Schiffe oder diejenigen eines andern Staates des Deutschen Zoll- und Handelsvereins in die Häfen Königreichs beider Sicilien oder durch Schiffe beider Sicilien in einen der Zollvereinshäfen eingeführt werden; — desgleichen alle Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes der Staaten des Zollvereins und des Königreichs beider Sicilien, welche durch Schiffe beider Sicilien aus den Häfen des Zollvereins nach einem Hafen des Königreichs beider Sicilien oder durch Zollvereinsschiffe aus den Häfen des Königreichs beider Sicilien nach einem Hafen des Zollvereins ausgeführt werden, sollen in den beiderseitigen Häfen keine anderen oder höheren Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrabgaben entrichten, als wenn die Einfuhr oder Ausfuhr derselben Gegenstände durch National-Schiffe stattfände. Die Prämien, Abgabenerstattungen oder andere Begünstigungen dieser Art, welche in den Staaten des einen der beiden hohen vertragenden Theile der Einfuhr oder Ausfuhr auf National-Schiffen bewilligt werden, sollen in gleicher Weise bewilligt werden, wenn die Einfuhr oder Ausfuhr auf Schiffen des andern hohen vertragenden Theils erfolgt.

Art. 5. Die vorstehenden Artikel finden kein Anwendung auf die Küstenschiffahrt, das heißt, auf die Beförderung von Erzeugnissen oder Waaren, die in einem Hafen mit der Bestimmung für einen Hafen desselben Gebiets geladen werden, in soweit nach den Gesetzen des Landes diese Beförderung der National-Schiffahrt ausschließlich vorbehalten ist.

Art. 6. In Betracht, daß die an den Mündungen der Schelde, der Maas, der Ems, der Weser und der Elbe gelegenen Häfen, mit Rücksicht auf die geographische Lage der Staaten der Zollvereins, der Zahl der für ihre Einfuhr und Ausfuhr wichtigsten Wege beigerechnet werden müssen, sind die hohen vertragenden Theile übereingekommen, diese Häfen den Häfen des Zollvereins in Allem, was auf die gegenseitige Schiffahrt, Einfuhr und Ausfuhr des Zollvereins und des Königreichs beider Sicilien Bezug hat, gleich-

zustellen. Demgemäß sollen die Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes des Zollvereins, welche auf Zollvereinsschiffen in den gedachten Häfen oder auch in den Häfen an den Mündungen irgend eines andern Flusses zwischen der Schelde und Elbe, in welchen sich ein, die Staaten des Zollvereins berührender schiffbarer Fluß ergießt, verladen und auf direktem Wege in die Häfen des Königreichs beider Sicilien eingeführt werden, dort genau eben so zugelassen und behandelt werden, als wenn sie auf direktem Wege aus einem Hafen des Zollvereins und unter der Flagge eines der Zollvereinsstaaten kämen, und die Zollvereinsschiffe, welche auf direktem Wege von den vorerwähnten Häfen nach einem Hafen des Königreichs beider Sicilien kommen, sollen dort genau eben so behandelt werden, als wenn sie auf direktem Wege aus einem Hafen des Zollvereins kämen. Desgleichen sollen die Schiffe des Zollvereins und ihre Ladungen, wenn sie aus den Häfen des Königreichs beider Sicilien nach den oben gedachten Häfen gehen, bei ihrem Ausgange eben so behandelt werden, als wenn sie auf direktem Wege nach einem Hafen des Zollvereins zurückkehrten. — In Erwiderung dessen sollen die Erzeugnisse des Königreichs beider Sicilien, welche auf direktem Wege aus diesem Königreiche kommen und unter der Flagge beider Sicilien über die oben bezeichneten Häfen in den Zollverein eingeführt werden, eben so behandelt werden, als wenn sie auf direktem Wege durch Schiffe des Königreichs beider Sicilien in einen Hafen des Zollvereins eingeführt würden. — Man ist dahin einverstanden, daß die Gleichstellung der in diesem Artikel gedachten fremden Häfen mit den Häfen des Zollvereins nur unter der Bedingung zulässig sein wird, daß in diesen Häfen die Schiffe beider Sicilien, welche von den Häfen des Königreichs beider Sicilien kommen oder dort hingehen, nicht weniger günstig, als die Schiffe des Zollvereins werden behandelt werden.

Art. 7. In Allem, was das Aufstellen der Schiffe, ihr Ein- und ihr Ausladen in den Häfen und auf den Rheden der Staaten der beiden hohen vertragenden Theile betrifft, soll den National-Schiffen keine Begünstigung noch Bevorzugung bewilligt werden, die nicht in gleicher Weise auch den Schiffen des andern hohen vertragenden Theils bewilligt wird.

Art. 8. Da es die Absicht der hohen vertragenden Theile ist, keine Unterscheidung zwischen den Schiffen ihrer beiderseitigen Staaten nach ihrer Nationalität, in Betreff des Ankaufs der auf diesen Schiffen eingeführten Erzeugnisse oder anderen Gegenstände des Handels zuzulassen, so soll in dieser Rücksicht weder direkt, noch indirekt, weder durch den einen oder andern der beiden hohen vertragenden Theile, noch durch irgend eine Gesellschaft, irgend eine Korporation oder irgend einen Agenten, in ihrem Namen oder unter ihrer Autorität der Einfuhren der einheimischen Schiffe irgend ein Vorrecht oder Vorzug bewilligt werden.

Art. 9. Die Schiffe des einen der beiden hohen vertragenden Theile, welche in einen der Häfen des andern einlaufen, und welche daselbst nur einen Theil ihrer Ladung löschen wollen, können, eben so wie die National-Schiffe, vorausgesetzt, daß sie sich nach den Gesetzen und Reglements des Landes richten, den nach einem andern Hafen desselben oder eines andern Landes bestimmten Theil der Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen, ohne genöthigt zu sein, für diesen Theil der Ladung irgend eine Zollabgabe, außer wegen der Bewachung, zu entrichten. — Die Schiffe der beiden hohen vertragenden Theile sollen in gleicher Weise, wenn sie im Laden begriffen sind, ihre Ladung allmälig in den Häfen desselben Staates

vervollständigen dürfen, vorausgesetzt, daß sie sich mit keinem andern Handelsverkehr, als dem auf das Laden bezüglichen, befassen.

Art. 10. Die Schiffe eines der Staaten des Zollvereins oder des Königreichs beider Sicilien, welche in einen der Häfen der hohen vertragenden Theile im Nothfalle einlaufen, sollen daselbst weder für das Schiff, noch für seine Ladung andere Abgaben bezahlen, als diejenigen, welchen die Nationalschiffe in gleichem Falle unterworfen sind, und sollen daselbst gleiche Begünstigungen und Freiheiten genießen, vorausgesetzt, daß die Nothwendigkeit des Einlaufens gesetzlich festgestellt ist, daß ferner diese Schiffe keinen Handelsverkehr treiben und daß sie sich in dem Hafen nicht längere Zeit aufhalten, als der Umstand, welcher das Einlaufen nothwendig gemacht hat, erheischt. Das Aus- und Wiedereinladen, welches durch das Bedürfniß einer Ausbesserung der Schiffe veranlaßt wird, soll als Handelsverkehr nicht angesehen werden.

Art. 11. Im Falle der Strandung oder des Schiffsbruchs eines Schiffes der Staaten des einen der hohen vertragenden Theile an den Küsten des andern wird dem Kapitain und der Mannschaft, sowohl für ihre Personen, als auch für das Schiff und dessen Ladung alle Hülfe und Beistand geleistet werden. Die Maaßregeln wegen der Bergung werden in Gemäßheit der Landesgesetze stattfinden. Alles, was von dem Schiff und der Ladung geborgen sein wird, oder den Erlös aus diesen Gegenständen, wenn dieselben verkauft worden sind, soll den Eigenthümern oder den Rechtsvertretern derselben zurückgegeben werden und es sollen keine höheren Bergungskosten entrichtet werden, als diejenigen, welchen die Nationalen in gleichem Falle unterworfen sein würden. — Die geborgenen Waaren sollen zu keiner Abgabenentrichtung verpflichtet sein, es sei denn, daß sie in den Verbrauch übergehen.

Art. 12. Auf die Erzeugnisse des Bodens oder des Gewerbfleißes der Staaten der hohen vertragenden Theile, wögen sie zur See oder zu Lande von dem einen in den andern eingeführt werden, soll weder eine andere oder höhere Zollabgabe, noch eine sonstige Auflage gelegt werden, als diejenige, welche auf dieselben Erzeugnisse gelegt ist, die von irgend einem andern Lande eingeführt worden. — Derselbe Grundsatz soll in Betreff der Ausfuhrabgaben beobachtet werden. — Die hohen vertragenden Theile verpflichten sich, weder die Einfuhr irgend eines Artikels, welcher das Erzeugniß des Bodens oder des Gewerbfleißes der Staaten des andern ist, noch die Ausfuhr irgend eines Handelsartikels nach den Staaten des andern vertragenden Theils mit einem Verbote zu belegen, wenn nicht dieselben Verbote sich gleichmäßig auf alle fremden Staaten erstrecken.

Art. 13. Wenn in der Folge einer der beiden hohen vertragenden Theile andern Nationen hinsichtlich des Handels oder der Schiffahrt irgend eine besondere Begünstigung bewilligen möchte, soll diese Begünstigung alsbald auch auf den Handel oder die Schiffahrt des andern vertragenden Theils Anwendung finden, welcher dieselbe unentgeltlich genießen soll, wenn die Bewilligung unentgeltlich geschehen ist, oder gegen Gewährung derselben oder einer äquivalenten Vergeltung, wenn für die Bewilligung etwas bedungen ist.

Art. 14. Es ist unter den hohen vertragenden Theilen vereinbart, daß alle Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes der Staaten des Zollvereins, welche auf direktem Wege in die Häfen des Königreichs beider Sicilien durch Schiffe des Zollvereins oder durch Schiffe beider Sicilien eingeführt werden, einen Nachlaß von 10 Prozent auf die durch den Zolltarif

angeordneten Zölle für die ganze Dauer des gegenwärtigen Vertrages genießen soll. — Man ist eben sowohl dahin einverstanden, daß die Zollvereinsstaaten zufolge der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags alle Tarifermäßigungen mitzugenießen haben werden, welche anderen Nationen und namentlich Frankreich bewilligt worden sind. — Und um hierfür eine Gegenleistung zu gewähren, machen Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich, als im Namen der anderen Mitglieder des Zollvereins, Sich verbindlich, für die Dauer des gegenwärtigen Vertrags die zur Zeit für Oel in Fässern bestehende Eingangsabgabe um **20** Prozent zu ermäßigen. — Und außerdem erklären Seine Majestät der König von Preußen, daß die Vorschriften der Kabinets-Ordre vom **20.** Juni **1822**, welche die Schiffe der Nationen, von denen die Preußischen Schiffe und ihre Ladungen nicht auf demselben Fuße behandelt werden, wie die National-Schiffe oder die Schiffe der begünstigtesten Nation, außerordentlichen Flaggengeldern unterwerfen (nämlich **1**) beladene Schiffe mit **2** Thalern pro Last beim Eingang und mit einem Thlr. pro Last beim Ausgang; **2**) Schiffe, die nur bis zum vierten Theil ihrer Tragfähigkeit oder weniger beladen sind, mit einem Thlr. pro Last beim Eingang und einem halben Thlr. pro Last beim Ausgang), ferner nicht mehr auf die Schiffe beider Sicilien anwendbar sein sollen, vorausgesetzt, daß diese Schiffe auf direktem Wege aus einem der Häfen des Königreichs beider Sicilien nach einem der Preußischen Häfen kommen oder daß sie aus einem Preußischen Hafen mit der direkten Bestimmung für einen der Häfen des Königreichs beider Sicilien ausgehen.

Art. **15.** Alle Mal, wenn in den Staaten des einen der beiden hohen vertragenden Theile die aus den Staaten des andern eingeführten Waaren nach dem Werthe verzollt werden, soll der Zollsatz in nachstehender Weise bestimmt und festgestellt werden: Die Eigenthümer oder Konsignatare der gedachten Waaren sollen, wenn sie sich auf dem Zollamte zur Berichtigung des Zolls einfinden, eine Deklaration unterzeichnen, welche deren Werth nach solcher Schätzung angibt, als sie für dieselben eintreten zu lassen für gut finden. Diese Deklaration muß von den Zollbeamten ohne Schwierigkeit angenommen werden: in dem Falle, wo sie die Werthsangabe für zu gering halten möchten, soll ihnen nur die Befugniß zustehen, die Waare nach sich zu nehmen, während sie dafür den Deklarirenden eine dem deklarirten Werthe gleiche Summe und ein Zehntheil darüber zahlen. Alle Abgaben, welche die Eigenthümer oder Konsignatare auf die eingeführten Waaren schon bezahlt haben möchten, sollen ihnen zugleich wiedererstattet werden.

Art. **16.** In Rücksicht auf die weite Entfernung, welche die beiderseitigen Länder der hohen vertragenden Theile von einander trennt, und in Rücksicht auf die Ungewißheit über die verschiedenen möglichen Ereignisse, welche daraus hervorgeht, ist man übereingekommen, daß ein dem einen der vertragenden Theile angehöriges Handelsschiff, welches nach einem im Augenblicke der Abfahrt dieses Schiffes voraussetzlich blokirten Hafen bestimmt ist, dennoch nicht wegen eines ersten Versuchs, in den gedachten Hafen einzulaufen, aufgebracht oder verurtheilt werden soll, es sei denn, daß bewiesen werden könnte, daß gedachtes Schiff während der Fahrt die Fortdauer der Blokade des in Rede stehenden Platzes habe in Erfahrung bringen können und müssen. Dagegen sollen diejenigen Schiffe, welche, nachdem sie bereits einmal zurückgewiesen worden, zum zweiten Male auf derselben Reise das Einlaufen in denselben Hafen während der Dauer dieser Blokade versuchen möchten, dann der Aufbringung und Verurtheilung unterliegen.

Art. 17. Die Schiffe der Staaten des Zollvereins und die Schiffe des Königreichs beider Sicilien sollen der Freiheiten und Vortheile, welche ihnen die gegenwärtige Uebereinkunft bewilligt, nicht anders theilhaftig werden können, als wenn sie sich im Besitze derjenigen Papiere und Zeugnisse befinden, welche in den darüber in den beiderseitigen Ländern bestehenden Reglements zur Feststellung ihres Hafens und ihrer Nationalität erfordert werden.

Art. 18. Die hohen vertragenden Theile gestehen sich gegenseitig die Befugniß zu, in den Häfen und Handelsplätzen des andern Konsuln, Vicekonsuln und Handelsagenten zu ernennen, indem sie sich jedoch vorbehalten, solche an denjenigen Plätzen nicht zuzulassen, hinsichtlich deren sie es für angemessen halten möchten, eine allgemeine Ausnahme zu machen. Diese Konsuln, Vicekonsuln oder Agenten sollen dieselben Privilegien, Befugnisse und Freiheiten genießen, welche diejenigen der begünstigtesten Nationen genießen; in dem Falle aber, daß dieselben Handel treiben wollen, sind sie gehalten, sich denselben Gesetzen und Gewohnheiten zu unterwerfen, denen die Privatpersonen ihrer Nation in Bezug auf ihre Handelsverbindlichkeiten an demselben Orte unterworfen sind.

Art. 19. Die beiderseitigen Konsuln sollen die Befugnisse haben, die Matrosen, welche von den Schiffen ihrer Nation desertirt sind, verhaften zu lassen und sie entweder an Bord oder in ihr Land zurückzusenden. Zu diesem Behufe werden sie sich schriftlich an die zuständigen Ortsbehörden wenden und durch Vorlegung der Schiffs-Register oder der Musterrolle, in Urschrift oder in gehörig beglaubigter Abschrift, oder durch andere amtliche Dokumente den Nachweis führen, daß die Individuen, welche sie reklamiren, zu der gedachten Schiffsmannschaft gehört haben. Auf den in solcher Weise begründeten Antrag wird die Auslieferung ihnen nicht verweigert werden können. Es soll ihnen aller Beistand bei der Aufsuchung und Verhaftung der gedachten Deserteurs geleistet werden, welche auf den Antrag und auf Kosten der Konsuln selbst in den Landesgefängnissen so lange festzuhalten und und zu bewahren sind, bis diese Agenten eine Gelegenheit zu ihrer Fortsendung gefunden haben. Wenn eine solche Gelegenheit sich jedoch innerhalb einer Frist von drei Monaten, von dem Tage der Verhaftung an gerechnet, nicht zeigen sollte, würden die Deserteurs in Freiheit zu setzen sein und wegen derselben Ursache nicht weiter verhaftet werden können. Man ist übereingekommen, daß die Seeleute, welche Unterthanen des andern Staates sind, von der gegenwärtigen Bestimmung ausgenommen sein sollen.

Art. 20. Die Kapitaine und Führer der Schiffe der Zollvereinsstaaten und des Königreichs beider Sicilien sollen gegenseitig von jeder Verbindlichkeit frei sein, sich in den beiderseitigen Häfen der hohen vertragenden Theile an die öffentlichen Spediteure zu wenden und demzufolge sollen sie sich eben sowohl ihrer Konsuln, als der von diesen etwa bezeichneten Spediteure bedienen können, die Fälle ausgenommen, welche in den Gesetzen des betreffenden Landes vorhergesehen sind, in deren Bestimmungen durch den gegenwärtigen Vorbehalt nichts geändert wird.

Art. 21. Die Unterthanen und Bürger jedes der beiden hohen vertragenden Theile sollen das völlige und unbestreitbare Recht haben, in den Staaten des andern zu reisen und zu wohnen und sie sollen zu diesem Zwecke sowohl für ihre Personen, als für ihr Eigenthum denselben Schutz und dieselbe Sicherheit genießen, deren die Landeseinwohner oder die Unterthanen der begünstigtesten Nation genießen, jedoch unter der Verpflichtung, sich den bestehen-

den Handels- und Polizei-Verordnungen zu unterwerfen. Sie sollen das Recht haben, Grundstücke zu besitzen, Häuser und Waarenlager inne zu haben und über ihr persönliches Eigenthum, von welcher Art und Benennung es auch sei, durch Verkauf, Schenkung, Tausch oder letztwillige Verordnung oder auf irgend eine andere Weise zu verfügen, ohne daß ihnen das geringste Hinderniß in den Weg gestellt wird. — Sie sollen unter keinem Vorwande gehalten sein, andere Steuern oder Auflagen zu entrichten, als diejenigen, welche in denselben Staaten von den Unterthanen der begünstigtesten Nation entrichtet werden oder künftig entrichtet werden können. Sie sollen von jedem Kriegsdienste, zur See, wie zu Lande, von gezwungenen Anlehen und jeder andern außerordentlichen Auflage, welche nicht allgemein und durch ein Gesetz eingeführt wird, ausgenommen sein. Ihre Wohnungen, Waarenlager und Alles, was einen Theil davon bildet und ihnen als Gegenstand des Handels oder zur Bewohnung angehört, soll respektirt werden. Sie sollen keinen eigenmächtigen Nachsuchungen oder Nachforschungen unterworfen werden. Man soll keine willkürliche Prüfung oder Einsichtnahme ihrer Bücher, Papiere und Handelsrechnungen ausführen dürfen, und die Maaßregeln dieser Art sollen nur in Folge eines gesetzlichen Beschlusses der zuständigen Behörden stattfinden können. — Die Unterthanen und Bürger des einen der hohen vertragenden Theile sollen in den Staaten des andern nach freier Wahl ihre eigenen Angelegenheiten selbst besorgen oder deren Wahrnehmung jeder Person übertragen können, welche sie zu ihrer Mittelsperson, ihrem Faktor oder Agenten bestellen wollen, ohne in der Wahl dieser Personen in irgend einer Weise beschränkt zu sein. Sie sollen nicht gehalten sein, einen Lohn oder eine Vergütigung an irgend eine Person zu zahlen, die nicht von ihnen gewählt worden ist. In allen Fällen soll dem Käufer und dem Verkäufer volle Freiheit gelassen werden, mit einander zu handeln und den Preis irgend eines Gegenstandes oder einer Waare, welche die beiderseitigen Staaten eingeführt wird oder zur Ausfuhr aus denselben bestimmt ist, festzustellen, ausgenommen im Allgemeinen diejenigen Angelegenheiten, für welche die Gesetze und die Gewohnheiten des Landes die Vermittelung besonderer Agenten erfordern. — Die Unterthanen und Bürger der beiden hohen vertragenden Theile sollen in den beiderseitigen Staaten nicht einem strengern Revisions- und Untersuchungsverfahren Seitens der Zollbeamten unterworfen werden, als dasjenige ist, welchem die Nationalen unterworfen sind.

Art. **22**. Jeder Deutsche Staat, welcher dem Deutschen Handels- und Zollvereine beitreten wird, soll als mitvertragender Theil bei dem gegenwärtigen Vertrage angesehen werden.

Art. **23**. Der gegenwärtige Vertrag soll in Wirksamkeit bleiben bis zum **1**. Januar **1857** und, Falls nicht sechs Monate vor dem Ablaufe dieses Zeitpunkts der eine oder andere der hohen vertragenden Theile mittelst einer amtlichen Erklärung seine Absicht, die Wirksamkeit desselben aufhören zu lassen, zu erkennen gegeben hat, soll seine verbindliche Kraft bis zum **1**. Januar **1858** fortdauern. Vom **1**. Januar **1858** an wird seine Wirksamkeit erst zwölf Monate nach dem Zeitpunkte aufhören, wo einer der hohen vertragenden Theile dem andern seine Absicht, denselben nicht länger aufrechthalten zu wollen, erklärt haben wird.

Art. **24**. Die Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages sollen zu Neapel in einer Frist von drei Monaten, vom Tage der Unterzeichnung an gerechnet, oder wo möglich früher ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihm die Siegel ihrer Wappen beigedrückt.

Geschehen zu Neapel, den 27. Januar des Jahres der Gnade 1847.

Baron von Brockhausen.
(L. S.)

Giustino Fortunato.
(L. S.)

M. Principe di Comitini.
(L. S.)

Antonio Spinelli.
(L. S.)

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden zu Neapel am 12. Mai 1847 bewirkt worden.

Rescr., betr. die Berechnung des Lagergeldes für die Benutzung der dem Staate gehörigen Packhofsniederlagen.

Vom 2. März 1847.

Nachdem über das Verfahren, welches bei Erhebung des Lagergeldes für die Benutzung der öffentlichen Packhöfe zur Zeit stattfindet, Nachfrage gehalten worden ist, hat sich ermittelt, daß dabei nicht überall gleichmäßig zu Werke gegangen wird. Um die bestehenden Abweichungen zu beseitigen, wird deshalb bestimmt, daß das Niederlagegeld für Rechnung der Staatskasse von dem in den Niederlage-Registern angeschriebenen Brutto-Gewichte künftig dergestalt erhoben werden soll, daß die Berechnung bei der Abnahme von Waaren aus der Niederlage erfolgt und nach dem Gesammtgewichte der zu gleicher Zeit aus der Niederlage abgehenden Mengen einer Waarenpost bewirkt wird, dabei aber für dergleichen Waarenmengen, die im Ganzen weniger, als 1 Zentner wiegen, das Niederlagegeld wie für 1 Zentner erhoben wird, bei Waarenmengen aber, deren Gewicht über 1 Zentner hinaus, jedoch in vollen Zentnern nicht aufgeht, die überschießenden Pfunde unberücksichtigt bleiben.

Berlin, den 2. März 1847. Der General-Direktor der Steuern.

An die Herren Provinzial-Steuer-Direktoren zu Königsberg, Danzig, Posen, Breslau, Münster und Köln und an die Königl. Regierung zu Potsdam.

Abschrift zur Nachricht.

Berlin, den 2. März 1847. Der General-Direktor der Steuern.

An die Herren Provinzial-Steuer-Direktoren zu Magdeburg und Stettin, die Königl. Regierung zu Frankfurt und das Hauptsteueramt für ausländische Gegenstände hier.

III. 3823.

Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, den zu dem Thüringer Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, den Herzogthümern Braunschweig und Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und dem Großherzogthum Luxemburg andererseits wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins.

Vom 2. April 1847.

Da die Dauer des mit Seiner Majestät dem Könige der Niederlande,

Großherzoge von Luxemburg, wegen des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins am 8. Februar 1842 abgeschlossenen Vertrages mit dem letzten März des vorigen Jahres abgelaufen, es aber die Absicht der kontrahirenden Theile ist, diesen Vertrag, in Anerkennung der wohlthätigen Wirkungen des gedachten Zollanschlusses für den Handel und Verkehr der beiderseitigen Unterthanen, zu verlängern und nur bei einzelnen Bestimmungen für die neue Zeit-Periode Abänderungen zu treffen, so haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt einerseits

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des, Kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. Dezember 1835, 2. Januar 1836 und 8. Mai 1841 bestehenden Zoll- und Handelsvereins, nämlich: der Kronen Bayern, Sachsen und Würtemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Koburg und Gotha und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg Sondershausen, Reuß-Greitz, Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf — des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt, Allerhöchst Ihren (Titel), Hans Karl Albrecht Grafen von Königsmark (Orden); und andererseits Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, Allerhöchst Ihren (Titel), Friedrich Georg Prosper Freiherrn von Blochausen (Orden);

welche, nach vorausgegangener Unterhandlung, über nachstehende Artikel, unter Vorbehalt der Genehmigung, übereingekommen sind.

Art. 1. Der wegen des Beitritts Seiner Majestät des Königs der Niederlande, Großherzogs von Luxemburg, mit dem Großherzogthume Luxemburg zu dem Zollsysteme Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins am 8. Februar 1842 abgeschlossene Vertrag soll bis zum letzten Dezember 1853, jedoch mit nachfolgenden Abänderungen verlängert werden.

Art. 2. In Berücksichtigung der Schwierigkeiten, mit welchen die Einführung eines neuen Münz-, Maaß- und Gewichtssystems verbunden ist, erklären die Staaten des Zollvereins sich damit einverstanden, daß, der im Artikel 11 des Vertrages vom 8. Februar 1842 getroffenen Verabredung ungeachtet, das im Großherzogthume Luxemburg eingeführte Dezimal- (Maaß- und Gewichts-) System, so wie der Französische Münzfuß für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages beibehalten werden.

Art. 3. Soweit, nach den während der Dauer des Vertrages vom 8. Februar 1842 gemachten Erfahrungen über die, in Gemäßheit des Artikels 16 dieses Vertrages, wegen Einrichtung der Zollverwaltung im Großherzogthum Luxemburg durch besondere Uebereinkunft getroffenen Verabredungen, eine Abänderung der letzteren aus örtlichen oder sonstigen Rücksichten angemessen und zulässig erschienen ist, sind die für zweckmäßig erachteten Modifikationen durch eine anderweite besondere Uebereinkunft festgestellt worden.

Art. 4. Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht spätestens zwei Jahre vor dessen Ablaufe gekündigt wird, soll derselbe auf Zwölf Jahre und sofort von Zwölf zu Zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Derselbe soll alsbald sämmtlichen betheiligten Regierungen vorgelegt und

sollen die Ratifikations-Urkunden mit möglichster Beschleunigung, spätestens aber binnen zwei Monaten zu Berlin ausgewechselt werden.

Zur Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und demselben die Siegel ihrer Wappen beigedruckt.

So geschehen im Haag den 2. April Ein Tausend Achthundert Sieben und Vierzig.

Königsmark. (L. S.) de Blochausen. (L. S.).

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden im Haag am 15. Juli 1847 bewirkt worden.

Reser., das Regulativ wegen der Läger von ausländischem Wein betreffend.

Vom 21. August 1847.

Da das Regulativ wegen der Läger von ausländischem Wein vom 24. Dezember 1824 im Laufe der Zeit mannigfache Abänderungen und Ergänzungen erfahren hat, so ist es zweckmäßig erachtet worden, dasselbe anderweit zu redigiren.

Ew. Hochwohlgeboren übersende ich hierneben ꝛc. Exemplare des neuen Regulativs und ꝛc. Exemplare der wegen Ausführung des gedachten Regulativs erlassenen Instruktion, beides vom heutigen Tage, mit dem Auftrage, die Hauptzoll- und Hauptsteuerämter damit zu versehen und in gleicher Art, wie dies früher geschehen ist, jedem der betheiligten Weinhändler ein Exemplar des Regulativs zustellen zu lassen.

Berlin, den 21. August 1847. Der Finanz-Minister.

An sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren ꝛc.

III. 27,458.

Regulativ in Betreff der dem Großhandel mit fremdem Wein zu gewährenden Zollerleichterungen.

Vom 21. August 1847.

Da das Regulativ wegen der Läger von ausländischem Wein vom 24. Dezember 1824 nach und nach in dem Maaße abgeändert und ergänzt worden ist, daß eine anderweite Redaktion desselben angemessen erscheint, so werden, unter Bezugnahme auf den §. 75 der Zollordnung vom 23. Januar 1838, die Bestimmungen in Betreff der dem Großhandel mit fremdem Wein zu gewährenden Zollerleichterungen, wie solche nach dem Regulativ vom 24. Dezember 1824 und den später eingetretenen Abänderungen und Ergänzungen desselben zur Zeit gültig sind, in Folgendem zusammengestellt.

I. Einleitung.

1. Begriff des Weingroßhandels.

§. 1. Als Weingroßhändler wird von der Steuerverwaltung nur Derjenige anerkannt, welcher den Weinhandel mit kaufmännischen Rechten betreibt, kaufmännische Bücher darüber führt, den Wein in größerer Menge für eigene Rechnung einbringt und fortdauernd ein Lager von fremdem Wein hält, dessen Umfang durch die in Anspruch genommenen Zugeständnisse bedingt wird.

Diejenigen, welche mit Wein bloß Speditions- und Kommissions-Geschäfte treiben, können daher an den Bewilligungen dieses Regulativs eben so wenig, wie Weinschänker und Gastwirthe Theil nehmen. Ist aber mit einer Weinhandlung, welche in einem, dem Begriffe des Großhandels entsprechenden Umfange betrieben wird, ein Weinschank oder eine Gastwirthschaft verbunden, so wird dieselbe um deswillen von dem Genusse der für den Großhandel bestimmten Erleichterungen nicht ausgeschlossen.

2. Erleichterungen, welche dem Weingroßhandel zugestanden werden.

§. 2. Die dem Großhandel mit fremdem Wein unter den weiter unten angegebenen Voraussetzungen und Bedingungen zu gewährenden Erleichterungen bestehen:

1. für den zum Absatze innerhalb des Zollvereinsgebiets bestimmten Wein
   a) in einem Erlasse am Eingangszolle, so wie
   b) in einem fortlaufenden (eisernen) Zollkredit von einer bestimmten Menge Wein durch Bewilligung eines Privat-Kreditlagers, und
2. für den zum Absatze in das Ausland bestimmten Wein in der Bewilligung eines Privat-Transitlagers.

II. Von dem zum Absatze innerhalb des Zollvereinsgebiets bestimmten Wein.

A. Zollerlaß.

1. Betrag desselben.

§. 3. Der Zollerlaß beträgt entweder:
a) sechs und zwei Drittheil Prozent für Abgang und Auslaufen, oder
b) zwanzig Prozent für Abgang, Auslaufen, Einzehrung und Satz.

2. Bedingungen der Bewilligung.

a. Des Zollerlasses von sechs und zwei Drittel Prozent.

§. 4. Der Zollerlaß von sechs und zwei Drittel Prozent (§. 3 a.) wird solchen Großhändlern, welche regelmäßig ein Weinlager von mindestens 60 Orhoft Wein überhaupt — sei es vereinsländischer (mit Einschluß des inländischen) oder fremder Wein, — oder von 25 Orhoft fremden Weins halten, dann gewährt, wenn sie gewöhnlichen Wein in einer Menge von 10 Orhoft, oder feinen Wein, als: Kap-, Malaga-, Madeira-, Muskat-, Xeres-Wein und alle andere Sorten Wein, welche beim Einkaufe einen höhern Werth, als Einhundert und Fünfzig Thaler für das Orhoft haben, in einer Menge von 4 Orhoft entweder aus dem Auslande einführen oder aus einer Packhofsniederlage beziehen.

b. Des Zollerlasses von 20 Prozent.

§. 5. Der Zollerlaß von 20 Prozent (§. 3 b.) wird denjenigen Großhändlern, welche regelmäßig ein Weinlager von mindestens 120 Orhoft Wein überhaupt — sei es vereinsländischer (mit Einschluß des inländischen) oder fremder Wein — oder von 50 Orhoft fremden Weins halten, dann bewilligt, wenn sie aufeinmal wenigstens 20 Orhoft Wein unmittelbar aus dem Lande des Ursprungs, und zwar:
a) unmittelbar aus Spanischen, Französischen, Portugiesischen, Italienischen oder entfernteren Häfen: entweder über die vereinsländischen Hafenplätze an der Ostsee oder auf dem Rheine über Emmerich, auf der Elbe über Wittenberge, auf der Weser über Minden, Rinteln oder Carlshafen und zu Lande über Aachen, Heiligenstadt, Teistungen, Witzenhausen oder Braunschweig;

b) zu Lande aus Frankreich: über Luxemburg, Saarbrücken, Neuburg a. Rh., Kehl, Alt-Breisach oder über das Hauptzollamt bei Schusterinsel;
c) aus der Schweiz: über das Hauptzollamt bei Rheinfelden oder über Radelburg, Stühlingen, Randegg, Constanz, Ludwigshafen, Friedrichshafen oder Lindau, und
d) aus den Oesterreichischen Staaten: über Passau, Schärding am Thurm, Simbach, Rosenheim, Mittelwald, Pfronten, Neu-Berun, Neustadt in Ober-Schlesien, Zittau, Pirna oder Marienberg

einführen.

Auf Wein, welcher aus Packhofs-Niederlagen entnommen wird, findet die Bewilligung nur dann statt, wenn beim Eingange des Weins der Nachweis des unmittelbaren Bezugs aus dem Lande des Ursprungs nach den Bestimmungen des §. 6 geführt worden ist.

§. 6. Eines besondern Nachweises über den unmittelbaren Bezug des Weins aus dem Lande des Ursprungs (§. 5) bedarf es dann nicht, wenn Französische Weine unmittelbar über die Gränze des Zollvereins gegen Frankreich, Schweizer Weine über die Gränze gegen die Schweiz oder Ungarische und andere Oestereichische Weine über die Gränze gegen den Oestereichischen Staat eingeführt werden.

Dagegen muß in allen anderen Fällen der unmittelbare Bezug des Weins durch Vorlegung der Fakturen, Frachtbriefe oder Konnoissemente und nöthigenfalls der Korrespondenz und der Handlungsbücher nachgewiesen werden.

Was insbesondere den Weinbezug aus solchen Französischen Hafenplätzen anlangt, in welchen sich ein Preußischer Konsul befindet, so ist das folgende Verfahren zu beobachten.

1. Bei dem unmittelbaren Transporte des Weins aus dergleichen Französischen Häfen nach Preußischen Ostseehäfen, muß in dem Ladungs-Verzeichnisse oder Manifeste durch einen vereideten Mäkler die Verladung bescheinigt und die Unterschrift des Mäklers durch den Konsul beglaubigt sein. Bei etwaiger Weiterversendung des Weins aus den Preußischen Hafenplätzen, wird der unmittelbare Eingang des Weines aus einem Französischen Hafen auf Grund der Manifeste u. s. w. in den zu ertheilenden Begleitscheinen amtlich bescheinigt.

2. Wird Wein aus Französischen Häfen der in Rede stehenden Art über Nordseehäfen in das Zollvereinsgebiet eingeführt, so muß
a) der Empfänger des Weins das ihm durch die Post zugehende Exemplar des in dem Versendungshafen ausgestellten, von einem vereideten Mäkler bescheinigten und von dem Konsul beglaubigten Konnoissements innerhalb der nächsten drei Tage nach Empfang desselben der Steuerbehörde seines Wohnorts zum Visiren und Abstempeln vorlegen;
b) das Konnoissement ausdrücklich auf den Namen desjenigen inländischen Weinhändlers, welcher ein Exemplar desselben, Behufs der Bewilligung des Zollerlasses, vorzulegen hat (a.), lauten und zugleich darin für jedes Gebinde sowohl dessen im Handel übliche Benennung (tonneau, feuillette, barrique, tierçon), als auch der in Litres ausgedrückte Maaßinhalt angegeben sein, und
c) der von Bordeaux und Cette zu beziehende Wein, bei welchem die Gebinde vor der Verladung in Bordeaux und Cette am Spunde und Zapfen von Seiten des Konsuls versiegelt werden, mit unverletzten und unverdächtigen Siegeln im Bestimmungsorte eingehen. Ausnahmsweise kann die Versiegelung der Gebinde bei dem über Hamburg oder Rotterdam

zu beziehenden Wein, nach der Wahl und Einigung der Empfänger und Absender, auch erst resp. in Hamburg oder Rotterdam durch den dortigen Preußischen Konsul bewirkt werden.

c. Des Zollerlasses überhaupt.

§. 7. Der Zollerlaß (§ 3 a. und b.) wird nur dann gewährt, wenn

a) die im §. 4 namentlich genannten feinen Weine, desgleichen Burgunder- und Ungarwein in nicht kleineren, als ½ Orhoft- (1½ Eimer) Gebinden, (¼ Pipe, ¼ Both, 1 Feuillette, 1 Anthal);

b) alle anderen Weine aber mindestens in ganzen Ohm- (2 Eimer) Gebinden eingehen.

Auf Wein in Flaschen findet Zollerlaß nicht statt.

Die in den §§. 4 und 5 bestimmten Weinmengen von 4, 10 und 20 Orhoft müssen, wenn der Zollerlaß bewilligt werden soll, in ungetheilten Transporten über die Gränze eingehen. Es wird aber die Bewilligung des Zollerlasses für den zum Absatze in Zollvereinsgebiete bestimmten Wein dadurch nicht ausgeschlossen, daß von dem, in einer, den Zollerlaß begründenden Menge eingeführten Wein ein Theil unmittelbar wieder in das Ausland gesandt oder für das Transitlager eines Weinhändlers bestimmt wird.

Kann der Zollerlaß von 20 Prozent nicht zugestanden werden, so wird um deswillen die Bewilligung des Erlasses von $6^2/_3$ Prozent nicht versagt, wenn sonst die Bedingungen erfüllt werden, an welche die letztere geknüpft ist.

3. Feststellung des Zollerlasses.

§. 8. Der Zollerlaß wird nach dem Brutto-Gewichte und zwar von demjenigen Hauptamte festgestellt, bei welchem der Eingangszoll zur Anschreibung kommt. An dem einmal gehörig festgestellten Zollbetrage wird späterhin ein Erlaß nicht zugestanden.

Wird der Erlaß bei einem Amte nachgesucht, in dessen Bezirke der betheiligte Weingroßhändler nicht wohnt, oder welchem derselbe als solcher nicht bekannt ist, so muß der Weinhändler durch eine Bescheinigung des Hauptamtes, in dessen Bezirke sein Wohnort liegt, nachweisen, daß er zum Genusse des Zollerlasses befugt sei.

Geht Wein auf den Namen eines Spediteurs oder einer Kommissions-Handlung, jedoch für Rechnung eines, zum Genusse des Zollerlasses befähigten Weingroßhändlers ein, so wird der Erlaß diesem letztern dann zugestanden, wenn derselbe dem Gränzzollamte oder dem Amte, bei welchem die schließliche Abfertigung erfolgt, als Eigenthümer des Weins angemeldet und diese Eigenschaft durch seine eigene Erklärung bestätigt wird.

B. Fortlaufender (eiserner) Zoll-Kredit (Wein-Kreditläger).

1. Begriff desselben.

§. 9. Der fortlaufende (eiserne) Zoll-Kredit besteht darin, daß, in Folge der Bewilligung desselben und so lange diese dauert, für eine, dem Umfange des Lagers angemessene Weinmenge nicht nur die Verzollung, sondern auch die Feststellung des Zollbetrages ausgesetzt bleibt, und erstere, wenn sie späterhin erfolgt, nach dem alsdann gültigen Zolltarife zu leisten ist.

Von allem Wein, welchen eine Handlung über den ihr bewilligten eisernen Kredit-Betrag hinaus einführt, muß, in sofern nicht zeitweise eine Erhöhung dieses Kredit-Betrages zugestanden wird (§. 11), der Eingangszoll sofort entrichtet werden, wobei jedoch die Bewilligung des gewöhnlichen Geld-Kredits (nach den dafür bestehenden Vorschriften) nicht ausgeschlossen ist.

2. Wem ein eisernes Kredit-Lager zu bewilligen ist.

§. 10. Nur solchen Weingroßhändlern, welche regelmäßig ein Lager von mindestens Einhundert und Fünfzig Orhoft fremden Weins zum Absatze im Vereinsgebiete halten, kann ein fortlaufender (eiserner) Kredit bewilligt werden.

3. Veränderungen des eisernen Kredit-Betrages:

a. Durch zeitweise zugestandene Erhöhung.

§. 11. In Jahren, welche zum Einkaufe von Wein besonders günstig sind, kann der eiserne Kredit-Betrag erhöhet werden, wenn von dem Inhaber eines Kredit-Lagers Wein in solcher Menge außergewöhnlich bezogen und das Lager über den fortlaufend kreditirten Bestand dergestalt vergrößert wird, daß der Eingangszoll von dem überschießenden Betrage sich auf mehr, als 4000 Rthlr. beläuft. Im Falle einer solchen vorübergehenden Erhöhung des eisernen Kredits muß der Eingangszoll für diejenige Weinmenge, um welche der Kredit zeitweise erhöhet wird, nach Maaßgabe des Absatzes durch monatliche Zahlungen abgetragen werden, zu welchem Ende die Weinhandlung mit Ablauf eines jeden Monats ihren Verkauf der Steuerbehörde so lange anzugeben hat, bis der zusätzliche Kredit gelöscht ist.

b. Durch Herabsetzung.

§. 12. Ist bei keiner der im Laufe eines Jahres vorgenommenen Lager-Revisionen (§§. 31 und 32) ein, den eisernen Kredit-Betrag erreichender Bestand an fremdem Wein vorgefunden worden, so findet eine entsprechende Herabsetzung des Kredit-Betrages — jedoch nicht unter 150 Orhofte (vergl. §. 10) — statt. In diesem Falle ist der Weinhändler verpflichtet, von dem Quantum Wein, um welches der eiserne Kredit vermindert wird, den Eingangszoll sofort zu erlegen, ohne daß eine weitere Stundung des letztern, nach den für den Geld-Kredit bestehenden Vorschriften, bewilligt wird.

4. Bedingungen der Bewilligung.

a. Sicherheitsleistung.

§. 13. Für den bewilligten Kredit (§. 9 und 11) muß Sicherheit nach den Vorschriften für den Geld-Kredit geleistet, auch von dem Inhaber des Weinlagers mittelst gerichtlicher Erklärung die Verpflichtung übernommen werden, das Lager während der Dauer der Kredit-Bewilligung keinem Dritten zu verpfänden.

b. Verpflichtung zur Anmeldung der Lagerräume.

§. 14. Jede Weinhandlung, welche fortlaufenden Kredit genießt, ist verpflichtet, die Keller oder anderen Aufbewahrungsorte, welche sie für den Wein in Gebrauch hat, der Steuerbehörde schriftlich anzumelden, auch Veränderungen in Betreff der Lagerräume jedesmal anzuzeigen.

c. Verpflichtung zur Anmeldung von Weinversteigerungen und sonstigen Veränderungen der Bestande des Kredit-Lagers.

§. 15. Auch dürfen Inhaber von Kredit-Lägern weder Weinversteigerungen, noch solche Veränderungen, durch welche der Lagerbestand unter 150 Orhoft vermindert wird, vornehmen, ohne solches der Steuerbehörde vorher angezeigt zu haben.

d. Gleichzeitiger Handel mit in- und vereinsländischem Wein.

§. 16. Weinhändlern, welche auch mit inländischem oder vereinsländischem Weine handeln, kann ein fortlaufender Kredit für fremden Wein nur dann gewährt werden, wenn sie den in- und vereinsländischen Wein von den

Beständen an fremdem Wein getrennt — wo möglich in besonderen Kellern — halten und sich über den Bezug des erstern auf Erfordern jederzeit ausweisen.

5. Erlöschen des fortlaufenden Kredits.

§. 17. Hat der Bestand eines Kredit-Lagers bei allen, im Laufe eines Jahres stattgefundenen Aufnahmen (§§. 31 und 32) nicht volle 150 Orhoft (§. 10) betragen: so hört die Bewilligung eines fortlaufenden Kredits auf und es tritt die Verpflichtung zur Verzollung des Kredit-Lagers ein. Nach Befinden der Umstände kann zwar die Erfüllung dieser Verpflichtung durch Gestattung von Abschlagszahlungen erleichtert werden: eine spätere Wiederbewilligung von fortlaufendem Kredit aber findet in solchen Fällen in der Regel nicht statt.

6. Kompetenz der Behörden.

§. 18. Die Prüfung der Befähigung der einzelnen Weinhandlungen zur Erlangung eines fortlaufenden Kredits und die Festsetzung der diesfälligen Bedingungen, so wie die Bewilligung einer vorübergehenden Erhöhung des Kredits (§. 11), gebühren der Provinzial-Steuerbehörde, vorbehaltlich der Berufung an das Finanz-Ministerium.

III. Läger von unverzolltem Wein zum Absatze nach dem Auslande (Wein-Transitläger).

1. Begriff derselben.

§. 19. Wein-Transitläger sind unverzollte Privatläger an Orten, denen das Niederlagerecht bewilligt ist, für solche, zum Absatze nach dem Auslande bestimmte Weine, welche — weil dieselben einer Behandlung bedürfen oder weil es an geeigneten Räumen in der öffentlichen Niederlage fehlt, — nach §. 60 der Zollordnung vom 23. Januar 1838 und den Bestimmungen des, für den Ort bestehenden besondern Packhofs-Reglements, von der Aufnahme in die Packhofsniederlage ausgeschlossen sind.

2. Wem solche zu bewilligen sind.

§. 20. Nur denjenigen Weinhandlungen wird ein Wein-Transitlager bewilligt, welche einen beständigen Lagervorrath von wenigstens zweihundert Orhoft fremden Weins zum Absatze in das nicht zum Zollvereine gehörige Ausland halten.

3. Bedingungen der Bewilligung.

§. 21. Wein-Transitläger sind überhaupt nur unter Beobachtung derjenigen Maaßregeln zulässig, welche die Steuerbehörde in jedem einzelnen Falle, zum Schutze gegen Mißbrauch, anzuordnen für nöthig findet.

Insbesondere aber müssen die Räume, in welchen unverzollter Wein lagert, völlig abgesondert und wohl verschließbar sein.

Weinhandlungen, denen, neben dem Transit-Lager, ein unversteuertes Lager für vereinsländischen, der Uebergangsabgabe unterworfenen Wein bewilligt wird, müssen ein jedes dieser Läger in besonderen, völlig von einander getrennten Räumen unterbringen.

4. Verschluß und Oeffnung der Läger.

§. 22. Die Wein-Transitläger stehen unter Kontrole und Mitverschluß der Steuerbehörde, welche, so oft es von dem Lagerinhaber begehrt wird, die Oeffnung des Lagers veranlaßt und die amtliche Bewachung des Zugangs bis zu dessen Wiederverschließung anordnet.

Der Inhaber des Lagers muß an jedem Tage, an welchem er die Aufschließung desselben verlangt, eine Gebühr von 15 Sgr. entrichten, und darf an einem solchen Tage acht Stunden und zwar:

in den Monaten Oktober bis Februar einschließlich, Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr und in den übrigen Monaten von 7 bis 12 Uhr und von 2 bis 5 Uhr

im Keller, fortgesetzt oder mit Unterbrechung, arbeiten lassen.

5. Verfahren in den Lägern.

a. Zugang des Weins zum Lager.

§. 23. In die Transit-Läger muß der Wein in der Beschaffenheit gebracht wenden, in welcher derselbe aus dem Auslande eingegangen ist.

Es darf nur solcher Wein in diese Läger aufgenommen werden, welcher entweder sogleich beim Eingange zum unverzollten Lager deklarirt und vom Gränzzollamte unter Verschluß abgefertigt worden, oder welcher aus einem Transit-Lager in ein anderes, mit Beobachtung der dafür ertheilten Vorschriften (§. 27), übergeht.

b. Bearbeitung des Weins im Lager.

§. 24. Innerhalb des Lagers, während dessen amtlicher Beaufsichtigung, ist die Behandlung des Weins dem Lagerbesitzer überlassen. In sofern aber zu diesem Behufe Wein aus dem freien Verkehr oder irgend eine andere Flüssigkeit in den Lagerraum gebracht werden soll, muß solches vorher schriftlich, mit Angabe der Menge, der Steuerbehörde angezeigt werden, welche die Menge solcher Flüssigkeiten vor dem Einlaß in die Lagerräume ermittelt und dem Lagerbestande zuschreibt. Solcher Zugang wird diesem Bestande völlig gleich geachtet und wie unverzollter Wein behandelt.

c. Abgang des Weins vom Lager:

aa. durch Versendung in's Ausland.

§. 25. Versendungen von Wein aus Transit-Lägern in das Ausland dürfen nur in Mengen von Einem Eimer und darüber geschehen.

Der Wein muß in dem nämlichen Zustande in das Ausland übergehen, in welchem derselbe aus dem Lager kommt und der Versender unweigerlich allen denjenigen Anordnungen genügen, welche die Steuerbehörde zur Sicherstellung dieser Bedingung entweder im Allgemeinen oder in jedem einzelnen Falle für nöthig erachtet.

Nachdem die Menge des zu versendenden Weins, dem Maaße nach, ermittelt worden (§. 28), werden die Gebinde, Kisten u. s. w. unter Verschluß gesetzt und verwogen; von dem dabei sich ergebenden Brutto-Gewichte wird der Durchgangszoll erhoben und der Wein sodann, seiner Bestimmung gemäß, mit einem Begleitscheine abgefertigt.

Von der Verabfolgung aus dem Lager an bis zur beendigten Abfertigung bleibt der Wein unausgesetzt unter amtlicher Aufsicht.

bb. Durch Verzollung.

§. 26. Aus den Transit-Lägern kann Wein zum Verbrauch im Lande in Mengen von mindestens Einem Eimer, gegen Entrichtung des tarifmäßigen Eingangszolls von dem Brutto-Gewichte des solchergestalt in den freien Verkehr übergehenden Weins, entnommen und vom Lager-Konto abgeschrieben werden. Ein Zollerlaß (§. 3) wird jedoch für dergleichen Wein nicht gewährt.

Der Uebergang von Wein aus Transit-Lägern in Kredit-Läger ist zwar mit Genehmigung der Provinzial-Steuerbehörde zulässig, aber ein Zollerlaß

(§. 3) wird in solchen Fällen ebenfalls nicht bewilligt, sondern die wirklich übergehende Menge des Weins wird im Konto des Transit-Lagers ab- und im Kredit-Konto ohne Abzug angeschrieben.

cc. Durch Uebergang in ein anderes Transit-Lager.

§. 27. Der Uebergang von Wein aus einem Transit-Lager in ein anderes Transit-Lager ist, ist mit Ausnahme der Fälle, wo der Uebergang in ein zweites Lager des nämlichen Besitzers stattfindet, nur zulässig, wenn die Menge des übergehenden Weins mindestens 20 Ohm beträgt. Es kommen dabei die Vorschriften des §. 25 mit der Maaßgabe in Anwendung, daß die Erhebung des Durchgangszolls unterbleibt und daß, wenn beide Läger sich im nämlichen Orte befinden, an die Stelle des Verschlusses und der Begleitscheinertheilung die amtliche Begleitung tritt.

6. Kontoführung.

§. 28. Das Konto über die Wein-Transitläger wird nicht nach dem Gewichte, sondern nach dem Maaße geführt und zu dem Ende die Menge, sowohl der zum Lager gelangenden Weine und anderen Flüssigkeiten, als des aus dem Lager zu entnehmenden Weins, durch innere Visirung der Gefäße oder durch Feststellung des Inhalts der Flaschen ermittelt.

7. Vergütung für Abgang durch Satz, Auslaufen und Einzehren.

§. 29. Eine Vergütung für den, durch Satz, Auslaufen und Einzehren entstehenden Verlust wird dadurch gewährt, daß der bei der jährlichen Aufnahme des Bestandes (vergl. §. 32) gegen den Sollbestand sich ergebende Ausfall als ein durch die vorgedachten Ursachen entstandener Abgang betrachtet und vom Lager-Konto abgeschrieben wird, in sofern solcher 10 Prozent des Sollbestandes nicht übersteigt. Ist der Ausfall größer, so muß von dem Mehrbetrage der Eingangszoll entrichtet werden.

8. Auflösung des Lagers.

§. 30. Will ein Weinhändler das ihm bewilligte Transit-Lager eingehen lassen, so kann dem Antrage: die Bestände desselben ganz oder theilweise in sein eigenes oder in das Kredit-Lager einer andern Weinhandlung übergehen zu lassen, wenn keine besonderen Bedenken entgegenstehen, entsprochen werden. Die Bewilligung eines Zollerlasses für den übergehenden Wein aber findet, mit Rücksicht auf die, dem Inhaber des Transit-Lagers nach §. 29 bereits zu Theil gewordene Vergütung, nicht statt.

Vermindern sich die Weinbestände eines Transit-Lagers bis unter die im §. 20 festgesetzte Menge, so ist die Erlaubniß zur Haltung eines Transit-Lagers erloschen und der Inhaber desselben verpflichtet, über die vorhandenen Weinbestände innerhalb einer, von der Steuerbehörde zu bestimmenden Frist in zulässiger Weise anderweit zu verfügen.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

1. Aufsicht der Steuerbehörde.

§. 31. Die Steuerbehörde ist befugt, die Erfüllung der Bedingungen, an welche die Bewilligung des Zollerlasses oder eines Privat-Lagers geknüpft wird, zu kontroliren und darüber von den Weinhandlungen Nachweis zu fordern. So oft dieselbe Veranlassung findet, durch Besichtigung, Proben, Vermessen u. s. w. der Lagervorräthe Ueberzeugung zu nehmen, daß diejenige Weinmenge, welche eine Weinhandlung vorräthig halten soll, in deren Gewahrsam wirklich vorhanden sei, muß dem Vorstande des Hauptamts, so wie

denjenigen Beamten, welche dazu einen schriftlichen Auftrag von ihm vorzeigen, der Zutritt zu den Lagerräumen gestattet werden.

2. Jährlicher Abschluß.

§. 32. Einmal im Jahre, zu einer, von der Steuerbehörde näher zu bestimmenden Zeit, müssen die Weingroßhändler, welche auf Zollerlaß Anspruch machen oder denen ein Privat- (Kredit- oder Transit-) Weinlager bewilligt ist, ihre Lagerbücher abschließen und die Bestände nachweisen, auch alle diejenigen Vorkehrungen treffen, welche die Steuerbehörde nöthig findet, um die Revision der Bestände u. s. w., dem Zwecke entsprechend, bewirken zu können.

3. Behandlung neu entstehender Weingroßhandlungen.

§. 33. Neu entstehenden Weingroßhandlungen kann sowohl der Zollerlaß bewilligt, als auch ein fortlaufender Kredit oder ein Wein-Transitlager zugestanden werden, wenn auch ihr Weinlager den dazu erforderlichen Umfang (§§. 4, 5, 10, 20) noch nicht hat, in sofern ihrerseits die Verpflichtung übernommen wird, die Vervollständigung des Lagers innerhalb Jahresfrist zu bewirken. Geschieht dieser Verbindlichkeit kein Genüge, so wird die Bewilligung zurückgenommen und es müssen die erlassenen oder kreditirten Zollbeträge nachträglich eingezahlt werden.

4. Entziehung der Befugnisse und Vortheile dieses Regulativs.

§. 34. Weinhändler, welche das in sie gesetzte Vertrauen mißbrauchen und Zolldefraudationen oder sonstige Handlungen zum Nachtheil des Steuer-Interesse entweder selbst begehen oder dabei Anderen behülflich sind, trifft, außer der zur Anwendung kommenden gesetzlichen Strafe, der Verlust der Befugnisse und Vortheile, welche das gegenwärtige Regulativ gewährt.

Die letztere Folge haben auch Diejenigen zu gewärtigen, welche den Vorschriften dieses Regulativs zuwiderhandeln oder die darin aufgestellten Bedingungen nicht erfüllen.

Berlin den 21. August 1847. Der Finanz-Minister.

III. 27,458.

Instruktion zur Anwendung des Regulativs vom 21. August 1847 in Betreff der dem Großhandel mit fremdem Wein zu gewährenden Zollerleichterungen.

Vom 21. August 1847.

Nachdem es für zweckmäßig erachtet worden ist, das Regulativ wegen der Läger von ausländischem Wein vom 24. Dezember 1824, mit Rücksicht auf die seitdem eingetretenen Abänderungen und Ergänzungen, einer anderweiten Redaktion zu unterwerfen, werden gleichmäßig auch die zur Anwendung des neu redigirten Regulativs in Betreff der dem Großhandel mit fremdem Wein zu gewährenden Zollerleichterungen vom heutigen Tage dienenden Bestimmungen in Folgendem anderweit zusammengestellt:

Zu §. 1 des Regulativs.

1. Wenn bei einem Hauptzoll- oder Hauptsteueramte von einem Weinhändler seines Bezirks darauf angetragen wird, nach Maaßgabe des Regulativs vom heutigen Tage als Großhändler anerkannt zu werden, so muß das Hauptamt, in sofern dasselbe zweifelhaft ist, ob der Antragsteller die Qualifikation zum Genusse der nach dem Regulativ zu gewährenden Erleich-

terungen besitze, zuvörderst durch ein Attest der Vorsteher der Kaufmannschaft oder, in deren Ermangelung, der Polizei-Obrigkeit des Orts sich nachweisen lassen, daß derselbe den Weinhandel mit kaufmännischen Rechten betreibe und kaufmännische Bücher darüber führe.

Bei jedem Hauptamte ist ein Verzeichniß der in seinem Bezirke vorhandenen, als Großhändler anerkannten Weinhändler zu führen und jederzeit vollständig zu erhalten.

Zu §. 6 des Regulativs.

2. Die Fakturen, Frachtbriefe oder Konnoissemente, Certifikate der ausländischen Mäkler und sonstige Bescheinigungen über den Ursprung und den unmittelbaren Bezug der Weine sind jederzeit mit besonderer Sorgfalt und Gründlichkeit zu prüfen.

Neben der genauen Beachtung der im §. 6 des Regulativs enthaltenen Bestimmungen, muß auch noch auf jede andere Weise die Ueberzeugung zu erlangen gesucht werden, daß der Wein für eigene Rechnung des Großhändlers bezogen und nicht etwa nur auf dessen Namen als Kommissions-Gut eingegangen und in getheilten Posten für verschiedene Empfänger bestimmt sei.

Geht Wein auf Begleitschein ein, so ist ein bloßer Vermerk des Ausfertigungsamts in dem Begleitscheine über die Art der Beziehung des Weins oder über den Anspruch auf Zollerlaß zur Bewilligung des letztern nicht hinreichend, sondern es muß die Prüfung dieses Anspruchs an dem Orte, wo der Zollerlaß zugestanden werden soll, erfolgen und der Empfänger des Weins die vollständige Erfüllung aller regulativmäßigen Bedingungen durch Vorlegung der Konnoissemente, Fakturen ꝛc. und, erforderlichen Falls, seiner Bücher nachweisen.

Zu §. 7 des Regulativs.

3. Ist Wein in der zur Erlangung des Zollerlasses erforderlichen geringsten Menge (§§. 4 und 5 des Regulativs) in ungetheiltem Transporte über die Gränze eingegangen und wird von hier aus in kleineren Sendungen seiner weitern Bestimmung zugeführt, so geht hierdurch der Anspruch auf den Zollerlaß nicht verloren, wenn auf genügende Weise nachgewiesen werden kann, daß der Eingang des Weins über die Gränze in der vorgedachten Art stattgefunden hat. Um die desfallsige Beweisführung zu erleichtern, haben die Eingangsämter in den Begleitscheinen über getrennte Weintransporte, die zu einer, vom Auslande an einen Empfänger eingegangenen größern, Post gehören, solches jedesmal, unter Angabe der zusammen eingegangenen Mengen, zu bemerken.

Zu §. 8 des Regulativs.

4. Der Zollerlaß wird gleich bei der Revision des Weins in Abzug gebracht und daher die ermittelte Menge des letztern nur nach Abzug von $6\frac{2}{3}$ oder resp. von 20 Prozent als Revisions-Befund in die Deklaration übernommen, auch nur über den Gefällebetrag von dieser Weinmenge die Quittung ausgestellt.

Jede Revision, auf deren Grund der Zollerlaß von 20 Prozent zugestanden werden soll, muß entweder von zwei Oberbeamten oder von einem Oberbeamten und einem mit den Waaren-Revisionen beauftragten Hauptamts-Assistenten vorgenommen werden.

Ergibt sich aus dem Gewichte des zur Abfertigung gestellten Weins ganz unzweifelhaft, daß derselbe in der zur Bewilligung des beanspruchten Zollerlasses erforderlichen Menge vorhanden sei, so bedarf es einer Ermittelung

der Menge nach dem Gemäß durch innere Visirung nicht; läßt aber die Reduktion des Gewichts auf Gemäß Zweifel über den Anspruch auf Zollerlaß entstehen, so entscheidet die Ermittelung der wirklichen Menge durch Visirung.

Zu §. 9 des Regulativs.

5. Die Bewilligung der fortlaufenden Stundung des Eingangszolls von dem zum inländischen Absatze bestimmten Weine soll den inländischen Großhändler in die Lage bringen, eines erheblichen Zollvorschusses überhoben zu sein, was in der Billigkeit beruht, weil beim Weinbezuge von ausländischen Weinhändlern die Entrichtung des Zolls erst eintritt, wenn der Wein an den inländischen Konsumenten übergeht.

Nach diesem Gesichtspunkte und in Beachtung des Umstandes, daß junger Wein in der Regel erst Jahr und Tag nach der Einlagerung verkäuflich ist, wird im Allgemeinen das Weinquantum sich ermessen lassen, für welches der fortlaufende Kredit zu bewilligen ist, und es kann dem einzelnen Großhändler der Eingangszoll für dasjenige Quantum Wein fortlaufend gestundet werden, welches er in der Regel jährlich im Monat Juli, zur Zeit der Bestandsaufnahme, mindestens vorräthig haben will und wofür er zureichende Sicherheit zu bestellen im Stande ist.

Die Hauptämter befördern die bei ihnen eingehenden Kredit-Anträge der Weingroßhändler an die Provinzial-Steuerbehörde und äußern sich, unter Angabe der zur Zeit vorhandenen Bestände und des bisherigen jährlichen Zugangs an Wein, gutachtlich über das Quantum, für welches der Kredit zu bewilligen sein möchte, so wie über die Vermögensverhältnisse der Antragsteller, soweit solche äußerlich bekannt sind.

Die sonstigen Bedingungen des Kredit-Genusses sind nach der Eigenthümlichkeit der Verhältnisse der einzelnen Lagerbesitzer, unter Beachtung der Bestimmungen des Regulativs und gegenwärtiger Anleitung, besonders festzusetzen.

Das Amt, bei welchem der Kredit ertheilt worden, muß sich in fortwährender Kenntniß von dem Rufe über die Vermögensverhältnisse der Kredit-Empfänger erhalten und gegen die in Verfall gerathenden schärfere Aufsichts-Maaßregeln nehmen.

Zu §. 13 des Regulativs.

6. Die Forderung der Deckungsmittel für kreditirte Weinbestände muß möglichst so eingerichtet werden, daß dem Großhändler das fließende Vermögen, — baares Geld und kursirende Papiere — für seine Handelsbewegungen nicht entzogen wird, weshalb man sich an sicheren Hypotheken und Bürgen in den Fällen genügen lassen kann, wo bloße Wechsel nicht annehmlich und sichernd genug erscheinen.

Wenn der Wein verpfändet wird, ist in der Regel noch anderweite Sicherheit zu fordern, die jedoch sich nicht auf die ganze kreditirte Summe zu erstrecken braucht, sondern nur die durch Pfandschaft gewährte Sicherheit verstärken soll. Die Verpfändung muß alle Bestände des kreditgenießenden Lagers umfassen, dergestalt, daß jede einzelne, im Lager befindliche Quantität für die ganze gestundete Summe des Eingangszolls haftet.

7. In dem Kautions-Instrumente, dessen formelle Prüfung dem Hauptamts-Justitiarius obliegt, ist, neben der Angabe des Schuldverhältnisses, die Weinquantität, wofür die Stundung bewilligt wird, nach Zentnern deutlich auszudrücken, auch das Vorrecht der Steuerverwaltung:

die verpfändeten Bestände ohne Einmischung des Richters zu veräußern und aus dem Erlöse die Zollrückstände zu berichtigen; so wie die Befugniß, sich mit Uebergehung der Spezial-Kaution im Wege der administrativen Exekution aus dem bereitesten Vermögen des Schuldners für verfallene Zollsummen bezahlt zu machen,

ausdrücklich vorzubehalten.

Die Aufbewahrung der Kautions-Dokumente erfolgt beim Hauptamte.

8. Ueber jede Kredit-Bewilligung ist eine schriftliche Ausfertigung zu geben, worin die Weinquantität, für welche der Eingangszoll fortlaufend gestundet wird, und die einzelnen Kredit-Bedingungen deutlich auszusprechen sind. Auch ist in dieser Ausfertigung der Widerruf der Bewilligung für den Fall vorzubehalten, daß der Kredit-Empfänger die Vorschriften des Regulativs nicht befolgen, oder im Allgemeinen die Aufnahme anderer Grundsätze in Betreff der dem Weingroßhandel zu gewährenden Zollerleichterungen stattfinden sollte.

Zu §. 14 des Regulativs.

9. Zugleich mit der Aushändigung der schriftlichen Ausfertigung über die Kredit-Bewilligung (Nro. 8) ist dem Weinhändler ein Formular zur Deklaration der Lagerräume mit der Aufforderung zuzustellen, solches binnen einer zu bestimmenden Frist ausgefüllt und unterzeichnet zurückzugeben.

Zu §§. 13–18 des Regulativs.

10. Da der gestundete Eingangszoll vor der wirklichen Einzahlung in dem Hebe-Register nicht gebucht werden kann, weil es ungewiß ist, nach welchem Zollsatze (§. 9 des Regulativs) derselbe zur Hebung kommen wird, so werden die mit dem Genusse eines fortlaufenden Kredits eingehenden Weinquantitäten vorerst nur in ein Register

„über die fortlaufend kreditirten Weinbestände“

eingetragen, welches jedes Hauptamt für seinen Bezirk nach dem beiliegenden Muster A. mit der Feder anlegt und ohne bestimmte Zeitabschnitte fortführt.

11. Ueber diejenigen Weinquantitäten, für welche ein zeitweise erhöheter Kredit bewilligt wird (§. 11 des Regulativs), ist ein Kredit-Kontoregister nach dem beiliegenden Muster B. zu führen und darin jedem einzelnen Kredit-Empfänger ein besonderes Konto zu geben.

Da die Weinmengen, für welche der Eingangszoll zeitweise kreditirt wird, nach Maaßgabe des monatlichen Verkaufs abgewickelt werden, so wird das Konto auch monatlich, auf den Grund der eingegangenen Deklarationen über den Absatz, welche auf Gewicht gestellt sein müssen, abgeschlossen.

Das Konto-Register für die zeitweise kreditirten Bestände wird nach Jahrgängen geführt und der am Jahresschlusse verbliebene Bestand in ein neues Register übertragen, wonächst das abgeschlossene Register, wenn zuvor vom Ober-Inspektor darin bescheinigt worden, daß der Bestand richtig übertragen ist, unter Beifügung der darin allegirten Register, zur Revision an die Provinzial-Steuerbehörde befördert wird.

12. Jede Anschreibung, sei es zum fortlaufenden oder zum zeitweise bewilligten Kredit, darf sich nur nach der am Lagerorte wirklich vorgefundenen Weinmenge richten, weshalb in dem Falle, wo am Lagerorte ein geringeres, als das an der Gränze gefundene und in den Begleitschein übernommene Gewicht sich ergibt, für das Fehlende sofort der Eingangszoll zu erheben ist.

Zu §. 21 des Regulativs.

13. Was die Wein-Transitläger betrifft, zu deren Bewilligung in jedem einzelnen Falle die Genehmigung der Provinzial-Steuerbehörde erforderlich ist, so muß der Ober-Inspektor, unter Zuziehung eines zweiten Amtsmitgliedes oder eines Ober-Kontroleurs, auch nach Umständen anderer Beamten, sich durch örtliche Untersuchung persönlich von der regulativmäßigen Beschaffenheit der Lagerräume vollständige Ueberzeugung verschaffen.

Der Eingang ist mit einer Doppelthür zu versehen und die innere Thür wird mittelst eines, von der Steuerbehörde für Rechnung des Lagerbesitzers anzuschaffenden Vorlegeschlosses verschlossen. Der Schlüssel zur äußern Thür bleibt in den Händen des Lagerbesitzers, wogegen der Schlüssel zur innern Thür auf dem Amte sorgsam verwahrt werden muß.

Ueber die Untersuchung der Lagerräume ist eine vollständige Verhandlung aufzunehmen und derselben eine anschauliche Zeichnung der gedachten Räume beizufügen. Diese Papiere sind bei dem Hauptamte sorgfältig aufzubewahren.

Zu §. 22 des Regulativs.

14. Das Oeffnen und der Wiederverschluß der Keller darf nur einem Oberbeamten oder einem Hauptamts-Assistenten vertraut werden, welcher während der Zeit, wo ein Keller unter Bewachung geöffnet ist, Vorlegeschloß und Schlüssel an sich nimmt. Zur Bewachung der geöffneten Keller sind zuverlässige Aufseher auszuwählen, unter welchen mit dem diesfälligen Auftrage zu wechseln ist.

Die Beamten sind mit Verhaltungsregeln für den Fall zu versehen, daß versucht werden möchte, sie in Verrichtung des ihnen übertragenen Geschäfts zu stören, oder daß von ihnen Wahrnehmungen gemacht werden, welche zu Bedenken Anlaß geben.

Auf dem Amte muß täglich, auf den Grund der abgegebenen Deklarationen, eine Nachweisung darüber offen liegen, welche Lagerräume und in welchen Stunden geöffnet, durch welche Beamte dieselben bewacht sind und an welcher Stelle letztere zu finden sein müssen. Den Oberbeamten wird eine sehr sorgsame Wirksamkeit hierunter zur besondern Pflicht gemacht.

Die Bewachungsgebühr ist als außerordentliche Einnahme zu buchen.

Zu §. 23 des Regulativs.

15. Wein, welcher an der Gränze für ein unverzolltes Lager deklarirt wird oder muthmaßlich bestimmt ist, muß vom Gränzeingangsamte sorgfältig verschlossen und darf nur mit versiegelten Probeflaschen versehen abgelassen werden. Gleiche Vorsichtsmaaßregel ist bei der Versendung von Wein aus einem unverzollten Lager in das andere zu beobachten.

Der zum unverzollten Lager deklarirte Wein muß, wenn demselben von der Gränze her dort gefüllte und versiegelte Probeflaschen beigefügt sind, von zwei Beamten, von denen wenigstens einer ein Oberbeamter ist, mit der eingehenden Probe verglichen, auch darf Wein nur in Gegenwart solcher Beamten in den Keller eingelegt werden.

Zu §. 24 des Regulativs.

16. Die wachthabenden Beamten dürfen ohne schriftliche Erlaubniß des Hauptamts weder gefüllte, noch leere Gefäße ein- oder ausgehen lassen.

Die in ein unverzolltes Lager einzubringenden inländischen Weine und andere Flüssigkeiten müssen vom Lagerbesitzer vorher schriftlich deklarirt und dürfen auch nur, wenn ein Oberbeamter mit gegenwärtig ist, in den Keller gebracht werden.

Unreinigkeiten und Abgänge, so wie verdorbene Weine, dürfen nur nach vorgängiger schriftlicher Anmeldung aus dem Keller herausgebracht werden. Dergleichen Flüssigkeiten müssen, nachdem die deklarirte Menge in Gegenwart eines Oberbeamten festgestellt worden, aus dem Keller geführt und außerhalb desselben verschüttet werden, wenn nicht deren anderweite Verwendung von der Provinzial-Steuerbehörde ausdrücklich nachgegeben worden ist.

Zu §. 25 des Regulativs.

17. Der aus einem unverzollten Lager in das Ausland zu versendende Wein muß von einem Oberbeamten oder einem Hauptamts-Assistenten vor dem Ausgange aus dem Keller revidirt, mit einer Probe versehen und unter Verschluß gesetzt werden.

Die Revision bei dem Gränzausgangsamte muß jederzeit unter Theilnahme eines Oberbeamten geschehen.

Zu §. 27 des Regulativs.

18. Wenn Wein aus einem Transit-Lager in das eines andern Lagerinhabers im nämlichen Orte übergehen soll, muß die Anmeldung dazu schriftlich von den beiden betreffenden Weinhandlungen bei dem Amte geschehen und der Uebergang des Weins aus dem einen Lager in das andere unter amtlicher Begleitung und Mitaufsicht eines Oberbeamten erfolgen, wonächst die Ab- und Anschreibung in den betreffenden Lager-Registern bewirkt wird.

Wenn Weinhändler mehrere getrennte Transit-Läger besitzen und ein Uebergang von Wein aus dem einen in den andern Keller desselben Lagerbesitzers nöthig wird, muß dem Amte ebenfalls davon vorher Anzeige gemacht werden, damit dasselbe die für solche Fälle erforderliche besondere Aufsicht anordnen kann. Der zur Aufsicht des geöffneten Lagers bestimmte Beamte darf einen solchen Uebergang ohne besondere Anweisung nicht gestatten.

Zu §. 28 des Regulativs.

19. Ueber den zu Transit-Lägern gelangenden Wein wird ein Lager-Register nach dem beiliegenden Muster C. geführt, worin jeder einzelne Lagerbesitzer ein besonderes Konto erhält.

Dieses Lager-Register wird nach Jahrgängen geführt und nach den für das Kredit-Kontoregister (Nro. **11**) gegebenen Vorschriften abgeschlossen und zur Revision befördert.

Sämmtliche, in den Registern A. B. und C. am Schlusse des Jahres verzeichnete Bestände sind in eine Nachweisung aufzunehmen, welche dem Verwaltungsabschlusse für das **4.** Quartal beigefügt wird.

20. Die Visirung der Gefäße ist nach den Tabellen für den Quartinhalt der Bottige und Fässer von Reisch und Winkler und nach den Tafeln B. der Instruktion vom **16.** September **1818** zu bewirken; es dürfen zu diesem Geschäft jedoch nur Beamte verwendet werden, welche im Gebrauche der Verwessungswerkzeuge hinlänglich geübt sind.

Zu §. 29 des Regulativs.

21. Auf den zu den Transit-Lägern eingehenden Wein findet, nach §. **29** des Regulativs, beim Eingange des Weins eine Vergütung nicht statt, sondern der bei den jährlichen Aufnahmen solcher Läger wirklich gefundene Abgang wird abgeschrieben, in sofern solcher **10** Prozent nicht übersteigt.

Diese **10** Prozent werden nicht vom wirklich vorgefundenen Bestande, sondern vom Sollbestande berechnet, wie die folgenden Beispiele angeben:

1. Sollbestand nach dem Konto, also nach Zurechnung des Zugangs im Laufe des Jahres zu dem bei der letzten Aufnahme wirklich vorgefundenen Bestande und nach Abrechnung der Versendungen in demselben Zeitraume, ... 1000 Eimer.
. . . . . Ist-Bestand 890 „

Manko 110 Eimer.

Zehn Prozent vom Sollbestande betragen 100 Eimer, das Manko beträgt aber 110 Eimer, mithin 10 Einer mehr, welche zum Eingange zu verzollen sind, oder:

2. Sollbestand . . . . . 1000 Eimer.
Ist-Bestand . . . . . 960 „

Manko 40 Eimer.

Diese werden abgeschrieben, weil sie weniger, als 10 Prozent vom Sollbestande betragen, und es geht der vorgefundene Bestand von 960 Eimern als erste Position der nächsten Aufnahme-Periode in das Konto über.

Die 10 Prozent sind also nicht als ein fester Rabatt zu betrachten, welcher jedesmal voll bewilligt werden muß, sondern sie bilden nur die Gränze, innerhalb deren der alljährlich ermittelte wirkliche Abgang vom Konto abgeschrieben werden kann. Auf Läger, bei welchen, nach der amtlichen Aufnahme, der jährliche Abgang des Maximum der 10 Prozent jedesmal ganz oder beinahe erreicht, muß besondere Aufmerksamkeit gerichtet werden, um etwaigen Unrichtigkeiten auf die Spur zu kommen.

22. Die Ermittelung des Abgangs durch Satz, Auslaufen und Einzehren muß in Gegenwart zweier Oberbeamten oder eines Oberbeamten und eines Assistenten bewirkt und in einer besonderen Verhandlung, worin die Art und Weise der geschehenen Ermittelung angegeben ist, dargestellt werden.

Auf den Grund dieser Verhandlung und der einzuziehenden Bescheinigung der betreffenden Beamten über die Ausschüttung des Satzes wird die fehlende Menge innerhalb des regulativmäßigen Maximums im Lager-Register abgeschrieben.

Die den Abgang beglaubigenden Beläge sind dem Lager-Register beizufügen.

23. Meldet ein Lagerbesitzer ungewöhnlichen Verlust an, welchen das Lager durch Unglücksfälle, z. B. durch zufälliges Zerspringen von Fässern erfahren haben möchte, so ist seinem Antrage auf Feststellung der verloren gegangenen Menge ungesäumt zu willfahren und über den Befund dieser, durch zuverlässige und kundige Beamte zu veranlassenden Untersuchung eine Verhandlung aufzunehmen.

Sucht der Beschädigte deshalb eine besondere Abschreibung oder Erlaß nach, so werden die Verhandlungen der Provinzial-Steuerbehörde eingereicht, welche, nach Bewandniß der Umstände, die Entscheidung des Finanz-Ministeriums darüber einholt, ob und wiefern eine Abschreibung stattfinden könne.

Zu §. 32 des Regulativs.

24. Als Zeitpunkt des jährlichen Abschlusses der Lagerbücher und des Nachweises der Lagerbestände wird im Allgemeinen der Ablauf des Monats Juni festgesetzt, weil die Weinläger dann durch die im Frühjahr erhaltenen Zufuhren in ihren Beständen ergänzt zu sein pflegen. Da jedoch bei dem Ungarweine die Periode des Bezuges und der Lagerergänzung in den Herbst fällt, so kann in Ungarwein-Lägern die Aufnahne zur Feststellung der Bestände, statt Ende Juni, im Januar eines jeden Jahres erfolgen.

Sobald zu dem bestimmten Zeitpunkte die Lagerbücher abgeschlossen und die Bestände deklarirt worden sind, ist von dem Ober-Inspektor, unter Zuziehung anderer Beamten, eine Lageraufnahme vorzunehmen und deren Befund in einer Verhandlung darzustellen.

Wenn bei Kredit-Lägern der ermittelte Vorrath nicht das kreditirte Quantum erreicht, so ist der fortlaufende Kredit dem entsprechend zu vermindern, der Eingangszoll von dem, was fehlt, einzuziehen und das Kredit-Konto zu berichtigen. Es ist jedoch in einem solchen Falle nicht unbedingt nöthig, den fortlaufenden Kredit des Lagerinhabers sogleich bis auf das vorgefundene Weinquantum herabzusetzen, wenn derselbe ungewöhnlichen Absatz gehabt zu haben und sein Lager im nächsten Herbste wieder bis zur Höhe des eisernen Kredits ergänzen zu wollen versichert. Zur Regel darf dies indeß nicht werden, vielmehr ist der fortlaufende Kredit solcher Weinhandlungen, bei deren Lagerbestand sich zwei oder mehrere Jahre hinter einander ein erheblicher Minderbetrag gegen das fortlaufend kreditirte Weinquantum ergibt, angemessen herabzusetzen.

25. Zur Erleichterung der durch die Lager-Revision zu bewirkenden Uebersicht der vorhandenen Weinbestände sind die Lagerfässer, soweit es nicht bereits auf zuverlässige Weise geschehen ist, zu vermessen, das Vermessungsverfahren in einer Verhandlung niederzuschreiben und dessen Ergebniß an einer in die Augen springenden Stelle des Lagerfasses einzubrennen oder mit Oelfarbe anzuschreiben. Der Lagerbesitzer ist gehalten, die vermessenen Fässer, in denen sich Wein befindet, vor der Revision, soweit es angeht, voll zu füllen, wonächst es bei gefüllten Fässern genügt, wenn die Beamten sich durch eigene Wahrnehmung davon überzeugen, daß die Fässer voll sind und wirklich Wein enthalten. Kleinere oder nicht vermessene Gefäße sind probeweise zu visiren.

26. Alle Kosten, welche entstehen, um einzelne Weinhändler in den Genuß der durch das Regulativ zugestandenen Vortheile zu setzen, als: Gebühren der Sachverständigen, Kosten der Sicherheitsbestellung, für den Mitverschluß der Läger u. s. w., müssen von den Weinhändlern getragen werden.

27. Jedem neu hinzutretenden Weingroßhändler ist ein Exemplar des Regulativs zuzustellen.

Berlin, den **21.** August **1847**, Der Finanz-Minister.

An sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren, die Regierungen in Potsdam und Frankfurt, das Hauptsteueramt für ausländische Gegenstände hier, und den (lit.) Herrn v. Brandt in Erfurt.

III. 27,458.

Muster A.

Register

über die fortlaufend kreditirten Weinbestände bei dem Hauptzoll- (Steuer-) Amte zu N. N.

Muster B.

Kredit-Kontoregister

über die bei dem Hauptzoll- (Steuer-) Amte zu N. N. zeitweise kreditirten Gefälle auf ausländischen, zum Absatze im Inlande bestimmten Wein für das Jahr 18

(Die Deklarationen, aus denen die jedesmalige Abschreibung erfolgt, sind mit der Blatt- und Nummerzahl dieses Registers zu bezeichnen.)

Muster C.

Lager-Register

des Hauptzoll- (Steuer-) Amtes zu N. N. über unverzollten, zum Absatze in das Ausland bestimmten Wein für das Jahr 18

☞ „Da die innere Einrichtung dieser Register und der beispielsweise Vordruck ganz dieselben geblieben sind, wie in den Formularen zur Instruktion vom 24. Dezember 1824, so ist der nochmalige Abdruck der Raumersparniß wegen unterblieben."

(Anm. des Herausgebers.)

Rescr., den Handels- und Schiffahrtsverkehr zwischen den Zollvereinsstaaten und dem Königreich beider Sicilien betreffend.

Vom 21. August 1847.

Bei den, dem Abschlusse des Handels- und Schiffahrtvertrages mit dem Königreiche beider Sicilien vom 27. Januar d. J. vorausgegangenen Verhandlungen ist die Abrede getroffen worden, daß es für die Erzeugnisse des Bodens und Gewerbfleißes der beiderseitigen Staaten, welche in direkter Fahrt (einschließlich der Fahrt von und nach den Vorhäfen des Zollvereins) durch Schiffe eines der kontrahirenden Theile eingeführt werden, der Beibringung von Ursprungszeugnissen nicht bedürfen soll, um diesen Waaren die in dem Vertrage stipulirte günstige Behandlung zu sichern.

In gleicher Weise werden auch Boden- und Industrie-Erzeugnisse der Zollvereinsländer, welche über Oesterreichische, Französische oder Sardinische Häfen auf Oesterreichischen, Französischen oder Sardinischen Schiffen oder auf Schiffen des Königreichs beider Sicilien nach einem Neapolitanischen gehen, derselben günstigen Behandlung theilhaftig werden, ohne daß dafür Ursprungszeugnisse beizubringen sind, weil die Regierungen von Oesterreich, Frankreich und Sardinien mit dem Königreiche beider Sicilien Verträge von wesentlich gleichem Inhalte, wie derjenige des Zollvereins, abgeschlossen haben und, nach den bei der Neapolitanischen Zollverwaltung angenommenen

Grundsätzen, alle Waaren, welche direkt aus einem Hafen eines Staates, mit dem ein derartiger Handelsvertrag besteht, unter der Flagge dieses Staates oder unter Neapolitanischer Flagge in das Königreich beider Sicilien eingeführt werden, ohne Nachweis des Ursprungs so behandelt werden, als ob die Waaren Erzeugniß des Landes wären, aus dessen Hafen sie kommen.

Hiernach wollen Ew. Hochwohlgeboren etwaige an Sie gelangende Anfragen beantworten.

Berlin, den 21. August 1847. Der Finanz-Minister.

An sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren ꝛc.

III. 17,388.
IV. 12,325.

Rescr., betr. die Anlegung neuer nach dem Zollvereinsauslande führender Chausseen.

Vom 31. August 1847.

Die Ausführung von Kunststraßen, welche die Landesgränze durchschneiden, hat häufig wesentlichen Einfluß auf die Sicherung des Eingangs- und Ausgangsverkehrs, dessen Richtung die Provinzial-Steuerbehörden bei ihren Verwaltungsmaaßregeln berücksichtigen müssen, und es ist deshalb zu wünschen, daß die gedachten Behörden zeitig Nachricht von solchen Abänderungen erhalten.

Zu diesem Ende wird die Königliche Regierung hierdurch veranlaßt, in allen Fällen, wo entweder neue Chaussee-Anlagen, welche die Landesgränze durchschneiden würden, projektirt werden, oder wo es sich um eine veränderte Richtung derartiger, schon bestehender Chausseen handelt, dem Herrn Provinzial-Steuer-Direktor jedesmal Mittheilung zu machen, sobald desfallsige Verhandlungen eingeleitet werden.

Berlin, den 31. August 1847. Der Finanz-Minister.

An sämmtliche Königl. Regierungen, excl. derjenigen in Danzig, Cöslin, Potsdam, Frankfurt, Merseburg und Köln.

Abschrift zur Nachricht.

Berlin, den 31. August 1847. Der Finanz-Minister.

An sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren und an die Königliche Regierung in Potsdam.

III. 18,717.
IV. 13,804.

Insofern nicht Hindernisse entstehen sollten, werden künftig alljährlich Nachträge von dieser Sammlung erscheinen.

(Anm. des Herausgebers.)

Chronologisches Verzeichniß.

Datum der Verfügung.		Seite.
1818.		
5. April.	Reser., betr. die Bezeichnung der Zollstraßen.	7
28. Mai.	Instr. zur Geschäftsverwaltung eines Hauptzollamtes, an der Landesgränze.	8—45
1819.		
12. Jan.	Anhang zu dieser Instr.	45—47
8. Febr.	Reser., veränderte Einrichtung ꝛc. Bonifikation auf Kandis betr.	48
15. Febr.	Auszug aus dem Regulativ, betr. die Zollfreiheit der fremden, in Preußen residirenden Gesandter.	48
18. März.	Reser., betr. die Zollfreiheit der fremden Gesandten und die Abfertigung der für dieselben eingehenden Güter. . . .	48
28. Juni.	Reser., betr. die Bonifikation auf ausländischen, im Inlande zubereiteten Tabak.	49
22. Sept.	Reser., betr. das Notizregister über die vom Auslande eingehenden zollfreien Waaren.	49
22. Nov.	Reser., betr. die Befugniß der Behörden, kaufmännische Bücher beim Verdachte vorliegender Defraudationen mit Beschlag zu belegen.	49
1820.		
12. Febr.	Verf. des Rheinischen General-Advokten an sämmtliche Prokuratoren betr. die Befugniß der Behörden zur Beschlagnahme kaufmännischer Bücher im Falle des Verdachtes obwaltender Defraudation.	50
10. Aug.	Reser., betr. die Abfertigung der von dem Vereinsinlande durch das Vereinsausland nach dem Vereinsinlande gehenden Waaren.	51
19. Aug.	Reser, betr. die Abstempelung der Frachtbriefe über vom Auslande eingehende Waaren	51
14. Okt.	Reser., betr. die Abfertigung der Prinzen und Prinzessinnen regierender Häuser an der Gränze.	52
1821.		
23. Febr.	Reser., betr. daß es nicht in der Absicht liege, auswärtigen regierenden Häusern eine Zollfreiheit zu gewähren . .	52

Datum der Verfügung.		Seite.
5. April.	Rescr., wegen des Waaren-Ein- und Ausganges zur See, in Bezug auf Abgabenverfassung.	52—56
1822.		
8. Febr.	Rescr., betr. die Behandlung der mit Extrapost reisenden Couriere, welche beim Gränzeingange Excesse begehen. .	56
7. Aug.	Rescr., betr. die Abfertigung der Russischen Couriere. .	56
31. Aug.	Rescr., betr. die Abfertigung der Couriere und Standespersonen.	57
26. Nov.	Rescr., betr. die Befreiung derjen. Waaren vom Eingangezoll, welche vor der Abfertigung in das Ausland zurückgeführt werden.	57
1823.		
19. Juli.	Rescr., betr. die Zuziehung beider Beamten bei den mit 2 Beamten besetzten Unterämter zur Abfertigung. . .	58
22. Juli.	Rescr., betr. die bei der Abfertigung von Arsenik zu beobachtenden Vorsichtsmaaßregeln.	58
1824.		
6. April.	Rescr., betr. die für Prinzen und Prinzessinnen des Königl. Hauses eingehenden Gegenstände.	59
12. Aug.	Rescr., betr. die Abfertigung von Arsenik.	59
24. Dez.	Reg., wegen Lagerung von ausländischem Weine. . .	60—64
24. Dez.	Rescr., betr. die Lager von ausländischem Weine. . . .	64—74
1825.		
25. April.	Bek., des Staatsmin. wegen ohne Allerhöchste Genehmigung nicht zu bewirkender Erweiterung der Gränzbezirke in Bezug auf Steuer-Kontrolirung.	74
4. Juni.	Kab-O., betr. den Verkehr mit den Fahrposten. . . .	75
10. Juni.	Rescr., betr. das Verfahren bei Haus-Visitationen. .	75
24. Aug.	Rescr., betr. die Revision der Zoll-Register, Einreichung derselben zu diesem Zwecke.	76
30. Aug.	Rescr., betr. die zur Veredelung ein- und wieder ausgehenden Waaren.	77
27. Sept.	Bek., über die mit den Fahrposten eingehenden oder ausgehenden Waaren.	78—82
27. Sept.	Anweis., für die Steuer- und Postbehörden zur Behandlung des Güter-Transports mit der Fahrpost. . . .	82—87
1826.		
13. Jan.	Rescr., die Abfertigung der mit den Fahrposten ein-, aus- und durchgehenden Güter betr.	87—89
14. Febr.	Nachtrag zur Anweisung über die Behandlung des Güter-Transports mit der Fahrpost, vom 27. Sept. 1825.	89—92
15. März.	Rescr., betr. den Zollrabatt auf ausländischen Wein, sowie die Bewachungsgebühr der Transit-Lager.	92
16. Mai.	Rescr., betr. das Annotations-Register über den Güter-Transport mit der Fahrpost.	93
17. Juni.	Vertr. ꝛc., wegen Anschließung des untern Herzogthums Bernburg an das Preuß. indirekte Steuersystem. . .	94—97
7. Nov.	Rescr., betr. die Anlegung der Zollstraßen.	98

Datum der Verfügung.		Seite.
1827.		
21. Jan.	Rescr., betr. die Anstellung der Zollabrechner. . . .	99
5. Juni.	Rescr., den Zeitpunkt der Bestandsaufnahme in den unversteuerten Weinlagern betr.	100
17. Juni.	Rescr., betr. die geringste Quantität der zur Veredelung mit Zollbegünstigung abzulassenden Waaren.	100
1. Aug.	Rescr., betr. die geringste Quantität der in den westlichen Provinzen zur Veredelung einzulassenden Weine.	100
13. Okt.	Anw., b. den Gebrauch der neuen Verbleiungswerkzeuge.	100—103
14. Nov.	Resr., betr. die Amtsbefugnisse der Oberzoll-Inspektoren.	103—105
14. Nov.	Rescr., betr. die zweckmäßige Einrichtung der Gränzbewachung.	105
16. Dez.	Rescr., betr. die Zollfreiheit in verdorbenem Zustande ankommender Waaren.	105
30. Dez.	Rescr., betr. die Zollpflichtigkeit der Natural-Prästationen.	106
1828.		
7. Jan.	Rescr., betr. den Abschluß eines Wein-Transitlagers. . . .	106
29. April.	Reg., wegen Kreditirung schuldiger Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben.	107—111
17. Juli.	Vertr., rc. die Zoll- und Verkehrsverhältnisse zwischen den Preußischen so wie den Anhalt-Köthenschen und Anhalt-Dessauischen Landen betr.	111—116
15. Sept.	Rescr., betr. die gefällefreie Einlassung von Weidevieh.	116
23. Sept.	Rescr., betr. die Befugnisse der Aemter im Innern zur Abfertigung von durch das Ausland gehenden Gegenständen.	117
18. Okt.	Rescr., betr. die Sicherheitsstellung für Kredit.	117
5. Dez.	Rescr., betr. die Sicherheitsstellung für Kredit.	117
1829.		
3. Jan.	Rescr., betr. die Folgen des Minderbefundes gegen die Deklaration bei eingangszollpflichtigen Waaren. . . .	117
7. Jan.	Rescr., betr. die Bonifikation für Chokolade-Fabrikanten.	118
6. April.	Rescr., betr. die Anlegung des Bleiverschlusses. . .	119
7. Mai.	Rescr., betr. die steuerliche Behandlung des Mundvorrathes der Schiffer	120
16. Sept.	Rescr,. betr. die Steuerfreiheit aufgefundener Schiffsanker.	121
8. Okt.	Rescr., die gebildeten Zollstraßen und die Transport-Kontrole im Gränzbezirk betr.	121—128
8. Okt.	Bek., die Zollstraßen und die Transport-Kontrole im Gränzbezirk betr.	128—135
31. Dez.	Vertr., rc. den Beitritt des Oberamtes Meisenheim zu einem Steuerverbande mit den westlichen Preuß. Provinzen.	136—139
1830.		
10. März.	Rescr., daß nur die Verwaltungsschnur durch die Bleie gezogen werden soll.	139

Datum der Verfügung.		Seite.
3. Mai.	Reſcr., die Steuervergütung für exportirten Kandis und Hutzucker betr.	140
7. Juni.	Anleitung zur richtigen Abfertigung der den Königl. Preuß. Zollämtern über die einzuführenden Waaren abzugebenden Deklarationen.	141—158
8. Juni.	Reſcr., betr. den bonifikationsfähigen Zuckerexport über Niederlagen.	159
24. Juli.	Vertr., ꝛc. wegen Vereinigung des Fürſtenthums Birkenfeld mit den weſtl. Preuß. Provinzen zu einem Zoll-Syſteme.	160—165
5. Aug.	Reſcr., betr. die Verſchlußanlegung	166
31. Aug.	Reſcr., b. die Bewilligung von Woll-Sortirungslagern.	166
30. Nov.	Reſcr., betr. die Befreiung der nach dem Auslande zurückgehenden Poſtſtücke vom Durchgangszoll	166
1831.		
31. März.	Reſcr., die Uebereinkunft unter den Uferſtaaten des Rheins und die ſich auf die Schiffahrt des Fluſſes beziehende Ordnung betr.	167—170
16. April.	Vertr., ꝛc. über die Vereinigung des Fürſtenthums Waldeck mit den weſtl. Provinzen zu einem Zoll-Syſteme.	170—177
17. Mai.	Vertr., ꝛc. die Erneuerung der Verträge wegen Anſchließung der verſchiedenen Anhalt-Bernburg'ſchen Landestheile an das Preuß. indirekte Steuer-Syſtem betr.	177—180
25. Aug.	Zoll- und Handelsvertrag mit dem Kurfürſten von Heſſen.	180—192
1832.		
27. März.	Reſcr., betr. die Beaufſichtigung der Tranſit-Weinlager.	192
1833.		
22. März.	Zollvereinigungs-Vertrag mit Bayern und Würtemberg.	193—206
30. März.	Zollvereinigungs-Vertrag mit Sachſen.	206—219
30. März.	Vertrag, mit Sachſen wegen gleicher Beſteuerung innerer Erzeugniſſe.	219—221
10. April.	Reſcr., daß es nicht unbedingt nöthig ſei, die Zollſtraße mit ſolchen Gütern einzuhalten, deren Ausgang zu erweiſen iſt.	221
2. Mai.	Reſcr., die Führung der Notizbücher über die Waaren-Kontrole im Innern betr.	221—224
8. Mai.	Reſcr., betr. die Erhöhung des Kredits während der Kredit-Periode.	225
10. Mai.	Vertrag, ꝛc. wegen Errichtung des Thüringſchen Zoll- und Handelsvereins.	225—230
11. Mai.	Vertrag, wegen Anſchließung des Thüringſchen Zoll- und Handelsvereines an den Hauptzollverein der Vereinsſtaaten.	230—243
11. Mai.	Zoll-Kartel mit dem Thüringſchen Zoll- und Handelsvereine.	243—247
11. Mai.	Vertrag, mit dem Thüringſchen Zoll- und Handelsvereine wegen gleicher Beſteuerung innerer Erzeugniſſe.	247—249

Datum der Verfügung. Seite.

25. Mai. Vertrag, betr. die Zoll- und Handelsverhältnisse, imgleichen die Besteuerung der innern Erzeugnisse in der Unterherrschaft des Fürstenth. Schwarzburg-Rudolstadt. 249—253

30. Mai. Vertrag, betr. die Zoll- und Handelsverhältnisse, imgleichen die Besteuerung der innern Erzeugnisse in den Großherzoglichen Aemtern Allstedt und Oldisleben. 253—257

8. Juni. Vertrag, betr. die Zoll- und Handelsverhältnisse, imgleichen die Besteuerung der innern Erzeugnisse in der Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen. . . . . 257—261

26. Juni. Vertrag, betr. die Zoll- und Handelsverhältnisse, imgleichen die Besteuerung der inneren Erzeugnisse in dem Amte Volkenrode. . . . . 261—265

30. Sept. Rescr., betr. die Behandlung des Mundvorrathes der Schiffer. 265

20. Okt. Rescr., betr. den Ausgang von Begleitscheingütern auf Nebenwegen 265

31. Okt. Zusatzartikel zu dem Zollvereinigungs-Vertrage mit Bayern und Würtemberg. 266

31. Okt. Zusatzartikel zu dem Zollvereinigungs-Vertrage mit Sachsen. 267

1834.

16. Jan. Rescr., betr. die Bestimmung eines Zeitraums für die abgabenfreie Einbringung der Effekten Anziehender. . . . 267

31. Jan. Rescr., wegen Ertheilung der Freipässe und Führung der Freiregister. 268

8. Apr. Rescr. des Königl. Preuß. Finanzministerums den abgabenfreien Erlaß der Muster und Musterkarten betr. . . 269

14. Apr. Rescr., betr. die Annahme der Münzen der Vereinsstaaten bei Zollzahlungen. 270

31. Mai. Rescr., die Ausfertigung der Musterpässe. 271

6. Juni. Rescr., betr. die Beschränkung der bisher den zur Veredelung vom Auslande eingehenden rohen Geweben zugestandenen Erleichterungen. 271

28. Juni. G. über den Waffengebrauch der Gränzaufsichtsbeamten. . . . . 272—274

11. Juli. Bek. wegen des Beitritts mehrerer Regierungen zum Zoll-Kartel. 274

14. Juli. Rescr., betr. den Waffengebrauch der Gränzaufsichtsbeamten. 275

19. Juli. Rescr., betr. den Begriff vom Reisegeräth und von Gegenständen der Anziehenden. 276

9. Sept. Rescr., betr. die Untersagung der gefällefreien Einlassung von Vieh, das nicht zur Weide, sondern zur Stallfütterung eingeführt wird. 277

3. Okt. Rescr., betr. den Waffengebrauch der Gränzaufsichtsbeamten. 277

7. Nov. Rescr., betr. denselben Gegenstand. 278

Datum der Verfügung.		Seite.
8. Nov.	Rescr., betr. die Berechnung der Gefälle für undeklarirt gebliebene Poststücke.	278
29. Nov.	Rescr., betr. die Zollfreiheit der Bruchsteine, welche als Ballast ausgeworfen werden.	279
9. Dez.	Rescr., betr. die Termine für die Einzahlung kreditirter Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben.	279
28. Dez.	Rescr., betr. das Verfahren der Zollbehörde beim Eingange fremder Arkane und Heilmittel.	280
30. Dez.	Rescr., betr. den Transit vom Kochsalz auf dem Rheine.	281
1835.		
22. Jan.	Rescr, die Festsetzung von Ordnungsstrafen gegen Ortsbehörden wegen fehlerhafter Ausfertigung der Versendungsscheine.	281
10. Febr.	Rescr., denselben Gegenstand betr.	282
10. Febr.	Rescr., den Gefälle-Kredit inländischer Weinhandlungen betr.	283
27. Febr.	Rescr., betr. den Waffengebrauch der Gränzaufsichtsbeamten.	283
12. Mai.	Vertrag wegen Anschließung des Großherzogthums Baden an den Gesammtzollverein.	284—297
2. Juni.	Rescr., betr. den Nachweis der vorjährigen Steuerzahlung bei Kredit-Anträgen neu entstehender Handlungen.	297
20. Juni.	Rescr., betr. die Sicherheit bei Kredit-Bewilligungen.	298
6. Juli.	Rescr., betr. den Waffengebrauch der Gränzbeamten.	298
6. Juli.	Instr. für die Gränzaufsichtsbeamten über den Waffengebrauch.	298—301
23. Juli.	Kab.-O., betr. die Steuerfreiheit der Schiffe, welche in inländischen Häfen Waaren feilbieten, für den wiederausgehenden Theil der Ladung.	301
5. Sept.	Rescr., ob und wie weit Inhaber von Wein-Kreditlagern befugt sind, neben diesen auch inländischen und vereinsländischen Wein zu halten.	302
5. Sept.	Rescr., betr. das Verfahren der Zollbehörden beim Eingange fremder Olitäten und Medicamente.	302
23. Sept.	Rescr., betr. das Verfahren bei Gewährung des Steuererlasses von dem für Großhändler eingehenden ausländischen Wein.	302
14. Okt.	Rescr., betr. die Gefällefreiheit der als Ballast ausgeworfenen Steine.	303
24. Okt.	Rescr., betr. die Ungehörigkeit von Vieh, in die Kategorie von Ausstattungsgegenständen.	303
9. Nov.	Rescr., die Kontrole der Inventarien-Stücke auf inländischen Schiffen betr.	303—305
10. Dez.	Vertrag, wegen Anschließung des Herzogthums Nassau an den Gesammtzollverein.	305—317
17. Dez.	Rescr., betr. die Zollfreiheit der Musterabschnitte.	317
24. Dez.	Rescr., betr. die Behandlung der Neufchateller Waaren, beim Eingange in das Zollvereinsgebiet.	318
28. Dez.	Rescr., betr. die Annahme der Münzen sämmtlicher Vereinsstaaten bei Zollzahlungen.	319

Datum der Verfügung.		Seite.
1836.		
2. Jan.	Vertrag wegen Anschließung der freien Stadt Frankfurt an den Gesammtzollverein.	**319—330**
26. Jan.	Vertrag mit Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau die Erneuerung der Verträge über die Zoll- und Verkehrsverhältnisse ꝛc. betr.	**330—334**
24. März.	Rescr., betr. die Weitersendung von ausländischen Poststücken in Frankfurt a. M.	**334**
22. Apr.	Rescr., betr. die Befugniß der Haupt- und Nebenämter unvollständig deklarirte Poststücke nach dem Revisionsbefunde abzufertigen.	**335**
27. Mai.	Rescr., betr. die Kontrolirung des über die Gränze von Oesterreich gefällefrei eingelassenen Weideviehes. . . .	**335**
24. Juni.	Rescr., die Gefällefreiheit von Retour-Waaren. . .	**336**
19. Aug.	Rescr., ob bei der Waaren-Kontrole im Innern die Kontrol-Pflichtigkeit nach dem Brutto- oder Netto-Gewicht der Waaren zu beurtheilen sei.	**336**
26. Aug.	Rescr., betr. die Sicherheit für Kredit.	**337**
22. Sept.	Rescr., betr. denselben Gegenstand.	**337**
28. Sept.	Rescr., betr. die den verwundeten Schleichhändlern zu gewährende ärztliche Hülfe.	**337**
17. Okt.	Rescr., betr. die Gefällefreiheit des vom Abdecker zur Tödtung eingebrachten Viehes.	**338**
23. Okt.	Rescr., betr. die Gefällefreiheit der Mobilien der sich kurze Zeit im Inlande aufhaltenden Ausländer. . . .	**338**
25. Okt.	Rescr., betr. die Gestattung von Wollsortirungs-Anstalten.	**338**
7. Nov.	Rescr., betr. die Erstattung und Nacherhebung von Zollbeträgen in Folge der Register-Revision.	**339**
24. Nov.	Rescr., betr. die Versagung der Abgabenrückvergütung auf verbrannte Zuckervorräthe.	**340**
31. Dez.	Vertrag, betr. die Zoll- und Handesverhältnisse imgleichen die Besteuerung der innern Erzeugnisse in dem Fürstenthum Birkenfeld.	**340—344**
31. Dez.	Rescr., betr. die Bonifikation auf exportirten Zucker.	**344**
1837.		
10. Jan.	Rescr., betr. die Prüfung chemischer Stoffe.	**344**
3. Febr.	Rescr., betr. die Kontrole der Zuckersiedereien beim Bezuge des indischen Rohzuckers gegen den ermäßigten Eingangszoll nebst Instruktion über diesen Gegenstand.	**346—353**
6. Febr.	Rescr., betr. die Zollerhebung von Häringen in kleinern als Tonnengebinden.	**353**
20. Febr.	Rescr., den Ersatz der Druckkosten für verabreichte Deklarations-Formulare betr.	**354**
27. Febr.	Rescr., die Nichtanwendung der Schußwaffen Seitens der Gränzaufsichtsbeamten gegen Viehtreiber betr.	**354**
17. März.	Rescr., betr. das Verfahren in Fällen wo im Adreßorte	

Datum der Verfügung.		Seite.
	eingehender Poststücke auf deren Weitersendung ohne Eröffnung angetragen wird.	354
23. März.	Rescr., die Kontrole über Baumöl zum Fabrikgebrauche betr.	355
29. März.	Rescr., betr. die Gefälleermäßigung derj. Zuckersiedereien, welche neben dem indischen Rohzucker zugleich auch Rohzucker aus Runkelrüben zu raffiniren beabsichtigen.	355
11. Apr.	Rescr., betr. die Behandlung derjenigen vom Auslande eingehenden Gegenstände, welche bei der Ausfuhr einem höhern Zolle, als bei der Durchfuhr unterliegen.	356—357
26. Apr.	Rescr., betr. die Begriffsbestimmung der Material- und Spezereiwaaren in Bezug auf die beschränkenden Vorschriften wegen des Handelsbetriebs auf dem platten Lande und in Städten unter 1500 Einwohnern.	357
16. Juni.	Rescr., die periodische Revision der Waarenbestände in den Packhofsniederlagen betr.	358
23. Juni.	Rescr., die Zurückführung der Waaren, für welche die Eingangsabgabe zu hoch gefunden wird betr.	359
28. Juli.	Rescr., betr. die Befreiung der ausländischen Gesandten vom Eingangszoll.	360
1. Nov.	Uebereinkunft, wegen des Anschlusses der Grafschaft Hohnstein und des Amtes Elbingerode an das Zoll-System Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins. . . .	361—365
1. Nov.	Uebereinkunft wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse in den, dem Zollvereine angeschlossenen Hannoverschen Landestheilen.	366—368
1. Nov.	Uebereinkunft wegen Besteuerung innern Erzeugnisse in dem, dem Zollvereine angeschlossenen Braunschweigischen Landestheilen.	368—371
1838.		
23. Jan.	Zollgesetz.	371—379
23. Jan.	Zollordnung. (NB. Es ist ein sinnentstellender Druckfehler vorgefallen, indem S. 379 die Ueberschrift des ersten Abschnittes unter das Wort Zollordnung gerathen ist, die Ueberschrift darf nur lauten „Zollordnung“ ohne weitern Zusatz.)	379—408
23. Jan.	Gesetz, wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen.	408—419
27. März.	Rescr., betr. die Behandlung der an der Gränze auf verbindliche Deklaration, ohne Revision abgelassenen Waaren bei Aemtern im Innern.	419
30. März.	Rescr., betr. den abgabenfreien Eingang der den Pferden aufliegenden Decken.	420
13. Juli.	Rescr., betr. die Abfertigung von Eisen als Brucheisen .	420
17. Juli.	Rescr., betr. den zollfreien Wiedereingang von Stuten, welche des Deckens wegen in das Ausland gesandt werden. .	420
30. Juli.	Allgemeine Münz-Konvention der zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten.	421—425
30. Juli.	Besondere protokollarische Uebereinkunft zur allgemeinen	

Datum der Verfügung.		Seite.
	Münz-Konvention über die Ausmünzungen nach dem 14Thalerfuße in den sich dazu bekennenden Staaten. . . .	426
9. Aug.	Rescr., betr. die Straffälligkeit des Waarenführers bei Kontraventionen gegen die Vorschriften über die Waaren-Kontrole im Innern.	427
13. Aug.	Rescr., betr. die Aufnahme von Kautions-Instrumenten bei Kredit-Bewilligungen durch die Untersuchungsrichter.	428
18. Aug.	Rescr., daß Wein und Branntwein in Flaschen bei der Versendung in kontrolpflichtigen Mengen im Binnenlande in den Frachtbriefen nach dem Gewicht anzugeben sei. . .	428
16. Sept.	Rescr., die Abfertigung der, mit Berührung des Auslandes, nach einem Orte des Zollvereinsgebietes zu versendenden Waaren bei Aemtern im Innern betr.	429
26. Sept.	Rescr., betr. das beim Verluste von Niederschlagescheinen zu beachtende Verfahren.	430
18. Okt.	Rescr., betr. die Bekanntmachung der bei den Aemtern, außer dem Rendanten, zur Abgabenerhebung befugten Beamten.	430
18. Nov.	Rescr., betr. die Verzollung der ausländischen, mit der Bestimmung zum Verbleibe im Lande eingehenden Schiffe.	431—433
20. Nov.	Rescr., betr. die Zollfreiheit der für Kunstausstellungen ꝛc. eingehenden Kunstsachen.	434
22. Nov.	Rescr., die Zollfreiheit für Musterkarten und Muster-Abschnitten betr.	434
1839.		
5. Jan.	Rescr., betr. die Bezeichnung der zum Walken ein- und wiederausgehenden Tuche.	434—436
12. Jan.	Allerh. Regulativ, die Paßpflichtigkeit der in- und ausländischen Gränzbewohner und die polizeiliche Aufsicht über dieselben.	436
31. Jan.	Rescr., betr. das Verfahren in Fällen, wo mehrere eingeschwärzte Gegenstände gleichzeitig in Beschlag genommen werden und die Gefälle aus dem Erlöse der Waaren zu berichtigen sind.	438
15. Febr.	Rescr., die amtliche Beglaubigung der Frachtbriefe, in Fällen, wo Branntweinbrennerei-Besitzer zugleich die Ortsobrigkeit repräsentiren..	438
5. März.	Allerh. Kab.-O. die Ausprägung von Doppelthalern oder 3½ Guldenstücken als Vereinsmünze betr.	439
11. März.	Rescr., betr. die Anwendung polizeilicher Maaßregeln zur Unterdrückung des Schleichhandels.	439
11. März.	Rescr., betr. die Anwendung polizeilicher Maaßregeln zur Unterdrückung des Schleichhandels.	440
11. März.	Instr. für die Hauptzoll- und Steuerämter zur Ausführung des Regulativs vom 12. Januar 1839, die Paßpflichtigkeit der in- und ausländischen Gränzbewohner und die polizeiliche Aufsicht über dieselben betr.	441—445
21. März.	Rescr., die den Beamten anderer Zollvereinsstaaten zu bewilligenden Denunzianten-Antheile betr.	445

Datum der Verfügung.		Seite.
28. März.	Rescr., die Bezeichnung der Amtsschilder der Zollerhebungs- und Abfertigungsstellen.	446
10. Apr.	Rescr., die Befugniß der Hauptsteuerämter zur unbeschränkten Erhebung des Ausgangszolles betr.	446
26. Apr.	Rescr., die zur Abwendung von Feuersgefahr und zur Verhütung von Verlusten durch Brandunglück in Packhofsniederlagen zu nehmenden Vorsichtsmaaßregeln betr. . .	447
30. Mai.	Rescr., betr. die zum Verschluß von Räumen, welche unter Steuer-Kontrole stehen, in Anwendung kommenden künstlichen Vorlegeschlösser.	447
16. Juni.	Rescr., betr. die Abfertigung der vom Vereinsinlande durch das Vereinsausland nach dem Vereinsinlande gehenden Poststücke imgleichen ein berichtigtes Verzeichniß der Orte, wo die mit den Posten vom Auslande eingehenden Gegenstände revidirt und versteuert werden können, nebst Verzeichniß hierzu.	448—462
6. Juli.	Rescr., betr. die Verrechnung des Zolles für Waaren, welche zur Veredelung ein- und demnächst wiederausgehen. . .	462
11. Juli.	Vertrag, betr. die Erneuerung der Verträge wegen Anschließung der Herzoglich Bernburgischen Landestheile an das Preußische indirekte Steuer-System.	463—466
29. Juli.	Rescr., betr. die den Handeltreibenden in Orten des Gränzbezirks unter 1500 Einwohnern bei Gesuchen um Ertheilung einer Ministerial-Konzession zu machenden Vorbehalte.	466
24. Aug.	Rescr., daß eine theilweise Umgebung mit Faßdauben nicht den Anspruch auf Faßtara begründe.	467
10. Sept.	Rescr., betr. das rückfichtlich solcher vom Auslande mit der Post eingehenden Gegenstände, deren Annahme von den Adressaten verweigert wird, zu beobachtende Verfahren.	467
17. Sept.	Rescr., die Annotation der im Binnenlande kontrolpflichtigen Jahrmarktswaaren betr.	468
21. Sept.	Rescr., betr. die Ausführung der gesetzlichen Vorschriften wegen des Gewerbebetriebs im Gränzbezirk. . .	468
7. Okt.	Rescr., betr. die einzuführenden Zollgewichte.	469
31. Okt.	Verordn., betr. die Einführung des Zollgewichts. . . .	469
20. Nov.	Rescr., betr. die mit dem 1. Januar 1840 eintretende Anwendung des Zollgewichts und die, in Folge dessen, nothwendigen Anordnungen.	470
25. Nov.	Begleitschein-Regulativ.	471—515
14. Dez.	Rescr., die Anfertigung der Zoll-Deklarationen betr.	516
17. Dez.	Rescr., betr. den Erlaß eines, in sämmtlichen Zollvereinsstaaten übereinstimmend in Anwendung kommenden Begleitschein-Regulativs.	516—518
18. Dez.	Rescr., betr., den Eingangszoll von Schiffen. . . .	518
1840.		
13. Jan.	Rescr., betr. den Betrag der für die Begleitscheine zu entrichtenden Gebühr.	518
10. Febr.	Rescr., betr. die Anwendung des Zollgewichts auf die	

Datum der Verfügung.		Seite.
	mit der Post vom Auslande eingehenden zollpflichtigen Gegenstände.	519
13. Febr.	Rescr., betr. die Anwendung und Stempelung der Zollgewichte.	519
13. Febr.	Bek., betr. die Stempelung der Zollgewichte.	519
16. Febr.	Rescr., betr. die Revision der Begleitscheinausfertigungs- und Empfangs-Register bei den Provinzial-Steuerbehörden.	520
16. Febr.	Rescr., betr. die Anwendung des Zollgewichts auf die bei Versendung im Binnenlande kontrolpflichtigen Waaren.	522
22. Febr.	Rescr., betr. die Publikation eines Auszugs aus dem Begleitschein-Regulativ vom 25. November 1839.	523
22. Febr.	Bek, betr. einen Auszug aus dem Begleitschein-Regulativ.	523
3. März.	Rescr., betr. die Zollfreiheit der für Bibliotheken und andere wissenschaftliche naturhistorische oder Kunstsammlungen öffentlicher Anstalten vom Auslande eingehenden Gegenstände.	523
5. März.	Rescr., betr. die Art und Weise wie die Ergebnisse der amtlichen Waaren-Revision in den Eingangs-Deklarationen und Begleitscheinen I. anzugeben sind.	524—526
28. März.	Rescr., betr. die Anwendung des Zollgewichts auf die, bei dem Transport im Gränzbezirke legitimationspflichtigen Gegenstände.	526
2. Apr.	Rescr., betr. die Anwendung des Formulars zu den Begleitschein-Auszügen.	527
5. Juni.	Rescr., von welchen Behörden die Erlaubniß, zur Einbringung fremder zum Einschmelzen bestimmten Münzen zu ertheilen sei?	527
15. Juni.	Rescr., betr. die Unzulässigkeit der Abänderung eines Begleitscheins I. wenn bei der Ausfertigung des Begleitscheins in Bezeichnung des Gegenstandes ein Versehen vorgefallen ist. dieses aber erst beim Erledigungsamte entdeckt wird.	528
26. Juni.	Rescr. betr. die Eintragung des Revisions-Befundes in die Begleitscheine I. Seitens der Erledigungsämter.	528
7. Juli.	Rescr., betr. die Angabe der Zeichen und Nummern der Kolli in den Zoll-Deklarationen.	529
11. Juli.	Rescr., betr. die Führung und Revision der Niederlage-Register.	529—532
25. Aug.	Rescr., betr. die Beurtheilung der Binnenkontrolpflichtigkeit einer Waare nach Maaßgabe des Frachtbriefes.	532
30. Sept.	Rescr., betr. die Annahme der Königlich Sächsischen 1/6 und 1/12 Thalerstücke.	532
1841.		
30. Apr.	Rescr., b. die vorzugsweise Berichtigung des Zoll-Kredits der Zuckersieder aus den denselben gewährten Bonifikationen.	533
8. Mai.	Vertrag, betr. die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins.	533—539

Datum der Verfügung.		Seite.
8. Mai.	Beilage zum Artikel 4 des vorstehenden Vertrages, wegen Besteuerung des Runkelrübenzuckers.	539—541
8. Mai.	Vertrag mit Sachsen und den thüring. Vereinsstaaten, wegen Fortsetzung der Verträge vom 30. März und 11. Mai 1833 über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse.	541—543
16. Juni.	Rescr., die Freilassung der für inländische Gränzbewohner in nahe gelegenen Apotheken des Auslandes bereiteten Arzneien von der Zollentrichtung und Transport-Kontrole.	543
14. Aug.	Rescr., betr. die Gewichtsangabe in der, einem Begleitschein angestempelten Zoll-Deklaration.	544
18. Aug.	Rescr., betr. das Verfahren in Fällen wenn die in den Begleitscheinen II. zur Abgabe des Begleitscheins und Einzahlung des Zollbetrages bestimmte Frist überschritten wird.	544
24. Sept.	Rescr., betr. die Verwendung der Ueberschüsse aus dem Verkaufe der in Packhöfen liegen gebliebenen Waaren, deren Eigenthümer und Disponenten unbekannt sind.	545
15. Okt.	Rescr., betr. die Verhaftung der Inhaber von Privat-Lagern für die Abgaben von den zum Lager verabfolgten Waaren.	546
18. Okt.	Vertrag, den Anschluß des Fürstenthums Lippe an das Zoll-System Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betr.	546—552
18. Okt.	Vertrag wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse im Fürstenthume Lippe.	552—553
18. Okt.	Vertrag, betr. den erneuerten Anschluß der Fürstlich Lippeschen Gebietstheile Lipperode, Cappel und Grevenhagen an das Preußische Steuer-System.	554—557
19. Okt.	Vertrag wegen des Anschlusses des Herzogthums Braunschweig an den Zollverein.	557—571
19. Okt.	Uebereinkunft mit Braunschweig wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse.	571—572
19. Okt.	Vertrag mit Braunschweig und Lüneburg, betr. die Ausführung des gemeinsamen Zoll-Systems in dem Fürstenthume Blankenburg nebst dem Stiftsamte Walkenried, so wie in dem Amte Calvörde, imgleichen die Besteuerung innerer Erzeugnisse in diesen Landestheilen.	572—575
19. Okt.	Vertrag mit Braunschweig und Lüneburg, betr. die Ausführung des gemeinsamen Zoll-Systems in den Preußischen Gebietstheilen Wolfsburg, Hehlingen, Heßlingen und Lüchtringen, imgleichen die Besteuerung innerer Erzeugnisse in diesen Gebietstheilen.	576—579
13. Nov.	Vertrag mit Kurhessen, betr. den Anschluß der Grafschaft Schaumburg an den Zollverein.	579—582
13. Nov.	Vertrag mit Kurhessen wegen Besteuerung des Branntweins und des Runkelrübenzuckers in der Grafschaft Schaumburg.	582—584
11. Dez.	Vertrag mit Waldeck, betr. den Anschluß des Fürstenthums Pyrmont an das Zoll-System Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins.	584—589

Datum der Verfügung.		Seite.
11. Dez.	Vertrag mit Waldeck wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse und wegen des Salz-Debits im Fürstenthum Pyrmont.	589—591
15. Dez.	Rescr. betr. die Behandlung des Gütertransports und die Waarenabfertigung auf den innerhalb des Zollvereinsgebiets gelegenen Theilen des Rheines und der konventionellen Nebenflüsse desselben.	591
15. Dez.	Regulativ denselben Gegenstand betr.	592—600
15. Dez.	Instruktion zur Ausführung des vorstehenden Regulativs.	600—612
15. Dez.	Anleitung zum Verschlusse der (Rhein-) Schiffe.	612—614
15. Dez.	Instruktion für die (Rhein-) Schiffsbegleiter.	614—619
15. Dez.	Rescr., betr. die Förderung der Einrichtung der auf dem Rheine und dessen Nebenflüssen zum Waarentransporte dienenden Fahrzeuge zum Schiffsverschlusse.	619—622
15. Dez.	Rescr., betr. die Behandlung des Verkehrs mit unverzollten Waaren in den Freihäfen am Rheine.	623
29. Dez.	Rescr., betr. die Vollziehung der Entlassungsbescheinigung in den Begleitscheinen.	624
31. Dez.	Rescr., die Anwendung des Zolltarifs beim Eintritte einer neuen Tarif-Periode oder bei erfolgender Abänderung einzelner Tarifsätze.	625
1842.		
14. Jan.	Rescr., betr. die Ermächtigung der Hauptämter zur gefällefreien Ablassung von Reisegeräth, welches dem Reisenden vorausgeht oder nachfolgt.	627
15. Jan.	Rescr., betr. die Verwiegung der mit Begleitschein I. beim Gränzeingange abzulassenden Gegenstände.	627
17. Jan.	Rescr., betr. den unter den Zollvereins-Regierungen vereinbarten Entwurf zu einem allgemeinen Niederlage-Regulativ.	629—636
17. Jan.	Entwurf eines allgemeinen Niederlage-Regulativs.	636—652
27. Jan.	Rescr., betr. eine Abänderung in dem Begleitschein-Regulativ und in dem Formular zu den Begleitscheinen I.	652—653
29. Jan.	Rescr., betr. die Annahme der Konventions-$^1/_{12}$-Thalerstücke bei Einzahlung von Zollgefällen.	654
29. Jan.	Rescr., betr. eine Bekanntmachung über den Anschluß des Herzogthums Braunschweig, der Fürstenthümer Lippe und Pyrmont, so wie einiger Preußischen, Kurhessischen und Hannoverschen Gebietstheile an den Zollverein.	654—655
8. Febr.	Vertrag mit Luxemburg, wegen Anschluß desselben an den Zollverein.	655—662
8. März.	Rescr., betr. die Bestimmung des Preises für Zoll-Deklarationsformulare in Querfolio, bei deren Entnahme in größerer Menge.	662
23. Apr.	Rescr., betr. den Erlaß von Zollhofs- resp. Hafen- und Zollhofs-Ordnungen.	662
27. Mai.	Rescr., betr. die Prüfung von Rohzucker, deren Quali-	

Datum der Verfügung.		Seite.
	tät zweifelhaft ist, und das dabei zu beobachtende Verfahren.	663—667
31. Aug.	Rescr., betr. die Prüfung angeblicher Rohzucker.	667
14. Dez.	Rescr., betr. die beim Zoll-Kredit zu bestellende Sicherheit.	667
29. Dez.	Rescr., betr. die Aufhebung der Denunzianten-Antheile in Zollstrafsachen.	668
1843.		
27. Apr.	Rescr., betr. die Zulässigkeit eines Zollerlasses für mit Begleitschein I. versendete und im Bestimmungsorte zerbrochen ankommende Waaren.	668
29. Apr.	Resc., betr. das bei der Versendung von Wein und Branntwein in Gebinden aus Niederlagen nach dem Auslande und nach andern Packhofsstädten zur Sicherung der Identität zu beobachtende Verfahren.	670
19. Aug.	Rescr., betr. das Verbot der Einführung verschiedener Medicamente.	671
10. Sept.	Regulativ über die Behandlung des Waaren- und Sachtransports auf der Rheinischen Eisenbahn in Bezug auf Zollwesen.	671—678
1844.		
2. Jan.	Rescr., betr. die Aufnahme des Herzoglich Braunschweigschen Harz- und Weser-Distrikts in den Zollverein.	679
30. Jan.	Rescr., betr. die Ertheilung der Ausgangspässe über Gerberwolle, welche Zollermäßigung erhält.	679
10. Febr.	Rescr., die Kontrole gegen ausländische Zeitungs-Pakete in Betreff des Zollinteresses.	679
17. Febr.	Rescr., betr., die Aufnahme des Herzoglich Braunschweigschen Harz- und Weser-Distrikts in den Zollverein.	680—683
22. März.	Rescr., betr. die Abfertigung der für Königliche Museen eingehenden Kunstsachen und Alterthümer.	683
20. Mai.	Rescr., betr. die Zulässigkeit des Zollerlasses für die mit den Staatsposten eingehenden in zerbrochenem Zustande ankommenden Waaren.	683
5. Juni.	Rescr., betr. das Verfahren wenn mit Begleitschein I. angekommene Gegenstände sogleich mit Begleitschein I. weiter gehen sollen.	684
13. Juni.	Rescr., betr. die im Zollvereine bestehenden Hauptzoll- und Hauptsteuerämter, so wie der Nebenzollämter I. Kl., nebst Verzeichniß derselben.	684—707
27. Juni.	Rescr., betr. die Ausgangszollermäßigung für Beinlingswolle.	707—708
1. Sept.	Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Belgien.	708—716
6. Nov.	Rescr., betr. die bei Versendung baumwollener und seidener Waaren nach Belgien behufs Zollerleichterung zu beobachtenden Formalitäten	716—717
9. Dez.	Rescr., betr. das Formular zu den Deklarationsscheinen.	717

Datum der Verfügung.		Seite.
1845.		
27. Jan.	Rescr., betr. die Ausführung des Schiffahrts- und Handelsvertrags mit Belgien.	**718—721**
27. Jan.	Regulativ über das Verfahren bei Versendungen nach Belgien, in Beziehung auf welche die in dem Vertrage vom **1.** September **1844** vereinbarten Erleichterungen in Anspruch genommen werden.	**721—724**
27. Jan.	Rescr., betr. denselben Gegenstand.	**725**
27. Jan.	Rescr., betr. denselben Gegenstand.	**725**
30. Jan.	Rescr., betr. die Umwaltung des Hauptzollamtes in Cösfeld in ein Hauptsteueramt ohne Niederlage.	**727**
21. Febr.	Rescr., die Ausführung des Vertrages mit Belgien vom **1.** September **1844** in Beziehung auf die, dem Belgischen Eisen zugestandenen Zollerleichterungen.	**727**
25. Febr.	Rescr., betr. das Abfertigungsverfahren bei dem Transit durch den Herzoglich Braunschweigschen Harz- und Weser-Distrikt.	**728**
29. Sept.	Rescr., betr. die Errichtung eines Hauptzollamtes ohne Niederlage in Kavelpaß.	**729**
10. Okt.	Kab.-O. den Zolltarif für die Jahre **1846, 1847** und **1848** betr.	**729—736**
16. Okt.	Vertrag mit Hannover und den Staaten des Steuervereins, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse.	**736—737**
16. Okt.	I. Uebereinkunft mit Hannover und den Staaten des Steuervereins, wegen Unterdrückung des Schleichhandels.	**739**
16. Okt.	II. Uebereinkunft mit Hannover, wegen des Anschlusses verschiedener Theile des Königreichs Hannover an den Zollverein.	**740—744**
16. Okt.	III. Uebereinkunft zwischen Hannover und Braunschweig wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse in den, dem Zollvereine angeschlossenen Hannoverschen Gebietstheilen.	**744—746**
16. Okt.	IV. Uebereinkunft zwischen Hannover und den Staaten des Steuervereins einerseits und Braunschweig andererseits, wegen des Anschlusses verschiedener Braunschweigschen Gebietstheile an den Steuerverein.	**746—749**
16. Okt.	V. Uebereinkunft zwischen Hannover und Braunschweig die in den Kommunion-Besitzungen zu erhebenden indirekten Abgaben betr.	**749—751**
16. Okt.	VI. Uebereinkunft mit Hannover und den Staaten des Steuervereins, wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs.	**751—765**
21. Dez.	Rescr., betr. das zum Zolltarif für die Jahre **1846, 1847** und **1848** gehörige amtliche Waarenverzeichniß, so wie verschiedene Ergänzungen zu dem Tarif und dem Waarenverzeichniß.	**765—770**
21. Dez.	Rescr., betr. das Netto-Gewicht und die Tara-Vergütung.	**770—773**

Datum der Verfügung.		Seite.
1846.		
31. Jan.	Reg. über die Behandlung des Waaren-Ein- und Ausgangs durch die Odermündungen in Beziehung auf Zollverfassung.	773—818
20. Febr.	Bek. das vorerwähnte Regulativ betr.	819—824
26. Juni.	Vertrag mit Belgien, wegen Unterdrückung des Schleichhandels.	824—826
5. Juli.	Rescr., die Deklaration der durch Reisende auf Dampfschiffen und Eisenbahnen eingeführten zollpflichtigen Gegenstände betr.	826
6. Juli.	Rescr., die Abfertigung der für landesherrliche Institute und Sammlungen zu Kunstausstellungen oder für öffentliche Anstalten eingehenden Kunstsachen 2c. bei den Gränzzollämtern betr.	827
15. Juli.	Rescr., betr. das unter den Zollvereins-Regierungen vereinbarte allgemeine Niederlage-Regulativ. . . .	827—829
27. Aug.	Rescr., betr. die Behandlung der Fälle, wenn Waaren auf Begleitschein I. eingehen und die Verwiegung derselben eine Minus-Differenz von mehr als 2% gegen das Begleitscheingewicht ergibt.	829—830
28. Aug.	Rescr., die Behandlung des Gütertransports und die Waarenabfertigung auf dem Rheine und den konventionellen Nebenflüssen betr.	830—831
14. Dez.	Rescr., die Abfertigung und Verzollung des Leinengarns betr.	831
1847.		
27. Jan.	Handels- und Schiffahrtsvertrag mit dem Königreich beider Sicilien.	833—840
25. Febr.	Rescr., die Abfertigungsbefugnisse der Nebenzollämter I. Kl. zu Neugersbach nnd Ebersdorf betr.	832
2. März.	Rescr., betr. die Berechnung des Lagergeldes für die Benutzung der dem Staate angehörigen Packhofsniederlagen.	840
2. Apr.	Vertrag wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an Preußen und den Zollverein. .	840—842
21. Aug.	Rescr., betr. das Regulativ wegen der Läger von ausländischem Wein.	842
21. Aug.	Regulativ in Betreff der dem Großhandel mit fremdem Wein zu gewährenden Zollerleichterungen. . . .	842—850
21. Aug.	Instr. zur Anwendung des vorstehenden Regulativs.	850—858
21. Aug.	Rescr., betr. den Handels- und Schiffahrtsverkehr mit dem Königreich beider Sicilien.	858
31. Aug.	Rescr., betr. die Anlegung neuer nach dem Vereinslande führender Chausseen.	859

Alphabetisches Register.

Die eingeklammerten Stellen bezeichnen die Seitenzahl.

A.

Abgaben außer dem Zoll an Kommunen und Private sind unzulässig. Zoll-G. v. **23.** Januar **1838** §. **20.** (**374**)

Abstempelung der Frachtbriefe, s. Frachtbriefe.

Abstimmung bei den Hauptämtern. Instr. v. **28.** Mai **1818** §. **7.** (**9**)

Aerztliche Hülfe für verwundete Schleichhändler, s. Waffengebrauch.

Allgemeine Eingangsabgabe, deren Begriff. Zoll-T. v. **10.** Okt. **1845 2.** Abth. (**731**)

Altenburg (das Herzogthum), s. Sachsen.

Alterthümer für Königliche Museen, s. Kunstsachen.

Amtsschilder der Zollerhebungs- und Abfertigungsstellen, deren Bezeichnung. Zoll-O. v. **23.** Januar **1838** §. **101** (**403**) und R. v. **28.** Mai **1839.** (**446**)

Anhalt-Bernburg, dessen erneuerter Anschluß an Preußen. Vertr. v. **11.** Juli **1839.** (**463**)

Annotations-Register über den Gütertransport mit der Fahrpost. Rescr. v. **16.** Mai **1826** (**93**) und Nachtrag v. **14.** Februar. **1826** zu §. **7.** (89)

Ansagepossen, dessen Begriff und Zweck. Zoll-O. v. **23.** Januar **1838** §. **3** (**379**) und Instr. v **28.** Mai **1818** §. **76.** (**20**) — Verpflichtung der Waarenführer mit Ausnahme der Reisenden. Zoll-O. v. **23.** Januar **1838** §. **3** und **4.** (**379** u. **380**) — Verfahren bei demselben. Instr. v. **28.** Mai **1818** §§. **75**—88. (**20** u. **21**) — Mit den Ansagepossen sollen in der Regel Nebenzollämter II. Klasse verbunden werden. Zoll-O. v. **23.** Januar **1838** §. **104.** (**404**)

Ansage-Register. Instr. v. **28.** Mai **1818** §. **83.** (**20**)

Ansagezettel. Instr. v. **28.** Mai **1818** §. **83** und folgende. (**20**)

Anziehende, Gefällefreiheit ihrer Effekten. Zoll-T. v. **10.** Oktober **1845** I. Abth. Pos. **14.** (**730**) — Welche Effekten einzulassen sind. Rescr. v. **19.** Juli **1834.** (**276**) — Vieh gehört nicht zu solchen Effekten. Rescr. v. **24.** Oktober **1835.** (**303**) — Nach Jahresfrist kann bloß das Finanz-Ministerium die Erlaubniß zur gefällefreien Einbringung

ertheilen. Rescr. v. 16. Januar 1834. (267) — Inwiefern Ausländer, welche Güter im Lande besitzen und diese zeitweise bewohnen ihre Mobilien zollfrei einbringen können. Rescr. v. 23. Oktober 1836. (338)

Arkane, deren bedingte Einlassung. Rescr. v. 28. Dez. 1834 (280) und v. 5. Dez. 1835 (302) s. auch Medikamente.

Arsenik, Vorsichtsmaaßregeln bei der Abfertigung. Rescr. v. 22. Juli 1823 (58) desgl. v. 12. August 1824. (59)

Assistenten bei Hauptämtern, deren Stellung. Instr. v. 28. Mai 1818 §. 8 (9) Bekanntmachung wenn sie mit Gelderhebung beauftragt sind. Rescr. v. 18. Oktober 1838. (430)

Ausfuhr, wie der Beweis der wirklichen Ausfuhr zu führen sei. Zoll-O. v. 23. Januar 1838 §. 36 (387) s. auch Begleitschein I. Poststücke, Eisenbahnen u. s. w.

Ausgangszoll, dessen Begriff. Zoll-O. v. 23. Januar 1838 §. 6. (372) Dessen Höhe und Berechnung. Tarif v. 10. Oktober 1845. Abth. III. Haftung der Waare und deren Inhaber für den Zoll. Zoll-G. v. 23. Januar 1838 §§. 15 u. 16. (373) — Dessen Berechnung bei Abänderung des Zoll-Tarifs, s. Zoll-T. — Vorschriften über dessen Erhebung und Berechnung. Zoll-O. v. 23. Januar 1838 §§. 33—35. (386 u. 387) — Hauptämter im Innern erheben in unbeschränkter Menge. Rescr. v. 10. April 1839. (446) — Befreiung, 1. alle Gegenstände sind frei, die nicht ausdrücklich mit einem Ausgangszoll belegt sind. Zoll-G. v. 23. Januar 1838 §. 6. (372) — 2. Ausgangszollpflichtige Waaren, welche durch das Ausland nach dem Inlande gehen, können befreit bleiben. Zoll-G. v. 23. Januar 1838 §. 41. (378) — Vorschriften über die Abfertigung solcher Gegenstände. Zoll-O. v. 23. Jan. 1838 §. 71 (396) und Anhang v. 12. Januar 1819 §§. 10—11. (46) — 3. Befreiung vom Ausgangszoll für Durchgangsgut und dessen Abfertigung. Zoll-O. v. 23. Januar 1838 §. 30 (386) und Rescr. v. 11. April 1837 (356) 4. s. auch Wolle, Gerberwolle, Sachen die zur Veredelung aus- und wiedereingehen.

Ausländer, Gesetzesunkenntniß schützt sie nicht. Gesetz v. 23. Jan. 1838 §. 27. (414) — Vollstreckung der Strafe gegen dieselben. Gesetz v. 23. Januar 1838 §§. 54—55. (418)

Ausstattungs-Gegenstände, deren Befreiung vom Eingangszoll. Rescr. v. 21. Dezember 1845. (765)

B.

Baden, gehört zum Deutschen Zoll- und Handelsverein und erneuert die ältern Verträge. Vertr. v. 8. Mai 1841. (533 u. folg.)

Baiern, gehört zum Deutschen Zoll- und Handelsverein und erneuert die ältern Verträge. Vertr. v. 8. Mai 1841. (533 u. folg.)

Baumöl zum Fabrikgebrauch, dessen Zollermäßigung. Rescr. v. 21. Dez. 1845. (766) — Die Vermischung mit Seifensieder-Cali und andern Laugen genügt nicht, um den niedern Zollsatz zu begründen. Rescr. v. 23. März 1837. (354)

Baumwollene Tücher mit aufgenähten Kanten, deren Tarifirung. Rescr. v. 21. Dez. 1845 II. §. 15. (769) — Baumwollene Waaren, Baumwollene Stuhlwaaren mit andern Gespinnsten vermischt, sind binnenkontrolpflichtig. Zoll-O. v. 23. Januar 1838 §. 93. (401) — Baumwollene Waaren, welche zur Veredelung eingehen. Rescr. v. 6. Juni 1834.

(271). — Baumwollene Waaren, welche nach Belgien gehen, s. Belgien, Zollerleichterung.

Beamte, Vorschriften über deren Verhalten gegen das Publikum. Zoll-O. v. 23. Januar 1838 §. 113. (407) — Inwiefern andere Staats-, Kommunal- und Forstbediente zur Unterstützung der Gränzwache verpflichtet sind. Zoll-G. v. 23. Januar 1838 §. 28. (373)

Befreiungen, s. Eingangszoll, Ausgangszoll, Durchgangszoll.

Begleitschein. I. Begriff, Zweck und Erfordernisse, insbesondere Form des Begleitscheins I. Zoll-O. v. 23. Januar 1838 §. 41 u. 42 (389) und B.-Regul. v. 25. Nov. 1839 §. 2. (472) — Bedingung der Zulässigkeit im Allgemeinen. Zoll-O. v. 23 Januar 1838 §§. 26 u. 27. (385) — Wesentlicher Inhalt des Begleitschein I. Regul. v. 25. Nov. 1839 §§. 14—28. (475) — Das Formular zu demselben erhält eine Abänderung. Rescr. v. 27. Januar 1842. (652) — Zu entrichtende Gebühr. Rescr. v. 13. Januar 1840. (518) — Ausfertigung. Vorschriften über die Ausfertigung. Regul. v. 25. Nov. 1839 §§. 10—13 (474) so wie §§. 14—28. (475—479) — Keine Rasuren, keine Undeutlichkeit und keine Triplikate. Regul. v. 25. Nov. 1839 §. 30. (479) — Anstempelung der Deklarationen. Regul. v. 25. November 1839 §. 13. (475) — Begleitschein I. ist nur über Zollbeträge von 3 Thlr. und mehr zulässig. Zoll-O. v. 23. Januar 1838 §. 42. (389) und Regul. v. 25. Nov. 1839 §. 3. (473) — Bei Reisenden soll, und in andern dringenden Fällen kann von dieser Bedingung abgesehen werden. Zoll-O. v. 23. Januar 1838 §. 42 (389) und Rescr. v. 17. Dez. 1839 §. 1. (517) — Befugniß zur Ausfertigung. Regul. v. 25. Nov. 1839 §. 5 (473) und das bei dem Rescr. v. 13. Juni 1844 befindliche Aemter-Verz. (685 u. folg.) — Inwiefern die Verwiegung an der Gränze erforderlich und welche Folge es habe, wenn dieselbe unterblieben ist. Rescr. v. 15. Januar 1842. (627) — Verfahren und Folgen, wenn der Inhaber eines gemischten Kollos die Verwiegung der in demselben befindlichen einzelnen Waaren ablehnt. Rescr. v. 21. Dez. 1845 I. §. 8. (766 u. 767) — Ausgenommen sind hiervon: Glas, Glaswaaren, Instrumente, Porzellan, Steingut und kurze Waaren. Tarif v. 10. Oktober 1845 5 Abth. §. V. (734) Kunstsachen für landesherrliche Institute ꝛc. sollen an der Gränze ohne Revision abgelassen werden. Rescr. v. 6. Juli 1846. (827) — Inwiefern Waaren die mit Begleitschein angekommen sind ohne Revision mit Begleitschein I. weiter gehen können. Rescr. v. 5. Juni 1844. (684) — Eine Anleitung zur Ausfertigung der Begleitscheine I. enthält Rescr. v. 5. März 1840. (524) — Der Aufführung des Gewichtes mit Buchstaben bedarf es nicht, wenn nur einzelne Kolli zur Probe verwogen sind. Rescr. v. 14. August 1841. (544) — Depositenschein über niedergelegte Pfänder Regul. v. 25. Nov. 1839 §. 25. (478) Bürgschaftserklärung, deren Form. Regul. v. 25. Nov. 1839 §. 25. (478) Erledigung. Verpflichtungen aus dem Begleitschein I. so wie Erledigung derselben. Zoll-O. v. 23. Januar 1838 §§. 43—46 (389 u. 390) und Regul. v. 25. Nov. 1839 §§. 59 u. 60. (487 u. 488) — Befugniß zur Erledigung. Regul. v. 25. Nov. 1839 §. 6 (473) und das bei dem Rescr. v. 13. Juni 1844 befindliche Aemter-Verz. (685 u. folg.) — Welches Gewicht der Abfertigung im Bestimmungsorte zum Grunde zu legen, wenn im Ausfertigungsorte nur probeweise oder gar nicht verwogen worden ist.

Rescr. v. 15. Januar 1842. — Folgen vorkommender Gewichtsunterschiede. Zoll-O. v. 23. Januar 1838 §. 45 (390), namentlich wenn im Bestimmungsorte Minus-Differenzen von mehr als 2% vorkommen. Rescr. v. 27. August 1846. (829) — Eine Waarenpost, welche theilweise zur Niederlage, theilweise mit Begleitschein weiter gehen soll, muß zuvörderst ganz zur Niederlage deklarirt werden. Entw. v. 17. Januar 1842 §. 12. (638) — Das Erledigungsamt darf bei vorgefallenen Irrthümern der Ausfertigung den Begleitschein nicht zur Abänderung zurücksenden. Rescr. v. 15. Juni 1840. (528) — Dasselbe darf denselben Begleitschein nicht auf ein anderes Amt dirigiren. Rescr. v. 17. Dez. 1839 §. 3. (517) — Beim Wiederausgang der Waaren darf der Verschluß an Letzteren nur mit Erlaubniß der Provinzial-Behörde bis zum Ansagepoften belassen werden. Rescr. v. 27. Januar 1842. (652) — Wenn der Wiederausgang nicht vollständig nachgewiesen ist, kann der Finanz-Minister von den Folgen entbinden. Zoll-O. v. 23. Januar 1838 §. 36. (387) — Der Wiederausgang der Waaren muß in der Regel auf Zollstraßen geschehen. Rescr. v. 10. April 1833 (221) u. v. 20. Oktober 1833. (265) — Vollziehung der Abgabe- und Buchungsbescheinigung auf dem Begleitschein. Rescr. v. 25. Nov. 1839 §. 65. (490) — Eintragung des Revisions-Befundes in die Begleitscheine I. Seitens der Erledigungsämter. Rescr. v. 23. Juni 1840. (528) — Vollziehung des Erledigungs-Attestes. Regul. v. 25. November 1839 §. 66 (491) und Rescr. v. 29. Dez. 1841. (624) — Rücksendung der Begleitscheine I. Regul. v. 25. Nov. 1839 §. 70. (492) — Prüfung der zurückgekommenen Begleitscheine und Verfahren beim Ausbleiben derselben. Regul. v. 25. Nov. 1839 §§. 33—40 (481) — Mängel in der Erledigung, Verfahren wenn die Richtung oder Bestimmung der Waare unterwegs verändert werden soll. Regul. v. 25. November 1839 §. 48 (484) und Muster I. A. (497) — Verfahren bei verhinderter Fortsetzung des Transports durch Zufälle. Regul v. 25. Nov. 1839 §. 49. (484) — Verfahren, wenn unterwegs eine Theilung der Ladung stattfinden muß (Einfrieren der Schiffsgefäße). Regl. v. 25. Nov. 1839 §§. 50—56. (485 u. 486) — Eingangszollbefreiung der im Bestimmungsorte in zerbrochenem Zustande angekommenen Waaren. Rescr. v. 27. April 1843. (698 u. 699)

Begleitschein II. dessen Begriff, Zweck und Form. Zoll-O. v. 23. Jan. 1838 §§. 50 u. 51 (391) und Regul. v. 25. Nov. 1839 §. 2. (472) — Zu entrichtende Gebühr. Rescr. v. 13. Januar 1840. (518) — Ausfertigung. Befugniß zur Ausfertigung. Regul. v. 25. Nov. 1839 §. 5 (473) und das bei dem Rescr. v. 13. Juni 1844 befindliche Aemter-Verzeichniß. (685) — Bedingungen der Zulässigkeit. Zoll-O. v. 23. Januar 1838 §§. 26 u. 27. (385) — Begleitschein II. ist nur über Zollbeträge von 10 Thlr. und mehr zulässig; ebendaselbst und Regul. v. 25. Nov. 1839 §. 4. (473) — Vorschriften über die Ausfertigung. Regul. v. 25. Nov. 1839 §. 29. (479) — Keine Rasuren, keine Undeutlichkeiten, keine Triplikate. Regul. v. 25. Nov. 1839 §. 30. (479) — Erledigung. Verpflichtungen aus dem Begleitschein II. und deren Erledigung. Zoll-O. v. 23. Januar 1838 §§. 58 u. 59. (391) — Behandlung der Erledigung Seitens der Aemter. Regul. v. 25. Nov. 1839 §. 67—69. (491 u. 492) — Befugniß zur Erledigung. Regul. v. 25. Nov. 1839 §. 6 (473) und das beim Rescr. v.

13. Juni 1844 befindliche Aemter-Verz. (685 u. folg.) — Vollziehung der Entlastungs-Bescheinigungen. Rescr. v. 29. Dez. 1841. (624) — Rücksendung der Begleitscheine II. Regul. v. 25. Nov. 1839 §. 70. (492) — Prüfung der zurückgekommenen Begleitscheine II. und Verfahren beim Ausbleiben derselben. Regul: v. 25. Nov. 1839 §§. 33—40. (481) — Folgen der Frist-Ueberschreitung. Rescr. v. 18. August 1841. (544)

Begleitscheinabgabe-Attest. Regul. v. 25. Nov. 1839 §. 68. (489)

Begleitschein-Ausfertigungs-Register, dessen Zweck und Führung. Regul. v. 25. Nov. 1839 §§. 31, 32, 42—45. (480—482) — Dessen Prüfung durch die Provinzial-Behörde. Rescr. v. 16. Febr. 1840. (520)

Begleitschein-Auszüge deren Form. Rescr. v. 2. April 1840. (527)

Begleitscheinempfangs-Register, dessen Zweck, Führung und Revision. Regul. v. 25. Nov. 1839 §. 73. (493) — Dessen Prüfung durch die Provinzial-Behörde. Rescr. v. 16. Februar 1840. (520)

Begleitscheingebühr wird für beide Exemplare mit 2 Sgr. entrichtet. Rescr. v. 13. Jan. 1840. (518)

Begleitscheingüter, Verfahren, wenn dieselben mit dem Begleitschein I. durchs Ausland gehen. Anh. v. 12. Jan. 1819 §§. 13—17. (46)

Begleitschein-Nachweisung, Begriff und Zweck. Regul. v. 25. Nov. 1839 §. 46. (483)

Begleitschein-Regulativ, zusätzliche Bestimmungen zu demselben. Rescr. v. 17. Dez. 1839. (516 u. 517) — Ein Auszug davon ist öffentlich bekannt gemacht. Rescr. und Bekanntm. v. 22. Febr. 1840. (523)

Begleitungsbeamte, beim Waareneingang deren Pflichten. Instr. v. 28. Mai 1818 §. 78. (20)

Beinlingswolle. Ausgangszollermäßigung. Rescr. v. 27. Juni 1844. (707)

Belgien, mit demselben ist ein Handels- und Schiffahrtsvertrag geschlossen. Vertr. v. 1. Sept. 1844. (708) Desgl. ein Vertrag wegen Unterdrückung des Schleichhandels. Vertr. v. 26. Juli 1846. (819 u. folg.) — Bei Versendung baumwollener und seidener Waaren nach Belgien Behufs Zollerleichterung zu beobachtende Formalitäten. Rescr. v. 6. Nov. 1844. (716) — Anordnung wegen Ausführung des Handels- und Schiffahrtsvertrages mit Belgien. Rescr. v. 27. Jan. 1845. (718 u. folg.) — Verfahren bei Versendungen nach Belgien, für welche die vereinbarten Zollerleichterungen in Anspruch genommen werden. Regul. v. 27. Jan. 1845 (721 u. folg.) und 2. Rescr. v. 27. Jan. 1845. (725 u. folg.) — Ausführung des Vertrages wegen des Belgischen Eisens. Rescr. v. 21. Febr. 1845. (727)

Beschlagnahme von Transportmitteln, wo sie zulässig und wo die Freigabe erfolgen muß. Zollstraf-G. v. 23. Jan. 1838 §. 29. (414) Mehrere zu gleicher Zeit eingeschwärzte Gegenstände haften gemeinschaftlich für die Gefälle. Rescr. v. 31 Jan. 1839. (438)

Beschwerde-Register. Zoll-O. v. 23. Jan. 1838 §. 113. (407)

Bestechung. Strafe derselben. Zollstr-G. v. 23. Jan. 1838 §. 25. (413)

Beweiskraft der Protokolle s. Protokolle.

Bibliotheken. Kompetenz zur Einlassung von Gegenständen für öffentliche Bibliotheken. Rescr. v. 3. März 1840 (523) s. auch Kunstsachen.

Binnen-Kontrole. Allgemeine Grundsätze über dieselbe. Zoll-G. v. 23. Jan. 1838 §. 36. (376) — Binnenkontrolepflichtige Waaren. Zoll-O. v.

23. Jan. 1838 §§. 93 u. folg. (401) — Verpflichtung der Empfänger solcher Waaren, die mit einem höhern Eingangszoll als 4 Thlr. vom Zentner belegt sind und aus dem Gränzbezirk kommen. Zoll-O. v. 23. Jan. 1838 §. 92. (401) — Grundsätze, wenn es zweifelhaft ist, ob die Menge einer Waare binnenkontrolpflichtig sei. Rescr. v. 25. Aug. 1840. (532) — Wie Branntwein und Wein in Flaschen in den Frachtbriefen aufzuführen. ist. Rescr. v. 18. Aug. 1838. (428) Die Kontrolpflichtigkeit wird nach dem Brutto-Gewicht beurtheilt, wenn das Netto-Gewicht im Frachtbriefe nicht angegeben ist. Rescr. v. 19. Aug. 1836. (336) Anwendung des Zollgewichts auf die binnenkontrolepflichtigen Waaren. Rescr. v. 16. Febr. 1840. (522) — Amtliche Beglaubigung der Frachtbriefe in Fällen, wo Branntwein-Brennereibesitzer zugleich die Ortsobrigkeit repräsentiren. Rescr. v. 15. Jan. 1839. (438) Der Waarenführer ist bei Verletzung der Vorschriften auch straffällig. Rescr. v. 9. Aug. 1838. (427) — Notizbücher über die Binnen-Kontrole. Rescr. v. 2. Mai 1833. (221) — Dieselben sollen auch bei den Aemtern im Innern geführt werden. Rescr. v. 16. Sept. 1838. (429) Jahrmarkts-Waaren werden in die Notizbücher nicht eingetragen. Rescr. v. 17. Sept. 1839. (468)

Binnenland. Hebestellen in demselben. Zoll-O. v. 23. Jan. 1838 §. 108 (405) s. auch Binnen-Kontrole.

Binnen-Linie, deren Begriff. Zoll-G. v. 23. Jan. 1838 §. 24. (374)

Binnenzölle, deren Unzulässigkeit. Zoll-G. v. 23. Jan. 1838 §§. 19 u. 20 (373) und Verord. v. 23. Jan. 1838 §. 2. (371)

Birkenfeld, dessen Anschluß an das Preußische Steuer-System. Vertr. v. 31. Dez. 1836. (340)

Bleiverschluß, dessen Anlegung. Rescr. v. 6. April 1829. (119)

Bonifikationen. Auf Kandis. Verord. v. 8. Febr. 1819. (48) — Auf Tabak. Rescr. v. 28. Juni 1819. (49) — Auf Chokolade. Rescr. v. 7. Jan. 1829. (118) — Auf Zucker. Rescr. v. 3. Mai 1830 (140) s. auch Zucker. — Bonifikation von Zucker der zur Niederlage geht. Rescr. v. 8. Mai 1830. (159) — Bonifikation soll zuvörderst zur Tilgung des Kredits verwendet werden. Rescr. v. 30. April 1841. (533)

Branntwein. Zur Feststellung der Identität, soll den Gebinden ein Probefläschchen beigefügt werden. Rescr. v. 29. April 1843. (670)

Braunschweig. Schließt sich dem Zoll- und Handelsverein an. Vertr. v. 19. Okt. 1841. (557 u. folg.) Die Besteuerung der innern Erzeugnisse in den dem Zollvereine angeschlossenen Landestheilen. Vertr. v. 1. Nov. 1837. (368) — Blankenburg, Walkenriede und Kalvörde, werden dem Preußischen Steuer-System unterworfen. Vertr. v. 19. Okt. 1841. (572 u. folg.) — Steuerverhältnisse von Wolfsburg, Hehlingen, Heßlingen und Lüchtringen. Vertr. v. 19. Okt. 1841 (576 u. folg.) s. auch Harz- und Weser-Distrikt.

Brucheisen, welches Eisen als solches eingelassen werden kann. Rescr. v. 13. Juli 1838. (420)

Brustschild, s. Gränzaufseher.

Brutto-Gewicht, dessen Begriff. Zoll-O. v. 23. Jan. 1838 §. 14. (382) — Was dazu gehört. Rescr. v. 21. Dez. 1845. (770) —

In welchen Fällen vom Brutto-Gewicht die Zölle erhoben werden. Tarif v. 10. Okt. 1845 5. Abth. III. b. (733)
Butter, deren Eingangszollfreiheit bei Quantitäten von 3 Pfund und darunter. Rescr. v. 21. Dez. 1845 I. §. 3. (766)

C.

Chausseen, bei Anlegung von Chausseen, welche die Zollgränze überschreiten, soll jedesmal der Zollbehörde Mittheilung gemacht werden. Rescr. v. 31. Aug. 1847. (859)
Chemische Stoffe, Anleitung zu deren Erkennung. Rescr. v. 10. Jan. 1837. (344)
Chokolade-Fabrikanten, deren Bonifikation. Rescr. v. 7. Januar 1829. (118)
Coesfeld, Hauptsteueramt ohne Niederlage. Rescr. v. 30. Jan. 1845. (727)

D.

Dampfschiffe, Reisende brauchen bloß mündlich zu deklariren. Rescr. v. 5. Juli 1846. (826)
Decken auf Pferden, s. Pferde.
Defraudation, s. Zoll-Defraudationen.
Deklaration, über eingangs- und ausgangszollpflichtige Gegenstände. Vorschriften über deren Form und Inhalt ꝛc. Zoll-O. v. 23. Januar 1838 §§. 6—11. (380—382) — Anleitung zu deren Ausfertigung. Anleitung v. 7. Juni 1830 (141) und Rescr. v. 14. Dez. 1839. — Deren Vergleichung mit den Frachtbriefen. Instr. v. 28. Mai 1818 §. 22. (11) — Beim Gränzeingange. Verfahren, wenn nicht deklarirt werden kann. Instr. v. 28. Mai 1818 §§. 67—74. (19) — Beim Gränzeingange, inwiefern dieselbe, weil die Eingangsabgabe zu hoch befunden wird, zurückgenommen werden kann. Rescr. v. 23. Juni 1837 (359) s. auch Begleitschein, Niederlage, Fahrpost ꝛc.
Deklarations-Formulare, deren Preis bei Verabreichung im Ganzen, Rescr. v. 20. Febr. 1837 (354) und Rescr. v. 8. März 1841. (662)
Deklarationsschein, Abfertigung der durch das Ausland nach dem Inlande gehenden Waaren. Anh. v. 12. Jan. 1819 §§. 1—11 sowie §§. 18 u. 19 (45) und Rescr. v. 10. Aug. 1820. (51) — Ein neues Formular wird für Ost- und Westpreußen vorgeschrieben. Rescr. v. 9. Dez. 1844. (717) — Abfertigung auf Deklarationsscheine im Innern. Rescr. v. 23. Sept. 1828. (117)
Denunzianten-Antheile, fallen für Preußen weg. Rescr. v. 29. Dez. 1842. (668) — Denunzianten-Antheile anderer als Preußischer Beamten. Rescr. v. 21. März 1839. (445)
Dienststellen, deren Bezeichnung und Bekanntmachung. Zoll-O. v. 23. Jan. 1838 §§. 101 u. 102. (403) — Einrichtung der Amtsschilder. Rescr. v. 28. März 1839. (446) — Schlagbäume. Zoll-O. v. 23. Jan. 1838 §. 101. (403)
Dienststunden. Zoll-O. v. 23. Jan. 1838 §. 111. (407) — Während derselben müssen die Beamten anwesend sein, schriftlicher Dienst steht dem Abfertigungsdienst nach. Instr. v. 28. Mai 1818 §§. 12 und 13. (10)
Doppelthaler, deren Gültigkeit. Kab.-O. v. 5. März 1839. (439)

Durchgang auf kurzen Straßenstrecken und auf Flüssen für welche besondere Staatsverträge Anwendung finden. Zoll-O. v. 23. Jan. 1838 §§. 31. u. 32. (386)

Durchgangszoll, dessen Begriff. Zoll-G. v. 23. Jan. 1838 §. 7 (372) Grundsätze bei Abänderung des Tarifs, s. Zolltarif. Wann derselbe zu erheben ist. Zolltarif v. 10. Okt. 1845, 5. Abth. VII. (734 u. 735) — Von den zur Veredelung ein- und wiederausgehenden Gegenständen, dessen Verrechnung. Rescr. v. 6. Juli 1839. (462) — Befreiung uneröffnet zurückgehender Poststücke von demselben. Rescr. v. 30. Nov. 1830. (166) — Befreiung derjenigen Schiffe von demselben, welche Waaren feil bieten, Nothhafen suchen ꝛc. Zoll-O. v. 23. Jan. 1838 §. 82 b. (389)

E.

Eichung der Zollgewichte, s. Zollgewichte.

Eingangszoll, Grundsätze der Erhebung bei eintretenden Tarifs-Veränderungen. Rescr. v. 31. Dez. 1841. (625) Der Inhaber ist zur Zahlung verpflichtet und die Waare haftet für den Zoll. Zoll-G. v. 23. Jan. 1838 §§. 15 u. 16. (373) — Befreiungen und Ermäßigungen. 1. An sich freie Gegenstände. Zolltarif v. 10. Okt. 1845 1. Abth. (730). 2. Waaren unter 3 Loth und Zollbeträge unter ½ Sgr. Rescr. v. 21. Dez. 1845 I. §. 10. (767) — 3. Befreiung für Waaren, welche von dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande gehen. Zoll-G. v. 23. Jan. 1838 §. 41. (378) — Vorschriften über die Abfertigung solcher Versendungen. Zoll-O. v. 23. Jan. 1838 §. 76. (396) 4. In verdorbenem Zustande ankommende Waaren. Rescr. v. 16. Dez. 1827. (105) 5. Befreiung der mit Begleitschein im Bestimmungsorte zerbrochen ankommenden Gegenstände. Rescr. v. 27. Apr. 1843. (668 u. 669) — 6. Vergünstigung der Waaren, die zur Verarbeitung oder Vervollkommnung ein- und wiederausgehen. Zoll-G. v. 23. Jan. 1838. §. 43 (378) und Rescr. v. 13. Aug. 1825 (77), welches jedoch vielfach abgeändert ist. Vorschriften über die Abfertigung solcher Gegenstände. Zoll-O. v. 23. Jan. 1838 §. 82 a. (397) Geringste Mengen der zur Veredelung einzulassenden Waaren. Rescr. v. 17. Juni 1827 (100) und v. 1. Aug. 1827. (100) Befreiung der zur Veredelung eingehenden rohen Gewebe. Rescr. v. 6. Juli 1834. (271) 7. Bruchsteinen, welche als Ballast eingehen, kann Gefällefreiheit zugestanden werden. Rescr. v. 29. Nov. 1834 (279) und Rescr. v. 14. Okt. 1835. (303) 8. Erbschaftsgut, dessen Einlaß zur allgemeinen Eingangsabgabe. Rescr. v. 21. Dez. 1845 II. §. 2. (768) 9. Strandgüter. Zoll-O. v. 23. Jan. 1838 §. 82 b. (398) 10. Arzneien, welche in ausländischen Apotheken bereitet und für inländische Kranke bestimmt sind. Rescr. v. 16. Juni 1841. (543) 11. Befreiung vom Eingangszoll kann gewährt werden, wenn der Einbringer nach der Deklaration die Gefälle zu hoch findet und in's Ausland zurückkehrt. Rescr. v. 26. Nov. 1822 (57) und Rescr. v. 23. Jan. 1837. (339) 12. Vertragsmäßige Eingangszollbefreiung und Ermäßigungen gegen Hannover. Uebereinkunft v. 16. Okt. 1845 (751 u. folg.) Belgien, s. Belgien, s. auch Muster, Musterpässe. Anziehende, Ausstattungsgegenstände, Butter, Baumöl, Eisen, Neuenburger Waare u. s. w.

Eisen, Belgisches, dessen Abfertigung zum ermäßigten Zollsatz. Vertr. v. 1. Sept. 1844. Art. 19 (713) u. Rescr. v. 21. Febr. 1845 (727) s. auch Brucheisen.

Eisenbahnen, Reisende brauchen nur mündlich zu deklariren. Rescr. v. 5. Juli 1846. (826) Für dieselben werden besondere Regulative erlassen. Vergleiche z. B. für die Rheinische Eisenbahn das Regul. v. 10. Sept. 1843. (671)
Eisenwaaren, nähere Begriffsbestimmung. Rescr. v. 21. Dez. 1845 II. §. 1. (767)
Elbingerode, Amt, dessen Anschluß an den Zollverein. Verträge v. 1. Nov. 1837, 17. Dez. 1841 und 16. Okt. 1845 Art. 3 (737)
Erhebung, wo die Erhebung durch andere Personen als die Rendanten erfolgt, soll dies bekannt gemacht werden. Rescr. v. 18. Okt. 1838. (430)
Erstattung von Zollgefällen in Folge Register-Revision, s. Register-Rev.
Extraposten, allgemeine Vorschriften für dieselben. Zoll-O. v. 23. Jan. 1838 §. 39. (388)

F.

Fässer, Säcke u. s. w. gebrauchte leere, können Eingangszollbefreiung genießen. Rescr. v. 21 Dez. 1845 II. §. 3. (567)
Fahrposten, Vorschriften über den Eingang und Ausgang der auf denselben verladenen Güter. Kab.-O. v. 24. Juni 1825. (75) Bekanntmachung v. 27. Sept. 1825. (78) Anw. v. 27. Sept 1825. (82 u. folg.) Rescr. v. 13 Jan. 1826. (87) Nachtrag zu gedachter Anweisung v. 14. Febr. 1826 (89) und Zoll-O. v. 23. Jan. 1838 §. 38. (388) — Ein Verzeichniß derjenigen Orte, wo die vom Auslande eingehenden Poststücke versteuert werden können, gibt das Rescr. v. 16. Juni 1839. (448) — Berechnung der Gefälle für undeklarirt gebliebene Poststücke. Rescr. v. 8. Nov. 1834. (278) — Befugnisse der Ober-Inspektoren und Ober-Kontroleure die Folgen der mangelhaften Deklaration zu erlassen. Rescr. v. 22. April 1836. (335) Weitersendung von ausländischen Poststücken in Frankfurt a. M. Rescr. v. 24. März 1836. (334) Weitersendung von Poststücken ohne Eröffnung im Bestimmungs-Orte. Rescr. v. 17. März 1837. (354) Befreiung uneröffnet zurückgehender Poststücke vom Durchgangszoll. Rescr. v. 30. Nov. 1830. (166) Deren Annahme von dem Adressaten verweigert wird und das dabei zu beobachtende Verfahren. Rescr. v. 10. Sept. 1839. (467) Revision der Zeitungs-Pakete im Bestimmungsorte, s. Zeitungs-Pakete. Zollerlaß für die in zerbrochenem Zustande im Bestimmungsorte ankommenden Waaren. Rescr. v. 20. Mai. 1844. (93) Annotations-Register über den Gütertransport. Rescr. v. 16. Mai 1826. (93)
Felle, deren Begriffsbestimmung. Rescr. v. 21. Dez. 1845 II. §. 4. (567)
Feuersgefahr, Vorsichtsmaaßregeln gegen dieselben bei Packhofs-Niederlagen. Rescr. v. 16. April 1839. (447) Verpflichtung der Beamten bei derselben. Instr. v. 28. Mai 1818 §§. 269 u. folg. (43)
Fische, deren Begriffsbestimmung. Rescr. v. 21. Dez. 1845 II. §. 5. (567)
Forstbediente, deren Verpflichtung zur Gränzbewachung. Zoll-G. v. 23. Jan. 1838 §. 28 und Zoll-O. v. 23. Jan. 1838 §. 107. (405)
Frachtbriefe, deren Abstempelung. Zoll-O. v. 23. Jan. 1838 §. 21. (384) Instr. v. 28. Mai 1818 §. 43. (15) Zweck der Abstempelung. Rescr. v. 19. Aug. 1820. (51) Deren Vergleichung mit den Deklarationen. Instr. v. 28. Mai 1818 §. 22. (11)

Frankfurt, Anschluß an den Zollverein, s. Zollverein.
Freihäfen, s. Niederlagen.
Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung statt der Geldbuße. Zollstraf-G. v. 23. Januar 1838. (417)
Freikarten für Handwerker zum Transport im Gränzbezirk. Rescr. v. 8. Okt. 1829 am Schluß. (128)
Frei-Objekte müssen beim Gränzeingang mit deklarirt werden. Instr. v. 28. Mai 1818 §. 54. (17)
Frei-Register. Rescr. v. 31. Jan. 1834. (268)
Fürstliche Personen, Auswärtige, s. Regierende Häuser.

G.

Gefälleberechnung erfolgt durch den Rendanten. Instr. v. 28. Mai 1818 §. 44. (15)
Geld, die Vereinsstaaten haben verabredet, ihre Münzen mit Ausnahme der Scheidemünze, der Goldmünze und des Papiergeldes bei ihren Zollhebestellen gegenseitig anzunehmen. Vertr. v. 8. Mai 1841 Art. 5. (538) Valvation des Geldes der Vereinsstaaten bei Zollzahlungen. Rescr. v. 14. April 1834. (270) Annahme der Badischen Kronenthaler sowie der 1, 2 Gulden- und Thalerstücke. Rescr. v. 28. Dez. 1835. (319) Die Annahme Sächsischer 1/6 und 1/12 Thalerstücke Rescr. v. 30. Sept. 1840. (532) — Annahme der Konventions- 1/12 Thalerstücke. Rescr. v. 29. Jan. 1842, (654) s. auch Münzen.
Gemischte Kolli, deren Deklaration. Zolltarif v. 10. Okt. 1845 IV. und V. (734)
Gerberwolle, die Provinzial-Behörden sind zur Ausfertigung der Ausgangspässe ermächtigt. Rescr. v. 30. Jan. 1844. (679)
Geschäftsstunden, s. Dienststunden.
Gesandte, deren Zollfreiheit. Regul. v. 15. Febr. 1819. (48) Rescr. v. 18. März 1819 (48) und v. 28. Juli 1837. (360)
Geschäftsverwaltung bei den Hauptzollämtern. Instr. für dieselben v. 28. Mai 1818. (8)
Gewicht, s. Brutto- und Netto-Gewicht, Zollgewicht.
Gränzaufseher, deren Befugnisse und Verpflichtungen im Allgemeinen. Zoll-O. v. 23. Jan 1838 §. 106. (404 u. 405) — Brustschild derselben. Zoll-O. v. 23. Jan. 1838 §. 101 (403) u. §. 113. (407) — Verbot des Ueberschreitens der Landesgränze ohne Erlaubniß. Instr. v. 28. Mai 1818 §. 162. (32) Keine Gelderhebung. Zoll-O. v. 23. Jan. 1838 §. 106 (404), s. auch Gränzaufsichtsbeamte, Waffengebrauch.
Gränzaufsichtsbeamte, deren Rechte und Pflichten. Zoll-O. v. 23. Jan. 1838 §. 106. (404) — Sollen in der Nacht nur ausnahmsweise einzeln postirt werden. Rescr. v. 3. Okt. 1834. (277) Instr. v. 6. Juli 1835 Art. 8. (299) — Verfolgung flüchtiger Defraudanten. Zoll-O. v. 23. Jan. 1838 §. 6 Lit. h. (405)
Gränzbewachung, deren zweckmäßige Einrichtung. Rescr. v. 14. Nov. 1827. (105)
Gränzbezirk, dessen Begriff. Zoll-G. v. 23. Jan. 1838 §. 24. (374) Inwiefern Transportausweis erforderlich ist. Zoll-O. v. 23. Januar 1838 §. 83. (398) Transport-Kontrole in demselben. Bek. v. 8. Okt. 1829 (134) und Rescr. v. 8. Okt. 1829. (121) Beschränkung des Sachentransports in Absicht der Zeit. Zoll-O. v. 23. Jan. 1838

§. 86. (399) — Anwendung des Zollgewichts auf die bei dem Transport im Gränzbezirk legitimationspflichtigen Gegenstände. Rescr. v. 8. März 1840. (526) — Ausweis über den Sachentransport auf Gewässern. Zoll-O. v. 23. Jan. 1838 §. 85. (399) — Von wem der Transportausweis ertheilt wird. Zoll-O. v. 23. Jan. 1838 §. 87. (400) — Befreiung von der Legitimationspflichtigkeit. Zoll-O. v. 23. Jan. 1838 §. 84. (398 u. 399) — Arzneien für bestimmte Kranke sind von der Transport-Kontrole frei. Rescr. v. 16. Juni 1841. (543) Gewerbebetrieb im Gränzbezirk v. 23. Januar 1838 §. 35. (376) — Bedingte Zulässigkeit des Hausirgewerbes. Zoll-O. v. 23. Jan. 1838 §. 91. (400) Gewerbetreibende in Orten unter 1500 Einwohnern. Zoll-O v. 23. Jan. 1838 §. 90. (400) Handeltreibende in Orten unter 1500 Einwohnern können nicht verlangen daß ihretwegen eine Legitimations-Ausfertigungsstelle errichtet werde. Rescr. v. 29. Juli 1839. (466) Kontrole gegen die Kaufleute im Gränzbezirk. Zoll-O. v. 23. Jan. 1838 §. 89. (400) Beaufsichtigung des Gränzbezirks. Instr. v. 28. Mai 1818 §. 161. (32)

Gränzkarte. Instr. v. 28. Mai 1818 §. 186. (36)

H.

Hafenordnung, s. Zollhofsordnung.

Haftung der Waaren für die Zölle. Zoll-G. v. 23. Jan. 1838 §. 16. (373)

Hallen, s. Niederlage-Anstalten.

Handel im Gränzbezirk, s. Gränzbezirk.

Handlungsbücher, deren Beschlagnahme beim Verdacht obwaltender Defraudation. Rescr. v. 22. Sept. 1819 (49) und Cirk. v. 12. Febr. 1820. (50)

Hannover schließt mit dem Zollverein verschiedene Verträge: 1. Wegen Erleichterung der Verkehrsverhältnisse. Vertr. v. 16. Okt. 1845. (736) 2. Wegen Unterdrückung des Schleichhandels. Uebereink. v. 16. Oktober 1845. (739) 3. Wegen Anschluß verschiedener Hannöverischer Landestheile an den Zollverein. Uebereink. v. 16. Okt. 1845. (740) 4. Wegen der inneren Besteuerung dieser Landestheile. Uebereink. v. 16. Oktober 1845. (744) 5. Wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs. Uebereink. v. 16. Okt. 1845. (751) 6. Wegen Hohnstein und Elbingerode verbleibt es bei den früheren Verträgen. Vertr. v. 16. Okt. 1845 Art. 3. (737)

Harz- und Weser-Distrikt, dessen Aufnahme in den Zollverein, und der für denselben geltende besondere Tarif. Rescr. v. 2. Jan 1844. (679) Rescr. v. 17. Jan. 1844 (680) und Bekanntmachung von demselben Tage. (682) — Abfertigungsverfahren beim Transit durch denselben. Rescr. v. 25. Febr. 1845. (728)

Hauptzoll- und Hauptsteuerämter, Instruktion zur Geschäftsverwaltung der Hauptzollämter v. 28. Mai 1818. (7) — Das neueste Verzeichniß über dieselben. Rescr. v. 13. Juni 1844 (684 u. folg.) — Deren Hebebefugniß, s. Hebebefugnisse. — Deren Kompetenz zur Entscheidung von Straffachen. Zollstraf-G. v. 23. Jan. 1838 §. 33 (415) s. auch rechtliches Gehör. — Abstimmung der Hauptamts-Mitglieder. Instr. v. 28. Mai 1818 §. 7. (9) — Stellung der Hauptamts-Assistenten dem Hauptamt gegenüber. Instr. v. 28. Mai 1818 §. 8. (9)

Hausirgewerbe, s. Gränzbezirk.
Haus-Visitationen, deren Zulässigkeit. Zoll-G. v. 23. Jan. 1838 §. 37. (376) — Die Steuerbeamten brauchen den Kommunal-Beamten den Grund der Haussuchung nicht mitzutheilen. Rescr. v. 10. Juni 1825. (75)
Hebebefugniß der Hauptzollämter und Unterämter. Zolltarif v. 10. Okt. 1845 5. Abth. VIII. (735) — Hauptsteuerämter sind zur unbeschränkten Erhebung des Ausgangszolles befugt. Rescr. v. 10. April 1839. (446)
Hebestellen im Innern, s. Binnenland.
Häringe, im kleinern als Tonnengebinde. Rescr. v. 6. Febr. 1837. (353)
Hessen, Anschluß an den Zollverein s. Zollverein.
Hohenstein Grafschaft, deren Anschluß an den Zollverein. Vertr. v. 1. Nov. 1837 (361) und Vertr. v. 16. Okt. 1845 Art. 3. (737)
Holz, dessen Eingangszollbefreiung. Rescr. v. 21. Dez. 1845 II. §. 6. (567)
Hüte, deren Zollsatz. Rescr. v. 21. Dez. 1845 II. §. 7. (567)

J.

Jahrmarkts-Waaren, dieselben brauchen nicht in das Notiz-Register über Binnenkontrole eingetragen zu werden. Rescr. v. 17. Sept. 1839. (468)
Identität, dieselbe soll bei Wein und Branntwein in Gebinden durch Probefläschchen erhalten werden. Rescr. v. 29. April 1843. (670)
Inhaber der Waaren, dessen Verpflichtung zur Entrichtung des Zolles. Zoll-G. v. 23. Jan. 1838 §. 15. (373)
Inventarien-Stücke der Schiffe, s. Schiffe.

K.

Kähne, deren Eingangszoll, s. Schiffe
Kandis, Bonifikation. Verord. v. 8. Febr. 1819. (48)
Kassenverwaltung der Hauptämter, ältere Vorschriften darüber. Instr. v. 28. Mai 1818 §. 187 u. folg. (36 u. folg.)
Kaufmännische Bücher, deren Beschlagnahme, s. Handlungsbücher.
Kavelpaß ist ein Hauptzollamt. Rescr. v. 29. Sept. 1845. (729)
Kolli, gemischten Inhalts, deren Abfertigung auf Begleitschein I., wenn der Inhaber die spezielle Revision ablehnt. Rescr. v. 21. Dez. 1845 §. 8. (766) — Die Kolli brauchen nicht mit Zeichen und Nummern versehen zu werden, damit diese in den Deklarationen aufgeführt werden können. Rescr. v. 7. Juli 1840. (529)
Kommunal-Beamte, s. Beamte.
Kompetenz der Hauptämter in Entscheidung der Straffälle. Zollstraf-G. v. 23. Jan. 1838 §. 33. (415)
Konfiskate, deren Veräußerung. Zollstraf-G. v. 23. Jan. 1838 §. 52. (417)
Konfiskation, Bestimmungen wegen derselben. Zollstraf-G. v. 23. Jan. 1838 §§. 20—22. (413) — S. auch Beschlagnahme.
Konkurs, Unzulässigkeit der Disposition über die Waare vor der Gefälleerlegung. Zoll-G. v. 23. Jan. 1838 § 16. (373)
Kontravention, Strafe derselben. Zollstraf-G. v. 23. Jan. 1838 §§. 17 u. 18. (412)
Kontrebande, Begriff und Strafe derselben. Zollstraf-G. v. 23. Jan. 1838 §. 1. (408)

Kontrolestellen an der Binnenlinie, Vorschriften über dieselben. Zoll-O. v. 23. Jan. 1838 §§. 22 u. 23 (384) und §. 36. (387) Bei demselben sind ausgangszollpflichtige Waaren anzumelden. Zoll-O. v. 23. Jan. 1838 §. 35. (387)

Kontumatialverfahren in Strafsachen, wo es allein zulässig. Zollstraf-G. v. 23. Jan. 1838 §. 41. (416)

Körperliche Visitationen, deren Zulässigkeit. Zoll-G. v. 23. Jan. 1838 §. 39 (377)

Kosten in Strafsachen. Zollstraf-G. v. 23. Jan. 1838 §. 49. (417)

Kouriere, deren Abfertigung beim Eingange. Rescr. v. 8. Febr. 1822, (56) 7. Aug. 1822 (56) und v. 31. Aug. 1822. (57) — Deren Behandlung, wenn sie beim Gränzeingange Excesse begehen. Rescr. v. 8. Febr. 1822. (56)

Krämer im Gränzbezirk, s. Gränzbezirk.

Kredit der Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben, davon handelt im Allgemeinen das Regul. v. 29. April 1828. (107) — Zulässige Sicherheitsbestellung. Rescr. v. 18. Okt. 1828, (117) 5. Dez. 1828 (117) und 20. Juni 1835. (298) — Annahme von Wechseln als Sicherheit. Rescr. v. 22. Sept. 1836. (337) — Annahme der Prämienscheine der Seehandlung als Sicherheit. Rescr. v. 26. Aug. 1836. (337) — Ohne alle Sicherheit soll Kredit nicht mehr gegeben werden. Rescr. v. 14. Dez. 1842. (667) — Erhöhung des Kredits während der Kredit-Periode. Rescr. v. 8 Mai 1833. (225) — Neu entstehender Handlungen. Rescr. v. 2. Juni 1835. (297) — Weinhändler, welche eisernen Kredit genießen, können auch den gewöhnlichen kaufmännischen Kredit erhalten. Rescr. v. 10. Febr. 1835. (283) — Tabelle über die Abwickelung desselben. Rescr. v. 9. Dez. 1834. (279) — Soll aus den Bonifikationen zuvörderst berichtigt werden. Rescr. v. 30. April 1841. (533) — Von Wein (eisernen), s. Wein. — Aufnahme der Kredit-Dokumente durch die Untersuchungsrichter, s. Untersuchungsrichter.

Kredit-Läger (öffentliche), deren Begriff und Bedingungen. Zoll-O. v. 23. Jan. 1838 §. 71. (395)

Kunstsachen, für Bibliotheken und öffentliche Anstalten, deren Befreiung vom Eingangszoll. Rescr. v. 10. Nov. 1838 (434) und v. 21. Dez. 1845. (765) — Kompetenz zur Einlassung von Gegenständen für öffentliche Kunstsammlungen. Rescr. v. 3. März 1840. (523) — Für Königl. Museen, sollen an der Gränze nicht revidirt werden. Rescr. v. 22. März 1844 (683) und v. 6. Juli 1846. (827)

Kunstschlösser, es sollen bei einem Amte nicht 2 gleiche Kunstschlösser gehalten werden. Rescr. v. 30. Mai 1839. (447)

Kurze Waaren, deren Begriffsbestimmung. Rescr. v. 21. Dez. 1845 II. §. 8. (568) — Deren Abfertigung bei unvollständiger Deklaration. Rescr. v. 21. Dez. 1845 §. 9. (766)

L.

Lager von Wein, s. Wein.

Lagerfrist, (bei öffentlichen Niederlagen). Zoll-O. v. 23. Jan. 1838 §. 61. (392)

Lagergeld, (bei öffentlichen Niederlagen). Zoll-O. v. 23. Jan. 1838 §. 61. (393) — Wird vom Brutto-Gewicht erhoben. Entw. zum Regul. v. 17. Jan. 1842 §. 34. (642) — Dessen Berechnung für Be-

nutzung der dem Staate gehörigen Niederlagen. Rescr. v. 2. März 1847. (840)

Landestheile, abgesonderte, können eine besondere Zollverfassung erhalten. Zoll-G. v. 23. Jan. 1838 §. 22. (374)

Legitimation im Gränzbezirk, s. Gränzbezirk im Binnenlande, s. binnenkontrolpflichtige Waaren.

Legitimationsscheine, deren Form und Inhalt. Rescr. v. 8. Okt. 1829. §. 2. (122)

Leinengarn, dessen Abfertigung. Rescr. v. 14. Dez. 1846. (831)

Lippe, Fürstenthum, schließt sich dem Zollverein an. Vertr. v. 18. Okt. 1841. (546 u. folg.) — Anschluß von Lipperode, Kappel und Grevenhagen an das Preuß. Steuer-System. Vertr. v. 18. Okt. 1841. (554)

Luxemburg, (Großherzogthum) schließt sich dem Deutschen Zoll- und Handelsverein an. Vertr. v. 8. Febr. 1842. (655) — Dasselbe erneuert die frühern Verträge. Vertr. v. 2. April 1847. (840)

M.

Märkte, Abfertigung der nach benachbarten ausländischen Märkten gehenden und nach dem Inlande zurückkommenden Waaren. Zoll-O. v. 23. Jan. 1838 §. 78. (397)

Material- und Spezereihandlungen, Begriffsbestimmung derselben in Bezug auf die beschränkenden Vorschriften, wegen des Handelsbetriebs im Gränzbezirk, auf dem platten Lande und in Städten unter 1500 Einwohnern. Rescr. v. 26. April 1837. (357)

Medicamente, die Einführung der Altonaer Wunderessenz, der Langenschen Pillen und der Möller'schen Fiebertropfen verboten. Rescr. v. 19. Aug. 1843, (671) s. auch Arkane.

Messer, deren Begriffsbestimmung. Rescr. v. 21. Dez. 1845 II. §. 9. (569)

Meßverkehr, dessen Begünstigung. Zoll.G. v. 23. Jan. 1838 §. 42. (378) — Vorschriften über die Abfertigung desselben. Zoll-O. v. 23. Jan. 1838. §§. 77, 80 u. 81. (396 u. 397)

Meßwaaren, deren Durchgangszoll. Rescr. v. 21. Dez. 1845 §. 6. (766)

Mundvorrath der Schiffer. Rescr. v. 7. Mai 1829 (120) und Rescr. v. 30. Sept. 1833. (265)

Münzen, sollen im Zollvereinsgebiet nach einem allgemeinen Münzfuß geprägt werden. Konv. v. 30. Juli 1838. (421) — Deren Ausmünzen nach dem 14Thalerfuß. Uebereink. v. 30. Juli 1838. (426)— Welche Behörde die Erlaubniß zur Einbringung fremder zum Einschmelzen bestimmter Münzen zu ertheilen habe. Rescr. v. 5. Juni 1840. (527) s. auch Geld.

Musterabschnitte, deren Gefällefreiheit oder Pflichtigkeit. Rescr. v. 17. Dezember 1835. (317) auch wenn sie mit der Post eingehen. Rescr. v. 22. November 1838. (434)

Muster in Abschnitten und Musterkarten, welche mit der Post eingehen. Deren Gefällefreiheit. Rescr. v. 22. November 1838. (434)

Musterpässe. Rescr. v. 8. April 1834 (269) — Können auf die ganze Tarifs-Periode ausgestellt werden. Reser. vom 31. Mai 1834. (271)

N.

Nacherhebung in Folge der Registerrevision, s. Registerrevisionen.
Nachrevision von Vorgesetzten. Instr. v. 28. Mai 1818 §. 38. (14)
Nassau. Anschluß an den Zollverein, s. Zollverein.
Natural-Prästationen, deren Zollpflichtigkeit. Rescr. v. 30. Dez. 1827. (106)
Nebenzollämter, deren Hebebefugniß, s. Hebebefugniß. — Das neueste Verzeichniß der Nebenzollämter I. Kl. Rescr. v. 13. Juni 1844. (684 u. folg.)
Nettogewicht, dessen Begriff. Zoll-O. v. 23. Jan. 1838 §. 14. (382) Was dazu gehört. Rescr. v. 21. Dez. 1845. (770) — Wann der Zollpflichtige auf Verzollung nach dem Nettogewichte antragen kann. Zoll-T. v. 10. Okt. 1845 III. d. Nro. 3. (733)
Neuenburger-Waaren, deren Zollbegünstigung. Rescr. v. 24. Dez. 1835. (318)
Neugersbach. Nebenzollamt I. dessen Abfertigungsbefugnisse. Rescr. vom 27. Februar 1847. (832).
Niederlage-Anstalten. (Packhöfe, Hallen, Freihäfen) deren Begriff. Zoll-G. v. 23. Januar 1838 §. 40. (377)
Niederlage (öffentliche.) Für jedes Hauptamt, wo sich eine Niederlage befindet, soll ein Niederlage-Regulativ erlassen werden. Rescr. v. 17. Jan. 1842. (629) und der dabei befindliche Entwurf zum Regulativ. Der allgemeine Entwurf zum Niederlage-Regulativ wird in mehreren wesentlichen Punkten ergänzt. Rescr. v. 15. Juli 1846. (827 und folg.) — Welche Personen das Niederlagerecht in Anspruch nehmen können. Entwurf zum Niederlage-Regulativ v. 17. Jan. 1842 §§. 3. u. 4. (637) und Rescr. v. 17. Januar 1842 §. 1. (629) — Welche Waaren zur Niederlage gelangen können. Entwurf zum Niederlage-Regul. v. 17. Jan. 1842 §§. 5—9 (637) u. Rescr. v. 17. Januar 1842 §. 2. (630) — Eine Bearbeitung der Waaren soll nicht stattfinden. Zoll-O. v. 23. Januar 1838 §. 63. (393) — Anmeldung u. Annahme zur Niederlage. Entwurf zum Niederlage-Regul. v. 17. Jan. 1842 §. 10—20. (637—639) u. Rescr. v. 17. Jan. 1842 §. 3—6. (630) — Rechte des Staates auf die Waaren. Zoll-O. v. 23. Januar 1838 §. 62. (393) — Beaufsichtigung der Waaren während der Lagerung. Entw. zum Regul. v. 17. Jan. 1842 §. 21—24. (639 u. 640) — Behandlung der Waaren während des Lagers. Entw. zum Niederlage-Regul. v. 17. Januar 1842 §§. 21 u. folg. (639 u. folg.) und Rescr. v. 17. Januar 1842 §§. 7. u. folg. (631) — Umpackung der Waare zur Erhaltung und Behufs Theilung. Entwurf zum Regul. §§. 24—29. (640) und Rescr. v. 17. Jan. 1842 §. 7. (631) — Verpflichtung der Verwaltung rücksichtlich der lagernden Waaren. Zoll-O. v. 23. Januar 1838 §. 65. (393) — Legitimation zur Verfügung über die Waaren und Verfahren mit den Niederlagescheinen. Entwurf zum Regul. v. 17. Jan. 1842 §§. 31—33. (641) und Rescr. v. 17. Jan. 1842 §§. 8 u. 9. (631) — Verfahren bei weiterer Bestimmung über die lagernden Waaren im Allg. Entwurf zum Regul. v. 17. Januar 1842 §§. 36 u. 37. (642) — Verfahren bei Abmeldung zur Verzollung. Entwurf zum Regul. v. 17. Januar 1842 §§. 38 u. 39.

(642) u. Rescr. vom 17. Januar 1842 §. 11. (632) — Verfahren bei der Abmeldung auf Begleitschein I. Entwurf zum Regul. vom 17. Januar 1842 §. 42. (643) Rescr. v. 17. Jan. 1842 §. 11 u. 12. (632) — Verfahren bei Abmeldung der Waaren zur Versendung mit Begleitschein II. Entwurf vom 17. Januar 1842 §. 39. (643) und Rescr. v. 17. Januar 1842 §. 11. (632) — Verfahren bei Abmeldung zur Versendung nach dem Auslande. Entwurf zum Regul. vom 17. Januar 1842 §. 43. (643) und Rescr. vom 17. Januar 1842 §. 11, 13 und 14. (632) — Geringste Mengen, welche zur Versendung nach einem andern Orte mit Niederlagerecht oder nach dem Auslande kommen können. Entw. v. 17. Januar 1842 §. 44. (643) Rescr. v. 17. Januar 1842 §. 15. (633) und Rescr. vom 15. Juli 1846. (828) — Verminderung der Waare während des Lagers. Zoll-O. vom 23. Januar 1838 §. 64. (393) — Behandlung der aus der Niederlage entnommenen Waaren, bezüglich des angenommenen Gewichts. Entwurf zum Regul. vom 17. Januar 1842 §. 45. (643) — Folgen, wenn sich bei den zum Wiederausgang abgefertigten Waaren ein Mindergewicht zeigt. Rescr. v. 15. Juli 1846. (828) — Verfahren mit unabgeholten Waaren. Zoll-O. v. 23. Januar 1838 §. 66. (394) und Rescr. vom 24. September 1846. (545) — Periodische Revision der Waarenbestände in den Packhofs-Niederlagen. Rescr. v. 23. Juni 1837. (359)

Niederlagegebühr, s. Lagergeld.

Niederlagerecht, dessen Begriff. Zoll-O. v. 23. Jan. 1838 §. 61. (392)

Niederlageregister. Vorschriften über die Führung und Revision desselben. Rescr. vom 11. Juli 1840. (529)

Niederlage-Regulativ, s. Niederlage.

Niederlagescheine. Verfahren, wenn dieselben verloren gehen. Rescr. vom 26. September 1838. (430)

Niederschlagungen von Prozessen durch den Oberinspektor. Rescr. v. 14. November 1827. (103)

Nothhafen. Gefällefreiheit der in demselben einlaufenden und wieder ausgehenden Güter. Zoll-O. vom 23. Januar 1838 §. 82 b. (398)

Notizbücher, über die Waaren-Kontrole im Innern. Rescr. v. 2. Mai 1833. (221) — Die Notizbücher über Waaren, welche vom Inlande durch das Ausland nach dem Inlande gehen, sollen auch bei den Aemtern im Innern geführt werden. Rescr. v. 16. September 1838. (429)

Notiz-Register. Ueber die zollfrei eingehenden Waaren. Rescr. v. 22. September 1819. (49)

O.

Obergränz-Kontroleur, deren Rechte und Pflichten. Instr. v. 28. Mai 1818 §. 171 bis 180. (33 u. 34)

Ober-Kontroleure, deren Befugniß die Folgen der mangelhaften Deklaration eingehender Postgüter zu erlassen. Rescr. v. 22. April 1836. (335)

Ober-Inspektoren, deren Amtsbefugnisse. Rescr. v. 14. November 1827. (103); desgl. wegen mangelhafter Posteingangs-Deklarationen. Rescr. v. 22. April 1836. (335)

Ober-Mündungen. Für dieselben ist das besondere Regulativ v. 31. Januar 1846 ergangen. (773 u. folg.)

Olitäten, s. Arkane.
Ordnungsstrafe. Deren Begriff. Zoll-Gesetz v. 23. Januar 1838 §. 18. (412)
Ordre-Bücher. Instr. v. 28. Mai 1818, §. 181 bis 182. (35)

P.

Packhöfe. Verwendung der Ueberschüsse aus dem Verkaufe der in Packhöfen liegen gebliebenen Waaren, deren Eigenthümer und Disponenten unbekannt geblieben sind. Rescr. v. 24. Sept. 1841. (545) s. auch Niederlage.
Packhofs-Niederlagen. Vorsichtsmaßregeln gegen Feuersgefahr. Rescr. v. 26. April 1839. (447)
Papier, dessen Begriffsbestimmung. Rescr. v. 21. Dezember 1845 II. §. 10 (769)
Paßpflichtigkeit, der des Schleichhandels verdächtigen Personen. Begriff, Zweck, Erfordernisse und Verfahren. Regul. v. 12. Januar 1839. (436) und Instr. v. 11. März 1839. (441) und 2 Rescr. v. 21. März 1839 (440).
Persönliche Befreiungen finden nicht statt. Zoll-G. v. 23. Jan. 1838. §. 23. (374)
Pferde. Die aufliegenden Decken werden nicht besonders verzollt. Rescr. v. 30. März 1838 (420)
Plombage, s. Bleiverschluß.
Plombage-Apparate, s. Verbleiungs-Werkzeuge.
Plombage-Schnur, s. Verbleiungsschnur.
Plombage-Werkzeuge, s. Verbleiungswerkzeuge.
Polizeiliche Aufsicht. Begriff, Zweck, Erfordernisse und Verfahren. Regul. v. 12. Januar 1839 §. 9 (438) und Instr. v. 11. März 1839. (441) und 2 Rescr. v. 21. März 1839 (439 u. 440)
Polizei-Beamte, s. Beamte.
Post. Fahrpost, Extrapost.
Post-Eingangs-Conto, soll nach Zollgewicht geführt werden. Rescr. v. 10. Februar 1840. (519)
Post-Karten, deren Vorlegung an Steuer-Beamte. Rescr. v. 1. Dez. 1835. (305)
Poststücke, s. Fahrpost.
Prinzen und Prinzessinnen, deren Abfertigung an der Gränze. Rescr. v 14. Oktober 1820. (52) — Bedingung der Steuerfreiheit ihrer Effekten. Rescr. v. 6. April 1824. (59)
Privatlager. Was darunter verstanden wird. §. 72 der Zoll-O. v. 23. Januar 1838. (395) — Beschränkungen derselben. Zoll-O. v. 23. Januar 1838, §. 73. (395) — Verpflichtung des Inhabers eines Privatlagers. Zoll-O. v. 23. Januar 1838 §. 74. (395) — Die Inhaber derselben können wegen des Untergangs der Sache keinen Zoll-Erlaß fordern. Rescr. v. 15. Oktober 1841. (546)
Protokolle über Zollgesetz-Uebertretungen, deren Erforderniß und Beweiskraft. Zoll-Str.-G. v. 23. Januar 1838 §. 31. (414)
Provokation auf rechtliches Gehör, s. rechtliches Gehör.
Pyrmont, Fürstenthum, dessen Anschluß an den Zollverein. Vertrag v. 11. Dezember 1841. (584 u. folg.)

Q.

Quittung, Form und Inhalt der Zoll-Quittungen. Verf. v. 8. Okt. 1829 §. 1. (122) — Mehrere Quittungen. Instr. v. 28. Mai 1818 §. 50. (16) — Besondere Quittung auf jeden Frachtbrief. Zoll-O. v. 23. Jan. 1838 §. 19. (384)

R.

Rabatt von fremdem Wein, s. Wein.
Rechtliches Gehör. Zoll-St.-G. vom 23. Januar 1838 §. 34 und folg. (415)
Recurs in Straffachen, Zoll-St.-G. v. 23. Januar 1838 §§. 43—48. (417)
Regierende Häuser, Abfertigung der Personen aus solchen an der Gränze. Rescr. v. 23. Febr. 1821. (52)
Register. Revision der Register durch die Provinzial-Behörde. Rescr. v. 24. August 1825. (76)
Register-Revisionen, insbesondere Erstattung und Nacherhebung von Zollbeträgen, in Folge derselben. Rescr. v. 7. November 1836. (339)
Reisende auf Dampfschiffen und Eisenbahnen brauchen bloß mündlich zu deklariren. Rescr. v. 5. Juli 1846. (826) — Abfertigung der Reisenden bei dem Ansageposten. Zoll-O. v. 23. Januar 1838 §. 4 (380) — Das Gepäck ausgehender Reisenden ist nur ausnahmsweise zu revidiren. Zoll-O. v. 23. Januar 1838 §. 37. (388)
Reisegeräth, welches vorausgeht, oder nachgeht. Rescr. v. 21. Dez. 1845 II. §. 11. (769) — Ermächtigung der Haupt-Aemter zur gefällefreien Ablassung von Reisegeräth, welches dem Reisenden vorausgeht oder nachfolgt. Rescr. v. 14. Januar 1842. (627)
Rendanten, die außer dem Rendanten zur Abgabenerhebung befugten Beamten sollen durch Anschlag bekannt gemacht werden. Rescr. v. 18. Oktober 1838. (430) — Die Hauptämter berechnen die Gefälle. Instr. v. 28. Mai 1818 §. 44. (15)
Retour-Waaren, deren Gefällefreiheit. Rescr. v. 24. Juni 1836. (336)
Revision, der Waaren. Begriff, Zweck und Zulässigkeit derselben. Zoll-O. v. 23. Januar 1838 §§. 12 u. 13. (382) — Eintheilung derselben in allgemeine und spezielle. Zoll-O. vom 23. Januar 1838 §. 13. (382) — Der Revisionspflichtige muß die Waare in einem revisionsfähigen Zustande vorlegen. Zoll-O. v. 23. Januar 1838 §. 16. (383) Wann die Verwaltung und wann der Zollpflichtige auf die Ermittelung des Netto-Gewichtes antragen kann. Tarif vom 10. Oktober 1845, 5 Abthl. III. lit. d. Nro. 3. (733) — Verfahren und Folgen, wenn sich beim Gränzeingang ein Mindergewicht zeigt. Instr. v. 28. Mai 1818 §. 40. (15) u. Rescr. v. 3. Januar 1829. (117) — Revision der Gattung der Waare. Instr. v. 28. Mai 1818 §§. 32—36. (13 u. 14) — Schätzung des Gewichts. Instr. v. 28. Mai 1818 §. 30. (13) und Tarif v. 10. Oktober 1845, 5. Abth. III. e. (734) — Verantwortlichkeit für richtige Verwiegung. Instr. v. 28. Mai 1818 §. 27. (12) — Inwiefern die Revision bei Licht zulässig ist. Instr. v. 28. Mai 1818 §. 11. (10) — Wann die Verwiegung zu unterlassen. Instr. vom 28. Mai 1818 §. 37. (14) — Bei den mit 2 Be-

amten besetzten Unterämtern soll sie durch beide Beamte erfolgen. Rescr. v. 19. Juli 1823. (58) — Berechnung und Revision des Eingangszolles an der Gränze. Zoll-O. v. 23. Januar 1838 §. 17. (383)— s. auch Verzollung — Revision der ausgangszollpflichtigen Güter. Instr. v. 28. Mai 1818 §. 131. (28) — Die der Register durch die Provinzial-Behörde, s. Register.

Rhein. Steuerliche Behandlung der Schiffahrt auf demselben. Uebereinkunft v. 31. März 1831. (167) — Für den Güterverkehr auf demselben und seinen konventionellen Nebenflüssen gelten besondere Abfertigungs-Vorschriften. Regul. v. 15. Dez. 1841. (592 u. folg.) Instr. von demselben Tage (600) und Anleitung über den Schiffsverschluß von demselben Tage. (612) — Das Regulativ vom 15. Dezember 1841 wird in mehrern Punkten ergänzt. Rescr. v. 28. Aug. 1846. (830) — Freihäfen am Rheine, deren Begriff. Rescr. v. 15. Dez. 1841. (622) — Prämien, welche für den Schiffsverschluß gezahlt werden. Rescr. v. 15. Dezember 1841. (619)

Rohzucker. Prüfung angeblicher Rohzucker und Errichtung technischer Commissionen zur Untersuchung derselben. Rescr. v. 27. Mai 1842 und Instr. von demselben Tage, sowie Rescr. vom 21. August 1842 (663—667)

Runkelrüben-Zuckersiedereien, s. Zuckersiedereien.

S.

Sachsen und Sächsische Staaten, deren Anschluß an den Zollverein s. Zollverein.

Säcke, Fässer, gebrauchte leere, können Eingangszollbefreiung genießen. Rescr. v. 21. Dez. 1845 II. §. 3. (567)

Salz, dessen Durchlaß auf dem Rhein. Rescr. v. 30. Dez. 1834. (281)

Schaumburg (Grafschaft), deren Anschluß an den Zollverein. Vertrag v. 13. Nov. 1841 (579)

Schiffe. Eingangszoll von denselben. Rescr. v. 18. November 1838. (431) und Rescr. v. 18. Dezember 1839. (518) — Kontrolirung der gefällefreien Inventarienstücke. Rescr. v. 9. November 1835. (304)

Schiffer, s. See-, Rhein-, Oder, Mundvorrath ꝛc.

Schiffahrt auf dem Rheine, s. Rhein.

Schiffsanker, alte, deren Steuerfreiheit. Rescr. v. 16. September 1829. (121)

Schilder, s. Amtsschilder. Wegen der Brustschilder s. Gränzaufseher.

Schlagbäume an den Dienststellen. Zoll-O. vom 23. Januar 1838 §. 101. (403)

Schleichhandel. Wegen Unterdrückung desselben ist mit Belgien ein Vertrag abgeschlossen. Vertrag vom 26. Juli 1846. (819 u. folg.) Desgl. mit Hannover, s. Hannover.

Schleichhändler, welche ärztliche Hülfe denselben bei Verwundungen zu gewähren, s. Waffengebrauch.

Schwarzburg, Anschluß an den Zollverein, s. Zollverein.

See. Die ursprünglichen Bestimmungen über die Behandlung des Waaren-Ein- und Ausganges mit Bezugnahme auf Abgabenverfassung, enthält das Rescr. vom 5. April 1821. (52 u. folg.)

Seeschiffe. Gefällefreiheit der eingehenden aber für ausländische Häfen bestimmten Ladungen. Zoll-O. v. 23. Januar 1838 §. 82 b. (398)

Seidenwaaren nach Belgien gehende, s. Belgien.
Sizilien. Handels- und Schiffahrts-Vertrag mit dem Königreiche beider Sizilien. Vertrag vom 25. Januar 1847. (833—840) — Welche Schiffe über ihre Waaren keine Ursprungszeugnisse beizubringen brauchen. Rescr. vom 21. Aug. 1847. (858)
Spezereiwaaren. Was darunter in Betreff des Handelsbetriebes im Gränzbezirke zu verstehen ist. Rescr. v. 26. April 1837. (357)
Steine, deren Gefällefreiheit. Rescr. v. 21. Dez. 1845 II. §. 12. (769)
Stempelung von Tuchen, s. Tuch.
Steueraufseher, deren Befugnisse in Betreff der Binnenkontrole. Z.-O. v. 23. Januar 1838 §. 110. (406)
Strafbescheide. Zoll-Str.-G. v. 23. Januar 1838 §. 45. (416)
Strafverfahren im Verwaltungswege, davon handelt Zoll-Str.-G. v. 23. Januar 1838 §. 38 u. folg. (415 u. folg.)
Strafvollstreckung. Zoll-Str.-G. v. 23. Januar 1838 §. 50. (416)
Strandgut. Braucht nicht auf Zollstraßen einzugehen. Zoll-O. v. 23. Januar 1838 §. 1. (379) — Gefällefreiheit der Strandgüter unter Bedingung der Wiederausfuhr. Zoll-O. v. 23. Jan. 1838 §. 82 b. (398)
Stuten, zollfreier Wiedereingang derselben, wenn sie des Deckens wegen in's Ausland gesendet werden. Rescr. v. 17. Juli 1838. (420)
Subhastation von Grundstücken. Zur Beitreibung von Geldstrafen ist gegen Inländer unzulässig. Zoll-St.-G. v. 23. Januar 1838 §. 51. (417)
Subsidiarisch-Verhaftete. Verfahren gegen dieselben Zoll-St.-G. v. 23. Januar 1838 §. 56. (418)
Subsidiarische Vertretungs-Verbindlichkeit. Zoll-St.-G. v. 23. Januar 1838 §. 19. (412)

T.

Tabak. Bonifikation auf ausländischen. Rescr. v. 28. Juni 1819. (49)
Tara, deren Begriff. Zoll-O. v. 23. Januar 1838 §. 14. (382) — Was dazu gehört. Rescr. v. 21. Dezember 1845. (770) — Die Tara von Säcken beträgt 4 Pfund vom Zoll-Zentner. Zoll-T. v. 10. Oktober 1845 5. Abth. III. d. (733) Von Gegenständen, die theilweise mit Faßdauben umgeben sind. Rescr. v. 24. August 1839. (467)
Tarif, wird alle drei Jahre berichtigt. Zoll-G. v. 23. Januar 1838 §. 13. (372) — Verfahren wenn die Klassifizirung einer Waare unter dem Tarif zwischen dem Steuerpflichtigen und der Behörde streitig ist. Instr. v. 28. Mai 1818 §. 103. (22) — Anwendung des Tarifs beim Eintritt einer neuen Tarifperiode. Rescr. v. 31. Dez. 1841. (625)
Theilnehmer. Strafe der Theilnahme. Zoll-St.-G. v. 23. Jan. 1838 §. 16. (412)
Thüringischer Zoll- und Handelsverein, s. Zollverein.
Transport-Kontrole im Gränzbezirke, s. Gränzbezirk.
Transportmittel, deren Beschlagnahme, s. Beschlagnahme.
Transitlager von Wein, s. Wein.
Tressen, deren Ablassung zur allgemeinen Eingangsabgabe. Rescr. v. 21. Dezember 1845 II. §. 13. (769)
Tuche, deren Bezeichnung zur Festhaltung der Identität. Rescr. vom 5. Januar 1839. (434)

U.

Unbekannte Defraudanten. Verfahren gegen dieselben Zoll-St.G. v. 23. Januar 1838 §. 60. (418)
Unbekanntschaft der Zollgesetze schützt nicht. Zoll-St.-G. v. 23. Jan. 1838 §. 27. (414)
Untergang der Sache. Zollerlaß von Fahrpostgegenständen, die im Bestimmungsorte zerbrochen ankommen. Rescr. v. 20. Mai 1844. (683) Zollerlaß von den im Bestimmungsorte mit Begleitschein zerbrochen ankommenden Gegenstände. Rescr. vom 27. April 1843. (668) — Der Untergang von Zuckervorräthen in Zuckersiedereien in Folge von Feuer begründet keinen Zollerlaß. Rescr. v. 24. Nov. 1836. (340) — Desgl. nicht von Sachen in Privatlägern überhaupt. Rescr. v. 15. Oktober 1841. (546)
Untersuchungsrichter sollen Kautionsinstrumente bei Kreditbewilligungen kostenfrei aufnehmen. Rescr. v. 13. August 1838. (428)

V.

Verbleiungsschnur, deren Gebrauch. Rescr. v. 10. März 1830. (139) — Unzulässigkeit der Verwendung von Bindfaden. Rescr. v. 5. August 1830. (166)
Verbleiungs-Werkzeuge, Anleitung zum Gebrauch derselben. Rescr. v. 13. Oktober 1827. (100) s. auch Blei-Verschluß.
Verbrechen. Zusammentreffen derselben mit Zollvergehen. Zoll-St.-G. v. 23. Januar 1838 §. 23. (413)
Veredlung. Zur Veredlung ein- und demnächst wieder ausgehende Gegenstände desgl. zur Veredlung aus- und demnächst wieder eingehende Gegenstände können, vom Eingangszoll frei gelassen werden. Zoll-O. v. 23. Januar 1838 §. 82 a. (397) — Einlaß von wollenen Geweben Rescr. v. 6. Juni 1834. (271) —
Vereinsmünze, deren Gültigkeit. Kab.-Ordre v. 5. März 1839. (439)
Verhaftung. Persönliche Arrestation der Kontravenienten, wo sie zulässig ist. Zoll St.-G. v. 23. Januar 1838 §. 28. (414)
Verjährung der Zölle. Zoll-G. vom 23. Jan. 1838 §. 17. (373)
Verjährung der Strafe. Zoll-St.-G. v. 23. Jan. 1838 §. 62. (419)
Verkauf in Beschlag genommener Gegenstände. Zoll-St.-G. v. 23. Jan. 1838 §. 30. (414) — Der Konfiskate. Zoll-St.-G. v. 23. Januar 1838 §. 52. (417)
Verpflichtung zur Entrichtung des Zolles. Zoll-G. v. 23. Januar 1838 §. 15. (373)
Verschluß. Begriff und Zweck. Zoll-O. v. 23. Jan. 1838 §§. 55 u. 56. (391 u. 392) — Kosten desselben. Zoll-O. v. 23. Jan. 1838 §. 57. (392) — Anleitung. Gegenstände verschlußfähig einzurichten. Anleitung v. 7. Juni 1830. (147) — Verschluß der Postgüter an der Gränze ist kostenfrei. Bekanntmachung v. 27. September 1825 §. 5. (79)
Verschlußverletzung, deren Folgen. Zoll-St.G. v. 23. Januar 1838 §. 17. (412) — Verfahren bei Verletzung des Verschlusses. Zoll-O. v. 23. Januar 1838 §. 58. (392) — Strafe gegen den Waarenführer. Zoll-G. v. 23. Januar 1838 §. 33. (375) in Verbindung mit Zoll-St.-G. v. 23. Januar 1838 §. 18. (412) — Absichtliche wird als Fälschung bestraft. Zoll-St.-G. v. 23. Januar 1838 §. 24. (413)

Versendescheine deren Begriff, Form und Inhalt. Rescr. v. 8. Okt. 1829 §. 4. (125) — Erfordernisse der Ausstellung. Rescr. v. 8. Oktober 1829 §. 5. (125)
Versendeschein-Erlaubniß. Rescr. v. 8. Oktober 1829 §. 5. (125) Die Regierungen haben die Strafe gegen Orts-Behörden festzusetzen. Rescr. v. 22. Januar 1835 (281) und v. 10. Februar 1835. (282)
Verzollung eingangszollpflichtiger Güter an der Gränze, Grundsätze darüber. Zoll-O. v. 23. Januar 1838 §. 17, 18 u. 19. (383 u. 384) und Tarif vom 10. Oktober 1845, 5. Abtheilung.
Vieh. Gefällefreiheit des vom Abdecker zur Tödtung eingebrachten Viehes. Rescr. v. 17. Oktober 1836. (338)
Visitationen, s. körperliche und Hausvisitationen.
Vorladungen in Straffachen. Zoll-St.-G. v. 23. Januar 1838 §. 39. (416)

W.

Waaren-Kontrole im Binnenlande, s. Binnenland.
Waarenverzeichniß, dessen Begriff und Zweck. Zoll-G. v. 23. Januar 1838 §. 14. (372) — Zum Tarif für 1846—1848. Rescr. v. 21. Dezember 1845. (765)
Waffengebrauch der Gränzaufsichtsbeamten. Gesetz v. 28. Juni 1834. (272), Instr. vom 6. Juli 1835. (298), Rescr. v. 14. Juli 1834 (275) und Rescr. v. 3. Oktober 1834. (277) — Landstraßen. Rescr. v. 27. Februar 1835. (283) — Schußwaffen, sind nicht gegen Viehtreiber anzuwenden. Rescr. v. 27. Februar 1837. (354) — Der Gränzbeamten Bestimmung über die den verwundeten Schleichhändlern zu gewährende ärztliche Hülfe. Rescr. v. 28. September 1836. (337)
Wagen, deren Gefällefreiheit. Rescr. v. 21. Dez. 1845 II. §. 14. (769)
Wageregister, Instr. v. 28. Mai 1818 §. 31. (13)
Weidevieh, dessen gefällefreie Einlassung. Rescr. v. 15. September 1828. (116) — Nur zur Weide-, nicht zur Stallfütterung eingehendes Vieh ist frei einzulassen. Rescr. v. 9. September 1834. (277) — Auf der Gränze von Oestreich dessen gefällefreie Einlassung. Rescr. v. 27. Mai 1836. (335)
Wein, die dem Großhandel mit fremdem Weine gewährten Zollvergünstigungen, namentlich Rabatt, fortlaufender (eiserner Zollkredit) u. Wein-Transitläger, davon handeln im Allgemeinen das Regul. und die dazu gehörige Instr. v. 21. Aug. 1847. (842—857) — Zur Festhaltung der Identität soll den Gebinden ein Probefläschchen beigefügt werden. Rescr. v. 29. April 1843. (670)
Widersetzlichkeit. Strafe derselben. Zoll-St.-G. v. 23. Januar 1838 §. 26. (414)
Wollenwaaren. Tücher mit aufgenähten Kanten. Rescr. v. 21. Dez. 1845 II. §. 15. (769)
Wollsortirungs-Anstalten, deren Zulässigkeit. Rescr. v. 25. Okt. 1836. (338)
Wollsortirungs-Lager. Rescr. v. 31. Aug. 1830. (166)
Würtemberg. Anschluß an den Zollverein, s. Zollverein.

Z.

Zeitungspakete, deren Eröffnung im Bestimmungsorte, wenn sie mit der Post eingehen. Rescr. v. 10. Februar 1844. (679 u. 680)
Zollabrechner, deren Anstellung. Rescr. v. 21. Januar 1827. (99)

XXXIX.

Zollämter, deren Begriff und Eintheilung. Zoll-O. v. 23. Jan. 1838 §. 103. (404)

Zoll-Defraudation, deren Begriff und Strafen. Zoll-St.-G. v. 23. Jan. 1838 §. 2—15. (408—412)

Zoll-Deklarationen. Anleitung zu deren Anfertigung. Anleitung v. 7. Juni 1830 (141 u. folg.) u. Rescr. v. 14. Dez. 1839. (516)

Zollfreiheit, s. Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszoll.

Zollgesetz. Wird publizirt. Verordn. v. 23. Jan. 1838. (371)

Zollgewicht, dessen Einführung. Verordnung v. 31. Okt. 1839. (469—470) Rescr. v. 7. Oktober u. 20. Nov. 1839. (469 u. 470) — Dessen Verhältniß zu den andern deutschen Gewichten. Zoll-T. vom 10. Okt. 1845. 5 Abth. (732) — Dessen Anwendung auf die bei dem Transporte im Gränzbezirke legitimationspflichtigen Gegenstände. Rescr. v. 8. März 1840. (526) — Dessen Anwendung auf binnenkontrolepflichtige Waaren. Rescr. v. 16. Febr. 1840. (522)

Zollgewichte. Verord. v. 31. Okt. 1839 (469 u. 470) sowie Rescr. v. 7. Oktober u. 20. Nov. 1839. (469 u. 470) — dürfen nur für Zollbehörden gestempelt werden. Rescr. und Bekanntmachung v. 13. Februar 1840. (519)

Zollhofsordnung. Es soll für jedes Hauptzollamt und für jedes Hauptamt mit Niederlagerecht eine Zollhofsordnung entworfen werden. Rescr. v. 23. April 1842. (662)

Zoll-Lager. Begriff und Vorschriften über dieselben. Zoll-O. v. 23. Januar 1838 §. 68—70. (394 u. 395)

Zoll-Linie, deren Begriff. Zoll-G. v. 23. Januar 1838 §. 24. (374)

Zollordnung wird publizirt. Verordn. v. 23. Jan. 1838. (371)

Zoll-Quittung, s. Quittung.

Zollstraßen, deren Begriff. Zoll-G. v. 23. Januar 1838 §. 25. (374) deren Einhaltung. Zoll-O. v. 23. Januar 1838 §. 1. (379) — deren Bezeichnung durch Tafeln. Rescr. v. 15. April 1818. (7) — Dieselben müssen auch in der Regel bei wiederausgehenden Begleitscheinsgütern eingehalten werden. Rescr. v. 10. April 1833. (221) u. v. 20. Okt. 1833. (265) — Vorschriften über deren Anlegung. Rescr. v. 7. Nov. 1826. (98)

Zoll-Tarif, dessen Berichtigung alle 3 Jahre. Zoll-G. v. 23. Januar 1838 §. 13. (372) — Anwendung desselben beim Eintritte einer neuen Tarifperiode oder bei erfolgender Abänderung einzelner Tarifsätze. Rescr. v. 31. Dez. 1841. (625 u. 626)

Zollverein. Zu demselben gehören gegenwärtig: 1. das Königreich Preußen. Verordn. v. 8. Mai 1841 (533) mit a. dem Herzogthume Anhalt-Köthen. Verordn. v. 26. Januar 1836. (330) b. dem Herzogthume Anhalt-Dessau. Verordn. v. 26. Jan. 1836. (330) c. der Unterherrschaft Schwarzburg-Sondershausen. Verordn. v. 25. Okt. 1819 u. 8. Juni 1833. (257) d. der Unterherrschaft Schwarzburg-Rudolstadt. Verordn. v. 24. Juni 1822 u. 25. Mai 1833. (249) e. den Sachsen-Weimarschen Aemtern Allstedt und Oldisleben. Verordn. v. 27. Juni 1823 u. 30. Mai 1833. (253) f. dem Herzogthume Anhalt-Bernburg. Verordn. v. 10. Okt. 1823, 17. Juni 1826 u. 17. Mai 1831. (177) g. Dem Fürstenthume Lippe. Verordn. v. 18. Okt. 1841. (554) h. den Großherzoglich-Mecklenburgisch-Schwerinschen Ortschaften Rossow, Netzeband und Schönberg. Vertr. v. 2. Dez. 1826. i. dem Herzogl. Sachsen-Koburg-Gothaischen Amte Volkenrode. V. v. 4. Aug. 1829 u.

26. Juli 1833. (261) k. dem Landgräflich Hessen-Homburgischen Oberamte Meisenheim. V. v. 31. Dez. 1829. (136) l. dem Großherzoglich-Oldenburgischen Fürstenthume Birkenfeld. V. v. 24. Juli u. 31. Dez. 1836. (340) m. dem Fürstenthume Waldeck mit Pyrmont. V. v. 16. April 1831. (170), v. 9. Januar 1838 u. v. 11. Dez. 1841. (384) n. dem Herzoglich Braunschweigschen Fürstenthume Blankenburg, dem Stiftsamte Walkenried und dem Amte Kalvörde. V. v. 19. Okt. 1841. (572) o. dem Großherzogthume Luxemburg. V. v. 8. Febr. 1842. (655) 2. dem Königreiche Bayern mit folgenden Landestheilen: V. v. 22. März 1833. (193) u. 8. Mai 1841. (533) a. dem Großherzogl. Sachsen-Weimarschen Amte Ostheim, mit Ausnahme der Grafschaft Melpers. V. vom 25. Januar 1831. b. dem Herzoglich Sachsen-Koburg-Gothaischen Amte Königsberg mit Ausschluß der in Thüringen belegenen Enklave Kaulsdorf und einigen in Böhmen gelegenen Ortschaften. V. v. 14. Juni 1831. 3. dem Königreiche Sachsen. V. v. 30. März 1833. (206) 4. dem Königreiche Würtemberg. V. v. 8. Mai 1841. (533) mit folgenden Gebietstheilen: a. dem badischen Condominat-Ort Widdern. V. v. 12. April 1831. b. dem Fürstenthume Hohenzollern Sigmaringen. V. v. 28. April 1824. c. dem Fürstenthume Hohenzollern-Hechingen. Vertrag v. 28. Juli 1824. 5. dem Kurfürstenthume Hessen (mit Ausschluß des Kreises Schmalkalden). V. v. 22. März 1833. (193) u. 8. Mai 1841. (533) die Grafschaft Schaumburg insbesondere durch V. v. 13. November 1841. (579) 6. dem Großherzogthume Baden (mit Ausschuß weniger Gebietstheile). V. v. 12. Mai 1835 (284) u. 18. Mai 1841. (533) 7. dem Großherzogthume Hessen, nebst dem Landgräflich Hessen-Homburgischen Amte Homburg vor der Höhe. V. v. 22. März 1833. (193) 8. dem Thüringischen Zollvereine. V. v. 11. Mai 1833. (230) zu diesem gehören: a. von Preußen: der Stadt- und Landkreis Erfurt, die Kreise Schleusingen und Ziegenrück, nebst den Dörfern Kischlitz, Mollschütz und Alt-Löbnitz. b. vom Kurfürstenthume Hessen: der Kreis Schmalkalden. c. Sachsen-Weimar mit Ausschluß der Aemter Allstädt, Oldisleben und Ostheim. d. Sachsen-Meiningen-Hildburghausen. e. Sachsen-Altenburg. f. Sachsen-Koburg-Gotha mit Ausschluß der Aemter Volkenrode und Königsberg. g. der Oberherrschaft Schwarzburg-Sondershausen. h. die Oberherrschaft Schwarzburg-Rudolstadt. i. die Fürstenthümer Reuß. k. Bayern mit der Enklave Kaulsdorf. 9. dem Herzogthume Nassau. V. v. 10. Februar 1835, 8. Mai 1841. (533) 10. der freien Stadt Frankfurt. V. v. 2 Januar 1836. (319) u. v. 8. Mai 1841. (533) 11. dem Königreich Hannover mit der Grafschaft Hohnstein, dem Amte Elbingerode u. m. A. V. v. 16. Okt. 1845. Art. 2. (737) 12. dem Herzogthume Braunschweig. V. v. 19. Okt. 1841. (557) Der ganze Zollverein hat seine Fortdauer ausgesprochen in dem V. v. 8. Mai 1841. (545 u. folg.) Harz- und Weser-Distrikt s. diesen.

Zucker. Bonifikation für denselben. Rescr. v. 3. Mai 1830. (140) — Bonifikation des zu Niederlagen gehenden Zuckers. Rescr. v. 8. Juni 1830. (159) — Bonifikation für exportirten. Rescr. v. 31. Dez. 1836. (344)

Zuckersiedereien. Bedingungen unter welchen denselben der Rohzucker zum ermäßigten Eingangszollsatze abgelassen wird. Rescr. u. Instr. v. 3. Feb. 1837. (346) — Die Beschränkung der Gefälleermäßigung derjenigen, welche auch Runkelrübenzucker fertigen. Rescr. v. 29. März 1837. (355)

Zucker-Vorräthe. Der Untergang durch Feuer, begründet kein Abgaben-Erlaß, s. Untergang der Sache.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ditmar, W.

Handbuch über die Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben des deutschen Zoll- und Handelsvereines mit besonderer Bezugnahme auf die preußische Gesetzgebung

Bd.: 2

Köln 1847

Merc. 55 es-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10290682-5